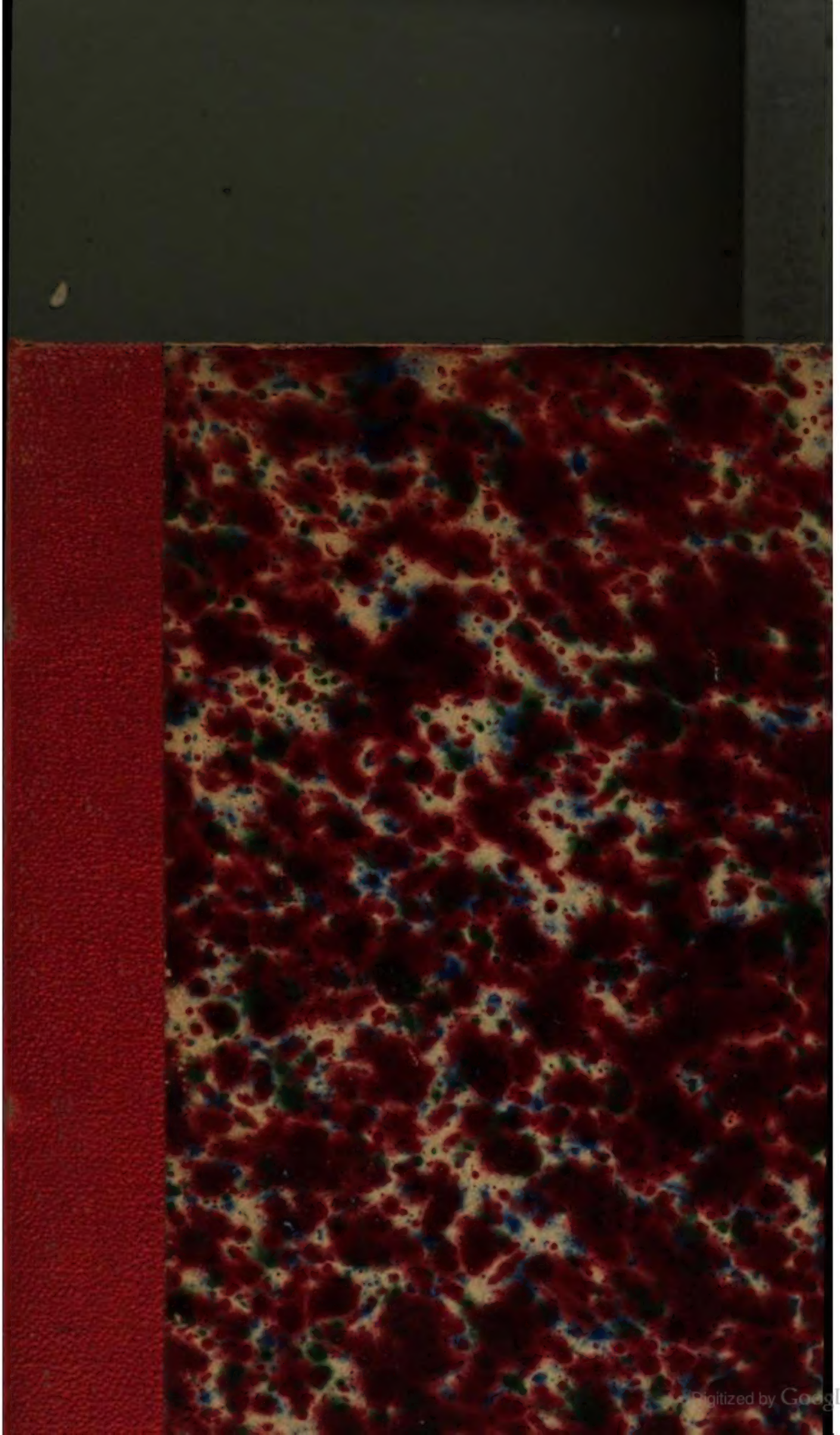
Digitized by Google

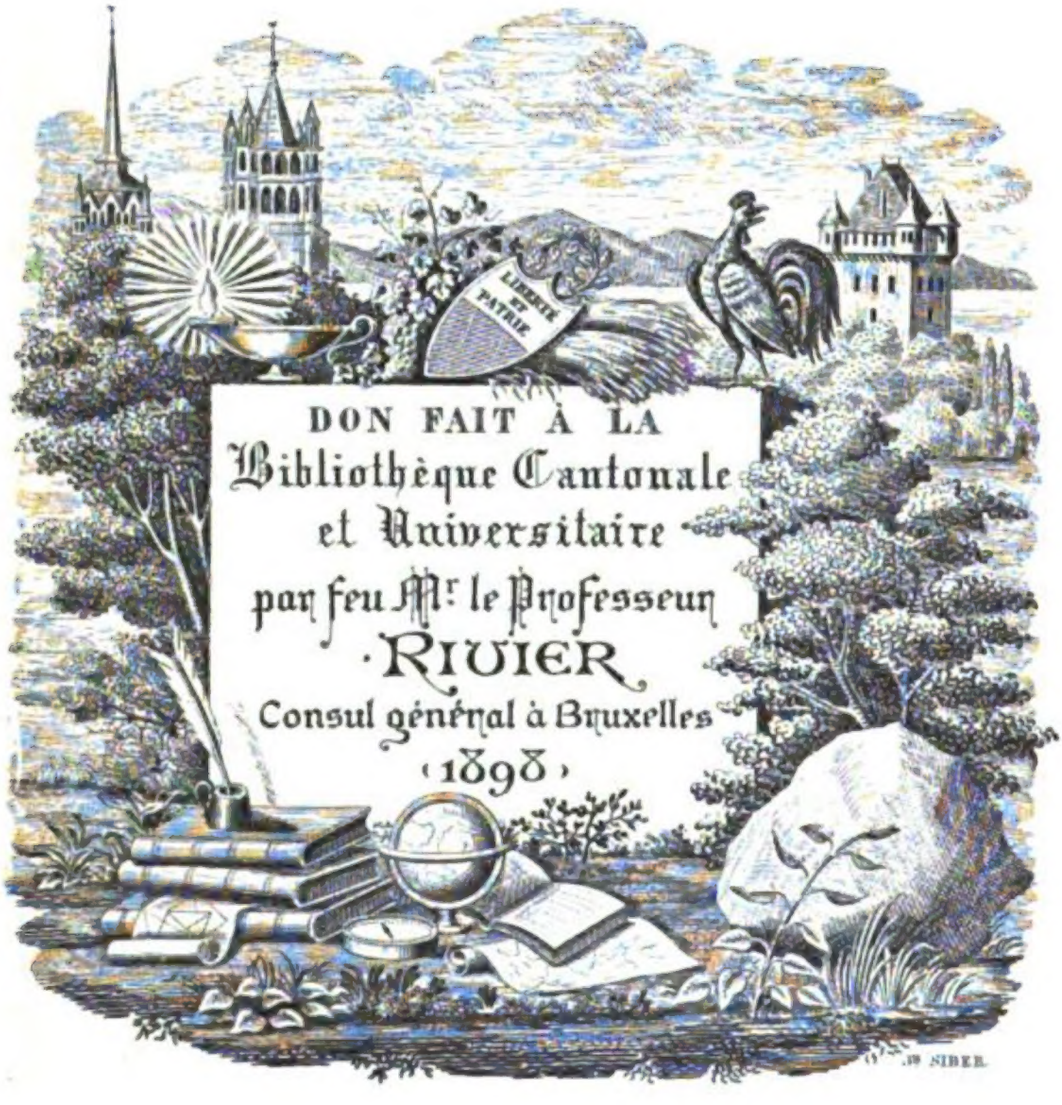
LIBERTÉ ET PATRIE
DON FAIT À LA
Bibliothèque Cantonale
et Universitaire
par feu Mr le Professeur
RIVIER
Consul général à Bruxelles
1898

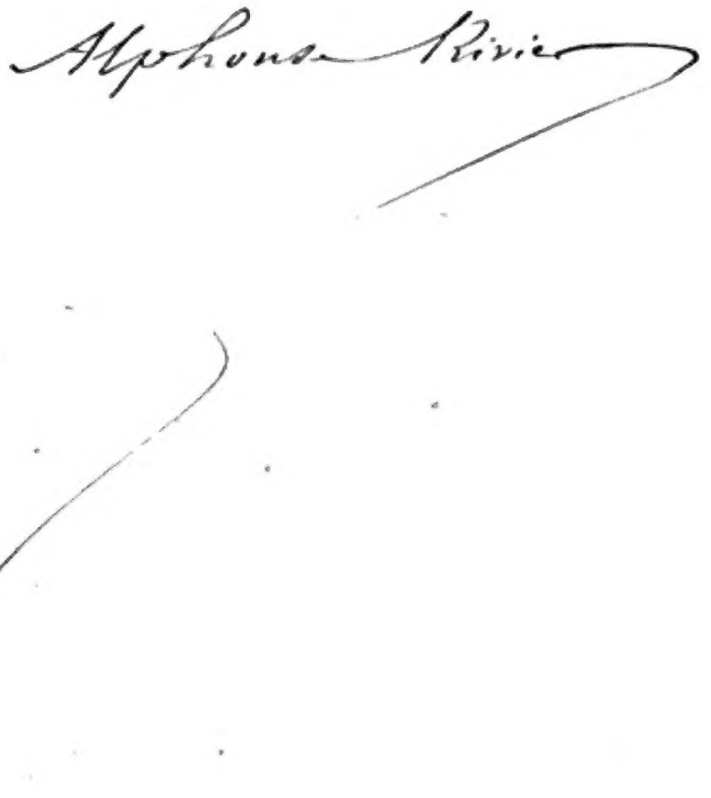

Digitized by Google

Digitized by Google

Rechtsfälle

zu

Puchta's Pandekten.

Nebst einem

Repertorium der deutschen civilistischen Praxis.

Für den academischen Gebrauch

zusammengestellt und bearbeitet

von

Dr. Wilhelm Girtanner,

ordentlichem Professor des Civilrechts an der Universität in Kiel.

31.22

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Jena,

Druck und Verlag von Friedrich Mauke.

1855.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

zur erſten Auflage.

Daß unſer heutiger Rechtszuſtand Manches zu wünſchen übrig läßt, das kann einem unbefangenen Beobachter gewiß nicht entgehen. Welche Mängel nun auch im Einzelnen ſich herausſtellen mögen, ſo iſt es doch beſonders ein Mangel, der Jedem in's Auge fallen muß: das jetzt beſtehende Verhältniß zwiſchen Theorie und Praxis.

Noch heutiges Tages können wir gewiß mit Grund bezweifeln, daß wir im Stande ſeien, den Plan eines Leibnitz und Möſer verwirklichend, deutſche Pandekten zu ſchaffen, d. h. eine Sammlung von rechtlichen Entſcheidungen aus deutſcher Praxis, die ſich in der Fülle juriſtiſchen Tactes der Sammlung Juſtinian's an die Seite ſetzen ließe. Noch jetzt gilt leider, was Savigny *) vor nun acht und dreißig Jahren ausſprach: Unſre Wiſſenſchaft muß praktiſcher und unſre Praxis muß wiſſenſchaftlicher werden. — Damit dies anders werde, damit unſre Praxis tieferen inneren Gehalt

*) Vom Beruf unſrer Zeit für Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft. Heidelb. 1814. S. 127.

Digitized by Google

bekomme, bedarf unſre Wiſſenſchaft des erfriſchenden Hauchs, den nur das Leben gewähren kann.

Wir bewundern an den Römern das Ineinandergreifen der theoretiſchen Fortbildung und der praktiſchen Anwendung, wir führen darauf als auf ihre Quelle zurück die innere Gediegenheit und Vollkommenheit des Römiſchen Rechtsgebäudes. Nun wohl — wir können freilich dieſen Rechtszuſtand in ganz entſprechender Weiſe nicht bei uns herſtellen; aber, wenn uns bei andern mangelhaften Seiten des jetzigen Rechtslebens Nichts zu thun bleibt, als auf ein Eingreifen der Geſetzgebung zu hoffen, ſo können wir bei dieſer ſelbſt thätig eingreifen, wir können das beitragen, was in unſern Kräften ſteht und gerade an die Romaniſten vor Allen läßt ſich dieſe Anforderung ſtellen.

Vielleicht die günſtigſte Gelegenheit hierzu iſt dem academiſchen Docenten geboten durch den Einfluß, den er auf das academiſche Studium ausüben kann, und mit Recht hat man darauf aufmerkſam gemacht, daß hier noch Vieles geſchehen könne. „Wenn ich," ſagt Schrader*), „meinen Blick auf das Ganze unſerer Rechts„ſtudien wende, ſo zeigt ſich mir auf eine auffallende „Weiſe, wie weit wir von der Vortrefflichkeit der Römer „vor Allem darin zurück ſind, daß die praktiſche Seite „derſelben ſo wenig und ſo wenig gut, namentlich ſo we„nig in innerſter Vereinigung der Wiſſenſchaft und der

*) S. Elvers, Themis I. S. 341.

Digitized by Google

„praktiſchen Anſchauung auf einander behandelt wird.“
„Dadurch *), daß wir dieſes verabſäumt haben, ſind wir
„Sklaven des Römiſchen Rechts geworden, die in den
„Pandekten und dem Codex Nichts als ein tyranniſches
„Geſetz zu erblicken im Stande ſind, ſtatt daß wir, im
„Geiſte der Römiſchen Juriſten handelnd, freie Genoſſen
„ihrer juriſtiſchen Herrlichkeit geworden wären, die mit
„Dank und Verehrung die Schätze ihrer Weisheit und Er-
„fahrung aufgenommen hätten, ohne das, was uns zum
„Heile dargeboten war, zu unſerem Verderben zu ver-
„kehren.“ —

Darum iſt es als ein Fortſchritt zu bezeichnen, daß in neuerer Zeit immer mehr die Uebung in Beurtheilung praktiſcher Fälle theils als Gegenſtand beſonderer Collegien behandelt, theils mit dem Pandektenvortrage verbunden wird. Zunächſt müſſen dieſe Uebungen, beſonders wenn ſie converſatoriſch behandelt werden, ſchon vom Standpunkte der academiſchen Methode aus, ſich als höchſt zweckmäßig empfehlen. Denn nicht nur, daß allein auf ſolche Weiſe der wechſelſeitige Verkehr zwiſchen Lehrer und Zuhörer herzuſtellen iſt, wodurch es jenem möglich wird, die Bedenken und Mißverſtändniſſe jedes Einzelnen zu beſeitigen und aufzuklären — jene Uebungen ſind auch an ſich ſelbſt ſchon wegen ihres Gegenſtandes der beßte Weg zu einem wahrhaft fruchtbringenden Rechtsſtudium: ſie ſind für den Zuhörer ein mächtiger Hebel für

*) Dies ſind Worte von Elvers a. a. O. S 340.

Digitized by Google

ſein Intereſſe an den theoretiſchen Lehren und zugleich ein ſicherer Prüfſtein für die Klarheit ſeiner Begriffe und für den Umfang ſeiner Kenntniſſe. Und was wäre wohl geeigneter, als ein concreter Fall, um den abſtracten Rechtsſätzen Eingang bei dem Anfänger zu verſchaffen, ihn zu ſelbſtthätigem Auffaſſen und Verarbeiten anzuregen und ihn zu zwingen, ſich in dem umfangreichen, verwickelten Gebiete der Rechtswiſſenſchaft zu orientiren, damit er ſich ebenſo ſyſtematiſche Ueberſicht, wie Einſicht in den Organismus des Rechts aneigne *)?

Aber wir dürfen weiter gehen, wir dürfen behaupten: jene Uebungen ſind nicht nur ein Weg unter vielen, die zu demſelben Ziele führen, ſondern ſie ſind der einzige Weg zu dem Ziele, das wir oben unſrer heutigen Rechtswiſſenſchaft ſteckten — zu einer lebendigen und praktiſchen Wiſſenſchaft.

Nun wird zwar — dieß vorausgeſetzt — Niemand beſtreiten, daß ein Bedürfniß gedruckter Sammlungen von geeigneten Rechtsfällen beſtehe; wohl aber könnte die Frage aufgeworfen werden, ob dieſem Bedürfniſſe nicht ſchon durch die bereits im Drucke erſchienenen Sammlungen, beſonders durch die Ihering'ſche, genügend abgeholfen ſei. Darauf ließe ſich zunächſt ſchon antworten, daß gerade hier für den Docenten die größtmögliche Mannichfaltigkeit des ihm zu Gebote ſtehenden Mate-

*) Vergl. überhaupt die trefflichen Bemerkungen von Ihering in dem Vorworte ſeiner „Civilrechtsfälle 1. Heft. Leipz. 1847."

Digitized by Google

terials wünſchenswerth ſein müſſe und daß mithin, wenigſtens wie die Sachen ſtehen, eine Vermehrung dieſes Materials nur willkommen ſein könne.

Zudem aber war mir bei der Verknüpfung leichterer Fälle mit dem Vortrage der Pandekten das Bedürfniß einer ſtreng ſyſtematiſch nach dem Lehrbuche geordneten Sammlung fühlbar geworden (ein Bedürfniß, das wohl in gleicher Weiſe für Examinatorien und für das Privatſtudium beſtehen dürfte) und zwar beſonders für den allgemeinen Theil, Beſitz und Sachenrecht.

Die eigenthümliche Schwierigkeit bei dieſen Rechtstheilen liegt in der Unmöglichkeit, ſich rein auf die zu erläuternde Rechtslehre zu beſchränken, ohne zugleich in ein anderes Gebiet hinein zu greifen. Ein aus dem Leben genommener Fall, der eine Lehre des Beſitzes oder des Sachenrechts erläutern ſoll, wird faſt immer zugleich in das Obligationenrecht hineinſpielen und wie ließe ſich beim ſ. g. allgemeinen Theile ein Fall denken, der nicht zugleich dem beſondern Theile angehörte? Und doch darf man, ſofern ſolche Uebungen gleich mit dem Pandektenvortrage verbunden werden, dem Spätern nicht vorgreifen. So war denn alſo nur die Möglichkeit gegeben, lediglich ſolche Lehren vorauszuſetzen, die ſchon aus dem Inſtitutionenvortrage als bekannt angenommen werden dürfen.

Indem ich dieß als nächſten Anlaß und Zweck der vorliegenden Sammlung bezeichne, muß ich mich doch zugleich im Voraus verwahren gegen etwaige Ausſtellungen,

Digitized by Google

die man gerade aus dieſer Feſtſtellung unſrer Aufgabe hernehmen könnte. Auf der einen Seite nämlich ſind hier Fälle aufgenommen, die für den Anfänger zu ſchwierig ſind und daher dem angegebenen Zweck zu widerſprechen ſcheinen. Dies rechtfertigt ſich aus einer einfachen Zweckmäßigkeitsrückſicht, wonach eine ſolche Sammlung wo möglich nach verſchiedenen Seiten hin ſich als brauchbar erweiſen muß, alſo namentlich auch durch Verbindung ſchwerer mit leichtern Fällen auch außerhalb des Pandektenvortrags für das ſ. g. Civilpracticum, für Examinatorien und für das Privatſtudium. Auf der andern Seite könnte der Vorwurf der Unvollſtändigkeit erhoben werden. Allein es kann doch wohl ſchwerlich Jemand im Ernſte glauben, in der Befolgung einer beſtimmten Ordnung ſei die Abſicht ausgeſprochen, zu jeder einzelnen Lehre, zu jedem Rechtsſatze einen erläuternden Fall zu geben oder glauben, daß mir dieß überhaupt nur in den Sinn gekommen ſei. Nur an eine relative Vollſtändigkeit in dem Sinne konnte gedocht werden, daß gegenüber den bisherigen Sammlungen, die ſich vorwiegend mit dem Obligationenrechte beſchäftigen, hier eine gleichmäßigere Vertheilung Platz greifen ſollte. Sind dann nur die Fälle ſo gewählt, daß ſie in das Weſen eines Inſtituts einführen, ſo bilden ſie von ſelbſt ſchon, beſonders aber in der Hand des Docenten, Anknüpfungspunkte, um auch diejenigen Lehren, die nicht unmittelbar in Frage ſtehen, in den Kreis der Betrachtung hereinzuziehen. —

Digitized by Google

Mit weit größerem Scheine dagegen könnte man einen Vorwurf ſtützen ſchon allein auf den Plan einer beſtimmten Ordnung in der Zuſammenſtellung. Durch die Reihenfolge nach den Paragraphen eines Lehrbuchs, könnte man ſagen, werde gerade der Hauptzweck ſolcher praktiſchen Uebungen vereitelt: — die Anregung des juriſtiſchen Tactes im Zurechtfinden, d. h. der Fähigkeit, in einem gegebenen Falle das juriſtiſch Relevante ſofort herauszufinden. Allein bei wirklicher Anwendung dieſer Sammlung wird man ſich überzeugen, daß nicht nur in den hier gebotenen Fällen des Schwierigen genug vorliegt, ſondern daß auch jener Zweck erreicht wird theils durch täuſchende Argumentationen, theils durch eine Stellung, welche den entſcheidenden Geſichtspunkt verdeckt. Denn zur Anweiſung der Stellung bei einer beſtimmten Lehre berechtigte ſchon, daß der Fall eine Anregung bot, um zu einer klaren und ſcharfen Auffaſſung der Lehre zu gelangen. Am Deutlichſten wird dieß freilich erſt da bemerkbar werden, wo überhaupt jenes Orientiren ſeine hauptſächlichſte Anwendung findet: — im Obligationenrechte.

Was die Quellen betrifft, aus denen ich ſchöpfte, ſo lieferten das meiſte Material die den Studirenden wenig zugänglichen Sammlungen der von den oberſten Gerichtshöfen unſrer gemeinrechtlichen Länder ausgegangenen Entſcheidungen, beſonders neuerer Zeit, denen ich noch mehrere Fälle aus der Praxis des hieſigen Schöppenſtuhls und aus mündlicher Mittheilung hinzufügte. Freilich

wäre gewiß das Wünschenswertheste, wenn der Vorschlag Ihering's (a. a. O.) zur Ausführung käme und durch vereinte Mitwirkung Aller, die in der geeigneten Lage sind, eine erschöpfende Sammlung ins Leben träte. So lange dieß aber noch nicht verwirklicht ist, dürfte es vielleicht nicht unzweckmäßig erscheinen, einstweilen auch einmal dasjenige Material, welches uns in unsern gewiß reichhaltigen Sammlungen dargeboten ist, für den academischen Gebrauch fruchtbar zu machen. Am Schlusse wird ein Verzeichniß der Quellen für die einzelnen Fälle beigefügt werden, das vielleicht auch Manchem als ein Hinweis auf bemerkenswerthe Präjudicien willkommen sein dürfte.

Schließlich bemerke ich, daß ich absichtlich mich nicht bloß auf Citate beschränkt, sondern die einschlagenden Aussprüche des Römischen Rechts habe abdrucken lassen — damit nämlich das Buch zugleich auch zu exegetischen Uebungen benutzt werden könne. Zwar möchte es sich auch für selbständige Uebungen in der Interpretation eignen; doch ging ich zunächst von der Voraussetzung aus, daß wohl auch Andre es passend finden dürften, den exegetischen Uebungen durch Verbindung derselben mit den praktischen mehr Interesse zu verleihen.

Digitized by Google

Vorrede

zur zweiten Auflage.

Die freundliche Aufnahme, die mein Buch gefunden und die ſchon ſo bald nach ſeinem Erſcheinen dieſe zweite Auflage nöthig gemacht hat, mußte mir die Pflicht auferlegen, meinen Dank dafür in möglichſter Verbeſſerung dieſer Sammlung kund zu geben. So habe ich denn theils geändert, theils geſtrichen, beſonders aber hinzugefügt.

Namentlich glaubte ich auch, dem Buche größere Brauchbarkeit zu verleihen durch Umarbeitung des Regiſters zu einem Repertorium. Zunächſt ſollte durch möglichſte Vervollſtändigung deſſelben nach alphabetiſcher Ordnung die Sammlnng unabhängiger von Puchta's Compendium auch zu jedem andern paſſend gemacht werden. Sodann wollte ich derſelben noch vielſeitigere Brauchbarkeit verſchaffen und Gelegenheit geben, ihre Lücken auszufüllen, indem ich zur Ergänzung und Vergleichung für ähnliche oder für gar nicht darin erläuterte Materien Beiſpiele aus den gedruckten Sammlungen praktiſcher Entſcheidungen citirte. Von da aus aber war nur noch ein

Digitized by Google

Schritt, um zugleich einem vorhandenen Mangel wenigstens nach Kräften abzuhelfen. Ich brauchte nur das gesammelte Material in der Weise ausbeuten zu lassen, daß daraus ein Repertorium der deutschen Praxis erwuchs. In demselben sollte sich die Grundlage zu dem Material finden, durch welches es vielleicht möglich wird, endlich auf der Basis positiver Nachweisungen das zur That werden zu lassen, was so oft gesagt wird von Berücksichtigung deutscher Praxis und der in ihr liegenden Fortbildung oder selbstständigen Anschauung. In der Meinung, mit Rücksicht hierauf Willkommnes zu bieten, ließ ich aus meinem Material, das ich zu diesem Zwecke noch vervollständigte, ein solches Repertorium den Rechtsfällen, denen es zugleich als Register dient, anhangsweise beifügen.

Noch muß ich schließlich hierdurch öffentlich meinen aufrichtigen Dank aussprechen gegen den Herrn Ober-Appellationsgerichtsrath Etatsrath Preußer in Kiel, sowie gegen die Herren Professoren Deurer und Ihering in Gießen für die werthvollen Beiträge, die sie mir freundlichst zu meiner Sammlung geliefert. —

Digitized by Google

Erstes Buch.

Von den Rechtsvorschriften.

---

§. 10—13.

I. Die beiden Brüder Andreas Krause und Michael Krause besitzen als Miteigenthümer ein von ihrem Vater ererbtes Bauerngut bei Bremen im Niederviehlande. Nachdem dieses Verhältniß kaum zwei Jahre gedauert, wünschte Michael K., das Gut zu theilen und versuchte daher auf alle Weise, seinen Bruder auf gütlichem Wege zur freiwilligen Theilung zu bestimmen. Da jedoch alle diese Versuche fehlschlugen, indem Andreas sich entschieden weigerte, so klagte Michael gegen ihn auf Theilung mit der actio communi dividundo. Der Beklagte hielt der Klage vor Allem entgegen, es bestehe im Niederviehlande ein Gewohnheitsrecht, zufolge dessen von mehreren Miteigenthümern eines ländlichen Grundstücks keiner gegen den Willen der andern eine Naturaltheilung verlangen dürfe. Hierüber wurden dreizehn Personen, bei denen man nach ihren Verhältnissen eine Kenntniß des in Frage stehenden Gebrauchs voraussetzen konnte, als Zeugen vernommen, die alle aussagten, daß „jene Rechtsansicht im Volke bestehe und deshalb von jeher keine Theilung anders, als mit Einwilligung aller Miteigenthümer des betreffenden Grundstücks vorgenommen werde.“ Vier derselben bezogen sich auch auf vier wirklich vorgekommene Fälle, wo sie selbst als Miteigenthümer eines Grundstücks eine Naturaltheilung gewünscht, jedoch in der Meinung, daß sie wider den Willen der andern

Digitized by Google

dazu nicht befugt seien, nicht einmal den Versuch gemacht hätten, ihre Absicht durchzuführen. — Durch diese Aussagen erscheint dem Beklagten das Gewohnheitsrecht als vollkommen erwiesen; der Kläger dagegen hält das Resultat für ganz ungenügend zur Annahme des fraglichen Gebrauchs; denn das wesentlichste Erforderniß, die Quelle jedes Gewohnheitsrechtssatzes oder doch seine nothwendige äußere Form sei seine Uebung.

§. 9 Inst. I. 2:
Sine scripto jus venit, quod *usus* approbavit.

l. 32 §. 1 D. de legibus (I. 3):
Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur — — — nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, an *rebus* ipsis et *factis?*

l. 35 eod.
Ea, quae longa consuetudine comprobata sunt ac per annos plurimos *observata*.

Keiner der Zeugen aber habe nur einen einzigen Fall der Uebung erwähnt, denn als eine Uebung sei es nicht zu betrachten, wenn Jemand bei gegebener Gelegenheit es unterlasse, einen gewissen Anspruch geltend zu machen, wie dieß vier Zeugen von sich selbst ausgesagt, sondern die Uebung setze positive Handlungen voraus, also im vorliegenden Falle, daß der fragliche Anspruch auf Theilung erhoben und zurückgewiesen worden. — 2) Ueberdieß gehe aus den Aussagen hervor, daß die Landleute sich einer Abweichung vom geschriebenen Rechte gar nicht bewußt gewesen, also geglaubt hätten, das geschriebene Recht verbiete die Theilung. Mithin habe der consuetudo, wenn sie auch vorhanden wäre, ein Irrthum zu Grunde gelegen und greife daher die Bestimmung der l. 39 D. de legibus (I. 3) Platz:

Quod non ratione introductum, sed errore primum, deinde consuetudine obtentum, *in aliis similibus* non obtinet.

Digitized by Google

Beklagter entgegnet bezüglich der l. 39 cit., dieſe Stelle ſchließe lediglich die analoge Anwendung ſolcher Gewohnheitsrechte aus.

3) Ferner ſei auch der Satz, der hier durch eine Gewohnheit rechtliche Kraft erhalten ſolle, wenn auch ſonſt die Erforderniſſe einer Recht erzeugenden consuetudo vorhanden wären, doch deshalb unfähig, zu einem rechtlich geltenden zu werden, weil er gegen die Natur des Gemeinſchaftsverhältniſſes verſtoße, alſo vernunftwidrig ſei, wie dieß auch ausgeſprochen ſei in:

l. 14 §. 2 D. comm. div. (10. 3):
Si conveniat, ne omnino divisio fiat, hujusmodi pactum nullas vires habere, manifestissimum est.

4) Endlich würde auch wegen dieſer Beſtimmung des Römiſchen Rechts die consuetudo, wenn ſie wirklich erwieſen wäre, eine consuetudo contra legem ſein (vgl. S. 6 f.).

II. Der Meier Aumann zu Bernsdorf im Württembergiſchen klagte gegen die königl. Staatsfinanzverwaltung auf Lieferung ſeines Holzbedarfes zu einem von ihm beabſichtigten Bau, gegen Entrichtung eines Drittels der Forſttaxe. Er beruft ſich deshalb auf einen Vertrag vom J. 1558, durch welchen allen Einwohnern Bernsdorf's das Recht eingeräumt war, das zu Gebäuden nöthige Holz für die bezeichnete niederigere Taxe aus dem benachbarten königl. Forſte zu beziehen. Im Widerſpruche mit dieſem Vertrage werde ihm jetzt die Hälfte der ordentlichen Taxe abgefordert. Die Beklagte geſtand zwar zu, daß ein Vertrag des angegebenen Inhalts a. 1558 geſchloſſen worden, behauptete aber eine Abänderung deſſelben durch Herkommen, da ſeit 1813 bei verſchiedenen Gelegenheiten Bewohner des Dorfs B. ihren Bedarf mit der

Digitized by Google

halben ordentlichen Taxe bezahlt hätten und führte zugleich mehr als zwölf derartiger einzelner Fälle auf. Der Kläger wendete hiergegen ein, es würde durch den Beweis, daß in jenen Fällen von dem Vertrage abgewichen sei, noch keineswegs das behauptete Gewohnheitsrecht dargethan werden, denn es gehöre zum Beweiſe eines ſolchen, daß es von allen Perſonen, auf die es Anwendung finden ſolle, als Recht betrachtet werde, nicht bloß von der Mehrzahl und außerdem hätten die angeführten Fälle auf einem Irrthume beruht, weil im Jahre 1813 durch die franzöſiſche Invaſion der Vertrag von 1558 abhanden gekommen und erſt neuerdings wieder aufgefunden ſei. Gegen den erſten dieſer Einwände bemerkte die Beklagte, zu Begründung eines Gewohnheitsrechtes genüge, wenn es nur in vielen Fällen beobachtet worden (c. 1 Cod. VIII. 53: quae in oppido *frequenter* servata sunt). —

Kommt es bei Entſcheidung dieſes Falles auf die Lehre vom Gewohnheitsrechte und von deſſen Entſtehung an?

III. Als über das Vermögen des Gutsbeſitzers L. der Concurs eröffnet ward, deſſen Leitung dem Amte O. übertragen wurde, bat das Amt U., es möge aus der Maſſe zuvor der Betrag von 223 Thalern 14 Gr. 9 Pf. als Proceß- und andere gerichtliche Koſten, welche L. dem Amte U. ſchulde, ausgezahlt werden. Das Amt berief ſich dabei auf die ſeit alter Zeit beſtehende Obſervanz, daß bei allen vor dem Amte U. verhandelten Concurſen derartige Koſten ſtets als Concurskoſten betrachtet und daher aus der Concursmaſſe vorzugsweiſe berichtigt worden wären. Dieſe Behauptung wurde durch die in 30 verſchiedenen, vor dem Amte U. verhandelten Concurſen ſeit 1802 ergangenen Acten belegt. Die

Digitized by

Gläubiger L's proteſtirten jedoch hiergegen, weil die angebliche Obſervanz als Mißbrauch anzuſehen und keiner Beachtung werth ſei.

In dem deshalb zwiſchen der Amtsſportelcaſſe zu U. eines und den L'ſchen Gläubigern andern Theils eingeleiteten Verfahren wurde in erſter Inſtanz die Amtsſportelcaſſe mit ihrem Anſpruche auf Bevorzugung abgewieſen und erſt in die 5. Klaſſe geſetzt. Die angeführte Obſervanz, hieß es in den Entſcheidungsgründen, ſolle im vorliegenden Falle nicht zur Begründung eines Rechtsſatzes, ſondern des Rechtes eines Einzelnen, des Amtes U., dienen, es handle ſich alſo hier gar nicht um ein Gewohnheitsrecht und deſſen Erforderniſſe, ſondern um Verjährung, wodurch Privatrechte Einzelner erworben würden. Da aber in dieſem Falle ein Titel als Anfang der Verjährung fehle, ſo hätte das Amt ſich auf unvordenkliche Verjährung berufen müſſen, nicht auf einen erſt ſeit 1802 beſtehenden Gebrauch.

In zweiter Inſtanz wurde zwar anerkannt, daß es ſich hier nicht um jura singulorum, ſondern um einen Rechtsſatz handle, ſo daß von dieſer Seite her der Geltung einer ſolchen Obſervanz als particuläres Gewohnheitsrecht Nichts im Wege ſtände, es wurde aber deſſenungeachtet das erſte Erkenntniß beſtätigt, weil die erwähnte Obſervanz 1) als eine offenbare consuetudo erronea et irrationabilis erſcheine. Wenn nämlich die Koſten, welche durch die Verwaltung der Concursmaſſe herbeigeführt werden, billiger Weiſe eines Vorzugs ſich zu erfreuen haben, ſo laſſe ſich doch kein nur einigermaßen haltbarer und vernünftiger Grund denken, aus welchem auch andere, mit dem Concurs als ſolchem in gar keiner Verbindung ſtehende, längſt vorher beizutreiben geweſene Verſchreibungsgebühren und ſonſtige Gerichtskoſten zum offenbaren Nachtheil der Concursgläubiger gleichfalls mit

Digitized by Google

einem ſo ausgezeichneten Vorzug verſehen werden ſollten. Bei einer ſo vernunftwidrigen Gewohnheit laſſe ſich die weſentliche Vorausſetzung einer jeden Gewohnheit, die ſtillſchweigende Einwilligung des Geſetzgebers, nicht annehmen. „Hundert Jahre Unrecht iſt keine Stunde Recht.“

l. 2 Cod. quae s. l. cons. (8. 53).

Consuetudinis ususque longaevi non est vilis auctoritas, verum non usque adeo sui valitura momento, ut aut rationem vincat, aut legem.

Nov. 134. c. 1 (V. Homb.):

Neque consuetudines nominent, aut quaerant, quas forte aliqui antecessorum ad luctum suum injuste excogitarunt. *Quae enim male excogitata sunt, ea nec longa consuetudine confirmari volumus.*

2) Die geſetzlichen Beſtimmungen über das Rangverhältniß der Gläubiger unter einander ſeien Prohibitivgeſetze. Mit dieſem Ausdrucke bezeichne man bekanntlich den Gegenſatz der ſ. g. Dispoſitivgeſetze, welche letztere inſofern gelten, als der Gegenſtand derſelben in einem gegebenen Fall nicht durch Privatwillkür von den Subjecten des Rechtsverhältniſſes beſtimmt iſt. Nun ſei es aber offenbar, daß der Rang, welcher einer Forderung im Concurſe zukommen ſolle, durch Uebereinkunft des Schuldners mit dem einzelnen Gläubiger nicht auf eine abweichende Art beſtimmt werden könne, ſofern dadurch die Lage der anderen Gläubiger verſchlimmert würde.

Wenn ſonach die Rangordnung der Gläubiger hier auf einem Prohibitivgeſetze beruhe, ſo ſei damit auch die Frage nach der Beurtheilung der angeführten Obſervanz, wollte man auch von ihrer Vernunftwidrigkeit ganz abſehen, beantwortet, denn ein Prohibitivgeſetz könne durch ſpätere entgegengeſetzte Gewohnheit nicht aufgehoben oder abgeändert werden. Zwar heiße es in l. 32 §. 1 D. de legibus (I. 3):

Digitized by Google

Rectissime et illud receptum est, ut leges non solum suffragio legislatoris, sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur;

allein dieſe Stelle habe nur hiſtoriſchen Werth, ſofern darin noch die ältere demokratiſche Theorie, nach welcher die verbindende Kraft der Gewohnheit in dem factiſch erklärten Willen des ſouveränen Volkes (tacito consensu omnium) geſucht wurde, von dem unter Hadrian lebenden Juriſten Julianus vorgetragen werde. Dieſe Theorie ſei ſpäter, als mit dem monarchiſchen Princip unverträglich, verworfen worden; gerade darauf ſei auch die ſchon oben angeführte Conſtitution vom Kaiſer Conſtantinus gerichtet geweſen.

l. 2 C. 8. 53:

Consuetudinis — — auctoritas — — non usque adeo sui valitura momento, ut aut rationem vincat aut legem.

Dieſe Vorſchrift ſei zwar richtiger auf Prohibitivgeſetze zu beſchränken, aber gerade um ein ſolches handle es ſich hier.

3) Selbſt nach der erwähnten demokratiſchen Theorie, wonach die Geſetzeskraft eines Gewohnheitsrechts auf der ihr zu Grunde liegenden Volksanſicht beruhen ſolle und dem Geſetze in ſeiner Wirkung gleichgeſtellt würde, könne die hier in Frage ſtehende Obſervanz nicht als ein rechtlich bindendes Gewohnheitsrecht anerkannt werden, denn Niemand werde wohl behaupten, daß das Vorrecht der Beamten, die Befriedigung der Sportelrückſtände auf Koſten der übrigen Gläubiger zu verlangen, aus einer Volksanſicht hervorgegangen ſei.

Die Amtsſportelcaſſe läßt jedoch den Muth noch nicht ſinken, ſondern will noch an die dritte Inſtanz gehen. Sie glaubt, die Begründung des letzten Erkenntniſſes als unhaltbar darſtellen zu können, denn zu

Digitized by Google

1) sei es keineswegs vernunftwidrig, daß die Beamten, die nur unbedeutenden fixen Gehalt bezögen, einen Vorzug im Concurse genössen, sonst würden die Beamten das Opfer ihrer Milde und Menschenfreundlichkeit werden, weil sie die sofortige Eintreibung der Gerichtssporteln nur wegen der Härte, die häufig darin liegen würde, unterließen; zu

2) der richtigen Ansicht nach könnten auch Prohibitivgesetze durch desuetudo aufgehoben werden. Die angef. c. 2 sei zu verstehen entweder von einem künftige entgegenstehende Gewohnheiten verbietenden Gesetze oder von einem frühern Gewohnheitsrechte im Verhältniß zu einem spätern Gesetze, wonach das Gewicht auf den Worten: *sui momento* liegen würde.

---

§. 14—15 (18).

IV. In den auf einer deutschen Universität geltenden „Gesetzen für Studirende" bestimmt §. 11: „Studirende sind fähig, alle Verträge, die auf ihren academischen Aufenthalt Beziehung haben, auch wenn sie noch nicht volljährig oder sui juris sind, gültiger Weise abzuschließen, jedoch unter den in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Einschränkungen." Darauf heißt es weiter in §. 12: „Alle von Studirenden während ihres Aufenthalts auf der hiesigen Universität hieselbst contrahirten Schulden — insbesondere Wechsel- und Spielschulden — sind für ungültig anzusehen." Davon sollen einige Arten von Schulden, die besonders aufgezählt sind, eine Ausnahme machen, besonders solche, die nothwendige Lebensbedürfnisse betreffen. Auf diese in §. 12 enthaltene Bestimmung berief sich Dr. Wilfram in D., als er im Jahre 1846 von der Direction der R.-W. Eisenbahn auf Einzahlung eines Zehntels vom Nominalbetrage der von ihm

Digitized by

gezeichneten 100 Actien belangt wurde. Er war zur Zeit ſeiner Einzeichnung auf der erwähnten Univerſität inſcribirt geweſen und hatte nach den von ihm vorgelegten Zeugniſſen in jenem Jahre philoſophiſche Vorleſungen auf derſelben gehört. — Die Direction ihrerſeits behauptete, §. 12 ſei im Zuſammenhange mit §. 11 nur von Verträgen, die auf den academiſchen Aufenthalt Bezug haben, zu verſtehen. Es würde ja auch höchſt ungerecht ſein, den Studirenden die Möglichkeit zu geben, durch Actien-Speculationen Gewinn zu machen, ohne ſich dem mindeſten Rifico auszuſetzen. Der Beklagte erwiderte hierauf, wie verfehlt die Interpretation der Gegenpartei ſei, brauche kaum hervorgehoben zu werden, denn §. 11 ſtehe ſeiner, des Beklagten, Auslegung von §. 12 ſo wenig entgegen, daß dieſe vielmehr dadurch beſtätigt werde und der behauptete Satz, daß ſeine Einzeichnung unverbindlich geweſen, ſchon aus §. 11 allein hergeleitet werden könne. Indem es nämlich dort heiße: „Studirende ſind fähig, alle Verträge, die auf ihren academiſchen Aufenthalt Beziehung haben, gültiger Weiſe abzuſchließen," ſeien die Studirenden eben dadurch ſtillſchweigend per argum. a contrario für unfähig zum Abſchluß aller andern Verträge erklärt, wie u. A. zur Zeichnung von Actien, da eine ſolche keine Beziehung auf den academiſchen Aufenthalt habe. —

V. Der Lotterie-Collecteur Würfel in Hannover wurde im Jahre 1828 von einem ſeiner Kunden, dem Lieutenant R., auf Auslieferung des Gewinns zweier Looſe der 3. Claſſe der in Hannover erlaubten Preußiſchen Lotterie verklagt, deren Renovation ihm Beklagter nicht, wie er ſchuldig geweſen, angetragen. Der Kläger bezog ſich für ſeinen Anſpruch auf §. 4 der Verordnung vom 19. Apr.

1819 über das Lotteriewesen im Königreich Hannover, wo es heißt: „daß derjenige Collecteur, welcher seinen wirklichen Kundleuten die Loose zu bringen oder zuzusenden pflegt und solches einmal (für eine Klasse) ohne desfallsigen Vorbehalt gethan hat, auch in der Folge dieses zu thun und dem Spielenden das Loos zur Renovation anzutragen schuldig sei.“ Der Beklagte entgegnete, er würde die Loose schon längst dem Kläger zur Renovation angetragen haben, wenn dieser nicht noch mit dem Betrage der beiden vorhergehenden Klassen im Rückstande sei. Für diesen Fall aber sei er von der in §. 4 enthaltenen Verpflichtung befreit durch §. 6 jener Verordnung, wo nämlich dem Collecteur bei Verlust seines Klagerechts untersagt ist, demselben Spieler weiter, als auf zwei nach einander folgende Klassen zu creditiren. Wider diese Auslegung machte der Beklagte geltend, es könne doch gewiß nicht in eine Bestimmung, die den Zweck habe, dem Collecteur ein Recht für einen gewissen Fall zu entziehen, der Sinn hineingetragen werden, es solle dem Collecteur gerade für diesen Fall ein Recht oder die Befreiung von einer Verpflichtung verliehen werden. Ueberhaupt gehe der ganze Zweck und die Absicht jener Verordnung auf möglichste Sicherung des Spielers und möglichste Beschränkung des Collecteurs. — Das Gericht verurtheilte den Beklagten dem Klageantrage gemäß. Der Beklagte bat um ein Gutachten, ob er mit Aussicht auf Erfolg an die zweite Instanz gehen könne. Die Frage sei ihm nicht allein für diesen Fall, sondern namentlich für künftig vorkommende Fälle von großer Wichtigkeit. Wie war ihm zu antworten?

§. 17.

VI. Die Tischler-Zunft der Stadt B. klagt gegen K., weil derselbe auf dem letzten Jahrmarkte ein Lager von aus-

Digitized by

wärts eingebrachten Tiſchlerwaaren gehalten und verkauft habe. Der Beklagte entgegnet, das Privilegium der klagenden Zunft beziehe ſich nicht auf die Zeit während des Jahrmarkts; es war auch in einer Verordnung v. J. 1730, durch welche das Einbringen ſolcher Waaren, auf welche die Tiſchlerzunft privilegirt war, verboten worden, dabei die Beſchränkung hinzugefügt:

„das Freimarkt ausgenommen.“

Die klagende Zunft hingegen ſtützt ſich auf ein ſpäteres Geſetz, nämlich auf den erſten Artikel ihrer Amtsrolle von 1838, wodurch die Tiſchlerzunft ausſchließlich privilegirt wird, im Umfange der Stadt und der Vorſtädte mit neuer Tiſchlerarbeit zu handeln — ganz allgemein, ohne einer Beſchränkung hinſichtlich des Jahrmarks zu gedenken. Dadurch aber ſei die frühere Beſchränkung wieder aufgehoben, eben weil dieſe in dem ſpäteren Geſetze nicht beſonders erwähnt ſei.

VII. Der Uhrmacher Vetter aus Freiberg, welcher ſich Familienrückſichten halber nach Leipzig gewendet hatte, ſuchte bei der daſigen Uhrmacherinnung um Aufnahme nach und zwar ohne Fertigung eines anderweiten Meiſterſtücks, lediglich gegen Entrichtung der Hälfte der Meiſtergebühren — laut §. 11 Cap. III. der Generalinnungsartikel vom 8. Januar 1780. Die Innung weigerte ſich deſſen, verlangte vielmehr, daß Vetter erſt noch das in Sachſen und in der dresdner wie in der leipziger Uhrmacherinnung eingeführte Probeſtück fertige, beſtehend in einer Taſchenuhr mit Repetition, welche mit Ancre, Duplex oder Cylindre Echappement verſehen iſt. Sie beruft ſich dafür auf ihre confirmirten Spezialinnungsartikel von 1779 Art. 10, wonach ein fremder Uhrmacher, der nach Leipzig ziehen will, beizubringen hat, daß er ſchon ein Pro=

beſtück der Art, wie es hier vorgeſchrieben, gefertigt habe oder, wenn er ein leichteres gemacht, ſeine Geſchicklichkeit in Ausarbeitung eines hier gewöhnlichen künſtlichern Stücks an den Tag legen muß.

Vetter ſieht ſich hierdurch genöthigt, gegen die Innung zu klagen.

In ſeiner Klage begegnet er einem etwaigen, aus dem erwähnten Art. 10 zu entlehnenden Einwande durch die Bemerkung, dieſe Beſtimmung der Spezialinnungsartikel von 1779 ſei durch die Generalinnungsartikel von 1780 aufgehoben, welche beſtimmt geweſen waren, alle abweichenden Artikel einzelner Innungen außer Wirkſamkeit zu ſetzen. Danach ſoll die Fertigung eines neuen Meiſterſtücks nur den aus kleinen Orten in große Städte überſiedelnden Meiſtern auferlegt werden. Freiberg ſei aber im Verhältniß zu Leipzig keine kleine Stadt. Die Beklagte begnügt ſich als Entgegnung auf den bekannten Satz hinzuweiſen, daß eine ſpecielle Rechtsbeſtimmung nicht durch ein ſpäteres generelles Geſetz aufgehoben werde:

l. 80 D. de R. J.:

In toto jure generi per speciem derogatur et *illud potissimum habetur, quod ad speciem directum est.*

Zweites Buch.

Von den Rechtsverhältnissen.

Erstes Kapitel.

Die Personen.

§. 23.

S. unten zu §. 51 und §. 62.

§. 25—28.

VIII. Die Gemeinde Förtha im Großherzogthum Weimar bestand bis zum Jahre 1840 aus einer weitern und einer engern Gemeinde. Nur die letztere war bei Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt und nur aus dieser wurde der Gemeindevorstand gewählt. Diese engere Gemeinde bestand aus neun und zwanzig Gemeindetheilberechtigten, den s. g. Neunundzwanzigern, deren Berechtigungen an das Eigenthum bestimmter Häuser als Pertinenz derselben geknüpft war. Unter diese Neunundzwanziger wurde auch der Ueberschuß des aus dem s. g. Gemeindewalde gewonnenen Ertrags, nachdem gewisse Bedürfnisse und Ausgaben der Gemeinde davon bestritten worden, zu gleichen Theilen vertheilt.

Die Ausgaben und Einnahmen dieses Gemeindewaldes wurden in den Gemeinderechnungen mit verrechnet bis zum Jahre 1840. Durch die am 2. Februar dieses Jahres (1840) eingeführte Landgemeindeordnung bekamen auch die übrigen Ortseingesessenen das volle Ortsnachbarrecht, also namentlich auch Stimmberechtigung und mehrere von ihnen wurden in den Gemeindevorstand gewählt. Die Gesammtanzahl der

Digitized by Google

Gemeindeglieder ſtieg dadurch auf 54; unter dieſen entſtand aber hinſichtlich des erwähnten Gemeindewaldes Streit, indem denſelben die Neunundzwanziger als ihr Privateigenthum, die übrigen 25 Mitglieder als Gemeindeeigenthum beanſpruchten.

Da die Verhandlungen im Adminiſtrativwege zu keinem Verſtändniß führten, ſo ſtellten die 25 hinzugekommenen Mitglieder eine Klage gegen die Neunundzwanziger an, indem ſie zu erkennen baten, daß der fragliche Wald der Gemeinde Förtha eigenthümlich zuſtehe, daher Beklagte ſich der Benutzung, ſoweit dieſe zu Beſtreitung der Gemeindelaſten erforderlich, zu enthalten oder wenigſtens den Abwurf der Waldung, ſoweit er zur Beſtreitung der Gemeindeausgaben erforderlich, der Gemeindecaſſe zu überlaſſen ſchuldig ſeien. Dabei wurde zur Begründung näher angeführt, daß ſeit Menſchengedenken aus dem Ertrage jenes Waldes die Bedürfniſſe und Ausgaben der Gemeinde beſtritten, dagegen aber auch Förſterbeſoldung, Holzmacherlohn und Culturkoſten des Waldes aus der Gemeindecaſſe bezahlt worden ſeien. Dieſe Klage war im Namen der Gemeinde F. angeſtellt, allein die Vollmacht des klagenden Anwalts war nur von 25 einzelnen Gemeindegliedern unterſchrieben — doch ging dieſelbe auf Wahrung „der Rechte der Gemeinde.“

Die Beklagten beſtritten zunächſt die von den Klägern behauptete Eigenſchaft des fraglichen Waldes als Gemeindeeigenthum; derſelbe ſei von jeher Privateigenthum der Neunundzwanziger geweſen und nur aus Freigebigkeit der letzteren ſeien auch Gemeindeausgaben aus dem Walde beſtritten worden. Gemeindeſachen und Sachen der Neunundzwanziger ſeien überhaupt nicht ſtreng geſchieden worden, ſo lange jene allein die engere, d. h. berechtigte Gemeinde gebildet und aus ihnen der Gemeindevorſtand ausſchließlich gewählt worden.

Digitized by Google

Sie verlangten aber, daß, ganz abgesehen von einem etwaigen Beweise dieser oder der klägerischen Behauptungen, die Klage angebrachtermaßen abgewiesen werde, weil sie im Namen der Gemeinde F. erhoben, die Vollmacht aber nicht vom Gemeindevorstand unterzeichnet, auch kein Gemeindevorstandsbeschluß auf Klagerhebung gefaßt sei; ein solcher würde auch, so lange die Verhältnisse dieselben blieben, nicht erfolgen, weil die Mehrzahl der Ortsvorsteher zu den Neunundzwanzigern, also zu den Beklagten gehören.

Diese Klage wird hierauf, diesem Antrage der Beklagten gemäß, angebrachtermaßen abgewiesen. Unter diesen Umständen bitten die Kläger um ein Gutachten, wie sie ihren Anspruch am Besten verfolgen könnten und ob sie mit Aussicht auf Erfolg an die zweite Instanz gehen könnten. Es dürften doch unmöglich Rechte einer Gemeinde deßhalb ganz ohne Vertretung bleiben und nicht zur Geltung kommen, weil die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder zu den Proceßgegnern der Gemeinde, d. h. zu den Personen gehören, deren Interesse mit dem der Gemeinde in Conflict sei. Es müsse ein Mittel geben, die Rechte der Gemeinde gegen die Vorstandsmitglieder selbst geltend zu machen. Wenn auch in der Regel der Wille der juristischen Person aus dem Willen der Mehrzahl seiner einzelnen Mitglieder gefunden würde, so sollten doch dabei diejenigen Mitglieder nicht mitgezählt werden, um deren Privatrechte dem Rechte der Corporation gegenüber es sich eben handle. Ob sie vielleicht, um einen Ausweg zu finden, das Aufsichtsrecht des Staates anrufen dürften?

Zugleich wünschen sie für den Fall, daß die Gemeinde als solche Proceßkosten zahlen müßte, zu wissen, ob dann auch die beklagten Neunundzwanziger zum Beitrage verpflichtet seien?

Digitized by Google

IX. Der Phyſikus Dr. Sulzberger in Salzungen errichtete im J. 1803, nachdem ſein einziger Sohn geſtorben, ein Teſtament, worin er ſeine Ehefrau zur Univerſalerbin ernannte, dabei aber folgendes Fideicommiß ausſetzte: Acht und ein ſechſtel Körbe Salzwerk und der Ertrag der vom Teſtator erfundenen, unter dem Namen der Sulzbergerſchen Flußtropfen bekannten Flußtinctur ſollen dazu verwendet werden, jeden armen Fremden, der nach S. komme, ohne wahre Unterſtützung zu finden, eine reichliche, milde Gabe zu verabreichen, auch ſolle jeder arme Kranke unentgeltlich Flußtropfen erhalten. Seine Frau ſolle jedoch, ſo lange ſie lebe, durch dieſe Stiftung nicht in ihrem Rechte geſchmälert werden, ſondern ſie ſolle lebenslänglich den Genuß des Salzwerks, auch den Ueberſchuß vom Verdienſt der Flußtinctur haben und nur den Armen und Fremden jährlich ſo viel an Medizin zukommen laſſen, als ſie brauchten und bei ihm (dem Teſtator) erhalten hätten. Nach ihrem Tode ſolle aber der Ertrag der Flußtinctur mit zu dem Fideicommiß, der erwähnten Stiftung, geſchlagen werden. Das übrige Vermögen ſolle alsdann an ſeine, des Teſtators, nächſte Verwandte fallen.

Nachdem Sulzberger geſtorben und ſeine Erbſchaft ex testamento von ſeiner Wittwe angetreten, dieſe auch das Salzwerk benutzt und den Ertrag der Flußtinctur einige Jahre lang bezogen hatte, erklärte dieſe im J. 1808 vor dem Amte Salzungen, daß ſie die Stiftung ihres Mannes theilweiſe und inſoweit ſchon jetzt in's Leben treten laſſen wolle, als ſie von dieſer Zeit an den Ertrag der Flußtinctur, welcher ſich fortwährend auf eine unerwartete Weiſe geſteigert hatte, für einheimiſche und fremde arme Kranke beſtimmen und verwenden und auf das Recht, ſolchen für ſich behalten zu dürfen, ſo lange Verzicht leiſten wolle, als ſie denſelben nicht ſelbſt für ihre eigene Perſon brauchen würde. Sie behielt

sich jedoch die eigene selbständige Verwaltung ohne Rechnungsablage vor und errichtete eine besondere Casse, in welche sie den Ertrag der Flußtinctur legte, und welche sie „Armencasse" nannte, wobei sie zu äußern pflegte, diese Casse gehöre zur Stiftung und ihre Erben hätten daher dereinst keinen Anspruch darauf.

Aus dieser Casse gab sie auch jährlich dem Superintendenten oder Magistrate 200 Thaler für Unterstützung an Arme. Auch errichtete sie am 30. Mai 1821 noch eine besondere bei dem Stadtrathe zu S. niedergelegte Disposition, in welcher sie den Zweck der Stiftung näher bestimmte und zugleich anordnete, daß nach ihrem Tode die Stiftung von dem jeweiligen Superintendenten, dem ersten Bürgermeister und dem Stadtschreiber zu S. administrirt werden solle. Von dem in der Casse angewachsenen Bestand kaufte sie im J. 1836 einen Korb Salzwerk, den sie in einer besonderen, vor zwei Zeugen errichteten Disposition als zur Stiftung gehörig bezeichnete.

Als darauf im J. 1842 die Wittwe S. starb, traten sowohl die Erben des Dr. Sulzberger den von diesem, als die der Wittwe den von letzterer herrührenden Theil des Nachlasses als Erben an. Sie erkannten die milde Stiftung an und überließen die 9½ Korb Salzwerk und den künftigen Ertrag der Tinctur an die Stiftungsadministration. Diese beanspruchte jedoch außerdem noch die Herausgabe von 1706 Gulden 46 Kreuzern, welche bei der Inventarisation in einem Kistchen sich fanden, in welchem auch Zettel mit der Aufschrift lagen: „Dieß ist die Armencasse." Hiervon waren 1041 fl. als Ertrag der Flußtinctur von Ostern bis Michaelis 1842 noch in demselben versiegelten Packet, worin diese Summe kurz vorher von dem Verfertiger an die Wittwe abgeliefert worden. Die Beklagten räumten zwar die be-

BIBLIOTHÈQUE CANTONALE

Digitized by Google

haupteten Thatsachen ein, läugneten aber, daß aus denselben ein Recht auf die Herausgabe der fraglichen Summe hervorgehe. Dr. Sulzberger habe die Stiftung nicht gültig zum Erben einsetzen können, denn sie habe erst nach seinem oder eigentlich erst nach dem Tode seiner Frau zur Existenz kommen sollen. Eben darum habe auch die Erklärung der Wittwe im Jahre 1808 keine Wirkung äußern können, denn der darin liegende Verzicht auf den Ertrag der Flußtropfen sei der noch nicht existirenden Stiftung gegenüber geschehen, also, weil von Niemanden acceptirt, ungültig. Auch bedürfe es zur Existenz einer juristischen Person der Genehmigung der Staatsgewalt; diese sei für die Sulzbergersche Stiftung erst im J. 1811 erfolgt. Die Bezeichnung des Kistchens als „Armencasse" habe nur die Absicht der Wittwe ausdrücken sollen, so lange sie lebe, diese Gelder für die Armen verwenden zu wollen, keineswegs den Auftrag an die Erben, das Geld an die Stiftungsadministration abzuliefern. Hätte es aber auch mehr, nämlich etwa eine Veräußerung an die Stiftung, enthalten sollen, wie die Kläger annehmen müßten, so wäre eine solche Veräußerung, obgleich sie beabsichtigt worden, doch ungültig gewesen, weil das Subject, an welches die Veräußerung hätte geschehen sollen, die Stiftung, noch kein juristisches Dasein gehabt, also in rechtlicher Beziehung gar nicht existirt habe.

X. Der Syndicus der Wolff'schen Fideicommißstiftung in Marburg klagte eine Forderung derselben ein und überreichte als Legitimation seine von dem Mandatar der Wolff'schen Erben, dem Oberbürgermeister in M., ausgefertigte Bestellungsurkunde. Diese Legitimation wurde als ungenügend angefochten, weil entweder die Wolff'schen Er-

Digitized by Google

den als Vollmachtgeber hätten genannt werden müſſen oder erwieſen werden, daß die W'ſche Fideicommißſtiftung die Rechte einer Corporation erhalten habe, alſo namentlich das Recht, Beamte, z. B. einen Syndicus, zu ernennen und öffentliche Urkunden über die Ernennung auszuſtellen, da nur in dieſem Falle ihre Vorſteher als von der Staatsgewalt anerkannte Behörden, mit der Befugniß, öffentliche Urkunden auszuſtellen, betrachtet werden könnten. Der Syndicus berief ſich zur Vertheidigung ſeiner Legitimation

1) auf die Meinung angeſehener Rechtslehrer, daß es zur Entſtehung einer juriſtiſchen Perſon keiner Genehmigung der Staatsgewalt bedürfe:

Puchta, Pand. §. 28.

Auch ſei dieſe Anſicht vom OAG. in Caſſel in folgendem Falle angenommen worden: In dem Teſtamente des Landgr. v. H. R. war zur Errichtung einer wohlthätigen Anſtalt für arme Waiſen in Stadt und Amt R., die den Namen „Eliſenſtiftung" führen ſollte, ein mit 5 Proc. vom Fideicommißerben zu verzinſendes Capital ausgeſetzt. Nach dem Tode des Teſtators wurde der Erbe von den betreffenden Gemeinden auf Ausführung jener Stiftung und insbeſondere auch auf Erwirkung der Genehmigung des Staats für das Beſtehen dieſer Anſtalt belangt. Der Beklagte wurde jedoch von dieſer letztern Verpflichtung freigeſprochen, weil zur Exiſtenz der Stiftung die Genehmigung des Staats nicht erforderlich ſei, ſondern dieſelbe auch von andern zu ihrem Schutze berufenen Rechtsſubjecten vertreten werden könne.

2) Wenn wirklich die Genehmigung des Staats für den Erwerb der Corporationsrechte von Seiten der Wolff'ſchen Stiftung als erforderlich angeſehen würde, ſo müſſe es doch genügen, wenn auch nur eine ſtillſchweigende Genehmigung nachzuweiſen ſei. Eine ſolche liege aber bezüglich der Wolff'=

Digitized by Google

ſchen Stiftung vor, da ſie ſeit dem Jahre 1611, in welchem ſie durch ein Teſtament des Profeſſors Wolff errichtet war, ſtets als eine öffentliche Anſtalt und Corporation angeſehen, ihr die Rechte von Minderjährigen hinſichtlich der Reſtitution eingeräumt, die Grundſtücke auf ihren Namen eingetragen worden, dieſelbe auch von jeher ihre Vorſteher und ihre eignen Beamten (Zinsmeiſter und Syndicus), gemeinſchaftliches Vermögen und ihre Caſſe, ferner auch ein öffentliches Siegel, ja auch eine beſchränkte Stempel- und Portofreiheit gehabt — auch der Staat Beſchlüſſe zu ihrer Aufrechterhaltung ertheilt hatte und ſie durch beſondere Commiſſionen unterſuchen laſſen. Endlich war ſie bis in die neueſte Zeit in dem Staatshandbuche als öffentliche Corporation aufgeführt worden. — Wider dieſe Argumentation führt der Gegner den Satz an:

> Quod initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere (l. 29 D. de R. J.).

XI. Die Stadt F. klagt gegen den Staatsanwalt, weil durch Regierungsverfügung der Stadtrath in F. mit 5 Thalern in Strafe genommen worden, wegen Weigerung, einen gewiſſen S. in F. aufzunehmen. Dadurch ſei ſie in einem ihr zuſtehenden Rechte gekränkt worden, da ſie durch Herkommen die Befugniß erworben habe, von jedem Auswärtigen, der in den F'ſchen Bürgerverband treten, namentlich ſich dahin verheirathen wolle, den Nachweis eines Vermögens von mindeſtens 200 Thalern zu verlangen, den S. nicht habe liefern können. Der Beklagte erwiderte u. A., die Strafe ſei nur gegen die einzelnen Mitglieder des Stadtraths, nicht gegen den Stadtrath als ſolchen ausgeſprochen, mithin ſei auch die Stadt als ſolche nicht zur Klage berechtigt.

Digitized by

Zweites Kapitel.

Der Inhalt der Rechte.

§. 30. 31.

XII. Der Magiſtrat der Stadt Kreuzburg ließ im Jahre 1846 durch den Rathsdiener in den Straßen öffentlich ausrufen, es ſei hiermit Jedermann bei ſtrenger Strafe verboten, im Gaſthofe zum ſchwarzen Adler Bier zu holen. Als hierüber der Wirth des genannten Gaſthofs ſich beſchwerte, wurde ihm vom Magiſtrate eröffnet, das Verbot könne nicht zurückgenommen werden, weil ihm kein Recht zum Bierverkauf zuſtehe. Der Gaſtwirth ſah ſich hierdurch zur Klage gegen den Stadtrath veranlaßt, welche er durch ein ſeinem Gaſthofe 1738 von dem damaligen Landesherrn ertheiltes Privilegium:

„Bier und Broihan zu brauen und ſolche Getränke im „Gaſthofe zu verzapfen, Zechgäſte zu ſetzen" u. ſ. w.

begründete, in welchem er durch jenes Verbot beeinträchtigt worden. Die erwähnte Beſtimmung war ein Theil des dem Erbauer des Gaſthofs verliehenen Privilegiums: „auf dem ſ. g. Schafhofe einen neuen Gaſthof nebſt Brau- und Darrhaus zu erbauen," wofür ihm Gaſt- und Schenkgerechtigkeit zuſtehen, — auf dem Hauſe aber ein Erbzins haften ſollte. Der Beklagte entgegnete:

1) Der Stadtrath könne als ſolcher gar nicht belangt werden, weil er hier als Verwaltungsbehörde gehandelt habe und daher nicht vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden könne. Wegen der Zweckmäßigkeit ſeiner Verfügungen ſei er nur ſeiner vorgeſetzten Behörde verantwortlich und dieſe habe jene Verordnung gebilligt.

2) Wenn wirklich dem Kläger das von ihm beanſpruchte Recht zuſtehe, ſo ſei doch daſſelbe durch das erwähnte Ver-

Digitized by Go

bot in keiner Weiſe verletzt worden. Eine Verletzung des Klägers hätte in dieſem Verbote nur liegen können, wenn derſelbe behauptete, ein Recht zu haben, daß ihm Bier abgekauft werde. Allein Kläger ſtütze ſich nur auf ein Recht, Bier zu verkaufen, ſofern ihm Jemand ſolches abkaufen wolle (was natürlich Jeder beliebig unterlaſſen könne), dieß ſei ihm aber gar nicht verboten, er dürfe jeder Zeit Bier verkaufen, wenn ſich Jemand finde, der es von ihm nehmen wolle. Habe der Stadtrath hier überhaupt ſeine Befugniſſe überſchritten, ſo könne er nur diejenigen in ihrer Freiheit gekränkt haben, denen er das Bierholen aus dem ſchwarzen Adler unterſagt habe, nicht aber den Kläger.

3) Dem Kläger ſtehe jedoch das beanſpruchte Recht gar nicht zu und es laſſe ſich ein ſolches aus dem erwähnten Privilegium von 1738 durchaus nicht herleiten, weil

a) daſſelbe nur auf den damaligen Beſitzer des Gaſthofs ausgeſtellt, alſo ein perſönliches Privilegium, kein Realprivilegium geweſen ſei; denn Privilegien ſeien bekanntlich strictissime zu interpretiren;

b) auch ſei damit dem Privilegirten keineswegs das Recht, Bier über die Straße zu verkaufen, verliehen worden, ſondern nur die Befugniß, denjenigen Bier zu verſchenken, die es im Gaſthofe ſelbſt trinken wollen. Dieß gehe ganz deutlich aus den Worten des Privilegiums hervor, da es dort ausdrücklich heiße: „ſolche Getränke im Gaſthofe zu verzapfen“ und zum Ueberfluſſe ſei noch zur Erläuterung dieſes Ausdrucks hinzugefügt „Zechgäſte zu ſetzen.“

Was könnte der Kläger dieſen Einwänden entgegenſetzen?

Digitized by Google

§. 35.

S. unten zu §. 137 und §. 360 – 364.

§. 35a.

XIII. Zwiſchen dem Wohnhauſe des Hufſchmids Anderſen und dem des R. in dem Dorfe F. fließt ein Bach, durch den der Dorfweg führt. Als nun der Hufſchmid das Ufer an der einen Seite erhöht und an demſelben ein Loch anbringt, ſo wird R. dadurch verhindert, von ſeinem Hofe in den Bach zu fahren und ſtellt deshalb eine Klage gegen den Hufſchmid an, indem er ſich auf die angeführten Thatſachen und auf die Eigenſchaft des Wegs als eines öffentlichen beruft. Der Beklagte geſtand die in der Klage behaupteten Thatſachen zu, bemerkte aber,

1) Kläger habe ſeiner Klage gar keinen beſtimmten Namen gegeben. Es ſei dieß freilich auch unmöglich geweſen, denn

2) Kläger würde ein Recht zu klagen nur dann haben, wenn er eine beſondere Fahrgerechtigkeit behaupte, was er nicht gethan. Außerdem könne wegen Anlagen auf öffentlichen Wegen nur die Gemeinde klagen. — Wie wenig Kläger auf Erfolg bei ſeiner Klage rechnen dürfe, davon hätte ihn der ganz ähnliche Fall des Müllers K. in F. überzeugen ſollen. Auch dieſem ſei vor einigen Jahren der Ausgang aus ſeinem Hofthore erſchwert und, wie er behauptete lebensgefährlich gemacht worden, ſo daß ihm bereits einige Stück Vieh zu Schaden gekommen. Die Urſache davon habe in der Anlegung einer neuen, an ſeinem Hauſe vorüberführenden, öffentlichen Landſtraße gelegen. Er ſei aber mit ſeiner Klage weder gegen den betreffenden Baubeamten, noch gegen den Staat durchgedrungen.

Mußte der Kläger wirklich durch die letztangeführte Entſcheidung, wenn ſie ihm bekannt war, ſich von Erhebung der jetzigen Klage zurückſchrecken laſſen? —

Digitized by Google

XIV. Vor dem Frankfurter Thore in Caſſel führt die Landſtraße über ein öffentliches fließendes Gewäſſer. Oberhalb der daſelbſt angelegten Brücke beſitzt der Bleicher Tüchtmeier einen Garten, durch welchen der erwähnte Bach hindurchfließt. Dieſen Garten verändert er im Anfang des Jahres 1834 in einen Bleichraum und bringt darin eine Vorrichtung zum Anſammeln des Waſſers (Waſſerſchütze oder Schleuße) an. Dadurch entzieht er jedoch dem Bleicher Schaumburg, welcher eine Strecke unterhalb der Brücke ſchon vorher eine Bleiche und für dieſelbe eine Waſſerſchütze angelegt hatte, das zu dieſer nöthige Waſſer. Schaumburg klagt deshalb im Auguſt deſſelben Jahres gegen Tüchtmeier, indem er anführt, Letzterer habe durch Vertiefung und Erweiterung des Flußbettes und indem er es durch ein von Balken gezimmertes, mit Steinen ausgemauertes, mindeſtens 4 Fuß hohes Wehr, neben dem ſich die Schleuße befinde, verſchloſſen habe, ihm, dem Kläger, großen Nachtheil zugefügt, da ſeiner Bleiche bei gewöhnlichem Waſſerſtand alles Waſſer dadurch entzogen, bei Oeffnung der Schleuße aber ihm das Waſſer nicht nur ganz trübe und unbrauchbar, ſondern auch in ſo großer Quantität zugeführt, daß dadurch ſeine Bleiche überſchwemmt und gänzlich verſchlemmt werde. — Er bittet deßhalb, ihn im Beſitz des Rechts, das Waſſer zu benutzen, auch gegen künftige Störungen zu ſchützen und dem Beklagten die Wegräumung der angelegten Schleuße aufzugeben.

Der Beklagte geſteht das Thatſächliche der Klage zu, wendet aber ein, daß es ſich hier um einen öffentlichen Fluß handle, woran Jedem Gebrauch und Benutzung nach Belieben freiſtehe. Von einem beſondern Nutzungsrecht des Klägers könne daher nicht die Rede ſein, alſo auch nicht von Beſitz und von einem poſſeſſoriſchen Rechtsmittel,

Digitized by Google

um ſo weniger, da nicht einmal das Grundſtück des Klägers unmittelbar an das Waſſer ſtoße.

1) Steht dem Kläger ein Rechtsmittel zu und welches?

2) Iſt es von Wichtigkeit, ob der Kläger ſeine Bleiche und die deßhalb angelegte Waſſerſchütze ſchon im Sommer 1833 gehabt hat?

3) Kann er auch auf Reſtitution klagen?

---

§. 36.

XV. Der Kaufmann Eckardt in R. kaufte im Januar 1806 von dem dortigen Kaufmann Schilling 30 Laſt Mecklenburger Roggen, die Laſt für 175 Thaler. Es wurde alsbaldige Lieferung ausbedungen und einige Tage darauf verabredet, daß Käufer den Roggen von einer beſtimmten Lagerſtätte X. des Verkäufers könne abholen laſſen. Im April 1806 ſtellt Eckardt wegen noch nicht gelieferter 15 Laſt 94 Scheffel gegen den Verkäufer eine Klage an, in welcher er anführt, daß er den übrigen Roggen nicht probemäßig befunden habe, als er denſelben aus den Speichern, wo er gelagert, habe abholen laſſen. Er bat demnach, dem Verkäufer aufzugeben, die noch rückſtändigen 15 Laſt 94 Sch. in conſervirtem, probemäßigem Zuſtande ſofort abzuliefern. Dieſer Streit wurde jedoch im Oct. deſſ. J. durch Vergleich beigelegt und das Kaufgeld völlig bezahlt. Als aber hierauf der Roggen in der vertragsmäßig bezeichneten Lagerſtätte aufgemeſſen wurde, fehlten 2 Laſt 7½ Schfl. Dieß veranlaßte im April 1807 den Käufer zu dem gerichtlichen Antrage, den Verkäufer zur Lieferung der fehlenden 2 L. 7½ Schfl., ſowie zur Vergütung alles Schadens anzuhalten, der mit dem Fallen des Kornpreiſes verbunden ſein werde. Der Beklagte ſuchte ſich gegen dieſen Antrag durch

Digitized by Google

die Behauptung zu ſchützen, das fehlende Maaß Roggen ſei eingetrocknet, worauf er durch das am 10. Aug. 1810 eröffnete Erkenntniß zur Lieferung des eingeklagten Roggens verurtheilt wurde, unter Vorbehalt des Beweiſes des Eintrocknens; von Erſtattung des durch Verzögerung entſtandenen Schadens erwähnte das Erkenntniß Nichts. Daſſelbe ging auch in Rechtskraft über.

Den Beweis des Eintrocknens ließ der Beklagte ſpäter fallen und erklärte im März 1816, er ſei bereit, dem Gegner in Folge des Erkenntniſſes 2 L. 7½ Schfl. Roggen ſofort abzuliefern. Hiermit war jedoch Eckardt nicht zufrieden, ſondern bat, den Verkäufer zu verurtheilen, daß er ihm denſelben Roggen liefere, den er (Kläger) 1806 gekauft habe (denn der Roggen von der letzten Ernte werde bei Weitem nicht ſo gut bezahlt, wie früher der von 1805) und daß er ihm denjenigen Schaden erſetze, den er durch zehnjährige Entbehrung des Roggens erlitten habe.

Dem letzteren Theile dieſes Geſuches ſtellte Beklagter die exc. rei judicatae entgegen, da durch das rechtskräftige Erkenntniß der begehrte Schaden aberkannt worden ſei. Hinſichtlich des erſten Theils dagegen bemerkte der Verkäufer, es ſei weder eine beſtimmte Species Roggen verkauft, noch eingeklagt worden, darum auch das Erkenntniß nur von Roggen in genere zu verſtehen. Kläger könne auch gar kein Intereſſe daran haben, jenen Roggen von 1805 zu verlangen, wenn ihm jetzt dieſelbe Qualität geliefert werde. Daß der Roggen jetzt nicht mehr ſo theuer bezahlt werde, wie damals, habe ſeinen Grund keineswegs in ſchlechterer Beſchaffenheit der letzten Ernte, ſondern in den geſunkenen Kornpreiſen; die deshalb verlangte Vergütung ſei aber dem Kläger aberkannt worden. Es könne mithin dem Gegner ganz gleich ſein, ob er (der Verkäufer) den 1806 verkauften

Digitized

Roggen inzwiſchen verkauft oder verſchenkt habe, ſondern er müſſe zufrieden ſein mit dem ihm angebotenen Roggen, da er von derſelben Art und Güte, wie der verkaufte, ſei. Dafür berief er ſich noch beſonders auf

c. 15 Cod. de act. emti IV. 49;
Ultra modum tritici distracti citra pactum, in solutione mora non facta, nihil emtor exigere potest.

Der Kläger konnte zwar nicht im Geringſten ein beſonderes Intereſſe an Roggen vom Jahre 1805 nachweiſen, da anerkannt die Ernte im Jahre 1805 eine ſehr ſchlechte und naſſe, dagegen die vom Jahre 1815 (von der ihm Beklagter angeboten) ſehr gut gerathen war, erwiederte jedoch hierauf, das vom Gegner Ausgeführte paſſe nur auf Verträge über fungible Sachen als ſolche; hier aber ſei der Roggen dem Lagerplatze nach bezeichnet worden, mithin über eine species contrahirt und komme unter dieſen Umſtänden die Eigenſchaft der Vertretbarkeit nicht mehr in Betracht.

Dieß ſei ja im Römiſchen Rechte verordnet hinſichtlich der Frage nach der Perfection des Kaufvertrags und nach dem Zeitpunkte, von welchem an der Käufer das periculum der gekauften Sache trage, eine Frage, welche zuſammenfalle mit derjenigen, wann ein genus und wann eine species erkauft oder wann aus dem erkauften genus die species ausgeſchieden ſei. Mit Bezug darauf heiße es in:

c. 2 Cod. de peric. et comm. r. v. (IV. 48):
Cum autem universum (vinum), quod in horreis erat positum, venisse sine mensura et claves emtoribus traditas alleges post perfectam venditionem: quod vino mutato damnum accidit, ad emtorem pertinet. Haec omnia locum habent, non solum si vinum, sed etiam si oleum vel frumentum vel his similia venierint et ea aut deteriorata aut penitus corrupta fuerint.

§. 37.

S. unten Nr. 77 und zu §. 164.

§. 38.

XVI. Im Jahre 1807 nahm die Stadt Eschwege von dem Herrn v. H. ein Capital von 7000 Thalern auf, welches sie in Laubthalern ausgezahlt erhielt. Die Laubthaler hatten damals einen Courswerth von 1 Thaler 18 Albus, ihr gesetzlicher Werth aber, zu dem sie in den herrschaftlichen Cassen angenommen wurden, war auf 1 Thaler 17½ Albus bestimmt. In dem Schuldscheine, den die Stadt darüber ausstellte, wurde als Betrag des Darlehns angegeben: 7000 Thaler in Carolins zu 6 Thalern 6 gGr. Als darauf im Jahre 1816 die Stadt zur obligationsmäßigen Rückzahlung des Darlehns rechtskräftig verurtheilt worden, erhob sich Streit über die Art und Weise, wie diese obligationsmäßige Rückzahlung beschaffen sein müsse. Es war nämlich inzwischen der gesetzliche Werth der Laubthaler auf 1 Thlr. 16 Albus (= 1½ Thlr.) herabgesetzt worden, der Courswerth derselben aber auf 1 Thlr. 17 Albus gefallen. Die Beklagte meinte, es käme auf diese Aenderung hier Nichts an, denn es heiße in der Schuldverschreibung:

7000 Thaler in Carolins zu 6 Thalern 6 gGr.,

mithin seien als Gegenstand des Darlehns 1120 Carolin oder, da ein Carolin im gewöhnlichen Leben als gleichbedeutend mit 4 Laubthalern gebraucht werde, auch im vorliegenden Falle wirklich Laubthaler gegeben worden, 4480 Laubthaler zu betrachten, diese sollten auch dem Kläger gewährt werden, aber mehr könne er nicht verlangen, die Veränderung des Werthes habe hier keinen Einfluß, weder die des gesetzlichen Werthes, noch die des Courswerthes, weil es

gar kein wahres Gelddarlehn, sondern ein Darlehn in Waare sei, ebenso wie wenn es im Schuldschein hieße:

1120 Stück Carolins oder 4480 St. Laubthaler.

v. Vangerow, Leitf. §. 570 IV. III. Bd. S. 36.

Selbst die Veränderung des Münzfußes, also des Metallwerthes, werde von manchen Rechtslehrern in diesem Falle für gleichgültig erklärt. Von einer solchen sei jedoch hier nicht einmal die Rede, sondern nur von Veränderung des Metall- und Courswerthes. Diese könnte aber eben so wenig Einfluß haben, als bei Rückgabe von 100 Scheffeln Korn, gleicher Güte, der inzwischen veränderte Kornpreis.

XVII. In einem von X. zu N. dem Stift W. daselbst ausgestellten Schuldschein v. J. 1825 ist als dargeliehen bezeichnet die „Summe von 1000 Thalern in Louisd'ors zu 5 Thalern gerechnet." Als später über X. Concurs ausbrach, meldete das Stift W. diese Forderung an und es wurde im J. 1846 demselben im Liquidationsbescheide eine „Forderung von 200 Stück Louisd'ors" zuerkannt. Der Collocationsbescheid lautete auf „1000 Thaler, die Louisd'ors zu 5 Thalern."

Als darauf dieser Betrag dem Stift W. in Landes-Münze ausgezahlt werden sollte, bezeigte sich dasselbe mit Annahme solcher Münze statt Golds zufrieden, verlangte jedoch, daß die Summe zu 200 Stück Louisd'ors nach dem Cours vom J. 1825 berechnet und demgemäß 1120 Thlr. pr. C. ausgezahlt würden.

Diesem Verlangen des Agio widersprach jedoch der Concurscurator, weil sowohl nach der Schuldurkunde, als nach dem Collocationsbescheide Gegenstand der Forderung nicht gewisse Species von Goldstücken, sondern eine Geldsumme

Digitized by

von 1000 Thalern sei; — die Louisd'ors wären beim Darlehn nur Zahlungsmittel gewesen und zwar in dem ausgedrückten damaligen Nennwerthe zu 5 Thalern. Müßte der Schuldner jetzt wieder in Gold zurückzahlen, so würde er dabei den jetzigen gesetzlichen Werth zu Grunde legen und wenn dieser gestiegen sei, so würde er nur so viel Stück Louisd'ors zu geben brauchen, als nach diesem letzteren jetzt die Summe von 1000 Thalern ausmachten. Da übrigens das Stift W. sich mit der Zahlung in Landes-Silber-Münze begnügen wolle, so brauche ihm auch nur 1000 Thlr. in dieser gezahlt zu werden. Sollte aber der Anspruch auf 200 Stück Louisd'ors als begründet befunden werden, so müsse die schuldige Summe (statt nach der Zeit des empfangenen Darlehns) vielmehr nach dem Zeitpunkte des Liquidationsbescheids berechnet werden.

Zu bemerken ist, daß im J. 1825 der gesetzliche Werth des Louisd'ors in N. auf 5 Thlr. 15 Sgr. festgestellt war, der Courswerth aber 5 Thlr. 18 Sgr. betrug, im J. 1846 der gesetzliche Werth 5 Thlr. 14 Sgr., der Courswerth 5½ Thlr., zur Zeit, da die Auszahlung geschehen soll, der erstere 5 Thlr. 16 Sgr., der letztere 5 Thlr. 19 Sgr.

XVIII. Der Graf von P. verkauft im J. 1804 an den Gutsbesitzer H. das Gut N. für die Summe von 86000 Thalern „niederhessischer Edict-Währung, den Carolin zu 6¼ Thaler, den Laubthaler zu 1 Thlr. 13½ gGr. gerechnet," welchen Betrag der Käufer mit 4 Procent zu verzinsen verspricht. Auf diesem Gute haftet noch eine Schuld des Verkäufers an die Kriegscasse von 19618 Thlrn. in niederhessischer Cassenwährung," welche der Gutskäufer von den Kauf-

geldern zu bezahlen übernimmt. Der geſetzliche Werth der Laubthaler betrug damals 1 Thlr. 13 gGr.

Die Zahlung der übernommenen Schuld an die Kriegscaſſe Seitens des Käufers erfolgte in den Jahren 1809 bis 1812 während der Gültigkeit eines weſtphäliſchen Decrets, wodurch der Werth der Laubthaler auf 1 Thlr. $12\frac{3}{4}$ gGr. herabgeſetzt, dagegen die niederheſſiſche Münze entſprechend erhöht und dem Conventionsgelde gleichgeſtellt war.

Als ſpäterhin im J. 1815 der Verkäufer den noch übrigen Reſt des Kaufgelds wider den Käufer einklagt, will dieſer den Verluſt in Abrechnung bringen, welchen er bei Abtragung der erwähnten Schuld in Folge der inmittelſt eingetretenen Münzveränderung dadurch erlitten habe, daß er dieſelbe der Schuldverſchreibung gemäß entweder in der erhöhten niederheſſiſchen Münze oder (wie er gethan) in Laubthalern zu dem zur Zeit der Zahlung geſetzlich verminderten Werthe habe bezahlen müſſen.

Der Kläger erwiedert hierauf: den behaupteten Schaden würde der Beklagte abgewendet haben, 1) wenn er früher ſeine Reſtſchuld bezahlt und die Schuld an die Kriegscaſſe abgetragen hätte; da keine Zahlungszeit der aſſignirten Schuld im Kaufbriefe erwähnt worden, ſei er zu ſofortiger Abtragung verbunden oder wenigſtens berechtigt geweſen und müßten *ihn* ſelbſt daher die Folgen der Verzögerung treffen;

2) wenn er die Hülfe der Gerichte geſucht hätte. Da das weſtphäliſche Geſetz auf Darlehnscontracte aus der Zeit *vor* deſſen Publication keine Anwendung habe finden dürfen, ſo würde er dem Rechte nach haben verlangen dürfen, die Laubthaler noch in dem frühern Werthe bei der Zahlung angerechnet zu bekommen und wenn er dieſes Recht nicht geltend gemacht, ſo ſei ſein Schaden ein durch eigne Nachläſſigkeit herbeigeführter, den er allein tragen müſſe.

Sind dieſe Entgegnungen des Klägers ſtichhaltig und was iſt über das vom Beklagten verlangte Abrechnen zu urtheilen?

Drittes Kapitel.

Die Entſtehung und Endigung der Rechte.

§. 48.

XIX. Als im Jahre 1844 der Landwirth Fritz ein ihm gehöriges Grundſtück verkaufte, machte der Rittergutsbeſitzer Braun ein ſeinem Gute zuſtehendes Vorkaufsrecht geltend, indem er ſich auf ein Erbregiſter von 1697 berief, worin es heißt: „Wenn ein Beſitzer liegende Gründe oder Grundſtücke an einen Fremden verkauft, ſtehet der Herrſchaft frei, das Nähergeltungsrecht zu exerciren um den Preis, den ein Fremder zu geben geſonnen.“ Der Beklagte räumte ein, daß ein ſolches Recht früher beſtanden habe, behauptete aber, daß es durch non usus erloſchen ſei, indem er mehrere Fälle anführte, wo theils andere im Umkreiſe des behaupteten Vorkaufsrechts gelegene Grundſtücke, theils auch ſein jetzt in Anſpruch genommenes Grundſtück von deſſen Vorbeſitzern an Fremde verkauft worden, ohne daß das behauptete Vorkaufsrecht von den Beſitzern des berechtigten Guts ausgeübt worden, obgleich jedesmal der Verkauf der Confirmation wegen den gutsherrlichen Gerichten angezeigt worden, der jedesmalige Gutsbeſitzer demnach die Kenntniß von der Gelegenheit, ſein Recht auszuüben, gehabt habe.

Der Kläger entgegnet hierauf:

1) Von den angeführten Fällen der Nichtausübung ſeien diejenigen, welche andere Grundſtücke beträfen, wenn auch für dieſe gleichfalls das Näherrecht gelte, ganz irrelevant;

Digitized by Google

denn es handle ſich hier um ein Recht an dieſem beſtimmten Grundſtücke.

2) Auch die dieſes Grundſtück ſelbſt betreffenden Fälle könnten gegen das Fortbeſtehen ſeines Rechts Nichts beweiſen, da daſſelbe zu den res merae facultatis gehöre und von dieſen gelte bekanntlich der Satz, daß ſie durch Nichtgebrauch nicht erlöſchen.

3) Fände hier überhaupt der Untergang durch non usus Anwendung, ſo würde doch zu deſſen Nachweis nöthig ſein die Anführung von Fällen, wo er oder ſeine Vorgänger ſich von der Ausübung ihres Rechts durch den von dem Beſitzer des fraglichen Grundſtücks oder deſſen Vorgängern erhobenen Widerſpruch davon hätten abhalten laſſen. —

XX. Der Gutsbeſitzer Lehmann klagt gegen die Gemeinde R., indem er Folgendes anführt:

Seinem Gute ſtehe das Recht zu, die R'ſche Flur während der offenen Zeit mit einer beſtimmten Anzahl Schaafe in zwei Heerden zu behüten. Dieſes Recht ſei auch von den frühern Beſitzern ſeines Gutes fortwährend in vollem Umfange ausgeübt worden, nur er ſelbſt habe während ſeiner Beſitzzeit von dem Rechte auf zwei getrennte Heerden keinen Gebrauch gemacht, ſondern in einer Heerde treiben laſſen. — Die Gemeinde R. dürfe zwar auch eine beſtimmte Anzahl von Schaafen, dieſe aber nur in einer Heerde und unter einem Hirten auf ihrer Flur hüten. Früher habe ſie ſich auch ſtets darauf beſchränkt, weßhalb ſie, wenn ihr überhaupt je das Recht auf zwei Heerden zugeſtanden, daſſelbe durch Nichtgebrauch verloren hätte. Neuerdings aber habe ſie zwei Heerden gebildet, nämlich noch eine beſondere Lämmerheerde und mit dieſer die Grasraine und das

Digitized by Google

Gras auf den Fruchtfeldern abgeweidet, weßhalb dann auf den Stoppelfeldern keine Nahrung für des Klägers Schaafe bleibe.

Was iſt über dieſe Klage und insbeſondere, ſoweit ſie auf Verjährung geſtützt iſt, zu urtheilen? —

---

§. 50. 51.

XXI. Carl v. D. trat in ſeinem noch nicht zurückgelegten 21. Jahre, nachdem er zuvor von ſeinem Landesfürſten die venia aetatis erlangt hatte, eine größere Reiſe in den Orient an. Die Beſorgung ſeiner Angelegenheiten überließ er ſeinem Freunde P., dem er alle ſeine Abſichten und Wünſche hinſichtlich ſeiner Beſitzungen anvertraut hatte. Zu dieſen Wünſchen gehörte auch der, zwei Gärten, welche ein fremder Garten von einander trennte, durch Ankauf dieſes letztern zu einem einzigen großen Garten zu vereinigen. Während v. D's. Abweſenheit bot ſich endlich die Gelegenheit, jenen Wunſch zu befriedigen, indem der bisherige Beſitzer ſtarb, der Erbe deſſelben aber, der Fleiſcher K., ſich geneigt finden ließ, den fraglichen Garten gegen ein anderes, vereinzelt liegendes Grundſtück (A) v. D's zu vertauſchen. P., in der Ueberzeugung, dabei ganz im Sinne v. D's zu handeln, ſchloß den Vertrag ſofort ab, der auch dann ohne Weiteres von beiden Theilen erfüllt wurde.

Als ſodann längere Zeit darauf, nach bereits erreichtem 25. Lebensjahre, D. von ſeiner Reiſe, die ſich wider Erwarten hinausgezogen hatte, zurückkehrte, genehmigte er Alles, was P. in ſeinem Namen vorgenommen und namentlich auch die Abtretung des erwähnten Grundſtücks (A) an K. Später hörte er jedoch, daß dieſer in den zwei letzten Jahren zweimal in jenem Grundſtücke Schätze von bedeutendem Be-

Digitized by

trage vergraben gefunden habe. Sein Anwalt macht ihn darauf aufmerksam, daß, da er erst im Januar 1847 volljährig geworden, seine im September desselben Jahres ausgesprochene Genehmigung nicht auf den Verkauf im J. 1845 zurückbezogen werden, er mithin von beiden Schätzen die Hälfte beanspruchen könne, da er bis zur Genehmigung Eigenthümer geblieben sei; auch von dem im Mai 1847 gefundenen, weil einmal hier die Genehmigung nicht rückwirken könne. Der Fleischer K. dagegen glaubt, durch die venia aetatis sei v. O. zu jeder Veräußerung fähig geworden; es sei also anzusehen, als habe er im Jahre 1845 bereits die Volljährigkeit erlangt gehabt. —

Wie würde die eine oder andere Partei gutachtlich zu bescheiden sein?

XXII. Der 23jährige Hauptmann von Z. verbürgte sich im J. 1843 unter Verzicht auf das beneficium excussionis für ein Darlehn, welches sein Bruder, der Forstmeister v. Z. von dem minderjährigen H. unter Zustimmung des Vormunds desselben aufgenommen hatte.

Als im J. 1850 gegen den Hauptmann v. Z. auf Rückzahlung des Darlehns geklagt wurde, berief sich derselbe hiergegen darauf, daß er im J. 1843 noch minderjährig und deshalb das damals eingegangene Geschäft ungültig gewesen.

Diesen Einwand suchte Kläger zu entkräften durch folgende Bemerkungen:

1) Beklagter sei zwar damals noch minderjährig gewesen, aber da er die Stellung eines Hauptmanns bekleidet, so habe er dadurch Jedermann zu dem Glauben, daß er volljährig sei, verleitet und, da er nicht ausdrücklich auf seine Minderjährigkeit aufmerksam gemacht, sich dadurch dem-

Digitized by Google

jenigen gleichgeſtellt, der ſich böslicher Weiſe für einen Volljährigen ausgebe oder als ſolcher gerire.

2) Beklagter habe zu jener Zeit keinen Curator gehabt (was Beklagter in der Duplikſchrift zugab), folglich ſich wirkſam verpflichten können.

l. 101 D. de Verb. Obl.

Puberes sine curatoribus suis possunt ex stipulatu obligari.

3) Seit jener Zeit, wo Beklagter ſich (im J. 1843) verpflichtet, ſeien bereits vier Jahre verfloſſen.

4) Dem Beklagten ſtehe der Satz: privilegiatus contra privilegiatum utitur jure communi entgegen. —

Entſcheidung. —

---

§. 52. 53.

S. unten zu §. 130. 148. 273—280.

XXIII. Der Pachtwirth des Rathskellers zu B., Müller, hatte auf Anweiſung des mit der Aufſicht über das ſtädtiſche Brauweſen betrauten Stadtdeputirten Schmidt verſchiedene Quantitäten Bier theils an den Brauer Dorn beim Abbrauen und Abwarten von Probebieren, theils an die Arbeiter, die bei einer im ſtädtiſchen Malzhauſe vorgenommenen Reparatur beſchäftigt geweſen, auf Rechnung des Stadtraths verabreicht. Seiner auf Zahlung und Entſchädigung deshalb gegen die Stadtgemeinde zu B. erhobenen Klage ſetzte dieſe entgegen, ſie brauche für die Handlungen des Stadtdeputirten Schmidt nicht einzuſtehen, wofür ſie ſich auf §. 52 und §. 53 der Stadtordnung für B. berief.

In dieſer Stadtordnung beſtimmt §. 47: daß dem Rathsbeiſitzer die beſondere Aufſicht über das Brauweſen der Commun allein übertragen und er verpflichtet iſt, für den ungeſtörten Fortgang der dazu beſtimmten Anſtalten und Verrichtungen Sorge zu tragen;

Digitized by Google

§. 52, daß alle Beſchlüſſe des Stadtraths collegialiſch abgefaßt werden und die den einzelnen Mitgliedern deſſelben übertragenen Geſchäfte zu ſolchen Beſchlüſſen ſich entweder wie Vorbereitungen oder wie Ausführungen ſolcher Beſchlüſſe verhalten;

§. 53, daß bei Verwilligung von Ausgaben, namentlich von Geſchenken, die Mitwirkung des Berathungsausſchuſſes des Stadtraths erforderlich iſt.

§. 56.

S. unten zu §. 384. 385.

§. 57.

S. unten zu §. 65.

---

§. 59—61.

XXIV. In dem Teſtamente des X. findet ſich folgender Paſſus:

„Meinem Sohne Adolph ſetze ich zur Ausgleichung für das, was ſeine Schweſtern zur Ausſtattung und ſonſt erhalten haben, die Summe von 2000 Thalern aus, doch mit der Bedingung, daß, wenn er in ſeinem 45. Lebensjahre noch ohne Frau oder Kinder ſein ſollte, das Geld an ſeine Geſchwiſter zu gleichen Theilen falle.“

Die Geſchwiſter klagen darauf gegen ihren Bruder Adolph, ſobald derſelbe ſein 45. Jahr erreicht hat, indem ſie ſich auf den erwähnten Paſſus des väterlichen Teſtaments und darauf beziehen, daß ihr Bruder, ſoweit man wiſſe, noch unverheirathet ſei. Der Beklagte erwiedert hierauf, er ſei während ſeines Aufenthalts in America verheirathet geweſen, ſeine Frau aber noch dort geſtorben. Auch habe er ein Kind — zwar ein uneheliches, das er aber habe legitimiren laſſen.

Die Kläger entgegnen ihm aber:

1) Wenn er wirklich einmal verheirathet gewesen wäre, was er schwerlich würde beweisen können, so sei er doch jetzt „ohne Frau" und mithin die Bedingung des Testaments eingetreten. Der Beweis einer früheren Ehe dürfe ihm als gänzlich irrelevant gar nicht nachgelassen werden.

2) Wollte man den Ausdruck „ohne Frau" für gleichbedeutend mit „unverehelicht" nehmen, so würde auch dieß dem Beklagten Nichts helfen; denn indem er behaupte, verheirathet gewesen zu sein, behaupte er, den Eintritt einer ihn verpflichtenden Bedingung selbst verhindert zu haben und es sei deshalb die Bedingung als eingetreten anzunehmen. So sei auch in folgendem kürzlich vorgekommenen Falle entschieden worden: A. hatte an den B. sein Haus mit der Bestimmung verkauft, daß der Vertrag für den Käufer voll verbindend sein solle, wenn dieser auch noch den Hausantheil des C. käuflich an sich gebracht haben werde. Der Käufer B. schloß wirklich mit C. einen Kaufvertrag über dessen Hausantheil ab; derselbe zerschlug sich jedoch wieder, weil C. eine Erhöhung des Preises verlangte (um 50 Fl.), die B. ihm nicht bewilligte. — B. hatte sich darauf hin geweigert, den mit A. geschlossenen Vertrag zu erfüllen, war jedoch in 3. Instanz zur Erfüllung verurtheilt worden.

3) Das uneheliche Kind komme hier gar nicht in Betracht, einerlei ob es legitimirt sei oder nicht; denn der Testator habe offenbar nur an Kinder gedacht, welche in der Ehe geboren worden, wofür sehr entscheidend die Fassung „ohne Frau oder ohne Kinder" spreche. —

XXV. Der Commerzienrath Berthold setzte in seinem Testamente seinem auf der Universität befindlichen Neffen

Digitized by Google

Bernhard Senf ein Legat von 1000 Thalern aus unter der Bedingung, wenn er ſich dem Kaufmannsſtande widme und das Oel-Geſchäft ſeines Vaters unter der bisherigen Firma fortſetze; ſeinem Neffen Ludwig Senf ebenſoviel für den Fall, wenn er, bevor er Beſoldung bekomme, heirathen ſollte, dem dritten Neffen Auguſt Senf die gleiche Summe, wenn er ſich der juriſtiſchen Laufbahn widme. Außerdem waren jedem von den genannten drei Brüdern 2000 Thaler ausgeſetzt, wenn er ein abhanden gekommenes Dokument auffinden würde, wodurch ein noch ſchwebender, für die Familie höchſt wichtiger Proceß gewonnen werden müßte. —

Einige Jahre nach des Commerzienraths Tode traten alle drei Neffen deſſelben gegen ſeinen Erben mit Anſprüchen auf die ihnen ausgeſetzten Legate auf, denen jedoch der Erbe entgegenſetzte, daß noch für keines dieſer Legate die im Teſtamente vorgeſchriebene Bedingung eingetreten ſei, denn Bernhard Senf habe ſich bei einem andern Geſchäfte als dem ſeines Vaters betheiligt, Ludwig Senf ſei jetzt mit Beſoldung angeſtellt, ohne ſich vorher verheirathet zu haben und Auguſt Senf habe weder das juriſtiſche Staatsexamen gemacht, noch ſei Ausſicht dazu vorhanden, denn derſelbe habe die Poſtcarriere ergriffen; auch das Document ſei noch nicht aufgefunden.

Deſſenungeachtet klagen die drei Neffen gegen den Erben, indem jeder ſich bemüht, die Bedingung ſeines Legats als eingetreten darzuſtellen.

Bernhard S. führt an, er habe ſich ſofort nach dem Tode ſeines Oheims dem Kaufmannsſtande gewidmet und die Abſicht gehabt, das Oel-Geſchäft ſeines Vaters fortzuführen. Allein noch vor Beendigung ſeiner Lehrjahre ſei der Concurs über jenes Geſchäft eröffnet worden, was der Teſtator auch zur Zeit ſeines Todes wohl ſchon habe vorherſehen

Digitized by Google

müſſen; es ſei ihm daher Nichts übrig geblieben, als ſeine Thätigkeit einem andern Geſchäfte, dem Wollhandel, zu widmen. Die Bedingung ſei ohne ſeine Schuld unerfüllt geblieben, von ſeiner Seite ſei Alles geſchehen. — Sein Bruder Ludwig behauptet gleichfalls, die Bedingung ſeines Legats müſſe als eingetreten gelten, weil er das Seinige gethan, um noch vor ſeiner Anſtellung mit Gehalt in den Eheſtand zu treten. Er habe aber leider mehrere Körbe bekommen.

l. 23 s. fin. D. de cond. inst. (28. 7):
Plerumque enim haec conditio: *si uxorem duxerit*, si dederit, si fecerit, ita accipi oportet, quod per eum non stet, quo minus ducat, det aut faciat.

Der dritte Bruder, Auguſt S., beruft ſich darauf, daß er Jurisprudenz ſtudirt und die einſchlagenden Vorleſungen gehört habe, was er mit Univerſitätszeugniſſen belegt, er ſei auch bereits im Begriff geweſen, ſein Staatsexamen zu machen, als ein Geſetz erſchienen ſei, wonach nur Söhne von Staatsbeamten zum Staatsdienſte zugelaſſen werden ſollten. Nun gelte aber bekanntlich der Satz, daß eine ohne Verſchulden des Legators unerfüllt gebliebene Bedingung einer erfüllten gleichſtehe, was auch klar ausgeſprochen ſei in:

l. 54 §. 2 D. de legat. I. (30):
Sed et si servi mors impedisset manumissionem, cum tibi legatus esset, si eum manumisisses, nihilominus debetur tibi legatum, quia per te non stetit quominus perveniat ad libertatem.

Alle drei verlangen überdieß die ausgeſetzten 2000 Thaler, denn wenn auch das Document von Keinem gefunden ſei, ſo behauptet doch Jeder, nach Kräften geſucht zu haben. — Auch verlangen ſie Verzinſung ihrer Vermächtniſſe von dem Todestage ihres Oheims an, weil der Eintritt der Bedingung zurückbezogen werde.

Der Erbe bemerkt wegen l. 23 cit., dieſelbe ſpreche nur von dem Falle, wo die Bedingung der Heirath auf eine be-

Digitized by Google

ſtimmte Frau geſtellt iſt und dieſe ſich weigert, falle daher unter die Regel, daß die Erfüllung dann fingirt werde, wenn derjenige ſie hindere, dem dadurch ein Vortheil zugehen ſolle. In der zweiten Stelle aber l. 54 cit. ſei ſtatt mors zu leſen mora (Savigny, Syſtem III. S. 148), wonach darin ebenfalls nur eine Anwendung derſelben Regel ausgeſprochen wäre.

Würde anders zu entſcheiden ſein, vorausgeſetzt, daß im Teſtamente geſagt wäre:

„Meinem Neffen Ludwig S., wenn er, bevor er Beſoldung bekommt, ſeine ihm verlobte Braut S. A. heirathen würde u. ſ. w.?“

XXVI. Wie ſind folgende Vermächtniſſe zu beurtheilen:

1) Wenn mein Neffe und Erbe A. nicht allen Umgang mit ſeiner Mutter und Schweſter abbricht, ſo ſoll er dem D. ein Legat von 500 Thalern auszahlen.

Für die Gültigkeit des Legats läßt ſich ſagen, a) daß, ſowie etwas Unſittliches oder Rechtswidriges dem Unmöglichen, ſo die Unterlaſſung des Unerlaubten oder die Erfüllung einer Pflicht dem Nothwendigen gleichzuſtellen, alſo das Legat als unbedingtes zu betrachten ſei; b) daß Juſtinian die Ungültigkeit der legata poenae nom. aufgehoben hat.

2) Meiner Nichte D. J. vermache ich 1000 Thaler, wenn ſie den Herrn v. D. nicht heirathet und noch weitere 1000 Thaler, wenn ſie ſich mit Herrn Dr. M. vermählen ſollte.

3) Mein alter Schulkamerad R. ſoll 500 Thaler ausgezahlt erhalten, wenn er durch das Zeugniß folgender drei Perſonen: S., T., U. beweiſen könnte, daß er während des nächſten Jahres nach meinem Tode nicht ein einziges Mal ſich in trunkenem Zuſtande befunden habe. —

Digitized by Google

XXVII. Ein Vater hatte ein Teſtament zwiſchen ſeinen Kindern errichtet, über welches nach ſeinem Tode unter dieſen Streit entſtand. Der Bruder kam mit ſeinen Schweſtern überein, daß er ihnen nach der Mutter Tode ein Kapital herausgeben wolle, wenn nicht das Teſtament von einem Gericht oder einer Juriſtenfacultät für zu Recht beſtändig erkannt werden ſollte. Nachdem die Mutter geſtorben, klagten die Schweſtern auf Herausgabe des Kapitals, indem ſie behaupteten, die dem Verſprechen beigefügte Reſolutivbedingung könne jetzt nicht mehr eintreten und müſſe als deficirt angeſehen werden, da der Termin, bis zu welchem auf ihren Eintritt gerechnet werden durfte, der Tod der Mutter, verſtrichen ſei.

XXVIII. Der Oeconom Bahn, Beſitzer eines Grundſtücks, an welchem den Geſchwiſtern Schmid ein Vorkaufsrecht nicht nur vor Fremden, ſondern auch vor Kindern um einen im Voraus beſtimmten Kaufpreis zuſtand, verkaufte dieſes Gut an ſeinen Sohn C. In dem deshalb abgefaßten ſchriftlichen Contracte lauteten der 3. und 4. Artikel wörtlich ſo:

§. 3. Käufer wird durch käufliche Ueberlaſſung des Guts mit Zubehör und Inventar für jedes weitere Erbtheil von ſeinen beiden Eltern vollſtändig abgefunden und verzichtet auf ſolches, einſchließlich ſeines Pflichttheils vom väterlichen ſowohl als mütterlichen Nachlaſſe in Kraft eines Vergleichs und weil er durch die billige Beſtimmung der Kaufſumme deshalb vollkommene Entſchädigung habe, feierlichſt.

§. 4. Wenn aber dieſer Kauf für eine anticipirte Beerbung nicht angeſehen und bei ſolchem wider Erwarten das Vorkaufsrecht der Geſchwiſter Schmid laut Protokoll vom 3. Jan. 1805 eintreten könnte, ſo ſoll dieſer Kauf als ge-

Digitized by

ſchloſſen nicht angeſehen werden. Für dieſen Fall bleibt vielmehr dem Verkäufer das Eigenthum an dem verkauften Gute vorbehalten und der Kauf wird in einen Pachtcontract verwandelt dergeſtalt, daß Käufer ein jährliches Pachtgeld von 75 Thalern entrichtet und das Gut ein Vierteljahr nach Annullation des Kaufs an Verkäufern zurückgibt. Dieſe Annullation macht dann alſo den Kauf rückwärts (ex tunc) ungültig, ſie ſoll aber nicht eher eintreten, als bis die Ausübung des Vorkaufsrechts für gegenwärtigen Fall (vorausgeſetzt nämlich, daß es bei dem Verkaufe bleibe) den Geſchwiſtern Schmid rechtskräftig zugeſprochen wird.

Von dieſem Contracte erlangten die Geſchwiſter Schmid Kunde und klagten aus ihrem Vorkaufsrechte. Der Beklagte beſtritt jedoch deſſen Statthaben in dieſem Falle:

1) weil gar kein Verkauf, ſondern eine anticipirte Beerbung vorliege;

2) wenn auch ein Kaufcontract abgeſchloſſen ſei, ſo ſei es doch ein bedingter. Ob man die Bedingung als Suſpenſiv- oder Reſolutivbedingung anſehe, ſei gleichgültig, im einen wie im andern Falle ſeien Kläger mit ihrem Vorkaufsrechte dadurch ausgeſchloſſen. Es ſolle nämlich ein Kauf nur unter der Bedingung als geſchloſſen angenommen werden, wenn den Klägern ein Vorkaufsrecht für dieſen Fall nicht zuerkannt würde. Nun gebe es aber bloß die zwei Möglichkeiten: entweder den Klägern werde ein Vorkaufsrecht zugeſprochen, dann ſei die Bedingung, unter welcher der Contract als Kauf geſchloſſen worden, deficirt und es beſtehe ein bloßer Pachtvertrag; mithin könne eben darum von einer Ausübung des Vorkaufsrechts nicht die Rede ſein — oder es würden Kläger mit ihrem Anſpruche rechtskräftig abgewieſen, dann ſei aber durch das rechtskräftige Urtheil der Beklagte ſichergeſtellt.

Digitized by Google

Auf dieſe Argumentation antworteten die Kläger: 1) Die ganze Beſtimmung in §. 11 des Contracts ſei ungültig, weil ſie eine conditio perplexa enthalte und mit ſich ſelbſt in Widerſpruch ſtehe. Es ſolle ein Umſtand als Bedingung behandelt werden, der doch nicht als Bedingung im juriſtiſchen Sinne gelten könne. Eine Bedingung müſſe auf einem künftigen ungewiſſen Umſtande beruhen, hier aber ſeien ja alle auf die Frage bezüglichen Thatſachen bereits ausgemacht, ungewiß ſei nur die rechtliche Beurtheilung des Geſchäfts von Seiten des Gerichts. Allein das richterliche Erkenntniß ſolle keinesweges Rechte geben oder verändern, ſondern beſtehende Rechte anerkennen. So ſei auch die rechtliche Natur jenes Contracts, die durch den Richter feſtgeſtellt werden ſolle, ſchon zur Zeit des Abſchluſſes gewiß und beſtimmt geweſen und habe ſich ſeitdem nicht geändert. Darum könne das richterliche Erkenntniß nicht als ein künftiger auf die Rechtsverhältniſſe einflußreicher Umſtand betrachtet werden. Sonſt würde es ja gar keine unbedingten Rechte geben, da jedes Recht, um ſich rechtliche Geltung im Staate zu verſchaffen, des richterlichen Erkenntniſſes und Schutzes bedürfe. — Daß aber jene von Anfang an gewiſſe Natur des Geſchäfts die eines Kaufs ſei, gehe ſo deutlich aus der Faſſung des Contracts hervor, da faſt in jeder Zeile die Ausdrücke: Kauf, Verkäufer, Käufer ſich wiederholten, daß es keines weitern Beweiſes bedürfe.

2) Wollte man auch eine Bedingung annehmen, ſo wäre das Geſchäft doch immer ein Kauf, wenn auch ein bedingter und das Vorkaufsrecht der Kläger müſſe auf jeden Fall — eben wegen dieſer Bedingung — zur Anwendung kommen. Denn entweder es würde gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts entſchieden, dann ſei ja eben die Bedingung eingetreten, bei deren Eintritt das Geſchäft als Kauf,

Digitized by

mithin als dem Vorkaufsrecht unterworfen, betrachtet werden ſolle — oder es würde durch rechtskräftiges Erkenntniß der eingeklagte Anſpruch für ſtatthaft erklärt, ſo ſei Beklagter eben dadurch gezwungen, ſich dem Anſpruche zu fügen nach dem Satze:

res judicata pro veritate accipitur inter parles. —

Wenn dagegen Beklagter beide Eventualitäten als ihm günſtige betrachte, ſo könne er damit auf's Höchſte nur erreichen, daß die Dispoſition in §. 4 als eine ſich widerſprechende erſcheine und darum als nicht vorhanden angeſehen werden müſſe, ähnlich dem in

l. 16 D. de cond. inst. 28. 7.

erwähnten Falle:

Si Titius heres erit, Sejus heres esto; si Sejus heres erit, Titius heres esto. Julianus inutilem esse institutionem scribit, cum conditio existere non possit.

Zu vergleichen iſt

l. 88 pr. D. ad Leg. Falc. (35. 2) Africanus:

Qui quadringenta habebat, trecenta legavit, deinde fundum tibi dignum centum aureis sub hac conditione legavit, si legi Falcidiae in testamento suo locus non esset. Quaeritur, quid juris est? Dixi *τῶν ἀπόρων* id est ex perplexis hanc quaestionem esse, qui tractatus apud dialecticos *τοῦ ψευδομένου* id est frustratorii cavillatoriique dicitur. Etenim quidquid constituerimus, verum esse, falsum reperietur: namque *si* legatum tibi datum *valere dicamus*, legi Falcidiae locus erit, ideoque deficiente conditione *non debebitur*. Rursus si quia conditio deficiat legatum valiturum non sit, legi Falcidiae locus non erit; porro si legi locus non sit, existente conditione legatum tibi debebitur. Cum autem voluntatem testatoris eam fuisse appareat, ut propter tuum legatum ceterorum legata minui nollet, magis est, ut statuere debeamus *tui legati conditionem defecisse*.

XXIX. Der quiescirte Oberſt v. H. wurde durch allerhöchſtes Reſcript im Jahre 1829 zum Commandanten der

Feſtung Z. ernannt mit 800 Thalern Gehalt und den gewöhnlichen Emolumenten, welche letztere u. A. in Benutzung zweier Gärten und theilweiſe des Graſes und Obſtes auf dem Walle zu Z. beſtehen. Hinſichtlich dieſer Benutzung war jedoch beſtimmt, daß

„bei etwaiger Ernennung eines Gouverneurs von Z. dieſelbe wieder abgetreten werden ſolle.“

Ein ſolcher Gouverneur wird indeſſen nicht beſtellt und v. H. bleibt im Genuſſe ſeines oben bezeichneten Dienſteinkommens, bis er durch höchſte Entſchließung im J. 1837 nach mehr als 50jähriger Dienſtzeit „mit der geſetzlichen Penſion“ in Ruheſtand verſetzt wird. Dieſe Penſion wird vom Kriegsminiſterium auf den bisher bezogenen Gehalt von 800 Thlr. und 140 Thlr. Entſchädigung für Emolumente feſtgeſetzt. Bei dieſer Entſchädigung aber wird der Benutzung der Gärten, des Obſtes und Graſes nicht gedacht und v. H. hält ſich dadurch für verletzt in ſeinen Rechten, da er nach dem Staatsdienergeſetze den Fortbezug des vollen Gehaltes beanſpruchen dürfe. Das Miniſterium, bei dem er ſich deshalb beſchwert, verweiſt ihn auf

l. 108 §. 1 D. de V. O.:

Nulla promissio potest consistere, quae ex voluntate promittentis statum capit.

Findet der Ausſpruch dieſer Stelle hier Anwendung?

---

§. 62.

XXX. In dem Teſtamente des Banquier Müller heißt es: Mein Pathe Fritz Zopf ſoll am Tage ſeiner Volljährigkeit 2000 Thaler zur Einrichtung eines Geſchäfts erhalten. Vier Jahre darauf, nachdem Müller bereits geſtorben, erhält F. Z., in ſeinem 20. Lebensjahre, die venia aetatis, verſtirbt aber zwei Jahre ſpäter. Nach Verlauf von weiteren

Digitized by

3 Jahren klagen seine Erben gegen den Sohn des Banquier M., als dessen Erben, indem sie anführen, man könne jenes Vermächtniß entweder als betagtes oder bedingtes ansehen:

1) Im ersten Falle sei das Legat durch ihren Erblasser auf sie, die Kläger, transmittirt worden, weil das Recht gleich im Augenblick der Erbschaftsantretung zur Existenz gekommen sei, selbst wenn man den Eintritt des dies erst jetzt in das 25. Jahr des Legatars, nicht, wie es geschehen müßte, in den Augenblick, wo er die venia aetatis erlangt, verlegen wollte.

2) Im zweiten Falle, wenn der Zeitpunkt der Volljährigkeit als zu erlebender Zeitpunkt — mithin als eine conditio gelten solle, so stehe ihnen das Recht gleichfalls zu, weil die Bedingung schon durch die venia aetatis in Erfüllung gegangen, also das Recht schon für ihren Erblasser begründet gewesen sei.

3) Jedenfalls könnten sie auch noch die Zinsen der 2000 Thaler seit 5 Jahren, wo die Bedingung oder der dies eingetreten, verlangen. —

§. 63.

XXXI. Franz Eckart vermachte in seinem Testamente den beiden jüngsten Kindern des Hauptmanns Arnold 500 Louisd'or „mit der Bedingung, daß gedachte beide Kinder den Namen Eckart zu dem ihrigen nehmen und führen." „Sollte eines der beiden Kinder vor dem Erwerb des Vermächtnisses versterben, so soll der Theil desselben an das andere fallen, wenn aber beide kinderlos sterben würden, so soll der Erbe das Legat behalten." Nachdem im Jahre 1813 das eine Kind, Theodor Arnold, und zwei Jahre darauf der Testator verstorben, klagte das andre Kind, Wilhelmine Ar-

Digitized by Google

nold, gegen die Universalerbin, die Ehefrau des Pfarrers Sch. in W., auf Auszahlung der vollen 500 Louisd'or. Die Beklagte setzt der Klage entgegen, das Legat sei nur ein bedingtes, es könne mithin erst gefordert werden, wenn die Bedingung eingetreten. Nun habe aber weder die Klägerin, noch ihr Bruder die Bedingung erfüllt, d. h. den Namen des Testators angenommen, also könne Klägerin weder ihren eignen Antheil, noch den ihres Bruders verlangen. — Die Klägerin wendet ein, von einer Bedingung sei hier gar keine Rede, sondern von einem modus, was sowohl hervorgehe aus der Fassung „mit der Bedingung, daß" u. s. w., als auch daraus, daß die Auflage der Zuwendung nachfolge. Wäre es aber auch eine Bedingung, so müßte sie, eben weil es in ihrer Macht gestanden, sie eintreten zu lassen und sie dieß nicht gethan, als eingetreten gelten nach:

l. 24 D. de cond 35. 1 (Julianus):

Jure civili receptum est, quotiens per eum, cujus *interest conditionem impleri* (das sei der Fall der Klägerin) fit, quominus impleatur, ut perinde habeatur, ac si impleta fuisset.

Puchta, Pand. §. 60. 4.

Jedenfalls könne ihr nun nicht mehr die Erfüllung der Auflage, man möge sie als modus oder als conditio betrachten, zugemuthet werden, denn sie habe sich mit dem Kaufmann Müller verheirathet, also dessen Namen angenommen. — Die Beklagte bleibt bei ihrer Behauptung, es liege eine Bedingung vor, denn es heiße „mit der Bedingung," eine Bedingung sei aber kein modus. Wäre es aber auch ein modus im Sinne der Klägerin, so würde das bei einem Legate gar keinen Unterschied machen, denn ausdrücklich sei festgesetzt in

l. 1 Cod. de his q. s. m. etc. 6, 45:

In legatis quidem et fideicommissis etiam *modus adscriptus pro conditione observatur.*

Digitized by Google

XXXII. Der Kaufmann Speck in H. war ſeit langer Zeit in einen Erbſchaftsproceß mit ſeinem Bruder in F. verwickelt. Da er dieſem um jeden Preis ein Ende zu machen wünſchte, ſo ſchrieb er an den G., einen einflußreichen Mann in F. und Freund ſeines Bruders, er möge ſeinen ganzen Einfluß aufbieten, um einen beiden Parteien annehmlichen Vergleich zu Stande zu bringen. Wenn ihm dieß gelänge, ſo ſolle es ihm auf 100 Louisd'or nicht ankommen. Dieſes Verſprechen war ſo gefaßt: „mit der Bedingung, daß Sie den Erbſchaftsproceß zwiſchen mir und meinem Bruder zu meiner Zufriedenheit beilegen, auf ſolchen Fall verpflichte ich mich, Ihnen 100 Louisd'or zu zahlen.“ Einige Zeit darauf machte G. dem Kaufmann S. in H. einen Vergleichsvorſchlag, den dieſer jedoch als zu ungünſtig verwarf. Jetzt klagt G. gegen S. auf Auszahlung der verſprochenen Summe, indem er behauptet, das Verſprechen ſei unter einem modus gegeben, was die Faſſung: „mit der Bedingung, daß“ beweiſe, er könne mithin die Erfüllung ſchon jetzt fordern. Sollte es aber auch als Bedingung gemeint ſein, ſo müſſe dieſe doch für erfüllt gelten, da Beklagter durch Ablehnung des ihm gemachten Vorſchlags den Eintritt derſelben verhindert habe.

l. 161 D. de R. J.: In jure civili receptum est, quotiens per eum, cujus interest, *conditionem non impleri*, fiat quominus impleatur, perinde haberi ac si impleta conditio fuisset. (Ulpianus.)

§. 64.

XXXIII. Bei dem Spediteur Reinhard in X. lagerten 18 Fäſſer Mohnöl, welche dem Fabrikanten E. zu H. gehörten, hinſichtlich deren aber dem R. eine Auslagenforderung für Nachnahme, Fracht und Speſen im Betrage von 1800 Fl. zuſtand. Als darauf von jenem Oelvorrath 4 Fäſ-

Digitized by Google

ſer für 868 Gulden von Reinhard's Oheim, Schulze in M., gekauft wurden, wies E. den R. an, das Oel an Schulze nur gegen Zahlung abzuliefern und den Kaufpreis auf ſein Guthaben abzurechnen. Reinhard forderte nunmehr den Käufer Schulze zur Empfangnahme des Oels auf und erklärte dabei, „daß ihm das gekaufte Mohnöl nur gegen ſofortige Bezahlung des Kaufpreiſes verabfolgt werde.“ Dieſer Erklärung ungeachtet geſchahen Verabfolgung und Empfangnahme ohne Zahlungsleiſtung. — Nach einiger Zeit mahnt daher Reinhard den Käufer, dieſer weigert ſich jedoch, an ihn Zahlung zu leiſten, da er nur mit E. in H. in Vertragsverhältniſſen ſtehe, folglich nur an dieſen, nicht an R. zu zahlen habe.

Sollte aber R. wirklich ein Recht auf die Zahlung des Kaufpreiſes (an ihn ſelbſt) haben, ſo würde ihm eine Gegenforderung von ſeiner (des Käufers) Seite entgegenſtehen, welche er auf folgende Thatſachen ſtützt, die auch Reinhard zugeſteht.

Beide, Schulze und ſein Neffe Reinhard, hatten zu gleichen Theilen als einzige Erben den Vater Schulze's beerbt und obgleich in dem Fürſtenthum Z., wo Beide wohnten und wo das Begräbniß Statt fand, durch ein Polizeigeſetz alle Trauermahlzeiten unterſagt waren, ſo hatte doch Schulze nach beendigtem Leichenbegängniß eine Mahlzeit veranſtaltet, woran ſämmtliche Leidtragende, namentlich auch der Miterbe Reinhard Theil genommen.

Den dafür gehabten Aufwand will nun Schulze ſeinem Neffen und Miterben Reinhard zur Hälfte anrechnen und in Gegenanſatz bringen, indem er bemerkt, wenn auch jene Auslagen nicht an ſich ſchon den Miterben als ſolchen mittreffen müßten, ſo ſei doch hier jeder Zweifel beſeitigt durch die Theilnahme Reinhard's an der Trauermahlzeit und die

Digitized by

darin liegende Willenserklärung, daß die Kosten von der Verlassenschaft getragen werden sollten.

Beide Parteien wenden sich an Y. mit der Bitte um ein Gutachten über ihre beiderseitigen Ansprüche. Wie müßte dieses Gutachten ausfallen? —

---

§. 65.

XXXIV. Hinsichtlich der Effecten des wegen Wechselschulden flüchtigen Lithographen Meier wurde gerichtliche Beschlagnahme verfügt und fast zu gleicher Zeit über das Vermögen seiner Ehefrau der Concurs eröffnet. Es hatte sich jedoch inzwischen die Schwester des Lithographen, Eleonore M., in den Besitz seiner hinterlassenen Effecten, welche hauptsächlich in den für seine Kunst erforderlichen Instrumenten bestanden, gesetzt und weigerte sich, dieselben herauszugeben, indem sie auf Grund eines producirten Kauf- und Wiederkaufinstruments behauptete, Eigenthümerin derselben zu sein. Zufolge dieses producirten Contracts hatte Eleonore M. die Effecten ihres Bruders für 800 Thaler von ihm gekauft; über Empfang des Kaufpreises war quittirt, zugleich aber dem Verkäufer innerhalb 6 Jahren ein Wiederkaufsrecht um denselben Preis, der in gleichmäßigen Raten abgetragen und dessen Abtrag sofort begonnen werden sollte — sowie auch der fernere Gebrauch der lithographischen Instrumente gegen Verzinsung der 800 Thlr. vorbehalten, mit Rücksicht hierauf auch die Schwester mehrfachen Dispositionsbeschränkungen unterworfen. Bei nicht pünktlicher Innehaltung der Termine für die abzutragenden Raten und für die Zinszahlungen sollte die Käuferin und Wiederverkäuferin befugt sein, vom Wiederverkaufe abzugehen und die Effecten sofort zur Versteigerung zu bringen und zwar sollte, wenn durch die

Digitized by Google

Versteigerung die rückständigen Kaufgelder nicht gedeckt würden, wegen des Restes der Lithograph Meier persönlich verhaftet bleiben, umgekehrt aber, wenn dabei ein Ueberschuß über das Kaufgeld oder was davon noch rückständig sich ergeben würde, so sollte dieser Ueberschuß an Meier zurückgegeben werden. — Hiergegen bemerken die Gläubiger M's, daß durch diesen Contract in Wirklichkeit nur ein Pfandrecht habe bestellt werden sollen und nur zum Scheine sei er als Kaufvertrag abgeschlossen worden. — Als Pfandrecht aber würde das Recht der El. M. ihren privilegirten Rechten nachstehen.

In gleicher Weise tritt im Concurse der Meier'schen Ehefrau deren Bruder, der Pachter Schröder, auf und vindicirt mehrere Mobilien, nämlich 800 Stühle und 200 Tische als sein Eigenthum. Er beruft sich auf einen Kaufcontract vom März desselben Jahres, worin gesagt ist, Schröder habe 800 Stühle und 200 Tische von seiner Schwester gekauft für 750 Thaler, ihr dieselben jedoch für ein jährliches Miethgeld von 30 Thalern miethweise überlassen. Dieser Miethvertrag solle so lange dauern, als das Miethgeld richtig abgetragen werde, zugleich wird auch der Verkäuferin ein Wiederkaufsrecht um 750 Thaler eingeräumt. Sollte aber der Käufer wegen der 750 Thaler, die er aufgenommen, um das Kaufgeld zu bezahlen, von seinen Gläubigern gedrängt werden, so solle die Verkäuferin entweder Geld schaffen oder sich gefallen lassen, daß der Käufer Schröder seine Rechte auf einen Dritten übertrage. Auch hier, behaupten die Gläubiger der Meier'schen Ehefrau, liege ein bloßes Scheingeschäft vor. Schröder sei nicht Eigenthümer der Sachen und müsse sie daher bei der Concursmasse lassen.

XXXV. Der Reſtaurateur Krauſe kauft auf ſeiner Durchreiſe durch J. von dem Kaufmann Beier 16 vierarmige und ebenſoviel zweiarmige Wandleuchter, zuſammen für 158 Thaler. Dieſer Preis erſchien dem Käufer zwar Anfangs etwas hoch, er bewilligte ihn aber doch, weil Beier ihm verſicherte, er könne die Wandleuchter von Niemand billiger kaufen, da er, Verkäufer, Fabrikant dieſes Artikels ſei. Später erfuhr Krauſe, daß Beier die Wandleuchter keineswegs ſelbſt fabricire, ſondern aus der S'ſchen Fabrik beziehe und daß in derſelben das Dutzend vierarmige nur 67, zweiarmige nur 34 Thaler koſte. Er weigert ſich daher, den feſtgeſetzten Preis zu zahlen. Beier klagt nun gegen ihn und zwar will er mit dem Preiſe der S'ſchen Fabrik zufrieden ſein, Krauſe aber will von dem ganzen Handel Nichts mehr wiſſen; der Kauf ſei nichtig, weil er durch eine irrige Vorausſetzung, die Kläger in ihm erweckt habe, dazu beſtimmt worden ſei. Es dürfe doch gewiß nicht in der Macht eines doloſen Verkäufers ſtehen, beliebig entweder den Vertrag gelten zu laſſen oder davon abzugehen.

XXXVI. Dr. A. kauft vom Antiquar Wenzel zwei Briefe Luther's, ſowie ein Lied deſſelben in Manuſcript und zwar verſichert ihm Wenzel, es ſeien alle drei Handſchriften Autographen Luther's, weshalb Dr. A. die beiden Briefe mit 30, das Lied aber mit $22\frac{1}{2}$ Thaler bezahlt. Später ſtellte ſich durch Prüfung mehrerer Kenner heraus, daß keine der drei Scripturen von Luther's eigner Hand herrühre, weil in dem Liede Lesarten viel ſpäterer Manuſcripte ſich fanden und die Briefe mit ganz neuer blauer Tinte geſchrieben waren, wie auch aus andern Gründen. Dr. A. fordert deshalb von Wenzel das Geld zurück, gegen Rücknahme der Handſchriften.

Digitized by Google

Dieſer weigert ſich jedoch, weil der Mangel einer bei der Sache vorausgeſetzten Eigenſchaft den Kauf nicht ſofort nichtig mache, ſondern nur dann, wenn es ein error in substantia ſei; hier liege aber kein Irrthum in der Subſtanz vor, denn es ſei beſchriebenes Papier, als welches es gekauft worden, noch weniger ein error in corpore, denn der Käufer habe gerade dieſe drei Scripturen kaufen wollen, die er auch bekommen habe. Höchſtens hätte er auf Preisminderung klagen können, allein die Klagen aus dem ädiliciſchen Edict ſeien bereits verjährt; denn der Kauf war vor 15 Monaten geſchloſſen worden.

Würde es von Einfluß ſein, wenn der Käufer bewieſe, daß der eine Brief die Abkürzung eines längeren Originalbriefs, der andere die deutſche Ueberſetzung eines von Luther lateiniſch geſchriebenen ſei?

XXXVII. A. wurde im Mai 1759 mit dem Kaufmann B. einig, von ihm 100 Stück Preußiſche Friedrichsd'or gegen Current-Münze zu 17 Procent Agio einzuwechſeln, welche ihm derſelbe aus 200 Stück ſolcher Friedrichsd'or auszuſuchen geſtattete. Als ſie A. jedoch an einen Kaufmann in Amſterdam als Zahlung ſchickt, bekömmt er ſie von demſelben zurück mit dem Bedeuten, daß ſolches neue Friedrichsd'or wären, welche in Holland nur für 6 Holländiſche Gulden angenommen würden. A. erfährt auch darauf von anderen Correſpondenten in Leipzig, Braunſchweig und Frankfurt an der Oder, daß ſolche neugeprägte Friedrichsd'or nur zu 5 Rthlr. ſchlecht Geld ohne Agio ausgemünzt ſeien. Er verlangt deshalb Reſciſſion des ganzen Geſchäfts, weil hier ein error in substantia vorliege. B. erwiedert: Goldmünzen zu fünf Thalern unter der Bezeichnung „Friedrichsd'or" habe A. verlangt und derartige Goldmünzen, welche als Friedrichs'dor

Digitized by Google

bezeichnet würden, habe er auch bekommen; daß ſie etwas ſchlechter in Gold ſeien als andere, ſei ein Nachtheil, den er wie jeder unvorſichtige Käufer tragen müſſe, beſonders da er die einzelnen Stücke ſich ſelbſt ausgeſucht habe. Folgende Entſcheidungen des Römiſchen Rechts glaubt B. für ſich anführen zu können:

l. 10 D. de contr. emt. (18. 1) Paulus:
Aliter atque si aurum quidem fuerit, deterius autem, quam emtor existimaret; tunc enim emtio valet.

l. 14 D. eod. Ulpianus:
Quid tamen dicemus, si in materia et qualitate ambo errarent? Utputa si et ego me vendere aurum putarem, et tu emere, cum aes esset; utputa coheredes viriolam, quae aurea dicebatur, pretio exquisito uni heredi vendidissent, eaque inventa esset magna ex parte aenea? Venditionem esse constat ideo, *quia auri aliquid habuit*; nam si *inauratum* aliquid sit, licet ego *aurum* putem, *valet venditio*, si autem aes pro auro veneat, non valet.

XXXVIII. Der Oberſt v. K. ſetzte in ſeinem Teſtamente ſeinen natürlichen Sohn, Auguſt Friedrich, zum Erben ein und bemerkte dabei, daß auch ſein Bruder zwei außereheliche Kinder gehabt habe, einen Sohn und eine Tochter; von dieſen ſei aber die Tochter, wie er gehört, in Kopenhagen geſtorben, der Sohn hingegen weggelaufen und verſchollen. Für den Fall jedoch, daß beide, oder eines von beiden, noch leben und ſich legitimiren ſollten, vermache er dem einen, wie der andern 1000 Thaler.

Nach dem Tode des Teſtators meldet ſich eine Frauensperſon, die ſich für die im Teſtamente erwähnte Nichte des Oberſten v. K. ausgibt, aber behauptet, eine eheliche Tochter ſeines Bruders zu ſein. Sie glaubt deshalb auch, das ganze Teſtament umſtoßen oder doch eine größere Summe beanſpruchen zu können, da der Teſtator offenbar in einem

wesentlichen Irrthume sich befunden habe und da er, hätte er gewußt, sie sei das eheliche Kind seines Bruders, entweder ein ganz anderes Testament errichtet oder doch ihr eine größere Summe vermacht haben würde. Der von ihr verklagte Erbe dagegen behauptet, sie könne nun gar Nichts verlangen. Er wolle ihr zugestehen, daß sie die ehelige Tochter des v. K. sei, aber eben darum sei sie eine ganz andere Person, als die im Testamente mit dem fraglichen Legate bedachte und könne daher auch die 1000 Thaler nicht beanspruchen. Da ihr aber, nämlich der ehelichen Tochter, kein besonderes Legat ausgesetzt sei, so habe sie auch Nichts zu bekommen.

XXXIX. Der Commissionär Schuster in B. kaufte den s. g. Schneiderschen Garten mit Haus (nach der langen Gasse) (im B'schen Fundbuche mit Nr. 412 bezeichnet, zusammen 79 Quadratruthen, der Garten allein 75 Ruthen haltend) und die daran stoßende Werner'sche Besitzung (im Fundbuche Nr. 413), ebenfalls aus Garten und Haus bestehend, zusammen 83 Quadr.-Ruthen, den ersten für 1200 Thlr., die zweite für 1800 Thlr. — Später verkaufte Schuster das zur Schneider'schen Gartenbesitzung gehörige Haus für 400 Thlr. an X., wonach nun dieses Haus im Fundbuche als Nr. 412^{b} verzeichnet wird, der übrig bleibende Garten aber 412^{a} erhält. Diesen Garten vereinigt Schuster mit dem Werner'schen zu einem Garten und läßt eine Mauer um beide herum aufführen. — Das so zusammengesetzte Besitzthum besieht sich der Prediger Hochgesang, um es zu kaufen; es wurde ihm der jetzt vereinigte Garten und das Werner'sche Haus gezeigt; von dem früher Schneider'schen Hause wird Nichts erwähnt. — Bei der Verhandung über den Preis äußert Schuster: „Für den Schnei-

Digitized by

der'ſchen Garten habe ich 1200 Thlr. gegeben, für den Werner'ſchen 1800 Thlr., in das zu dieſem gehörige Haus habe ich 1300 Thlr. hineingebaut." Hochgeſang bietet hierauf 3500 Thlr., indem er ſich berechnet, daß er dann nicht viel mehr, als 500 Thlr. für das Haus gebe, weil ja Schuſter für den Schneider'ſchen Garten ſelbſt 1200 Thlr. gegeben, der Werner'ſche Garten aber etwa 1800 Thlr. werth ſein möge, da zur Zeit, wo Schuſter ſo viel dafür bezahlte, das dazu gehörige Haus ein bloßes kleines Gartenhaus geweſen war, das kaum in Anſchlag kommen konnte. —

Ueber dieſen Preis von 3500 Thlrn. wurden die Parteien einig. Hochgeſang zahlt 500 Thaler voraus und ſchreibt die Quittung ſelbſt, worin es heißt: „Für mein am E.-Thor belegenes Haus nebſt Garten" u. ſ. w.; der Verkäufer unterzeichnet. Hierauf wird von dem Advocaten Z. ein ſchriftlicher Vertrag aufgeſetzt und von beiden Theilen unterſchrieben, in welchem als Kaufobject bezeichnet iſt:

1) das Grundſtück Nr. 412ª, beſtehend aus Haus nach der langen Gaſſe und Garten, früher dem Kaufmann Schneider gehörig, 75 Ruthen haltend;

2) der ehemalige Werner'ſche Garten, Nr. 413, 83 Ruthen u. ſ. w. (ohne ausdrückliche Erwähnung des Hauſes).

Als H. einem Freunde von dieſem Kaufe erzählte, äußerte dieſer, er finde den Kauf außerordentlich wohlfeil, denn zu dem Schneider'ſchen Garten gehöre noch ein Haus in der langen Gaſſe. — Hochgeſang, erfreut über dieſen Zuwachs, von dem er Nichts gewußt, geht am folgenden Morgen früh nach dem bezeichneten Hauſe; der Beſitzer deſſelben zeigt ihm jedoch ſeinen Kaufbrief, wonach er das Haus ſchon früher von Schuſter gekauft und das Eigenthum daran erworben hat. —

H. überzeugt ſich nun, daß er um 400 Thaler theurer

gekauft, als er mit Rückſicht auf das vom Verkäufer Gegebene gewollt hatte. Er ſieht ſich jetzt den ſchriftlichen Vertrag genauer an und findet zu ſeiner Freude, daß in demſelben wirklich das Haus in der langen Gaſſe ſteht. —

Schuſter, den er deshalb zur Rede ſetzt, ſagt, das Haus in der langen Gaſſe zu verkaufen, ſei ihm nicht entfernt in den Sinn gekommen und habe ihm gar nicht einfallen können, da er es ja ſchon an X. verkauft gehabt. — Der Advocat Z. bemerkt, es ſei ein Schreibfehler. —

Es ſollen folgende Fragen beantwortet werden:

1) Kann Hochgeſang die Gewährung des Hauſes 412[b] fordern?
2) Hat H. Anſpruch auf Reſciſſion des Kaufs, oder Minderung des Kaufpreiſes?
3) Oder iſt der ganze Vertrag nichtig und H. gar nicht daran gebunden?
4) Kann der Verkäufer Schuſter ſich weigern, das Werner'ſche Haus (das im ſchriftlichen Vertrage nicht beſonders genannt iſt) zu gewähren?

---

§. 67.

XL. Im Jahre 1788 flüchtete Herr Spieß, ein Ordens-Geiſtlicher und Pfarrer in Montoire, nach der Schweiz und es folgte ihm Dlle. Davrilly dorthin nach. Vor einem katholiſchen Pfarrer, welchem Spieß, der ſeinen Namen verändert hatte, eidlich betheuerte, daß er frei und ledigen Standes ſei, ſchließen ſie ihre Ehe und machen vor einem daſigen Notar einen Heirathes-Contract, worin Jedes dem Andern für den Fall, daß es ihn überleben werde, ſein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen ſchenkt. Während der Revolution kehrten ſie nach Frankreich zurück, und ſtellten ſich

im zweiten Jahre der Republik vor dem Civilbeamten von Ampuis im Rhonedepartement, wo Römiſches Recht galt. Dieſem erklärten ſie in Gegenwart von Zeugen, daß ſie ihre in der Schweiz ehemals geſchloſſene Ehe, ſoweit es nöthig, ſowie auch ihren dabei errichteten Ehecontract beſtätigen und erneuern wollten. Der öffentliche Beamte ließ ihre Erklärung niederſchreiben, gab beide, ſoweit es nöthig, von Neuem als Eheleute zuſammen und unterzeichnete mit den Parteien und den Zeugen. Einige Jahre nachher ſtirbt die Davrilly und Spieß belangt ihre Brüder, ſie ſollen ihm die Ausſteuer ihrer Schweſter herausgeben. — Dieſe verweigern es mit dem Bemerken, daß die im Jahre 1788 in der Schweiz geſchloſſene Ehe ungültig geweſen, weil damals Kläger als Ordensgeiſtlicher nicht fähig geweſen, in den Eheſtand zu treten, und ebenſowenig als Mönch damals fähig, aus einer Schenkung zu erwerben. Der Kläger entgegnet: Die im Jahre 1788 geſchloſſene Ehe ſei zwar Anfangs ungültig geweſen, aber durch die Beſtätigung im zweiten Jahre der Republik ſei ſie gültig geworden, weil damals die erwähnte Unfähigkeit der Prieſter und Mönche aufgehoben war.

Von welcher Art war die Ungültigkeit der Ehe des Jahres 1788? Konnte ſie durch den Act im J. 2 wieder gültig werden?

XLI. Die 24jährige Ehefrau des Oeconomen **Günther** ſchloß gemeinſchaftlich mit demſelben am 21. November 1841 einen Pachtcontract mit dem Gutsbeſitzer v. R. ab, wobei ſie demſelben zu ſeiner Sicherheit eine Hypothek an dem ihr gehörigen, in M. belegenen, Hauſe beſtellte.

Als die G. ſpäter im J. 1847 aus dieſem Pachtvertrage belangt wurde und v. R. ſein hypothekariſches Recht geltend machte, beſtritt die G. die Gültigkeit des im J. 1841 ein-

gegangenen Pachtvertrags und der Hypothekbeſtellung, weil ſie damals minderjährig geweſen und ihre Mutter, unter deren Vormundſchaft ſie geſtanden, nicht dabei mitgewirkt habe.

Das Letztere gibt der Kläger zu, behauptet jedoch die Gültigkeit des Vertrags ungeachtet dieſer Umſtände, wobei er namentlich noch hervorhebt, Beklagte habe durch Verſchweigen ihrer Minderjährigkeit doloso gehandelt und überdies das im J. 1841 eingegangene Rechtsgeſchäft nach erlangter Volljährigkeit durch Fortſetzung und Mitbetrieb des Pachts und Mitbezahlung des Pachtgelds genehmigt und dadurch gültig gemacht. — Dazu komme, daß der vorliegende Vertrag, als auf das Gewerbe der G. bezüglich, gar keiner Mitwirkung eines Curators bedurft habe.

Iſt der Einwand der Beklagten durch dieſe Entgegnungen des Klägers, die Richtigkeit der von ihm behaupteten Thatſachen vorausgeſetzt, beſeitigt? —

---

§. 68—72.

XLII. Der Apotheker Meier wollte ſeinem Freunde Dr. Berger den lebenslänglichen Genuß eines ihm gehörigen Gartens einräumen, wußte aber nicht anders ihn zur Annahme zu bewegen, als durch das Vorgeben, es ſei ihm dieß im Teſtamente ſeines Vaters als ein Vermächtniß aufgelegt und er erfülle alſo damit nur eine ihm obliegende Schuldverbindlichkeit.

Später machten beide Freunde eine Reiſe mit einander nach Italien und Dr. Berger überredete den Apotheker, einen kürzern Weg durch einen, wie ſie gehört hatten, etwas unſichern Wald einzuſchlagen, indem er ihm alle Beſorgniß deshalb auszureden wußte. In der Mitte des Waldes aber wurden ſie von Banditen überfallen und, ſtatt dem Apotheker

Digitized by Google

beizustehen, dachte Dr. B. nur auf seine eigne Rettung, so daß Meier nur noch durch Zufall mit dem Leben davon kam. Der Letztere war in Folge dessen so erbittert gegen Berger, daß er nach seiner Rückkehr in einer Gesellschaft guter Freunde erklärte, der Gebrauch des Gartens sei dem Dr. B. bloß als Geschenk von ihm eingeräumt, er werde ihm dasselbe aber sofort entziehen. Als er kurz darauf starb, klagte sein Erbe gegen Berger und vindicirte den Nießbrauch des Gartens, indem er von dem Widerrufsrechte wegen Undankbarkeit Gebrauch machte. Berger entgegnete, hier liege keine Schenkung vor, 1) weil es sich nur um Einräumung des Gebrauchs einer Sache handle — 2) weil er die Leistung als Zahlung angenommen habe, es fehle also der Schenkung an dem Erforderniß der Acceptation. Meier's Erbe greift dieß auf und argumentirt: Entweder man nimmt an, die Acceptation sei nicht nöthig oder sie sei hier geschehen, so muß für mich entschieden werden, weil ein Grund zum Widerrufe der Schenkung vorhanden ist, oder die Schenkung soll wegen Mangels der Acceptation nicht zu Stande gekommen sein, dann wäre überhaupt die Uebertragung des Gebrauchs ganz ohne causa geschehen und wegen Irrthums ungültig, denn jeder Theil habe ein anderes Geschäft im Sinne gehabt, folglich könne die Leistung schon um deswillen zurückgefordert werden.

XLIII. Die Frau von Galen war zu dem Herrn von Hincke gezogen, bei welchem sie ein Kapital von 3000 Thalern stehen hatte, welches er ihr mit 4 Procent verzinste. Diese Zinsen schenkte sie ihm und bewilligte ihm das Kapital für seine Lebenszeit als unverzinsliches mit der Bedingung, daß er sie, so lange sie lebe, verpflegen, sie auch frei beerdigen lassen solle. Ein halbes Jahr nach der gesche-

Digitized by Google

henen Schenkung war sie von ihm weggezogen, hatte ihm aber nachher noch einen sehr freundschaftlichen Brief geschrieben. Nach 3 Jahren machte der Herr von Hincke Concurs. Nach dessen Eröffnung meldete sich die Frau von Galen mit der Forderung der rückständigen Zinsen, weil der modus der Schenkung nicht erfüllt worden. Kurz darauf starb sie und ihre Erben setzten den Proceß fort, indem sie die Schenkung schon um deswillen als ungültig darzustellen suchten, weil hier die Schenkung einer Rente vorliege, die auf die ganze Lebenszeit des Empfängers erstreckt sei; für eine solche Schenkung sei die gerichtliche Insinuation vorgeschrieben:

l. 34 Cod. de donat. VIII. 54:

Sin adjiciatur tempus vitae vel donatoris vel ejus qui donationem accepit, tunc — quasi perpetuata donatione — — et *una* intelligatur et quasi densioribus donationibus cumulata — — — omnimodo acta deposcere etc.

Diese Formvorschrift sei aber hier nicht beobachtet. Jedenfalls stehe ihnen als Erben der Schenkgeberin das Recht auf Widerruf zu wegen Nichterfüllung des modus. — Der Gegner machte seinerseits geltend:

1) Den Erlaß der Verzinsung betrachte das Römische Recht gar nicht als donatio im engeren Sinne

l. 23 pr. D. de donat. (39. 5):

Modestinus respondit, creditorem futuri temporis usuras et remittere et minuere pacto posse, nec in ea donatione ex summa quantitatis aliquid vitii incurrere.

und es könne daher auch die Vorschrift der Insinuation hier keine Anwendung finden.

2) Auch wenn es eine Schenkung gewesen, habe sie doch der Insinuation nicht bedurft, weil dieses Erforderniß bei der donatio *sub modo* wegfalle. Uebrigens sei offenbar in der angeführten Stelle hinter den Worten tempus vitae das Wort „heredum“ ausgefallen.

Digitized by

3) Was aber die Nichterfüllung des modus anlange, so sei diese durch die Schenkgeberin selbst verschuldet, weil sie weggezogen sei, auch sei der Concurs, wie aus den Acten erhelle, unverschuldet gewesen.

c. 10 C. de cond. ob c. d. IV. 6:

Pecuniam a te datam, si haec causa, pro qua data est, non culpa accipientis, sed *fortuito casu* non est secuta, minime repeti posse certum est.

Vgl. l. 8. eod.

XLIV. Der Müller Koch verheirathete sich bei herannahendem Alter mit einer Wittwe, Namens Reichen, welche bereits zwei Söhne, Heinrich und Christoph R., hatte. In der bei dieser Gelegenheit aufgesetzten Ehestiftung sagte der Bräutigam u. A.: „Der Bräutigam will auch außer Demjenigen, was er der Braut mährend der Ehe schenkt und zuwenden wird, ihr noch 1400 Thlr. pr. Cour. zur Vergeltung erwiesener Liebe und Treue vermacht und gewidmet haben dergestalt, daß sie nach ihrem Gutbefinden jährlich eine gewisse, sich aber nicht über 50 Thaler belaufende, Summe erhält und mit solcher Zahlung 4 Wochen nach des Schenkers Tode angefangen und jährlich zu gleicher Zeit bis an ihr Absterben fortgefahren werde. Möchte sie aber so lange am Leben bleiben, daß sie auf diese Art alle 1400 Thaler verzehrt hätte, so sollen ihr meine Erben ein Mehreres zukommen zu lassen nicht verbunden sein. Würde sie dagegen zur Zeit ihres Todes die ganze Summe noch nicht erhoben haben, so soll der Rest nach ihrem Ableben an ihre beiden Söhne, Heinrich und Christoph R., zu gleichen Theilen und auf gleiche Art in Terminen berichtigt werden, wie es deren Mutter empfangen haben würde.“ Am Schlusse hieß es noch „daß, falls diese Eheberedung als ein Vertrag unter Lebenden für kräftig und gültig wider

Digitized by Google

Verhoffen nicht anzunehmen, dieſelbe dennoch als gemeiner letzter Wille oder Schenkung auf den Todesfall oder wie es den Rechten nach ſonſt am kräftigſten geſchehen könne, beſtändig ſein und bleiben möge." — Nachdem die Ehe einige Jahre gedauert, ſtarb zuerſt die Frau, dann aber nur 10 Tage ſpäter auch ihr Ehemann. Seine beiden Stiefkinder, Heinrich und Chriſtoph Reichen, fordern jetzt von den Koch'ſchen Erben jene 1400 Thaler. Ihrem Anſpruche wird entgegengehalten, daß hier eine donatio *mortis causa* vorliege, wie aus den Worten des Documentes deutlich hervorgehe; als ſolche d. m. c. aber ſei die Schenkung unwirkſam, weil

1) die in c. ult. Cod. de m. c. d. VIII. 57 vorgeſchriebene Form nicht beobachtet worden,

2) weil die Bedingung jeder d. m. c. (der frühere Tod des Schenkers) nicht eingetreten ſei, denn Koch ſei nach ſeiner Frau verſtorben.

3) Auch als donatio inter vivos könne das fragliche Rechtsgeſchäft nicht beſtehen, da die gerichtliche Inſinuation nicht geſchehen, denn die Eheſtiftung ſei nicht gerichtlich confirmirt worden. Die Inſinuation aber ſei ausdrücklich auch für den Fall vorgeſchrieben, wenn die Schenkung in einer jährlichen Rente beſtehe und dieſe auf die beiderſeitigen Erben ſowohl des Schenkers, als des Beſchenkten übergehen ſolle, wie hier der Fall —

c. 34 §. 4 Cod. de donat. VIII. 54:

Sin autem etiam *heredum ex utraque parte* fuerit mentio — — — — tunc — — — excedere legitimum modum et omnimodo *acta deposcere* et aliter minime convalescere.

Kläger behauptet dagegen, die Schenkung laſſe ſich auch als don. inter vivos auffaſſen und ſie habe keineswegs der Inſinuation bedurft, weil es eine remuneratoriſche ge-

Digitized by

weſen — mit Berufung auf die Worte: Zur Vergeltung erwieſener Liebe und Treue.

XLV. Am 30. Mai 1843 hatte die verwittwete Prinz, nachdem ſie von dem Advocaten Merk an demſelben Tage ein Darlehn von 500 Thalern gegen Verzinſung von 5 Proc. baar erhalten hatte, demſelben, wie es in der Schenkungsurkunde hieß, „in Betracht, daß er ihr durch jenes Darlehn augenblicklich aus einer ſehr großen Verlegenheit geholfen und dadurch wieder einen neuen Beweis ſeiner Anhänglichkeit an ihre Perſon gegeben habe, zugleich aber auch um der Zinszahlungen von beſagtem Darlehn für die Folgezeit gänzlich überhoben zu ſein, 500 Thaler auf den Fall ihres Todes unwiderruflich“ geſchenkt, mit der Beſtimmung jedoch, daß ihr Merk bis zu ihrem Tode das erwähnte Darlehn unverzinslich laſſen ſolle. Daneben war ausdrücklich geſagt, daß M. auch dieſes Darlehn außer der geſchenkten Summe fordern dürfe. Die Zahlung ſollte aus dem für die Schenkgeberin in C. deponirten Vermögen geſchehen, von welchem nach ihres Vaters Diſpoſition bei Lebzeiten ſeiner Tochter Nichts am Stamme genommen werden durfte. Der Advocat Merk erklärte ſein Einverſtändniß, bewilligte ihr den unverzinslichen Genuß des Darlehns und acceptirte dagegen ihr Verſprechen der 500 Thaler; er bezog auch in der Folgezeit bis an ihren Tod keine Zinſen von jenem Darlehn. Am 7. Juli 1846 ſtarb Frau Prinz, nachdem ſie zuvor in ihrem Teſtamente ihren Neffen, den Dr. Wecker, zum Univerſalerben eingeſetzt hatte. Da dieſer die Auszahlung der 500 Thaler verweigert, ſo klagt Merk gegen ihn. Der Beklagte verlangt Abweiſung dieſer Klage, weil die angeführte Schenkung eine donatio mortis causa geweſen, denn es ſeien ja ausdrücklich die Worte

Digitized by Google

„auf den Fall des Todes"

dabei gebraucht worden. Als donatio mortis causa aber sei die Schenkung ungültig, weil ihr die nöthige Form fehle. Der Kläger beruft sich hiergegen auf den Zusatz: „unwiderruflich" mit Bezug auf:

l. 27 D. de m. c. don. 39. 6:

Ubi ita donatur mortis causa, *ut nullo casu revocetur*, causa donandi magis est, quam mortis causa donatio, et ideo *perinde* haberi debet, atque *alia quaevis inter vivos donatio*. Ideoque inter viros et uxores non valet etc.

Wegen dieses Zusatzes und weil Kläger die Schenkung sofort acceptirt habe, sei sie zu einer donatio inter vivos gestempelt worden, wenn es überhaupt eine donatio im engern Sinne wäre. Es fehle ihr aber dazu an dem Erforderniß der Bereicherung auf Seiten des Empfängers, weil er, Kläger, als Gegenleistung für jenes Versprechen, das Darlehn als ein unverzinsliches gelassen habe, zu dessen Verzinsung die Wittwe P. sich ursprünglich verpflichtet gehabt. Hätte sie nur noch 17 Jahre länger gelebt, so hätte er, Kläger, wegen der entbehrten Zinsen gar keinen Vortheil gehabt. Es habe mithin in jenem Versprechen der 500 Thaler nicht einmal eine Liberalität, geschweige eine donatio i. e. S. oder gerade eine don. mortis causa gelegen. Der Beklagte bestreitet die Eigenschaft des Zinserlasses als eine Gegenleistung, da das R.-R. den Erlaß künftiger Zinsen nicht als den Beschränkungen der donatio unterworfen ansehe (l. 23 pr. D. de don. 39. 5) und zwar deshalb nicht, weil darin keine „Veräußerung" liege.

XLVI. Die Wittwe Weber beauftragte ihren Stiefbruder, den Advocaten Horn, der in ihrem Auftrage 9000 Thlr. von ihrem Schuldner P. erhoben hatte, von dieser

Digitized by Google

Summe 5000 Thlr. als ein Geſchenk an ſeine beiden Schweſtern auszuzahlen, 4000 Thlr. aber (gleichfalls als Geſchenk) für ſich zu behalten; jedoch wurde dabei verabredet, daß die Beſchenkten, ſo lange die Wittwe Weber lebe, ihr die geſchenkte Summe mit 5 Procent verzinſen ſollten. —

Später erhob jedoch die Wittwe W. die actio mandati directa gegen Horn auf Ablieferung der in ihrem Auftrage erhobenen 9000 Thlr. Gegen des Beklagten Berufung auf die an ihn und ſeine Schweſtern geſchehene Schenkung jener Summe bemerkt die Klägerin, dieſe Schenkung ſei wegen mangelnder Inſinuation ungültig geweſen und müſſe ihr wenigſtens der Betrag von 6200 Thlrn. pr. C. gezahlt werden, da die Schenkung an die beiden Schweſtern als eine einzige zu betrachten ſei.

Der Beklagte geſteht den Mangel der Inſinuation zu, beſtreitet jedoch deren Nothwendigkeit, theils weil Verzinſung verabredet worden, theils weil ein Schulderlaß vorliege und hinſichtlich der 5000 Thlr., weil mit dieſen nicht er beſchenkt worden, alſo auch die mangelnde Inſinuation auf das Verhältniß zu ihm keinen Einfluß üben könne.

Sind dieſe Einreden begründet?

Die Wittwe W. wünſcht zu wiſſen, ob ſie gegen die Schweſtern des H. klagen könne und auf welche Summe? Vergleiche:

l. 21 §. 1 D. de donationibus (39. 5):

(Celsus:) Sed si debitorem meum tibi donationis inmodicae causa promittere jussi, an summoveris donationis exceptione, necne, tractabitur. Et meus quidem debitor exceptione te agentem repellere non potest; quia perinde sum, quasi exactam a debitore meo summam tibi donaverim et tu illam ei credideris. Sed ego (si quidem pecuniae a debitore meo nondum solutae sint) habeo adversus debitorem meum rescissoriam in id, quod supra legis modum tibi promisit; ita ut in reliquum tantummodo tibi maneat

obligatus. Sin autem pecunias a debitore meo exegisti, in hoc, quod modum legis excedit, habeo contra te condictionem.

l. 3 §. 12 D. de donat. inter virum et uxorem (24. 1):

(Ulpianus:) Sed si debitorem suum ei solvere jusserit, hic quaeritur, an nummi fiant ejus, debitorque liberetur? Et Celsus lib. XV. Dig. scribit, videndum esse, ne dici possit, et debitorem liberatum et nummos factos mariti, non uxoris. Nam et si donatio jure civili non impediretur, eum rei gestae ordinem futurum, ut pecunia ad te a debitore tuo, deinde a te ad mulierem perveniret, nam celeritate conjungendarum inter se actionum unam actionem occultari. Ceterum debitorem creditori dare, creditorem uxori; nec novum aut mirum esse, quod per alium accipias, te accipere.

l. 5 §. 3 D. eod.:

(Ulpianus:) Si debitor viri pecuniam, jussu mariti, uxori promiserit, *nihil agitur*.

XLVII. Am 17. Februar 1840 wurde folgende Urkunde von der Frau Marie Schmidt mit Genehmigung ihres Ehemanns, Auguſt Schmidt in S., über den ihr von ihrem Vater zugefallenen Kindestheil errichtet:

„Hierdurch bekenne und beſcheinige ich, daß ich mit Genehmigung meines Mannes, Auguſt Schmidt, mich des mir laut Teſtamentes meines ſeligen Vaters, Johann Stephan Baumann in M., zugefallenen kindlichen Erbtheils dergeſtalt unter folgenden Bedingungen theilhaftig mache:

1) So lange ich und mein Mann, Auguſt Schmidt, am Leben bleiben, bleibt beſagtes Erbtheil zu unſerer beiderſeitigen Dispoſition.

2) Sollte ich ohne Erben verſterben, ſo fällt jedoch nach meines jetzt lebenden Mannes Tod beſagter Erbtheil an meine Geſchwiſter wieder zurück.

3) Bleibt es mir immer hierin eine freie Wahl, welchen von meinen Geſchwiſtern ich ſolchen gebe und glaube ich die Bemerkung machen zu dürfen, denen bedürftigſten ſolches zu ſchenken.

Digitized by Google

4) Sollten wir beide jetzt Lebende hingegen, da Gott für sei, durch Unglücksfälle in den Stand gesetzt werden, obigen Erbtheil in Gebrauch zu nehmen, so bleibt es uns gleichfalls frei, obigen Erbtheil zu gebrauchen.

5) Sollte sich andererseits ein Zufall ereignen, daß wir in unsern beiderseitigen Lebzeiten für besagten Erbtheil liegende Grundstücke kaufen könnten oder sonst durch einen andern Fall diesen Erbtheil mit weit mehreren Zinsen nützen könnten, so bleibt es uns hierin eine freie Wahl, obigen Erbtheil dazu zu verwenden.

Zu mehrerer Sicherheit habe ich dieses mit meinem eigenhändigen Namen unterschrieben und damit eigenhändig bekräftigen wollen.

So geschehen zu M. d. 17. Februar 1840.

Marie Schmidt, geb. Baumann."

Dieser Act wurde in dem Amte P. bestätigt und darüber nachstehende Registratur in das Amtshandelsbuch aufgenommen:

„Actum M. d. 18. Februar 1840.

Praes. Herrn Amtmann K. . et me Amtschreibern.

Im heutigen, zur Eröffnung des von weiland Gastwirth Stephan Baumann hierselbst unterm 15. vor. Mon. bei hiesigem Amte deponirten Testaments anberaumten Termins erschienen des Defuncti Wittwe und von ihren 7 Kindern die 5 erwachsenen, als Marie verehelichte Schmidt aus S., Josephine verehelichte Peter hierselbst, Bernhard, Clemens und Marianne und übergab nach geschehener Prüfung jener väterlichen Disposition die verehelichte Schmidt aus S. eine in Ansehung ihrer in besagter Disposition nach bestimmten Erbschafts-Raten ad 1500 Rthlr. auf ihre sämmtlichen sechs Geschwister unterm 17. hujus ausgestellte und von ihrem Manne unterm 16. ejusdem genehmigte Schenkung, mit

der Bitte, ſolche Amtswegen zu confirmiren und da dieſelbe heute ihre Abfindung durch Ceſſion

a) eines B..ſchen Wechſels über 1000 Rthlr. und

b) eine landſchaftliche Obligation über 500 Rthlr. Münze ſofort erhielt, ſo zeigte dieſelbe zur Erläuterung obiger Schenkung unter Lebendigen annoch an, wie

1) dieſelbe per supervenientiam liberorum ihre volle Kraft verlöre;
2) ihr und ihrem Manne vorbehalten bleiben ſollte, ob ſie die qu. 1500 Rthlr. ihren ſämmtlichen Geſchwiſtern oder welchen von dieſen zuwenden wollte; falls aber
3) vor beiderſeitigem Ableben hierüber nicht disponirt wäre, ſo fielen alsdann dieſe 1500 Rthlr. ihren ſämmtlichen Geſchwiſtern aequalitor zu; übrigens ſolle
4) dieſe Schenkung per supervenientiam liberorum, die ihr Mann etwa in einer zweiten Ehe erzeugen würde, nicht entkräftet werden.

Anweſende acceptirten für ſich und ihre jüngern Geſchwiſter obige Schenkung unter den Lebendigen unter den dabei gemachten Reſervationen.

Resolutum.

Vorſtehende donatio inter vivos wird Amtswegen salvo jure cujusvis hiermit beſtätigt, nachdem dieſelbe wörtlich vorgeleſen und vorſtehender Maaßen erläutert worden.

Actum ut supra

in fidem H . . . . . .

Nachdem Frau Marie Schmidt ihren Ehemann Auguſt Schmidt überlebt und beerbt und darauf ſich von Neuem verheirathet hatte, mit Dr. K., errichtete ſie zu Gunſten des Letztern ein Teſtament, dem ſie unterm 13. Juli 1852 einen Nachtrag hinzufügte. In dieſem widerrief ſie ihre frühere Dispoſition über den väterlichen Erbtheil zu Gunſten ihres

Digitized by

künftigen Teſtamentserben, ihres Ehemanns Dr. K. — Als dieſer nach ſeiner Frau Ableben von den Geſchwiſtern derſelben auf Zahlung der 1500 Rthlr. in Anſpruch genommen wurde, beſchloß er, die ſofortige Zahlung oder die Verweigerung derſelben von dem Ausfalle eines Gutachtens abhängig zu machen, wobei namentlich die Frage beantwortet werden ſollte: Ob im fraglichen Falle eine Schenkung unter Lebenden oder von Todeswegen vorliege?

Welches Gutachten würde dem Dr. K. zu geben ſein? —

---

§. 73—76.

S. unten zu §. 89 – 92 und §. 155 — 161.

§. 77.

XLVIII. Auf welche Fragen kommt es in den nachfolgenden 4 Fällen an und wie ſind ſie zu beantworten?

1) Die Gemeinden H. und Z., welchen die Rindviehhut in einer landesherrlichen Waldung zuſteht, klagen gegen die Schafhalter zu W., weil dieſe ſich die Schafhut an dem nämlichen Orte in neuern Zeiten angemaßt hätten, auf Aberkennung dieſes Rechts zu dieſer Hut. Um den ihnen auferlegten Beweis des geläugneten Klaggrunds zu führen, ließen ſie Zeugen abhören, von denen der älteſte 78, der jüngſte 58 Jahre alt iſt und es wird hierauf vom Gericht erkannt, „daß, da aus den Zeugenausſagen hervorgehe, daß die frag„lichen Huten vor 24 bis 30 Jahren ausſchließlich Rind„viehhuten geweſen ſeien, daher von den Klägern der Be„weis des ausſchließlichen Hutrechts, als mittelſt un„vordenklicher Verjährung längſt erworben, durch die „Zeugen, welche das Ausgeſagte theils aus eigener Wahr„nehmung, theils von den Hirten ſelbſt, auch nie das Ge„gentheil von ihren Vorfahren gehört hätten, nothdürftig

„geführt worden ſei, die Verklagten ſich des Hütens mit „ihren Schafen an jenem Orte zu enthalten ſchuldig ſeien.“ — Stimmt dieſes Erkenntniß mit richtigen Grundſätzen über unvordenkliche Zeit? —

2) A. behauptet und kann beweiſen, daß in dem obern Theile des Dorfes W. ſich ein Waſſer bilde, welches über den durch das Dorf führenden Weg gehe, jenſeits deſſelben an mehreren Hofſtellen vorbeifließe und demnächſt mit einem andern Waſſer vereinigt durch einen Graben in ſeine (des A.) Wieſe trete und hier von ihm durch Stauen zur Bewäſſerung der Wieſe benutzt werde. Jetzt habe B. den Graben (der früher zur Ausbeſſerung des Wegs angelegt worden) zugedämmt und das Waſſer durch einen Abzugsgraben nach ſeiner (des B.) Wieſe geleitet. — Kann A. auf dieſe Thatſachen hin eine Klage, geſtützt auf Erwerb durch unvordenkliche Zeit, gegen B. erheben? —

3) Auf den Grund mehrerer Urkunden aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert, vermöge deren eine Anzahl benannter Gemeinden dem Univerſitätsvogte zu M. nach vorgängiger Aufforderung gewiſſe Dienſte zu leiſten verpflichtet waren, klagt die Univerſität zu M. gegen jene Gemeinden, welche die Dienſtleiſtung verweigerten, auf Verurtheilung derſelben zu dieſer Leiſtung.

Die Verklagten berufen ſich hiergegen auf durch unvordenkliche Verjährung erworbene Befreiung von jenen Dienſten, weil ſie dieſelben ſeit Menſchengedenken nicht geleiſtet, ja nicht einmal dazu aufgefordert worden.

4) In einem Rechtsſtreite, welcher durch mancherlei Ereigniſſe über ein halbes Jahrhundert fortdauerte, war die im J. 1791 erhobene Klage auf unvordenkliche Verjährung geſtützt. Die Abhörung der Zeugen darüber erfolgte aber erſt im J. 1820, wo dieſelben ſämmtlich das Alter von 50

Digitized by Google

Jahren erreicht oder überschritten hatten. Dennoch wurde vom Gerichte als ein wesentlicher Grund, warum deren Aussagen nicht berücksichtigt werden könnten, ihr unzureichendes Alter geltend gemacht, nämlich weil sie „zur Zeit der Klage noch nicht das erforderliche Alter gehabt." Ist diese Entscheidung richtig? —

S. unten zu §. 137—139 und §. 186—188.

Viertes Kapitel.

Der Schutz der Rechte.

§. 80.

XLIX. Der Hausbesitzer N. in Dresden klagt gegen den Stadtrath daselbst als Besitzer der städtischen Gasbereitungsanstalt, weil durch diese unmittelbar an seine Besitzung stoßende Anstalt

1) sein Garten mit dicken Rauchwolken angefüllt werde, so daß man nicht im Stande sei, in demselben zu verweilen. Ja, sogar die Fenster des Hauses müsse er verschließen, um es in den Stuben aushalten zu können und der Rauch sei gerade Abends am stärksten — also zu einer Zeit, wo man im Sommer am liebsten im Garten sich aufhalte und die Fenster öffne.

2) Der Rauch enthalte ein den Gartengewächsen nachtheiliges Miasma, die davon eine bleiche Farbe bekommen und am Ende ganz eingehen.

3) Eine Trocken- und Bleich-Anstalt, die bisher den hauptsächlichsten Nutzen des Gartens ausgemacht, habe seit Errichtung der Gasanstalt ganz aufgegeben werden müssen.

4) Auch die Gesundheit der Hausbewohner leide.

5) Die Gegenstände im Hause werden durch den eindringenden Dampf verunreinigt und verdorben.

Digitized by

6) Das Brunnenwaſſer aus dem Garten werde durch das Gas, welches in den Boden eindringe und ſich mit dem Waſſer vermiſche, ganz ungenießbar gemacht, ja ſelbſt für die Geſundheit nachtheilig.

Dagegen bemerkte der Beklagte Folgendes:

Als Rechtsverletzung könne nur eine rechtswidrige Handlung erſcheinen — nicht aber die Ausübung eines Rechts. Für dieſen Fall gelte der Satz:

Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam.

Von dieſem Satze ſei bezüglich des Eigenthums, abgeſehen von ſolchen Beſtimmungen, welche Anwendungen des Princips: quod mihi prodest et tibi non nocet, ad id potes compelli, nur eine Ausnahme geſetzlich ſanctionirt in

l. 8 §. 5 D. si serv. vind. (8. 5.):

Aristo Cerellio Vitali respondit, non putare se, ex taberna cascaria fumum in superiora aedificia jure immitti posse, nisi ei rei servitutem talem admittit. Idemque ait, et ex superiore in inferiora non aquam, non quid aliud immitti licet; in suo enim *alii hactenus facere licet, quatenus nihil in alienum immittat.* Fumi autem sicut aquae esse *immissionem;* posse igitur superiorem cum inferiore agere, jus illi non esse, id ita facere. Alfenum denique scribere ait, posse ita agi, jus illi non esse, in suo lapidem caedere, ut in meum fundum fragmenta cadant.

In dieſer Stelle ſei nun, abgeſehen von dem hier ganz gleichgültigen Falle des lapidem caedere, nur

1) ein *immittere* fumum, die künſtliche Leitung des Rauchs auf das benachbarte Grundſtück verboten, woraus doch gewiß keine Anwendung auf den Fall gemacht werden könne, wenn der Rauch zufällig, z. B. durch Wind, hinübergetrieben werde, wie dieß im vorliegenden Falle geſchehe.

2) Was aber das Gas betreffe, ſo finde darauf l. 8 §. 5 keine Anwendung; denn dort ſei das immittere einer res *corporalis* im Römiſchen Sinne dem Eigenthümer unter-

Digitized by

ſagt, das Gas aber ſei etwas Unkörperliches, eine res *incorporalis*.

3) Insbeſondere den Brunnen anlangend, ſo ſei die Inficirung der Quelle keine Verletzung des fremden Eigenthums. Denn dieſelbe ſei ja unter dem Boden, nach Römiſchem Rechte habe aber der Nachbar ſogar das Recht, dem Nachbar das auf deſſen Grund und Boden zu Tage kommende Quellwaſſer durch Abgrabung auf dem eignen Grundſtücke ganz zu entziehen, wie vielmehr müſſe die Verunreinigung deſſelben erlaubt ſein.

l. 1 §. 12 D. de aqua et aq. pl. arc. (39. 3):
Denique Marcellus scribit, cum eo, qui in suo fodiens, vicini fontem avertit, nihil posse agi, nec de dolo actionem; et sane non debet habere, si non animo vicino nocendi, sed suum agrum meliorem faciendi id fecit.

l. 24 §. ult. D. de damn. inf. (39. 2.):
Idem videamus, quando damnum dari videatur — — — utputa in domo mea puteum aperio, quo aperto venae putei tui praecisae sunt: an tenear? Ait Trebatius, non teneri me damni infecti: *neque* enim existimari, operis mei vitio *damnum* tibi *dari* in ea re, *in qua jure meo usus sum*. Si tamen tam alte fodiam in meo, ut paries tuus stare non possit, damni infecti stipulatio committetur.

Dagegen beruft ſich der Kläger auf:

l. 3 pr. D. de aqua etc. (39. 3.):
Apud Trebatium relatum est, eum, in cujus fundo aqua oritur, fullonicas circa aquam instituisse et ex his aquam in fundum vicini immittere coepisse: ait ergo, non teneri eum aquae pluviae arcendae actione. Si tamen aquam conrivat vel si spurcam quis immittat, posse eum impediri plerisque placuit.
Vgl. a. l. 19 pr. D. de serv. pr. urb. (8. 2.). l. 13 l. 17 §. 2 D. si servitus vind. (8. 5.).

L. Der Hausknecht Müller ließ ſich eines Abends in der Schenke von dem Schmiedegeſellen Albrecht überreden, dem Letztern ſeine Uhr für 11 Thaler abzukaufen. Das Geld

ſollte Müller am andern Tage Abends, wo ſie an demſelben Orte zuſammentreffen wollten, mitbringen und dagegen die Uhr in Empfang nehmen. Beide Theile ſtellten ſich auch wirklich zur feſtgeſetzten Zeit im Wirthshauſe ein, Müller aber wollte von dem Handel Nichts mehr wiſſen, weil er ſich überlegt habe, daß er jetzt noch ohne Uhr auskommen und das Geld beſſer brauchen könne; vielleicht komme er ſpäter einmal billiger zu einer Uhr. Darüber kam es zu einem heftigen Wortwechſel, dem endlich Müller durch ſein Fortgehen ein Ende machen wollte. Als er dabei ſein ledernes Beutelchen, etwa 5—6 Thaler enthaltend, hervorzog, um ſeine Zeche zu bezahlen, entriß ihm Albrecht dieſes, indem er hinzufügte, er nehme dieß auf Abſchlag, den Reſt der Kaufſumme möge ihm Müller noch bringen und dagegen die Uhr in Empfang nehmen. Außerdem würde er gar Nichts bekommen, weder die Uhr, noch den Inhalt des Beutelchens. Müller klagt deshalb und Albrecht wird wegen unerlaubter Selbſthülfe zu 14tägiger Gefängnißſtrafe und Rückgabe des genommenen Geldes verurtheilt, auch ſeiner Anſprüche aus dem Kaufcontracte mit Bezug auf das decretum Divi Marci für verluſtig erklärt. Was es mit der Uhr werden ſolle, darüber enthielt das Urtheil Nichts. Als nun aber Albrecht ſeine Strafe abgeſeſſen und das Geld zurückgeliefert hatte, ſo klagte Müller von Neuem, jetzt aber auf Herausgabe der Uhr. Dieſen Anſpruch ſuchte er auf folgende Art zu begründen: Das decretum Divi Marci entziehe dem Gläubiger, der ſich eigenmächtig bezahlt mache, ſeine Forderung, darin liege wohl bei einſeitigen, nicht aber bei zweiſeitigen Obligationen eine Strafe für den Gläubiger, auf die es dabei doch abgeſehen ſei, wenn er damit zugleich auch von der ihm obliegenden Verbindlichkeit befreit würde, denn vorausgeſetzt, daß z. B. bei einem Kaufe der Preis der

Waare entsprechend gewesen, so würde der Verkäufer gar keinen Nachtheil erleiden, wenn er für eigenmächtiges Sichbezahltmachen zwar mit Verlust seiner Forderung bestraft, aber zugleich auch von seiner Verpflichtung, die Sache zu liefern, befreit würde. Wenn also doch das decr. D. Marci eine Strafe festsetzen wolle, wenn es den Eigenthümer, der sich eigenmächtig in Besitz seines Eigenthums setzt, mit Verlust desselben bestrafe, dem vermeinlichen Eigenthümer aber, der sich an einer fremden Sache vergreife, auflege, den Werth dieser Sache noch dazu außer der Sache herzugeben, so müsse dem entsprechend bei einer zweiseitigen Obligation der eigenmächtige Gläubiger neben dem Verluste seiner Forderung zu seiner Leistung noch verpflichtet bleiben. Der Beklagte beruft sich dagegen auf

l. 50 D. de act. emti et vend. 19. 1.

(Labeo): Bona fides non patitur, ut cum *emtor alicujus legis beneficio pecuniam rei venditae debere desiisset*, antequam res ei tradatur, venditor tradere compelleretur (al. compellatur) et re sua careret. Possessione autem tradita futurum est, ut rem venditor aeque amitteret: utpote cum petenti eam rem emtor exceptionem rei venditae et traditae objiciat, ut perinde habeatur, acsi petitor neque vendidisset, neque tradidisset.

Was ist hier unter legis beneficium verstanden? Kann diese Stelle für den Beklagten benutzt werden? Wie wäre zu entscheiden, wenn der Beklagte die Uhr dem Kläger bereits gegeben hätte und sie zurückfordern wollte? Würde der Kläger dadurch, daß er alsdann Beklagter wäre, besser gestellt sein?

§. 81.

LI. Der Schreiner Sebald im Württembergischen errichtete im März 1844 mit seiner Ehefrau ein gegenseitiges Testament, in welchem beide Theile über ihr beiderseitiges

Vermögen verfügt und bestimmt haben, daß sie einander wechselseitig zu Erben dergestalt einsetzen, „daß nach Ableben des einen Ehegatten dem überlebenden Theile das Ganze, d. h. beide Vermögen, ungetheilt verbleiben und darüber die unbeschränkte Befugniß der Verfügung als Eigenthümer zustehen solle. Nach dem Tode des zuerst Versterbenden solle keine Versiegelung noch Vermögensinventur vorgenommen werden, noch der Ueberlebende zur Caution gegen die Seitenverwandten des Verstorbenen verbunden sein. Wenn aber auch der Ueberlebende gestorben sei, so solle die Verlassenschaft nach dem Betrage, den sie alsdann haben würde, unter die beiderseitigen Seitenverwandten so vertheilt werden, daß jeder Stamm die Hälfte bekomme.“ Am 13. Juni 1844 starb der Ehemann und seine Wittwe beabsichtigte, sich wieder zu verheirathen. Darauf traten drei Halbgeschwister des Mannes mit ihren Ansprüchen hervor und die Wittwe fand sie mit 200 fl. ab. Jetzt treten andere Verwandte des Mannes auf, und da die Wittwe sich nicht auch mit ihnen abfinden will, so klagen jene und bitten, die Wittwe S. „schuldig zu erklären,“ die Erbansprüche der Kläger anzuerkennen und die Kläger auf dieselbe Weise, wie die drei andern Halbgeschwister ihres Mannes abzufinden. Sie bemerkten zur Rechtfertigung des auf „Anerkennung“ gestellten Petitums, daß nach der Meinung angesehener Rechtslehrer auch eine Klage auf bloße Anerkennung einer Forderung zuläſſig sei, auch von dem Obertribunale zu Stuttgart in einem ganz ähnlichen Falle für diese Ansicht entschieden worden.

Es hatte nämlich die Gemeinde Zavelstein gegen die Finanzkammer geklagt: auf Anerkennung eines Rechts, bei nothwendigen Bauten rücksichtlich des Pfarr- und Schulhauses das nöthige Holz unentgeltlich der klagenden Gemeinde zu liefern. Der Fall eines solchen nothwendigen Baues war

damals noch nicht eingetreten geweſen, ſondern die Klägerin hatte nur anführen können, daß eine Erweiterung ihres Schulhauſes oder ein Neubau in ſehr naher Ausſicht ſtehe, und daß ſie, da die Beklagte das Recht beſtreite, ſchon jetzt ein Intereſſe habe, die Anerkennung zu erzwingen, weil der Bau, wenn er in Kurzem ſich nöthig machen würde, dann nicht durch einen langen Proceß aufgehalten werden dürfe, ſondern dann bereits Alles entſchieden ſein, auch das Holz bereit liegen müſſe.

---

§. 89—92.

LII. Der Ackerwirth Michael Hirſch war durch ein am 10. Juli 1807 eröffnetes gerichtliches Erkenntniß vom 8. Oct. 1806 verurtheilt worden, ſein Grundſtück an v. P. binnen 4 Wochen zu Eigenthum zu übergeben. Das Erkenntniß kam jedoch nicht zur Ausführung, vielmehr blieb Michael Hirſch auch noch ferner im Beſitze des Grundſtücks, das jedoch bei ſeinem am 13. September erfolgten Tode auf ſeinen Sohn, Chriſtian Hirſch, überging. Erſt am 5. Juli 1843 nahm die Gräfin K. als Erbin des v. P. auf Grund des erwähnten Judicats den jetzigen Beſitzer, Chriſtian H., wegen Herausgabe des Grundſtücks in Anſpruch. Dieſer wandte ein, daß die Klage bereits am 11. Juli 1837 verjährt ſei, daß er aber auch abgeſehen davon das Grundſtück pro herede erſeſſen habe. — Die Klägerin iſt jedoch der Meinung:

1) die Klage ſei noch nicht verjährt, weil es die actio judicati ſei, die erſt in 40 Jahren verjähre;

2) weil während der Verjährungszeit zweimal ein Juſtitium eingetreten ſei, einmal vom 31. Januar bis zum 8. Dec. 1808, dann vom 6. Februar bis zum 30. November (incl.). Dieß zu den 30 Jahren hinzugerechnet, ſei die Klage

erſt am 16. März 1839 verjährt, an dieſem Tage aber ſei die Klage, alſo noch rechtzeitig, eingereicht worden.

3) der Beklagte ſei in mala fide geweſen, denn wegen des Urtheils hätte er das Recht der Klägerin oder ihres Erblaſſers kennen müſſen, dadurch ſei auch ſein zweiter Einwand der Erſitzung ausgeſchloſſen. Der Beklagte ſtellt jedoch in Abrede, von dem Urtheil gewußt zu haben. — Was iſt über die Zuläſſigkeit der Klage und der Einrede zu ſagen?

LIII. Als im Jahre 1782 der Advocat v. R. in Volkmarſen ſtarb, wurden der Bürgermeiſter D. und die Bürger A. und L. daſelbſt zu Vormündern der von jenem hinterlaſſenen minderjährigen Kinder beſtellt. Dieſe klagten ſpäter, nachdem ſie volljährig geworden, gegen ihre Vormünder auf Rechnungsablage und wirkten auch Erkenntniſſe aus, welche die Beklagten verurtheilten, das auf eine beſtimmte Summe feſtgeſetzte Vermögen an Kläger auszuzahlen, und welche rechtskräftig wurden. Im Juni 1794 wurde endlich auf Antrag des Klägers der Executions-Auftrag ertheilt. Dagegen appellirten zwar die Beklagten, aber die Appellation wurde am 12. December deſſelben Jahres zurückgewieſen. Darauf wurde am 24. Februar 1796 der Vollziehungsauftrag erneuert, es kam aber nicht zur Ausführung deſſelben. Erſt am 25. Febr. 1836 baten die Kläger um nochmaligen Warnungsbefehl an Beklagte und dieſe Klage ward am folgenden Tage den Beklagten inſinuirt. Dieſe ſchützten die Einrede der Verjährung vor. Wollte man auch hier die Verjährungszeit der Litispendenz annehmen, was jedoch nicht zuläſſig, weil hier der Proceß durch rechtskräftiges Urtheil beendet geweſen, ſo wäre auch dieſer Zeitraum von 40 Jahren bereits am 25. Febr. 1836 abgelaufen. Die Kläger dagegen behaupten

Digitized by Google

1) es müſſe hier die 40jährige Verjährung Anwendung finden; —

2) der 40jährige Zeitraum ſei erſt am Ende des 26. Febr. abgelaufen, weil der 24. als Schalttag mit dem 25. für einen Tag gerechnet werde. —

LIV. A. klagt gegen B. in einer am 18. Juli 1846 präſentirten, am 24. Auguſt deſſelben Jahres dem Beklagten inſinuirten Klage auf Quittung über ein von ihm an des Beklagten Erblaſſer bereits am 10. Sept. bezahltes Kapital von 237 Thalern und Löſchung der dafür beſtellten Hypothek. Der Beklagte behauptet jedoch, die Befugniß, die Löſchung der Hypothek zu fordern, ſei verjährt, denn mit der Zahlung, alſo am 10. Sept. 1806, ſei actio nata geweſen und ſeitdem ſeien 30 Jahre verfloſſen. Dagegen beruft ſich Kläger

1) auf die Unverjährbarkeit der actio pigneraticia directa;

2) auf die Beſtimmung des kanoniſchen Rechts, daß mala fides die Verjährung ausſchließe

c. 20 X. de praescript. (2. 26.):

Quoniam omne, quod non est ex fide, peccatum est, synodali judicio definimus, ut nulla valeat absque bona fide praescriptio tam canonica quam civilis, quum generaliter sit omni constitutioni atque consuetudini derogandum, quae absque mortali peccato non potest observari. Unde oportet, ut, qui praescribit, in nulla temporis parte rei habeat conscientiam alienae.

Dieß paſſe wenigſtens auf den Erblaſſer des Beklagten, der im Jahre 1816 am 4. Auguſt geſtorben war und in deſſen mala fides ſei der Beklagte als Erbe eingetreten.

3) Umgekehrt vielmehr müſſe man ſagen, das hypothekariſche Recht des Beklagten ſei, wenn man auch von der Zahlung und ob ſie den ganzen Betrag des Kapitals enthalten abſehen oder die Klage auf Löſchung für verjährt erklä-

Digitized by Google

ren wollte, durch Verjährung untergegangen und könne darum die Löschung nicht verweigert werden. Denn die actio hypothecaria sei am 9. September 1806 als dem Zahlungstermin für das erwähnte Kapital actio nata gewesen und da der Beklagte erst am 23. October 1846 sich geweigert habe, die Hypothek löschen zu lassen, so sei die Klage und damit nach der richtigen Ansicht auch das Recht selbst erloschen.

LV. Auf dem Roßmarkte zu M. kaufte am 12. Juli 1847 der in der Nähe wohnende Oeconom Schmidt von dem Roßtäuscher Hederich ein Pferd für 300 Thaler, gegen deren Bezahlung er das Pferd überliefert bekam, das er auch sofort mit nach Hause nahm; auf demselben Jahrmarkte hatte er auch von einem herumziehenden Juden K. ein Fernrohr für 26 Thaler gekauft. An dem Pferde bemerkte er schon einige Tage darauf, daß es den Staar habe, der Roßtäuscher war aber bereits aus jener Gegend verschwunden; über das Fernrohr jedoch wurde er erst am 15. Juli 1848, als er mit befreundeten Familien eine Landpartie machte, belehrt, daß es ganz schlechte Gläser enthalte und mit 15 Thlr. reichlich bezahlt sei. Als darauf zu Ende Augusts desselben Jahres sowohl der Roßtäuscher als der Jude K. in dem Städtchen M. sich wieder zeigten, klagte Schmidt gegen Beide, es wird ihm jedoch 1) von dem Roßhändler H. entgegengesetzt, die ädilicischen Klagen seien schon verjährt, worauf Schmidt erwiedert, er habe nicht eher klagen können, weil H. verschwunden und von seinem Aufenthalte keine Spur zu entdecken gewesen. 2) Von K. wird gegen die Klage gleichfalls bemerkt, daß sie verjährt sei, zugleich aber auf den Einwand der Unmöglichkeit rechtlicher Verfolgung geantwortet, der Beklagte habe sich mehrmals, nämlich am 12—18. December

1847 und am 14.—16. März 1848 in M. aufgehalten. Schmidt vertheidigt ſich dagegen: 1) mit der Unkenntniß des Mangels, weshalb er damals noch nicht habe klagen können; 2) mit Berufung darauf, die Klage ſei bereits am 15. Juli bei dem Gerichte zu M. eingereicht, für den Fall, daß K. wieder nach M. kommen ſollte; daß ſie dem Beklagten erſt Ende Auguſts inſinuirt worden, ſei gleichgültig, die Verjährung ſei rechtzeitig unterbrochen. —

LVI. Der Oberſchultheiß Schneider im Heſſiſchen hinterließ bei ſeinem 1792 erfolgten Tode ſein Gut zwei Söhnen, deren einer, der Notar Schneider, noch im December deſſelben Jahres die auf ihn gefallene Hälfte an die Wittwe des Amtmanns Collmann veräußerte. Im April des Jahres 1822 erhob die Wittwe des im J. 1814 verſtorbenen Notars im Namen ihrer zwei Kinder als deren Vormünderin wider die Wittwe Collmann die Vindication jenes verkauften Antheils. Gegen die von der Beklagten vorgeſchützte exceptio rei venditae et traditae, replicirte Klägerin, die Uebertragung ſei nicht gerichtlich beſtätigt, auch ſei dieſelbe wegen Verletzung über die Hälfte ungültig geweſen. Die Klage wurde jedoch zurückgewieſen, weil eine Beſtätigung nicht erforderlich geweſen, die laesio enormis aber, da ſie mit dem Fundamente der angeſtellten Klage nicht zu vereinigen ſei, in einer ſelbſtändigen Klage geltend gemacht werden müſſe. Nachdem der Sohn im Jahre 1836, die Tochter 1838 volljährig geworden, reichten ſie im J. 1839 eine neue auf die Verletzung über die Hälfte geſtützte Klage ein auf Auflöſung der von ihrem Vater mit der Wittwe Collmann im December 1793 geſchloſſenen Vertrags. Der beklagte Erbe der Wittwe C. ſtellte der Klage die Einrede der Verjährung entgegen, worauf von Seiten der Kläger erwiedert wurde:

1) während ihrer beiderseitigen Minderjährigkeit habe die Klagverjährung geruht und sei daher die Zeit von 30 Jahren noch gar nicht abgelaufen;

2) im Jahre 1823 sei die Verjährung durch Anstellung der Vindication Seitens ihrer Mutter unterbrochen, wobei in der Replikschrift auch der Anspruch aus der laesio enormis geltend gemacht worden; seitdem aber seien noch keine 30 Jahre abgelaufen. Die Beklagten wenden ein, es sei dieß keine Unterbrechung gewesen, weil die Klage bereits im Jahre 1823 verjährt gewesen. Auch sei die Anstellung einer dinglichen Klage nicht geeignet, die Verjährung einer persönlichen Klage zu unterbrechen. Diese letzte Bemerkung suchen Kläger als unrichtig darzustellen durch Anführung der

l. 3 Cod. de ann. exc. etc. VII. 40,

wo es am Schlusse heißt:

> Sancimus itaque — — qui obnoxium suum in judicium clamaverit et libellum conventionis ei transmiserit, licet generaliter nullius causae mentionem habentem, vel *unius quidem specialiter, tantummodo* autem *personales* actiones, vel *hypothecarias* continentem, nihilominus videri *jus suum omne* in judicium deduxisse et esse *interrupta temporum curricula.*

Auch sei das fragliche persönliche Recht aus der laesio enormis in einer besondern processualischen Schrift geltend gemacht worden; daß diese den Namen „Replikschrift," nicht „Klagschrift" geführt habe, sei für die Unterbrechung der Verjährung gleichgültig.

Es fragt sich:

1) Mußte die Verjährung unterbrochen werden, wenn sie nicht im J. 1839 abgelaufen sein sollte?

2) War im Jahre 1823 eine Unterbrechung noch möglich?

3) Kann die Anstellung der rei vindicatio und die Erwähnung des jetzt eingeklagten Rechts in der Replikschrift als

Digitized by Google

eine genügende Unterbrechung gelten? Es ist dabei insbesondere auf eine genaue Interpretation der l. 3 cit. einzugehen. —

LVII. Der Hofrath Besser mahnte den Literaten A. im Jahre 1847 an Bezahlung einer ihm im Jahre 1806 geliehenen Summe von 500 Thalern, die er jetzt, nachdem er seinen Vater beerbt, leicht werde zurückgeben können. A. wollte sich des Empfangs jener Summe nicht erinnern, weshalb Besser gegen ihn eine Klage einreichte. In der Gegenschrift des Beklagten wurde besonders hervorgehoben, wenn wirklich das fragliche Darlehn gegeben worden, so sei jedenfalls die Klage verjährt, da nach Klägers eigner Angabe dieß im Jahre 1806 geschehen sein sollte. Im Augenblick, wo das Darlehn in Empfang genommen werde, sei die Klage auf Rückgabe desselben nata. Wollte man selbst annehmen, der Zeitpunct der actio nata sei die Zeit der Kündigung, so müsse doch hierbei der bekannte Satz Anwendung finden:

Toties praescribitur actioni nondum natae, quoties nativitas est in potestate creditoris.

Es würde dieß jedoch ganz falsch sein, denn es könne ganz ohne Zweifel schon vor der Kündigung geklagt werden, wie dieß auch schon von demselben Gerichte in einem kürzlich vorgekommenen Falle angenommen sei. Es hatte nämlich R. aus einer von T. ausgestellten Schuldverschreibung, in welcher die Zurückforderung des Kapitals auf die Bedingung vorgängiger halbjähriger Kündigung gestellt war, ohne vorhergegangene Kündigung auf Zahlung des Kapitals mit rückständigen Zinsen geklagt und es war auch in dem nach Ablauf eines halben Jahres publicirten Erkenntnisse der Beklagte dem Klagantrage gemäß condemnirt worden. Dieß sei auch zum Ueberfluß noch durch besondere Gesetze ganz außer Zweifel gesetzt, so durch

l. 94 pr. §. 1 D. de solut. (46. 3.):

Si is, cui nummos debitor solvit alienos, nummis integris pergat petere, quod sibi debeatur, nec offerat, quod accepit, exceptione doli summovebitur. Sin autem communes nummos credam aut solvam, *confestim* pro parte mea *nascetur et actio* et liberatio.

Das werde auch bestätigt durch die entsprechende Bestimmung für das Depositum in

l. 1 §. 22 D. depos. (16, 3.):

Est scriptum, eum, qui rem deposuit, *statim posse depositi actione agere*, hoc enim ipso dolo facere eum, qui suscepit, quod reposcenti rem non reddat.

Ist die vorgeschützte Einrede der Verjährung begründet?

LVIII. Carl Schmidt war von dem Gutsbesitzer M. im Jahre 1793 als Jäger engagirt und ihm dabei unter Anderem alle zwei Jahre eine neue Livree versprochen. Diesem Versprechen gemäß erhielt er zwar im J. 1795, jedoch später ungeachtet der dringendsten Mahnungen (gegen welche ihm bemerkt wurde, daß durch jenes Versprechen keine rechtliche Verpflichtung habe übernommen werden sollen) nie wieder eine neue Livree, sondern mußte sich solche wiederholt auf eigne Kosten anschaffen, was ihm jedes Mal auf 40 Thaler zu stehen kam. Als im Jahre 1839 sein Herr gestorben war, klagte er im folgenden Jahre gegen dessen Erben auf Entschädigung wegen Nichterfüllung jenes Versprechens, welche Entschädigung er nach Maaßgabe der von ihm gemachten Auslagen auf 1080 Thlr. anschlug.

Die beklagten Erben schützten die Einrede der Verjährung hinsichtlich der ganzen Forderung vor.

Wie steht es mit der Zulässigkeit dieser Einrede im vorliegenden Falle?

Vgl. l. 7 §. ult. Cod. de praescr. trig. v. quadr. ann. (VII. 39.):

(Justinianus:) In his etiam promissionibus vel legatis vel aliis obligationibus, quae dationem per singulos annos vel menses aut

Digitized by Google

aliquod singulare tempus continent, tempora memoratarum praescriptionum non ab exordio talis obligationis, sed ab initio cujusque anni, vel mensis, vel alterius singularis temporis computari manifestum est.

---

§. 97.

LIX. X. stellt gegen Z. eine Klage auf Herausgabe eines Ochsens an, den er gegen einen andern eingetauscht habe. Er habe seinerseits schon längst erfüllt und verlange nun, daß Beklagter gleichfalls der Verabredung gemäß erfülle. Der Letztere schützte vor, es sei der Tausch mit dem Vorbehalte abgeschlossen worden, daß der vom Kläger zu liefernde Ochse erst vom Beklagten probirt und dann, wenn er ihm gefiele, der Vertrag als definitiv abgeschlossen betrachtet werden solle. Der Kläger stellt die Behauptung in Abrede, acceptirt übrigens das Geständniß des abgeschlossenen Handels.

Wie ist die Beweislast zu bestimmen?

LX. Der Dorfnachbar Johann Andreas Lux in Sättelstädt klagt gegen den Gastwirth Müller in X. auf Bezahlung einer Schuld von 300 Thalern auf Grund eines ihm ausgestellten Schuldscheins. Der Beklagte gesteht zu, 300 Thaler von einem Johann Andreas Lux in Sättelstädt erhalten und demselben den producirten Schuldschein ausgestellt zu haben, läugnet aber, daß dieser J. A. L. der Kläger sei. Es gebe noch einen anderen Johann Andreas Lux in Sättelstädt, gleichfalls Landwirth, und dieser sei sein Gläubiger.

Wie verhält es sich hier mit der Beweislast?

LXI. Als im Jahre 1815 der Kaufmann Schulze ohne Testament verstarb, setzte sich sein Bruder, der Apotheker

Digitized by Google

Schulze, in Beſitz des Nachlaſſes. Es traten jedoch gegen ihn A., B. und D. als Gläubiger des Malers Schulze, des einzigen Kindes des verſtorbenen Kaufmanns S., mit dem Anſpruche auf Herausgabe der dieſem angefallenen Erbſchaft, aus der ſie Befriedigung ſuchten, hervor. Der Beklagte entgegnete, ſein Neffe, der Maler Schulze, ſei bereits im Jahre 1825 auf einer Reiſe um die Welt umgekommen, denn von dem Schiffe, mit dem er gefahren, ſei nie wieder etwas gehört oder geſehen worden, es ſei auch dafür als für ein zu Grunde gegangenes Schiff die Aſſecuration ausgezahlt worden. Mithin habe er ſeinen Vater nicht überlebt, alſo auch nicht beerben können. Die Gläubiger ſtellen dieſer Behauptung Folgendes entgegen: Zugegeben, daß Alles ſich verhalte, wie der Gegner anführe, ſo folge daraus nur eine gewiſſe Wahrſcheinlichkeit, daß der Maler S. geſtorben, bewieſen und zur Gewißheit erhoben ſei es dadurch noch bei Weitem nicht. So lange aber dieſe Gewißheit nicht erlangt ſei, müſſe angenommen werden, daß S. noch lebe, da das Recht die Fortdauer eines einmal begonnenen Zuſtandes, hier des Lebens, präſumire. Dazu komme noch, daß bei Verſchollenen erſt mit ihrem 70. Lebensjahre der Tod angenommen, alſo bis dahin für ihr Leben präſumirt werde. Ein ganz ähnlicher Fall ſei kürzlich in einem Badeorte vorgekommen, wo ein Spieler die Bank geſprengt und man erſt in dieſem Augenblicke bemerkt habe, daß er todt ſei. Da er von Anfang an das Geld immer ſtehen laſſen und immer ſtill geſeſſen, ſo ſei es zweifelhaft geweſen, ob er noch bis zum Augenblick, wo er die Bank geſprengt, fortgelebt habe. Doch aber werde gewiß Jedermann ſeinen Erben den Gewinnſt zuſprechen, ohne ihnen den Beweis aufzulegen, daß ihr Erblaſſer bis zu Ende des Spiels gelebt habe.

Digitized by Google

LXII. Um dieſelbe Frage, wie bei dem vorhergehenden Falle, dreht es ſich in folgenden zwei Fällen:

a) Nach dem Ableben der Sophie L. melden ſich auf erlaſſene Edictalcitation mehrere Erben, darunter auch der Curator zweier abweſender Mutter-Brüder der Verſtorbenen, der Brüder W. Den Letzteren wird darauf zwar eine ihrem Verwandtſchaftsgrade entſprechende Erbſchaftsquote zuerkannt, jedoch mit der Verfügung, daß dieſer Antheil einſtweilen noch unter der Verwaltung des Curators der Erbſchaftsmaſſe verbleiben ſolle, bis über Tod reſp. Verſchollenheit das Nöthige feſtgeſtellt ſein werde. Es ſei noch ungewiß, ob die Abweſenden die Erblaſſerin überlebt hätten. Hiergegen appellirt der Curator der Abweſenden mit der Behauptung, daß durch die praesumtio: „ein Verſchollener ſterbe erſt im 70. Jahre" — ſofern kein Gegenbeweis geführt werde — feſtſtehe, daß er bis dahin gelebt — hier alſo, daß die Abweſenden ihre Nichte überlebt hätten, weil der erſteren 70. Lebensjahr noch nicht abgelaufen ſei.

b) Für den abweſenden George Horſt wird ein Curator beſtellt, welcher, nachdem deſſen Vater während der Dauer der Curatel geſtorben war, Namens ſeines Curanden mit einer Klage gegen die Geſchwiſter deſſelben auf Herausgabe des jenem zukommenden Erbantheils an dem elterlichen Nachlaſſe auftritt und zugleich ein dem Verklagten günſtiges Teſtament als ungültig angreift, weil darin ſein Curand weder als Erbe eingeſetzt, noch enterbt ſei; daß demſelben aber die fragliche Erbberechtigung zuſtehe, dürfe nicht etwa wegen der Ungewißheit ſeines Lebens bezweifelt werden, denn für die Fortdauer deſſelben müſſe präſumirt werden, bis das Gegentheil, der Tod, erwieſen ſei, wie überhaupt für die Fortdauer eines Zuſtands, deſſen Anfang feſtſtehe.

Vgl. ferner unten zu §. 115 u. a.

Digitized by Google

§. 99.

LXIII. Das Rittergut S. war dem Herrn v. H. dergestalt verpfändet, daß ihm statt der Zinsen eines von ihm geliehenen Kapitals die Nutznießung des Guts mit allen daran haftenden Rechten eingeräumt war. Zu diesem Gute gehörte auch eine bedeutende Bierbrauerei, die aber in neuerer Zeit nicht mehr so viel als sonst abwarf, weil kürzlich in der Nähe eine neue Brauerei errichtet worden, von welcher viele Einwohner des zum Gute gehörigen Dorfes ihren Bedarf bezogen. Da nun der Gläubiger erfuhr, daß früher immer nur von der Gutsbrauerei habe Bier geholt werden dürfen, ihm auch der Eigenthümer des Guts v. W. versichert, das Gut habe das Recht des Bierzwangs, so klagt er gegen die Dorfbewohner, indem er sich auf ein Verbietungsrecht stützt, das ihm gegen anderweitigen Bezug des Biers, als aus der Gutsbrauerei, zustehe. Die Beklagten läugneten das Bestehen eines solchen Rechts, weshalb dem Kläger der Beweis seiner Behauptung auferlegt wurde. Dieser Beweis mißlang ihm jedoch und er wurde daher durch das Enderkenntniß abgewiesen. Schon vor dem Beweisinterlocut war der Schuldner und Eigenthümer des Guts interveniendo eingekommen und hatte gebeten, bevor gegen den Bierzwang erkannt werde, auch ihn zu hören. Das Gericht gab den Bescheid, es werde in der künftigen Sentenz dem Befinden nach mit über die Intervention erkennen. Dieß geschah aber nicht, weder wurde der Eigenthümer zur Beweisführung mit adcitirt, noch wurde im Enderkenntniß der Intervention Erwähnung gethan. Im Jahre 1835 löste der Eigenthümer das Gut wieder ein und verkaufte es im Jahre 1837 an v. M. Dieser glaubt jetzt, das bestrittene Recht besser beweisen zu können, als v. H. und stellt daher 1838 eine neue Klage deshalb an. Derselben wird aber von den Beklagten die exceptio rei judicatae

Digitized by Google

entgegengeſetzt. In der Replikſchrift machte Kläger den Satz: res inter alios judicatae aliis non praejudicant geltend, wogegen Beklagte in der Duplik bemerkten, daß hier eben einer von den Ausnahmsfällen, wo jene Regel nicht Anwendung finde, vorliege, da Kläger ſein Recht von dem früheren Eigenthümer D. herleite, der von dem früheren Proceſſe Kenntniß gehabt, ſo daß auf dieſen die Beſtimmung der l. 63 D. de re jud. 42, 1 paſſe:

Saepe constitutum est, res inter alios judicatas aliis non praejudicare. Quod tamen quandam distinctionem habet. Nam sententia inter alios dicta aliis quibusdam etiam scientibus obest *), quibusdam vero, etiamsi contra ipsos judicatum sit, nihil nocet **). Nam scientibus nihil praejudicat, velut si ex duobus heredibus debitoris alter condemnatur; nam alteri integra defensio est, etiamsi cum herede (al. coherede) suo agi scierit. Item si ex duobus petitoribus ***) alter victus adquieverit, alterius petitioni non praejudicatur, idque ita rescriptum est. Scientibus sententia, quae inter alios data est, obest, cum quis de ea re, *cujus actio vel defensio primum sibi competit*, sequenti (al. sequentem) agere patiatur. Veluti si *creditor* †) *experiri passus sit debitorem* de proprietate pignoris, aut maritus socerum vel uxorem de proprietate rei in dote (al. dotem) acceptae, aut *possessor venditorem* ††) de proprietate rei emtae et haec ita ex multis constitutionibus intelligenda sunt. Cur autem his quidem scientia nocet, superioribus vero non nocet? Illa ratio est quod qui scit, coheredem suum agere, prohibere eum, quominus, uti velit, propria actione vel defensione utatur, non potest; is vero, qui priorem dominum defendere causam patitur, ideo propter scientiam praescriptione rei quamvis inter alios judicatae summovetur, quia ex voluntate ejus de jure, *quod ex*

*) Al. *non* obest, Cujacius Obss. XI. 25. Dagegen Merillius Variant. ex Cujacio III c. 34.

**) Cujacius (l. c.) ſchlägt vor, das Comma hinter *nihil* zu ſetzen.

***) Welchen Fall hat hier der Juriſt vor Augen?

†) Al. debitor e. p. s. creditorem. Dafür vgl. Cujacius l. c. Welcher Lesart iſt aus inneren Gründen, nach dem Gedankengang der ganzen Stelle, der Vorzug zu geben?

††) Wie iſt es denkbar, daß der Verkäufer nach geſchehener Tradition noch die Vindication in eigenem Namen anſtellen kann? —

persona agentis habuit, judicatum est. Nam et si libertus meus, me interveniente, servus vel libertus alterius judicetur, mihi praejudicatur.

LXIV. Der Gastwirth Feder vindicirt von dem Gutsbesitzer Schädel ein Grundstück, indem er sich auf 10jährige Ersitzung beruft. Er wird jedoch wegen mißlungenen Beweises mit seinem Anspruche zur Ruhe verwiesen. Später findet er ein Document auf, woraus hervorgeht, daß sein Vater das Grundstück vom Fiscus gekauft habe. Er erhebt demnach auf Grund dieses Documentes von Neuem die Vindication gegen Schädel. Dieser stellt ihm jedoch die exceptio rei judicatae entgegen, weil der jetzige Proceß über eadem res, nämlich über das Eigenthum an dem fraglichen Grundstück und zwischen denselben Parteien verhandelt werde, wie der frühere Proceß.

Der Kläger replicirt hierauf, die exceptio rei judicatae könne ihm ausnahmsweise nicht entgegenstehen, weil er sich in der früheren Klage ausdrücklich auf eine bestimmte Art des Eigenthumerwerbs, nämlich die Ersitzung, gestützt habe, wodurch nur das aus dieser entstehende Recht in litem deducirt worden. Jetzt klage er aus einer andern causa, aus einem Kaufe: für den Fall einer solchen Klage ex alia causa sei aber im Römischen Rechte ausdrücklich die exceptio rei judicatae ausgeschlossen:

l. 11 De exc. r. jud. (44. 2.):

§. 1: Denique et Celsus scribit, si hominem petiero, quem ob eam rem meum esse existimavi, quod mihi traditus ab alio est, cum is ex hereditaria causa meus esset, rursus petenti mihi obstaturam exceptionem.

§. 2. Si quis autem petat, fundum suum esse, eo quod Titius eum sibi tradiderit, si postea *alia ex causa* petat, *causa adjecta* non debet summoveri exceptione.

l. 14 §. 2 D. eod:

Actiones in personam ab actionibus in rem hoc differunt, quod

cum eadem res ab eodem mihi debeatur, singulas obligationes singulae causae sequantur, nec ulla earum alterius petitione vitiatur; at cum in rem ago, *non expressa causa*, ex qua rem meam esse dico, omnes causae una petitione apprehenduntur. Neque enim amplius, quam semel, res mea esse potest, saepius autem deberi potest.

In der Duplikſchrift des Beklagten werden dieſe Stellen dadurch zu beſeitigen geſucht, daß in der erſten causa adjecta interpretirt wird als gleichbedeutend mit causa superveniens oder nova (vgl. l. 3 D. de usurp. (41. 3.): Usucapio est *adjectio* dominii per continuationem possessionis; dagegen aber l. 1 §. 2 D. de r. v. (6. 1.). Vat. fragm. §. 52); in der zweiten aber die Worte „non expressa causa" überſetzt werden mit „wegen Nichthervorhebung der Erwerbsart," d. h. weil bei dieſen Klagen (den dinglichen) die Erwerbsart in der Formel nicht erwähnt wird — nämlich aus dem Grunde, weil ſie nicht erwähnt werden kann. Es ſei, wird dabei bemerkt, in den Formeln des Römiſchen Proceſſes gar kein Platz für die Erwähnung einer beſonderen Erwerbsart geweſen. — Wenn übrigens der behauptete Satz wirklich im Römiſchen Rechte gegolten hätte, ſo ſetze das doch voraus die ausdrückliche Beſchränkung auf eine beſtimmte causa. Eine ſolche liege aber noch keineswegs in der bloßen Angabe eines beſtimmten Entſtehungsgrundes. —

LXV. Der Koſſäthe H. verkaufte im Jahre 1843 ſein Gut, woran dem Beſitzer des Ritterguts D. ein Vorkaufsrecht zuſtand, an ſeine Tochter und deren Bräutigam Schulze zu gemeinſchaftlichem Eigenthum, behielt ſich jedoch eine Parzelle zum Bau einer Büdnerſtelle vor. Die Uebergabe folgte nach einigen Monaten, nachdem ſeine Tochter mit ihrem Bräutigam ſich verheirathet hatte. Nachdem dieß geſchehen, machte der Freiherr von Orphal, als jetziger Beſitzer des Ritterguts

D., die ihm als ſolchem zuſtehende Vorkaufsberechtigung geltend und zwar zunächſt gegen die Tochter des Verkäufers, die nun verehelichte Schulze. Seine Klage gegen dieſe wurde jedoch rechtskräftig abgewieſen, weil ſein Recht in dieſem Falle keine Anwendung finde. Er klagt darauf auch gegen den Schwiegerſohn Schulze. Dieſer ſchützt die exceptio rei judicatae vor, indem er den etwa zu befürchtenden Einwand, es ſeien nicht dieſelben Perſonen, zwiſchen denen der frühere Proceß verhandelt worden, durch Hinweiſung auf den Satz des Römiſchen Rechts beſeitigen will, daß ein Urtheil gegen oder für den einen Miteigenthümer eines wegen einer Servitut in Anſpruch genommenen Grundſtücks gegen oder für alle Miteigenthümer gelte:

l. 4 §. 3. 4 D. si servitus vind. VIII. 5:
De jure quidem ipso singuli experientur et victoria et aliis proderit, aestimatio autem ad quod ejus interest revocabitur, quamvis per unum adquiri servitus non possit. §. 4. Sed et si duorum fundus sit, *qui servit*, adversus unumquemque poterit ita agi et quisquis defendit, solidum debet restituere, quia divisionem haec res non recipit.

Wenn in den Schlußworten als Grund dieſes Satzes die Untheilbarkeit der Servituten angegeben werde, ſo paſſe das vollkommen auch auf das Vorkaufsrecht, denn der Kauf eines Grundſtücks in ſeinem ganzen Umfange verhalte ſich zum Kaufe des halben Grundſtücks nicht bloß wie das Ganze zu ſeiner Hälfte, ſondern es biete möglicherweiſe der Kauf der Hälfte dem, der das Ganze zu kaufen wünſche, gar keinen Vortheil.

Wie verhält es ſich mit der Untheilbarkeit dieſes Rechts und mit der Anwendbarkeit der exc. rei judicatae in dieſem Falle?

Digitized by Google

§. 100—107.

LXVI. Iſt in folgenden Fällen ein Reſtitutionsgeſuch begründet?

1) Der minderjährige noch in väterlicher Gewalt ſtehende Reiterofficier M. findet an einem Pferde, das er im J. 1840 von X. gekauft, ein Fußübel, wodurch es zum Dienſte unbrauchbar wird. Er gibt es in thierärztliche Behandlung, aber das Uebel ſtellt ſich als unheilbar heraus. Bei ſeinem 1842 deshalb eingereichten Geſuch um Reſtitution gegen den Pferdekauf verlangt er u. A. auch Erſatz der vergeblich aufgewandten Kurkoſten. X. widerſpricht dem ganzen Geſuche beſonders deshalb, weil M. Reiterofficier ſei und weil er, obgleich in väterlicher Gewalt, doch über ſein peculium castrense völlig freie Verfügung habe. Auf keinen Fall glaubt er zum Erſatz der Kurkoſten verpflichtet zu ſein. —

2) Der minderjährige Z. hatte unter Mitwirkung ſeines Vormunds A. einen Pachtvertrag mit H. abgeſchloſſen, wobei eine Reubuße für den Fall des Abgehens im Betrag von 1200 Thlrn. verabredet worden. Der kurz darauf an die Stelle des bisherigen Vormunds A. getretene Vormund K. verweigerte die Erfüllung des Pachtvertrags und ſuchte, da er auf Entrichtung der Reubuße verklagt wurde, um Reſtitution gegen die Verabredung derſelben nach, indem er auf deren unverhältnißmäßige Größe (ſie überſtieg das Pachtgeld für ein Jahr) hinwies. —

3) Der Fiscus in T. wird in einer Rechtsſache, wobei das in dieſer Hinſicht beſtehende fiscaliſche Privilegium nicht anwendbar war, auf Verzugszinſen in Anſpruch genommen. Er will die Zahlung derſelben durch Nachſuchung der Reſtitution ablehnen.

4) Während der Minderjährigkeit des H. L. war ein Geſchäft für ihn von X. beſorgt worden. Nachdem H. L.

Digitized by

im J. 1847 volljährig geworden, genehmigte er im J. 1850 in einer für X. zu einem ähnlichen Geschäfte ausgestellten Vollmacht „alles von X. früher bei derartigen Geschäften, insbesondere auch während seiner (des H. L.) Minderjährigkeit, Vorgenommene.“ Als er im J. 1852 aus jenem ersten Geschäfte in Anspruch genommen wurde mit Bezugnahme auf seine Genehmigung, begehrte er in integrum restitutio und begründete sein Gesuch durch Berufung theils auf seine Minderjährigkeit zur Zeit der Geschäftsführung, deren Nachtheile ihm erst jetzt zur Kenntniß gekommen, theils auf factischen Irrthum, da er zur Zeit, als er genehmigt habe, gar nicht gewußt, was von X. bisher in der Sache gethan worden.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Von der Anwendung der Rechtsvorschriften auf die Rechtsverhältnisse.

---

§. 111.

LXVII. Der Obrist von B. wurde im J. 1830 durch landesherrlichen Beschluß von seiner Frau geschieden, wobei diese „auf alle und jede fernerweiten Ansprüche an ihren bisherigen Ehegatten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, förmlich Verzicht leistete.“ Nachdem sich hierauf später der Oberst v. B. mit der Gräfin v. K. von Neuem verheirathet hatte, starb er mit Hinterlassung derselben am 31. Januar 1836. Als hierauf im J. 1837 seine Wittwe die jährliche Pension von 250 Thalern, die ihr zufolge des Staatsdienergesetzes vom Jahre 1831 zustehe, fordert, wird ihr dieselbe verweigert mit der Bemerkung, daß die Pension der geschiedenen Ehefrau zustehe, nach §. 96 des angeführten Staatsdienergesetzes, worin bestimmt ist:

„Würde die Ehe eines Staatsdieners geschieden und entweder der Mann oder keiner der Ehegatten für den alleinschuldigen Theil erklärt, so verbliebe der geschiedenen Ehefrau ihr Anspruch auf Pension, wenn sie nicht bei der Scheidung darauf verzichtet.“

Dawider bringt die Klägerin Wittwe v. B. klagend vor:

1) Die geschiedene Ehefrau des Oberst v. B. habe bei der Scheidung auf die Pension verzichtet, denn diese sei mit unter der Bezeichnung „allen und jeden fernerweiten Ansprü-

Digitized by Google

chen an ihren „bisherigen Ehegatten" inbegriffen und schon deshalb müsse selbst nach §. 96 des angeführten Gesetzes ihr, der Klägerin, die Pension zugesprochen werden.

2) Das angeführte Gesetz finde aber auf den vorliegenden Fall überhaupt keine Anwendung, denn eine Anwendung desselben würde Rückanwendung eines Gesetzes sein, da die fragliche Scheidung schon im Jahre 1830 vor sich gegangen, das Gesetz aber erst im Jahre 1831 in Kraft getreten sei.

Der Staatsanwalt glaubt jedoch, daß es eine Rückbeziehung des angeführten Gesetzes nicht genannt werden könne, wenn die Pension der geschiedenen Ehefrau zugesprochen werde, weil der Anspruch auf die Pension nicht schon bei der Scheidung, sondern erst beim Tode des Ehemannes erworben werde, dieser Zeitpunkt des erworbenen Rechts aber hier unter die Herrschaft des neuen Gesetzes falle.

LXVIII. A. verkauft an B. am 8. Juni 1846 zwei Pferde zusammen für 800 Thaler; obgleich er aber die Pferde sofort überliefert, so kann er doch trotz aller Anstrengung nicht zu seinem Gelde kommen, indem B. immer von einem Termin auf den andern vertröstet. Er klagt daher endlich im Juli 1848 auf den Kaufpreis von 800 Thalern mit Verzugs-Zinsen zu 6 Procent seit dem 8. Juni 1846. Der Beklagte bestreitet

1) die Gültigkeit des ganzen Kaufs, weil im Januar 1848 ein Gesetz erschienen ist, wonach alle Kaufcontracte, deren Gegenstand mehr als 100 Thaler betrage, schriftlich geschlossen werden müssen;

2) das Recht zur Verzinsung à 6 Proc. Es war nämlich im Juli 1846 der gesetzliche Zinsfuß auf 5 Procent herabgesetzt worden. Der Kläger meint jedoch, dies habe keinen Einfluß auf einen im Juni 1846 geschlossenen Vertrag äu-

Digitized by Google

ßern dürfen, da das Recht auf die damaligen gesetzlichen Zinsen im Augenblick des abgeschlossenen Vertrags begründet, also erworben gewesen sei.

Auf der andern Seite macht dagegen der Beklagte geltend, daß dergleichen Zinsgesetze einen absoluten, prohibitiven Charakter hätten, der auch auf schon erworbene Rechte Einfluß äußern müsse, weil das Privatrecht der öffentlichen Rücksicht weichen müsse.

LXIX. Der Oberamtmann Windeck im Hannöverschen schloß im December 1794 mit den Kaufleuten Cassel und Taub in Bremen einen Vertrag ab, wodurch er sich denselben zur Lieferung einer Quantität Weizen verpflichtete. Aus den spätern Briefen der Käufer ersah W., daß der Weizen nach Spanien und England bestimmt sei. Am 26. Januar 1795 erfolgte ein landesherrliches Verbot, Getreide aus dem Lande auszuführen. Als nun einige Zeit darauf die Käufer den Oberamtmann anwiesen, er solle den Weizen nach Hannover liefern, da sie wegen des Ausfuhrverbots ihre ursprüngliche Absicht aufgegeben und den Weizen nunmehr dort zu verwenden gedächten, schrieb ihnen Windeck zurück, er könne ihrer Anweisung nicht mehr Folge leisten, weil er den Weizen an einen Andern verkauft und abgeliefert habe, auch sei er durch das landesherrliche Verbot aller Verpflichtung ihnen gegenüber enthoben. Hierdurch sahen sich Cassel und Taub veranlaßt, gegen Windeck zu klagen. Sie stützten ihre Klage auf den im J. 1794 geschlossenen Vertrag und bemerkten, der Beklagte dürfe sich auch nicht etwa auf das Ausfuhrverbot berufen, da dasselbe auf einen früher geschlossenen Vertrag keine rückwirkende Kraft äußern könne. Dieser Bemerkung stellte der Beklagte entgegen, daß, wenn ein Gesetz ausdrücklich gerade die Wirkungen von Rechts-

verhältnissen zu normiren beabsichtige, es dann allerdings auch auf schon begründete Rechtsverhältnisse, die ihre Wirkung noch gar nicht ganz hervorgebracht, bezogen werden müsse. Vergl. die Bemerkung von Vangerow's (Leitfad. §. 26 am E.): „Wenn also z. B. ein Gesetz alle Kornausfuhr verbietet, so muß dieselbe von dem Augenblicke des publicirten Gesetzes an unterbleiben, sollten auch schon vorher gültige Verträge abgeschlossen sein."

LXX. Als im Jahre 1852 Georg Schmid sich zum juristischen Staatsexamen im Fürstenthum X. meldet, wird ihm von der Prüfungscommission die Weisung zu Theil, daß er vor Allem den Besuch des inländischen Gymnasiums und die ordnungsmäßige Entlassung von demselben nach besonderer Abgangsprüfung nachzuweisen habe, da dies als unerläßliche Voraussetzung für den Zutritt zum Staatsdienste noch in einem neuerlich erschienenen Gesetze eingeschärft worden war. Schmid reicht darauf eine Eingabe ein, worin er erklärt, den Besuch des Gymnasiums könne er nicht nachweisen, denn er sei, nachdem er im J. 1849 seine Stellung als Handlungscommis aufgegeben, sofort auf die Universität gegangen und habe dort die nöthigen Vorlesungen gehört. Er sei auch dazu vollkommen berechtigt gewesen, denn in den Grundrechten des deutschen Volks, welche auch im Fürstenthum X. als Gesetze publicirt worden, sei Jedem das Recht verliehen, seine Kenntnisse zu erlangen, wie und wo er wolle. Indem er sofort die Universität bezogen habe, sei für ihn das Recht auf Zulassung zum Staatsdienste ohne Abgang von einem Gymnasium erworben worden und dieses einmal erworbene Recht habe nicht durch ein späteres Gesetz wieder aufgehoben werden können. Dasselbe beziehe sich bloß auf Solche, die künftig ihre Vorbereitungen

zum Staatsdienſte beginnen wollten. Die Prüfungscommiſſion beſteht jedoch auf ihrem Verlangen und Schmid bittet daher um ein Gutachten, ob er nicht auf Zulaſſung zum Staatsdienſte klagen könne.

---

§. 111 u. 113.

LXXI. Einer im Jahre 1848 aus einem zu Paris errichteten Teſtamente vor dem Amte in Z. erhobenen Klage wird entgegengeſetzt

1) das Teſtament ſei ungültig und zwar

a) ſeiner Form wegen, weil zwar die Form des Franzöſiſchen Rechts, nicht aber die des gemeinen Rechts, unter welchem der Teſtator ſein Domicil gehabt, beobachtet worden;

b) auch der Inhalt mache es dem in U., dem Domicile des Teſtators, und in Z., dem Orte der angebrachten Klage, geltenden Particularrechte gemäß zu einem ungültigen Teſtamente, da den Notherben nur der Pflichttheil des gemeinen, nicht der ($\frac{3}{4}$ betragende) des im J. 1846 publicirten Z'ſchen Particularrechts hinterlaſſen iſt, was nach dieſem Rechte das Teſtament zu einem ganz nichtigen und völlig wirkungsloſen machen ſoll;

2) die Klage aus dem Teſtamente ſei verjährt, da der Teſtator ſchon 1833 geſtorben und durch ein 1839 erſchienenes Geſetz die regelmäßige Verjährungszeit auf 10 Jahre herabgeſetzt iſt; mithin ſei die Klage bereits 1843 verjährt.

Was iſt über dieſe Einreden zu ſagen?

---

§. 113.

LXXII. Im Januar 1816 mahnte der Handelsmann Gley den Kaufmann F. in Berlin um eine Schuld von 100 Thalern für geliefertes Getreide. Die Richtigkeit dieſer

Schuld wurde vom Schuldner vor dem Stadtgericht zu Berlin anerkannt, dabei aber von demſelben erklärt, daß er jetzt außer Stande ſei, jene Summe zu bezahlen. Zugleich mit ihm aber erſchien vor Gericht ſeine Ehefrau, aus dem Mecklenburgiſchen, und erklärte dem Gläubiger Gley, daß ſie jene Schuld übernehmen, aber ohne Zinſen erſt nach dem Antritt der zu erwartenden väterlichen Erbſchaft bezahlen wolle, wobei ſie dem Gläubiger die Befugniß einräumte, ſogleich nach dem Tode ihres Vaters auf den Grund dieſer Erklärung einen Arreſt auf ihren Erbtheil zu erwirken. — Nach dem Tode des Vaters der Frau F. bat Gley im Mai 1820, geſtützt auf jene Verſchreibung, bei dem Juſtizamte zu Neuſtrelitz, wohin inzwiſchen F. mit ſeiner Frau gezogen war, um Arreſt auf den Erbtheil der Letztern, wobei den in Mecklenburg über die Arreſtanlegung geltenden Beſtimmungen hinſichtlich des Objects und der Form nach genügt war. Die F'ſche Ehefrau proteſtirte jedoch gegen Anlegung des Arreſts, denn offenbar müſſe in dieſem Falle das in Mecklenburg geltende, alſo das gemeine Recht entſcheiden, man möge es nun als das Recht des jetzigen Domiciliums oder als das des Erfüllungsorts oder als dasjenige Recht betrachten, dem die fragliche Sache, der Erbtheil, unterworfen ſei, denn es ſei ja ſchon bei Uebernahme der Schuld der Arreſt auf den im Mecklenburgiſchen belegenen künftigen Erbtheil verabredet worden. Nach gemeinem Rechte aber ſei ſie

1) im Januar 1816 noch nicht volljährig geweſen (ſie war im Juli 1791 geboren), habe ſich mithin damals nicht ohne Zuziehung eines Vormunds verpflichten können und würde, ſelbſt wenn ein Vormund mitgehandelt hätte, doch um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand bitten dürfen.

2) Schon deshalb werde jenes Geſchäft, aus welchem

ihr Erbtheil jetzt in Anſpruch genommen werde, nach gemeinem Rechte unwirkſam, weil es ſich ſowohl als Interceſſion für den Ehemann (die ſelbſt nicht durch Verzicht der Ehefrau gültig werden kann), als auch als Schenkung unter Ehegatten betrachten laſſe.

Ihr Gegner verſucht es, die Preußiſchen Geſetze als hier entſcheidend zu rechtfertigen, indem er ſich darauf beruft, daß Berlin das damalige Domicilium der Frau F. geweſen und daß in Berlin das fragliche Geſchäft eingegangen worden. Nach Preußiſchem Landrechte aber beſeitige ſich der Einwurf

ad 1) dadurch, daß nach dieſem Rechte die Volljährigkeit mit Vollendung des 24. Jahres eintrete —

ad 2) aber müſſe bemerkt werden, daß die Förmlichkeiten, welche das Allgem. Landrecht für Interceſſionen der Frauen vorſchreibt, beobachtet, daß nämlich gerichtsſeitig und von dem als Aſſiſtenten der F'ſchen Ehefrau mitzugezogenen Hoffiscal R. die geſetzlichen Folgen, welche die Uebernahme einer fremden Schuld mit ſich führe, der Frau F. erklärt worden. Es würde auch Nichts ändern, wenn man in dem Geſchäfte eine Schenkung unter Ehegatten erblicken wolle, da nach Preußiſchem Rechte Geſchenke unter Ehegatten eben ſo gültig ſeien, als unter Fremden.

Die Gegnerin wiederholt ihre früher vorgebrachten Argumente und hält denen des Gley theils die Bemerkung, das Verbot der Interceſſion beruhe auf Rückſichten der Sittlichkeit und des gemeinen Beßten und ſei daher vom Richter unbedingt anzuwenden, theils den Rechtsſatz entgegen:

Ea quae initio recte constiterunt, resolvuntur, cum in eum casum reciderunt, a quo non potuissent incipere (cf. l. 98 D. de V. O.).

Digitized by

Wäre das Geschäft auch im Januar 1816 gültig eingegangen gewesen, so wäre es durch die Veränderung des Domicils ungültig geworden, da diese noch vor ihrem 25. Jahre vor sich gegangen, mithin der Fall eingetreten sei, wo sie das fragliche Rechtsgeschäft nicht hätte vornehmen können, casus, a quo non potuisset incipere.

Digitized by

Viertes Buch.

Die Rechte an der eignen Person.

Erstes Kapitel.

Das Recht der Persönlichkeit.

§. 114.

LXXIII. Der Gastwirth Andreas König hatte drei Söhne und eine Tochter, die er aber alle überlebte, so daß bei seinem Ableben im J. 1769 nur von jedem Kinde ein Enkelsohn ihn beerbte. Der eine derselben, Johann Gottfried König, geboren 1753, ging im Jahre 1770 auf die Wanderschaft als Handwerksbursche und ließ Nichts wieder von sich hören. Von den beiden andern starb der eine — von der Tochter — Georg Kästner, im Jahre 1812 mit Hinterlassung eines Sohnes, Ludwig Kästner. Im Jahre 1823 trug dieser im Verein mit seinem Vetter Johannes David König auf Edictalcitation des verschollenen, nunmehr 70jährigen Johann Gottfried König an und für den Fall des Ausbleibens auf Todeserklärung. Bevor aber diese Todeserklärung noch erfolgte, starb Johannes David König mit Hinterlassung einer Tochter, Wilhelmine König. Diese macht, nachdem die Todeserklärung geschehen, auf das von dem Verschollenen hinterlassene Vermögen als alleinige nächste Intestaterbin Anspruch und bestreitet das Recht ihres Vetters, Ludwig Kästner's, weil in der Klasse der Seitenverwandten — der 4. Klasse — ein Repräsentationsrecht nicht anerkannt sei, des L. K. Vater aber den Todestag des Erblassers,

Digitized by Google

nämlich deſſen 70. Geburtstag, nicht erlebt habe. Dagegen behauptet L. Käſtner, es müſſe ihm die Hälfte des Nachlaſſes zugeſprochen werden, denn zu dieſer Entſcheidung gelange man von den zwei entgegengeſetzten Anſichten aus, die über den Zeitpunct, in welchem der Tod als eingetreten anzunehmen, herrſchen. Entweder man ſehe auf den Augenblick, wo die Verſchollenheit ihren Anfang genommen und dafür ſpreche:

l. 10 pr. D. de capt. 49. 15:
Pater, qui non rediit, jam *tunc* decessisse intelligitur, ex quo captus est;

oder auf das Datum des richterlichen Decrets, der Todeserklärung; — dafür und wider die von der Gegnerin angenommene Anſicht, es müſſe der Augenblick des vollendeten 70. Jahres entſcheiden, werde mit Recht von einem der angeſehenſten Rechtslehrer bemerkt: „Nach jener Anſicht würden die nach unſerer Praxis weſentlich nöthige Edictalladung und Todeserklärung faſt als überflüſſig erſcheinen, ja die Maßregel einer öffentlichen Ladung würde an Abſurdität grenzen, da ſie an Jemanden gerichtet wäre, welcher jener Präſumtion nach ſchon für todt gehalten werden müßte."

Nach der erſten Anſicht müſſe er die Hälfte bekommen, weil ſein Vater den Zeitpunkt, wo die Verſchollenheit begonnen, erlebt habe; — nach der zweiten Anſicht gleichfalls, weil im Augenblicke der richterlichen Todeserklärung der Gegnerin Vater bereits geſtorben und ſie beide gleich nahe Erben ſeien. Zu bemerken iſt übrigens, daß in dem Lande, wo der vorſtehende Fall zur Entſcheidung kam, nach particularrechtlicher Beſtimmung ſchon der Anfall der Erbſchaft die Transmiſſion derſelben auf die Erben des Berufenen zur Folge hat, ſowie daß ſowohl Käſtner, als Wilhelmine K. ihren Vater allein beerbt hatten.

Wie war demnach zu entſcheiden? —

Digitized by Google

LXXIV. Bei einer großen Ueberschwemmung kam die Ehefrau des Schuhmachers Pfeifer zugleich mit ihrem kaum 8 Wochen alten Kinde um's Leben. Ueber ihr hinterlassenes Vermögen erhob sich ein Streit zwischen ihrem Ehemann und ihrem Bruder, dem Glaser Gans. Darüber waren zwar Beide einverstanden, daß Pfeifer der nächstberechtigte Intestaterbe seines Kindes, Gans aber der seiner Schwester sein würde, wenn diese nach ihrem Kinde, also kinderlos, gestorben wäre. Der Erstere aber behauptete, das Kind habe seine Mutter überlebt und diese beerbt, ihm komme mithin der Nachlaß seiner Ehefrau zu. Sein Schwager Gans dagegen ist der Ansicht, das Kind sei vor seiner Mutter gestorben und klagt deshalb gegen Pfeifer auf Herausgabe des von seiner Schwester hinterlassenen Vermögens. Er stützt seinen Anspruch auf die in

l. 9 l. 23 D. de reb. dubiis (34. 5.).

ausgesprochene gesetzliche Präsumtion, daß, wenn Eltern mit unmündigen Kindern durch einen und denselben Unglücksfall umkommen, angenommen werden solle, es hätten jene die Kinder überlebt. Der Beklagte entgegnet hierauf, diese Präsumtion sei nur für zweifelhafte Fälle aufgestellt, jedenfalls aber schließe sie den Gegenbeweis nicht aus. Von diesem Gegenbeweise, wie von jeder Beweislast, könne ebenfalls wieder eine entgegenstehende Vermuthung befreien. Eine solche stehe ihm hier zur Seite. Seine Ehefrau sei nämlich bei jener Wasserfluth zuerst in das Wasser gestürzt, erst einige Zeit darauf auch seine, des Beklagten, Schwester mit dem Kinde auf dem Arme. Diese habe das Kind erst, nachdem sie beim Fortschwimmen von einer Säule einige Stöße erhalten, fahren lassen und sich selbst, so gut sie gekonnt, zu retten gesucht. Es spreche also die höchste Wahrscheinlichkeit dafür, daß das Kind die Mutter überlebt habe und

wenn es auch nicht ganz ausgemacht sei, so müsse es doch zum Mindesten präsumirt werden, mithin werde eine praesumtio durch die andere vernichtet und es sei zu entscheiden, als ob jene gesetzliche Vermuthung gar nicht bestehe, folglich müsse der Kläger beweisen, daß das Kind vor der Mutter gestorben.

LXXV. Der Kaufmann Berg verheirathete sich mit der verwittweten Wirthin zum wilden Mann, Christiane Rübstein, und es wurde dabei ein Ehe- und Erbschaftsvertrag abgeschlossen, in welchem es u. A. hieß:

„Wird die Ehe durch den Tod des einen Ehegatten ge-
„trennt, so sollen,

1) wenn Kinder vorhanden sind, diese an die Stelle des verstorbenen Ehegatten treten und mit dem Ueberlebenden die Gütergemeinschaft fortsetzen;

2) wenn aber keine Kinder vorhanden, so wird der Ueberlebende alleiniger Eigenthümer, doch soll der Ehemann in solchem Falle als Ueberlebender den Verwandten der verstorbenen Ehegattin einen Rückfall von 2000 Gulden zahlen."

Am 6. Januar 1839 starb die Frau an den Folgen der Geburt eines Kindes und zu derselben Zeit auch das geborene (einzige) Kind. Darauf verlangten die Verwandten der Frau die 2000 Gulden, indem sie behaupteten, das Kind sei vor der Mutter gestorben, oder es müsse dieß wenigstens nach

l. 9 § 4 l. 22 D. de reb. dub. 34. 5.

präsumirt werden. Die Aussagen des Arztes und der Hebamme wichen nämlich über diesen Punkt von einander ab, so daß keine rechtliche Gewißheit hergestellt werden konnte. Der Kaufmann Berg dagegen hat sich von seinem Anwalt versichern lassen, diese Präsumtion sei bloß für den Fall festgesetzt, wenn Eltern und Kinder im Kriege (l. 9 §. 4 cit.)

Digitized by Google

oder bei einem Schiffbruch um's Leben gekommen wären, was als singuläre Bestimmung nicht analog ausgedehnt werden dürfe. Ferner stützen die Verwandten ihren Anspruch noch darauf, daß das Kind nicht als lebensfähiges zur Welt gekommen, es also gar nicht auf die Frage, wie lange es gelebt, ankomme. Es ist nämlich nur erwiesen, daß das Herz des Kindes pulsirt und das eine Füßchen heftig gezuckt habe.

Was ist für die eine oder andere Partei zu sagen? Wen trifft die Beweislast — den Vater, daß das Kind die Mutter überlebt habe, oder die Verwandten, daß das Kind vor der Mutter gestorben sei?

Zweites Kapitel.

Das Recht des Besitzes.

§. 123.

LXXVI. Die Tischlergesellen Burbach und Töpfer besuchten an einem Weihnachtsfeiertage, einige Stunden von der Stadt B., wo beide in Arbeit standen, ihren beiderseitigen Vetter, einen wohlhabenden Pachter, der sie von Jugend auf vielfach unterstützt hatte. Da derselbe für Burbach eine besondere Vorliebe hatte und ihm eine recht angenehme Ueberraschung bereiten wollte, so steckte er ihm heimlich beim Abschiede ein kleines Schächtelchen, eine Uhr enthaltend, in denjenigen Ueberrock, den er unter den beiden in demselben Schranke hängenden für Burbach's Eigenthum hielt, ohne sich Etwas davon merken zu lassen. Als wenige Tage darauf der Sohn des Pachters in das Städtchen X. kam und Burbach aufsuchte, bemerkte er keine Uhr bei ihm und auf Nachfrage deshalb ergab sich, daß weder Burbach in seinem Rocke

eine Uhr gefunden habe, noch überhaupt in demſelben bei Durchſuchung aller Taſchen das bewußte Schächtelchen zu finden ſei. Endlich kam Burbach auf den Gedanken, es könne wohl eine Verwechslung der Ueberröcke vor ſich gegangen ſein und er begab ſich demnach ſofort zu Töpfer. Dieſer wußte zwar ebenſowenig Etwas von einer Uhr, fügte jedoch hinzu, daß er ſeinen Rock, als er nach Hauſe gekommen, ſofort in den Kleiderſchrank gehängt und nicht wieder herausgenommen habe und als demzufolge Burbach das erwähnte Kleidungsſtück unterſuchte, fand er wirklich das Schächtelchen und darin die ihm beſtimmte Uhr. Töpfer verlangte nun zwar, er ſolle erſt nachweiſen, daß ſich die Sache wirklich ſo verhalte, wie er erzählt habe, und ſolle es ihm ſchriftlich vom Pachter bringen, daß er die Uhr für ihn — Burbach — beſtimmt gehabt, bis dahin ſolle er die Uhr laſſen, wo er ſie gefunden; allein Burbach bemerkte, man werde doch wohl ſeinen Worten Glauben ſchenken und entfernte ſich mit der Uhr, indem er Töpfern, der ihm den Weg vertrat, einen Stoß verſetzte, daß er auf die Seite flog. Töpfer wünſcht jetzt zu wiſſen, ob er nicht gegen Burbach auf Herausgabe der Uhr klagen könne. Ein Advocat habe ihm zwei Wege vorgeſchlagen:

1) ein poſſeſſoriſches Interdict wegen gewaltſamer Entziehung des Beſitzes,

2) für den Fall, daß Burbach nachweiſe, der Pachter habe ihm die Uhr ſchenken wollen, ſei es am Gerathenſten, ſich auf das Decretum Divi Marci zu berufen, wonach der Eigenthümer, der ſich durch widerrechtliche Selbſthülfe ſelbſt zum Beſitze ſeiner Sachen verholfen, mit Verluſt ſeines Eigenthums beſtraft werden ſolle.

l. 7 Cod. unde vi VIII. 4:

Si quis in tantam furoris pervenerit audaciam, ut *possessionem*

Digitized by Google

rerum — — — apud homines quoslibet constitutarum ante adventum Judicialis arbitrii violenter invaserit, dominus — — *possessionem*, quam abstulit, *restituat possessori* et dominium ejusdem rei amittat.

---

§. 124. 128.

LXXVII. Der Literat Bauer hatte sich in den Jahren 1848 und 1849 bei verschiedenen Demonstrationen betheiligt, war auch in seinen Schriften nicht immer in den gesetzlichen Schranken geblieben, so daß er, als die Verhaftungen und Untersuchungen deshalb begannen, sich in seiner Vaterstadt X. nicht mehr sicher fühlte und daher nach der Schweiz flüchtete. Vorher jedoch schloß er mit seinem Bruder, dem Kaufmann Bauer, einen gerichtlichen Kaufcontract ab, wonach der Literat Bauer das ihm eigenthümlich gehörende Wohnhaus seinem Bruder, dem Kaufmann B., für 6000 Thaler verkaufte und die Zahlung dieser Kaufsumme als geschehen bezeugte. Daneben wurde jedoch zwischen beiden Brüdern noch ein anderer Vertrag geschlossen, der dazu bestimmt war, das wahre Rechtsverhältniß zwischen Beiden festzustellen. Danach sollte der Kaufmann Bauer nur gemiethet haben für ein jährliches Miethgeld von 240 Thalern und verpflichtet sein, sofort, wenn der Literat B. zurückkehre und des Hauses bedürfe, ihm dasselbe wieder zu überlassen. Bis zu dieser Zeit aber solle er alle Rechte eines juristischen Besitzers, also namentlich die possessorischen Rechtsmittel in eigenem Namen ausüben dürfen.

Unter dem erwähnten Hause befindet sich ein Weinkeller, den der Weinhändler Koch von dem Literaten Bauer für 800 Thaler gekauft hat, und welchen er als Weinschenke benutzt. Im Jahre 1851 erweitert derselbe den Eingang zu diesem Keller, indem er die schon bestehende Eingangsthür nach oben

Digitized by Google

zu in die Wand des Hauſes hinein vergrößert, ohne ſich dabei an den Widerſpruch des Kaufmanns Bauer zu kehren. Dieſer ſieht ſich deshalb zur Anſtellung des interdictum uti possidetis veranlaßt.

Die Statthaftigkeit dieſes Interdicts bekämpft der Beklagte, indem er den juriſtiſchen Beſitz des Klägers läugnet.

Denn 1) habe Kläger das Haus nicht wirklich, ſondern nur zum Scheine gekauft, in der That ſei er nur Miethsmann für ſeinen flüchtigen Bruder. Durch Zufall ſei Beklagter in den Beſitz des betreffenden Documentes gelangt, welches er ſeiner Einredeſchrift beilegt.

Hiergegen bemerkt der Kläger, daß ihm in dem vorgelegten Miethvertrage ausdrücklich der juriſtiſche Beſitz übertragen ſei, was jedoch der Beklagte als eine unſtatthafte und widerſinnige Verabredung bezeichnet. (Vgl. l. 10 §. 2 l. 28 D. de acq. vel amitt. poss. (41. 2).)

Wie iſt zu entſcheiden?

2) Wolle man ganz abſehen von dem Miethverhältniß des Klägers und ihn als Käufer betrachten, ſo habe doch durch den Kauf des Hauſes ohne den Keller kein juriſtiſcher Beſitz an der bloßen superficies vom Kläger erworben werden können; denn Beklagter habe unbeſtritten den juriſtiſchen Beſitz des Kellers, mithin auch den an dem darüber befindlichen Gebäude.

Was läßt ſich auf dieſen Einwand erwiedern?

Vgl. l. 3 §. 7 D. uti poss. (43. 17.) (Ulpianus):

Sed si supra aedes, quas possideo, coenaculum sit, in quo alius quasi dominus moretur, interdicto uti possidetis me uti posse Labeo ait, non eum, qui in coenaculo moraretur, semper enim superficiem solo cedere. Plane si coenaculum ex publico aditum habeat, ait Labeo, videri non ab eo aedes possideri qui κρύπτας possideret, sed ab eo, cujus aedes supra κρύπτας essent. Verum est hoc in eo, qui aditum ex publico habuit.

§. 130. 131.

LXXVIII. Der Fiſcher Peterſen aus Hammelvörde bemerkte eines Morgens, als er zum Fiſchfang ausfuhr, einen todten Wallfiſch, der vom Meere in die Elbe hereingetrieben war. Er ruderte hinzu und verſuchte, ihn an das Ufer zu bringen; da ihm dies jedoch nicht gelang, ſo brach er wenigſtens drei Zähne aus und hieb ein großes Stück Speck aus dem Leibe des Wallfiſches, womit er ſich nach Hauſe begab, um mit Hülfe Anderer den Wallfiſch an's Land zu ziehen. Als er jedoch mit zehn andern Einwohnern ſeines Orts zurückkehrte, fand er, daß inzwiſchen bereits ſechs Fiſcher aus Z., am entgegengeſetzten Ufer, ſich des Wallfiſches bemächtigt hatten und bemüht waren, ihn an das jenſeitige Ufer zu ziehen. Peterſen beſchloß ſogleich, den Wallfiſch ihnen wieder abzunehmen und ruderte mit ſeinen Begleitern nach dem andern Ufer. Sie kamen jedoch dort erſt in dem Augenblicke an, als die Gegner eben den Wallfiſch an das Land zogen. Dennoch gelang es ihnen durch ihre größere Anzahl, die Gegenpartei zu beſiegen und den Wallfiſch in ihre Gewalt zu bringen, den ſie nun ohne Anfechtung nach Hammelvörde ſchafften. Der Anwalt der Fiſcher aus Z. bittet jetzt um ein Gutachten, mit welcher Klage ſeine Clienten wohl am Sicherſten zu ihrem Rechte gelangen würden, ob ſie beſſer thun würden, das interdictum de vi oder das interdictum uti possidetis oder die rei vindicatio anzuſtellen. Zu bemerken iſt dabei, daß der Wallfiſch von dem Kaufmann Schwarze in Hammelvörde gekauft worden und in deſſen Beſitze iſt, daß aber Peterſen und ſeine Kameraden, bevor ſie ihre Beute verkauften, erſt noch mehrere Zähne und große Stücke Speck davon nahmen und unter ſich vertheilten. Von dem Letztern, fürchten die Kläger, werde jetzt nur Wenig oder Nichts mehr vorhanden ſein. Sie bitten aber namentlich auch darüber

Digitized by Google

um Auskunft, wie sie zum Ersatze dieser Gegenstände gelangen könnten.

Der Anwalt der Kläger hält das interdictum de vi für den sichersten Weg, weil zu dessen Anstellung schon die bloße Detention berechtige, welche den Klägern nicht bestritten werden könne und weil damit auch gegen Petersen und Genossen geklagt werden dürfe, obgleich sie nicht mehr im Besitze seien. Den Einwand, das Interdict sei auf unbewegliche Sachen beschränkt, fürchte er nicht, da in l. 7 Cod. unde vi (8. 4.) (s. Nr. 76) die Ausdehnung auf bewegliche Sachen festgesetzt sei. Auch würde die Berufung auf die erlittene Gewalt seine Clienten selbst in petitorio schützen. Der Beweis des Eigenthums würde den Gegnern Nichts helfen, weil sie dasselbe durch Selbsthülfe verwirkt hätten. —

Mit der rei vindicatio getraut er sich deshalb nicht durchzudringen, weil zu der Zeit, wo die Kläger sich des Wallfisches bemächtigt hätten, derselbe nicht mehr herrenlos gewesen sei. Es würden nämlich die Gegner sich wohl mit Erfolg darauf berufen können, daß Petersen schon vorher den Fisch nicht nur bemerkt habe und zu ihm herangerudert, sondern durch das Anhauen und Herausziehen der Zähne wirkliche Besitzhandlungen vorgenommen und damit durch Occupation das Eigenthum erworben habe. Der Wallfisch sei von Petersen als sein Eigenthum bezeichnet gewesen.

l. 14 §. 1 D. de peric. et comm r. v. (18. 6.):
Videri autem trabes *traditas*, quas emtor *signasset*.

Zwar scheine für die Kläger zu sprechen

l. 5 §. 1 D. de acq. r. dom (41. 1) (Gajus):
Illud quaesitum est, an fera bestia, quae ita vulnerata sit, ut capi possit, statim nostra esse intelligatur. Trebatio placuit, statim nostram esse et eousque nostram videri, donec eam persequamur. Quod si desierimus eam persequi, desinere nostram esse et rursus fieri occupantis; itaque si per hoc tempus, quo

Digitized by Google

eam persequimur, alius eam ceperit eo animo, ut ipse lucri-faceret, furtum videri nobis eum commisisse. Plerique non aliter putaverunt eam nostram esse, quam si eam ceperimus, *quia multa accidere possunt, ut eam non capiamus: quod verius est.* Vgl. §. 13 Inst. de rer. div. (II. 1.).

Allein dies gelte doch wohl nur von lebenden Thieren und sei auf einen todten Wallfisch wohl nicht anzuwenden.

Ueberdies sei von der Gegenpartei auch darauf Gewicht gelegt worden, daß, als Petersen den Wallfisch verlassen, derselbe bereits im Flußbette festgelegen habe. Dieser Theil des Flußbettes aber gehöre den Einwohnern von Hammelvörde, weil sie die angrenzenden Grundstücke besäßen und mithin auch das auf dem Flußbette Befindliche, als Accession desselben, ähnlich wie eine im Flusse entstehende Insel. Vielleicht könne man auch die Grundsätze von der Alluvion anwenden.

Es scheine ihm sogar zweifelhaft, ob Petersen dadurch, daß er, um Beistand zu holen, nach Hause gegangen, den Besitz des Wallfisches verloren gehabt und ob derselbe nicht etwa gar den Besitz seiner Constituenten als einen gewaltsamen anfechten könne nach Analogie der Bestimmung Justinian's in l. 11 Cod. unde vi (8. 4.), wonach gegen denjenigen das interdictum de vi gegeben wird, der sich eines Grundstücks, während dessen Besitzer abwesend ist, bemächtigt.

Es ist auf alle Fragen einzugehen, zu welchen in den bisherigen Ausführungen Anlaß gegeben ist.

LXXIX. In dem über des Kaufmanns H. Vermögen eröffneten Concurse meldete sich auch R. und nahm aus der Concursmasse 53 Jahrmarktsbuden als Eigenthum in Anspruch. Dieselben waren von H. der verwittweten X. an Zahlungs-Statt gegeben und von dieser auf R. übertragen worden. Zum Zwecke der Eigenthumsübertragung hatte so-

wohl H. der X., als auch wieder dieſe dem R. vor Gericht den Schlüſſel zu dem Schuppen überreicht, worin die Jahrmarktsbuden in gerichtlicher Verwahrung gehalten wurden. Dieſer Act wurde von den Vertretern der Concursmaſſe als ungenügend zur Beſitz- und damit zur Eigenthumsübertragung angefochten, weil, wenn eine ſ. g. ſymboliſche Tradition durch Uebergabe der Schlüſſel wirkſam ſein ſolle, dieſelbe in Gegenwart der Sache geſchehen müſſe:

l. 74 D. de contr. emt. (18. 1.):
Clavibus traditis, ita mercium in *horreis* conditarum possessio tradita videtur, si claves *apud horrea* traditae sint.

LXXX. A. und B., Bewohner deſſelben Dorfs X. in Württenberg, ſchließen einen Tauſchvertrag mit einander ab, wonach A. dem B. ein Grundſtück unmittelbar bei dem Dorfe abtreten und dafür 3 Stück Ackerfeld (im Betrag von 750 fl.) und 50 fl. in baarem Geld erhalten ſollte. Am beſtimmten Tage wird dieſer Tauſch vollzogen, indem A. die 50 fl. und die 3 Stück Ackerfeld erhält und dafür dem B. erklärt: „Nun kannſt Du den Zaun" (worüber Beide bisher geſtritten) „hinſtellen, wohin Du willſt und mit dem Acker machen, was Du willſt." Später veräußert A. daſſelbe Grundſtück an C. und derſelbe ſetzt ſich in Beſitz deſſelben. Gegen dieſen klagt A. mit der Eigenthumsklage, es wird ihm aber der Erwerb des Eigenthums beſtritten, weil die Uebergabe und die oben angeführte Erklärung nicht in der Nähe und in dem Anblicke des Grundſtücks geſchehen ſei.

l. 18 §. 2 D. de acq. poss. (41. 2.):
Si vicinum mihi fundum mercatum venditor in mea turre demonstret vacuamque se tradere possessionem dicat, non minus possidere coepi, quam si pedem finibus intulissem.

LXXXI. Oscar Meier in Ungarn ſchreibt an ſeinen Bruder Rudolph M. in Berlin, er möge ihm dort eine Tiſch-

Digitized by Google

uhr nach neueſtem Geſchmacke beſorgen und ihm zuſchicken. Rudolph M. kauft die Uhr, nachdem er ſie aber einige Tage bei ſich ſtehen und beobachtet hat, bemerkt er, daß das Schlagwerk nicht mit dem Uhrwerk harmonirt und gibt ſie deshalb dem Uhrmacher R. zur Reparatur zurück. Ehe er ſie wieder zurückbekommt, ſtirbt er und dieß veranlaßt ſeinen Bruder, ſelbſt nach Berlin zu reiſen. Als er aber ſich nach ſeiner Uhr umthut, erfährt er, daß über das Vermögen des Uhrmachers R. der Concurs eröffnet worden iſt. Kann er jetzt die Uhr aus der Concursmaſſe als Eigenthum vindiciren? Sein Bruder hatte mit dem Uhrmacher verabredet, daß dieſer, wenn es zum Abſchicken komme, die Uhr verpacke, es müſſe dieß aber ſehr vorſichtig geſchehen, weil ſie nach Ungarn für des Käufers Bruder beſtimmt ſei. Die Vertreter der Concursmaſſe machen beſonders geltend, daß Oscar Meier die beſtimmte Uhr, welche ſein Bruder gekauft, gar nicht gekannt habe, folglich keinen Beſitz und kein Eigenthum daran habe erwerben können.

l. 34 pr. §. 1 D. de acq. v. am. poss. (41. 2.). (Ulpianus):
Si me in vacuam possessionem fundi Corneliani miseris, ego putarem me in fundum Sempronianum missum et in Cornelianum iero, non adquiram possessionem, nisi forte in nomine tantum erraverimus, in corpore consenserimus etc. §. 1. Sed si non mihi, sed procuratori meo possessionem tradas, videndum est, si ego errem, procurator meus non errel, an mihi possessio adquiratur? Et cum placeat, *ignoranti* adquiri, poterit et *erranti*. Sed si procurator meus erret, ego non errem, magis est, ut adquiram possessionem.

l. 55 D de acq. rer. dom. (41. 1.). (Proculus):
In laqueum, quem venandi causa posueras, aper incidit; cum eo haereret, exemtum eum abstuli: num tibi videor *tuum aprum* abstulisse? Et si *tuum* putas fuisse, si solutum eum in silvam dimisissem, eo casu tuus esse desisset an maneret? Et quam actionem mecum haberes, si desisset tuus esse? Num in factum dari oporteret (quaero)? Respondit: Laqueum, videamus, ne intersit in publico an in privato posuerim, et si in privato po-

sui, utrum in meo, an alieno, et si in alieno, utrum permissu ejus, cujus fundus erat, an non permissu ejus posuerim? Praeterea, utrum in eo casu ita haeserit aper, ut expedire se non possit ipse, an diutius luctando expediturus se fuerit. Summam tamen hanc puto esse, ut *si in meam potestatem pervenit, meus factus* sit. Sin autem aprum meum ferum in suam naturalem laxitatem dimisisses, eo facto meus esse desisset et actionem mihi in factum dari oportere, veluti responsum est, cum quidam poculum alterius ex nave ejecisset.

LXXXII. Der Dr. Gernau hatte öfters gegen seinen Freund, den Candidaten Ernst, geäußert, es sei sein sehnlichster Wunsch, bei guter Gelegenheit Goethe's Werke billig zu kaufen, aber freilich könne er nicht mehr als 15 Thaler daran wenden. Zufällig bot sich in einer Auction Gelegenheit, das Werk zu diesem Preise zu erstehen, und Ernst, der dabei zugegen war, that das Gebot von 15 Thalern, erhielt das Buch zugeschlagen und ließ es auf Gernau's Namen schreiben mit dem Bemerken, dieser werde es abholen lassen. In einer der vor dem Cataloge abgedruckten Bemerkungen war festgesetzt, daß Bücher, welche 3 Tage nach Beendigung der Auction nicht mit Bezahlung abgeholt würden, auf Kosten dessen, von dem sie erstanden, wieder versteigert werden sollten. Gernau war gerade damals auf einer weiten Reise abwesend, und da Ernst nach Ablauf von 3 Tagen an die Bezahlung gemahnt wurde mit dem Bemerken, daß widrigenfalls die Bücher von Neuem verauctionirt werden müßten, so entlieh dieser die 15 Thaler von seinem Stiefbruder Bach und ließ die Bücher abholen. Auf Bach's Wunsch schickte er diesem auch das Buch zum Lesen bis zu Gernau's Rückkehr. Da diese sich länger, als voraus bestimmt war, hinzog und Gernau seit langer Zeit Nichts von sich hatte hören lassen, so stellte Bach seinem Stiefbruder vor, man könne nicht wissen, was dem Dr. G. begegnet sei, ob er

Digitized by Google

überhaupt zurückkommen werde, jedenfalls aber werde seine Kasse durch die Reise sehr mitgenommen sein und er werde keine Lust haben, 15 Thaler für ein Buch gerade jetzt auszugeben. Er solle es ihm doch überlassen und dafür außer den 15 Thalern noch die 3 Thaler behalten, die er ihm außerdem schuldete, jetzt habe er gerade Geld übrig, für später könne er nicht versprechen, es ihm abnehmen zu wollen. Ernst äußerte darauf, ihm sei es im Grunde einerlei, wer das Buch bekomme, sofern es bezahlt würde, er möge die Sache mit dem Dr. Gernau ausmachen. Als dieser endlich zurückkehrte und von dem Handel erfuhr, begab er sich sofort zu Bach, um bei diesem sein nur geliehenes Eigenthum in Empfang zu nehmen. Bach will sich jedoch zur Herausgabe nicht verstehen, weil er ja das Buch von Ernst zu einer Zeit bekommen habe, wo Gernau noch kein Recht daran erworben. In der späteren Aeußerung Ernst's, ihm sei es einerlei, wer das Buch bekomme, liege ausgesprochen, daß er nicht mehr im Namen Gernau's besitzen wolle, mithin sei zur Zeit, wo dieser zurückgekehrt, nicht mehr res integra vorhanden gewesen und seine Ratihabition habe nicht zurückbezogen werden können, was beim Besitzerwerbe ohnehin unzulässig sei. Gernau wünscht zu wissen, ob er nicht dennoch auf Grund seiner Ratihabition eine Besitz- oder Eigenthumsklage anstellen könne. Für ihn scheint zu sprechen:

l. 24 §. 1. D. de acq. poss. 41. 2:

Procurator si quidem mandante domino rem emerit, *protinus* illi acquirit possessionem, quod si sua sponte emerit non nisi ratam habuerit dominus emtionem.

Außerdem, meint er, dürfe er sich wohl auch auf den Satz berufen, daß es auf den animus des Repräsentanten gar nicht ankomme, wenn der Tradent den Willen habe, in desselben Person den dominus zum Besitzer zu machen l. 13

D. de don. 39. 5, was hier der Fall gewesen, da das Buch auf seinen Namen in der Versteigerung geschrieben worden.

Findet auch der Satz: nemo sibi ipse causam possessionis mutare potest Anwendung?

---

§. 132—136.

LXXXIII. Der Schulze und Bauerngutsbesitzer Dorn hatte auf dem Grundstücke der Wittwe Sauer einige Pfähle eingeschlagen und der Letzteren innerhalb derselben die Rohrnutzung untersagt. Die Wittwe S. fand hierin eine Besitzstörung und stellte gegen Dorn das interdictum uti possidetis an. Der Beklagte räumt ein, daß er die Pfähle eingeschlagen, behauptet aber, er habe damit nur die Materialien zur Anstellung einer Eigenthumsklage gegen die Klägerin wegen Grenzfixirung sich verschaffen, nämlich die Grenzen des s. g. Schulzensees nach einer früheren Specialkarte bezeichnen wollen.

LXXXIV. Der Tischlermeister Jansen fuhr während der Roggenernte 1850 über das Grundstück des Landwirths Dornburg, welcher ihm dieß sofort untersagte und darauf am 2. October 1850 eine possessorische Klage auf Schutz im Besitze gegen Jansen anstellte. Dieser entgegnete, es sei ihm zwar das Fahren vom Kläger untersagt worden, allein er habe sich nicht daran gekehrt, sondern sei noch nach dem Verbote und vor Anstellung der Klage mehrmals ohne Widerspruch des Klägers über dessen Grundstück gefahren. Folglich sei zur Zeit der angestellten Klage er, der Beklagte, im Besitze der Fahrgerechtigkeit gewesen.

S. a. Nr. 78.

LXXXV. Iſt in folgenden Fällen eine Beſitzklage zuläſſig:

I. Der Gutsbeſitzer A. klagt gegen die Gemeinde X. aus Anlaß einer von dieſer auf ſeinem Gute unbefugter Weiſe ausgeübten Schafhut und zwar bezeichnet er die Klage als poſſeſſoriſches Rechtsmittel, indem er um Schutz im Beſitze der Freiheit ſeines Grundſtücks bittet. Gegneriſcher Seits wird dieſe Klage als unſtatthaft angefochten, weil es keinen Beſitz der Freiheit eines Grundſtücks gebe, überhaupt aber in Fällen, wie der vorliegende, der Grundbeſitzer, ſelbſt ſein Recht zum Widerſpruche vorausgeſetzt, doch keine poſſeſſoriſche Klage erheben könne; denn es fehle hier 1) die Duplicität, das weſentliche Erforderniß des interdictum retinendae possessionis; 2) die Anmaßung des Eigenthumsbeſitzes von Seiten des Beklagten, welche nach

l. 3 §. 2 D. de uti possidetis (43. 17.) Ulp.:
Hoc interdictum sufficit ei, qui aedificare in suo prohibetur; etenim *videris mihi possessionis controversiam facere*, qui prohibes me uti mea possessione.

eine weſentliche Vorausſetzung für das interdictum uti possidetis ſei. 3) Daß für derartige Fälle ganz andre Klagen anzuwenden ſeien, gehe u. A. hervor aus l. 13 §. 7 D. de injur. (47. 10.) Ulp.:

Si quis re mea uti me non permittat, nam et hic injuriarum convenirl potest.

Iſt die Klage abzuweiſen? —

II. A. erhebt gegen B. eine Beſitzklage, welche er darauf gründet, daß das Waſſer des in ſeinem (des Klägers) Keller befindlichen Brunnens durch das Eindringen der aus dem daran ſtoßenden von B. als Kuhſtall benutzten Keller abfließenden Jauche ungenießbar werde.

Iſt dieſe Klage ſtatthaft?

Digitized by Google

§. 137—139.

LXXXVI. Der Gärtner Stephan zu D. führt in einer gegen die dortigen Einwohner Becker und Collmann eingereichten Klage Folgendes an:

Er besitzt mit verschiedenen Einwohnern des Städtchens D., darunter der Oeconom Becker und der Seifensieder Collmann, gemeinschaftlich einige Grundstücke an einem Abhange; das Beckersche und Collmann'sche liegen höher, als das seinige. Beide sind übrigens der Länge nach durch einen Feldweg von einander getrennt. Das bei Regen sich sammelnde Wasser wurde bisher durch einen Graben oder eine tiefe Furche, welche die Grundstücke Becker's und Collmann's durchschneidet, auf den Feldweg geleitet und von da dem daran stoßenden Garten Stephan's zugeführt, welcher dasselbe zur Wässerung des Gartens benutzte.

Im Jahre 1850 veränderten aber Becker und Collmann ihre Aecker zum Theil in Wiesen und verhinderten nunmehr den Ablauf des Wassers, das sie jetzt zur Wässerung der Wiesen benutzten, durch Dämme.

In Folge dessen klage er jetzt gegen Becker und Collmann auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, namentlich also Wegräumung der Dämme, auf Grund eines Rechts auf Wässerung seines Gartens durch den erwähnten Wassergraben, welches er durch unvordenkliche Verjährung erworben habe.

Die Beklagten räumten die in der Klage behaupteten Thatsachen, soweit sie oben in der Einleitung mitgetheilt worden, ein, bestritten aber, daß daraus ein Wässerungsrecht hergeleitet werden könne, denn es sei damit durchaus Nichts angeführt, worin eine Ausübung der Wässerung als ein Recht ausgesprochen liege. Daß ein Zustand factisch bestanden habe, genüge nicht.

Digitized by Google

Der Kläger erwiedert hierauf: bei ſolchen Rechten, deren Ausübung mit einer bleibenden Anlage verbunden ſei, wie hier das Recht auf Wäſſerung mit dem Waſſergraben, liege die Abſicht, ein Recht auszuüben, ſchon in dem Beſtehen dieſer Anlage.

Bei vorgenommenem richterlichem Augenſchein ſtellt ſich heraus, daß der in der Klage erwähnte Wäſſerungsgraben in einer durch das herabſtrömende Waſſer vergrößerten Furche beſteht. In dieſer Vergrößerung findet der Kläger den behaupteten Beſitz eines Rechts zur Wäſſerung, hält übrigens den Beſitz gar nicht für nothwendig, da ja das Beſtehen eines Zuſtands ſeit unvordenklicher Zeit denſelben zu einem rechtlichen mache; der Beklagte behauptet, es ſei dazu nöthig die Anlage eines Grabens von Menſchenhand.

Wer hat Recht?

LXXXVII. Im Jahre 1845 klagte der Gemeindevorſtand zu D. gegen den Gutsbeſitzer Neumann daſelbſt mit dem Anführen, von Altersher ſei es in der Gemeinde D. üblich geweſen, daß, wer ſich daſelbſt ankaufe, als Einheimiſcher 1 Thaler, als Fremder 2 Thaler zur Gemeindecaſſe unter dem Namen Leihkauf zu entrichten gehabt habe; insbeſondere ſei dieſe Abgabe ſeit 1814 in 14 verſchiedenen vorgekommenen Ankaufsfällen unweigerlich geleiſtet worden. Auch die Vorbeſitzer des dem Beklagten jetzt zuſtehenden Guts hätten bei den über daſſelbe in den Jahren 1781, 1812, 1829 abgeſchloſſenen Käufen jene Abgabe bezahlt. Beklagter aber, der ſich im J. 1843 als Fremder in D. angekauft, weigere ſich, die Gebühren zu entrichten, weßhalb Kläger um Schutz im „älteren Beſitze“ der Leihkaufserhebung bat, bis Beklagter ein entgegenſtehendes Recht in petitorio werde ausgeführt haben.

Digitized by Google

Der Beklagte entgegnete hierauf:

1) von Besitz und Schutz im Besitze könne bei einer derartigen Befugniß, wie sie in der Klage beansprucht sei, gar nicht die Rede sein, da diese Befugniß obligatorischer Natur sei;

2) wollte man aber der fraglichen Abgabe die Natur einer dinglichen auf den einzelnen Grundstücken ruhenden Last beilegen, so würde alsdann eine Besitzklage nur durch Handlungen, die in Bezug auf das Grundstück des Beklagten vorgenommen worden, begründet werden können. Demnach seien die in der Klage angeführten Fälle, wo der Leihkauf von andern Grundstücken entrichtet worden, für diesen Proceß ganz gleichgültig. Die drei Fälle aber, wo Vorbesitzer seines, des Beklagten, Gutes die Abgabe bezahlt hätten, seien deshalb irrelevant, weil jene Vorbesitzer Einheimische gewesen, also nicht völlige Gleichheit des Falles vorliege.

3) Kläger habe in seiner Klage anzuführen unterlassen, was doch wesentlich zur Begründung derselben gehört hätte, daß und auf welche Weise sich Beklagter in den jüngsten Besitz des streitigen Rechts gesetzt habe, worauf doch die Anstellung des possessorium ordinarium beruhe, als wobei nur Schutz im älteren Besitze verlangt werde.

Als darauf der Kläger in erster Instanz zum Beweise seiner Klage zugelassen worden, appellirte Beklagter hiergegen. Es entstand dadurch die Frage, ob der Gegenstand die appellable Summe erreiche. Der Beklagte behauptet dieß, weil sich die Zahl der Fälle, in welchen die Entrichtung der fraglichen Abgabe eintreten könne, gar nicht berechnen lasse und weil die res judicata im vorliegenden Processe ein Präjudiz für künftige Streitigkeiten über diese Abgabe bilden würde, so daß, wenn die Gemeinde durchdränge, sie gegen

Digitized by

Solche, die künftig den Leihkauf verweigern wollten, ſich der actio judicati oder exc. rei judicatae bedienen könnte.

Es ſind folgende Fragen zu beantworten:

1) Iſt die Appellation des Beklagten zuläſſig und kann er ſich über das Erkenntniß erſter Inſtanz mit Recht beſchweren?

2) Kann die Gemeinde D. ſich auf ein partikuläres Gewohnheitsrecht für die Verpflichtung zu jener Abgabe berufen?

3) Wenn die Gemeinde zu den Proceßkoſten verurtheilt wird, kann alsdann auch Neumann angehalten werden, ſeinen Beitrag als Gemeindeglied zu geben? —

LXXXVIII. Der Canzliſt Böhner bei dem Obergerichte zu M. im Heſſiſchen bezog lange Zeit hindurch, ſeit ſeiner Anſtellung i. J. 1821 bis zum Jahre 1840, für jede in ſeiner amtlichen Eigenſchaft vorgenommene Beglaubigung, ſowie für jede Deſignation des Gerichts und als Stempelkoſten bei Koſtenbeſtimmungen eine Gebühr von 3 Groſchen. Im Jahre 1840 aber wurde vom Juſtizminiſterium dem Sportelerheber aufgegeben, jene Gebühren nicht mehr an den Canzliſten Böhner, ſondern an die Staatskaſſe abzuliefern. Böhner erhob deshalb eine Klage auf Wiedereinſetzung in den Quaſibeſitz des Bezugs der fraglichen Gebühren. Er bezog ſich dabei auf den durch die Praxis der heſſiſchen Gerichte, ſowie durch neuere Theoretiker anerkannten Satz, daß auch an der Berechtigung der Staatsdiener auf Beziehung ihres Gehalts ein Quaſibeſitz angenommen und dem entſprechend poſſeſſoriſche Klagen zugelaſſen werden können.

Der Staatsanwalt, gegen welchen die Klage gerichtet war, bemerkte dagegen: durch die Verleihung eines Amts, mit welchem unſtändige Gebühren verbunden ſeien, erhalte

der Diener ein Recht nur auf den Fortbezug des Dienſteinkommens im Ganzen, nicht auf die einzelnen Gebühren, die bei ſeiner Ernennung mit der Stelle verknüpft ſeien. Mithin liege in der Beziehung der fraglichen Gebühren keine Ausübung eines beſonderen Rechts auf dieſe, da der Staatsdiener dem Staate gegenüber nur ein Recht auf Fortbezug des Dienſteinkommens im Ganzen habe.

LXXXIX. Jacob Dümmler beſitzt einen Waldtheil, der Hirſchberg genannt, neben dem Walde der v. P'ſchen Gutsherrſchaft, in welchem letztern ſich eine Walze befindet, daß heißt: eine Einrichtung zum Fortſchaffen von Holz aus dem Walde, hauptſächlich zum Zwecke des Wegflößens auf dem benachbarten Fluſſe. Dümmler benutzte dieſe Walze auch für das in ſeinem Waldtheile gewonnene Sägeholz und wurde deshalb in den Jahren 1852 und 1853 von dem Forſtamte der Gutsherrſchaft beſtraft. In Folge deſſen betrat er im December 1853 mit einer Klage bei dem betreffenden Gerichtshofe den Rechtsweg, mit der Bitte um Schutz im Beſitze des Rechts, das Sägeholz aus ſeinem Walde durch den v. P'ſchen Waldtheil an die Walze und von da an nach dem Fluß zu ſchaffen. Er berief ſich darauf, daß er und ſeine Beſitzvorgänger von jeher das im Hirſchberge gewonnene Holz über die fragliche Walze gewälzt und über das Eigenthum der Gutsherrſchaft weiter abgeführt.

Im Beweisverfahren wurde auf der einen Seite durch Zeugenausſagen feſtgeſtellt, daß die Walze vom Kläger ſeit 1842 bis zum J. 1852 wiederholt benutzt worden, auf der andern Seite dagegen, daß D. im J. 1852 von der Forſtverwaltung beſtraft worden, weil er „mit ſo wenig Vorſicht gewälzt habe," und dieſe Strafe bezahlt habe, daß er kurz darauf bei der P'ſchen Forſtverwaltung Erlaubniß zur Be-

Digitized by

nutzung der Walze eingeholt, im folgenden Jahre 1853 jedoch wieder, ohne um Erlaubniß anzusuchen, gewalzt habe. Als er deshalb von der Forstbehörde zur Verantwortung gezogen wurde, hatte er sich auf ein ihm zustehendes Recht berufen, die ihm zuerkannte Strafe nicht gezahlt, sondern sofort nach etwa 4 Wochen gerichtliche Klage auf Schutz im Besitze erhoben. —

XC. Der am 30. April 1852 zu B. verstorbene Kaufmann Ludwig Müller hat in seinem Testamente seinen dritten Sohn, Constantin, zum Universalerben ernannt. Zum Nachlasse des Testators gehörte ein Oelfabrik- und Raffinir-Geschäft, welches von ihm bis an seinen Tod betrieben worden. Um dasselbe fortzusetzen, ließ sich sein Erbe in die Gewerbe-Steuerrolle aufnehmen, den Besitz der Häuser, in welchen sich die Fabrik nebst Zubehör und Comptoir befinden, auf seinen alleinigen Namen schreiben, ferner die Fabrik und deren Utensilien zum völligen Betriebe in Stand setzen und an die Arbeiter die ausdrückliche Erklärung ergehen, daß sie fortan in seinem Dienste ständen; auch benachrichtigte er mittelst Circulars vom 1. Juli 1852 seine Geschäftsfreunde von der Uebernahme des Geschäfts. Sofort ließ jedoch sein älterer Bruder, welcher im väterlichen Testamente nur mit einer bestimmten Summe bedacht worden und deshalb das letztere angefochten hatte, am 5., 6. und 7. Juli in mehrere öffentliche, namentlich in die zu B. erscheinenden Blätter folgende Bekanntmachung einrücken, von welcher er besondere gleichlautende Abdrücke in Form von Rundschreiben an B'sche Kaufleute versandte:

„Mit Bezug auf das Circular des Herrn Constantin „Müller vom 1. d. M. erkläre ich hiermit die Angabe, „als führe er das Oelfabrik- und Raffinir-Geschäft des

„Kaufmanns Ludwig Müller hier laut deſſen letztwilli„ger Verordnung fort, für unrichtig und wird dieſe Er„klärung durch den nächſtens erfolgenden vollſtändigen Ab„druck des Teſtaments Beſtätigung finden. Zugleich zeige „ich an, daß bereits die nöthigen Schritte zur Vernichtung „des Teſtaments und zur Aufklärung dieſer ſonderbaren „Teſtaments-Geſchichte nebſt Zubehör gethan ſind.

B. d. 3. Juli 1852.

Julius Müller, Kaufmann."

Durch dieſe Bekanntmachung, welche nach einer Aeußerung Julius M's. 14 Tage lang fortgeſetzt werden ſollte, glaubt der Erbe Conſtantin M. in ſeinem Credit und in dem freien, vollſtändigen Betriebe ſeines Geſchäfts behindert zu ſein und erhebt deshalb eine Klage wegen Störung im ruhigen Beſitze des bezeichneten Geſchäfts und des Rechts zum Betriebe deſſelben.

Iſt dieſe Klage zuläſſig?

XCI. Zu dem Grundſtücke der verwittweten Chriſtiane Nolte in Leipzig gehört ein am öſtlichen Ende deſſelben ſtehender Schuppen, der auf der Mittagsſeite den Ausgang nach einem Platze, dem Roßplatze, hat. In dieſen Schuppen und aus demſelben iſt ſie und ihr Ehemann ſeit 1834 mit Wagen, beſonders mit dem Rüſtwagen, der in beſagtem Schuppen ſteht, ungeſtört ein- und ausgefahren. Am. 15. Juni 1844 aber errichtete Carl Richter auf dem Roßplatze eine Planke und machte es der Wittwe N. dadurch unmöglich, in der bisherigen Weiſe in den Schuppen und aus demſelben zu fahren. Sie reicht deshalb am 12. Juni 1845 eine Klage auf Wegnahme der Planke gegen C. R. ein, welche Klagſchrift dieſem am 4. Juli inſinuirt wird.

Der Beklagte entgegnet, nicht er, ſondern der Stadt-

Digitized by Google

rath, als von welchem er den mit der Planke umgebenen Theil des Roßplatzes gekauft habe, sei zu belangen, denn wenn hier eine Beſitzſtörung vorliege, ſo falle ſie dem Stadtrath zur Laſt. Dieſem denunciirt er auch ſofort litem, worauf der Stadtrath durch ſeinen actor ausführen läßt:

1) die Klage ſei weder als petitoriſche durch Erſitzung begründet, noch als poſſeſſoriſche Servitutenklage zuläſſig, denn der Roßplatz ſei ein öffentlicher Platz im Sinne von

l. 2 §. 9 D. ne quid in l. publ. etc. (43, 8.):

Publici loci appellatio quemadmodum accipiatur, Labeo definit, ut et ad areas, et ad insulas et ad agros et ad vias publicas itineraque publica pertineat.

Die vom Kläger behaupteten Handlungen der Ausübung ſeien daher nicht als Ausübung eines eigenen, beſonderen Rechts, einer Servitut, anzuſehen, ſondern ſie ſeien in der Ueberzeugung vorgenommen worden, den Platz wie alle anderen Gemeindeglieder als öffentlichen Platz zu benutzen, es könne darauf alſo keine Erſitzung einer Servitut geſtützt werden und ebenſowenig eine Klage auf Schutz im Quaſibeſitze der Servitut, denn es greife hier die Beſtimmung der l. 25 D. quemadm. serv. amitt. (8. 6.) Platz:

Servitute usus non videtur, nisi is, qui suo jure uti se credidit; ideoque si quis *pro via publica* vel pro alterius servitute usus sit, *nec interdictum nec actio utiliter competit.*

2) als interdictum uti possidetis ſei die Klage bereits verjährt, weil ſie erſt am 4. Juli dem Beklagten inſinuirt worden.

Der Kläger beharrt in einer weiteren Eingabe 1) darauf, daß Richter, nicht der Stadtrath der rechte Beklagte ſei;

2) an einem ſolchen Platze, der im Eigenthum einer universitas ſtehe, könnten auch Servituten erworben werden;

3) das von ihm behauptete Fahren ſei Ausübung einer

Servitut gewesen; dem stehe auch l. 25 cit. nicht entgegen, denn sie spreche von einer Ausübung im Namen der Gemeinde, als Gemeindeglied, nicht in eignem Interesse, hier sei aber die Ausübung im eignen Interesse geschehen;

4) das interdictum uti possidetis sei noch nicht verjährt, weil die Klage noch innerhalb der Verjährungszeit eingereicht sei;

5) er habe in seiner Klagschrift die Klage nicht benannt, sie könne nach den angegebenen Thatsachen, wenn sie als Servitutenklage nicht zugelassen würde, als interdictum ne quid in loco publico fiat angesehen werden, für welchen Fall er die Anführung besonderer Besitzhandlungen als überflüssig zurücknehmen wolle.

XCII. In einer Klage, welche i. J. 1813 der Procurator des Fiscus gegen den Gutsbesitzer Born zu Bornstedt erhob, wurde von Ersterem behauptet, der Staatsfiscus befinde sich seit rechtsverwährter Zeit, vom J. 1813 zurückgerechnet, im Besitze der Befugniß, das Holz und die übrigen Forstproducte, welche in dem fiscalischen Walde, der Küchwald genant, geschlagen oder sonst gewonnen und den der Forstproducte bedürfenden Einwohnern der Dörfer F., G. und D. angewiesen und käuflich überlassen worden, durch die gedachten Einwohner aus dem Küchwalde auf dem in der Klage näher bezeichneten Fahrwege in der daselbst angegebenen Richtung über den Grund und Boden des Beklagten abfahren zu lassen, daß auch während dieser Zeit die Einwohner der genannten Dorfschaften, so oft sie in der besagten Waldung Holz oder sonstige Forstproducte erkauft und ausgeliefert erhalten, stets auf diesem vom herrschaftlichen Förster den Käufern angewiesenen Wege in den Wald und

Digitized by Google

mit beladenen Wagen zurückgefahren. Beklagter habe gleichwohl im Sommer 1843 durch Umackerung jenes Holzabfahrwegs und Verwandlung desſelben in Feld das Fahren verhindert. Es möge daher erkannt werden, daß dem Kläger das angeführte Recht zuſtehe und Beklagter den Weg wieder fahrbar herzuſtellen, auch fernerer Beeinträchtigungen bei Strafe ſich zu enthalten habe.

Der Beklagte ſetzte dem entgegen,

1) Kläger habe nicht vermocht, ſich auf eigne Beſitzhandlungen zu beziehen, fremde Beſitzhandlungen aber könnten ihm nicht zum Vortheile gereichen;

2) wollte aber Kläger den Erwerb durch Handlungen jener Einwohner als Erwerb durch Stellvertreter betrachten, ſo würde das darum unſtatthaft ſein, weil beim Erwerb durch Stellvertreter auf die Perſon des Repräſentanten geſehen und Alles erfordert werde, was zu deſſen eigenem Beſitzerwerbe nöthig ſei, hier alſo, wo die Repräſentation durch mehrere Gemeinden, alſo Corporationen geſchehen, hätte der Beſitz durch die Vorſteher erworben werden müſſen oder zum Wenigſten hätten alle Einwohner jener Dorfſchaften dabei thätig ſein müſſen und zwar gleichmäßig, allein weder alle hätten dabei mitgewirkt, noch hätten alle denſelben Weg gewählt, einzelne ſeien auf einem andern Wege gefahren. Einer derſelben habe auch ſtets bei Beklagtem um Erlaubniß gebeten. Auch ſei zum Erwerbe durch Stellvertreter ein Auftrag an dieſe erforderlich, der hier nicht vom Kläger angeführt ſei.

Gegen den erſten Theil dieſer Einwendungen beruft ſich Kläger auf

l. 1 §. 7 D. de itinere etc. 43. 19:

Is cujus colonus aut hospes aut quis alius iter ad fundum fecit, usus videtur itinere vel actu vel via et idcirco interdictum ha-

bet, et haec ita Pedius scribit et adjicit: etiam si ignoravit, cujus fundus esset, per quem iret, retinere eum servitutem.

l. 20 D. quemadm. serv. am. (8. 6.):

Usu retinetur servitus, cum ipse cui debetur utitur quive in possessione ejus est aut mercenarius aut hospes aut medicus quive ad visitandum dominum venit vel colonus aut fructuarius.

cf. l. 1 §. 11 l. 3 §. 4 eod.

Gegen das Zweite bemerkt er, es sei hier von einem Erwerbe nicht durch die Gemeinden als solche, sondern durch die Einzelnen die Rede. Ein Auftrag liege übrigens in der Anweisung eines bestimmten Wegs, die von seiner, Klägers, Seite erfolgt sei.

Der Beklagte läßt sich durch die angeführten Pandektenstellen nicht überzeugen, denn, sagt er, in denselben sei nur von Interdicten für den im Quasibesitz einer Servitut Befindlichen, nicht von dem Erwerbe einer Servitut durch usucapio die Rede. Diese sei ja überhaupt zur Zeit der Pandektenjuristen unzulässig gewesen, weil durch die Lex Scribonia die Anwendung der usucapio bei Servituten aufgehoben worden.

l. 4 §. 29 l. 10 §. 1 D. (41. 3.) l. 14 pr. D. de servit. D. (8. 1.).

Kann sich der Kläger vielleicht auf ein particuläres Gewohnheitsrecht berufen? Er meint, dadurch würde der Einwand, daß nicht alle Einzelnen sich des Wegs bedient, beseitigt, weil dabei nur auf das oft und regelmäßig (frequenter) Vorkommende gesehen werde.

Hat der Kläger nöthig, alle Behauptungen der Klage, insbesondere auch die Anweisung des fraglichen Wegs durch den Forstbeamten zu beweisen? —

Oder muß die Klage angebrachtermaßen abgewiesen werden? —

XCIII. Der Pachter Ackermann in dem Dorfe A. legte auf seinem Grund und Boden einen Kalkbruch und zur

Ableitung des in demſelben ſich ſammelnden Waſſers eine Schleuße an, die unter dem Dorfwege hinweggehend in dem Garten des Müllers Reinhardt ausmündet. Zur Anlage dieſer Schleuße hatte die Gemeinde A. ihre Zuſtimmung und Genehmigung ertheilt und mittelſt derſelben hatte Ackermann ſeit Anfang des Jahres 1846 bis Ende Septembers 1848 dem in ſeinem Kalkbruche ſich ſammelnden Waſſer Abfluß verſchafft. Am 28. September 1848 ließ jedoch Reinhardt die Schleuße da, wo ſie in ſeinen Garten ausmündete, mit Erde und Raſen zuſtopfen und zuwerfen. Da hierdurch der Abfluß des Waſſers aus Ackermann's Kalkgrube verhindert und derſelbe genöthigt wurde, die Arbeiten im Kalkbruche einzuſtellen, ſo erhob er wider Reinhardt die actio spolii, indem er deſſen Handlung als ein gegen ihn verübtes spolium darſtellte.

Der Beklagte beſtreitet, daß hier ein spolium vorliege. Wenn man auch für den Begriff eines spolium keine wirkliche Gewalt verlangen wolle, obgleich die actio spolii nur dem interdictum *de vi* nachgebildet ſei, ſo müſſe doch zur Begründung jener a. sp. eine ſchon an ſich widerrechtliche Handlung vorliegen.

Widerrechtlich ſei allerdings auch die Störung in Ausübung einer Servitut, aber nur, wenn das *jus in re aliena* als ſolches bewieſen ſei. So lange es ſich dagegen nur um den Beſitz eines ſolchen Rechts handle, ſo ſei der Eingriff in dieſes angebliche Recht noch keine widerrechtliche Handlung an ſich, eine die actio spolii begründende Störung müſſe eine an ſich und ſchon ihrer Form nach widerrechtliche Handlung ſein, z. B. die Pfändung eines über das Grundſtück Gehenden, überhaupt Gewalt, Zwang oder Betrug, weil ſolche Handlungen nach der all-

gemeinen rechtlichen Ordnung unter keinen Umſtänden im Staate geduldet werden können.

c. 3 Redintegranda C. III. qu. 1.

Redintegranda sunt omnia exspoliatis vel ejectis episcopis praesentialiter ordinatione pontificum et in eo loco, unde abscesserunt funditus revocanda quacunque conditione temporis aut captivitate aut *dolo aut violentia majorum* aut per quascunque *injustas* causas res ecclesiae vel proprias aut substantias suas perdidisse noscuntur ante accusationem etc.

Dagegen dürfe dem Eigenthümer einer Sache nicht zugemuthet werden, wegen eines fremden Beſitzes eines Rechts an derſelben auch diejenigen an ſich erlaubten und rechtmäßigen Handlungen zu unterlaſſen, welche Ausflüſſe der Freiheit ſeines Eigenthums ſind, ſollte er durch dieſelben auch jenen Beſitz ſtören oder gar entziehen. Sonſt würde man das Eigenthum dem Beſitze unterordnen, man würde den Eigenthümer zum Schutze des bloßen Beſitzes eines Andern des vollen Gebrauchs und Genuſſes ſeines Rechts berauben und ſo würde die Freiheit des Eigenthums rein illuſoriſch werden. Auch würde ſonſt kaum ein Fall vorkommen, wo nicht die actio spolii Statt fände.

Es bleibe in derartigen Fällen, wie der vorliegende, dem Beſitzer des Rechts nur übrig, das Recht ſelbſt in petitorio geltend zu machen.

XCIV. Folgende Fälle ſind zu entſcheiden:

1) Am 3. März 1834 klagt M. gegen den Pachter des v. A'ſchen Guts, indem er anführt, er ſei im Beſitze des Rechts, den Hofraum des v. A'ſchen Guts zu benutzen, um darüber zu gehen, ſowie mit Schiebkarren und Handwagen darüber zu fahren. In der Ausübung dieſes Rechts, welche er ſeit October 1833 an dreißig verſchiedenen Tagen vorgenommen habe, ſei er vom Beklagten geſtört worden. Nach-

Digitized by Google

dem ihm der Beweis seiner Behauptungen nachgelassen worden, beweist er seit dem 4. October 1833 16 Fälle der Benutzung mit einem Schiebkarren, zwei Fälle der Benutzung durch Fahren mit einem Handwagen und zwölf Fälle der auf bloßes Gehen beschränkten Ausübung. Es fragt sich, ob und in wie weit nach diesem Beweise M. geschützt zu werden verlangen kann.

2) Der Procurator des Fiscus in X. will gegen den Ackermann H. eine Klage wegen Besitzstörung erheben, weil der Letztere sich dem Abfahren der Heuerndte einer herrschaftlichen über seine, des H., Wiese widersetzt. Es kann in der Klage nur eine einmalige Fahrt in jedem Jahre, auch vom vergangenen, behauptet und bewiesen, auch nur eine einmalige Fahrt, nämlich im Monat Juli, beansprucht werden, weil es sich nur um einmalige Erndte handelt. Welches Rechtsmittels muß sich der Vertreter des Fiscus bedienen? Er wünscht eine possessorische Klage anzustellen; gibt es eine solche, die hier am Platze wäre? —

3) M. klagt am 5. October 1836 wegen Störung in der Ausübung eines Fußwegs über eine Wiese der Wittwe C. von und nach seiner Mühle gegen die Besitzerin der Wiese. Den ihm aufgelegten Beweis seines Besitzes der Fußwegsgerechtigkeit sucht Kläger zu führen durch Zeugen, deren Aussagen ergeben, daß M. im Jahre 1835 während der 3 letzten Monate den Weg mindestens 25 Mal an verschiedenen Tagen benutzt habe und daß er an einer öfteren Benutzung durch den hohen Wasserstand und die eingetretene Ueberschwemmung verhindert worden sei. Dagegen beweist die Beklagte, daß M. im Januar 1836 sie, die Beklagte, um Erlaubniß gebeten hat, den Fußweg benutzen zu dürfen, die ihm auch gewährt worden; daß auch schon M's Vorgänger im Besitze der Mühle, X., bis zum Juni 1835, wo die

Digitized by

Mühle an M. übergegangen, den Fußpfad nie anders, als nach vorhergegangener Erlaubniß der C. benutzt hat. — M. glaubt, seiner Beweisführung noch dadurch nachhelfen zu können, daß Zeugen über seine Ausübung vom Juli bis September 1835 abgehört würden. Kann ihm dieß Etwas helfen und kann er es verlangen? — Die Beklagte hält dagegen die ganze Beweisführung des M., auch abgesehen von der Wirkung des Gegenbeweises, schon deshalb für ganz mißlungen, weil M. nur Besitzhandlungen aus dem Jahr 1835, also aus einem andern Kalenderjahr, habe beweisen können. —

Entscheidung.

XCV. Durch Beschluß des Stadtraths zu Grabenstein wurde im Juni 1838 dem Kaufmann Willig daselbst auf sein Nachsuchen zugestanden, daß ihm das laufende Wasser aus der städtischen Wasserleitung unter gewissen Bedingungen gewährt werde. Schon im November desselben Jahres zog jedoch die genannte Behörde die ertheilte „Begünstigung zum Mitgebrauche des laufenden Wassers aus der Wasserleitung" wieder zurück und gab dem städtischen Wasserleiter auf, die bereits eingerichtete Leitung des Wassers nach Willig's Hof abzustellen. In Folge davon klagte Willig unter Anführung der erwähnten Thatsachen auf Schutz im Besitze der erwähnten Wassergerechtigkeit mit dem interdictum de aqua quotidiana. Der beklagte Stadtrath wandte ein, daß dieses Rechtsmittel in Bezug auf Wasserleitungen aus öffentlichen Behältern nach Römischem Rechte keine Anwendung finde. — Dieß liege schon in den Worten des Edicts:

> Uti hoc anno aquam, qua de agitur, non vi, non clam non precario *ab illo* duxisti quominus ita ducas vim fieri veto (l. 1 pr. D. de aq. quot. 43. 20.).

Auch gehe es hervor aus l. 1 §. 39 eod.

Hoc interdictum necessario propositum est, namque superiora interdicta ad eos pertinent, qui a capite ducunt vel imposita servitute, vel quia putant impositam; aequissimum visum est, ei quoque qui ex castello ducit, interdictum dari, id est: ex eo receptaculo, quod aquam publicam suscipit, castellum accipe.

Iſt dieß richtig?

Wenn ein beſonderes Interdict für öffentliche Behälter gegeben iſt, kann das in der Klagſchrift unrichtig genannte Interdict als dasjenige aufrecht erhalten werden, welches hier am Orte ſein würde?

XCVI. Der Gemeinde R. wird von dem Beſitzer des an das Dorf ſtoßenden Guts v. Z. die von derſelben behauptete und ausgeübte Berechtigung, über den Hof des v. Z. ihre Viehheerden zur Hut zu treiben beſtritten und deshalb von Letzterem die Actio negatoria erhoben, worauf der Gemeinde R. der Beweis ihres behaupteten Rechts auferlegt wird. Während des Proceſſes wird eines Tags, als gerade die Schweineheerde der Gemeinde zur Hut durch den Hof des Guts getrieben werden ſoll, das Thor dieſes Hofs auf v. B's Befehl verſchloſſen.

Der Hirt macht davon ſofort dem Ortsvorſtande Anzeige; deſſen Aufforderung an v. B., das Thor zu öffnen, bleibt jedoch fruchtlos.

Der Ortsvorſtand wendet ſich an einen Rechtsanwalt mit der Anfrage, ob er für den Fall, daß v. B. bei ſeiner Weigerung und dem Verſchloſſenhalten des Thors beharre, befugt ſei, durch einen Schloſſer die Oeffnung vollziehen und ſo den Uebertrieb der Heerden vornehmen zu laſſen, oder ob er ſich auf die Weitläufigkeit eines Proceſſes einlaſſen müſſe?

Wie iſt darauf zu antworten?

Digitized by Google

Fünftes Buch.

Die Rechte an Sachen.

Erstes Capitel.

Allgemeines.

§. 141.

XCVII. Zwischen den Gemeinden Neuendorf und Oberndorf entstand Streit hinsichtlich des Rechts, Laub, Streu und Moos in einem der Gemeinde Neuendorf gehörigen Walde zu sammeln. Die letztre klagte negatorisch gegen die Gemeinde Oberndorf, weil diese das ausschließliche Recht zu sammeln beanspruchte. Daß das Eigenthum des fraglichen Waldes der Klägerin zustehe, war nicht bestritten und es war daher nur der beklagten Gemeinde O. der Beweis ihres behaupteten ausschließlichen Rechts auferlegt worden. Diesen Beweis suchte sie zu führen durch Zeugenaussagen, woraus hervorging, daß Beklagte und Producentin seit unvordenklicher Zeit allein gesammelt habe, daß auch von jeher Jedermann geglaubt, es stehe ihr ausschließlich das fragliche Recht zu.

Dieses Resultat wurde jedoch von der Gegenpartei als irrelevant und mithin die Beweisführung als mißlungen angefochten, weil nicht erwiesen sei, daß Klägerin je den Versuch gemacht, auch zu sammeln und daß es ihr von der Beklagten gewehrt worden sei. Dazu wurde bemerkt, daß die Gemeinde Neuendorf bisher kein Bedürfniß gehabt, jenes Recht auszuüben, sie habe selbst in einem andern ihr gehö-

Digitized by

rigen Walde, der mit keinem Streurecht belaſtet ſei, keinen Gebrauch von der Streu gemacht.

Wie iſt zu entſcheiden?

Noch iſt zu erwähnen, daß die Beklagte nur die Ausübung des Rechts an einem Tage in der Woche bewieſen hat. Könnte nun die Gemeinde N., wenn für ſie zu entſcheiden, an allen übrigen Tagen ſammeln und ſo das Recht der Beklagten zu einem ganz illuſoriſchen machen?

---

§. 142.

XCVIII. A. hatte im Jahr 1840 ſein Haus mit Zubehör zu X. an F. als Eigenthum abgetreten gegen eine jährliche Leibrente von 250 Thlrn. in halbjährigen Terminen zu 125 Thlrn. zahlbar, dabei aber ſich vorbehalten, daß, wenn zwei halbjährige Termine der ſtipulirten Leibrente unberichtigt zuſammenkommen würden, „ſodann dieſer Leibrenten„contract von ihm ſofort für erloſchen ſoll erachtet und ohne „alle Entſchädigung und mit Verluſt der bis dahin bezahlten „Leibrente das abgetretene Haus nebſt Zubehör, wie ſolches „alsdann ſteht und liegt, wiederum von ihm (A.) an ſich „genommen und als wahres Eigenthum behandelt werden „könne.“

Während F. das Grundſtück beſaß, hatte er ſolches an N. für eine Forderung von 1800 Thlrn. verpfändet. Im J. 1845 iſt in Folge des erwähnten Vorbehalts das Grundſtück an A. zurückgelangt und dieſer verweigert die Anerkennung des dem N. beſtellten Pfandrechts.

Die Bedingungen zum Geltendmachen des Pfandrechts ſind vorhanden. Kann N. die actio hypothecaria gegen A. anſtellen?

Digitized by Google

XCIX. Der Commissär Kaiser in Z. hegte schon längst den Wunsch, sich ein Paar gute Kutschpferde anzuschaffen und besonders war dabei sein Augenmerk auf die Pferde des dortigen Oekonomen Hecker gerichtet. Das Hauptbedenken, das ihn davon abhielt, war seine jetzt noch geringe Einnahme. Da er jedoch gegründete Aussicht auf Avancement hatte, so setzte er sich darüber hinweg und eines Tags, als ihm Hecker die Pferde anbot mit dem Bemerken, er werde sie sonst sofort in die Residenz verkaufen, entschloß sich Kaiser kurz, auf den Handel einzugehen. Er äußerte jedoch gegen Hecker, daß er den Kauf nur in der Voraussetzung abschließe, daß die vacante Oberbeamtenstelle in Z. ihm zu Theil werde, was aber allgemein und auch vom Verkäufer als ausgemacht angenommen wurde. Dagegen erklärte auch der Letztere seinerseits, daß er die Pferde nur weggebe, weil er jetzt ein Paar andere geerbt habe und er würde sich zu der Veräußerung nicht verstehen, wenn vorauszusehen wäre, das ererbte Paar werde sich als unbrauchbar herausstellen. In dem von beiden Theilen unterschriebenen Contracte hieß es in dieser Beziehung am Schlusse:

„Für den Fall jedoch, daß entweder der Käufer, Herr „Commissär Kaiser, die jetzt vacante Oberbeamtenstelle in „Z. nicht erhielte, oder der Verkäufer, Herr Hecker, die „von ihm ererbten Wagenpferde innerhalb der nächsten „sechs Wochen als unbrauchbar erfinden würde, so soll jeder „der Contrahenten das Recht haben, den vorstehenden Con„tract als nicht geschlossen zu betrachten."

An Zahlungsstatt gab der Käufer einen Garten.

In Bezug auf die Oberbeamtenstelle in Z. wurde erst nach längerer Zeit, aber, wider Erwarten, gegen Kaiser entschieden. Dieser hatte inzwischen zwei Fohlen von jenen Pferden an den Gutsbesitzer Erdmann verkauft und als er

Digitized by Google

bald darauf in große Geldverlegenheit gerieth, wußte er ſich auf keine andere Weiſe zu helfen, als indem er dem Kaufmann Fürſt ſeine Equipage für ein Darlehen von 500 Thalern als Unterpfand überließ.

Hecker hatte an den ererbten Pferden Nichts auszuſetzen gefunden, ſondern ſtets ſeine Zufriedenheit damit geäußert.

Kurz nachdem der neue Oberbeamte für Z. ernannt war, ſtarb Hecker. In ſeinem, am Tage vor ſeinem Tode errichteten Teſtamente war ſeiner Nichte M. der früher Kaiſerſche Garten vermacht.

Es vindiciren jetzt Hecker's Erben vom Gutsbeſitzer Erdmann die beiden Fohlen und vom Kaufmann Fürſt die beiden Wagenpferde, indem ſie ſich darauf berufen, daß die Reſolutiv-Bedingung, unter welcher ihr Erblaſſer den Tauſch eingegangen, eingetreten ſei. Es wird ihnen entgegengehalten:

1) daß hier nur ein Recht zur Anfechtung, keine Nichtigkeit des Vertrags verabredet worden, alſo keine resolutio ex tunc eintrete;

2) dieſes Recht der Anfechtung für den Fall, daß Kaiſer das Amt nicht bekomme, nur dieſem, nicht dem Erblaſſer der Kläger eingeräumt ſei.

3) Wenn dem Letzteren ein ſolches Recht zugeſtanden hätte, ſo würde es dadurch erloſchen ſein, daß er nach Eintritt der Reſolutivbedingung den an Zahlungsſtatt erhaltenen Garten als Gegenſtand eines Legats behandelt habe.

l. 3 D. quib. mod. pignus (20. 6.):

Si res fuerit distracta sic, nisi intra certum diem meliorem conditionem invenisset, fueritque tradita et forte emtor antequam melior conditio offerretur hanc rem pignori dedisset, Marcellus lib. V. digestorum ait, finiri pignus, si melior conditio fuerit allata, *quamquam ubi sic res distracta est, nisi emtori displicuisset, pignus finiri non putet.*

Digitized by Google

Kann Kaiſer den Garten von der M. vindiciren? Auch den Ertrag der Früchte in der Zwiſchenzeit? —

---

§. 143.

C. Als im 7jährigen Kriege die Bergſtadt Clausthal von den Franzoſen verlaſſen wurde, mußten die Einwohner dieſer Stadt ihre Pferde hergeben, um die Bagage fortzubringen. Dabei wurde vom commandirenden General St. Victor verſichert, daß die Pferde zurückgeſandt werden ſollten. Wirklich war dies auch früher in ähnlichen Fällen einigemal vom Feinde geſchehen. Diesmal unterblieb jedoch die Rückſendung. Nur vier von jenen Pferden überließ ein franzöſiſcher Officier einem Juden in einer benachbarten Stadt als Sicherheit für eine ihm von dem Letzteren geliehenen Summe von 600 Thalern. Bei ſeiner Rückkehr wollte er ſie wieder einlöſen. Der Oberamtmann Herzog, welchem jene Pferde vom Eigenthümer verpfändet waren, erlangte Kunde hiervon und beanſpruchte deren Herausgabe auf Grund ſeines Pfandrechts. Wider die ihm entgegengehaltene Bemerkung, durch ſ. g. occupatio bellica ſeien alle Rechte, welche an den Pferden beſtanden hätten, aufgehoben worden, macht er geltend:

1) liege hier keine occupatio bellica vor, da der Feind die Pferde habe zurückſenden wollen;

2) wäre es als occ. b. zu betrachten, ſo ſei doch jetzt das postliminium eingetreten und dadurch ſein Pfandrecht wieder wirkſam geworden.

Hierauf entgegnet der Jude, das postliminium beziehe ſich nur auf das Recht des Eigenthums, nicht auf andre dingliche Rechte. Nur das frühere Eigenthum (nicht ein früheres Pfandrecht) lebe wieder auf und dieſes wiederhergeſtellte

Digitized by Google

Eigenthum könne begreiflicherweiſe ein vorher vom damaligen Eigenthümer gültig beſtelltes Pfandrecht nicht aufheben.

Jedenfalls könne er die 600 Thaler erſetzt verlangt, weil er dadurch allein den Eintritt des postliminii bewirkt habe.

Vgl. l. 6 D. de captivis et de postlim. etc. (49. 15.) Pomponius:
Mulier in opus salinarum ob maleficium data et deinde a latrunculis exterae gentis capta et jure commercii vendita ac redemta in causam suam recidit. Coccio autem Firmioni pretium ex fisco reddendum est.

l. 12 §. 12 D. eod. Tryphoninus:
Si pignori servus datus fuerat ante captivitatem post demissum redemtorem in veterem obligationem revertitur; et si creditor obtulerit ei, qui redemit, quanto redemtus est, habet obligationem et in priorem debiti causam et in eam summam, qua eum liberavit; quasi ea obligatione quadam constitutione inducta ut cum posterior creditor priori satisfacit confirmandi sui pignoris causa; nisi quod in hoc controversa res est et posterior, qui apud nos esset prior, quia eum servum, ut apud nos esset, efficit, ab eo, qui tempore prior fuit, ut infirmiore dimittendus est.

Zweites Capitel.

Das Eigenthum.

§. 144.

CI. Im J. 1826 verkaufte M., der damalige Beſitzer des Guts Thilkow, dem Juſtizrath R. von Sarkow „alles „zum Behufe gewiſſer Bauten nach einem von einem Zimmer„mann anzufertigenden Anſchlage erforderliche Tannenholz „und verſprach ihm daſſelbe anweiſen zu laſſen, damit er es „nach ſeiner Convenienz im Walde bearbeiten und abholen „laſſen könne.“ Es wurden darauf ſo viele Bäume angewieſen und mit dem beiderſeitigen Waldhammer angeſchlagen, als nach der vorgelegten Berechnung an Tannen-Balken, Brettern, Latten und ſonſtigem Bauholze zu den Bauten

erforderlich waren. Dabei ward zugleich verabredet, daß, „wenn das dem Käufer Gebührende ohnedem herauskomme, „das angewieſene und angeſchlagene Holz nicht ganz abge„holzet, ſondern der Reſt dem Verkäufer verbleiben und des„halb Rechnung geführt werden ſolle.“ Dies Letztre war auch geſchehen und zwar nicht unter Berechnung ganzer Bäume, ſondern des abgelieferten Bauholzes nach Fuß-Maaß.

Bald nachher wurde das Gut Thilkow verkauft und „das „Holz, welches an angeſchlagenen Tannen noch nach Sar„kow zu liefern, reſervirt.“ — Das Gut gerieth darauf in Concurs, aus dem es der frühere Beſitzer M. wieder erſteht, wobei die Gläubiger aber das Eigenthum der „mit dem Waldhammer angeſchlagenen Tannen, worauf R. von Sarkow Anſpruch mache,“ reſerviren.

Nach einiger Zeit kamen ſowohl Thilkow als Sarkow in Concurs und nun laſſen die Stellvertreter der Sarkow'ſchen Gläubiger in der Thilkow'ſchen Waldung von den angeſchlagenen Tannen hauen und nach Sarkow bringen. —

Darüber beſchweren ſich die Thilkow'ſchen Gläubiger, indem ſie behaupten, die Gläubiger des Juſtizraths R. ſeien nur berechtigt, einen perſönlichen Anſpruch im Thilkow'ſchen Concurs geltend zu machen. —

CII. Der Schneider Meier beſitzt gemeinſchaftlich mit ſeinem Bruder, dem Drechsler Meier, ein Haus zu Miteigenthum ſo, daß zufolge eines Hausvertrags der Schneider die untere, der Drechsler die obere Etage bewohnt und zwar iſt über die Benutzung dieſer Wohnungen feſtgeſetzt u. A.:

„Auf der Profeſſion darf in der obern Stube nirgends „gearbeitet werden, als längs dem Hausgang bis an das „nächſte Fenſter.“

Schon vor Errichtung dieſes Vertrags, i. J. 1839, hatte

der Drechsler die obere Wohnung seit dem J. 1820 inne gehabt und in Ermangelung eines anderen Platzes das für seine Profession nöthige Holz in der Wohnstube oder vor derselben gespalten. Als er dieß aber auch noch nach dem erwähnten Hausvertrage that, so protestirte der Schneider dagegen und erhob, da dieß Nichts half, Klage gegen den Drechsler, indem er anführte, daß durch das Holzspalten das ganze Haus erschüttert werde und so mit der Zeit Schaden leiden müsse. — Der Drechsler behauptete, in seinem Rechte zu sein, wofür er sich berief

1) auf den Hausvertrag, wonach ihm das Holzspalten wenigstens vor der Stube auf dem Gange erlaubt sei, denn es gehöre zu den Professionsarbeiten;

2) auf sein Recht als Miteigenthümer, in Folge dessen er mit und auf seinem Antheile vornehmen dürfe, was ihm beliebe;

3) sollte ihm die fragliche Befugniß nicht als Miteigenthümer zustehen, so habe er sie durch Ausübung von 1820 bis 1839 als Servitut ersessen.

CIII. Becker und Storch besitzen in ungetheilter Gemeinschaft eine Wiese, welche früher zu dem jetzt unter Beide reell getheilten Gute gehört hatte. Sie ließen zur Zeit der Heu- und Grummet-Erndte auf gemeinschaftliche Rechnung hauen, theilten das darauf gebaute Futter unter sich und zahlten die davon zu entrichtenden Abgaben gemeinschaftlich. Auf diese Wiese ließ Becker im October 1846, also nach der Erndte, seine aus 8 oder 9 Kühen bestehende Viehheerde treiben und gab auch seinem Hirten den Auftrag, die Wiese mit zu behüten, ließ sich davon auch durch Storch's sofort erhobenen Einspruch nicht abhalten. Dieser will des-

Digitized by Google

halb gegen Becker klagen, weil durch das Behüten die Wiese vielfach beschädigt, besonders an feuchten Stellen zertreten ist, so daß sich Löcher gebildet haben, was auf den Graswuchs und den künftigen Futterertrag den nachtheiligsten Einfluß zur Folge haben müsse. Er bittet um ein Gutachten, ob er auf die angeführten Umstände hin eine Klage und welche Klage anstellen könne? Er erwähnt dabei noch als besonders wichtig, daß er selbst sich des Hütens auf jener Wiese stets enthalten habe.

Für ihn scheint zu sprechen der Satz:

In re communi neminem dominorum jure facere quidquam invito altero posse.
(l. 28 D. comm. div. 10. 3.)

Würde es von Einfluß auf die Entscheidung sein, wenn Becker in der geschlossenen Zeit, wo Heu oder Grummet steht, statt in der offnen, gehütet hätte? Oder wenn Storch sich auf eine besondere Beschaffenheit der Wiese berufen könnte, wodurch ihre Anwendung zur Behütung ausgeschlossen würde?

CIV. Der Kammerherr Ernst von Edel klagt gegen seinen Bruder, den Hauptm. Adolph v. Edel, weil er auf dem zu ihrem gemeinschaftlichen Gute gehörigen Grundstücke, der Reißriegel genannt, ein Haus aufgeführt und zum Behuf dieses Baues auf dem Bauplatz das Holz ausgerodet habe, auch mit dem Ausroden jetzt noch fortfahre, um das dadurch gewonnene Land zu Anlegung eines Gartens zu verwenden. Dies Alles habe er gethan, ohne die ausdrückliche Einwilligung des Klägers erlangt zu haben.

Der Beklagte räumte das Ausroden und die Errichtung eines Hauses ohne Einwilligung des Klägers ein, läugnete aber, daß sich auf dem s. g. Reißriegel Holz befunden habe,

Digitized by Google

indem das, welches er habe ausroden laſſen, nur werthloſes Schwarzdorngeſträuch geweſen ſei, behauptete auch

1) daß der Bau dem Kläger nicht nur nicht zum Nachtheil, ſondern ſogar zum Vortheil gereiche; denn das Haus ſei zur Dienſtwohnung für einen gemeinſchaftlichen Holzaufſeher beſtimmt und da Beklagter die Baukoſten allein getragen habe, ſo müſſe Kläger ihm vielmehr dankbar ſein. Ueberdieß habe

2) Kläger, obgleich er von dem Bau Wiſſenſchaft gehabt, doch während deſſelben nicht widerſprochen.

Iſt der Beklagte ohne Weiteres zu condemniren oder iſt ihm der Beweis ſeiner beiden Einwendungen nachzulaſſen?

Könnte, wenn nur der zweite Einwand bewieſen würde, der Kläger Hinwegnahme des Hauſes verlangen oder nur Erſatz des Schadens?

l. 28 D. comm. div. (10. 3.) (Papinianus):

Sabinus: in re communi neminem dominorum jure facere quicquam invito altero posse. Unde manifestum est, prohibendi jus esse. In re enim pari potiorem causam esse prohibentis constat. Sed etsi in communi prohiberi socius a socio ne quid faciat potest, ut tamen factum opus tollat cogi non potest, si cum prohibere poterat hoc praetermisit; et ideo per communi dividundo actionem damnum sarciri poterit. Sin autem facienti consensit, nec pro damno habet actionem. Quod si quid absente socio *ad laesionem ejus* fecit, tunc etiam tollere cogitur.

l. 26 D. de serv. pr. urb. (8. 2.) (Paulus):

In re communi nemo dominorum jure servitutis neque facere quicquam invito altero potest, neque prohibere, quominus alter faciat, nulli enim res sua servit. Itaque propter immensas contentiones plerumque res ad divisionem pervenit. Sed per communi dividundo actionem consequitur socius, quominus opus faciat, aut ut id opus, quod fecit, tollat, *si modo toti societati prodest opus tolli.*

l. 13 §. 1 D. eod. (Proculus):

Parietem communem incrustare licet secundum Capitonis sententiam, sicut licet (mihi) pretiosissimas picturas habere in pariete communi. Ceterum si demolitus sit vicinus et ex stipulatu

Digitized by Google

actione damni infecti agatur, non pluris quam vulgaria tectoria aestimari debent, quod observari et in incrustatione oportet.

Welche Sätze laſſen ſich aus dieſen Stellen herleiten? —

---

§. 145.

CV. Der Buchhändler Hermann hatte am 16. Auguſt 1841 von dem Gürtler Bauſe deſſen Haus erkauft und den Letzteren, weil er der Kauferfüllung ſich geweigert, mittelſt einer dem Gerichte übergebenen Klage auf Erfüllung des abgeſchloſſenen Verkaufs in Anſpruch genommen. Nun hatte aber Bauſe das verkaufte Haus während des Proceſſes anderweit veräußert an den Seiler Schindel und derſelbe war in Folge deſſen im Beſitze des Hauſes. Da nun inzwiſchen der Beklagte zwar verurtheilt worden, die Execution jedoch wegen mangelnden Objects nicht hatte vollſtreckt werden können, ſo klagte er jetzt gegen Schindel als Beſitzer des Hauſes und verlangte, in Beſitz deſſelben geſetzt zu werden. Der Verkauf an Schindel, führte er an, ſei als Veräußerung einer res litigiosa nichtig geweſen.

Der Beklagte wendet ein, das Veräußerungsverbot der res litigiosae beziehe ſich nur auf Sachen, welche auf Grund eines daran zuſtehenden Eigenthums, alſo mit einer actio in rem, in Anſpruch genommen ſeien. Hier aber ſei nur eine obligatoriſche, eine actio in personam, nämlich die actio emti angeſtellt geweſen.

Der Kläger erinnert dagegen, auch durch die actio emti ſei ein Proceß über das Eigenthum des fraglichen Hauſes veranlaßt worden. Wollte man ſagen, der Proceß habe ein erſt zu erwerbendes Eigenthum, nicht ein beſtehendes betroffen, ſo würde das die lächerlichſte Subtilität ſein, denn es ſei doch juriſtiſch ganz gleichgültig, ob man die Sache

ſelbſt oder eine Klage auf dieſelbe habe, wie ja auch der Eigenthümer nicht immer im Beſitze der Sache ſei und dieß ſei auch ſchon von den Römern anerkannt worden:

l. 143 D. de V. S. (Ulpianus):

Id apud se quis *habere* videtur, de quo habet *actionem*, *habetur enim quod peti potest.*

l. 15 D. de R. J. (Paulus):

(Is), qui actionem habet ad rem recuperandam, ipsam rem habere videtur.

Es kommt bei Entſcheidung des vorſtehenden Falls beſonders auch an auf die Worte der

Nov. 112 c. 1 (Vulg.):

Ideoque sancimus litigiosam dici et intelligi rem mobilem et immobilem seseque moventem, de cujus dominio causa inter petitorem et possidentem movetur etc.

CVI. Peter Hennecke machte ein Teſtament, worin er ſeinen Vetter Eitzen zum Univerſalerben in der Maaße einſetzte, daß die Kinder deſſelben nach ihres Vaters Ableben die Erbſchaft bekommen ſollten. Er legte dabei ſowohl dem Vater, als auch den Kindern auf, ſeinen, des Teſtators, angefangenen Hausbau binnen einer gewiſſen Zeit zu vollenden, ſowie auch die Grundſtücke, die er ihnen hinterlaſſe, in demſelben Stande, in welchem ſie ſich zur Zeit ſeines Todes befinden würden, zu erhalten, indem er zugleich verbot, das Geringſte davon zu veräußern, vielmehr den Erben und deſſen Nachkommen verpflichtete, Alles ohne die geringſte Deterioration zu erhalten. Im Falle aber dieſe Auflage wider Verhoffen nicht in allen Stücken genau erfüllt würde, ſo ſolle der Erbe der Erbſchaft verluſtig und dieſelbe an ſeine unten benannten Verwandten dergeſtalt verfallen ſein, daß dieſe die Erbſchaft nach Kopftheilen bekommen, dafür aber dem Erben ein Legat von 2000 Thalern herausgeben ſollten. Als dieſe eben erwähnten Verwandten waren Georg Hauſchild und Peter Kornmann genannt.

Nach Hennecke's Tode trat Eitzen die Erbschaft an; es dauerte aber nicht lange, so veräußerte er eins von den er- erbten Gütern, ein aus sechs Morgen bestehendes Stück Land mit dem darauf befindlichen Meierhause an den genannten Georg Hauschild, welcher dabei auf alle ihm aus dem Hennecke'schen Testamente wegen etwaiger Veräußerungen des Erben zustehenden Rechte verzichtete. Als Eitzen einige Zeit darauf verstarb, theilten sich seine zwei Söhne in die ererbten Grundstücke so, daß der eine, Johann, das neugebaute Meierhaus mit den daran liegenden Feldern und Wiesen, der andre, Friedrich, die Mühlen auf seinen Antheil nahm. Der Letztere veräußerte die eine von den Mühlen an den Müller Bock. Von diesem vindicirt jetzt Kornmann die gekaufte Mühle, indem er sich auf das in dem Testamente ausgesprochene Veräußerungsverbot stützt.

Der Beklagte wendet dagegen ein:

1) das Veräußerungsverbot sei in dem Testamente ganz ohne Begründung und Motive hingestellt und habe daher gar keine rechtliche Wirkung, wie dieß auch klar ausgesprochen sei in

l. 38 §. 4 D. de legatis III:

Julius Agrippa primipilaris testamento suo cavit, *ne ullo modo* reliquias ejus et praedium suburbanum aut domum majorem heres ejus *pignerarel aut ullo modo alienaret:* filia ejus heres scripta heredem reliquit filiam suam neptem primipilaris, quae easdem res diu possedit et decedens extraneos instituit heredes. Quaesitum est, an ea praedia extraneus heres haberet, an vero ad Juliam dominam, quae habuit patruum majorem Julium Agrippam, pertinerent? Respondi: *Cum hoc nudum praeceptum est:* nihil proponi contra defuncti voluntatem factum, quominus ad heredes pertinerent.

2) Wenn das Verbot überhaupt wirksam sei, so könne es doch nur zu einer persönlichen Klage gegen Friedrich Eitzen, den Verkäufer, berechtigen, weil nur dieser durch das Testa-

Digitized by Google

ment zur Unterlassung der Veräußerung habe verpflichtet werden können; für ihn, den Beklagten, sei dieses Verbot eine res inter alios acta.

CVII. Der Hofrath Kraft bestimmte in seinem Testamente: „Meinen vor dem A'schen Thore gelegenen Garten, welchen ich gemeinschaftlich mit meinem Bruder Dr. Georg K. besitze, vermache ich meinem ebengenannten Bruder, doch soll er sich aller und jeder Veräußerung dieses Grundstücks enthalten und dasselbe ungeschmälert nach seinem Tode meinem Universalerben Bernhard Winter oder, im Fall dieser gestorben wäre, dessen ältestem Sohne hinterlassen." Nachdem Georg Kraft den Garten vom Erben überkommen hatte, verpfändete er denselben seinem Gläubiger T. Als die Schuld nicht am festgesetzten Termine berichtigt wurde, machte der Gläubiger von seinem Pfandrecht Gebrauch und es kam in Folge dessen zum Verkaufe des Gartens an Müller. Nachdem hierauf der Dr. Kraft und vor ihm schon Bernh. W. gestorben war, tritt der älteste Sohn Winter's, Ernst W., mit der Vindication gegen Müller auf. Dieser wendet ein, die Klage müsse gegen den Erben Georg Kraft's angestellt werden; dagegen beruft sich der Kläger

1) auf das im Testamente ausgesprochene Veräußerungsverbot, dessen Wirkung Nichtigkeit der Verpfändung und demzufolge auch des Verkaufs an den Beklagten sei;

2) auf die Eigenschaft des Gartens als einer res legata.

l. 1 Cod. Comm. de legat. (6. 43.):

Rectius esse censemus, omnibus tam legatariis, quam fideicommissariis unam naturam imponere et non solum personalem actionem praestare, sed et in rem, qualenus ei liceat easdem res sive per quodcunque genus legati, sive per fideicommissum fuerint derelictae vindicare in rem actione instituenda etc.

Digitized by Google

l. 3 §. 2 eod.:

Nemo itaque (heres) ea, quae per legatum — — relicta sunt vel quae restitui aliis disposita sunt — — secundum veterem dispositionem putet in posterum alienanda.

Was könnte Müller entgegnen, wenn von ihm der ganze Garten verlangt wird?

Wie, wenn Ernst Winter gestorben wäre mit Hinterlassung Georg Kraft's oder dessen einzigen Sohns als Universalerben und dieser träte mit der Vindication gegen Müller auf? —

---

§. 148.

CVIII. Zwischen dem Kunsthändler Roth in K. als Verkäufer und Ernst Müller in L. als Käufer kam am 8. Februar 1841 über das dem Erstern zugehörige Filial-Geschäft, den s. g. „Kunstverlag zu L." ein Kauf zu Stande des Inhalts, daß

1) dem Käufer völlig freie Dispositionsbefugniß über das erkaufte Kunstgeschäft sammt Zubehör und Inventarienstücken eingeräumt wurde;

2) Käufer Ernst Müller sich verbindlich machte, die Summe von 2200 Thlrn. als Kaufpreis zu zahlen und zu dessen Berichtigung vier verschiedene von Roth auf den Käufer für die vier auf einander folgenden Ostermessen 1842, 1843, 1844, 1845 auszustellenden Wechsel zu acceptiren.

3) So lange bis Käufer die sub 2) gedachten Tratten eingelöst haben wird, behält sich Verkäufer Roth das Eigenthumsrecht vor und ist es Herrn Roth gestattet, im Falle der Käufer eine oder die andere jener Tratten nicht pünktlich einlösen sollte, sich wieder in den Besitz der erkauften Gegenstände und des Geschäfts zu setzen und so viel, als zur Deckung der ihm desfalls durch Müller verursachten erweislichen

Schäden erforderlich ist, von den zur Zeit dieser etwanigen Besitzergreifung bereits eingezahlten Kaufgeldern für sich inne zu behalten. —

Nachdem Müller das erkaufte Geschäft übernommen, auch die beiden ersten Wechsel Roth's von 300 und 500 Thlrn. zu Ostern 1842 und 1843 eingelöst hatte, verkaufte er im Juni 1843 das Kunstwaarenlager an den Kunsthändler Rudolph Schmidt, später auch das Geschäft selbst nebst dazu gehörigen Inventarienstücken an Friedrich Erhard, welcher ein Commissionsgeschäft für neu erscheinende Kunstartikel etablirte. Als darauf Ostern 1844 Müller den dritten Wechsel im Betrag von 600 Thlrn. nicht einlöste, wollte Roth von dem ihm nach §. 3 des Contracts zustehenden Rechte Gebrauch machen. —

Er bat daher um ein Gutachten,

a) ob er von Schmidt und Erhard die im Besitz derselben befindlichen Inventarienstücke und Kunstwaaren vindiciren könne und ob dabei wesentlich von Einfluß sei, daß die Identität der jetzt beanspruchten mit den im J. 1841 an Müller verkauften Waaren erwiesen werde?

b) Ob er als Kläger beweisen müsse, daß Müller die Tratte zu Ostern 1844 nicht eingelöst habe oder ob umgekehrt dem Beklagten der Beweis, daß sie eingelöst sei, obliegen würde?

CIX. Der Oeconom Kraut vindicirt von dem Forstgehülfen Winter eine Büchse, indem er sich zugleich gegen den etwaigen Einwand, daß Beklagter das Eigenthum derselben vom Kläger selbst überkommen, durch Anführung folgender Umstände zu schützen sucht:

Eines Abends habe Winter die Büchse bei ihm stehen sehen und gefragt, wem sie gehöre. Auf die Antwort, daß

es ſeines Vaters Büchſe ſei, habe er geäußert: dieſer, der nun alt und ſchwach ſei, brauche ſie doch nicht mehr, Kraut möge ſie ihm ſchenken. Kläger habe ihm zwar bemerkt, das werde ihm Nichts helfen, eben weil ſie ſeinem Vater gehöre, allein Kraut habe nicht abgelaſſen, ihn zu bitten und ihm vorgeſtellt, ſein Vater werde gewiß Nichts dagegen haben, ſo daß Kläger endlich eingewilligt, er dürfe ſie mit ſich nehmen und behalten, er könne aber freilich für Nichts einſtehen. Später habe er bemerkt, er müſſe ſeine eigene Büchſe aus Verwechslung weggegeben haben, denn ſeines Vaters Büchſe habe ſich an einem anderen Orte vorgefunden. Jetzt ſei ihm auch dieſe abhanden gekommen und er verlange nun von Winter ſeine eigene zurück.

Der Beklagte erzählt den Vorfall im Weſentlichen übereinſtimmend, nur fügt er hinzu, Kraut habe ihm ſchon längſt für mancherlei Gefälligkeiten, die ihm Beklagter erwieſen, eine Büchſe verſprochen gehabt. Die ihm damals geſchenkte ſei auch wirklich die ſeines Vaters geweſen, wofür ſie von Beiden gehalten worden und Kraut ſei zu jener Stunde bereits Eigenthümer derſelben geweſen, denn noch an demſelben Abend, nur eine Stunde ſpäter, ſei die Nachricht eingetroffen, daß Kraut's Vater 3 Stunden vorher am Schlagfluſſe geſtorben. Kläger aber ſei als ſein einziges Kind der alleinige Erbe des Verſtorbenen geweſen.

Wie iſt hier nach Verſchiedenheit der Thatumſtände zu entſcheiden? Muß Kraut beweiſen, daß die Büchſe ſeine eigene oder Winter, daß es die Büchſe ſeines Vaters geweſen? Iſt einer dieſer Beweiſe überhaupt aufzulegen oder hat es bei dem von beiden Theilen übereinſtimmend Erzählten ſein Bewenden, weil der eine Beweis zu derſelben Entſcheidung führen würde, wie der andere?

Digitized by

Es kommt dabei hauptſächlich an auf Interpretation folgender Quellenausſprüche:

1) l. 35 D. de adq. rerum dom. (41. 1.) (Ulpianus):
Si procurator meus vel tutor pupilli rem suam quasi meam vel pupilli alii tradiderint; non recessit ab iis dominium et nulla est alienatio, quia nemo errans rem suam amittit.

2) l. 49 D. mandati (17. 1.) (Marcellus):
Servum Titii emi ab alio bona fide et possideo; mandatu meo eum Titius vendidit, cum ignoraret suum esse, vel contra: ego vendidi illius mandatu, cum forte is, cui heres extiterit, eum emisset, de jure evictionis et mandato quaesitum est. Et puto, Titium, quamvis quasi procurator vendidisset, obstrictum emtori, neque si rem tradidisset, vindicationem ei concedendam et idcirco mandati (eum non teneri, sed contraria mandati) agere posse, si quid ejus interfuisset, quia forte venditurus non fuerit. Contra mandator, si rem ab eo vindicare velit, exceptione doli summovetur et adversus venditionem (al. venditorem) testatoris sui habet ex emto jure hereditario actionem.

3) l. 41 D. de rebus creditis (12. 1.) (lex damnata) (Africanus):
Ejus, qui in provincia Stichum servum Kalendario praeposuerat, Romae testamentum recitatum erat, quo idem Stichus liber et ex parte heres erat scriptus; qui status sui ignarus, pecunias defuncti aut exegit aut credidit, ut interdum stipularetur et pignora acciperet. Consulebatur, quid de his juris esset? Placebat, debitores quidem, ei qui solvissent, liberatos esse, si modo ipsi quoque ignorassent dominum decessisse; earum autem summarum nomine, quae ad Stichum pervenissent, familiae erciscundae quidem actionem non competere coheredibus, sed negotiorum gestorum dari debere. *Quas vero pecunias ipse credidisset*, eas non *ex* majore *parte*, quam *ex qua ipse heres sit, alienatas esse*. Nam et si tibi in hoc dederim nummos, ut eos Sticho credas, deinde, mortuo me, ignorans dederis, accipientis non facies. Neque enim sicut illud receptum est, ut debitores solventes ei liberentur, ita hoc quoque receptum, ut credendo nummos alienaret. Quare, si nulla stipulatio intervenisset, neque (ut) creditam pecuniam pro parte coheredis peti posse, neque pignora teneri. Quod si stipulatus quoque esset, referret, quemadmodum stipulatus esset. Nam si nominatim, forte *Titio domino suo*, mortuo jam, *dari* stipulatus sit, procul dubio inutiliter esset stipulatus. Quod si *sibi dari* stipulatus esset,

Digitized by Google

dicendum, hereditati eum adquisisse, sicut enim nobismet ipsis ex re nostra per eos, qui liberi vel alieni servi bona fide serviunt, adquiratur, ita hereditati quoque ex re hereditaria adquiri. Post aditam vero a coheredibus hereditatem, non aeque idem dici (potest), utique si scierint eum sibi coheredem datum, quoniam tunc non possunt videri bonae fidei possessores esse, qui nec possidendi animum haberent. Quod si proponatur, coheredes ejus id ignorasse, quod forte ipsi quoque ex necessariis fuerint, potest adhuc idem responderi. Quo quidem casu illud eventurum, ut si suae conditionis coheredes iste servus habeat, invicem bona fide servire videantur.

CX. Bei dem Ableben des Dr. Arnold findet deſſen Sohn Georg A. in dem Secretär ſeines Vaters einige noch unquittirte Rechnungen und unter dieſen auch eine Waarenrechnung vom Kaufmann Braun für das letzte kaum verfloſſene Jahr im Betrag von 250 Thalern. Da er Alles in Ordnung zu bringen wünſcht, ſo ſchreibt er an Braun, er möge in ſeinen Büchern nachſehen, ob die Rechnung bezahlt ſei, wenn nicht, ſo erbiete er ſich, ihm an Zahlungsſtatt das zwiſchen ſeinen, Braun's, zwei Gärten gelegene Grundſtück abzutreten, um welches er ja ſeinen verſtorbenen Vater bereits öfters angegangen habe. Braun antwortet ihm ſofort, die Rechnung müſſe wohl noch unbezahlt ſein, da ſie nicht quittirt ſei, auch habe er über eine Zahlung derſelben Nichts in ſeinen Büchern gefunden. Das Grundſtück wolle er recht gern an Zahlungsſtatt annehmen.

Nachdem hierauf die Uebergabe geſchehen war, verkaufte Braun den Garten, welcher durch die Vereinigung bedeutend gewonnen hatte, für 2000 Thaler (ein Drittel mehr, als ihm die drei vereinigten Grundſtücke einzeln gekoſtet) an den Commerzienrath Schaum. Inzwiſchen findet Georg Arnold zufällig in einer verborgenen Schublade noch eine Quittung über die fragliche Rechnung. Da jedoch eben der Concurs

Digitized by

über das Vermögen Braun's eröffnet werden ſoll, ſo wendet er ſich an ſeinen Advocaten mit der Anfrage, ob er nicht von Schaum das für ein indebitum gegebene Grundſtück vindiciren könne. Der Advocat macht ihm die beſten Ausſichten auf Erfolg. Es könne, meint er, kein Zweifel obwalten, daß Braun, als er das Grundſtück als Zahlung in Empfang genommen, von der bereits geſchehenen Tilgung der fraglichen Schuld gewußt, da ſie erſt kurz vorher geſchehen und da er ſie gewiß in ſeinen Büchern notirt gehabt habe. Es finde mithin hier der Satz Anwendung, daß die Tradition dann kein Eigenthum auf den Empfänger übertrage, wenn dieſer die Nichtigkeit der causa traditionis gekannt habe. Dieſer Satz ſei nicht nur von vielen älteren Juriſten vertheidigt, ſondern noch in neueſter Zeit von einem der angeſehenſten Rechtslehrer aufgeſtellt und durch folgende Argumentation begründet worden:

Es iſt in unzweideutiger Weiſe vom römiſchen Rechte beſtimmt, daß der Empfänger, welcher die Nichtigkeit der causa traditionis kennt, die tradirte Sache nicht uſucapiren kann. Der Grund hiervon liegt in dem Mangel eines justus titulus; unter justus titulus iſt zu verſtehen ein Rechtsgeſchäft, welches an ſich fähig iſt, Eigenthum zu übertragen, vorausgeſetzt, daß der Tradent Eigenthümer iſt. Folglich liegt in dem Satze: „Die Kenntniß der Nichtigkeit der causa traditionis ſchließt das Vorhandenſein eines justus titulus usucapionis aus" zugleich der Satz: „Durch dieſe Kenntniß wird der Eigenthumsübergang gehindert, wenn auch der Tradent Eigenthümer iſt."

Georg Arnold begiebt ſich mit dieſem Gutachten zu Schaum und ſucht ihn zu freiwilliger Herausgabe des Grundſtückes zu bewegen. Dieſer bittet ſich Bedenkzeit aus und

Digitized by Google

fragt jetzt bei uns an, ob keine Aussicht für ihn sei, daß er in einem etwaigen Processe siegen werde. —

Bei Ausarbeitung des Gutachtens sind folgende Stellen mit einander zu vergleichen und zu interpretiren:

1) l. 80 §. 6 D. de furtis (47. 2.) (Papinianus):
Falsus autem procurator ita demum furtum pecuniae faciet, si *nomine quoque veri procuratoris*, quem creditor habuit, *adsumto*, debitorem alienum circumvenerit. Quod aeque probatur in eo, qui sibi deberi pecuniam *ut heredi* Sempronii creditoris asseveravit, *cum esset alius.*

2) l. 43 pr. D. eod. (Ulpianus):
Falsus creditor, hoc est: qui se simulat creditorem, si quid acceperit, furtum facit, nec nummi ejus fient. §. 3. Si quis *nihil in sua persona mentitus sit*, sed verbis fraudem adhibuit, fallax est magis quam furtum facit, utputa si dixit se locupletem — — *et ideo furti non tenetur* etc.

3) l. 52 §. 21 D. eod. (Ulp.):
Cum Titio honesto viro pecuniam credere vellem, subjecisti mihi alium Titium egenum, quasi ille esset locuples, et nummos acceptos cum eo divisisti, furti teneris, quasi ope tua consilioque furtum factum sit, sed et Titius furti tenebitur.

4) l. 18 D. de cond. furt. (13. 1.) (Scaevola):
Quoniam *furtum fit*, *cum quis indebitos nummos sciens acceperit*, videndum, si procurator suos nummos solvat, an ipsi furtum fiat. Et Pomponius epistolarum libro octavo ipsum condicere ait ex causa furtiva, sed et me condicere, quod indebitum datum sit, sed altera condictione altera tollitur.
Cf. l. 38 §. 1 D. de solut. (46. 3.). l. 37 §. 6. D. de acq. dom. (41. 1.).

CXI. Als am 16. Januar 1842 der Nachlaß Carl Burger's zu L. von dem Stadtgerichte daselbst wegen Abwesenheit der Erben unter Siegel genommen wurde, überreichte sofort an demselben Tage des Verstorbenen Haushälterin, Juliane Kreuzburg, einen noch verschlossenen Brief mit der Aufschrift: „Mad. Christiane Reinhard, Hochedelgeboren, hier — zu eigenen Händen" — bei Gericht und brachte dabei an,

Digitized by Google

dieſen Brief habe ihr der Verſtorbene am 14. Januar mit den Worten gegeben: „Das bringſt Du der Mad. Reinhard und das Inliegende erhältſt Du von ihr.“ Sie trage jedoch Bedenken, den Brief der Mad. R. zur Eröffnung zu übergeben und bitte, ſolchen in deren Beiſein zu eröffnen und ſie mit dem Inhalte deſſelben bekannt zu machen.

Das Geſuch der Kreuzburg hatte nach der Anſicht des Gerichts nichts Bedenkliches, ſobald die Reinhard, welche damals verreiſt war, einwilligen würde. Dieſe ſtellte jedoch, unter Zuſtimmung der Kreuzburg, einen Antrag dahin, daß ihr der Brief uneröffnet ausgehändigt werden möchte. Das Stadtgericht glaubte nun, B's Erben, von denen es bereits verläufige Kenntniß erhalten, hören zu müſſen. Dieſe Erben baten, den Brief an ſie auszuantworten.

Dawider proteſtirten jedoch die Reinhard und die Kreuzburg, indem ſie ausführten, durch die Uebergabe des Briefes und den gleichzeitig ertheilten Befehl von Seiten B's an die K. habe der Brief aufgehört, in B's bonis zu ſein und das Eigenthum deſſelben ſei ſofort auf die Addreſſatin übergegangen. Dieſes einmal erworbene Recht habe dadurch, daß die Kreuzburg ganz wider ihre Pflicht den Brief nicht ſofort an ſie abgegeben, ſondern an ſich behalten und ſpäter eigenmächtiger Weiſe in's Gericht geliefert habe, nicht wieder aufgehoben und der Brief nicht wieder ein Nachlaßgegenſtand werden können. Der Satz, daß der Auftrag mit dem Tode des Mandanten erlöſche, paſſe nur auf Mandate, deren Ausführung in mehreren Handlungen beſtehe oder an eine Zeitdauer gebunden ſei. Die Ausführung des vorliegenden Auftrags aber ſei von der Art, daß ſie durch die Annahme des Beauftragten in Bezug auf den Auftraggeber ſofort als vollzogen angeſehen werden müſſe. Daſſelbe Reſultat ergebe ſich auch, wenn man davon ausgehe, daß die Kreuzburg im Na-

men der Addreſſatin Beſitz von dem Briefe ergriffen habe. Sie habe zwar dazu von ihr, der Reinhard, kein Mandat gehabt, allein ihre ſpätere Genehmigung müſſe nach den Grundſätzen der Ratihabition zurückbezogen werden, ſo daß angenommen werden müſſe, die R. habe damals Auftrag zur Beſitzergreifung gehabt.

Dagegen bezogen ſich die Erben darauf, daß nach unbezweifelten Ausſprüchen des römiſchen Rechts das Eigenthum eines Briefs auf den Addreſſaten erſt durch die Ausantwortung an den letzteren übergehe und nur unter der Vorausſetzung, daß alsdann der Auftraggeber noch am Leben ſei.

l. 2 §. 6. D. de donat. (39. 5.):
Sed si quis donaturus mihi pecuniam dederit alicui, ut ad me perferat et ante mortuus erit, quam ad me perferat, non fieri pecuniam dominii mei constat.

l. 108 D. de solut. (46. 3.) (Paulus):
Ei autem, cui jussi debitorem meum post mortem meam solvere, non recte solvetur (quia mandatum morte dissolvitur).

Für den Fall aber, daß ſie mit dieſer Behauptung nicht durchdringen würden, widerriefen ſie den Auftrag zur Beſtellung des Briefs und zur Aushändigung der Inlage an die Kreuzburg.

Die Gegenpartei berief ſich gegen die angeführten Geſetzesſtellen auf

l. 65 D. de acq. r. dom. (41. 1.) (Labeo):
Si epistolam tibi misero, non erit tua, antequam tibi reddita fuerit. *Paulus:* imo *contra.* Nam si miseris ad me tabellarium tuum et ego rescribendi causa literas tibi misero, *simulatque tabellario tuo tradidero, tuae fient.* Idem accidet in his literis, *quas tuae duntaxat gratia misero*, veluti si petieris a me, ut te alicui commendarem et eas commendatitias tibi misero literas.

l. 14 §. 17 D. de furtis (47. 2.) (Ulpianus):
Si epistola, quam ego tibi misi, intercepta sit, quis furti actionem habet? Et primum quaerendum est, *cujus sit epistola*, utrum ejus qui misit, an ejus ad quem missa est? Et si quidem dedi

servo ejus, statim ipsi quaesita est cui misi. *Si vero procuratori, aeque*, quia per liberam personam possessio quaeri potest, ipsius facta est, maxime *si ejus interfuit, eam habere.*

In diesen Stellen, namentlich in den Worten: quas *tuae* duntaxat gratia misero" und „si ejus interfuit eam habere" sei deutlich ausgesprochen, daß bei einem Auftrage, an dessen Ausführung der Mandatar selbst ein Interesse habe, abweichende Grundsätze gelten, daß dann der Brief in dem Augenblicke, wo er dem Mandatar übergeben sei, in das Eigenthum des Adressaten übergehe. Hier liege nun ein solches mandatum in rem suam vor, ein Auftrag, welcher wesentlich den Vortheil des Beauftragten selbst bezweckt habe, wie aus den Worten: „das Inliegende erhältst Du von ihr" hervorgehe. Das auf diese Weise einmal erworbene Recht habe dann durch den spätern Tod des Mandanten nicht wieder aufgehoben werden können.

Diese Argumentation wird jedoch aus dem Grunde angefochten, weil in den angeführten Stellen nur vom Mandatar des Adressaten, nicht von dem des Adressanten die Rede sei. —

---

§. 149.

CXII. Der Pächter Bauer zu S. überwies seinen Pachtcontract und sein gesammtes Inventarium, welches im Cessions-Instrumente specificirt war, dem Pächter Burmann gegen ein bestimmtes Aversional-Quantum. Bei Unterschrift des Contracts wurde ein Theil der Summe gezahlt, wegen des Restes aber das Eigenthum an dem überlassenen Inventarium bis zum gänzlichen Abtrage vorbehalten. Mehrere Jahre nachher macht Burmann Concurs. In demselben meldet Bauer einen Rest dieses Abstandgelds von 1300 Thlrn. an, die Ehefrau des Gemeinschuldners einen Brautschatz von

Digitized by Google

10000 Thlrn. Der Erſtre will auf das geſammte Inventarium jura dominii reservati geltend machen. Bei der Auction wird eine Sonderung der urſprünglich von Bauer herrührenden Inventarienſtücke vorgenommen, die bei dem Verkaufe nach Abzug der Auctionsgebühren nur einen Erlös von 219 Thlr. geben. Bauer nimmt jedoch auch von dem übrigen Erlös das ihm noch Fehlende vor jedem andern Gläubiger in Anſpruch, wogegen die Ehefrau ihm darin vorgeſetzt zu werden verlangt. Jener behauptet, die ſpäter angeſchafften Inventarienſtücke ſeien an die Stelle der urſprünglichen verbrauchten getreten und hafte ihm daher das ganze Inventar.

Er beruft ſich auf

l. 13 D. de pign. (20. 1.) Marcianus:
Grege pignori obligato, quae postea nascuntur, tenentur. Sed et si prioribus capitibus decedentibus, totus grex fuerit renovatus, pignori tenebitur.

l. 34 D. eod. Scaevola:
Cum tabernam debitor creditori pignori dederit, quaesitum est, utrum eo facto nihil egerit, an tabernae appellatione merces, quae in ea erant, obligasse videatur? Et si eas merces per tempora distraxerit et alias comparaverit easque in eam tabernam intulerit et decesserit an omnia, quae ibi deprehenduntur, creditor hypothecaria actione petere possit, cum et mercium species mutatae sint et res aliae illatae? Respondit: Ea, quae mortis tempore debitoris in taberna inventa sunt, pignori obligata esse videntur. —

Was von einem dinglichen Rechte gelte, müſſe auch vom Eigenthum gelten. Außerdem würde ein Inventarium gar keine Sicherheit gewähren.

§. 150.

S. unten zu §. 181 Nr. 137.

CXIII. Im Jahre 1845 hatte Pfeifer an Wirth drei Stück Ackerland auf 2 Jahre verpachtet. Nachdem die

Digitized by Google

Pachtzeit im J. 1847 abgelaufen, fuhr Wirth mit Wiſſen und ohne Widerſpruch des Verpachters fort das Land zu beſtellen. Als die Frucht gereift war, verkaufte W. die Erndte des einen Felds an Trebitz, der die Frucht ſofort ſchneiden ließ. Darauf und noch bevor dieſe und die von Wirth ſelbſt geſchnittene Frucht eines der beiden andern Felder eingefahren war, verkaufte der Verpachter Pfeifer ſämmtliche drei Grundſtücke an Scheck, den er zu dem Lande hinführte und, nachdem er ihm den Umfang deſſelben gezeigt, auch den Kaufpreis empfangen, in Beſitz und Eigenthum des Landes, mit Inbegriff der Erndte, einwies. Als jedoch der Käufer Scheck zwei Tage ſpäter die Frucht einfahren wollte, waren ihm bereits W. und T. zuvorgekommen. Da inzwiſchen auch das dritte Feld von Wirth geſchnitten war, ſo fuhr Scheck dieſe Frucht, die er allein noch vorfand, ein, klagte aber darauf gegen W. auf Herausgabe der ihm gebührenden, widerrechtlich ihm entzogenen Erndten der zwei andern Felder.

W. beſtreitet ſein Recht auf dieſelbe, verweiſt ihn übrigens eventuell rückſichtlich des einen Feldes an Trebitz als den jetzigen Beſitzer. Zugleich macht er ſeinerſeits gegen Scheck Anſpruch auf die von dieſem eingefahrene Frucht, weil dieſelbe von ihm geſchnitten und dadurch zu Eigenthum erworben worden. —

Wie iſt zu entſcheiden? —

---

§. 154.

CXIV. Der Obſtpachter Trautvetter hatte im Hauſe des Kaufmanns Kirſten zu Michaelis 1847 einen Keller zur Aufbewahrung des Obſtes gemiethet. Als er bald darauf, um eine Obſtſtellage aufzurichten, in den aus Sand beſtehenden Erdboden an der einen Wand einen Pfahl einſchlagen

Digitized by Google

wollte, ſtieß er in einer Tiefe von 3 — 4 Zoll auf eine Lehmform, in welcher ſich etwa 10,000 Thaler in lauter Goldmünzen vorfanden. Er nahm dieß ſofort an ſich, ohne davon Jemandem außer ſeiner Ehefrau Mittheilung zu machen. Um jedoch zu erfahren, ob das Geld etwa dem jetzigen Beſitzer des Hauſes, dem Kaufmann Kirſten, gehöre, ließ er durch ſeine Frau Nachricht einziehen, wann Kirſten das Haus gekauft habe und erfuhr, daß derſelbe es erſt ſeit etwa einem Jahre beſitze. Dieß beſtärkte ihn in der Ueberzeugung, daß das Geld noch von dem Befreiungskriege herrühre, wofür außerdem ſprach, daß es zum größten Theil ausländiſche Münzen und daß die neueſten vom Jahre 1813 waren. Er glaubte deshalb, in ſeinem Rechte zu ſein, wenn er das Geld für ſich behielte. Er benutzte es daher, um ſeinen längſt gehegten Entſchluß, nach Amerika auszuwandern, zur Ausführung zu bringen und ſetzte das Geld bei dem Banquier Schmidt in gute Papiere um.

Durch Zufall kam die ganze Sache an den Tag, während noch die ganze Summe in den Münzen, wie ſie gefunden worden, bei Schmidt vorhanden war. Kirſten verlangt daher von dieſem die Hälfte von jeder der drei Münzſorten, aus denen die Summe beſteht. Schmidt dagegen verweiſt ihn an den indeß Ausgewanderten. Zugleich aber waren auch die Erben des früheren Beſitzers, Werner, aufgetreten mit dem Verlangen, einſtweilen den Keller unter gerichtlichen Verſchluß und Siegel zu legen und demnächſt ihnen eine genaue Nachſuchung in demſelben zu geſtatten, weil höchſt wahrſcheinlich in demſelben noch mehr dergleichen von ihrem Vater verborgen worden ſei. Auch die bereits gefundenen Münzen beanſpruchen ſie als ihr Eigenthum, für welches ihrer Meinung nach präſumirt werden müſſe, bis das Gegentheil bewieſen ſei. —

Digitized by Google

Einige Zeit darauf zeigt Kirſten dem Stadtgerichte an, daß er den Keller anderweit vermiethet habe und bittet um Abnahme der Siegel und Ausantwortung der Schlüſſel. Dawider proteſtiren die Erben W's, bitten vielmehr wiederhol um nochmalige Nachſuchung und Nachgrabung in dem fraglichen Keller, da aller Wahrſcheinlichkeit nach daſelbſt noch mehr Geld von ihrem Erblaſſer verſteckt ſei. Sie berufen ſich dafür auf:

l. 15 D. ad exhib. (10. 4.) (Pomponius):

Thesaurus meus in tuo fundo est, nec eum pateris me effodere; cum eum loco non moveris, furti quidem aut ad exhibendum eo nomine agere recte non posse me Labeo ait, quia neque possederis eum, neque dolo feceris, quominus possideres, utpote cum fieri possit, ut nescias (eum) thesaurum in tuo fundo esse. Non esse autem iniquum, juranti mihi, non calumniae causa id postulare, vel interdictum, vel judicium ita dari, ut si per me non stetit, quominus damni infecti tibi operis nomine caveatur, ne vim facias mihi, quominus eum thesaurum effodiam, tollam, exportem.

Darauf erwidert Kirſten, er brauche ſich dieß als Eigenthümer nicht gefallen zu laſſen. In der angeführten l. 15 aber ſei von einer Sache die Rede, woran der Kläger ſein Eigenthum erweiſen könne; dieſer Beweis könne von den Gegnern im vorliegenden Fall nicht geführt werden. Es ſei ja nicht einmal ausgemacht, daß wirklich noch etwas im Keller verborgen ſei, was doch gleichfalls in l. 15 vorausgeſetzt werde. Wollte man aber dieſe Stelle, ſtreng am Worte haltend, von einem thesaurus im eigentlichen Sinne verſtehen, ſo könnte dann noch viel weniger von dem beanſpruchten Rechte der Kläger die Rede ſein, denn alsdann würden die Grundſätze vom thesaurus Platz greifen und danach würde er, Kirſten, als Eigenthümer des Kellers, auch den darin gefundenen thesaurus beanſpruchen dürfen.

Es ſollen alle Fragen beantwortet werden, zu denen dieſer Rechtsfall veranlaßt.

Vgl. l. 5 §. 2. 4. D. ad exh. (10. 4.).
l. 9 §. 1. 3 D. de damno inf. (39. 2.) l. 8 D. de inc. ruina etc. D. (47. 9.).

Findet auch l. 3. 6. Cod. de metall. (11. 6.) Anwendung?

CXV. Der Tagelöhner Cramer ſetzte eines Tags in dem Garten des Dr. Fritz unter perſönlicher Leitung deſſelben einige junge Baumſtämmchen. Bei dieſer Arbeit ſtieß Cramer mit dem Grabſcheid auf etwas Hartes, das ihm wie Eiſen klang. Er machte den Dr. F. darauf aufmerkſam, der jedoch der Meinung war, erſt ſolle er die ganze Arbeit beenden, dann könne er ja die Sache näher unterſuchen. Als nun Cramer fertig war, bat er den Dr. Fritz, ihm eine weiße Jacke zu leihen, denn das gehöre zum Schatzgraben, auch ja Niemanden in ſeine Nähe zu laſſen, denn bei einem ſolchen Vorhaben dürfe man in keiner Weiſe geſtört werden und beſonders dürfe auch kein Wörtchen geſprochen werden, wenn das Graben von Erfolg ſein ſolle. Fritz lachte und nannte ihn einen alten Narren, gab ihm aber das Verlangte und ſorgte dafür, daß er ungeſtört blieb.

Wirklich ſah Cramer ſeine Bemühungen mit dem glücklichſten Erfolge gekrönt, denn er fand an jenem Orte einen Kaſten vergraben, der eine bedeutende Summe in alten Münzen enthielt. Dieſe überließ Cramer dem Dr. Fritz gegen eine Belohnung von 5 Louisd'or, bat ſich aber den Kaſten aus, der ihm auch gelaſſen wurde. Als er dieſen zu Hauſe näher unterſuchte, zeigte ſich, daß derſelbe einen doppelten Boden hatte, bei deſſen Oeffnung ein koſtbarer Schmuck zum Vorſchein kam, aus 24 Diamanten von gleichem Werthe beſtehend. Dieſen verkaufte er an einen Juden, von wel-

Digitized by Google

chem er an einen benachbarten Gutsbesitzer, Herrn v. Kranz, verhandelt wurde.

Inzwischen hatte der Aufwand, den Cramer plötzlich machte, Aufsehen erregt und ihn in Verdacht gebracht, bei einem kürzlich vorgefallenen Diebstahle betheiligt zu sein. Um sich von diesem Verdachte zu reinigen, erzählte er die ganze Sache unter Berufung auf den Dr. Fritz und unter Vorzeigung des Kastens. Fritz, der auf diese Weise Kenntniß des Vorgangs erhielt, verlangt nun von v. Kranz den Schmuck, da er auf seinem Grund und Boden gefunden sei. Da sich v. Kranz weigert, so erhebt er Klage und bemerkt zur Begründung seines Anspruchs auf das Ganze:

1) der Finder dürfe nur dann die Hälfte beanspruchen, wenn der thesaurus ohne Wissen des Eigenthümers gefunden worden.

l. un. Cod. de thesauris (10. 15.) (Leo):
In alienis vero terrulis nemo audeat *invitis* immo nec volentibus *vel ignorantibus* dominis opes abditas suo nomine *perscrutari*. — — — Quod si forte vel arando, vel alias terram alienam colendo *vel quocunque casu* non studio perscrutandi in alienis locis thesaurum invenerit, id quod repertum fuerit dimidia retenta altera dimidia data cum locorum domino partiatur.

Eine solche singuläre Bestimmung müsse strict interpretirt werden.

2) Es bedürfe übrigens des eben Angeführten gar nicht, da Cramer nach einem Schatze Nachgrabung angestellt — also passe für diesen Fall, was in der angeführten Constitution des Kaisers Leo hinsichtlich des *perscrutari* verordnet sei. Auch Justinian gebe (§. 39 Inst. 2, 1) nur demjenigen einen Anspruch, der *non data opera* finde. Ueberdieß habe Cramer sogar abergläubische Gebräuche beim Nachgraben angewandt, wodurch selbst der Eigenthümer, der auf seinem Grund und Boden nachgrabe, des Gefundenen verlustig werde.

Digitized by

l. un. cit.

In suis quidem locis unicuique dummodo *sine sceleratis ac puniendis sacrificiis aut alia qualibet arte legibus odiosa* thesaurum quaerere et invento uti, liberam tribuimus facultatem etc.

3) Wenn im vorliegenden Falle der Finder einen Anſpruch auf die Hälfte habe, ſo müſſe derſelbe von Cramer geltend gemacht werden; für Kranz, als einen Dritten, entſtehe daraus kein Recht.

Dagegen behauptet ſeinerſeits der Herr von Kranz, er brauche dem Dr. Fritz nicht einmal die Hälfte des Schmucks herauszugeben, denn

1) ſei der Anſpruch des Grundeigenthümers auf die Hälfte des Gefundenen nicht dinglicher, ſondern bloß obligatoriſcher Natur gegen den Finder, es müſſe alſo Fritz ſich an Cramer halten.

Puchta, Vorleſungen zu §. 154.

2) Wenn mit Einwilligung des Eigenthümers geſucht werde, ſo falle dem Finder das Ganze zu; der Anſpruch des Eigenthümers habe ſeinen Grund lediglich darin, daß wider ſeinen Willen oder ohne ſein Wiſſen geſucht worden. Nur unter dieſer Vorausſetzung ſei in der angeführten Verordnung Leo's dem Eigenthümer bei abſichtlichem Suchen das Ganze, bei zufälligem Finden die Hälfte zugeſprochen. Sobald daher dieſe Vorausſetzung fehle, könne der Eigenthümer gar Nichts verlangen, denn ſein Anſpruch ſei contra rationem juris. Der Conſequenz nach müßte der Finder unter allen Umſtänden das Ganze erhalten, weil der Erwerb des thesaurus bekanntlich nach den Grundſätzen der Occupation zu beurtheilen ſei.

l 31 §. 1 D. de acq. r. dom. (41. 1.) (Paulus):

Thesaurus est vetus quaedam depositio pecuniae, cujus non exlat memoria, ut jam dominum non habeat; *sic enim fit ejus qui inveneril, quod non alterius sit.* —

Digitized by Google

Ein ſolcher gegen die Conſequenz des Rechts dem Eigenthümer gegebener Anſpruch ſei auf die im Rechte ausdrücklich genannten Vorausſetzungen zu beſchränken und dürfe nicht analog ausgedehnt werden.

3) Wenn hier die Beſtimmung hinſichtlich der scelerata ac punienda sacrificia Anwendung finden könnte, was höchſt lächerlich ſein würde, ſo wäre damit dem Gegner in keiner Weiſe geholfen, denn in ſolchem Falle würde der Fiscus das Ganze erhalten müſſen, wie dieß vorgeſchrieben ſei, wenn der Eigenthümer auf ſeinem Grundſtücke auf verbotene Weiſe geſucht habe.

Was iſt über die von beiden Seiten vorgebrachten Gründe zu ſagen und wie iſt zu entſcheiden?

Vgl. l. 63 pr. §. 1. 2. D. de acq. dom. (41. 1.) (Tryphoninus):
Si is, qui in aliena potestate est, thesaurum invenerit, in persona ejus, cui acquirit, hoc erit dicendum, ut si in alieno agro invenerit, *partem ei acquirat*, si vero in parentis dominive loco invenerit, illius totus sit (si autem in alieno pars). §. 1. Si communis servus in alieno invenerit, utrum pro dominii partibus, an semper aequis acquiret? Et simile est, atque in hereditate vel legato vel quod ab aliis donatum servo traditur, quia et thesaurus donum fortunae creditur, scilicet ut pars, quae inventori cedit, ad socios, pro qua parte servi quisque dominus est, pertineat. §. 2. Si communis servus in domini unius fundo proprio invenit, *de parte*, quae soli domino semper cedit, non est dubium, *quin solius domini praedii sit* etc.
S. auch (zu 4) unten Nr. CXXI.

---

§. 155—160.

CXVI. Am Abend des 16. Februar 1847 brachte ein Fuhrmann dem Dr. Müller i. J. ein Faß Wein von der Weinhandlung W. in E. Auf dem Frachtbriefe war nur bemerkt: „Herr Dr. Müller erhalten von der Weinhandlung W. ein Faß Wein" mit Angabe des Maaßes. Dr. Müller

war sich zwar einer Bestellung nicht bewußt, es fiel ihm jedoch ein, daß von jener Weinhandlung W. sein Schwiegervater seinen Bedarf beziehe und er zweifelte daher nicht, daß er das Faß als ein Präsent von diesem anzunehmen habe, um so weniger, da es gerade der Vorabend seines Geburtstags war. Kurz darauf wurde Müller in eine entfernte Stadt versetzt und es war ihm daher nicht möglich, nähere Erkundigungen über die Sache, bei welcher er überhaupt nichts Auffallendes fand, einzuziehen. Sein Schwiegervater wollte zwar von dem Geschenke Nichts wissen, allein man war ein solches Abläugnen an ihm gewohnt.

Im März 1848 starb Müller und seine Frau beerbte ihn. Auch diese starb im Januar 1849 und wurde von ihrem Vater dem Commissionsrath Lur beerbt. Ueber diesen brach gegen Ende desselben Jahres der Concurs aus und es wurden zu Anfang d. J. 1850 seine sämmtlichen Mobilien, darunter auch sein reichhaltiger Weinkeller, gerichtlich verauctionirt. Bei dieser Versteigerung war auch der Weinhändler W. aus E. zugegen und erkannte in einem der Fässer dasjenige, welches er Mitte Februars 1847 dem Advocaten Müller in J. aus Erkenntlichkeit für erwiesene Dienste zugeschickt und über dessen Empfang dieser nie etwas geäußert hatte. Er fragte deshalb jetzt bei dem Advocaten M. an und in Folge davon erschien dieser am 15. Februar 1850 Morgens bei dem Gastwirth Rosenkranz, welcher jenes Faß in der Auction erstanden hatte und beanspruchte dasselbe als sein Eigenthum.

Es entstehen folgende Fragen:

I. Hatte Dr. Müller durch Empfang des Fasses Eigenthum daran erworben?

II. Hat der Gastwirth Rosenkranz das Faß durch Ersitzung

erworben? Für die Entſcheidung dieſer Frage kommt es auf Beantwortung folgender Vorfragen an:

1) War bei Dr. Müller die conditio usucapiendi vorhanden? Insbeſondere hatte er den Beſitz am Faſſe erworben? Hatte nicht der Advocat Müller ſofort durch die Tradition an den Fuhrmann Beſitz und Eigenthum erworben, weil der Trabent ſeine Perſon ſpeciell im Auge hatte?

l. 13 D. de donat. (39. 5.) (Ulpianus):

Nam et si procuratori meo *hoc animo* rem tradiderit, *ut mihi acquirat*, ille quasi sibi acquisiturus acceperit, nihil agit in sua persona, sed mihi acquirit.

2) War die zur Erſitzung erforderliche bona fides auch beim Commiſſionsrath Lur vorhanden? Welchen Einfluß würde die mala fides deſſelben haben?

l. 2 §. 19 D. pro emtore (41. 4.) (Paulus):

Si defunctus bona fide emerit, usucapietur res, quamvis heres scit, alienam esse.

Iſt die Beſtimmung dieſer Stelle durch das canoniſche Recht modificirt worden?

3) Angenommen, daß Roſenkranz am Morgen des 15. Febr. 1850 durch Müller in malam fidem verſetzt wurde, hinderte dieſe mala fides superveniens die Erſitzung oder war dieſelbe bereits vollendet?

l 6. 7 D. de usurpat. (41. 3.) (Ulpianus):

In usucapionibus non a momento ad momentum, sed totum postremum diem computamus. Ideoque qui hora sexta diei Kalendarum januariarum possidere coepit, hora sexta noctis pridie Kalendas januarias implet usucapionem.

Gellius Noct. Att. III. 2:

Q. quoque Mucium J. C. dicere solitum legi, lege non esse usurpatum mulierem, quae Kalendis januariis apud virum causa matrimonii esse coepisset et *ante diem quartum Kalendas januarias sequentes* usurpatum isset. Non enim posse impleri trinoctium quod abesse a viro usurpandi causa ex XII tabulis deberet, quoniam tertiae noctis posteriores sex horae alterius anni essent, qui inciperet ex Kalendis.

Vgl. l. 5 D. qui testam. (28. 1.).

CXVII. Welche Sätze der Erſitzungs-Lehre finden in folgenden zwei Fällen Anwendung?

1) Das Stift zu R. hatte ſeit dem Jahr 1794 den Beſitz gewiſſer Grundſtücke ausgeübt. Als darauf im J. 1832 H. das Eigenthum an dieſen Grundſtücken auf gerichtlichem Wege in Anſpruch nahm, berief ſich das genannte Stift auf Acquiſitivverjährung. — Dieſe wurde jedoch vom Kläger beſonders damit beſtritten, daß er im J. 1803 geboren, alſo beim Tode ſeines Erblaſſers und Vorbeſitzers im J. 1818 noch unmündig geweſen und erſt im J. 1828 volljährig geworden war. Bis dahin habe keine Verjährung wider ihn laufen dürfen. —

2) Nachdem die in Weſtphalen gelegene Niedereimer Mark, welche von dem Fiscus und den ſogenannten Markbeerbten als Miteigenthümern beſeſſen worden, zwiſchen dieſen getheilt war, nahmen die Erben des Herrn v. P. gleichfalls ein Miteigenthum an der genannten Mark in Anſpruch und verlangten eventuell, daß ihnen für das Recht, den geſammten Brennholzbedarf für ihr Gut aus der Mark zu entnehmen, eine Abfindung gewährt werde. Für dieſe ihre Anſprüche beriefen ſie ſich auf Acquiſitivverjährung, indem jene beanſpruchten Rechte vor eingeleiteter Theilung der Mark während eines Zeitraums von 30 Jahren von dem Vorbeſitzer ihres Guts, ihrem Erblaſſer, ungeſtört ausgeübt worden.

CXVIII. Die Gebrüder Franz und Philipp Horn kauften im Jahre 1839 gemeinſchaftlich von dem dreizehnjährigen Wilhelm Krauſe deſſen Haus. Bei dieſer Veräußerung war der Vormund des Unmündigen dieſem zur Seite, hatte ſeine auctoritas interponirt und überdieß den Käufern verſichert, daß auch die Obrigkeit die Veräußerung genehmigt habe. Da die Beſorgung dieſer Angelegenheit dem Vormunde von

Digitized by Google

den Käufern übertragen war, so beruhigten sich die Letzteren bei dieser Versicherung, zumal da der Verkauf sofort vollzogen wurde.

Im Jahre 1851 kehrt der Bruder des Wilhelm Krause, Anton K. (geboren i. J. 1815), aus Africa zurück, der schon im Jahre 1839 todt gesagt worden war. Er war 1835 nach Algier gegangen und hatte bei den Franzosen Dienste genommen. Im Dec. 1838 war aber von dort die Nachricht eingetroffen, Anton K. sei in einer Schlacht gefallen. In der That war er nur verwundet, von den Eingebornen in das Innere von Africa geschleppt und dort 12 Jahre lang gefangen gehalten worden.

Sein Bruder ist zwar sogleich bereit, ihm die Hälfte an dem mit dem erhaltenen Kaufgelde erstandenen Hause abzutreten, der Zurückgekehrte aber besteht auf dem alten Hause und beredet seinen Bruder, der inzwischen volljährig geworden, mit ihm vereint das Haus von den Gebrüdern Horn zu vindiciren. Da diese aus dem Hause mittelst einer hindurchgezogenen Wand zwei Häuser gemacht haben, so daß jeder ein Haus für sich besitzt, so vindicirt jeder der beiden Kläger von jedem der beiden Beklagten die Hälfte von dessen Antheil.

1) Gegen Franz Horn wurde von beiden Klägern geltend gemacht, daß der Consens der Obrigkeit zu der erwähnten Veräußerung nicht ertheilt worden, mithin diese Veräußerung nichtig gewesen und daher auch keinen Titel für die Usucapion habe abgeben können — nicht einmal als auf einen putativen Titel könne Beklagter sich auf jenen Verkauf berufen, da er gewußt, daß der Verkäufer ein Unmündiger sei.

l. 2 §. 15 D. pro emtore (41. 4.) (Paulus):

Si a pupillo emero sine tutoris auctoritate, quem puberem esse putem, dicimus usucapionem sequi, ut hic (Gloss.: alios est: *non*)

plus sit in re, quam in existimatione. *Quod si scias pupillum esse*, putes tamen pupillis licere, res suas sine tutoris auctoritate administrare, non capies usu, quia juris error nulli prodest.

Außerdem und für den Fall, daß dennoch die Erforderniſſe der Erſitzung und dieſe als vollendet angenommen werden ſollte, ſtellt Anton Krauſe die actio publiciana rescissoria an, indem er ſich auf ſeine Abweſenheit im Kriegsdienſte und auf ſeine Gefangenſchaft beruft.

§. 5 Inst. de actionibus (4. 6.):

Rursus ex diverso, si quis cum reipublicae causa abesset vel in hostium potestate esset, rem ejus, qui in civitate esset, usuceperit, permittitur domino, si possessor reipublicae causa abesse desierit, tunc intra annum rescissa usucapione eam petere, id est ita petere, ut dicat possessorem usu non cepisse et ob id suam rem esse.

l. 35 pr. D. de obl. et act. (44. 7.) (Paulus):

Item *publiciana*, quae ad exemplum vindicationis datur; sed cum rescissa usucapione redditur, *anno finitur*, quia contra jus civile datur.

l. 57 D. mandati (17. 1.) (Papinianus) *):

Mandatum distrahendorum servorum, defuncto, qui mandatum suscepit, intercidisse constitit; quoniam tamen heredes ejus errore lapsi non animo furandi, sed exsequendi, quod defunctus suae curae fecerat, servos vendiderant, eos ab emtoribus usucaptos videri placuit; sed venaliciarium ex provincia reversum, Publiciana actione non utiliter (l. inutiliter) acturum (Basil.: *καλῶς κινεῖ*), cum exceptio justi dominii causa cognita detur, neque oporteat eum, qui certi hominis fidem elegit, ob errorem aut imperitiam heredum adfici damno.

2) Gegen Philipp Horn wurde nicht nur daſſelbe wiederholt, ſondern überdies noch angeführt

a) von Anton Krauſe, ſeinen, des Klägers, Antheil habe der Beklagte ſchon deshalb nicht erſitzen können, weil er, auch wenn er an den Tod des Klägers geglaubt habe,

*) Vgl. über dieſe Stelle Cujacius ad Pap. resp. h. l. Glück, Comm. Bd. VIII. S. 366 ff. v. Savigny, Syſtem VII. Beil. 19.

Digitized by Google

doch in mala fide gewesen sei. Er habe nämlich gewußt, daß Kläger bei seiner Entfernung nach Algier in seiner Vaterstadt ein Kind zurückgelassen, mit dessen Mutter er sich, als dieselbe dem Tode nahe gewesen, im Beisein des Beklagten hatte trauen lassen.

b) von Wilhelm Krause, auch die andere (dem Kläger gebührende) Hälfte habe Beklagter nicht ersitzen können, gleichfalls wegen seiner Kenntniß von der Existenz des erwähnten Kindes. Da nämlich die Ehe mit dessen Mutter ganz geheim gehalten worden und selbst das Kind Nichts von seiner Abkunft erfahren hatte, so sei Beklagter ganz im Ungewissen gewesen, ob überhaupt je ein Anspruch wegen des dem Kinde gebührenden Antheils werde erhoben werden und wenn dies auch geschehen sollte, wieviel dann dem Kinde würde zugesprochen werden, zumal da es sehr zweifelhaft sein mußte, ob die nachfolgende Ehe sich dann später werde genügend beweisen lassen.

Beklagter habe mithin nicht mit Sicherheit glauben können, daß ihm wirklich die Hälfte an dem erkauften Hause mit Recht zustehe, er habe aber auch nicht mit Bestimmtheit annehmen können, daß ihm ein Theil davon evincirt werden würde. Man könne dies auch so ausdrücken: Beklagter habe gewußt, daß ein Theil des von ihm besessenen Hausantheils widerrechtlich von ihm besessen werde, ohne doch zu wissen, wie groß dieser Theil sei. Mithin habe er von diesem Hause gar Nichts, auch nicht den Antheil des Klägers ersessen, wie klar entschieden sei in

l. 4 D. pro emtore (41. 4.) (Javolenus):

Emtor fundi partem ejus alienam esse, non ignoraverat, responsum est, *nihil eum ex eo fundo longa possessione capturum*. Quod ita verum esse existimo, si *quae pars aliena esset* in eo fundo emtor ignoraverat. Quod si certum locum esse sciret, reliquas partes longa possessione capi posse, non dubito (§. 1).

Digitized by Google

Idem juris est, si is, qui totum fundum emebat, pro indiviso partem aliquam alienam esse scit. Eam enim duntaxat non capiet. Ceterarum partium non impedietur longa possessione capio.

Auf welche Fragen kommt es hier an und wie iſt zu entſcheiden?

---

§. 162—165.

CXIX. Der Gutsbeſitzer Hartwig verkaufte im Jahre 1848 dem Bauer Ernſt einen in ſeinem Garten ſtehenden Baumſtamm, den Ernſt zu einem beabſichtigten Bau fällen laſſen wollte. Derſelbe wurde nach bezahltem Kaufpreiſe gezeichnet und übergeben und der Verkäufer ſtellte dem Käufer frei, den Baum zu jeder Zeit nach ſeinem Belieben fällen und holen zu laſſen. Ernſt erklärte hierauf, der Baum könne ja einſtweilen noch da ſtehen bleiben. Später änderte er ſeinen urſprünglichen Plan und ſtatt ihn zu dem Bau zu verwenden, verkaufte er ihn an ſeinen Nachbar Kilian. Im Jahre 1849 kam das ganze Gut Hartwig's durch Verkauf an den Oeconomen Bernhard und dieſer vermachte in ſeinem Teſtamente den Garten, worin der fragliche Baum ſteht, ſeiner Couſine Eberhard, welche, nachdem Bernhard im Jahre 1850 verſtorben, gegenwärtig den Garten beſitzt. Gegen dieſe treten jetzt Kilian's Erben mit der rei vindicatio auf und verlangen Herausgabe des Baumſtamms. Sie berufen ſich auf den zwiſchen Ernſt und Hartwig abgeſchloſſenen Kauf, in Folge deſſen Ernſt und auf deſſen Verkauf an ihren Erblaſſer, wodurch dieſer Eigenthümer geworden ſei und bitten, die Beklagte ſchuldig zu erkennen, daß ſie das Fällen und Abholen des Baumes geſtatte. Die Beklagte aber verweiſt die Kläger an Hartwig's Erben, weil das Recht der Kläger auf den Baum nur ein obligatoriſches, kein dingliches ſei, wogegen Kläger ſich auf die erfolgte Tradition berufen. —

Digitized by Google

l. 14 §. 1 D. de peric. et comm. r. v. (18. 6.):
Videri autem trabes *traditas*, quas emtor *signasset*.

CXX. Zur Zeit von Papſt Julius III. fand ein Weinwirth zu Rom unter ſeinem Weinkeller eine marmorne Statue von Pompejus. Gerade über den Hals derſelben ging jedoch die Mauer, wodurch das Haus von dem Nachbarhauſe getrennt wurde. Der Beſitzer dieſes letzteren, ein Krämer, grub nun gleichfalls nach und fand auch wirklich den Kopf der Statue unter ſeinem Keller. Jeder der beiden Nachbarn beanſpruchte das Ganze und da ſie ſich nicht vereinigen konnten, ſo zogen ſie vier Rechtsverſtändige zu Rathe, die wir A., B., C., D. nennen wollen. Die Anſichten derſelben über die Entſcheidung des Falls wichen ſehr von einander ab.

A. entſchied zu Gunſten des Weinwirths, weil unter ſeinem Keller der größere Theil der Statue liege, mit Bezugnahme auf

l. 23 §. 5 D. de rei vind. (6. 1.):
Dicit enim (Cassius), si statuae suae ferruminationi junctum brachium sit, unitate *majoris partis* consumi — — — quia tota statua uno spiritu continetur.

ſowie auf

l. 27 §. 2 D. de acq. rer. dom. (41. 1.) (ſ. unten).

B. wollte dem Krämer die ganze Statue zuſprechen, wofür er ſich berief auf

l. 44 D. de religiosis etc. (11. 7.) (Paulus):
Cum in diversis locis sepultum est, uterque quidem locus religiosus non fit, quia una sepultura plura sepulcra efficere non potest, mihi autem videtur, illum religiosum esse, ubi *quod est principale* conditum est, *id est caput*. Cujus imago sit, inde cognoscimus.

Der Kopf ſei die Hauptſache, der übrige Theil gehöre alſo dem Eigenthümer des Kopfes.

C. meinte, die angeführte l. 44 laſſe ſich nicht ohne

Digitized by G

Weiteres auf den vorliegenden Fall anwenden, nur ſo viel gehe daraus hervor, daß der Kopf nicht wie jedes andre Glied, z. B. der Arm, als bloße Nebenſache zu behandeln ſei, daß alſo der Eigenthümer des Kopfs dem Eigenthümer des übrigen Theils wenigſtens gleichſtehe. In dieſem Falle aber, wo keine der mit einander verbundenen Sachen als Hauptſache oder als Acceſſion der andern gegenüber betrachtet werden könne, gehe durch die Verbindung gar keine Veränderung in dem Eigenthumsverhältniſſe beider vor

l. 27 §. 2 D. de acq. rer. dom. (41. 1.) (Pomponius):

Cum partes duorum dominorum ferrumine cohaereant, hae cum quaereretur utri cedant, Cassius ait, pro portione rei aestimandum vel pro pretio cujusque partis. Sed si neutra alteri accessioni est, videamus, ne aut utriusque esse dicenda sit, sicuti massa confusa, aut ejus cujus nomine ferruminata est. Sed Proculus et Pegasus existimant, *suam cujusque manere.*

Es ſei daher dem Krämer der Kopf, dem Weinwirth der übrige Theil der Statue zuzuſprechen. Doch ſei es für den Weinwirth rathſam, die Theilung noch vorzunehmen, während die Statue in der Erde liege, denn ſobald ſie herausgenommen werde, ſei es ſehr zweifelhaft, ob nicht für beide Theile Miteigenthum an der ganzen Statue begründet werde. Für die Annahme des Miteigenthums ſpreche

l. 19 D. comm. div. (10. 3.) (Paulus):

Arbor, quae in confinio nata est, item lapis, qui per utrumque fundum extenditur, *quamdiu cohaeret fundo e regione cujusque finium utriusque sunt*, nec in communi dividundo judicium veniunt. Sed cum aut *lapis exemtus* aut arbor eruta vel succisa est, communis pro indiviso fiet et veniet in communi dividundo judicium, nam quod erat finitis partibus rursus confunditur. Quare duabus massis duorum dominorum conflatis tota massa communis est, etiamsi aliquid ex prima specie separatum maneat, ita arbor et lapis separatus a fundo confundit jus dominii.

Zwar entſcheide derſelbe Juriſt (Paulus) an einem andern Orte dafür, daß auch nach der Trennung von dem

Digitized by Google

Grundſtücke noch das Eigenthum in derſelben Geſtalt, nämlich wie an zwei ſelbſtändigen Sachen, fortdauere

l. 83 D. pro socio (17. 2.)*) (Paulus):

Illud quaerendum est, arbor, quae in confinio nata est, item lapis, qui per utrumque fundum extenditur, an cum succisa arbor (est) vel lapis exemtus (ejus sit) cujus fundus, pro ea quoque parte singulorum esse debeat, pro qua parte in fundo fuerat, an qua ratione duabus massis duorum dominorum conflatis, tota massa communis est, ita arbor hoc ipso, quo separatur a solo, propriamque substantiam in unum corpus redactam accipit, multo magis pro indiviso communis sit quam massa? Sed naturali convenit rationi et postea *tantam partem utrumque habere* tam in lapide quam in arbore, *quantam et in terra habebat.*

Allein bei dem in l. 19 cit. enthaltenen Widerſpruche ſei es beſſer, dieſen zweifelhaften Fall ganz zu vermeiden.

D. endlich ſchließt ſich der Argumentation des C. an, nur mit dem Unterſchiede, daß er zugleich auch die Grundſätze vom thesaurus anwenden will und demnach dem Weinwirth als Finder auch das Miteigenthum an dem Kopfe zur Hälfte zuſpricht, wodurch dieſer in den Stand geſetzt werden ſoll, der Trennung des Kopfes zu widerſprechen.

Was iſt über dieſe verſchiedenen Anſichten zu urtheilen?

CXXI. Zu einer Zeit, wo die Ständeverſammlung des Fürſtenthums X. das Intereſſe des Publicums im höchſten Grade feſſelte, unternahm es der Lithograph und Daguerreotypeur Weiße daſelbſt, eine Lithographie des Ständeſaals mit ſämmtlichen Mitgliedern auf Speculation zu verfertigen und wußte zugleich auch einige der bedeutendſten Mitglieder zu bewegen, ſich von ihm daguerreotypiren zu laſſen. Er nahm dabei von jedem derſelben mehrere Bilder zur Auswahl auf und behielt die bei der Auswahl verworfenen Platten,

*) S. über dieſe Stelle v. Vangerow, Pand. I. §. 329. S. 564.

Digitized by Google

ohne ſie jedoch zu neuen Portraits zu benutzen, da er hoffen durfte, die auf den Platten befindlichen bei der damals herrſchenden Begeiſterung ſehr vortheilhaft abſetzen zu können. Dieſelbe Speculation machen aber auch A. und B.

Von dem Erſteren hat Weiße den Stein zur Lithographie bezogen, von B. die Silberplatten, den Preis dafür aber noch nicht bezahlt. Beide läugnen, ihm den Preis creditirt zu haben und beanſpruchen mit dem Stein und den Platten zugleich auch die darauf befindlichen Bilder als Acceſſion. Weiße verweigert die Herausgabe, weil das Bild die Hauptſache, der Stein und die Platten nur als Acceſſion deſſelben zu betrachten ſeien, nach den Grundſätzen, welche Juſtinian für Gemälde feſtgeſtellt habe:

§. 34 Inst. de rer. divis. (2. 1.):
Si quis in aliena tabula pinxerit, quidam putant, tabulam picturae cedere, aliis videtur, picturam, qualiscunque sit, tabulae cedere; sed nobis videtur melius esse, *tabulam picturae cedere*. Ridiculum est enim, picturam Apellis vel Parrhasii in accessionem vilissimae tabulae cedere.

Hätte Juſtinian von Lithographie und Daguerreotypiren Etwas gewußt, gewiß würde er auch für dieſe Fälle daſſelbe wie für die Malerei feſtgeſetzt haben.

Gerade das Gegentheil leiten A. und B. aus der angeführten Inſtitutionenſtelle her. Zunächſt ſei es offenbar eine ſinguläre Beſtimmung, denn das Princip in der Lehre von der Acceſſion beruhe auf der Abhängigkeit der einen Sache von der andern und würde dazu geführt haben, die tabula für die Hauptſache zu erklären. Singuläre Rechtsbeſtimmungen dürften aber bekanntlich nicht analog ausgedehnt werden. Wollte man aber auch eine Ausdehnung auf alle Fälle, wo dieſelbe ratio anwendbar, zulaſſen, ſo würde dies doch in dem vorliegenden Falle dem Gegner Nichts helfen; denn die ratio, welche Juſtinian anführe, ſei in den

Digitized by Google

Worten enthalten: Ridiculum est enim, picturam Apellis vel Parrhasii in accessionem vilissimae tabulae cedere. Alſo der hohe Kunſtwerth eines Gemäldes begründe die erwähnte Ausnahme.

Von einem ſolchen Kunſtwerthe könne weder bei einer Lithographie noch bei einer Daguerreotypie die Rede ſein, bei der letzteren ſchon um deswillen nicht, weil hier der Künſtler nur vorbereitend mitwirke, hervorgebracht werde das Bild durch das Sonnenlicht und es müßten daher die Grundſätze über das Färben einer Sache

l. 26 §. 3 D. de acq. r. dom. (41. 1.):

oder über das Beſchreiben von Papier

l. 9 §. 1 D. eod.

Platz greifen. Uebrigens ſei ja auch bei der pictura dem dominus tabulae eine utilis rei vindicatio eingeräumt, es heiße in der angeführten Inſtitutionenſtelle weiter:

> At si is qui pinxit possideat, consequens est, ut utilis actio domino tabulae adversus eum detur, quo casu si non solvat impensam picturae, poterit per exceptionem doli mali repelli. Cf. l. 9 §. 2 D. l. c.

Auch ſei ja Weiße malae fidei possessor des Steins und der Platten und für dieſen Falle heiße es a. a. O. weiter:

> Illud enim palam est, quod sive is, qui pinxit, subripuit tabulas, sive alius, competit domino tabularum furti actio.

Ueberdies behauptet A., er habe dem Weiße den Stein nur auf ein Jahr zum Zweck des Lithographirens geliehen. Inwiefern wäre dieſer Umſtand, wenn er bewieſen würde, von Relevanz?

Könnten vielleicht die portraitirten Abgeordneten die Portraits vindiciren, weil das Zuſtandekommen derſelben nur durch ihre Perſon möglich geweſen? —

CXXII. Zwiſchen dem Mühlbeſitzer H. und den Grundſtücksbeſitzern S., W. und Z. entſteht Streit über den Schlamm, welcher ſich im Mühlgraben angeſammelt hat. Die genannten drei Grundbeſitzer beanſpruchen denſelben als Alluvion ihres Landes. H. dagegen, welcher den Schlamm, ſo oft er den freien Waſſerlauf hemmt, aus dem Graben zu entfernen pflegt, behauptet, eben deshalb auch allein zum Eigenthum daran berechtigt zu ſein. In dem Rechte, die fremden Grundſtücke zu betreten und den daran angeſetzten Schlamm auszuſchaufeln, liege zugleich das Recht, dieſen, der ſo zur herrenloſen Sache werden würde, wenn er es nicht von Anfang wäre, als Eigenthum zu behalten. Jedenfalls gebühre ihm dieß als Entſchädigung für ſeine Mühe. Von den Grundſätzen der Alluvion könne natürlich nur da die Rede ſein, wo das Angeſchwemmte zur bleibenden Verbindung beſtimmt ſei.

Wer hat Recht? —

CXXIII. Die Elbe hatte bei dem Städtchen Rathen in Sachſen ihr Flußbett erweitert, indem der Strom nach und nach von den angrenzenden Ufern Land hinweggeſchwemmt hatte. Da dieſe Erweiterung der Schifffahrt nachtheilig war, ſo entſchloß ſich das Finanzminiſterium, den Lauf des Stroms wieder zu ordnen. Zu dieſem Zwecke wurden an jenem Orte zwei Correctionsdämme angelegt, der eine an dem linken, der andere an dem rechten Elbufer. Der Bau dieſer Dämme wurde im Jahre 1838 begonnen und im Jahre 1843 beendet und zwar war die Anlegung in der Art erfolgt, daß nur die Endpunkte der Dämme mit dem Ufer zuſammenhingen und daher jeder von ihnen in ſeiner Ausdehnung einen Theil von dem bisherigen Flußbette gänzlich abſchnitt. Die Grundſtücke, welche, ſoweit ſich die gedachten beiden Dämme

Digitized by Google

erſtrecken, die beiden Ufer bilden, befinden ſich im Eigenthum der Gemeinde Königſtein. Dieſe klagt im J. 1846 gegen den Staatsfiscus auf Anerkennung ihres Eigenthums an jenen abgeſchnittenen Räumen, wovon der eine 272,92, der andere 645,61 Quadrat-Ruthen enthält. Denn, ſagt die Klägerin in ihrer Klagſchrift, da jene durch die beiden Dämme von dem Flußbette abgeſchnittenen Räume vom Waſſer nicht mehr überfloſſen werden, ſo ſind ſie verlaſſenes Flußbett, als ſolches aber müſſen ſie den Eigenthümern der angrenzenden Ufer zufallen. Der Beklagte räumt das Factiſche der Klage ein, läugnet aber die rechtliche Conſequenz, welche Klägerin daraus gezogen. Die Grundſätze vom alveus derelictus könnten hier aus drei Gründen keine Anwendung finden:

1) weil hier nicht durch Naturereigniſſe, wie beim alveus derelictus vorausgeſetzt werde, die Veränderung bewirkt worden;

2) als alveus derelictus könne betrachtet werden nur eine Veränderung in der ganzen Richtung eines Stroms; hier aber ſei derſelbe nur in ſeiner Breite verändert, nur verengt worden;

3) die in Frage ſtehenden Räume ſeien keineswegs waſſerleer, ſondern nur ſtatt von fließendem, von ſtagnirendem Waſſer bedeckt und da ſogar ein waſſerfreier Grund und Boden durch Unterwaſſerſetzung während einer Ueberſchwemmung für die Dauer derſelben dem bisherigen Eigenthümer entzogen werde

l. 7 §. 6 D. acq. r. dom. (41. 1.),

ſo könne doch gewiß an ſolchem Lande kein neues Eigenthum erworben werden, denn ein Verhältniß, wodurch beſtehendes Eigenthum aufgehoben werde, könne unmöglich zum Neu-Erwerb von Eigenthum taugen.

Digitized by Google

Die klagende Gemeinde hätte ſich von ihrem Unrechte ſchon durch die Erwägung überzeugen können, daß ſie doch dem beklagten Fiscus nicht beſtreite, er habe ein Recht gehabt, aus öffentlichen Rückſichten jene Dämme anlegen zu laſſen. Ebenſowenig würde ſie läugnen wollen, daß Beklagter das Recht habe, wenn er jenen Zweck nicht erreicht ſehe, die Dämme wieder abbrechen zu laſſen. Dies würde aber nach der Theorie der Klägerin ein Eingriff in fremdes Eigenthum, alſo unzuläſſig ſein und ſo führe dieſe Theorie ad absurdum. Die Klägerin entgegnete, es komme bei den Grundſätzen über den alveus derelictus weder auf die Urſache, noch auf die Art der Veränderung im Flußbette an, ſondern lediglich auf Anwendung des Princips, daß das Flußbett an ſich bloß Fortſetzung des angrenzenden Grundſtücks und nur durch den Fluß dem an letzterem beſtehenden Eigenthum entzogen und zur res publica gemacht ſei.

l. 1 §. 7 D. 43. 12:

Alveus, quam sibi flumen fecit, et si privatus ante fuit, incipit esse publicus, *quia impossibile est, ut alveus fluminis publici non sit publicus.*

§. 166.

S. unten zu §. 181 Nr. 137.

§. 167—171. 173.

CXXIV. Im Auguſt 1849 gab in Leipzig der Hofrath Ehrenfried dem Advocaten Siegel 32 Königsberger Stadtobligationen mit dazu gehörigen Coupons, deren Nennwerth ſich zuſammen auf 10,530 Thaler belief, um ſie ihm, während er verreiſt ſei, aufzuheben. Sollte ſich eine günſtige Gelegenheit zu ihrem Verkaufe bieten, ſo ſollte er ſie veräußern dürfen. —

Als er zu Ende des Jahres zurückkehrte, bot ihm Sie-

Digitized by Google

gel einen Tausch der erwähnten Obligationen gegen andere Staatspapiere an. Derselbe kam jedoch nicht zu Stande und nach mancherlei Verhandlungen war Ehrenfried gerade im Begriffe, gegen Siegel zu klagen, als dieser plötzlich zu Anfang des Jahres 1851 starb. Unter seinem Nachlasse fanden sich jedoch weder die 32 Stadtobligationen, noch eine Notiz, wohin sie gekommen. Da zugleich über den Nachlaß Siegel's der Concurs eröffnet wurde, so blieb für E. nur eine Möglichkeit offen, zu seinen Papieren zu gelangen, nämlich sie von dem jetzigen Besitzer zu vindiciren. Nach vielen Bemühungen glückte es ihm endlich, diesen in der Person des Kaufmanns Bock in L. zu entdecken. Dieser verweigerte jedoch die Herausgabe, wenn ihm nicht die Kaufsumme von 8000 Thalern, für die er die Obligationen am 30. August 1849 von Siegel erhalten hatte, ersetzt werde. Ehrenfried klagt deshalb im October 1851 gegen Bock, indem er mit der rei vindicatio eventuell die actio publiciana verbindet.

Der Beklagte wendet dagegen ein:

1) daß die streitigen Obligationen schon überhaupt als öffentliche Papiere, welche auf den Inhaber lauten, der Vindication gar nicht unterworfen seien. Bei den hier fraglichen Papieren aber sei die Vindication auch noch insbesondere deshalb ausgeschlossen, weil das Preußische Recht, welches hier zur Anwendung kommen müsse, die Vindication bei baarem Gelde und Papieren au porteur nicht zulasse.

2) die Vindication hätte in der Klagschrift durch die Anführung begründet werden müssen, daß der auctor des Klägers Eigenthümer gewesen sei, was Kläger unterlassen habe;

3) die actio publiciana sei unwirksam gegen denjenigen,

Digitized by Google

der gleichfalls im Uſucapionsbeſitze ſich befinde. Dies ſei aber bei ihm, dem Beklagten, der Fall. Kläger müßte ein beſſeres Recht für ſich anführen, was er nicht könne. Es müſſe daher der Grundſatz Anwendung finden: in pari causa melior est conditio possidentis. —

Der Kläger erwidert hierauf u. A.:

ad 2) nach der in neuerer Zeit vertheidigten richtigeren Anſicht brauche der Vindicant das Eigenthum ſeines Auctors gar nicht zu beweiſen, weil im neueren Römiſchen Rechte die rei vindicatio mit der actio publiciana in der Weiſe verſchmolzen ſei, daß die Erforderniſſe der letztern zur Anſtellung der erſtern genügten. Jedenfalls müſſe für die Rechtmäßigkeit der ihm von X. geſchehenen Uebertragung, welche er in der Klage angeführt, ſo lange präſumirt werden, bis der Beklagte das Gegentheil bewieſen habe. Inſofern habe er alſo ein beſſeres Recht für ſich, weil hinſichtlich des Beklagten feſtſtehe, daß er die Papiere von einem Unberechtigten erhalten habe. Aber auch aus einem anderen Grunde ſei er im beſſern Rechte und wenigſtens zur a. publiciana berechtigt, weil

ad 3) der Beklagte die a. publ. nicht würde anſtellen können, mithin nicht *in pari conditione* ſich befinde; denn der Verkauf der Obligationen von Seiten Siegel's ſei ein furtum geweſen, mithin die verkauften Papiere res furtivae und wegen dieſes vitium rei ſei Bock gar nicht in conditione usu capiendi.

Vgl. c. 7 Cod. de usuc. p. emt. (7. 26.):
Sciens servum alienum contra domini voluntatem venundans, furtum committit. Quod rei vitium, priusquam ad dominum ejus revertatur possessio, non permittit usucapionem fieri, licet bona fide possideatur.

Cf. c. 1 eod. §. 2 Inst. de usuc. (2. 6.) l. 78 pr. D. de furt. (47. 2.) l. 9 §. 5 l. 12 §. 4 D. de publ. i. r. a. (6. 2.).

Digitized by Google

Es wird jedoch ungeachtet dieſer Ausführungen durch ein im April 1852 eröffnetes Erkenntniß die Klage, hauptſächlich mit Bezug auf des Beklagten Einwendungen, in der angebrachten Maaße abgewieſen. Der Kläger wendet gegen dieſes Erkenntniß ein Rechtsmittel ein, bittet uns aber um ein ſchleunigſt zu ertheilendes Gutachten, wie er die angeſtellte Klage rechtfertigen könne. Das Eigenthum ſeines Auctors könne er nicht beweiſen. Auch wünſcht er beſonders, zu wiſſen, wie er wohl verhindern könne, daß der Beklagte die Papiere im Laufe des Proceſſes erſitze. Er habe nämlich gehört, daß neuere Theoretiker annähmen, die Litisconteſtation unterbreche die Uſucapion nicht. —

CXXV. Nach dem im Fürſtenthum X. geltenden Landesrecht können Grundſtücke nur öffentlich und zwar gerichtlich zum Eigenthum an Andre übertragen werden. Die Uebertragung ohne gerichtliche Mitwirkung hat keinen Einfluß auf die Rechtsverhältniſſe zu dritten Perſonen und bewirkt nur unter den Contrahenten gegenſeitige Rechte und Verbindlichkeiten. In dieſem Fürſtenthum hatte A. dem B. ein Grundſtück verkauft und nach bezahltem Kaufpreiſe übergeben, jedoch ohne gerichtliche Mitwirkung.

B. verkaufte daſſelbe Grundſtück bald darauf an C. Er ließ die Uebergabe an dieſen gleichfalls außergerichtlich durch einen Bevollmächtigten vornehmen. Die Bezahlung an dieſen unterblieb jedoch; C. bemerkte hierüber, daß er eben im Begriffe ſtehe, nach X., dem Wohnorte des B., ſich zu begeben, wo er mit den dort bereit liegenden Mitteln das Nöthige beſorgen wolle. In X. wurde jedoch C. von ſeinem Advocaten aufmerkſam gemacht, daß B., da er das Grundſtück von A. nur außergerichtlich übertragen bekommen, noch gar nicht Eigenthümer ſei. In Folge davon ging C. zu A.,

Digitized by Google

bezahlte an ihn den Kaufpreis und bestimmte ihn dazu, ihm, dem C., das Grundstück nochmals und zwar nur unter gerichtlicher Mitwirkung zu übertragen.

Kurze Zeit darauf stirbt C. und der Concurs wird über sein Vermögen eröffnet. In demselben macht B. sein Eigenthumsrecht an dem Grundstücke geltend, mindestens hält er sich zur publiciana in rem actio berechtigt. Der Concurs-Curator bestreitet alles besondere Recht des C. auf das Grundstück.

Ist der Anspruch des B. begründet?

Vgl. u. A.: l. 8 D. de publ. in r. a. (6. 2.) Gajus:
De pretio vero soluto nihil exprimitur. Unde potest conjectura capi, quasi nec sententia Praetoris ea sit, ut requiratur an solutum sit pretium.
l. 9 §. 4 D. eod. Ulpianus:
Et Julianus lib. VII. Digestorum scripsit, ut si quidem ab eodem non domino emerint, potior sit, cui priori res tradita est.
l. 12 §. 4 eod. Paulus:
Si res talis sit, ut eam lex aut constitutio alienari prohibeat, eo casu Publiciana non competit; quia his casibus neminem Praetor tuetur, ne contra leges faciat. —

CXXVI. Der Sohn des Gastwirths Schenk verkauft einen Hund seines Vaters ohne Wissen desselben an den Müller Heinrich für 25 Thaler. Einige Wochen darauf gelingt es dem Hunde, von dem Hofe H's zu entwischen und zu dem jungen Schenk zurückzukehren, dessen Vater, der schon zur Zeit des Verkaufs am Tode gelegen hatte, inzwischen gestorben war, ohne von der Veräußerung Etwas erfahren zu haben. Schenk verkauft ihn sofort an den X. und dieser an den Gutsbesitzer Ulrich.

Bei diesem findet ihn Heinrich und da ihm die Herausgabe verweigert wird, so will er gegen ihn mit der rei vindicatio, eventuell mit der publiciana in rem actio, auftre-

Digitized by Google

ten und ſich zum Beweiſe ſeines Rechts auf den mit dem jungen Schenk geſchloſſenen Kaufvertrag ſtützen. In dieſem Entſchluſſe macht ihn jedoch ein Brief Ullrich's, den er als einen rechtlichen Mann kennt, ſehr wankend. U. ſchreibt ihm nämlich, es könne ihm nicht in den Sinn kommen, das rechtmäßige Eigenthum eines Andern zu beſtreiten und er habe daher genaue Erkundigung bei dem Gaſtwirth Schenk eingezogen. Dabei habe ſich aber herausgeſtellt, daß der Hund zur Zeit, als Heinrich ihn gekauft, noch dem Vater des jetzigen Gaſtwirths Sch. gehört, derſelbe aber auf ſeinem Krankenlager Nichts von der Veräußerung erfahren habe. Dagegen ſei Schenk, der Vater, zur Zeit des Verkaufs an X. bereits geſtorben und ſein Sohn daher damals durch Erbſchaft Eigenthümer des Hundes geweſen und mithin ſei nun erſt auf X., nicht ſchon auf den erſten Käufer, Heinrich, das Eigenthum übergegangen. Daher könne er, ſo ſehr ihm auch daran liege, ſelbſt den Schein des Unrechts zu vermeiden, ſich doch nicht überzeugen, daß in dieſem Falle das Unrecht auf ſeiner Seite ſei.

Heinrich bittet deshalb um ein Gutachten, in welchem auf alle hier etwa entſtehenden Fragen eingegangen, namentlich auch der Fall berückſichtigt werden ſoll, daß Ullrich den Hund wieder an Schenk veräußern würde. Es ſind bei Ausarbeitung dieſes Gutachtens beſonders folgende Fragen zu beantworten:

1) kann Heinrich gegen Ullrich die rei vindicatio oder die publiciana mit Erfolg anſtellen?

2) kann er für den Fall, daß er damit durchdringen ſollte, zum Erſatz der Futterkoſten von 10 Thalern und des Kaufpreiſes von 46 Thalern gezwungen werden, welchen Ullrich an X. bezahlt hat? X. hatte bei Beſtimmung deſſelben geäußert, er wolle ihm den Hund für denſelben Preis, den

er gegeben, für 39 Thaler laſſen, wenn er ihm die Koſten für thierärztliche Behandlung ſeit einem halben Jahre, nämlich 7 Thaler, darauf legen wolle, worauf Ullrich eingegangen war. Es kommt dabei in Betracht die Beſtimmung in

l. 14 §. 1 D. Comm. div. (10. 3.):

Impendia autem quae, dum proprium fundum meum existimo, feci, quae scilicet, si vindicaretur fundi pars, per exceptionem doli retinere possem, an etiam, si communi dividundi judicio mecum agetur, aequitate ipsius retinere possim, considerandum est. Quod quidem magis puto, quia bonae fidei judicium est communi dividundo. Sed hoc ita *si mecum agatur*, ceterum si alienavero partem meam, non erit, unde retinere possim. *Sed is qui a me emerit, an retinere possit*, videndum est. Nam et si vindicaretur ab eo pars, impendiorum nomine, quae ego fecissem, ita ut ego poterat retentionem facere. *Et verius est, ut et in hac specie expensae retineantur.*

Außerdem verlangt aber Ullrich auch noch für den Fall der Herausgabe die Koſten erſetzt, welche er auf Abrichtung des Hundes zur Jagd gewendet habe, im Betrag von 15 Thalern. Er habe ihn durch den Jäger Z. zu einem der beſten Jagdhunde in der Umgegend ziehen laſſen und er könne mehrere Gutsbeſitzer nennen, welche ſich ſchon erboten hätten, den Hund, gerade weil er als Jagdhund ſo brauchbar ſei, um das Doppelte des urſprünglichen Preiſes zu kaufen. Heinrich will jedoch davon Nichts wiſſen, weil dieſer Aufwand für ihn ganz ohne Nutzen ſei, denn er brauche den Hund lediglich als Hofhund.

l. 8. D. de imp. in r. dot. factis (25. 1.):

Utilium nomine ita faciendam deductionem quidam dicunt, *si voluntate mulieris factae sint;* iniquum enim esse, compelli mulierem rem vendere, ut impensas in eam factas solveret, si aliunde solvere non potest. Quod summam habet aequitatis rationem.

l. 10 eod.:

Quod si hae res, in quibus impensae factae sunt, *promercales* fuerint, tales impensae non voluptariae, sed utiles sunt.

Digitized by Google

3) Wie würde ſich die Sache geſtalten, wenn Ullrich, ehe noch gegen ihn geklagt wäre, den Hund, weil er zu viel Unart an ſich habe, dem Gaſtwirth Schenk zurückgäbe, ohne weiter Etwas zu verlangen, als den Erſatz des Futtergeldes von 10 Thalern? Könnte Schenk als Beklagter dieſe 10 Thaler von Heinrich, wenn dieſer von ihm vindicirte, erſetzt verlangen? Könnte er es, wenn es z. B. Kurkoſten wären?

Zu vergleichen iſt auch

l. 30 §. 1 D. de aedil. ed. (21. 1.) Paulus:
Quas impensas necessario in curandum servum post litem contestatam emtor fecerit, imputabit; praecedentes impensas nominatim comprehendendas, Pedius: sed cibaria servo data non esse imputanda, Aristo (ait); nam nec ab ipso exigi, quod in ministerio ejus fuit.

---

§. 172.

CXXVII. Iſt in folgenden Fällen eine negatoria in rem actio anwendbar?

1) Der Beſitzer der Bade- und Brunnenanſtalt X. will gegen den benachbarten Grundeigenthümer F. klagen, weil dieſer auf ſeinem (F's) Grund und Boden einen Brunnen hat graben laſſen und dadurch ihm (dem X.) das zu ſeiner Anſtalt nöthige Mineralwaſſer entzieht.

2) Vier Gemeinden, B., D., L., R., denen das Eigenthum eines Walds, aus dem ſie bisher Holz gegen Abgabe bezogen, überlaſſen wurde, kamen überein, daß jeder Hofſtätte 6 Morgen zufallen ſollten, weil bisher jeder Hof gegen Abgabe ein dem entſprechendes Holzquantum beanſpruchen konnte. Nachdem hierauf der Einwohner Z. für die auf ſeinen Namen im Lagerbuche geſchriebene Hofſtätte 3 Morgen ausgeliefert bekommen hatte, erhob der Schultheiß F. in L. gegen die Verabfolgung der übrigen 3 Morgen Einſpruch mit der Behauptung, daß er die Hälfte des auf Z.

Digitized by Google

geſchriebenen Hofs als Miteigenthümer beſitze und ihm daher die 3 Morgen zu übergeben ſeien. Z. will gegen F. klagen und zwar mit der negatoria in rem actio.

3) A. ſtellt gegen B. die actio negatoria an, weil der Letztre ſich eines auf dem Grundſtücke des Klägers befindlichen Wegs bedient. Der Beklagte ſetzt der Klage nur die einzige Behauptung entgegen, der fragliche Weg ſei ein öffentlicher. — Was wird aus der Klage des A.? —

S. a. unten zu §. 186—188 und zu §. 191.

Drittes Capitel.

Das Recht der Superficies und Emphyteuſis.

§. 175.

CXXVIII. Als im J. 1839 das Haus des Dr. Meſſing in D. abbrannte, erbot ſich der Secretär Weidner, welcher den zweiten Stock des Hauſes inne gehabt hatte, zu dem Neubau 1000 Thaler beizutragen, wenn ihm dafür das Recht, welches ihm an dem früheren Gebäude zugeſtanden, auch an dem neuen eingeräumt werde, was ihm Dr. Meſſing gern bewilligte. Im J. 1850 ſtarb der Secretär Weidner und ſein Sohn und alleiniger Erbe, Julius Weidner, richtete den von ſeinem Vater bewohnten zweiten Stock als Local zu einer Reſtauration her. Sobald hiervon Dr. Meſſing Kenntniß erhielt, ließ er dem Reſtaurateur bemerklich machen, er habe in ſeinem Hauſe Nichts zu ſuchen. Das zweite Stock deſſelben ſei dem Secretär Weidner nur für deſſen Perſon eingeräumt geweſen. Sein Anwalt rieth ihm außerdem, eventuell für den Fall, daß das Verhältniß zu Weidner als Miethverhältniß betrachtet werde, jetzt zu kündigen. Meſſing iſt ſogar erbötig, die 1000 Thaler zurückzuzahlen, wenn er nur die Einrichtung der Reſtauration abwenden könne.

Digitized by Google

Julius Weidner will ſich jedoch unter keiner Bedingung zur Räumung des Locals verſtehen. Er ſtützt ſich ſeiner Seits darauf, daß der zweite Stock ſchon von ſeinem Großvater beſeſſen worden war, der ihn von dem Maler Alt gekauft hatte und zwar „mit allen Rechten, wie ſie dem Verkäufer „an dem verkauften Stockwerk zugeſtanden" — auch von Alt in den Beſitz eingewieſen war. — An dieſen aber war die Wohnung von dem Rath Meſſing, dem Großonkel des Dr. Meſſing gekommen, welcher Letztere das Haus mit ſeinem Bruder, dem Commiſſär M., zuſammen ererbt und ſo mit ihm getheilt hatte, daß dieſer den untern, jener den obern Stock auf ſeinen Theil genommen, wobei ein Jeder für „durch dieſe Theilung und Sonderung für alle ſeine Erb- „und Eigenthumsrechte vollſtändig befriedigt und für immer „abgefunden" ſich erklärt hatte. Der Sinn dieſes Theilungsvertrags ſei offenbar die Errichtung einer superficies für den Rath Meſſing geweſen. Wenn ſich aber auch dieſes Document nicht wieder auffinden laſſe, ſo ſei doch das Recht der superficies durch Erſitzung erworben worden.

CXXIX. Der Kaufmann Peter war Eigenthümer zweier unter einem Dache befindlicher, mit Nr. 343 und 344 bezeichneter Häuſer in M. Im Jahre 1844 verkaufte P. „das mit 343 bezeichnete Eckhaus, das mit dem, dem „Verkäufer gleichfalls zuſtändigen, an der Hauptwache ſituir- „ten Hauſe, welches gegenwärtig von H. bewohnt wird, unter „einem Dache zuſammengebaut iſt, mit einer großen Durch- „fahrt, Hofplatz, Hintergebäude und den unter dem erwähn- „ten von H. jetzt bewohnten Hauſe durch bis an die Einfahrt „deſſelben gehenden und ſich erſtreckenden Weinkeller zunebſt „den darin jetzt vorhandenen, reſp. nach dem Paradeplatz und „der Gaſſe hingehenden Fenſtern, die jedoch, ſoweit ſie unter

„des Verkäufers vorerwähntem andern Hauſe ſich befinden, „zu keiner Zeit mit Dünger oder ſonſt mit Etwas von der „Gaſſe zu belegt werden müſſen, was Unreinigkeit und einen „übeln Geruch mit ſich führt, wie auch mit dem dabei be„findlichen Privilegium auf den Weinhandel und die Wein„ſchenke erb- und eigenthümlich" an den Reſtaurateur Hinz daſelbſt für die Summe von 2625 Thlr.

In dem Contracte hieß es ferner:

„Alles Vorangeführte, ſowie dieſes gegenwärtig in ſei„nen Enden und Scheidungen mit Rechten und Gerechtig„keiten, Nutzen und Beſchwerden zur Stelle vorhanden und „beſchaffen, ſammt Allem, was darinnen erd-, wand-, mauer-, „niet- und nagelfeſt iſt, wie ſolches von dem Verkäufer und „ſeinen Vorweſern auf's Freieſte genutzet worden oder werden „können, wird verkauft und überlaſſen."

Außerdem enthielt der Contract noch folgende Beſtimmung:

„Was die in der Scheidewand zwiſchen dem verkauften „Hauſe und des Verkäufers anderem Hauſe befindlichen Thü„ren, welche von einem Hauſe zum andern führen, wie auch, „was die aus dem Weinkeller nach der Einfahrt des andern „Hauſes hingehenden zwei Fenſter oder Oeffnungen mit Lä„den anlangt, ſo iſt dieſerwegen verabredet worden, daß „genannte Thüren und die gemeldeten Fenſter, wenn es der „eine oder andere Theil in Zukunft verlanget, auf gemein„ſchaftliche Koſten gleich weggenommen und die Oeffnungen „zugemauert werden ſollen."

Als darauf im J. 1845 Hinz an dem Weinkeller, welcher den größern Theil des ganzen unter Nr. 344 befindlichen Kellers bildet, im Intereſſe ſeines Geſchäfts verſchiedene Veränderungen, insbeſondere an den Fenſtern und Mauern deſſelben hatte vornehmen laſſen, klagte Peter gegen ihn

Digitized by Google

auf Wiederherſtellung des frühern Zuſtands. Als Begründung ſeiner Klage macht er geltend, der Beklagte habe zwar ein Recht an dem Kellerraum, dagegen ſeien die Mauern und das Fundament Pertinentien des Hauſes, mithin in ſeinem, des Klägers, Eigenthum und jede Veränderung daran verletze dieſes Eigenthum, gleichviel, ob es dem Hauſe ſchädlich ſei oder nicht. Eventuell jedoch will er auch dieſe Schädlichkeit und Läſtigkeit der Veränderungen als Begründung ſeiner Klage benutzen.

Iſt durch Anführung dieſer Thatſachen die Klage begründet?

Reicht das behauptete Eigenthum aus oder iſt über den zweiten Klaggrund, daß dem Hauſe Gefahr drohe, Beweis aufzulegen?

Liegt hier eine superficies vor oder wie iſt das Verhältniß zwiſchen P. und H. juriſtiſch aufzufaſſen?

Vgl. u. A. l. 3 §. 7 D. utl possidetis (ſ. oben zu Nr. 77).

Würde es für den Beklagten günſtiger ſein, eine servitus oneris ferendi anzunehmen? —

---

§. 176—177.

CXXX. Zwiſchen der fürſtlich P'ſchen Kammer und dem Amtsrath Graf in L. iſt ein Proceß anhängig über das dem Letztern in Erbpacht gegebene Kammergut in L. Die Kammer will zunächſt verſuchen, das Gut als ihr Eigenthum von dem jetzigen Beſitzer zu vindiciren, indem ſie deſſen Berufung auf das Erbpachtverhältniß durch den Einwand hofft beſeitigen zu können, daß bei Abſchluß des Erbpachtvertrags über den Ertrag des Guts ein ganz falſcher Bericht von dem damaligen Kammerdirector erſtattet worden und daher die Kammer in entſchuldbarem Irrthum befindlich geweſen ſei.

Aus dieſem Grunde ſei der Vertrag nichtig geweſen. Zum Mindeſten ſtehe der Kammer das Recht zu, um in integrum restitutio nachzuſuchen. Der Beklagte beruft ſich dagegen auf Erſitzung, da der gegenwärtige Zuſtand ſeit 32 Jahren beſtehe.

Für den Fall, daß ſie damit nicht durchdringen ſollte und das Erbpachtverhältniß anerkennen müßte, will ſie von ihrem Rechte der Privation Gebrauch machen, weil Graf ſeit 3 Jahren die Entrichtung der zu leiſtenden Abgabe unterlaſſen habe.

Der Beklagte entgegnete, er habe nicht ſchon ſeit 3 Jahren die Entrichtung der Abgabe verſäumt, ſondern erſt ſeit 2 Jahren; denn im Jahre 1849 habe er die Hälfte des feſtgeſtellten Quantums geleiſtet, zu mehr aber ſei er gar nicht verpflichtet geweſen, denn es habe ihm damals eine Feuersbrunſt ſo großen Schaden zugefügt gehabt, daß er auf Erlaß der Hälfte Anſpruch habe machen können. Jedenfalls habe er die Entrichtung der Abgabe nicht ganz verſäumt. Eben wegen dieſes erlittenen Nachtheils und einiger ſpäter erlittenen Unglücksfälle ſei er auch außer Schuld, wenn er in den letzten beiden Jahren ſeiner Verpflichtung nicht habe nachkommen können, es könne ihm dies nicht als Verſäumniß angerechnet werden. Ueberhaupt aber könne das Recht der Privation hier, wo es ſich um ein deutſch-rechtliches Zinsgut handle, gar nicht in Anwendung kommen, denn für dieſe Eigenſchaft ſei zu präſumiren; wer die römiſch-rechtliche Geſtaltung behaupte, müſſe ſie beweiſen. — Die Klägerin geſteht die vom Beklagten behaupteten Thatſachen zu, bemerkt aber dazu, eine theilweiſe Leiſtung ſei ſo gut, wie Nichtleiſtung, denn das zu Leiſtende ſei nicht geleiſtet. Uebrigens ſtehe ihr das Recht der Privation auch ſchon wegen 2jähriger Nichtleiſtung zu, wofür ſie ſich auf beſondere

Digitized by Google

mündliche Verabredung beruft. Daß aber hier römisch-rechtliche Grundsätze entscheiden müßten, wolle sie durch die über den Erbpachtvertrag abgefaßte Urkunde beweisen.

Kommt auf diesen Beweis Etwas an?

Kann die Kammer neben der Privation auch die rückständige Abgabe von 3 Jahren fordern? Der Beklagte bestreitet dies, weil in der Regel die Privatstrafe (und eine solche sei die Privation) den Schadensersatz mit in sich enthalte. —

Viertes Kapitel.

Die Servituten.

§. 178.

CXXXI. Die Gemeinden O., R., S., D., A. im Württembergischen hatten einen gemeinsamen Steg über den Neckar, auf der Flur von A., seit länger als 100 Jahren auf gemeinsame Kosten erhalten. Diese Erhaltungskosten waren in bestimmtem Verhältnisse von allen getragen und von den Vorstehern der 5 genannten Orte berechnet und repartirt worden. Dieselben waren jedoch nicht in die Gemeindecasse von A. geflossen, sondern unmittelbar an die Gläubiger gezahlt worden, auch wurden die Bauacten nicht in A., sondern in O. aufbewahrt. In Urkunden wurde der Steg nicht als Eigenthum von A., sondern als gemeinschaftliches Eigenthum der 5 genannten Gemeinden bezeichnet.

Als endlich der Steg durch den Eisgang zerstört wurde, verlangte A. die gemeinsame Herstellung desselben und demgemäß die verhältnißmäßigen Beiträge der übrigen 4 Gemeinden und berief sich dafür auf Erwerb eines dinglichen Rechts dieses Inhalts durch unvordenkliche Verjährung. Einstweilen verlangt sie jetzt Schutz im Quasibesitze dieses Rechts.

Digitized by Google

Die Beklagten wenden ein, es sei von ihnen bisher zur Erhaltung des Stegs nur freiwillig beigetragen worden, so lange sie ein Interesse an dessen Erhaltung gehabt. Dies sei so lange der Fall gewesen, als sie zum Weidgang jenseits des Neckars berechtigt gewesen. Dieses Recht hätten sie jetzt verloren und damit sei für sie alles Interesse an dem Bestehen des Stegs hinweggefallen.

1) Kann das von A. beanspruchte Recht als Servitut oder als ein analoges dingliches Recht anerkannt werden?

2) Ist an diesem Rechte ein Quasibesitz denkbar?

3) Würde es Etwas ändern, wenn die Gemeinde A. die Herstellung verweigert hätte und von den übrigen 4 Gemeinden verklagt würde?

CXXXII. Dem Gute Neuenborn steht auf der Flur der benachbarten Gemeinde Ziegelrode das Recht der Schaftrift zu und dieses ist bisher mit 1800 bis 2000 Schafen ausgeübt worden, obgleich das Gut wohl 2500 hätte überwintern können. Dieses Gut, das bisher von den beiden Vettern Eduard und Adolph von Kronstein gemeinschaftlich besessen wurde, ist kürzlich zwischen ihnen so getheilt worden, daß jeder eines der beiden neben einander stehenden Gutshäuser und die diesem zunächst liegenden Ländereien — so daß die Grenzlinie der beiden Häuser auch die der Ländereien ist — als sein alleiniges Eigenthum hat.

Kurz darauf hat auch die Gemeinde Ziegelrode zwei mit der Schaftrift belastete Grundstücke in einem Vergleiche mit den beiden benachbarten Gutsbesitzern, den Herrn von Bernstein und von Adelstern, an diese abgetreten.

Zwischen diesen und dem Herrn von Kronstein bricht jetzt Streit aus über das Recht und den Umfang der Schaftriftbefugniß. Es treibt nämlich sowohl Eduard, als Adolph

Digitized by Google

von Kronſtein eine Heerde von 1400 Schafen ſowohl auf Bernſtein's als auf Adelſtern's Grundſtück. Dieſe proteſtiren, indem ſie verlangen, die Herrn von Kronſtein dürften nach wie vor nur höchſtens 2000 Schafe zuſammen in einer Heerde treiben. Denn wegen Untheilbarkeit der Servituten müſſe das Triftrecht und das herrſchende Gut ſelbſt in dieſer Beziehung als noch ungetheilt angeſehen werden. Außerdem müßte man die Servitut für untergegangen erklären, denn ſobald man das herrſchende Grundſtück für nicht mehr in ſeiner früheren Geſtalt fortbeſtehend anſehe, ſo läugne man damit, daß das Subject der Servitut und damit, daß dieſe ſelbſt fortbeſtehe.

Die Herrn von Kronſtein ihrerſeits machen geltend, daß jeder von ihnen 1400 Stück überwintern könne und daß, indem aus dem frühern Gute zwei neue ſelbſtändige, von einander unabhängige geworden, es bloß darauf ankomme, daß eine Servitut, welche dem ganzen Gute zuſtehe, auch jedem Theile deſſelben anhafte. Stehe ſomit ihren Gütern das Recht zu, ſo beantworte ſich dann die Frage nach dem Umfange deſſelben nach den gewöhnlichen Grundſätzen, hier nach der Zahl der zu überwinternden Schafe. Jedenfalls müſſe jedem von ihnen die Zahl von 1250 Stück zugeſprochen werden, denn das ganze Gut habe bisher wenigſtens 2500 Stück überwintern können. Alſo habe das Recht in dieſem Umfange zugeſtanden. Daß es nicht in voller Ausdehnung geübt worden, ſei gleichgültig.

Nachdem auf dieſe Weiſe einmal Streit zwiſchen den Gutsbeſitzern ausgebrochen war, geſellte ſich bald noch ein anderer dazu. Die beiden Güter Bernſtein's und Adelſtern's waren früher ein einziges Gut geweſen und dieſem ſtand das Recht zu, über das Gut Neuenborn zu gehen und zu reiten, ohne daß ein beſtimmter Weg vorgezeichnet war. Man hatte

Digitized by Google

ſich jedoch ſchon ſeit mehr als 20 Jahren immer des vom Eigenthümer des dienenden Grundſtücks hergerichteten Wegs bedient. Adelſtern hatte ſich ſeines Rechts ſchon ſeit 11 Jahren nicht mehr bedient. Jener hergerichtete Weg befindet ſich jetzt auf dem Antheile Eduard's von Kronſtein. Da nun aber auch Adolph von K. auf ſeiner Parzelle einen Weg angelegt hat, ſo benutzt Bernſtein jetzt auch dieſen hin und wieder, ja auch Adelſtern fängt jetzt an, ſein Recht wieder in Ausübung zu bringen. Die von Kronſtein beſtreiten ihm dies, weil er das Recht durch Nichtgebrauch verloren habe, wogegen er bemerkt, dieſer Nichtgebrauch ſchade ihm Nichts, da auf Seite der Gegner die usucapio libertatis fehle; ferner liege auch gar kein Nichtgebrauch vor, denn die Ausübung von Seiten Bernſtein's komme ihm auch zu Gute; denn, wie es bei

v. Vangerow, Leitfaden §. 340 Anm. d) heiße:

„Da bei einer Realſervitut das Grundſtück ſelbſt, „nicht aber der Eigenthümer als das Subject erſcheint, „durch eine Theilung des Grundſtücks aber (einer„lei ob nach reellen oder ideellen Theilen) nicht das „Grundſtück ſelbſt, ſondern nur das Eigenthumsrecht daran „eine Veränderung leidet, ſo bleibt in einem ſolchen Falle „die früher conſtituirte Realſervitut offenbar ganz „unverändert."

In Bezug auf Servituten ſei das Grundſtück noch ungetheilt und in dieſer Beziehung er und Bernſtein noch wie Miteigenthümer zu behandeln. Bekanntlich nütze aber die Ausübung von Seiten des einen Miteigenthümers auch den andern:

l. 5. 6 pr. D. quemadm. serv. am. (8. 6.):
Servitus et per *socium* et fructuarium et bonae fidei possessorem nobis *retinetur; nam satis est, fundi nomine itum esse.*

Digitized by Google

Außerdem proteſtirt Adolph von Kronſtein auch gegen die ungebührliche Ausdehnung des Rechts von Seiten Bernſtein's, indem derſelbe nicht bloß den Weg auf Eduard's v. K., ſondern auch ſeinen (Adolph's) neu hergerichteten Weg benutze, auf welchen er doch in keiner Weiſe irgend einen Anſpruch erheben könne, denn derſelbe habe früher nicht exiſtirt und wenn auch das Recht urſprünglich ganz unbeſtimmt beſtellt worden, ſo ſei es doch jedenfalls durch Verjährung auf die beſtimmte Richtung des gangbaren Wegs beſchränkt worden.

Es ſollen alle Fragen, auf welche es dabei ankommt, aufgeſucht und beantwortet werden in Verbindung mit einer genauen Interpretation von

l. 6 §. 1 D. quemadm. serv. amitt. (8. 6.) (Celsus):

Si ego via, quae nobis per vicini fundum debebatur, usus fuero, tu autem constituto tempore cessaveris, an jus tuum amiseris? Et e contrario, si vicinus, cui via per nostrum fundum debebatur, per meam partem ierit egerit, tuam partem ingressus non fuerit, an partem tuam liberaverit? Celsus respondit: Si divisus est fundus inter socios regionibus, quod ad servitutem attinet, quae ei fundo debebatur, perinde est, atque si ab initio duobus fundis debita sit et sibi quisque dominorum usurpat servitutem, sibi non utendo deperdit, nec amplius in ea re causae eorum (fundorum) miscentur, nec fit ulla injuria ei, cujus fundus servit, imo si quo melior: quoniam alter dominorum utendo sibi non toti fundo proficit. Sed si is fundus, qui servierit, ita divisus est, plusculum dubitationis ea res habet. Nam si certus ac finitus viae locus est, tunc si per *longitudinem* ejus fundus divisus est, eadem omnia servanda erunt, quae si initio constituendae ejus servitutis similiter hic duo fundi fuissent. Si vero per *latitudinem* viae fundus divisus (est) nec multum refert, aequaliter id factum est an inaequaliter, tunc manet idem jus servitutis, quod fundo indiviso fuerat; — nec aut usu detineri aut non usu deperire nisi tota via poterit; nec si forte inciderit, ut semita, quae per alterum duntaxat fundum erit, uteretur, idcirco alter fundus liberabitur, quoniam unum atque eo modo individuum viae jus est. Possunt tamen alterutrum fundum liberare, si modo hoc specialiter convenit. Certe si is, cui servitus debebatur, alterum ex ea

Digitized by Go

divisione fundum redemerit, num ideo minus ea re fundi alterius servitus permanebit? Nec video, quid absurde consecuturum sit eam sententiam, fundo altero manente servo, si modo et ab initio potuit angustior constitui via, quam lege finita est et adhuc id loci superest in eo fundo, cui remissa servitus non est, ut sufficiat viae. Quodsi minus loci superest, quam viae sufficiat, uterque fundus liberabitur, alter propter redemtionem, alter, quia per eum locum, qui superest, via constitui non potest. Ceterum si ita constitutum est jus viae ut per quamlibet partem fundi iri agere liceat, idque vel subinde mutare (nihil prohibet), atque ita divisus est fundus, si per quamlibet ejus partem aeque iri atque agi possit; tunc perinde observabimus, atque si ab initio duobus fundis duae servitutes injunctae fuissent, ut altera retineri, altera non utendo possit deperire. Nec me fallit, alieno facto jus alterius immutatum iri, quoniam ante satius fuerat, per alteram partem ire agere, ut idem jus ei in altera parte fundi retineretur. Contra illud commodum accessisse ei, cui via debebatur, quod per duas pariter vias ire agere possit, bisque octonos in porrectum et senos denos in anfractum.

l. 25 D. de Serv. praed. rust. (8. 3.) (Pomponius):
Si partem fundi mei certam tibi vendidero, aquaeductus jus, etiamsi alterius partis causa plerumque ducatur, te quoque sequetur, neque ibi aut bonitatis aut usus ejus aquae ratio habenda est, ita ut eam solam partem fundi, quae pretiosissima sit aut maxime usum ejus aquae desideret, jus ejus ducendae sequatur; sed *pro modo agri detenti aut alienati fiat ejus aquae divisio.*

l. 23 §. 3 D. eod. ſ. unten bei CXXXIX.

S. a. u. CXLIX.

CXXXIII. Ueber die ſogenannte Breite, einen der Stadtgemeinde N. gehörigen Waſen, führt ein Weg, der bisher von allen Einwohnern N's, insbeſondere aber von den benachbarten Gutsbeſitzern A., B. und C., die zugleich Bürger von N. ſind, benutzt worden iſt, welchen letztern der Weg zur Ueberfahrt nach ihren Gütern unentbehrlich iſt. Im Jahre 1817 wird jedoch der Platz mit Bäumen bepflanzt und nunmehr das Befahren deſſelben vom Stadtrath verboten. Auf

Digitized by Google

die deshalb von den erwähnten Gutsbeſitzern erhobene Beſchwerde gibt ihnen der Stadtrath zum Beſcheid, eine Servitut könnten ſie an dem Platze nicht beanſpruchen, weil es ein der Gemeinde R. gehöriges Grundſtück ſei und die Mitglieder derſelben als Miteigenthümer kein dingliches Recht daran erwerben könnten. Daß ſie das Recht bisher ausgeübt hätten, ſei gleichgültig, ſchon deshalb, weil darin nur die Ausübung des allgemeinen Benutzungsrechts aller Mitglieder gelegen habe, kein beſonderes Recht. Uebrigens werde ihnen hiermit ein anderer Weg (der in dem Beſcheide näher bezeichnet) zur Ueberfahrt eingeräumt. Der Advocat, den die Gutsbeſitzer zu Rathe ziehen, wendet ſich an uns mit der Bitte um ein Gutachten. Er habe, ſchreibt er, Hoffnung, die Servitut noch auf andre Weiſe als durch Erſitzung beweiſen zu können. Der zweifelhafte Punkt ſcheine ihm daher nur darin zu liegen, ob das Miteigenthum an einem Grundſtücke den Erwerb von Servituten daran hindre. Das Römiſche Recht ſcheine ſich hinſichtlich dieſer Frage zu widerſprechen. Es ſei nämlich einerſeits beſtimmt in

l. 6 §. 3 D. comm. praed. (8. 4.):

Si tamen alterae unius propriae sint aedes, alterae communes, neutris servitutem vel acquirere, vel imponere me posse, Pomponius lib. VIII. ex Sabino scripsit;

das Gegentheil aber in

l. 27 D. de serv. pr. rust. (8. 3.):

At si proprio meo (fundo) et proprio tuo idem serviat, manebit servitus, *quia proprio fundo per communem servitus deberi potest.*

Wie iſt darauf zu antworten? —

§. 179. 180.

CXXXIV. Die Wittwe P. verkaufte an den Handelsmann D. zwei ihr gehörende an einander ſtoßende Häuſer,

Digitized by Google

wobei sie sich jedoch für die Zeit ihres Lebens die Wohnung in zwei Etagen des einen Hauses und den Durchgang durch das andre vorbehielt. In Folge dieses Vertrags ging das Eigenthum „mit den im Vertrage festgesetzten Beschränkungen" auf D. über, welcher einige Jahre später die beiden Häuser an D. verpfändete, der durch Geltendmachen seines Pfandrechts den Verkauf derselben herbeiführte und beide Häuser gelangten auf diese Weise in das Eigenthum des Kaufmanns Werner. —

Dieser vermiethete einen großen Theil der Häuser und zwar auch die eine der beiden vorbehaltenen Etagen, welche die P. seit zwölf Jahren ganz leer und unbenutzt hatte stehen lassen, wovon die Letztre, da sie längere Zeit abwesend war, erst bei ihrer Rückkehr, nachdem der Miether bereits eingezogen, erfuhr.

Die P. bittet um ein Gutachten, 1) ob sie deshalb die gerichtliche Hülfe in Anspruch nehmen könne und müsse,

2) mit welcher Klage und

3) an wen sie sich zu halten habe, an den Miethsmann, oder an Werner? — Ueberdies beklagt sie sich, daß W. jetzt die eine aus dem Durchgang führende Thür auch am Tage fortwährend verschlossen halte, was für sie, obgleich sie einen Schlüssel dazu besitze, doch höchst lästig und beschwerlich sei. Auch lasse W. einen großen Haushund frei und ungehindert in dem Durchgange sich aufhalten, der ihr sehr abgeneigt scheine und ihr schon zuweilen den Weg versperrt habe. Auch dessen Entfernung wünscht sie durchzusetzen.

Auf welche Punkte kömmt es mit Rücksicht auf etwaige Einwände des Gegners bei diesem Gutachten an und wohin würde dasselbe zu ertheilen sein? —

Digitized by Google

§. 181. 182.

CXXXV. Ein Papiermüller hatte ſeiner Ehefrau den Nießbrauch ſeiner Papiermühle vermacht. Auf dieſer Mühle hafteten noch die Kaufgelder und es war in dem Kaufcontracte ſtipulirt, daß davon jährlich 100 Thaler abgetragen werden ſollten. Die Frage, ob die Wittwe die Verzinſung und die jährliche Abtragung jenes Kaufgeldes übernehmen müßte, wurde durch gerichtliches Erkenntniß bejahend entſchieden. Gegen dieſes Erkenntniß legte die Wittwe ein Rechtsmittel ein und bat, ſie von der Verpflichtung, das fragliche onus zu tragen, ganz zu befreien oder das Erkenntniß dahin zu modificiren, daß ihr vorbehalten werde, Alles, was ſie an dem Kaufgelde abgetragen und abtragen werde, bei Endigung ihres Nießbrauchs den Kindern erſter Ehe, als Eigenthümern der Papiermühle, in Abzug bringen oder erſetzt verlangen zu dürfen. Kann ſie dies beanſpruchen?

CXXXVI. Der Commerzienrath G. in Z. hatte in ſeinem Teſtamente ſeinen Bruder, den Kaufmann G., zum alleinigen Erben eingeſetzt, dabei aber ſeiner Schweſter, der verwittweten Frau Lehmann den Nießbrauch ſeines Wohnhauſes in Z. auf Lebenszeit vermacht. Der Kaufmann G. hatte nach dem Tode ſeines Bruders deſſen Erbſchaft angetreten und den Beſitz des Hauſes ſeiner Schweſter, der L., eingeräumt. Funfzehn Jahre ſpäter brennt das Haus bei einem in Z. ausgebrochenen Feuer bis auf den Grund nieder.

Der Erbe G. empfing darauf die Brandkaſſengelder ausgezahlt, aus welchen nach dem in Z. beſtehenden Rechte das abgebrannte Haus wieder aufgebaut werden muß. Nachdem dieſer Aufbau vollendet war, verlangte die Lehmann, daß ihr der Nießbrauch des Hauſes wieder eingeräumt werde. Die jährliche Aſſecuranzprämie hatte ſtets die L. gezahlt.

Der Erbe weigert ſich, indem er ſich auf folgende Thatſachen beruft. Die Lehmann hatte während der letzten 11 Jahre vor dem Brande ihren Sohn X. in dem Hauſe unentgeltlich wohnen laſſen, während ſie ſelbſt ſich in einer entfernten Stadt, M., aufgehalten. Nachdem der Sohn 1 Jahr darin gewohnt, hatte er es an einen Gaſtwirth W. vermiethet, wodurch das Haus ſehr gelitten hatte. Auch waren in dieſer Zeit verſchiedene Fenſter in die Wände gebrochen und eingeſetzt worden. Der Erbe behauptet, daß die L. den Nießbrauch 1) durch non usus, 2) durch Mißbrauch, 3) jedenfalls aber durch Untergang der dienenden Sache verloren habe.

Die L. und ihr Sohn bitten um ein Gutachten, ob ſie mit einer Klage durchdringen würden. Der Erbe hat von dem neugebauten Hauſe das Miteigenthum zur Hälfte an Schmidt veräußert.

Ein Jahr vor dem Brande hatte der Sohn der Lehmann das Haus an den Gaſtwirth W. von Neuem auf 5 Jahre vermiethet. Er wünſcht zu wiſſen, wie er mit dem Letztern aus einander komme, wenn der Nießbrauch verloren ſei oder wenn das jetzige Haus in ſeiner neuen veränderten Einrichtung dem W. nicht mehr zuſage und derſelbe die Fortſetzung der Miethe weigere? — Würde in dem vorſtehenden Falle die Entſcheidung eine andre ſein, wenn der L. der ususfructus omnium bonorum von G. vermacht geweſen wäre? —

CXXXVII. In dem Teſtamente des 1839 verſtorbenen Kammerherrn von Hohlſtein war u. A. ſeinem Vetter, Carl v. H., außer dem Nießbrauche an drei Gärten auch die vierſpännige Equipage des Verſtorbenen und eine Sammlung von Goldmünzen, im Werthe von 3000 Thalern vermacht; doch ſollte an den erſtern die Nichte des Teſtators, die verwittwete Frau von Eſchen, an der letztern ſein Schwager,

Digitized by Google

der Rittergutsbeſitzer von Binder, den lebenslänglichen Nießbrauch haben. Dem letztern überließ die Frau von Eſchen ſchon im J. 1840 die Equipage gegen die ihr von Jenem eingeräumte Benutzung eines Gartens.

Zwiſchen Carl v. H. und dem Herrn von Binder erhob ſich ſpäter ein Streit über einen der Gärten, an welchem dem erſtern der Nießbrauch vermacht war, indem Binder ſich das Eigenthum daran zuſchrieb. In Folge davon trug es ſich zu, daß i. J. 1851, als C. v. H. das Obſt in dieſem Garten durch den Tagelöhner Erdmann abnehmen ließ, der Sohn und Univerſalerbe des kurz vorher verſtorbenen Herrn von B., Ernſt von B., den von ihm ohnehin abhängigen Erdmann durch Geld und Drohung bewog, das Obſt für ihn abzunehmen und zu ihm zu ſchaffen. Nachdem dies geſchehen, tritt jetzt Carl v. H. gegen Ernſt von B. auf mit der Vindication des ihm widerrechtlich entzogenen Obſtes. Gegen den Einwand des Beklagten, daß der größere Theil des Obſtes ſchon in der Abſicht, es zu ihm zu ſchaffen, gepflückt ſei, bemerkt der Kläger, er wolle ſich für den Fall, daß dies bewieſen würde, als bonae fidei possessor des fraglichen Gartens betrachtet wiſſen.

Außerdem verlangt C. v. H. von Ernſt v. B. in zwei andern zugleich eingereichten Klagen

1) die vierſpännige Equipage; denn der Nießbrauch daran ſei von der Frau von Eſchen auf den verſtorbenen Herrn von Binder übertragen worden und mit deſſen Tode erloſchen. Wollte man etwa dieſe Uebertragung als unzuläſſig betrachten, ſo wäre die Frau von Eſchen noch Nießbräucherin geblieben, habe aber ihr Recht jetzt durch zehnjährigen non usus verloren. Der Beklagte beſtreitet dieſe Argumentation und führt noch an, das eine der vier Pferde, aus denen urſprünglich das Viergeſpann beſtanden, ſei geſtorben und von ihm

durch ein anderes erſetzt worden, auf dieſes habe mithin Kläger keinenfalls Anſpruch. Der Gegner jedoch gibt auch dies nicht zu, ſondern behauptet, wenn er ein Recht auf das Viergeſpann als universitas juris habe, ſo könne er auch das darunter begriffene fremde Pferd vindiciren. Werde aber dies beſtritten, ſo ſei dann noch ein Grund mehr vorhanden, den ususfructus als beendigt anzuſehen, weil deſſen Gegenſtand, das Viergeſpann, nicht mehr exiſtire.

l. 10 §. 8 D. quib. mod. ususfr. v. us. amitt. (7. 4.) (Ulp.):
Quadrigae usufructu legato, si unus ex equis decesserit, an extinguatur ususfructus, quaeritur. Ego puto, multum interesse, *equorum* an *quadrigae* ususfructus sit legatus. Nam si *equorum*, *supererit* in residuis; si *quadrigae*, *non remanebit*, quoniam quadriga esse desiit.

2) Endlich vindicirt C. v. H. auch die ihm vermachte Münzſammlung. Der Beklagte ſchützt vor, dieſelbe ſei bei einem Brande im J. 1847 verloren gegangen; der Kläger aber meint, er müſſe ſie erſetzt bekommen, weil das Recht des v. Binder ein quasi usufructus geweſen ſei.

Es ſind folgende Fragen zu beantworten:

1) Kann C. v. H. das Obſt vindiciren? Muß er beweiſen, daß es für ihn gepflückt worden, oder daß er in bona fide geweſen hinſichtlich des ihm am Garten zuſtehenden Nießbrauchs, oder muß der Beklagte beweiſen, daß das Obſt für ihn abgenommen worden?

2) Kann Kläger das Viergeſpann verlangen? Was iſt über die für Aufhebung des Nießbrauchs vorgebrachten Gründe zu ſagen?

Vgl. l. 38—40 D. de usufr. (7. 1.).

3) Welches Recht hatte v. B. an der Münzſammlung?

CXXXVIII. Der Profeſſor Schöpff zu Tübingen errichtete im J. 1759 einen letzten Willen, worin er ein

Digitized by Google

Schöpffiſches und Mögling'ſches Familienſtipendium gründete und welcher folgendergeſtalt lautete:

„Was mein mehrſtes ſauer und mühſam erworbenes und „erſpartes Vermögen anbelangt, ſo habe ich keine Notherben „und nicht einmal Geſchwiſtrigte annoch im Leben, daher „verordne ich:

I. „aus freiem Willen hiermit ein ſogenanntes Schöpffi„ſches Familienſtipendium und ſetze meine Schöpffiſche „Familie zu meinen Univerſalerben ein alſo und dergeſtalt, „daß daſſelbe gleich anfangs auf 10000 Gulden Rheiniſch „zu ſetzen und wenn noch weiter an meinem Vermögen nach „abgezahlten Schulden und andern dergleichen Beſchwerden „und nöthigen Ausgaben was übrig ſein und bleiben dürfte, „ſo ſoll es auch dazu geſchlagen werden und mein übrig blei„bendes ganzes Vermögen dieſem Schöpffiſchen stipendio „gänzlich und völlig zuſtehen, ſo daß das Stipendium immer „vermehrt und niemalen unter der Summe von 10000 Fl. „gelaſſen werden ſoll.

II. „Zu Genießung dieſes Stipendii ernenne ich meiner „vier verſtorbenen Geſchwiſter Kinder, Kindes-Kinder und „Nachkommen in infinitum, in welchem Grad ſie auch ſein „mögen und zwar

III. „vorzüglich den Schöpffiſchen Manns-Stamm und „deren männliche Deſcendenten in infinitum, indem der „Schöpffiſche Mannſtamm allezeit den Vorzug haben und „behalten ſoll, wenn gleich nähere vom weiblichen Geſchlecht „vorhanden ſein ſollten.

IV. „Wenn aber keine männlichen Schöpffen von mei„nen zwei Bruders-Söhnen vorhanden ſein ſollten, ſo ſol„len alsdann meiner vier Schweſtern Kinder und Kindes„kinder zum Genuß dieſes stipendii zugelaſſen werden. —

V. „In dem Schöpffiſchen stipendio ſollen keine an-

Digitized by Google

„dern Candidaten zugelaſſen werden, als welche evangeliſcher „Religion und zum Studiren tüchtig und geſchickt, gegen 18 „Jahre alt und auf Univerſitäten, da ich auch Tübingen „recommandire, ſich wirklich befinden und eine Facultät an„treten können.

VI. „Wenn unter den Candidaten einige Jura ſtudiren „wollen, ſo ſollen ſie vor Andern einen Vorzug und auch „50 und mehr Gulden nach Kräften des stipendii weiter zu „genießen haben.

VII. „Es ſollen auch nicht mehr, als zwei oder höchſtens „drei Stipendiaten zugleich in dem Genuß dieſes stipendii „ſtehen und hierinnen concursu plurium auf die Proximität „des fundatoris und die von leiblichen Geſchwiſtrigten her„ſtammenden Deſcendenten vornehmlich mit geſehen werden.

VIII. „Ein Candidat dieſes stipendii ſollte etwan 150 „oder 200 Fl. Rheiniſch oder, wenn drei wären, weniger, „jährlich zu Fortſetzung ſeiner Studien erhalten und 3 oder „4 Jahre lang es zu gaudiren haben, Alles aber wohl an„legen und anwenden.“

Die Oberaufſicht über die Verwaltung dieſes stipendii, wozu ein Adminiſtrator aus der Familie ernannt werden ſollte, wurde dem Magiſtrat der Stadt Schweinfurt aufgetragen (IX. X.).

Ueber das Mögling'ſche Stipendium war verordnet:

XI. „Meine andre Stiftung und Stipendium ſoll den „Namen führen: Möglingiſch-Schöpffiſches Stipen„dium und die Summe von 5000 Gulden Rheiniſch in „ſich halten, welche 5000 Fl. ich meinen bei meiner Ver„heirathung mit der verwittweten Frau Sophia Mögling in „der Ehe mir zugebrachten drei Kinder und deren Nachkom„menſchaft zum Zeugniſſe meiner Vorſorge hiermit legire „und vermache.

Digitized by Google

XII. „Jedoch wieder dergeſtalt und alſo, daß der Mög„ling'ſche Mannsſtamm darin den Vorzug haben und wenn „ein Mögling Jura ſtudirt, ihm wohl 150 Fl. bis 200 Fl. „Rh. abgereicht werden können, da indeſſen die weibliche „Deſcendenz zurück und in Ruhe ſtehen kann.

XIII. „Bei meinen beiden Stipendien iſt das Augen„merk beſtändig dahin zu nehmen, daß der Fundus von „10000 Fl. und resp. 5000 Fl. und das Einkommen der „Stipendien nicht geſchwächt, ſondern vielmehr mit der Zeit „erhöhet und vermehret werden möge, wenn etwa die stipen„dia ledig und unbeſetzt ſein werden. Daher auch, wenn „die Zinsabreichung dieſer Stipendien nicht zureichen ſollte, „bis auf beſſere Zeiten nach Proportion abzuſteigen und pro „rata innen zu halten und ſtill zu ſtehen; damit der Fundus „nicht angegriffen noch geſchwächt werde."

Als in der Folge der zu dem Schöpffiſchen Stipendium beſtimmte Fond ſich anſehnlich vermehrt hatte, ſo daß jährlich 800 Fl. auf das Stipendium verwendet werden konnten, meldeten ſich die Mitglieder der weiblichen Linie und wollten eine jährlich zu erhebende Summe unter ſich theilen. Dies wurde ihnen aber von dem Adminiſtrator und Collator, dem Canzeliſten Schöpff verweigert, weil ſeinem Sohne, da er von der männlichen Linie ſei, der Vorzug und ſomit die ganzen 800 Fl. als jährliches Stipendium zukommen müßten. Es ſtehe demſelben ein Nießbrauch an dem Capital des Stipendiums für die Zeit des Univerſitätsbeſuchs zu, in welchem er nur durch Deſcendenten der männlichen Linie, nicht von weiblicher Deſcendenz beſchränkt werden könne. —

Sind die drei Bewerber aus dem angeführten Grunde mit Recht abgewieſen?—

§. 183.

CXXXIX. Der Dr. Kürſchner nimmt die Benutznng eines Fußpfads, die ihm für ſeinen Garten zuſteht, auch für das in demſelben errichtete Wohnhaus in Anſpruch, was ihm jedoch verweigert wird. Er beruft ſich für ſeine Behauptung darauf, daß

1) es ſich weder von Errichtung einer neuen Servitut, noch von Veränderung oder Ausdehnung einer beſtehenden handle, ſondern nur von der rechtmäßigen Benutzung der Servitut in ihrer bisherigen Geſtalt; denn

2) dieſe Servitut ſtehe allen Theilen ſeines Gartens zu.

l. 23 §. 3 de serv. pr. rust. (8. 3.).
Quaecunque servitus fundo debetur, omnibus ejus partibus debetur et ideo quamvis particulatim venierit, omnes partes servitus sequitur, (et) ita, ut singuli recte agant, jus sibi esse fundi. Si tamen fundus, cui servitus debetur, certis regionibus inter plures dominos divisus est, quamvis omnibus partibus servitus debeatur, tamen opus est, ut hi, qui non proximas partes servienti fundo habebunt, transitum per reliquas partes fundi divisi jure habeant, aut si proximi patiantur transeant.

Folglich ſtehe die Servitut auch der area ſeines Wohnhauſes und alſo auch der superficies, dem Hauſe, als Acceſſion derſelben zu.

3) Auch von einer Ausdehnung ſei nicht die Rede, weil die servitus itineris für „den Garten" ganz unbeſtimmt beſtellt, keineswegs auf einen beſtimmten Zweck beſchränkt ſei. Dem Beklagten könne es ja auch ganz einerlei ſein, was Kläger nach vollbrachtem Gange thun, ob er den Gang bis zu oder bis in ſein Wohnhaus fortſetzen wolle.

l. 1 §. 16 D. de aq. quot. etc. (43. 20.):
Illud Labeo dicit, omnes partes illius fundi, in quem loci aqua ducitur, ejusdem numero esse. Ergo et si forte actor confinem agrum emerit et ex agro, in quem hoc anno aquam duxerit, postea fundi emti nomine velit aquam ducere, ita demum eum

recte hoc interdicto ut de itinere actuque uti putant, ut *semel in suum ingressus, inde egredi, qua velit, possit* nisi ei nocitum sit, ex quo aquam ducit.

Ueberdies würden jetzt viele zeitraubende Gänge erspart, die nöthig gewesen, so lange Kläger noch in der Stadt gewohnt habe, also trete eher Erleichterung als Belästigung für das Grundstück des Beklagten ein.

Dieser letzteren Behauptung wird vom Beklagten entgegengehalten, daß statt der ersparten Gänge nunmehr sich viele Gänge theils wegen der Bedürfnisse aus der Stadt, theils wegen Schulbesuchs der Kinder, theils wegen Geschäftsverkehrs nöthig machten. Auch werde nun der Weg von allen denen benutzt, welche den Kläger besuchen wollten, und, mit einem Worte, es werde dadurch der Weg für das gesammte Publicum beansprucht. Namentlich aber werde er nun auch zur Winterszeit gebraucht für Besuche, bisher sei er immer nur im Sommer benutzt worden.

CXL. B. klagt negatorisch gegen A., weil dieser ein ihm zustehendes Durchfahrtsrecht durch den Hof des Klägers auch für seine neuerbaute Papiermühle und für seinen neueröffneten Steinbruch ausübe.

Der Beklagte beruft sich dagegen auf ein Wegebuch von 1732, worin seinem Gute das Durchfahrtsrecht ohne alle Beschränkung eingeräumt ist. Kläger müsse eine besondere Beschränkung beweisen. Der Steinbruch sei ein Erzeugniß seines Guts, was also für diesen geschehe, geschehe für das Gut selbst, die Papiermühle aber sei pars praedii dominantis und es sei bekannten Rechtens: quaecunque servitus fundo debetur, omnibus ejus partibus debetur.

Muß der Kläger nicht eine besondere Beschädigung nachweisen?

l. 1 §. 16 cit. s. fin. „nisi ei *nocitum sit*, ex quo etc.“

§. 184.

CXLI. Der Kaufmann Eidam ließ ein altes Haus, das er geerbt, niederreißen und an deſſen Stelle ein neues bauen. Als aber ſeiner Anordnung gemäß in einer Seitenwand Fenſter angebracht werden ſollten, proteſtirte dagegen der Nachbar, nach deſſen Haus zu die Wand befindlich, der Zimmermann Schuchardt, und behauptete, ſeinem Hauſe ſtehe ein Verbietungsrecht gegen die Anlegung von Fenſtern in jener Wand zu, wie denn auch in dem alten Hauſe keine geweſen ſeien. Er belegte dies durch ein Document über den Kaufcontract zwiſchen ihm und dem letzten Beſitzer des niedergeriſſenen Hauſes, wonach dem Hauſe Schuchardt's, des Verkäufers, jenes Recht vorbehalten worden.

Eidam will ſich demzufolge darauf beſchränken, nur kleine vergitterte Fenſter, ſechs Fuß hoch vom Boden, anzulegen, um nur Licht und nöthigenfalls Luft hinein zu laſſen, Schuchardt aber will auch dies nicht geſtatten. Eidam bittet daher um ein Gutachten, ob ihm nicht die Anlegung ſolcher Oeffnungen der bezeichneten Art geſtattet werden müſſe oder vielleicht ſogar die Anlegung ordentlicher Fenſter. Für das Letztere glaubt er ſich berufen zu dürfen auf den Untergang der dienenden Sache, nämlich des niedergeriſſenen Gebäudes, womit auch die Servitut erloſchen ſei. Dies ſei ja ausdrücklich ausgeſprochen in

l. 10 §. 1 D. quib. mod. ususfr. etc. (7. 4.) (Ulp.):
Non tantum, si aedes ad aream redactae sint, ususfructus extinguitur, verumetiam si, demolitis aedibus, testator alias novas restituerit. Plane si per partes reficiat, licet omnis nova facta sit, aliud erit nobis dicendum.

Findet etwa

l. 5 §. 3 D. eod. (Ulp.):
Si areae sit ususfructus legatus et in ea aedificium sit positum,

Digitized by Google

rem mutari et usumfructum extinqui constat. Plane si proprietarius hoc fecit *ex testamento vel de dolo tenebitur*

hier Anwendung?

---

§. 185.

CXLII. Julius Weingärtner hat das Recht, aus ſeiner Stallthür auf das ihm mit ſeinem Nachbar Wirth gemeinſchaftliche Gäßchen oder Höfchen ſein Vieh aus- und einzutreiben.

Die einzelnen Befugniſſe der beiden Nachbarn waren im Jahre 1782 durch einen Magiſtratsbeſcheid geregelt worden und es hieß darin u. A.:

„Es ſoll Schweizer (der damalige Beſitzer des Weingärtnerſchen Hauſes) das Recht haben, aus ſeiner Stallthür in „das beſagte Höfchen ſein Vieh aus- und einzutreiben.“

An einen Aus- und Eingang für das Weingärtneriſche Haus hinſichtlich des Höfchens wurde damals nicht gedacht, weil damals keine Hausthier auf das Höfchen ging. Bezüglich des Nachbarhauſes aber hieß es in jenem Beſcheide:

„es iſt auch Wirth (der Vater des jetzigen Beſitzers) befugt, das Höfchen mit Laufen und mit Viehtrieb zu gebrauchen.“

Nachdem nun im Jahre 1842 Weingärtner eine Thür in dem Hauſe nach jenem Gäßchen zu angebracht hatte, gebrauchte er dieſes auch zum Ein- und Ausgang für ſein Haus. Dagegen proteſtirt ſein Nachbar Wirth mit Berufung auf die erwähnte Beſtimmung des Magiſtratsbeſcheids. Weingärtner dagegen glaubt in ſeinem Rechte zu ſein und ſein Advocat beſtärkt ihn darin, weil ihm unbeſtritten die servitus actus zuſtehe, dieſe aber nach römiſchem Rechte auch die servitus itineris von ſelbſt ſchon mit in ſich enthalte.

l. 1 pr. D. de serv. pr. rust. (8. 3.) (Ulpianus):

Digitized by Google

Actus est jus agendi vel jumentum vel vehiculum. Itaque qui iter habet, actum non habet; *qui actum habet et iter habet etiam sine jumento.*

Dagegen iſt zu vergleichen:

l. 4 §. 1 D. si serv. vind. (8. 5.) (Ulpianus):
Qui iter siue actu vel *actum sine itinere* habet, actione de servitute utetur.

Kann demnach Weingärtner auch die servitus itineris beanſpruchen?

CXLIII. Im Jahr 1753 hatte der Oeconom Schäfer von ſeinem ländlichen Grundſtück (Kamp) einen Theil an Sommer und Weiß verkauft. In dem Contracte war der verkaufte Platz nach ſeiner Größe und ſeinen Grenzen genau bezeichnet und unter Anderem ferner beſtimmt:

„daß Verkäufer zwar den (an den verkauften Platz an-
„grenzenden, näher bezeichneten) Fuhrweg denen Käufern
„mit überläßt, jedoch Verkäufer ſolchen mit Käufern
„gemeinſchaftlich zu nutzen und zu gebrauchen, Käufer
„aber längs ſolchem Fuhrwege die Planken auf beiden
„Seiten für ihre Koſten zu ziehen, nachmals aber Ver-
„käufer von ſolchen Planken an der Seite ſeines Gartens
„271 Fuß ſelbſt unterhalten, gleich dem auch derjenige,
„welcher über kurz oder lang von des Verkäufers übrigen
„und auf 212 Fuß in der Länge an beſagtem Fuhrwege
„liegenden Kamp Etwas kaufen wird, jedesmal die Hälfte
„der Planken des gekauften Platzes unterhalten muß — —,
„ſodann, daß Verkäufer von ſeinem übrigen Kamp an
„Niemand anderer Geſtalt als unter der erpreſſen Bedin-
„gung verkaufen ſolle und könne, daß der Käufer keine
„höhern Gebäude darauf aufführen dürfe, als welche, das
„Dach mit eingerechnet, nur in Allem 25 Fuß hoch ſeien,
„damit der von den Käufern zu erbauenden Lohmühle der

Digitized by Google

„Wind dadurch nicht entzogen werde und endlich, daß Käu-
„fer auch die in Osten an Verkäufers Kamp zu ziehende
„Planke allein machen und unterhalten müssen, so jedoch,
„daß diejenigen, so von solchem Kamp in der Gegend
„Etwas kaufen, solche Planke gleichfalls pro rata zur
„Hälfte künftig halten und unterhalten sollen.“ —

Nachdem die Lohmühle erbaut worden, wurde der gekaufte Platz mit der darauf stehenden Lohmühle an X. veräußert, der die Besitzung in seinem Testamente durch Vermächtniß seinem Neffen Eduard Herbst aussetzte, welcher auch nach dem Tode des X. in den Besitz gelangte.

Der übrige Schäfer'sche Kamp wurde bei dem später über Schäfer ausgebrochenen Concurs in öffentlicher Subhastation von Georg Grün erstanden. Der gegenwärtige Besitzer Adolph Mohr stützt sein Recht daran auf Ersitzung, deren Erfordernisse er auch beweisen kann. — Der Letztre hat kürzlich auf die fraglichen Grundstücke ein Gebäude von 35 Fuß Höhe aufführen lassen. Hiergegen erhebt der jetzige Besitzer der Lohmühle, Wilhelm Herbst, Widerspruch, gestützt auf den Contract von 1753.

Mohr fragt deshalb bei uns an, ob er es in diesem Bezug auf eine Klage von Seiten des Herbst könne ankommen lassen, sowie auch, ob er nicht seinerseits verlangen könne, daß Herbst die seit 2—3 Jahren umgerissenen und abhanden gekommenen Planken an den in jenem Concurse von 1753 bezeichneten Orten resp. auf alleinige Kosten wiederherstelle oder die Hälfte dazu beitrage. —

Würde es auf die Entscheidung Einfluß haben, wenn jedes der beiden Grundstücke nur durch Verkauf seine Besitzer gewechselt hätte, ohne daß im Kaufcontracte die Bestimmungen des Vertrags von 1753 ausbedungen worden? —

§. 186—188.

CXLIV. Als im Jahre 1792 der Gasthof zur Sonne in X. errichtet wurde, brachte der Besitzer desselben auch an der Hinterseite des Hauses eine Thür an, so daß nun auch von dieser Seite durch einen an den Hof stoßenden Garten des Gastwirths ein Eingang zu dem Gasthofe eröffnet und dadurch vielen nach dieser Seite wohnenden Bürgern von X. ein bedeutender Umweg erspart wurde. Insbesondere benutzte diesen bequemen Eingang auch der Bürgermeister des Orts, welcher als regelmäßiger Stammgast sogar einen Schlüssel zur Gartenthür erhielt. Es konnte jedoch begreiflicher Weise nicht verhindert werden, daß, sofern der Garten offen war, auch andere Personen außer den Gästen sich des Wegs als eines Durchgangs durch den Gasthof nach der an der Fronte desselben hinlaufenden Straße bedienten.

Im Jahre 1842 veräußerte der Besitzer des Gasthofs Kellner den Garten an den Kaufmann Hellbach; dieser aber hielt, sobald er in Besitz des Gartens gekommen war, dessen Thür fortwährend verschlossen und machte auf diese Weise den hinteren Eingang zum Gasthof unmöglich. Dadurch erachten sich sowohl der Gastwirth Kellner als auch die Gemeinde von X. in wohlerworbenen Rechten gekränkt, der erstere, weil ihm ein bedeutender Schaden an Zuspruch von Gästen zugefügt werde, die letztere, weil dadurch der für den Geschäftsverkehr nothwendige oder doch sehr vortheilhafte Durchgang durch den Gasthof abgeschnitten sei. Beide berufen sich für ihr Recht auf Ersitzung.

Der Gastwirth beruft sich darauf, daß die Benutzung des Wegs von Seiten der Gäste zum Vortheil des Gasthofs geschehen, also diesem dadurch ein Recht erworben sei, ebenso wie dem Mühlenbesitzer dadurch, daß seine Mahlgäste einen

Digitized by Google

Weg über das Grundstück eines Andern als Zugang zur Mühle während der Verjährungszeit benutzt hätten.

Die Gemeinde stützt sich gleichfalls auf den Gebrauch des Wegs durch die Gäste des Sonnenwirths, bemerkt aber dazu noch, daß auch Andere sich des Wegs als Durchgangs und zwar als eines nothwendigen und ohne erst um Erlaubniß zu bitten bedient hätten. Insbesondere aber hebt sie hervor, daß gerade der Bürgermeister des Orts, sowie verschiedene andere Ortsvorsteher ganz regelmäßig durch den fraglichen Garten bis in oder durch den Gasthof gegangen wären. Folglich sei der Gemeinde als Corporation durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten das beanspruchte Recht erworben worden. —

Kann der Kaufmann Hellbach dagegen Etwas einwenden und was?

Zu vergleichen ist:

l. 1 §. 6. 7 D. de it. actuque priv. (43. 19.) (Ulpianus):
Vivianus recte ait, eum qui propter incommoditatem rivi aut propterea, quia via publica interrupta erat, per proximi vicini agrum iter fecerit, quamvis id frequenter fecit, non videri omnino usum. Itaque inutile esse interdictum, non quasi precario usum, sed quasi nec usum. Ergo secundum (hoc) neutro usus videtur, multo enim minus illo usus est, per quem non ivit, propter incommoditatem rivi aut propterea, quia via praerupta erat. Idem erit dicendum, et si non erat via publica sed iter privatum, nam et hic eadem quaestio est (§. 7). Is, cujus colonus aut *hospes* aut quis alius iter ad fundum fecit, usus videtur itinere vel actu vel via et idcirco interdictum habebit, et haec ita Pedius scribit et adjicit, etiam si ignoravit, cujus fundus esset, per quem iret, retinere eum servitutem.

l. 20 Dig. quemadm. serv. am. (8. 6.):
Usu retinetur servitus, cum ipse cui debetur utitur, quive in possessione ejus est, aut mercenarius aut hospes aut medicus quive ad visitandum dominum venit vel colonus aut fructuarius.

Digitized by Go

CXLV. Dem Beſitzer eines Gras- und Baumguts, Namens Ackermann, ſteht zum Beßten deſſelben eine servitus viae über ſeines Nachbars Schneider Gras- nnd Baumgut zu. Der Erſtere hat jetzt ſeine Beſitzung in einen Acker verwandelt und beanſprucht nun auch für dieſen die servitus viae. Dies wird ihm von Schneider beſtritten und Ackermann ſieht ſich zu Erhebung der actio confessoria genöthigt. Der Beklagte wendet gegen dieſe Klage ein, die servitus viae habe zwar früher für das Grundſtück des Klägers beſtanden, aber nur unter der Vorausſetzung, daß es ein Gras- und Baumgut ſei, denn in dieſer Eigenſchaft ſei dem Grundſtück die Servitut beſtellt worden. Eine Veränderung dieſer Beſchaffenheit ſei eine Veränderung des Subjects.

Der Kläger bekämpft dieſen Einwand mit folgenden Gründen:

1) Eine Veränderung in der Benutzung des Grundſtücks ſei nur eine Veränderung der Zwecke des Eigenthümers, nicht des Grundſtücks ſelbſt.

2) Beklagter habe bei ſeinem Widerſpruche gar kein rechtliches Intereſſe, denn die Ueberfahrt für einen Acker ſei nicht läſtiger, als für ein Gras- oder Baumgut. Beklagter habe zwar eingewandt, daß jetzt das Recht gerade zu einer Zeit ausgeübt werde, wo der Graswuchs beginne, alſo das dienende Grundſtück Schaden leide. Bisher hätten beide Grundſtücke, weil ſie beide Gras- und Baumgüter geweſen, in gleichem Verhältniſſe geſtanden. Allein es ſtehe ja dem Beklagten frei, ſein Grundſtück gleichfalls in einen Acker zu verwandeln. Auch ſei ja eine beſtimmte Richtung für das Fahren beanſprucht, ein Weg, wo doch kein Gras wachſe.

3) Ueberhaupt ſei es ganz gleichgültig, ob die Ueberfahrt jetzt läſtiger ſei, als ſonſt, oder nicht. Sei einmal eine servitus viae beſtellt, ſo dürfe ſie auch in vollem

Digitized by Google

Umfange ausgeübt werden. Daß es bisher in beſchränktem Umfange geſchehen, präjudicire nicht für die Folgezeit. Denn auch wer die servitus actus nur als servitus itineris benutze, behalte doch den actus.

l. 2 D. quemadm. serv. am. (8. 6.) (Paulus):
Qui iter et actum habet, si statuto tempore tantum ierit, non perisse actum, sed manere Sabinus, Cassius, Octavenus aiunt, nam ire quoque per se eum posse, qui actum haberet.

Dieſes Recht auf Ausübung in vollem Umfange gehe namentlich daraus hervor, daß ausdrücklich vom römiſchen Rechte beſtimmt ſei, eine Servitut dürfe nicht über das Bedürfniß des herrſchenden Grundſtücks ausgedehnt werden, darin liege aber eben, daß ſie für dieſes Bedürfniß in ſeinem vollen Umfange ausgeübt werden dürfe.

4) Endlich ſei noch hervorzuheben, daß der Theil des Bodens, worüber der Weg gehe, jetzt ſchon keinen Nutzen mehr gewähre, beſonders weil auch der D., gleichfalls ein Ackerbeſitzer, den Weg befahre.

Was iſt über dieſe vier Gegenbemerkungen zu ſagen?

Welchen Einfluß wird es haben, ob Ackermann den Erwerb ſeiner Servitut auf Erſitzung, oder auf Beſtellung gründet?

CXLVI. A. verlangt von ſeinem Nachbar B. die Einziehung einer Dachrinne ſeines Hauſes, welche in den Luftraum des A'ſchen Grundſtücks hinein und über die Seitenmauer ſeines (des A.) Hauſes um mehrere Zoll hinüberrage. B. macht hiergegen geltend, daß dieſer Zuſtand ſchon ſeit länger als 10 Jahren in unveränderter Weiſe beſtehe. Bei einer darauf vorgenommenen gerichtlichen Localbeſichtigung ſtellt ſich heraus, daß die Mauer des B'ſchen Hauſes um 6 Zoll und ſtellenweis noch um mehr ausgewichen iſt und

daß darin das beſtrittene Hinüberragen der daran befindlichen Dachrinne ſeinen Grund hat.

Kann B. mit ſeinem Einwande durchdringen? —

CXLVII. Leopold Weigel und Gabriel Reichard beſitzen zwei Güter, welche früher ein Ganzes ausgemacht haben, jetzt aber getrennt als zwei beſondere Güter beſtehen. Zwiſchen beiden Gütern befindet ſich ein Guts- und Wirthſchafts-, alſo ein Privatweg, der unten bei den beiderſeitigen Gutswohnungen und in dem gemeinſchaftlichen Hofraume ſeinen Anfang nimmt und ſich von da bis über die Hälfte der beiderſeitigen Gutsfelder zwiſchen dieſen fortzieht, weiter oben aber auf Weigel's Grund und Boden gelegen iſt. Derſelbe gehört beiden Theilen eigenthümlich zu, iſt von ihnen zu Bewirthſchaftung dieſer ihrer Güter benutzt worden und wird von jedem zur Hälfte gebeſſert und in Stand erhalten. Nachdem aber 1843 Reichard noch eine andere Beſitzung an ſich gebracht hatte, die er jedoch von dem ſchon erwähnten, von ihm bewohnten, Gute aus bewirthſchaftete, ſo nahm er nunmehr auf dem gedachten Wirthſchaftswege auch alle diejenigen Feld- und Wirthſchaftsfuhren vor, die von und nach dem neugekauften Gute zu verrichten waren. Weigel ſtellt deshalb gegen ihn die actio negatoria an, weil durch dieſe letzteren Fuhren der gemeinſchaftlich zu unterhaltende Weg mehr ausgefahren und zu Grunde gerichtet werde, als dies außerdem der Fall ſein würde; darin aber liege eine rechtswidrige Beſchränkung der natürlichen Freiheit ſeines Eigenthums.

Der Beklagte geſteht die in der Klage angeführten Thatſachen zu, beſtreitet aber, daß darauf eine Klage gegründet werden könne. Auf die natürliche Freiheit des Eigenthums würde ſich Kläger nur haben ſtützen können, wenn er alleini-

Digitized by Google

ger Eigenthümer wäre. Da er nur Miteigenthümer des Wegs ſei, ſo habe er auch nur ein beſchränktes Recht, beſchränkt durch die Befugniſſe des Miteigenthümers. Der Miteigenthümer ſei aber im Zweifel, ſo lange nicht ein beſonderer Grund der Beſchränkung eintrete, zu vollſtändiger Mitbenutzung, alſo hier der Beklagte zur Befahrung des gemeinſchaftlichen Wegs nach ſeinem Bedürfniſſe berechtigt; denn gerade zur Befahrung ſei ja der Weg beſtimmt. Daß Kläger den Weg in geringerem Maaße benutze, könne dem Beklagten ſo wenig Eintrag thun, als derjenige Miteigenthümer, welcher die gemeinſchaftliche Sache gar nicht benutze, verlangen könne, daß auch der Andere ſich des Gebrauchs ganz enthalte. Es ſei daher ſchon an ſich ganz gleichgültig, daß Beklagter jetzt noch für ein anderes Gut ſich ſeines Rechts bediene. Man könne aber nicht einmal ſagen, er fahre jetzt für ein neues Gut, denn da er es von dem Gute aus, das er von jeher bewohnt, bewirthſchafte und als deſſen Theil betrachte, ſo müſſe auch ganz ſo entſchieden werden, als wenn des Beklagten Berechtigung hinſichtlich ſeines alten Guts beſtritten würde, denn das neue ſei nur eine Erweiterung, eine Acceſſion des alten, auf welche alle Rechte der Hauptſache übergehen.

Wollte man aber auch verlangen, daß Beklagter eine beſondere Servitut für das neue Gut nachweiſe, ſo könne er auch dieſem Verlangen entſprechen. Das neue Gut habe nämlich zur Zeit, wo ſein und des Klägers Gut noch ein Ganzes gebildet, dem Hofrath Friedrich, der damals auch dieſes Ganze beſeſſen, gehört und deſſen Pachter habe für das jetzt neugekaufte Gut auf dem fraglichen Wege eben dieſelben Wirthſchaftsfuhren gethan, wie jetzt der Beklagte. Im Jahre 1837 habe Friedrich das neue Gut an Leonhard verkauft „mit allen Rechten, ſowie er ſie beſeſſen und benutzt habe.“

In dieſem Zuſatze ſei die Beſtellung der bisher von dem Pachter geübten Fahrgerechtigkeit ausgeſprochen geweſen und dieſe ſei nun auch auf den Beklagten übergegangen, da er das Gut von Leonhard gekauft habe und da durch den ſechsjährigen Nichtgebrauch von Seiten Leonhard's die Servitut noch nicht untergegangen ſei.

Entſcheidung.

CXLVIII. Der Müller Stark hat gegen den Pfarrer Burger die actio negatoria angeſtellt, weil der Letztere ein Ueberfahrtsrecht über Stark's Wieſe widerrechtlicher Weiſe ausübe. Wenn ihm aber überhaupt ein ſolches Recht zuſtehe, ſo dürfe es doch nur für Heu, nicht auch für Dünger, wie jetzt geſchehe, gebraucht werden, denn die Pfarrwieſe ſei früher nie gedüngt, ſondern ſtets nur gewäſſert worden.

Der Beklagte beruft ſich auf ein durch unvordenkliche Zeit erworbenes Recht der Ueberfahrt. Daſſelbe ſei allerdings bisher nicht für Dünger gebraucht, weil die Pfarrwieſe gewäſſert worden, allein die einmal erworbene Servitut dürfe natürlich in vollem Umfange ausgeübt werden.

Den ihm auferlegten Beweis ſeiner Servitut führte er inſoweit, als er durch Zeugenausſagen darthat, daß die Ueberfahrt ſeit mehr als 30 Jahren geſchehen ſei.

Der Kläger focht das Reſultat dieſes Beweiſes aus zweifachem Grunde an:

1) weil die Ausübung nicht ſeit unvordenklicher Zeit, ſondern nur während der ordentlichen Verjährungszeit erwieſen ſei; auf dieſe habe ſich Beklagter nicht berufen, es würde dazu auch die Anführung eines Titels nöthig geweſen ſein;

2) weil nicht die Ausübung der Ueberfahrt als Recht dargethan worden. Beklagter und ſeine Vorfahren hätten nur vergünſtigungsweiſe über des Klägers Grundſtück

Digitized by Google

fahren dürfen. Daß dies nicht geſchehen ſei, habe Beklagter zu beweiſen.

l. 10 pr. D. si serv. vind. (8. 5.):

Si quis diuturno usu et longa quasi possessione jus aquae ducendae nanctus sit, non est ei necesse docere de jure, quo aqua constituta est, veluti ex legato vel alio modo, sed utilem habet actionem, ut ostendat, per annos forte tot usum se non vi, non clam, non precario (possedisse).

Vorſichtshalber trat er jedoch eventuell den Gegenbeweis an und es ergab ſich aus den Ausſagen der producirten Zeugen, daß die Vorbeſitzer des Beklagten ſtets den Beſitzer der befahrenen Wieſe zuvor benachrichtigt hatten, daß ſie über dieſelbe fahren wollten.

Zu welchem Enderkenntniß führen dieſe beiden Beweiſe?

Wen traf die Beweislaſt hinſichtlich des Einwands der precario geſchehenen Ausübung?

Iſt dem Pfarrer ein Recht zuzuſprechen und in welchem Umfange?

Kann der Richter ex officio den Beweis der Ausübung während der ordentlichen Verjährungszeit berückſichtigen, obgleich der Beklagte ſich auf unvordenkliche Zeit berufen hatte? War die Anführung eines Titels erforderlich?

Noch iſt zu bemerken, daß man zu und von der Wieſe des Beklagten nur über die Wieſe des Klägers fahren kann, daß die Ueberfahrt für die Kläger und ſeine Vorgänger höchſt läſtig und nachtheilig ſein mußte, daß der Beſitzer der klägeriſchen Wieſe ſehr oft gewechſelt hat, daß die Ueberfahrt nie gewehrt worden.

Ein beſtimmter Weg iſt nicht erwieſen. Wie iſt daher zu erkennen?

---

§. 189. 190.

CXLIX. Zwei Nachbarn, Meier und Schröder, be-

ſitzen eine Scheune gemeinſchaftlich und zwar in der Weiſe, daß dem Erſteren die linke, dem Letzteren die rechte Seite derſelben als Stall und Futterniederlage gehört, nur den mittleren Theil, die Tenne, haben Beide noch in ungetheilter Gemeinſchaft und benutzen dieſelbe als Tenne. Nur außer der Erndtezeit gebraucht Meier dieſen Theil der Scheune auch als Chaiſenremiſe. Schröder proteſtirt hiergegen, weil

1) die Tenne auch außer der Erndtezeit benutzt werde,

2) ihm durch die Deichſel der Chaiſe der Zugang zu Stall und Futterniederlage verſperrt werde.

Meier entgegnet, daß

1) die Deichſel nicht immer an dem Wagen befindlich ſei;

2) er ſtelle den Wagen immer nur auf die linke Seite der Tenne, welche doch als anſtoßend an den ihm ausſchließlich gehörenden Theil der Scheune ſein Theil ſei, in deſſen Benutzung Schröder Nichts hineinzureden habe;

3) wollte man aber die Tenne als pro indiviso gemeinſchaftlich betrachten, ſo habe er ein dingliches Recht auf die Benutzung als Chaiſenremiſe erworben; denn die früheren Beſitzer ſeines Scheunenantheils hätten ſchon während eines Zeitraums von 20 Jahren ihre Chaiſe ſtets in die Tenne geſtellt.

Wenn ihm der Beweis dieſer Behauptung als Beweis einer Servitut nicht zugelaſſen würde, könnte er ſich dann vielleicht auf unvordenkliche Zeit berufen? Von welcher Art iſt das behauptete Recht?

Zu dieſem Streite geſellt ſich noch ein anderer über die Benutzung eines Grundſtücks, welches Eigenthum Meier's iſt und bisher von Schröder als Einfahrtsweg zu ſeinem Scheunentheil benutzt wurde, ſo lange er mit Meier in gutem Verhältniſſe lebte. Durch die in letzter Zeit entſtandenen Zerwürfniſſe findet ſich Meier veranlaßt, ſeinem Nachbar das

Digitized by Google

Recht zur Ueberfahrt zu beſtreiten. Schröder will auch dies zum Proceſſe kommen laſſen, denn er iſt überzeugt, daß ſeine Vorgänger im Beſitze jenen Weg ſtets als Einfahrt benutzt haben. Beweiſen kann er es freilich nur von dem letzten Vorgänger ſowohl Schröder's als Meier's, dem Brauer Schilling, welcher beide Theile der Scheune an ſich gebracht hatte. Daß dieſer die Fahrgerechtigkeit über Meier's Grundſtück während eines Zeitraums von 10 Jahren ungeſtört und als Recht ausgeübt habe, ſteht feſt. Während jedoch Schröder daraus ein Recht auch für ſeinen Theil herleitet, behauptet umgekehrt Meier, die durch Schilling für die ganze Scheune erworbene Servitut ſei durch Theilung derſelben untergegangen, ſowohl wegen Untheilbarkeit der Scheune als eines Gebäudes, als wegen Untheilbarkeit der Servituten. Indem nämlich er, Meier, der Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks, Miteigenthümer des herrſchenden geworden, ſei die Servitut für ſeinen Antheil durch Confuſion untergegangen. Für den anderen Theil aber könne ſie nicht beſtehen aus doppeltem Grunde:

1) weil derſelbe nur als pars pro indiviso gedacht werden könne, denn Gebäude könnten bekanntlich als untheilbare Sachen nicht reell getheilt werden. Für einen ideellen Theil aber könne keine Servitut beſtellt werden.

2) Auch wenn Schröder's Antheil als ein reeller Theil, als pars pro diviso anerkannt werde, ſo könnte ihm doch kein Recht aus der von Schilling erworbenen Fahrgerechtigkeit zuſtehen, denn das ganze Recht ſtehe nur dem ganzen Gebäude zu, ein Theil deſſelben aber könne gar nicht als exiſtirend gedacht werden, wegen Untheilbarkeit der Servituten. —

CL. Der Actor des Pfarrlehens zu M. ſtellte im J.

1845 gegen den Staatsfiscus eine Klage an, deren Inhalt dem Wesentlichen nach in Folgendem bestand: Das Zehntgetreide, welches an das Pfarrlehen zu M. von den dasigen Vorwerksfeldern zu entrichten gewesen, sei im J. 1617 abgelöst und dabei bestimmt worden, daß dem jedesmaligen Pfarrer zu M. statt des Getreides jährlich 150 Gülden Meißnischer Währung im dritten Termine jedes Jahrs von dem Rentamt zu M. ausgezahlt werden sollte. Seit jener Zeit sei auch die erwähnte Summe stets in 150 Mfl. jährlich bezahlt worden. Erst seit dem Jahre 1841 verweigere der Staatsfiscus dem Pfarrlehn zu M. die vollständige Gewährung jener Summe, indem er diese nach dem 20 Guldenfuß berechne und daher nur 137 Thaler 27 Sgr. gewähren wolle, obgleich doch jene 150 Mfl., weil sie im Jahre 1617, also noch nach dem Reichsfuße festgesetzt worden, im 14 Thalerfuße 199 Thaler 25 Sgr. 3 Pf. betragen.

Der Beklagte schützte vor, daß nicht erst seit 1841, sondern seit rechtsverjährter Zeit die fragliche Geldrente nur nach dem geringeren Betrage von 137 Thlr. 27 Sgr. (im 14 Thalerfuße) geleistet worden sei. Man brauche daher in diesem Falle gar nicht zu der Behauptung, die sich doch auch vertheidigen lasse, seine Zuflucht zu nehmen, daß schon in einmaliger Annahme eines geringeren Betrags der geschuldeten Rente von Seiten des Gläubigers ein stillschweigender Verzicht auf den Ueberschuß liege. Denn ganz abgesehen hiervon gehe doch unbestritten durch Nichtausübung eines Rechts während 10 Jahren dasselbe verloren, also werde auch durch Ausübung eines Rechts in einem geringeren Umfange während der angegebenen Zeit das Recht auf diesen geringern Umfang beschränkt. Wollte man aber die Grundsätze vom Verlust der Servituten nicht auf Zehntrechte anwenden, so gehe doch dasselbe Resultat hervor aus den über

Digitized by Google

die Klagverjährung geltenden Regeln. Es könne nämlich bewieſen werden, daß der erwähnte größere Betrag ſchon ſeit mehr als 30 Jahren nicht mehr bezahlt worden, es ſei alſo die jetzt angeſtellte Klage ſchon ſeit länger als 30 Jahren actio nata und ſei daher jetzt ſchon verjährt.

Iſt dem Beklagten noch der Beweis ſeiner Behauptung, daß während der Verjährungszeit der geringere Betrag geleiſtet worden, aufzulegen — oder iſt er ohne Weiteres dem Klagantrage gemäß zu verurtheilen?

CLI. Dem Freiherrn von D. ſteht als Eigenthümer des Guts D. die Schäfereigerechtigkeit auf dem Weide-Anger der Gemeinde E. im Hannöverſchen zu. Im Jahr 1808, während das Gut und das Dorf E. zum Königreich Weſtphalen gehörten, kam der Weſtphäliſche Maire der Gemeinde E., der Einwohner Voß daſelbſt, in Begleitung des betreffenden Canton-Maire R. zu dem Freiherrn v. D. und trugen ihm vor, daß die Gemeinde E. einen Theil ihres mit der Schäfereigerechtigkeit belaſteten Gut- und Weide-Angers umzubrechen und als Weideland zu benutzen wünſche, wozu v. D. als Servitutberechtigter conſentiren möge. Unter der Bedingung, daß die Gemeinde E. ihm jährlich $2\frac{1}{2}$ Thlr. für die Erlaubniß entrichte, ertheilte v. D. dieſe, jedoch nur vorläufig und auf unbeſtimmte Zeit. —

Im J. 1829 klagte v. D. unter Bezugnahme auf den erzählten Vorgang und mit dem Anführen, daß die Gemeinde E., obgleich ſie einen Theil ihres Angers in den Jahren 1808—1810 habe umbrechen und als Gartenland benutzen laſſen, doch die verſprochene Geldentſchädigung bis jetzt nicht entrichtet habe. Er bat daher, die Gemeinde E. anzuhalten, 1) daß ſie die ihm verſprochene und ſchuldige jährliche Entſchädigung wenigſtens vom J. 1810 bis 1829 bezahle, ſowie

2) daß ſie die umgebrochenen Theile der bezeichneten Weideſläche wieder zur Hut und Weide liegen laſſe.

Die Gemeinde E. räumte ein, daß auf Grund der im J. 1808 vom Kläger gegebenen Erlaubniß im J. 1809 ein Theil des genannten Angers umgebrochen und ſeitdem als Gartenfläche benutzt worden ſei, weigerte ſich jedoch, das gedachte Land wieder zur Hut und Weide liegen zu laſſen, ſowie auch die verlangte Entſchädigung zu zahlen. Zwar ſei eine ſolche von dem Gemeinde-Maire Voß verſprochen und bisher nicht entrichtet worden; allein jenes Verſprechen habe nach den damals geltenden Weſtphäliſchen Geſetzen für die Gemeinde keine bindende Kraft äußern können. Es mußte nämlich nach damals geltendem Weſtphäliſchen Rechte zu derartigen Verträgen für eine Gemeinde die Berathung im Municipalrathe und die Genehmigung des Präfecten hinzukommen. Ueberdies berief ſich die beklagte Gemeinde darauf, daß durch non usus der Schäferei ſeit 1810 auf dem ſtreitigen Theil des Angers die Servitut des Klägers auf dieſem erloſchen ſei. Auch habe in jenem Vertrage eine Verletzung über die Hälfte gelegen, da der Schaden des Klägers durch Nichtausübung der Schäferei auf dem fraglichen Lande kaum auf den dritten Theil der verlangten Entſchädigung jährlich angeſchlagen werden könne.

Der Kläger ſtützt ſich hiergegen u. A. auf ein königlich Hannöverſches transitoriſches Geſetz vom 23. Auguſt 1814, wonach die Verſäumung einer nach den fremden Geſetzen erforderlichen, nach den einheimiſchen unweſentlichen bloßen Förmlichkeit der Gültigkeit eines während der Uſurpationszeit eingegangenen Rechtsgeſchäfts nicht im Wege ſtehen ſoll, wenn nur die nach dem einheimiſchen Rechte weſentlichen Förmlichkeiten beobachtet worden. Es müſſe alſo hier das in Hannover geltende Recht (alſo das gemeine Recht) ent-

Digitized by Google

ſcheiden. — Das von der Beklagten behauptete Verhältniß der verlangten Entſchädigung zu dem erlittenen Schaden, das er zugeſteht, erklärt er für völlig gleichgültig, weil es nur auf das Verhältniß zu dem von der Beklagten erlangten Nutzen ankomme und weil auch hierbei das Weſtphäliſche Recht in Anwendung komme. Das franzöſiſch-weſtphäliſche Recht beſtimmt nämlich ausdrücklich, daß die Aufhebung eines Vertrags wegen Verletzung zum Vortheil des Käufers nicht ſtattfindet.

Wie iſt zu entſcheiden? —

CLII. Der Hausbeſitzer Jammerthal baut ſich auf ſeinem Hofe einen Stall und zwar von ſolcher Höhe, daß dadurch ſeinem Nachbar Schatz drei Fenſter, die auf jenen Hof gehen, verbaut werden. Der Letztere klagt deshalb confeſſoriſch gegen Jammerthal, indem er behauptet, ein Recht, daß jene Fenſter nicht verbaut werden dürften, durch Erſitzung erworben zu haben, da jene Fenſter ſchon ſeit unvordenklicher Zeit in ſeiner Wand befindlich ſeien. Eben wegen dieſes Beſtehens ſeit unvordenklicher Zeit berufe er ſich für den Erwerb des Rechts auch nicht einmal auf einen Titel — alſo auch nicht auf Erſitzung und deren Erforderniſſe, denn die unvordenkliche Zeit vertrete die Stelle eines rechtmäßigen Entſtehungsgrunds. Man könne es auch ſo anſehen, als beſtehe ein Geſetz, daß Niemand ſeinem Nachbar Fenſter verbauen dürfe, denn es gelte im röm. Rechte der Satz:

„vetustatem vicem legis tenere“

l. 1 §. fin. D. de aq. et aq. pluv. a. (39, 3.).

Der Beklagte führte dagegen an:

1) das eine der drei Fenſter ſei erſt ſeit fünf Jahren vorhanden, hinſichtlich deſſen könne alſo der Kläger keine

Servitut erſeſſen haben, ſchon wegen des fehlenden Ablaufs der Verjährungszeit;

2) aus den vom Kläger angeführten Thatſachen gehe nur das langjährige Beſtehen der Fenſter hervor, keineswegs aber, daß ſie mit Recht beſtanden hätten.

Dieſe Einwände ſucht der Gegner zu beſeitigen und zwar

den erſten durch die Bemerkung, daß mit einmal erworbenem Rechte, Fenſter in einer Wand zu haben, auch das Recht erworben ſei, für die Zukunft mehr dergleichen anzulegen; —

den zweiten durch die Behauptung, das Recht, Fenſter anzulegen, ſei in der natürlichen Freiheit des Eigenthums am Hauſe von ſelbſt mit enthalten und es bedürfe daher keines beſonderen Erwerbsgrundes für ein ſolches Recht.

Mit dem Rechte auf Fenſter ſei aber zugleich auch das Recht verbunden, das Verbauen derſelben zu verwehren, was zum Ueberfluß noch aus folgenden Ausſprüchen des römiſchen Rechts ſich beweiſen laſſe:

l. 11 pr. D. de S. P. U. (8. 2.) (Ulpianus):
Qui luminibus vicinorum officere aliudve quid facere contra commodum eorum vellet, sciet se *formam ac statum antiquorum aedificiorum custodire debere.*

l. 10 D. eod. (Marcellus).
Gaurus Marcello. Binas aedes habeo, alteras tibi lego; heres aedes alteras altius tollit et luminibus tuis officit; quid cum illo agere potes? Et an interesse putes, suas aedes altius tollat, an hereditarias! Et de illo quaero, an per alienas aedes accessum heres ad eam rem, quae legatur, praestare debet, sicut solet quaeri, cum ususfructus loci legatus est, ad quem locum accedi nisi per alienum non potest? Marcellus respondit: Qui binas aedes habebat, si alteras legavit, non dubium est, quin heres alias possit altius tollendo obscurare lumina legatarum aedium. Idem dicendum est, si alteri aedes, alteri aliarum usumfructum legaverit. Non autem semper simile est itineris

Digitized by Google

argumentum, quia sine accessu nullum est fructus legatum; habitare autem potest et aedibus obscuratis. Ceterum usufructu loci legato, etiam accessus dandus est, quia et haustu relicto iter quoque ad hauriendum praestaretur. *Sed ita officere luminibus et obscurare legatas aedes conceditur, ut non penitus lumen recludatur, sed tantum relinquatur, quantum sufficit habitantibus in usus diurni moderatione.*

Die Beſtimmung der letztern Stelle finde hier um ſo mehr Anwendung, als die beiden fraglichen Häuſer beide in früherer Zeit dem Großvater des Beklagten gehört hätten, von welchem das eine der Vater des Klägers gekauft habe.

Der Beklagte, erbittert über den Proceß, in den ihn der Kläger verwickelt hat, erhebt nun auch ſeinerſeits eine Klage gegen Jammerthal, in welcher er ſich darüber beſchwert, daß Jammerthal eine Mauer theilweiſe erhöht habe, obgleich ſein Haus mit einer servitus altius non tollendi dem Nachbarhauſe gegenüber belaſtet ſei. Jammerthal behauptet, von dieſer Servitut durch usucapio libertatis befreit zu ſein, da die angeführte Erhöhung ſchon vor mehr als zehn Jahren eingetreten ſei. Dem ſetzt jedoch Schatz entgegen, durch das zehnjährige Beſtehen einer theilweiſen Erhöhung könne Beklagter keinesfalls zu mehr als zu dieſem Theile von der Servitut befreit ſein, wegen Untheilbarkeit der Servituten aber könne keine Servitut zum Theil erlöſchen und mithin müſſe die ganze Servitut noch in vollem Umfange fortbeſtehen, die usucapio libertatis könne hier keinen Einfluß haben. —

CLIII. Der Grundbeſitzer Grumbach klagt negatoriſch gegen ſeinen Nachbar, den Oeconomen Einbrod, indem er in ſeiner Klage anführt, Einbrod ſei zwar berechtigt, einen Weg über Klägers Grundſtück als Fußpfad zu benutzen, allein er habe ſich jetzt unterfangen, ſich deſſelben auch als

eines Fahrwegs zu bedienen, wodurch Kläger großen Schaden leide; denn da der Fußweg zu ſchmal zum Fahren ſei, ſo werde auch das daran ſtoßende bebaute Feld mit befahren.

Der Beklagte geſteht zu, daß er über des Klägers Grundſtück fahre, behauptet aber, auch dazu berechtigt zu ſein. Es ſei nämlich, wie er erſt kürzlich in Erfahrung gebracht, jener Weg urſprünglich als Fahrweg eingeräumt und daher unbefugter Weiſe vom Kläger zum Theil umgepflügt und beſtellt worden. —

Daß eine ſolche Fahrgerechtigkeit beſtanden habe, wird auch vom Kläger nicht beſtritten. Derſelbe iſt jedoch der Anſicht, jenes Recht auf einen Fahrweg ſei als ſolches erloſchen und in ein bloßes Recht auf einen Fußpfad verwandelt, aus der urſprünglichen via ſei ein iter, mit Beſchränkung auf einen beſtimmten hergerichteten Weg, geworden. Denn ſchon ſeit 11 Jahren beſtehe der Weg in ſeiner jetzigen Geſtalt, da ſchon ſeit ſo langer Zeit der eine Theil deſſelben als Feld benutzt werde. Es liege mithin in Bezug der Fahrgerechtigkeit ein zehnjähriger non usus von Seiten des Berechtigten und zugleich von ſeiner, des Beklagten, Seite eine zehnjährige usucapio libertatis vor.

Der Beklagte beſtreitet dieſe Argumentation:

1) weil bekanntlich eine Servitut nicht ſchon dadurch erlöſche, daß ſie nicht in vollem Umfange ausgeübt werde. Wer ſich eines actus während 10 Jahren nur als iter bediene, behalte deshalb doch den actus.

l. 2 D. quemadm. serv. am. (8. 6.) ſ. Nro. 145.

l. §. 1 D. si serv. vind. etc. (8. 5.) (Paulus):
Qui latiore via vel *angustiore* usus est, retinet servitutem, sicuti qui aqua, ex qua jus habet utendi, alia mixta usus est, retinet jus suum.

l. 8 §. 1 D. quemadm. serv. am. (8. 6.):
Is, qui per partem itineris it, totum jus usurpare videtur.

Digitized by Google

Gegen dieſe Stellen beruft ſich Kläger auf

l. 20 D. quib. mod. usufr. (7. 4.) (Paulus):
Is qui usumfructum habet, si tantum utatur, quia existimet, se usum tantum habere, an usumfructum retineat? Et si quidem *sciens*, se usumfructum habere, tantum uti velit, nihilominus et frui videtur. Si vero ignoret, puto eum amittere fructum; non enim (ex) eo, quod habet, utitur, sed (ex) eo, quod putavit se habere.

2) Anlangend die usucapio libertatis, auf welche Kläger ſich berufe, ſo bleibe dieſelbe aus doppeltem Grunde hier ohne allen Einfluß:

a) weil eine Servitut nicht theilweiſe untergehen könne.

l. 6 §. 1 D. quemadm. serv. am. (Celsus):
Nec aut usu detineri, aut non utendo deperire nisi tota via potest, — — quoniam unum atque eo modo individuum viae jus est.

b) weil Kläger das belaſtete Grundſtück erſt ſeit drei Jahren inne habe. Die ſieben vorhergehenden Jahre, welche Kläger mit für ſeine usucapio libertatis angeführt habe, fielen demnach in die Beſitzzeit des Fabrikbeſitzers Ammann, von welchem Kläger das Gut gekauft habe. Der Beſitz dieſes Vorbeſitzers könne jedoch dem Kläger nicht zugerechnet werden, denn die accessio possessionis finde zwar bei Erſitzung des Eigenthums, nicht aber bei Erſitzung von Servituten und eben ſowenig bei der usucapio libertatis Anwendung, wie unzweifelhaft hervorgehe aus:

l. 32 §. 1 D. de S. P. R. (8. 2.) (Julianus):
Libertas servitutis usucapitur, si aedes possideantur, quare si is, qui altius aedificatum habebat, ante statutum tempus aedes possidere desiit, interpellata usucapio est. Is autem, qui postea easdem aedes possidere coeperit, *integro statuto tempore* libertatem usucapiet. Natura enim servitutum ea est, ut possideri non possint, sed intelligatur possessionem earum habere, qui aedes possidet.

Dieſer Stelle ſetzt der Kläger entgegen

Digitized by Google

l. 18 §. 1 D. quemadm. serv. amitt. (8. 6.) (Paulus):
Tempus, quo non est usus praecedens fundi dominus, cui servitus debetur, imputatur ei, qui (in) ejus loco successit.

Was hier für den non usus beſtimmt ſei, müſſe auch für die usucapio libertatis gelten, weil dieſe nur etwas zu dem non usus Hinzutretendes ſei.

Was ließe ſich überhaupt gegen den Beklagten und für den Kläger ſagen? Könnte der Letztere vielleicht die ganze Wegegerechtigkeit für untergegangen erklären mit Bezug auf

l. 6 §. 1 D. eod. (Celsus):
Quod si minus loci superest, quam viae sufficiat, uterque fundus liberabitur, alter propter redemtionem, alter, quia per eum locum, qui superest, via constitui non potest? —

Oder könnte der Kläger nicht wenigſtens verlangen, daß, wenn dem Beklagten noch für gegenwärtige Zeit eine Fahrgerechtigkeit zugeſprochen würde, derſelbe mit einem für ihn ebenſo bequemen Wege, der für den Kläger nicht ſo nachtheilig wäre, zufrieden ſei?

Vgl. l. 2 §. 8 D. de religiosis et sumtibus etc. (11. 7.) (Ulp.):
Locum, qui servit, nemo religiosum facit, nisi consentiat is, cui servitus deberetur. Sed si non minus commode per alium locum servitute uti potest, non videtur servitutis impediendae causa id fieri et ideo religiosus fit. Et sane habet hoc rationem. —

l. 9 D. de servitutibus (8. 1.) (Celsus):
Si cui simplicius via per fundum cujuspiam concedatur vel relinquatur, in infinito (videlicet per quamlibet ejus partem) ire agere licebit, *civiliter* modo. Nam quaedam in sermone tacite excipiuntur: non enim per villam ipsam nec per medias vineas ire agere sinendum est, *cum id aeque commode per alteram partem facere possit* minore servientis fundi detrimento.

CLIV. Im Jahre 1845 brannte dem Oeconomen Kindermann ein Stall im Hintergebäude ſeines Hauſes ab. Bei dem Neubau deſſelben richtete Kindermann die Bedachung ſo ein, daß die Dachtraufe auf den daran ſtoßenden Stall

Digitized by Google

ſeines Nachbars, des Bäckers Henneberg, fiel und veranlaßte dadurch den Letztern zur Anſtellung einer negatoria in rem actio gegen Kindermann.

Dieſer producirt dagegen ein Document, woraus hervorgeht, daß noch im Jahre 1733 das Traufrecht dem Stalle des Beklagten zugeſtanden hat und ausgeübt worden iſt. Im folgenden Jahre aber war ſowohl jener Stall, als der Schuppen des Nachbarhauſes, der mit der Traufe belaſtet war, abgebrannt. An die Stelle deſſelben war ein Stall geſetzt worden; des Beklagten Vorgänger aber, der mit ſeinem Nachbar große Freundſchaft hielt, hatte ſeinen Stall beim Wiederaufbau ſo eingerichtet, daß die Traufe in ſeinen eigenen Hof fiel.

Der Beweiskraft dieſes Documents wird vom Kläger entgegengeſtellt, eine etwa dadurch bewieſene Servitut ſei längſt

1) durch non usus wieder untergegangen;

2) auch wegen Untergangs der dienenden Sache ſei die Servitut ſchon 1734 erloſchen. Denn die dienende Sache ſei ein Schuppen geweſen; dieſer ſei niedergebrannt und nicht einmal wieder hergeſtellt, ſondern durch eine andere Sache, einen Stall, erſetzt worden.

l. 36 pr. D. de usufr. (7. 1.) (Africanus):
Qui usumfructum areae legaverat, insulam ibi aedificavit; ea vivo eo decidit, vel deusta est; usumfructum deberi existimavit. Contra autem non idem juris esse, si, insulae usufructu legato, area, deinde insula facta sit. Idemque esse et si scyphorum ususfructus legatus sit, deinde massa facta et iterum scyphi; licet enim pristina qualitas scyphorum restituta sit, non tamen illos esse, quorum ususfructus legatus sit.

l. 10 §. 1 D. quib. mod. ususfr. (7. 4.) — ſ. oben bei Nr. 137.

Der Beklagte beſchränkt ſich dieſen Argumenten gegenüber auf die einfache Bemerkung, daß keines derſelben auf servitutes praediorum urbanorum Anwendung finden könne,

auch das erſte nicht, weil servitutes praediorum urbanorum nicht ſchon durch bloßen non usus erlöſchen ſollen, ſondern lediglich unter der Vorausſetzung, daß zu dieſem non usus auf Seiten des Berechtigten noch die usucapio libertatis auf Seiten des Belaſteten hinzutrete, alſo eine Thätigkeit des Belaſteten, wodurch der Beſitz ſeines Hauſes ſich als Beſitz eines freien Hauſes darſtelle. Dieſe usucapio libertatis könne Kläger nicht für ſich anführen. —

---

§. 191.

CLV. Von dem Gute des Herrn von Kemper führt ein Weg in die nicht weit davon entfernte landesherrliche Waldung, neben welchem Wege ſich grüne Plätze befinden. An dieſen Grasplätzen ſteht dem Rittergutsbeſitzer Weinlich ein Hutungsrecht zu. In dieſem glaubt er ſich verletzt dadurch, daß jetzt auch v. Kemper ſein Vieh auf jene Grasplätze treiben läßt und erhebt deshalb wider denſelben die confessoria actio.

Der Beklagte behauptet, dieſe Klage müſſe angebrachter Maaßen abgewieſen werden, weil

1) die confessoria actio nur gegen den Beſitzer des angeblich dienenden Grundſtücks angeſtellt werden könne, der Beklagte aber jene Grundſtücke gar nicht beſitze;

2) weil hier nicht ſowohl das Beſtehen einer Servitut vom Kläger behauptet (denn eine ſolche werde ihm gar nicht abgeſtritten), als vielmehr eine Servitut auf Seiten des Beklagten geläugnet werde. Mithin hätte, wenn überhaupt hier eine Klage zuläſſig wäre, die negatoria in rem actio angeſtellt werden müſſen.

Sind dieſe Einwendungen begründet?

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Das Pfandrecht.

§. 193.

CLVI. Der Nachlaß des 1799 zu Hannover verstorbenen Schauspieldirectors Großmann bestand hauptsächlich aus der Summe von 1000 Thalern, wofür G. seine Theatereffecten an den Schauspielunternehmer W. überlassen hatte. Auf jene Summe machten aber sowohl G's Kinder erster Ehe, als seine zweite als Wittwe hinterlassene Ehefrau, welche in Cassel wohnte, mit ihren Kindern Anspruch. Das Gericht, welches die Auseinandersetzung zu leiten hatte, machte einen Vergleichsvorschlag. Ehe es aber noch zur Einigung darüber kam, veranlaßte die Wittwe G. das Hofgericht zu Cassel, daß es von dem Stadtgerichte zu Hannover die Auszahlung der fraglichen 1000 Thlr. verlange. Dieß geschah und das letztre schickte auch wirklich jene Summe, doch mit dem Ersuchen, sie der Wittwe nicht eher auszuzahlen, als bis sie Caution dahin beschafft habe, daß, im Falle ihr diese Gelder nach dem intendirten Vergleiche mit ihren Stiefkindern (den Kindern erster Ehe) nicht eigenthümlich aus dem Nachlasse ihres Ehemanns zukommen sollten, sie solche ganz oder soviel dazu nöthig sein sollte unweigerlich zurückzahlen wolle. Im Mai 1800 stellte die Wittwe G. diese Caution mittelst Deposition zweier Obligationen à 1000 Gulden und erhielt die Gelder ausgezahlt.

Als später bei Auseinandersetzung des G'schen Nachlasses den Kindern erster Ehe der Erlös der Theatereffecten ausschließlich zugesprochen wurde, war inzwischen Concurs über das Vermögen der Wittwe G. ausgebrochen und es waren in die Concursmasse auch die 2000 Gulden Caution hereingezogen worden, indem das Gericht, dem sie bestellt worden,

Digitized by Google

dieſelben von freien Stücken an das Concursgericht eingeliefert hatte. Auf dieſe beiden Obligationen im Betrag von 2000 Gulden erheben nun die Kinder erſter Ehe einen Separationsanſpruch. Es iſt nämlich in einer kurheſſiſchen Verordnung v. J. 1770 Folgendes beſtimmt:

„Denen Gläubigern, welche ein Fauſtpfand beſitzen, ſtehet frei, ob ſie ſolches bei erkanntem Concurs-Proceſſe abtreten und ihre Befriedigung aus der Maſſe erwarten oder ob ſie vom Concurſe abſtehen und ſich mit ihrem Unterpfande begnügen wollen.“

Die G'ſchen Kinder erſter Ehe verlangen mit Bezug auf dieſe Beſtimmung aus der Caution ausſchließlich befriedigt zu werden, weil die beiden Obligationen ihnen zum Fauſtpfande übergeben ſeien.

Dagegen hebt der Concurscurator hervor, daß die Cridarin, Wittwe G., nicht aufgehört habe, Eigenthümerin der erwähnten Obligationen zu ſein und daß, wenn überhaupt ein Pfandrecht an denſelben beſtellt worden, dies doch nur für das Gericht zu Hannover begründet ſei, welches ſich ein ſolches Pfand wegen Reſtitution der 1000 Thaler für den Fall habe beſtellen laſſen, daß die Summe der Wittwe G. nicht zukommen ſollte. — Daraus könnten jedoch die Stiefkinder der letztern keine Rechte herleiten. —

Es fragt ſich:

War hier an den Obligationen ein Pfandrecht beſtellt?

Von welcher Art?

An wen?

---

§. 194.

CLVII. In der Stadt K. ſucht der Ausländer A. um Aufnahme nach und es wird ihm dieſelbe von der Armendirection unter der Bedingung gewährt, daß er Caution für den

Digitized by Google

Fall ſeiner Verarmung beſtelle. A. beſtellt dieſe durch Verpfändung einer Schuldforderung an Müller.

Später verfällt A. in Concurs, ohne daß jedoch die Armendirection bereits ſeinetwegen Auslagen zu ſeiner Suſtentation gehabt hatte. Die Gläubiger des A. machen auch auf die an die Armendirection verpfändete Forderung Anſpruch und verlangen, daß ſie zur Maſſe geliefert werde.

Die Armendirection beruft ſich dagegen auf die Beſtimmung des in K. geltenden Particularrechts, wodurch entſchieden iſt, daß der Fauſtpfandgläubiger zur Einlieferung ſeines Fauſtpfandes an die Concursmaſſe nicht verbunden ſei.

Steht der A. D. dieſe Beſtimmung hier zur Seite?

Vgl. l. 1. l. 11 pr. D. qui pot. etc. (20. 4.) l. 4 D. quae res pignori etc (20. 3.). } S. unten zu Nr. 173.

§. 195.

CLVIII. Der Oeconom Lenz erborgte von dem Gutsbeſitzer Sternberg die Summe von 500 Thalern und räumte demſelben, da ſeine Beſitzungen bereits mit Hypotheken überladen waren, zu ſeiner Sicherheit das Recht der Viehtrift an einem ſeiner Grundſtücke als Unterpfand ein. Jene Summe ſollte ein Jahr, nachdem ſie der Schuldner empfangen, wieder zurückgezahlt werden. Lenz hielt jedoch den Zahlungstermin nicht ein und Sternberg trat daher das Recht der Viehtrift, welches er in der Zwiſchenzeit für ſein eigenes Grundſtück ausgeübt, ſeinem Nachbar, dem Gutsbeſitzer Born für die Summe von 500 Thalern ab. Als dieſer aber ſein Vieh auf L's Grundſtück treiben will, wehrt es ihm dieſer. Es entſteht hierüber ein Proceß zwiſchen beiden und L. wendet ſich an uns mit der Frage, ob er es ſich gefallen laſſen müſſe, daß B. ſein Vieh auf ſein Grundſtück treiben laſſe, indem er dabei bemerkt, die Heerde des B. ſei

mindeſtens noch einmal ſo ſtark als die des St., auch ſei B. nicht ſein, des L., Nachbar. Zugleich fragt er noch über einen zweiten Punkt an, er habe nämlich an St. auch den Nießbrauch an einem andern Grundſtucke als Unterpfand für eine Schuld von 600 Thalern eingeräumt. Jetzt ſei St. geſtorben und wie er höre ſeien ſeine Erben geſonnen, jenen Nießbrauch an den C. zu verkaufen; er frage deshalb an, ob nicht mit dem Tode des St. das Recht an dem Nießbrauche als höchſtperſönliches erloſchen ſei.

Hinſichtlich des erſten Punktes glaubt er mit Zuverſicht eine Entſcheidung zu ſeinen Gunſten hoffen zu dürfen, weil er früher in einem ganz ähnlichen Falle geſiegt habe. Es ſei nämlich eine Weideſervitut, welche dem Gute des A. zugeſtanden, von D. ausgeübt worden, welcher ſein Recht dergeſtalt von A. hergeleitet, daß er das Recht von A's Gläubiger, dem N., dem es verpfändet war, gekauft. —

CLIX. Die Wittwe Burckart, deren Tochter Friederike, verehelichte Hornſchuh, und Caroline Burckart verkauften angeblich als gemeinſchaftliche Erben des verſtorbenen Georg Burckart, Gaſthofsbeſitzers zu X., den von ihm ererbten halben Antheil des Gaſthofes zu X. an Chriſtian Hornſchuh, den Beſitzer der andern Hälfte dieſes Gaſthofs für 5000 Thaler und behielten ſich wegen 1800 Thaler rückſtändiger Kaufgelder an der verkauften Gaſthofshälfte ein Unterpfandrecht vor unter Beobachtung der geſetzlich dazu erforderlichen Förmlichkeiten. Drei Jahre ſpäter wurde der erwähnte Gaſthof von Hornſchuh wieder an den Beſitzer des Ritterguts zu B., Freiherr v. Z., verkauft, ohne daß dabei jener Hypothek gedacht worden wäre, vielmehr bezahlte der Käufer die ganze Kaufſumme von 10000 Thalern baar an H.

Digitized by Google

Darauf macht im J. 1840 Caroline B. nicht gegen den in Concurs gerathenen H., ſondern gegen v. Z. mit der actio hypothecaria ihre Hypothek an der Gaſthofshälfte wegen des ihr gebührenden Antheils an dem reſtirenden Kaufgelde, alſo wegen 600 Thaler, geltend. Der Beklagte ſetzt ſeinen auctor Chriſtian Hornſchuh hiervon in Kenntniß und dieſer räth ihm, in ſeinem Namen folgende Gegenforderungen geltend zu machen:

1) Er habe auf ausdrückliches Verlangen der Klägerin und ihren Miterbinnen ein von ihrem Erblaſſer, B., geſchuldetes Darlehn nach deſſen Tode, nachdem die Erben bereits zur Bezahlung rechtskräftig verurtheilt geweſen, für dieſe bezahlt. Der auf die Klägerin fallende Antheil betrage 106 Thaler.

2) Derſelbe Georg Burckart habe von ihm zur Erkaufung des Gaſthofes in B. ein Capital von 3000 dargeliehen erhalten und bis zu ſeinem Tode nicht zurückbezahlt. Davon müſſe Klägerin 1000 Thaler tragen.

3) Endlich habe er auch zum Begräbniß des G. B. 20 Thaler hergegeben.

Der Beklagte macht dieſe Einreden geltend; es wird ihm aber entgegengeſtellt, die Klägerin ſei nur eine uneheliche Tochter Burckart's, auch von ihm nicht zur Erbin eingeſetzt, ſondern nur mit einem Vermächtniſſe von 800 Thalern bedacht worden.

In ſeiner Duplikſchrift beſtreitet der Beklagte dieſe Behauptung; für den Fall jedoch, daß ſie bewieſen würde, müſſe, ſeiner Meinung nach, die Klage aus einem andern Grunde als ganz unſtatthaft erſcheinen. Dann würde nämlich

1) die Forderung des Kaufgelds unzuläſſig ſein, weil die Klägerin als Nichterbin einen Erbtheil an dem Gaſthofe nicht habe verkaufen können, man möge dieſen Erbtheil als

eine res aliena oder als eine nicht existirende Sache betrachten, denn ein ihr zustehender Erbtheil hätte ja dann nie existirt.

2) Abgesehen von der Existenz der Forderung würde dann schon aus selbstständigen Gründen das Bestehen eines Pfandrechts zu läugnen sein. Ein solches hätte nämlich vom Käufer nur unter der Voraussetzung bestellt werden können, daß er durch den Kauf Eigenthümer geworden. Dies konnte er aber nur, sofern die Verkäuferin wirklich Erbin war.

Es sollen folgende Fragen beantwortet werden:

1) Kann v. Z. die angegebenen Einreden aus der Person H's geltend machen, vorausgesetzt, daß dieser es könnte?

2) Ist der Klägerin der Beweis, daß sie nicht Erbin B's sei, aufzulegen, oder ist diese Behauptung irrelevant?

3) Wie wäre zu entscheiden, wenn der Beklagte die Behauptung, daß die Klägerin keinen Antheil an dem Gasthofe gehabt, selbst als Einrede geltend gemacht hätte?

4) Wie, wenn der Beklagte selbst dem B. die 3000 Thaler zum Ankauf des Gasthofs vorgeschossen und sich ein Pfandrecht dafür an dem Gasthofe vorbehalten hätte? —

---

§. 197.

CLX. Schulze hatte im J. 1820 bei Ludwig ein Darlehn von 10000 Thlrn. aufgenommen und diesem dafür sein ganzes Vermögen vermittelst eines Privatpfandscheins verpfändet. Am 1. October 1821 erhielt derselbe Schulze ein Darlehn von 4000 Thalern von Fink, wofür er demselben das Haus seines Oheims M., für den Fall, daß er Erbe desselben werden sollte, verpfändete. Dieses Pfandrecht wurde in einer gerichtlich aufgenommenen Urkunde ertheilt. Am 6. Juni 1823 starb der Oheim Schulze's und der letztere

Digitized by Google

wurde Erbe deſſelben und damit auch Eigenthümer des erwähnten Hauſes. Im J. 1827 verfällt Schulze in Concurs. Seine Activa beſtehen einzig in dem vom Oheime ererbten Hauſe. Ludwig und Fink ſind die beiden Hypothekengläubiger, welche auch im Concurſe ihr Pfandrecht geltend machen. Jeder derſelben ſchreibt ſich aber die Priorität des Pfandrechts zu und es fragt ſich deshalb, wie in dieſer Beziehung zu erkennen ſei? —

CLXI. Als der Gaſtwirth Schimmel i. J. 1844 zahlungsunfähig geworden, ſchloſſen ſeine Gläubiger am 10. Juni 1844 einen Nachlaßvertrag, wonach jede Forderung um 10 Procent vermindert werden ſollte. Schon drei Wochen vor dieſem Nachlaßvertrage war aber Schimmel einem anderen Gläubiger, Müller, zur Zahlung von 800 Thalern verurtheilt und 8 Tage darauf die Hülfsvollſtreckung angeordnet worden. Dieſelbe kam jedoch erſt nach Abſchluß jenes Nachlaßvertrags zur Ausführung und zwar wurde nun vom Schuldner mit Bezug auf dieſen Nachlaß dawider proteſtirt. Müller behauptet dagegen ſeinerſeits, er als hypothekariſcher Gläubiger brauche ſich dem Beſchluſſe der andern Gläubiger, an welchem er ſich nicht betheiligt hatte, nicht zu fügen. Insbeſondere hebt er dabei hervor, die Execution ſei dadurch verzögert worden, daß der Schwiegervater des Schuldners die Mobilien als ſein Eigenthum beanſprucht habe.

l. 13 D. de reb. auct. jud. poss. (42. 5.) Gajus:
Quamvis possessa non sint bona, quia forte nihil fuerit, quod possideatur aut *sine controversia* non possideatur, creditor, qui in possessionem missus est, *perinde habetur, ac si etiam possessa bona fuissent.* —

---

§. 201.

CLXII. Der Reſtaurateur Hänzelmann hatte in dem

Hauſe des Kaufmanns Schulze ein Local zum Betriebe einer Reſtauration miethweiſe inne. Bei Auflöſung dieſes Verhältniſſes blieb H. mit 750 Thlrn. als dem Miethzins für das letzte Jahr im Rückſtande. Der Vermiether machte daher ſowohl deshalb als wegen Erſatz für Beſchädigungen von ſeinem geſetzlichen Pfandrechte Gebrauch, indem er ſowohl die von H. eingebrachten Mobilien, als auch die im mitvermietheten Keller lagernden Weine zurückbehielt. Die erſtern werden ihm jedoch von der Wirthſchafterin H's, Marie W., abverlangt, welche ein halbes Jahr früher dem H. ſeine ſämmtlichen Mobilien für 500 Thlr. abgekauft hatte, wobei verabredet worden, daß H., welcher 480 Thlr. ausgezahlt bekommen, für den Reſt die Sachen noch ein Jahr lang in Miethe behalten ſolle. Den im Keller lagernden Wein dagegen nimmt der Weinhändler Wenzel als ſein Eigenthum in Anſpruch. Es war nämlich zwiſchen H. und Wenzel ein Vertrag geſchloſſen worden, nach deſſen Inhalt der letztre (Wenzel) in dem Reſtaurationslocale Häntzelmann's ein Lager mehrerer Weine etabliren, das ganze Weinlager unter ſeinen Verſchluß nehmen, den Verkauf der Weine nach einer in dem Locale H's aufliegenden Weinkarte ſelbſt beſorgen und den Erlös dafür in ſeiner Verwahrung erhalten, dagegen aber dem H. von dem Verkauften ein Pfropfengeld bezahlen ſollte, ohne alle weitere Vergütung für Proviſion, Lagermiethe oder dergleichen. In Folge dieſes Vertrags hatte W. das Weinlager in dem von H. gemietheten Keller etablirt und der jetzt noch darin lagernde Wein iſt lediglich von Wenzel dahin geſchafft worden.

Wie iſt zu entſcheiden? Der Advocat der Marie W. beruft ſich u. A. auf

l. 9 D. in quibus causis pignus etc. (20. 2.) Paulus:
Est differentia obligatorum propter pensionem et eorum, quae ex

convenlione manifestarii pignoris nomine tenentur; quod manumittere mancipia obligata pignori non possumus; inhabitantes autem manumittimus; scilicet antequam pensionis nomine percludamur. Tunc enim pignoris nomine retenta mancipia non liberabimus et derisus Nerva ICtus, qui per fenestram monstraverat servos detentos ob pensionem liberari posse.

Vgl. a. l. 6 eod.: — certe libertati hujusmodi pignus non officit etc. (Ulpianus). —

S. a. unten Nr. CLXXI und CLXXVI.

§. 202.

CLXIII. Die Wittwe Hinrichs hatte ihren Garten zuerſt dem Handelsmann Reuter für eine Forderung von 200 Thalern, dann ein Jahr ſpäter dem Gaſtwirth Stern für 150 Thlr. verpfändet. Bei dem Tode der Wittwe machte es ſich, weil die von ihr eingeſetzte Teſtamentserbin die Erbſchaft nicht antrat, nöthig, eine Curatel der ruhenden Erbſchaft anzuordnen. Bei der darauf erlaſſenen Vorladung der Gläubiger meldete u. A. auch Reuter ſeine Forderung an. Da auf geſchehene Vorladung geſetzliche Erben nicht auftraten, ſo wurde für den Nachlaß ein Curator beſtellt und dieſer ſchritt auf Anlaß Reuter's zum Verkaufe des Gartens, in Folge deſſen derſelbe dem Gärtner Wohlgemuth zugeſchlagen wurde, mit Anweiſung, den Zuſchlagspreis von 200 Thalern an Reuter zu zahlen. Dieſer verlangt nunmehr Löſchung der Hypotheken im Hypothekenbuche und zwar nicht nur der Hypothek Reuter's, ſondern auch der dem Gaſtwirth Stern beſtellten, weil durch den Verkauf des Pfandes auf Antrag des Nächſtberechtigten, d. h. des erſten Gläubigers, hier des Handelsmanns Reuter, auch das Pfandrecht des nachſtehenden Pfandgläubigers aufgehoben werde. — Dagegen proteſtirt jedoch Stern.

Worauf könnte der Letztere ſich ſtützen bei dieſem Widerſpruche?

CLXIV. Das Haus des Fabrikanten Wild war zur Hälfte dem Dr. Zimmer, zur andern deſſen Bruder dem Kaufmann Zimmer, jedem für ein Kapital von 3000 Thalern verpfändet. Eines Tages kam Wild zu dem Kaufmann Z., um ihn zu fragen, ob er einwillige, daß W. das Haus an T. für 7000 Thaler verkaufe, ſo daß die Hypotheken durch den Kaufpreis getilgt würden. Der Kaufmann Z. hatte Nichts dagegen einzuwenden; an ſeinen Bruder Dr. Z., welcher abweſend war, wandte ſich W. ſchriftlich, benachrichtigte ihn von dem beabſichtigten Verkaufe mit Löſchung der Hypotheken und fügte hinzu, wenn er binnen 14 Tagen keinen Widerſpruch einlege, ſo werde man annehmen, daß er ſtillſchweigend ſeine Zuſtimmung gebe; es erfolgte jedoch keine Antwort von Seiten des Dr. Z.

Noch ehe es zum Verkaufe kam kam, ſtarb W., beerbt von zwei Söhnen, deren einem, M., welcher 17 Jahre alt war, der C. zum Vormund beſtellt wurde. Von dem älteſten wurde darauf das Haus mit Zuſtimmung des C., jedoch ohne obrigkeitliches Decret, an den Kaufmann Obermüller verkauft. Dieſer verlangt Löſchung der Hypotheken; allein es wird ihm

1) von Dr. Z. entgegengeſetzt, daß er ſeinerſeits gar nicht zugeſtimmt habe;

2) von beiden Brüdern Z., daß das Eigenthum noch gar nicht auf ihn, O., übergegangen, weil er den Kaufpreis noch nicht bezahlt, bis zur Bezahlung deſſelben aber ſich die Verkäufer das Eigenthum vorbehalten hatten. Ueberdies ſei der Verkauf der einen Hälfte, des M., ungültig geweſen. —

Inzwiſchen ſind 10 Jahre verfloſſen. O. verlangt daher Löſchung der Hypotheken aus dem Grunde, weil das Haus als freies erſeſſen ſei. —

Digitized by Google

§. 203.

CLXV. Der Bauer Wenkel verpfändete i. J. 1833 für eine Schuld von 200 Thalern einen Acker an den Rath Greiner. Im J. 1839 verkaufte W. den Acker an Schreiber, der ihn an Schmidt verpachtete.

Als darauf i. J. 1847 Greiner seine Forderung ausklagte, brach unmittelbar nachher der Concurs über W. aus und G. konnte Nichts erhalten. Er trat daher 1850 mit der actio hypothecaria gegen Schreiber auf Herausgabe des verpfändeten Ackers auf; es kam auch in Folge dessen zum Verkauf des Ackers, allein es wurden aus demselben nur 130 Thaler gelöst.

Jetzt erfährt Greiner, daß der Pächter des Ackers, Schmidt, noch Frucht besitze, die er auf dem fraglichen Acker gezogen. Er stellt also von Neuem die actio hypothecaria, jetzt aber auf Herausgabe der noch vorhandenen Früchte an. Das Pfandrecht an der Hauptsache erstrecke sich auch auf alle Accessionen und Erzeugnisse derselben.

Hat es Einfluß auf die Entscheidung, ob Schreiber von dem Pfandrechte wußte oder nicht?

Zu vergleichen:

Paul. sent. II. 5. §. 2.

Fetus vel partus ejus rei, quae pignori data est, pignoris jure non tenetur *), nisi hoc inter contrahentes convenerit.

l. 1 §. 2 D. de pignorib. (20, 1.) Papin.:

Cum praedium pignori daretur, nominatim, ut fructus quoque pignori essent, convenit. Eos consumtos bona fide emtor utili Serviana restituere non cogetur; pignoris etenim causam nec usucapione perimi placuit, quoniam quaestio pignoris ab intentione dominii separatur. Quod in fructibus dissimile est, qui nunquam debitoris fuerunt.

l. 13 pr. eod. Marcianus:

Grege pignori obligato, quae postea nascuntur tenentur; sed etsi prioribus capitibus decedentibus totus grex fuerit renovatus, pignori obligabitur.

*) Siehe hierzu Huschke, Studien I. S. 370.

Digitized by Google

l. 25 §. 2 D. eod. Modest.:

Lucius Titius praedia et mancipia, quae in praediis erant, obligavit. Heredes ejus praediis inter se divisis, illis mancipiis defunctis, alia substituerunt; creditor postea praedia cum mancipiis distraxit. Quaeritur, an ipsa mancipia, quae sunt modo in praediis constituta, hoc est in hypothecis, emtor vindicare recte possit? Modestinus respondit: si neque pignorata sunt ipsa mancipia, neque ex pignoratis ancillis nata, minime creditoribus obligata esse.

l. 29 §. 1 D. eod. Paulus:

Si mancipia in causam pignoris ceciderunt, ea quoque, quae ex his nata sunt, eodem jure habenda sunt. Quod tamen diximus etiam adgnata teneri sive specialiter de his convenerit, sive non, ita procedit, si dominium eorum ad eum pervenit, qui obligavit, vel heredem ejus. Ceterum si apud alium dominum pepererint, non erunt obligata.

l. 16 §. 4 eod. Marcianus:

Interdum etiam de fructibus arbitrari debet judex; ut ex quo lis inchoata sit, ex eo tempore etiam fructibus condemnet. Quid enim si minoris sit praedium, quam debetur? Nam de antecedentibus fructibus nihil potest pronuntiare, nisi exstent et res non sufficit.

c. 3 Cod. in quib. caus. pign. (8. 5):

Quamvis fructus pignori datorum praediorum, etsi id aperte non sit expressum, et ipsi pignori credentur tacita pactione inesse; praedia tamen, quae emuntur ex fructuum pretio, ad eandem causam venire, nulli Prudentium placuit.

CLXVI. Dr. Albrecht verpfändete dem Commiſſionär Lucius ſeine Sammlung von Medaillen für 850 Thaler, wovon er 250 Thaler in Gold, das Uebrige in curſirender Silbermünze ausgezahlt erhält. Als er das Jahr darauf wegen erlittenen Brandſchadens ſich wieder in Geldverlegenheit befand, beſchloß er, die Medaillenſammlung zu verkaufen. Er brachte die geliehenen 850 Thaler zuſammen und offerirte ſie, 250 Thaler in Gold, das Uebrige in Silbermünze dem L., um die Sammlung für 1850 Thaler an X., der ſie zu dieſem Preiſe nehmen wollte, zu verkaufen.

Digitized by Google

L. nahm jedoch von dem offerirten Gelde bloß die 250 Thaler in Gold an, die Annahme des Uebrigen verweigerte er unter dem Vorgeben, er müsse es in denselben Münzsorten wieder erhalten, in welchen er es dargeliehen und dies sei zum Theil in andern Münzsorten geschehen.

Albrecht sieht sich dadurch genöthigt, mit der actio pignoratitia directa auf Rückgabe der verpfändeten Medaillen gegen Anerbieten der Zahlung des Restes von 600 Thalern in beliebiger curfirender Silbermünze zu klagen. In Folge dieser Klage wird auch wirklich Lucius dem Petitum gemäß zur Auslieferung der Medaillen gegen Rückzahlung des Darlehnrestes verurtheilt und ein Termin für diese Auslieferung angesetzt. Dabei zeigt sich aber endlich die Ursache, warum Lucius die Auslösung der Medaillen von Seiten des Albrecht so lange hinzuziehen gesucht. Er hatte nämlich das Siegel des Beutels erbrochen und von den 1600 Medaillen 1200 an den Kaufmann Schuster für 1100 Thaler, 400 aber an den Apotheker Geistmann für 350 Thaler versetzt.

Albrecht wünscht jetzt zu wissen, gegen wen er wohl am Sichersten und am Vortheilhaftesten klagen könne? — Gegen Schuster und Geistmann zu klagen, hält er deshalb für ungünstig, weil er dann statt der von L. empfangenen 850 Thaler gar 1450 Thaler bezahlen müßte oder wenigstens 1200 Thaler; denn wenn man auch sagen könne, Schuster dürfe nicht mehr verlangen, als wofür die Sache dem ersten Gläubiger verpfändet sei, so könne er doch diese vollen 850 Thaler verlangen, weil jeder Theil des Pfandobjects für die ganze Forderung hafte. Außerdem aber könne natürlich Geistmann ebenfalls seine vollen 350 Thaler ersetzt verlangen, da dieser Betrag die ursprüngliche Forderung ja gar nicht übersteige.

Vortheilhafter und sicherer erscheine ihm die Klage gegen

Digitized by Google

Lucius. Derſelbe müſſe ihm nicht nur für Rückgabe der ſämmtlichen Medaillen oder ihres Werths ſtehen ſondern auch für das volle Intereſſe, mithin müſſe er jedenfalls im Ganzen 1850 Thaler mit Zinſen von Zeit der geſchehenen Oblation des Geldes an erhalten, denn zu dieſem Preiſe habe X. ihm die Sammlung abkaufen wollen, ja der Kaufvertrag ſei bereits geſchloſſen geweſen; weil er aber nicht zur beſtimmten Zeit die Sache habe abliefern können, ſo ſei er in eine Conventionalſtrafe von 100 Thalern verfallen; überdies ſei der Kaufvertrag deshalb in Folge eines vorher geſchloſſenen Nebenvertrags als aufgelöſt zu betrachten. Jene 100 Thaler verlangt er überdies auch noch erſtattet. — Nur bezweifelt er, daß Lucius ſolvent ſei. Wie dann? —

§. 205.

CLXVII. Der Lieutenant v. Z. gab dem Handelsmanne Umbreit für eine Forderung deſſelben im Betrag von 75 Thalern ſeine Taſchenuhr und einen Ring als Unterpfand und geſtattete dabei ausdrücklich, ſofort zum Verkaufe zu ſchreiten, wenn zur beſtimmten Zeit (den 1. Mai) die Zahlung nicht erfolgen würde. Noch vor dem Termin, der für Rückzahlung der 75 Thaler feſtgeſetzt war, begehrte v. Z., von ſeinen Gläubigern bedrängt, ein Moratorium und es wurde daher von Seiten des Gerichts eine Edictalcitation erlaſſen, worin ſämmtliche Gläubiger sub poena praeclusi auf den 30. März vorgeladen und verboten ward, mit den allenfalls zur Deckung erhaltenen Pfändern eine Veräußerung vorzunehmen. Umbreit meldete ſich jedoch am 30. März nicht, ſondern ließ am 1. Mai, als dem Verfalltage der Schuld, den Schuldner v. Z. mahnen, wendete ſich, von demſelben an den Maſſecurator gewieſen, an dieſen, und da der Letztere ihn bedeutete, die Liquidation der Forderung ſei unter-

Digitized by Google

blieben und könne daher von einer Berückſichtigung derſelben keine Rede mehr ſein, ſo veräußerte er noch am Vormittage des 1. Mai Uhr und Ring für 75 Thaler.

Der Maſſecurator erhob deshalb Klage gegen ihn und trug auf Präcluſion der Forderung, ſodann Herausgabe des Fauſtpfandes an. Vor gerichtlicher Entſcheidung des Proceſſes wurde indeſſen das Moratorium zurückgenommen, die Curatel aufgehoben und der Schuldner in die ſelbſtſtändige Verwaltung ſeines Vermögens wieder eingeſetzt und nunmehr begehrt der Schuldner gegen Bezahlung der 75 Thaler die Zurückſtellung des Fauſtpfandes oder volle Entſchädigung. — Er beſtreitet die Gültigkeit der am 1. Mai vorgenommenen Veräußerung hauptſächlich aus folgenden 3 Gründen:

1) weil er, der Schuldner, rechtlich gehindert, zu bezahlen, nicht in mora, folglich auch der Creditor zu verkaufen keineswegs befugt geweſen;

2) weil die Veräußerung noch vor Ablauf des Zahlungstermins Statt gefunden;

3) weil eine Veräußerung gegen das richterliche Verbot als nichtig angeſehen werden müſſe. —

Was iſt über dieſe 3 Gründe zu ſagen?

c. 5 Cod. de distr. pign. (8. 28.):

Si residuum debiti *paratus es solvere*, praeses provinciae dabit arbitrum, apud quem, quantum sit, quod superest ex debito, examinabitur. Et sive ad judicem venire adversa pars cessaverit, sive oblato superfluo ad venditionem prosiluerit, *improba alienatio proprietatis tuae jus non aufert.*

c. 8 Cod. cod.:

Si priusquam distraheretur pignorata possessio, pecuniam creditori obtulisti, eoque non accipiente, facta contestatione eam deposuisti et hodie quoque in eadem causa permanet, pignoris distractio non valet. *Quod si prius quam offerres, legem venditionis excercuit, quod jure subsistit, revocari non debet.*

Findet eine dieſer beiden Stellen auf unſern Fall Anwendung? —

CLXVIII. Dem Kaufmann Schädel war von dem Oeconomen Brückner ein Grundstück desselben, welches der D'schen Gutsherrschaft lehnpflichtig ist, verpfändet worden; doch war zu dieser Verpfändung der lehnsherrliche Consens nicht eingeholt worden. Auf Betreiben Schädel's wurde später dieses Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung zum Verkaufe gebracht und in Folge davon dem Müller Breithaupt zugeschlagen. In dem Zuschlagsbescheide wurde ausdrücklich bemerkt, es habe der Adjudicatar (der schon vor dem Zuschlage von der Lehensqualität unterrichtet worden) für anderweite Belehnung Sorge zu tragen; B. sorgte nicht dafür, deponirte aber den Zuschlagspreis, wovon dem Gläubiger Schädel der Betrag seiner Forderung ausgezahlt wurde, der sich auf 500 Thaler belief.

Als darauf das Grundstück von der D'schen Gutsherrschaft dem B. evincirt wurde, klagt derselbe gegen Schädel auf Erstattung der 500 Thaler, die S. empfangen.

Zu bemerken ist, daß auch Schädel die Lehensqualität des Grundstücks gekannt hatte.

Ist die Klage statthaft? —

---

§. 207.

CLXIX. Der Landwirth Kummer hatte mit dem Gutsbesitzer Pohl am 22. Dec. 1838 einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen, vermöge dessen sie übereinkamen, daß Letzterer in der ersten Hälfte des Monats Januar 1839 dem Erstgenannten ein Kapital von 900 Thalern darleihen solle und zwar sollte Kummer dieses Kapital mit 5 Procent verinteressiren und dem Darleiher zu dessen Sicherstellung eine Hypothek an seiner Besitzung in Stephanshausen einräumen. Für den Fall aber, daß Kummer mit Abzahlung der Zinsen

Digitized by Google

ſich ſäumig erweiſen und mit einem Zinstermine acht Tage in Rückſtand bleiben würde, ſollte derſelbe gehalten ſein, ſeine Beſitzung in St. mit ſämmtlichem Inventar, auch etwa vorhandenen Vorräthen, Vieh, Schiff und Geſchirr für den Preis von 1075 Thalern dem Gläubiger erb- und eigenthümlich zu verkaufen. Kummer empfing darauf auch wirklich von Pohl das verſprochene Darlehn, ja ſogar 100 Thaler mehr und verpfändete nun wegen dieſer 1000 Thaler mit obrigkeitlichem Conſenſe dem Gläubiger ſeine gedachte Grundbeſitzung. Dabei wurde abermals feſtgeſetzt, daß die Zinſen zu 5 Procent in vierteljährigen Terminen und zwar allemal den 15. April, 15. Juli, 15. October und 15. Januar an den Darleiher abgeführt werden ſollten. Schon am 15. Mai 1839 trat nun Pohl, da Kummer gleich den erſten Zinstermin unberichtigt gelaſſen hatte, gegen denſelben mit einer Klage hervor, mittelſt deren er das ihm in dem erwähnten Vertrage vom 22. Dec. 1838 eventuell eingeräumte Recht auf eigenthümliche Ueberlaſſung der Kummer'ſchen Beſitzung in St. geltend zu machen verſuchte.

Der Beklagte hielt ihm entgegen, jener Vertrag ſei als **lex commissoria** zu betrachten, eine Verabredung, die bekanntlich bei einer Verpfändung unſtatthaft ſei. Dieſem Einwand gegenüber beruft ſich der Kläger auf

l. 16 §. ult. D. de pignor. (20. 1.) (Marcianus):
Potest ita fieri pignoris datio hypothecaeve, ut, si intra certum tempus non sit soluta pecunia, jure emtoris possideat eam rem justo pretio tunc aestimandam. Hoc enim casu videtur *quodammodo conditionalis esse venditio;* et ita Divus Severus et Antoninus rescripserunt.

In dieſer Stelle, welche Juſtinian gewiß nicht aufgenommen hätte, wenn ſie einen Widerſpruch gegen das in

l. ult. Cod. de pactis pign. etc. (8. 35.) Constantinus:
Quoniam inter alias captiones praecipue commissoriae (pignorum)

legis crescit asperitas, placet infirmari eam et in posterum omnem ejus memoriam aboleri. Si quis igitur tali contractu laborat, hac sanctione respiret, quae cum praeteritis praesentia quoque repellit et futura prohibet. Creditores enim re amissa jubemus recuperare quod dederunt. —

ausgesprochene Verbot enthielte, sei zwar zunächst nur die Rede von einem Verkaufe für einen dereinst billig zu bestimmenden Preis (*justo* pretio), allein als Grund, warum diese Verabredung zugelassen werde, sei angegeben: Hoc enim casu videtur quodammodo *conditionalis esse venditio*. Diese Begründung passe auf den hier vorliegenden Fall, wo der Preis gleich bei der Verpfändung bestimmt worden, mit noch größerem Rechte; denn während in jenem von Marcianus besprochenen Falle wegen Mangels an einem *certum* pretium nur gesagt werden konnte: *quodammodo* conditionalis venditio, so könne dagegen hier, eben weil der Preis gleich von Anfang an bestimmt gewesen, wirklich ein bedingter Verkauf angenommen werden.

---

§. 208.

CLXX. Der Handelsmann Levi hatte in den Jahren 1811 — 1813 der Westphälischen Regierung Lieferungen für das Militär gemacht, wofür er die Summe von 30000 Thalern in Anspruch nahm. Von der restaurirten Regierung wurde dieser Anspruch i. J. 1829 endlich durch ein Rescript des Landesherrn anerkannt und die Staatskasse zur Berichtigung desselben angewesen.

Da Levi dem Kaufmann Mult 12000 Thlr. schuldete, so verpfändete er demselben nun seine Forderung an die Staatskasse, indem er ihm jenes landesherrliche Rescript, durch welches die Forderung für Lieferungen anerkannt worden war, einhändigte. Mult seinerseits stand in Geschäfts-

Digitized by Google

verbindungen mit dem Handlungshauſe Zeter in L. und ſchuldete dieſem daraus eine Summe von 10000 Thlrn. Er überſchickte daher dem genannten Hauſe die ihm von Levi eingehändigten Papiere mit der Erklärung, daß er ſeinem Gläubiger das Pfandrecht, das ihm ſelbſt an der Forderung des Levi zuſtehe, hiermit verpfände. Zeter erklärte ſich damit zufrieden und theilte dem Handelsmann Levi dieſe Uebereinkunft ſchriftlich mit.

Im J. 1836 brach über das Vermögen des Kaufmanns Mult der Concurs aus. Zeter, welcher ſich durch die Papiere, die er noch immer in Händen hatte, hinlänglich geſichert glaubte, meldete ſich nicht in demſelben. Als er nun einige Zeit darauf ſich an Levi wandte, um befriedigt zu werden, erklärte dieſer ihm, er (Zeter) habe jetzt keine Forderung mehr — theils weil er ſich nicht im Concurſe gemeldet, theils weil die Forderung des Mult an Levi durch einen Vergleich des Letztern mit den Concursgläubigern getilgt ſei. Ein Pfandrecht an einem Pfande dauere aber natürlich nur ſo lange, als das Forderungsrecht beſtehe, wofür jenes Pfand beſtellt worden ſei. —

c. 1. Cod. si pign. pign. (8, 24.):
Etiam id quod pignori obligatum est, a creditore pignori obstringi posse jamdudum placuit, scilicet ut sequenti creditori utilis actio detur, tamdiuque eum is qui jus repraesentat tueatur, quamdiu in causa pignoris manet ejus, qui dedit.

Zeter wünſcht nun von uns zu wiſſen, ob und auf welche Weiſe er noch zu klagen befugt ſei, da der Vergleich Levi's mit den Concursgläubigern M's über deſſen Forderung in Wahrheit beruhe. —

CLXXI. Der Goldarbeiter Rudolph Umbreit miethet von dem Hausbeſitzer Sporn einen Theil der unteren Etage

für die Werkſtatt und den Laden zu dem jährlichen Miethzinſe von 300 Thalern. Um ihn zu unterſtützen, ließ ſein Bruder, Georg U., Mehreres bei ihm arbeiten, das er dann in ſeinem eigenen Laden verkaufte. Als aber ſpäter Rudolph U. in immer ſchlechtere Umſtände gerieth, ſo daß er den Laden nicht mehr halten konnte, miethete zu Oſtern 1841 ſein Bruder Georg ihm denſelben für 350 Thaler jährliches Miethgeld ab, wobei feſtgeſetzt wurde, es ſolle auf dieſes Miethgeld eine Darlehnsſchuld des Rudolph U. an Georg U. im Betrag von 500 Thlrn. bis zu deren Abtrag angerechnet und beides compenſirt werden. — In der Regel verkaufte er darin zwar nur diejenigen Sachen, welche der frühere Inhaber, Rudolph, in ſeiner Werkſtatt fabricirt, zu ſolchen Zeiten jedoch, wo beſondere Nachfrage nach derartigen Artikeln Statt fand, ſchickte er, um den Laden beſſer auszuſtatten, auch ſolche Waaren, die er auf eigne Rechnung ſelbſt fabricirt oder hatte anfertigen laſſen, dorthin; Abends wurden ſie dann regelmäßig wieder an ihren urſprünglichen Beſtimmungsort zurückgeſchafft.

Oſtern 1843 ſtirbt Rudolph U. und Sporn verlangt von deſſen Erben als rückſtändiges Miethgeld 500 Thaler. Er will deshalb ſämmtliche in dem Laden vorräthige Waaren jure hypothecae in Anſpruch nehmen, auch diejenigen, welche Georg U. nur vorübergehend hatte dorthin ſchaffen laſſen und die aus Vergeßlichkeit dort liegen geblieben waren. Er will ſich daraus nicht nur für 300, ſondern für 350 Thaler befriedigen, weil auf dieſe letztere Summe Georg dem R. gegenüber hafte. Dieſer aber, der Bruder, hafte ihm ja ſogar für 500 Thaler. —

l. 13. §. 2. D. de pign. (20, 1.) Marcianus:
Cum pignori rem pignoratam accipi posse placuerit, *qualenus utraque pecunia* debetur, pignus secundo creditori tenetur et

tam exceptio, quam actio utilis ei danda est. Quodsi dominus solverit pecuniam, pignus quoque perimitur. Sed potest dubitari, numquid creditori nummorum solutorum nomine utilis actio danda sit, an non; quid enim si *res* soluta fuerit? Et verum est, quod Pomponius libro septimo ad edictum scribit, si quidem *pecuniam* debet is, cujus nomen pignori datum est, exacta ea creditorem secum pensaturum, si vero *corpus* is debuerit et solverit, pignoris loco futurum apud secundum creditorem.

CLXXII. Ahrens ſchuldete an Binder 900 Thlr., wofür er ihm 11 Stück Actien der Thüringiſchen Eiſenbahn verpfändete, die damals mit 80 Thlrn. bezahlt wurden. Einige Zeit darauf kam A. zu B. und erſuchte ihn, die Actien ihm auf einige Zeit zu überlaſſen, um die Zinſen zu erheben, er wolle ihm dafür zu ſeiner Sicherheit Wechſel auf verſchiedene Handlungshäuſer im Betrag von 1050 Thlrn. einhändigen. B. ging darauf ein, überlieferte dem A. die Actien und empfing dafür die Wechſel.

Einige Zeit darauf entfernt ſich A. nach Amerika und B. erfährt auf Nachfrage, daß er die Actien an C. veräußert habe, der ſie noch beſitze. Dieſe Actien waren in der Zwiſchenzeit um 15 Proc. geſtiegen.

Binder iſt nun über den einzuſchlagenden Weg ſehr im Zweifel. Die Actien ſcheinen ihm ſicherer als die Wechſel. Er verlangt daher zu wiſſen, ob er auf Herausgabe derſelben gegen L. klagen könne? Wenn dies aber nicht ſtatthaft ſei, ſo glaubt er doch, den Betrag der Wechſel bis zu 1045 Thlrn. behalten zu dürfen; denn ſo viel würde er jetzt für die 11 Actien bei ihrem jetzigen Courſe bekommen. —

---

§. 210.

CLXXIII. Im Auguſt 1845 wandte ſich der Kaufmann Weſthof an ſeinen Freund Stolberg, einen der Mit-

Digitized by Google

directoren der Rentenverſicherungsanſtalt zu X., mit der Bitte, ihm aus den Fonds der Anſtalt ein Kapital von 16000 Thlrn. zu 4 Proc. gegen erſte Hypothek auf ſein Haus zum 1. October zu leihen. Stolberg trug dieſes Geſuch vor und die Direction beſchloß, daſſelbe zu gewähren, wovon Stolberg ſofort ſeinem Freunde Mittheilung machte, indem er ihn zugleich von dem dabei zu beobachtenden Geſchäftsgange in Kenntniß ſetzte. Weſthof erklärte ſich mit allen ihm dadurch auferlegten Pflichten (wohin namentlich gehörte, daß das Kapital auf 5 Jahre unkündbar ſtehen bleibe) einverſtanden und in Folge davon wurde am 1. September der erwähnten Rentenanſtalt eine gerichtliche Hypothek an dem Hauſe des W. beſtellt, doch erfolgte die Auszahlung des Kapitals der Verabredung gemäß erſt am 1. October. — Als W. ſpäter in Concurs verfiel, erhob ſich Streit zwiſchen der Rentenanſtalt und dem Banquier Berner, welchem von Weſthof an demſelben Hauſe am 15. September für ein an demſelben Tage ausgezahltes Kapital von 8000 Thalern eine Hypothek beſtellt worden war.

Welche Hypothek hat die Priorität vor der andern?

Zu berückſichtigen:

l. 11 pr. D. qui pot. in pign. etc. (20. 4.) (Gajus):
Potior est in pignore, qui prius credidit pecuniam et accepit hypothecam, quamvis cum alio ante convenerat, ut si ab eo pecuniam acceperit, sit res obligata, licet ab hoc postea accepit. Poterat enim, licet ante convenit, non accipere ab eo pecuniam.

l. 4 D. quae res pign. etc. (20. 3.) (Paulus):
Titius, cum mutuam pecuniam accipere vellet a Maevio, cavit ei et quasdam res hypothecae nomine dare destinavit: deinde postquam quasdam ex his rebus vendidisset, accepit pecuniam. Quaesitum est, an et prius res venditae creditori tenerentur? Respondit, cum in potestate fuerit debitoris, post cautionem interpositam pecuniam non accipere, eo tempore pignoris obligationem contractam videri, quo pecunia numerata est: et ideo

Digitized by Google

inspiciendum, quas res in bonis debitor numeratae pecuniae tempore habuerit.

l. 1 D. qui pot. (Papin.):

Qui dotem pro muliere promisit, pignus sive hypothecam de restituenda sibi dote accepit: subsecuta deinde pro parte numeratione, maritus eandem rem pignori alii dedit: mox residuae quantitatis numeratio impleta est. Quaerebatur de pignore. Cum ex causa promissionis ad universae quantitatis exsolutionem, qui dotem promisit, compellitur, non utique solutionum observanda sunt tempora, sed dies contractae obligationis, nec probe dici, in potestate ejus esse, ne pecuniam residuam redderet, ut minus dotata mulier esse videatur.

§. 1. Alia causa est ejus, qui pignus accepit ad eam summam, quam intra diem certum numeraret ac forte prius, quam numeraret, alii res pignori data est *).

CLXXIV. Bei dem über das Vermögen der Fabrikbesitzer L. und G. Fiſcher ausgebrochenen Concurſe erhob ſich hinſichtlich der Priorität ein Streit zwiſchen dem Gutsbeſitzer Tümpel, welchem für ein Darlehn von 4000 Thalern im Februar 1833 eine Hypothek an der Fabrik Fiſcher's eingeräumt worden war und dem Handlungshauſe Günther & Comp., welches letztere ſich für ſeine Priorität auf eine von Fiſcher ausgeſtellte Urkunde berief, welche folgendergeſtalt lautete:

„Nachdem ſich im Laufe einer mehrjährigen Geſchäfts-
„verbindung mit Herrn J. F. Günther als alleinigem In-
„haber der Handlung Günther & Comp. in L. ergeben
„hat, daß der Credit, welchen uns derſelbe ſeither ertheilt
„hat, ſich gewöhnlich auf eine Summe von ungefähr 7000
„Thlrn. in Conventionsgeld erſtreckt, unſere Abſicht aber
„dahin gerichtet iſt, genanntem Herrn G. in Hinſicht
„ſeines jedesmaligen Guthabens für die Dauer

*) Ueber dieſe Stelle ſ. u. A.: Cujacius in lib. VIII. Quaest. Papin. h. l. Averanius interpr. II. c. 12.

„unſrer Geſchäftsverbindung ſicher zu ſtellen, ſo wollen „wir demſelben hiermit und kraft dieſes an unſrer zu B. „gelegenen Spinnfabrik ein Unterpfandsrecht über Sie„bentauſend Thaler Conv.-Geld dergeſtalt einräumen, „daß Herr G. befugt ſein ſoll, den Betrag von 7000 „Thlrn. C.-M. nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung „bei uns zu erheben und ſelbigen von dem durch den uns „ertheilten Waarencredit ihm zuſtehenden Guthaben, da„fern ſolches die vorbezeichnete Summe von 7000 Thalern „C.-G. überſteigen ſollte, zu kürzen. Inwiefern ſich je„doch dieſer Waarencredit mit der Zeit vermindern und „Herr G. bei der in ſeine Willkür geſtellten Aufkündigung „volle 7000 Thaler bei uns nicht zu fordern haben ſollte, „ſo iſt auch derſelbe ein Mehreres, als er aus ſeiner Ge„ſchäftsverbindung mit uns zu fordern hat, zu erheben „und das eingeſetzte Unterpfand diesfalls in Anſpruch zu „nehmen nicht berechtigt, wobei zu bemerken iſt, daß der „Umfang einer diesfälligen Verbindlichkeit nach der letzten, „uns von Zeit zu Zeit von Herrn G. & Comp. rückſicht„lich unſrer Geſchäftsverbindung zukommenden Rechnung „ermittelt werden ſoll. —

Fritzhauſen, Ludwig Fiſcher.
den 13. Aug. 1832. Georg Fiſcher.“

Günther wies außerdem nach, daß am 20. Februar, an welchem Tage die Urkunde über die Hypothek Tümpel's ausgeſtellt wurde, ſein Guthaben nach Abzug aller bis dahin erhaltenen abſchläglichen Zahlungen die Höhe von 7260 Thlrn. erreicht, daß er aber zur Zeit der von den Gebrüdern Fiſcher geſchehenen Güterabtretung (im J. 1840) eine Forderung von mindeſtens 8103 Thlrn. gehabt habe. Er verlangt nun die Priorität vor Tümpel nicht bloß für 7000 Thlr., ſondern für die ganze Forderung von 8103 Thlrn., oder mindeſtens

Digitized by Google

für 7260 Thlr., weil in dem producirten Documente die Summe von 7000 Thlrn. nur als Durchschnittssumme erwähnt sei. Die Absicht sei aber, wie ja auch ausdrücklich darin ausgesprochen sei, „darauf gerichtet, Herrn G. in Hinsicht *seines jedesmaligen Guthabens* für die Dauer der Geschäftsverbindung sicher zu stellen.“ Außer der Fabrik selbst nimmt G. auch die Maschinen, die dabei gebraucht worden, als Pertinenzen der Fabrik für sein Pfandrecht in Anspruch.

Tümpel dagegen will ihm nicht einmal für 7000 Thlr. eine Priorität einräumen, weil das Guthaben, welches G. am 20. Febr. 1833 an die Gebrüder F. gehabt, zur Zeit der Eröffnung des Concurses längst wieder durch Zahlung getilgt gewesen sei. Das jetzige Guthaben aber sei erst *nach* dem J. 1833 entstanden.

Günther bestreitet diese Behauptung nicht, beharrt jedoch auf seinem Anspruche, den er besonders dadurch begründen zu können glaubt, daß das für frühere Forderungen bestellte Pfandrecht auch auf die späteren Forderungen ausgedehnt werden müsse. Da eine Novation nicht präsumirt werden dürfe, so müsse auch das alte Pfandrecht noch als fortbestehend für die neue Rechnung gelten, wenn nicht eine ausdrückliche Verabredung des Gegentheils nachgewiesen werde. —

CLXXV. Die Ehefrau des Kaufmanns F. zu P. im Königreich Sachsen hatte bei ihrer Verheirathung i. J. 1811 700 Thlr., ferner i. J. 1816 2000 Thlr. und 100 Thlr., welche ihr im Testamente des X. ausgesetzt worden, im J. 1823 inferirt. Im J. 1837 hatte F. ein Grundstück erworben und dasselbe sodann i. J. 1839 dem L. für eine Forderung von 6000 Thlrn. verpfändet.

Digitized by Google

Als im J. 1842 über F's Vermögen der Concurs ausbrach, entstand Streit über die Priorität hinsichtlich des erwähnten Grundstücks zwischen L. und der Frau des F.

L. beruft sich auf ein Königl. Sächs. Mandat vom 4. Juni 1829, worin es unter §. 1 heißt:

„Vom 1. Nov. 1829 soll Niemand mehr eine stillschweigende Hypothek erlangen."

In demselben Mandate bestimmen ferner §. 2, 4 und 5, daß einzelne bis zu jenem Tage bereits erlangte Hypotheken bei Kräften bleiben und insoweit sie auf dem ehelichen Verhältnisse beruhen, noch zwei Jahre lang nach dessen Beendigung völligen Bestand haben sollen.

Auf diese Bestimmung in §. 2, 4 und 5 beruft sich der Anwalt der Frau F.

Entscheidung. Vgl.:

l. 15 §. 1 D. de pign. (20. 1.) Gajus:
Quod dicitur creditorem probare debere cum conveniebat, rem in bonis debitoris fuisse, ad eam conventionem pertinet, quae specialiter facta est, non ad illam, quae cottidie inseri solet cautionibus, ut specialiter rebus hypothecae nomine datis, cetera etiam bona teneantur debitoris quae nunc habet et quae postea acquisierit, perinde atque si specialiter hae res fuissent obligatae. —

l. 21 pr. D. qui potiores etc. (20. 4.) Scaevola:
Titius Sejae ob summam, qua ex tutela ei condemnatus erat, obligavit pignori omnia bona sua, quae habebat, quaeque habiturus esset. Postea mutuatus a fisco pecuniam, pignori ei res suas omnes obligavit et intulit Sejae partem debiti et reliquam summam novatione facta eidem promisit, in qua obligatione similiter ut supra de pignore convenit. Quaesitum est, an Seja praeferenda sit fisco et in illis rebus, quas Titius tempore prioris obligationis habuit; item in his rebus, quas post priorem obligationem adquisiit, donec universum debitum suum consequatur? Respondit, nihil proponi, cur non sit praeferenda. —

l. 7 §. 1 D. eod. Ulpianus:
Si tibi, *quae habiturus sum*, obligaverim et Titio specialiter fundum, *si in dominium meum pervenerit*, mox dominium ejus

Digitized by Google

adquisiero, putat Marcellus, concurrere utrumque creditorem (et) in pignore. Non enim multum facit, quod de suo nummos debitor dederit; quippe cum res ex nummis pigneratis emta non sit pignerata ob hoc solum, quod pecunia pignerata erat.

l. 28 de jure fisci (49. 19.) Ulpianus:

Si qui mihi obligaverat *quae habet habiturusque esset* cum fisco contraxerit, sciendum est, in re postea adquisita fiscum potiorem esse debere Papinianum respondisse, quod et constitutum est; praevenit enim causam pignoris fiscus. —

§. 211.

CLXXVI. Als im J. 1841 über den Tabaksfabrikanten Sternberg der Concurs eröffnet wurde, meldeten sich als Gläubiger

1) der Fiscus

a) mit einer Forderung von 2308 Thlr. Zoll für verschiedene Tabaksquantitäten, welche der Cridar in der Zeit vom 4. Januar bis zum 28. Juli 1841 eingeführt hatte und für welche die Zollgefälle ihm creditirt worden waren;

b) mit 1750 Thlrn., welche der Cridar aus einem (im Jahre 1818 begründeten) Erbpachtverhältnisse, in welchem er früher zum Fiscus gestanden, in den Jahren 1820—1830 rückständig geblieben;

2) der Kaufmann Bencken wegen einer Darlehnsforderung von 3000 Thalern vom Jahre 1824, wofür dem Gläubiger das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Schuldners und insbesondere das gesammte Tabakslager verpfändet war;

3) die Ehefrau des Cridars verlangt ihr dem St. zugebrachtes Heirathsgut im Betrag von 10,000 Thalern zurück. Erhalten hatte St. dasselbe bereits im J. 1817, die Ehe war aber erst im J. 1819 geschlossen worden;

4) das Hospital zu H. wegen eines Darlehns von 6000 Thalern, das der Cridar im J. 1824 von demselben aufge-

Digitized by Google

nommen. Als Zweck war dabei der Ankauf eines Hauses zur Anlegung einer Tabaksfabrik erwähnt worden. Das anzukaufende Haus war für das Darlehn verpfändet worden.

5) Der Zimmermann Muther liquidirt 1600 Thaler auf Grund eines von St. ausgestellten Schuldbekenntnisses vom J. 1837, worin dieser dem M. die genannte Summe für in den Jahren 1835 und 1836 in sein Haus gelieferte Arbeiten schuldig zu sein bekennt.

Unter diesen Liquidanten beanspruchte von dem Erlöse der verkauften Gegenstände, welcher nur 13000 Thlr. betrug,

1) der Fiscus die erste Stelle sowohl wegen des rückständigen Zolls, als wegen der 1750 Thaler aus dem Erbpachtsverhältnisse.

2) Auch die Ehefrau verlangt, mit ihrer Forderung den übrigen absolut vorzugehen, auch dem Fiscus, weil dessen Forderungen später entstanden seien.

3) Der Kaufmann Bencker beansprucht den Vorzug vor dem Fiscus wenigstens rücksichtlich der nach 1824 fällig gewordenen Erbleihprästanden, welche nach der Liquidation des Fiscus zusammen 1200 Thlr. betragen. Der Fiscus dürfe jedoch in diesem Falle überhaupt kein Privilegium geltend machen, denn das ihm zustehende Privilegium wegen Abgaben beziehe sich nicht auf einen Zoll und das Privilegium wegen Contractsforderungen nicht auf dingliche Ansprüche, wie der aus dem Erbpachte. —

4) In Bezug des Gegenstandes, welcher den hauptsächlichsten Theil des Erlöses, nämlich 7000 Thlr. geliefert, des Fabrikgebäudes, verlangen das Hospital und der Zimmermann Muther den übrigen Gläubigern vorzugehen, weil diesen ein generelles Pfandrecht zustehe und es unbillig sein würde, wenn sie nicht zuvor aus den andern Gegenständen ihre Befriedigung suchen wollten, während sie beide auf eine einzelne

Digitized by Google

Sache beſchränkt ſeien. Unter ihnen ſelbſt aber erhebt ſich wieder Streit, wer den Vorzug vor dem andern habe. Muther glaubt, da er ein Pfandrecht wegen in rem versio nachweiſen könne, ſo müſſe er dem Hospital vorgehen, denn ohne ſeine Thätigkeit würde das Haus (das im Jahre 1835 zum Theil abgebrannt war) gar nicht in der jetzigen Geſtalt exiſtiren und vielleicht nur den vierten Theil des jetzigen Erlöſes abgeworfen haben. Von den liquidirten 1600 Thlrn. beruhen 650 Thlr. auf Auslagen an Tiſchler und Maurer, alſo von baarem Gelde. Dagegen behauptet das Hospital, wenn dem Gegner überhaupt ein Privilegium zuſtehe, ſo müſſe der Grundſatz Anwendung finden, daß zwiſchen gleich Privilegirten das Alter entſcheide, mithin die 1824 begründete vor der 1835 entſtandenen Forderung den Vorrang habe.

---

§. 213.

CLXXVII. Den Gebrüdern Julius und Rudolph Wagner gehört ein Grundſtück gemeinſchaftlich, welches von ihrem Vater, dem Kaufmann X., für eine Schuld von 1000 Thalern verpfändet worden war. Julius Wagner hatte überdies ſeinen Antheil im J. 1833 dem Apotheker Nußbach für 150 Thaler verpfändet. Im J. 1835 wurden beide Brüder von X. auf Zahlung verklagt, — ſie wandten ſich deshalb an den Advocaten Birnbaum, der ihnen zum Zweck der Abfindung des X. das ganze Grundſtück für 1000 Thaler abkaufte; doch blieb den Verkäufern das Wiedereinlöſungsrecht innerhalb zweier Jahre vorbehalten. — Zu Anfang des Jahres 1836 nahm Julius Wagner vom Commerzienrath Finkmann 500 Thaler auf, um Birnbaum damit zu befriedigen und löſte ſeinen Antheil von B. ein, beſtellte aber dafür dem Erſtern eine Hypothek an ſeiner Hälfte des Grundſtücks. Für die

Digitized by Google

von Seiten Rudolph W's (deſſen Schuld an X. noch nicht bezahlt war) reſtirenden 500 Thaler ließ ſich Birnbaum im November 1836 von X. deſſen Hypothek cediren.

Als darauf ſpäter der Apotheker Nußbach wegen ſeiner 150 Thaler in das Grundſtück immittirt und daſſelbe auf deſſen Antrag öffentlich ſubhaſtirt worden war, ſo erhoben auf den Erlös von 600 Thalern ſowohl Birnbaum als Finkmann, jeder wegen 500 Thalern, Anſpruch.

CLXXVIII. Der Wirth Söhnes in X. hatte ein Darlehn von 700 Thalern bei dem Handelsmann Calm aufgenommen und dieſem dafür am 27. December 1821 ſein ganzes Vermögen verpfändet. Die hierüber gerichtlich aufgenommene Pfandurkunde hatte auch die Ehefrau des Schuldners mit unterſchrieben und ſich zugleich als Selbſtſchuldnerin für jene Capitalſchuld bekannt. In der Pfandurkunde war auch ausdrücklich von Seiten des Gerichts erklärt, daß ſonſt keine Hypothek auf den Vermögensſtücken hafte. Dieſe Forderung nebſt Pfandrecht cedirte Calm an Pfaul.

Im J. 1837 brach Concurs aus über das Vermögen des Schuldners Söhnes. Pfaul meldete ſeine Forderung gehörig an und es wurde dieſelbe auch zugeſtanden; allein in Beziehung auf die Priorität ſeines Pfandrechts entſtand ein Proceß zwiſchen ihm und dem gerichtlich beſtellten Curator der Söhnesſchen Kinder als Erben ihrer inzwiſchen verſtorbenen Mutter. Es fand ſich nämlich, daß im Hypothekenbuche ſchon am 4. Juni 1817 eine Hypothek auf ſämmtliche Immobilien des Söhnes für 800 Thaler eingetragen war, welche die verſtorbene Ehefrau deſſelben ihm als dos zugebracht hatte. (Zu bemerken iſt, daß nach dem Xſchen Particularrechte die dos zwar ein geſetzliches, aber kein privilegirtes Pfandrecht hat und daß auch geſetzliche Pfandrechte

Digitized by Google

inſcribirt ſein müſſen.) Vor dieſer Dotalhypothek nimmt nun Pfaul eine Priorität in Anſpruch:

1) weil in jener Pfandurkunde ausdrücklich das Beſtehen einer früheren Hypothek verneint werde;

2) weil die S'ſche Ehefrau ſich als Selbſtſchuldnerin bekannt;

3) weil ſie die Urkunde mit unterzeichnet habe. Dieſes Mitunterzeichnen enthalte entweder einen ſtillſchweigenden Verzicht auf ihr beſſeres Pfandrecht oder — wenn dies nicht ihre Abſicht geweſen — ſo erſcheine es als eine doloſe Handlung, aus welcher ihre Erben keinen Vortheil ziehen dürfen.

Der Curator der S'ſchen Kinder ſetzt dem gegneriſchen Vorbringen die exc. SCti Vellejani entgegen, indem er ſich einzig darauf ſtützt, daß die Handlung der Frau als Interceſſion nichtig ſei.

Es fragt ſich nun

1) wie iſt hinſichtlich der Priorität der beiden Pfandrechte zu entſcheiden?

2) wenn Pfaul etwa unterliegen ſollte, könnte er einen Regreß gegen ſeinen Cedenten Calm oder gegen den Richter nehmen, welcher die Pfandurkunde ausgefertigt hat? —

---

§. 215.

CLXXIX. Der Gerber Lohmann nahm von dem Kaufmann Simon ein Kapital von 4000 Thalern auf, wofür er demſelben ſein Haus verpfändete; außerdem verpfändete auch L's Vater einen Garten für dieſe Schuld. Nachdem L. ſpäter ſeinen Vater beerbt, veräußerte er den ererbten Garten an den Gaſtwirth Burſche, das Haus aber an den Dr. Specht. — Später verfiel L. in Concurs, wobei S. mit ſeiner Forderung leer ausging. Er machte daher ſeine

Digitized by Google

Hypothek gegen Specht, den Beſitzer des verpfändeten Hauſes, geltend. Dieſer machte von dem jus offerendi Gebrauch, bezahlte die 4000 Thlr., ließ ſich aber die Forderung gegen L. cediren. Hierauf ſtellt er gegen Burſche die actio hypothecaria an.

Der Beklagte verlangt jedoch Abweiſung der Klage mit Berufung auf

l. 8. pr. D. de exc. dol. (44, 4.):
Dolo facit, qui petit, quod redditurus est.

Er ſei nämlich zur Zahlung nur verpflichtet gegen Ceſſion der Forderung. Sei ihm dieſe aber cedirt, ſo könne er wieder gegen Specht, den jetzigen Kläger, mit der actio hypothecaria auftreten und von dieſem das Gezahlte zurückfordern.

Hierauf erwidert der Kläger, ganz in demſelben Falle, wie jetzt der Beklagte, würde er dann ſein, wenn dieſer gegen ihn klagen würde. Wenn man alſo deſſen Argumentation als richtig annehme, ſo müſſe man auch ihm für den Fall, daß er mit der cedirten Klage belangt würde, die exceptio doli einräumen. Damit falle aber das Argument: dolo facit etc. hinweg.

In ſeiner Duplikſchrift bemerkt der Beklagte, die Deduction des Klägers, falls ſie richtig wäre, würde nur beweiſen, daß hier ein circulus inextricabilis vorliege und ſchon deshalb würde die Klage als unſtatthaft zurückzuweiſen ſein.

CLXXX. Auf eine vom Lederhändler Rieder gegen den Schuhmacher Blum angeſtellte Klage auf Berichtigung des Kaufpreiſes für gelieferte Lederwaaren wurde der Beklagte verurtheilt und es kam zum Verkaufe der B'ſchen Immobilien, beſtehend in einem Hauſe und Garten. In dem deshalb eingeleiteten Verfahren wurden angemeldet

Digitized by Google

1) zwei Darlehnsforderungen der Landescreditcaſſe zu L. im Betrag 500 Thlrn., welche B. im Juli 1833 und von 600 Thlrn., welche er im Mai 1835 von der Landescreditcaſſe aufgenommen und wofür er, neben Verpfändung ſeines ganzen Vermögens, ſein Haus zum Specialunterpfande eingeſetzt hatte;

2) eine Darlehnsforderung des Weinhändlers Zinſer, welcher dem B. im September 1834 400 Thlr. dargeliehen gegen Verpfändung ſeines Gartens.

Inzwiſchen war die Hälfte des Hauſes von einem Dritten als ſein Eigenthum vindicirt und aus dem Verfahren herausgezogen worden.

Nachdem hierauf die bezeichneten Immobilien (das Haus nur zur Hälfte) verſteigert und dabei für das halbe Haus 600, für den Garten 400 Thlr. gelöſt worden, entſteht zwiſchen den Liquidanten und dem Kläger R. Streit hinſichtlich der Befriedigung aus dem Erlöſe. Die Landescreditcaſſe nimmt nämlich den erſten Platz in Anſpruch auch für das ſpätere Capital und auch für den Erlös aus dem Garten, weil ihr daſſelbe Privilegium wie dem Fiscus zuſtehe. Dies folge nämlich daraus, weil nach der heſſiſchen Verfaſſung der Fiscus für Verbindlichkeiten der Landescreditcaſſe einſtehen müſſe. Würde ihr dies nicht zugeſtanden, ſo wolle ſie wenigſtens das ſpätere Kapital vom Erlös des Hauſes, das frühere von dem des Gartens nehmen.

Dagegen behaupten R. und Z.:

1) der Landescreditcaſſe ſtehe das Privilegium des Fiscus nicht zu;

2) wenn es ihr aber auch zuſtehe, ſo müſſe ſie ſich doch wegen des älteren Kapitals zunächſt an ihr Specialpfand halten und könne nur, ſoweit ſie daraus keine Befriedigung erhalten, auf ihr Generalpfand recurriren.

Digitized by Google

Die Landescreditcaſſe beharrt bei ihrem Verlangen und fügt hinzu, wenn ihr das privilegirte Pfandrecht des Fiscus abgeſprochen und die exc. excussionis zugelaſſen werden ſollte, ſo könne ſie doch nur mit der Hälfte der 500 Thaler auf das Haus verwieſen werden, weil die Hälfte deſſelben durch Eviction aus dem Verfahren herausgezogen ſei. —

Digitized by Google

Sechstes Buch.

Die Rechte an Handlungen.

Erstes Capitel.

Von der Obligatio überhaupt.

§. 220.

CLXXXI. Der Barbier Stichling wollte ſich in dem Städtchen W. etabliren und wurde daher mit dem dortigen ſchon bejahrten Barbier Storch einig, daß derſelbe ihm ſeine Barbierſtube mit ſeinen ſämmtlichen Kunden abtrete. Da Storch auch zugleich eine Schenkwirthſchaft betrieb, die er ebenfalls nun aufgeben wollte, ſo ließ ſich Stichling bereden, auch dieſe mit zu übernehmen. Er pachtete daher die bis dahin von Storch benutzten Localitäten und da er auch einer beſonderen Conceſſion bedurfte, ſo erbot ſich Storch, ihm die ſeinige zu verkaufen und abzutreten, womit Stichling ſich einverſtanden erklärte und 84 Thlr. dafür zu geben verſprach. Er zahlte ihm dieſe Summe auch aus und beide begaben ſich darauf auf das Rathhaus. Hier leiſtete Storch vor dem fungirenden Actuar auf die ihm ertheilte Conceſſion Verzicht und Stichling bat um Uebertragung derſelben auf ſeine Perſon. Auf dieſes Geſuch wurde er jedoch abfällig beſchieden. Er verlangt daher von Storch die gezahlten 84 Thaler nebſt Zinſen zurück, dieſer weigert ſich jedoch mit dem Bemerken, jenes Geſchäft habe nur den Sinn haben können, daß er auf ſeine Conceſſion verzichte, weil dadurch für den andern, wenn die Zahl der Conceſſionen um eine gemindert ſei, die Wahrſcheinlichkeit, vom Rath eine ſolche zu erlangen,

größer werde. Die 84 Thaler seien nicht Preis, sondern Entschädigung für das aufgegebene Recht gewesen. Wenn Stichling an etwas Anderes gedacht, so sei dies ein Rechtsirrthum gewesen. Wollte man aber die Uebertragung der Concession als Gegenleistung annehmen, so würde er durch die juristische Unmöglichkeit von Leistung derselben befreit sein. Stichling entgegnet hierauf, jene Unmöglichkeit der Uebertragung sei keine objective, sondern nur eine subjective Unmöglichkeit und mithin müsse er für die Nichterfüllung einstehen.

l. 137 §. 4 D. de V. O. (Venulejus):

Illud inspiciendum est, an qui centum dari promisit, confestim teneatur, an vero cesset obligatio, donec pecuniam conferre possit? Quid ergo, si neque domi habet, neque inveniat creditorem? Sed haec recedunt ab *impedimento naturali* et respiciunt ad *facultatem dandi*. Est autem facultas: personae commodum incommodumque, non rerum quae promittuntur. Et alioquin, si quis Stichum dari spoponderit, quaeremus, ubi sit Stichus: aut si non multum referre videatur, Ephesi daturum se an quod Ephesi sit, cum ipse Romae sit, dare spondeat. Nam hoc quoque ad facultatem dandi pertinet: quia in pecunia et in Sticho illud commune est, quod promissor in praesentia dare non potest. Et generaliter causa difficultatis ad incommodum promissoris, non ad impedimentum stipulatoris pertinet: ne incipiat dici, eum quoque dare non posse, qui alienum servum, quem dominus non vendat, dare promiserit. §. 5. Si ab eo stipulatus sim, qui efficere non possit, cum alii possibile sit, jure factam obligationem Sabinus scribit. —

Aber auch wegen des Verkaufs der Barbierstube will Stichling gegen Storch klagen. Letzterer, führt er an, habe ihm damals ein Verzeichniß von 45 Kunden gegeben, von denen 5 jährlich 5, 10 jährlich 2 und 30 jährlich 1 Thlr. zahlten; diese habe er ihm für 200 Thlr. abgekauft; den 5 Hauptkunden habe Storch sogar ihn vorgestellt und dieselben hätten auch geäußert, sie würden, falls sie ihn brauchten,

Digitized by Google

nach ihm ſchicken. Von allen 45 Kunden aber hätten, obgleich nun ſchon ein Jahr verfloſſen, erſt 17 ſich ſeiner bedient und zwar nur ſolche von der 3ten Klaſſe für 1 Thlr. Die übrigen hätten ſich zu einem andern Barbier gewendet. —

Er fragt daher an, ob er von Storch verlangen könne, daß er ihm andere Kunden ſtatt der fehlenden ſchaffe, oder das Intereſſe präſtire oder ob er das ganze Geſchäft wegen Verletzung über die Hälfte anfechten und gegen Rückgabe der Kunden ſeine 200 Thlr. zurückfordern könne? Oder ob er gegen die 20 Kunden, die ihn nicht angenommen, klagen könne? Sie ſeien ihm gewiſſermaßen tradirt; auch hätten ſie ſich bereit erklärt, ihn vorkommenden Falls rufen zu laſſen. —

Wie iſt zu entſcheiden?

CLXXXII. Ein Spediteur im Hannöverſchen hatte ſich gegen eine erhöhte Speditionsgebühr dem Kaufmann P. in X. verbindlich gemacht, eine Partie verzollbarer Waaren durch die Preußiſche Douanenlinie unverzollt durchzubringen und auf dieſe Weiſe durch das Gebiet des Preußiſchen Staats nach H. zu ſchmuggeln.

Die Waaren wurden jedoch von Preußiſchen Zollbeamten aufgegriffen und confiscirt. Der Eigenthümer derſelben, Kaufmann P., klagt nun gegen den Spediteur auf Entſchädigung.

Der Beklagte ſchützt dawider vor, der Vertrag, aus welchem geklagt werde, ſei wider verbietende Geſetze geſchloſſen worden und darum ungültig geweſen. Es ſei dabei von beiden Theilen auf eine Defraudation, alſo auf eine unerlaubte und ſtrafbare Handlung abgeſehen geweſen.

Der Kläger entgegnet hierauf:

1) die Defraudation habe den Preußiſchen Staat, alſo einen

Staat betroffen, dem keine der beiden Parteien angehöre und deſſen Strafgeſetze daher für dieſelben nicht bindend ſeien.

2) Jedenfalls habe auch Beklagter an der Rechtswidrigkeit — wenn eine ſolche vorgelegen — Theil genommen und es würde ein dolus von ſeiner Seite ſein, wenn derſelbe ſich zu ſeinem Schutze auf ſeine eigne Rechtswidrigkeit berufen und ſo aus derſelben Gewinn ziehen wollte.

CLXXXIII. Iſt in nachfolgenden Fällen eine obligatio begründet?

1) Der inſolvente Kaufmann S. hat ſeinem Gläubiger U. eine beſondere Vergütung dafür verſprochen, daß dieſer, um die übrigen Gläubiger zur Nachfolge zu veranlaſſen, zuerſt einen auf beſtimmte Procente lautenden Accord unterzeichne. U. klagt auf dieſe Vergütung, nachdem er unterzeichnet hat. Würde die Vergütung, wenn ſie ſchon bezahlt wäre, wieder zurückgefordert werden können?

2) Der Rhein-Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft zu Köln übergab der Kaufmann S. daſelbſt 6 Collis zur Beförderung nach Mannheim. In dem Conoſſement war ausdrücklich geſagt, daß jeder Waſſer- und Feuerſchaden als von unwiderſtehlicher Gewalt herrührend angeſehen werden und die Verwaltung dafür nicht verantwortlich ſein ſolle. Das Schiff, auf welches die Waaren verladen worden, ſtieß den 23. Oct. Abends gegen 7 Uhr mit einem andern derſelben Geſellſchaft gehörigen Dampfſchiffe, bei einer Höhe des Rheins, welche die Befahrung des Stroms in ſeiner ganzen Breite geſtattete und zwar bei heiterer Luft und ruhigem Waſſer, dergeſtalt zuſammen, daß es in Folge eines erhaltenen Riſſes gänzlich ſank und durch das eingedrungene Waſſer die erwähnten Waaren beſchädigt und verdorben wurden.

Iſt die Geſellſchaft zum Schadenserſatz verpflichtet? —

Digitized by

3. A. und B. haben einen Vertrag des Inhalts geſchloſſen, daß der in Frankfurt eingebürgerte A. dem daſelbſt nicht verbürgerten B. den Betrieb eines Waarengeſchäfts außer den Meſſen gegen eine jährliche Entrichtung von 400 Fl. namentlich dadurch möglich machen ſolle, daß er den B. ermächtige, auf ſeinen (des A.) Namen und als deſſen anſcheinender Procuriſt Handel zu treiben. — Iſt B. zur Zahlung der 400 Fl. obligirt? Zu bemerken iſt, daß nach einer Frankfurter Rathsverordnung vom 5. Juni 1708 das Herleihen des bürgerlichen Namens an Fremde zum Behufe eines Geſchäftsbetriebes, auch letzterer ſelbſt den Fremden ganz unbedingt bei Strafe verboten iſt.

4) Z., welcher mit der Frau des X. eine Zeit lang in ehebrecheriſchem Verhältniſſe gelebt hatte, wußte den letztern, als dieſer nach Aufhebung des Verhältniſſes Kunde davon bekommen, von gerichtlichen Schritten durch Ausſtellung einer Schuldverſchreibung abzuhalten, worin er dem X. 500 Thlr. „als Entſchädigung für die ihm angethane ſchwere Beleidi„gung und Zerſtörung ſeines häuslichen Glücks" verſprach. — Kann X. auf dieſe 500 Thlr. klagen? —

CLXXXIV. N. hatte die Y., welche von ihm ein uneheliches Kind geboren, bewogen, nicht ihn — da er Frau und Kinder habe — ſondern irgend einen Unverheiratheten als Vater des Kindes anzugeben und ſo in das Regiſter der Geborenen eintragen zu laſſen. Er hatte ihr dafür 100 Thaler verſprochen.

Die Y. gab demgemäß den X. als Vater an; als ſie aber von N. die 100 Thaler fordert, weigert ſich dieſer der Bezahlung.

Sie klagt daher gegen ihn mit Bezug auf das ihr gegebene Verſprechen: der Beklagte aber läugnet die Verbind-

Digitized by Google

lichkeit deſſelben, weil es als eine stipulatio turpis zu betrachten ſei, denn die fälſchliche Bezeichnung eines unehelichen Vaters zum Zwecke der Eintragung in das Regiſter der Geborenen befaſſe offenbar eine moraliſche Schändlichkeit.

Das Gegentheil behauptet die Klägerin. Von einer stipulatio turpis könne hier ſchon deshalb nicht die Rede ſein, weil noch Andre außer dem Beklagten, u. A. auch X., mit ihr zu thun gehabt, ſie daher nicht habe wiſſen können, wer der eigentliche Vater ſei und durch das erwähnte Verſprechen nur von dem ihr zuſtehenden Wahlrechte Gebrauch gemacht und einem Privatanſpruche gegen den Beklagten entſagt habe.

Ueberdies liege eine moraliſche Schändlichkeit um ſo weniger vor, als im Gegentheil dadurch öffentliches Aergerniß zu meiden geſucht worden, daß nicht ein Ehemann, ſondern ein Unverheiratheter angegeben werde und doch dem Kinde die Alimente geſichert blieben. Rechte eines Dritten aber ſeien nicht verletzt, da derſelbe gar nicht beſtimmt, ſondern ihr überlaſſen geweſen.

Wer hat Recht?

Kommt Etwas darauf an, ob X. von der Y. als Vater belangt werden konnte oder nicht?

---

§. 221.

CLXXXV. A. einigte ſich mit B. über den Bau einer Reitbahn, aus welcher A. ſeinen Lebensunterhalt ziehen wollte, dahin, daß B. für einen beſtimmten Preis den Platz dazu liefern und den Bau leiten ſolle. Mit der Reitbahn ſollten auch Pferdeſtälle, Wagenremiſe und Wohngebäude verbunden ſein. Auch waren die Contrahenten über die Art des Baues inſoweit einig, daß ein im Brouillon aufgeſetzter Plan, wel-

Digitized by Google

cher im Allgemeinen die Dimenſionen der Mauern enthielt, für Reitbahn und Ställe zu Grunde gelegt werden ſolle — nur verlangte A., daß der Pferdeſtall um 4 Fuß breiter werde. Hinſichtlich der inneren Einrichtung der Reitbahn waren ſie übereingekommen, daß die Buchtenkirchiſche Reitbahn als Muſter dienen ſolle — freilich nur ſoweit dies unter den gegebenen Verhältniſſen in Uebereinſtimmung mit dem übrigen Plane ſich durchführen laſſe, da die B'ſche Reitbahn aus zwei Häuſern beſtand und zwei Etagen hatte, die zu bauende dagegen nur einſtockig werden ſollte.

Dagegen war noch Nichts beſtimmt über das Wohngebäude, weder über deſſen Lage noch über deſſen Ausdehnung noch überhaupt über die innere Einrichtung deſſelben; ebenſowenig über die Höhe der Reitbahn und Ställe oder über die Zahl und Größe der Thüren und Fenſter.

Da nun A. ſpäter wieder zurücktreten wollte, trat B. mit einer Klage aus dem angeführten Vertrage gegen ihn auf. Außer den bereits erwähnten Thatſachen führt er noch folgende an, aus denen er eine ſtillſchweigende Genehmigung eines detaillirteren Bauplans folgern will. Er habe dieſen ſpecielleren Plan dem Beklagten am 18. April übergeben, und derſelbe habe ihn bis zum 21. April behalten, ohne zu remonſtriren. Der dann eingelegte Proteſt ſei verſpätet geweſen. Er habe ferner bei dem Vertrage nur wegen des einzigen Punktes, der Dicke der Mauern, remonſtrirt — das Uebrige alſo genehmigt. Eine ſolche Genehmigung liege auch ſchon deshalb vor, weil Beklagter mehrmals die auf Grund des genaueren Plans angefangenen Bauarbeiten — beſtehend in der Aufführung des Fundaments — beſichtigt habe, ohne Etwas dawider zu erinnern.

Eventuell beſteht er wenigſtens auf dem Kaufe des Bauplatzes. —

CLXXXVI. Der Architekt Beck reicht gegen den Steinhauermeiſter Wolf zu Obernkirchen eine Klage folgenden Inhalts ein:

„Er habe mit dem Beklagten, welcher einen Handel mit Steinen treibe, einen Vertrag dahin abgeſchloſſen, daß Beklagter (§. 1.) verpflichtet ſein ſolle, ſämmtliche Beſtellungen des Klägers in rohen Oberkirchner Sandſteinen zu übernehmen, den Kubikfuß zu 8 Gr. 9 Pf. reine gute Steine (§. 2.). Vierzehn Tage nach der Beſtellung ſollen wöchentlich mindeſtens drei Fuder geliefert werden. Brauche Beck indeſſen mehr, als Wolf augenblicklich fahren kann, ſo könne Beck ſolche von O. immer erhalten und wird dann von O. bis zu M. (dem Wohnorte des Klägers) an Fuhrlohn 2¼ Gr. für den Kubikfuß berechnet. Er habe demzufolge im Januar 1839 überhaupt 154 Kubikfuß Steine bei dem Beklagten beſtellt und die Lieferung vertragsmäßig 14 Tage nach der Beſtellung in zwei wöchentlichen Lieferungen verlangt, Beklagter weigere ſich jedoch, die Beſtellung dem Contracte entſprechend auszuführen. Er bitte daher, ihn zur contractmäßigen Lieferung und Erſatz des durch die unterlaſſene Lieferung verurſachten Schadens zu verurtheilen.“

Der Beklagte geſtand die behaupteten Thatſachen zu, beſtritt jedoch die rechtliche Wirkung des vom Kläger angeführten Vertrags, weil derſelbe zu unbeſtimmt und in die Willkür des Klägers geſtellt ſei.

Der Kläger bemerkt dagegen, alle Unbeſtimmtheit werde durch die Beſtimmung beſeitigt, welche in §. 2 enthalten ſei.

Ueberdies ſei ſchon früher einmal zu ſeinen Gunſten entſchieden worden, als er vom Beklagten die Lieferung von Steinen zu einem Hausbau, wozu derſelbe ſich anheiſchig gemacht, mittelſt Klage gefordert habe. —

Digitized by Google

CLXXXVII. Der Fabrikbeſitzer Arnold hatte einen gewiſſen Bornſtädt als Aufſeher für ſeine Fabrik angenommen gegen einen Wochenlohn von 7 fl. mit der Zuſicherung, daß, wenn derſelbe ein Jahr lang zu ſeiner Zufriedenheit gedient haben würde, der Lohn auf 8—9 fl. erhöht werden ſolle.

Nach Ablauf des Jahres erinnert B. den A. daran, letzterer erinnert ſich auch ſeines Verſprechens und erkennt ſeine Verpflichtung an, meint jedoch: B. könne als unverheiratheter Mann mit 7 fl. recht gut auskommen. B. beruhigt ſich hierbei, bleibt auch noch 10 Jahre lange im Dienſte Arnold's.

Als ſich ſpäter das Verhältniß auflöſte, forderte Bornſtädt für die ganzen 10 Jahre pro Woche 1 fl. nach.

Kann er dies?

Er nimmt Bezug auf einen Fall, wo ein alter Junggeſell eine Köchin für 20 Thlr. gemiethet hatte mit dem Verſprechen, daß ihr Lohn mit jedem Jahre, das ſie bei ihm bleibe, um 1 Thlr. erhöht werden ſolle — ihr aber doch immer nur 20 Thlr. ausgezahlt hatte. Die Köchin hatte ſpäter das plus nachgefordert und der Beklagte war verurtheilt worden.

Entſcheidet in beiden Fällen daſſelbe Princip?

§. 222.

CLXXXVIII. Zwei Brüder, Karl und Ludwig, ererbten im J. 1826 ein Rittergut. Sie verpachteten daſſelbe gemeinſchaftlich auf 6 Jahre an den Pachter Klaus. Im J. 1832 wird der Pacht ſtillſchweigend erneuert und ſo bleibt es bis zum Jahre 1838. In dieſem Jahre aber, einige Zeit vor Ablauf des 12. Pachtjahres, kündigt Karl in Folge ei-

nes Wortwechſels mit Klaus demſelben auf und befiehlt ihm, mit Ende dieſes Pachtjahrs das Rittergut zu räumen. Klaus wendet ſich nun an den andern Miteigenthümer Ludwig und dieſer erklärt ihm, er willige nicht in die Auflöſung des Pachtverhältniſſes und Klaus möge daher nur ruhig auf dem Gute bleiben. Als demzufolge Klaus zur beſtimmten Zeit das Pachtgut nicht räumt, will Karl auf Ermiſſion deſſelben klagen.

Mit welcher Klage muß er auftreten?

Kann ſich Klaus mit der Erklärung des Miteigenthümers Ludwig ſchützen in Hinblick auf

l. 28 D. comm. div. (10. 3.):
In re pari potiorem causam esse prohibentis constat?

CLXXXIX. Drei Kaufleute, die eine Zeitlang in einem Gaſthofe logirt hatten, mußten plötzlich verreiſen. Sie gaben bei ihrer Abreiſe ihr baares Geld im Betrag von 3000 Thalern in einem verſiegelten Sacke dem Wirthe in Verwahrung. Einige Zeit nachher kam einer derſelben, A., zurück und verlangte vom Wirthe in ſeinem und der beiden andern Namen jenen Sack. Dieſer gab denſelben auch zurück gegen einen von A. ausgeſtellten Empfangſchein, worauf A. wieder abreiſte. Kurze Zeit darauf kamen auch B. und C. und verlangten gleichfalls den Sack. Der Wirth erzählt ihnen den Hergang der Sache, worauf ihm aber B. und C. bemerken, er hätte das Depoſitum nur ihnen allen dreien zuſammen überliefern dürfen, wie er es von allen dreien empfangen. A. ſei nach Amerika gegangen.

Dies greift der Wirth auf und ſagt: „Gut — ich will Ihnen den Sack zurückgeben; aber Sie müſſen alle 3 beiſammen ſein — auch der A. mit. Schaffen Sie alſo den A. zur Stelle.“

Digitized by Google

Keinesfalls brauche er mehr, als ⅔ der deponirten Summe zu bezahlen. B. und C. dagegen verlangen das Ganze.

B. und C. fragen um Rath, was sie zu thun haben.

---

§. 223.

CXC. A. verpachtet sein Grundstück an B. auf 10 Jahre und es wird dabei festgesetzt, daß B. nach dem Belieben des A. jährlich entweder 10 Malter Korn liefern oder 100 Thaler zahlen solle. Nachdem dieser Vertrag schon das 4te Mal wieder auf 10 Jahre erneuert worden, forderten die Erben des inzwischen verstorbenen A. in einem Jahre, wo das Korn besonders hoch im Preise stand, die 10 Malter in natura.

B. weigert sich dessen, weil

1) A. und seine Erben nunmehr während eines Zeitraums von 32 Jahren ununterbrochen die Geldleistung angenommen und damit ihr Wahlrecht unabänderlich ausgeübt.

2) Ueberdieß sei die Klage auf das Korn in natura bereits verjährt.

---

§. 224 — 226.

CXCI. Die Lotteriedirection zu X. vertheilte zur 4. Classe ein halbes Loos, wovon die Nummer bereits in der 3. Classe gezogen und mit einem kleinen Gewinne herausgekommen war. Weder der Collecteur, noch der Spieler konnten dies bemerken, weil in den Ziehungsbogen zur 3. Classe statt der Nummer, die mit dem Gewinn herausgekommen sein sollte, eine andere Nummer gesetzt war. Als der Spieler sein Loos zur 5. Classe forderte und sich an die Direction wandte, weigerte sich diese der Herausgabe, weil die Nummer bereits in der 3. Classe mit einem kleinen Gewinne herausgekommen und in dem Ziehungsbogen der 3. Classe irrigerweise die

Digitized by Google

Nummer verwechſelt, auch das Loos zur Vertheilung gekommen ſei.

Der Spieler fordert nunmehr eine Entſchädigung für das unrichtige Spiel, weil ihm zur 4. Claſſe ein Loos verkauft ſei, welches nicht mehr habe gezogen werden können, wodurch er auch zugleich von dem weiteren Spiele ausgeſchloſſen geweſen, ohne doch anders zu wiſſen, als daß er Mitſpieler ſei und Hoffnung zum größten Gewinn habe. Er hätte ja ebenſogut das Loos bekommen können, worauf der höchſte Gewinn gefallen. Da die Direction ſich zu keiner Entſchädigung verſtehen will, ſo klagt der Spieler auf Erſatz ſeines Intereſſes. Dieſes will er durch das juramentum in litem beſtimmen. Würde er dazu nicht gelaſſen, ſo müſſe ihm wenigſtens ein durch Vergleichung des höchſten und des geringſten Gewinnes zu ermittelnder Durchſchnittsgewinn zugeſprochen werden. Sein Fall ſei ganz gleich dem in

l. 12 D. de act. emt. (19, 1.) Celsus:
Si jactum retis emero et jactare retem piscator noluit, incertum ejus rei aestimandum est.

erwähnten. Es hatte Jemand von einem Fiſcher den nächſten Fiſchzug gekauft; nun wollte aber der Fiſcher ſein Netz nicht auswerfen. Hier ſoll der Käufer das Intereſſe, die Aeſtimation, fordern können, obgleich es auch möglich geweſen wäre, daß der Fiſcher gar Nichts gefangen hätte.

CXCI. Der Dr. Hirt in Z. hatte im Jahr 1845 das Parterre und die 1. Etage ſeines Hauſes an den Reſtaurateur Heidler auf 10 Jahre zum Zweck der Einrichtung einer Wirthſchaft für jährliche 200 Thlr. vermiethet. Im J. 1850 verkauft er das Haus an den Hofrath Grimm — ohne jedoch dabei hinſichtlich des Reſtaurateurs etwas Beſonderes feſtzuſetzen, was er für unnöthig hielt, da Grimm eine Dienſt-

Digitized by Google

wohnung inne und daher keinen Anlaß hatte, selbſt in dem gekauften Hauſe zu wohnen; auch wußte er aus beiläufigen Aeußerungen G's, daß er Nichts gegen das Fortbeſtehen der Reſtauration habe.

Im Jahre 1851 wurde jedoch ganz unerwartet der Hofrath G. penſionirt und derſelbe will nun in das gekaufte Haus ziehen; er kündigt daher ſogleich dem Reſtaurateur an, er müſſe jetzt, was er vom Hauſe bisher benutzt habe, räumen. Dieſer klagt nun gegen den Dr. Hirt auf das Intereſſe; als ſolches verlangt er den durchſchnittlichen Ertrag ſeiner Wirthſchaft auf 4 Jahre mit jährlich 500 Thlrn.; außerdem wegen eines bevorſtehenden großen Feſtes noch extra 200 Thlr., welche er mindeſtens dabei verdient haben würde; ferner 240 Thlr. wegen entgangener Miethe, welche ihm die Erholungsgeſellſchaft in Z. für einige Localitäten, die ſie bis 1855 gemiethet, gezahlt haben würde und 20 Thlr. Conventionalſtrafe, zu welcher er ſich dieſer Geſellſchaft für den Fall der Nichterfüllung des Contracts anheiſchig gemacht. —

CXCIII. A. hatte an B. zwei Reichsoperationscaſſen-Scheine für 19 Procent des Nominalbetrags verkauft. Dieſe waren jedoch 4 Jahre ſpäter dem Käufer evincirt worden. B. fordert daher im Wege gerichtlicher Klage von A. als Evictionsleiſtung

a) den Kaufpreis mit Zinſen ſeit 4 Jahren, vom Tage der Auszahlung an;

b) den Mehrbetrag von 32 Procent, da er die fraglichen Papiere zu 50 Procent hätte verkaufen können.

Der Beklagte wird in 1ſter Inſtanz zur Bezahlung des Kaufpreiſes mit Zinſen vom Tage der Auszahlung an verurtheilt. Hinſichtlich des Verlangens unter b wird auf Be-

weis erkannt, daß Käufer die Gelegenheit zu derartigem Verkaufe gehabt.

Kann der Beklagte hiergegen mit Erfolg remediren?

Er meint, daß er zu dieſem Zwecke geltend machen könne, er ſei beim Verkaufe in bona fide geweſen, ſowie auch, daß aus der bloßen Gelegenheit zum Verkaufe noch nicht folgen würde, daß Kläger die Papiere wirklich verkauft haben würde.

Er bittet um ein Gutachten über die Stichhaltigkeit dieſer Einwände und namentlich darüber, ob ihm ſonſt Etwas gegen das Urtheil zur Seite ſtehe. —

CXCIV. Der Schenkpachter Wohlfart zu K. klagt im J. 1851 gegen den Verpachter der Schenke Jonas ebendaſelbſt unter der Anführung, daß Beklagter ihm ſeine in K. gelegene Schenke ſammt zugehörigen Grundſtücken auf die Zeit vom 1. Mai 1845 bis zum 1. Mai 1851 gegen ein jährliches Pachtgeld von 125 Thlrn. verpachtet und beim Abſchluß des bezüglichen Contractes ihm den bis zu Pfingſten 1845 zu bewerkſtelligenden Anbau eines Tanzſaales verſprochen, dieſe Zuſage jedoch unerfüllt gelaſſen habe. Dadurch ſei ihm ein bedeutender Schaden erwachſen; denn da er in der Schankſtube habe müſſen tanzen laſſen, ſo habe die Beſchränktheit des Raums in der zugleich für die Tanzbeluſtigungen benutzten Werkſtube

1) den Zuſpruch von Tanzluſtigen vermindert,

2) an ſolchen Sonntagen, wo getanzt worden, auch das gänzliche Wegbleiben von Zechgäſten, namentlich aber von Spielgäſten oder den Weggang der wirklich Erſchienenen beim Anfange des Tanzes herbeigeführt. —

Da nun während ſeiner Pachtzeit jährlich mindeſtens 20mal in der K'ſchen Schenke getanzt worden, ſo laſſe ſich

Digitized by Google

ſein Schaden auf mindeſtens 5 Thaler für jeden Tanzabend anſchlagen, wofür er ſich zum Schätzungseide erbietet. —

S. a. unten zu §. 241 and oben Nr. 166.

---

§. 227—229.

CXCV. Der Specereihändler Albrecht ſtarb am 24. Juli 1807 und hatte zu Erben ſeinen Bruder, den Eiſenhändler Albrecht und ſeine Schweſter, verehelichte Karſt. In dem zwiſchen dieſen über die Erbtheilung entſtandenen Rechtsſtreite brachte die K. im J. 1810 u. A. einen Anſpruch auf die Hälfte eines Depoſitums von 2200 fl. vor, welches ihr Bruder und Miterbe Albrecht von dem verſtorbenen Erblaſſer in einem Säckchen verſiegelt um Weihnachten 1806 erhalten hatte. Dieſe Forderung wurde jedoch beſtritten und durch rechtskräftiges Urtheil vom 19. Januar 1818 zur beſondern Austragung verwieſen. In Folge dieſer Weiſung übergab nun die K. am 11. Jan. 1820 eine Klagſchrift, worin ſie ihren Bruder Albrecht zur Bezahlung der Hälfte des fraglichen Depoſitum und der erwachſenen Verzugszinſen anzuhalten bat. Der Beklagte räumte in der Vernehmlaſſung den Empfang des ſtrittigen Säckchens ein, läugnete jedoch den Inhalt von 2200 fl.; der Verzugszinſen that er keine Erwähnung. Nach weiter gepflogenen Verhandlungen und erfolgtem Actenſchluſſe wurde der Beklagte für ſchuldig erklärt, wenn die Klägerin zuvor das juramentum suppletorium quantitatis ableiſten würde, die Hälfte des fraglichen Depoſitum mit 1100 fl. an Klägerin herauszugeben. Auf die in der Klage mit in Anſpruch genommenen Verzugszinſen, worauf er ſich bisher nicht eingelaſſen, habe ſich Beklagter, ſo hieß es in demſelben Erkenntniß, binnen einer Friſt von 31 Tagen zu verantworten. Nachdem dieſes Erkenntniß

Digitized by Google

rechtskräftig geworden und am 21. März 1824 die Ableistung des der K. auferlegten Erfüllungseids erfolgt war, geschah am 16. Apr. ej. a. die Zahlung der 1100 fl. von Seiten des Eisenhändlers A.

Am 21. Febr. 1815 übergab nun die K. eine weitere Klagschrift, worin sie auf ihren frühern Antrag und das oben angeführte rechtskräftige Urtheil sich berufend vorbrachte: „ihr Bruder, der Beklagte, sei ihr von Weihnachten 1806 als der Zeit der geschehenen Hinterlegung bis zum Tage der Herausgabe im Juni 1814 landesübliche Verzugszinsen von dem streitig gewordenen Depositum schuldig. Das betrage 962 fl. Sie bitte, denselben zur Entrichtung dieses Betrags anzuhalten. — Der Beklagte sei verbunden gewesen, das Depositum in die Verlassenschaft des Bruders sogleich nach dessen Tod einzuwerfen.

Der Beklagte läugnete jede Verbindlichkeit zur Verzinsung. Mit einigem Schein könne eine solche erst vom 16. April 1824 oder höchstens von Zeit des über die Hauptsache rechtshängig gewordenen Streits angenommen werden.

CXCVI. Der Meier Höniger wurde von seinen Gläubigern hart bedrängt und wandte sich daher an den Geldwechsler Zimmermann um ein Darlehn von 300 Thalern. Dieser verstand sich dazu, wenn H. eine Urkunde folgenden Inhalts unterschreibe:

Höniger sollte danach sein näher bezeichnetes Grundstück dem Z. für die Summe von 300 Thlrn. verkaufen, doch sollte beiden Theilen freistehen, nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung den Verkauf wieder rückgängig zu machen. Geschähe die Aufkündigung vom Käufer, so sei Verkäufer nach Ablauf eines halben Jahres zum Rückkauf für 300 Thlr. verpflichtet. Weigere er sich dessen, so solle Z. befugt sein,

Digitized by Google

das Grundstück öffentlich zu versteigern, den Mehrerlös über 300 Thlr. solle er dem H. zurückgeben; werde hingegen weniger gelöst, so solle Z. das Fehlende nachzahlen.

Inzwischen solle H. das Grundstück in Pacht behalten für 18 Thlr. jährliches Pachtgeld.

H. unterschrieb diese Urkunde. Nachdem Z. ein halbes Jahr vorher gekündigt, klagt er auf Wiederkauf des Grundstücks und auf 36 Thlr. rückständiges Pachtgeld.

Was läßt sich ihm entgegenstellen?

CXCVII. A. ersucht den B. um ein Darlehn von 2000 Thlrn. zu 5 Procent. B. antwortete, daß er dies nur durch Umsetzen von Staatspapieren möglich machen könne und daß er daran Verlust haben werde. A. bemerkt hierauf, daß er allen dadurch verursachten Verlust tragen wolle. B. verkauft nun die Papiere mit 1 Procent Verlust und zahlt dem A. 2000 Thlr. aus.

Später klagt B. gegen die Erben des A. auf Rückzahlung des Darlehns nebst Zinsen zu 5 Procent und gibt dabei als Betrag des Darlehns die Summe von 2020 Thlrn. an. Es wird ihm aber entgegengehalten, daß er dem A. nur 2000 Thlr. baar ausgezahlt habe und durch die Mehrforderung sich einer usuraria pravitas schuldig mache. —

CXCVIII. Der Handelsmann Albrecht hatte an den Landwirth Melchior eine Forderung von 250 Thlrn., von welcher Verzugszinsen im Betrag von 20 Thlrn. erwachsen waren. Als ihm eines Tags M. den Betrag der Hauptforderung, 250 Thlr., auszahlte, quittirte Albrecht über diese Zahlung folgendergestalt:

„Ueber den Empfang von 250 Thlrn., als Betrag der „mir geschuldeten Hauptforderung wird hierdurch unter aus-

„drücklichem Vorbehalt der Nachforderung aller Rückstände „an Verzugszinsen quittirt.“

Später klagt Albrecht gegen M. auf den noch rückständigen Rest seiner Forderung. Der Beklagte verlangt Abweisung der Klage.

Entscheidung. —

CXCIX. Der Dr. Fischer verkaufte i. J. 1825 seinem Vetter Horn das Miteigenthum zur Hälfte an seinem Hause für 2000 Thlr. Der letztere zog auch sofort in die ihm von Fischer eingeräumte Wohnung ein. Der Kaufpreis sollte am 1. Juli 1826 bezahlt werden.

In der Zwischenzeit trat jedoch Dr. Fischer eine Reise um die Welt zu naturhistorischen Zwecken an, und da er bis zum J. 1845 Nichts von sich hören ließ, so wurde er auf Antrag der Verwandten nach dem in seinem Vaterlande geltenden Particularrecht gerichtlich für todt erklärt. Es entstand jetzt aber ein Streit über seinen Nachlaß zwischen zwei seiner Verwandten, der im J. 1848 zu Gunsten des Carl Fischer entschieden wurde. Dieser klagt nun im Jahre 1849 gegen Horn auf Zahlung des Kaufpreises nebst Zinsen von dem Augenblicke an, wo die Tradition erfolgt war.

Horn verlangt jedoch:

1) Ermäßigung der Zinsen auf das altorum tantum;

2) überdies macht er als Gegenforderung geltend die Reparaturkosten, welche er im Jahre 1839 für den Antheil des Dr. Fischer ausgelegt — im Betrage von 2000 Thalern nebst Zinsen zu 12 p. C.

Entscheidung.

---

§. 230. 231.

CC. In Althessen ist nach besonderer gesetzlicher Be-

Digitized by Google

ſtimmung zur Wirkſamkeit jeder Veräußerung von Immobilien die gerichtliche Anzeige und Beſtätigung erforderlich ſo, daß auch ein deshalbiges pactum de ineundo contractu, ſo lange jenes Erforderniß fehlt, keine Klage auf Auswirkung der gerichtlichen Beſtätigung erzeugt.

Zwiſchen Ernſt Berg und Theodor Rehwald war ein Vertrag außergerichtlich zu Stande gekommen, wonach letzterer dem erſteren ein Grundſtück für 800 Thlr. verkaufte und beide Theile ſich zu Auswirkung der gerichtlichen Beſtätigung verpflichteten. Für den Fall, daß einer der Contrahenten ſich der Erfüllung oder der Mitwirkung bei der gerichtlichen Anzeige weigere, ſollte derſelbe eine Conventionalſtrafe von 50 Thlrn. erlegen.

Noch ehe es zur gerichtlichen Anzeige gekommen war, ſtarb Rehwald mit Hinterlaſſung zweier minderjähriger Kinder. Da das Grundſtück bereits von dem Vater dem B. übergeben worden, ſo klagt der Vormund der Kinder gegen B. auf Rückgabe deſſelben. Der Beklagte beſtreitet:

1) die Zuläſſigkeit der Rückforderung.

2) Zugleich verbindet er damit eine Wiederklage auf die Conventionalſtrafe von 50 Thlrn. mit dem Anführen, er habe die Kläger zur Mitwirkung bei Erlangung der gerichtlichen Confirmation aufgefordert, dieſelben ſeien jedoch dieſer Aufforderung nicht nachgekommen.

Dieſe Thatſache gaben Kläger in ihrer Replikſchrift zu, wieſen aber zu ihrer Rechtfertigung darauf hin, daß nach heſſiſchem Rechte die Immobilien Minderjähriger nicht aus freier Hand, ſondern nur mittelſt öffentlichen Ausgebots veräußert werden dürften.

Gegen dieſes Vorbringen bemerkt der Beklagte, daß von dieſer Vorſchrift Dispenſation erlangt werden könne, was Klägern obgelegen. Ueberdies ſei die Conventionalſtrafe auch

ſchon allein wegen des in der Rückforderung ausgeſprochenen einſeitigen Rücktritts verfallen, wie auch in folgendem Falle entſchieden worden ſei.

Ein jüdiſches Brautpaar hatte einen Ehevertrag abgeſchloſſen, worin u. A. beſtimmt war: „daß, wenn vor der Hochzeit und vor der gerichtlichen Confirmation der Ehepakten" (welche in Heſſen zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird), „einer von beiden Theilen den Contract nicht erfüllen werde, der Zurücktretende ſchuldig ſein ſolle, dem anderen Theile zur Entſchädigung und für die Beſchimpfung 400 Thlr. zu entrichten." Das Gericht habe damals den Einwand, daß, weil der Hauptvertrag ungültig, auch die Conventionalſtrafe als accessorium unwirkſam ſein müſſe, unberückſichtigt gelaſſen und auf Leiſtung der Conventionalſtrafe erkannt.

l. 38 §. 17 D. de V. O. (Ulp.):

Alteri stipulari nemo potest, praeterquam si servus domino, filius patri stipulatur. Inventae sunt enim hujusmodi obligationes ad hoc, ut unusquisque sibi adquirat, quo sua interest; ceterum ut alii detur, nihil interest mea. Plane si velim hoc facere, poenam stipulari conveniet: ut si ita factum non sit, ut comprehensum est, committatur stipulatio etiam ei, cujus nihil interest. Poenam enim cum stipulatur quis, non illud inspicitur, quid intersit, sed quae sit quantitas, quaeque conditio stipulationis

---

CCI. K. hatte von B. ein Hofgut gekauft und ſich dabei verbindlich gemacht, wenn er mit Erlegung des Angelds über 30 Tage in Verzug bleiben würde, dem Verkäufer nebſt den Zinſen des Kaufpreiſes und dem Erſatz des Intereſſes noch eine Conventionalſtrafe von 2000 fl. zu bezahlen. —

Der Käufer hielt die Zeit nicht ein und wurde daher (da er im Uebrigen ſeiner Verbindlichkeit nachgekommen war)

Digitized by Google

vom Verkäufer auf die vertragsmäßig zu leistende Conventionalstrafe von 2000 fl. verklagt.

Ist die Klage statthaft?

CCII. Die Waarenhandlung X. hatte im Jahre 1842 mit ihrem Geschäftsreisenden Hermann einen Vertrag auf 3 Jahre geschlossen, wonach letzterer verpflichtet sein sollte, jährlich mindestens für 6000 Thlr. Geschäfte zu liefern; für den Fall, daß er dieser Obliegenheit nicht entspreche, sollte er eine Schuld von 900 Thalern, die sein verstorbener Bruder seinem Principal aus frühern Verhältnissen schuldig war, sofort bezahlen müssen; wenn er dagegen der Verpflichtung vollständig nachkomme, sollte seinem Bruder diese Schuld erlassen sein.

Am Schlusse des ersten Jahres zeigte es sich, daß Hermann nur Geschäfte zum Belaufe von 3500 Thlr. geliefert hatte. In Folge davon entließ ihn sein Principal aus dem Dienste und klagte überdies auf die erwähnte Schuld von 900 Thalern. Dieser Klage setzte Hermann entgegen:

1) dieselbe sei gar nicht begründet, weil die Bedingung der eingeklagten Verpflichtung noch nicht eingetreten sei. Wenn er auch im ersten Jahre noch nicht für 6000 Thaler Geschäfte habe machen können, so würde er dies doch in den zwei folgenden Jahren nachgeholt haben. Diese Erfüllung aber sei ihm durch den Kläger selbst, weil er ihn entlassen, unmöglich gemacht worden. Uebrigens habe er sich zur Uebernahme der Schuld nur verstanden, wenn er in keinem der drei Jahre für 6000 Thaler Geschäfte gemacht haben würde.

2) Keinesfalls könne Kläger mehr als den dritten Theil der 900 Thaler fordern, denn da Kläger sich für den Schaden, der ihm aus Nichteinhaltung des Vertrags während dreier Jahre erwachsen könne, 900 Thaler ausbedungen

Digitized by Google

habe, ſo entſpreche der Nichthaltung während eines Jahres eine Forderung auf 300 Thaler. Es handle ſich ja hierbei um eine theilbare Handlung.

l. 4 §. 1 D. de V. O. (Paulus):

Cato libro quinto decimo scribit, poena certae pecuniae promissa, si quid aliter factum sit, mortuo promissore si ex pluribus heredibus unus, contra quam cautum sit fecerit, aut ab omnibus heredibus poenam committi pro portione hereditaria aut ab uno pro portione sua. Ab omnibus, si id factum, de quo cautum est, individuum sit, veluti: *iter fieri*, quia quod in partes dividi non potest, ab omnibus quodammodo factum videretur. At si de eo cautum sit, quod divisionem recipiat, veluti: *amplius non agi*, tum eum heredem, qui adversus ea fecit, pro portione sua solum poenam committere. Differentiae hanc esse rationem, quod in priore casu omnes commisisse videntur, quod nisi in solidum peccari non poterit, illam stipulationem:

per te non fieri, quominus mihi ire agere liceat?

Sed videamus, ne non idem hic sit, sed magis idem, quod in illa stipulatione:

Titium heredemque ejus ratum habiturum?

Nam hac stipulatione et solus tenebitur, qui non habuerit ratum, et solus aget, a quo fuerit petitum; idque et Marcello videtur; quamvis ipse dominus pro parte ratum habere non potest.

CCIII. Der Hofopernſänger P. verpflichtete ſich in einem mit dem Theaterdirector R. zu B. abgeſchloſſenen Vertrage, in der Zeit vom 3.—31. Juli 1849 auf der B'ſchen Bühne 7 Gaſtrollen zu geben. In §. 4 des Vertrags heißt es: „Sollte einer der Contrahenten einſeitig von dieſem Vertrage zurücktreten, ſo zahlt er eine Conventionalſtrafe von 100 Stück Friedrichsd'or nach Wechſelrecht.“ P. fand ſich zu gehöriger Zeit in B. ein. Am 5. Juli ſollte der Don-Juan gegeben werden und P. in der Rolle des Ottavio auftreten. Als ihm aber das Koſtüm vorgezeigt wurde, behauptete er, daſſelbe ſei nicht anſtändig. Es entſpann ſich

Digitized by Google

hierüber ein Wortwechſel, in Folge deſſen P., angeblich „wegen Erkrankung," ſich weigerte, aufzutreten. Der Theaterdirector R. zeigte ihm hierauf am 10. Juli ſeinen Rücktritt von dem Vertrage an und verlangte die Erlegung der Conventionalſtrafe. P. verweigerte dieſelbe und verlangte von der Theaterdirection die Annahme der ſeinerſeits zu gewährenden Leiſtungen, deren Annahme aber gleichfalls zurückgewieſen wurde. Jetzt klagt P. auch ſeinerſeits gegen R. auf die Conventionalſtrafe. Der Beklagte widerſpricht dieſem Verlangen und fordert widerklagend die Conventionalſtrafe von demſelben Betrage.

CCIV. Ferdinand Robert erbaute im J. 1840 einen Gaſthof und verdang verſchiedene an dem Gebäude zu verrichtende Schloſſerarbeiten für eine beſtimmte Accordſumme an den Schloſſermeiſter Wirſing. Bei Eingehung des Vertrags am 29. October 1840 hatte Wirſing ſich anheiſchig gemacht, die Accordarbeiten bei Vermeidung einer Conventionalſtrafe von 100 Thalern bis längſtens zum 15. December 1840 zu liefern.

Nun forderte Robert im J. 1842 mittelſt angeſtellter Klage dieſe Conventionalſtrafe von W., indem er anführte, daß Wirſing einen Theil der Accordarbeiten nicht bis zum 15. December 1840, ſondern erſt einige Wochen ſpäter geliefert habe.

Der Beklagte räumte in ſeiner Vernehmlaſſung die erwähnten Thatſachen ein, behauptete jedoch andere Thatſachen, aus welchen er die Abweiſung der Klage zu begründen ſuchte. Kläger habe nämlich nach dem 29. October noch andere Accordarbeiten als die urſprünglich feſtgeſetzten, bei ihm beſtellt und die Veränderung verſchiedener erſt beſtellten Accordarbeiten verlangt. Es bedürfe jedoch des Beweiſes für dieſe

Thatsachen um deswillen nicht, weil Kläger selbst in der Klage angeführt, daß er die Lieferung nach dem 15. Dec. noch erhalten und angenommen habe. Darin liege ein Verzicht auf die Conventionalstrafe.

l. 10 D. de eo q. c. l. (13, 4.). Paulus:

Si post moram factam, quominus Capuae solveretur, cum arbitraria vellet agere, fidejussor acceptus sit ejus actionis nomine: videamus ne ea pecunia, quae ex sententia judicis accedere potest, non debeatur, nec sit in obligatione; adeo ut nunc quoque sorte soluta vel si Capuae petatur, arbitrium judicis cesset; nisi (si) quis dicat, si judex centum et viginti condemnare debuerit, centum solutis ex universitate, tam ex sorte quam ex poena solutum videri: ut supersit petitio ejus, quod excedit sortem et accedat poena pro eadem quantitate? Quod non puto admittendum: tanto magis, quod *creditor accipiendo pecuniam etiam remisisse poenam videtur.*

---

§. 232.

S. unten zu §. 360—364.

§. 234—236.

CCV. Der Maurermeister Wilhelm und der Gastwirth Schubert haben dem Kaufmann Heinrich eine Correalobligation über ein empfangenes Darlehn von 1500 Thlrn. ausgestellt. Von diesem Darlehn hat der Gläubiger eine Summe von 1280 Thlrn. von dem Gastwirth Wilhelm nicht erlangen können und klagt dieselbe nunmehr gegen den Mitschuldner Schubert aus. Dieser erhebt den Einwand, daß auf die verschriebene Darlehnsforderung nicht er, sondern der Mitschuldner Wilhelm die Valuta erhalten habe. Mithin fehle hier die Causa debendi.

Ist dieser Einwand zulässig? —

CCVI. In einer gegen den Herrn von T. im Sächsischen von dem Handarbeiter Rudolph erhobenen Klage trägt letzterer folgende Thatsachen vor:

Digitized by Google

„Als ich am 3. März 1853 Nachmittags in meinem „Berufe als Arbeiter auf der Straße im Dorfe L. auf einem „Schiebebock Steine fuhr, ward ich von dem Beklagten, wel„cher persönlich in seinem eigenen Wagen saß und so schnell „herbeigefahren kam, daß ich mich nicht retten konnte, über„fahren und dabei lebensgefährlich beschädigt. Tags darauf „schickte der Beklagte seinen Koch zu mir und ließ mir durch „denselben versprechen, daß er sowohl die ärztlichen Be„mühungen, die ich meiner Heilung wegen in Anspruch neh„men würde und die Medicamente selbst bezahlen, als auch „mich wegen der mir zugefügten Schäden und Schmerzen „entschädigen werde. In Folge der vom Beklagten erlitte„nen Verletzungen bin ich 14 Wochen lang krank gewesen „und dadurch außer Stand gesetzt worden, irgend Etwas „durch Arbeit zu verdienen. Beklagter ist seinen daraus er„wachsenen Verbindlichkeiten bisher nicht nachgekommen und „ich bitte daher, den Beklagten zu verurtheilen, daß er das „Arztlohn, nach beiliegender Rechnung des Dr. S., 31½ Thlr. „betragend, bezahle und mir solches durch Quittung bescheinige, nicht weniger mich wegen des mir zugefügten Verlusts „im Verdienste, die Woche zu 3 Thlr. angeschlagen, in „Summa mit 42 Thlrn., weshalb ich mich zum juramento „in litem erbiete, entschädige, auch alle durch diesen Proceß „verursachten Kosten erstatte.“ —

Der Beklagte gesteht in der Einlassung das Ueberfahren des Klägers, sowie dessen Verletzung und dadurch herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit zu, bestreitet jedoch, daraus verpflichtet zu sein, da der Unfall weder in einem Befehl des Beklagten, noch in den Pferden, sondern allein in der Unvorsichtigkeit des Kutschers seinen Grund gehabt, welcher auf jenem Wege, der sehr eng sei und an der fraglichen Stelle sich biege, unnöthig rasch gefahren sei. Dafür

könne er um so weniger haften, als nach der neuesten königl. sächsischen Gesinde-Ordnung die Verantwortlichkeit der Dienstherrschaft für Handlungen des Gesindes nach den Grundsätzen über die Vertretung eines Bevollmächtigten zu beurtheilen sei. — Daß er ein Versprechen, wie es Kläger behauptet, gegeben, läugnet er. Ein Almosen, das dem Kläger versprochen worden, habe er auch bekommen. Ueberdies beruft sich der Beklagte auf einen Vergleich, welcher am 8. Juli desselben Jahres zwischen seinem Kutscher A. und dem Kläger geschlossen worden, wonach Letztrer allen seinen Ansprüchen an den Kutscher entsagt habe gegen ein Versprechen desselben, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, die dann auch gezahlt sei. Hierüber war ein Empfangsbekenntniß des Klägers beigelegt, worin derselbe bezeugt, „daß ihm von A. Alles, wozu er nach dem Vergleich vom 8. Juli verbunden gewesen, geleistet sei und er demnach seinen sämmtlichen Ansprüchen an A. entsage."

Der Kläger räumt den Vergleich ein und erkennt das Empfangsbekenntniß als ächt an, bestreitet aber, daraus verpflichtet zu sein, weil es sich nur auf den Kutscher des Beklagten, nicht auf den Beklagten selbst beziehe. —

Worauf ist nach Inhalt dieser Verhandlungen zu erkennen? —

CCVII. Bei dem Tode des Seilers Ackerfeld schlossen die 5 Söhne des Verstorbenen: Julius, Bernhard, Adolph, Otto und Karl, einen Erbvergleich, worin u. A. bestimmt wurde, daß der Sohn Bernhard, da er dem Nachlasse die Summe von 3000 Thlrn. schulde, zu Gunsten seiner Miterben auf das Erbrecht verzichtete, wogegen seine 4 Brüder sich verbindlich machten, ihn wegen dieser Verzichtleistung schadlos zu halten und zu diesem Behufe ihm, Alle für Ei-

Digitized by Google

nen und Einer für Alle haftend, nach erfolgter Erbtheilung ſo viel herauszuzahlen, um wie viel ihr Erbtheil an dem väterlichen Nachlaſſe die Summe von 3000 Thalern überſteigen würde. Bei der darauf erfolgten Erbtheilung fiel auf jeden der 5 Brüder die Summe von 3866 Thalern.

Der eine der Brüder, Julius A., bot ſeinem Bruder Bernhard die ihm ſonach gebührenden 866 Thlr. an; der letztere wies jedoch dieſes Anerbieten mit dem Bemerken zurück, er wiſſe, daß er, Julius, das Geld ſelbſt beſſer brauchen könne, er wolle ſich lieber an ſeine Brüder Adolph und Otto halten, die das Geld bei ihren Verhältniſſen weit eher entbehren könnten. Er wandte ſich hierauf an ſeinen Bruder Adolph und wurde mit demſelben einig, daß er

1) eine unſichere Forderung Adolph's im Betrag von 600 Thlrn. gegen den Handelsmann U., dem Bernhard ſeinerſeits 450 Thlr. ſchuldete, übernehme. Hiervon machte B. dem U. ſofort Anzeige.

2) für die übrigen 266 Thlr. ſolle ihm A. ein Paar ſeiner Pferde überlaſſen, vorausgeſetzt, daß B. diejenigen, die er jetzt habe, bei dem nächſten Pferdemarkte für 200 Thlr. verkaufen könne. Das Letztere geſchah zwar, allein am Tage vorher waren die beiden Pferde A's bei einer Ueberſchwemmung verunglückt.

Kurz darauf ſchickte Otto ſeinem Bruder Bernhard die 866 Thlr. zu; da er aber ſpäter die Verhandlungen mit Adolph und mit Julius erfahren, ſo will er jetzt das Gezahlte zurückfordern. Jedenfalls glaubt er, ¼ der gezahlten Summe zurückverlangen zu können, weil noch vor jener Zahlung der Bruder Karl geſtorben war mit Hinterlaſſung eines Teſtaments, worin Bernhard zum Univerſalerben eingeſetzt war. Dieſer habe, da er die Erbſchaft angetreten, aus derſelben die von Karl ererbten 866 Thlr. erhalten und davon

Digitized by Google

habe er wenigſtens ¼ als ihm Geſchuldetes und durch Erbſchaftsantritt Gezahltes anſehen müſſen.

Dafür ließe ſich anführen:

l. 50 D. de fidej. (46, 1.). Papinianus:
Debitori creditor pro parte heres exstitit, acceplo coherede fidejussore. Quod ad ipsius quidem portionem attinet, obligatio ratione confusionis intercidit aut (quod est verius) *solutionis potestate;* sed pro parte coheredis obligatio salva est, non fidejussoria, sed hereditaria, quoniam major tollit minorem.

Es ſollen nun auf Anfrage D's alle Fragen beantwortet werden, welche hierbei in Betracht kommen, namentlich die Wirkung:

1) des Erlaſſes an Julius,

2) des Vertrags mit Adolph. — Wie wäre es, wenn A's Pferde nicht umgekommen, aber die Zahlung D's vor dem Pferdemarkte erfolgt wäre?

3) Welchen Einfluß hat die Beerbung Karl's durch Bernhard?

---

§. 237.

S. zu §. 247.

§. 240.

CCVIII. Der Kaufmann Haſe war dem Kaufmann Schuſter die Summe von 95 Thlrn. ſchuldig; er kam aber mit dem Letzteren überein, daß „es ihm freiſtehen ſolle, innerhalb 4 Wochen eine (näher bezeichnete) Quantität Spiritus zu liefern." Er übergab die bezeichneten Fäſſer noch während der Friſt einem Spediteur, allein unterwegs ging die Waare zu Grunde. Nach Ablauf der 4 Wochen klagt Schuſter gegen Haſe auf die 95 Thlr. Der Beklagte ſchützt vor, er habe bezahlt — denn die Lieferung des Spiritus müſſe als Zahlung gelten. Daß derſelbe unterwegs zu

Digitized by Google

Grunde gegangen, ändere Nichts, denn bekanntlich werde die datio in solutum als Kauf betrachtet; beim Kaufe aber trage der Käufer nach Abſchluß des Vertrags das Periculum.

Was läßt ſich darauf ſagen?

Zu vergleichen ſind folgende Stellen:

l. 24 pr. D. de pign. act. (13, 7.). Ulp.*):

Eleganter apud me quaesitum est, si impetrasset creditor a Caesare, ut pignus possideret, idque evictum esset, an habeat contrariam pigneratitiam? Et videtur finita esse pignoris obligatio et a contractu recessum. Imo utilis *ex emto* accommodata est, *quemadmodum* si pro soluto ei res data fuerit, ut in quantitatem debiti ei satisfiat vel in quantum ejus intersit.

l. 46 pr. D. de solut. (46, 3.). Marcellus:

Si quis aliam rem pro alia volenti solverit et evicta fuerit res: manet pristina obligatio; et si pro parte fuerit evicta, tamen pro solido obligatio durat: nam non accepisset re integra creditor, nisi pro solido ejus fieret.

l. 26 §. 4. 5. D. de cond. ind. (12, 6.). Ulpianus:

Si centum debens, quasi ducenta deberem, fundum ducentorum solvi, competere repetitionem Marcellus lib. XX. Digestorum scribit et centum manere stipulationem. Licet enim placuit, rem pro pecunia solutam parere liberationem, tamen si ex falsa debiti quantitate majoris pretii res soluta est, non fit confusio partis rei cum pecunia; nemo enim invitus compellitur ad communionem. Sed et condictio integrae rei manet et obligatio incorrupta; ager autem retinebitur, donec debita pecunia solvatur. §. 5. Idem Marcellus ait, si pecuniam debens, oleum dederit pluris pretii, quasi plus debens, vel cum oleum deberet, oleum dederit, quasi majorem modum debens: superfluum olei esse repetendum, non totum et ob hoc peremtam esse obligationem.

Welche Fälle werden in dieſen Stellen beſprochen, und welches Reſultat läßt ſich durch Vergleichung derſelben gewinnen?

Wie, wenn nur die Hälfte des Spiritus zu Grunde gegangen wäre? Würde dann Haſe zur Hälfte liberirt ſein? —

*) Zu dieſer und zu den folgenden Stellen ſ. Schliemann: Die Haftung des Cedenten. Roſt. 1848. S. 50 ff.

Digitized by Google

§. 241.

CCIX. Der Kaufmann Thurm hatte zu Weihnachten 1839 von dem Wollhändler Berber ein Darlehn von 5000 Thlrn. in Gold aufgenommen. Dabei war ausgemacht worden, daſſelbe ſolle ein Jahr lang unaufkündbar ſein; jedoch wurde dabei dem Darlehnsempfänger das Recht vorbehalten, auf Johanni 1840 die Hälfte, 2500 Thlr. Gold, abzutragen. Zu Oſtern 1840 erklärt nun Thurm ſeinem Gläubiger Berber ſchriftlich, er wolle von dem ihm vorbehaltenen Rechte Gebrauch machen und kommenden Johanni die Hälfte abbezahlen. Berber antwortet ihm, er ſei damit zufrieden. Am beſtimmten Tage erfolgt jedoch keine Zahlung.

Nun tritt Berber gegen Thurm klagend auf, indem er Bezahlung der 2500 Thlr. Gold und Erſatz des Schadens fordert, der ihm durch Thurm's Verzug zugefügt worden ſei; dieſer beſtehe:

1) darin, daß ihm ein Gewinn von 10 Procent entgangen ſei, indem er ſich dazu eingerichtet gehabt, für jene Summe zu Johanni Wolle zu kaufen; dieſe ſei zeither um 10 Procent im Preiſe geſtiegen, alſo verliere er den entgangenen Gewinn von 250 Thlr. Gold;

2) das Gold ſei ſeit Johanni um 2¼ Procent gefallen; auch dafür nehme er eine Vergütung in Anſpruch. —

Der Beklagte geſteht zwar alle factiſchen Behauptungen des Klägers zu, behauptet aber, daß er ſich gar nicht verbindlich gemacht habe, zu Johanni zu bezahlen, da er nur erklärt habe, von ſeinem Rechte Gebrauch machen zu wollen, daß es ihm aber frei ſtehen müſſe, darauf wieder zu verzichten. Er läugnet eventuell, daß er ſich in mora befinde, da der Kläger ihn zur Zahlung noch nicht aufgefordert habe (was Kläger zugeſteht) und beſtreitet jedenfalls die

Verbindlichkeit zum Ersatz des lucrum cessans und der Coursdifferenz.

Wie ist zu entscheiden?

---

§. 244.

CCX. Der Kaufmann Braunschweiger hatte sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten und es war darauf das Concursverfahren eingeleitet worden. Der Schneider Kallenbach hatte dabei seine Forderung von 40 Thlrn. zu spät angemeldet und war daher von der Concursmasse präcludirt worden. Als darauf später Braunschweiger sein Geschäft wieder von Neuem etablirt hatte, ließ Kallenbach, um zu seinem Gelde zu kommen, aus B's Laden Waaren bis zum Betrag von 25 Thlrn. auf Credit holen. Die übrigen 15 Thlr. bekam er auf folgende Weise. B. nahm aus K's Kleidermagazin einen Rock für 15 Thlr., die er baar bezahlte; den Rock sollte K. ihm schicken. Statt dies zu thun, will nun Kallenbach die 15 Thlr. auf seine frühere Forderung anrechnen.

Muß sich B. dies gefallen lassen?

Kann K., wenn B. gegen ihn auf Bezahlung der Waaren klagt, seine präcludirte Forderung in Compensation bringen? Oder kann B. sich dagegen auf sein beneficium competentiae berufen? —

---

§. 247. 248.

CCXI. Im Concurse des Commissionärs Schmidt melden sich folgende Gläubiger:

1) die Gemeinde F. mit einer Forderung von 3000 Thlrn. für ein Grundstück, welches der Cridar i. J. 1844 von ihr gekauft;

Digitized by Google

2) der Kaufmann Zahn mit einer Forderung von 200 Thlrn. in Gold, welche der Cridar einige Tage vor Ausbruch des Concurſes für Z. von einem Schuldner deſſelben in ſeinem Auftrage eincaſſirt hatte. Die Louisd'or, in welchen er das Geld bekommen, ſind noch in einem Beutel mit der Adreſſe an Z. vorhanden. Z. will ſie daher vindiciren.

3) der Hausbeſitzer Kranz, welcher 300 Thlr. Hausmiethe zu fordern hat von Neujahr 1846—1849;

4) der Fiscus mit einer Forderung von 120 Thlrn. rückſtändiger Grundſteuern und 90 Thalern Strafgeldern wegen Steuerdefraudation;

5) der Goldarbeiter Thormann. Er verlangt jure separationis ein Armband, zwei Ringe und eine goldne Kette, welche Gegenſtände der Cridar am Tage vor Ausbruch des Concurſes in ſeinem Laden ausgeſucht und mit dem Bemerken mit ſich genommen habe, er wolle die Gegenſtände erſt ſeiner Frau zeigen, ob ſie ihr gefielen.

6) Die Ehefrau des Cridars, welche

a) 2000 Thlr., die ſie als Mitgift ihrem Manne bei Eingehung der Ehe im Juli 1841 zugebracht,

b) verſchiedene Mobilien die ſie als Ausſteuer erhalten und die noch in natura vorhanden,

c) ein Kapital von 1800 Thlrn. fordert, welche ſie von ihrem Bruder geerbt, der mit ihrem Ehemann in Gemeinſchaft bis zu ſeinem Tode im J. 1843 das Geſchäft betrieben gehabt. Sie habe dann das Kapital im Geſchäfte gelaſſen.

7) Der Kaufmann Hübner mit einer ihm von der Kirche zu X. vor Ausbruch des Concurſus cedirten Forderung auf 400 Thlr. Dieſe hatte der Cridar bei Beſorgung von Geſchäften im Jahre 1843 für die Kirche eingenommen — nämlich für Getreide der Kirche, das er in ihrem Namen

Digitized by Google

verkauft und für ein der Kirche ausgesetztes Vermächtniß, das er für dieselbe eincassirt hatte.

8) Der Aufwärter Starke, der den einzigen Sohn des Cridars in dessen letzter Krankheit gepflegt, wofür er 1 Thlr. pro Woche, im Ganzen 16 Thlr. verlangt;

9) der Dr. Spieler mit einer Darlehnsforderung von 1200 Thlr. vom J. 1841, wofür der Cridar ihm sein ganzes Vermögen in einer Privathandschrift verpfändet hat;

10) das Dienstmädchen Marie N. mit 25 Thlrn. rückständigem Gesindelohn;

11) Adolph M. als früherer Mündel des Cridars auf 500 Thlr., die derselbe aus der 1839 angetretenen, im März 1846 beendeten Vormundschaft rückständig geblieben;

12) der Schneider J. mit 200 Thlrn. für gefertigte Kleider;

13) der Apotheker Gotthard mit einer Darlehnsforderung von 1800 Thlrn., wofür ihm in einer öffentlichen Urkunde vom 3. Jan. 1841 ein Pfandrecht am ganzen Vermögen des Cridars bestellt ist;

14) der Bruder des Cridars, Georg Schmidt, welcher 125 Thlr. beim Cridar deponirt hatte, die sich jedoch nicht mehr als Depositum vorfinden. —

CCXII. Der Handelsmann Drakenborch in Grünheim, der zugleich Untercollecteur der Sächsischen Landeslotterie war, kündigte im Monat October 1840 bei Gericht seine Insolvenz an. Bei der gerichtlichen Inventur seines Vermögens fanden sich unter seinen Effecten 134 noch nicht abgesetzte Achtellooſe zur ersten Classe der 19. Landeslotterie vor, welche D. aus der M'schen Hauptcollection zum Vertriebe erhalten hatte.

Als das Concursgericht hiervon den immittelst bestellten

Digitized by Google

Gütervertreter in Kenntniß ſetzte, beantragte dieſer, die 134 Achtelloſe zum Beſten des Creditweſens, jedoch nur zur erſten Claſſe zu ſpielen, die M'ſche Hauptcollection aber in Betreff der dem jetzigen Gemeinſchuldner creditirten Zahlung jener Looſe an das Creditweſen zu weiſen.

Beides geſchah, nahm jedoch für das D'ſche Creditweſen eine höchſt ungünſtige Wendung. Auf die ſämmtlichen 134 Achtellooſe fiel nämlich bei der Ziehung erſter Claſſe mehr nicht, als ein einziger Gewinn von 5 Thalern und kaum war die Ziehung vorüber, als von dem Hauptcollecteur M. bei dem Concursgericht eine Berechnung des ihm für die fraglichen Looſe zukommenden Saldos, welches 128 Thaler betrug, mit der Erklärung übergeben wurde, daß, wenn er dieſes Saldo nicht binnen 8 Tagen aus der Concursmaſſe bezahlt erhalte, er auf deſſen Berichtigung wider dieſelbe klagen werde. Da ihm dies vom Gütervertreter verweigert wurde, ſo trat er auch wirklich mit der angedrohten Klage hervor, in welcher er außer den ſchon angeführten Thatſachen noch Folgendes hervorhob:

Der Untercollecteur D. habe die fraglichen Looſe nur zum Debit und eventuell zur Zurückſendung erhalten. Der Concurs ſei nun zwar vor dem zur Rückſendung beſtimmten Termine ausgebrochen; allein die beklagten Gläubiger ſeien eben dadurch an die Stelle D's getreten und da ſie die Looſe nicht zurückgeſandt, ſo ſeien ſie zum Erſatz der Einlage, welche er (Kläger) habe berichtigen müſſen, verpflichtet.

Hiergegen ſchützte der Gütervertreter im Namen der Gläubiger vor:

1) auf den fraglichen Looſen ſtehe:

„Inhaber dieſes hat zur 1ſten Claſſe 19ter Lotterie — für das ½tel Loos 1 Thlr. 1 Ngr. — baar im 14 Thalerfuß entrichtet."

Darin sei eine Quittung für die Einlagegelder 1ster Classe enthalten, die Loose mithin Eigenthum des Gemeinschuldners gewesen. Habe Kläger diesem den Betrag creditirt gehabt, so möge er seinen Anspruch deshalb gegen das D'sche Creditwesen geltend machen.

2) Auf diesen Weg sei ja Kläger auch auf Antrag des Beklagten durch das Gericht verwiesen worden, weshalb Kläger sich auch nicht auf den Beschluß, die Loose zur 1sten Classe zu spielen, berufen könne, weil mit diesem Beschlusse die Verweisung des Klägers an das Creditwesen verbunden, also darin durchaus keine Erklärung, die Verbindlichkeit für die Einlagegelder zu übernehmen, ausgesprochen gewesen sei. —

3) Auch sei Kläger bereits auf andre Weise befriedigt, wenigstens sei dies anzunehmen, da Kläger nicht angeführt habe, daß er auch die Loose der folgenden Classe besitze und für die Gläubiger zu überlassen bereit sei *oder* daß er dieselben auf Rechnung der Lotteriedirection, nicht aber zu eignem Vortheil, verkauft habe. Demnach sei zu präsumiren, daß er entweder die Loose für seine eigne Rechnung verkauft — dann habe er offenbar nach dem beim Lotterieloshandel üblichen Geschäftsgange auch das Einlagegeld für die 1ste Classe von den Käufern erhalten und würde mithin durch Geltendmachung des eingeklagten Anspruchs seine Forderung *zweimal* erhalten — oder daß er jene Loose selbst fortgespielt, in welchem Falle er sich auch nicht entbrechen könne, den Betrag der 1sten Classe aus eignen Mitteln zu tragen. —

4) Höchstens stehe dem Kläger ein Vindicationsrecht auf die Loose 1ster Classe zu, womit er aber nicht hervorgetreten sei.

---

§. 250—252.

CCXIII. Zu Anfang des Jahres 1846 sicherte der Pach-

Digitized by Google

ter Jahn in B. dem Kaufmann Werth in G. zu, er wolle, ſobald er ſich entſchließe, ſeinen Waizen zu verkaufen, ihm dies melden. Im April deſſelben Jahres meldete er auch brieflich dem W., er könne jetzt 80 Malter bekommen. W. bot ihm darauf 9½ Thlr. für das Malter, Jahn aber antwortete, er könne das Malter nicht billiger als für 10 Thlr. geben, dafür könne es W. haben; er wolle, fügte er hinzu, Werth's Erklärung bis zum 22. Mai abwarten.

Schon am 18. Mai fand ſich Werth bei Jahn ein, um ihm ſeine Zuſtimmung zu erklären und den Waizen gegen Zahlung in Empfang zu nehmen. Jahn rief ihm aber gleich beim Eintritte und ohne W. vorher zu Worte kommen zu laſſen, zu: „Warum ſind Sie nicht früher gekommen — ich habe den Waizen ſchon verkauft.“ Werth erwiderte ihm, er habe nicht früher kommen und ſeine Annahme erklären können — allein Jahn beharrte auf ſeiner Weigerung, den Waizen zu liefern.

Werth wünſcht zu wiſſen, ob er auf Lieferung und Entſchädigung klagen könne? —

CCXIV. Am 28. Juni 1829 (der auf einen Sonntag fiel) ſchloſſen zu Rothenburg der Handelsmann Jäkel daſelbſt und der Kaufmann Schröter aus Fulda einen Vertrag ab, wonach der erſtere dem letzteren 100 Centner Rüböl zu 10 Thalern per Centner zu liefern verſprach, was er auch ſpäter vertragsmäßig erfüllte. Bei Gelegenheit dieſes zwiſchen 5—6 Uhr Abends eingegangenen Vertrags wurde ferner verabredet, daß das bereits abgeſchloſſene Geſchäft zu demſelben Kaufpreis auf weitere 200 Centner Rüböl erſtreckt werden ſolle, wenn es dem Käufer gefällig wäre, von dieſer Offerte des Verkäufers innerhalb 8 Tagen Gebrauch zu machen. Schröter bemerkte dabei, die Poſt von Fulda komme

Digitized by Google

erſt am Montag in Rothenburg an, wenn er auch ſchon Sonntags den Brief abgebe, worauf Jäkel erklärte, er wolle es in der Berechnung nicht ſo genau nehmen, auf einen Tag mehr oder weniger ſolle es nicht ankommen. Unmittelbar darauf ſtieg das Oel ſehr im Preiſe und Schröter verkaufte bereits am 1. Juli die 200 Centner an X. zu 13 Thaler p. Ctnr. Desgleichen verkaufte aber auch Jäkel ſeinen Vorrath, da er am 1. Juli noch keine Antwort von S. hatte, an M. zu 14 Thlr. p. Ctner. Erſt am 9. Juli erhielt er einen Brief von Schröter, der vom 5. Juli datirt war, durch die Poſt, worin Schröter die Annahme der Offerte erklärt. Er antwortete ihm ſogleich, die Annahme ſei zu ſpät gekommen.

Kann Schröter klagen? Kommt Etwas darauf an, ob der Poſtſtempel von Fulda vom 5. oder 8. Juli iſt?

CCXV. Der Poſtmeiſter Oſchmann beabſichtigte, von dem Gaſthofspachter Hartung ein Paar Pferde zu kaufen, fand aber den Preis von 110 Thalern, den derſelbe verlangte, zu hoch, und wollte ſich nur zu 100 Thlrn. verſtehen. Nachdem ſie, ohne ſich deshalb verſtändigt zu haben, aus einander gegangen, offerirte Hartung an demſelben Tage durch einen Boten dem Poſtmeiſter O. die Pferde für 105 Thaler. Der Bote traf den letztern nicht in ſeiner Wohnung an und kehrte daher, nachdem er ſeinen Auftrag an einen Diener ausgerichtet, ohne Antwort zurück. Sobald Oſchmann zurückgekehrt und von der Offerte benachrichtigt war, ſchickte er auf der Stelle einen ſeiner Poſtillone zu Hartung mit der Anfrage, ob er nicht die über ſein früheres Gebot verlangten 5 Thaler theilen wolle, ſo daß der Kaufpreis auf 102½ Thaler geſetzt werde. Hartung wies jedoch dieſen Vorſchlag zurück, worauf Oſchmann noch an demſelben Tage Abends die

verlangten 105 Thaler bewilligte und unter Erbieten zu sofortiger Bezahlung der Kaufsumme um Ausantwortung der Pferde bitten ließ.

Hartung jedoch verweigerte dies mit dem Bemerken, er müsse nun 115 Thaler verlangen, da ihm dieser Preis von einer andern Seite inzwischen geboten sei.

In der deshalb von Oschmann gegen Hartung eingereichten Klage wird behauptet, der an Hartung gesandte Postillon habe ausrichten sollen:

„O. lasse zunächst fragen, ob H. mit der Hälfte der „nun noch über das frühere Gebot verlangten Summe von „5 Thalern nicht zufrieden sein wolle."

Dagegen behauptet der Beklagte, der im Uebrigen den Thatbestand der Klage einräumt, der Postillon habe seinen Auftrag mit den Worten ausgerichtet:

„Sein Herr lehne die ihm von H. gemachte Offerte ab, „wolle aber die Pferde kaufen, wenn die 5 Thaler, um die „sie noch aus einander wären, getheilt würden."

Kommt Etwas darauf an, ob das erste oder das zweite Anführen erwiesen wird?

Wie ist die Beweislast zu bestimmen?

CCXVI. Im Fürstenthume N. ist es gesetzliche Vorschrift, daß ein jeder Viehhandel erst von da an Gültigkeit haben solle, wo er durch den Ortsschultheißen protokollarisch aufgenommen worden sei. Unterbleibe dies, so sei „jeder Kauf oder Tausch von Vieh, wenn es zur Klage komme, als null und nichtig anzusehen."

In diesem Lande verkauft nun der Pachter Armstroff an den Juden Moses zwei Pferde um den Preis von 200 Thlrn., creditirt dem Käufer den letztern auf 6 Wochen und

tradirt die Pferde, ohne daß dieser Handel vorschriftsmäßig protocollirt worden wäre.

Moses verkauft schon nach 14 Tagen die beiden Pferde weiter an Schmidt für den Preis von 232 Thlrn., bezahlt aber nach Ablauf der 6 Wochen den Kaufpreis nicht an Armstroff.

1) Kann Armstroff klagen?

2) Wenn er es kann — gegen wen und mit welcher Klage?

a) Kann er auf den Kaufpreis klagen? Dafür läßt sich sagen, daß zwar wegen jener gesetzlichen Vorschrift kein Kauf vorliege, darum aber doch der Vertrag als ein ungenannter Contract anerkannt werden könne.

b) Kann er gegen Moses auf Rückgabe oder Ersatz der Pferde klagen? Mit welcher Klage?

3) Könnte umgekehrt Moses, wenn das eine der Pferde sich als fehlerhaft herausstellte, gegen A. aus dem ädiliciſchen Edicte klagen?

CCXVII. Der Pferdehändler Wolf kam am 1. Mai 1841 mit 24 Reit- und Wagenpferden auf den Pferdemarkt zu Mannheim. Der Hauptmann von Sternberg trat sogleich mit ihm in Kaufunterhandlungen über einen Schimmel. Beide trennten sich Abends unverrichteter Sache; Sternberg hatte zuletzt 60 Louisd'or geboten, Wolf 65 Louisd'or gefordert.

Am andern Morgen um 8 Uhr schickte Sternberg aus dem Gasthause, in welchem er logirte, einen Lohnbedienten zu Wolf mit dem Auftrage, diesem zu sagen, daß er für den Schimmel jetzt die geforderten 65 Louisd'or zu geben sich entschlossen habe. Zugleich übergibt er dem Lohnbedienten

Digitized by Google

in Papiergeld dieſe Summe, um ſie, wenn Wolf das Pferd noch nicht verkauft habe, ihm zu bezahlen.

Dieſer begegnete auf der Straße einem Stallknechte des Wolf, der das bezeichnete Pferd gerade nach dem Gaſthofe bringen wollte. Von dieſem Stallknechte hörte der Lohnbediente, daß Wolf demſelben den Auftrag ertheilt habe, dem Herrn von St. das Pferd mit der Erklärung zu überbringen, daß er es jetzt um den angebotenen Preis von 60 Louisd'or ihm überlaſſen wolle.* Der Lohnbediente überbringt nun dem Wolf nur 60 Louisd'or und läßt das Pferd zu Herrn von St. führen.

Bald darauf hört Wolf ſowohl als St. den wahren Hergang der Sache.

Wolf glaubt nun, er könne entweder von St. oder vom Lohnbedienten 5 Louis'dor fordern. —

St. ſeinerſeits hält ſich für berechtigt, von dem Lohnbedienten die Rückgabe der 5 Louisd'or zu verlangen.

Iſt das Eine oder das Andere richtig?

CCXVIII. Am 11. Mai 1843 gelangte durch Staffette an den Subcollecteur Ortmann in dem Städtchen X. die Nachricht, daß in ſeiner Subcollection auf ein Achtelloos der Gewinn vom großen Looſe, beſtehend in 10562 Thalern, gefallen ſei. Nachdem Ortmann ſich überzeugt hatte, das fragliche Achtelloos ſei von dem Buchbinder Heuer geſpielt, ſo eilte er zu dieſem, um ihm die freudige Nachricht zu verkünden.

Er verſetzte denſelben dadurch in das höchſte Entzücken und als er auf Heuer's Frage, wieviel der Gewinn betrage, geantwortet: „Er beträgt etwas über 10000 Thaler — aber Du biſt es ja wohl zufrieden, wenn ich Dir 10000 Thaler

Digitized by Google

in runder Summe gebe?" erwiederte Heuer ohne Bedenken: „Ja, Bruderherz, ich bin damit zufrieden."

Deſſenungeachtet ließ ſich Heuer kurz darauf von der Hauptcollection zu M. die ganze Summe von 10562 Thalern auszahlen, ohne den Ueberſchuß über die 10000 Thaler an Ortmann abzuliefern. Als dieſer ihn mahnte, entgegnete Heuer, er habe mit einem Advocaten geſprochen, von welchem ihm verſichert worden ſei, er dürfe einer Klage von Ortmann's Seite ohne Furcht entgegenſehen; denn

1) habe er ſich an jenem Tage, wo ihm der Gewinn bekannt geworden, in einem Zuſtande der höchſten freudigen Aufregung befunden, ſo daß er ſich civilrechtlich nicht habe verpflichten können;

2) habe in der Erklärung, er ſei mit der Auszahlung von 10000 Thalern zufrieden, durchaus keine Schenkung des Ueberſchuſſes gelegen; denn damit, daß Jemand eine gewiſſe Summe zahlen ſolle, ſei keineswegs geſagt, er ſolle nicht mehr zahlen; jedenfalls ſei das Verſprechen zu unbeſtimmt geweſen;

3) wenn in jenen Worten wirklich ein Schenkungsverſprechen gefunden werden könnte, ſo ſei doch daſſelbe unwirkſam, weil Ortmann es nicht ſofort acceptirt habe.

Ortmann bittet um ein Gutachten, ob er bei ſo bewandten Umſtänden wohl mit einer Klage durchdringen werde.

CCXIX. Der Oeconom Fiſcher hatte erfahren, daß der Bauerngutsbeſitzer Heller ſein in G. gelegenes Bauerngut durch verſchiedene Perſonen zum Verkaufe ausbieten laſſe. Um deshalb mit Heller in Unterhandlung zu treten, begab ſich Kläger eines Abends in die Schenke zu P., weil er gehört hatte, daß H. gleichfalls dahin kommen werde. Er traf

Digitized by Google

auch den letztern wirklich daſelbſt an und fragte ihn in Gegenwart mehrerer Perſonen:

„Sind Sie, Herr Heller, noch geſonnen, Ihr Gut zu verkaufen? Wenn Sie es verkaufen wollen, ſo will ich es Ihnen abkaufen.“

Heller erwiderte darauf:

„Ei warum denn nicht? O ja!“

worauf Fiſcher den H. weiter fragte:

„Nun, was wollen Sie denn haben für Ihr Gut mit Allem, was da iſt, wie es ſteht und liegt?“

Heller forderte 11200 Thlr. und Fiſcher äußerte dabei fragend, da bekomme er wohl die Auszüglerin mit, was H. bejahte.

Auf die weitere Frage Fiſcher's, wie viel Acker H. zu ſeinem Gute habe, ſchwieg H., anſcheinend bei ſich überlegend, etwa eine Minute lang ſtill und erſt als ihn Fiſcher an die Antwort erinnerte mit den Worten:

„Nun, haben Sie ſichs überlegt? Wie viel haben Sie denn Acker?“

erwiderte Heller: „Fünf und dreißig.“

Hierauf erklärte Fiſcher:

„Nun, da ſind wir einig! Fünf und dreißig Acker in G'ſcher Flur ſind mir für dieſen Preis nicht zu theuer; hier haben Sie Geld.“ —

Dabei legte er dem H. 100 Thlr. in einem Beutel als Angeld hin mit der Frage, ob er es aufzählen ſolle. Heller aber nahm es nicht vom Tiſche weg, auf welchen Fiſcher es gelegt hatte, ſondern murmelte vor ſich hin:

„Das geht doch nicht gleich ſo, das muß man ſich doch noch überlegen.“

Fiſcher, hierüber verwundert, hielt dem H. vor, daß der Handel doch ſchon geſchloſſen ſei, da er, Heller, ja das

Digitized by Google

gestellte Gebot bewilligt habe. H. bestand aber darauf, daß er sich's noch überlegen müsse. Hierüber entspann sich ein längeres Hin- und Herreden, wobei endlich Heller erklärte: „Ich habe ja nicht 35 Acker, sondern nur 25."

Fischer bemerkte hierauf, daß solchenfalls eine verhältnißmäßige Minderung des geforderten und bewilligten Kaufpreises stattfinden müsse, daß er aber deshalb nicht ganz vom Kaufe abgehen wolle.

Ohne sich hierauf bestimmt zu erklären, schlich sich Heller nach einiger Zeit aus der Schenkstube fort, indem er die 100 Thlr. Angeld liegen ließ.

Fischer klagt jetzt auf Grund der erwähnten Thatsachen gegen H. auf Erfüllung des Kaufs gegen Zahlung des verhältnißmäßig auf 8000 Thlr. zu mindernden Kaufpreises. —

Ist diese Klage durch die obigen Thatsachen begründet?

---

§. 254.

CCXX. Ein Bäcker hatte seine Realbackgerechtigkeit an M. verkauft und als Angeld 110 Thlr. erhalten. Nach dem Kaufcontracte sollte eine weitere Zahlung (von 1390 Thalern) bei der Uebergabe am 15. Juli erfolgen. Diese Zahlung leistete jedoch der Käufer auf wiederholte Aufforderung nicht und der Verkäufer schloß daher, nachdem er ein halbes Jahr auf Erfüllung des Kaufs gewartet, einen anderweiten Kauf mit einem Dritten ab.

Unter Angabe dieser Thatsachen fordert jetzt M., der erste Käufer, die angezahlten 110 Thaler zurück. Der Beklagte weigert sich dessen und verlangt Abweisung der Klage, weil aus dem Kaufcontracte nur auf Erfüllung desselben hätte geklagt werden können, nicht auf Auflösung durch einseitigen Rücktritt. Er würde seinerseits am 15. Juli erfüllt

Digitized by Google

haben, wenn Kläger die noch rückständigen 1390 Thaler hätte bezahlen wollen. — Dagegen bemerkt der Kläger, der Kaufcontract beſtehe gar nicht mehr; denn Beklagter habe durch den anderweiten Verkauf, alſo durch eine concludente Handlung, ſeinen Rücktritt erklärt und dieſe Erklärung ſei von ihm, dem Kläger, durch die jetzt angeſtellte Klage acceptirt worden, wodurch ein ſpäteres Erbieten zur Erfüllung ausgeſchloſſen ſei.

CCXXI. Der Handarbeiter Fröhlich hatte von dem Bauer Blumentritt zwei Wagen mit Bohlen, mit denen er zur Stadt gefahren, gekauft und demſelben als Handgeld 10 Thlr. gegeben. Er bat ihn, einſtweilen am Thore zu warten, bis er mit dem Gelde komme, was ihm auch B. verſprach. F. eilte nun zu dem Tiſchler Hermann und verkaufte demſelben die Bohlen mit 15 Thlr. Profit mit dem Verſprechen, die beiden Wagen vorfahren zu laſſen. Als er aber zu dem Platze, wo er B. verlaſſen hatte, zurückkam, fand er denſelben nicht mehr vor und erfuhr auf Nachfrage, daß B. ſeine Waare an den Tiſchler Z. verkauft habe. —

F. will gegen B. auf Rückgabe der 10 Thlr. und überdies auf Erſatz der 15 Thaler, die er durch den Verkauf an H. gewonnen hätte, klagen. —

B. ſeinerſeits meint, durch das Handgeld ſei nur er berechtigt worden, wenn F. ſich der Kauferfüllung weigere, zu klagen.

Für Fröhlich ſei daraus kein Recht erwachſen. Höchſtens könne die Rückgabe der 10 Thaler verlangt werden. —

---

§. 255.

CCXXII. Nachdem in dem oben Nr. LXVII. mitgetheilten Falle für die Wittwe entſchieden worden war, klagt

Digitized by Google

die geschiedene Frau v. B. gegen den Staatsanwalt gleichfalls auf Auszahlung der Pension; sie stützt sich dabei hauptsächlich auf einen Beschluß des Kriegsministeriums vom 10. Februar 1836, worin dasselbe ihr, der geschiedenen Frau, auf Grund des Staatsdienstgesetzes die Pension ohne Vorbehalt aus der Kriegskasse angewiesen hatte. Darin, meint die Klägerin, liege ein hinreichender Grund für Entstehung einer Verpflichtung.

Der beklagte Staatsanwalt entgegnet, wenn wirklich durch den angeführten Beschluß des Kriegsministeriums der Klägerin ein Anspruch hätte gegeben werden sollen und können, so würde der Staat von dem ihm zustehenden Rechte der Minderjährigen Gebrauch machen und um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bitten müssen.

Wäre dieses Gesuch hier begründet? —

CCXXIII. Der Oeconom Schindel hatte bei dem Gastwirth Glaser ein Pferd stehen, mit dessen Verkaufe für die Summe von 110 Thalern der Letztere beauftragt war. Das Pferd gefiel dem Schwager Glaser's, dem Inspector Riemann aus Z., nur war diesem der Preis zu hoch, indem er nur 80 Thlr. dafür zu geben gesonnen war. Glaser, der ihm wegen einiger Gefälligkeiten verpflichtet war, überließ es ihm jedoch für 80 Thaler; die übrigen 30 Thlr. legte er aus eignen Mitteln hinzu und schickte den Kaufpreis von 110 Thalern an Schindel. Der Abschluß des Kaufs geschah am 2. März, die Benachrichtigung Schindel's davon am 15. März 1848.

Im October desselben Jahres fand Schindel bei seiner Rückkehr von einer Reise einen Brief Riemann's (datirt vom 16. April) vor, der ihn benachrichtigte, das Pferd, welches er von ihm gekauft, habe noch innerhalb der Zeit, binnen

Digitized by Google

welcher bemerkte Fehler nach dem Z'schen Particular-Rechte der Verkäufer gegen den Käufer vertreten muß, den Staar bekommen. — Er bitte deshalb Schindel, ihm den gezahlten Kaufpreis zurückzuschicken, das Pferd stehe bereits wieder bei Glaser.

Schindel antwortete hierauf, wenn wirklich das Pferd ganz unbrauchbar sei, so würde er seiner Verpflichtung zur Rückgabe des Kaufpreises von 110 Thalern sofort nachkommen; das Pferd werde leicht einen andern Käufer finden. Sollte er aber noch kein anderes Pferd, das ihm zusage, gefunden haben, so möge er doch statt der 110 Thaler ein Pferd nehmen, welches er, S., in seinem Stalle stehen habe und das ihm gewiß gefallen werde. — Riemann reist kurz darauf zu Schindel, um das Pferd zu besichtigen. Es wird ihm jedoch auf seine Nachfrage erwiedert, das Pferd sei zwar noch im Stalle, allein bereits an X. für 120 Thlr. verkauft.

Hierdurch sieht sich Riemann veranlaßt, gegen Schindel im Juli 1849 zu klagen und zwar richtet er sein Petitum alternativ auf Lieferung des Pferdes oder Zahlung des von X. versprochenen Kaufpreises. Er stützt diese Klage lediglich auf das erwähnte Antwortschreiben Schindel's.

Schindel entgegnet der Klage,

1) es fehle in derselben das Anführen, aus welchem Grunde der frühere Verkauf habe aufgehoben werden müssen;

2) jedenfalls hätte Kläger sich darauf beschränken müssen, 80 Thaler zurückzufordern; denn nur so viel habe er, wie Beklagter jetzt erfahren, an Glaser bezahlt.

In der Replikschrift wird

ad 1) bemerkt, jenes Antwortschreiben sei für sich genügend, eine Verpflichtung zu begründen;

ad 2) ein constitutum sei nach heutigem Rechte auch

Digitized by Google

für eine höhere Summe, als die urſprünglich geſchuldete, wirkſam — auch hinſichtlich des Ueberſchuſſes. —

Eine u. A. in Betracht kommende Stelle iſt

l. 18 §. 1 D. de pec. const. (13. 5.) Ulp.:

Quod adjicitur: eamque pecuniam, cum constituebatur, debitam fuisse, interpretationem pleniorem exigit. Nam primum illud efficit, ut, si quid tunc debitum fuit, cum constitueretur, nunc non sit, nihilominus teneat constitutum, quia retrorsum se actio refert. Proinde temporali actione obligatum constituendo, Celsus et Julianus scribunt teneri debere, licet post constitutum dies temporalis actionis exierit. Quare et si post tempus obligationis se soluturum constituerit, adhuc idem Julianus putat; quoniam eo tempore constituit, quo erat obligatio, licet in id tempus, quo non tenebatur.

---

§. 256.

CCXXIV. Werner klagt gegen Frenzel auf Zahlung des Miethpreiſes auf das letzte Halbjahr und zugleich auf Räumung des bisher vom Beklagten bewohnten Quartiers. Er begründet dieſe Klage hinſichtlich des 2ten Punktes damit, daß er das Haus, in welchem Beklagter ein Quartier inne habe, vor einem halben Jahre von dem bisherigen Eigenthümer, Gorckart, gekauft. An deſſen Miethverträge ſei er jedoch natürlich nicht gebunden.

Er fügt zugleich als Beweisurkunde den Kaufvertrag zwiſchen ihm und G. bei. Da es nun in dieſem ausdrücklich heißt: Käufer ſolle verpflichtet ſein, den Theil des Hauſes, welchen F. bisher bewohnt, demſelben als lebenslängliche Miethwohnung zu laſſen, ſo fügt Kläger zu ſeiner Rechtfertigung noch hinzu, dieſer Nebenvertrag ſei ein Vierteljahr ſpäter, und noch bevor Beklagter denſelben acceptirt, wieder aufgehoben worden, was er gleichfalls durch das betreffende Document belegt.

Der Beklagte ſetzt dem Angeführten entgegen:

Digitized by Google

1) er habe gegen G. ein Recht auf lebenslängliche Gewährung der fraglichen Miethwohnung. In dieſes Recht ſei W. als deſſen Succeſſor eingetreten;

2) es bedürfe des Beweiſes für dieſes Recht gar nicht, denn es ſei in dem vom Kläger producirten Documente anerkannt und ſchon aus dieſer bei dem Verkauf übernommenen Verpflichtung folge nothwendig die Unzuläſſigkeit der angeſtellten Klage. Der ſpätere Widerruf von Seiten des W. ſei zu ſpät erfolgt, da Beklagter zwar nicht ausdrücklich, aber doch ſtillſchweigend durch Wohnenbleiben in ſeinem Logis ſeine Einwilligung und Acceptation an den Tag gelegt habe. —

CCXXV. Mehrere Einwohner zu G. theilen dem R. im J. 1849 folgende Thatſachen zum Behufe eines ihnen zu ertheilenden Gutachtens mit:

Der Buchhändler Meyer kündigte im J. 1839 ein „Converſationslexikon" an, welches laut des ausgegebenen Proſpectus innerhalb 4 Jahren in 252 Lieferungen à 7 Sgr. vollſtändig erſcheinen ſollte. Wir ſubſcribirten darauf bei dem Sortimentsbuchhändler G. und erhielten von demſelben die Lieferungen ſo, wie ſie erſchienen, zugeſandt. Die Zahl der bis jetzt erſchienenen Lieferungen beträgt jedoch gegenwärtig ſchon 252 und doch iſt das Werk nach Ablauf von 9 Jahren erſt bis zum Buchſtaben F. vorgerückt. Das ganze Werk wird demnach vorausſichtlich — auf dieſe Art fortgeſetzt — auf mehr als 200 Thaler zu ſtehen kommen, obgleich der Preis nach der Ankündigung ſich nur auf 58 Thlr. 24 Sgr. belaufen ſollte. Es fragt ſich daher, welcher Weg von uns einzuſchlagen ſei: ob wir die demnächſt erſcheinenden Lieferungen annehmen dürfen, ohne den Anſpruch auf Bezahlung derſelben fürchten zu müſſen? oder ob wir die empfangenen

Digitized by Google

Lieferungen gegen Erſtattung des Gezahlten zurückgeben können? Können wir verlangen, daß uns ein vollſtändiges Converſationslexikon in 252 Lieferungen für den feſtgeſetzten Preis von M. geliefert werde? M. hatte in dem Proſpectus eine Anzahl Gelehrter als Mitarbeiter genannt — liegt darin eine unverbindliche promissio facti alieni? Daß ein vollſtändiges Converſationslexikon in dem verſprochenen Umfange möglich ſei, beweiſt das Brockhauſiſche Converſationslexikon. Endlich: Gegen wen können wir klagen — gegen G. oder gegen M.? —

Noch iſt zu bemerken, daß einer der Quärenten, L., da er wegen eines bei G. erſcheinenden Verlagswerkes mit dieſem in Abrechnung ſteht, noch Nichts baar bezahlt hat. Ein anderer, R., hat zwar Etwas bezahlt, aber nur 19 Thlr. 18 Sgr. Dabei kommt in Betracht, daß das Werk der Ankündigung gemäß in 21 Bänden, jeder Band aber in 12 Lieferungen erſcheinen ſollte. Dieſe Zahl der Bände iſt auch bisher noch nicht überſchritten, ſondern nur die der Lieferungen, indem einzelne Bände über 70 Lieferungen enthalten. Nun bilden die bis jetzt erſchienenen Lieferungen die 7 erſten Bände; die von R. bezahlten 19 Thlr. 18 Sgr. (die er erſt jetzt als Abſchlag auf die ganze Schuld bezahlt hat) ſind gerade der Preis von 7 Bänden nach dem urſprünglichen Plan, wonach jeder Band nur 12 Lieferungen enthalten ſollte.

---

§. 257.

CCXXVI. Der Gaſtwirth Ulrich in M. ſuchte ſich in manchen mißlichen Vermögenslagen auf vielerlei Art zu helfen. Unter andern bewog er einige ſeiner Gäſte und Freunde, ihm unter dem 16. Jan. 1840 folgende Urkunde auszuſtellen:

„Wir Endesunterzeichnete erbieten uns hiermit, nach

Digitized by Google

„Ablauf von 2 Monaten a dato an Johann Ulrich dahier „oder deſſen Verordnung diejenige Summe, welche wir bei „Unterſchrift unſeres Namens hier beigeſetzt haben, zu zahlen, „unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß Jeder nur für „die Zahlung der ſeinem Namen beigeſetzten Summe haftet.“

Darauf folgten in der Urkunde 14 Unterſchriften, bei denen allen die Summe von 25 Gulden hinzugefügt war bis auf eine, wo dieſelbe auf 50 fl. lautete. Die unterzeichnete Summe betrug im Ganzen 400 Gulden.

Dieſes Document cedirte Ulrich den 20. Dec. 1820 dem Juden G. mittelſt einer Urkunde, welche dahin lautete: „Da „ich dem Herrn G. vermöge der ſtadtgerichtlichen Verhand„lung vom 14. Dec. d. J. 360 fl., Zinſen ungerechnet, ſchul„dig geworden und Herr G. mir annoch 57 fl. baares Geld „geliehen hat, ſo habe ich ihm die von verſchiedenen Freun„den mir am 16. Jan. l. J. ausgeſtellte Schuld-Urkunde „mit dem Rechte übertragen, die darauf bemerkten Beträge „auf den Fall gegen die dort Unterzeichneten geltend zu ma„chen, wenn ich mit Zahlung der Schuld in kleinen Zielen „nicht einhalten ſollte.“

Nachdem im Januar 1821 Ulrich in Concurs verfallen, klagt G. gegen die Subſcribenten unter Producirung der Schuldurkunde und des Ceſſionsdocuments. Die Beklagten erkennen zwar die Aechtheit der Urkunde an, beſtreiten aber beſonders, daß G. daraus ein Klagerecht herleiten könne, weil U. keine Ceſſion oder doch nur eine bedingte am 20. Dec. 1820 gegen den Kläger vorgenommen und weil Ulrich ſelbſt aus der Schuldurkunde kein Recht erworben habe. Der Zweck bei ihrer Ausſtellung ſei lediglich der geweſen, dem U. Credit zu verſchaffen. Eine Forderung gegen die Subſcribenten habe er nicht gehabt.

Wie iſt zu entſcheiden?

Digitized by Google

CCXXVII. Kann aus folgendem Documente:

„Hierdurch bekenne ich, daß ich Frauen W. geb. Z. zu M. die Summe von 300 Thlrn. in Louisd'or ſchuldig bin und verſpreche, dieſe Summe nach Beendigung des S'ſchen Creditweſens an Madame W. zurückzuzahlen.

F., den 3. Juli 1840. Johann D."

ohne weiteren Zuſatz geklagt werden?

---

§. 258.

CCXXVIII. Der Commis Bernhard ſpielte in einem Gaſthofe Billard mit dem Kellner Friedrich. Das Geſpräch fiel dabei auf Billardkunſtſtücke und Friedrich löſte eine beſonders künſtliche Aufgabe zweimal glücklich. Bernhard verſuchte es gleichfalls und der Verſuch glückte ihm ebenfalls zweimal, worauf er ſofort die ganze Aufgabe für ſehr leicht erklärte. Friedrich war anderer Meinung und behauptete, es werde dem B. zum dritten Male nicht gelingen. Bernhard erbot ſich deſſenungeachtet zur Wiederholung, indem er für den Fall des Mißlingens dem F. einen Ducaten verſprach; dafür aber ſollte F. dem B. im Fall des Gelingens gleichfalls einen Ducaten geben. Friedrich nimmt dies an, B. macht den Verſuch, aber derſelbe mißlingt; er erbietet ſich zur Wiederholung unter Einſatz des Doppelten; F. iſt es zufrieden, allein der Verſuch mißlingt nochmals. So wird der Verſuch 11mal hinter einander mit gleich ungünſtigem Erfolge wiederholt, immer mit dem Verſprechen des Doppelten und am Ende hatte B. an F. die Summe von 2084 Ducaten verloren. —

Kann F. darauf klagen?

CCXXIX. Der Bauer Duwe im Holſteinſchen, ein 60jähriger Mann, hegte eine beſondere Neigung zum Vor-

Digitized by Google

leſen und glaubte darin eine unübertreffbare Fertigkeit zu beſitzen. Eines Abends befand er ſich im Hauſe der Grell'ſchen Eheleute und ſtellte gegenüber dem zugleich anweſenden Schullehrer Thran ſeine gewöhnliche Behauptung auf, daß Niemand ihm in der Fertigkeit des Leſens gleich komme, geſchweige ihn darin übertreffe.

Als hierauf der Schullehrer geäußert, Duwe ſolle dies nicht ſo zuverſichtlich behaupten und als er im Verlaufe des Geſprächs hinzugefügt, daß z. B. die mitanweſende Grell'ſche Ehefrau vielleicht ebenſo gut, wo nicht beſſer leſe, als er, ſo wandte ſich Duwe ſcheinbar eine ſolche Behauptung übelnehmend an die Grell'ſche Ehefrau und verſprach, ihr 1000 Thlr. zu geben, wenn ſie wirklich beſſer leſen könne, als er. Die Angeredete, bisher bloße Zuhörerin, nahm mit Einwilligung ihres gegenwärtigen Ehemanns dieſes Verſprechen durch Wort und Handſchlag förmlich an. Darauf verabredeten Beide (D. und Frau G.) eine Leſeprobe unter folgenden Bedingungen: 1) Innerhalb 14 Tagen beſtimmt D. einen Tag zu dieſer Leſeprobe; 2) in der Bibel wird geleſen und zwar in Jeſus Sirach; 3) die Leſeprobe wird in der Schule zu M. gehalten; 4) Herr Paſtor J. und ſonſtige beiderſeits zu erwählende Sachverſtändige ſollen als Schiedsrichter bei gedachter Leſeprobe zugezogen werden.

Da Duwe hinterher ſich weigerte, die Leſeprobe in's Werk zu richten, ſo reichte die G'ſche Ehefrau eine Klage gegen ihn ein, worin ſie bat, den Beklagten ſchuldig zu erkennen, innerhalb 14 Tagen eine Leſeprobe auf jene verabredete Weiſe anzuſtellen und wenn durch die Sachverſtändigen der Klägerin eine vollkommenere Fertigkeit im Leſen zugeſprochen würde, die auf dieſen Fall verſprochenen 1000 Thlr. zu bezahlen. —

Iſt die Klage begründet?

Digitized by Google

Welches Rechtsgeschäft war zwischen D. und der G'schen Ehefrau abgeschlossen worden?

Der Advocat der Klägerin hebt als solche Rechtsgeschäfte, worunter das hier fragliche zu stellen, hervor

1) die Wette — oder wenn eine solche nicht für erlaubt gelten sollte,

2) pactum do ut facias; oder

3) bedingte Schenkung —

4) Auch als ein im Römischen Rechte erlaubtes certamen pro virtute könne der Vertrag betrachtet werden, dem überdies das Anständige nicht mangle, da aus der Bibel und in der Schulstube, nicht etwa in einer Schenke sollte gelesen werden.

5) Die ausgelobte Summe lasse sich füglich auch vergleichen mit den Preisen, wie sie von einer wissenschaftlichen Gesellschaft oder von einem Privatmanne auf die beste Abhandlung oder Rede über einen interessanten Gegenstand ausgesetzt werden. So sei hier eine Prämie auf die größere Fertigkeit in der edlen Lesekunst gesetzt worden.

CCXXX. Der Kaufmann Meißner befand sich eines Abends in Gesellschaft mehrerer anderer Personen, worunter auch der Actuar Schmidt, in dem Gasthofe zu X. Bei dieser Gelegenheit behauptete Meißner, daß er für eine in R. belegene Spinnerei nebst Zubehör, die er kürzlich bei gerichtlicher Subhastation für 4000 Thlr. erstanden, an Lehngeld und Kosten für die Adjudication und Lehnreichung nicht mehr, als 21½ Thlr. bezahlt habe. Diese Angabe bezweifelten mehrere Anwesende und es entspann sich ein Gespräch darüber, in dessen Verlaufe Actuar Schmidt u. A. äußerte, wenn M. nicht mehr, als 21½ Thlr. an Lehngeld und Kosten bezahlt habe, so könne er nicht wirklich mit einer für 4000

Digitized by Google

Thlr. erſtandenen Spinnerei beliehen ſein. M. erklärte jedoch beſtimmt, er ſei beliehener Beſitzer der Spinnerei und der dazu gehörigen Grundſtücke und habe an Lehngeld und Koſten nur 21½ Thlr. bezahlt. Er fügte hinzu: Wer in ſeine Angabe Zweifel ſetze, dem biete er eine Wette an, wobei er 100 gegen 1 ſetzen wolle.

Schmidt machte zwar den M. darauf aufmerkſam, daß er eine derartige Wette unmöglich gewinnen könne und gab ihm die juriſtiſchen Gründe mit Anführung der Sportel- und Stempel-Taxe zu erwägen. M. beharrte jedoch bei ſeiner Behauptung und wiederholte das Anerbieten einer Wette von 100 Thlrn. gegen 1 Thlr. Schmidt acceptirte nun dieſe Wette, machte ſich verbindlich, im Fall, daß M's Behauptung richtig ſein ſollte, 1 Thlr. zu bezahlen und erbot ſich, dieſen Betrag einſtweilen zu erlegen. Die Anweſenden wünſchten zwar, daß M. ebenfalls ſeine 100 Thlr., die er eingeſetzt, erlegen möge; M. äußerte jedoch, „er ſei Mann genug; wenn er die Wette verliere, ſo werde er die 100 Thaler dem S. ohne Weiteres bezahlen.“

Auf geſchehene Nachforſchung ſtellte ſich heraus, daß M. zwar die Spinnerei für 4000 Thlr. erſtanden, ſein Erſtehungsrecht aber an T. cedirt hatte, daß er daher auch die Spinnerei nicht in Lehn gereicht erhalten — auch in der Folge nicht erhalten könne. Schmidt, der bei einem andern als dem betreffenden Lehnsgerichte angeſtellt iſt und daher nicht nothwendig die Verhandlungen in Betreff des M. kennen mußte, klagt gegen M. auf Gewährung der 100 Thlr. —

CCXXXI. Der Fruchthändler Levi machte, als er eines Tages mehrere Fruchtwagen abladen ließ, einem der Arbeiter, dem Dienſtknecht Hergel, den Vorſchlag, wenn er einen 12 Metzen Korn enthaltenden Sack, ohne auszuruhen, auf

Digitized by Google

die (nicht weit entfernte) Lahn trage, so wolle er ihm nicht nur diesen Sack, sondern auch seine ganze übrige Frucht, soviel er deren jetzt habe, geben — H. solle dagegen 5 fl. einsetzen. H. nahm diesen Vorschlag an und trug wider alles Erwarten in Gegenwart L's und der übrigen Arbeiter den Sack, ohne auszuruhen, bis an das Ufer der Lahn. Als er jedoch von L. das Versprochene verlangt, weigert sich derselbe, indem er bemerkt,

1) es sei ein unerlaubtes Rechtsgeschäft gewesen, aus welchem er nicht klagen könne;

2) er habe das Versprechen nur im Scherz gegeben und weil er die Erfüllung der Bedingung für unmöglich gehalten;

3) er habe im Sinne gehabt, H. solle, nachdem er mit sämmtlichen Wagen fertig sei, den letzten Sack an den bestimmten Ort tragen;

4) die Bedingung sei übrigens gar nicht erfüllt, denn er habe gemeint, daß H. zuvor 5 fl. deponiren solle, und daß er den Sack auf die Lahn, d. h. auf deren Wasserfläche tragen solle. Weder dem Einen noch dem Andern sei H. nachgekommen. —

CCXXXII. Der Müller Hagen wird von dem Böttchermeister Körner auf unentgeltliche Abtretung der dem Beklagten gehörigen Mahlmühle belangt auf Grund folgender Thatsachen:

In der Schenke zu N., wo sich Kläger und Beklagter eines Abends mit einigen Andern befunden, war K. von den Anwesenden im Gespräche wiederholt „Meister" angeredet worden. Hagen hatte dem K. die Berechtigung zu diesem Titel streitig gemacht und auf K's Erklärung, daß er in der That Böttchermeister sei, das Meisterrecht bei der Innung

zu J. erworben habe und den erhaltenen Meisterschein vorzeigen könne, hatte H. erwiedert: „er setze sein Grundstück, die Mühle in C., dagegen, daß er, Körner, keinen Meisterschein habe und ihn vorzeigen könne.“ Darauf faßte K. den H. bei der Hand und sagte zu ihm: „Gut, Herr Hagen, das soll gelten. Hier sind 3 Zeugen zugegen. Bedenken Sie sich wohl, ehe ich fort und nach Hause nach meinem Meisterscheine gehe. Denn gehe ich nun fort und bringe ich dann meinen Meisterschein her, so ist Ihre Mühle meine.“ H. antwortete darauf: „Ja, ja, bringen Sie mir Ihren Meisterschein her und können Sie einen Meisterschein vorzeigen, so ist meine Mühle Ihre.“

Alsbald hatte sich Körner nach Hause begeben und kehrte nach kurzer Zeit mit dem Meisterscheine, den er dem H. vorzeigte, in die Schenke zurück.

CCXXXIII. A. hatte dem B. ein Grundstück für 800 Thlr. verkauft. Als er kurz darauf mit C. l'Hombre spielte, gab er in Ermangelung baaren Geldes schon vor dem Beginne des Spiels generell Anweisung auf die noch rückständigen Kaufgelder wegen seines etwaigen Verlustes. Er verlor in dem Spiele 502 Thlr. an B. und 205 Thlr. an C. Die letztern wurden von B. an C. berichtigt, gemäß der von A. geschehenen Anweisung.

Einige Zeit darauf klagt A. auf das rückständige Kaufgeld. B. will ihm die Compensationseinrede aus dem Spielverluste entgegensetzen. Kann er dies? —

---

§. 259.

CCXXXIV. Dem Bürger Krumholz war eines Tags eine Brieftasche, welche 500 Thaler in Papiergeld enthielt,

Digitized by Google

abhanden gekommen. Er zeigte dies nicht nur bei der Polizei an, ſondern ließ auch im Wochenblatte bekannt machen, wer ihm wieder zu dem Seinigen verhelfe, ſolle 50 Thaler erhalten. An demſelben Tage und ohne Etwas davon zu wiſſen, bemerkte Müller, der mit ſeinem Freunde Braun auf die Jagd gegangen, aufmerkſam gemacht durch das Bellen des ihn begleitenden Hundes, in einem Verſtecke einen verdächtigen Menſchen. Er erkannte in demſelben einen berüchtigten Dieb, der kürzlich dem Zuchthauſe entſprungen, rief ſeinen Gefährten Braun herbei und Beide ſetzten nun dem Menſchen, der die Flucht ergriffen hatte, nach. Braun holte ihn ein; er würde ihn aber nicht haben feſthalten können, wenn nicht der Bauer Frenzel des Wegs gekommen und ihm zum Beiſtand herbeigeeilt wäre. Als der Menſch darauf der Polizei überliefert worden, fand ſich bei ihm die von K. vermißte Brieftaſche mit dem Gelde. Nun erfuhren auch M., B. und F. von der im Wochenblatte, welches am Abend dieſes Tages ausgegeben wurde, ausgeſetzten Summe. Auf dieſe erhebt jeder der 3 Betheiligten Anſpruch; überdies meldet ſich auch Schmid, deſſen Hund Müller auf der Jagd bei ſich gehabt und welcher durch ſein Bellen den erſten Anlaß zur Entdeckung des Diebes gegeben. Solle aber ihm ſelbſt nicht unmittelbar die Summe gegeben werden, ſondern etwa dem M., ſo müſſe doch dieſer ſie ihm wieder herausgeben, weil er dieſen Gewinn nur durch den von Schmid entliehenen Hund gemacht.

K. glaubt,

1) zu gar keiner Belohnung verpflichtet zu ſein, weil die Bemühungen, um die es ſich hier handle, nicht in Bezug auf ſeine Auslobung geſchehen ſeien;

2) höchſtens brauche er im Ganzen 50 Thlr. zu zahlen, welche die 3 oder 4 Anſpruch Machenden unter ſich theilen

könnten. So sei auch kürzlich entschieden worden. Die Verwandten des ertrunkenen Z. hatten auf die Auffindung des Leichnams eine Belohnung von 20 Thalern ausgesetzt. Diese beanspruchte sowohl A., welcher den Leichnam den Fluß hinabschwimmen sehen, als der Müllersknecht B., der auf A's Zuruf den Leichnam am Wehre aufgefangen. Das Gericht sprach jedem die Hälfte zu.

War diese Entscheidung richtig?

---

§. 263.

CCXXXV. Als Johannes Wurm aus dem Zuckersiedereigeschäft, welches er in Gemeinschaft mit Adolph Gröbel betrieben, austrat, versprach der Letztere ihm in einem am 8. Mai 1843 abgeschlossenen Vergleich, ihm nach Ablauf von 4 Jahren, vom Tage des Vergleichs an gerechnet, die Summe von 3000 Thlrn. auszuzahlen und dieses Kapital alljährlich mit vier vom Hundert zu verzinsen, die Zinsen aber in halbjährigen Raten und zwar jedesmal den 1. Januar und den 1. Juli jedes Jahres pünktlich praenumerando abzuführen. Dabei unterwarf sich Gröbel zugleich der Bedingung, daß, wenn er einen Zinstermin vier Wochen nach der Verfallzeit unberichtigt gelassen habe, sodann das Kapital sofort für zahlbar erachtet werden und dem Gläubiger freistehen solle, sofort ohne Klaganstellung die Vollstreckungshandlung gegen den Schuldner zu beantragen.

Am 17. Januar 1844 übersendete Gröbel seinem Gläubiger Wurm 30 Thlr. Zinsen mittelst folgenden Schreibens:

„Da ich nicht gewußt habe, auf welchem Wege ich Ihnen die nunmehr fälligen Zinsen — von Weihnachten bis Ostern 1849 — auf das Ihnen zu 4 Procent schuldige Kapital von 3000 Thalern zukommen lassen solle und bis jetzt

Digitized by Google

auf eine desfallsige Anzeige von Ihnen wartete, so wähle ich den Weg durch die Post und sende Ihnen beiliegend 30 Thaler als den jetzt fälligen Betrag der Zinsen. Ich ersuche Sie, mir die betreffende Quittung auf demselben Wege zukommen zu lassen.

Achtungsvoll ergebenst

Adolph Gröbel."

Diese 30 Thlr. nahm Wurm an und schickte dem Schuldner eine Quittung des Inhalts zu:

„Daß ich 30 Thlr. als Betrag der Zinsen des mir vom Hrn. Adolph Gröbel geschuldeten Capitals von 3000 Thalern für Weihnachten bis Ostern 1844 von demselben erhalten habe, bescheinige ich hierdurch.

J. Wurm."

Als er jedoch am 30. Januar 1844 die noch restirenden 30 Thlr. Zinsen nicht erhalten hatte, trug er auf Grund der clausula cassatoria beim Gerichte auf sofortige Einleitung des Executionsverfahrens wegen des ganzen Capitals von 3000 Thlrn. gegen Gröbel an. —

War er dazu berechtigt?

CCXXXVI. Der Gastwirth König kaufte von dem Pachter Rohr zwei Pferde, jedes für 100 Thlr. Dabei war ausgemacht, der Verkäufer solle an den Vertrag nicht gebunden sein, wenn entweder binnen zwei Monaten ihm von anderer Seite ein besseres Gebot gethan werde oder der Käufer binnen drei Monaten den Kaufpreis nicht berichtige.

Noch vor Ablauf von zwei Monaten starb das eine Pferd, ein Schimmel; für das andere, einen Braunen, fand sich, jedoch erst nachdem zwei Monate verflossen, ein Käufer, welcher 130 Thaler bot. Da nun zur festgesetzten Zeit König noch nicht bezahlt hatte, so klagte Rohr, indem er

Digitized by Google

a) für den Schimmel den Kaufpreis von 100 Thalern beanſprucht; —

b) hinſichtlich des Braunen dagegen von der lex commissoria Gebrauch macht und deſſen Rückgabe verlangt.

König widerſpricht dem Antrage:

ad a) weil ſich noch vor Ablauf der feſtgeſetzten zwei Monate ein beſſerer Käufer in der Perſon des X. gefunden, welcher für den Schimmel 130 Thaler habe geben wollen. Rohr ſei jedoch nicht darauf eingegangen. Es ſei mithin, da Rohr ſelbſt den Eintritt der Bedingung gehindert, dieſelbe zu ſeinem Nachtheile als eingetreten zu fingiren und der Kauf damit annullirt.

ad b) Von der lex commissoria könne Kläger keinen Gebrauch machen, da er ſich einmal für Aufrechterhaltung des Kaufs entſchieden habe.

l. 7 D. de lege comm. (18, 3.):

Post diem commissoriae legi praestitutum, si venditor pretium petat, legi commissoriae renuncialum videtur, nec variare et ad hanc redire potest.

Der Kläger entgegnet bezüglich des ad a) Bemerkten, das beſſere Gebot des X. habe er nicht angenommen, weil ihm deſſen Solvenz zweifelhaft geſchienen; überhaupt hänge die Annahme eines beſſeren Gebots ganz von ihm ab.

Darauf hebt der Beklagte noch einen andern Punkt hervor. Wolle man, ſagt er, ganz abſehen von dem beſſeren Gebote des X., ſo müſſe doch der Kläger mit ſeinem Anſpruche abgewieſen werden. Sei nämlich auch die Bedingung, daß kein beſſeres Gebot geſchehen, eingetreten, ſo werde doch dadurch der Verkauf keineswegs wirkſam, ſofern im Augenblick, wo die Bedingung eintritt, der Gegenſtand des Verkaufs untergegangen.

Digitized by Google

§. 264—267.

CCXXXVII. Der Tagelöhner Schleicher in B. übernahm es im Auftrage der beiden Fleischermeister Ernst und Dietrich aus E., einen von diesen in B. gekauften Ochsen nach E. zu transportiren, wobei von den genannten Fleischermeistern bemerkt wurde, es könne den Ochsen ein Knabe führen, wenn er nur den Weg nach E. wüßte, denn es sei nur erforderlich, daß Jemand nebenher gehe, das Thier sei lammfromm. Es war ihnen zwar von ihrem Verkäufer mitgetheilt, der Ochse dürfe nicht angebunden werden, indem er dann keinen fremden Menschen um sich leide, sondern schlage und stoße. Sie hatten jedoch davon gegen Schleicher Nichts erwähnt; dieser band daher den Ochsen einstweilen mit einem Stricke an; als er sich aber, um ihn zu transportiren, zu demselben begab und ihn losband, wurde er von dem wild gewordenen Ochsen auf das holperig gefrorne Erdreich niedergeworfen und durch Schlagen und Stoßen an mehreren Stellen des Körpers stark beschädigt, so daß er bewußtlos da lag. Der Ochse lief davon und wurde erst später von E. und D. wieder eingefangen.

Schleicher, der durchschnittlich einen täglichen Verdienst von 15 Sgr. hatte, ist dadurch, während eines Zeitraums von 156 Tagen arbeitsunfähig gewesen und will nun gegen Ernst und Dietrich auf Entschädigung klagen.

Kann er dies und wie müßte er seine Klage begründen? —

CCXXXVIII. Der Handlungsreisende Dürfeld hatte in dem Hotel P. zu L. ein Zimmer gemiethet, welches er, so oft er von seinen Reisen nach L. zurückkehrte, bewohnte. Als im J. 1849, während D. abwesend war, in dem erwähnten Hotel Feuer ausbrach, eilten zwei Freunde D's mit einem Markthelfer nach D's Zimmer, um seine darin be-

Digitized by Google

ſindlichen Effecten zu retten. Es trat ihnen jedoch die Haushälterin des Hotels entgegen mit der Erklärung, ſie habe von ihrem Herrn, dem Hotelbeſitzer A., den beſtimmten Befehl, Niemand in das Zimmer zu laſſen. Sie müſſe ihnen daher den Eintritt verwehren und dürfe den Schlüſſel nicht herausgeben. Wollten ſie ſich dennoch Eingang verſchaffen, ſo möchten ſie ſich an ihren Herrn wenden. — Als Grund jenes Befehls führte ſie an, daß in das betreffende Zimmer alle Wäſche des Hauſes getragen worden, weil man hoffe, dem Feuer noch Einhalt zu thun, ehe es dieſen Theil des Gebäudes ergreife.

Als darauf Dürfeld nach L. zurückkam, erfuhr er, daß ſeine Sachen abgebrannt ſeien, obgleich die von A. in daſſelbe Zimmer gebrachte Wäſche gerettet worden.

Mit Bezug darauf und weil A. durch ſeinen Befehl die Rettung von D's Effecten verhindert, will D. gegen A. klagen.

Kann er dies?

An welche Klage wäre zunächſt zu denken?

Kommt Etwas darauf an, ob die Haushälterin die Freunde des D. als ſolche kannte? —

CCXXXIX. Der Bote Günther klagt gegen den Frachtfuhrmann Conrad auf Erſatz von Kurkoſten des ihm für 3 Wochen entzogenen Verdienſtes. Seine Klage iſt auf folgende Thatſachen geſtützt:

Am 11. Mai 1852 lieferte der Güterſchaffner des Beklagten an den Kläger ein Fäßchen, welches, wie ſich ſpäter zeigte, mit Schießpulver gefüllt war, zur Beſorgung nach Z. ab, ohne Etwas von dem gefährlichen Inhalte zu ſagen. Beim Aufladen fiel das Fäßchen zu Boden, wodurch das Pulver ſich entzündete und Kläger bedeutend beſchädigt wurde,

Digitized by Google

ſo daß er 3 Wochen lang ſeinen Botendienſt nicht verrichten konnte, ſondern einen Stellvertreter auf ſeine Koſten halten mußte. Den ihm dadurch verurſachten Aufwand im Geſammtbetrage von 15 Thlrn. verlangt Kläger vom Beklagten erſetzt. —

Kann auf dieſe Thatſachen die Klage gegründet werden? —

CCXL. Der Rentbeamte des Grafen D. pflegte gegen Abend einen nahegelegenen Vergnügungsort zu beſuchen und übergab in dieſem Falle den Schlüſſel zu ſeinem Geſchäftszimmer, in welchem ſich auch die ihm anvertraute Kaſſe befand, ſeiner Frau in der Weiſe, daß er ihn auf den Tiſch legte mit den Worten: „Hier iſt der Schlüſſel.“ Eines Abends fand er bei ſeiner Rückkehr den zur Aufbewahrung der Kaſſe beſtimmten Kaſten geſtohlen. Die auf ſeine Anzeige eingeleitete Criminalunterſuchung ſtellte heraus, daß die Diebe durch die unverſchloſſene Thür des eine Treppe hoch gelegenen Geſchäftszimmers hereingedrungen und den Kaſten durch das 30 Fuß vom Boden entfernte Fenſter eines daran ſtoßenden Saals an Stricken in den hinterſten Hof in einer Höhe von 30 Fuß hinabgelaſſen und von da weiter geſchafft hatten. Daß die Thür unverſchloſſen geweſen, war die Schuld der Magd, welche zum Zweck der Reinigung, welche ſie regelmäßig zu dieſer Zeit während der Abweſenheit des Herrn zu beſorgen pflegte, das Zimmer geöffnet, dann aber den Schlüſſel an der Thür hatte ſtecken laſſen.

Der Graf D. entließ wegen dieſes Vorfalls den Rentbeamten von ſeiner Stelle und zog ihm bei Rückgabe ſeiner Caution von 2000 Thalern den geſtohlenen Betrag von 1750 Thalern ab.

Der Rentbeamte klagt nunmehr auf Rückzahlung der

Digitized by Google

vorenthaltenen 1750 Thaler. Um dem Einwande der Verschuldung des Diebstahls vorzubeugen, bemerkt er:

1) daß die Diebe auch ebensogut durch das Fenster, wodurch sie den Kasten hinabgelassen, hätten einsteigen können, mithin kein Causalzusammenhang zwischen dem Unverschlossensein der Thür und dem Diebstahle obwalte;

2) dieses Unverschlossensein sei nicht seine Schuld, sondern das seiner Magd oder höchstens auch das seiner Frau; für das Versehen anderer Personen brauche er nicht einzustehen.

CCXLI. Die Reisenden Zink, Reich und Jacobi nahmen von dem Lohnkutscher Lorenz einen Wagen, um nach X. zu fahren. Unterwegs nahm der Kutscher einen fremden Mann mit auf den Bock, während die Reisenden gerade schliefen. Als spät Abends in dem Städtchen T. angehalten wurde, ließ Jacobi dem Kutscher einige Gläser starkes Getränk verabreichen, was zur Folge hatte, daß derselbe beim Weiterfahren einschlief und vom Bocke herunterfiel. Dabei verletzte er sich am Kopfe so, daß er in den Wagen gelegt werden mußte. Einige Stunden darauf erklärte der Unbekannte, der ohne Widerspruch der Reisenden die Leitung der Pferde übernommen hatte, er müsse wohl vom Wege abgekommen sein, er finde sich bei der hereingebrochenen Dunkelheit nicht mehr zurecht. Hierauf erklärte Zink, er kenne den Weg und nahm die Zügel. Als derselbe jedoch über eine Brücke fuhr, trat das eine Pferd mit dem rechten Vorderfuße in ein Loch, mit dem Hinterfuße in ein anderes und stürzte. Man bemühte sich zwar, die Füße zu befreien und es wieder auf die Beine zu bringen, allein vergebens, es crepirte nach Verlauf einer halben Stunde. Bei diesen Bemühungen waren auch Reich und Jacobi, die aus dem Wa-

Digitized by Google

gen geſprungen, thätig; der Unbekannte hingegen war plötzlich verſchwunden und mit ihm die Geldcaſſe Reich's, die derſelbe im Wagen gelaſſen.

Gegen wen kann Reich wegen Erſatz des Geldes klagen?

Gegen wen Lorenz wegen des crepirten Pferdes?

Kann auch die fürſtlich N'ſche Kammer, welche die Verpflichtung hat, die zum domanium gehörigen Brücken in Stand zu halten, in Anſpruch genommen werden, weil bei der fraglichen Brücke zwei Planken 1½ Fuß kürzer waren, als die übrigen, und ſo zwei Löcher bildeten?

---

§. 268 — 270.

CCXLII. Der Zeugmacher Johann Krug klagt im Jahre 1852 gegen ſeinen Bruder Georg Krug unter Anführung folgender Thatſachen:

Dem Beklagten wurde am 1. März 1838 mit einem an demſelben Tage gerichtlich beſtätigten Kaufcontracte das väterliche Bauerngut von ſeiner zu dieſem Verkaufe teſtamentariſch bevollmächtigten Mutter übertragen. Dabei war unter andern Beſtimmungen auch die getroffen worden, daß der Käufer ſeinen Geſchwiſtern, ſo lange dieſelben ledig bleiben würden, Alles, was ſie zum vollſtändigen Lebensunterhalt brauchen ſollten, verabreichen, insbeſondere auch ſie mit anſtändiger Kleidung verſehen wolle. Dieſes Verſprechen war auch von den bei Abſchluß des Contracts gegenwärtigen Geſchwiſtern acceptirt worden. Der Kläger war damals bereits in der Lehre bei einem Zeugmacher und es wurde für ihn ein jährliches Koſtgeld von 70 Thalern von ſeinem Bruder bezahlt. Dagegen iſt derſelbe, obgleich er ſofort im März 1838 um „Kleidergeld" vom Kläger angegangen worden, ſeiner desfallſigen vertragsmäßigen Verpflichtung in keiner

Weiſe nachgekommen. Kläger hat ſich dadurch genöthigt geſehen, jährlich für ſeinen Kleiderbedarf einen durchſchnittlichen Betrag von 25 Thlrn. zu verwenden. Die Geſammtſumme dieſer jährlichen Auslagen bis zum 1. März 1851, wo Kläger ſich verheirathet hatte, beträgt 325 Thlr. Dieſe Summe nebſt den Verzugszinſen von je 25 Thlrn. von dem Anfange jedes der fraglichen Jahre verlangt er vom Beklagten erſetzt.

Was kann der Beklagte gegen dieſe Klage vorbringen? —

CCXLIII. Der Dr. Caspar in Leipzig hatte bei dem Maler Löffler in H., welcher ihm 20 Louisd'or ſchuldete, für dieſe Summe ein Gemälde beſtellt, das er ſeiner zu H. wohnenden Mutter zu ihrem auf den 9. September fallenden Geburtstag verehren wollte. Als er am 8. Sept. in H. eintraf, erfuhr er zu ſeinem Schrecken, daß Löffler nach Magdeburg übergeſiedelt ſei, ohne das Bild zurückgelaſſen zu haben. Er kaufte daher in aller Eile ein anderes Präſent und ſchrieb am folgenden Tage an L., da er das Gemälde nicht, wie ausgemacht worden, am 9. Sept. geliefert habe, ſo möge er es nun behalten. Noch an demſelben Tage erhielt er einen Brief von L., worin ihm dieſer meldete, das Bild ſei fertig und er erwarte von C. eine Anweiſung, auf welchem Wege er es ihm ſolle zukommen laſſen.

Einige Zeit darauf wird Löffler von C. auf Zahlung der 20 Ld'or belangt. Auch beanſprucht C. Erſatz von 10 Ld'or, die er zum Ankauf eines andern Geſchenks verwendet.

Löffler theilt uns nun die oben angeführten Thatſachen mit und fügt hinzu, am 12. Sept. ſei in ſeiner Wohnung Feuer ausgebrochen und das fragliche Gemälde dabei ein Raub der Flammen geworden. Es könne ihm dies jedoch um ſo weniger Nachtheil bringen, als an demſelben Tage auch in H. eine Feuersbrunſt geweſen, wobei auch das Haus, welches

Digitized by Google

L's Mutter bewohnt, abgebrannt sei, ohne daß irgend Etwas habe gerettet werden können.

Kann er danach mit Aussicht auf Erfolg den Anspruch des Klägers bestreiten? —

Wie würde es sich bei dem bevorstehenden Processe mit der Beweislast verhalten? —

---

§. 272.

CCXLIV. Der Kaufmann Spatz in Hanau kaufte von dem Handlungshause Bibon in Frankfurt im Jahre 1835 89 Kisten Candis, die er selbst ausgesucht, für eine Aversionalsumme, es blieben aber diese Waaren in ihren besonders gezeichneten Kisten über den 9ten Februar 1836 in Bibon's Waarenlager liegen, da nach dem Vertrage der Candis erst am 3. Juli 1831 geliefert werden sollte. An dem eben erwähnten Tage mußte B., da die Stadt Frankfurt inzwischen dem deutschen Zollvereine beigetreten war, alle vorhandenen Waaren und darunter auch jene 89 Kisten declariren, um der gesetzlichen Vorschrift nachzukommen und der für den Vermeidungsfall angedrohten Strafe zu entgehen. In jenen 89 Kisten waren 3600 Pfd. Zucker zu versteuern — der Centner mit 15½ fl., also im Ganzen 558 fl., welche Bibon am 31. Mai 1836 an das Steueramt entrichtete.

Diese Auslagen verlangt Bibon von Spatz ersetzt. Der letztere weigert sich jedoch, weil darüber Nichts im Kaufcontracte bestimmt gewesen, auch nicht daran gedacht worden oder als stillschweigende Absicht beim Vertrage angenommen werden könne. Vielmehr würde er im Gegentheile, wenn er daran gedacht, ausdrücklich dagegen protestirt und die Versteuerung zur Sache des Verkäufers gemacht haben. Lasse sich aber der Anspruch nicht auf den Vertrag und die Absicht

Digitized by Google

der Parteien zurückführen, ſo bleibe als Begründung deſſelben nur etwa übrig eine negotiorum gestio oder das periculum des Käufers. Eine negotiorum gestio laſſe ſich hier nicht annehmen, weil die Verſteuerung weder von ihm gewünſcht worden, noch ihm Vortheil gebracht habe. Der Satz ferner, daß der Käufer das periculum trage, finde hier deshalb keine Anwendung, weil a) der Grund deſſelben beruhe auf der Fiction, beide Leiſtungen ſeien gleich bei Abſchluß des Vertrags erfolgt. Wäre dies hier geſchehen, ſo würde die Verſteuerung und die dadurch veranlaßte Ausgabe weggefallen ſein.

b) Auch habe er ja ſchon ein halbes Jahr vor der eingetretenen Nothwendigkeit der Verſteuerung bereits den Kaufpreis bezahlt gehabt.

c) Endlich gehe das periculum auf den Käufer erſt über vom Augenblicke der Perfection des Kaufs. Dieſe ſei noch nicht eingetreten geweſen, ſondern die Kiſten ſeien noch im Waarenlager des Verkäufers befindlich. Daß ſie gezeichnet geweſen, habe bekanntlich keinen Einfluß auf die vorliegende Frage.

l. 1 §. 2 D. de peric. et comm. r. v. (18, 6.) (Ulp.):
Si dolium signatum sit ab emtore, Trebatius ait, traditum id videri, Labeo contra; quod et verum est, magis enim, ne summutetur signari solere, quam ut tradere tum videatur.

Vgl. l. 14 §. 1. D. eod. ſ. oben S. 177.

Ueberdies ſei ja auch noch nicht zugemeſſen geweſen, was doch bei Quantitäten den Kauf perfect mache.

CCXLV. Blödner hatte gegen Reinhard auf Bezahlung einer 3000 Thlr. betragenden Schuld des jetzt inſolventen X., für welchen R. ſich verbürgt, geklagt und der Beklagte war ihm zur Zahlung von 3000 Thlr. gegen Ceſ-

Digitized by Google

ſion einer dem Kläger deshalb an dem Grundſtücke des M. zuſtehenden Hypothek verurtheilt worden. —

Kurz darauf und noch bevor Reinhard bezahlt hatte, machte ein andrer Gläubiger des M., Zeune, welchem für 1500 Thlr. eine der des B. nachſtehende Hypothek an demſelben Grundſtücke beſtellt worden, von dem jus offerendi Gebrauch. B. wandte jedoch daſſelbe dadurch ab, daß er ſeinerſeits dem Zeune die 1500 Thaler bezahlte. Bei dem darauf erfolgten Subhaſtationsverfahren wurde das Grundſtück dem B. für 4500 Thaler zugeſchlagen. —

Ein Theil des Grundſtücks wurde ſodann zum Zwecke eines Eiſenbahnbaues erpropriirt und Blödner erhielt dafür als Entſchädigung 2000 Thaler ausgezahlt. — Als er jetzt gegen R. auf Zahlung der 3000 Thlr. dringt, weigert ſich der Letztre, indem er geltend macht, er ſei nur verurtheilt, gegen Ceſſion der Hypothek zu zahlen; dieſe Ceſſion ſei dem B. jetzt nicht mehr möglich. B. erbietet ſich zwar, ihm das Eigenthum an dem Grundſtücke zu übertragen gegen Herausgabe der 1500 Thlr., die er an Z. bezahlt; allein Reinhard will darauf nicht eingehen, weil das Grundſtück jetzt um ein Viertheil verringert ſei durch die Expropriation. Sollte er aber für verpflichtet zur Uebernahme erkannt werden, ſo verlange er dann auch die Herausgabe der 2000 Thlr., die B. bei der Expropriation erhalten.

B. bemerkt hiergegen, wenn die 2000 Thlr. den wirklichen Werth des erpropriirten Stücks überſtiegen, ſo ſei dies ein Gewinn, den er ſeinem geſchickten Benehmen und ſeinen perſönlichen Connexionen verdanke. Wer dies nicht zugebe, müſſe es für einen Glücksfall halten — ähnlich wie in folgendem Falle.

Ein Lehrjunge war von ſeinem Meiſter mit einem Gulden ausgeſchickt, um Draht einzukaufen. Unterwegs kommt

Digitized by Google

er bei einer Bude vorbei, wo werthvolle Sachen à Loos 1 fl. ausgespielt werden. Der Lehrjunge nimmt für jenen Gulden ein Loos und gewinnt eine goldne Uhr nebst Kette an Werth 500 fl. Sobald der Meister hiervon Kunde erhält, beansprucht er diesen Gewinnst.

Wer hier dem Meister Unrecht gebe, müsse auch dem R. jeden Anspruch auf den Gewinn durch die Expropriation absprechen.

Zu vergleichen:

l. 21. de her. vel act. vend. (18. 4.) Paulus:

Venditor ex hereditate interposita stipulatione rem hereditariam persecutus alii vendidit. Quaeritur, quid ex stipulatione praestare debeat, nam bis utique non committitur stipulatio, ut et rem et pretium debeat. Et quidem si, posteaquam rem vendidit heres, intercessit stipulatio, credimus, pretium in stipulationem venisse; quod si antecessit stipulatio, deinde rem nactus est, tunc rem debebit. Si ergo hominem vendiderit et is decesserit, an pretium ejusdem debeat? Non enim deberet Stichi promissor, si eum vendidisset, mortuo eo, si nulla mora processisset. Sed ubi hereditatem vendidi et postea rem ex ea vendidi, potest videri, ut negotium ejus agam (tam) quam hereditatis; sed hoc in re singulari non potest credi; nam si eundem hominem tibi vendidero et necdum tradito eo alii quoque vendidero pretiumque accepero, mortuo eo videamus, ne nihil tibi debeam ex emto, quoniam moram in tradendo non feci; pretium enim hominis non ex re, sed propter negotiationem percipitur; et sic fit quasi alii non vendidissem; tibi enim rem debebam, non actionem. At cum hereditas venit, tacite hoc agi videtur, ut si quid tamquam heres feci, id praestem emtori, quasi illius negotium agam, quemadmodum fundi venditor fructus praestet bonae fidei ratione, quamvis si neglexisset ut alienum, nihil ei imputare possit, nisi si culpa ejus argueretur. Quid si rem quam vendidi alio possidente petii et litis aestimationem accepi, utrum pretium illi debeo an rem? Utique rem, non enim actiones ei, sed rem praestare debeo. Et si vi dejectus, vel propter furti actionem duplum abstulero, nihil hoc ad emtorem pertinebit. Nam si sine culpa desiit detinere venditor, actiones suas praestare debebit, non rem et sic aestimationem quoque; nam et aream tradere debet exusto aedificio.

Digitized by Google

l. 7. §. 13. D. Comm. div. (10. 3.) Ulp.:

Si debitor communis praedii partem pignori dedit et a domino alterius partis provocatus creditor ejus aut ab alio creditore alterius debitoris, licendo superavit et debitor ejus, cui res fuit adjudicata, velit partem suam praedii reciperare soluto eo quod ipse debuit, eleganter dicitur, non esse audiendum, nisi et eam partem paratus sit reciperare, quam creditor per adjudicationem emit Nam et si partem vendideris rei et prius quam traderes emtori, communi dividundo judicio provocatus fueris aliaque pars tibi adjudicata sit, consequenter dicitur, ex emto agi non posse, nisi totam rem suscipere fuerit paratus, quia haec pars beneficio alterius venditori accessit. Quinimo etiam ex vendito posse conveniri emtorem, ut recipiat totum. Solum illud spectandum erit, num forte fraus aliqua venditoris intervenit. Sed et si distracta parte cesserit victus licitatione venditor aeque pretium ut restituat ex emto tenebitur. Haec eadem et in mandato ceterisque hujus generis judiciis servantur.

Vgl. a. l. 29. D. fam. erc. (10. 2.).

Welche Sätze folgen aus dieſen Stellen? Welche Entſcheidung für unſern Fall?

CCXLVI. Der Kaufmann Münſter betheiligte ſich bei dem beabſichtigten Bau der Rhein-Weſer-Eiſenbahn durch Zeichnung von 40 Stück Actien und Einzahlung von ½ Proc. für jede Actie. Den darüber ausgeſtellten Actienſchein cedirte M. mit allen Rechten an Ludloff, der dagegen durch Ausſtellung eines Reverſes ſich anheiſchig machte, diejenigen Verbindlichkeiten, welche M. als erſter Zeichner gegen den Verwaltungsrath der Rhein-Weſer-Eiſenbahn-Actiengeſellſchaft habe, zu erfüllen und ihn deshalb zu vertreten. Zu dieſen Verbindlichkeiten gehörte auch die, ſofort nach erfolgter Beſtätigung der Geſellſchaft 10 Proc. des Actien-Betrags einzuzahlen. Da Ludloff dieſe Verbindlichkeit nicht erfüllte, ſo klagten die Directoren der genannten Geſellſchaft gegen Münſter und dieſer wurde auch zur Einzahlung der eingeklagten 400 Thaler rechtskräftig verurtheilt.

Digitized by Google

Nachdem Münſter dieſem Urtheile nachgekommen war, verlangte er von Ludloff Erſatz der geleiſteten Einzahlung, L. wurde auch gemäß dem Antrage der deshalb gegen ihn angeſtellten Klage verurtheilt, mit Bezug auf den erwähnten Revers, wodurch er ſich zur Vertretung M's verpflichtet hatte.

In Folge deſſen zahlte L. an Capital, Zinſen und Koſten zuſammen 447 Thaler an M., reichte aber zu gleicher Zeit eine Klage gegen Simſon ein, von welchem er die Erſtattung der Hälfte obiger Summe forderte, weil er die fraglichen 40 Actien in Folge einer mit S. geſchloſſenen Uebereinkunft für gemeinſchaftliche Rechnung erkauft habe.

Dies letztere Anführen geſtand der Beklagte zu, excipirte aber, Kläger habe die ihm ertheilte Befugniß überſchritten,

1) weil er die Actien durch Ceſſion, nicht, wie ausgemacht worden, durch Kauf erworben habe;

2) weil er mittelſt Reverſes ſich verpflichtet habe, die Verbindlichkeiten des erſten Zeichners zu übernehmen, wozu er nicht beauftragt geweſen;

3) keinesfalls könne er Erſatz der durch den Proceß mit Münſter erwachſenen Koſten verlangen. —

CCXLVII. Bei einer Reiſe nach Amerika im J. 1825 übergab Georg Henkel in H. dem Handelsmann Peter Freimuth die Verwaltung ſeines zurückbleibenden in mehreren Kapitalien beſtehenden Vermögens ſo, daß er ihm für jährliche Verzinſung mit 4 Procent haften ſollte. Von dieſen verlieh darauf F. 3000 Thaler an den Gutsbeſitzer Bergmann, der damals allgemein in der Umgegend für einen ſehr vermögenden Mann galt, zur Verzinſung mit 6 Proc., wobei er in der Urkunde das Darlehn auf ſeinen eignen Namen ſtellen ließ. Auch hatte er ſich als einen Vortheil den alsbaldigen Abzug einjähriger Zinſen (mit 180 Thalern)

Digitized by Google

ausbedungen. In einem Briefe, den er 1827 an Henkel schrieb und wobei er die gegenseitige Berechnung aufstellte, erwähnte er dieses Ausstandes von 3000 Thalern nicht, sondern bekannte sich selbst als Schuldner zu den sämmtlichen, in seinen Händen befindlichen Geldern Henkel's. —

Im Jahre 1828, als der Termin, an welchem das Capital zurückgezahlt werden sollte, verstrichen war, klagte Freimuth den Schuldner in eignem Namen aus und als später der Concurs über Bergmann ausbrach, so liquidirte er die Forderung in seinem Namen bei diesem Concurse.

Im Jahre 1833 klagt nun Henkel gegen Freimuth auf Rechnungsablage und Herausgabe des in seinen Händen Befindlichen. Der Beklagte räumt sein Mandatsverhältniß und daß er die vom Kläger angegebenen Summen zur Verwaltung überkommen habe, ein, ist auch bereit, 1200 Thlr. herauszugeben, hinsichtlich der noch übrigen 3000 Thlr. dagegen glaubt er sich nur zur Cession der Forderung gegen Bergmann verpflichtet. Der Kläger weigert sich, diese an Zahlungs Statt anzunehmen, weil sie voraussichtlich bei dem ausgebrochenen Concurse unbefriedigt bleiben werde. Er brauche die Cession um so weniger anzunehmen, als Beklagter das Geld auf eignen Namen, mithin auf eigne Gefahr ausgeliehen und, da er es gegen bloße Handschrift gethan, die Pflichten eines guten Hausvaters vernachlässigt habe.

Der Beklagte hält ihm entgegen, was Kläger hier für sich, dasselbe müsse er auch gegen sich gelten lassen in einer gleichfalls jetzt in Frage stehenden Sache. Beklagter habe nämlich vom Kläger u. A. auch 4000 Thlr. in Staatspapieren au porteur überliefert erhalten, mit dem Auftrag, sie noch 6 Monate aufzuheben, bis ihr Cours gestiegen sei. Diese habe er in einer Gesellschaft guter Freunde vorgezeigt

Digitized by Google

und dabei ſei X. ihm mit dem Lichte zu nahe gekommen, ſo daß ſeine Kleider Feuer gefangen und bei dieſer Gelegenheit die Papiere zum großen Theile verbrannt und ganz unbrauchbar geworden. Vier Wochen vorher ſeien ſie noch 3800 Thaler werth geweſen und zur Zahlung dieſer Summe ſei denn auch X. verurtheilt worden; — gegenwärtig aber ſeien ſie auf den vierten Theil ihres Werthes gefallen. Nun verlange aber der Kläger hinſichtlich dieſer Papiere die Ceſſion der Klage gegen X. Verlange er die Ceſſion hier, ſo müſſe er auch im erſten Falle damit zufrieden ſein, außerdem müſſe er auch im letztern ſich mit dem jetzigen Werthe begnügen. —

l. 13 §. 12 D. de act. emt. etc. (19. 1.) Ulp.:
Sed et si quid praeterea rei venditae nocitum sit, actio emtori praestanda est; damni forte infecti vel aquae pluviae arcendae vel Aquiliae vel interdicti quod vi aut clam.

l. 35 §. 4 D. de contr. emt. (18. 1.) Gajus:
Si res vendita per furtum perierit, prius animadvertendum erit, quid inter eos de custodia rei convenerat. Si nihil appareat convenisse, talis custodia desideranda est a venditore, qualem bonus paterfamilias suis rebus adhibet: quam si praestiterit et tamen rem perdidit, *securus esse debet*, ut tamen scilicet vindicationem et condictionem exhibeat emtori. Unde videbimus in personam ejus, qui alienam rem vendiderit; cum is nullam vindicationem aut condictionem habere possit, ob id ipsum damnandus est, quia si suam rem vendidisset, potuisset eas actiones ad emtorem transferre.

Vgl. a. l. 21 D. de her. vel act. vend. a. E. (ſ. oben).

---

§. 273—279.

CCXLVIII. Der Rittmeiſter von Bremer hatte auf dem Pferdemarkte zu D. ein Pferd von dem Roßkamm Neuber gekauft, daſſelbe aber bei demſelben gelaſſen, damit es noch beſſer zugeritten werde. Einige Wochen darauf ſchrieb er an Neuber, das Pferd ſei ihm gegenwärtig nutzlos und

Digitized by Google

er beabsichtige daher, wenn sich ein Käufer finde, es zu dem Preise, wie er es gekauft, nämlich für 30 Louisd'or zu verkaufen. Gegenwärtig sei ihm von dem Gutsbesitzer Pohl ein Gebot von 20 Louisd'or gethan worden. Derselbe wolle in den nächsten Tagen nach D. kommen, um das Pferd zu besichtigen. Er möge sehen, daß er es zu 30 Ld'or los werde. Im Nothfalle jedoch solle er es für 25 Ld'or hingeben.

Pohl kommt darauf nach D., sieht das Pferd und bietet 21 Louisd'or, N. dagegen verlangt 30. Da sich P. geneigt zeigte, das Pferd theurer zu bezahlen, wenn es auch zum Fahren tauge, so versicherte N. auf Pohl's Frage, daß das Pferd auch zum Fahren vortrefflich tauge, obgleich er die Ueberzeugung des Gegentheils hatte.

Pohl bietet darauf mehr und geht bis zu 25 Ld'or; N. seinerseits geht bis zu 27 Ld'or herunter. Beide trennen sich hierauf, ohne sich geeinigt zu haben.

Am folgenden Tage schickt Pohl einen seiner Bekannten, den Oeconomen Müller, zu Neuber mit dem Auftrage, er solle sehen, ob er das Pferd für 25 Ld'or bekomme; sei dies nicht möglich, so solle er 27 Ld'or bewilligen.

Müller bemerkte sofort, daß das Pferd Anzeichen des Rotzes habe und da er dies dem N. bemerklich machte, war dieser sofort erbötig, das Pferd für 25 Ld'or zu lassen, welche ihm M. auf der Stelle auszahlte.

Pohl klagt gegen v. B. mit der actio redhibitoria, weil das Pferd

1) am Rotz leide;

2) zum Fahren untauglich sei.

v. B. entgegnet:

Was die Beschwerde sub 1. anlange, so habe der Bevollmächtigte des Klägers von dem Fehler gewußt; dieses Wissen schade dem Kläger als dem Auftraggeber.

Daß aber das Pferd zum Fahren tauglich ſei, habe N. zwar verſichert, allein ohne dazu vom Beklagten autoriſirt zu ſein. Ueberdies habe er, der Beklagte, da er das Pferd nur auf dem Markte geſehen, über ſeine Brauchbarkeit zum Fahren gar Nichts gewußt.

Hätte es auf die Entſcheidung Einfluß, wenn v. B. den Verkauf ganz dem N. überlaſſen oder Pohl, ohne das Pferd geſehen, oder mit v. B. angeknüpft zu haben, den M. beauftragt hätte, ein Pferd für ihn zu kaufen und M. hätte nun von N. ein fehlerhaftes Thier gekauft?

CCXLIX. Bei dem Verkaufe des Concursguts L. bevollmächtigt Herr von A., der im dritten Termin der Höchſtbietende geblieben war, ſeinen Schwager Rudolph, im vierten Termin für ihn zu bieten und zwar bis zu 59010 Thlr. Dieſer ſubſtituirt den Pächter Meier. Im Termin wird Meier von zwei Creditoren, Bartels und Welker, aufgetrieben; dieſelben ſtanden jedoch, nachdem ſie den M. während des Bietens herausgerufen und zur Entdeckung der Grenzen des ihm aufgetragenen Bots und Vorzeigung ſeiner Vollmacht zu beſtimmen gewußt, von weiterem Bieten ab, indem ihnen Meier folgende Verſicherung ausſtellte:

„Daß ich als Bevollmächtigter des Herrn von A. zum „Ankauf des Guts L. dem Herrn Bartels für deſſen Abſte„hen vom Kaufe gedachten Gutes für ſich 2000 Thlr. Gold „und für Herrn Welker 700 Thaler Gold auf Autoriſation „meines Herrn Principals zugeſagt, auch daß ich durch Ver„mittlung des Herrn Bartels gegen die ihm zugeſicherte Er„füllung dieſer meiner Zuſage in den Stand geſetzt bin, das „Gut L. für einen ſolchen Preis zu erſtehen, der innerhalb „der Grenzen meines Auftrags lag, ſolches habe ich hier-

Digitized by Google

„durch sub hypotheca omnium bonorum bezeugen und be=
„scheinigen wollen."

„N. d. 20. April 1814."

„Meier als Bevollmächtigter des Herrn v. A."

Das Gut L. wird darauf dem Herrn von A. für 59010 Thaler zugeschlagen.

Als jedoch B. seine Remuneration von v. A. verlangt, verweigert er dieselbe und läugnet den Auftrag zum Ver=sprechen einer solchen. Nur bis zu 700 Thlr. Gold habe er zu einer solchen seine Zustimmung gegeben.

Eine hierauf von B. gegen v. A. erhobene Klage wird abgewiesen, weil B. die Autorisation des Beklagten nicht beweisen kann.

Nunmehr klagt B. gegen Meier auf die ihm zugesagte Remuneration und will seine ihm bestellte Hypothek an des=sen Vermögen geltend machen.

Kann der Beklagte dieser Klage begründete Einwände entgegensetzen? —

CCL. Der Assessor Leonhard schreibt an seinen Freund, den Dr. Freitag, in der Universitätsstadt X., er möge suchen, ob er ihm Pfeiffer's praktische Ausführungen, Wangerow's Pandekten und Göschen's Civilrecht, zusammen für 35 Thlr., verschaffen könne. Dr. F. findet diese Bücher kurz darauf bei dem Buchhändler und Antiquar Bertram liegen und fragt nach dem Preise. B. antwortet ihm, die Bücher seien ihm nur in Commission gegeben; ein Preis sei dabei nicht bestimmt, sondern der Eigenthümer wolle die darauf etwa erfolgenden Gebote abwarten; F. möge doch ein Gebot thun. F. bietet darauf 35 Thlr. und B. verspricht, ihm am nächsten Tage Bescheid darüber zu geben. Diesen Bescheid erhielt dann F. dahin, er solle die Bücher für 35

Digitized by Google

Thlr. haben und zugleich wurden ihm die Bücher ſelbſt zugeſtellt, die er ſofort an L. abſchickte.

Kurz darauf bricht über Bertram der Concurs aus und da der frühere Beſitzer jener Bücher, der Student Gebhard, von B. gehört hatte, Dr. Freitag habe die Bücher gekauft, ſo wandte er ſich an dieſen wegen Bezahlung der 35 Thlr. Dr. F. bemerkt ihm hierauf, daß er die Bücher für den Aſſeſſor Leonhard gekauft, an dieſen habe er ſich zu halten; es werde ihm jedoch Nichts helfen, da L. eine gleiche Forderung gegen ihn, den F., er ſelbſt aber — an Bertram noch über 50 Thlr. zu fordern habe und ſo die Bezahlung durch Compenſation realiſirt werde.

G. wünſcht nun zu wiſſen:

1) an wen er ſich wegen der 35 Thlr. zu halten habe. Gegen L. klagen zu dürfen, wäre ihm wünſchenswerther, weil F. inzwiſchen an eine entfernte öſterreichiſche Univerſität übergeſiedelt.

2) Ob ihm L. ſeine Forderung an F. oder dieſer, wenn er ihn belangen dürfe, ſeine Forderung gegen Bertram in Anrechnung bringen könne?

3) Für einen Umſtand von Wichtigkeit hält er es, daß ſein Name in den Büchern geſtanden, da auf dieſe Weiſe F. habe wiſſen müſſen, daß er eigentlich mit G., nicht mit B. contrahire. Darauf habe ihn ja auch B. aufmerkſam gemacht, als er nach dem Preiſe gefragt. —

CCLI. Auguſt in Petersburg ſchreibt an ſeinen Freund Bernhard in Frankfurt, er möge dort für ihn ein paſſendes Logis von 10 Zimmern — zu beziehen Michaelis 1836 — miethen und den Miethvertrag ſogleich für ihn abſchließen. Bernhard zeigt dieſen Brief ſeinem Nachbar Carl; dieſer erklärt ſich bereit, eine ſolche Wohnung, die er in

Digitized by Google

seinem Hause hat, zu vermiethen. B. und C. einigen sich über den Miethpreis; es wird auch ein schriftlicher Vertrag aufgesetzt, den Bernhard und Carl unterschreiben.

B. setzt seinen Freund A. von dem Miethvertrage in Kenntniß; es erfolgt jedoch weder eine Antwort, noch erscheint A., um die Wohnung zu beziehen.

Nachdem das Logis ein Jahr lang leer gestanden, erhebt sich die Frage:

1) ob, 2) mit welcher Klage und 3) gegen wen Carl klagen könne?

CCLII. Der Gastwirth Zier in L. klagt mit der actio de in rem verso gegen den Dr. Meinhard auf Bezahlung

1) von 120 Thalern für den Mittags- und Abend-Tisch, den der Sohn des Beklagten, der Student M., während des Jahres, das er auf der Universität zu L. zugebracht, bei ihm genossen habe;

2) von 30 Thlrn., welche er demselben baar geliehen. Davon habe er ihm 10 Thlr. gegeben, um einen Hund, den er in Klägers Gegenwart von X. angeblich für seinen Vater erhandelt, zu bezahlen. Die übrigen 30 Thaler habe er ihm auf sein inständiges Bitten vorgestreckt, weil er davon für seinen Vater zu einem Geburtstagspräsente eine silberne Dose habe kaufen wollen.

Er habe ihm die Dose gezeigt und sei auch mit dem Gelde in den gegenüberliegenden Laden des Juweliers gegangen.

Der Beklagte gesteht zu, daß sein Sohn beim Kläger seinen Tisch gehabt, bestreitet aber die Verpflichtung, diesen zu bezahlen, da er ihm für das in L. verlebte Jahr 500 Thlr. geschickt, woran er hinreichend gehabt, um auch den Tisch zu bezahlen.

Digitized by

Der Forderung der dargeliehenen 30 Thlr. ſtellte er die exc. SC. Macedoniani entgegen und bemerkt noch dazu:

Daß er den Hund und die Doſe erhalten habe, beſtreite er nicht, allein der Hund, den er allerdings ſich gewünſcht, ſei gänzlich unbrauchbar geweſen und nach einigen Tagen davon gelaufen, ſo daß dabei keine Bereicherung für ihn Statt gefunden.

Die Doſe ſei ihm zwar recht willkommen geweſen, er habe gerade beabſichtigt, ſich eine ſolche zu kaufen, allein er habe ſeinem Sohn durchaus keinen Auftrag, ſie zu kaufen, gegeben, es ſei ein unerwartetes Präſent geweſen. Von einer Bereicherung aber könne hier um ſo weniger die Rede ſein, als

1) er ſeinem Sohne kurz darauf zur Vergütung für ſeine Ausgabe 20 Thlr. geſchenkt, die dieſer auch angenommen;

2) eine noch unbezahlte Rechnung des Goldſchmids H. in Betrag von 10 Thlrn. als noch unbezahlter Reſt für jene Doſe vor ihm liege.

Wie ſteht es mit der obigen Klage und mit dem Beweiſe der vom Beklagten aufgeſtellten Behauptungen?

Wie mit der Forderung des Goldſchmids?

S. a. (für §. 276) unten zu §. 289.

CCLIII. Der Apotheker Schütz hatte dem Adminiſtrator der E'ſchen Stiftung, Müller, ein Darlehn im Betrag von 1500 Thalern für die genannte Stiftung ausgezahlt. Den dazu vorgeſchriebenen Conſens der Aufſichtsbehörde hatte Müller nachträglich zu erwirken verſprochen. Ehe dies aber noch geſchah, ſtarb M. und es ergab ſich bei der Reviſion der Caſſe ein Caſſenreſt von 1600 Thlrn. Da ſich auch noch andre Gläubiger meldeten, ſo wurde über M's Vermögen der Concurs eröffnet.

Digitized by Google

Schütz erfuhr hierauf durch eingezogene Erkundigungen, daß die Aufsichtsbehörde den Consens nicht ertheilen werde und da ihm diese Genehmigung auch auf sein eingereichtes Ansuchen rund abgeschlagen wurde mit dem Bemerken, daß er sich wegen seiner Forderung an M's Nachlaß zu halten habe, so klagt er — bei der Insolvenz des M'schen Nachlasses — gegen die E'sche Stiftung mit der actio de in rem verso. Er glaubt, nachweisen zu können, daß die von M. für die Stiftung aufgenommene Anleihe zu laufenden nothwendigen Ausgaben der Stiftung verwendet worden sei.

Von Seiten der Stiftung wird gegen die Klage geltend gemacht, daß durch die Gegenforderung an M. auf Ersatz des Cassenrests von 1600 Thlrn. der Nachweis einer geschehenen Verwendung ganz gleichgültig gemacht werde und daher die Klage ohne Vorbehalt dieses Beweises zurückzuweisen sei.

Kläger replicirt jedoch mit Hinweisung auf die von M. als Caution der Stiftung bestellte Hypothek an seinem Wohnhause, das mindestens 3000 Thlr. werth ist, welche Summe durch die Subhastation als Erlös gewonnen worden. —

Der Stiftungsrath hatte das Pfandrecht am Hause für die streitige Forderung des Cassenrests nicht geltend gemacht, um einer andern gleichfalls seiner Aufsicht anvertrauten Stiftung, bei deren Verwaltung Müller ebenfalls einen Cassenrest gesetzt, die Mittel der Befriedignng aus dem M'schen Concurse nicht zu entziehen, sondern vorgezogen, die Ersatzforderung wegen des Cassenrests der Forderung des Schütz entgegenzusetzen. —

Ist die Klage zuzulassen?

Kommt Etwas darauf an, ob Müller die Verwendung vor oder nach Entstehung des Cassenrests gemacht hat? —

Digitized by Google

§. 280 — 285.

CCLIV. Wilhelm Hagen kaufte im Jahre 1805 von dem Hauptmann von Günther das Rittergut Nickendorf und blieb dabei von dem Kaufgelde die Summe von 15500 Thalern ſchuldig. Dieſe Schuld ſollte auf dem genannten Rittergute mit vorbehaltener und zugeſtandener Hypothek gegen Verzinſung zu 4 Procent ſtehen bleiben und es ſollten davon 5000 Thaler zu Michaelis 1806, 10500 Thaler aber nach vorgängiger von Oſtern 1807 an ſtattfindender halbjähriger Kündigung abgezahlt werden. — Die letztgedachten 10500 Thaler trat der Verkäufer an Herrn v. S. ab und erklärte in der Ceſſionsurkunde, daß er dieſem Kapitale nebſt Zinſen mit den übrigen noch auf Nickendorf haftenden Kaufgeldern nachſtehen wolle. Dieſe Ceſſion wurde auch von dem Käufer Hagen agnoscirt.

Der Letztere verkaufte darauf am 26. Juli 1806 das Gut an Ernſt Schindhelm, der auch die darauf haftenden Kaufgelder zu übernehmen ſich verpflichtete. Im November deſſelben Jahres trat der Hauptmann v. G. die noch für ihn auf Nickendorf haftenden 5000 Thaler Kaufgelder nebſt Zinſen zu 4 Procent ſeit Michaelis 1806 „cum omni jure et actione tam directa quam utili“ der von K—ſchen Familienſtiftung ab. In der darüber aufgeſetzten Ceſſionsurkunde lauteten die hierher gehörigen entſcheidenden Worte:

„dergeſtalt und alſo, daß ich das diesfallſige Unterpfandsrecht nebſt Zinſen zu vier Procent an genannten Cessionarium übertrage.“

Schindhelm erkannte die Stiftung als ſeine nunmehrige Gläubigerin an und kam mit derſelben dahin überein, daß er das zu Michaelis 1806 zahlbar geweſene Kapital von 5000 Thalern nun als Darlehn zu 4 Procent, mit halbjähriger Aufkündigung, behalte. Er führte auch die Zinſen bis zu

Digitized by Google

Michaelis 1814 richtig ab, verfiel jedoch im J. 1815 in Concurs. In demſelben ging die v. K—ſche Stiftung leer aus, da nicht einmal die ihr vorgehende an v. S. cedirte Forderung von 10500 Thalern zur vollen Befriedigung kam.

Im Jahre 1843 nahm nun der Actor der erwähnten Stiftung den Erben Wilhelm Hagen's, Eduard H., als urſprünglichen Schuldner wegen der reſtirenden 5000 Thaler in Anſpruch und richtete das Petitum ſeiner Klage auf Bezahlung der urſprünglichen Schuld von 5000 Thalern nebſt Zinſen zu 4 Procent ſeit Michaelis 1814 — alſo auf den Geſammtbetrag von 10500 Thalern.

Der Beklagte ſetzt dieſem Anſpruch entgegen:

1) die Einrede der Verjährung. Die Forderung ſei zu Michaelis 1806 fällig, mithin zu Michaelis 1836 verjährt geweſen.

2) Es ſei auf den Kläger nur der Realanſpruch des Herrn von Günther, ſein hypothekariſches Recht, nicht der perſönliche Anſpruch gegen den Beklagten übergegangen, denn es heiße ja in der Ceſſionsurkunde:

„daß ich das diesfallſige Unterpfandsrecht — — übertrage.“

3) Es habe eine Novation Statt gefunden, da

a) v. Günther den an v. S. abgetretenen 10500 Thalern ein Vorzugsrecht vor den an die K—ſche Stiftung cedirten 5000 Thalern eingeräumt und

b) ſich damit einverſtanden erklärt habe, daß die 5000 Thaler nicht zu Michaelis 1806 gezahlt werden, ſondern mit halbjähriger Kündigung ſtehen bleiben ſollten.

4) Keinesfalls könne mehr als 10000 Thaler gefordert werden.

5) Für jetzt ſei die Klage ſchon wegen der ausbedungenen halbjährigen Aufkündigung unſtatthaft.

Der klagende Actor bemerkt dawider replicando:

1) die Verjährung habe nicht Statt gefunden, weil der klagenden Stiftung das Privilegium der milden Stiftungen zuſtehe, wonach deren Klagen erſt in 40 Jahren verjähren. Vergl.

l. 6 pr. D. de jure fisci (49, 14.):
Fiscus, cum in privati jus succedit, privati jure pro anterioribus suae successionis temporibus utitur; ceterum postea quam successit, habebit privilegium suum.

2) Was die angebliche Novation betreffe, ſo leuchte es ein, daß durch eine bloße Prolongation die fragliche Schuldverbindlichkeit ſelbſt in ihrer Natur gar nicht weſentlich tangirt werde.

Gegen die angeführte l. 6 pr. beruft ſich der Beklagte auf:

l. 54 D. de R. J.:
Nemo plus juris in alium transferre potest, quam ipse haberet.

CCLV. Der Student Ernſt Vogel aus P. ſtellte bei ſeinem Abgange von der Univerſität zu G. dem dortigen Gaſtwirth Meiſter einen Schuldſchein aus über die Summe von 112 Thalern, die er nach Ablauf von 3 Jahren zu bezahlen ſich verpflichtete. Einige Zeit darauf kam M. mit dem Handelsmann Schuſter aus P. zuſammen, welcher gegen Z. in G. eine nach 6 Wochen fällige Forderung von 100 Thalern hatte. Sie kamen überein, daß S. dem M. ſeine Forderung gegen Z., dagegen M. dem S. ſeine Forderung an B. cediren ſolle; dies wurde ausgeführt und M. benachrichtigte den Z., ſowie S. den B. von der geſchehenen Ceſſion. Schon nach 14 Tagen aber ſchrieb Schuſter an Z., er ſolle nicht an M. zahlen, ſondern ihm ſelbſt das Geld ſchicken; es ſei ihm unſicher, ob er von B. werde Bezahlung erlangen können. Hierauf ſchickte auch Z. am Zahlungstermine das

Digitized by Google

Geld an Schuſter. — Nach Ablauf der 3 Jahre wird nun Vogel ſowohl von Meiſter, als von Schuſter gemahnt und wünſcht nun, zu wiſſen, wem er zu zahlen habe.

Zugleich fragt auch Meiſter, wie er ſich zu verhalten habe. Gegen Z. hat er ſchon längſt geklagt; der Proceß iſt aber noch nicht entſchieden. Z. glaubt, da S. für die cedirte Forderung noch nicht bezahlt ſei, ſo habe er, Z., auch noch die Zahlung an ihn mit rechtlicher Wirkung geleiſtet. Wenn nun V. an Schuſter gezahlt hätte, an wen müßte ſich Meiſter halten? —

Könnte, wenn Schuſter vor 3 Jahren dem M. die 100 Thlr. baar ausgezahlt hätte, V. dem S. jetzt die exc. legis Anastasianae entgegenſetzen?

CCLVI. Der Kaufmann Apel klagt wider die Wittwe Kunz eine Forderung von 600 Thalern Hauskaufgelder ein. Die Beklagte ſchützte u. A. die Einrede der Zahlung im Betrage von 150 Thalern vor. Dieſer Betrag ſei von ihrer Tochter dem Kläger für die Beklagte gezahlt worden.

Der Kläger geſteht zwar das Factum der Zahlung zu, behauptet jedoch, dieſelbe ſei von der Tochter der Beklagten für eine dem Kläger gegen dieſe, die Tochter, ſelbſt zuſtehende Forderung geſchehen — nicht für die Schuld der Beklagten.

Den ihr auferlegten Beweis, daß die Zahlung auf die eingeklagte Forderung geſchehen ſei, ſucht die Beklagte zu führen durch ein erſt während des Proceſſes von ihrer Tochter ausgeſtelltes Document, worin die Letztere erklärt, die fragliche Zahlung ſei von ihr für ihre Mutter geſchehen. Sollte aber dieſe Erklärung nicht genügen, ſo wolle ſie hiermit ihre Rechte an den gezahlten Geldern der Beklagten cedirt haben. Ein Schuldverhältniß zwiſchen ihr und dem Kläger

Digitized by Google

habe nie beſtanden; wenn alſo die Zahlung doch für eine ſolche Schuld erfolgt ſei, ſo würde es als eine solutio indebiti zu betrachten ſein, wegen deren ihr die condictio indebiti zuſtehen müſſe.

Der Kläger beſtreitet die Zuläſſigkeit dieſer Ceſſion als eine litigiöſe Forderung betreffend. —

CCLVII. Die Wittwe P. bezog eine jährliche Rente von 260 Thlrn., welche ihr von ihrer Schweſter W. ausgeſetzt worden „für die Dauer des Lebens der P., vorausgeſetzt, daß dieſelbe bis zu ihrem Tode im Wittwenſtande verbleibe.“ Nachdem die P. dieſes Wittthum 10 Jahre lang bezogen hatte, cedirte ſie daſſelbe an den Kaufmann C. für die Summe von 1500 Thlrn., welche ihr C. auszahlte. Drei Jahre ſpäter verheirathete ſich die P. wieder und C., der bis dahin im Ganzen 840 Thaler empfangen hatte, erhielt von da an Nichts mehr auf die Rente, indem die Erben der W. dieſelbe als nun erloſchen betrachteten.

C. will daher gegen die P. klagen. Er wünſcht zu wiſſen, ob er auf Fortleiſtung der Rente durch die P. bis zu ihrem Tode oder nur auf Rückerſtattung von 660 Thalern klagen könne? —

CCLVIII. Der Herr von A. hatte dem Herrn v. P. 600 Thlr. Gold geliehen gegen Einhändigung und Uebertragung eines Pommerſchen Pfandbriefs au porteur auf 800 Thlr. Cour., doch mit dem Vorbehalt für v. P., denſelben binnen ½ Jahr wieder einzulöſen. In dorso des Pfandbriefs ſtand:

„Auf umſtehenden Pfandbrief werden keine Zinſen „bezahlt, wenn nicht der mit dieſem Pfandbriefe zugleich „mit ausgegebene gedruckte Zinsſchein unter der Nummer „des Pfandbriefs mit vorgezeigt wird.“

Digitized by Google

Die zu dem Pfandbriefe gehörenden Zinscoupons behielt jedoch v. P. zurück. Da derselbe den Pfandbrief nach Ablauf des halben Jahres nicht eingelöst hatte, so verkaufte ihn v. A. an Schmidt und bekam von demselben den Kaufpreis im Betrag von 808 Thlrn. ausgezahlt.

Als aber Schmidt den Pfandbrief bei der Pommerschen Behörde eincassiren wollte, wurde ihm entgegnet, daß ohne die Zinsscheine keine Zahlung darauf erfolgen könne. Diese Zinsscheine herauszugeben verweigerte jedoch v. P., indem er den v. A. nicht für berechtigt zum Verkaufe hielt. —

Schmidt klagt daher jetzt gegen den Erben des inzwischen verstorbenen v. A. alternativ auf Herbeischaffung der Zinscoupons oder auf Zurücknahme des Pfandbriefs gegen Erstattung des Kaufgelds nebst Interesse. Er führt dabei namentlich auch an, daß er bei seinem Verkehr mit derartigen Papieren den Pfandbrief anzunehmen und über den Nennwerth dafür zu zahlen kein Bedenken getragen, dabei aber die Bemerkung über die Zinsen unbeachtet gelassen, weil er das Papier nur zur augenblicklichen Ausgabe gebraucht, daher von Zinshebung bei ihm nicht die Frage gewesen.

Die Beklagten entgegnen, die Zins-Coupons seien nicht zu schaffen und da sie nicht mit verkauft worden, sei auch für dieselben keine Gewähr zu leisten.

CCLIX. Am 27. Januar 1849 verkaufte Spanner ein bei Z. gelegenes Vorwerk an die Frau von G. für 2500 Thlr. Von dieser Kaufsumme bezahlte die Käuferin 2000 Thlr. sofort, der Rest von 500 Thalern sollte am 1. Juli 1849 gezahlt werden. Schon zwei Tage darauf cedirte aber S. seine Forderung an Kummer. Es wurde auch sofort die Frau von G. von dieser Cession in Kenntniß gesetzt und

an die Ceſſionsurkunde eine Erklärung der von G. folgenden Inhalts angehängt:

„Vorſtehende Ceſſion erkenne ich andurch nicht nur für richtig an, ſondern verpflichte mich auch, die obigen 500 Thlr. ſammt Zinſen an Herrn Kummer oder jeden andern Inhaber dieſes Documents als Selbſtſchuldnerin zu bezahlen und Herrn Sommer auf ſein Verlangen in Abzug zu bringen.“

„D. am 6. Febr. 1849.“

„v. G.“

Kummer cedirte die Forderung weiter an Frenzel und dieſer klagt am 3. Juli gegen Frau v. G. auf Bezahlung der 500 Thaler. Die Beklagte ſetzt dieſer Klage hauptſächlich entgegen, daß der Kauf, aus welchem ſie die eingeklagte Summe ſchuldig geworden, ſpäter wieder rückgängig geworden ſei, weil Spanner das ihr verkaufte Grundſtück noch gar nicht zur Lehn gehabt, ſondern nur von deſſen Beſitzer Schaumburg gekauft, ſpäter aber wieder abgegangen ſei. Beklagte habe daher das Grundſtück unmittelbar von Schaumburg gekauft. Ueberdies beruft ſie ſich auf das SC. Vellejanum. Der Kläger bemerkt gegen das erſte Anführen, die Aufhebung des Kaufs zwiſchen der Beklagten und Spanner ſei erſt *nach* der Ceſſion an Kummer und zwar erſt am 3. April 1849 erfolgt — mithin könne daraus kein Einwand gegen den Ceſſionar hergenommen werden — zumal da durch die Erklärung der Beklagten vom 6. Februar die Forderung zu einer *eigenen* des Kummer geworden ſei.

CCLX. Der Schneidermeiſter *Bengler* in Dresden hatte dem Tuchfabrikanten Ziegler in Schleſien, der ihn wegen einer Schuldforderung verklagt hatte, im September 1849 eine ihm gegen den Herrn von Scheibe zu W. zuſtehende Forderung für gelieferte Schneiderarbeiten im Betrage

Digitized by Google

von 110 Thalern abgetreten. Von dieſer Ceſſion ſetzte der Advocat Ziegler's den Herrn von Sch. am 30. September deſſelben J. brieflich in Kenntniß und bat um Anzeige, ob die abgetretene Forderung in Richtigkeit beruhe und wann er der Zahlung derſelben entgegenſehen könne.

Herr von Sch. beſchloß hierauf, zuvor, ehe er weitere Schritte thue, den Schneider B. über die Sache zu befragen. Dieſer ſtellte ſich, wie er zu thun pflegte, zu Anfang Novembers bei Herrn v. Sch. ein; als ihm dieſer jedoch den Brief des F'ſchen Sachwalters vorhielt, ſtellte er die geſchehene Ceſſion ganz in Abrede; darauf hin zahlte v. Sch. dem B. auf deſſen Bitte die 110 Thaler aus, von welchen B. 40 Thaler an F's Bevollmächtigten ablieferte, den Reſt aber zur Berichtigung anderer Paſſiven verwendete.

F. erhob nunmehr Klage gegen v. Sch. auf Zahlung der noch reſtirenden 70 Thaler, wogegen der Beklagte einwandte, er habe bereits an B. das Ganze bezahlt.

CCLXI. In dem Königreich B. beſteht die geſetzliche Beſtimmung, daß Steuerforderungen von Seiten des Fiscus ſofort mittelſt Execution eingetrieben werden können. Durch Staatsvertrag wurden zwei zum Königreich B. gehörige Güter an das Herzogthum M. abgetreten und der letztre Staat übernahm dabei „die Erhebung aller nicht eingegangenen Territorialeinkünfte und ihre Ablieferung an die bisherigen Beſitzer.“ Jene zwei Güter waren nämlich früher ſteuerfrei geweſen und erſt ſeit 3 Jahren zur Steuerpflicht gezogen; die Steuern waren jedoch nicht eincaſſirt worden.

Der Fiscus des Herzogthums M. verfügte, um jener Verabredung nachzukommen, ohne Weiteres eine Auspfändung des Beſitzers jener Güter. Zu dieſer Auspfändung glaubte er berechtigt zu ſein, weil nicht nur in B., ſondern

Digitized by Google

auch in M. die Eingangs erwähnte gesetzliche Bestimmung gelte.

Ist diese Folgerung richtig?

S. a. unten zu §. 289. Nr. 266.

---

§. 287.

CCLXII. Als A. auf einer Reise Frankfurt berührte, nahm er daselbst am 3. Mai 1837 bei dem Handlungshause B. eine Summe von 500 fl. als Darlehn auf; sein Freund C. verbürgte sich für ihn. Mit B. war verabredet worden, daß A. die geliehene Summe entweder an den Gläubiger selbst in Frankfurt oder an dessen Geschäftsfreund Z. in Augsburg zurückbezahlen könne. Einige Zeit nach seiner Abreise von Frankfurt schrieb A. an C., er möge die Schuld von 500 fl. an B. berichtigen, erhielt aber von C. die Antwort, daß dies ihm gerade jetzt unmöglich sei, er hoffe jedoch, in Bälde ihm dienen zu können. Bald darauf kam A. nach Augsburg, woselbst er am 1. Juni 1837 Vormittags 11 Uhr an Z. die 500 fl. bezahlte. Am 6. Juni erhielt er einen Brief von C., worin dieser ihm meldete, daß er an B. am 1. Juni die fragliche Summe ausgezahlt habe. Unterdessen hat nun aber Z. seine Zahlungen eingestellt, so daß man von diesem Nichts zurückerhalten kann. Die Zahlung des C. an B. in Frankfurt geschah zwar auch am 1. Juli, allein die Tagsstunde, wann sie geschehen, läßt sich nicht mehr ermitteln. B. weigert sich, die empfangenen 500 fl. wieder zurückzugeben.

A. will klagen. Mit welcher Klage — gegen wen — worauf kann er klagen?

CCLXIII. Der noch in väterlicher Gewalt stehende Student Kernberg war im J. 1842 dem Kaufmann Sickler

Digitized by Google

für aus deſſen Laden entnommene Waaren die Summe von 50 Thlrn. ſchuldig geworden; im folgenden Jahre blieb er mit 75 Thlrn. für empfangene Waaren in Rückſtand und nahm überdies von Sickler ein Darlehn von 100 Thlrn. auf, welches er am 1. Juli 1843 zurückzuzahlen verſprach. Im J. 1844 entlieh er wieder die Summe von 50 Thlrn. baar von S., wofür ſich Z. verbürgte; überdies verbürgte er ſelbſt, A., ſich für 40 Thlr., welche ſein Freund M. an S. ſchuldete. M. ging aber einige Monate ſpäter nach Amerika und ließ Nichts wieder von ſich hören. Für empfangene Waaren blieb K. in dieſem Jahre 50 Thlr. ſchuldig.

Zu Anfang Januars 1845 gab K., weil er von S. ſehr um Bezahlung gedrängt wurde, dieſem ſeine Uhr, ein Paar Ringe, einige Kleidungsſtücke und Bücher als Unterpfand, woraus er, falls A. ihn binnen 6 Monaten nicht bezahle, ſich Befriedigung verſchaffen könne.

Als K. zu Anfang Juli noch nicht bezahlt hatte, ſo verkaufte S. die ihm verpfändeten Sachen, erhielt jedoch dafür nur 85 Thaler. Da K. auch in dieſem Jahre wieder Waaren für 25 Thlr. bezogen hatte, ſo ließ ſich S. für den Fall, daß ſie nach 3 Monaten nicht bezahlt ſeien, eine Conventionalſtrafe von 2 Thalern verſprechen. Gegen Ende des Jahres 1845 ſchrieb S. an einen reichen Oheim des K., meldete ihm die Forderungen, die er noch an K. habe und bat dringend um deren Berichtigung. Der Oheim ſandte ihm darauf in den erſten Tagen des Januar 1846 die Summe von 150 Thalern. Mehr, ſchrieb er, könne er an ſeinen Neffen nicht wenden.

Nachdem im Jahre 1847 der Oheim des K. geſtorben und von dieſem beerbt worden war, reichte am 2. Januar 1848 Sickler eine Klage gegen K. ein, worin er von dieſem die Bezahlung von 193 Thalern beanſpruchte.

Digitized by Google

Was kann der Beklagte dieſer Forderung entgegenſetzen?

CCLXIV. Reich ſtellt gegen Vogt folgende Klage an:

„Vogt hat am 7. Mai 1837 mir ein Darlehn von 15000 „Thlrn. zurückbezahlt und zwar indem er mir das Geld in „verſiegelten Geldſäcken und Packeten nach den darauf befind„lichen Etiketten aufzählte. Ich ſtellte demſelben für den „richtigen Zurückempfang eine Quittung aus. Nach der Ent„fernung Vogt's zählte ich in Gegenwart von zwei Zeugen „die einzelnen Packete durch und fand, daß unter den Geld„ſtücken ſich mehrere Braunſchweigiſche Drittel- und Sechs„telthalerſtücke befanden, welche in der neueſten Zeit deval„virt worden ſind, nichtsdeſtoweniger aber von Vogt für voll „angerechnet waren. Es ſtellte ſich heraus, daß dadurch eine „Differenz von 300 Thlrn. entſtand, die ich zu wenig em„pfangen habe. Ich proteſtirte daher ſogleich gerichtlich gegen „meine Quittung. Da der Beklagte ſich weigerte, das Feh„lende nachzubezahlen, ſo bitte ich, denſelben zur Bezahlung „von 300 Thlrn. nebſt Zinſen vom 7. Mai 1837 an zu ver„urtheilen."

In der Exceptionsſchrift läugnete Vogt den Grund der Klage ab und ſetzte derſelben beſonders folgende zwei Einreden entgegen:

1) Kläger hätte die einzelnen Säcke und Packete, in denen ſich die nichtconventionsmäßigen Münzen vorgefunden haben ſollen, mit genauer Bezeichnung der Etiketten und des Inhalts angeben,

2) vor Allem aber die Säcke und Packete ihm — dem Beklagten — überliefern müſſen, damit er ihretwegen etwa ſeinen Regreß an die Verfertiger dieſer Packete nehmen könne.

Auf den Grund dieſer Einreden hin wurde die Klage

Digitized by Google

durch Urtheil des Gerichts erſter Inſtanz „angebrachtermaaßen“ abgewieſen, indem daſſelbe die Benennung und Herausgabe der einzelnen Säcke und Packete deshalb für nothwendig hielt, weil nur dadurch der Tradent beurtheilen könne, ob er es ſei, der die Packete in Circulation geſetzt oder ob dies von einem Andern geſchehen, in welchem Falle ihm dann der Regreß gegen ſeinen Tradenten möglich werde.

In zweiter Inſtanz wurde Kläger ebenfalls abgewieſen, aber aus einem anderen Grunde: weil hier keine wahre *solutio*, ſondern nur eine in solutum datio vorgekommen, die Zahlung in Säcken und Packeten keine Geldzahlung, ſondern Hingabe von *res* ſei. Wer ſich aber über die Fehlerhaftigkeit einzelner empfangener Sachen beklage, wie z. B. durch die actio redhibitoria oder quanti minoris, der müſſe auch die einzelnen Sachen, die fehlerhaft ſeien, benennen, weil ja ſonſt der Beklagte gar nicht im Stande ſei, ſich auf die Klage einzulaſſen.

Kläger legt darauf Oberappellation ein.

Wie iſt zu erkennen? Sind die Entſcheidungsgründe der erſten oder der zweiten Inſtanz zu billigen?

---

§. 289. 290.

CCLXV. Im Juli 1841 errichtete Martin Donner zu L. ein Teſtament vor ſieben Zeugen, worin er die Wittwe ſeines Bruders Bernhard Donner und deren neun Kinder zu Univerſalerben ſeines Vermögens einſetzte, von ſeinen übrigen ſieben Geſchwiſtern aber jedem ein Legat von 3000 Thalern, in jährlichen Raten von 500 Thalern zahlbar, ausſetzte und in Anſehung eines dieſer Geſchwiſter, ſeines Bruders Gottlob D., verfügte:

„daß ſelbiger in das Hospital eingekauft werden, der

„Reſt der 3000 Thaler aber ſeinen Kindern verbleiben, er „indeſſen bis zu ſeinem Ableben die Hälfte der diesfallſigen „Zinſen davon genießen ſolle.“

Der Teſtator ſtarb noch an demſelben Tage und die von ihm eingeſetzten Erben traten ſeinen Nachlaß an. Sie waren auch bereit, dasjenige, was in Bezug auf G. D. verfügt war, zu erfüllen, namentlich denſelben in das Hospital einzukaufen. Dem ſtellten ſich jedoch verſchiedene Schwierigkeiten entgegen, indem die Behörde die Aufnahme des G. D. in das Hospital nicht anders geſchehen laſſen wollte, als wenn zugleich ſeine Ehefrau mit aufgenommen würde. Dann aber hätte auch für die jüngſte, damals eilfjährige, Tochter dieſes Ehepaares geſorgt werden müſſen, wodurch ein Aufwand erwachſen ſein würde, der das Kapital der 3000 Thaler auf eine den G. D'ſchen Kindern empfindliche Weiſe gemindert hätte. Während noch über dieſe Angelegenheit verhandelt wurde, ſtarb G. D. (1843) und es erledigte ſich dadurch die Frage wegen ſeiner Einkaufung in das Hospital. Es war aber bereits während dieſer Zeit ein Legatentermin von 500 Thalern fällig geworden.

Die Erben M. D's wollten auch dieſe Zahlung leiſten, jedoch nur mit Abzug einer eingeſtändlich von G. D. ſeinem Bruder M. D. geſchuldeten Summe von 393 Thalern. Sie deponirten daher 107 Thaler, mit welcher Summe unter Zurechnung der 393 Thaler die 500 Thaler berichtigt ſein ſollten. Allein die Kinder G. D's wollten ſich dies nicht gefallen laſſen, ſondern behaupteten, daß die Schuld ihres Vaters ihnen nicht in Gegenrechnung gebracht werden dürfe. Sie beharrten auch hierauf, nachdem ihr Vater geſtorben war, von deſſen Nachlaß ſie ſich losgeſagt hatten.

In der deshalb von ihnen gegen die Erben angeſtellten Klage hoben ſie namentlich hervor, daß ihrem Vater G. D.

Digitized by Google

zwar ein Legat von 3000 Thlrn. ausgesetzt, dieses Legat aber sofort mit einem Singular-Fideicommisse zu Gunsten seiner Kinder beschwert worden und zwar so, daß das Legat gar nicht G. D., dem Vater, sondern sogleich den Kindern gehören, diesen mithin nicht erst bei G. D's Tode, sondern sogleich beim Tode des Testators das Fideicommiß anfallen sollte. Dies gehe nämlich unzweifelhaft daraus hervor, daß nicht nur G. D's Einkaufung in das Hospital angeordnet, sondern auch bestimmt worden sei, er solle nicht mehr als die Hälfte der Zinsen des nach Abzug der Einkaufskosten verbleibenden Restes der 3000 Thaler — also vom Kapitale Nichts — erhalten.

Die beklagten Erben halten sich dessenungeachtet zum erwähnten Abzuge für berechtigt aus folgenden Gründen:

1) weil die Compensation ipso jure geschehen, mithin die Forderung der Kläger von selbst auf 2607 Thaler herabgesunken sei;

2) weil Kläger nicht mehr bekommen könnten, als beim Tode ihres Vaters von dem Legate übrig gewesen sei, indem dieses Legat zugleich ein legatum ejus, quod supersuturum erit, enthalte, folglich die Kläger sich wegen Verminderung nicht an sie, die Beklagten, sondern an ihren Vater, den Fiduciar, zu halten hätten.

3) Jedenfalls stehe ihnen ein Retentionsrecht an den 3000 Thalern bis zu Berichtigung ihres eignen Anspruchs an G. D. zu.

4) Eventuell glauben sie wenigstens auf denjenigen Betrag compensiren zu dürfen, der zum Einkaufen G. D's nöthig gewesen sei; denn dieses Einkaufen sei als modus dem Legate beigefügt und da dieser modus 1) zum Besten des Legatars gereichte, 2) ohne dessen Schuld nicht erfüllt worden, so habe die dazu bestimmte Summe dem Legatar gehört,

Digitized by Google

ohne daß er zur Caution verpflichtet gewesen und mithin verdankten die Kläger den Betrag, der zum Einkaufen nöthig gewesen, nicht unmittelbar der Bestimmung des Martin D'schen Testaments, sondern ihrem Erbrechte an dem Nachlasse ihres Vaters.

Die Kläger entgegnen hierauf, von einem modus könne hier deshalb nicht die Rede sein, weil das Einkaufen angeordnet sei ohne Bestimmung, von wem es geschehen solle. Aus dem Zusammenhange aber, besonders daraus, daß es im Testamente, ehe noch die G. D'schen Kinder erwähnt werden, heiße:

„G. D. soll in das Hospital eingekauft werden und der „Rest der 3000 Thaler soll seinen Kindern verbleiben"

gehe hervor, daß nicht die honorati, sondern die onerati den modus erfüllen sollten, es sei also kein modus, sondern ein factum legatum. G. D. sei außer der oben erwähnten Zinsenhälfte mit weiter Nichts, als mit der Einkaufung in's Hospital im Testamente bedacht. Das Einkaufen sei nicht erfolgt, die Beklagten hätten keine Ausgaben deshalb gehabt, sie können also auch den Klägern keinen Abzug deswegen machen. Dazu komme noch, daß G. D. selbst die ihm legirte Einkaufung ausgeschlagen und erklärt habe, er halte die Anwendung des dazu nöthigen Geldes für eine Verschwendung. Schon dadurch sei die fragliche Beschwerung des Fideicommisses hinweggefallen.

CCLXVI. Die Wittwe Geiger hatte dem Fabrikanten Schulze ein Darlehn von 6000 Thlrn. gegeben, wofür ihr dieser eine Generalhypothek an seinem ganzen Vermögen bestellt hatte. Als darauf später nach vorausgegangener vertragsmäßiger Kündigung der Schuldner S. zur festgesetzten Zeit das Darlehn nicht zurückzahlte, so machte die Wittwe G. von der ihr eingeräumten Generalhypothek Gebrauch und

Digitized by Google

erwirkte u. A. auch Arreſtanlage auf eine Forderung von 4000 Thalern, welche dem S. gegen den Kaufmann Hermann zuſtand. In Folge davon wurde der Letztere adcitirt, er weigerte ſich jedoch, obgleich er die Schuld an S. zugeſtand, dieſelbe an den G. zu zahlen, indem er geltend machte, es ſtehe ihm gegen Schulze eine Gegenforderung im Betrag von 4250 Thlrn. zu, welche er gegen die mit Arreſt belegte in Compenſation bringen wolle. Er ſei nämlich in ein Schuldverhältniß, in Folge deſſen Schulze an X. 4250 Thlr. ſchuldete, als Schuldner für Schulze eingetreten. Da nun bekanntlich die Expromiſſion der Zahlung gleichſtehe, ſo habe er dadurch eine Gegenforderung gegen Schulze erlangt und die Compenſationseinrede aus derſelben müſſe ſich auch die Wittwe G. gefallen laſſen, da ſie nur das Recht des S. geltend mache und die Gegenforderung noch entſtanden ſei, ehe er von der Generalhypothek und der Arreſtanlage Kenntniß erlangt habe.

Im Laufe der Verhandlungen machte Hermann noch geltend, er habe nunmehr wirklich als Expromittent Zahlung an X. geleiſtet.

Kommt auf den Beweis der Thatſachen, auf welche H. die Compenſationseinrede ſtützt, Etwas an?

(b.) Geſetzt, die G. hätte als Ceſſionarin des S. — ohne daß ihr eine Generalhypothek am Vermögen des S. beſtellt wäre — gegen H. die 4000 Thlr. eingeklagt und der Beklagte hätte die Einrede der Compenſation aus einer ihm wirklich zuſtehenden Gegenforderung vorgeſchützt, könnte dann die Klägerin von der Replik der Gegencompenſation Gebrauch machen, mit Bezug auf andere Forderungen, welche dem Cedenten gegen den Beklagten zuſtehen? Oder iſt dies unzuläſſig, weil dieſe andern Forderungen der Klägerin nicht ebenfalls cedirt ſind?

Digitized by Google

Kommt bei Beantwortung dieſer Frage Etwas auf die Zeit an, zu welcher die in der Replik geltend gemachten Forderungen von dem Cedenten erworben wurden?

CCLXVII. Der Advocat P. hatte im Herbſte 1847 für die hülfsbedürftige Wittwe N. in der Stadt X. eine Collecte veranſtaltet und hatte auf dieſe Weiſe die Summe von 85 Thlrn. zuſammengebracht. Von dieſer Summe lieferte er jedoch an die N. nur 50 Thlr. ab. Dieſe erfuhr ſpäter den wahren Hergang, und daß 85 Thlr. für ſie eingegangen ſeien. Sie klagte daher zu Ende des Jahres 1848 gegen P. auf Herausgabe des ihr noch gebührenden Reſtes von 35 Thlrn.

Der Beklagte beſtritt zunächſt, daß Klägerin aus der für ſie geſchehenen Einſammlung irgend ein Recht erworben habe. Beklagter habe dabei nur mit den Gebern, nicht mit der Klägerin zu thun gehabt; mithin könne dieſe nicht aus eigenem Rechte klagen, aber ebenſowenig aus einem Rechte Derjenigen, die das Geld zuſammengeſchoſſen, wenn dieſe ihr auch ihre Klage cediren wollten, denn dieſelben hätten kein pecuniäres Intereſſe daran gehabt, daß das Geld für die N. verwendet werde, alſo auch keine Klage. Auch würde ſich nicht ermitteln laſſen, von wem die abgelieferten 50 Thlr. und von wem die zurückbehaltenen 35 Thlr. herrührten.

Außerdem bediente er ſich der Einrede der Compenſation. Er habe nämlich der Klägerin im J. 1840 auf ihr dringendes Bitten 20 Thlr. gegeben. Die übrigen 15 Thlr. aber ſchulde ſie ihm noch vom December 1817 her, wo Beklagter für ſie mehrere Geſchäfte beſorgt und in Folge deſſen verſchiedene Auslagen gehabt habe. Die Einnahmen, die er dabei beſorgt, ſeien unzureichend zur Deckung der Auslagen

Digitized by Google

gewesen und es stehe ihm daraus noch eine Forderung von 15 Thalern gegen die Klägerin zu.

Die N. entgegnet hierauf:

1) Eine Klage stehe ihr gegen P. unzweifelhaft zu, weil derselbe bei Anstellung der Collecte ihr, der Klägerin negotium gerirt habe.

2) Die 20 Thlr., welche ihr Beklagter i. J. 1840 gegeben, habe sie als Geschenk von P. angenommen, da derselbe Nichts von Zurückerstatten erwähnt habe; auch sei bei ihren Verhältnissen schon damals keine Aussicht gewesen, daß sie es werde zurückgeben können.

3) Die angebliche Forderung von 15 Thlrn. müsse sie bestreiten, so lange bis durch Rechnungsablage ihre Existenz erwiesen werde. Uebrigens würde dieselbe, auch wenn sie im J. 1817 bestanden hätte, schon im December 1847 verjährt gewesen sein.

Wie verhält es sich mit der Zulässigkeit der vom Beklagten vorgeschützten Einreden? —

---

§. 291.

CCLXVIII. Der Apotheker Winkler in W. verkaufte am 17. Mai 1845 sein daselbst gelegenes Wohnhaus, mit der darin befindlichen allöopathischen und homöopathischen Apotheke incl. sämmtlicher dazu gehöriger Vasa, Instrumente, Utensilien und Waarenvorräthe für die Summe von 6250 Thaler pr. Cour. an den Apotheker Frisch, indem er zugleich zu Gunsten des Käufers die ihm von der höchsten Landesbehörde verwilligte und seit 25 Jahren ausgeübte Apothekersowie auch die damit verbundene Material-Concession niederlegte. Von dem Kaufgelde sollten 500 Thaler sofort angezahlt, 2750 Thlr. am Tage der Uebergabe berichtigt werden

Digitized by Google

und 3000 Thlr. auf die 3 folgenden Jahre gegen 4 Procent Zinsen stehen bleiben; nach Ablauf dieser Zeit sollte der Käufer die 3000 Thaler abbezahlen. Bis zur vollständigen Berichtigung der Kaufgelder behielt sich der Verkäufer das Eigenthumsrecht an dem verkauften Hause sammt der darin befindlichen Apotheke vor und ließ sich überdies von dem Käufer eine Hypothek daran bestellen.

Kurz vor Abschluß dieses Kaufs hatte Winkler dem Käufler brieflich versichert, daß er aus dem reinen Medicinalgeschäfte in den 5 letzten Jahren (1839—1844) eine jährliche Bruttoeinnahme von durchschnittlich 1000 Thalern gezogen habe. Frisch überzeugte sich jedoch bald, daß er es zu dieser Einnahme bei aller Anstrengung nicht bringen könne. Auch erfuhr er, daß Winkler, nach Ausweis seiner Geschäftsbücher, nur eine Durchschnittseinnahme von höchstens 550 Thlrn. und auch diese nur mit Hülfe des verbotenen Selbstdispensirens bezogen habe.

Frisch entschloß sich daher, die Apotheke sofort wieder zu verkaufen und bot sie in den Zeitungen aus mit dem Anführen, daß sie eine Durchschnittseinnahme von 1000 Thlrn. abwerfe. In Folge davon fand sich auch wirklich ein Käufer in der Person des Apothekers Tischer, der mit Bezug auf die von Frisch angeführten Thatsachen auf den Kauf der Apotheke zu einem Kaufpreis von 6500 Thlrn. einging.

Bei diesem gegen Ende des Jahres 1845 abgeschlossenen Kaufe wurde bestimmt, daß 500 Thlr. sofort, 3000 Thlr. nach Ablauf eines halben Jahres an Frisch gezahlt werden solle. „Der Rest" (hieß es weiter) „von 3000 Thalern, „Herrn Winkler gehörig, bleibt unter nachfolgenden Be„dingungen, 1) daß die Zinsen in halbjährigen Raten gezahlt „werden; 2) daß derselbe berechtigt ist, das ganze Capital „zu kündigen, wenn Herr Tischer nicht pünktlich zur Ver-

Digitized by Google

„fallzeit die Zinsen zahlt; 3) daß die Apotheke bis dahin, „wo die Herrn Winkler gehörenden Gelder auf dieselbe „hypothekarisch eingetragen sind, in der Feuerversicherungs„bank zu M. mit 2000 Thlrn. versichert wird; ferner 1500 „Thlr. auf 3 Jahre und 1500 Thlr. auf 2 Jahre unkündig„bar auf der Apotheke hypothekarisch eingetragen stehen und „behält sich Herr Winkler ausdrücklich Eigenthumsrechte an „der Apotheke so lange und bis diese 3000 Thlr. nebst Zin„sen vollständig bezahlt sind, vor.“ Ferner hieß es in dem Contracte: „Der Herr Apotheker Frisch allhier legt zu Gunsten des Herrn Tischer, mit Genehmigung des Herrn Apothekers Winkler, soweit derselbe dabei betheiligt ist, die ihm zustehende Apotheker- und Materialhandel-Concession nieder und verkauft an denselben sein sub Nr. 97 gelegenes Wohnhaus u. s. w. für die Summe von 6500 Thlr. u. s. w. Herr Frisch übernimmt die Verbindlichkeit, daß Herr Winkler in Form Rechtens diesen Vertrag unterzeichnet u. s. w. Sollte dem Herrn Käufer die Commission zur Betreibung des Geschäfts nicht gewährt werden, so ist der Kaufcontract aufgehoben und ungültig und die etwa angezahlten 500 Thlr. sollen ihm dann von dem Herrn Verkäufer zurückgezahlt werden. Es bleiben in diesem Falle alle Verabredungen zwischen Herrn Apotheker Winkler und Herrn Apotheker Frisch genau so gültig, wie sie in dem Kaufcontracte vom 17. Mai 1845 niedergeschrieben sind.“

Einige Tage darauf wurde dieser Vertrag vor Gericht auch von Winkler mit unterzeichnet. — In dem darüber aufgenommenen gerichtlichen Protokolle wurde die im Vertrage sub 3) gestellte Bedingung „in allseitiger Uebereinstimmung dahin erläutert, daß dem Herrn Apotheker Winkler wegen der dem Herrn Apotheker Tischer dargelie„nen 3000 Thaler außer dem reservirten Eigenthumsrechte

„auch eine Hypothek auf die verkaufte Apotheke eingeräumt „werden ſolle.“ —

Tiſcher war bei aller Anſtrengung nicht im Stande, bei dreijährigem Betriebe mehr als eine durchſchnittliche Bruttoeinnahme von 451 Thalern zu erzielen, weßhalb, als er im Jahre 1847 von Winkler wegen der 3000 Thaler gemahnt wird, er die Zahlung verweigert.

Sein Anwalt wünſcht zu wiſſen, welche Einreden er am Zweckmäßigſten

1) einer Schuld- reſp. Darlehnsklage,

2) einer Pfandklage,

3) einer Eigenthumsklage Winkler's werde entgegenſtellen können?

Bei dem erſten Punkte entſteht vor Allem die Frage, in welchem Rechtsverhältniſſe Winkler in Folge ſeines Beitritts zu dem Verkaufe zwiſchen F. und T. zu dem Letztern ſtehe. Daß dadurch eine Novation bewirkt worden, bezweifelt der Quärent, weil dies nicht, wie hätte geſchehen müſſen, ausdrücklich im Vertrage bemerkt ſei. Er denkt dagegen an folgende 3 Rechtsverhältniſſe, die möglicher Weiſe durch W's Beitritt hervorgerufen und von den Parteien beabſichtigt ſein können:

1) Friſch kann die ihm gegen Tiſcher zuſtehende Kaufgeldsforderung von 3000 Thlrn. an Winkler an Zahlungsſtatt cedirt haben.

2) Tiſcher kann als Correalſchuldner dem Obligationsverhältniſſe zwiſchen Friſch und Winkler beigetreten ſein.

3) Tiſcher kann gegen W. ein constitutum für F's Schuld an denſelben eingegangen haben.

a) Zu welchen verſchiedenen Reſultaten würde es führen, jenachdem man die eine oder die andere von dieſen 3 Möglichkeiten oder eine Delegation annähme und welchen

Digitized by Google

Einfluß würde dies auf die Vertheidigung des T., wenn er belangt würde, haben?

b) Welches Rechtsverhältniß iſt das wirklich beſtehende und bei Beurtheilung des Falles allein zu Grunde zu legende? —

c) Welchen Einfluß hat es, daß Friſch zu der Zeit, wo er an Tiſcher verkaufte, bereits Kenntniß hatte von der Unwahrheit deſſen, was ihm Winkler über den Ertrag der Apotheke verſichert hatte? Macht es einen Unterſchied, ob Friſch das klare Bewußtſein hatte, daß ihm deßhalb ein Regreßanſpruch gegen W. zuſtehe oder darüber im Zweifel war?

d) Kann T. auch auf Liberation und Löſchung der Hypothek klagen und welcher Klage müßte er ſich hierzu bedienen?

Bei Beurtheilung des vorſtehenden Falles kommen u. A. folgende Stellen in Betracht:

l. 12. D. de novat. et deleg. (46. 2.) Paulus:

Si quis delegaverit debitorem, qui doli mali exceptione tueri se posse sciebat, similis videbitur ei qui donat, quoniam remittere exceptionem videtur. Sed si per ignorantiam promiserit creditori, nulla quidem exceptione adversus creditorem uti poterit, quia ille *suum recepit:* sed is qui delegavit, tenetur condictione vel incerti, si non pecunia soluta esset, vel certi, si soluta esset: et ideo cum ipse praestiterit pecuniam, aget mandati judicio.

l. 19. D. eod. Paulus:

Doli exceptio, quae poterat deleganti opponi, cessat in persona creditoris, cui quis delegatus est. Idemque est et in caeteris similibus exceptionibus, imo et in ea, quae ex Senatusconsulto filiofamilias datur. Nam adversus creditorem, cui delegatus est ab eo, qui mutuam pecuniam contra Senatus consultum dederat, non utetur exceptione, quia nihil in ea promissione contra Senatusconsultum fit: tanto magis quod hic nec solutum repetere potest. — — Ideo autem denegantur exceptiones adversus secundum creditorem, quia in privatis contractibus et pactionibus non facile scire petitor potest, quid inter eum, qui delegatus est et debitorem actum est, aut etiam si sciat, dissimulare debet, ne curiosus videatur. Et ideo merito denegandum est adversus eum exceptionem ex persona debitoris.

Digitized by Google

l. 7. D. de doli mali exc. (44, 4.) Ulp.:

Julianus ait, si pecuniam, quam me tibi debere existimabam, jussu tuo spoponderim, cui donare volebas, exceptione doli mali potero me tueri et praeterea condictio mihi adversus stipulatorem competit, ut me liberet. §. 1. Idem Julianus ait: si ei, quem creditorem tuum putabas, jussu tuo pecuniam quam me tibi debere existimabam, promisero, petentem doli mali exceptione summoveri debere et amplius agendo cum stipulatore consequar, ut mihi acceptam faciat stipulationem. Et habet haec sententia Juliani humanitatem, ut etiam adversus hunc utar exceptione et condictione, cui sum obligatus.

l. 2 §. 2—4 D. de donat. (39, 5.) Julianus:

Cum vero ego Titio pecuniam donaturus, te, qui mihi tantundem donare volebas, jussero Titio promittere, inter omnes personas donatio perfecta est. §. 3. Aliud juris erit, si pecuniam, quam me tibi debere existimabam, jussu tuo spoponderim ei, cui donare volebas; exceptione enim doli mali tueri me potero et praeterea incerti condictione stipulatorem compellam, ut mihi acceptam faciat stipulationem. §. 4. Item si ei, quem creditorem tuum putabas etc. (ſ. d. vorhergeh. Stelle).

c. 11. Cod. de cond. indeb. (4, 5.) Justinianus:

Pro dubietate eorum, qui mente *titubante* indebitam solverint pecuniam, certamen legislatoribus incidit: idne, qnod ancipiti animo persolverint, possint repetere, an non. Quod nos decidentes sancimus, omnibus, qui *incerto* animo indebitam dederint pecuniam vel aliam quandam speciem persolverint, *repetitionem non denegari* etc.

CCLXIX. Der Kaufmann Reinhard war bis zum 19. September 1840 dem Fabrikanten Pechtler für gelieferte Garne die Summe von 750 Thalern ſchuldig geworden. An dem genannten Tage ſchloſſen Beide einen Vertrag dahin, daß P. dem R. ein Darlehn von 750 Thlrn. baar vorſtrecken ſolle, ſo jedoch, daß R. ſchon vor Auszahlung des Darlehns vor Gericht den Empfang deſſelben bekennen, ſeine Immobilien dafür verpfänden und nach Ausfertigung der Schuld- und Verpfändungsurkunde die 750 Thlr. erhalten ſolle. Es wurde auch noch an demſelben Tage eine Urkunde

Digitized by Google

aufgeſetzt, worin R. bekannte, ein Capital von 750 Thalern als Darlehn von P. erhalten zu haben, welches er nach vierteljähriger Aufkündigung zurückzuzahlen und bis dahin mit 5 Proc. zu verzinſen verſprach.

Auf Grund dieſer Urkunde liquidirte P. im Auguſt des Jahres 1842 bei dem über R. ausgebrochenen Concurſe eine Forderung von 750 Thlrn.; es wurde ihm jedoch von dem Gütervertreter unter Darſtellung des erwähnten Sachverhalts die exceptio non numeratae pecuniae entgegengeſetzt. Die Forderung für gelieferte Garne räumte er ein; allein da dieſelbe nicht liquidirt ſei, ſo könne ſie nicht mehr in Betracht kommen. —

In ſeiner Replikſchrift berief ſich der Kläger auf die vom Beklagten eingeräumte Thatſache, daß er bis zum 19. Sept. 1840 die eingeklagte Summe von 750 Thalern ſchuldig geworden. In der producirten Urkunde ſei mithin durch den Ausdruck „Darlehn" nur eine Novation bezeichnet, der Empfang des Betrags aber liege eben in der eingeſtandenen Schuld für gelieferte Garne. Es ſei auch an ſich höchſt unwahrſcheinlich, daß Jemand, der ſich von ſeinem Schuldner über den Betrag der Schuld eine Darlehnsverſchreibung ausſtellen laſſe, ihm eine neue Summe von gleicher Höhe habe creditiren wollen. —

Läßt ſich darauf Etwas entgegnen?

---

§. 294.

CCLXX. Als im Jahre 1836 Heinrich Völker in Z. todt gefunden wurde, behauptete ſeine Wittwe, von dem Verſtorbenen ſchwanger zu ſein, weßhalb eine custodia partus angeordnet wurde, welche bis zum 3. Januar 1837 beſtand. An dieſem Tage ſollte nämlich nach der übereinſtimmenden

Digitized by Google

Angabe der Wittwe, ihrer Wärterin und der gebrauchten Hebamme die Entbindung der erstern von einem Kinde weiblichen Geschlechts erfolgt sein, welches angeblich nach der Geburt zwar gelebt hatte, bald darauf aber gestorben war.

Zu Anfang des Jahres 1838 erhob nun Christian Völker, der Bruder des Verstorbenen, gegen die Wittwe eine Klage auf Herausgabe des ihm nach dortigem Particularrecht gebührenden Antheils von ⅔ der Erbschaft seines Bruders unter dem Anführen, daß

1) das von der Beklagten geborene Kind entweder todt zur Welt gekommen oder doch schon bei der Geburt nicht lebensfähig gewesen sei;

2) das von ihr geborene Kind auch gar nicht von seinem Bruder hergerührt habe, sondern im Ehebruch gezeugt worden sei.

Der Beweis der ersten Behauptung wurde dem Kläger auferlegt, mit der zweiten wurde er angebrachter Maaßen abgewiesen. Er trat jedoch diesen Beweis gar nicht an, sondern verglich sich mit der Beklagten am 17. April 1839 dahin, daß er

„allen seinen Ansprüchen an den Nachlaß seines Bruders, „aus welchem Grunde sie auch erhoben werden „könnten und insbesondere auch dem vorerwähnten Pro„cesse entsagte und der Beklagten den gesammten Nachlaß „gegen ein Abfindungsquantum von 600 Thalern überließ.“

Diese Vergleichssumme wurde ihm auch an dem bemerkten Tage des Vergleichsabschlusses ausgezahlt. —

Späterhin entstand gegen die Wittwe V. der Verdacht, daß sie gar nicht schwanger gewesen und das gedachte Kind nicht von ihr geboren, sondern mit Hülfe der Hebamme untergeschoben worden sei. Bei der hierauf eingeleiteten Untersuchung ergab sich nun auch und Beklagte gestand, daß sie

Digitized by Google

am 3. Januar 1847 nicht von einem Kinde entbunden, ſondern ihr ein ſolches nur von der Hebamme untergeſchoben worden. —

Chriſtian Völker verlangt hierauf die ihm gebührenden ¾ des Nachlaſſes von ſeiner Schwägerin mit Bezug auf das nun feſtgeſtellte Factum der Unterſchiebung, wogegen die Wittwe ſich auf den Vergleich beruft.

Kann der Kläger dieſen anfechten?

CCLXXI. Der Maler Gottlob Meiſter war von Chriſtiane Handwerk auf Dotation und Alimentation verklagt und im April 1833 verurtheilt worden,

„die Klägerin, dafern er ſelbige zu ehelichen nicht geſon„nen, mit fünfzehn Thalern auszuſtatten, auch ſelbiger „zum Unterhalte des mit ihr erzeugten Kindes von der „Zeit deſſen am 19. November 1831 erfolgten Geburt an „bis zum erfüllten 14. Lebensjahre einen jährlichen Bei„trag an fünfzehn Thalern, monatlich mit einem Thaler „6 Gr., im Voraus zu entrichten und die auf 5 Thaler „14 Gr. feſtgeſtellten Geburts- und Taufkoſten zu er„ſtatten.“

Nachdem dieſes Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen war, verglich ſich Meiſter mit dem Vater der inzwiſchen an Th. verehelichten H., Johann Handwerk, welcher das Kind zur Erziehung zu ſich genommen hatte, ſowie mit Chriſtoph Willing, dem Altersvormunde des Kindes, im Jahre 1834 dahin, daß er ſtatt der jährlichen Beiträge Alles in Allem 105 Thlr. für die Alimentation des Kindes geben wolle und zwar in 3 halbjährigen Raten von 35 Thalern. Dieſen Vergleich genehmigte auch die Mutter des Kindes unter der Bedingung, daß die zu Michaelis 1843 fällige Vergleichsrate ihr, nicht ihrem Vater, ausgezahlt werde.

Am letztgenannten Termine bot ihr nun M. die 35 Thlr. an unter der Bedingung, daß ſie allen Anſprüchen auf ihn entſage. Als ſie unter dieſer Bedingung nicht annehmen wollte, indem ſie ſich ihren Anſpruch auf die Dotation ſowie auf Geburts- und Taufkoſten vorbehalten müſſe, ſo deponirte M. die 35 Thaler bei Gericht.

Im J. 1845 überreichte nun die Tochter ein Geſuch um Execution des rechtskräftigen Erkenntniſſes v. J. 1833, ſoweit es die Alimentation betraf, da im Uebrigen M. demſelben Genüge gethan. Zur Abwendung der ihm angedrohten Hülfsvollſtreckung zeigte darauf der Beklagte bei Gericht ſchriftlich an, daß er ſich im J. 1834 mit dem Vater der Klägerin verglichen habe, welcher Vergleich von dieſer ratihabirt worden ſei. Auch ſei die Vorausſetzung des Erkenntniſſes geweſen, daß Klägerin ſelbſt alimentiren würde. Dies habe ſie aber nicht gethan, ſondern ihr Vater habe den Unterhalt des Kindes beſtritten und von ſeiner Tochter nur einen jährlichen Beitrag von 6 Thlrn. erhalten.

Dawider machte die Klägerin geltend,

1) der im Jahre 1834 abgeſchloſſene Vergleich ſei unwirkſam, theils weil die Bedingung ihrer Genehmigung nicht eingetreten, theils weil es ein Vergleich contra rem judicatam geweſen ſei;

2) daß ſie die Erziehung nicht ſelbſt beſorgt, ſei für ihr Verhältniß zum Beklagten, als res inter alios acta, gleichgültig. Es greife hier der Grundſatz Platz: quod quis per alium fecit, id ipse fecisse putatur. Selbſt wenn man annehmen wolle, daß ihr Vater ihr die Erziehungskoſten geſchenkt habe,

l. 34 D. de neg. gest. (3, 5.)

ſo würde ſie doch den Erſatzanſpruch gegen den Beklagten unverkümmert haben nach Analogie von

Digitized by Google

l. 10 §. 13 D. mand. (17, 1.) Ulp.:
Si fidejussori donationis causa acceptum factum sit a creditore, puto, si *fidejussorem remunerari* voluit creditor, habere eum mandati actionem.

l. 12 §. 1 eod.
Marcellus autem fatetur, si quis *donaturus fidejussori* pro eo solverit creditori, habere fidejussorem mandati actionem.

---

§. 296.

CCLXXII. Gottlieb Zabel zu R. hatte im J. 1845 eine Quantität Rauhkarden, welche er in einem, die Pfarrwohnung genannten, Commungebäude aufbewahrte, bei der Brandversicherungsbank zu Leipzig für 1500 Thlr. versichert. In der Nacht vom 3ten zum 4ten Februar 1846 brannte jenes Gebäude ab und Z. verlangte von der Bank Schädenvergütung. Nach vorläufig angestellten Erörterungen verweigerte die Bank nicht nur die Entschädigung, sondern beschuldigte ihn sogar des versuchten Betruges in Betreff der geforderten Höhe der Brandschädenvergütung. Die deshalb angestellte Untersuchung endigte sich mit der völligen Freisprechung des Z. Dessenungeachtet wies die Bankdirection das von Z. erneuerte Gesuch um die Brandentschädigung zurück und stellte ihm anheim, in Gemäßheit der Bankstatuten, entweder Recurs an die Generalversammlung oder Provocation auf ein Schiedsgericht zu ergreifen.

Z. wählte das Letztre und es wurde unter Beachtung der in den Bankstatuten diesfalls enthaltenen Bestimmungen ein Schiedsgericht bestellt. Dieses ertheilte am 20. Nov. 1847 nach wiederholten Termins-Verhandlungen einen Spruch, in welchem es

„zunächst dem Z. einen Eid zur Bestärkung seines Verlustes und dem Bankdirector Schade einen den Werth der geretteten Karden betreffenden Eid auflegte und für den

Fall ſowohl, wenn beide Eide oder nur der dem Kläger auferlegte geleiſtet oder wenn beide nicht geſchworen würden, die Folge beſtimmte und zwar

a) wenn beide Eide geleiſtet würden, dahin, daß die Bank dem Z. 1297 Thlr.,

b) wenn nur vom Kläger, nicht vom Bankdirector S. geſchworen würde — 1371 Thlr. nebſt 5 Proc. Zinſen ſeit dem 11. Mai 1846 zu bezahlen habe — nebſt den Koſten dieſes ſchiedsgerichtlichen Verfahrens;

c) wenn Kläger den ihm auferlegten Eid nicht ſchwören würde, ſo ſolle S. mit der Leiſtung des ihm nachgelaſſenen Eides verſchont werden, dagegen Z. ſeiner Anſprüche an die Bank verluſtig werden und zu alleiniger Tragung der Koſten verbunden ſein."

Wegen Abnahme dieſer Eide compromittirten die Bank und Z. auf die Gerichtsbehörde zu R.; es kam jedoch nicht zur Eidesleiſtung, weil der im Schwörungstermine erſchienene Bankdirector Schade gegen die Abnahme des dem Z. zuerkannten Eides, wozu ſich dieſer bereit erklärt hatte, proteſtirte und das Gericht dem zu Folge Bedenken trug, den Eid abzunehmen.

Nunmehr erhob Z. Klage gegen die Bank vor dem Stadtgerichte zu Leipzig, erbot ſich darin nochmals zur Eidesleiſtung und bat um Verurtheilung des Beklagten, den Schiedsſpruch gegen Leiſtung des ihm darin auferlegten Eides in allen Punkten zu erfüllen. —

Dieſer Klage wurde von der Bank entgegengeſetzt:

1) die Function der Schiedsrichter ſei noch keineswegs beendet, da bis jetzt nur auf die Leiſtung von Eiden, nicht aber ſchon definitiv erkannt ſei. Kläger habe aber nicht einmal anführen können, daß die auferlegten Eide bereits geleiſtet worden. Aber auch nach Leiſtung der Eide könnten

Digitized by Google

möglicher Weiſe noch Differenzen unter den Parteien entſtehen, beſonders wenn nur die eine oder andere Thatſache beſchworen würde.

So lange nun die Thätigkeit des Schiedsgerichts noch nicht beendet, dürfe das ordentliche Gericht ſich in keiner Weiſe an der Entſcheidung betheiligen, die Entſcheidung ſtehe ausſchließlich dem Schiedsgerichte zu. Das Gericht könne nur angegangen werden, um die Schiedsrichter zur Ertheilung eines Spruchs anzuhalten.

l. 19 §. 1 D. de recept. qui arbitr. (4, 8.):
Nisi omnes controversias finierit, non videtur dicta sententia, sed adhuc erit a Praetore cogendus.

2) Ueberdies ſei der Schiedsſpruch null und nichtig eines Theils, weil das Schiedsgericht nur über die Frage competent geweſen: ob überhaupt dem Kläger ein Entſchädigungsanſpruch zuſtehe, nicht auch über die Höhe deſſelben, andern Theils weil die Feſtſtellung des Quantums im Widerſpruche ſtehe mit dem Ergebniß der Unterſuchungsacten, nach welchen der Verluſt des Klägers ſich höchſtens auf 823 Thaler berechnen laſſe.

---

§. 297.

S. unten zu §. 403—406.

§. 298.

CCLXXIII. Der Fabrikant Baumann hatte von dem Techniker Kachel eine von ihm neu erfundene Maſchine zur Anfertigung von Nägeln, entſprechend einer erhaltenen Probe und in beſtimmter Menge, für den Preis von 900 Thalern gekauft und es war dabei verabredet, daß B. zur Bezahlung erſt dann verbunden ſein ſolle, wenn die Maſchine wirklich Nägel nach der übergebenen Probe und in der verſprochenen

Digitized by Google

Menge liefern werde. An dem festgesetzten Lieferungstage des Morgens erschien Kachel im Locale Baumann's und beschäftigte sich daselbst den ganzen Tag mit dem Aufstellen der Maschine. Am andern Morgen kam K. wieder, um die Maschine vollends zu reguliren. Er fand jedoch nun den Fabrikanten B. vor, der am Tage vorher verreist gewesen war. Dieser erklärte dem K., jetzt könne er die Maschine nicht mehr brauchen, K. möge sie nur wieder wegnehmen. Kachel entfernte sich hierauf stillschweigend, ließ am nächstfolgenden Tage die Maschine aus B's Locale abholen, reichte aber einige Tage später eine Klage gegen B. auf Bezahlung der 900 Thlr. ein mit Bezug auf den mit dem Beklagten geschlossenen Vertrag. —

Der Beklagte schützte vor, der vom Kläger geltend gemachte Vertrag und die daraus für den Beklagten entstandene Verbindlichkeit sei erloschen

1) durch beiderseitige Einwilligung in die Auflösung des Contracts; ein solcher nämlich liege in der Aufforderung zur Wegnahme der Maschine von Seiten des Beklagten und in der demzufolge geschehenen Wegnahme von Seiten des Klägers.

2) Kläger habe schon während der Aufstellung einen Versuch gemacht, mit der Maschine Nägel zu verfertigen, es sei diese Probe aber nicht geglückt; mithin entspreche die Maschine gar nicht den Bedingungen des Contracts.

Sind diese Einreden stichhaltig?

Kläger seinerseits behauptet, nach jener Aufforderung des Beklagten sogleich zu R., der sich für B. verbürgt hatte, gegangen zu sein und nach vorgetragener Sache den Beklagten ebendahin geholt zu haben. Daselbst habe dieser zwar auf's Neue erklärt, daß er die Maschine nicht wolle; R. habe aber ihm, dem Kläger, in Gegenwart von B. den Rath

Digitized by Google

gegeben, die Maſchine von B. wegzunehmen und ſie in einem geeigneten Locale aufzuſtellen; er wolle ſie ſich dann anſehen und falls ſie ſich gut ausweiſe, werde ſich die Sache ſchon finden. Kläger habe danach gehandelt; R. ſei jedoch nicht gekommen.

Bedarf es für des Klägers Anſpruch des Beweiſes auch dieſer Behauptung?

---

§. 300.

S. unten zu §. 403 — 406.

§. 302.

CCLXXIV. Der Kaufmann Schmidt in Altona verkaufte an Peter Schilling in Hamburg „ein Faß Leinöl" mit der Bedingung, daſſelbe frei vor des Käufers Haus in Hamburg zu liefern. Hierauf ſchickte Schmidt ein Faß mit der bezeichneten Waare nach Hamburg; hier wurde es vor dem Hauſe des Käufers abgeladen, ſtürzte aber beim Abladen vom Wagen herab und zerbrach, ſo daß der größte Theil des Inhalts verloren ging. Dies ereignete ſich, ohne daß vorher von Seiten des Käufers irgend eine Erklärung, das von Schmidt geſchickte Faß genehmigen zu wollen, Statt gehabt hatte. Es war dem Käufer nicht einmal eine genaue Mittheilung mit Bezeichnung des überſandten Faſſes vom Verkäufer zugegangen.

Auf Bitten des Fuhrmanns und unter Proteſt nahm Schilling das zerbrochene Faß in ſein Haus. —

Schmidt klagt nun gegen Schilling auf den Kaufpreis, indem er ſich auf den Satz beruft, daß mit Abſchluß des Verkaufs die Gefahr auf den Käufer übergehe. Ueberdies habe Beklagter das Faß mit dem geretteten Ueberreſt des Inhalts in ſein Haus aufgenommen.

Digitized by Google

Der Beklagte entgegnet, erſt mit Uebergabe der Waare an den Käufer gehe auf dieſen das periculum über.

Vgl. l. 22 D. de peric. (18, 6.) Paulus:

Lectos emtos Aedilis, cum in via publica positi essent, concidit: *Si tradili essent emtori aut per eum stetisset, quominus traderentur*, emtoris periculum esse placet.

Was ſodann die Aufnahme des Faſſes in ſein Haus betreffe, ſo ſei dies auf Bitten des Fuhrmanns und unter Proteſt — jedenfalls ganz im Intereſſe des Verkäufers — geſchehen.

Wer hat Recht?

Wie ſtünde die Sache, wenn das Faß beim Abſchluß des Verkaufs beſtimmt (z. B. nach einer Nummer) bezeichnet geweſen und mit Bezug darauf gekauft worden wäre?

Welchen Einfluß würde es haben, wenn den Leuten des Beklagten die Schuld des Herabfallens beizumeſſen wäre?

Wie wäre dann die Beweislaſt feſtzuſtellen?

CCLXXV. Schwarz und Felsberg ſchloſſen folgenden Vertrag ab:

„Schwarz überläßt ſeinen neuen Reiſewagen an F., wofür dieſer an Schwarz 200 Thaler und zwei (im Vertrag näher bezeichnete) Reitpferde übergibt.“

Am Tage nach Abſchluß dieſes Vertrags — noch ehe er von der einen oder von der andern Seite hatte erfüllt werden können, — ging bei einem im Hauſe des S. zufällig entſtandenen Brande der fragliche Wagen zu Grunde.

Kurz darauf verlangt Schwarz von Felsberg Erfüllung des Vertrags. F. weigert ſich derſelben, ſo lange Schwarz nicht erfüllt habe, worauf dieſer entgegnet, er ſeinerſeits ſei von der Verpflichtung durch die Unmöglichkeit ihrer Erfüllung befreit. Die Verbindlichkeit zur Gegenleiſtung bleibe deſſenungeachtet in voller Kraft beſtehen.

Digitized by Google

Felsberg meint jedoch, da hier ein Tausch vorliege, so müßten andere Grundsätze, als beim Kaufe, eintreten:

l. ult. D. de cond. c. d. c. n. s. (12, 4.):

Celsus: Dedi tibi pecuniam, ut mihi Stichum dares. Utrum id contractus genus pro portione emtionis et venditionis est? An nulla hic alia obligatio est, quam ob rem data re non secuta? In quod proclivior sum et ideo, si mortuus est Stichus, repetere possum, quod ideo tibi dedi, ut mihi Stichum dares. Finge alienum esse servum, sed te tamen eum tradidisse, repetere a te pecuniam potero, quia hominem accipientis non feceris; et rursus si tuus est Stichus et pro evictione ejus promittere non vis, non liberaberis, quominus a te pecuniam repetere possim.

Felsberg hat die Reitpferde inzwischen an Herrn v. Türk verkauft.

Kann Schwarz klagen?

Gegen wen?

Worauf? —

CCLXXVI. Der Opernsänger A. K., der bei dem Stadttheater zu L. als erster Baritonist im Engagement stand, wandte sich brieflich im Februar 1843 an die Generaldirection der Kapelle und des Hoftheaters zu D. mit dem Gesuche um Bewilligung eines Gastspiels bei dem erwähnten Hoftheater für Ende Mai und Anfang Juni 1843, nachdem er vorher schon wegen eines Engagements bei demselben unterhandelt hatte. Er erhielt darauf einen Brief folgenden Inhalts:

„Auf Ihre Anfrage vom 25. Februar entscheide ich mich „sehr gern, Ihnen Ende Mai vier Gastrollen an hiesiger „Königlichen Bühne zu bewilligen, wofür ich Ihnen 40 Thlr. „per Rolle, wovon jedoch 5 Proc. für den bestehenden Pen„sionsfonds in Abzug kommen, offerire und in Bezug auf „Ihr eingesendetes Repertoir vorläufig die Rolle des Czaar „in der Oper „Czaar und Zimmermann," die Rolle des Cas-

Digitized by Google

„par im „Freiſchütz", des Triſtan in der „Jeſſonda" und „des Gaveſton in der „weißen Dame" beſtimme. Doch ſtelle „ich Ihnen die Bedingung, daß ſie nach Ablauf Ihrer con„tractlichen Verbindlichkeiten in L. — alſo Ende Mai künf„tigen Jahres — hier in Engagement treten, wenn, wie „ich hoffe, Ihre Leiſtungen zu meiner Zufriedenheit ausfallen „und Sie mich vorläufig mit Ihren Gehaltsforderungen be„kannt machen, damit ich im Voraus beurtheilen kann, ob „wir uns darüber einigen können." —

K. ſtellte darauf die Forderung von 2500 Thalern als Gehalt, welche in einem zweiten Briefe die Direction nicht geradezu zurückwies, jedoch dabei die Hoffnung ausſprach, die geforderte Summe in Etwas noch moderiren zu können. —

Zu dem bewilligten Gaſtſpiele erklärte ſich K. auch beſonders noch bei einem perſönlichen Beſuche bei dem Generaldirector in D. bereit und bei dieſer Gelegenheit beſtätigte auch der Letztre alle früheren Zuſicherungen; es wurde dabei nur die Aenderung getroffen, daß K. ſtatt in der Rolle des Gaveſton in der des „Jägers" im „Nachtlager" auftreten ſolle.

Als darauf hin K. bereits Urlaub genommen und eben im Begriffe ſtand, die Vorbereitungen zum Gaſtſpiel und zur Abreiſe nach Dresden zu treffen, erhielt er am 11. Mai unerwartet einen Brief, worin der Generaldirector ihm die bedungenen Gaſtrollen für die feſtgeſetzte Zeit abſchrieb mit dem Bemerken, da er wegen des beabſichtigten Engagements bei dem Gaſtſpiele perſönlich zugegen zu ſein wünſche, demnächſt aber eine Reiſe nach Paris antrete und vor Ende Juli nicht zurückkomme, ſo wünſche er, daß das Gaſtſpiel erſt nach ſeiner Rückkunft ſtattfinde, weil es außerdem ganz zwecklos ſein würde; er werde daher ſpäter im Auguſt bei K. anfragen, zu welcher Zeit er von L. für ein Gaſtſpiel ab=

Digitized by

kommen könne. K. erbat sich darauf am 25. Juli, nachdem der Director zurückgekehrt, Nachricht, ob das Gastspiel in den ersten Tagen des Septembers stattfinden könne, erhielt jedoch keine und auf wiederholte Anfrage eine unbestimmte, ausweichende Antwort.

Er erhob daher am 10. Sept. Klage gegen die Generaldirection auf Zahlung des ausbedungenen Gastspiel-Honorars. Das Gastspiel könne er zwar nun nicht mehr leisten, da es mit seinen jetzigen Engagementsverhältnissen sich nicht vertrage; allein daß er es nicht früher habe thun können, sei lediglich Schuld der beklagten Direction. — Er beruft sich auf

l. 38 pr. D. loc. cond. (19, 2.):
Qui operas suas locavit, totius temporis mercedem accipere debet, si per eum non stetit, quominus operas praestet.

CCLXXVII. Der Dr. A. in L. erhielt von seinem Bruder, der vor längerer Zeit nach Amerika ausgewandert war, einen Brief, worin derselbe ihm meldete, er habe sich nach und nach so viel gesammelt, daß er reichlich zu leben habe und gedenke nunmehr, sein Leben in seiner Vaterstadt L. zu beschließen. Bis er seine Geschäfte so geordnet habe, um seinen Plan ausführen zu können, werde mindestens noch ein halbes Jahr hingehen; innerhalb dieser Zeit möge A. sich bemühen, ein hübsches, geräumiges Wohnhaus, wo möglich dasjenige, worin sie beide ihre Kindheit zugebracht, zu kaufen. Auf den Preis solle er nicht zu ängstlich sehen.

Zufällig war gerade das Haus, welches früher A's Eltern bewohnt hatten und das dann in den Besitz des Buchhändlers S. gekommen, zum Verkaufe ausgeboten, weil der Letztre sein Geschäft in einen andern Theil der Stadt verlegen wollte. A., der mit S. wegen mehrerer von ihm ver-

Digitized

faßter Werke in Geſchäftsverkehr ſtand, ward bald mit demſelben über die Kaufbedingungen einig und es wurde darauf ein ſchriftlicher Kaufcontract ſowohl von S. als von A. unterzeichnet und gerichtlich confirmirt. Darin war u. A. beſtimmt, die Uebergabe ſolle erſt nach einem halben Jahre erfolgen; bis dahin ſolle S. noch den Gebrauch des Hauſes behalten.

Ein Vierteljahr ſpäter brach in L. eine Feuersbrunſt aus, wobei auch das Haus des S. abbrannte und damit zugleich das Manuſcript zweier von Dr. A. dem S. in Verlag gegebenen Bücher, nämlich eines „Deutſchen Leſebuchs für Schulen" und einer Sammlung von A. verfaßter Gedichte.

Es erhebt ſich nunmehr Streit

A) hinſichtlich des Hauſes. S. verlangt den Kaufpreis; A. weigert ſich deſſen, weil

1) nicht er, ſondern ſein Bruder der eigentliche Käufer geweſen ſei; er habe nämlich dem S. vor Abſchluß des Kaufs von dem Briefe ſeines Bruders und dem Zwecke des Kaufs erzählt;

2) wenn er ſelbſt durch den Kauf verpflichtet worden, ſo ſei dieß doch unter der Vorausſetzung geſchehen, daß ſein Bruder wirklich in ſeine Vaterſtadt zurückkehre. Nun ſei aber kürzlich die Nachricht von dem Tode des Bruders eingetroffen.

3) Ueberhaupt könne im vorliegenden Falle der Satz, daß der Käufer die Gefahr trage, keine Anwendung finden; jener Satz gelte nämlich nur für den Fall, wenn der Käufer ſchon damals die Tradition der Sache habe verlangen können, es ihm alſo möglich geweſen ſei, die Sache in ſeinen eignen Gewahrſam zu bringen und ſelbſt deren custodia zu übernehmen. In dieſer Lage habe ſich aber Beklagter nicht befunden, weil dem Verkäufer der Gebrauch des Hau-

Digitized by Google

ſes auf ein halbes Jahr vorbehalten worden. Daß die angeführte ratio wirklich jenem Satze zu Grunde liege, gehe hervor aus

l. 12 D. de peric. et comm. etc. (18, 6.) Paulus:

Lectos emtos Aedilis, cum in via publica positi essent, concidit: Si *tradili essent* emtori *aut per eum stetisset*, quominus traderentur, emtoris periculum esse placet;

l. 14 eod.:

Quod si *neque tradili* essent, *neque emtor in mora* fuisset, quominus traderentur, *venditoris periculum erit.*

Außerdem ſpreche dafür die Beſtimmung des periculum bei bedingten Verträgen

l. 8 pr. D. eod. (verb. sicuti stipulationes et legata conditionalia perimuntur, si pendente conditione res extincta fuerit).

Der Grund dieſer Beſtimmung ſei lediglich in der aufſchiebenden Kraft der Bedingung zu ſuchen, was um ſo deutlicher hervortrete, als die rückwirkende Kraft der Bedingung gerade zu der entgegengeſetzten Entſcheidung führen würde.

4) Jedenfalls, meint A., müſſe ihm, wenn er den Kaufpreis zahlen müſſe, die Verſicherungsſumme, welche S. zu fordern habe, zugeſprochen werden.

B) In Betreff des Manuſcripts ſind A. und S. in Streit, weil der Letztere verlangt, A. ſolle daſſelbe von Neuem druckfertig liefern. A. iſt dazu zwar erbötig, verlangt jedoch doppeltes Honorar, worauf S. nicht eingehen will.

S. meint, A. müſſe doch noch das Concept zu dem Druckmanuſcripte haben, und wenn dies nicht der Fall, ſo ſei A. in culpa, wenn ihm die nochmalige Lieferung dieſelbe Mühe mache. Nöthigenfalls wolle er auf den Verlag der Bücher ganz verzichten. A. könne ihn alsdann auf das Honorar deßhalb nicht belangen, weil dem Contract zufolge daſſelbe erſt mit Beendigung des Drucks gezahlt werden ſolle.

S. a. u. zu §. 360 — 364 und für Note d, zu §. 388.

Zweites Kapitel.

Die einzelnen Obligationen.

§. 304—306.

CCLXXVIII. In einer von Joseph Himmel gegen seinen Schwiegersohn Rudolph Schilling angestellten Klage forderte der Erstere Zurückzahlung von 799 Thalern, welche Schilling

„im Jahre 1842 auf sein Bitten nach und nach von dem „Kläger geborgt erhalten habe und zwar mit 32 Tha„lern am Tage nach Pfingsten, 292 Thalern Anfangs Juli „und 475 Thalern Anfangs August gedachten Jahres."

Der Beklagte stellte den Grund der Klage in Abrede und gestand nur so viel zu, daß er im Jahre 1842 resp. zu Pfingsten und im Monat Juli, auf sein Ansuchen, 32 Thaler und 300 Thaler „als Unterstützung" von dem Kläger, seinem Schwiegervater, erhalten habe.

Nach abgesetztem Verfahren wird dem Kläger auferlegt, die Darlehnsqualität der von ihm an den Beklagten gezahlten Summen zu beweisen.

Der Kläger findet sich durch diesen Bescheid beschwert, weil ihm selbst insoweit, als die Zahlung zugestanden sei, ein Beweis auferlegt sei. Hinsichtlich dieses Betrags von 332 Thlrn. hätte seiner Meinung nach der Beklagte sofort verurtheilt werden müssen mit Rücksicht auf

l. 32 D. de reb. cred. (12, 1.) Celsus:

Si et me et Titium mutuam pecuniam rogaveris et ego meum debitorem tibi promittere jusserim, tu stipulatus sis, cum putares, eum Titii debitorem esse; an mihi obligaris? Subsisto; si quidem *nullum negotium mecum contraxisti.* Sed propius est, ut *obligari te* existimem, non quia pecuniam tibi credidi (hoc enim nisi inter consentientes fieri non potest) sed quia *pecunia mea*, quae *ad te pervenit*, *eam* mihi *a te reddi* bonum et aequum est.

Digitized by Google

Iſt dem Kläger zu rathen, daß er ein Rechtsmittel einwende? —

CCLXXIX. Der Herr von X. entlieh im Jahre 1820 von ſeinem Schwager, dem Diaconus K., ein Kapital von 2000 Thlrn. und ſtellte darüber eine Schuldverſchreibung aus, worin er das Capital zu jährlichen Raten von 200 Thlrn. vom 1. Januar 1821 an zurückzuzahlen verſprach und wörtlich Folgendes hinzufügte:

„Zugleich bemerke ich ausdrücklich, wie ich dieſes Kapital, „mit Zuſtimmung und Genehmigung meines Gläubigers „nur unter der Bedingung als Darlehn angenommen habe, „daß eine Kündigung des Capitals unter keinerlei Umſtänden, weder von dem einen, noch von dem andern Theile „ſtatt finden kann und ſelbſt bei eintretenden Todesfällen „durchaus nicht zuläſſig iſt, indem durch die alljährlich zu „zahlende Abſchlagsſumme von 200 Thlrn. die Abtragung „des Capitals allmählig bewirkt wird. Da dieſes Kapital „zu keinem andern Zwecke, als zu dem Wiederaufbau meines in Z. belegenen Hauſes verwendet worden iſt, ſo „verpfände ich auch meinem Gläubiger zu ſeiner Sicherheit „wegen des Capitals und der Zinſen das oben genannte „Grundſtück ſammt Inventarium, jedoch mit ausdrücklicher „Ausnahme meines Mobiliar- und anderweitigen Vermögens, auch ſonſtigen Einkommens und zwar ſolchergeſtalt, „daß der Gläubiger, im Fall ich die Abſchlagsſumme von „200 Thlrn. zur ſucceſſiven Zurückzahlung des Kapitals „und die Zinſen nicht alljährlich prompt und richtig zahlen „ſollte, ſich alsdann an das oben gedachte Grundſtück nur „rein zu halten hat.“

Dieſe Obligation ſandte v. X. an den in P. wohnenden K. und erhielt von ihm über den Empfang einen Revers, worin zugleich erklärt war:

„Ich genehmige den Inhalt dieſer Obligation durch meine „Namens-Unterſchrift und beigedrucktes Siegel.“

v. X. hatte nur eine Abſchlagszahlung von 200 Thlrn. geleiſtet. Deshalb wurde er am 17. April 1824 von K's Erben auf ſofortige Bezahlung des Capitalrückſtands von 1800 Thlrn. nebſt Zinſen ſeit dem 1. Januar 1821 gerichtlich in Anſpruch genommen.

Der Schuldner ſetzt der Klage entgegen

1) den Einwand der plus petitio temporis,

2) daß er, der Beklagte, nur mit dem Grundſtücke in Z., nicht perſönlich, hafte, daß alſo nur eine dingliche, keine perſönliche Klage angeſtellt werden könne. —

CCLXXX. Im Jahre 1848 nahm Peter Grübel von Friedr. Heß ein Darlehn von 600 Thlrn. auf und der Letztere veranlaßte bei dieſer Gelegenheit den Erſtgenannten, einen auf 800 Thlr. lautenden Schuldſchein zu unterſchreiben, indem er ihm dabei bemerkte, das Document ſei deßhalb auf 800 Thaler geſtellt, weil er, Heß, für den Fall, daß zwiſchen Grübel und John ein Kauf über das Birkendorfer Gut zu Stande komme, ein Proreneticum von 200 Thlrn. ſich ausbedingen wolle. Grübel wollte zwar Anfangs nicht hierauf eingehen und weigerte ſich, zu unterſchreiben; da jedoch Heß ausdrücklich erklärte: „Nun, wir wiſſen ja, daß Du mir bloß 600 Thlr. ſchuldig biſt; es ſtehen einmal 800 Thaler darin, aber ich werde Dir nicht mehr abfordern, als Du erhalten haſt,“ ſo ließ ſich Grübel überreden und unterzeichnete die Urkunde.

Der Kauf zwiſchen G. und J. kam ſpäterhin zwar zu Stande, allein beide Contrahenten gingen kurz darauf wieder von dem Vertrage ab und hoben ihn gänzlich auf.

Als im J. 1852 G. von H. auf Grund des erwähnten

Digitized by Google

Schuldscheins die Zurückzahlung von 800 Thlrn. im Wege der Klage beansprucht, setzt der Beklagte die Behauptung entgegen, er habe nur 600 Thlr. als Darlehn erhalten, und erzählt den oben dargestellten Hergang der Sache. Ueber die Wahrheit dieser Behauptung schiebt er dem Kläger den Eid zu.

Ist diese Vertheidigung des Beklagten zulässig?

CCLXXXI. A. hatte im J. 1836 ein Eisenhüttenwerk auf Actien errichtet, indem er 26 Actien — jede zu 1000 fl. — emanirte. Diese Actien sollten auf 5 Jahre gelten und während dieser Zeit einen verhältnißmäßigen Antheil am Gewinne haben. Von dem Gewinne sollten aber 1000 fl. vorweg abgezogen werden für A's Mühe, welcher die Leitung des Geschäfts übernahm. Dreizehn solcher Actien hat B. an sich gebracht. Im J. 1843 klagt nun B. gegen A. folgendermaßen: „Im J. 1841 sei der Vertrag auf weitere 5 Jahre prolongirt worden. A. habe mit den Actionären immer gehörig abgerechnet. Im Jahre 1842 habe derselbe durch einen Commis ihm, dem Kläger, erklärt, daß er ihm aus Irrthum 2500 fl. zu viel habe ausbezahlen lassen, indem die 1000 fl. Salair nur von des Klägers Actien zu tragen seien. Er habe sich denn auch wirklich bereden lassen, einen Schuldschein zu unterzeichnen, worin er erklärt habe, aus Irrthum 2500 fl. zu viel erhalten zu haben mit dem Versprechen, diese Differenz sich künftig an seinen Gewinnraten abziehen zu lassen. Nun habe er aber bei genauer Vergleichung des Vertrags von 1836 gefunden, daß er durchaus Nichts zu viel erhalten und jenen Schuldschein irrthümlich ausgestellt habe. Er bitte deßhalb, den Beklagten zur Rückgabe des gedachten Schuldscheins zu verurtheilen."

Der Beklagte behauptet, daß Kläger in der That 2500 fl. zu viel erhalten, läugnet aber jedenfalls, daß Kläger sich bei

Digitized by Google

Unterſchreibung jenes Schuldſcheins in einem entſchuldbaren Irrthume befunden habe. Daß jetzt Beweis auferlegt werden muß, iſt natürlich; es fragt ſich aber: 1) was iſt zu beweiſen? und 2) von wem?

CCLXXXII. Am 1. November 1837 war folgende gerichtliche Urkunde aufgenommen worden:

„Joh. Albers bekennt hiermit, heute von Ernſt Bartels ein Darlehn von 2700 Thlrn. erhalten zu haben, und verſpricht, daſſelbe mit 3 Proc. zu verzinſen.“ —

Im Jahre 1843 klagt Bartels gegen Albers auf Zahlung von 486 Thalern rückſtändiger Zinſen für dieſes Darlehn. A. opponirte dagegen die Einrede, daß ihm nur 1660 Thlr. am 1. Nov. 1837 ausgezahlt worden ſeien, daß er alſo nur dieſe zu verzinſen habe. Er wurde jedoch rechtskräftig verurtheilt, den ganzen eingeklagten Zinſenbetrag zu bezahlen, weil ſeine Einrede als exceptio non numeratae pecuniae jetzt nicht mehr zuläſſig ſei.

Hierauf trat Albers mit einer Klage auf Auszahlung von 1040 Thlrn. gegen B. auf, indem er anführte:

Am 1. Nov. 1837 habe Bartels ihm 1660 Thlr. baar bezahlt und es übernommen, eine Schuld des A. an Z. im Betrage von 500 Thalern zu berichtigen, ſowie zu einem etwaigen Baue, den A. damals vorhatte, 540 Thlr. zu leihen.

Nun aber habe Beklagter weder die 500 Thlr. an B. bezahlt, noch die 540 Thlr., weil Kläger nicht gebaut habe. Jetzt wolle er dieſen Bau unternehmen und verlange daher die Zahlung auch dieſer Summe.

B. beruft ſich auf das rechtskräftige Urtheil.

Wie iſt zu entſcheiden? —

Digitized by Google

CCLXXXIII. Der Student Schmidt erkannte in einer Urkunde an, daß er der Vater eines von der B. außerehelich erzeugten Kindes sei, und hatte dabei zugleich dem Vater derselben als Aversionalquantum für Tauf-, Geburts-, Erziehungs- und etwaige Begräbnißkosten, sowie Ausstattung für seine Tochter die Summe von 500 Thlrn. in halbjährigen Raten von 50 Thalern versprochen, so daß bei Nichteinhaltung eines Termins sofort das Ganze sollte gefordert werden können. Beide Contrahenten hatten dieses Document gerichtlich recognoscirt und der Student insbesondere noch sich verbindlich gemacht, die 500 Thaler bis zur gänzlichen Tilgung mit 4 Proc. zu verzinsen.

Da Schmidt mit der ersten Terminzahlung schon in Rückstand blieb, so machte B. von der clausula cassatoria Gebrauch und klagte gegen seinen Schuldner, der inzwischen eine Anstellung erhalten hatte, auf die 500 Thlr. Der Beklagte schützt gegen diese Klage die exc. SC. Macedoniani vor, indem er sich hauptsächlich auf die Verabredung der Verzinsung beruft, wodurch die Schuld zur Darlehnsschuld gestempelt werde.

Entscheidung.

CCLXXXIV. Der Candidat Moritz bat seinen Freund Starke brieflich, er möge ihm die Summe von 100 Thlrn. so schnell als möglich zu verschaffen suchen; es handle sich um Befriedigung eines unablässig mahnenden Gläubigers, der ihn bereits mit einer Klage bedroht habe; es würde ihm aber die höchsten Unannehmlichkeiten bereiten, schon allein, wenn sein Vater von der Sache erfahren sollte.

Starke zeigte diesen Brief seinem Freunde Unruh und einige Stunden darauf auch dem P. Am andern Tage erhielt er von U. mehrere kostbare Werke zugeschickt mit dem

Digitized by

Bemerken, St. möge ſie verkaufen und den Erlös daraus dem M. als Darlehn geben. Statt ſie jedoch zu verkaufen, ſchickte St. dem M. die Bücher, indem er ihm den Hergang der Sache ſchrieb; er (M.) werde wohl beſſere Gelegenheit zum Verkaufe haben. Einige Stunden darauf hatte S. auch von P., und zwar in baarem Gelde die Summe von 100 Thlrn. zugeſandt erhalten. Da St. das Geld ſelbſt ſehr gut brauchen konnte, ſo behielt er die letztern 100 Thlr. für ſich, um ſie nach einigen Wochen dem P. wieder zurückzugeben.

M. erhielt die Sendung von St. richtig; allein in der Nacht darauf brach in ſeiner Wohnung Feuer aus und die Bücher verbrannten mit M's übrigen Effecten.

Nach einigen Jahren, nachdem M. eine gute Pfarrſtelle erhalten, wird er von U. auf Rückzahlung von 80 Thlrn. mit Zinſen belangt. Der exc. SC. Mac. ſetzt der Kläger entgegen, daß M., als er ſchon eine Pfarrſtelle gehabt, 20 Thlr. auf die Schuld bezahlt habe.

l. 7 §. 16 D. ad SC. Mac. (14, 6.):

Si paterfamilias factus solverit partem debiti, cessabit SC. nec solutum repetere potest.

Auch P. verlangt ſeine 100 Thlr. zurück, da St. ihm verſichert, daß er ſie an M. abgeliefert. —

Wie kann ſich M. gegen U. und wie gegen P. vertheidigen?

CCLXXXV. Der Schneider Hammelmann in G. hatte mit dem Kaufmann Leſſer in B. verabredet, daß der Letztre den jungen H. auf 3 Jahre als Commis in ſein Geſchäft nehme und ihm jährlich 120 Thlr. Gehalt nebſt freier Wohnung und Koſt gewähre.

Schon nach 2 Jahren verließ jedoch der junge H. das Geſchäft des L. und trat unter beſſeren Bedingungen bei dem Handelshauſe W. ein.

Digitized by Google

Leſſer klagt darauf gegen den Schneider H. als Vater und natürlichen Vormund ſeines Sohnes

1) auf Erſatz von 30 Thlrn. für Mehraufwand an Salair, wozu er durch den Contractbruch des jungen H. genöthigt worden, indem er ſtatt des H. den X. für 150 Thaler jährlichen Gehalt habe annehmen müſſen,

2) auf Rückzahlung von 180 Thlrn., welche des Beklagten Sohn aus der Geſchäfts-Caſſe baar entnommen habe. Von dem Geſammtbetrage von 420 Thlrn. nämlich, welche H. überhaupt aus der Caſſe erhoben, bleibe nach Abzug des Honorars für 2 Jahre der obige Reſt von 180 Thlrn.

Der Beklagte begegnet dem Anſpruch

1) auf 30 Thlr. Entſchädigung mit dem Bemerken, daß Kläger es ſich ſelbſt zuzuſchreiben habe, daß ſein Sohn aus ſeinem Hauſe gegangen. Er habe nämlich demſelben eine ganz ungenießbare Koſt verabreicht, und ſomit ſei von Klägers Seite der Vertrag nicht in gehöriger Weiſe erfüllt worden. — Auch würde er gewiß einen andern Commis für 120 Thlr. bekommen haben, wenn er nicht verſchrieen wäre wegen ſeines groben Benehmens gegen ſeine Leute.

2) Der Forderung von 180 Thlrn. ſtellt H. die exc. SC. Macedoniani entgegen.

3) Ueberhaupt könne er aus Handlungen und Verpflichtungen ſeines Sohnes nicht belangt werden.

Hinſichtlich der exc. SC. Mac. entgegnet der Kläger, dieſelbe beziehe ſich nur auf verzinsliche Darlehen. Auch hafte der Beklagte wegen in rem versio. Hätte der junge H. das Geld nicht vom Kläger bekommen, ſo würde er ſeinen Vater darum angegangen haben. —

---

§. 307—312.

CCLXXXVI. Der von ſeiner Ehefrau geſchiedene Mül-

ler kam der Verurtheilung zur Herausgabe des ehelichen Vermögens durch Ceſſion einer Forderung an X. nach, beſtehend in einer Kapitalforderung von 3000 Thalern nebſt rückſtändigen Zinſen im Betrag von 300 Thalern. Auf die von den Erben der inzwiſchen verſtorbenen Frau M. gegen X. erhobene Klage wird derſelbe verurtheilt und zahlt demgemäß das Ganze an die Kläger. Später findet er Quittungen, wodurch er beweiſen kann, daß er die Zinſen ſchon früher an Müller ſelbſt bezahlt gehabt.

X. will nun gegen Müller klagen. Hat er eine Klage gegen denſelben auf Rückerſtattung? Sein Anwalt denkt an die actio negotiorum gestorum, weil X. den Müller gegenüber den Erben ſeiner Frau liberirt habe, — oder an die actio de in rem versio. —

Findet eine condictio Statt? —

CCLXXXVII. Der Kaufmann Zierenberg hatte dem Techniker Guſtav Hofmann 1000 Thlr. unverzinslich auf ein Jahr vorgeſtreckt, um damit eine neue techniſche Anlage in's Werk zu ſetzen; er hatte dies hauptſächlich wegen ſeines Geſchäftsverhältniſſes zu der Schweſter des Schuldners, der Fabrikbeſitzerin Wittwe Gimm gethan, und weil dieſe ihm erklärt, daß er unbedenklich ihrem Bruder 1000 Thaler zu 4 Proc. geben könne, ſie wolle dafür ſtehen. Nach Ablauf eines Jahres beſuchte Z. die Gimm, klagte ihr, daß er noch keine Bezahlung von G. H., der inzwiſchen nach Amerika gegangen, erhalten habe, und bat die G., für ihren Bruder zu bezahlen. Die G. erkannte ihre Verpflichtung dazu an, und da ſie gerade 1000 Thlr. an Z. zu fordern hatte, ſo wurde gegen einander aufgehoben. Wegen der von Z. geforderten 40 Thaler Zinſen gab die G. demſelben eine goldne

Digitized by Google

Kette, die von Sachverständigen auf 40 Thaler Goldwerth geschätzt wurde, womit Z. sich zufrieden erklärte.

Als die G. darauf ihren Bruder von dem Vorgefallenen Nachricht gab, antwortete ihr dieser, von der für ihn gezahlten Summe wolle er ihr 500 Thaler ersetzen, das Uebrige aber solle sie von Z. zurückfordern, denn er habe demselben bereits vor einem halben Jahre die Hälfte des Kapitals zurückbezahlt, worüber er die Quittung beilegte, auch sei das Kapital als unverzinsliches gegeben worden.

In Folge davon erhebt die G. die condictio indebiti gegen Z. auf Rückgabe von 800 Thalern und der goldnen Kette. Z. gesteht zwar die Richtigkeit der Quittung sowie auch die Unverzinslichkeit des Kapitals zu, will aber

1) jene ersten 500 Thaler abrechnen auf 600 Thaler, welche ihm der jetzt in Concurs verfallene X. schulde, und wofür sich der Klägerin Bruder verbürgt.

2) Das Recht zur Rückforderung der Kette bestreitet er aus dem Grunde, weil Klägerin das Eigenthum daran nicht erweisen könne; sie habe sie nämlich, wie sie ihm selbst erzählt, vor Kurzem von einem hausirenden Juden gekauft; ob dieser auf rechtmäßige Weise in Besitz derselben gekommen, sei höchst zweifelhaft.

Ist die Klage begründet?

l. 15 §. 1 D. de cond. ind (12, 6.) Paulus:
Sed et si nummi alieni dati sint, condictio competit, ut vel possessio eorum reddatur etc. (s. unten zu Nr. 291).

Wie verhält es sich mit der Beweislast?

CCLXXXVIII. Im Jahre 1845 klagte der Gutsbesitzer Trautmann gegen den Oeconom Lederer mit der Darlehnsklage auf Rückzahlung von 560 Thalern. Der Beklagte gestand zwar zu, die in der Klage genannte Summe vom

Kläger erhalten zu haben, läugnete jedoch, daß er ſie als Darlehn empfangen; ſie ſeien ihm vielmehr abſchläglich auf eine Forderung, die er an den Kläger habe, abgetragen worden. Da ihm über dieſen Punkt, den Empfang der Summe als Darlehn, der Eid angetragen war, ſo wurde ihm derſelbe durch rechtskräftiges Erkenntniß darüber, „daß er die eingeklagten 560 Thaler darlehnsweiſe nicht vorgeſtreckt erhalten habe," auferlegt. Er leiſtete dieſen Eid und wurde demzufolge von der Klage entbunden.

Kurz darauf trat der Beklagte des eben erwähnten Proceſſes, der Oeconom Lederer, als Kläger wider Trautmann auf und forderte von ihm 900 Thaler aus einem zweiſeitigen Vertrage, den er, L., ſeinerſeits vollſtändig erfüllt habe. Es habe ſich nämlich der Beklagte T. verbindlich gemacht, dem Kläger für eine in deſſen Neubau ihm auf Lebenszeit zu gewährende Herberge 900 Thaler auszuzahlen. Ferner forderte er 150 Thaler, die T. verſprochen zu Anſchaffung von einem Paar Pferden für Lederer's Sohn geſchenkweiſe beizutragen. Die Herberge ſei in der von T. gewünſchten Weiſe längſt hergeſtellt und das Paar Pferde für Klägers Sohn angeſchafft, allein Beklagter habe bis jetzt nur auf die erſtere Schuld (von 900 Thlrn.) 500 Thlr., auf die letztre aber 60 Thlr. abſchläglich bezahlt, ſei mithin noch 440 Thlr. ſchuldig.

Der Beklagte läugnete die Exiſtenz ſowohl des Vertrags als des Verſprechens der 150 Thaler, leiſtete auch den ihm über Beides angetragenen und durch Beſcheid ihm zuerkannten Eid. —

Nunmehr ſtand ſo viel unter den Parteien feſt, daß

1) Lederer von Trautmann 560 Thlr. erhalten,

2) daß er dieſelben nicht als Darlehn erhalten habe —

3) daß Lederer dieſe Summe auch nicht in Folge der von ihm angeführten Verträge empfangen.

Digitized by Google

Hiervon ausgehend stellte Trautmann eine neue Klage gegen L. an, worin er besonders hervorhob, daß Lederer die geständigermaßen empfangenen 560 Thaler weder zur Erfüllung eines Vertrags, noch als Geschenk erhalten habe, da er dieß ja nicht einmal für sich anzuführen vermocht, daß er mithin diese Summe ohne allen Rechtsgrund besitze.

Ist L. zu verurtheilen?

CCLXXXIX. Am 14. Januar 1843 löste der Kaufmann Rosenmüller auf dem Büreau der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn zu Leipzig zwei Fahrbillets zur Fahrt von Leipzig nach Altenburg für sich und seine Frau, erlegte dafür zusammen 1 Thlr. 22 Ngr. und reiste darauf Nachmittags um 4 Uhr nach Altenburg ab. Auf der Station Kieritzsch wurden die Fahrbillets revidirt und da R. bei der dringenden Eile, mit der dies geschah, seine Billets nicht sofort auffinden konnte, so wurde er aufgefordert, das Fahrgeld für die ganze Tour noch einmal zu erlegen. Um zu einem Verzuge keine Veranlassung zu geben und sich nicht unangenehmen Aeußerungen von Seiten des revidirenden Schaffners auszusetzen, fügte sich Rosenmüller diesem Anverlangen, indem er dabei erklärte, er behalte sich die Zurückforderung des Nachbezahlten vor, worauf der Schaffner Nichts äußerte. Noch während der Fahrt hatte sodann R. die in Leipzig gelösten Billets aufgefunden und producirte diese, in Altenburg angekommen, dem Oberschaffner mit dem Verlangen der Rückgewährung des Nachgezahlten. Er wurde jedoch von diesem an die Direction verwiesen, gegen welche er nun mit einer Klage auf Rückgabe von 1 Thaler 22 Ngr. auftritt unter Anführung der erzählten Thatsachen. —

Ist dieselbe statthaft?

Digitized by G

CCXC. S. hatte von dem Juden Levi ein Pferd für 70 Thaler gekauft mit der Verabredung, L. solle daſſelbe noch zwei Monate im Futter behalten; dann wolle S. es abholen laſſen.

Als S. darauf nach 2 Monaten kam, um das Pferd in Empfang zu nehmen, wollte L. es nicht anders, als gegen Vergütung von 10 Thalern Futtergeld herausgeben. Vergebens berief ſich S. auf die getroffene Verabredung; da L. auf ſeinem Verlangen beſtand, ſo zahlte S., der das Pferd gerade für den Augenblick nothwendig brauchte, das von L. geforderte Futtergeld. Einige Tage darauf aber klagt er gegen S. auf Rückgabe der indebite gezahlten 10 Thaler. L. opponirt ihm u. A. die exc. comp. aus einer Gegenforderung von 100 Thlrn., die er dem S. dargeliehen, worüber er eine von S. ausgeſtellte Empfangsbeſcheinigung producirt.

Die Verbindlichkeit dieſer Beſcheinigung beſtreitet der Kläger namentlich aus dem Grunde, weil nach einem hier einſchlagenden Landesgeſetze alle Verträge zwiſchen Chriſten und Juden, ſofern ſie nicht gerichtlich protokollirt worden, für nichtig erklärt ſind.

CCXCI. Zwiſchen dem B'ſchen Fiscus und der Stadt A. war ein Streit ausgebrochen über das Recht auf die Abgaben von einigen erſt neuerer Zeit der Steuerpflicht unterworfenen Häuſern. Nachdem dieſer Streit zu Gunſten des genannten Stadtraths entſchieden worden, klagt der Letztre mit der condictio sine causa gegen den Fiscus auf Herausgabe der inzwiſchen durch denſelben für die Staatscaſſe von jenen Häuſern erhobenen Abgaben.

Es wird jedoch vom Fiscus die Abweiſung dieſer Klage aus dem Grunde verlangt, weil zur Begründung der con-

Digitized by Google

dictio gehöre, daß das Condicirte wirklich ſchon einmal zum Vermögen des Condicirenden gehört habe.

l. 55 D. de cond. indeb. (12, 6.) Papin.:

Quod ergo dici solet, praedoni fructus posse condici, tunc locum habet, cum *domini fructus fuerunt.*

Dieſe Vorausſetzung fehle hier, ſei auch in der Klage nicht einmal behauptet.

Der Kläger beruft ſich dagegen auf den Eingang der

l. 55 cit.:

Si urbana praedia locaverit praedo, quod mercedis nomine ceperit ab eo, qui solvit, non repetetur, sed domino erit obligatus. Idemque juris erit in vecturis navium, quas ipse locaverit aut exercuerit; item mercedibus servorum, quorum operae per ipsum fuerint locatae. Nam si servus non locatus mercedem, ut domino, praedoni retulit, non fiet accipientis pecunia: quod si vecturas navium, quas dominus locaverat, item pensiones insularum acceperit, ob indebitum ei tenebitur, qui non est liberatus solvendo.

ſowie auf

l. 15 §. 1 D. eod. (Paulus):

Sed et si nummi alieni dati sint, condictio competet, ut vel possessio eorum reddatur; quemadmodum si falso existimans possessionem me tibi debere alicujus rei, tradidissem, condicerem. Sed etsi possessionem tuam fecissem, ita ut tibi per longi temporis praescriptionem avocari non possit, etiam sic recte tecum per indebitam condictionem agerem.

l. 13 de mort. c. don. (39. 6.) Julianus:

Si alienam rem mortis causa donavero, eaque usucapta fuerit; verus dominus eam condicere non potest, sed ego si convaluero. —

l. 6 D. de cond. ob turp. etc. (12, 5):

Perpetuo Sabinus probavit veterum opinionem existimantium id, *quod ex injusta causa apud aliquem sit, condici posse.* In qua sententia etiam Celsus est.

l. 3 Cod. de cond. ex lege etc. (IV, 9.) Diocl. et Max.:

Mala fide possidens, de proprietate victus, de extantibus fructibus rei vindicatione, de consumtis vero *condictione* conventus, eorum restitutioni parere compellitur. —

Digitized by

CCXCII. Berger war Gutspachter des Gutsbesitzers August von Ostern 1820 bis 1823. Das jährliche Pachtgeld bestand in 3000 fl., vierteljährig auf Johannis, Michaelis, Weihnachten, Ostern mit 750 fl. zahlbar. Diese zahlte Berger zu Michaelis 1822, sowie auch alle vorhergehenden Termine seit Johannis 1820 richtig eingehalten worden waren. Im November 1822 vor Eintritt des Weihnachtsquartals ersuchte A. den B. um eine Vorausbezahlung von 400 fl. B. leistete dieselbe und erhielt dagegen von A. folgendes Document ausgestellt:

„Von meinem Gutspächter allhier, Herrn Berger, habe „ich heute 400 fl. empfangen, worüber ich mich mit demsel„ben berechnen und ihm dann gegen Cassirung dieses eine „andre Quittung geben werde."

„N. d. 16. Nov. 1822."

„L. August."

Das Weihnachtsquartal 1822 erfüllte Berger nicht und August ließ es dabei bewenden.

Bei dem Abzug vom Gute, Ostern 1823, berechnete sich B. mit A. und Letztrer stellte dem Erstern folgende Generalquittung aus:

„Mein zeitheriger Gutspachter, Herr Berger, hat das „in den Pachtjahren von Ostern 1820 bis dahin 1823 mir „versprochene Pachtgeld, quartaliter 750 fl., Summa sum„marum 9000 fl. contractlicher Weise richtig bezahlt, auch „alle Inventarienstücke gehörig gewährt und zurückgegeben.

„N. d. 15. April 1823."

„L. August."

Im Juni 1827 trat Berger gegen A. mit folgender Klage hervor:

„Als Gutspachter des A. zu N. habe ich ihm am 16. „Nov. 1822 die Summe von 400 fl. vorgeschossen, wie sich

„aus der Quittung von dieſem Datum ergibt. Bei meinem, „um Oſtern 1823 erfolgten Abzug von des Beklagten Gut „ſind jene 400 fl. aus Vergeßlichkeit nicht in Liquidation „gekommen, wohl aber habe ich nach Ausweis der beiliegen„den Generalquittung d. d. 15. April 1823 alle Verbindlich„keiten gegen denſelben erfüllt. Ich bitte daher, zu erken„nen, daß Beklagter ſchuldig ſei, mir die 400 fl. nebſt Zin„ſen à 5 Procent ſeit dem 15. Nov. 1822 zu bezahlen.“

Beigelegt waren die oben angeführten beiden von A. ausgeſtellten Scheine. —

CCXCIII. Hofrath M. übergab im Jahre 1824 dem Juſtizamte zu L. die Summe von 10000 Thalern in Staatspapieren zum gerichtlichen Depoſitum, indem er erklärte, daß dieſer Betrag in zwei gleiche Hälften getheilt und ſomit der Fonds ſein ſollte für zwei Stiftungen zum Beſten armer verwaiſter Kinder ſowohl in der Stadt L. (für welche die eine Hälfte), als in der Stadt E. (für welche die andre Hälfte beſtimmt war), welche Stiftungen nach ſeinem Tode in's Leben treten ſollten.

Ueber das Weſen und die Einrichtung dieſer Stiftungen beſtimmte er nichts Näheres. Nach einigen Jahren jedoch erbat er ſich die deponirten Staatspapiere aus dem gerichtlichen Depoſitum zurück, indem er erklärte, daß er die Zinſen der 10000 Thlr. zum Beſten der Armen in L. und E. verwenden wolle. Nachdem ihm hierauf, ohne Genehmigung der vorgeſetzten Behörde und ohne Zuziehung, ja ſelbſt ohne Vorwiſſen der Stadtgemeinden zu L. und E. die 10000 Thaler von dem Juſtizamte zurückgeſtellt worden waren, ſo vertheilte er in der That bis an ſeinen Tod eine reichliche Summe an die Armen beider Städte. Inzwiſchen hatte ihm der Communvorſtand zu L. vorgeſtellt, daß die Commun L. eines

Armenhauſes bedürfe und jetzt ein hierzu paſſendes Gebäude billig erwerben könne, jedoch zu Aufbringung der Kaufſumme unvermögend ſei und er daher in Hinſicht auf ſeine beabſichtigte Stiftung der Commun die nöthigen Geldmittel gewähren möge. M. gab auf dieſe Bitte im Jahre 1827 die Summe von 1000 Thalern her, für welche das nachmals zu einem Armenhauſe eingerichtete Gebäude gekauft wurde.

Bald darauf ſtarb M., ohne ſonſt Etwas bezüglich ſeiner Stiftung gethan zu haben, und ſeine Erbin, Julie S., zahlte 5000 Thaler als die eine Hälfte des Stiftungscapitals an die Commun E., ſowie 4000 Thaler als andere Hälfte an die Commun L., indem ſie dieſer die erwähnten 1000 Thaler zurechnete. Dieſe Zurechnung wollte ſich jedoch die Commun L. nicht gefallen laſſen, indem ſie die Gewährung jener 1000 Thaler als eine unabhängig von der fraglichen Stiftung beſtehende Liberalität des M. betrachtet wiſſen wollte. Ein für die Stiftung beſtellter Actor klagte darauf die 1000 Thaler von der S. ein und erlangte eine rechtskräftige Verurtheilung derſelben, welcher die S. auch genügte.

Sofort erhebt jedoch nunmehr die S. im Jahre 1838 eine Klage gegen die Commun L. auf Rückzahlung der gedachten 1000 Thlr., welche ihr Erblaſſer i. J. 1827 für das Armenhaus gegeben, nebſt Verzugszinſen von dieſem Jahre an. Zur Begründung dieſer Klage führte ſie an, ihr Erblaſſer habe jene Summe in der Meinung gezahlt, er könne in dem Zwecke ſeiner Stiftung variiren, und in der Abſicht, damit eine Abſchlagszahlung auf das Stiftungscapital zu gewähren, und habe dieß auch der Commun L. gegenüber erklärt.

Der Anwalt der beklagten Commun L. ſetzt der Klage

1) die Berufung auf das rechtskräftige Urtheil entgegen;

2) die Bemerkung, ein Geſchenk, wie jene 1000 Thaler für das Armenhaus, könne nicht als indebitum zurückgefor-

Digitized by Google

dert werden, weil außerdem jedes Geſchenk widerrufen werden könnte.

Er bezieht ſich zugleich auf

l. 3 §. 1 D. de pollicit. (50, 12.) Ulp.:
Si quis, quam *ex pollicitatione tradiderat* rem municipibus, vindicare velit, repellendus est a petitione; aequissimum est enim, hujusmodi volüntates in civitates collatas poenitentia non revocari.

3) Wenn auch der Erblaſſer der Klägerin die 1000 Thaler, welche er zu dem Armenhaus hergab, von denjenigen 5000 Thlrn. genommen, welche er bereits zu einer Stiftung für vaterloſe Waiſen ausgezahlt, dann aber zurückgeſtellt bekommen hatte, ſo würde doch daraus nur ein Klagerecht der Stiftung gegen die Commun L. oder gegen die Klägerin, nicht aber ein Klagerecht der Letztern folgen.

l. 78 D. de solut. (46, 3.) Javolenus:
Si alieni nummi inscio vel invito domino soluti sunt, manent ejus, cujus fuerunt. Si mixti essent ita ut discerni non possent, ejus fieri, qui accepit, in libris Gaji scriptum est: ita ut actio domino cum eo, qui dedisset, furti competeret.

4) Ueberdieß ſei der Irrthum des M., auf welchen ſich die Klägerin berufe, ein Rechtsirrthum und ſomit ein unentſchuldbarer geweſen.

CCXCIV. Chriſtiane R. in Leipzig wandte ſich an den Dr. S. daſelbſt mit der Anzeige, daß ſie mit einem Kinde niedergekommen ſei, als deſſen Vater ſie ihn angeben müſſe; er möge die Sache in Güte abmachen, widrigenfalls ſie ſich zu gerichtlichen Schritten genöthigt ſehe. Mit 265 Thalern wolle ſie zufrieden ſein.

Sie erhielt darauf einen Brief von dem Kaufmann Weizmann, worin dieſer ſchrieb, S. wolle Nichts mit ihr

Digitized by Google

zu thun haben; doch wolle er, W., im Intereſſe des S., damit dieſer nicht weiter beläſtigt werde, ihr die verlangten 265 Thlr. zahlen, wenn ſie allen Anſprüchen an S. entſage. Er ſchicke ihr einſtweilen 65 Thaler; die übrigen 200 Thaler ſolle ſie nach einem Jahre erhalten.

Als die R. darauf, nachdem ſie zwei Jahre vergeblich auf Bezahlung gewartet, gegen W. klagend auftrat, focht dieſer die Statthaftigkeit der Klage aus folgenden Gründen an:

1) Beklagter ſei von S. zu dem Verſprechen lediglich bewogen worden mit Rückſicht auf die Drohungen der Klägerin, den S. als Vater anzugeben. Es ſtehe daher der Klage die exc. metus entgegen.

2) Es liege hier offenbar eine turpis causa vor und deshalb könne er ſogar die bereits gezahlten 65 Thaler condiciren.

3) Er habe der Klägerin das Verſprechen nur gegeben mit der Bedingung, daß ſie allen Anſprüchen an Dr. S. entſage. Nun habe zwar die R. eine Entſagungsſchrift vollzogen, allein ſie habe kurz nachher den X. als Vater des Kindes in die Geburtsregiſter eintragen laſſen. Darin liege ein Geſtändniß, daß ſie keine Anſprüche an Dr. S. habe. Mithin habe ſie auch keine Entſagung auf derartige Anſprüche vornehmen können, und es fehle daher an der Gegenleiſtung. —

4) Ueberdieß könne er der Klägerin Gegenforderungen entgegenſetzen.

Die Klägerin habe nämlich vom Beklagten Looſe zur Preußiſchen Lotterie erhalten und ſei darauf noch 25 Thaler ſchuldig geblieben. Auch habe Klägerin im vergangenen Jahre am 6. November einige Pfund Smyrnaer Roſinen aus dem Laden des Beklagten holen laſſen; in dieſen zu einer Maſſe verbundenen Roſinen habe ſie beim Trennen, wie jetzt

Digitized by Google

erſt zu ſeiner Kenntniß gekommen, einen goldnen Ring, mit Brillanten beſetzt und innen mit türkiſchen Buchſtaben gravirt, gefunden, den ſie an den Juden L. für 20 Thaler verkauft, und welchen jetzt der Profeſſor S. für 40 Thaler an ſich gebracht habe. Dieſe 40 Thaler verlange er von der Klägerin, da ſie den Ring ſelbſt nicht mehr zurückgeben könne.

Von Seiten der Klägerin wird rückſichtlich der Gegenforderungen und zwar

ad 1) Bezug genommen auf ein Landesgeſetz vom Jahre 1754 des Inhalts, „daß diejenigen, welche ſich als Collecteurs zu auswärtigen Lotterieen gebrauchen laſſen wollen, hierzu bei der Königl. Landesregierung Conceſſion ſuchen ſollten," und auf eine Verordnung v. J. 1793, worin unter Wiederholung des eben Angeführten beſtimmt war, daß, wer ohne Conceſſion zu auswärtigen Lotterieen colligire, mit 30 Thlrn. an Geld und 4wöchentlichem Gefängniß geſtraft werden ſolle. — Nun ſei aber die Preußiſche Lotterie für Sachſen eine ausländiſche, und der Beklagte habe keine Conceſſion als Collecteur. Er könne daher auch nicht auf Bezahlung der Looſe Anſpruch machen.

ad 2) Daß ſie den Ring in den vom Beklagten empfangenen Roſinen gefunden, gibt ſie zu, verweiſt ihn aber mit ſeinem Anſpruche an Profeſſor S. als den jetzigen Beſitzer. —

Im Uebrigen geſteht ſie zu, ſowohl daß ſie die fraglichen Looſe erhalten, als auch daß ſie den K. als Vater des Kindes habe eintragen laſſen. —

---

§. 313.

CCXCV. Mehrere Maler zu K. haben bei dem Kunſthändler Leopold daſelbſt Gemälde zum Zwecke des Ver-

kaufs ſtehen. Das Verhältniß zu dem Kunſthändler bezüglich des Verkaufs hat bei jedem der verſchiedenen Maler ſeine beſondern Eigenthümlichkeiten.

1) Dem Maler Ahrens nämlich hat L. bloß erlaubt, ſeine Gemälde mit Angabe des Preiſes und A's Adreſſe in ſeinen Laden zu hängen.

2) Gegen den Maler Becker hat ſich L. verpflichtet, ſelbſt den Verkauf zu beſorgen und zwar unentgeltlich. —

3) Auch für den Maler Zimmermann beſörgt L. den Verkauf, erhält aber von Z. jährlich 22 Thaler dafür.

4) Der Maler Reich hat mit L. die Uebereinkunft getroffen, daß der Letztere im Fall des Verkaufs nur den auf einer dem L. übergebenen Liſte notirten Preis an G. abliefern ſolle; den Ueberſchuß, den er etwa durch den Verkauf erlange, dürfe L. für ſich behalten.

5) Den Malern Junker und Reiſig gegenüber hat ſich L. verpflichtet, den ganzen Kaufpreis unverkürzt abzuliefern, doch iſt ihm von Junker für jedes verkaufte Stück ein Louisd'or, von Reiſig eine Vergütung von 4 Procent des Kaufpreiſes zugeſichert.

Eines Tags, als ſich der zur Beaufſichtigung beſtellte Commis des L. entfernt hatte, wie er ohne L's Wiſſen zu thun pflegte, wurden 5 Gemälde aus L's Laden entwendet. Als dieß bekannt wurde, forderten mehrere Maler ihre Sachen von L. zurück, indem ſie Tag und Stunde beſtimmten, wo die Gegenſtände abgeholt werden ſollten. Zur beſtimmten Zeit jedoch fand ſich ſowohl L's Laden als Wohnung verſchloſſen und es mußten daher die Maler unverrichteter Sache abziehen.

In der Nacht darauf brach in Leopold's Nachbarſchaft Feuer aus und auch L's geſammtes Lager mit allen ſowohl

Digitized by Google

dem L. gehörenden als ihm übergebenen Kunſtwaaren und Gemälden wurde ein Raub der Flammen. Nur 6 Gemälde wurden gerettet.

Iſt es rückſichtlich der geſtohlenen und rückſichtlich der verbrannten Gemälde gleichgültig, welchem der genannten Maler dieſelben gehörten? Iſt dabei von Einfluß, welche von den Malern ihre Sachen zurückgefordert hatten und iſt der Einfluß verſchieden bei den verſchiedenen Malern?

Wie verſchieden iſt überhaupt Leopold's Haftung den einzelnen Malern gegenüber und wie ſind die verſchiedenen Verhältniſſe juriſtiſch zu ſondern? —

CCXCVI. Der Fabrikbeſitzer Spielberg gab dem Bijoutier Hausmann eine Partie Doſen in Commiſſion, um ſie zu einem beſtimmten Preiſe zu verkaufen. Wenn er nach Ablauf von 3 Monaten den angeſetzten Preis nicht abliefere, ſollte er die Doſen ſelbſt wieder zurückgeben. Was H. über den feſtgeſetzten Preis bekomme, ſollte er behalten dürfen.

Nach Ablauf dieſer Zeit verlangt S. dem Vertrage gemäß entweder den Preis, oder die Doſen; H. wußte ihn jedoch hinzuhalten, und ehe noch S. zu dem Seinigen gelangt war, brach über Hausmann der Concurs aus. Von den Doſen fanden ſich nur noch zwei vor, die S. als ſein Eigenthum aus der Concursmaſſe vindicirt. Sieben andere befanden ſich, wie er hörte, bei dem Banquier Schmidt, dem ſie H. in Verſatz gegeben.

Einer von Spielberg gegen Schmidt angeſtellten Vindication ſetzt der Letztere entgegen:

1) Kläger habe ſein Eigenthum durch die Uebergabe an

Digitized by Google

H. verloren, da bekanntlich beim Trödelvertrage das Eigenthum auf den Trödler übergehe;

2) wenn dieser Eigenthumsübergang auch nicht sofort bei Abschluß des Geschäfts geschehen, so sei doch H. dadurch Eigenthümer geworden, daß er über die Sache disponirt und sich so als deren Käufer hingestellt habe.

Der Kläger bemerkt dagegen, es handle sich hier um keinen Trödelvertrag, sondern um eine Verkaufscommission, wobei das Eigenthum beim Committenten verbleibe.

Wer hat Recht?

Wie steht es mit den Ansprüchen Spielberg's gegenüber den Concursgläubigern?

---

§. 314.

CCXCVII. In einer von dem Gastwirth Mohr gegen den Maler Röhlich eingereichten Klage, welche vom Kläger als actio locati bezeichnet war, führte der Erstere an, R. habe 14 Tage bei dem Kläger logirt und habe sich dann entfernt, mit der Zusicherung, die schuldige Summe innerhalb einer Woche zu übersenden. Kläger sehe sich nun, nachdem diese Frist verstrichen, ohne daß Bezahlung erfolgt sei, genöthigt, die Bezahlung einer Rechnung von 30 Thalern für Logis und Zehrung im Wege der Klage zu fordern.

Röhlich, welcher die in der Klage angeführten Thatsachen zugesteht, macht dagegen geltend:

1) die actio locati sei keinesfalls anwendbar wegen der Zehrungskosten;

2) die Forderung sei untergegangen, weil ungeachtet seines dringenden Verlangens bei der Abreise — also eigenmächtig — der Wirth ihm seinen Koffer zurückbehalten habe;

Digitized by Google

jedenfalls verlange er nach den Grundsätzen der exceptio spolii zuerst Restitution des Koffers.

Auf den zweiten Einwand bemerkt der Wirth, daß er berechtigt gewesen sei, den Koffer zu retiniren, und daß derselbe durch casus verloren gegangen sei.

Der Beklagte duplicirt, daß, falls der Koffer verloren gegangen sei, der Wirth dann nach den Grundsätzen des receptum ihm den Werth ersetzen müsse und erbietet sich zum juramentum Zenonianum. — Eine connexe Forderung, derentwegen M. ihm den Koffer hätte retiniren können, habe nicht vorgelegen, ihr beiderseitiges Forderungsverhältniß habe mit dem Koffer Nichts gemein gehabt. —

CCXCVIII. Der Reisediener Hülsemann klagt gegen den Gastwirth Stiefel in N. unter Anführung folgender Thatsachen:

Kläger habe bei Beklagtem während der ersten 3 Tage des Monats Juli logirt, um in N. einige Geschäfte zu besorgen. Als er aber bei seiner Abreise am 3. Juli seine Effecten zusammengepackt, habe er zu seinem Schrecken bemerkt, daß ihm seine Brieftasche, in welcher Papiere zum Belauf von 700 Thalern befindlich, abhanden gekommen sei. Wahrscheinlich habe diese Entwendung am Abend vorher Statt gefunden, denn noch am Nachmittage des 2. Juli habe er die Brieftasche mit ihrem vollständigen Inhalte gehabt. Gegen Abend sei er ausgegangen, um das Vogelschießen in N. zu besuchen; er habe jedoch zuvor die Brieftasche in das Schreibepult eingeschlossen und den Schlüssel sowohl zu diesem, als zu dem Zimmer zu sich gesteckt. Erst spät in der Nacht sei er sehr ermüdet zurückgekehrt und habe sich sofort niedergelegt, ohne sich erst von dem Vorhandensein der Brief-

Digitized by Google

taſche zu überzeugen. Er verlangt daher Erſatz der 700 Thaler vom Beklagten.

Der Beklagte bemerkt gegen die Statthaftigkeit der erhobenen Klage:

1) es habe zwiſchen ihm und dem Kläger ein reines Miethverhältniß, nicht aber ein receptum cauponis Statt gefunden, denn Kläger habe ſeit einigen Jahren regelmäßig zur Meßzeit bei ihm logirt. Mit Bezug auf dieſen Umſtand ſei auch ſchon früher eine gegen ihn (vom Kaufmann T.) angeſtellte Klage abgewieſen worden. T. hatte nämlich mit dem Beklagten einen Vertrag abgeſchloſſen, wonach T. zu jeder Meßzeit dieſelbe beſtimmte Stube und ein Verkaufslocal um einen fixen Preis erhalten ſollte. Zugleich war verabredet, daß dieſes Vertragsverhältniß nur nach vorgängiger Aufkündigung ſollte aufgehoben werden können; auch ſollte das Verkaufslocal zur Aufbewahrung von Waaren von einer Meßzeit zur andern benutzt werden. Da nun dem T. einſt zur Meßzeit eine Summe Geldes, wie er behauptet, aus ſeinem Zimmer entwendet worden, ſo hatte er gegen Stiefel geklagt, war aber abgewieſen worden.

2) In Klägers Zimmer, wie in allen zur Aufnahme von Fremden beſtimmten Zimmern ſeines Gaſthauſes ſei immer und auch während der 3 Tage, wo ſich Kläger zuletzt in demſelben aufgehalten, an der innern Seite der Stubenthür in gewöhnlicher Mannshöhe ein Anſchlag befeſtigt, der unter andern Beſtimmungen auch folgende mit großen und fetten Lettern gedruckte enthalte:

„Sachen von Werth, erſuche ich, mir perſönlich zur Aufbewahrung zu übergeben, indem wir nur in dieſem Falle Garantie dafür leiſten können.“

„J. Stiefel.“

Dieſen Anſchlag habe Kläger kennen müſſen, da er ſchon

die beiden vorhergehenden Jahre um dieſelbe Zeit bei ihm eingekehrt, wo dieſer Anſchlag bereits vorhanden geweſen. Daß er ihn geleſen gehabt, gehe auch hervor aus einer Aeußerung, die Kläger damals gegen ihn gethan. Als nämlich Beklagter ihn, da er ſich über den Verluſt ſeiner Papiere beklagt, auf den Anſchlag hingewieſen, habe Kläger entgegnet: „Ach, ich weiß es wohl, ich mache deshalb auch keinen Anſpruch an Sie.“ — Mithin ſei Beklagter nach

l. 7. pr. D. naut caup. etc. (4, 9) Ulp.:
Item si praedixerit, ut unusquisque vectorum res suas servet neque damnum se praestaturum et consenserint vectores praedictioni, non convenitur.

von aller Haftung frei.

3) Ueberdieß habe Kläger durch die oben angeführte Aeußerung auf ſein Klagerecht, wenn ihm ſolches wirklich zugeſtanden hätte, verzichtet.

4) Da Kläger den Verluſt erſt am Morgen des 3. Juli bemerkt habe, ſo könne derſelbe auch in der Nacht vom 2. auf den 3. Juli geſchehen ſein, während Kläger geſchlafen habe. Dieß ſei ſogar das Wahrſcheinlichſte, da, wie Beklagter ſich am Morgen überzeugt, die Stubenthür des Klägers nicht verſchloſſen geweſen. Dann aber würde Kläger ſeinen Verluſt ſelbſt durch Unvorſichtigkeit verſchuldet haben und keinen Erſatz verlangen können.

5) Eine Befreiung von der Haftung für Klägers Sachen habe auch ſchon darin gelegen, daß Letzterer den Schlüſſel zu ſeiner Stube genommen habe.

Der Kläger bemerkt hiergegen in ſeiner Replikſchrift, in welcher er das Vorhandenſein des Anſchlags, die gethane Aeußerung und das Nichtverſchloſſenſein der Thür während der Nacht zugibt, unter Anderem wegen des letzteren Umſtands, derſelbe ſei ganz gleichgültig, da, während er ge-

Digitized by Google

ſchlafen, ſein Hund, ein ſehr wachſames Thier, neben dem Bette gelegen. Unvorſichtigkeit könne ihm daher nicht vorgeworfen werden, denn er baue mehr auf die Wachſamkeit ſeines Hundes, als auf den Verſchluß der Thür. —

Wie iſt über die Statthaftigkeit der Klage, Beweisthema und Beweislaſt zu entſcheiden?

CCXCIX. Eine von J. Peter in H. gegen den Fuhrmann Scharf in S. angeſtellte Klage war auf folgende Thatſachen geſtützt:

Der Fuhrmann Scharf in S. befördert wöchentlich einige Male Güter von S. nach Dresden und ebenſo von dort zurück nach S. und nimmt bei dieſer Gelegenheit, wenn es ſich ſo trifft und er Platz hat, auch Perſonen nach Dresden, reſp. nach S. mit. Am 13. März kam Kläger in den Gaſthof zum „weißen Roß," wo Beklagter einzukehren pflegt und fragte bei demſelben an, ob er ihn nach S. mitnehmen könne, was Scharf bejahte, indem er zugleich bemerkte, wenn P. Etwas an Gepäck mitzunehmen habe, ſo möge er es nur herbringen und dem Hausknecht übergeben, der es übernehmen und vor der Abfahrt in den Wagen legen werde. Kläger zeigte ihm hierauf eine Kiſte mit der Erklärung, er werde ſie jetzt gleich dem Hausknechte übergeben; Beklagter möge Acht haben, daß die Kiſte weder beim Verpacken, noch unterwegs verloren gehe; er, Kläger, werde erſt vor der Stadt aufſteigen.

Als Kläger ſodann vor der Stadt aufſtieg, fand er ſeine Kiſte noch vor, allein bei ſeiner Ankunft in S. wurde ſie vergeblich unter dem Gepäcke geſucht. Sie war mithin unterwegs verloren gegangen, iſt auch aller Nachforſchungen ungeachtet nicht wieder beigeſchafft worden.

Digitized by

Den Werth der Kiſte ſchlägt Kläger auf 24 Thaler an, und erbietet ſich zur eidlichen Erhärtung dieſer Behauptung.

Kläger bittet daher, den Beklagten zum Erſatze dieſes Werths von 24 Thalern zu verurtheilen.

Iſt dieſe Klage zuläſſig?

---

§. 315.

CCC. Iſt in folgenden zwei Fällen eine Klage ſtatthaft?

1) Der Färber A. klagt gegen den Tuchmacher C., indem er in der Klage anführt, er habe vom Beklagten eine (näher angegebene) Quantität Tuch zum Färben erhalten und darauf gefärbt an ihn abgeliefert. Ueber den Färberlohn ſei nichts verabredet worden, weshalb er denſelben ſo wie gegen andre Kunden berechne, worüber die Rechnung beilag. Kläger behauptet auch, daß Beklagter ſchon früher habe Tuch bei ihm färben laſſen und dieß bezahlt habe. Iſt dieſes Anführen weſentlich zur Klagbegründung oder genügt auch dieß nicht? —

2) Gegen die Wittwe U. klagt der Handelsgärtner B. auf Bezahlung für die Topfgewächſe, welche er ihr eine beſtimmte Zeit hindurch zur Beſetzung ihrer Blumenſtellage und der Fenſter ihres Zimmers, ſowie der Gartenmauer geliefert zu haben behauptet. Daß er ſich einen beſtimmten Lohn oder Vergütung ausbedungen habe, behauptet der Kläger nicht. —

CCCI. Der A. klagt gegen den Oeconom Ulrich in X. auf eine Belohnung für einen im Auftrage Ulrich's zu Stande gebrachten Gutsverkauf. Schon der Vater des Beklagten habe ihm „eine gute und angemeſſene Belohnung" zugeſichert für den Fall, daß er einen günſtigen Verkauf vermittle; ſein Sohn aber, der jetzige Beklagte, auf welchen

das Gut durch Erbgang gekommen, habe dem Kläger verſprochen, er wolle ihm das Doppelte und Dreifache deſſen geben, wozu ſich ſein Vater anheiſchig gemacht. Deſſenungeachtet habe Beklagter, obwohl durch Klägers Bemühung ein Verkauf des Guts für 18000 Thaler zu Stande gekommen, ihm bloß 12 Thaler als Belohnung geboten. Die Feſtſtellung der ihm gebührenden Vergütung überlaſſe er dem richterlichen Ermeſſen. —

Der Beklagte geſteht zwar die in der Klage angeführten Thatſachen zu, entgegnet jedoch dem darauf geſtützten Anſpruche, nur bei Mäklern und ſolchen Leuten, die nach einer beſtimmten Taxe für ihre Bemühungen bezahlt würden, hätten derartige unbeſtimmte Verſprechen Klagbarkeit. —

l. 56 §. 3 D. mand. (17, 1.) Papinianus:
Salarium *incertae pollicitationis* neque extra ordinem recte petitur, neque judicio mandati, ut salarium tibi constituat.

Zwar beſtehe im Fürſtenthum X. das Inſtitut der öffentlichen geſchworenen Mäkler nicht in der Geſtalt, wie an andern Orten, allein daſſelbe werde vertreten durch das Inſtitut der Advocaten. Dieſe allein, d. h. die zur Praxis admittirten Advocaten hätten demnach die Befugniß, die Negozirung von Geldbarlehnen oder bedeutenden Verkäufen zu beſorgen, wenigſtens das Privilegium, eine Vergütung dafür zu beanſpruchen. In Ermangelung dieſes Rechts könne dem Kläger auch das Verſprechen des Beklagten, als viel zu unbeſtimmt, Nichts helfen.

Iſt die Klage abzuweiſen?

CCCII. In einer Geſellſchaft im Hauſe der Frau v. B., in welcher auch der Dr. med. F. ſich befand, wurde die Frau vom Hauſe plötzlich von heftigen Krämpfen befallen; jedoch gelang es den Bemühungen des Dr. F., dem Uebel ſofort Einhalt zu thun.

Digitized by Google

Beim Abſchiede dankte ihm die Frau v. B. mit den verbindlichſten Ausdrücken und bat ihn, ſich doch nun öfter bei ihr ſehen zu laſſen.

Nachdem in Folge dieſer Aeußerung Dr. F. ſich in jeder Woche mindeſtens einmal bei der Frau v. B. eingefunden hatte, erwartete er am Schluſſe des Jahres ſein Honorar als Hausarzt, jedoch vergebens.

Auch nach Ablauf eines weitern Jahres, in welchem es Dr. F. gleichfalls an Beſuchen bei der B. nicht fehlen ließ, unterblieb jede Vergütung an den Erſtern.

Derſelbe theilt uns daher jetzt den oben erzählten Thatbeſtand mit und bittet um ein Gutachten, ob er gegen die B. auf Bezahlung von Arztlohn für ſämmtliche ihr abgeſtattete Beſuche klagen könne. Er führt dabei noch an, daß er ihr auch bei einigen ſpätern Gelegenheiten, wo ſie in ſeiner Gegenwart von heftigem Unwohlſein befallen worden, ärztliche Hülfe geleiſtet habe. Aber auch die übrigen Beſuche will er in Anſatz bringen, da, wie er ſich ausdrückt, „die ärztliche Fürſorge nicht bloß in der Behandlung bei beſtimmten Krankheitsfällen, ſondern auch in der Aufmerkſamkeit auf den Geſundheitszuſtand überhaupt erkennbar ſei.“

Auch habe er bei keinem Beſuche unterlaſſen, ſich nach ihrem Befinden zu erkundigen und ihr ärztliche Vorſchriften über die Einrichtung ihrer Lebensweiſe zu geben. Ueberhaupt ſtehe dem Arzte, als verpflichteter Perſon, bis zum Nachweiſe des Gegentheils die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er ſeinen Beruf gewiſſenhaft ausüben und daher nicht aus Gewinnſucht unnöthige Beſuche häufen werde. —

Ueberdieß habe er in Erfahrung gebracht, daß die B. keinen andern Arzt als ihn gebraucht habe; dieß zuſammengenommen mit ihrer Aufforderung, ſie öfters zu beſuchen, berechtige ihn gewiß, ſich als ihren Hausarzt zu betrachten. —

Digitized by Google

§. 316.

CCCIII. a) Roſine W., verehelichte F., erhob im J. 1835 in Gemeinſchaft mit ihrem Ehemann und mit ihren Eltern eine Alimentationsklage gegen den Handelsmann B. unter dem Anführen: Sie, die genannte Roſine W., verehelichte F., ſei vor ihrer Verheirathung am 23. Sept. 1830 von einem jetzt noch lebenden Mädchen entbunden worden; der Vater deſſelben ſei nicht der auf ihre Angabe in das Kirchenbuch eingetragene F., ſondern der Beklagte geweſen, der ſich in der Zeit vom Anfange des 10. bis zu Ende des 7. Monats vor ihrer Niederkunft mehrmals fleiſchlich mit ihr vermiſcht habe. Sie verlange daher (mit ihrem Ehemann und ihren Eltern) von ihm Anerkennung des Kindes als des ſeinigen, Erſatz der bisher von ihr, ihrem Ehemann und ihren Eltern für die Alimentation aufgewendeten Betrags von durchſchnittlich wenigſtens 12 Thalern vom 23. September 1830 an, ſowie daß er künftighin ſeiner Alimentationspflicht mit jährlichen 12 Thalern nachkomme. Daß die Klage erſt jetzt erhoben werde, habe ſeinen Grund darin, daß Beklagter bisher im Auslande ſich aufgehalten.

Der Beklagte räumte die behaupteten Thatſachen ein, beſtritt aber den eingeklagten Alimentationsanſpruch,

1) weil Klägerin den F. als Vater habe in das Kirchenbuch eintragen laſſen.

2) Was die ſeit 1830 ausgelegten Alimente betreffe, ſo ſeien dieſe bei dem Verwandtſchaftsverhältniſſe der Klägerin, ihres Ehemanns und ihrer Eltern zu dem fraglichen Kinde als ein Geſchenk aus Pietät zu betrachten, deſſen Erſtattung nicht gefordert werden könne.

l. 34 D. de neg gest. (3. 5.) (Paulus):

Nesennius Apollinaris Julio Paulo salutem: Avia nepotis sui negotia gessit: defunctis utrisque, aviae heredes conveniebantur a nepotis heredibus negotiorum gestorum actione: reputabant

Digitized by Google

heredes aviae *alimenta* praestita nepoti. Respondebatur: aviam *jure pietatis* de suo praestitisse; nec enim aut desiderasse, ut decernerentur alimenta, aut decreta esse. Praeterea constitutum esse dicebatur, ut si mater aluisset, non posset alimenta, quae pietate cogente de suo praestitisset, repetere. Ex contrario dicebatur, tunc hoc recte dici, ut de suo aluisse mater probaretur; at in proposito aviam, quae negotia administrabat, verisimile esse, de re ipsius nepotis eum aluisse. Tractatum est, numquid utroque patrimonio erogata videantur? Quaero, quid tibi justius videatur? *Respondi:* Haec disceptatio in *factum* constitit. Nam et illud, quod in matre constitutum est, non puto ita perpetuo observandum. Quid enim, si etiam protestata est, se filium ideo alere, ut aut ipsum, aut tutores ejus conveniret? Pone *peregre* patrem ejus obiisse et matrem, dum in patriam revertitur, tam filium, quam familiam ejus exhibuisse: in qua specie etiam in ipsum pupillum negotiorum gestorum dandam actionem Divus Pius Antoninus constituit. Igitur in re facti facilius putabo, *aviam vel heredes ejus audiendos*, si reputare velint alimenta: maxime, *si etiam in ratione impensarum ea retulisse* aviam apparebit. Illud nequaquam admittendum puto, ut de utroque patrimonio erogata videantur. —

3) Schon deshalb sei kein Grund, gegen ihn zu klagen, weil der K. sich verbindlich gemacht habe, das Kind zu alimentiren.

4) Jedenfalls aber sei er von der Alimentationspflicht frei wegen seines Unvermögens, dieselbe zu bestreiten. Er betreibe zwar, wie bekannt sei, ein Galanteriewaarengeschäft in einer lebhaften Straße, allein es werfe nicht einmal so viel ab, um die Miethe von 265 Thalern und seinen eignen auf 200 Thlr. jährlich anzuschlagenden Unterhalt davon zu bestreiten, so daß er 400 Thaler Schulden habe.

Was ist über diese Einreden und ihre etwaige Verstellung zum Beweise zu sagen? —

b) Im Jahre 1852 reicht Dorothea F. eine Klage gegen denselben B. als ihren außerehelichen Vater ein, in welcher sie vorträgt, der Beklagte sei noch vor Beendigung

Digitized by Google

des erwähnten Processes entwichen und erst jetzt — aber als vermögender Mann — zurückgekehrt. Sie verlange jetzt von ihm Alimente sowohl für die Vergangenheit, als auch für die Zukunft bis zu ihrer Herstellung, da sie gänzlich mittellos und, da sie am Knochenfraße leide, auch arbeitsunfähig sei. Sie wolle mit 12 Thalern jährlichen Alimenten zufrieden sein, wenn ihr außerdem die Kurkosten zugesprochen würden.

Ist diese Klage statthaft?

---

§. 317.

CCCIV. Karl Gottlieb W. klagt gegen die Erben des verstorbenen Apothekers John mit dem Anführen, der Erblasser der Beklagten habe ihm, dem Kläger, bei seiner Verheirathung mit des Erstern Nichte versprochen, er wolle die Letztere so ausstatten und bedenken, daß sie gewiß zufrieden sein könne.

Er sei auch ohnehin zu dieser Ausstattung verpflichtet gewesen, weil er mit seiner Nichte, während der gesetzlichen Conceptionszeit vor ihrer Entbindung von einem unehelichen Kinde, geschlechtlichen Umgang gepflogen gehabt.

Die Beklagten setzen dem entgegen:

1) Eine Verpflichtung ihres Erblassers zur Ausstattung seiner Nichte habe nie bestanden; denn da die Verpflichtung des Schwängerers nach canonischem Rechte in ducere *et dotare* bestehe, so sei derselbe auch nur denkbar für diejenigen Personen, welche die Geschwächte heirathen dürften, nicht aber in solchen Fällen, wo die Ehe zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten zu den verbotnen Ehen gehöre.

2) Das Dotationsversprechen sei zu unbestimmt und biete durchaus keinen Anhalt zur richterlichen Feststellung desselben.

Digitized by Google

3) Auch habe das Verſprechen auf der irrigen Vorausſetzung beruht, J. ſei zur Dotation verpflichtet.

Was iſt über dieſe Einreden zu ſagen?

Was hätten die Beklagten ſonſt noch vorbringen können?

---

§. 319.

CCCV. Der Verwalter des Gutsbeſitzers Schott verkaufte ein ſeiner Herrſchaft gehöriges Pferd an den Pferdehändler Roßwurm, von welchem es der Oeconom Graſer kaufte. Dieſer lieh es eines Tages dem Dr. med. Haberkorn, um nach Z., wo er einen Krankenbeſuch abzuſtatten hatte, zu reiten. Hier traf er mit Schott zuſammen, der das Pferd als das ſeinige erkannte, ſich auch durch das Zeugniß einiger andern glaubwürdigen Perſonen als Eigenthümer legitimirte. H. hatte keinen Grund, das Recht des S. zu bezweifeln und da er Gelegenheit fand, nach Hauſe zu fahren, ſo überließ er das Pferd ſofort an Schott, der es mit ſich nahm.

Dieſes Verfahren H's wird jedoch von Graſer höchlichſt gemißbilligt und derſelbe tritt kurz nachher gegen H. mit der actio commodati auf, indem er Herausgabe des Pferdes oder Erſatz von deſſen Werth beanſprucht.

H. wünſcht jetzt zu wiſſen, welchen Ausgang die Sache wohl für ihn nehmen werde und wie er ſich am Zweckmäßigſten zu benehmen habe.

CCCVI. A. hatte dem B. ein Pianoforte unentgeltlich zum Gebrauche geliehen. B. hatte nebſt ſeinen übrigen Mobilien auch dieſes Inſtrument bei der G'ſchen Feuer-Aſſecuranzgeſellſchaft und zwar das letztgenannte für 120 Thlr. verſichert. Noch während daſſelbe im Gebrauch und in der

Wohnung des B. ſich befindet, bricht durch Schuld eines mit B. in demſelben Hauſe Wohnenden Feuer aus und B. kann von ſeinen Sachen Nichts retten. Nachdem die Verſicherungsſumme auch für das mitverbrannte Inſtrument den Erben des kurz darauf verſtorbenen B. ausbezahlt worden war, verlangt A. von denſelben die Herausgabe der 120 Thlr., wofür B. das Inſtrument verſichert hatte. Die Erben verweigern ihm jedoch die Verabfolgung dieſer Entſchädigungsſumme.

A. wünſcht zu wiſſen, ob er deshalb klagen könne und wie er im Bejahungsfalle ſeine Klage zu begründen habe. Er denkt zunächſt an die actio commodati directa und will die Verſicherungsſumme als ein commodum ex re in Anſpruch nehmen.

CCCVII. Der Hôtelbeſitzer Ludwig wurde von ſeinem Schwiegerſohne D. auf Herausgabe einer an ihn von X. für den Kläger gemachten Zahlung belangt, ſetzte jedoch der Klage die exceptio compensationis aus einer Entſchädigungsforderung gleichen Betrags entgegen. Er habe nämlich den Kläger vor einiger Zeit in ſeiner Equipage nach L. fahren laſſen, damit derſelbe dort in einem Concerte als Violiniſt auftrete; er habe ihm dazu auch ſeine höchſt werthvolle Geige mitgegeben. Obgleich er ihm aber eingeſchärft, vor Nacht wieder zurück zu ſein, ſei Kläger erſt nach Mitternacht wieder eingetroffen und zwar mit ganz beſchädigtem Geſchirre. Die Geige aber ſei ihm, wie er behauptet habe, in L. geſtohlen worden. Die Beſchädigung am Geſchirre habe Kläger dadurch verſchuldet, daß er ſich ohne Noth in L. lange verweilt und den Kutſcher auf ſeine Koſten habe zechen laſſen, ſo daß derſelbe in der Dunkelheit den Weg verfehlt.

Der Kläger replicirt, den Schaden an der Equipage habe der Kutſcher verſchuldet und für dieſen müſſe ſein Herr

Digitized by Google

einſtehen; die Geige aber habe er auf den Vorſchlag des Beklagten mitgenommen, weil dieſer gewünſcht, daß ſein Schwiegerſohn möglichſte Ehre einlege. Auch ſei er zuſammen mit dem R. gefahren, hafte alſo höchſtens nur zur Hälfte, denn auf R's Rath hätten ſie die Landſtraße verlaſſen und einen näheren Seitenweg eingeſchlagen, wodurch die Beſchädigung herbeigeführt worden.

Iſt dem D. der Beweis der letzterwähnten zwei Behauptungen aufzulegen?

---

§. 320.

CCCVIII. Die Gemeinde B. nahm von dem Fabrikbeſitzer Käſtner am 1. März 1819 ein Darlehn von 3000 fl. auf, verzinslich zu 5 Procent und verpfändete ihm dafür mehrere Hanauer Landesſchuldverbriefungen zu 4 Procent — im Nominalwerthe von 4000 fl. Es wurde dabei beſtimmt, nach Ablauf von 21 Jahren ſolle Käſtner, dieſe Papiere der Gemeinde gegen Rückzahlung der 3000 Gulden reſtituiren, inzwiſchen aber ſolle ſich K. hinſichtlich der ihm gebührenden Zinſen aus den von ihm zu beziehenden Zinſen der ihm verpfändeten Obligationen bezahlt machen. — Im Jahre 1840 klagt die Gemeinde auf Rückgabe der verpfändeten Schuldbriefe gegen Rückzahlung desjenigen Betrags, der nach Abzug des, aus der zu ſtellenden Zinſenberechnung ſich ergebenden, Ueberſchuſſes von dem Kapitale bleiben werde, alſo gegen Rückzahlung von 2790 Gulden.

Der Kaufmann K. verlangt jedoch die Bezahlung von 3000 Gulden.

CCCIX. Der Candidat Birnbaum in M. hatte im J. 1834 für ſeinen Freund Lur in G. eine von demſelben

bereits aufgegebene Schuldforderung von 100 Thlrn. beigetrieben. Er meldete ihm dieß brieflich mit dem Zusatze, er möge ihm doch das Geld einstweilen lassen, da er jetzt in sehr bedrängten Umständen sei. Sobald er eine Anstellung erhalte, was hoffentlich bald geschehen werde, werde er es pünktlich zurückzahlen. L. laufe dabei um so weniger Gefahr, als er, B., in G. einen Grasgarten von 3 Ackern besitze, der seit 3 Jahren dem X. nur für 200 Thlr. (welche X. zu 5 Proc. ihm dargeliehen), also nur für $\frac{2}{3}$ seines Werths antichretisch verpfändet sei; das noch freie Drittel solle für die fraglichen 100 Thlr. haften.

Lur erklärte sich hiermit einverstanden und wandte sich sofort an X., der ihm für 200 Thlr., die ihm L. zahlte, sein Pfandrecht an dem Garten cedirte. L. ließ darauf mehrere Jahre hindurch das Gras in dem Garten für sich hauen und löste dafür, wie auch sein Vorbesitzer X., jährlich im Durchschnitte 15 Thaler.

Als im J. 1844 Birnbaum endlich eine Pfarrstelle erhielt, verlangt er von den Erben des inzwischen verstorbenen Lur die Herausgabe des Gartens gegen Zahlung von 235 Thalern, indem er die seit 10 Jahren von L. und in den 3 vorhergegangenen Jahren von X. über das ausbedungene Zinsquantum bezognen Früchte von dem Kapitale abrechnen will.

Die Erben des L. wollen nur gegen Rückzahlung von 300 Thalern den Garten restituiren.

Entscheidung.

---

§. 321.

CCCX. Der Actuar A. zu N. hatte sich einen Wagen bauen lassen, zu dessen Unterbringung es ihm an Gelaß fehlte. Der dortige Kaufmann B. erbot sich daher aus Gefälligkeit

Digitized by Google

und um dem A. aus dieſer Verlegenheit zu helfen, ohne Entgelt zu geſtatten, daß jener Wagen in ſeine Scheune geſtellt werde. A. ließ nun den Wagen, als dieſer Ende Mai 1849 in N. ankam, in die Scheune des B. bringen; Letzterer behielt den Schlüſſel der Scheune an ſich, ließ ihn aber dem A., ſo oft derſelbe den Wagen brauchte, verabfolgen.

Am 1. Juni 1849 Morgens fuhr A. nach X., kam Abends gegen Mitternacht nach Hauſe, ließ den Wagen in die Scheune bringen und behielt den Schlüſſel an ſich.

Tags darauf wollte er den Wagen reinigen laſſen, fand jedoch den Wagen in der Scheune nicht vor. Auf Nachfrage ergab ſich, daß B. mit demſelben in der Nacht nach Z. gefahren war, wo er verſchiedene Geſchäfte zu beſorgen hatte, weshalb er den ganzen Tag dort verweilen mußte. Den Wagen hatte er inzwiſchen bei einem Bekannten in Z., dem T., eingeſtellt. Dieſer machte während B's Abweſenheit Gebrauch von dem Wagen und fuhr damit aus, wurde umgeworfen und der Wagen erlitt dadurch bedeutende Beſchädigungen. Als darauf B. mit dem ſo beſchädigten Wagen nach N. zurückkam, verlangte A. von ihm Erſatz des Schadens. B. verweiſt ihn jedoch deshalb an T. als den Urheber des Schadens. —

CCCXI. Der Kaufmann Gebhard zu M. iſt Spediteur für das Handlungshaus Rothard in Nürnberg, nimmt als ſolcher gegen die üblichen Speſen und Proviſion die für R. von Bremen kommenden Waaren in Empfang, läßt ſie in der daſigen öffentlichen Niederlage verwahren und befördert ſie an R., ſobald es von demſelben verlangt wird.

Das Handlungshaus R. ſteht mit dem Banquier Fried-

Digitized by Google

rich in A. dergeſtalt in Geſchäftsverbindung, daß es vom Letztern von Zeit zu Zeit Darlehen empfängt.

Am 15. Nov. 1838 beauftragt R. den Kaufmann G., dem Banquier F. 25 Fäſſer amerikaniſcher Tabacksſtengel, welche für R. bei G. lagerten, bis auf Weiteres zur Verfügung zu ſtellen. Hiervon ſetzte G. den F. in Kenntniß, worauf F. am 11. Januar 1839 brieflich antwortete, „daß er ſich dieſe Dispoſitionsſtellung wohlgehend bemerkt habe," indem er zugleich um Angabe des Werths der Tabacksſtengel bat, welcher ihm darauf von G. auf 5000 fl. angegeben wurde.

Am 8. Nov. 1839 erhielt G. anderweite Ordre von R. dahin, die 25 Fäſſer unmittelbar an ihn zu ſenden. Er kam dieſer Ordre nach, ohne daß F. davon in Kenntniß geſetzt wurde. Im Juli 1841 erkundigt ſich Friedrich bei G. nach dem jetzigen Werthe der Tabacksſtengel; er finde ſich, da R. die ihm dafür creditirte Summe nicht gezahlt hätte, in die Nothwendigkeit verſetzt, ſich an dieſe Waaren zu halten. Gebhard antwortet ihm hierauf, jene 25 Fäſſer ſeien bereits vor anderthalb Jahren unmittelbar an R. in Nürnberg abgegangen, es bleibe ihm jedoch überlaſſen, ſich wegen eines andern bei ihm gegenwärtig für R. lagernden Tabacksvorraths mit Rothard zu verſtändigen, und ſo die ihn (Gebhard) ſichernden Maßregeln zu treffen.

Friedrich ſchreibt ihm jedoch, einer weitern Vernehmung mit R. bedürfe es gar nicht, denn der Kaufpreis für jene Tabacks-Quantität ſei bereits bezahlt, der jetzt lagernde Tabak aber ſei an die Stelle der urſprünglich gekauften 25 Fäſſer getreten, ſo daß er deren Eigenthümer (bis zum Betrage ſeiner Forderung) geworden ſei. — Gebhard weigert ſich jedoch der Herausgabe, ſo lange er von R. keine Ordre habe.

Digitized by Google

In Folge deſſen klagt Friedrich gegen Gebhard mit der actio depositi auf Herausgabe der bei ihm lagernden 25 Fäſſer Taback, eventuell auf deren Werth. Als Begründung führt er an, daß Beklagter ihm im November 1838 die fraglichen Waaren zur Dispoſition geſtellt, mithin von dieſem Augenblicke an in Klägers Namen — als deſſen Depoſitar — beſeſſen habe und noch beſitze.

---

§. 323—326.

CCCXII. Der Kaufmann Göhring ertheilte am 11. März 1837 dem Handlungshauſe Schmidt in Hamburg durch deſſen Reiſenden den Auftrag, 120 Packen Nordamerikaniſche Baumwolle zu dem Preiſe von 7—7¼ Schilling für das Pfund gegen Proviſion von 1½ vom Hundert des Kaufpreiſes und der Unkoſten für Göhring zu kaufen, den Kaufpreis und die Unkoſten für ihn zu berichtigen und die gekauften Waaren an das Handlungshaus W. in Harburg zur Weiterbeförderung abzuſenden. Dieſer Auftrag ſollte bis zum 21. März wirkſam ſein. Das Handlungshaus Schmidt meldete dem Auftragertheiler in einem am 17. März geſchriebenen Briefe die Annahme der Commiſſion, fügte jedoch in einer Nachſchrift hinzu, der Einkauf der Waare zu dem vorgeſchriebenen ſehr geringen Preiſe von 7—7¼ Schilling à Pfund ſei ihnen bisher noch nicht gelungen, ſie würden indeſſen ihre Bemühungen fortſetzen und ſobald der Einkauf bewerkſtelligt, dem Committenten ſofort Nachricht zukommen laſſen.

Am 20. März kaufte das Haus Schmidt die 120 Packen Baumwolle zu 7¼ Schilling für das Pfund und ließ dieſelben vorſchriftsmäßig am 23. März an W. in Harburg abgehen. Dieſelben wurden auch an G. abgeliefert; derſelbe

weigert ſich aber der Bezahlung des liquidirten Betrags von 15,709 M. Banko unter dem Vorgeben, ſchon in der Zeit vom 11. bis 14. März ſei nach Berichten aus Liverpool der Preis derjenigen Sorte und Qualität Baumwolle, welche Schmidt für ihn gekauft, bis auf 6 Pence pro Pfund herabgeſunken, ſo daß die Waaren bereits am 19. März in Harburg für 6⅛ Schilling zu kaufen geweſen wären. Er ſei daher erbötig, die Waaren zurückzuſenden. Im höchſten Falle könne er ſich zur Zahlung des nach Abzug von ⅛ pr. Pfund bleibenden Reſtes verſtehen.

CCCXIII. Im März 1844 erhielt der Kaufmann Reibſtein in Y. Nachricht von dem Handlungshauſe B. in Caſſel, daß ein an dieſes adreſſirter, 58 Thlr. in Caſſenſcheinen enthaltender Brief nicht angekommen ſei. Der Brief war nach §. 15 der Poſtordnung verſchloſſen und auf deſſen Adreſſe war der Inhalt declarirt geweſen. R. hatte denſelben am 20. November 1843 durch ſeine Dienſtmagd auf das Poſtamt zu Y. tragen laſſen, wo er der Letztern durch den Poſtſchreiber H., welcher im Privatdienſte des Poſtmeiſters Schütz ſtand, abgenommen worden. R. hatte ſich deshalb bei der Oberpoſtdirection beſchwert, jedoch ohne Erfolg, da der Poſtmeiſter Schütz ganz in Abrede geſtellt hatte, den fraglichen Brief erhalten zu haben.

Reibſtein klagt daher unter Anführung der erwähnten Thatſachen gegen Schütz auf Wiederherbeiſchaffung des beſagten Briefes oder Erſatz des angegebnen Werthes deſſelben.

Der Beklagte ſucht die Unſtatthaftigkeit der Klage aus folgenden Gründen nachzuweiſen:

1) Wer auf der Poſt einen Brief zur Beförderung abgebe, ſchließe nicht mit dem Poſtmeiſter, ſondern mit dem Staate, als Inhaber der Poſtanſtalt, einen Vertrag ab;

Digitized by Google

2) um einen Entſchädigungsanſpruch gegen den Poſtmeiſter zu begründen, hätte ein doloſes oder culpoſes Benehmen deſſelben behauptet werden müſſen. Dazu genüge aber noch keineswegs, daß der Privatſchreiber deſſelben, obwohl er denſelben allerdings mit Annahme von Geldbriefen für die Poſt beauftragt habe, ſich eine Nachläſſigkeit zu Schulden kommen laſſen, was übrigens in der Klage gar nicht behauptet ſei, ſondern für dieſen Fall hätte Kläger den Beweis zu führen, daß Beklagter den H. als einen unzuverläſſigen Menſchen gekannt. Auch könne Kläger im günſtigſten Fall die Ceſſion der dem Beklagten gegen H. zuſtehenden Klage beanſpruchen.

3) In §. 21 der Poſttax-Ordnung von 1840 ſei beſtimmt, daß der Abſender einer Geldſendung von mehr als 2 Thlrn. einen Poſtſchein „anzunehmen" habe. Die Klage hätte alſo auf einen Poſtſchein geſtützt werden müſſen. Kläger könne aber einen ſolchen nicht produciren.

Iſt die Klage abzuweiſen oder iſt auf Beweis zu erkennen? —

CCCXIV. Dr. Fink in Z. wollte i. J. 1850 nach H. überſiedeln und mit Rückſicht darauf beſchloß er, ſein Mobiliar in Z. zu verkaufen. Er beauftragte mit dieſem Verkaufe, der erſt nach ſeiner Abreiſe geſchehen ſollte, den Kaufmann Anton Schlotter in Z. Dieſer äußerte, F. thue ihm einen Gefallen, wenn er den Betrag dafür, den man wohl ſchon im Voraus auf 250 Thaler anſchlagen könne, in Anweiſungen auf H. übernehme; auch für die 120 Thlr., die er ihm noch von früher her ſchulde, wolle er ihm eine Anweiſung gleichen Betrags nach H. geben, die Schuldverſchreibung, die er darüber in Händen habe, möge er ihm quittirt zuſchicken. F. war damit einverſtanden und empfing bei ſeiner Abreiſe von S. die Anweiſungen, eine von 120 Thlrn.

auf A., eine andre von 200 Thlrn. auf B. und eine dritte von 50 Thlrn. auf C.

Bei seiner Ankunft in H. ging Fink zuerst zu A.; dieser schrieb unter die Anweisung: „Acceptirt und zahlfähig den 10. Juni 1850." F. meldet darauf dem S. die Acceptation und fügt hinzu, die Schuldverschreibung, die er augenblicklich verlegt habe, werde er ihm nächstens mit Quittung zusenden. Als F. aber am 10. Juni bei A. erscheint, verweigert A. die Zahlung, weil er sich inzwischen überzeugt, daß S. gar keine Forderung an ihn habe.

B. erklärte bei Vorzeigung der Anweisung, es sei ihm angenehm, auf diesem bequemen Wege seine Zahlung an S. leisten zu können, F. möge am andern Tage das Geld holen. F. findet jedoch am andern Morgen den B. nicht zu Hause und hört kurz darauf, daß er sich nach Amerika eingeschifft habe. Auch C. hatte sich bereit erklärt, am nächsten Tage zu zahlen. F. findet sich bei ihm ein und noch ehe es zur Zahlung gekommen, tritt ein Bekannter des C. ein mit der Nachricht, daß Schlotter in Z. gestorben sei. Fink erhält sodann die 50 Thaler ausgezahlt.

Wegen der übrigen 320 Thaler wendet sich F. an den Sohn und Erben Schlotter's, Ernst S. Dieser antwortet ihm jedoch, wegen der auf B. angewiesenen 200 Thlr. habe er sich an diesen zu halten, wegen der 120 Thaler an A. Fink möge ihm die Schuldverschreibung quittirt zuschicken, sonst werde er gegen ihn Klage erheben; überdieß verlange er die Rückgabe der von C. einkassirten 50 Thlr., da der Erlös für das verkaufte Mobiliar nur 200 Thlr. betragen habe und die Zahlung des C. erst nach dem Tode des S. geschehen sei.

Wie verhält es sich mit den Ansprüchen des Dr. Fink?

Wie mit denen des jungen Schlotter?

Digitized by Google

CCCXV. Der Freiherr von D. verhandelte längere Zeit mit dem Advocaten W. in Z. über eine Leibrenten-Akte zu 10 Procent, welche W. dem Erstern auf dessen Person von der k. k. Bank in Wien gegen Auszahlung eines Kapitals von 5000 Thlrn. verschaffen sollte und bekam schließlich von W. einen Versicherungsschein ausgestellt, wodurch sich W. zur Verschaffung der Leibrente verpflichtete.

Nachdem W. gemeldet, daß der fragliche Zweck nur erreicht werden könne, wenn v. D. zuvor das Kapital bei ihm erlegt und den Taufschein eingesandt habe, kam v. D. diesem Verlangen nach und es erfolgte auch die Auszahlung der 5000 Thlr. durch den Referendar Müller in der nahe bei W's Wohnort gelegenen Stadt N. W. hatte dagegen einen Empfangsschein ausgestellt dahin, daß er 5000 Thlr. von v. D. ausgezahlt bekommen, um demselben eine Leibakte zu 7500 fl. C.-M. à 10 Procent von der k. k. Bank in Wien zu verschaffen und daß er sich verpflichte, diese Akte mit Nächstem zu erlangen und gegen diesen Schein auszutauschen. Einige Zeit darauf lieferte W. bei seiner Durchreise durch N. dem Referendar Müller einen Leibrentenbrief aus und da derselbe den von W. ausgestellten Revers nicht zu Handen hatte, ließ sich W. unter dem Vorgeben großer Eile inzwischen von M. einen Schein dahin ausstellen, „daß W. die Leibrenten-Akte für v. D. abgeliefert und daß der ausgestellte Interimsschein über den Empfang der 5000 Thlr. hiermit für mortificirt erklärt und in den ersten Tagen zurückgeliefert werden solle.

Später stellte sich nach eingezogenen Erkundigungen heraus, daß die von W. abgelieferte Leibrentenversicherung für v. D. nicht eine von der k. k. Bank in Wien ausgestellte, sondern ein von den Directoren, Gebrüdern B. auf ihr eigenes Vermögen versichertes Leibrenten-Instrument sei, wo-

bei dieſelben ihr geſammtes auf 200,000 fl. ſich belaufendes Vermögen in Galizien verpfändet hatten. Dabei war jedoch das abgelieferte Inſtrument unter dem großen Siegel der k. k. Bank zu Wien ausgefertigt, auch von dem Oberdirectorium beſtätigt und die jährlich fallenden Leibrenten ſollten von der k. k. Bank aus dem bei ihr niedergelegten Vermögen der Gebrüder B. ausgezahlt werden. Ueberhaupt hatte das Document eine auffallende Aehnlichkeit mit einer von der Bank unmittelbar ausgeſtellten und konnte nur Jemand, der genaue Kenntniß eines ſolchen Akts der letztern Art hatte, den Irrthum entdecken. Daher blieb auch v. D. beinahe ein Jahr lang in dem Irrthum, daß er eine Verſicherung, wie er ſie gewünſcht, beſitze und erkundigte ſich bei W. nach der Hebung der fälligen Leibrenten.

Erſt als durch die Zeitungen der Bankerott der Brüder B. bekannt wurde und auch alle diejenigen, welche von denſelben Leibrentenverſchreibungen erhalten, edictaliter citirt wurden, bemerkte v. D. ſeinen Irrthum und meldete ſich bei dem B'ſchen Concurſe, jedoch unter Vorbehalt der Klage und aller ſeiner Rechte gegen W. Nachdem ſich hierauf ergeben, daß v. D. aus dem Concurſe Nichts erlangen könne, klagt derſelbe gegen W.

CCCXVI. Zu Ende Juni 1845 beauftragte der Kaufmann Liebeskind in Leipzig das Handlungshaus Morelli in Trieſt, 100 Faß Roſinen für ihn auf der Inſel Cismé einzukaufen und zwar 50 F. ſogenannte Erſtlinge, welche ſofort nach Hamburg geſchickt werden und 50 Faß, welche erſt mit ſpäterer Ladung nach Stettin gehen ſollten. In Bezug auf die erſtern 50 F. ging Alles in Ordnung, wegen der ſpätern Ladung jedoch widerrief L. bereits zu Anfang October ſeinen Auftrag durch einen Brief an M.

Digitized by Google

Deſſenungeachtet erhielt er auch die zweite Sendung über Stettin zugefertigt und wurde von M. um deren Bezahlung gemahnt. Da L. ſich derſelben weigerte, ſo ward er von M. verklagt. Er machte nun zwar gegen dieſe Klage geltend, daß er zu einer Zeit widerrufen habe, wo der Auftrag noch nicht beſorgt geweſen ſei, oder wo wenigſtens dergleichen Commiſſionen noch nicht beſorgt zu ſein pflegten; nur zum Erſatz des Aufwandes, der dem Kläger zur Zeit, wo er den widerrufenden Brief erhalten, erwachſen geweſen, könne er verpflichtet ſein und zu deſſen Leiſtung ſei er erbötig; — allein der Kläger bemerkt ihm dagegen, er habe, um ſich ein Schiff zu ſichern, ein ſolches ſchon im Spätſommer miethen müſſen im eignen Intereſſe ſeines Committenten. Als der Widerruf ihm zu Händen gekommen, ſei das Schiff längſt abgegangen geweſen mit der Anweiſung, in einem benachbarten Hafen die erſten Einkäufe in Cismé abzuwarten, um alsdann billiger kaufen zu können. Vielleicht ſei damals ſogar ſchon der Einkauf durch Klägers Factor in C. bewirkt geweſen. Jedenfalls ſei nicht mehr res integra geweſen und darum habe auch dem Beklagten ſein Widerruf Nichts helfen können.

Iſt der Beklagte ohne Weiteres zu verurtheilen oder iſt zuvor noch zu ermitteln, ob zu der Zeit, als Kläger von dem Widerruf erfuhr, die Roſinen bereits eingekauft waren oder ob wenigſtens der Einkauf damals nicht mehr von M. gehindert werden konnte?

Wenn ein ſolcher Beweis nöthig wäre, wen träfe dabei die Beweislaſt? —

---

§. 327—329.

CCCXVII. Chriſtian Vetter bat den Kirchenvorſteher Neumann, welcher die Kaſſe und Rechnung führte, um ein

Darlehn von 100 Thlrn. zu 4 Procent. Da ſich nun in der Kirchen-Kaſſe nur 50 Thlr. vorfanden, ſo legte N. die fehlenden 50 Thlr. aus ſeiner eignen Kaſſe hinzu, da B. ihm dringend vorſtellte, er brauche jetzt für den Augenblick das Geld. Der Schuldſchein, den N. mitgebracht hatte, war auf die Kirche zu N. als Gläubigerin geſtellt. Schon im folgenden Jahre trat N. von ſeinem Amte als Kirchenvorſteher ab und an ſeine Stelle Z. An dieſen bezahlt B. die Zinſen und ein Jahr ſpäter auch das Kapital von 100 Thlrn.

Neumann will nun ſeine 50 Thlr. wieder haben.

Welche Klage muß er anſtellen?

Gegen wen — gegen die Kirche, gegen Z., oder gegen Vetter? —

Eine Klage gegen Vetter würde freilich dem N. Nichts helfen, da B. in Concurs verfallen iſt.

Kommt Etwas darauf an, ob B. wußte, daß N. die 50 Thlr. aus ſeiner eignen Kaſſe nahm?

CCCXVIII. Das nach der Leipziger Schlacht i. J. 1813 von den drei verbündeten Mächten im Königreiche Sachſen eingeſetzte, die höchſte Gewalt in Sachſen proviſoriſch ausübende Generalgouvernement erließ im Februar 1814 den Befehl, den Domherrn X. zu Z. als einen Verräther nnd Spion aus der Liſte des Domcapitels daſelbſt förmlich ausſtreichen und ſeine Pfründe ſofort ordnungsmäßig einem Andern übertragen zu laſſen. Dieſer Anordnung wurde auch von dem Domcapitel in Z. Folge geleiſtet und X. aus dem Capitel ausgeſtoßen. Seine Pfründe wurde durch capitelmäßige Option und Collation auf M. übertragen und von demſelben wurden auch die damit verbundenen Einkünfte bis zu dem 1823 erfolgten Tode des X. bezogen. Schon im J. 1820 war jedoch durch rechtskräftiges Erkenntniß die Aus-

Digitized by Google

ſtoßung des X., als widerrechtlich geſchehen, wieder aufgehoben, derſelbe in ſeine Domherrnſtelle und alle damit verbundenen Pfründen und Vortheile, als wenn ſeine Entſetzung niemals erfolgt wäre, wieder eingeſetzt und zugleich ihm die Ausführung ſeiner Entſchädigungsforderung gegen das Domcapitel oder deſſen einzelne Mitglieder in separato vorbehalten worden. Mit der hierauf gegen das Domcapitel erhobenen Entſchädigungsklage war X. abgewieſen worden.

Im J. 1824 klagten nun die Erben des X. gegen M. auf Herausgabe des ſeit der Ausſtoßung des X. bis zu deſſen Tode vom Beklagten aus den Pfründen, welche dem X. widerrechtlich entzogen worden, genoſſenen Gewinnes. Die Kläger führten in ihrer Klagſchrift an, ihre Klage müſſe entweder als condictio sine causa oder als actio de in rem verso oder als actio negotiorum gestorum directa aufrecht erhalten werden.

CCCXIX. Kann in dem oben Nr. 67 referirten Falle die Wittwe, wenn ihr der Anſpruch auf die Penſion zuerkannt wird, gegen die geſchiedne Frau auf Herausgabe der inzwiſchen unrechtmäßiger Weiſe bezogenen Penſion (im Betrag 708 Thlr.) klagen?

Kann der Staat auf die Rückgabe der 708 Thlr. klagen?

CCCXX. Der Rathskellerpachter Philips in T. beſtellte bei dem Weinhändler Märker in W. zwei Fäſſer Wein für 120 Thlr. Dieſelben wurden auch durch den Spediteur Ortmann in L. an P. abgeſandt; der Letztre verweigerte jedoch die Annahme und der Fuhrmann nahm daher die Fäſſer wieder mit nach L. zurück, wo er ſie dem Spediteur O. wieder übergab. Dieſer ſetzte M. ſofort davon in Kenntniß und

Digitized by Google

forderte ihn auf, über den Wein zu verfügen. Er erhielt darauf von M. zur Antwort:

„Die beiden Fässer Wein, welche ich vermöge Fracht„briefes an Herrn P. in T. gesandt, sind nur auf dessen „Rechnung in Ihrer Verwahrung, indem ich genügenden Aus„weis über die gemachte Bestellung besitze. Wie Sie nun „die Sache gegen P. einleiten, kann ich nur lediglich Ihnen „überlassen."

In Folge davon schrieb O. an P., dieser verweigerte jedoch wiederholt die Annahme. Ein anderweiter Brief, den O. deshalb an M. schrieb, und worin er erklärte, falls binnen 14 Tagen keine Antwort erfolge, werde er den Wein öffentlich versteigern lassen, blieb unbeantwortet. O. wartete hierauf noch 11 Monate, als er aber dann noch immer keine Nachricht von M. hatte, so ließ er den Wein notariell durch Sachverständige untersuchen, wobei derselbe sehr kahnig befunden wurde, so daß er nur durch Auf- und Umfüllen vor völligem Verderben gerettet werden konnte. Dieß Letztre geschah denn auch. Da jedoch dem Spediteur seine eigne Forderung an Spesen u. s. w. durch den Zustand des Weines gefährdet schien, so ließ er diesen nach einiger Zeit nochmals untersuchen und würdern und da hierbei der Wein theils von essigähnlichem, theils von dumpfigem Geschmack befunden wurde, so ließ er denselben notariell versteigern; der Erlös deckte noch nicht einmal die Spesen.

Inzwischen hatte M. gegen P. geklagt und Letzterer war zur Abnahme des Weins gegen Zahlung des Preises rechtskräftig verurtheilt worden. Als nun aber M. an Ortmann schreibt und ihn auffordert, jetzt den bei ihm lagernden Wein an Philips abzusenden, so schreibt ihm O. wieder, jetzt sei es ihm unmöglich, da er den Wein habe öffentlich versteigern lassen. Er könne ihm auch den Erlös nicht über-

Digitized by Google

ſenden, da derſelbe nicht einmal zur Deckung der Speſen gereicht habe.

Kann M. gegen O. klagen?

CCCXXI. Der Kaufmann Engelhard in E. bat den Oeconomen Lenz, der nach M. fahren wollte, dort bei dem Handelsmann Thon Waaren im Betrag von 120 Thlrn. zu nehmen und ihm nach E. zu bringen. Für die Bezahlung wolle er, E., ſchon ſorgen, er ſtehe mit T. in laufender Abrechnung. Es liege ihm aber ſehr viel daran, daß dieſer Auftrag beſorgt werde.

Lenz kommt nach M., geht zu Thon und verlangt die von E. gewünſchten Waaren. Dieſe werden ihm auch vorgelegt, E. bemerkt jedoch, er könne ſie nur gegen baare Bezahlung geben; dabei beharrt er auch, als Lenz ihm erklärt, er kaufe die Waare im Auftrage des E. Da nun Lenz glaubt, dem E. liege vor Allem daran, die Waaren zu haben, ſo bezahlt er die 120 Thlr. aus ſeinem Beutel. Als er nach E. zurückkommt und dem E. die Waaren ſchickt mit der Bemerkung, er habe den Preis dafür an T. ausgelegt, ſchreibt ihm E. wieder, wenn er den Preis ausgelegt, ſo möge er ſehen, wo er ihn wieder bekomme. Er, E., habe ihn dazu nicht beauftragt. Es habe ihm lediglich daran gelegen, ſich für eine Forderung an T. durch Waaren bezahlt zu machen, weil er gehört, daß dieſer dem Concurſe nahe ſei. Mithin ſei ihm vor Allem darum zu thun geweſen, auf Credit zu kaufen.

Was wird aus der Sache? — Kann L. die Zahlung erſetzt verlangen? Muß ihm E. die Waare zurückgeben?

CCCXXII. Im Jahre 1837 erhob Anna Margarethe Klein gegen A. J. B. als natürlichen Vormund ſeines, da-

Digitized by Google

mals noch unmündigen Sohnes Christian Wilhelm B., eine Klage unter dem Anführen, daß Christian Wilhelm B. der Vater eines von ihr geborenen unehelichen Kindes sei, für welches sie Alimentation verlangte. Den über den Klagegrund zugeschobenen Eid schwor der angebliche Schwängerer ab und in Folge davon wurde der Beklagte freigesprochen. Darauf stellte am 8. Mai 1838 der Vater der A. M. K., Johann Friedrich Klein, als Altersvormund des unehelichen Kindes seiner Tochter in dessen Namen eine Klage an gegen den inzwischen mündig gewordenen Christian Wilhelm B. auf jährliche Alimente von 12 Thlrn. Der Beklagte setzte der Klage die exceptio rei judicatae entgegen und in Folge dessen wurde die Klage rechtskräftig in der angebrachten Maaße abgewiesen.

In der Mitte des Jahres 1847 klagt nun Johann Friedrich Klein, jetzt aber in eignem Namen und zwar mit der actio negotiorum gestorum auf 206 Thlr. bisher für den Beklagten ausgelegte (jährlich zu 20 Thlr. gerechnete) Alimentengelder.

Der Beklagte setzte auch dieser Klage die exceptio rei judicatae entgegen, außerdem aber wandte er gegen die Zuläſſigkeit der actio neg. gest. ein:

1) es sei vom Kläger kein negotium *alienum* geführt worden, denn die Alimentation sei Klägers eignes negotium gewesen; auch könne man nicht sagen, es sei zugleich auch negotium des Beklagten, denn Letzterer sei ja in den früheren Processen stets freigesprochen worden.

2) Jedenfalls habe es dem Kläger an dem *animus* negotium alienum gerendi gefehlt, denn zwischen Großvater und Enkel müsse die praesumtio donationis Platz greifen:

l. 34 D. de neg. gest. (3, 5.) S. oben zu Nr. 303.

3) Nur aus einem solchen negotium könne ein klagba-

Digitized by Google

rer Anſpruch erwachſen, welches der Beklagte, wenn er anweſend geweſen, ſelbſt beſorgt haben würde.

l. 1 D. de neg. gest. Ulp.:
Hoc edictum necessarium est, quoniam magna utilitas *absentium* versatur.

Dieß laſſe ſich jedoch bei der Weigerung des Beklagten in den frühern Proceſſen nicht annehmen.

4) Eben wegen dieſer Weigerung ſtehe Beklagter demjenigen gleich, der die negotiorum gestio verboten habe.

c. 24 Cod. de neg. gest. (2. 19.).

Der Kläger bemerkt:

1) gegen die Statthaftigkeit der exceptio rei judicatae, die früheren Proceſſe ſeien zwiſchen andern Parteien und über alia res, nämlich die Alimentation geführt worden.

2) Im Uebrigen bezweifelt er die Richtigkeit des gegen die Zuläſſigkeit der a. neg. gest. Vorgebrachten mit Bezug namentlich auf

l. 49 s. fin. D. de neg. gest. Afric.:
Sicut ex contrario in me tibi daretur (sc. n. g. a.), si, cum hereditatem, quae ad me pertinet, tuam putares, *res tuas proprias legatas* solvisses, quandoquidem *ea solutione liberarer*.

Sollte aber dieſe Klage als actio *negot. gestorum* nicht zugelaſſen werden, ſo müßte ſie doch aufrecht zu erhalten ſein als Schädenklage, weil nämlich den Kläger nur deshalb die Alimentationspflicht getroffen, weil Beklagter, indem er den ihm zugeſchobenen Eid abſchwor, ſich ſeiner Verbindlichkeit entzogen hatte.

In ſeiner Duplikſchrift bemüht ſich der Beklagte, die Statthaftigkeit der exceptio rei judicatae zu vertheidigen und macht zu dieſem Zwecke beſonders geltend, daß es ſich hier um *jura status* handle, wobei bekanntlich die Wirkſamkeit der res judicata nicht auf die urſprünglichen Parteien beſchränkt ſei.

Digitized by Google

l. 1 §. 16 D. de agnosc. et al. lib. (25. 3.) Ulp.:
Plane si denunciante muliere negaverit *ex se esse praegnatem* tametsi custodes non miserit, non evitabitur, quominus quaeratur, an ex eo mulier praegnas sit. Quae causa si fuerit acta apud judicem et pronunciaverit, cum de hoc agetur, quod ex eo praegnas fuerit nec ne, in ea causa esse, ut agnosci debeat, sive filius non fuit, sive fuit, *esse suum*.

l. 2 D. eod. Julianus:
In omnibus causis, quare et fratribus suis consanguineus erit.

l. 3 pr. D. eod. Ulp.:
Sive contra pronunciaverit, *non fore suum*, quamvis suus fuerit. Placet enim ejus rei judicem jus facere; et ita Marcellus libro septimo Digestorum probat. Eoque jure utimur.

CCCXXIII. Nachdem am 19. März 1813 auf Befehl der franzöſiſchen Generalität, welche damals Dresden beſetzt hielt, zwei Bogen und ein Pfeiler der dortigen Elb-Brücke vermittelſt eingelegter Pulver-Minen geſprengt worden waren, um die auf das rechte Elbufer vorrückenden ruſſiſchen und preußiſchen Truppen abzuwehren, wurden nach geſchehener Beſetzung der Stadt durch die letzteren auf Anregung der ruſſiſchen und preußiſchen Militärbehörden die zerſtörten Brückentheile durch einen hölzernen Interims-Einbau aus der Dresdener Brückenamts-Kaſſe ergänzt und ebenſo wurde im Mai deſſ. J., als dieſer Interims-Einbau bei dem Abzug der Ruſſen von dieſen abgebrannt worden, anſtatt deſſelben eine ſog. Bockbrücke aus derſelben Kaſſe erbaut.

Noch in demſelben Monate jedoch wurde durch höchſtes Reſcript dem Stadtrathe die Herſtellung einer ſolidern hölzernen Interimsbrücke aufgegeben, wozu dieſer ſich zwar bereit erklärte, jedoch Unzulänglichkeit an bereitliegenden Geldern vorſchützte. Darauf hin wurde dem Stadtrathe durch königl. Reſcript der einſtweilige Vorſchuß der zu dem Interimsbau erforderlichen Koſten aus der königl. Rentkammer bewilligt, von welcher in Folge davon der Stadtrath durch

Digitized by Google

den Verwalter des Brückenamts, Bürgermeiſter C., im Ganzen 18600 Thaler erheben ließ, worüber der regierende Bürgermeiſter ein Vorſchußbekenntniß ausſtellte.

Schon im Frühjahre 1814 ordnete jedoch das für die vereinten Mächte dem Lande vorgeſetzte General-Gouvernement die ſofortige Wiederherſtellung der ſteinernen Brückenbogen an auf Grund eines Gutachtens von Sachverſtändigen, welches dahin ging, daß, da mit Sprengung der Brücke ſich ein Schuttdamm gebildet, der zur Wiederherſtellung der Waſſerfahrt geräumt werden müſſe, es rathſam ſei, daß die Wiederherſtellung vorangehe, weil auf dieſe Weiſe bei dem Wiederaufbau der Brückenbogen ein Aufwand von ungefähr 4200 Thlrn. erſpart werden könne. Demgemäß wurde an die fiscaliſche Behörde verfügt, die Ausführung des Baus ſolle mit Vorbehalt der Rückforderung einſtweilen auf Rechnung der Staatskaſſe erfolgen, was darauf dem Stadtrathe eröffnet wurde.

Dieſer Verfügung entſprechend wurde noch im Sommer 1814 durch das königl. Bauamt einſtweilen mit Staatsmitteln die Wiederherſtellung der Brückenbogen in Angriff genommen und im J. 1815 vollendet, dabei auch alle ſonſtige Schadhaftigkeit des Brückengebäudes überhaupt reparirt, hingegen der von Seiten des Brückenamts bewirkte Holzeinbau weggenommen. Das Holz deſſelben im Werth von 387 Thlrn. wurde anderweit verwendet. Die Staatskaſſe hatte dadurch nach Abzug der Einnahmen einen reinen Aufwand von 34484 Thlrn.

Auf Erſatz des dadurch der Staatskaſſe verurſachten Aufwands klagte im J. 1820 der Procurator des Staatsfiscus gegen die Commun der Stadt Dresden mit der actio negotiorum gestorum, welche er folgendermaaßen begründete: die Commun Dresden ſei unbeſtritten ſeit Menſchengedenken Ei-

Digitized by Google

genthümerin der Elbbrücke und habe folglich den Schaden zu tragen, der durch die Sprengung der Brücke entstanden sei, denn: casum sentit dominus. Wer also diese Brücke wiederhergestellt, der habe die negotia der besagten Commun utiliter gerirt und könne mithin die Wiedererstattung des Aufwands von ihr verlangen — um so mehr, da diese Wiederherstellung im Willen der Stadt gelegen, denn der Stadtrath habe sich ja dem Ministerium gegenüber dazu bereit erklärt und sich nur mit Unzulänglichkeit der Geldmittel entschuldigt.

Die beklagte Commun entgegnet hierauf:

1) die Behauptung, daß die Stadt Dresden Eigenthümerin der Elbbrücke sei, enthalte eine rechtliche Unmöglichkeit und könne daher nicht einmal auf Beweis dieser Behauptung erkannt werden. Denn ein Gebäude könne weder dem Besitze noch dem Eigenthume nach einem Andern zustehen, als dem Besitzer oder Eigenthümer des Bodens, auf dem es ruhe, also könne auch die Brücke keinen andern Eigenthümer haben, als den Eigenthümer des Elbgrunds. Dieser sei aber der Staat, da die Elbe ein öffentlicher Fluß sei, mithin auch ihr Flußbett, wie sie selbst im Eigenthume des Staats sein müsse.

Höchstens könne der Stadt Dresden das Recht eines superficiarius an der Brücke zustehen. Dieß sei aber in der Klage nicht behauptet.

2) Damit eine Geschäftsführung denjenigen, für welchen sie unternommen wird, verbindlich mache, werde vorausgesetzt, daß der Letztre abwesend oder sonst verhindert gewesen, das fragliche Geschäft selbst zu besorgen

l. 1. 2 D. de neg. gest. (3. 5.).

Von einer solchen Verhinderung des Magistrats sei jedoch in der Klage Nichts gesagt.

Digitized by Google

3) Daß die negotiorum gestio im Willen der Stadt gelegen habe, könne keineswegs daraus gefolgert werden, daß der Magiſtrat, als ihm die Errichtung einer Interimsbrücke aufgegeben worden, ſich dazu bereit erklärt habe. Denn das Aufgeben konnte ſich auch bloß auf die Leitung des Baus oder Vorſchuß der Geldmittel beziehen und demgemäß war dann auch das Bereiterklären nur davon zu verſtehen.

4) Da, wie Kläger ſelbſt angeführt, der Bau die Mittel der Stadt überſtiegen habe, ſo ſei ſchon deshalb die Geſchäftsführung keine nützliche geweſen:

l. 10 §. 1 D. de neg. gest. (3, 5). Ulp.:

Quid enim, si eam insulam fulsit, quam dominus quasi impar sumtui dereliquerit, vel quam sibi necessariam non putavit? Oneravit (inquit) dominum secundum Labeonis sententiam, cum unicuique liceat et damni infecti nomine rem derelinquere. Sed istam sententiam Celsus eleganter deridet. Is enim negotiorum gestorum (inquit) habet actionem, qui *utiliter* negotia gerit; non autem utiliter negotia gerit, qui rem non necessariam, vel quae oneratura est patremfamilias, adgreditur. —

Der Kläger glaubt, alle dieſe Einwände beſeitigen zu können durch die Behauptung, es liege der Stadt Dresden die Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung der Brücke ob. Dieſe Verpflichtung folge:

1) aus dem ſogenannten Gnadenbrief Markgraf Friedrich's vom 24. Juni 1311, weil darin der Stadt D. der Brückenzoll und gewiſſe andere Einkünfte überlaſſen worden, um davon die Unterhaltung der Brücke zu beſtreiten;

2) aus der verjährte Zeit hindurch fortgeſetzten Einnahme jener Zölle und Einkünfte;

3) daraus, daß die Stadt D. ſeit Jahrhunderten ſowohl aus eigner Bewegung, als auf landesherrliche Anordnung die Brücke unterhalten, vervollſtändigt und verbeſſert habe, wenn ſich auch nicht gerade ein gleicher Fall eines wirklichen Neubaus bis auf den Grund vernichteter Theile nachweiſen laſſe.

Digitized by Google

4) Ganz entſcheidend wider beklagte Stadt ſpreche die Quittung, welche der Bürgermeiſter C. über 18600 Thlr., die er aus der Rentkammer habe erheben laſſen, ausgeſtellt, weil jene Summe in der erwähnten Quittung als „Vorſchuß" bezeichnet ſei. —

---

§. 331—357.

CCCXXIV. Am 27. März 1843 ſchloß F. E. mit der 17jährigen T. Z. einen Vergleich ab, worin die Letztere verſprach, allen Anſprüchen an E. wegen der Geburts-, Tauf-, etwaigen Begräbniß- und Erziehungskoſten hinſichtlich des von ihnen außer der Ehe erzeugten, am 24. März 1842 geborenen Kindes zu entſagen und ſich verpflichtete, das Kind aus eignen Mitteln zu ernähren und zu erziehen; doch behielt ſie ſich vor, Beklagter ſolle für den Fall, daß ſie aus Mittelloſigkeit außer Stande geſetzt werde, ihrem Verſprechen nachzukommen, als Vater ſubſidiariſch verpflichtet bleiben, für das Kind zu ſorgen. Zu dieſem Vergleiche wurde, da die Z. unter Vormundſchaft ſtand, das obervormundſchaftliche Decret ertheilt.

Am 3. Auguſt 1843 wurde darauf E. von dem Vormunde des mit der Z. außer der Ehe erzeugten Kindes auf Alimentation in Anſpruch genommen. Er berief ſich dagegen auf den gedachten Vergleich, und daß in der Klage nicht angeführt ſei, — auch nicht hätte angeführt werden können, — daß die Z. unvermögend ſei, das Kind ſelbſt zu ernähren und zu erziehen.

Der Kläger replicirte, jener Vergleich mit der Z. ſei ohne Beitritt des Vormunds der Z. geſchloſſen worden, mithin unwirkſam geweſen. Der Beklagte meint jedoch, die obervormundſchaftliche Zuſtimmung habe den Mangel jenes Beitritts ergänzt.

Digitized by Google

CCCXXV. Der Fleiſchermeiſter Winkler war Altersvormund der beiden Brüder Meier. Als der eine dieſer beiden Brüder ſeine Volljährigkeit erreicht hatte, jedoch das vormundſchaftliche Verhältniß zwiſchen Winkler und dem andern Bruder Meier noch beſtand, gab der Oeconom K. dem W. dahin Auftrag, ihm die Grundſtücke der Gebrüder M., welche dieſe gemeinſchaftlich mit einander beſaßen, feil zu machen und in Kauf zu verſchaffen, indem er ihm 20 Louisd'or „als Proeneticum auf den Fall, daß der Kauf zu Stande komme," verſprach. —

Der Kauf kam wirklich zu Stande und wurde von der obervormundſchaftlichen Behörde confirmirt. Auch das von K. dem W. verſprochene Proeneticum wurde von den beiden Brüdern M., auch dem zur Zeit des Kaufs noch unmündigen, nachdem derſelbe zur Volljährigkeit gelangt, genehmigt. Auch erklärte K. ſpäterhin noch wiederholt, daß er das ihm gegebene Verſprechen hinſichtlich der 20 Louisd'or halten werde.

Unter Anführung der vorſtehenden Thatſachen klagt der geweſene Vormund W. gegen K. auf das verſprochene Proeneticum von 20 Louisd'or. Iſt die Klage ſtatthaft? —

CCCXXVI. A. klagt gegen ſeinen geweſenen Vormund Stiefel auf Erſatz zweier Kapitalien. Das eine derſelben hatte Stiefel dem Kaufmann Bock dargeliehen gegen Ceſſion einer dem B. zuſtehenden Forderung an M. Sowohl dieſer als Bock waren ſpäter in Concurs verfallen und ſo war das Kapital des A. verloren gegangen. Das andre (im Betrag von 400 Thlrn.) hatte Stiefel an P. ausgeliehen gegen hypothekariſche Sicherheit an deſſen Grundſtücken. Auf dieſen Grundſtücken haftete jedoch noch eine ältere Hypothek für 1000 Thaler. Beim öffentlichen Verkaufe wurden wider Erwarten nur 1200 Thlr. daraus gelöſt.

Digitized by Google

Stiefel ſetzt dieſer Klage entgegen:

1) daß ſowohl Bock als M. und P. zur Zeit, als die Kapitalien ausgeliehen worden, im Rufe großer Wohlhabenheit geſtanden hätten. Er müßte daher ſchon aus dieſem Grunde von der Haftung freigeſprochen werden.

l. 50 D. de adm. et peric. tut. (26, 7.).
Si res pupillaris in cursu latronum pereat vel argentarius, cui tutor pecuniam dedit cum fuisset *celeberrimus*, solidum reddere non possit, nihil eo nomine tutor praestare cogitur.

2) Insbeſondre hinſichtlich des Darlehns an P. bemerkt er zu ſeiner Rechtfertigung, daß deſſen Grundſtücke kurz vor Ausleihung des Kapitals auf 1450 Thaler und noch einige Jahre ſpäter auf 1500 Thlr. taxirt worden.

CCCXXVII. Im Jahre 1813 verſtarb der Dr. **Groß** und hinterließ einige unmündige Kinder. Für dieſe hatte er in ſeinem Teſtamente den Kaufmann Stark zum Vormund ernannt. Derſelbe unterzog ſich auch der Vormundſchaftsgeſchäfte und führte die Tutel und Curatel fort bis zur Volljährigkeit ſeiner Curanden. Jetzt forderten dieſe den Abſchluß der Rechnung und am Ende der deshalb i. J. 1830 eröffneten gerichtlichen Proceßhandlungen wurde **Stark** am 25. Auguſt 1839 zur Zahlung eines Reſtes von 3000 fl. rechtskräftig verurtheilt. Im Laufe dieſes Rechtsſtreits, nämlich am 10. Mai 1834, beſtellte **Stark** dem Kaufmann **Klein** eine gerichtliche Hypothek an ſeinem ſämmtlichen Vermögen wegen einer Forderung von 10000 fl. Als darauf die Kinder des Dr. Groß in Hinſicht auf jene durch die Rechtskraft liquiden 3000 fl. die Hülfsvollſtreckung betrieben, erklärte ſich Stark für inſolvent. Der Concurs wurde daher über ſein Vermögen eröffnet.

Dabei erhob ſich Streit zwiſchen den Kindern des Dr.

Digitized by Google

Groß und dem Kaufmann Klein über die Priorität des Pfandrechts.

Klein macht beſonders geltend, daß Stark gar nicht im juriſtiſchen Sinne Vormund der Groß'ſchen Kinder geweſen ſei. Derſelbe (Stark) war nämlich nicht von der competenten Obrigkeit beſtätigt und eingeſetzt. Jedoch hatte Stark ſich gerichtsnotoriſch als Tutor und Curator viele Jahre hindurch gerirt auf Grund ſeiner teſtamentariſchen Beſtellung, war auch als ſolcher vom Gerichte angeſehen und verurtheilt worden.

Entſcheidung.

CCCXXVIII. Im Jahre 1838 klagt Georg Neuber gegen Adolph Cramer, über welchen N's Vater früher die Vormundſchaft mit geführt hatte, auf Rückzahlung von 30 Louisd'or. Dieſe Summe, behauptet Kläger, habe Friedrich Cramer, der Vater des Beklagten, von Klägers Vater, Julius Neuber, als verzinsliches Darlehen aufgenommen. Nach dem Tode deſſelben ſei der Beklagte ſein alleiniger Erbe geworden.

Der Beklagte entgegnet:

1) Wenn Klägers Vater die eingeklagte Forderung gegen F. C. gehabt hätte, ſo hätte er nicht ſein, des Beklagten, Vormund werden können; mithin müſſe ſchon um dieſes Umſtands willen die Klage als aus der Luft gegriffen erſcheinen.

2) Geſetzt aber auch, es habe dem Julius Neuber wirklich einmal die fragliche Forderung zugeſtanden, ſo würde ſie doch wieder untergegangen ſein durch Uebernahme der Vormundſchaft über den Beklagten Seitens des Gläubigers. Denn da er dabei ſeine Forderung verheimlicht (außerdem würde er nicht haben Vormund werden können), ſo würde er ihrer, wenn ſie ihm auch zugeſtanden hätte, dadurch verluſtig geworden ſein.

Digitized by Google

Dieſe Vorausſetzung, daß ſein Vater die Forderung verheimlicht habe, ſtellt der Beklagte in Abrede mit Berufung auf das Inventar, welches er dem Gerichte vorgelegt und in welchem ſein Vater allerdings die Forderung aufgeführt hatte. Das Inventar war zwar nicht vom Mündel, wohl aber von der Obervormundſchaft beſtätigt. — Außerdem macht Kläger geltend, der Verluſt einer verheimlichten Forderung beziehe ſich nur auf den Fall, wenn bloß ein Vormund beſtellt ſei, könne alſo hier keine Anwendung finden, da außer ſeinem Vater noch andre Vormünder beſtellt geweſen.

Vgl. Nov. 72 c. 2 (verb.: Non jam solum eum esse fidelem ad impuberum aut adolescentium curam) und c. 4.

CCCXXIX. In einer vom obervormundſchaftlichen Gericht geleiteten freiwilligen Verſteigerung einer Handlung, welche zu zwei Dritteln dem minderjährigen Kummer, zu einem Drittel deſſen Mutter gehörte, wurde die Handlung, welche in der der Verſteigerung vorausgegangenen Taxe auf 1500 Thlr. angeſchlagen worden, für 1800 Thlr. von dem Vormunde Kummer's, dem X., erſtanden. Kurz darauf bot Z. für dieſelbe Handlung 2200 Thaler und es ward darauf ein neuer Licitationstermin anberaumt. Kann X. hiergegen proteſtiren?

CCCXXX. Für den unmündigen Chriſtian Meier war Johann Gottfried Hoier zum Altersvormund beſtellt worden, welcher auch bis zu M's am 1. Auguſt 1793 erreichter Volljährigkeit die Vormundſchaft geführt hatte. M. war inzwiſchen in die Fremde gegangen, ſpäter unter das ſächſiſche Militär getreten, jedoch am 5. Mai 1791 deſertirt und hatte ſeitdem Nichts wieder von ſich hören laſſen.

Als i. J. 1825 H's Sohn, Friedrich Wilhelm H., ſeines Vaters Haus durch deſſen Beerbung als Eigenthum über-

Digitized by Google

kam, beſchloß er, die darauf haftenden Hypotheken zu tilgen. Unter dieſen befand ſich auch eine von Joh. Gottfr. H. am 3. Februar 1794 für 100 Thlr. gegen Uebernahme einer gleichen Summe zur Adminiſtration beſtellte Hypothek. Die Löſchung dieſer Hypothek beantragte Friedrich Wilhelm H. im September 1833 bei der Vormundſchaftsdeputation, indem er dazu bemerkte, der fragliche Poſten gehöre einem Abweſenden, von deſſen Leben oder Tode durchaus keine Nachricht erlangt werden könne und ſei er deshalb erbötig, die 100 Thlr. gegen Caſſation der beſtellten Hypothek zu deponiren. Es wurde hierauf von der Vormundſchaftsdeputation für Chr. Meier ein Abweſenheitsvormund beſtellt. Dieſer beanſpruchte jedoch von den 100 Thlrn. auch Zinſen zu 5 Proc. ſeit dem 3. Febr. 1794 und verlangte ſogar die Verzinſung dieſer Zinſen. Bis dieſer Forderung Genüge gethan, verweigerte er die Löſchung der Hypothek.

H. opponirte, er ſei zur Zinszahlung nicht verpflichtet, da ein Verſprechen der Verzinſung von ſeinem Vater nicht gegeben worden; auch habe der Letztre der 100 Thlr. zur Verwaltung des M'ſchen Vermögens bedurft, weßhalb von einem Ausleihen derſelben nicht habe die Rede ſein können. Keinesfalls könne er zur Leiſtung von Zinseszinſen verpflichtet ſein.

Scheinbar ſpreche zwar für den Gegner

l. 7 §. 12 D. de adm. tut. (26. 7.) Ulp.:

Si usuras *exactas* tutor vel curator usibus suis retinuerint, earum usuras agnoscere eos oportet; sane enim parvi refert, utrum sortem pupillarem, an usuras in usus suos converterint.

Allein gegenüber Juſtinian's generellem Verbote (*nullo modo* licere) des Anatocismus in c. 28. Cod. de usur. (4. 32.) und c. 3 Cod. de usur. r. j. (7. 54.) komme eine Pandektenſtelle nicht in Betracht.

Entſcheidung.

CCCXXXI. Nach Beendigung des im Vorhergehenden erwähnten Proceſſes belangte der genannte Friedrich Wilhelm H. ſeinen Sachwalter, den Advocaten Bauer, wegen der in jenem Proceſſe bewieſenen Nachläſſigkeit. Er würde nämlich, ſagte Kläger, wenn er die Einrede der Verjährung vorgeſchützt hätte, von ſeinem Conſtituenten nicht nur die Zahlung von Zinſeszinſen, ſondern alle und jede Zahlung aus dem fraglichen Schuldpoſten abgewendet haben. Die Löſchung der Hypothek hätte ohne alle Zahlung erfolgen müſſen, weil i. J. 1833 ſowohl die Schuld-, als die hypothekariſche Klage verjährt geweſen ſei.

B. entgegnet hierauf, aus dem Nichtvorſchützen der erwähnten Einrede ſei kein Vorwurf einer Nachläſſigkeit zu entnehmen, da

1) jene Einrede dem Kläger gar nicht zugeſtanden habe. a) Die Klage des Mündels gegen den Vormund ſei nämlich erſt vom Augenblicke, wo der Letztre die Schlußrechnung abgelegt, der Verjährung unterworfen; eine Schlußrechnung ſei aber von dem Vater des Klägers nie gelegt worden. Auch abgeſehen davon ſei die Einrede der Verjährung unſtatthaft geweſen, weil b) gegen einen Abweſenden keine Verjährung laufe und weil c) anzunehmen, daß H. und ſein Sohn, der jetzige Kläger, ſich rückſichtlich der Schuld von 180 Thlrn. in mala fide befunden, nach der Anſicht mancher Rechtslehrer aber die bona fides zu jeder Art von Verjährung erforderlich ſei. Ob das Gericht dieſer oder der entgegengeſetzten Anſicht Beifall ſchenken werde, habe er nicht wiſſen können.

2) Hätte aber auch dem Kläger die gedachte Einrede zugeſtanden, ſo würde doch dem Beklagten nicht obgelegen haben, dieſelbe beſonders aufzuſtellen und zu verfolgen, da der Richter dieſelbe ex officio zu berückſichtigen habe. Auch

Digitized by

ſei ihm vom Beklagten kein Auftrag gegeben worden, ihn gegen den Anſpruch auf die 100 Thlr. zu vertheidigen, ſondern derſelbe ſei freiwillig bereit geweſen, dieſe Summe zu deponiren. Er würde demnach durch Vorſchützen jener Einrede geradezu gegen ſein Mandat gehandelt haben.

---

§. 359.

CCCXXXII. Der Advocat A. war mit B. übereingekommen, daß B. ihm ſein Haus abtreten ſolle, wogegen er von A. ein Grundſtück von gleichem Werthe erhalten ſollte.

Nachdem dieſer Tauſch von beiden Seiten vollzogen war, erfuhr A., der bei näherer Beſichtigung an dem Hauſe Verſchiedenes auszuſetzen gefunden, daß daſſelbe gar nicht dem B., ſondern deſſen Frau gehöre. Er klagt deshalb gegen B. auf Reſciſſion des Tauſches, weil B. nicht Eigenthümer des von ihm vertauſchten Hauſes geweſen, alſo auch das Eigenthum auf den Kläger nicht habe übertragen können. Da es nun aber doch zum Weſen des Tauſchcontractes gehöre, daß von beiden Seiten Eigenthum übertragen werde, ſo ſei der zwiſchen ihm und B. geſchloſſene Tauſch nichtig geweſen.

l. 1 §. 3 D. de rer. perm. (19, 4.) Paulus:
Ideoque Pedius ait, alienam rem dantem *nullam* contrahere permutationem.

Der Beklagte vertheidigt ſich mit der Behauptung, daß er das Eigenthum an dem fraglichen Hauſe nachträglich erworben habe, wodurch der Mangel der an B. erfolgten Tradition gehoben worden.

A. geſteht dieſe Thatſache zu, hält ſie aber für irrelevant, weil Beklagter erſt nach erfolgtem Tauſche Eigenthümer geworden, die Gültigkeit des Tauſches aber nach denjenigen Umſtänden beurtheilt werde, die zur Zeit, wo das Geſchäft vorgenommen wurde, obwalteten. —

Digitized by Google

§. 360—364.

CCCXXXIII. K. klagt gegen B. auf Bezahlung von 104 Thlrn., als Kaufpreis für eine Drehmandel und eine Plattglocke, welche B. auf Beſtellung aus K's Fabrik für jenen vereinbarten Preis erhalten habe. Der Beklagte räumt die Beſtellung und den Empfang der erwähnten Gegenſtände ein, läugnet aber, daß ein Preis deshalb verabredet worden.

Iſt Kläger, wenn er die Verabredung nicht beweiſen kann, abzuweiſen?

Oder iſt der Preis durch Sachverſtändige zu ermitteln?

Kläger behauptet, daß der frühere Zuſtand der erwähnten Gegenſtände wegen Reparaturen und Abänderungen, die Beklagter daran vorgenommen, nicht mehr taxirt werden könne; er erbietet ſich daher zum Würderungseide. Iſt er dazu zu laſſen?

Der Beklagte behauptet, es ſeien nothwendige Aenderungen geweſen, es liege mithin von ſeiner Seite keine Verſchuldung vor, ſondern er habe dabei als negotiorum gestor für den Kläger gehandelt. —

Iſt ihm der Beweis dieſer Behauptung aufzulegen? —

CCCXXXIV. W. verkauft wegen eines beabſichtigten Umzugs ſein geſammtes Mobiliar nach einem darüber aufgeſetzten Verzeichniſſe für den Geſammtpreis von 200 Thalern an K. In dem darüber aufgeſetzten Contracte waren als Gegenſtand deſſelben 33 Stück Möbeln mit Bezug auf das zu Grund gelegte Verzeichniß angegeben.

Noch ehe die Uebergabe an K. erfolgt war, ging das verkaufte Mobiliar durch einen zufälligen Brand zu Grunde. B. verlangt deſſenungeachtet von K. die Bezahlung des Kaufpreiſes. Der Letztere weigert ſich, weil der Kaufvertrag nach Stückzahl geſchloſſen worden, zu deſſen Perfection

Digitized by Google

also noch eine Zuzählung an den Käufer erforderlich gewesen wäre.

Außerdem behauptet K. noch, W. habe sein Mobiliar auch an X. verkauft und von diesem auch den Preis gezahlt bekommen.

Ist er für den Fall, daß er dieß bewiese, freizusprechen?

Kommt Etwas darauf an, ob der Verkauf an X. früher oder später, als der an K., erfolgt war?

CCCXXXV. Der Kaufmann Schubert hatte dem Kaufmann Erhardt angezeigt, er habe Gelegenheit, eine Quantität Wolle von der Beschaffenheit wie eine von ihm beigelegte Probe, den Centner zu 80 Thlrn., für ihn zu besorgen. E. nahm dieß Anerbieten an und bestellte 10 bis 15 Centner der fraglichen Wolle. Da nun S. bereits Wolle der gewünschten Art auf seinem Lager hatte, so sandte er 15 Centner davon an E. unter Beilegung einer Factura, deren Eingang lautete: „Kaufte für Sie in ihrem Auftrage und sandte durch" u. s. w., worauf die Berechnung folgte, in welcher nicht nur der bedungene Kaufpreis und die Verladungsspesen, sondern auch die übliche Einkaufsprovision zu 2 Proc. aufgeführt war.

Auf diesen berechneten Betrag erhob später S. Klage gegen E., wobei er in der Klage anführte, daß er die an E. gesandten Waaren aus seinem eignen Lager entnommen habe.

E. verweigert jedoch die Zahlung, weil S. nicht ohne Weiteres die Waaren hätte aus eignem Lager entnehmen dürfen, sondern in den Markt gehen müssen, um sich zu überzeugen, ob nicht Andre wohlfeiler verkaufen würden. Keinesfalls könne S. noch besonders eine Einkaufsprovision fordern. —

Digitized by Google

CCCXXXVI. Auf dem der Fürſtin von S. gehörigen Rittergute Oſthauſen iſt dem herrſchaftlichen Förſter von der Gutsherrſchaft zugleich die Einnahme der Revenüen aus dem genannten Gute und namentlich aus den dazu gehörigen Waldungen und Gärten, ſowie auch der Abſchluß der zur Verwerthung der gewonnenen Erzeugniſſe erforderlichen Veräußerungs- oder ſonſtigen Contracte übertragen.

Auf Grund dieſer Befugniß hatte am 13. Juni 1834 der herrſchaftliche Förſter Richter zu O. die ganze Obſterndte des genannten Jahres in den herrſchaftlichen Gärten zu O. (mit Ausnahme der Kirſchen) an den Obſthändler Lieber in L. für die Summe von 64 Thlrn. verkauft, wovon Letzterer die eine Hälfte ſofort bei Beginn des Obſtabnehmens, die andere aber nach beendigter Obſterndte zu berichtigen verſprach. Er übergab darauf dem L. die ſämmtlichen Obſtbäume zu O. zur beliebigen Abnahme des Obſtes, erhielt von demſelben auch die beim Anfang der Obſterndte zahlbaren 32 Thaler eingehändigt. Die Bezahlung der noch übrigen 32 Thlr. verweigerte jedoch L., auch nachdem die Obſterndte längſt beendigt und deshalb die Obſtplantage von L. verlaſſen und aufgegeben war.

Als R. deshalb Klage wider ihn erhob, ſchützte der Beklagte vor

1) die Ausflucht der fehlenden Legimation zur Sache, indem Kläger für ſich und in ſeinem Namen wegen eines Gegenſtandes klage, der ihm gar nicht gehöre, indem das Rittergut O. der Fürſtin S. gehöre und R. nur deren Diener ſei.

2) Der Kauf, welcher der Klage zu Grunde gelegt ſei, ſetze zu ſeiner rechtlichen Verbindlichkeit voraus, daß der verkaufte Gegenſtand wirklich zur Exiſtenz gekommen ſei. Das verkaufte Obſt ſei aber gar nicht zur Reife gediehen. Es fehle daher dem Kaufe an einer *merx*.

Digitized by Google

3) In der Klage hätte angeführt ſein müſſen, daß Kläger ſeinerſeits den Contract erfüllt habe, wozu die Behauptung erforderlich geweſen, daß Beklagter wirklich ſämmtliches verkauftes Obſt abgenommen habe. Dieß ſei weder geſchehen, noch auch nur behauptet.

Sind dieſe Einreden zuläſſig? —

CCCXXXVII. Der Kaufmann Hinz in Dresden hatte von der Handlung Schilling in Hamburg 31 Tonnen Schottiſche Häringe erhandelt und gekauft für den feſtgeſetzten Preis von 9½ Thlrn. für die Tonne. H. hatte ſich dabei ausbedungen, daß ihm 5 Tonnen auf der Eiſenbahn, die übrigen ſpäter zu Waſſer zugeſandt werden ſollten, damit er Gelegenheit habe, erſt einen Theil der erwarteten Sendung zu prüfen und darnach ein Urtheil über die Beſchaffenheit des übrigen Theils der Sendung ſich zu bilden.

Als darauf H. die 26 Tonnen zu Waſſer erhielt, ließ er dieſelben ſofort nach Empfang durch die verpflichteten Mäkler R. und X. beſichtigen und bekam von ihnen das Gutachten: „Daß die Häringe einen eigenthümlichen, ſüßlichen „Geruch und Geſchmack hätten und als gut nicht verkauft „werden könnten.“

Mit Bezug auf dieſes Gutachten verweigerte H. die Bezahlung der 26 Tonnen, auf welche S. gegen ihn klagte (denn die 5 erſten Tonnen hatte H. berichtigt). Man könne, meinte er, den Kauf entweder als Kauf auf Probe oder als Kauf nach Probe betrachten. In beiden Fällen, auch im letzteren, ſei er zu Nichts verpflichtet, denn die ſpätere Sendung habe nicht mit der früheren in Qualität übereingeſtimmt.

Außerdem macht er noch geltend, daß er an demſelben Tage, wo die Mäkler das Gutachten gefällt, dem Commiſſio-

Digitized by Google

näre des S., Funke, durch welchen er die Häringe bestellt und an welchen er die 5 ersten Tonnen bezahlt, den Inhalt jenes Gutachtens angezeigt habe mit der Erklärung:

„daß er diese Häringe nicht nehmen wolle, sie vielmehr zu „Schilling's Disposition bei dem Spediteur G. eingelegt „habe."

Ist der Beklagte sofort zu verurtheilen?

Oder ist die Klage ohne Weiteres abzuweisen?

Oder ist einer der beiden Parteien ein Beweis aufzuerlegen? Wem und worüber? —

CCCXXXVIII. Der Tabaksfabrikant Schulze in J. hatte bei dem Handlungshause N. in Bremen zwei Fässer recht schönen Tabak von gleicher Güte mit dem früher erhaltenen zu billigem Preise bestellt. Das Handlungshaus N. erbot sich auch, ihm dergleichen Tabak, möglichst ähnlich der früher erhaltenen Qualität, zu senden und bat sich zu diesem Zwecke von Schulze eine Probe von dem früher an ihn verkauften Faß aus, worauf Schulze eine solche Probe übersandte mit dem Bemerken, daß er eben so gute Waare wieder haben wolle. Es wurden darauf von N. zwei Fässer mit Schiffsgelegenheit an S. versandt, von diesen jedoch das eine (mit Nr. 278 bezeichnet) nicht so gut wie der frühere Taback befunden. Hiervon überzeugte sich auch der N'sche Handlungsreisende bei seiner Anwesenheit in J. und Schulze vereinbarte sich mit demselben dahin, daß ihm statt des Fasses Nr. 278 ein andres Faß geliefert werden solle.

Es wurde jedoch kein anderes Faß geliefert, vielmehr von N. gegen Schulze auf Bezahlung des Kaufpreises geklagt. Schulze beruft sich gegen diese Klage

1) auf den Abschluß des Handels „nach Probe" — das eine Faß aber sei nicht probemäßig; —

2) auf das Uebereinkommen mit Klägers Handlungsrei-

Digitized by Google

ſenden; denn in der Beauftragung zum Verkaufe von Waaren liege auch die Vollmacht zur Ausgleichung derartiger Differenzen. —

CCCXXXIX. Der Gaſtwirth Zunkel in C. beſtellte bei dem Weinhändler Winzer in Frankfurt Wein im Betrag von 293 Thlrn. nach einer Probe, die er von W. verſiegelt empfangen hatte. Nach Empfang der Weinſendung ließ er dieſelbe, um ihr die nöthige Ruhe zu gewähren, 4 Wochen auf dem Lager liegen; als er aber nach Ablauf dieſer Zeit die Probe vornahm, erſchien ihm der Wein trübe und keineswegs preiswürdig. Er machte daher dem Weinhändler W. die Anzeige, daß er den Wein nicht brauchen könne, worauf dieſer antwortete, die Sache ſolle beruhen, bis ſein Sohn nach C. komme, was in der Kürze geſchehen werde. Als derſelbe drei Wochen darauf nach C. kam, fragte er vor Allem nach dem Probefläſchchen. Zunkel bemerkte ihm jedoch, er habe daſſelbe zum Zwecke der Probe anbrechen müſſen — einmal angebrochen aber habe es ſich natürlich nicht halten können.

In Folge davon klagt Winzer auf Zahlung der 293 Thaler, wogegen Z. vorſchützt, der Kauf ſei nur unter der Bedingung geſchloſſen, daß der Wein mit der Probe übereinſtimme. Ein ſolcher Handel ſei erſt dann vollendet, wenn der Käufer den Wein gekoſtet und annehmlich befunden habe.

l. 34 §. 5. D. de contr. emt. (18, 1.) (Paulus):
Alia causa est degustandi, alia metiendi. *Gustus enim ad hoc proficit, ut improbare liceat;* mensura vero non eo proficit, ut aut plus aut minus veneat, sed ut appareat, quantum ematur.

l. 1. pr. D. de peric. et comm. r. v. (18, 6.) Ulp.:
Quod si non designavit tempus, eatenus periculum sustinere debet, quoad *degustetur* vinum: videlicet quasi *tunc plenissime veneat, cum fuerit degustatum.*

Wie iſt die Beweislaſt zu beſtimmen? —

Digitized by Google

CCCXL. Der Tuchfabrikant Wilhelmi kaufte von dem Wollhändler Luckert den in ungefähr 30 Centnern bestehenden Wollenvorrath des Letztern, zu 42½ Thalern für den Centner, unter der Verabredung, binnen 4 Wochen die Wolle nach einer Probe, die der Käufer in Händen hatte, abholen zu wollen. Den Wollenvorrath selbst hatte der Käufer nicht gesehen, sondern nur die Probe. Als er nun aber die Wolle beim Verkäufer laden wollte, fand er, daß der Wollenvorrath desselben von geringerer Qualität sei, als die Probe. Da nun der Verkäufer sich weigerte, probemäßige Wolle zu liefern, mit dem Bemerken, er habe nur seinen Wollenvorrath verkauft, den er auch geben wolle, so klagt Wilhelmi auf Erfüllung des Kaufs, nämlich Lieferung probemäßiger Wolle.

Ist dieser Klage Statt zu geben?

CCCXLI. Am 10. Aug. 1805 verkaufte die Wittwe Wenzel an den Lohgerber Hornstock einen Garten für 200 Thaler, behielt sich aber dabei für sich und ihre Erben innerhalb 40 Jahren a dato des Verkaufs das Wiederkaufsrecht vor. Bald darauf entfernte sie sich mit 4 Kindern; nur das 5te, Heinrich Wenzel, blieb zurück. Nachdem sie im Jahre 1844, wo sie das 70te Lebensjahr zurückgelegt haben würde, wegen Verschollenheit gerichtlich für todt erklärt worden, und die Antheile der 4 ebenfalls verschollenen Kinder dem Heinrich W. zur Benutzung ohne Caution überlassen worden, trat der Letztere im Juli 1845 gegen den Erben des inzwischen verstorbenen Hornstock mit einer Klage hervor, mit welcher er Realisirung des Wiederkaufsrechts bezweckte und verlangte mit Bezug darauf Abtretung des Grundstücks gegen Zahlung von 200 Thalern.

Digitized by Google

Die Zuläſſigkeit dieſes Anſpruchs wird vom Beklagten beſtritten,

1) weil Kläger nur zu ½ Erbe der Wittwe Wenzel ſei. Er könne mithin in Bezug auf das ganze Grundſtück das Wiederkaufsrecht nicht geltend machen, eben weil er bloß zu ½ Erbe ſei; aber auch ebenſowenig könne er das fragliche Recht für ſeinen Antheil allein geltend machen, weil das Wiederkaufsrecht ein untheilbares Recht ſei.

2) Auf alle Fälle könne doch der Wiederkauf nicht zu demſelben Preiſe von 200 Thalern verlangt werden, denn der Werth des in Frage ſtehenden Grundſtücks ſei inzwiſchen, wie überhaupt der Werth des Grundbeſitzes, geſtiegen und laſſe ſich auf 300 Thaler anſchlagen. Außerdem habe ihr (der Beklagten) Erblaſſer weſentliche Meliorationen an demſelben vorgenommen, — z. B. die Errichtung einer Mauer, — die ſich zuſammen etwa auf 150 Thaler belaufen dürften. Beklagter glaubt demnach, ſchlimmſten Falls nur zum Wiederverkauf für 450 Thlr. verurtheilt werden zu können.

CCCLXII. Zink verkaufte an Willing ein Grundſtück für 400 Thlr. mit dem Nebenvertrage, daß W. ihm nach Ablauf eines Jahres das Grundſtück für 400 Thaler zurückverkaufen und übergeben ſolle. Noch vor Ablauf des Jahres veräußerte W. das Grundſtück an ſeinen Schwiegerſohn B. und übergab es demſelben zu Eigenthum.

Nach Ablauf der ausbedungenen Friſt klagte Z. gegen die Wittwe Willing, als Erbin ihres inzwiſchen verſtorbenen Mannes auf Erfüllung des erwähnten Nebenvertrags. Die Beklagte ſchützt vor, daß ſie nicht Eigenthümerin des fraglichen Grundſtücks, folglich durch Unmöglichkeit der Leiſtung von der Verpflichtung befreit ſei.

Mit Rückſicht auf dieſen Einwand wurde die Klage in

Digitized by Google

erſter Inſtanz angebrachtermaßen abgewieſen, weil, wie es in den beigegebenen Gründen hieß, der vorliegende Fall dem Falle gleichſtehe, wenn der Eigenthümer daſſelbe Grundſtück an zwei Perſonen zu verſchiedenen Zeiten verkauft und dem Einen tradirt habe, wo derjenige vorgehe, dem zuerſt übergeben ſei, der Andere nur eine Klage auf Entſchädigung habe. Da nun aber nicht auf Entſchädigung, ſondern auf Erfüllung geklagt ſei, ſo habe die Klage in der angebrachten Maaße abgewieſen werden müſſen.

Wird es für Z. rathſam ſein, an die zweite Inſtanz zu gehen? —

CCCXLIII. Der Rechtscandidat O. zu N. fand in dem antiquariſchen Bücherverzeichniſſe des Antiquars R. in X. angegeben: Nr. 168. Corpus juris civ. glossatum — 3 Thlr. Er ſchrieb ſogleich an R. unter Beilegung der 3 Thaler und bat um Ueberſendung des bezeichneten Buchs. Als er aber das nach einigen Tagen ihm zugeſchickte Werk unterſuchte, überzeugte er ſich, daß es kein C. J. glossatum, ſondern nur eine Ausgabe von Gothofredus mit deſſen Noten ſei.

Er glaubt deshalb aus dem Aedilicischen Edicte einen Anſpruch auf Redhibition zu haben, überdieß aber auch von R. die Lieferung eines wirklichen gloſſirten C. J. verlangen zu können. Allein einer ſeiner Freunde, der Schulamtscandidat Becker, räth ihm, ſich jeden Gedanken daran aus dem Kopfe zu ſchlagen. Er habe in einer ganz ähnlichen Angelegenheit die trübſten Erfahrungen gemacht. Vor einigen Jahren habe er nämlich zu einer Auction in X. dem dortigen Antiquar F., der ſich zur Uebernahme von Commiſſionen erboten, unter andern Aufträgen auch auf folgende zwei Bücher Commiſſion gegeben: „Unterholzner, Die Schulverhält-

niſſe. 2 Bde. 1840" und „Converſationslexicon, Leipz. 1834."

Unter den ihm darauf als erſtanden zugeſchickten Büchern habe er zu ſeinem Erſtaunen ein Buch von Unterholzner über „Schuldverhältniſſe" und ſtatt des Converſationslexicons das 1834 in Leipzig erſchienene „Conſervationslexicon: Eine Encyclopädie der vorzüglichſten Lehren u. ſ. w. zur Erhaltung des Lebens und der Geſundheit" — vorgefunden. Er habe darauf gegen die M'ſchen Erben, in deren Auftrag die Bücher verſteigert worden, auf Rücknahme dieſer Bücher gegen Erſtattung des Preiſes und Lieferung der in dem Catalog ausgebotenen geklagt, ſei aber mit ſeiner Klage abgewieſen worden mit Hinweiſung namentlich auf eine auf dem Umſchlage des Catalogs abgedruckte Beſtimmung, daß alle Bücher 1 Stunde vor der Auction beſichtigt werden könnten. —

Steht dieſer Fall dem des O. gleich? —

CCCXLIV. Dem Kaufmann Funk wurde am 16. Sept. 1849 von dem Kaufmannsdiener Albers, dem Reiſenden des Hauſes Schmid, eine Offerte von 12 Tonnen Rüböl, die Tonne von 220 Pfd. zu 26 Thalern, gemacht; Funk nahm dieſe Offerte an mit der Bedingung, daß 6 Tonnen in 14 Tagen, die 6 übrigen erſt nach 4 Wochen geliefert würden. Die erſten 6 Tonnen ließ F. ſofort von Magdeburg, wo ſie von A. an F's Commiſſionär abgeliefert worden, nach Berlin an X. gehen, dem er ſich zu Lieferung von 6 Tonnen Rüböl verpflichtet hatte.

Als die noch reſtirenden 6 Tonnen nach Ablauf von 4 Wochen nicht anlangten, klagt F. gegen Schmid auf Lieferung von 6 Tonnen Rüböl à 26 Thaler gegen Empfangnahme des ausbedungenen Preiſes.

Digitized by Google

Der Beklagte ſchützte hiergegen vor, daß er, obwohl er eine Materialhandlung habe, doch noch nie Geſchäfte in Oel gemacht, daher auch ſeinem Reiſenden keinen Auftrag zu ſolchen Oelgeſchäften gegeben habe. Wenn alſo wirklich ſein Reiſender die vom Kläger eingeklagte Oellieferung verſprochen habe, ſo habe er damit ſeine Inſtruction überſchritten und könne er aus einem ſolchen Verſprechen deſſelben nicht belangt werden. —

A. ſei von ihm nur zur Abſchließung von Branntweingeſchäften beauftragt geweſen und nur hierin habe bisher zwiſchen ihm und dem Kläger kaufmänniſcher Verkehr Statt gefunden.

l. 5 §. 11 D. inst. act, (14, 3.) Ulp.:

Non tamen omne, quod cum institore geritur, obligat eum, qui praeposuit, sed ita, si ejus rei gratia, cui praepositus fuerit, contractum est, id est, dumtaxat ad id ad quod eum praeposuit. §. 12. Proinde si praeposui ad mercium *distractionem*, tenebor ejus nomine ex *emto* actione. Item si forte ad *emendum* eum praeposuero, tenebor duntaxat ex *vendito*. Sed neque, si ad emendum, et ille vendiderit, neque, si ad vendendum, et ille emerit, debebit teneri.

l. 11 §. 5 D. eod. Ulp.:

Conditio autem praepositionis servanda est, quid enim, si certa lege vel interventu cujusdam personae vel sub pignore voluit cum eo contrahi vel ad certam rem? Aequissimum erit id servari, in quo praepositus est.

l. 1 §. 12 D. de exerc. act. (14, 1.) Ulp.:

Igitur praepositio certam legem dat contrahentibus. — — Sed et si, ut certis mercibus eam locet, praepositus est, puta legumini, cannabae, ille marmoribus vel alii materiae locavit, dicendum erit, non teneri.

Ueberdieß habe Kläger unterlaſſen, in der Klage die Erfüllung von ſeiner Seite zu behaupten und ſei daher die Klage ſchon deßhalb angebrachter Maaßen abzuweiſen. —

In Bezug auf den letztgenannten Einwand bemerkt Kläger, er wolle jetzt noch ſich zur Zahlung des Kaufpreiſes be-

Digitized by Google

reit erklären und denſelben auf Verlangen gerichtlich deponiren. Es geſchehe dieſes Erbieten noch zeitig genug.

Gegen die Weigerung des Beklagten, für das Verſprechen ſeines Reiſenden einzuſtehen, glaubt ſich Kläger theils auf ein Zeugniß der Regierung, daß die Conceſſion zum Materialhandel, wie Beklagter eine zu haben einräume, auch die Conceſſion zum Oelhandel in ſich begreife, theils auf folgende Ausſprüche des Römiſchen Rechts beziehen zu dürfen:

l. 11 §. 2 D. de inst. act. (14, 3.) Ulp.:

De quo palam praescriptum fuerit, ne cum eo contrahatur, is praepositi loco non habetur. Non enim permittendum erit, cum institore contrahere. Sed, si quis nolit contrahi, *prohibeat;* caeterum, qui praeposuit, tenebitur ipsa praepositione. §. 3. *Proscribere palam* sic accipimus: claris litteris, unde de plano recte legi possit: ante tabernam scilicet vel ante eum locum, in quo negotiatio exercetur; non in loco remoto, sed in evidenti. §. 5. Item si plures habuit institores, vel cum omnibus simul contrahi voluit vel cum uno solo; sed et si denunciavit cui, ne cum eo contraheret, non debet institutoria teneri; nam et certam personam possumus prohibere contrahere vel certum genus hominum vel negotiatorum, vel certis hominibus permittere. Sed si alias cum alio contrahi vetuit, continua variatione, danda est omnibus adversus eum actio; *neque enim decipi debent contrahentes.*

l. 5 §. 14 D. eod.:

Si ei, quem ad vendendum emendumve oleum praeposui, *mutuum* oleum datum sit, dicendum erit institoriam locum habere.

Welche Sätze folgen aus dieſen Stellen?

Iſt die Klage angebrachter Maaßen abzuweiſen oder auf Beweis des Klagegrundes zu erkennen?

Noch vor Beendigung des Proceſſes erhielt Funk am 8. Januar 1850 von X. in Berlin die Anzeige, die ihm gelieferten 6 Tonnen Rüböl enthielten kein reines, ſondern mit Leinöl vermiſchtes Rüböl. Er könne deshalb die Waare

Digitized by Google

nicht annehmen und habe ſie an den Spediteur P. zu F's Dispoſition abgegeben.

Funk will nun die gezahlten 136 Thaler von Schmid zurück, oder als Zahlung für weitere 6 Tonnen reines Rüböl angerechnet haben. Schmid entgegnet ihm jedoch, ſelbſt wenn er für dieß Verſprechen A's einſtehen müſſe, ſo behaupte doch F. gar nicht, daß er reines Rüböl beſtellt habe. Auch habe er dadurch, daß er das Oel weiter an X. verkauft, alle Anſprüche wegen Ausſtellungen daran verloren. Höchſtens könne er verhältnißmäßige Minderung des Preiſes verlangen.

Funk beharrt jedoch auf ſeinem Verlangen, indem er für ſich geltend macht:

1) der Verkauf an X. könne als res inter alios acta keinen Einfluß auf ſein Verhältniß zu S. ausüben.

2) Er habe mit dem Verkaufe keineswegs die Sache für ſein Eigenthum erklärt; denn man könne bekanntlich auch eine fremde Sache verkaufen.

3) Er habe an X. nur Rüböl überhaupt, nicht gerade die von S. gelieferten Tonnen verkauft. —

CCCXLV. Der Gutsbeſitzer Richter reicht gegen den Commiſſionär Schenkel eine Klage folgenden Inhalts ein:

„Er habe von dem Beklagten das Gut in F. gekauft und daſſelbe auch in Folge deſſelben in Lehn erhalten. Bei den Kaufsverhandlungen, ſowie bei dem Kaufabſchluſſe ſelbſt habe der Beklagte dem Kläger die Verſicherung gegeben, daß mit dem fraglichen Gute das Recht für den Eigenthümer deſſelben verbunden ſei, das Zuchtvieh des Gutes über die Grundſtücke des Grafen von Bartelſtein treiben zu laſſen, um zu einer entfernter liegenden Parzelle des Guts zu gelangen. Als jedoch Kläger ſein Vieh über das v. B'ſche

Grundstück habe treiben lassen, sei sein Kuhhirt auf Befehl des Grafen gepfändet worden. Letzterer habe auch in Folge diesfallsiger Anzeige an Gerichtsstelle erklärt, daß er den Kläger über sein Grundstück nicht treiben lasse, vielmehr gegen das in dieser Beziehung behauptete Recht Widerspruch erhebe. Er stelle daher sein Petitum alternativ dahin, daß Beklagter verurtheilt werde, dem Kläger entweder die angewiesene Viehtreibe zu verschaffen oder die durch deren Nichtvorhandensein erweislichen Schäden zu vergüten.

Dagegen läßt sich der Beklagte in folgender Weise vernehmen:

1) Er läugne, daß er die vom Kläger beanspruchte Viehtreibe als ein dem verkauften Gute zustehendes Recht zugesichert habe.

2) Es sei dieß aber ganz gleichgültig und würde dem Kläger selbst der Beweis dieser Zusicherung Nichts helfen. Was nämlich den ersten Theil des alternativen Petitums anlange, daß Beklagter dem Kläger die angewiesene Viehtreibe verschaffen solle, so lasse sich darauf erwiedern, daß dieses Verlangen entweder ein überflüssiges oder ein unstatthaftes, unausführbares sei. Entweder nämlich stehe dem Gute jene Befugniß wirklich zu, dann sei sie durch den Uebergang des Eigenthums von selbst schon auf den Kläger mit übergegangen; oder die Befugniß existire gar nicht, dann könne auch der Beklagte sie dem Kläger nicht verschaffen, da bekanntlich nur der Eigenthümer eines Grundstücks eine Prädialservitut für dasselbe erwerben oder an selbigem bestellen könne, Beklagter aber weder Eigenthümer desjenigen Grundstücks sei, für welches, noch desjenigen, an welchem die Servitut beansprucht werde.

3) Betreffs des Anspruchs auf Schadenersatz sei zu entgegnen, daß Kläger einen erlittenen Schaden nur würde er-

Digitized by Google

weiſen können, wenn er gegen den Grafen von B. geklagt und mit dieſer Klage nicht hätte durchdringen können. Der bloße Widerſpruch des Grafen würde ihn zu einer Klage nur unter der Vorausſetzung berechtigen, wenn Beklagter ihm zugeſichert hätte, die Befugniß der Viehtreibe werde von dem Eigenthümer des dienenden Grundſtücks gar nicht in Zweifel gezogen oder beſtritten werden.

Kläger beruft ſich dagegen auf

l. 48 de act. emt. vend. (19, 1.) Scaevola:

Titius heres Sempronii fundum Septicio vendidit ita: *Fundus Sempronianus, quidquid Sempronii juris fuit, erit tibi emtus tot nummis;* vacuamque possessionem tradidit, neque fines ejus demonstravit. Quaeritur, an emti judicio cogendus sit, ostendere ex instrumentis hereditariis, quid juris defunctus habuerit et fines ostendere? Respondi, id ex ea scriptura praestandum, quod sensisse intelliguntur. Quod si non appareat, *debere venditorem et instrumenta fundi et fines ostendere;* hoc enim contractui bonae fidei consonat. —

Der Einwand sub 3 beſeitige ſich durch die Erwägung, daß es ja für den Kläger ganz unmöglich ſei, die actio confessoria anzuſtellen, ohne von der Exiſtenz des Rechts und ſeines Titels Kenntniß zu haben. Auch das Recht, den gegenwärtigen Beklagten litem zu denunciiren, könne dem Kläger Nichts helfen, ſo lange noch nicht ausgemacht ſei, ob Beklagter zur Präſtation der Eviction verpflichtet ſei.

Uebrigens ſei der Beweis, daß Beklagter die Exiſtenz der Viehtreibe garantirt habe, gar nicht nöthig, weil jedenfalls aus dem ädiliciſchen Edicte dem Käufer ein Anſpruch wegen einer mangelnden zur Benutzung des Guts nothwendigen Servitut zuſtehe. —

CCCXLVI. Bode hatte in dem Wohnhauſe Schäfer's eine Miethwohnung inne, in welche er verſchiedene Gegenſtände, namentlich mehrere Oefen und Wandſchränke, ange-

Digitized by Google

schafft und eingebaut hatte. Schäfer verkaufte später das Haus an Wunder, dieser verkaufte es wieder an Dietrich. Dabei hatte Wunder dem D. versichert, daß die erwähnten, von B. angeschafften Gegenstände als fixa vincta ihm, dem W., gehörten und mit verkauft seien. — Bode verläßt sodann — nach dem zweiten Verkaufe — das Haus und nimmt jene Sachen mit.

Dietrich klagt jetzt gegen Wunder wegen Eviction der ihm mit verkauften Gegenstände. —

Kann W. dieser Klage Etwas entgegensetzen?

CCCXLVII. Der Juwelier Arnold hatte seinen Bijouterieladen an den Goldarbeiter Sturm verkauft, sich dabei aber bis zur vollständigen Entrichtung des Kaufpreises das Eigenthum an dem verkauften Laden und den dazu gehörigen Waaren vorbehalten. —

Noch ehe er den Preis bezahlt hatte, entfernte sich Sturm heimlich und es gelang ihm, glücklich nach Amerika zu entkommen; in seinem Laden fand man nur wenige Pretiosen von geringem Werthe, alles Werthvollere hatte St. mit sich genommen. Unter diesen Umständen erkundigte sich Arnold, wer in der letzten Zeit bei St. gekauft, und erfuhr, daß besonders E., B., C. und D. dem St. viel zu lösen gegeben, auch noch im Besitze kostbarer Stücke seien. A. will nun auf Grund seines vorbehaltenen Eigenthums diese Pretiosen vindiciren. Kann er dieß?

Dagegen wird er umgekehrt von D. mit einer Klage bedroht. Dieser hatte nämlich in einer von Sturm gekauften Diamantnadel das Eigenthum seines Vaters, das diesem abhanden gekommen, wieder erkannt; nur die Fassung war verändert. Er will jetzt von A. den Kaufpreis, den er an St.

Digitized

bezahlt, erſetzt haben, weil der Letztere die Nadel mit von A. übernommen gehabt.

Wie ſteht es mit dieſem Evictionsanſpruche? —

CCCXLIII. Der Dr. Körner ſuchte ſich bei dem Kunſthändler Friedrich mehrere werthvolle Oelgemälde aus und fragte nach ihren Preiſen. Bei dieſer Auswahl hatte er mit Ausnahme zweier Gemälde, die er um des Gegenſtandes willen nahm, lediglich die italieniſchen und niederländiſchen Meiſter im Auge, von denen ſie angeblich herrühren ſollten. Nachdem ihm darauf Friedrich ſeine Forderungen genannt hatte, ſtellte Körner ſeiner Seits für jedes einzelne Gemälde niedrigere Gebote, ohne ſich zu entſcheiden, welche Gemälde er nehmen wolle. Nach längeren Verhandlungen zwiſchen Beiden kam man über einen mittleren Preis für die einzelnen Gemälde überein. Als aber Dr. K. bei Zuſammenrechnung dieſer einzelnen Preiſe fand, daß ſie zuſammen den Betrag von 763 Thalern ausmachten, erklärte er, ſo viel könne er jetzt nicht anwenden; er ſei aber erbötig, die ſämmtlichen 13 ausgewählten Oelgemälde zu kaufen, wenn er ſie für den Geſammtpreis von 700 Thalern bekomme, vorausſetzt, daß ihm noch ein 14tes, das ihm beſonders gefiele, dazu gelegt werde. Friedrich ging darauf ein und ſchickte darauf die 14 Oelgemälde dem Dr. Körner zu.

Als er denſelben aber um Bezahlung mahnte, wurde ſie ihm verweigert, weil einzelne der Gemälde nicht von den Meiſtern herrührten, denen ſie in Friedrich's Verzeichniß (auf welches Dr. K. ſich verlaſſen) zugeſchrieben worden.

Friedrich erhebt darauf Klage gegen Dr. K. auf Bezahlung der 700 Thaler und als derſelben vom Beklagten die Einrede aus dem ädiliciſchen Edicte entgegengeſtellt wird, ſo replicirt Kläger, dieſe Einrede habe Beklagter verloren da-

Digitized by Google

durch, daß er einzelne der gekauften Gemälde weiter an X. veräußert habe. Dieſelben ſeien zwar gegenwärtig wieder im Beſitze des Beklagten, allein jener Verkauf habe einen ſtillſchweigenden Verzicht auf die Anfechtung aus dem ädiliciſchen Edict enthalten, wie dieß deutlich ausgeſprochen ſei in

l. 47 de aedil. edicto (21, 1.) (Paulus):
Si hominem emtum manumisisti et redhibitoriam et quanti minoris denegandam tibi, Labeo ait: sicut duplae actio periret. Ergo et quod adversus dictum promissumve sit, actio peribit. §. 1. Post mortem autem hominis aediliciae actiones manent;

l. 48. pr. eod. (Pomponius):
Si tamen sine culpa actoris familiaeve ejus vel procuratoris mortuus sit.

Daß dieſe Entſcheidung nicht etwa erklärt werden könne aus der durch die Manumiſſion herbeigeführten Unmöglichkeit der Redhibition ergebe ſich daraus, daß nicht nur die actio redhibitoria, ſondern auch die actio quanti minoris dadurch ausgeſchloſſen werde. Aller Zweifel aber werde beſeitigt durch §. 1 der angef. l. 47, indem da Paulus noch hinzufüge, daß der Tod des Sklaven (ſofern er unverſchuldet) — alſo ein Ereigniß, das gleichfalls die Redhibition unmöglich macht, die ädil. Klagen nicht aufhebe. Es bleibe mithin nur übrig, in der Manumiſſion die Erklärung eines Verzichts anzunehmen. Dieß paſſe aber in gleicher Weiſe auch auf den Verkauf der Sache.

Daß der Verkauf hier bloß einzelne Stücke einer Geſammtheit von Gegenſtänden betroffen, ändre Nichts — der Käufer habe dadurch auch hinſichtlich der übrigen Stücke die Anſprüche aus dem ädiliciſchen Edicte verloren, denn der Verkäufer könne nur zur Rücknahme des Ganzen gezwungen werden.

l. 34 D. eod. (Africanus):
Cum ejusdem generis plures res simul veneant veluti comoedi vel chorus, referre ait, in universos an in singulos pretium con-

Digitized by Google

stituatur, ut scilicet interdum una, interdum plures venditiones contractae intelligantur. Quod vel eo quaeri pertinere, ut si quis eorum forte morbosus vel vitiosus sit, omnes simul redhibeantur. §. 1. Interdum etsi in singula capita pretium constitutum sit; tamen una emtio est, ut propter unius vitium omnes redhiberi possint vel debeant: scilicet cum manifestum erit, non nisi omnes quem emturum vel venditurum fuisse, ut plerumque circa comoedos vel quadrigas vel mulas pares accidere solet, ut neutri non nisi omnes habere expediat.

l. 38 §. 13 D. eod. (Ulpianus):

Si forte jugum mularum sit, quarum altera vitiosa sit, non ex pretio tantum vitiosae, sed ex utriusque erit componendum, quanti minoris sit; cum enim uno pretio utraeque venierint, non est separandum pretium, sed quanto minoris cum veniret utrumque fuit, non alterum, quod erat vitiosum.

Kann ſich der Beklagte hiergegen berufen

1) auf l. 43 §. 8 D. eod. (Paulus):

Pignus manebit obligatum, etiamsi redhibitus fuerit servus: quemadmodum si eum alienasset aut usumfructum ejus, non recte redhibetur, nisi redemtum sit et pignore liberatum redhibeatur?

Der Kläger meint, in dieſer Stelle ſei von keiner erzwungenen, ſondern von einer Redhibition mit Willen des Verkäufers die Rede.

2) auf l. 38 §. 14 eod. (Ulp.):

Si tamen nondum sint paria constituta, sed simpliciter quatuor mulae *uno pretio* venierint, unius erit mulae redhibitio, non omnium; nam et si polia venierint, dicemus, unum equum, qui vitiosus est, non omnem poliam redhiberi oportere. Haec et in hominibus dicemus, pluribus uno pretio distractis, nisi si separari non possint, utputa si tragoedi vel mimi —?

CCCXLIX. Die Gebrüder Julius und Carl Bohn klagen gegen ihren Bruder Wilhelm Bohn, weil derſelbe von ihrer gemeinſchaftlichen, im 63ſten Lebensjahre verſtorbenen Mutter, ein Jahr vor deren Tode ihr Gut, das zur Zeit des Verkaufs mindeſtens 7500 Thaler werth geweſen, um den Kaufpreis von 2900 Thalern unter Vorbehalt eines Auszugs

Digitized by Google

von jährlichen 40 Thalern für die Verkäuferin und einer Ausstattung für ihre Tochter gekauft habe. Dieser Verkauf sei

1) nichtig, weil die Verkäuferin nicht nur in Unkenntniß über den wahren Werth ihres Grundstücks, sondern auch geistesschwach und daher dispositionsunfähig gewesen sei so, daß sie willenlos vom Beklagten zu jenem Verkaufe verleitet worden.

2) Der Verkauf sei aber auch außerdem rescissibel wegen laesio ultra dimidium. Das Gut sei, wie erwähnt, mindestens 7500 Thaler werth gewesen. Dazu komme der vorbehaltene Auszug, den man jedoch nur auf 200 Thaler anschlagen könne, da die Verkäuferin bereits im 62sten Lebensjahre gestanden habe. Die Ausstattung der Tochter betrage nicht mehr als 80 Thaler. So ergebe sich als gesammter Kaufpreis die Summe von 3180 Thalern.

Der Beklagte entgegnete:

1) Es liege hier eine unstatthafte Klagenhäufung oder eine sich selbst widersprechende und abgeschmackte Klage vor. Denn indem Kläger die Nichtigkeit des Verkaufs behaupte, so sei damit die Anfechtbarkeit desselben ausgeschlossen, weil diese einen an sich gültigen Vertrag voraussetze. Eben so sei umgekehrt mit der Behauptung der Anfechtbarkeit die Nichtigkeit unverträglich.

2) Die Rescission ex lege 2. Cod. de rescind. vend. sei auch noch deshalb unstatthaft, weil

a) der ausbedungene lebenslängliche jährliche Auszug gar nicht ästimirt werden könne wegen der unbestimmten Lebensdauer. Die Verkäuferin hätte ja auch das 87ste Lebensjahr erreichen können und in diesem Falle würde Beklagter außer dem Kaufpreise von 2900 Thalern und der Ausstattung noch 1000 Thaler an Auszugsgeldern gezahlt haben, so daß die

Geſammtſumme den Betrag von 3980 Thalern (alſo mehr als die Hälfte von 7500 Thalern) erreicht haben würde;

b) überdieß ſtehe hier ein Verkauf von den Eltern an ein Kind in Frage. In einem ſolchen Falle aber könne die Reſciſſionsklage nur dann gegen das Kind (als Käufer) erhoben werden, wenn ſie bereits von den Eltern präparirt worden, was hier nicht geſchehen. Es trete nämlich alsdann die Präſumtion der Schenkung ein, die in dem Verhältniſſe zwiſchen Eltern und Kindern ihre Rechtfertigung finde. Dieſe müſſe durch ausdrückliche Gegenerklärung von Seiten der Eltern entkräftet ſein. Ueberhaupt gehe die Reſciſſionsklage, da ſie der Revocationsklage des Schenkers analog ſei, auf die Erben nur über, wenn ſie vom Erblaſſer präparirt ſei.

l. 3. Cod. de reb. al. non al. (4, 51.):
Venditrici *succedenti hereditario jure* perfectam recte venditionem *rescindere* ac dominium revocare *non licet.* Sed et si haec ex persona sua vindicet vel exceptione te doli mali, si hanc viam elegeris, tueri vel evicta re, si defensione monstrata uti volueris, quanti tua interest, poteris experiri.

3) Nicht nur der Reſciſſionsklage, ſondern auch der Nullitätsklage (wenn überhaupt die Vorausſetzungen derſelben erwieſen werden könnten) ſtehe entgegen, daß Kläger ſchon durch Annahme mehrerer darin bedungener Auszugsrückſtände ihrer Mutter den Kauf ſtillſchweigend für rechtsbeſtändig anerkannt.

CCCL. Johann Töpold hatte bei käuflicher Annahme des (auf 10000 Thlr. tarirten) 2½-Hufengutes ſeiner Mutter Roſine, zuletzt verwittwet geweſenen Götze, „auf den Fall, daß er dieſes Gut anderweit zu verkaufen gemeint ſein ſollte," ſowohl ſeiner Mutter, als, wenn dieſe denſelben nicht ererciren wollte oder auch nach ihrem Tode ſeinen beiden Schweſtern, der Frau Roſtberg und Frau

Digitized by Google

Schubert den Vorkauf an gedachtem Gute für die Kaufsumme von 4300 Thlrn. zugeſtanden. Bei gerichtlicher Beſtätigung des Kaufs war auch deshalb ein ausdrückliches Unterpfandsrecht am Gute eingeräumt worden. Nachdem am 11. Mai 1835 Töpold mit Hinterlaſſung von Friederike Weber als teſtamentariſcher Erbin verſtorben war, trat die Schweſter des Teſtators, die Wittwe Roſtberg, gegen die Weber mit einer Klage hervor, in welcher ſie anführte, daß ihr Bruder Töpold i. J. 1833 über das fragliche Gut einen Verkauf mit dem Gutsbeſitzer Möſer abgeſchloſſen habe, weshalb das ihr nach dem Tode ihrer Mutter und Schweſter allein noch zuſtändige Vorkaufsrecht in Wirkſamkeit trete und ſie die Wiederabtretung des Gutes gegen Empfangnahme von 4300 Thlrn. von der Beklagten verlange. Zugleich ſtellte ſie einen Antrag dahin, daß ihr Vorkaufsrecht als noch fortbeſtehend anerkannt und deshalb, falls Beklagte das Gut oder einzelne Theile deſſelben künftig verkaufen wolle, die gerichtliche Beſtätigung deſſelben beanſtandet, zunächſt aber, da Beklagte ein Stück Waldboden auszuroden beabſichtige, ein Verbot deshalb an ſie erlaſſen werden möge.

Die Beklagte läugnete, daß ihr Erblaſſer noch bei Lebzeiten das Gut an Möſer verkauft habe; es habe nämlich bei den Verhandlungen mit M. über den Kaufpreis noch nicht völlige Einigung Statt gefunden; auch habe T. das Gut natürlich nur unter der Vorausſetzung verkaufen wollen, daß ſeine Schweſter ihm keine Hinderniſſe in den Weg legen werde. Ueberhaupt könne das Vorkaufsrecht nicht eher geltend gemacht werden, als bis der Verkauf durch Uebergabe vollzogen ſei, da bis dahin die Contrahenten durch contrarius consensus wieder davon abgehen könnten. Was aber die übrigen Anträge der Klägerin betreffe, ſo ſtehe denſelben — abgeſehen davon, daß das Ausroden eher eine Verbeſſe-

Digitized by Google

rung, als eine Verschlechterung sei, — der Einwand entgegen, daß die Verpflichtung aus der Verabredung des Vorkaufs nicht auf die Erben übergehe.

In erster Instanz wurde darauf in der Hauptsache auf Beweis des Klagegrunds erkannt, dagegen der Antrag auf Anerkennung des Vorkaufrechts als eines nach dem Tode des T. noch fortbestehenden als unstatthaft zurückgewiesen.

Die Klägerin hält sich dadurch für beschwert:

1) weil noch auf Beweis erkannt, da doch das Zugeständniß der Beklagten ihren Anspruch liquid mache. Denn es könne weder auf die Uebergabe, noch auf den völligen Abschluß des Kaufs Etwas ankommen, da es in dem v. a. Kaufdocumente heiße: „auf den Fall, daß er (T.) gemeint sein solle" u. s. w.

2) weil das Vorkaufsrecht nicht als fortbestehend anerkannt worden, da doch der Erbe mit dem Erblasser als eine Person fingirt werde.

Könnte, wenn die Weber später verkaufen wollte, die R. ihr Vorkaufrecht geltend machen?

CCCLI. Im Januar 1847 verkaufte der Assistent Walter an den Kommissär Kunze einen Wagen für 200 Gulden. Als K. im August desselben J. eine Reparatur daran wollte vornehmen lassen, ergab sich, daß das Holzwerk daran den Wurm habe, und daß dieß auch schon zur Zeit des Kaufs müsse der Fall gewesen sein. Zwei Sachverständige, die dabei zugegen waren, erklärten, K. habe dieß schon damals entdecken können, wenn er einen Nagel in das Holz eingeschlagen hätte. — Im September desselben J. wird K. auf Bezahlung des Kaufpreises belangt, schützt aber die Einrede der fehlerhaften Beschaffenheit vor, und verlangt deshalb, von jeder Zahlungsverpflichtung freigesprochen zu wer-

Digitized by Google

den; höchstens könne Kläger 35 fl. als den Werth des Leders und Eisenwerks verlangen. W. entgegnet hierauf: 1) die Einrede auf Redhibition sei verjährt; 2) der Fehler sei kein unsichtbarer gewesen, da er durch Einschlagen eines Nagels hätte bemerkt werden können. —

Entscheidung.

CCCLII. Der Kaufmann Friedrich kaufte im October 1849 von dem Oeconomen Rudolph einen Hund für 8 Louisd'or. Er hatte dabei erklärt, daß er ihn nur zur Jagd brauchen wolle und R. hatte ihm versichert, daß der Hund ein ganz feiner Jagdhund sei, wie er sich einen solchen nur wünschen könne. Friedrich überzeugt sich jedoch nach Verlauf von 6 Wochen, daß der Hund zur Jagd ganz untauglich sei. Nachdem er vergeblich den R. angegangen, er solle ihn zurücknehmen, klagt er im Mai 1850 gegen R. auf Rückgabe des Kaufgelds gegen Zurücknahme des Hundes. Der Einrede der Verjährung begegnet er im Voraus durch die Bemerkung, die Verjährung der actio redhibitoria habe erst zu laufen angefangen in dem Augenblicke, wo er die Unbrauchbarkeit des Hunds zur Jagd erkannt habe. Sollte er hiermit nicht durchdringen, so verlange er Rückgabe von 7 Louisd'or, da der Hund nach dem Zeugnisse von Sachverständigen nur 1 Ld'or werth sei.

Der Beklagte excipirt, wenn der Hund zur Jagd unbrauchbar, so sei dieß kein Fehler an einem Hunde und nur auf fehlerhafte Beschaffenheit beziehe sich das Edict der Aedilen. Keinesfalls aber könne Kläger mehr als 5 L'dor zurückverlangen, weil nach dem Urtheil von Sachverständigen selbst ein ganz feiner Jagdhund höchstens 6 Ld'or werth sei.

Worauf ist zu erkennen?

Digitized by Google

CCCLIII. Der Dr. Müller fand im März 1830 bei dem Actuar Schmid unter den Büchern, welche deſſen verſtorbener Vater, der Hofrath Schmid hinterlaſſen und welche ſein Sohn verkaufen wollte, auch eine alte Ausgabe des Decamerone von Boccaccio v. J. 1471 Fol. Er bot ihm dafür 2 Thlr. und Schmid händigte ihm bereitwillig das Buch für dieſen Preis ein. Als im September darauf der Antiquar X., mit dem Schmid bereits in Unterhandlungen getreten war, den Letztern beſuchte, unter den Büchern aber die im Verzeichniſſe ſtehende Ausgabe des Boccaccio vermißte, erzählte ihm Sch., daß er dieſelbe für 2 Thlr. an Müller verkauft habe.

X. machte ihm hierauf Vorwürfe über ſeine Voreiligkeit, er würde ihm für das Buch gern das Sechsfache gezahlt haben, es ſei als die älteſte Ausgabe des Decamerone ſehr geſucht und er müſſe ſich das Buch wiederſchaffen. Schmid, der ſich der Sache nun mit Eifer annimmt, erſieht aus Ebert's bibliographiſchem Lexicon Thl. I. S. 203, daß jene Ausgabe noch im vorigen Jahrhundert mit 100 Guineen bezahlt, im Jahre 1812 aber in England bei einer Auction für 2260 Pfd. Sterl., im J. 1819 für 875 Pfd. Sterl. erſtanden worden ſei. Er klagt deshalb gegen den Erben des inzwiſchen verſtorbenen Müller auf Reſciſſion des Verkaufs wegen laesio enormis. Der Beklagte ſchützt vor, das Buch ſei mit andern alten Büchern ſeines Vaters als Maculatur in den Laden eines Kaufmanns gewandert und dort, wie er auf Erkundigung erfahren, bereits ganz verbraucht.

Schmid entgegnet hierauf, das Nichtvorhandenſein des Buchs befreie den Beklagten nur von der Reſtitution deſſelben, nicht aber von der Zahlung deſſen, was er für das Buch weniger, als der Werth deſſelben betrage, erhalten habe, indem durch den Untergang des Objects nur der eine

Digitized by Google

Theil der urſprünglich alternativen Verpflichtung wegfalle. Als wahren Werth des Buchs wolle er, um ſich billig zu zeigen, nur 300 Thlr. annehmen und verlange daher noch 298 Thlr. vom Beklagten.

---

§. 365—367.

CCCLIV. Auf Antrag des Hauseigenthümers Spindler ſollte deſſen Miethsmann Reinhart, weil er der an ihn erlaſſenen Kündigung keine Folge geleiſtet, mit den Seinigen aus den vermietheten Localitäten herausgeſetzt werden, als Mönch, ein Aftermiether Reinhart's, wider die Ermiſſion, ſoweit er davon betroffen werde, Proteſtation einlegte, welche er dadurch begründete, daß ihm die Kündigung nicht bekannt gemacht worden. Die Kündigung an Reinhart habe keine Kündigung an ihn, M., involvirt und könne auch nicht ohne Weiteres rechtliche Wirkung äußern, weil im Zweifel dem Miether zugleich das Recht der Sublocation zuſtehe, eben deshalb aber dem Vermiether die Verbindlichkeit obliege, darüber, ob eine Aftervermiethung vorliege, ſich in Gewißheit zu ſetzen und die Kündigung ausdrücklich auch auf den Aftermiethsmann zu erſtrecken. Ein ſolches unmittelbares Verhältniß zwiſchen Aftermiether und Hauptvermiether ſei auch im R. R. anerkannt:

l. 4 pr. D. in quib. caus. pign. etc. (20. 2.). Neratius:
Eo jure utimur, ut quae in praedia urbana inducta illata sunt, pignori esse credantur, *quasi id tacite convenerit.*

l. 5 pr. D. eod.
Pomponius scribit, si *gratuitam* habitationem conductor mihi praestiterit, invecta a me domino insulae *pignori non esse.*

CCCLV. Im J. 1843 miethete der Weinhändler Hofmann von dem Hausbeſitzer Grimm deſſen Keller auf ein Jahr, ſo jedoch, daß für den Fall, wenn der eine oder der

Digitized by Google

andere Contrahent den Vertrag mit Ablauf des Jahres erlöschen laſſen wolle, er dieß ein halbes Jahr vorher dem andern anzeigen müſſe. Bei Unterbleibung dieſer Anzeige ſollte der Vertrag allemal auf ein Jahr mit halbjähriger Aufkündigung ſtillſchweigend prolongirt ſein. Neben der ausdrücklichen Zuſicherung, mit Feuer und Licht vorſichtig umzugehen, erklärte ſich der Abmiether verbunden, bei ſeinem dereinſtigen Abgange den gemietheten Keller nebſt Inventar in dem erhaltenen guten Zuſtande wieder zurückzugeben.

Am 6. Auguſt 1851 ſtürzte in Grimm's Hauſe einer von den zwei das Hintergebäude tragenden und durch den gemietheten Keller hindurch führenden Pfeilern und mit ihm das Gewölbe des Kellers, ingleichen die Decke der über dem Keller befindlichen Niederlage zuſammen und durch das Herabſtürzen des Schuttes und der Steine wurde ein großer Theil der mit Wein gefüllten Fäſſer Hofmann's zertrümmert oder doch ſehr beſchädigt, ſo daß der Wein auf den Boden des Kellers lief und dem Weinhändler ein Schaden von 1100 Thalern daraus erwuchs.

Da zur Zeit, wo ſich dies ereignete, noch keine Aufkündigung erfolgt war, ſo will Hoffmann mit der Klage aus dem Miethvertrage den Schaden von Grimm als dem Vermiether erſetzt verlangen.

Er ſtützt ſich dafür hauptſächlich darauf, daß der Einſturz bei gehöriger Vorſicht und Wachſamkeit von Seiten Grimm's ſich recht wohl hätte abwenden laſſen. Sein Anwalt denkt auch an eine Nachforderung der cautio damni infecti.

Iſt die actio conducti oder ein Anſpruch auf cautio d. i. begründet?

l. 19 §. 1 D. loc. cond. (19. 2.). Ulp.:
Si quis dolia vitiosa ignarus locaverit, deinde vinum effluxerit,

Digitized by Google

tenebitur in id quod interest, nec ignorantia ejus erit excusata. Et ita Cassius scripsit. Aliter atque si saltum pascuum locasti, in quo herba mala nascebatur; hic enim si pecora vel demortua sunt vel etiam deteriora facta, quod interest praestabitur, si scisti; si ignorasti, pensionem non petes. Et ita Servio, Labeoni, Sabino placuit.

l. 1 Cod. de loc. et cond. (IV, 65.):
Dominus horreorum periculum vis majoris vel effracturam latronum conductori praestare non cogitur. His cessantibus, si quid extrinsecus ex depositis rebus illaesis horreis perierit, damnum depositarum rerum ei resarcire debet.

l. 13 §. 6 D. de damn. infecto (39, 2.). Ulp.:
De illo quaeritur, an inquilinis suis dominus aedium cavere possit? Et Sabinus ait, inquilinis non esse cavendum; aut enim ab initio vitiosas aedes conduxerunt, et habent quod sibi imputent; aut in vitium aedes inciderunt et *possunt ex conducto experiri*, quae sententia verior est.

Dagegen macht Grimm geltend, Hofmann habe in dem Vertrage die Gefahr über ſich genommen, indem er verſprochen, den Keller in erhaltenem gutem Zuſtande zurückzugeben.

l. 30 §. 4 D. loc. cond. (19. 2.). Alfenus:
Colonus villam hac lege acceperat, ut *incorruptam redderet praeter vim et vetustatem;* coloni servus villam incendit non fortuito casu. Non videri eam vim exceptam respondit; nec id pactum esse, ut si aliquis domesticus eam incendisset, ne praestaret, sed extrariam vim utrosque excipere voluisse.

Kommt Etwas darauf an, ob der Schaden durch Einſturz des Pfeilers im Keller oder eines andern nicht vermietheten Theiles des Hauſes zugefügt wurde?

CCCLVI. Der Kaufmann Lepper hatte mittelſt Contracts vom 3. April 1822 ſein ganzes Haus mit Ausnahme einiger Böden und Kellerräume dem Kaufmann Siegmund bis Oſtern 1839 vermiethet mit Vorbehalt halbjähriger Kündigung von beiden Seiten am 1. April und 1. October.

Im März 1834 zeigten ſich an dem Hauſe plötzlich be-

Digitized by Google

deutende Riſſe und Senkungen, die den Einſturz deſſelben nach ſich zu ziehen drohten. Die Polizeibehörde ließ daſſelbe deshalb ſofort von den ſämmtlichen Bewohnern räumen. Hierauf führte Lepper den nothwendig gewordenen Hauptbau aus, wodurch das Haus zum Theil eine veränderte Geſtalt und Einrichtung erhielt und kündigte noch während des Baus am 18. Juni und 10. Auguſt 1834 dem Kaufmann Siegmund den Miethsvertrag. Als im September der Bau vollendet war, weigerte er ſich, den Hauptmiether wieder aufzunehmen. —

Iſt dieſe Weigerung begründet?

CCCLVII. Dunkel hatte von Neumann in deſſen Hauſe eine Stube für jährliche 14 Thlr. vom 1. November 1845 an auf ein Jahr ermiethet mit der Verabredung, das Miethgeld auf das ganze Jahr zu pränumeriren. Er war nach Ablauf des Jahrs wohnen geblieben, indem er zugleich die 14 Thaler vorausbezahlt hatte. In gleicher Weiſe war er ſpäter noch in der Wohnung geblieben, auch nachdem N. geſtorben und das Haus auf deſſen Sohn übergegangen war und hatte auch noch am 1. November 1850 an den Letzteren 14 Thlr. als jährliche Miethe vorausbezahlt. Deſſenungeachtet kündigt ihm N. im Mai 1851 die Wohnung für Michaelis deſſelben J. Dunkel weigert ſich nicht nur, dieſem Verlangen nachzukommen, ſondern glaubt auch, berechtigt zu ſein, noch bis zum 1. November 1852 wohnen zu bleiben, weil ihm erſt am 1. Nov. 1851 und erſt auf ein Jahr ſpäter gekündigt werden dürfe.

Iſt dieſe Behauptung richtig?

CCCLVIII. Der Schnittwaarenhändler Bauſe in A. hat von dem Hausbeſitzer Grün ſeit 9½ Jahren gegen ein

Digitized by Google

wöchentliches Budenmiethgeld von 1 Thlr. eine Bude in Miethe, in welcher er auf dem A—ſchen Markte mit Ausſchnittwaaren feilhält. Am Abend jedes Verkaufstags, ſobald B. abgeräumt und eingepackt hat, iſt Grün durch beſondere Verabredung verbunden, die Waaren durch ſeine Leute aus B's Bude holen zu laſſen und ſie in einem ſichern Lokale unterzubringen, wofür er von B. für jeden Kaſten Waare 7½ Sgr. empfängt.

Am 5. Juli 1849 Abends 7 Uhr trat ein ungewöhnlich heftiger Gewitterregen ein, ſo daß das Waſſer vom Hofe herein in das Gewölbe drang, in welches B's Waaren geſchafft worden, und ſogar in 4 Kaſten deſſelben, ſo daß die darin befindlichen Waaren bedeutenden Schatten litten.

B. will gegen Grün auf Erſatz des erlittenen Schadens und zwar auf den Verkaufspreis der Waaren klagen. Er behauptet, daß früher in dem Hofraume des fraglichen Hauſes eine 16—17 Zoll hohe Mauer zum Schutze gegen das Regenwaſſer geſtanden habe, dieſelbe aber ſeit einem Jahre eingeriſſen oder verfallen ſei. Hat er dieſe Behauptung und ihren Beweis nöthig oder bedarf er ihrer nicht? Grün läugnet nämlich, daß eine ſolche Mauer vorhanden geweſen.

Kann er mit der aquae pluviae arcendae actio die Wiederherſtellung der Mauer und zugleich Erſatz des bereits erlittenen Schadens fordern?

Hat er Anſpruch auf cautio damni infecti?

CCCLIX. Im J. 1840 hatte die Tuchmacherinnung zu R. dem Mechanicus L. unter Zuſicherung einer in 3 gleichen Raten zu zahlenden Accordſumme von 2800 Thlrn. den Bau eines neuen Walkwerkes mit Inbegriff einer Wollwaſchmaſchine übertragen. Da L. das Werk nicht zur feſtgeſetzten Zeit vollenden konnte, wandte die Innung ſich an den Me-

chanicus Schmid, welcher der Innung ſchon bisher in dieſer Sache techniſche Aſſiſtenz geleiſtet, und es kam zwiſchen demſelben und der Innung am 2. Januar 1841 ein Vertrag zu Stande, mittelſt deſſen ſich beide Theile über folgende Hauptpunkte einigten:

1) Schmid trat für eigne Rechnung in den mit L. geſchloſſenen Contract ein und verpflichtete ſich, die Walke gut und dauerhaft binnen 8 Wochen, alſo bis zum 27. Februar 1841, herzuſtellen unter der Bedingung, daß während des Baues nicht darin gewalkt werde; die Wollwaſchmaſchine ſollte er erſt nach der achtwöchentlichen Friſt herzurichten verpflichtet ſein.

2) Die Innung verſprach ihrer Seits Erfüllung des mit L. geſchloſſenen Contracts und namentlich die Auszahlung der noch reſtirenden letzten Rate der gedachten Accordſumme 4 Wochen nach erfolgter Uebernahme und Uebergabe der Walke; würde die Auszahlung alsdann unter Beziehung auf vorhandene Mängel verweigert werden, ſo ſollte die Walke bis zu erfolgter Begutachtung durch die von beiden Theilen zu ernennenden Sachverſtändigen geſchloſſen werden. Auch ſollte am Tage der Uebernahme Schmid ein Honorar von 120 Thlrn. für die der Innung ſchon früher geleiſtete techniſche Aſſiſtenz erhalten. Da Schmid am 27. Februar die Walke noch nicht herſtellen konnte, ſo vereinigte er ſich nach anderweiten Verhandlungen mit der Innung am 8. April 1841 dahin, daß er das Walkwerk bis zum 13. April, die Wollwaſchmaſchine aber längſtens 3 Wochen nach dieſem Tage (alſo bis zum 4. Mai) zu vollenden und übergeben habe; für jeden Tag der Verſpätung in Uebergabe der Walke ſolle Sch. 25 Thlr., für verſpätete Uebergabe der Wollwaſchmaſchine 15 Thlr. als Conventionalſtrafe zahlen. Während der künftigen Probezeit ſolle die Walke Tag und Nacht in ununterbrochenem Gange

Digitized by Google

erhalten werden und die während dieſer Zeit am Walkwerke (ſoweit es Schmid gefertigt) vorkommenden Reparaturen ſolle Letzterer aus eignen Mitteln herſtellen.

Am 13. April erfolgte wirklich die Uebergabe und Uebernahme der Walke, doch erklärte dabei die Innung, daß ſie das Werk noch keineswegs für contractmäßig hergeſtellt zu erkennen vermöge. Deſſenungeachtet gebrauchte ſie die Walke (ohne ſie zu ſchließen) ununterbrochen bis zum 2. Juni 1841.

Hierauf trat Schmid zu Ende Juni mit einer Klage gegen die Innung hervor, worin er die erwähnten Thatſachen anführte und hinzufügte, an der Uebergabe der Wollwaſchmaſchine ſei er durch die Innung ſelbſt verhindert worden, indem deren Ausſchuß dem Kläger am 3. Mai erklärt habe, die Aufſtellung der Wollwaſchmaſchine müſſe vor der Hand noch unterbleiben.

Die beklagte Innung räumte die vom Kläger behaupteten Thatſachen ein mit Ausnahme der zuletzt angeführten; ihr Ausſchuß habe die Aufſtellung der Wollwäſche nicht auf unbeſtimmte Zeit abgelehnt, ſondern nur erklärt, derſelbe könne vom 4. bis 8. Mai nicht erfolgen. Da nun aber auch nach dieſer Zeit Kläger jene Maſchine nicht übergeben habe — obgleich ihm von Seite der Beklagten Nichts entgegengeſtanden — ſo ſtehe ſeiner Forderung ſchon deshalb, außerdem aber auch wegen contractwidriger ſchlechter Beſchaffenheit der Walke, die exceptio non adimpleti contractus entgegen. Jedenfalls habe Beklagte Gegenforderungen an ihn wegen verſpäteter Uebergabe der Wollwäſche.

Kommt Etwas auf den Beweis an, daß der Ausſchuß ſich ſo, wie Beklagte behauptet, erklärt habe und auf den Beweis der Mangelhaftigkeit der Walke? Oder iſt die Innung ohne Weiteres zu verurtheilen? Oder hat die Klage in angebrachter Maaße nicht Statt?

Digitized by Google

CCCLX. Dr. A. ließ ſich von dem Maler Z. in Oel porträtiren, wofür der Preis im Voraus auf 4 Louisd'or feſtgeſetzt war. Das von Z. zu Stande gebrachte Bild erſchien jedoch dem Dr. A. als gänzlich mißlungen und Z. ſelbſt geſtand ein, er ſei nicht damit zufrieden, es ſei nicht ſo ähnlich, wie es ſein ſollte und erklärte ſich bereit, ſofort ein neues Portrait herzuſtellen. A. mußte ihm dazu wieder einige Tage ſitzen und das zweite Bild fiel wenigſtens erträglich aus, ſo daß A. ſich damit zufrieden zeigte. Er bekam jedoch am andern Tage nicht nur das zweite, ſondern auch das erſte Portrait zugeſchickt mit einer Rechnung, auf welcher 8 Ld'or als Preis für zwei gelieferte Portraits angeſetzt waren.

Muß Dr. A. dieſe Rechnung bezahlen?

CCCLXI. Der Botenfuhrmann Simon empfing vom Gaſtwirthe M. in Schönau im Auftrag des Kaufmannes Näder in L. eine mit A. F. gezeichnete Kiſte mit Waaren, um ſie gegen ein bedungenes Frachtlohn an den Landfuhrmann Hunger in Dresden zur Weiterbeförderung an Auguſt Fiſcher in Neuſtadt abzuliefern. Als er mit dieſer Kiſte bis Chemnitz gekommen war, erhielt er einen neuen Frachtbrief über dieſelbe Kiſte, worin dieſelbe an Auguſt Viſcher in Neuſtadt adreſſirt und mit A. V. ſignirt war.

Nachdem ſich ſpäter herausgeſtellt hatte, daß die fragliche Kiſte nicht an den Adreſſaten gelangt war, will Näder gegen die Erben des inzwiſchen verſtorbenen Simon klagen.

Kann er klagen? Wie müßte er die Klage begründen? Worauf müßte das Klaggeſuch gerichtet werden? — Iſt der Empfang von einem andern als dem eigentlichen Abſender und die ſpätere Veränderung des Frachtbriefs von Einfluß?

Können die Beklagten geltend machen, ihrem Erblaſſer

Digitized by Google

ſei der Inhalt des zweiten Frachtbriefs nicht bekannt geworden, den Beweis dieſer Behauptung vorausgeſetzt?

Die Erben des S. behaupten nämlich, in dem zweiten Frachtbriefe ſei die Ablieferung an H. nicht vorgeſchrieben geweſen.

---

§. 368.

CCCLXII. Im Jahre 1838 hatte ein Hamburgiſches Schiff in Amerika 250 Centner Kaffee, à 9 Thlr., für das Handlungshaus Bremer in Hamburg, 200 desgl. zu demſelben Preiſe für den Kaufmann Breithaupt daſelbſt geladen, außerdem 200 Centner Tabacksblätter, à 3 Thlr., für den Kaufmann Roth und 150 Fäſſer Zucker, das Faß für 120 Thlr., für das Haus Stoppel. Unterwegs entſtand Sturm und 300 Centner Kaffee mußten zur Erleichterung über Bord geworfen werden.

Auf welche Weiſe kommen Bremer und Breithaupt zum Erſatz des verlorenen Kaffees? Es waren von jedem 150 Centner in die See geworfen worden. Zu bemerken iſt, daß Beide bereits Beſtellungen auf 200 Centner Kaffee zu 13 Thlr. hatten, daß Stoppel den empfangenen Zucker das Faß zu 120 Thlr. und Roth den Taback den Centner zu 5 Thlr. verkauft hat. Das Schiff, deſſen Eigenthümer X. iſt, wird auf 20000 Thlr. pr. C. taxirt.

---

§. 369.

CCCLXIII. Pfänder hatte ſeinen zu M. gelegenen Gaſthof an Juncker verkauft, ohne Letzterem zur Bedingung zu machen, daß er wegen des Miethbewohners Eberhard in ſeine Verbindlichkeit trete; P. hatte vielmehr den Letztern nur davon in Kenntniß geſetzt, daß der Grundſatz: „Kauf

bricht Miethe" eintrete und demgemäß die zwischen ihm und E. bestehenden miethcontractlichen Verhältnisse sich von selbst lösten. In Folge davon protestirte E. wider die Confirmation des gedachten Kaufs und wider die dem Käufer zu gewährende Lehnsreichung für den Fall, daß sein bis Ostern 1848 dauernder Miethcontract nicht vorher vom Käufer übernommen werde, indem er diesen Miethcontract vor Gericht producirte. Gegen die Anwendung des Grundsatzes: „Kauf bricht Miethe" bemerkte er, derselbe bestimme das Verhältniß des Miethers nur dem Käufer, nicht dem Vermiether gegenüber.

l. 25 §. 1 D. loc. cond. (19. 2.). Gajus:
Qui fundum fruendum vel habitationem alicui locavit, si aliqua ex causa fundum vel aedes vendat, curare *debet*, ut apud emtorem quoque eadem pactione et colono frui et inquilino habitare liceat, alioquin prohibitus aget cum eo ex conducto.

Dieß dürfe man nicht so verstehen, daß es in der Willkür des Vermiethers stehe, seiner ursprünglichen Verbindlichkeit nachzukommen oder das Interesse zu prästiren, schon nach Röm. R. nicht, weil es gegen die bona fides verstoßen würde, noch weniger nach heutigem Rechte, welches auch bei Obligationen auf ein Thun eine Verurtheilung auf den ursprünglichen Gegenstand (das Thun) zulasse.

CCCLXIV. In dem Städtchen X. hatte der Musiklehrer Fiedler von dem Hauseigenthümer Bode eine Wohnung auf 5 Jahre gemiethet, um darin eine Leihbibliothek zu errichten, ein Unternehmen, wofür sich namentlich Bode sehr interessirte, der ihm deshalb auch den Miethpreis um 10 Thlr. billiger stellte, als den früheren Miethsleuten. Nach Ablauf der 5 Jahre sollte jeder der beiden Contrahenten zu halbjähriger Kündigung berechtigt sein. Schon nach ¾ Jahren

Digitized by Google

ging jedoch die Leihbibliothek wieder ein — theils wegen zu schwacher Theilnahme von Seiten des Publicums in X., theils aus Mangel an den nöthigen Mitteln bei F. und Letzterer verkaufte die dazu angeschafften Bücher an einen Antiquar. Durch Fürsprache einflußreicher Freunde gelang es ihm dagegen, kurz darauf die Stelle eines Stadtmusicus in X. zu erhalten. In Folge davon wurden in seiner Wohnung öfters Proben und Einübungen der bei Fiedler in der Lehre Befindlichen gehalten. Bode möchte ihm deshalb schon jetzt kündigen — zweifelt jedoch, ob er dazu berechtigt sei, weil erst 1¼ Jahre von den ausbedungenen 5 Jahren verflossen seien.

Welcher Bescheid ist ihm hierüber zu geben? —

---

§. 370—372.

CCCLXV. Der Secretär Z. klagt gegen den Buchhändler Meier und den Professor X. auf Theilnahme am Gewinne der unter den Beklagten bestehenden Societät zur Herausgabe gemeinnütziger Schriften. Er führt in seiner Klage als solche Thatsachen, aus welchen seine Eigenschaft als Mitglied der Gesellschaft folge, an:

1) daß er zuerst den Beklagten auf den großen Gewinn, der durch ein solches Unternehmen zu erlangen, aufmerksam gemacht und den Vorschlag zur Errichtung einer Gesellschaft gethan, mithin den Anstoß gegeben und den Grund gelegt habe;
2) daß in der Folge zwischen den Beklagten und ihm mündlich verabredet worden, daß Meier die nöthigen Gelder vorschießen, dagegen er, Kläger, zusammen mit X. die erforderlichen operae leisten solle;
3) daß er zu diesem Zweck den Briefwechsel geführt, die

Digitized by Google

Accorde wegen Anſchaffung des Papiers, der Lettern und Druckerpreſſen eingegangen und die Pränumerationen beſorgt, nicht minder den Auftrag zu den Correcturen erhalten habe, den er jedoch wegen Abweſenheit in den 2 Jahren nicht auszuführen vermocht;

4) daß der mit dem M. von den Beklagten über ein Anlehen von 1000 Thlr. geſchloſſene Contract unter ſeiner Genehmigung und geleiſteter Bürgſchaft eingegangen worden und daß von dem beklagten Meier keine Auszahlung ohne ſeine Anweiſung habe geſchehen dürfen, daß er überhaupt die meiſten in das öconomiſche Fach einſchlagenden Geſchäfte der Geſellſchaft beſorgt habe und

5) daß er als Mitglied der Geſellſchaft durch eine Anzeige in der Frankfurter Zeitung anerkannt ſei, worin die bevorſtehende Herausgabe einer Sammlung gemeinnütziger Schriften angezeigt und dabei Z., der Kläger, als Mitarbeiter genannt war.

CCCLXVI. A. und B. in T. hatten verabredet, gemeinſchaftlich ein ½ Loos der N'ſchen Lotterie zu ſpielen. Den Betrag zur erſten Klaſſe trugen beide zur Hälfte. Da daſſelbe in der Ziehung der 1ſten Klaſſe nicht herauskam, ſo ließ es A. zur 2ten, dann zur 3ten und auch zur 4ten Klaſſe renoviren und zahlte, da B. inzwiſchen von T. weggezogen war und Nichts von ſich hören ließ, den Betrag aus eignen Mitteln. In der Ziehung der 4ten Klaſſe kam das Loos mit einem Gewinn von 2000 Thlrn. heraus. B., der davon hörte, verlangt die Hälfte davon gegen Erſatz der halben Auslagen.

A. verweigert ihm die Herausgabe der Hälfte, indem er ſich auf die Beſtimmung der N'ſchen Lotteriedirection bezieht, daß derjenige, der ein Loos nicht 3 Tage vor der Zie-

Digitized by Google

hung einer neuen Klaſſe renovire, des Anſpruchs auf den Gewinn verluſtig geht. —

CCCLXVII. Der Müller Fritz hatte ſich mit den Landwirthen Stein und Zöllner dahin vereinigt, daß der Letztgenannte einen 4ſitzigen Wagen, die beiden Erſtern jeder ein Pferd ſtelle, um ſo mit einem zweiſpännigen Wagen von dem Bahnhofe bei X. Perſonen nach dem ½ Stunde entfernten Z. und umgekehrt zu befördern, Alles dieß auf gemeinſame Koſten. Außerdem fuhr Zöllner noch auf eigne Rechnung mit einem einſpännigen Geſchirr zwiſchen X. und Z.

Am 3. Juni ſollte das gemeinſchaftliche Unternehmen, woran jeder zu ⅓ Theil haben ſollte, in Wirkſamkeit treten; auch hielt das Geſchirr in der verabredeten Weiſe am Bahnhofe zu X. Es kam jedoch in den erſten 3 Tagen Niemand, um es zu benutzen, da die wenigen Paſſagiere, welche in X. ausſtiegen, um nach Z. zu gehen, es vorzogen, den kürzeren Fußweg zu wählen. Am 6. Juni Abends erkrankte das Pferd des F., angeſteckt von einem Pferde, welches Zöllner auf eigne Rechnung gekauft und mit welchem es F. in einem Stalle zuſammengeſtellt hatte und ſtarb am folgenden Tage.

Stein und Zöllner beſchloſſen darauf, von nun an einſpännig zu fahren und ſetzten ſo vom 7. Juni an ihr Geſchäft, welches ſich zu heben anfing, fort. Da Fritz, der ſich noch immer als Theilhaber zu ⅓ betrachtet, als ſolcher von Z. und St. nicht anerkannt wird, ſo klagt er am 6. Auguſt gegen Letztere auf Herausgabe von ⅓ des Gewinnes, den ſie bisher bezogen und Anerkennung ſeines Rechts für künftig. Außerdem verlangt er von Z. Erſatz ſeines crepirten Pferdes.

Entſcheidung.

Digitized by Google

CCCLXVIII. Der Kammersänger D. in Darmstadt hatte mit dem Theatersecretär Flach, als Bevollmächtigten der Herren Rahm und Stäckel, Unternehmer der deutschen Oper in London, einen Vertrag abgeschlossen, wonach D. sich für ernste Baßpartieen bei jener Oper vom 10. Mai 1834 an auf zwei Monate engagirte gegen ein monatliches Honorar von 200 fl. mit kostenfreier Reise nach London und zurück, sowie freier Wohnung und Verköstigung in London. D. reiste darauf nach London, stellte sich den genannten Herrn zur Verfügung und erfüllte seine Verbindlichkeiten. Von dem ihm versprochenen Honorar jedoch erhielt er nur 224 Gulden in Stückzahlungen; den Rest von 176 Gulden konnte er ungeachtet der dringendsten Mahnungen nicht erhalten. Als darauf im April 1835 Rahm nach Darmstadt kam, klagte D. gegen ihn auf Zahlung der 176 Gulden. R. entgegnet ihm, da er an dem Unternehmen der deutschen Oper nur zur Hälfte betheiligt sei, so brauche er auch nur die Hälfte — 88 Gulden — zu zahlen. Wegen der anderen Hälfte möge D. sich an den in London befindlichen Stäckel halten.

Wie ist zu entscheiden?

Vgl. l. 1 ult. D. de exerc. act. (14, 1.) Ulp.:

Si plures navem exerceant, cum quolibet eorum in solidum agi potest.

l. 2 D. eod. Gajus:

Ne in plures adversarios destringatur, qui cum uno contraxerit.

l. 3 D. eod. Paulus:

Nec quicquam facere, quotam quisque portionem in nave habeat; eumque, qui praestiterit, societatis judicio a ceteris consecuturum.

l. 4 D. eod. Ulp.:

Si tamen plures per se navem exerceant, pro portionibus exercitionis conveniuntur; neque enim invicem sui magistri videntur. §. 1. Sed si plures exerceant, unum autem de numero suo magistrum fecerint, hujus nomine in solidum poterunt conveniri.

Digitized by Google

§. 2. Sed si servus plurium navem exerceat voluntate eorum, idem placuit, quod in pluribus exercitoribus. Plane si unius ex omnibus voluntate exercuit, in solidum ille tenebitur et ideo puto, et in superiore casu in solidum omnes teneri.

l. 13 §. 2 D. de instit. act. (14, 3.) Ulp.:

Si duo pluresve tabernam exerceant et servum, quem ex disparibus partibus habebant, institorem praeposuerint, utrum pro dominicis partibus teneantur, an pro aequalibus, an pro portione mercis, an vero in solidum, Julianus quaerit. Et verius esse ait, exemplo exercitorum et de peculio actionis, *in solidum unumquemque* conveniri posse.

l. 44 §. 1 D. de aedil. edicto (21, 1.) Paulus:

Proponitur actio ex hoc edicto in eum, cujus maxima pars in venditione fuerit, quia plerumque venaliciarii ita societatem coeunt, ut quidquid agunt in commune videantur agere. Aequum enim Aedilibus visum est vel in unum ex his, cujus major pars aut nulla parte minor esset, aedilicias actiones competere, ne cogeretur emtor cum multis litigare; quamvis actio ex emto cum singulis sit pro portione, qua socii fuerunt. Nam id genus hominum ad lucrum potius vel turpiter faciendum, pronius est.

l. 82 D. pro socio (17, 2.) ſ. u. bei Nr. 371.

CCCLXIX. Der Kaufmann Ruſch in Hamburg ſtand mit dem Kaufmann Dencker in Pernambuco dergeſtalt in Handelsverbindung, daß der Erſtre in Hamburg auf gemeinſchaftliche Rechnung Waaren einkaufte und dem Letzteren nach Pernambuco ſandte, damit ſie Dencker dort, ebenfalls auf gemeinſchaftliche Rechnung, verkaufe.

D. war aus dieſer Handelsverbindung ſowohl an Einkaufskoſten als an Erlös für von ihm verkaufte Waaren dem R. bereits einen bedeutenden Betrag ſchuldig, als R. das Haus Hutchinſon u. Comp. in Hamburg bewog, vom 1. Jan. 1841 an ſich bei dem Geſchäfte in der Weiſe zu betheiligen, daß es für alle ferneren Einkäufe die Hälfte der Koſten beitragen, dafür aber die Hälfte des Erlöſes erhalten ſolle. Ueber den bereits von D. an R. geſchuldeten Betrag wurde dabei Nichts verabredet.

Digitized by Google

Das Geſchäft ging eine Zeit lang in der bisherigen Weiſe fort. Dencker übermachte von Zeit zu Zeit Werthſendungen an R.; dieſe trug dann R., der die Correſpondenz und Bücher allein führte, lediglich auf ſeine von früher her begründeten Forderungen ein. Nur den Ueberſchuß, der nach Abtrag dieſer Forderungen verblieb, rechnete er auf die neu entſtandenen Schulden zu Gute.

Als endlich D. in Concurs gerieth, ſo daß nach einem Berichte des von R. und H. ernannten Bevollmächtigten in P. aus der Concursmaſſe Nichts zu erhalten, verlangte H. u. Co. von R. Rechenſchaft über das, was Dencker bisher eingezahlt habe. R. legte die Bücher vor, woraus ſich ergab, daß D. zwar im Ganzen 6000 Thlr. in Wechſeln überſandt habe, daß davon aber 4500 Thlr. von R. auf ſein Guthaben von 1841 angerechnet worden — die übrigen 1500 Thlr. aber zur Hälfte auf ſeinen, zur Hälfte auf H's Theil. Der Geſammtbetrag der ſeit 1841 für R. und H. entſtandenen Forderungen (für Einkäufe wie für Erlös aus dem Verkaufe) betrug 5500 Thlr. H. u. Comp. verlangen die Hälfte dieſer Summe, 2750 Thlr., von R. erſetzt, dieſer will ihnen nur 750 Thlr. gewähren.

Kommt hierbei Etwas darauf an, ob Dencker ſeine Werthſendungen ausdrücklich auf die vor 1841 entſtandenen Forderungen angerechnet wiſſen wollte? Oder darauf, daß R. im Comtoire von H. u. Co. und unter deren Augen die Bücher führte? —

CCCLXX. Die Maſchinenflachsſpinnerei zu H. hatte den Techniker L. als techniſchen Betriebsdirigenten angenommen und es war demſelben außer dem beſtimmten Salair eine Tantième von 5 Procent des Reingewinnes zugeſichert. Derſelbe ſollte jedoch nach §. 5 des Contracts in allen Fällen

Digitized by Google

den Anordnungen des mit der speciellen Leitung beauftragten Directors der Maschinen-Flachsspinnerei nicht nur in Bezug auf das Spinnen der Garnsorten, sondern auch überhaupt in Bezug auf das ganze Fabrikunternehmen pünktlichst nachgehen u. s. w. Es entstanden nun wirklich bald mehrere Streitigkeiten, indem L. sich beklagte, daß M. seine Rathschläge nicht befolge und so das schnelle und glückliche Emporblühen der Fabrikanstalt verhindere. L. verlangt deshalb Niedersetzung eines Schiedsgerichts und da M. sich dessen weigert, so klagt er darauf, daß M. einen Schiedsrichter bestellen lasse.

Ist die Klage zulässig?

CCCLXXI. Wilhelm Hofmann vereinigte sich mit Philipp Werner zu gemeinschaftlicher Führung der damals in L. unter der Firma M. H. bestehenden Handlung, welche Hofmann kurz zuvor käuflich an sich gebracht hatte. Zufolge einer über den Bestand dieser Handlung aufgenommenen Inventur verblieb nach Abzug der in den Handlungsbüchern notirten Passiva ein Fonds von 4500 Thlrn., welchen Hofmann in die Societät mitbrachte. Werner unterzog sich, ohne Vermögen in die Handlung einzubringen, den zur Betreibung derselben erforderlichen Arbeiten und führte so mit Hofmann das Geschäft 3 Jahre lang fort.

Im Juni 1849 zeigte, während Werner sich auf einer Geschäftsreise befand, Hofmann für sich und zugleich für W. bei dem Stadtgericht zu L. die Insolvenz ihrer gemeinschaftlichen Handlung an, indem laut des übergebenen Status activus et passivus das Vermögen der Handlung nur in 13269 Thalern bestehe und dagegen 19672 Thalern Handlungsschulden vorhanden seien. Zugleich gab er einen von W. am Tage vor seiner Abreise ausgestellten Revers zu den Acten,

Digitized by Google

worin W. bekannte: „daß alles zur Handlung Gehörige Herrn Hofmann sei, und im etwaigen Todesfalle Niemand wegen seiner Etwas an diesen zu fordern berechtigt sei.“

Nachdem hierauf ein Curator bonorum bestellt worden, langte ein Schreiben von W. bei dem Stadtgerichte ein, worin derselbe erklärte, daß Hofmann ohne seinen Auftrag und wider sein Wissen und seinen Willen um Eröffnung des Concurses nachgesucht habe. Die Handlung sei keineswegs insolvent; Hofmann habe in dem übergebenen Status auch 6050 Thlr. Einbringen seiner Ehefrau, 4000 Thlr. Wechselforderung Christian Müller's und 3000 Thlr. dergleichen Georg Hofmann's als Handlungs*passiven* mit aufgeführt, obgleich diese doch nur *Privat*schulden Philipp Hofmann's seien, weshalb sie auch nicht in den Handlungsbüchern notirt seien. Er verlangt daher Ausantwortung der Hälfte des Handlungsbestands. Durch den an H. ausgestellten Revers habe er sich seines Rechts daran nicht begeben, sondern nur erklären wollen, daß er keinen *baaren* Ueberschuß in der Handlung habe, mithin, wenn er auf der Reise sterbe, an seine Erben Nichts herauszuzahlen sei. —

Diesem Ansuchen wird sowohl vom Curator bonorum als von Hofmann widersprochen und namentlich hervorgehoben, daß die erwähnten Wechselschulden und das Einbringen der H'schen Ehefrau deshalb als Handlungsschulden anzusehen seien, weil davon die Handlung gekauft worden sei.

l. 82 D. pro socio (17, 2.) Papin.:
Jure societatis per socium aere alieno socius non obligatur; nisi in communem arcam pecuniae versae sunt.

Auch könne W. nur die Hälfte vom *Gewinne*, nicht die Hälfte an dem von H. hergegebenen *Fonds* beanspruchen.

§. 373.

CCCLXXII. In dem Testamente des Kaufmanns *Leit*=

ner war ein demſelben gehöriger Garten ſeinen beiden Neffen Reichard und Thon als Vermächtniß hinterlaſſen mit der Beſtimmung, daß, wenn Reichard ohne Kinder und unverheirathet ſterben würde, deſſen Antheil an ſeinen Couſin Ludwig fallen ſollte. Dieſer vorbedachte Fall trat wirklich ein, indem Reichard auf einer Reiſe ſtarb, wovon die Nachricht erſt längere Zeit nach dem erfolgten Tode einlief, und Ludwig, auf welchen nun der Antheil R's fiel, trug auf Theilung des gemeinſchaftlichen Gartens an, worauf auch die Theilung vom Gerichte vorgenommen wurde. Kurz darauf wurde Thon von dem Hofrath Klein um Zahlung von 200 Thalern gemahnt, für welche der Garten von L. dem K. verpfändet war.

Thon wünſcht zu wiſſen, wie er ſich zu verhalten habe, ob er den ganzen Betrag der 200 Thaler bezahlen müſſe? Wenn dieß der Fall, ob und auf welchem Wege er von Ludwig den Erſatz der Hälfte verlangen könne? Kann er von K. die Ceſſion der Klage gegen L. beanſpruchen?

Zugleich bittet er um ein Gutachten:

1) über die Frage, ob er Erſatz von Ludwig fordern könne dafür, daß er, als das Grundſtück noch gemeinſchaftlich geweſen, das darin befindliche Gartenhäuschen (welches dann abgebrannt ſei) wieder habe repariren laſſen.

Welche Klage er deshalb anſtellen könne? Er habe freilich damals, weil der Tod R's, obgleich ſchon eingetreten, doch noch nicht bekannt geweſen, geglaubt, für dieſen zu handeln — würde aber daſſelbe gethan haben, wenn er auch gewußt hätte, daß Ludwig ſein Miteigenthümer geworden wäre.

2) In den letzten Tagen ſei ein Unbekannter aufgetreten, der ſich für einen Sohn R's ausgebe mit dem Anführen, R. habe ſich kurz vor ſeinem Tode mit ſeiner, des an-

Digitized by Google

geblichen Sohnes, Mutter trauen lassen und ihn als Sohn anerkannt. Derselbe beanspruche jetzt die Erbschaft Reichard's und zugleich die Hälfte des Gartens. Thon bittet um Auskunft, ob auch er zu fürchten habe, daß ihm die Hälfte seines Stücks genommen und er an Ludwig verwiesen werde?

Ob er im letztern Falle von Ludwig oder von dem angeblichen Sohne Reichard's den Ersatz der Verbesserungen, die er jetzt erst auf das ihm in der Theilung zugefallene Stück gemacht habe, verlangen könne?

Vgl.: l. 65 D. de evict. (21, 2.) Papin.:

Rem hereditariam pignori obligatam heredes vendiderunt et evictionis nomine pro partibus hereditariis spoponderunt; cum alter pignus pro parte sua liberasset, rem creditor evicit. Quaerebatur, an uterque heredum conveniri possit. Idque placebat propter indivisam pignoris causam. Hoc remedio locus esse videbatur, ut per doli exceptionem actiones ei, qui pecuniam creditori dedit, praestarentur; quia non duo rei facti proponerentur. Sed familiae erciscundae judicium eo nomine utile est; nam quid interest, unus ex heredibus in totum liberaverit pignus, an vero pro sua duntaxat portione, cum coheredis negligentia damnosa non debet esse alteri.

l. 14 D. comm. div. (10, 2.) Paulus:

Diversum est enim, cum quasi in rem meam impendo, quae sit aliena aut communis. Hoc enim casu, ubi quasi in rem meam impendo, tantum retentionem habeo; quia neminem mihi obligare volui. At cum puto rem Titii esse, quae sit Maevii aut esse mihi communem cum alio, quam est, id ago, ut alium mihi obligem.

l. 11 eod. Gajus:

In summa admonendi sumus, quod si post interitum rei communis is, cui aliquid ex communione praestari oportet, eo nomine agere velit, communi dividundo judicium utile datur.

---

§. 374.

CCCLXXIII. In einer 1849 von Johann Schütz gegen Melchior Walther, der sich, wie S. behauptete, ein

Digitized by Google

Stück von deſſen Grundſtücke angemaaßt, eingereichten Klage war das Petitum dahin gerichtet, „daß dem Kläger der ältere und beſſere Beſitz an ſeinem Grundſtücke in der auf einem beigegebenen Ocularriſſe bezeichneten Weiſe zuſtehe und daher Beklagter nicht allein ſich aller ferneren Beſitzſtörungen bei namhafter Strafe zu enthalten, ſondern auch das im Ocularriſſe bezeichnete Stück mit den gezogenen und zu ziehen geweſenen Nutzungen herauszugeben ſchuldig ſei.“ Da die Behauptungen, auf welche die Klage geſtützt war, inſoweit erwieſen wurden, daß ein Beſitztitel, durch welchen das Grundſtück im J. 1824 auf den Vater des Klägers gekommen, feſtſtand und daß durch zwei Zeugen günſtig ausgeſagt wurde, durch den einen, daß Kläger ſeit 20 Jahren, durch den andern, daß er und ſeine Vorfahren ſeit länger als 40 Jahren das fragliche Stück beſeſſen, ſo wurde erkannt, daß dem Kläger der ältere und beſſere Beſitz an dem in der Klage beſchriebenen Grundſtücke in der im Ocularriſſe bezeichneten Weiſe zuſtehe u. ſ. w. In den Entſcheidungsgründen war geſagt, die Klage könne nicht als poſſeſſoriſches Interdict gelten, weil Kläger ſelbſt angeführt, daß er ſeit Anfang des Jahres 1848 nicht mehr beſitze, ohne daß er die Beſitzentziehung als eine eigenmächtige bezeichnet habe; ſondern die erhobene Klage ſei „die rei vindicatio oder die publiciana in rem actio oder beide zuſammen.“ — Durch die erwähnten Zeugenausſagen in Verbindung mit dem Beweiſe des Beſitztitels ſei demnach der Grund der Klage als erwieſen zu erachten. Dieſes Erkenntniß ging auch in Rechtskraft über. —

Hierauf erhob Walther, der in dieſem Proceſſe unterlegen, die actio finium regundorum gegen Schütz, indem er anführte, die Grenze zwiſchen ſeinem und dem Schütziſchen Grundſtücke ſei nicht verſteinigt und darum verdunkelt und in Verwirrung gebracht. Dieß gehe namentlich daraus her-

Digitized by Google

vor, daß ſein (W's) Grundſtück weniger Ackergehalt habe, als es ſeinem Kaufdocumente nach haben ſollte, nämlich nicht $1\frac{1}{8}$, ſondern nur $1\frac{1}{16}$ Acker. (Dieſer Umſtand wurde ſpäter auch vom Kläger bewieſen.) Dieß ſei daher gekommen, weil Schütz und ſeine Vorfahren ſich Uebergriffe in ſein (W's) Beſitzthum erlaubt hätten. Er bitte demnach, zu erkennen, daß die beiderſeitigen Grundſtücke vermeſſen und nach dieſer Vermeſſung die Grenze ermittelt und verſteinigt werden ſolle.

Schütz widerſpricht dieſem Antrage mit Bezug

1) auf die frühere res judicata, wodurch ihm, dem S., das Grundſtück in dem von ihm auf einem beigelegten Handriſſe bezeichneten Umfange als Eigenthum zugeſprochen worden,

2) auf die bereits eingetretene Verjährung der actio finium regundorum, da nach Ausſage eines Zeugen in dem früheren Proceſſe das Grundſtück in dem Umfange, wie das vorige Erkenntniß ihn anerkannt, ſchon ſeit länger als 40 Jahren von Schütz und ſeinen Vorfahren beſeſſen worden. — (Daſſelbe ſagte noch ein zweiter vom Beklagten vorgeſchlagener Zeuge für einen 30jährigen Zeitraum aus.) —

Walther bemerkte hiergegen in ſeiner Replikſchrift, 1) die frühere rechtskräftige Entſcheidung habe nur den Beſitzſtand betroffen; geſetzt aber auch, es ſei dadurch das Eigenthum des damaligen Klägers anerkannt worden, ſo wäre auch dieß ohne Einfluß auf den jetzigen Proceß, weil es ſich damals bloß vom Beſitze eines beſtimmten Areals, nicht von einer durchgängigen Grenzregulirung gehandelt habe und weil auch ſelbſt eine Vindicationsklage die actio finium regundorum nicht ausſchließe. Durch die rei vindicatio werde die rechtliche Seite des Anſpruchs auf ein Grundſtück, durch die a. fin. reg. die factiſche Seite deſſelben durchgeführt, durch jene werde die Quote feſtgeſtellt, die der Eigenthümer von

Digitized by Google

einer ein Ganzes bildenden Fläche zu erhalten hat, durch dieſe erlange er die Zuweiſung des jener Quote entſprechenden Theils der Fläche.

2) Die Einrede der Verjährung könne gegen die actio finium regundorum nicht geltend gemacht werden, weil die Folge davon eine dauernde Grenzverwirrung ſein würde. Der Gegner habe nicht einmal behauptet, daß ſein, Klägers, Anſpruch auf die ihm gebührende Quote der Grundfläche verjährt oder aberkannt worden; ſo lange aber dieſer Anſpruch beſtehe, ſei er auch zur Anſtellung der actio finium regundorum berechtigt.

Entſcheidung.

---

§. 380.

CCCLXXIV. Der Wollhändler Möller in W. ſtand mit dem Kaufmann Schäfer in A. und dem Handlungshaus Koch daſelbſt in Geſchäftsverbindung und war am Schluſſe des Jahres 1844 dem Erſtern 3717 Thlr., dem Letztern 5694 Thlr. ſchuldig geblieben. Beide Poſten waren bereits fällig und M. deshalb gemahnt, als der Letztre im Februar 1835 in Erfahrung brachte, daß die Handlung F. zu Leipzig, von der er ſelbſt 6000 Thlr. zu fordern hatte, in Concurs gerathen ſei und er überzeugte ſich, daß er bei dem ganzen oder theilweiſen Verluſte dieſer Forderung ſeine eignen Schulden nicht werde bezahlen können. — Unter dieſen Umſtänden begab ſich M. am 27. Febr. 1845 ſelbſt nach A., um ſich bei einem dortigen Sachwalter Raths zu erholen. Er war bereits im Begriffe, in die Handlung K. zu gehen und deren Inhaber um Nachſicht zu bitten, unterließ es jedoch, weil ihm Freunde davon abriethen mit der Bemerkung, er laufe Gefahr, auf K's Antrag ſofort in Haft ge-

Digitized by Google

nommen zu werden. Dagegen ging er noch am Abend deſſelben Tags zu Schäfer, den er eben beim Schließen des Comptoirs traf und ſagte demſelben, F. in Leipzig ſei banquerot; auf die Frage Schäfer's, wie viel er ihm (Sch.) ſchuldig ſei, vermochte er dieß nicht ſofort anzugeben und ſo gingen beide aus einander.

Am andern Morgen in aller Frühe fand ſich bei Möller in deſſen Wohnung zu W. der Procuriſt Schäfer's, Ernſt, ein und forderte von M. Zahlung unter der Verſicherung: „Sie geben mir, was Sie haben; ich ſchreibe es Ihnen gut „und Sie können dann wieder auf uns ziehen.“ M. wurde darauf bewogen, dem M. den ganzen Beſtand ſeiner Kaſſe in 180 Louisd'oren zu 5 Thlr. 12 Gr. und 2600 Thlrn. in Scheinen zu überliefern. Ernſt nahm die Zahlung in Empfang und ſchrieb dieſelbe in M's Buch unter dem Datum des vorhergehenden Tags (27. Febr.) ein. Etwa eine Stunde ſpäter traf Koch aus A. bei Möller ein, um Zahlung zu fordern und da dieſer von allen Geld- und Zahlungsmitteln gänzlich entblößt war, ſo mußte er ſeine Ueberſchuldung und Inſolvenz bekennen. Es erfolgte daher noch an demſelben Tage die Abtretung ſeines Vermögens an ſeine Gläubiger; doch fand ſich bei der gerichtlichen Beſchlagnahme ſeines Vermögens gar kein baares Geld vor. — Der Procuriſt Ernſt hielt ſich inzwiſchen noch den ganzen Tag in W. auf, ohne von dem Vorgefallenen den Gerichten Anzeige zu machen und erſt am 1. März überſandte er den Gerichten 652 Thlr., die er über ſeine Forderung erhoben mit der Erklärung, daß ſolches zur Ausgleichung des Conto mit M. dienen ſolle.

Die Schulden M's überſteigen die vorhandene Maſſe um ungefähr 9000 Thlr. und es wird daher im J. 1847 von den Gläubigern deſſelben eine Klage gegen Schäfer's Erben auf Rückzahlung der 2937 Thlr. in den erhaltenen Scheinen

Digitized by Google

und Louisd'ors an die Concursmaſſe erhoben unter Anführung der erwähnten Thatſachen.

Die Beklagten entgegnen:

1) die Klage ſei verjährt

l. 1 pr. D. quae in fraud. cred. (42. 8.):

Ait Praetor: Quae fraudationis causa gesta erunt, cum eo qui fraudem non ignoraverit, de his — — *intra annum*, quo experiundi potestas fuerit, actionem dabo, idque etiam adversus ipsum, qui fraudem fecit, servabo.

2) Die Klage ſei unſtatthaft, weil ihr Erblaſſer für eine exiſtirende Forderung befriedigt worden.

3) Wenn wirklich fraus ihres Erblaſſers vorläge, ſo ſei doch in der Klage nicht angeführt, wie weit die Beklagten als Erben daraus bereichert worden. —

Was iſt über dieſe Einreden und die Statthaftigkeit der Klage zu ſagen? —

CCCLXXV. S. ſicherte dem R. zu, daß er deſſen Schuld an X. im Betrag von 300 Thlrn. ganz übernehmen und dieß mit dem Letzteren abmachen wolle. R. nahm dieſes Verſprechen an, wurde jedoch, weil S. ſeinem Verſprechen nicht nachkam, von X. belangt und in Folge deſſen zur Zahlung verurtheilt, welcher Auflage er auch nachkam. Nachdem nun S. ſpäter ſein ganzes Vermögen der Frau v. C. geſchenkt hatte, bald darauf aber geſtorben war, klagte R. wider die Frau von C. auf Reſciſſion der Schenkung und Verurtheilung derſelben zur Zahlung der 500 Thlr., die S. für ihn habe abtragen wollen; er ſtützt ſich dabei auf die Behauptung, die Schenkung des S. an die Frau v. C. ſei widerrechtlich, da durch dieſelbe die Gläubiger des S. hintergangen worden. —

Digitized by Google

CCCLXXVI. Marie S. klagte gegen Chriſtiane Th. auf Herausgabe eines Mantels und einer goldnen Uhr mit Kette, indem ſie anführte, dieſe Gegenſtände habe die Beklagte von dem verabſchiedeten Dragoner K. geſchenkt bekommen, obwohl dieſer ſowohl, als die Beklagte gewußt habe, daß der Klägerin ein Anſpruch gegen K. wegen zweier unehelicher Kinder zuſtehe. K. habe ihr auch ausdrücklich verſprochen, er wolle ihr jene Gegenſtände für den Unterhalt der Kinder geben. Sie habe auch deshalb gegen K. geklagt und Letzterer ſei verurtheilt worden, allein es habe ſich kein Executionsobject bei ihm vorgefunden, weil derſelbe ſchon vor Anſtellung der Klage den Mantel und die Uhr der Beklagten geſchenkt habe.

Die Beklagte entgegnete, es liege hier kein Fall des Concurſes vor und vorausgeſetzt auch, daß K. ſchon zur Zeit der Veräußerung inſolvent geweſen oder es dadurch geworden ſei, ſo habe ſie ſelbſt ſchon damals 3 uneheliche Kinder von K. und deshalb Anſprüche an ihn gehabt.

Der Anwalt der Klägerin beruft ſich

1) darauf, daß die datio in solutum als Kauf zu betrachten und daher, weil die Beklagte von dem Anſpruche der Klägerin gewußt habe, ungültig ſei.

l. 15 D. quib. ex causis in poss. etc. (42, 4.) Ulp.:
Is qui rem permutatam accepit, emtori similis est. Item is, qui rem *in solutum* accepit — — vel ex causa stipulationis non ob liberalitatem est consecutus.

2) Wollte man aber auch die *datio in solutum* der eigentlichen *solutio* gleichſtellen, ſo würde doch hier ein Fall der ſ. g. Gratification vorliegen nach

l. 24 D. quae in fraudem cred. etc. (42, 8.) Scaevola:
Pupillus patri heres exstitit et uni creditorum solvit; mox abstinuit hereditate paterna; bona patris veneunt: an id, quod accepit creditor revocandum sit, ne melioris conditionis sit, quam

Digitized by Google

ceteri creditores? An distinguimus, per *gratificationem* acceperit, an non? Ut si per gratificationem tutorum, revocetur ad eandem portionem, quam ceteri creditores fuerint laturi. Sin vero juste exegerit, ceteri creditores neglexerint exactionem, interea res deterior facta sit vel mortalitate vel subductis rebus mobilibus vel rebus soli ad irritum perductis, id, quod acceperit creditor, revocari nullo pacto potest, quoniam alii creditores suae negligentiae expensum ferre debeant. Quid ergo, si cum in eo essent, ut bona debitoris mei venirent, solverit mihi pecuniam: an actione revocari ea possit a me? An distinguendum est, is obtulerit mihi, an ego illi extorserim invito? Et si extorserim invito, revocetur? Si non extorserim, non revocetur? *Sed vigilavi, meliorem meam conditionem feci; jus civile vigilantibus scriptum est; ideo quoque non revocatur id, quod percepi.*

Wie iſt zu entſcheiden? Hat die Klägerin noch zu beweiſen, daß ſie ſchon, bevor K. der Beklagten die fraglichen Gegenſtände ſchenkte, ihn öfters gemahnt habe?

---

§. 385.

CCCLXXVII. Der Oeconom Schröter beſitzt eigenthümlich eine zu ſeinem Hofe gehörige Wieſe, welche in dem Dorfe H. dicht neben einer ſeinem Nachbar Müller gehörigen Wieſe und zwar ſo gelegen iſt, daß ſie unterhalb der letztern befindlich iſt. Kraft eines i. J. 1837 zwiſchen beiden geſchloſſenen Vertrags hatte Schröter das Recht, die erwähnte Wieſe aus dem von den obern Häuſern des Dorfs H. herab- und zuſammenfließenden Dorfgraben mittels eines durch Müller's Wieſe gehenden Wäſſerungsgrabens dergeſtalt zu bewäſſern, daß ihm das Waſſer von Mittwochs Mittags 12 Uhr bis Sonntag früh 6 Uhr bleiben müſſe. Als deſſenungeachtet Müller im Frühjahr 1850 den Wäſſerungsgraben da, wo ſeine Wieſe aufhört, mit Steinen und Erdreich zugeſetzt hatte, klagte Schröter gegen ihn auf Wegnahme dieſer Hinderniſſe, Unterſagung fernerer Turbation

Digitized by Google

und Erſatz des zugefügten Schadens, indem er ſeine Klage auf die angeführten Thatſachen ſtützte. —

Der Beklagte räumte den Grund der Klage durchgängig ein, ſchützte jedoch die exceptio spolii vor, zu deren Begründung er Folgendes anführte:

Er beſitze eine zu ſeinem Gute gehörige Feldwieſe; dieſer gegenüber liege ein Stück Feld des Klägers, zwiſchen beiden führe ein Hohlweg durch und auf dieſem, dicht an des Beklagten Wieſe ſei ein Graben gezogen, worin das ſich in einer oberhalb gelegenen Waldung ſammelnde Waſſer herabfließe. Er und ſeine Vorbeſitzer hätten nun zwar ſeit 40 Jahren ihre erwähnte Feldwieſe mit dem in dieſem Graben herabfließenden Waſſer bewäſſert; ſeit dem Jahre 1849 jedoch habe Kläger dieſes Waſſer auf ſeine Wieſe abgeleitet und ihm entzogen.

Dieſe exceptio spolii wurde jedoch in 1ſter Inſtanz verworfen, weil aus den Anführungen des Beklagten nicht hervorgehe, ob das Waſſer, auf welches das excipirte Spolium ſich beziehen ſolle, ein immerfließendes oder nur zuſammenſtrömendes Regenwaſſer geweſen; Beklagter wurde daher dem petitum gemäß verurtheilt.

Iſt demſelben zu rathen, daß er gegen dieſes Urtheil ein Rechtsmittel einlege? —

CCCLXXVIII. Der Spiegelfabrikant M. hatte ſeinem Schwager Z. zwei koſtbare Spiegel als Belohnung für eine Gefälligkeit verſprochen; ſpäter aber hatte er ſich der Herausgabe aus allerhand Vorwänden geweigert. Eines Tages erhielt er von Z. einen Brief, worin dieſer ihn ernſtlich um Erfüllung ſeines Verſprechens mahnte mit der hinzugefügten Drohung, er werde außerdem bekannt machen, daß M's Sohn, der Candidat M., der Vater eines unehelichen Kin-

Digitized by Google

des von der J. sei. M. gerieth darüber in großen Schrecken, weil sein Sohn eben Aussichten auf eine Pfarrerstelle hatte, welche er durch jedes, wenn auch falsche Gerücht, das seinen Ruf antasten könnte, zu verlieren fürchten mußte. Er schickte deshalb seinem Schwager augenblicklich die verlangten Spiegel. Z., welcher sich in sehr bedrängten Umständen befand, verkaufte die Spiegel für den halben Preis an einen Bekannten, den T. — Nach einiger Zeit, nachdem der junge M. inzwischen gestorben war, wird der Fabrikant M. von T. auf Lieferung zweier bereits bezahlter Spiegel verklagt; er schützt jedoch nun die exceptio compensationis und die exc. metus mit Bezug auf den beigelegten Brief des Z. vor.

T. bestreitet, daß hieraus für ihn eine Verpflichtung folge — ja nicht einmal für Z., weil dieser den Spiegel wirklich zu fordern gehabt. Uebrigens sei der eine Spiegel durch Schuld eines durchreisenden Fremden zerbrochen.

Ist eine der beiden Einreden des M. zulässig? Kommt Etwas auf den Beweis an, daß Z. wirklich den Spiegel zu fordern berechtigt gewesen? Wen träfe dabei die Beweislast? — Welchen Einfluß hätte der Untergang des Spiegels, wenn gegen Z. geklagt würde? —

---

§. 386.

CCCLXXIX. Auf der einen Seite des s. g. Hörselgrabens im Herzogthum G. besitzt der Schultheiß Erb in F. ein Wiesenstück, auf der andern Seite des Wassers liegt ein Grundstück des Landwirths Lieber zu T. Im September 1848 führt nun der Letztere von seinem Grundstücke aus in der Hörsel einen Steindamm auf von 9 Fuß Länge und 1½ F. Höhe, um zu verhindern, daß der Wasserlauf, welcher immer mehr und mehr nach seinem Grundstücke hinge-

Digitized by Google

drängt werde, nicht weiter reiße. Da hierauf das Waſſer nach dem Wieſenſtücke des Schultheiß Erb gedrängt wird, ſo fürchtet dieſer, daß es abgewaſchen und überſtrömt werden könne. Er hatte es erſt bemerkt, als der Damm bereits fertig war, da er ſelten in jene Gegend kam und der Damm unter dem Waſſer errichtet war. Nachdem ſeine dem L. deshalb gemachten Vorſtellungen ohne Erfolg geblieben waren, beauftragt er im October 1849 einen Advocaten mit Anſtellung der zweckmäßigſten Klage.

Welche Klage hatte derſelbe zu wählen?

Wird es von Wichtigkeit ſein, zu behaupten, der ſ. g. Hörſelgraben ſei ein öffentlicher Fluß?

Wenn ſich dieß nicht nachweiſen läßt, hat dann Erb eine Klage? —

---

§. 387.

CCCLXXX. In dem Wochenblatte der Stadt X. erſchien im Jahre 1848 ein Artikel mit der Ueberſchrift: „Die Procuratoren bei den hieſigen Gerichten.“

Darin hieß es u. A.:

„Als das franzöſiſche Volk im J. 1789 ſeiner Feſſeln ſich entledigte, erſchien es demſelben als eine ſeiner weſentlichſten Aufgaben, dem Inſtitute der Procuratoren, der Plage der arbeitenden Klaſſen, ein Ende zu machen. Wer dieſen Schritt nicht billigen wollte, müßte gänzlich unbekannt ſein mit der Art, wie jene Menſchen, welche der damalige Decretsvorſchlag gewiß mit Recht als „Blutſauger des Volks“ bezeichnete, nur den eignen Vortheil verfolgend, den geraden Rechtsgang hemmten und dem vermittelnden väterlichen Geiſte der untern Gerichte entgegenarbeiteten.

Sollte es jetzt nicht zeitgemäß ſein, dem Treiben dieſer Herren in X. ein Ende zu machen? So viel wird wenig-

Digitized by Google

ſtens Jedermann zugeben müſſen, daß unſre Procuratoren ihre ſeligen franzöſiſchen Collegen noch weit übertreffen, da ſeit 1789 auch die Gerichtskniffe mit dem Zeitgeiſte vorgerückt ſind.“

Einer der Procuratoren in X. klagt nun — und zwar da der Artikel anonym erſchienen war — gegen den Herausgeber des Wochenblatts mit der actio injuriarum aestimatoria.

Der Beklagte wendet ein,

1) der Artikel ſei nicht von ihm verfaßt, alſo könne keinesfalls von einer ſeinerſeits begangenen Injurie die Rede ſein, da bei ihm kein animus injuriandi und keine entſprechende Handlung vorliege.

2) Der fragliche Artikel enthalte nur eine Kritik des Inſtituts der Procuratur — durchaus nichts Perſönliches.

3) Wenn überhaupt die Abſicht zu beleidigen zu Grunde gelegen, ſo ſeien doch die Perſonen, gegen welche es gehen ſolle, nicht beſtimmt. Es ſei mithin eine Injurie gegen einen ganzen Stand, wo bekanntlich der Einzelne nicht klagen könne. Es ſei ganz derſelbe Fall, wie er vor einiger Zeit erſt vorgekommen. Es habe nämlich in einem andern Blatte folgender Artikel geſtanden:

„Es iſt faſt gar nicht wahrſcheinlich, daß für den 59. Wahlbezirk ein andrer Abgeordneter, als R. in die zweite Kammer gewählt werde; er hat ſich bereits als ſolcher bewährt u. ſ. w. Wer ſich bewährt hat, iſt allemal Demjenigen vorzuziehen, deſſen Beruf ihn nicht ſelten gegen ſeine Ueberzeugung zu handeln nöthigt und dem demnach Gewiſſenloſigkeit gleichſam zur zweiten Natur geworden iſt.“

Ein Advocat, der deshalb geklagt habe, ſei mit ſeiner Klage abgewieſen worden. Daſſelbe müſſe hier geſchehen.

4) Wollte man auch hier eine Beleidigung einer juri-

Digitized by Google

ſtiſchen Perſon annehmen, obgleich doch die Procuratoren in X. kein Collegium bildeten, ſo würde doch nur die juriſtiſche Perſon als ſolche, nicht ein Einzelner klagen können.

5) Eventuell ſchützt der Beklagte die exceptio veritatis vor.

In ſeiner Replikſchrift hebt der Kläger beſonders hervor, daß die Zahl der Procuratoren in X. nur 10 betrage. Es ſei hier nur eine Collectivbezeichnung, wodurch jeder der 10 Procuratoren beleidigt ſei, ganz wie in folgendem Falle, wo der Herausgeber einer Zeitung verurtheilt worden wegen eines Artikels, in welchem „das Verfahren der Minorität der Ständeverſammlung als ein erbärmliches" bezeichnet worden war.

Entſcheidung.

CCCLXXXI. In einem Artikel der Voſſiſchen Zeitung vom Jahr 1844 war das Verfahren eines Preußiſchen Gerichtshofs als beruhend „auf einem groben Irrthum und gänzlichem Verkennen des Sinnes, welcher dem Geſetze vom Jahre 1837 zum Schutze des Eigenthums in Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt zu Grunde liege" bezeichnet. In Folge davon wird der Verfaſſer jenes Artikels von dem betreffenden Gerichtscollegium mit der actio injuriarum belangt.

Iſt dieſelbe begründet?

---

§. 388.

CCCLXXXII. A. klagt am 3. October 1851 gegen B. mit dem Anführen, der Letztere habe von der Bürgſchaftsurkunde, in welcher B. ſich für eine am 3. Juli 1852 fällige Schuld des C. von 200 Thlrn. verbürgt habe, ſeine Unterſchrift abgeriſſen. Er bitte, ihn gegen dieſes Spolium zu

Digitized by Google

reſtituiren. Sollte aber die Klage als Spolienklage nicht zugelaſſen werden, ſo wolle er eventuell die *actio legis Aquiliae* damit cumuliren.

Der Beklagte geſteht die vom Kläger behaupteten Thatſachen zu, beſtreitet jedoch die Schlüſſigkeit der Klage.

Entſcheidung.

CCCLXXXIII. Der Tagelöhner Budde war eines Tages nebſt Andern beim Dreſchen in der Scheune des Pachters Schuhmacher (in deſſen Dienſte) beſchäftigt. Als dabei unter dem Dache liegende Waizengebunde heruntergenommen werden ſollten, fiel ein großes, zum Dache gehöriges, aber nicht ordnungsmäßig befeſtigtes Stück Holz herunter und verletzte den B. dergeſtalt am Kopfe, daß er an dieſer Wunde mehrere Wochen liegen mußte. Derſelbe will nun, nachdem er geneſen, die Kur- und die Unterhaltskoſten während dieſer Zeit von S. erſetzt haben.

Mit welcher Klage müßte er gegen ihn auftreten? —

Kann ihn S. an den Eigenthümer der Scheune, M., verweiſen? — S. glaubt dieß, weil M. als Eigenthümer für die Reparaturen zu ſorgen habe.

Kommt Etwas darauf an, ob S. kurz vorher (bei Einlegung des Waizens) eine Beſichtigung hat vornehmen laſſen und hat S. dieß zu beweiſen oder B., daß es nicht geſchehen? —

CCCLXXXIV. Von der Möncheberger Gewerkſchaft löſte der Kaufmann Prüfer im October 1836 eine Kohlenanweiſung und ſchickte darauf ſeinen Knecht, der ſchon mehrmals in den vorhergegangenen Jahren dazu gebraucht worden, mit ſeinem Geſchirre aus, um aus dem Braunkohlenbergwerke der genannten Gewerkſchaft die Kohlen anzufahren. Als der-

Digitized by Google

ſelbe jedoch, wie gewöhnlich, von der Landſtraße nach rechts auf den nach dem Bergwerke führenden Weg abgebogen war und ſich bereits etwa auf der Mitte dieſes Wegs befand, wurden die Pferde ſcheu und der Knecht bemerkte nun, daß der Boden unter denſelben rauche. Er ſprang ſogleich vom Wagen und ſchnitt die Zugriemen ab. Er konnte jedoch nur das eine Pferd von dem brennenden Wege abbringen; das andere aber gerieth immer tiefer in die aufgehäuft liegenden Kohlenabfälle, ſo daß es der Knecht nicht mehr herausziehen konnte. Er ritt daher mit dem andern Pferde alsbald nach Hauſe; der ſogleich von P. abgeſandte Kreisthierarzt fand das liegengebliebene Pferd ſo verletzt, daß es todtgeſtochen werden mußte.

Prüfer klagt daher gegen die Gewerkſchaft auf Erſatz des Pferdes, für welches ihm, wie er behauptet, noch vor 10 Monaten 95 Thaler geboten worden.

Die Beklagte läugnet alle Schuld an dem Unfalle. Sie habe, führt ſie an, das Kohlenwerk ſchon ſeit einiger Zeit auf die andere Seite der Landſtraße verlegt; dieß ſei auch den Einwohnern der am Wege gelegenen Dörfer wohl bekannt und von dieſen hätte der Knecht des Klägers es leicht erfahren können. Ueberdieß habe ſie an der Stelle, wo der Weg von der Landſtraße abgehe, einen Wegweiſer ſetzen laſſen; derſelbe ſei freilich — obgleich mehrmals erneuert, — immer wieder geſtohlen worden, und es ſei möglich, daß auch an jenem Tage kein Wegweiſer dort geſtanden habe — davon aber trage die beklagte Gewerkſchaft keine Schuld, man könne ihr doch nicht zumuthen, fortwährend eine Wache dorthin zu ſtellen. Keinesfalls könne jedoch Kläger mehr als 45 Thaler Erſatz fordern, weil dieß nach Ausſage Sachverſtändiger der Werth des Pferdes zu der Zeit geweſen, wo es beſchädigt wurde.

Digitized by Google

CCCLXXXV. Der Gutsbeſitzer Bernsdorf hatte ſeinem Neffen Deyſing als Vermächtniß ſeine beiden Schimmel oder nach D's Belieben ſtatt derſelben 3 Actien der X'ſchen Eiſenbahn hinterlaſſen, die damals im Cours zu 92 ſtanden. D. war eine Zeitlang unentſchieden, was er wählen ſolle; endlich erklärte er dem Sohne und alleinigen Erben W's, Adolph W., daß er die Pferde auf 8 Tage zur Probe nehmen wolle. Während dieſer Zeit hielt eines Tages der Knecht Deyſing's mit jenen Pferden am Wagen vor einem Chauſſeehauſe, um die Chauſſee-Abgabe zu entrichten, als der junge W. mit ſeinem Geſchirre im ſchärfſten Trabe an dem Chauſſeehauſe vorüberfuhr. Hierdurch und durch das damit verbundene Geraſſel wurden die Pferde am D'ſchen Wagen ſcheu; bei dieſer Gelegenheit ſtürzt einer der Schimmel und crepirt in Folge dieſes Falles. Durch die dabei anweſenden Zeugen läßt ſich beweiſen, daß die Urſache zu dem Scheuwerden und Stürzen lediglich in dem ſchnellen Vorüberfahren W's zu ſuchen war. Zu bemerken iſt dabei, daß nach §. 3 des an jenem Chauſſeehauſe angeſchlagenen Straftarifs „jedes Geſchirr, ſelbſt das von der Chauſſee-Abgabe befreite" (wozu das W'ſche Geſchirr gehört) „an der Hebeſtelle anhalten muß."

Da inzwiſchen die Actien der X'ſchen Bahn um 22 Proc. gefallen ſind, ſo verlangt Deyſing von W. den Werth der beiden Schimmel, der von Sachverſtändigen auf 260 Thaler taxirt wird.

Kann er dieß?

CCCLXXXVI. Der Münzarbeiter Dreiſe wollte am 6. Januar 1847 Abends 8 Uhr, um an einem Tanzvergnügen Theil zu nehmen, in einen Tanzſaal gehen, der 2 Zugänge hatte, den einen in der Hausflur durch die Schenk-

Digitized

ſtube, den andern durch dieſelbe Hausflur über den Hofraum und Garten. D. hatte den letztern gewählt, verirrte ſich aber in der Finſterniß und fiel in eine auf dem Hofe befindliche, 3 Ellen tiefe und leere Aſchengrube, die mit keiner Vermachung umgeben war. Er hatte bei dieſem Falle nicht nur ſeine Kleider ſich ganz zerriſſen, ſondern auch eine ſolche Körperverletzung davon getragen, daß er mehrere Tage nicht arbeiten konnte. Den dadurch erlittenen Schaden, theils wegen der Kleider, theils wegen der Kurkoſten ſchlägt D. auf 7¼ Thlr. an und klagt auf deren Erſatz gegen den Eigenthümer des Hauſes, worin ſich die Schenke befindet, den Oeconomen Ziemann. Dieſer entgegnet auf die Klage:

1) die Grube ſei nicht auf oder unmittelbar an einem öffentlichen Wege, ſondern liege ſeitwärts in einiger Entfernung.

2) Der Unfall ſei dadurch herbeigeführt, daß ein ſteinerner Aufſatz, der früher um die Grube geweſen, kürzlich weggenommen worden. Dieß ſei aber nicht vom Beklagten, ſondern vom Schenkpachter geſchehen.

3) Der Kläger ſei bereits durch die Averſionalſumme von 1 Thlr. vom Beklagten abgefunden.

Bezüglich des Letztangeführten (Nr. 3) bemerkt Kläger, er habe den Thaler nur als Schmerzengeld und mit dem Bemerken: er müſſe ſich ſeinen Anſpruch noch überlegen — alſo höchſtens auf Abſchlag angenommen. —

CCCLXXXVII. Dem Gutsbeſitzer Hofmann war ein Hund, den er ſelbſt aufgezogen, entlaufen, und er konnte ihn aller Nachforſchungen ungeachtet nicht wieder bekommen. Er war darüber ſo erbittert, daß er öfters ausſprach, er werde den Hund, wo er ihn auch treffe, augenblicklich erſchießen. Eines Tages, als er auf der Jagd war, traf er

Digitized by Google

den Hund im Walde und erboſt, wie er war, ſchoß er ihn gleich auf dem Flecke nieder. Hierüber wurde er nach einiger Zeit von dem Gutsbeſitzer Kramer, der den Hund damals bei ſich führte, als H. ihn todtſchoß, gerichtlich in Anſpruch genommen auf Erſatz des Kaufgeldes, des Futtergeldes und der Koſten für Abrichtung des Hundes. Der Kläger führte an, er habe den Hund erſt vor Kurzem für 15 Thlr. von ſeinem Nachbar, dem Gutsbeſitzer Karl, gekauft und es werde wohl Niemand annehmen, daß K. ihm einen fremden Hund verkauft habe. Hofmann entgegnet in ſeiner Vernehmlaſſung, Kläger müſſe vor Allem ſein Eigenthum darthun, was ihm aber nicht möglich ſei, da der Hund ſein, des Beklagten, Eigenthum und erſt vor 21 Monaten ihm entlaufen ſei; als Eigenthümer aber ſei er berechtigt geweſen, den Hund niederzuſchießen.

Iſt die Klage ſtatthaft? Was iſt zu beweiſen und wie iſt zu entſcheiden?

l. 17. pr. D. ad leg. Aquil. (9, 2.) Ulp.:
Si dominus servum suum occiderit, bonae fidei possessori vel ei, qui pignori accepit, in factum actione tenebitur.

§. 390.

CCCLXXXVIII. Der Kaufmann Otto hatte i. J. 1851 gegen den Fuhrmann Kornhaas eine Forderung von 55 Thalern ausgeklagt und es war vom Juſtizamte T. am 24. Dec. der Executionstermin auf den 12. Februar 1852 anberaumt worden. Inzwiſchen wurde am 27. Januar ein ſchon im December 1831 eingereichter Kaufcontract, wonach K. ſein Wohnhaus und ſeine Länderei an ſeine Ehefrau für 705 Thlr. verkaufte, von demſelben Amt T. confirmirt. Von dem Kaufpreis ſollte nach dem Contracte der größte Theil an Gläubiger des K. bezahlt werden, der Reſt von 95 Thlrn. an K. ſelbſt.

Digitized by Google

Als darauf am 12. Februar die Execution vollſtreckt werden ſollte, fand ſich bei K. kein Executionsobject vor; auch die Forderung von 95 Thlrn. rückſtändigen Kaufgeldes an K's Ehefrau wurde von dieſer unter Vorzeigung einer von K. ausgeſtellten Quittung für bereits getilgt erklärt.

Otto tritt nun, da die Execution erfolglos geblieben, mit der Syndicatsklage gegen den Oberbeamten des Juſtizamts T. auf mit dem Anführen, daß ihm die Befriedigung ſeiner Forderung an K. lediglich durch die Confirmation des erwähnten Kaufcontracts entzogen worden, daß aber das Juſtizamt T. ſchon zur Zeit der Confirmation von ſeiner Forderung gewußt und auf deren Sicherung hätte bedacht ſein müſſen. —

---

§. 392.

CCCLXXXIX. Der Handlungsreiſende P. hielt vor dem Gaſthofe zum „grünen Baum" bei X., um dort zu Nacht zu ſpeiſen und zeigte beim Ausſteigen ſowohl dem Wirthe als dem Hausknechte ein Kiſtchen von 200 Thlrn. an Werth, mit dem Bemerken, er wolle es im Wagen ſtehen laſſen, man möge aber Acht darauf haben. Da der Hof des Gaſthauſes ſchon mit Wagen beſetzt war, ſo blieb P's Geſchirr *vor* dem Gaſthofe ſtehen. Als P. wieder einſtieg, zur Weiterfahrt, vermißte er das Kiſtchen und es ergab ſich aus der Ausſage einiger Anweſenden, daß ein Kellner daſſelbe herausgenommen und einem hauſirenden Juden, der ſich bereits wieder entfernt hatte, überliefert habe. P. verlangt daher von dem Gaſtwirthe Erſatz — ſein Anwalt glaubt ſogar das Doppelte verlangen zu dürfen. Der Gaſtwirth dagegen hält ſich aus dem Grunde für geſichert, weil 1) der Wagen nur *vor* ſeinem Hauſe geſtanden; 2) weil die Beaufſichtigung der Wagen Sache des Hausknechts ſei, der dafür von den

Digitized by Google

Reiſenden ein Trinkgeld zu empfangen pflege, mithin in dieſer Beziehung im Dienſte der Reiſenden ſtehe.

Kann P. eine Klage gegen den Gaſtwirth mit Erfolg anſtellen und worauf müßte er ſie gründen?

Vgl. l. 3. pr. D. naut. caup. etc. (IV. 9.) Ulp.:
Etiamsi nondum sint res in navem receptae, sed in *litore* perierint, quas semel *recepit*, periculum ad eum pertinere.

§. 393.

CCCXC. Der Gutsbeſitzer Baſtmann erhob im December 1845 gegen den Schenkwirth Schlund zu Döllſtädt eine Klage folgenden Inhalts:

„Der Ochſe, den der Schenkwirth S. für die Kuhheerde ſeines Dorfs halte, habe am 4. October l. J. in D. (dem Wohnorte Schlund's) das eine der beiden Chaiſenpferde des Klägers, von engliſcher Abkunft, angefallen und mit den Hörnern dergeſtalt durchbohrt und verletzt, daß es etwa eine halbe Stunde darauf geſtorben ſei. Nach Maaßgabe einer Tags darauf erfolgten amtlichen Beſichtigung und Würderung habe das Pferd an ſich den Mittelpreis von 70 Thlrn., allein in Bezug darauf, daß es zum Zweigeſpanne des Klägers gehöre, welches durch ſeinen Tod aufgelöſt worden, belaufe ſich ſein Schaden, reſp. der Werth des Pferdes, bis auf 100 Thaler. Dieſen Schaden von 100 Thalern habe ihm der Beklagte um ſo gewiſſer zu erſetzen, da er nicht nur Beſitzer jenes Ochſen ſei, ſondern überdies jenen Vorfall indirect verſchuldet habe. Derſelbe Ochſe habe nämlich ſchon früher ſeine wilde Natur und ſeine Gefährlichkeit dadurch an den Tag gelegt, daß er das Pferd des F. zu D. angefallen und verletzt, daß er auf die Pferde des Kaufmanns P. losgegangen ſei, ſo daß Letzterer mit ſeinen Pferden durch die Flucht ſich habe retten müſſen, ferner, daß er auf einen jun-

Digitized by Google

gen Menſchen vor der Thüre des Schenklokals zu Döllſtädt losgegangen ſei und ſich ſo wild gezeigt habe, daß er vom Hirten nicht zu bändigen geweſen. Das Alles habe der Beklagte wohl gewußt; ja im Junius deſſelben Jahres ſei ihm durch den Ortsvorſtand zu D. eine polizeiliche Verordnung des Juſtizamts zu T. über Abſchaffung jenes Ochſen wegen ſeiner Gefährlichkeit bekannt gemacht worden. Deſſenungeachtet aber habe Schlund den Ochſen bis zum 4. October l. J. auf die Weide treiben laſſen und dadurch den Schaden verſchuldet, deſſentwegen jetzt geklagt werde."

Der Beklagte beſtritt die Statthaftigkeit der Klage und ſetzte ihr folgende Einreden entgegen:

1) die Einrede der Dunkelheit; denn aus der Klagſchrift gehe nicht hervor, ob die actio noxalis de pauperie oder die actio legis Aquiliae angeſtellt ſein ſolle.

2) Als actio de pauperie könne die Klage nicht beſtehen, weil auf eine Verſchuldung des Beklagten Bezug genommen, dadurch aber jene actio ausgeſchloſſen werde; weil ferner nicht, wie die Natur der Noxalklagen es fordere, die Klagbitte alternativ auf Schadenerſatz *oder* Abtretung des Thieres, das den Schaden geſtiftet, gerichtet ſei und weil endlich aus dem vom Kläger Angeführten nicht hervorgehe, daß der Ochſe contra naturam sui generis geſchadet habe.

3) Aber auch als actio legis Aquiliae ſei die Klage nicht haltbar, weil in ihr keine directe Verſchuldung des Beklagten behauptet werde. Zwiſchen dem Vorfalle der Beſchädigung und der in der Klage behaupteten Handlungsweiſe des Beklagten beſtehe nicht der geringſte Cauſalnexus. Würde der Kläger ſicherer geweſen ſein und würde es überhaupt Etwas geändert haben, wenn der fragliche Vorfall der erſte dieſer Art geweſen wäre?

4) Sowohl die actio de pauperie, als die actio legis

Digitized by Google

Aquiliae könne nur gegen den Eigenthümer des schadenstiftenden Thieres gerichtet werden, während in der vorliegenden Klage der Beklagte bloß als Besitzer des fraglichen Ochsens bezeichnet sei.

5) Der Ochse gehöre nicht dem Beklagten allein, sondern ihm und seiner Ehefrau gemeinschaftlich, mithin hätte die Klage gegen den Beklagten zur Hälfte gerichtet werden müssen.

6) Bei Beurtheilung des zu ersetzenden Schadens könne keinenfalls der vom Kläger mit 100 Thlrn. geforderte relative Werth — als bloßes pretium affectionis — in Betracht kommen. —

Eventuell erbot sich der Beklagte zur noxae datio.

---

§. 394.

S. oben Nr. 355 und Nr. 358.

CCCXCI. Rink und Christ besitzen an einem Abhange zwei an einander stoßende Weinberg-Grundstücke, welche durch eine Mauer getrennt sind. Diese Mauer war durch die Länge der Zeit zum Theil ganz verfallen, zum Theil dem Einsturze nahe, so daß in Folge davon Steine und Erdreich von dem höher gelegenen Rink'schen Weinberg auf das Grundstück Christ's herabfielen.

Der Letztere klagt daher gegen Rink auf Wiederherstellung der Mauer in ihren früheren Zustand, indem er sich darauf beruft, daß Rink's Vorbesitzer in früherer Zeit jene Mauer immer im Stand erhalten und erwirkt auch eine richterliche Verfügung, wodurch Rink angewiesen wird, dem Verlangen des Klägers Folge zu leisten.

Rink kommt jedoch dieser Weisung nicht nach, die Mauer verfällt noch mehr und Christ hat dadurch bis jetzt schon be-

Digitized by Google

deutenden Schaden erlitten. Wie kommt er zum Erſatze deſſelben und zum Schutze gegen künftigen Schaden?

Kommt Etwas darauf an, ob die Mauer gemeinſchaftlich oder Eigenthum Rink's iſt? Wen trifft dabei die Beweislaſt? Muß bewieſen werden, daß Rink das Eigenthum daran habe oder genügt der Beweis, daß er juriſtiſcher Beſitzer — oder daß er bonae fidei possessor der Mauer ſei?

Muß ſeinerſeits Chriſt von ſeinem Grundſtücke beweiſen, daß es in ſeinem Eigenthum ſtehe oder nur in irgend einem andern dinglichen Verhältniſſe?

Vgl. l. 11 D. de damn. inf. (39, 2.) Ulp.:
Quid de creditore dicemus, qui pignus accepit, utrum repromittere, quia suum jus tuetur, an satisdare, quia dominus non est, debebit? Quae species est in contrario latere apud Marcellum agitata, an creditori pignoratitio damni infecti caveri debeat? Et ait nec in hujus persona committi stipulationem. Aequissimum tamen puto, huic prospiciendum (id est creditori) per stipulationem.

l. 13 D. eod. Ulp.:
Qui bona fide a non domino emit, videndum est, numquid repromittat, non etiam satisdet? Quod quibusdam videtur; habet autem rationem, ut magis repromittat, quam satisdet, suo enim nomine id facit. §. 9. Sed ei qui bona fide a non domino emit damni infecti stipulationem non competere Marcellus ait.

l. 18 pr. D. eod. Paulus:
Damni infecti stipulatio competit non tantum ei, *cujus in bonis res est:* sed etiam *cujus periculo res est.* —

§. 395.

CCCXCII. Die Gemeinde S. beſitzt einen aus dem Muldenſtrome geleiteten Floßgraben, der ſchon i. J. 1556 zur Flößung des Holzes, zum Betriebe der Mühlen und ſonſtigen Gebrauche von der genannten Gemeinde angelegt worden. Schon damals war zwar von den Beſitzern der abwärts von jenem Graben gelegenen Felder (die zur A'ſchen Flur

Digitized by Google

gehören) Widerſpruch gegen deſſen Anlegung erhoben worden, doch war er geblieben; nur hatte die Gemeinde S. jenen Feldbeſitzern mehrmals den Schaden, der durch Austreten des Waſſers aus dem Graben verurſacht worden, vergütet.

Im Jahre 1836 klagt Bock in A., der Beſitzer eines unterhalb jenes Grabens an denſelben ſtoßenden Feldes, gegen die Gemeinde S. unter Bezugnahme auf das Eingangs Erwähnte und mit dem Anführen, daß am 5. Januar 1836 der erwähnte Floßgraben in Folge des Thauwetters ausgetreten und dadurch daſſelbe, welches mit Winterkorn beſäet geweſen, überſchwemmt, vom Walde bis an die nächſten Häuſer von A. zerriſſen, das gute Erdreich mit der Saat fortgeſchwemmt und ihm, Klägern, ein auf mindeſtens 70 Thaler ſich belaufender Schaden verurſacht worden ſei, indem er nicht nur ſchwerlich gutes Land wieder bekommen könne, ſondern auch die durch die Waſſerfluth in ſeinem Lande gebildete Rachel wieder auszufüllen mit vielen Koſten verbunden und die Saat mit den Früchten auf das heurige Jahr verloren ſei. Dieſen Schaden zu erſetzen oder das Feld wieder in den vorigen Stand zu ſetzen und den Verluſt der Saat und Feldfrüchte zu vergüten, ſei die beklagte Gemeinde deshalb ſchuldig, weil ſie den Floßgraben weder gereinigt, noch mit einem Damme verſehen habe, ſomit alſo einer ihr obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen ſei.

l. 2. §. 1. D. de aqua etc. (39, 3.) Paulus:

Apud Labeonem proponitur fossa vetus esse agrorum siccandorum causa nec memoriam extare, quando facta est; hanc inferior vicinus non purgabat; sic fiebat, ut ex restagnatione ejus aqua fundo nostro noceret. Dicit igitur Labeo, aquae pluviae arcendae cum inferiore agi posse, ut aut ipse *purgaret* aut te pateretur in pristinum statum eum redigere. §. 4. Apud Atejum vero relatum est, eam fossam, ex qua ad inferiorem fundum aqua descendit, cogendum esse vicinum *purgare*, sive extet fossae memoria, sive non extet, quod et ipse puto probandum.

Digitized by Google

Beklagte läugnet jede Verbindlichkeit zur Reinigung und Eindämmung des Grabens; Kläger müsse, als Besitzer eines tiefer liegenden Grundstücks, sich die Ueberschwemmung desselben gefallen lassen. Aus den angeführten Stellen folge höchstens eine Verpflichtung zur Reinigung des Grabens; die Klage aber sei auf die von der Beklagten unterlassene Eindämmung und Reinigung gestützt. Auch beruft er sich auf

l. 19 D. eod. Pomponius:
Labeo ait: si patiente vicino opus faciam, ex quo ei aqua pluvia noceat; non teneri me actione aquae pluviae arcendae.

CCCXCIII. Der Bauerngutsbesitzer Horn erhebt gegen seinen Nachbar Grün eine Klage, in welcher er anführt, Beklagter sei Eigenthümer eines an das Grundstück des Klägers stoßenden, abhängig gelegenen Feldes. Auf diesem Felde seien seit unvordenklicher Zeit die Acker- und Wasserfurchen stets von Mitternacht nach Mittag angelegt gewesen und gehalten worden, so daß in Folge davon das Regenwasser bisher auf das Grundstück des L. abgeflossen. In neuester Zeit habe jedoch der Beklagte die Lage sowohl seiner Acker- als Wasserfurchen dergestalt verändert, daß solche vielmehr von Abend nach Morgen zugingen und hierdurch das Wasser auf Klägers nach Morgen zu gelegenes Grundstück gebracht werde. In Folge davon werde dieses beschädigt, die Aussaat zerstört, das tragbare Land hinweggeführt und weiter unten eine Wiese des Klägers verschlemmt. Er bitte daher, den Beklagten anzuhalten, die Acker- und Wasserfurchen wiederum in den vorigen Stand zu setzen.

Diese Klage wird in 1. Instanz angebrachtermaßen abgewiesen mit Bezug auf

l. 1 §. 5 D. h. t. (39. 3.) Ulp.:
Sed et si quis araro et serere possit etiam sine sulcis aquariis, teneri cum, si quid ex his, licet agri colendi causa videatur

fecisse; quod si aliter serere non possit, nisi sulcos aquarios fecerit, non teneri. Ofilius autem ait, subros agri colendi causa directos ita, ut in unam pergant partem, jus esse facere. §. 7 Labeo etiam scribit, ea, quaecunque frugum fructuumque recipiendorum causa fiunt, extra hanc esse causam, neque referre, quorum fructuum percipiendorum causa id opus fiat. §. 9. Item Sabinus, Cassius, opus manufactum in hanc actionem venire ajunt; nisi *si quid agri colendi causa* fiat (cf. §. 3: de eo opere, quod *agri colendi* causa *aratro* factum sit, Quintus Mucius ait, non competere hanc actionem. Trebatius autem, non quod *agri*, sed quod frumenti duntaxat quaerendi causa aratro factum (sit), solum excepit). §. 15: In summa puto, ita demum aquae pluviae arcendae locum actionem habere, si aqua pluvia, vel quae pluvia crescit, noceat non naturaliter sed opere facto, nisi si agri colendi causa id factum sit.

l. 24 pr. eod. Alfenus:

Vicinus loci superioris pratum ita arabat, ut per sulcos itemque poreas aqua ad inferiorem veniret. Quaesitum est, an per arbitrum aquae pluviae arcendae possit cogi, ut in alteram partem araret, ne sulci in ejus agrum spectarent? Respondit, non posse eum facere, quominus agrum vicinus, quemadmodum venit, araret.

In 2. Instanz wird auf Beweis des Klaggrunds erkannt mit Rücksicht auf:

l. 1 §. 4. 9. 22 eod. Ulp.:

§. 4: — sic enim debere quem meliorem agrum suum facere, ne vicini deteriorem faciat. §. 9. *Sulcos* tamen *aquarios*, qui ἔλικες appellantur, si quis faciat, aquae pluviae eum teneri (ait). §. 22. Plane si propter id opus sublatum vehementior (aqua) profluat vel corrivetur, aquae pluviae arcendae actione agi posse, etiam Labeo censitatur.

l. 24 §. 1 eod. Alfenus:

Sed si quis sulcos transversos aquarios faceret, per quos in ejus agrum aqua defluueret, hosce (ut) operavit, (per) arbitrum aquae pluviae arendae posse cogere.

l. 26 eod. Scaevola:

Scaevola respondit, solere eos, qui juri dicundo praesunt, tueri ductus aquae, quibus auctoritatem *vetustos* docet, tametsi jus non probaretur.

Digitized by Google

Kann ſich der Beklagte durch dieſes zweite Erkenntniß mit Recht für beſchwert erachten? —

CCCXCIV. Im September 1851 hatte Weiß, der Pachter eines dem X. gehörigen Gutes, auf einem der gepachteten Grundſtücke eine Waſſerfurche angelegt, damit durch dieſelbe das Regenwaſſer einen Abfluß habe. Dadurch wurde jedoch daſſelbe ſeinem Nachbar Braun zugedrängt. B. verkauft ein halbes Jahr darauf ſein Grundſtück an Hausmann und dieſer, der außerdem nach der Beſchaffenheit ſeines Grundſtücks das Regenwaſſer nicht erhalten würde, will den früheren Zuſtand wieder hergeſtellt haben. Hat er oder hat Braun eine Klage deshalb gegen Weiß? Welche Klage?

Kann er gegen X. klagen? Worauf? Iſt es von Einfluß, ob X. von der Furche Etwas wußte? Muß B. in der Klage anführen, daß der Beklagte Beſitzer ſei?

Kann X. als Ausflucht geltend machen, daß er das Grundſtück bereits an Z. verkauft habe?

Muß in der Klage das Eigenthum an dem benachtheiligten Grundſtücke behauptet werden?

---

§. 396.

CCCXCV. Auf dem ſ. g. Brühler Wall in Gotha liegen die beiden Wohnhäuſer des Schuhmachers Eckard und des Schneiders Heß, an welche ein Gartenfleckchen anſtößt, auf deſſen andrer Seite das Haus des Schloſſermeiſters Gräſer liegt. Früher lief ein Fuß- und Fahrweg zwiſchen dem letzteren Hauſe und dem Gärtchen hin, ſpäter jedoch wurde dieſer Weg unmittelbar an die erſterwähnten beiden Häuſer verlegt, ſo daß das Gärtchen nicht mehr an dieſe, ſondern an Gräſer's Haus unmittelbar angrenzt. Ueber das erwähnte Gartenfleckchen beſteht ein Streit zwiſchen Eckard

Digitized by Google

und Gräſer. Der Letztere hat daſſelbe mit ſeinem Wohnhauſe als dazu gehörig gekauft, auch in den letzten 2 Jahren bepflanzt und als ſein Eigenthum benutzt. Dagegen hat Eckard für ſich, daß er mit ſeiner Frau gemeinſam daſſelbe Stück von der Herzogl. Kammer gekauft und als Eigenthum zugeſchrieben erhalten hat, und es läßt ſich nachweiſen, daß jenes Gartenfleckchen früher einen Theil des Grabens gebildet und ſo wie der ganze Wallgraben der Herzogl. Kammer gehört hat. Ehe es aber noch hierüber zu einem Proceſſe kam, ließ Gräſer ſein Haus erweitern und in das fragliche Gärtchen hineinbauen, um dorthin ſeine Werkſtatt zu verlegen und will dort auch eine neue Feuereſſe errichten. Der Bau iſt erſt angefangen. Was iſt für Eckard am Rathſamſten unter dieſen Umſtänden zu thun? Iſt es für ihn zweckmäßig, das interdictum quod vi aut clam anzuſtellen? — Auch Heß will gegen den Neubau proteſtiren, wegen der Nähe der Feuereſſe und weil ihm Licht und Ausſicht verbaut werde; ſteht auch ihm ein Rechtsmittel deshalb zu?

---

§. 397—399.

S. oben No. 110.

CCCXCVI. Der Landwirth Schulze erhob gegen den Gutsbeſitzer Werner Klage unter dem Anführen, daß von einem dieſem (dem Beklagten) zugehörigen Holzſtücke an deſſen ſüdlicher Grenze entlang die Aeſte des dort befindlichen Birken- und Weidenholzes auf ſein, des Klägers, daneben gelegenes Feld ungefähr 3 Ellen weit herüberhingen, wodurch er an dem beabſichtigten vollſtändigen Umſturze dieſes Felds behindert ſei; da nun Beklagter dieſen Ueberhang weder ſelbſt beſeitigen (wozu er ihn aufgefordert), noch dem Kläger deſſen Wegſchneidung geſtatten wolle, ſo bitte er um Localbeſichtigung und im weitern Verfolg um die nöthigen

Digitized by Google

Anordnungen, betreffend die Beseitigung des fraglichen Ueberhangs.

Bei darauf erfolgter Beaugenscheinigung ergab sich, daß die auf des Beklagten Holzstück befindlichen Holzsträucher und die Aeste einer darauf auf der Gränze stehenden Birke allerdings durchgängig und zwar nach Verschiedenheit der Stellen 1—4 Ellen in einem Tracte von 43 Schritten auf das daneben gelegene Feldstück des Klägers herüberhingen. Das Gericht machte hierauf dem Letztern bemerklich, daß ihm freistehe, den Ueberhang abzuhauen und als sein Eigenthum an sich zu nehmen. Kläger will sich jedoch hierzu nicht verstehen, sondern erklärt, daß er „auf die überhängenden Aeste keinen Anspruch mache." Er verlangt daher, daß entweder Werner angehalten werde, den Ueberhang abzuhauen oder daß dieß Gerichtswegen durch gemiethete Leute geschehe und der im letztern Falle entstehende Kostenbetrag vom Beklagten beigetrieben werde.

Der Beklagte weigert sich, diesem Ansinnen sich zu fügen, erklärte jedoch, daß er zu Vermeidung mehrerer Weiterungen die überhängenden Aeste nicht für sein, sondern für des Klägers Eigenthum ansehen wolle.

---

§. 403—410.

CCCXCVII. Der Gastwirth Müller in Leipzig klagt gegen den Kaufmann Schäfer in G. auf Bezahlung von 79 Thlrn., welche der Sohn des Beklagten vom 7. December 1847 bis zum 15. Februar 1849, wo derselbe in Leipzig studirt habe, dem Kläger für Speisen, Getränke und andere Gegenstände schuldig geworden. Da er ihm versichert, in längstens 6 Wochen von Hause aus das Geld zu schicken, so habe er ihn von Leipzig fortgelassen — auch während der 6 Wochen nicht den Vater des S. gemahnt. Als aber das

Digitized by Google

Geld nicht gekommen habe er dem Kaufmann Schäfer über die Sache geschrieben, sein Sohn schulde ihm noch 79 Thlr., scheine aber zu beabsichtigen, ihn um sein Geld zu bringen. Er bitte ihn, wenn er zur Messe nach Leipzig komme, die Sache in Richtigkeit zu bringen. — Der Beklagte habe ihm darauf geantwortet: „Obgleich mein Sohn viel gebraucht hat, so will ich doch, Ihre Güte gegen denselben erkennend, die von Ihnen an selbigen gemachte Forderung in der Zahlwoche berichtigen. Uebrigens hat mein Sohn wohl nicht die Absicht gehabt, Sie zu betrügen, sondern die Schuld aus seinen Mitteln zu bezahlen.“ Dessenungeachtet habe Kläger sein Geld bis jetzt noch nicht erhalten.

Der Beklagte gesteht die in der Klage erzählten Thatsachen — auch den derselben beigelegten Brief als richtig zu, schützt jedoch

1) die exceptio excussionis vor. So lange sein Sohn, der bereits angestellt, nicht ausgeklagt sei, könne auch er nicht in Anspruch genommen werden.

2) Höchstens könne er zur Zahlung von 30 Thlrn. verpflichtet sein, indem von der eingeklagten Rechnung 29 Thlr. für Bier, 7 Thlr. für Wein, 3 Thlr. für Kaffee und 4 Thlr. Billardgeld, sowie 6 Thlr. für Mittag- und Abendtisch vom 1. Januar 1839 an in Wegfall kommen müßten; die letztgenannten 6 Thlr., weil nach den academischen Gesetzen zu Leipzig (§. 26) der Aufwand für Mittags- und Abendtisch nicht über ein halbes Jahr anschwellen darf, die Rechnung des Klägers aber schon vom 1. Juli 1838 an lief; die übrigen erwähnten Ansätze aber deshalb, weil für Bier, Wein, Kaffee und Billard nach §. 27 und 36 der acad. Gesetze nicht mehr als 5 Thaler creditirt werden darf — aber auch diese nach Ablauf von 14 Tagen nicht mehr klagbar sein sollen; die Klage war aber erst ¾ Jahre nach Ausstellung der Rech-

Digitized by Google

nung eingereicht. — Gegen alle Forderungen, welche gegen jene Bestimmungen verstoßen, soll dem Schuldner — selbst nach beendigtem Studiren — eine wirksame Einrede zur Seite stehen. Beklagter glaubt, dieß müsse auch auf einen Ausländer, wie er allerdings sei, Anwendung finden. —

CCCXCVIII. Der Rath Günther stellte am 10. März 1817 dem Procurator Meister eine Urkunde des Inhalts aus:

„Gegen diesen Schuldschein bezahle ich a dato inner„halb 6 Monaten an den Herrn Procurator Meister oder „dessen Ordre die Summe von 500 fl. mit 6% Zinsen. Den „Werth habe ich als Darlehn erhalten."

Für diese Schuld nebst Zinsen verbürgten sich unter demselben Datum der Dr. Bernhard, der Secretär Zimmermann und der Procurator Nagel.

Später wurde dieser Schuldschein von Meister an P. und von diesem den 21. Sept. 1817 mit allen Forderungs- und Bürgschaftsrechten an einen der Bürgen, den Procurator Nagel, der den Betrag an P. zahlte, abgetreten.

Sowohl über den Nachlaß des 1821 verstorbenen Hauptschuldners G. als über den des Secretär Z., der 1824 starb, wurde Concurs eröffnet und im G'schen Concurs 15 Procent, im Z'schen 5 Proc. auf die nicht bevorzugten Forderungen (wozu auch die Forderung aus dem Schein v. 10. März 1817 gehört haben würde), die bis zur Aussprechung des Präclusiv-Erkenntnisses angemeldet worden waren, bezahlt.

Nagel hatte bei keinem der beiden Concurse seine Forderung liquidirt. Als aber nach seinem im J. 1833 erfolgten Tode seine Wittwe unter den Papieren ihres Mannes den Schuldschein von 1810, der zugleich auch die Verbürgung enthielt, vorfand, klagte sie 1838 gegen den Dr. Bernhard

Digitized by Google

auf Bezahlung der ganzen Hauptsumme von 500 fl. nebst Zinsen vom 10. März 1817 an.

Kann der Beklagte dieser Klage Etwas entgegensetzen?

CCCXCIX. Auf der Leipziger Michaelismesse 1840 erschien bei dem Kaufmann Saul der Kaufmann Schwarz, der mit dem Ersteren in Geschäftsverbindung stand, in Begleitung eines dem Saul unbekannten Herrn, den er als seinen Schwager Heinrich vorstellte mit dem Bemerken, der Letztre wolle mit Saul Geschäfte machen; er könne ihn als ganz solid und zuverlässig empfehlen und er wolle ihm (dem Saul) für die Geschäfte, welche er mit H. machen werde, gut sein. Saul ging darauf ein und machte in der Folge dem H. einen Vorschuß von 1500 Thalern, wofür er von demselben einen Solawechsel auf H., zahlbar den 2. April 1843, erhielt. Jedoch noch vor der Verfallzeit desselben zeigte H. seine Insolvenz dem zuständigen Gerichte an. Am 3. April 1844 klagt nun Saul gegen Schwarz unter Anführung der oben erwähnten Thatsachen. Ist die Klage zulässig? —

CCCC. Der Kaufmann Meier klagt gegen den Handelsmann Schulze gestützt auf folgende Urkunde:

„Ich Endesunterschriebener verpflichte mich hierdurch,
„dem Herrn Jung allhier für Dasjenige, was derselbe dem
„Herrn Braun in X. an Waare, baar oder an Creditbrie-
„fen bis zu 6000 Thlr. pr. C. creditiren wird, als Selbst-
„schuldner zu haften."

„G. den 2. Nov. 1851."

G. Schulze.

„Alle die in dieser Verschreibung enthaltenen Ansprüche
„und Gerechtsame cedire und übertrage ich an den Herrn

Digitized by Google

„Meier hierselbst und entsage daher allen Forderungen und „Ansprüchen in bündigster Form."

„G. den 8. April 1852."

„A. Jung."

Genehmigt

Schulze.

Aus dieser Urkunde verlangt Kläger vom Beklagten die Bezahlung von 2400 Thlrn., welche Braun dem Kläger als Saldo eines Contocourants aus dem Jahre 1853 schuldig geworden.

Ist diese Klage statthaft? —

CCCCI. Im Jahre 1848 stellte Ernst Richter in W. dem Kaufmann Wunder in X. eine Urkunde aus, worin er die Bezahlung eines Capitals von 300 Thlrn. preuß. Cour. nebst Zinsen als Selbstschuldner und mit Verzicht auf die bürgschaftlichen Rechtswohlthaten zu leisten versprach unter der Voraussetzung, daß sein Schwager Ernst von Hohenbaum ein gleich hohes Darlehn von W. vorgestreckt erhalten und binnen Jahresfrist seiner Verbindlichkeit zur Rückzahlung nicht Genüge leisten würde.

Am 1. April 1850 klagen W. und dessen Handelsassocié Müller gegen Richter auf Bezahlung von 300 Thalern nebst Zinsen zu 4 Procent vom 1. October 1849 an unter Beilegung einer von H. ausgestellten, vom 1. Januar 1849 datirten Urkunde, in welcher derselbe bekennt, am genannten Tage von W. und M. ein Capital von 300 Thalern erhalten zu haben und dasselbe am 1. Januar 1850 zurückzuzahlen. Von Verzinsung des Capitals ist in dem Documente Nichts erwähnt. Den Hauptschuldner H., führt Kläger an, habe er am 2. Januar 1850 um Bezahlung gemahnt, jedoch keine Antwort erhalten.

Digitized by Google

Der Beklagte gibt darauf zu vernehmen:

1) das Schulddocument könne Nichts gegen ihn beweisen, weil H. das Geld gar nicht ausgezahlt erhalten habe.

2) Er habe sich verbürgt unter der Voraussetzung, daß B. das Darlehn aus seiner Privatkasse geben würde; da es aber zufolge des Schuldscheins aus der Handlungskasse genommen, so werde ihm dadurch ein anderer Gläubiger untergeschoben — mithin sei dieß ein Fall, auf den sich seine Bürgschaft gar nicht beziehen lasse.

3) Keinesfalls sei er zur Zahlung von Zinsen verpflichtet, weil vertragsmäßige Zinsen in dem producirten Documente nicht ausbedungen seien, Verzugszinsen aber die Interpellation an den Beklagten und zwar nach Fälligkeit der Forderung voraussetzen würden.

Vgl. besonders

l. 54. pr D. loc. cond. (19, 2.) Paulus:

Quaero, an fidejussor conductionis etiam in usuras non illatarum pensionum nomine teneatur, nec prosint ei constitutiones, quibus cavetur, eos, qui pro aliis pecuniam exsolvunt, sortis solummodo damnum agnoscere oportere? Paulus respondit, si in omnem causam conductionis etiam fidejussor se obligavit, eum quoque exemplo coloni tardius illatarum per moram coloni pensionum praestare debere usuras. Usurae enim in bonae fidei judiciis etsi non tam ex obligatione proficiscantur, quam ex officio judicis applicentur, tamen cum fidejussor in omnem causam se applicuit, aequum videtur, ipsum quoque agnoscere onus usurarum ac si ita fidejussisset: *In quantum illum condemnari ex bona fide oportebit, tantum fide tua esse jubes?* vel ita: *Indemnem me praestabis?* —

l. 8. De de eo quod certo loco etc. (13, 4.) Africanus:

Centum Capuae dari stipulatus fidejussorem accepisti; ea pecunia ab eo similiter, ut ab ipso promissore peti debebit, id est, ut si alibi, quam Capuae petantur, arbitraria agi debeat, lisque tanti aestimatur, quanti ejus vel actoris interfuerit, eam summam Capuae potius, quam alibi solvi. Nec oportebit, quod forte per reum steterit, quo minus tota centum Capuae solve-

Digitized by Google

rentur, obligationem fidejussoris augeri. Neque enim haec causa recte comparabitur obligationi usurarum; ibi enim duae stipulationes sunt, hic autem una pecuniae creditae est, circa cujus exsecutionem aestimationis ratio arbitrio judicis committitur. Ejusque differentiae manifestissimum argumentum esse puto, quod, si post moram factam pars pecuniae soluta sit et reliquum petatur, officium judicis tale esse debeat, ut aestimet, quanti actoris intersit, eam duntaxat summam, quae petetur, Capuae solutam esse. —

CCCCII. Im Jahre 1845 verpachtete Georg Kleinſchrod, unter Zuſtimmung ſeines Vormundes, ſein Gut an Peter Grübel für ein jährliches Pachtgeld von 500 Thalern auf 5 Jahre, nach deren Ablauf K., der ſich inzwiſchen in der Landwirthſchaft noch mehr ausbilden wollte, das Gut ſelbſt zu bewirthſchaften beabſichtigte. Dabei verbürgt ſich Ernſt Troſtbach für ſeinen Schwiegerſohn Grübel, unter Entſagung auf die bürgſchaftlichen Rechtswohlthaten. — Zwei Jahre darauf verkaufte K. das Gut an den Herrn v. Oberländer, indem er ihm dabei alle Rechte aus dem Pachtvertrage mit G. cedirte. O. zeigte hierauf dem Letztern an, er habe das Pachtgeld forthin an ihn zu entrichten, womit G. ſich einverſtanden erklärte.

Nachdem die 5 Jahre verſtrichen waren, kam v. O. mit G. überein, ihm das Gut noch auf weitere 2 Jahre zu überlaſſen, obgleich G. noch mit der Hälfte des Pachtgelds für das letzte Jahr im Rückſtande war. Inzwiſchen verſchlechterten ſich Grübels Vermögensumſtände dergeſtalt, daß im J. 1852 der Concurs über ſein Vermögen eröffnet wurde. Es kam jedoch dabei mit der Mehrzahl der Gläubiger ein Accord zu Stande, wonach dem Schuldner 75 pr. C. erlaſſen werden ſollten. Oberländer hatte zwar widerſprochen, war aber überſtimmt worden. Er klagt daher jetzt gegen Troſtbach auf 1250 Thlr. rückſtändiges Pachtgeld.

Digitized by Google

Dieſer ſchützt zu ſeiner Vertheidigung vor:

1) Durch den Verkauf des Guts an v. O. ſei er von aller Verpflichtung als Bürge frei geworden.

2) Die im J. 1850 rückſtändigen 250 Thlr. hätte K. gleich damals von G. eintreiben ſollen: da er ihm auf länger Nachſicht gegeben, ſo habe er es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er jetzt bei G's Inſolvenz um das Seinige komme.

3) Die übrigen 1000 Thlr. gingen den Beklagten Nichts an, da der urſprüngliche Pachtvertrag nur auf 5 Jahre geſchloſſen geweſen.

4) Der von der Majorität der Gläubiger bewilligte Erlaß müſſe auch dem Beklagten zu Statten kommen.

Kläger bemerkt gegen den dritten Einwand (hinſichtlich der 2 letzten Pachtjahre), es ſei ihm ein kürzlich vorgekommener ganz ähnlicher Fall erzählt worden, wo das Gericht eine für ihn günſtige Anſicht angenommen.

A. hatte dem B. ſein Gut dergeſtalt auf 5 Jahre verpachtet, daß, „wenn einer der Contrahenten alsdann nach Ablauf der 5 Jahre das Verhältniß auflöſen wolle, er es ein Halbjahr vorher aufkündigen müſſe.“ In der Folge war der Pacht 10 Jahre lang fortgeſetzt worden und der Pachter war das Pachtgeld der letzten beiden Jahre rückſtändig geblieben. Da von B. Nichts zu bekommen, hatte A. den C. belangt, welcher ſich bei Eingehung des urſprünglichen Pachtverhältniſſes für B. verbürgt hatte. C. hatte zwar geltend gemacht, er könne nur wegen der erſten 5 Jahre in Anſpruch genommen werden, er war aber deſſenungeachtet dem Petitum gemäß verurtheilt worden.

Steht dieſer Fall dem erſten gleich?

Kann K. gegen den 4. Einwand ſich berufen auf

l. 58 §. 1 D. mandati (17. 1.). Paulus:
Lucius creditori suo mandatorem dedit, deinde defuncto debitore

majore parte creditorum consentiente a praetore decretum est, ut portionem creditores ab heredibus ferant absente eo creditore, apud quem mandator exliterat; quaero, si mandator conveniatur, an eandem habeat exceptionem, quam heres debitoris? Respondi: Si praesens apud praetorem ipse quoque consensisset, pactus videtur justa ex causa, eaque exceptio et fidejussori danda esset et mandatori. Sed quum proponas, eum abfuisse, iniquum est, auferri ei electionem, sicut pignus aut privilegium, qui potuit praesens id ipsum proclamare nec desiderare decretum praetoris; nec enim, si quis dixerit, summovendum creditorem, heredi consulitur, sed mandatori vel fidejussori, quibus mandati judicio eandem partem praestiturus est. Plane, si ab herede partem accepisset, an in reliquum permittendum esset creditori fidejussorem convenire, dubitatum est, sed videbitur consentire decreto conveniendo heredem. —?

Welche Sätze laſſen ſich aus dieſer Stelle herleiten?

CCCCIII. Der Fabrikant Müller hatte bei dem Gerbermeiſter Arnold ein mit 4 pr. C. zu verzinſendes Darlehn von 1200 Thlrn. aufgenommen, wofür ſich die drei Brüder M's, der Apotheker M., der Kaufmann M. und der Gaſtwirth M., verbürgt hatten unter ausdrücklicher Entſagung auf die den Bürgen zuſtehenden Rechtswohlthaten; nur der Letztgenannte hatte bloß ſeinen Namen unter die Schuldurkunde geſetzt mit dem Zuſatze: „als Bürge und Selbſtſchuldner.“

Der Apotheker M. hatte geſetzt: „Für obiges Darlehn bürgt der Unterzeichnete und entſagt“ u. ſ. w., bei dem Kaufmann M. hieß es: „für das obengenannte Kapital von 1200 Thlrn. verbürgt ſich“ u. ſ. w.

Sechs Jahre darauf, da Fabrikant M. ſeit 2 Jahren keine Zinſen bezahlt hatte, klagten die beiden Erben des Gläubigers Arnold, der Gerber Julius A. und der Chirurg Eduard A., auf Rückzahlung des Kapitals. Zu gleicher Zeit wurde M. noch von andern Gläubigern gedrängt, ſo daß

Digitized by Google

der Concurs über ihn auszubrechen drohte. Um dieſem vorzubeugen, vereinigten ſich die ſämmtlichen Gläubiger dahin, 50 Procent fallen zu laſſen unter Vorbehalt der Nachforderung. Der Chirurg A. behielt ſich dabei ausdrücklich ſein Recht gegen die 3 Brüder des M. als Bürgen vor.

Einige Zeit ſpäter ging der Kaufmann M. auf Bitten ſeines Bruders, des Fabrikanten M., zu dem Gerber Arnold und brachte ihm 300 Thlr., als Rückſtand, welchen A. noch von M. zu fordern habe. A. wies jedoch das Geld zurück mit den Worten: „Ich nehme Ihnen kein Geld ab, ich mag jetzt von dieſem Schuldpoſten gar Nichts mehr wiſſen" und zugleich übergab er dem Kaufmann M. die von M. und ſeinen Brüdern ausgeſtellte Schuldurkunde.

Nachdem inzwiſchen der Gaſtwirth Müller in Concurs gerathen, wird 2 Jahre darauf der Apotheker Müller von dem Chirurgen Arnold auf Zahlung von 300 Thlrn. nebſt 2jährigen Zinſen und der Hälfte der Zinſen, welche der Fabrikant M. zur Zeit des Accords noch rückſtändig war, in Klage genommen.

Er beruft ſich dagegen

1) auf die Rückgabe des Schuldſcheins von Seiten des Gerbers A. an den Kaufmann M.,

2) auf den dem Fabrikanten M. bewilligten Nachlaß, wodurch die Forderung gegen die Bürgen verloren gegangen,

3) auf das beneficium divisionis. Es müſſe nicht nur der Kaufmann M., ſondern auch der Gaſtwirth M. beigezogen werden; wenn auch aus deſſen Concursmaſſe keine Befriedigung zu erwarten ſei, ſo müſſe doch Kläger, weil er nicht früher und zu einer Zeit geklagt, wo der Gaſtwirth noch in Mitteln, jetzt ſich gefallen laſſen, daß der auf dieſen fallende Theil ihm abgezogen werde.

4) Für die Zinſen habe er ſich nicht verbürgt und müſſe

Digitized by Google

insoweit jedenfalls die Klage als unbegründet zurückgewiesen werden.

Sind diese Einwände begründet?

In welchem Umfange findet hier das beneficium divisionis Anwendung?

Haftet der Beklagte auch für die Zinsen? Wenn dieß der Fall, könnte er auch wegen dieser die Einrede der Theilung vorschützen?

Kurz darauf verfällt der Gerber A. in Concurs. Seine Gläubiger glauben beweisen zu können, daß der Erlaß und die Rückgabe des Schuldscheins an den Kaufmann M. in fraudem creditorum geschehen sei.

Welche Klage haben sie unter dieser Voraussetzung?

Gegen wen?

Worauf?

Vgl. l. ult. D. quae in fraudem cred. etc. (42. 8.). Venulejus: Si fraudator fidejussori suo scienti acceptum tulerit, si et reus non ignoraverit, uterque tenebitur; si minus, is, qui scierit. Si tamen ille, cui acceptum factum est, solvendo non sit, videndum est, an in reum, etiam si ignoraverit, actio danda sit — quia ex donatione capit. Contra si reo sciente acceptum latum sit, fidejussor quoque, si et ipse scierit, tenebitur; si vero ignoraverit, numquid non aeque actio in eum dari debeat, quoniam magis detrimentum non patitur, quam lucrum faciat? In duobus autem reis par utriusque causa est.

CCCCIV. Für ein 4procentiges Darlehn von 3000 Thlrn., welches der Oeconom Franz und seine Ehefrau gemeinschaftlich von dem Hofrath Märcker aufgenommen, hatten sich F's beide Schwiegersöhne Karl und Neubert verbürgt, der Erstere für das Kapital, der Letztere für die Zinsen, welche jährlich am 30. September entrichtet werden sollten. N. hatte die Eincassirung der Zinsen für M. übernommen

Digitized by Google

und ſich dabei ſchriftlich verbindlich gemacht, dieſelben nöthigenfalls am 30. Sept. ſelbſt zu bezahlen. K. hatte bei ſeiner Verbürgung erklärt, er wolle dem Gläubiger, wenn er nicht von ſeinen Schwiegereltern befriedigt werde, Waaren aus ſeinem Waarenlager im Betrage des geſchuldeten Kapitals liefern, womit ſich M. einverſtanden zeigte.

Einige Jahre darauf ſtirbt Franz, ſein Nachlaß wird von ſeinen beiden Enkeln Ernſt Karl und Anton Neubert cum beneficio inventarii angetreten; derſelbe ergiebt ſich aber als unzureichend zur Deckung ſeiner Schulden, ſo daß Hofrath M. mit ſeiner Forderung ganz leer ausgeht, indem nicht einmal die ihm vorgehenden Gläubiger befriedigt werden können.

Welcher Weg ſteht ihm offen, um zu dem Seinen zu gelangen?

Kann er gegen die Wittwe Franz klagen und worauf?

Haften ihm die beiden Erben F's?

Beide ſind zugleich einzige Erben ihrer Väter, der beiden Schwiegerſöhne F's, welche ſich für ihn verbürgt hatten, inzwiſchen aber vor dieſem verſtorben waren, geworden. Beide glauben, durch Beerbung des F. wegen der dadurch eingetretenen Confuſio befreit zu ſein; eventuell wollen ſie das beneficium excussionis bezüglich der Wittwe Franz geltend machen.

CCCCV. In einer von dem Bäcker **Blaufuß** gegen die verwittwete **Lindemann** angeſtellten Klage ſind folgende Thatſachen angeführt:

Die verwittwete Lindemann hat bei Lebzeiten ihres verſtorbenen Ehemannes und mit deſſen Vorwiſſen bis zu Anfang des Jahres 1849 nach und nach verſchiedene Bäckerwaaren und Mehl, im Geſammtwerthe von 65 Thlrn. 16 Ngr.,

Digitized by Google

von dem Kläger B. gekauft und in ihren Nutzen verwendet. Darauf sind nur 12 Thlr. 16 Ngr. bezahlt worden, den Rest von 53 Thlrn. hat die L. nach ihres Gatten Tode dem B., unter Aufforderung, sich bei dem Concurse L's nicht zu melden, zuletzt noch im Juli 1851 als eine ihr obliegende Schuld zu bezahlen versprochen. Kläger hat sich demzufolge nicht bei dem L'schen Concurse gemeldet; da er aber von der Beklagten bis jetzt nicht befriedigt worden, so sieht er sich genöthigt, die noch rückständigen 53 Thlr. nebst Verzugszinsen seit dem 1. Januar 1851 im Wege der Klage zu fordern.

Ist diese Klage, wie sie angebracht, zulässig oder sofort abzuweisen?

Thut es dem Anspruche des Klägers Eintrag, daß er denselben nicht bei dem L'schen Concurse gemeldet?

CCCCVI. Der Handelsmann Berthold in X. beauftragte seinen Geschäftsfreund Thurm in Leipzig, am Zahltage der Ostermesse 1845 dem Herrn Ernst Winter auf seinen (B's) Credit die Summe von 400 Thlrn. vorzustrecken. Thurm kam dieser Anweisung nach und zahlte das Geld an W. Kurz darauf erfuhr er jedoch, daß Winter sich nach Amerika begeben habe. Er reiste daher sofort nach X., fand aber dort den Handelsmann B. nicht mehr am Leben. Seine Wittwe erklärte ihm jedoch bezüglich seiner Forderung:

„Ich kenne Ihre Forderung; sie ist in Richtigkeit. Sie „bekommen das Geld von mir; ich werde Ihnen das Geld „bezahlen und das Andenken meines Mannes nicht verun„glimpfen lassen. Ich habe das Geld nur jetzt nicht, ich be„komme erst Michaelis d. J. die Zinsen von meinem Hause; „Sie können es daher nicht gleich kriegen. Uebrigens wer„den seine Schulden ohnehin nur ein Paar Tausend Thaler „betragen."

Digitized by Google

Als aber Thurm zu Michaelis 1845 Nichts bekam, ſo klagte er, — da über den Nachlaß B's der Concurs eröffnet worden und wenig Ausſicht zu voller Befriedigung bei demſelben war — gegen die Wittwe B., welche ſelbſtändig für ſich ein Garngeſchäft betrieb, auf Zahlung der 400 Thlr.

Die Beklagte entgegnet:

1) Die Klage ſei unſtatthaft und angebrachter Maaßen zu verwerfen, weil in derſelben nicht angeführt ſei, daß W. und der Nachlaß des verſtorbenen B. der ausgeklagten Schuld wegen in Anſpruch genommen ſei.

2) Jedenfalls verlange jetzt Beklagte mit der exceptio excussionis, daß Kläger vorher den W. ausklage und aus dem Nachlaſſe ihres Ehemanns Befriedigung ſuche.

Der Kläger beſtreitet dagegen, daß der Beklagten das beneficium excussionis zuſtehe, weil die von ihr geſchehene Anerkennung der Schuld als constitutum debiti alieni erſcheine, dem Conſtituenten aber jenes Beneficium nicht zu gewähren ſei.

Das Gericht erſter Inſtanz weiſt jedoch den Kläger ab, weil der Klage die exc. SC. Vellejani entgegenſtehe, wenngleich dieſelbe von der Beklagten nicht vorgeſchützt ſei.

Der Kläger will an die 2. Inſtanz gehen, mit Bezug namentlich darauf, daß die Beklagte eine „Handelsfrau" ſei.

Iſt dieſer Schritt für ihn rathſam?

CCCCVII. Von dem Hüttenwerksbeſitzer Franke wurde mit den Gebrüdern Adolph und Ernſt Weibezahl, welche gemeinſchaftlich einen Eiſenhandel betrieben, ein Vertrag dahin geſchloſſen, daß die Letztern die von F. gelieferten Eiſenwaaren für deſſen Rechnung zu vorgeſchriebenen Preiſen gegen eine feſtgeſetzte Proviſion verkaufen ſollten, wobei ihm für die eine Hütte ein Credit von 1500, für die andre ein

Digitized by Google

Credit von 1200 Thlrn. bewilligt ſein ſollte. Zur Sicherheit des F. ſollte demſelben das auf 2000 Thlr. taxirte Wohnhaus der Gebrüder W. verpfändet ſein und überdieß war deren Onkel Schmidt als Bürge hinzugetreten. Später hatte ſich auch noch die Ehefrau A. W's unter eidlichem Verzicht auf ihre weiblichen Gerechtſame (deren Inhalt ihr in einem frühern Falle erklärt worden) für Haltung jenes Vertrags durch Gebr. W. gerichtlich verbürgt.

Später verfielen beide Brüder W. in Concurs und F. erhielt aus der Maſſe nur 2700 Thlr., ſo daß ihm noch ein Reſt von 3200 Thlrn. unbezahlt blieb. Auf Bezahlung dieſer Summe klagt jetzt der Vormund des minderjährigen Erben F's gegen Schmidt.

Der Beklagte ſchützt die exceptio divisionis vor; der Kläger entgegnet ihm jedoch, dieſes Beneficium ſtehe nur denjenigen Bürgen zu, welche ſich gleichzeitig und gemeinſchaftlich verbürgt hätten; ein Bürge, der für das Ganze allein und ohne Rückſicht auf andere Bürgen eingetreten, könne dadurch nicht in eine beſſere Lage kommen, daß der Gläubiger ſpäter noch eine anderweite Bürgſchaft erwirke.

Ueberdieß ſei die Ehefrau des W. gar nicht als eine juriſtiſch verpflichtete Bürgin zu betrachten.

Auf welche Punkte kommt es bei Entſcheidung dieſes Falles an?

Vgl. u. A. l. 48 D. de fidej. (46. 1.) Papin.:

Si Titius et Seja pro Maevio fidejusserint, subducta muliere dabimus in solidum adversus Titium actionem, cum scire potuerit aut ignorare non debuerit, mulierem frustra intercedere. §. 1. Huic similis et illa quaestio videri potest: ob aetatem si restituatur in integrum unus fidejussor, an alter onus obligationis integrum excipere debeat? Sed ita demum alteri totum irrogandum est, si *postea minor intercessit, propter incertum aetatis ac restitutionis.* Quod si dolo creditoris inductus sit minor ut fidejubeat, non magis creditori succurrendum erit

Digitized by Google

adversus confidejussorem, quam si facta novatione circumvento minore desideraret in veterem debitorem utilem actionem sibi dari.

l. 43 eod. Pomponius:

Si a Titio stipulatus, fidejussorem te acceperim, *deinde* eandem pecuniam ab alio stipulatus alium fidejussorem accipiam, *confidejussores non erunt*, quia *diversarum stipulationum* fidejussores sunt. —

Digitized by Google

Siebentes Buch.

Die Rechte an Personen.

Erstes Kapitel.

Das eheliche Recht.

§. 412.

CCCCVIII. Der Landwirth Becker heirathete die T. und ließ sich in O., im Herzogthum N., dem Wohnorte derselben, wo sie Grundvermögen besaß, nieder. Einige Zeit später beschloß B., nach Amerika auszuwandern, verlangte deshalb Entlassung aus dem herzoglich N'schen Staatsverbande und erhielt dieselbe. Die Ausführung dieses Plans scheiterte jedoch daran, daß B's Frau sich weigerte, durch Verkauf ihrer Grundstücke die nöthigen Geldmittel zu schaffen.

Dessenungeachtet verließ ihr Mann O. und übernahm in dem benachbarten Preußischen Orte E. die Schafhut. Kurz darauf verklagte er seine Ehefrau und verlangte, daß sie ihm nach E. folgen solle. Er berief sich dabei auf sein Gesuch um Entlassung aus dem N'schen Staatsverbande und dessen Gewährung und fügte hinzu, daß dieß zu dem Zwecke geschehen sei, um nach Amerika auszuwandern und daß es ihm hauptsächlich deshalb um eine gerichtliche Feststellung, daß seine Frau ihm folgen müsse, zu thun sei, um demnächst den beabsichtigten Umzug nach Amerika in's Werk zu setzen.

Die Frau begründete ihre Weigerung

1) damit, daß bei Eingehung der Ehe zwischen ihr und

Digitized by Google

ihrem Ehemanne verabredet worden sei, daß er bei ihr zu O. wohnen und seinen Wohnort nicht verändern solle;

2) daß Kläger zu E. nicht als Bürger recipirt sei;

3) daß er in E. nicht einmal eine ordentliche Wohnung habe, sondern bald in dieses, bald in jenes Viehhalters Hause sich aufhalte.

Der Kläger räumt nur die zwei letzteren Behauptungen ein, entgegnet aber, diese Einwände könnten vielleicht bei der Frage des Gerichtsstandes von Einfluß sein, im vorliegenden Falle seien sie ganz irrelevant. Für einen ordentlichen Aufenthaltsort werde er sorgen, sobald seine Frau komme.

Sind die Einreden der Frau stichhaltig?

Kommt auf den Beweis der von der Frau behaupteten Verabredung Etwas an?

Hatte B. in der Klage anzuführen, daß er die zu ihrer standesmäßigen Aufnahme nöthigen Einrichtungen getroffen?

---

§. 416—417.

CCCCIX. Die Ehefrau des Dr. Kind verkaufte unter Beistand ihres Ehemannes und in Namen und Vollmacht ihres Vaters einige von ihrer verstorbenen Mutter herrührende Ländereien, welche sie mit in die Ehe gebracht hatte, an den Gutsbesitzer Schuhmann. In dem Kaufcontracte waren der Vater der Frau und auch ihr Mann als Mitverkäufer genannt. Mann und Frau hatten den Contract unterschrieben und dieser war nebst der Vollmacht des Vaters (welche dessen Genehmigung des von seinem Schwiegersohne und seiner Tochter geschlossenen Verkaufs enthielt) dem Käufer von der Frau Dr. K. übergeben worden. Nachdem darauf der Dr. K. in Concurs verfallen und einige Jahre nach-

Digitized by Google

her ohne Kinder geſtorben war, heirathete ſeine Wittwe den Advocaten Winzer. Zehn Jahre nach Ausbruch des Concurſes trat ſie gegen Schuhmann mit einer Vindication der ihm verkauften Ländereien hervor, indem ſie behauptete, jener Verkauf ſei als Veräußerung eines Dotalgrundſtücks nichtig geweſen.

Der Beklagte beſtreitet,

1) daß die verkauften Ländereien als Dotalgrundſtücke in die Ehe gebracht worden. Die Klägerin bemerkt dagegen, daß ſie ihrem Mann von Anfang die Verwaltung des Grundſtücks überlaſſen habe.

2) Wenn dieß auch der Fall geweſen, ſo habe doch die Klägerin kein Recht zur Vindication, weil ſie ſelbſt die Grundſtücke verkauft oder wenigſtens beim Verkaufe zugeſtimmt habe und weil ſie alleinige Erbin ihres erſten Ehemanns geworden ſei, weshalb ihr die exceptio doli entgegenſtehe.

3) Jedenfalls ſei das Grundſtück vom Beklagten erſeſſen.

Die Klägerin entgegnet hierauf, eine Erſitzung habe hier nicht Statt finden können, a) weil Beklagter in mala fide ſich befunden, denn ſein etwaiger Rechtsirrthum über die Veräußerlichkeit des fundus dotalis könne ihm nicht nützen, b) weil Dotalgegenſtände überhaupt nicht erſeſſen werden könnten oder doch erſt vom Tode des Mannes an.

CCCCX. Bei dem Tode des Lithographen Meier, über deſſen Nachlaß Concurs ausbrach, meldete deſſen Ehefrau zwei Forderungen an,

1) von 500 Thalern, welche ihr Ehemann aus ihrem Vermögen dem X. dargeliehen und von dieſem zurückbezahlt erhalten. In dem von ihr beigebrachten, über dieſes Darlehn ausgeſtellten Schuldſchein, welchen ihr Mann ſich hatte

Digitized by Google

ausstellen lassen, ist ausdrücklich bemerkt, daß das Darlehn aus dem Vermögen seiner Ehefrau ausgeliehen sei.

2) Ferner fordert sie 6 Stück Eisenbahnactien, welche ihr Mann mit dem ihr zugefallenen Lotteriegewinnste im Betrag von 600 Thalern angekauft habe. Das 1/8 Loos, auf welches dieser Gewinnst gefallen sei, habe sie mit dem von ihr gesparten Gelde, das sie sich durch Stickereiarbeiten verdient gehabt, bestritten und habe den Gewinn ihrem Mann eingehändigt, der ihn zum Ankauf der Actien verwendet.

Der Contradictor bestreitet beide Forderungen und zwar:

1) die Forderung der 500 Thaler, weil die Liquidantin niemals Vermögen besessen habe. Den Beweis dieser Behauptung zu führen, habe er wegen der praesumtio Muciana nicht nöthig. Wenn es daher in dem Documente heiße, das Geld sei aus dem Vermögen der Frau genommen und diese als Gläubigerin anzusehen, so sei dieß eine unerlaubte Schenkung zwischen Ehegatten.

2) Der Anspruch auf die mit dem Lotteriegewinnste angekauften Eisenbahnactien sei ganz offenbar unstatthaft, weil ja die Gegnerin selbst zugestehe, das Geld, womit sie das Loos bestritten, sei aus dem Ertrag ihrer Stickereiarbeiten genommen gewesen; dieser Ertrag aber sei, der Verabredung der M'schen Eheleute gemäß, für die Bestreitung der Wirthschaftsführung bestimmt gewesen.

Die Frau M. läugnet sowohl, daß sie kein Vermögen bei der Verheirathung besessen und das Darlehn aus dem Vermögen ihres Mannes genommen gewesen, als daß der Ertrag ihrer Stickereien nur für den Haushalt bestimmt gewesen sei, indem sie vielmehr behauptet, es sei dieß ein Nebenverdienst gewesen, über welchen ihr die freie Disposition zugestanden.

Digitized by Google

Iſt ihr der Beweis dieſer beiden Behauptungen oder einer derſelben aufzulegen?

Oder bedarf es keines weitern Beweiſes zur Entſcheidung des obigen Falles?

CCCCXI. Der Commiſſär Schlotter hatte ſeiner Tochter bei deren Verheirathung mit dem Copiſten Meier die Hälfte ſeines Wohnhauſes zur Mitgift gegeben. Am Schluſſe des hierüber ausgefertigten Documents hieß es:

„Für den Fall, daß wider Verhoffen meine Schweſter Roſalie ihren angeblichen Anſpruch auf das erwähnte Haus gerichtlich geltend machen und damit durchdringen ſollte, verpflichte ich mich hierdurch, meinem genannten künftigen Schwiegerſohne die Summe von 1800 Thalern als den halben Werth des Hauſes auszuzahlen.“

Bei ſeinem Ableben wurde Schlotter von einem Sohne und der erwähnten Tochter beerbt. Der erſtere klagte gegen ihren Ehemann auf Theilung und in Folge davon kam es zum öffentlichen Verkaufe des Hauſes, welches X. erſtand für 3000 Thaler.

Gegen dieſen tritt die Wittwe Meier nach dem Tode ihres Ehemanns mit der Vindication der Hälfte des Hauſes auf, indem ſie das oben Vorausgeſchickte zur Begründung anführt und ſich zur Zahlung von 1500 Thalern erbietet.

X. entgegnet, der Antheil am Hauſe ſei eine res venditionis causa aestimata und daher der Ehemann zur Veräußerung derſelben befugt geweſen.

Iſt die Klage begründet?

---

§. 418.

CCCCXII. Der Curator des v. Grün'ſchen Concurſes klagte von dem Schwiegervater des Cridars, dem Herrn v. Z.,

Digitized by Google

den Brautſchatz ein, welchen derſelbe als Vater ſeiner Tochter mitzugeben ſchuldig geweſen ſei. Dieſer Pflicht ſei der Beklagte nicht nachgekommen; die Tochter ſei zwar inzwiſchen mit Hinterlaſſung zweier Kinder verſtorben, es werde aber nunmehr die dos aus der Perſon ihres hinterlaſſenen Ehemanns gefordert.

Der Beklagte räumt die in der Klage aufgeſtellten factiſchen Behauptungen ein, entgegnet jedoch, daß eben, weil ſeine Tochter verſtorben ſei, eine Mitgift von ihm nicht gefordert werden könne, am Wenigſten von den Gläubigern ſeines Schwiegerſohnes.

Auf welche Punkte kommt es hierbei an?

Würde es Etwas ändern, wenn ein ausdrückliches Verſprechen einer dos von Seiten des Beklagten erwieſen werden könnte?

---

§. 419 — 420.

CCCCXIII. Bei der Verheirathung des Kaufmanns Heine mit Eliſa Müller im Jahre 1844 hatte der Oheim der letztern, Georg Müller, dem Ehemanne die Summe von 2000 Thalern als dos verſprochen, unter der Bedingung, wenn ſeine Nichte einen Sohn mit ihm bekommen würde.

Später, im Jahre 1845, hatte H. mit dem Oheim ſeiner Frau verabredet, ſtatt jener Summe auch eine dieſem zuſtehende Gartenbeſitzung annehmen zu wollen. Einige Zeit darauf, aber noch bevor H. einen Sohn bekommen, verfiel Georg Müller in Concurs.

Im Jahre 1847 kam zwar H's Frau mit einem Knaben nieder, derſelbe ſtarb jedoch ſchon im folgenden Jahre und bald darauf auch deſſen Mutter mit Hinterlaſſung eines Teſtamentes, worin ſie, da keine Kinder vorhanden, ihren

Digitized by Google

Ehemann und ihren Vater zu gleichen Theilen als Erben eingesetzt hatte.

Mit Anführung dieser Thatsachen klagt ihr Vater gegen den hinterlassenen Ehemann seiner Tochter auf Herausgabe der 2000 Thlr.

Läßt sich der Klage Etwas entgegensetzen?

CCCCXIV. Dorothee Schmid brachte bei ihrer Verheirathung mit dem Förster Reichenbach diesem als Ausstattung außer verschiedenen Kleidungsstücken und Hausrath u. A. auch 4 Schock Flachs und 60 Ellen Leinwand als Heirathsgut ein. Diese Gegenstände fordert nach dem Tode der Frau deren Erbin, Juliane Schmid, von R. zurück — außerdem auch 152 Thaler, über welche Klägerin Folgendes anführt. Die Ehefrau des Beklagten, der Klägerin Erblasserin, sei früher bis zu ihrer Verheirathung Kammerfrau im Dienste der Prinzessin v. S. gewesen und von dieser sei ihr eine jährliche Pension von 25 Thalern ausgesetzt worden, worüber der Klage folgende Urkunde beigelegt ist:

„Meiner bisherigen Kammerfrau, Dorothee Schmid, jetzt verehelichten Reichenbach, versichere ich hierdurch für mich und meine Erben eine lebenslängliche Pension von jährlich 25 Thalern.

S. d. 1. März 1833.

J. Prinzessin von S.“

Von dieser Pension seien, führt die Klägerin an, bei Lebzeiten der Ehefrau des Beklagten 152 Thaler bezahlt worden und in den Besitz des Beklagten gekommen; diese müsse er jetzt restituiren.

Der Beklagte widerspricht dem Anspruche

1) auf Herausgabe der eingebrachten Kleider, Hausgeräthe, des Flachses und der Leinwand mit dem Bemerken,

Digitized by Google

dieſe Gegenſtände ſeien verbraucht und gegenwärtig nicht mehr vorhanden.

Die Klägerin geſteht dieß zu, verlangt aber ſtatt jener Gegenſtände deren Werth.

2) Dem Verlangen hinſichtlich der 152 Thaler ſetzt der Beklagte entgegen, daß die fragliche Penſion während der Ehe ſeiner verſtorbenen Frau bewilligt worden, daß nach dem Begriffe der Penſion dieſe dazu beſtimmt ſei, von dem Penſionär zu ſeiner Alimentation (im weitern Sinne) verbraucht zu werden, daß aber bekanntlich die Alimentation einer Ehefrau nicht ihre Sache, ſondern Sache ihres Ehemanns ſei — daß mithin die Darreichung einer Penſion an eine Ehefrau nicht ſowohl für ein Geſchenk an dieſe, als vielmehr für ein Geſchenk, welches dem Ehemanne gemacht werde, anzuſehen ſei.

Entſcheidung.

---

§. 421.

CCCCXV. Die Wittwe Korb hatte zur Zeit ihrer Verheirathung mit Adam Zeune, welcher bisher als Commis in ihrem Dienſte geſtanden hatte, in ihrem zu G. gelegenen Wohn- und Gaſthauſe einen Materialwaarenhandel betrieben. Sofort nach ihrer Verheirathung überließ ſie jenen Handel ihrem Ehemanne zum ausſchließlichen Betriebe, jedoch auf gemeinſchaftliche Rechnung und Gefahr, übergab demſelben auch das Gewölbe ſammt Waarenlager und Vorräthen und allen dazu gehörigen Handelsutenſilien (als Waagen, Gewichten, Gefäßen u. dgl.) zu ſeiner ehemännlichen Verfügung und Verwaltung. Im Jahre 1846 machte ſie jedoch einen Eheſcheidungsproceß gegen Z. anhängig und noch ehe derſelbe beendigt, ließ Z. das ganze vorhandene Waarenlager und die ſämmtlichen Handelsutenſilien aus dem Hauſe

Digitized by Google

der K. fort und in seine Miethwohnung schaffen, wo er sein Handelsgeschäft von Neuem begann.

Nachdem sodann im Jahre 1847 die Ehescheidung erfolgt war, erhob die geschiedene Z. unter Anführung des oben Erwähnten Klage gegen ihren früheren Ehemann und bat, ihn zu verurtheilen, das Waarenlager und die bei dessen Uebergabe vorhandenen, von ihm eingezogenen Außenstände nach einer von ihm aufzustellenden und eidlich zu bestärkenden Specification oder Inventar baar zu vergüten und die Handelsutensilien, wie sie ihm übergeben worden, gleichfalls nach einer eidlichen Specification in natura oder deren Werth zurückzugeben. —

Der Beklagte läugnet, daß aus den in der Klage angeführten Thatsachen der Anspruch der Klägerin sich herleiten lasse; — keinesfalls, meint er, könne Klägerin verlangen, daß er, der Beklagte, ein Verzeichniß aufstelle und beeidige, ein solches Verzeichniß hätte der Klage beiliegen müssen und wegen dessen Mangels sei sie abzuweisen. Uebrigens sei noch zu bemerken, daß die ihm übergebenen Handelsutensilien später zugleich mit dem Wohnhause der Klägerin abgebrannt seien. Er habe deshalb neue Geräthschaften anschaffen müssen und diese habe er dann, aber mit Fug und Recht, als sein Eigenthum mit sich genommen.

Die Klägerin replicirt auf diese letztre Behauptung, zwar seien allerdings die übergebenen Utensilien verbrannt, aber die an deren Stelle angeschafften seien mit ihrem, der Klägerin, Geld angekauft. —

CCCCXVI. Carl Gottlob Hauswald hatte sich am 5. Juli 1830 mit der Wittwe Zahn verheirathet, auf deren Gute er sich schon seit Weihnachten 1829 aufgehalten und die Wirthschaft geführt, namentlich auch in der ersten Hälfte

Digitized by Google

des Jahres 1830 die Beſtellungskoſten und Gutsabgaben ausgelegt hatte.

Als darauf im Anfang Juli's 1832 die Ehefrau Hauswald's ſtarb, klagte der noch lebende Vater derſelben im Dec. 1832 auf Rückgabe des von ſeiner Tochter eingebrachten Landgutes, nebſt den ſeit dem Tode der Frau gezogenen Früchten, gegen deren nachgelaſſenen Ehemann. Dieſer macht beſonders als Gegenforderungen geltend die Beſtellungskoſten und Gutsabgaben, welche er ſeit Weihnachten 1829 für das Gut ſeiner Ehefrau aufgewendet habe, und zwar gibt er dieſelben für die Zeit vor der Trauung auf 110 Thlr., für die Zeit während der Ehe aber auf 398 Thlr. an. Außerdem verweigert er die Herausgabe der im Herbſte 1832 von ihm gezogenen Erndte.

Der Kläger beharrt nicht nur bei ſeinem Verlangen, ſondern beſtreitet auch den Anſpruch auf Erſatz der angeführten Verwendungen, auch der vor der Ehe gemachten, weil ja der Beklagte die Erndte des Jahres 1829 bezogen habe.

Entſcheidung.

CCCCXVII. Der Hauptmann Reinhard verſchrieb ſeiner Tochter bei deren im J. 1835 erfolgter Verheirathung mit dem Mechanicus Adler außer einer Ausſteuer auch eine dos von 4000 Thlrn., welche der Ehemann zum Ankaufe eines Hauſes und zur Einrichtung ſeines Geſchäfts verwenden ſollte.

Dieſe Summe oder das dafür gekaufte Haus ſollte für den Fall, daß entweder die Ehe bei Lebzeiten beider Ehegatten wieder getrennt würde, oder daß Umſtände einträten, welche die Ehefrau nöthigten, ihrer Sicherſtellung wegen die dos zurückzufordern, alsdann unverzüglich von dem Ehemanne zurückgegeben werden, ohne daß derſelbe irgend welche An-

Digitized by Google

ſprüche oder Gegenforderungen deshalb, ſie möchten Namen haben wie ſie wollten, ſollte geltend machen dürfen. Außerdem verſprach auch die Mutter der Braut derſelben 1000 Thaler als Geſchenk, welche aber nicht zum Brautſchatz gehören, ſondern der Braut gänzlich und einzig nebſt den Zinſen zu ihrer freien Dispoſition verbleiben ſollten. —

Ueber den Empfang beider Summen hatte Adler ſeiner Frau einen Empfangſchein ausgeſtellt.

Als darauf im Auguſt des Jahres 1839 die Eheſcheidung durch den Landesherrn erfolgt war, klagt die geſchiedene Ehefrau im December 1839 gegen Adler auf Herausgabe des Hauſes, ſowie des Miethzinſes von 50 Thalern ſeit Oſtern 1839 für den vermietheten Theil des Hauſes, und von 20 Thalern für die Wohnung des Mannes ſeit Auguſt 1839; außerdem der 100 Thlr. nebſt Zinſen ſeit Eingehung der Ehe. —

Der Beklagte ſchützt vor:

1) nicht das Haus, ſondern die Summe von 4000 Thalern ſei als dos gegeben worden.

2) Wenn die Abſicht geweſen ſei, daß das Haus an die Stelle der Summe treten ſolle, ſo würde auch dann nur von einer dos aestimata die Rede ſein können, Beklagter alſo nur zu Rückerſtattung der Aeſtimation verpflichtet ſein.

3) Für jeden Fall macht der Beklagte folgende Gegenforderungen geltend:

a) 650 Thlr. für nothwendige Reparaturen, welche er auf ſeine Koſten habe vornehmen laſſen und die er entweder von den 2000 Thalern abziehen oder für den Fall, wenn er zur Herausgabe des Hauſes verurtheilt werden ſollte, erſetzt haben will.

b) In derſelben Weiſe verlangt er erſetzt 120 Thlr. für

Digitized by Google

Einrichtung eines Ladens, durch deſſen Vermiethung jährlich 10 Thaler mehr aus dem Hauſe bezogen worden.

c) 45 Thlr. für Umſetzen einiger Oefen in den vermietheten Localitäten.

d) 37 Thlr. für Einrichtung einer Kochanſtalt, die ſeine Frau gewünſcht habe.

e) 53 Thaler für Einrichtung einer Badeanſtalt, welche der Hausarzt für unumgänglich nöthig wegen der Geſundheit ſeiner Frau erklärt habe.

Zur Zahlung des Miethzinſes hält er ſich ſo wenig, als zur Verzinſung der 1000 Thlr., welche die Frau ihm zur Verwaltung übergeben und damit zur Dotalſache gemacht habe, für verpflichtet.

Mit Bezug auf die erwähnten Auslagen erbietet er ſich zur Zahlung von 3095 Thlrn. und von 1000 Thalern, eventuell, wenn er das Haus herausgeben ſolle, verlangt er zuvor Erſatz von 905 Thlrn.

Die Klägerin beſtreitet ſowohl das Vorhandenſein einer dos aestimata, als die Verpflichtung zum Erſatz der angeführten Verwendungen, verharrt bei ihrem früheren Verlangen und fügt nur noch eine Verweiſung auf den Ehecontract hinzu, worin jeder Anſpruch auf Erſatz derartiger Auslagen ausgeſchloſſen iſt. Eventuell will ſie die verlangten 905 Thaler compenſiren mit einem Schatz im Betrag von 950 Thalern, welchen Beklagter im Keller ihres Hauſes gefunden und ſich angemaaßt hatte.

---

§. 422.

CCCCXVIII. Bei dem im Januar 1836 eröffneten Concurſe des Gutsbeſitzers Eduard Lehmann meldet ſich die von dem im April 1835 verſtorbenen Sohne L's, Georg L., hinterlaſſene Wittwe mit einer Forderung von 2751 Thlrn.

Digitized by

von ihr eingebrachter dos und außerdem 8000 Gulden, indem sie sich auf einen bei ihrer Verheirathung mit Georg Lehmann i. J. 1833 errichteten Ehecontract beruft, in welchem unter andern Bestimmungen auch folgende vorkam:

„Falls der Ehemann vor der Frau versterben würde, so „soll die Letztre, es seien Leibeserben vorhanden oder nicht, „das Gut zu O. mit allem Zubehör, nichts davon ausge„schlossen, mit aller Nutzbarkeit Zeitlebens zum Wittwen„sitz haben und behalten. Dafern sie sich wieder verhei„rathen wollte und keine Leibeserben vorhanden wären, so „soll derselben ihr Eingebrachtes von den Gütern nicht „nur wieder erstattet, sondern auch noch 8000 fl. als Ge„genvermächtniß gezahlt werden. Im Fall dieselbe sich „nicht wieder verheirathen würde, sollen ihr nichtsdesto„weniger diese 8000 fl. Gegenvermächtniß erblich zufallen „und sie aus den Gütern zu weichen nicht schuldig sein, bis „sowohl die inferirten 8000 fl. als das Gegenvermächtniß „der 8000 fl. bezahlt; zu dem Ende solle auch vorerwähntes „Gut cum pertinentiis ihr als Hypothek bestellt sein."

Zum Schlusse hieß es:

„daß diese Ehepacta in duplo ausgefertigt und solche von „beiden Vertrauten nebst Herrn Gutsbesitzer Eduard „Lehmann und dessen Frau Gemahlin und erbe„tenen Herrn Zeugen unterschrieben u. s. w."

Der Contradictor hält diesem Anspruche entgegen:

1) Die Unterschrift des Cridars habe entweder nur dessen väterlichen Consens zu der Verheirathung seines Sohnes enthalten sollen oder derselbe habe sich nur mit als Zeuge unterschrieben.

2) Keinesfalls könne aus der Unterschrift mehr als eine Verpflichtung zur Hälfte hergeleitet werden, weil ja die Schwiegermutter sich mit unterschrieben.

Digitized by Google

3) Obgleich in dem angeführten Documente von bereits inferirten 8000 fl. die Rede sei, so müsse doch abgeläugnet werden, daß die Illation der versprochenen dos überhaupt geschehen sei.

4) Wäre aber auch die Illation der angeblichen dos geschehen, so würde doch dieselbe jetzt noch nicht zurückgefordert werden dürfen, weil in einem andern Paragraphen des erwähnten von der Klägerin vorgelegten Ehecontracts ausdrücklich bestimmt war, daß, „im Falle die Ehefrau den Ehemann überleben sollte, die dos von ihr keinesfalls eher, als nachdem auch ihr Schwiegervater gestorben sei, solle zurückgefordert werden können.“ —

War die Klage angebrachtermaßen abzuweisen oder die Entscheidung von einem noch zu führenden Beweise abhängig zu machen und wie war im letzteren Falle die Beweislast zu bestimmen? —

---

§. 423.

CCCCXIX. Der Kaufmann Hering hatte den Handelsmann Schubert auf Zahlung von 130 Thlrn. als Kaufpreis für gelieferte Waaren ausgeklagt und es war am 4. April 1848 nach erfolgter Verurtheilung des Letzteren und erlassener Zahlungsauflage, da S. derselben nicht nachkam, mit Hülfsvollstreckung in des Schuldners bewegliches Vermögen verfahren worden.

Einige Tage darauf wurden jedoch die in Beschlag genommenen Mobilien von der Ehefrau Schubert's als ihr Eigenthum reklamirt unter dem Anführen:

1) das in dem consignirten Glasschranke befindliche Glas- und Porzellangeschirr habe sie für ihre Person von ihren Verwandten und Freunden als Hochzeitsgabe geschenkt erhalten.

Digitized by Google

2) Von den übrigen Mobilien seien

a) ein Sopha, ein Dutzend Rohrstühle und ein Tisch mit 56 Thalern aus ihrem Vermögen vor ihrer Verheirathung mit S. von ihr gekauft worden;

b) ein Dutzend gepolsterte Stühle, 4 Schränke und 2 Tische, nach erfolgter Verheirathung mit 100 Thlrn. gekauft, welche sie von ihrem Vater nach der Hochzeit als Aussteuer erhalten.

3) Die übrigen Mobilien seien ihr von ihrem Ehemanne am 17. März 1847 für den Preis von 150 Thalern verkauft worden. Als Beleg hierfür gab sie einen am genannten Datum gerichtlich anerkannten Kaufcontract zu den Acten, worin S. erklärte, seiner Ehefrau sein sämmtliches Mobiliar für den genannten Preis verkauft zu haben und worin dieselbe den baaren und richtigen Empfang des Kaufpreises bekannte in der Weise nämlich, daß als solcher gelten sollte ein Kapital, welches seine Ehefrau ihm ein Vierteljahr nach der Trauung, zu welcher Zeit sie dasselbe von einem Schuldner eingezogen, vorgeschossen hatte, die Ehefrau aber als Käuferin die an sie erfolgte Uebergabe des Mobiliars bezeugte. —

Von dem Vertreter der Concursmasse wird gegen diese Ansprüche eingewandt:

1) es sei in dem Vorbringen der Vindicantin keine Thatsache behauptet, aus welcher auf die Eigenschaft der fraglichen Gegenstände als Paraphernalgut geschlossen werden könne und dieß sei zur Begründung einer Vindication derselben unbedingt nöthig gewesen.

2) In dem gerichtlichen Ehecontracte des Cridars mit der Klägerin sei ausdrücklich bestimmt, daß das Eingebrachte der Letzteren unter allen Umständen dem Ehemanne bleiben und der Frau deshalb kein Anspruch zustehen solle. Daß eine solche Verabredung zulässig sei, beweise

l. 12. pr. D. de pact. dotal. (23. 4.):

Si pater dotem dederit et pactus sit, ut mortua in matrimonio filia, *dos apud virum remaneret*, puto *pactum servandum*, etiamsi liberi non interveniant. —

Wie ſteht es mit dem Anſpruche der Ehefrau des Cridars? Folgt ihr Vindicationsrecht ſchon aus den von ihr angeführten Thatſachen oder hängt deſſen Statthaftigkeit noch von andern, von ihr zu beweiſenden Thatſachen ab?

Steht ihrem Anſpruche die (von ihr eingeräumte) Verabredung in dem Ehecontracte entgegen? —

CCCCXX. Friedrich Leinhos brachte im November 1847 klagend an, ſeine Ehefrau Johanne L. geb. S. habe das, vormals mit ihm gemeinſam beſeſſene, Mühlengut zu P. neuerlich wiederum an ſich gekauft und beſitze ſelbiges als Alleineigenthümerin, woran ihm, als Ehemann, aber das Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht geſetzlich zuſtehe. Allein ſeine Ehefrau unterfange ſich, dieſe ſeine ehemännlichen Gerechtſame jetzt gänzlich zu verläugnen. Nicht genug, daß ſie in der Mühle alle Einkäufe und Lieferungen, alle Einnahmen und Ausgaben ohne ſein Zuthun beſorge, daß ſie in der Gutswirthſchaft alle Anordnungen ſelbſt treffe, halte ſie auch alle Geld- und Natural-Einnahmen unter ihrer alleinigen Obhut und Verwahrung, weigere ſich, ihm die Schlüſſel auszuhändigen und äußere ſowohl gegen ihn ſelbſt als gegen dritte Perſonen ganz unumwunden, daß ſie die alleinige Herrin im Gute ſei, und daß er — Kläger — daher recht wohl thun würde, wenn er die Entbehrlichkeit ſeiner Anweſenheit in demſelben erkennen wolle. Er ſtelle daher das Geſuch, ſeiner Ehefrau bei Strafe aufzugeben, daß ſie ſich in Bezug auf das dem Kläger an ihrem Vermögen überhaupt und an dem Mühlengute zu P. insbeſondere zuſte-

Digitized by Google

hende Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht den Geſetzen gemäß bezeige.

Die Beklagte räumte die vorſtehenden Behauptungen als richtig ein, berief ſich jedoch dafür, daß ſie rechtmäßig verfahre, auf den von ihr und ihrem Ehemanne am 22. Februar 1847 mit Auguſt Pfänder geſchloſſenen Kaufcontract, welcher im §. 3 folgende Dispoſition enthielt:

„Hiernächſt ſollen von den vorgedachten 7500 Thalern (welche zuſammen mit einer vom Käufer übernommenen Hypothekenſchuld von 5500 Thlrn. den Kaufpreis ausmachen) der Mitkäuferin (der Beklagten) fünftauſend Thaler als ein ihr ausſchließlich zugehöriges Receptitiengut gehören, weshalb der Mitverkäufer (Kläger), indem er dieß Alles anerkennt, erklärt, dieſe 5000 Thaler niemals als Heirathsgut in Anſpruch zu nehmen und deren Illation fordern oder auf ehemännliche Nießbrauchsrechte Anforderungen machen zu wollen."

Mit dieſen 5000 Thalern, behauptete die Beklagte, habe ſie im Sept. 1847 das Mühlengut wieder, aber allein, an ſich gebracht (was auch Kläger ſelbſt in der Klagſchrift angeführt hatte); die Mühle ſei mithin ſelbſt zum Receptitiengut geworden und ſie ſei um ſo mehr zur alleinigen Bewirthſchaftung derſelben befugt, als ihr Ehemann die Wirthſchaft ganz vernachläſſige und faſt Tag und Nacht außerhalb des Hauſes zubringe. —

Kläger replicirt, zu jener Erklärung in dem angezogenen Kaufcontracte habe er allerdings ſich verleiten laſſen, dieſelbe ſei jedoch als Schenkung unter Ehegatten rechtlich unwirkſam. Ueberdieß aber und abgeſehen hiervon hätten jene 5000 Thaler eben durch ihre Verwendung zum Wiederankaufe des früher gemeinſchaftlichen Mühlengutes (welchen Wieder-

Digitized by Google

ankauf Kläger zugibt) die geſetzlich zu präſumirende Dotal- oder Paraphernal-Eigenſchaft angenommen. —

Wie iſt zu entſcheiden?

---

§. 425.

CCCCXXI. In dem über Georg Lohgerber anhängigen Concurſe wollten die Gläubiger auch die Nutzungen des hauptſächlich in Grundſtücken beſtehenden Vermögens der Ehefrau des Gemeinſchuldners zur Maſſe ziehen; hiergegen proteſtirte jedoch die Ehefrau L's unter der Behauptung, daß ihr Vermögen Paraphernalgut ſei und daß ihr auch die Verwaltung darüber zuſtehe, wofür ſie ſich namentlich auf folgende gerichtlich recognoſcirte Erklärung ihres Ehemannes, welche derſelbe während ihrer Ehe abgegeben, berief:

„Nachdem meine Ehegattin, Frau Luiſe L., ſeit unſe-
„rer Verehelichung für mich 4000 Thaler Schulden bezahlt
„hat, ſo erkläre ich hierdurch zu Recht beſtändig, daß ich
„nicht nur dieſe 4000 Thaler jährlich mit 4 Procent rich-
„tig verzinſen werde, ſondern daß ich mich auch durch Be-
„zahlung dieſer Summe wegen des mir an dem dereinſti-
„gen Nachlaſſe meiner genannten Ehegattin gebührenden
„geſetzlichen Pflichttheils als gänzlich abgefunden erachte,
„dergeſtalt, daß ich nach dem Ableben meiner Ehegattin
„an deren Nachlaß irgend einige Anſprüche, ſie mögen auf
„einem Rechtsgrunde beruhen, auf welchem ſie wollen, nicht
„zu machen habe und daß daher meine Ehegattin über ihr
„Vermögen ſowohl auf den Todesfall als unter den Le-
„bendigen völlig frei verfügen kann. Ebenſo verzichte ich
„hierdurch wohlbedächtig auf das mir als Ehemann an dem
„Vermögen meiner Ehefrau zuſtehende Verwaltungsrecht,
„ſo daß Letztre außenſtehende Zinſen und Capitalien, ſo-

Digitized by Google

„wie die Nutzungen von dem ihr zugehörigen Hause ohne „meine Concurrenz erheben und darüber rechtsgültig quit„tiren, auch über ihre sämmtlichen Mobilien selbständig „disponiren kann und erkenne ihr sämmtliches jetziges und „zukünftiges Vermögen als Receptitiengut an, an welchem „ich mich aller und jeder Ansprüche hierdurch für immer „begebe. —

Dresden, den 12. Januar 1813.

Georg Lohgerber."

Die Beweiskraft dieser Erklärung wurde jedoch von den Gläubigern aus dem Grunde angefochten, weil in jenem Verzichte des Ehemanns eine Schenkung unter Ehegatten — also ein ungültiges Rechtsgeschäft — gelegen habe.

Gegen dieses Argument bemerkt der Anwalt der Ehefrau des Gemeinschuldners, das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten finde hier keine Anwendung,

1) weil der Frau nur ihr Eigenthum, kein dem Manne gehöriges Vermögen, zurückgegeben worden;

2) weil ihr Etwas gegeben worden, was der Mann jedenfalls nach Auflösung der Ehe hätte restituiren müssen — also nur eine Schuld vor ihrer Fälligkeit abgetragen worden, worüber zu vergleichen

l. 31 §. 6. D. don. int. vir. etc. (24, 1.):
Quod vir uxori *in diem* debet, sine metu donationis praesens solvere potest; quamvis commodum temporis retenta pecunia sentire potuerit.

3) Zum Wesen einer Schenkung gehöre, daß der eine Theil *pauperior*, der andre *locupletior* werde. Dieß könne hier nicht gesagt werden, weil der Verzicht mit Rücksicht auf die von der Frau bezahlten Schulden des Mannes geschehen sei.

4) Ueberhaupt liege hier nur ein Verzicht, eine Ent=

Digitized by Google

ſagung eines Gewinns zu Gunſten der Frau vor, welche vollkommen zuläſſig ſei.

l. 5 §. 14 D. de don. int. vir. etc. (24, 1.):
Simili modo et si legatum repudiet, placet nobis, valere donationem, si mulier substituta sit in legato, vel etiam, si proponas, eam heredem institutam.

Dagegen beruft ſich der Anwalt der Frau auf

l. 28 D. de pact. dotal. (23, 4.) Paulus:
Quaeris, si pacta sit mulier vel ante nuptias, vel post nuptias, ut ex fundi fructibus, quem dedit in dotem, creditor mulieris dimittatur, an valeat pactum? — Dico, si ante nuptias id convenerit, valere pactum, eóque modo minorem dotem constitutam; post nuptias vero, cum onera matrimonii fructus relevaturi sunt, jam de suo maritus paciscitur, ut dimittat creditorem et erit mera donatio.

CCCCXXII. Gegen die Wittwe des verſtorbenen Handelsmanns Ludwig Funke klagt der Bruder des Letzteren als deſſen alleiniger Inteſtaterbe auf Herausgabe von 3 Staatsſchuldſcheinen à 1000 Gulden, ſowie auf Erſatz von 139 Thalern, welche bei dem Tode des Erblaſſers baar vorhanden geweſen. Beklagte habe ſich widerrechtlicher Weiſe in den Beſitz jener Papiere und des baaren Geldes geſetzt.

Die beklagte Wittwe gibt darauf zu vernehmen,

1) ſowohl die Staatsſchuldſcheine, als das baare Geld ſeien ihr von ihrem verſtorbenen Ehemanne geſchenkt. Derſelbe ſei ſchon längere Zeit vor ſeinem Tode mit dem Gedanken umgegangen, ſich das Leben zu nehmen. Bald nach ſeinem am 7. Januar 1847 erfolgten Ableben habe ſie in einem Spiegelſchranke, der im Verkaufsgewölbe geſtanden, einen an ſie adreſſirten Brief ihres Ehegatten gefunden, den ſie hiermit beilege. In dieſem Briefe hatte der Verſtorbene ſeiner Frau ſein Vorhaben, ſich das Leben zu nehmen, mitgetheilt und, nachdem er Einiges über ſein Begräbniß beſtimmt, hinzugefügt:

„Anbei in den Spiegelschrank habe ich einiges Geld ge„legt. Bestreite damit die Begräbnißkosten und was sonst „erforderlich ist; das Uebrige behalte Du, reise nach Ame„rika und suche Dein ferneres Lebensglück zu gründen.“

In diesem Briefe waren die fraglichen Staatsschuldscheine eingeschlossen und eingesiegelt gewesen. Neben dem Briefe hatte sie 139 Thlr. baar in einem Päcktchen vorgefunden.

2) Eventuell macht die Beklagte eine Forderung von 2500 Gulden, welchen Betrag sie zu Bezahlung von Schulden ihres Ehemanns, noch während derselbe gelebt, aber von ihrem Vermögen, verwendet, compensationsweise geltend.

In seiner Replikschrift erkennt Kläger den producirten Brief seines Bruders als von demselben herrührend an, wendet jedoch ein,

1) die in demselben enthaltene Schenkung sei als Schenkung unter Ehegatten, sowie auch wegen Mangels der Insinuation ungültig. Auch sei in dem Briefe nur von dem beiliegenden Gelde, nicht von den Staatspapieren die Rede.

2) Die 2500 Gulden, welche Beklagte für ihren Ehemann bezahlt, habe sie animo donandi bezahlt. Er legt in Bezug hierauf einen Brief der Beklagten bei, den sie noch vor ihrer Verheirathung an ihren künftigen Ehemann geschrieben und worin sie ihm versprochen hatte, seinem Wunsche gemäß seine Schulden, sofern sie den Betrag von 3000 Gulden nicht überstiegen, zu bezahlen.

Die Beklagte entgegnet in ihrer Duplikschrift,

ad 1) Die Schenkung sei zwar eine Schenkung unter Ehegatten, aber durch den Tod ihres Ehemanns ohne Widerruf sei dieselbe convalescirt. —

ad 2) Wenn jene Zahlung von 2500 fl. schenkungsweise geschehen sei, so sei sie eben deshalb ungültig und sie

Digitized by Google

widerrufe dieſelbe hierdurch. Aus dem beigelegten Briefe gehe nur hervor, daß das Verſprechen vor der Ehe gegeben worden; die wirkliche Zahlung aber, um die es ſich allein handle, ſei während der Ehe geſchehen.

---

§. 428.

CCCCXXIII. Die Wittwe des mit Hinterlaſſung von fünf Kindern verſtorbenen G. verheirathete ſich bereits 6 Monate nach deſſen Tode mit dem Aſſeſſor Hagen. In dem Ehecontracte hatte ſie dem Letzteren für den Fall ihres Todes das ihr eigenthümlich gehörige, auf 6500 Thlr. taxirte Wohnhaus geſchenkt. In einem ſpäter errichteten Teſtamente beſtätigte ſie dieß, ihr ganzer übriger Nachlaß ſollte an ihre Kinder erſter Ehe, jedoch in der Weiſe fallen, daß ihre beiden Töchter zuſammen die eine, ihre drei Söhne die andere Hälfte bekommen ſollten. In einem ſpäteren Teſtamente änderte ſie hieran, daß ihr zweiter Sohn, Adolph, wegen ihr zugefügter Mißhandlungen von der Erbſchaft ausgeſchloſſen und nur ein Legat von 300 Thlrn. erhalten ſolle.

In dem Teſtamente ihres erſten Ehemanns G. war der Wittwe ein auf 1150 Thlr. angeſchlagener Garten mit Gartenhaus zu unbeſchränkter Dispoſition und der Nießbrauch an dem übrigen Vermögen vermacht worden. Das Uebrige ſollten die 4 älteſten Kinder erben; der jüngſte Sohn, Bruno, ſollte enterbt ſein, weil er gegen den Willen der Eltern in eine Schauſpielergeſellſchaft eingetreten war. Auch ſollte nach des Teſtators ausdrücklicher Verordnung an dieſen Dispoſitionen Nichts geändert werden durch eine etwaige Wiederverheirathung ſeiner Wittwe und die poenae secundarum nuptiarum für ſie nicht eintreten. —

Jenen Garten hatte die Mutter bald nach dem Tode ihres erſten Ehemannes an den X. für 1050 Thaler veräußert.

Digitized by Google

Noch vor der Frau Aſſeſſorin H. ſtarb ihre älteſte Tochter Auguſte, verwittwete Märker, und wurde nach ihrem Teſtamente nur von ihrer Schweſter Julie und ihrer Mutter zu gleichen Theilen beerbt.

Als einige Jahre ſpäter auch die H. ſtarb, traten ihre 4 Kinder erſter Ehe gegen ihren Stiefvater H. mit einer Klage hervor, worin ſie die Abtretung des Hauſes verlangten mit dem Erbieten, ihm 300 Thaler als den Betrag des geringſten Kindestheils auszuzahlen. Höchſtens könne er einen Antheil von 2000 Thalern verlangen, da in dem erſten Teſtamente der Mutter den 3 Söhnen zuſammen die eine Hälfte des außer dem Hauſe bleibenden Vermögens, welches damals 12000 Thaler betragen habe, hinterlaſſen worden. Zugleich verlangen ſie auch den Garten zurück, den H. nach ſeiner Frau Tode von X. wiedergekauft hat. —

Der Beklagte beruft ſich dagegen

1) auf die Beſtimmung im Teſtamente des G., daß bei ſeiner Wittwe die **poenae secundarum nuptiarum** nicht eintreten ſollten,

2) darauf, daß zur Zeit des Todes ſeiner Frau deren Nachlaß — ohne das Haus, 30000 Thlr. betragen, er mithin bis zu 7500 Thlrn. habe bedacht werden können. Höchſtens könnten die Kläger die Herausgabe von 1500 Thalern verlangen, das Haus könne er jedenfalls behalten.

3) Der Mitkläger Adolph G. habe gar keinen Anſpruch.

4) Hinſichtlich des Gartens müßten Kläger ſich an X. halten. Jedenfalls ſei die Veräußerung deſſelben durch die Beerbung der älteſten Tochter Auguſte wenigſtens zum vierten Theil convaleſcirt, weil dieſe im Teſtamente ihres Vaters allein zur Hälfte eingeſetzt worden ſei.

Entſcheidung.

Digitized by Google

CCCCXXIV. Bei dem B'schen Concurse machten sechs Enkel aus der *ersten* Ehe seiner Frau mit dem X. geltend:

1) eine Forderung von 20000 Gulden, welche ihnen von A., dem Bruder ihrer verstorbenen Mutter als Legat hinterlassen worden. Dieses Legat, welches ihnen während B's zweiter Ehe angefallen, habe B. während ihrer, der Legatare, Minderjährigkeit zur Verwaltung übernommen, die eine Hälfte in seinen Nutzen verwendet, die andere bei der Staatskasse angelegt. — Wegen dieser Forderung verlangen sie Separation des vollen Betrags von der Masse, eventuell beanspruchen sie wenigstens ein *Vorzugsrecht* in der Befriedigung.

2) Von der Erbschaft ihrer Großmutter, welche 21000 fl. betragen habe und welche der Gemeinschuldner in Besitz genommen, verlangen sie $\frac{6}{7}$ heraus — also 18000 fl. Es sei ihnen zwar in dem Testamente ihrer Großmutter zusammen nur die Hälfte der Erbschaft hinterlassen, ihrem Stiefgroßvater aber die andere Hälfte; allein durch diese Disposition habe ihre Großmutter ihre Befugnisse überschritten, da sie ihrem zweiten Ehemann nur so viel habe hinterlassen können, als einem von den Kindern erster Ehe. Was aber von Kindern, gelte auch von Enkeln, denn bekanntlich würden nach Römischem Sprachgebrauche unter liberi alle Descendenten verstanden:

l. 56. l. 220. D. de V. Sign.

Was kann diesen Ansprüchen entgegengestellt werden?

Zweites Kapitel.

Das elterliche und Kindes-Recht.

§. 430.

CCCCXXV. Nachdem Christiane Henriette B. am 13.

August 1839 von ihrem Ehemanne, Carl Wilhelm B., von Tisch und Bette geschieden worden, reichte sie gegen denselben am 28. Juli 1840 eine Klage ein, in welcher sie anführte, am 25. November 1838 sei sie mit dem Beklagten ehelich verbunden worden und darauf, nachdem sie am 6. August 1839 die Wohnung des Beklagten verlassen habe und am 13. Aug. von Tisch und Bett geschieden worden, sei sie am 24. Oct. 1839 mit einem Mädchen niedergekommen. Nun weigere sich aber der Beklagte, das von ihr zur Welt gebrachte Kind als sein Kind anzuerkennen und zu ernähren, weßhalb sie bitte, ihn hierzu für verbunden zu erklären.

Der Beklagte läugnete vor Allem, daß die Klägerin erst seit dem 6. August 1839 seine Wohnung verlassen habe, und behauptete dagegen:

1) daß er zu der Ehe mit der Klägerin von seinen Eltern gezwungen worden und von Anfang eine Abneigung gegen sie gehabt, weßhalb er auch nie in derselben Kammer mit ihr geschlafen habe.

2) Schon seit dem 12. Februar 1839 habe sie seine Wohnung verlassen und sei zu ihren Eltern gezogen.

Da dieß eine Abläugnung zweier zur Klagbegründung wesentlicher Punkte sei, so habe die Klägerin dieses Abgeläugnete zu beweisen.

3) Die Klage müsse aber schon deßhalb abgewiesen werden, weil es sich hier um Anerkennung eines nach der Scheidung geborenen Kindes handle, in diesem Falle aber der Mann zu Folge des SC. Plancianum nur unter der Voraussetzung zur Anerkennung verbunden sei, wenn ihm die Schwangerschaft der Frau von dieser binnen 30 Tagen von der Zeit an, wo sie von ihm gegangen, angezeigt worden sei. Daß dieß geschehen, habe die Klägerin nicht einmal zu behaupten vermocht.

Digitized by Google

Wie iſt auf dieſe Klage zu erkennen?

Iſt der Klägerin oder dem Beklagten noch ein Beweis aufzulegen?

CCCCXXVI. Der Tagelöhner Scharf hatte ſich von X., dem Sohne eines reichen Bauers, bei welchem er faſt täglich arbeitete, durch das Verſprechen von 30 Gulden beſtimmen laſſen, ſich als Vater eines mit der Z. erzeugten unehelichen Kindes zu bekennen. Sch. hatte demzufolge im Jahre 1817 vor Gericht, gegenüber der Mutter Z., die ſich durch die Bitten des X. hatte beſtimmen laſſen, ſtatt ſeiner den Sch. anzugeben, und dem Vormunde des unehelichen Kindes ſich als deſſen natürlichen Vater bekannt und die vergleichsmäßig feſtgeſetzte Abfindungsſumme von 145 Gulden, die ihm X. eingehändigt, bezahlt. Es war dabei ausgemacht worden, das Kind ſolle auf Scharf's Namen eingeſchrieben werden, jedoch den Geſchlechtsnamen der Mutter führen.

Etliche Jahre nach dieſem gerichtlichen Geſtändniſſe hatte Scharf nicht die Z., ſondern eine andere Frauensperſon geheirathet nnd in dieſer Ehe einen Sohn erzeugt.

Mit dieſem Sohne knüpfte die uneheliche Tochter ſpäter ein Verhältniß an und Beide beabſichtigten, einander zu heirathen. Allein bei der Inſtruction des Anſäſſigmachungsgeſuchs kam zur Sprache, daß die Verlobten von väterlicher Seite natürliche Geſchwiſter ſeien und die Mutter der Braut benannte hier wiederholt den Vater des Bräutigams als den natürlichen Vater ihrer Tochter unter Bezugnahme auf die frühere gerichtliche Erklärung

In Folge davon wies das Untergericht, das zugleich Polizeibehörde war, das Verehelichungsgeſuch als unſtatthaft zurück. Jetzt machten der Vater des Bräutigams und die Mutter der Braut gemeinſchaftlich eine Eingabe des Inhalts,

Digitized by Google

es sei eine Unwahrheit, daß sie Beide je vertrauten Umgang gepflogen und nicht er, Sch., sondern X. sei der Vater der Braut. Nur um die dem X. angelobte Verschwiegenheit zu halten, habe die Z. noch kürzlich die frühere Erklärung bezüglich Scharf's wiederholt. Jetzt aber, wo zwei Personen durch diese Unwahrheit leiden müßten, wollten sie Beide ihre früheren Erklärungen hiermit widerrufen und die lautere Wahrheit angeben, zu deren eidlicher Bekräftigung sie erbötig seien.

Auf diese Eingabe gab die Polizeibehörde zum Bescheide, die bereits verfügte Zurückweisung könne nicht aufgehoben, es müsse daher der Rechtsweg eingeschlagen werden.

Die Braut stellt nunmehr gegen Scharf die actio de filiatione negativa an.

Ist diese Klage zulässig?

Drittes Capitel.

Die väterliche Gewalt.

§. 432.

CCCCXXVII. Der Herr v. B. hatte nach dem Tode seiner Frau seine Tochter den beiden unverheiratheten Tanten derselben, G. und E. C., zur Erziehung bis zu erreichter Volljährigkeit übergeben. Schon nach einigen Jahren jedoch klagt er gegen die Letzteren unter dem Anführen, die Beklagten seien in Hinsicht auf geistige Ausbildung seiner Tochter höchst nachlässig zu Werke gegangen und überdieß sogar bemüht gewesen, die Liebe derselben von ihm abzuwenden, so daß Letztere sogar seiner Aufforderung, zu ihm zurückzukehren, sich widersetzt habe. Ein von ihm ausgewirkter polizeilicher Befehl auf Verabfolgung seiner Tochter sei ohne Er-

Digitized by Google

folg geblieben, weil die Beklagten durch Beſchwerde beim Miniſterium des Innern ſeine Verweiſung auf den Rechtsweg ausgewirkt hätten. Er bitte daher, ihn auf Grund ſeiner väterlichen Gewalt für befugt zu erklären, ſeine Tochter zu ſich zurückzunehmen, den Beklagten aber zu unterſagen, ihm dabei irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen.

Die Beklagten läugneten vor Allem, die Erziehung ihrer Nichte vernachläſſigt und deren Liebe von dem Kläger abzuwenden verſucht zu haben; außerdem aber bekämpfte ihr Anwalt die Statthaftigkeit der Klage mit Bezug auf

l. 5 D. de lib. exhib. (43. 30.) Venulejus:
Si filius sua sponte apud aliquem est, inutile hoc interdictum erit; quia filius magis apud se, quam apud eum est, in quem interdicetur, cum liberam facultatem abeundi vel remanendi haberet; nisi inter duos, qui se patres dicerent, controversia esset et alter ab altero exhiberi eum desideraret.

Da Kläger ſelbſt angeführt habe, daß ſeine Tochter die Rückkehr verweigere, ohne von den Beklagten davon zurückgehalten zu werden, ſo ſpreche er ſich ſelbſt damit allen Grund zur Klage ab.

Außerdem glauben Beklagte, ſich auf den Vertrag, in Folge deſſen Kläger ihnen ſeine Tochter bis zu ihrer Volljährigkeit zur Erziehung übergeben (welcher Termin noch nicht eingetreten), ſtützen, jedenfalls aber eine Gegenforderung wegen des Koſtgeldes entgegenſetzen und wegen derſelben ein Retentionsrecht ausüben zu dürfen.

Entſcheidung.

CCCCXXVIII. Die Ehefrau des X. hatte gegen denſelben auf Scheidung von Tiſch und Bett geklagt und hielt ſich während dieſes Proceſſes mit dem Kinde, das ſie von X. hatte, bei ihren Eltern auf. Eines Tages, als das Kind auf dem Platze vor dem Hauſe der Letztern ſpielte, wurde

daſſelbe von X. ſeiner Wärterin gewaltſam entriſſen und in einem bereit ſtehenden Wagen weggeführt. In Folge davon klagt die Mutter gegen X. auf Rückgabe des Kindes unter Anführung folgender Gründe:

1) das Kind bedürfe wegen ſeines zarten Alters von 4 Jahren ihrer beſonderen mütterlichen Pflege und ſei deshalb ſie allein zu deſſen Erziehung berechtigt;

2) wollte man aber auch dem Vater ein gleiches Recht zugeſtehen, ſo würde derſelbe es doch durch ſeine widerrechtliche Selbſthülfe verwirkt haben.

3) Abgeſehen von der Frage nach dem Rechte, müſſe ſie jedenfalls im jüngſten rechtmäßigen Beſitze geſchützt und gegen das erlittene spolium reſtituirt werden.

4) Durch die angeführte Handlung des Klägers habe derſelbe unerlaubter Weiſe der Entſcheidung des anhängigen Rechtsſtreites (bezüglich der Eheſcheidung) vorgegriffen.

---

§. 434.

CCCCXXIX. Der Barbier Menz ließ einen Theil ſeiner Kunden von ſeinem Sohne, der ihm als Gehülfe diente, bei ihm im Hauſe wohnte und die Koſt bei ihm hatte, beſorgen. Später überließ er ihm alle diejenigen Kunden, die in ihrer Wohnung bedient ſein wollten. Das mit ihnen vom Vater verabredete Monatsgeld pflegte bisher der Letztere ſeinem Sohne am letzten Tage eines jeden Monats abzuverlangen.

Seit etwa einem Jahre hat er dieß jedoch nicht mehr gethan und der Sohn hat dieſes ihm gelaſſene Geld im Betrag von 120 Thalern anfangs auf die Sparkaſſe gethan, zu Ende Juni 1852 jedoch von dort weggenommen und in einem Kaſten, den er in ſeiner Schlafkammer ſtehen hatte, als

Digitized by Google

Erſparniß aufbewahrt. Dabei befanden ſich auch 53 Thaler, welche er von zwölf neuen Kunden eingenommen, die er auf eigene Fauſt acquirirt, ohne ſeinen Vater Etwas davon wiſſen zu laſſen, ſowie 12 Thaler 15 Sgr., welche er als Trinkgeld von einigen der reichſten Kunden ſeines Vaters erhalten hatte. Er beabſichtigte, mit dieſem erſparten Gelde ſein ſelbſtändiges Etabliſſement zu begründen, hatte auch bereits Schritte deshalb gethan, ungeachtet des Widerſpruchs von ſeinem Vater.

Als er jedoch am 3. Juli 1852 Abends in ſeine Schlafkammer trat, fand er den Kaſten erbrochen und überzeugte ſich, daß das ſämmtliche darin bewahrte Geld herausgenommen ſei.

Sein Verdacht fiel ſogleich auf ſeinen Vater, der ſeit ſeiner kürzlich erfolgten zweiten Verheirathung ihm immer abgeneigter zu werden ſchien und als er dieſen deshalb zur Rede ſetzte, geſtand derſelbe ohne Weiteres zu, daß er das Geld an ſich genommen habe, behauptete jedoch, dabei in ſeinem vollen Rechte geweſen zu ſein.

Der Sohn verließ hierauf augenblicklich das Haus ſeines Vaters und es gelang ihm, durch den Beiſtand einiger Freunde die Conceſſion zur ſelbſtändigen Betreibung ſeines Geſchäfts zu erlangen.

Sobald ihm dieß gelungen, begiebt er ſich, zu Ende December 1852, zu einem Advocaten mit der Bitte, ihm den zweckmäßigſten Weg, wie er zu ſeinem Gelde gelangen könne, anzugeben.

Welche Auskunft mußte ihm der Advocat geben? —

Könnte, wenn die Münzen noch in des Vaters Beſitze wären, der Sohn mit einer Beſitzklage auftreten?

Digitized by Google

§. 435—437.

CCCCXXX. Die Königliche Kammersängerin Fräulein v. H. hatte bei dem Instrumentmacher Reinhard im Jahre 1842 ein flügelförmiges Pianoforte mit englischer Mechanik für 400 Thaler gekauft.

Noch bevor Reinhard seine Bezahlung erhalten, war die v. H. gestorben und R. klagt daher gegen den Vater der Käuferin, den Herrn v. H., auf Bezahlung, indem er zur Begründung seiner Klage anführt, der Beklagte hafte zunächst schon als Vater derselben, weil er

1) seine Zustimmung zu dem Kaufe dadurch an den Tag gelegt, daß er bei dem Kaufe mit zugegen gewesen und daß er ihn später im Auftrag seiner Tochter um Ablieferung des Instruments gemahnt habe. Die Klage sei daher als actio quod jussu begründet.

2) Aber auch abgesehen davon, würde die Klage schon als actio de in rem verso statthaft sein, weil durch den Ankauf des fraglichen Pianoforte ein standesgemäßes Bedürfniß seiner Tochter befriedigt worden, mithin, da Beklagter zur Alimentation seiner Tochter verpflichtet sei, eine in rem versio Statt gefunden habe.

Der Beklagte verneint, daß er die Erbschaft seiner Tochter angetreten habe; vielmehr habe er sich ausdrücklich von derselben losgesagt, wofür er sich auf ein gerichtliches Actenstück bezieht. Aber auch als Vater könne er nicht haften, da

1) seine Tochter durch ihre Anstellung als Kammersängerin, um so mehr, da sie eigene Bedienung und besondere Wirthschaft gehabt, aus seiner väterlichen Gewalt herausgetreten sei.

2) Selbst wenn er zugestimmt hätte, was er jetzt läugnen müsse, so würde darin kein Befehl, jussus, liegen.

Digitized by Google

Kläger müſſe ſich daher an den auf etwa 231 Thaler anzuſchlagenden Nachlaß ſeiner Tochter halten.

Iſt die Klage angebrachter Maßen abzuweiſen oder iſt dem Kläger noch ein Beweis aufzulegen?

Oder iſt der Beklagte ſofort zu verurtheilen, weil er den Kauf und den Empfang des Inſtruments zugeſtanden?

CCCCXXXI. Die Wittwe Greiner war mit Hinterlaſſung eines Teſtamentes geſtorben, worin die 5 minderjährigen Kinder ihrer Tochter, der verehelichten Ludwig, als Erben ihres Nachlaſſes zum vierten Theile eingeſetzt waren, zugleich aber dem Sohne der Erblaſſerin, Julius G., die Verwaltung und Curatel dieſes Erbtheils dergeſtalt übertragen war, daß ſie ſolchen zum adminiſtrirenden Curator des ihren Enkeln zufallenden Vermögens ernannt und es demſelben zur Pflicht gemacht hatte, Alles auf Zinſen auszuthun, resp. zu verpachten, zu erhalten und zu vermehren, auch den Erben, nach erlangter Großjährigkeit, das vorhandene Vermögen zu überliefern. Zugleich war in dem Teſtamente beſtimmt, daß, wenn ihr Sohn, J. G., vor erledigter Curatel verſterben ſollte, von Gerichts wegen ein anderer Curator beſtellt, von dieſer Curatel aber ihr Schwiegerſohn Ludwig ausgeſchloſſen ſein ſolle.

Nachdem die Wittwe G. geſtorben, übernahm ihr Sohn, Julius G., die Adminiſtration des Erbtheils ſeiner Schweſterkinder.

In Folge davon klagt Ludwig, unter Anführung des oben ſtehenden Sachverhältniſſes, für ſich und im Namen ſeiner 5 Kinder gegen J. G. und trägt darauf an, denſelben zur Rechnungsablage über das großmütterliche Vermögen ſeiner noch minderjährigen Kinder, zur Vorlegung der betref-

Digitized by Google

fenden Inventarien u. ſ. w. anzuweiſen, auch die Sicherſtellung des Klägers in der fraglichen Hinſicht zu verfügen.

Iſt dieſe Klage zuläſſig?

CCCCXXXII. Georg Winter klagt für ſich und als geſetzlicher Nutznießer des von ſeiner verſtorbenen Frau ihren Kindern hinterlaſſenen Vermögens gegen die Wittwe des Dr. Breithaupt unter Anführung folgender Thatſachen:

Zu der Verlaſſenſchaft des Dr. Breithaupt, der den Kläger und deſſen Frau zu Erben eingeſetzt, gehörten auch gewiſſe Grundſtücke, welche die Beklagte, B's Wittwe, noch jetzt pro possessore und ohne rechtlichen Grund beſitze, deſſen ungeachtet aber abzutreten verweigere. Er bitte deshalb, ſie zur Herausgabe derſelben zu verurtheilen.

Die Beklagte geſteht den Beſitz der vom Kläger bezeichneten Grundſtücke zu, ſchützt aber zu ihrer Vertheidigung vor, die Klage ſei inſoweit unſtatthaft, als Kläger aus dem ihm zuſtehenden Nießbrauchsrechte geklagt habe, denn der geſetzliche Nießbrauch am Vermögen der Kinder gebe dem Vater kein Recht, den Gegenſtand deſſelben mit einer dinglichen Klage zu verfolgen. Kläger hätte inſoweit als geſetzlicher Vertreter ſeiner Kinder klagen müſſen. Als ſolcher ſei er aber nicht aufgetreten und habe er auch nicht auftreten können, weil ſeine Kinder bereits volljährig und aus der väterlichen Gewalt des Klägers herausgetreten ſeien.

Der Kläger entgegnet hierauf:

1) in dem Nießbrauch liege zugleich die Adminiſtrationsbefugniß; zur letztern aber gehöre auch die Vertretung im Proceſſe.

2) Eventuell wolle er ſeine Klage als actio confessoria betrachtet wiſſen.

Digitized by Google

3) Aus dem Rechte Dritter, ſeiner Kinder, könne Beklagter keine Einrede herleiten.

S. a. u. zu §. 445.

---

§. 438.

CCCCXXXIII. Bei dem Tode des Uhrmachers Wilhelm Wohlfahrt trat deſſen Vater, der Kaufmann W., gegen die in dem Teſtamente des Verſtorbenen zur Univerſalerbin eingeſetzte Wittwe deſſelben mit einer Klage hervor, in welcher er aus dem Nachlaſſe außer dem Pflichttheile, der ihm vom Sohne hinterlaſſen war, Befriedigung für folgende zwei Forderungen verlangte:

1) für eine Forderung von 1000 Thalern, welche Summe er im Jahre 1845, als ſein Sohn noch bei dem Uhrmacher X. in Z. in Condition geſtanden, zu ſeinem künftigen Etabliſſement demſelben als Darlehn gegeben habe.

2) 525 Thaler als Hälfte eines Darlehns von 1050 Thalern, welche der im October 1843 verſtorbene Bruder des Erblaſſers, Adolph W., im Juli deſſelben Jahres ſeinem Bruder Wilhelm für ſein bevorſtehendes Etabliſſement vorgeſtreckt. Da Kläger den Gläubiger Ad. W. zuſammen mit dem Ehemanne der Beklagten beerbt habe, ſo ſtehe ihm die Rückforderung des Darlehns zur Hälfte zu.

Für beide Forderungen producirte der Kläger Documente, in deren einem der Verſtorbene ſeinem Vater den baaren und richtigen Empfang von 1000 Thalern zu ſeinem Etabliſſement bekannt hatte, ohne jedoch dabei eines Darlehns oder einer Verbindlichkeit zur Rückzahlung zu erwähnen. — Das andere Document beſtand in einem Briefe des Verſtorbenen an den Kläger, vom 1. Auguſt 1844, worin der Erſtere ſchrieb:

Digitized by Google

„Wie Sie, lieber Vater, aus Adolph's Briefe erſehen werden, hat er mir zu meinem Etabliſſement 1050 Thaler als Unterſtützung geſchickt. Ich behielt mir immer vor, Ihnen dieſen Umſtand ausführlicher zu erzählen, damit Sie ſehen möchten, daß ich den Bruder Adolph nicht dazu aufgefordert habe, dieſer es mir vielmehr durch Expreſſen zweimal angeboten, weßhalb ich beſchloß, ſein gütiges Anerbieten anzunehmen.“

Die Beklagte gab den Inhalt beider Documente als richtig zu, läugnete aber hinſichtlich beider, daß daraus ein Recht zur Rückforderung hervorgehe. Gegen den producirten Brief vom 1. Auguſt 1844 producirt ſie einen Brief des Klägers an ihren Ehemann vom 19. Juni 1844 — noch vor dem zu Ende Juli 1844 erfolgten Etabliſſement des Letztern geſchrieben, auf welchen Brief der vom Kläger producirte die Antwort enthielt. Kläger hatte in jenem Briefe d. d. 19. Juni 1844 angefragt, wieviel ſein Sohn Wilhelm von dem verſtorbenen Adolph als Geldunterſtützung erhalten habe und hinzugefügt:

„Sei nicht bange, daß ich von dir was verlange, ſo„wenig Kapital, als Zinſen; denn ich brauche es nicht.“

Iſt die Klage des Vaters zuläſſig?

---

§. 441—444.

CCCCXXXIV. In dem Herzogthum X. haben die Geiſtlichen eine Wittwencaſſe eingerichtet, die ſie durch verhältnißmäßige jährliche Beiträge im Beſtehen erhalten. Dabei iſt beſtimmt, daß die Wittwe eines daran Theil habenden Geiſtlichen, wenn ſie kinderlos ſei, den ſechſten Theil des von dem Verſtorbenen bezogenen Gehaltes fort beziehen ſolle. Wenn ſie aber Kinder habe, ſo ſolle ſie für jedes Kind zwan-

Digitized by

zig Thaler mehr bekommen, so lange als sie das Kind am Brode habe. Dieselbe Summe sollte den Waisen ausgezahlt werden, wenn die Mutter nicht mehr lebe und sie sonst keine Subsistenzmittel hätten.

Hierauf berief sich die Wittwe des Pfarrers Müller bei dem Tode ihres Mannes, dessen Stelle auf 600 Thaler jährlich angeschlagen war. Sie verlangte nämlich außer den ihr gebührenden 100 Thalern noch weitere 40 Thaler für zwei Enkelinnen von zwei verheiratheten Töchtern, welche schon ihr Mann noch bei seinem Leben an Kindes Statt angenommen habe. Die gerichtliche Aufnahme zu Protokoll sei jetzt nach dem Tode des Mannes von ihr nachgeholt worden und somit die nöthige Form beobachtet.

Die Wittwencasse weigert sich der Auszahlung von 40 Thalern für jede der beiden Enkelinnen, weil

1) die Wittwe M. sowohl, als der Ehemann, nur um 30 Jahre älter als die jüngste der Enkelinnen seien, mithin die Adoption schon deshalb unstatthaft gewesen.

2) Bei der Adoption durch eine Frau bedürfe es eines Rescripts des Regenten.

3) Die Bestimmungen der Wittwencassestatuten bezögen sich nur auf leibliche Kinder und auf Waisen; weder das Eine, noch das Andere (denn beide Schwiegersöhne der Klägerin seien noch am Leben) finde auf die beiden Enkelinnen Anwendung.

Ist der Wittwe zu rathen, daß sie noch ein Rescript des Regenten zu erlangen suche?

---

§. 445.

CCCCXXXV. Nachdem im Jahre 1842 die Frau des Fleischers Käſtner gestorben war, starben im folgenden

Jahre auch zwei ſeiner Töchter. Die einzige Tochter, die ihm geblieben, wurde ihm gegen ſeinen Willen von dem Herrn v. S. entführt und geheirathet.

Die Letztere trat nach einigen Jahren klagend gegen ihren Vater auf, indem ſie die Herausgabe der zwei von ihren verſtorbenen Schweſtern ihr angefallenen Erbtheile cum fructibus perceptis et percipiendis beanſpruchte.

Der Beklagte entgegnet:

1) Der ihm zuſtehende Nießbrauch an dem Vermögen ſeiner Kinder höre nicht mit deren Tod auf — denn der usus-fructus endige nicht mit dem Tode des Eigenthümers, ſondern mit dem des Uſufructuars; er beruft ſich beſonders auf

l. 7 §. 1. Cod. ad SC. Tertull.:
Si persona defuncta in sacris patris constituta decesserit patrem usumfructum, quam et vivente filio habebat, tenere donec vivat, incorruptum.

2) Die von ihm gezogenen Früchte müßten mit den Alimenten, welche er der Klägerin vor ihrer Verheirathung gewährt, compenſirt werden.

3) Keineswegs könne Klägerin auch die fructus percipiendi verlangen.

CCCCXXXVI. Die Schröter'ſchen Eheleute hinterließen bei ihrem Ableben zwei Enkelinnen von einer vor den Eltern verſtorbenen Tochter als nächſte Verwandte, von welchen die eine, Anna Hufeld, unverehelicht, die andere aber, Margaretha H., an Bartels verheirathet iſt. Nachdem dieſe beiden Enkelinnen volljährig geworden, belangen ſie ihren noch lebenden Vater auf Anerkennung des Eigenthums an den von ihren Großeltern hinterlaſſenen Grundſtücken, mit dem Antrag, jedenfalls denſelben zur Herausgabe dieſer ererbten und zweier anderen (näher bezeichne-

Digitized by

ten) Grundstücke, die ihnen im Jahre 1829 von P. geschenkt worden, welche Schenkung Beklagter als ihr natürlicher Vormund für sie angenommen — mit den seit ihrer Volljährigkeit gezogenen Früchten, zu verurtheilen. Die Klage war als Eigenthumsklage, daneben aber auch als persönliche Klage, als actio tutelae directa — auf Herausgabe der für sie als Bevormundete vom Beklagten, als Vormunde, in Besitz genommenen Grundstücke bezeichnet. Ueberdieß war behauptet, daß beide Klägerinnen einen abgesonderten Haushalt führten.

Der Beklagte räumt die in der Klage aufgestellten Behauptungen ein, beruft sich aber auf das ihm gesetzlich an dem Vermögen seiner Kinder zustehende Recht des lebenslänglichen Nießbrauchs. Jedenfalls verlangt er den Abzug des praemium emancipationis.

Entscheidung.

CCCCXXXVII. Der Färber Schönheit zu J., welcher im Jahre 1827 zur 2. Ehe geschritten war, hatte im Jahre 1832 mit seinen Kindern 1. Ehe und den Vormündern derselben einen Vertrag abgeschlossen, kraft dessen er den Kindern zur Sicherung ihres Peculienvermögens (bestehend in 6000 Gulden voraus und 1500 Gulden, die sie von D. ererbt) verschiedene Grundstücke, sowie eine Obligation von 1000 Gulden „als freies Eigenthum und resp. an Zahlungsstatt" überlassen, so jedoch, daß er sich dabei „sein ihm nach Ehepacten und gesetzlich zustehendes Nutzungsrecht am Vermögen seiner Kinder" vorbehalten hatte; dieser Vertrag war auch von der obervormundschaftlichen Behörde bestätigt worden.

Im Jahre 1817 trat eines der Kinder erster Ehe, der volljährige Georg Sch., in einer wider seinen Vater und

seine übrigen, ebenfalls volljährigen, Geschwister, gerichteten Klage auf und bat zu erkennen, daß

1) die Beklagten schuldig seien, das in dem Vertrage vom Jahre 1827 erwähnte Vermögen mit dem Kläger zu theilen;

2) daß sein Vater nicht befugt sei, eine Nutznießung an Klägers Vermögensantheil, weder von der Zeit, seit welcher er aufgehört, in seines Vaters Brod zu stehen, noch für die Zukunft zu fordern.

Um diese Ansprüche zu begründen, führte er an, daß er volljährig sei, und jetzt, nachdem er 13 Jahre als Schönfärber in der Fremde sich aufgehalten und auf eigene Kosten sich ernährt habe, im Jahre 1846 aber in seine Heimath zurückgekehrt sei, eine separata oeconomia anfangen und sein Gewerbe als Schönfärber treiben wolle. Zur Begründung eines eignen Geschäfts bedürfe er nothwendig seines Vermögens, wodurch sich ihm auch die Aussicht auf eine vortheilhafte Heirath eröffnen würde. Die Ausantwortung des Seinigen werde ihm jedoch von seinen Geschwistern und von seinem Vater verweigert; die erstern verlangten vielmehr, daß er gleichfalls im Brode und in der Gewalt seines Vaters bleibe.

Entscheidung.

CCCCXXXVIII. Der Kaufmann Schmidt in B. hat einen Sohn, der leichtsinnig und verschwenderisch schon mehrmals bedeutende Schulden gemacht hat, die der Vater seines guten Namens wegen bezahlen mußte. Um ihn vor weiteren Verführungen zu bewahren, schickt Schmidt seinen Sohn nach R., einer kleinen Landstadt, wo, wie er hofft, sich geringere Gelegenheit zu Geldausgaben finden wird. Allein auch hier fängt der Sohn wieder seinen luxuriösen Lebens-

Digitized by

wandel an, ſo daß der Vater ſich veranlaßt ſieht, in dem dortigen Localblatte eine Erklärung folgenden Inhalts zu veröffentlichen:

„Da ich befürchten muß, von Neuem von den Gläubigern meines Sohnes in Anſpruch genommen zu werden, ſo erkläre ich hiermit öffentlich, daß ich unter keiner Bedingung fernerhin die Schulden deſſelben bezahlen werde. Ich habe meinen Sohn durch Unterricht und Erziehung in den Stand geſetzt, ſich ſelbſt ſein Brod zu verdienen; auch hat derſelbe bei den Herren Müller u. Comp. zu R. am Comtoir eine Stelle, die ihm jährlich 400 Thaler einbringt, von deren Ertrag er alſo anſtändig leben kann. Als Vater mehrerer anderer Kinder würde ich gegen dieſe gewiſſenlos handeln, wenn ich meinen älteſten Sohn unter dieſen Umſtänden noch ferner unterſtützen wollte. Ich warne daher einen Jeden davor, meinem Sohne etwa in der Hoffnung, daß ich für ihn bezahlen würde, Credit zu geben.“

Ueber dieſe Annonce höchſt erzürnt, ſchreibt der Sohn dem Vater, daß nach dieſer ihm zugefügten Ehrenkränkung er ſich nicht mehr als ſeinen Sohn betrachte, worauf ſein Vater ihm antwortet, daß auch er ſeinerſeits gern ſeine väterliche Gewalt über ihn, die ihm ſchweres Geld gekoſtet, aufgebe.

Nichtsdeſtoweniger hat dieſer Vorfall auf den Sohn einen ſtarken und unverkennbar günſtigen Eindruck hervorgebracht. Er lebt von nun an eingezogen, bezahlt ſelbſt die bisher contrahirten Schulden und giebt nicht mehr aus, als er hat. Allein unerwartet kündigen ihm die Herren Müller u. Comp., bei welchen er bisher arbeitete, wegen Liquidation ihres Geſchäftes ſeine Stelle auf und der junge Schmidt, der ſich vergeblich bemüht, einen andern Platz zu finden, geräth nunmehr wirklich in Noth. Nach einiger Zeit iſt er ſeinem

Hauswirthe die Summe von 67 Thalern und zwar 30 Thaler für Wohnung, 15 Thaler für gelieferte Nahrungsmittel und endlich 22 Thaler zufolge baaren Vorschusses zur Bestreitung nothwendiger Lebensbedürfnisse schuldig geworden.

Wegen dieser Forderung klagt der Hauswirth, Feldmann, da der Sohn nicht bezahlen kann, gegen den Vater mit der de in rem verso actio, indem er sich darauf stützt, der Vater sei dem Sohne Alimente zu reichen verbunden. Statt des Vaters habe er selbst dieß gethan und so sei seine Forderung entstanden; die 67 Thaler seien mithin offenbar in rem patris vertirt.

Hiergegen wendet der Vater ein:

1) Er habe sich gänzlich von seinem Sohne losgesagt und auf dessen ausdrücklichen Wunsch der väterlichen Gewalt sich begeben. Aus der väterlichen Gewalt folge die Alimentationspflicht, mit jener falle diese hinweg. Durch die Alimentation seines Sohnes sei daher keine ihm obliegende Pflicht erfüllt worden, also auch keine versio in rem vorhanden.

2) Angenommen aber auch, die väterliche Gewalt bestehe noch, so sei er dennoch nicht verpflichtet, da er ausdrücklich öffentlich erklärt habe, daß er für seinen Sohn keinerlei Schulden bezahlen werde.

3) Keinesfalls endlich könne der Hauswirth mehr als 45 Thaler fordern, denn hinsichtlich der übrigen 22 Thaler, stehe ihm die exceptio SC. Macedoniani entgegen, zumal da er sich ja selbst in seiner Klage darauf stütze, daß der Sohn des Beklagten noch unter dessen väterlicher Gewalt stehe. —

Wie ist hier zu entscheiden?

Digitized by Google

Achtes Buch.

Das Erbrecht.

Erstes Kapitel.

Allgemeines.

§. 447.

CCCCXXXIX. Die Wittwe Stumpf in X. hatte in ihrem Testamente als Universalerben den Sohn ihrer besten Freundin, jüdischer Confession, den Handlungscommis Levi eingesetzt. Da sich derselbe gerade auf einer Handelsreise in Amerika befand und seit einiger Zeit keine Nachricht von sich gegeben, so wurde, bis über seinen Aufenthalt und ob er noch am Leben, sowie über die Intestaterben, im Falle er verstorben wäre, die nöthigen Erkundigungen eingezogen sein würden, ein Curator der ruhenden Erbschaft bestellt.

Dieser tritt mit folgenden zwei Klagen auf:

1) Gegen den Lotteriecollecteur Wolf klagt er auf Auszahlung eines Gewinns von 550 Thlrn., welcher auf ein von der Erblasserin gespieltes Loos gefallen war.

Der Beklagte läugnet, daß das Loos von der verstorbenen St. auch für die jetzt zur Ziehung gekommene 3. Classe erneuert worden sei. Er habe ihr zwar dasselbe zugeschickt, aber noch an demselben Tage, wo sein Brief abgegangen sei, habe er die Nachricht von ihrem Tode erhalten.

Dagegen producirt der Kläger einen Brief des Beklagten, von dem er zugiebt, daß er erst nach dem Tode der St. in

Digitized by Google

ihrer Wohnung abgegeben worden, in welchem Briefe Wolf schreibt:

„Da in den nächsten Tagen der Termin zur Erneuerung der Looſe für die 5. Klaſſe abläuft und ich wohl annehmen darf, daß Sie auch dießmal wie bisher bis zu Ende ſpielen werden, ſo ſende ich Ihnen das betreffende Loos und werde, falls Sie mir daſſelbe nicht umgehend zurückſenden, darin den ſtillſchweigenden Auftrag zur Renovation erblicken."

Kläger habe nun auf den Empfang dieſes Briefes keine Antwort von ſich gegeben und damit ſei der Antrag ſtillſchweigend angenommen und für die hereditas jacens ein Recht daraus erworben worden.

2) Eine zweite Klage erhebt der Curator gegen die Erben des Dr. Grimm unter dem Anführen, die Beklagten ſeien mit der Erblaſſerin noch bei deren Lebzeiten in Unterhandlungen über den Verkauf ihres von Dr. Grimm geerbten Hauſes getreten, auch ſei es noch vor dem Tode der St. zum gerichtlichen Abſchluſſe des Kaufcontracts gekommen, jedoch ſei die Uebergabe bis jetzt noch nicht erfolgt. Er bittet daher, die Beklagten zur Uebergabe des Hauſes gegen Empfangnahme des ausbedungenen Kaufpreiſes für ſchuldig zu erklären.

Die Beklagten geſtehen den Abſchluß des Kaufs mit der Wittwe Stumpf zu, halten ſich jedoch jetzt nicht mehr an denſelben gebunden, weil in dem Teſtamente der Käuferin ein Jude zum Erben eingeſetzt, auch jetzt bereits ermittelt ſei, daß derſelbe lebe und die Erbſchaft antreten wolle. Sie verweiſen dabei auf ein Statut der Stadt X., wonach Juden keines Grundbeſitzes in X. fähig ſein ſollen.

Das Haus ſei daher bereits um einen höhern Preis an Z. verkauft. —

Dagegen beruft ſich der Curator auf

l. 62 D. de adq. r. dom. (41, 1.):

Quaedam, quae non possunt sola *alienari*, per universitatem transeunt, ut fundus dotalis, ad heredem et res, *cujus aliquis commercium non habet.* Nam etsi legari non possit, tamen heres institutus dominus ejus efficitur.

Sind die beiden Klagen zulässig?

Kann der eingesetzte Erbe in keiner Weise Gebrauch von dem Hauskaufe der Erblasserin machen? —

§. 448.

CCCCXL. Der Kaufmann Schneider im B'schen setzte in seinem Testamente seine beiden Vettern Winkler und Spitz in Z. als Erben zu gleichen Theilen ein. Für den Fall, daß einer von diesen Beiden vor ihm oder vor Antritt der Erbschaft versterben würde, bestimmte er, daß alsdann der Erbtheil desselben an das Benedictiner-Kloster X. fallen solle.

Als mehrere Wochen nach dem Tode Schneider's die Nachricht von der im Testamente desselben enthaltenen Einsetzung W's in Z. anlangte, war W. bereits am Tage vorher gestorben.

Das Kloster X. beansprucht daher die ursprünglich dem W. zugedachte Hälfte des Nachlasses; es wird ihm jedoch von dem Miterben Spitz entgegengehalten, daß in Folge eines im B'schen geltenden Particulargesetzes auch die erbfähigen Klöster nur zu einem Drittel aus einem Testamente sollten erben können. Diese Bestimmung sei zwar durch ein neueres Gesetz wieder aufgehoben worden, aber dieß sei erst nach dem Tode des Erblassers geschehen.

Das Kloster giebt diese Behauptungen zu, hält sie aber für ihrem Anspruche keineswegs entgegenstehend.

Entscheidung. —

Digitized by Google

CCCCXLI. In dem Teſtamente des Kaufmanns Städel zu Frankfurt war verordnet:

§. 1. „Meine Sammlung von Gemälden, Handzeich„nungen, Kupferſtichen und Kunſtſachen, ſammt dazu ge„hörigen Büchern ſoll die Grundlage eines zum Beſten „hieſiger Stadt und Bürgerſchaft hiermit geſtiftet „werdenden Städel'ſchen Kunſtinſtituts ſein. Die„ſes Städel'ſche Kunſtinſtitut ſetze ich zu meinem Univer„ſalerben in meinen geſammten dereinſtigen Nachlaß an „beweglichem und unbeweglichem Vermögen hiermit ein."

§. 2. Nach vorausgeſchickter Erklärung, „daß dieſes „von mir geſtiftete Städel'ſche Kunſtinſtitut der hieſigen „Stadt zu einer wahren Zierde gereichen und zugleich de„ren Bürgerſchaft nützlich werden möge," heißt es weiter: „Zugleich aber verordne ich, daß Kinder unbemittelter „dahier verbürgerter Eltern ohne Unterſchied des Geſchlechts „und der Religion, welche ſich den Künſten und Baupro„feſſionen widmen wollen, zur Erlernung der Anfangs„gründe des Zeichnens durch geſchickte Lehrer oder in dem „dahier bereits beſtehenden ſtädtiſchen Zeichnungsinſtitut „und — durch andre Meiſter in der hiſtoriſchen und Land„ſchaftsmalerei, im Kupferſtechen, in der Mathematik, ganz „beſonders aber in der Baukunſt und denen in das Kunſt„fach einſchlagenden Wiſſenſchaften unentgeldlich unterrich„tet werden und die nöthige Unterſtützung dafür, auch „wohl in der Fremde, um ſich zu nützlichen und brauch„baren Bürgern und Künſtlern zu bilden, aus dieſem mei„nem Kunſtinſtitute erhalten ſollen."

§. 3. „Die ganze Einrichtung des Kunſtinſtituts, alſo „auch die Anſtellung, Beſoldung und Verabſchiedung der „Lehrer und des ſonſt erforderlichen Stiftungsperſonals, die „Beſtimmung des Locals, die Verwaltung des Fonds, die

Digitized by Google

„Beſtimmung, welche Subjecte aus dem Inſtitute Unter„ſtützung genießen ſollen, wie viel und auf wie lange“ —

„Alles dieſes, ſowie die ganze unumſchränkte Verwal„tung des Inſtituts und was in irgend einer Hinſicht da„mit in Verbindung ſteht, bleibt, ohne irgend eine obrig„keitliche Rückſprache oder Genehmigung einholen zu dür„fen, dem freien Ermeſſen der in §. 4 angeordneten Stif„tungsadminiſtratoren lediglich überlaſſen.“

§. 4 enthält die Ernennung des Verwaltungsperſonals mit der Beſtimmung, daß die Mitglieder deſſelben, ſowie deren Nachfolger, zwar von dem Schöffen- und Appellationsgericht der Stadt Frankfurt auf dieſe ſeine Stiftungsurkunde (das Teſtament) in Eidespflicht zu nehmen ſeien, dagegen für ihre Verwaltung auf keinerlei Weiſe verantwortlich gemacht werden ſollen. Bei dem Abgange eines Adminiſtrators ſollen ſich die Verwalter durch freie Wahl und bei getheilten Stimmen durch's Loos ergänzen: „Dieſe meine ernannten Herren Adminiſtratoren „ſollen ſammt oder ſonders als die Repräſentanten des „von mir zum Erben eingeſetzten Kunſtinſtituts um die „Einweiſung in den Beſitz meiner Verlaſſenſchaft bei der „Behörde nachſuchen und nachdem dieſe erfolgt ſein wird, „als ernannte Teſtamentsvollzieher die von mir gemach„ten Particularvermächtniſſe vorſchriftsmäßig aus der Ver„laſſenſchaftsmaſſe berichtigen.“

Nach dem i. J. 1816 erfolgten Ableben des Teſtators baten die im Teſtamente ernannten Adminiſtratoren in Verbindung mit einer unbedingten Erbſchaftsantretungserklärung im Namen des Städel'ſchen Kunſtinſtituts als Erben um Einweiſung in den Beſitz des Nachlaſſes.

Es wurde derſelbe von der Behörde abhängig gemacht

Digitized by Google

von der Genehmigung des eingesetzten Kunstinstituts als persona moralis durch den Frankfurter Senat.

Auf desfallsigen Antrag beschloß der Letztre, „die von dem verstorbenen Städel — errichtete Stiftung förmlich anzunehmen" und es wurden darauf die im Testamente ernannten Administratoren in den Besitz eingewiesen.

Gegen dieselben als Besitzer der Erbschaft klagen nunmehr die Intestaterben des Testators Städel.

Von welchen Fragen hängt die Statthaftigkeit dieser Klage ab und wie sind sie zu beantworten?

---

§. 449.

CCCCXLII. Der Apotheker R. hatte seinen einzigen Sohn, Ernst R., in seinem Testamente gesetzmäßig enterbt und statt desselben einen entfernten Verwandten, den X., zum alleinigen Erben eingesetzt.

Nachdem R. am 6. November 1849 gestorben war, erfolgte am 5. März 1850 von Seiten des X. die Erklärung, daß er bei dem Vorhandensein directer Nachkommen des Verstorbenen dessen Erbschaft nicht annehmen könne.

Inzwischen war am 30. Januar 1850 auch der Sohn Ernst R. verstorben. In seinem hinterlassenen Testamente hatte er den einen seiner beiden Söhne, Adolph R., wegen von demselben erlittener körperlicher Mißhandlungen gänzlich enterbt.

Der andere Sohn, der im Testamente zum alleinigen Erben eingesetzt ist, begehrt jetzt auch die gesammte Erbschaft seines Großvaters für sich allein.

Ist er dabei in seinem Rechte?

Oder kann auch Adolph R. die eine Hälfte des Nachlasses verlangen?

Digitized by Google

§. 450.

CCCCXLIII. Dr. Berger unternahm im Jahre 1849 eine Reiſe nach Oſtindien. Während ſeiner Abweſenheit drang einer ſeiner Gläubiger, der Kaufmann Rohr, ſehr auf Bezahlung einer Schuld von 800 Thalern. Er wandte ſich deshalb beſonders an die Ehefrau des Schuldners, Amalie B.

Dieſe verſtand ſich endlich dazu, dem Gläubiger R. am 4. Januar 1850 eine Hypothek an der ihr gehörigen Gartenbeſitzung zu beſtellen.

Einige Monate ſpäter verkaufte und tradirte ſie dieſe Beſitzung an Hofrath Schmidt und dieſer verlangt die Löſchung der dem R. beſtellten Hypothek, weil in der Beſtellung derſelben eine als ſolche ungültige Interceſſion gelegen habe.

Dieſem Verlangen wird jedoch von Seiten Rohr's widerſprochen, indem dieſer dabei ſich namentlich auf Folgendes ſtützt:

Nach eingegangenen Briefen war Dr. Berger bereits am 23. December 1849 verſtorben. Das von ihm in ſeiner Heimath gerichtlich deponirte Teſtament, welches jetzt eröffnet worden war, enthielt die Einſetzung ſeiner genannten Ehefrau zur alleinigen Erbin und dieſelbe hatte auch die Erbſchaft am 3. Juni 1851 angetreten. Hieraus folgert Rohr, daß die am 4. Januar 1850 geſchehene Verpfändung nicht eine Verpfändung für eine fremde, ſondern für eine eigne Schuld der Verpfänderin geweſen ſei. —

Vergleiche:

l. 21 §. 1 D. de neg. gest. (3, 5.) Paulus:
Qui negotia hereditaria gerit, quodam modo *sibi hereditatem, seque ei obligat*, ideoque *nihil refert, an etiam pupillus heres existat*, quia id aes alienum cum ceteris hereditariis oneribus ad eum transit.

l. 37. pr. eod. Paulus:

Digitized by Google

Litis contestatae tempore quaeri solet an pupillus, cujus sine tutoris auctoritate negotia gesta sunt, *locupletior sit ex ea re factus*, cujus patitur actionem.

l. 25 D. de solutionibus (46, 3.) Pomponius:
Ex parte heres institutus, si decem, quae defunctus promiserat, tota solvit, pro parte quidem, qua heres est, liberabitur; pro parte autem reliqua ea condicet. Sed si antequam condicat, ei accreverit reliqua pars hereditatis, etiam pro ea parte erit obligatus et ideo condicenti indebitum, *doli mali exceptionem obstare existimo.*

l. 27 §. ult. D. de pactis (2, 14.) Paulus:
Servus heredi post adituro nominatim pacisci non potest, *quia nondum is dominus sit; sed si in rem pactum conventum factum sit, heredi acquiri potest.* —

l. 16 D. de stipul. servorum (45, 3.) Paulus:
Servus hereditarius futuro heredi nominatim dari stipulatus nihil agit, quia stipulationis tempore heres dominus ejus non fuit. —

CCCCXLIV. Der Herr von Z. errichtete ein Teſtament, worin er, da er ſelbſt kinderlos war, als „Erben" für ſeinen Nachlaß, damit dieſer an die 3 Zweige ſeiner Familie komme, ſeine zwei Brüder A. und F. und die „ſämmtlichen Kinder" des 3. Bruders Ernſt v. Z. einſetzte und zwar letztre auf die Art, daß ſie ein Kapital von 20000 Thlrn. (ein Dritttheil des geſammten Nachlaſſes) erhalten und dieſes nicht an ihren Vater, welcher kurz vorher ſein Vermögen ſeinen noch unmündigen Kindern abgetreten hatte, damit ihnen die Subſtanz deſſelben durch Vormünder erhalten werde, ſondern an dieſe ihnen geſetzten Vormünder ausgezahlt werden ſolle. Die Kinder waren dem Teſtator weder perſönlich, noch dem Namen, noch der Anzahl nach bekannt, weßhalb er ſie in folgender Weiſe zuſammengefaßt hatte:

„Ich ſetze meines Bruders, des Herrn Ernſt v. Z. ſämmt„liche unmündige Kinder zu meinen wahren weſentlichen „Erben ein u. ſ. w."

Digitized by Google

Als Beweggrund hatte er angeführt, „weil ihm bekannt „sei, daß dieſe Kinder von ihrem Vater bei deſſen Ver„mögensumſtänden nicht wohl ſtandesgemäß erzogen wer„den könnten.“

Ein halbes Jahr nach Errichtung dieſes Teſtaments ſtarb der Teſtator und ein ganzes Jahr nach deſſen Tod wurde dem Bruder Ernſt v. Z. noch eine Tochter Amalie v. Z. geboren.

Hat dieſe letztgenannte Tochter Anſpruch auf die Erbſchaft aus v. Z's Teſtamente?

Würde es einen Unterſchied machen, wenn dem E. v. Z. ſchon ¼ Jahr nach des Teſtators Tode die Tochter geboren worden wäre? —

Zweites Kapitel.

Delation des Erbrechts.

§. 454—456.

CCCCXLV. Der Schuhmacher Franz kehrte, nachdem er im J. 1800 nach Frankreich übergeſiedelt war und fünfundzwanzig Jahre dort gewohnt, auch ſich dort mit einer Franzöſin verheirathet hatte, im Jahre 1826 in ſeine Heimath im Königreich W. zurück.

Als er 2 Jahre nach ſeiner Rückkehr ohne Teſtament ſtarb, wurde ſeiner Ehefrau und ſeinen drei in Frankreich geborenen Kindern von Seiten der noch lebenden Geſchwiſter F's jedes Recht auf den Nachlaß deſſelben beſtritten mit der Behauptung, die von F. in Frankreich geſchloſſene Ehe ſei nichtig geweſen. —

Es war nämlich durch eine Königlich W'ſche Verordnung vom 4. September 1808 jede Trauung eines W'ſchen Unter-

Digitized by Google

thanen, die von dieſer Zeit an ohne vorher ausgewirkte allerhöchſte Erlaubniß außerhalb des Königreichs W. geſchehe, für ungültig und die darauf ſich gründende Ehe für nichtig erklärt worden. Vor jener Verordnung hatte die Verehelichung eines W'ſchen Unterthanen außer Landes nur den Verluſt des Unterthanenrechts zur Folge gehabt. — Die in Frankreich im J. 1809 von F. geſchloſſene Ehe war aber zwar mit Beobachtung des dort Erforderlichen geſchloſſen worden, auch die kirchliche Trauung hinzugetreten; allein die allerhöchſte Erlaubniß war von F. nicht eingeholt worden.

Daß die Ehe deshalb für ungültig und wirkungslos angeſehen werden müſſe, halten die Geſchwiſter F's für um ſo zweifelloſer, da Franz im Juni 1808 einen Beſuch in ſeiner Heimath gemacht habe, um ſein Vermögen und einige nothwendige Urkunden abzuholen.

Es ſei nun zwar damals die oben erwähnte Verordnung noch nicht erſchienen, aber doch ſchon viel von dem Erſcheinen derſelben die Rede geweſen. Jedenfalls aber müſſe F. damals bekannt geworden ſein mit einem während ſeiner Abweſenheit erlaſſenen Geſetze, wodurch die Auswanderung W'ſcher Unterthanen, bevor ſie der Conſcriptionspflicht Genüge gethan, verboten worden war. Mit dieſem Geſetze in ſeiner Rückſicht auf die Conſcriptionspflicht habe auch die ſpätere Verordnung vom 4. Sept. 1808 zuſammengehangen.

Keinesfalls könne die eine Tochter F's auf den Nachlaß Anſpruch machen, da ſie ſchon im J. 1818 von ihrem Pathen Müller an Kindesſtatt als Pflegetochter angenommen worden ſei.

Ein Succeſſionsrecht der Wittwe, welches ſie als arme Wittwe beanſpruche, könne hier nicht Platz greifen, weil die Wittwe zwar nicht ein dem vierten Theile des 8500 Thaler betragenden Nachlaſſes gleichkommendes, aber doch für ſie

hinreichendes Vermögen von 1800 Thalern beſitze. Auch habe ſie überdieß ſoeben erſt noch 1000 Thlr. von einem Verwandten geerbt.

Außer der Wittwe und F's drei leiblichen Kindern wird auch von einem Neffen F's, den derſelbe zu ſich hatte nach Frankreich kommen laſſen und den er adoptirt hatte, der ſich aber ſeitdem in Sachſen als Schuhmacher etablirt hatte, ein Succeſſionsrecht auf ein Kindestheil geltend gemacht.

Wie iſt über die verſchiedenen in Frage kommenden Anſprüche zu entſcheiden?

CCCCXLVI. Chriſtian Hornſchuh im Kurheſſiſchen ging am 10. December 1825 mit Erneſtine M. vor dem Amte U. gerichtlich beſtätigte Ehepacten ein, in welchen H's Vater, Johann H., ſeine Einwilligung zu der Heirath unter der Bedingung ertheilte, daß die Brautleute nicht an ſeinem Hauſe Theil haben oder ſolches betreten ſollten. Acht Tage nach Eingehung dieſer Ehepacten, nachdem die erſte Proclamation von der Kanzel bereits geſchehen war, kam der Bräutigam, Chriſtian H., durch einen Unglücksfall um's Leben. Vier Monate nach dem Tode deſſelben kam die Braut mit einem Knaben Chriſtian H. nieder.

Als darauf im J. 1839 des Bräutigams Vater, Johann H., verſtarb, klagte der Vormund des erwähnten Brautkindes gegen den zweiten Sohn Johann H's, Heinrich H., welcher ſich in den Beſitz der väterlichen Erbſchaft geſetzt hatte, auf Theilung des ſeinem Curanden, als Enkel des Erblaſſers, zur Hälfte gebührenden großväterlichen Nachlaſſes.

Der Beklagte weigert ſich der Herausgabe der verlangten Hälfte, indem er gegen die Behauptung des Klägers, durch die Praxis ſei den Brautkindern ein Succeſſionsrecht verliehen, eine Entſcheidung des OAG. zu Caſſel anführt,

Digitized by Google

wodurch in einem ähnlichen Falle eine Klage, welche auf dieſes angebliche Recht der Brautkinder geſtützt war, abgewieſen worden.

Es hatte nämlich im Mai 1839 der im J. 1806 geborene Bäcker S. gegen den Pfarrer S. geklagt unter dem Anführen: Nach einem Beſcheide vom 4. Mai 1808 ſei der Bruder des Beklagten, der Advocat S., in einem Rechtsſtreite gegen ſeine, Klägers, Mutter ſchuldig erkannt worden, die letztere binnen einem Vierteljahre zu heirathen. Vor dem Ablaufe dieſer Zeit ſei ſeine Mutter geſtorben. Als Brautkind habe er die Rechte eines ehelichen Kindes und verlange daher die Herausgabe der von ſeinem im Mai 1838 ohne Teſtament verſtorbenen Vater nachgelaſſenen Erbſchaft, welche Beklagter ohne Befugniß in Beſitz genommen habe.

Dieſe Klage war in allen drei Inſtanzen abgewieſen worden.

Steht der letztere Fall dem erſten gleich?

CCCCXLVII. Der Oeconom B. heirathete nach dem Tode ſeiner Ehefrau M. die X., mit welcher er noch bei Lebzeiten ſeiner Frau im verbotenen Umgange gelebt und im Ehebruche ein Kind, Y., erzeugt hatte. Nachdem ſodann auch die X. verſtorben, heirathete B. die Wittwe K., welche bereits 4 Kinder hatte.

Bei dem Tode des B. ſind vorhanden 2 Kinder von der erſten Ehefrau M., ein eheliches und ein außereheliches Kind von der X., 3 Kinder von der K. und 4 Kinder, welche dieſe ſchon vor ihrer Verheirathung mit B. hatte.

Welche von dieſen Kindern haben Erbanſprüche auf B's Nachlaß?

Digitized by Google

§. 457—460.

CCCCXLVIII. Christoph Schlauch hatte in seinem Testamente seinen Halbbruder von mütterlicher Seite, Eduard Horn, zum alleinigen Erben seines Vermögens eingesetzt, unter der Bedingung, wenn derselbe innerhalb dreier Jahre nach seinem, des Testators, Tode sich verehelicht haben würde. Für den Fall, daß derselbe nach Ablauf dieser Zeit noch unverheirathet sein würde, bestimmte er, daß alsdann die Intestaterbfolge Platz greifen solle. —

Bei dem im Jahre 1850 erfolgten Tode des S. waren außer jenem Halbbruder auch der Sohn einer verstorbenen Schwester, Philipp Meier, und ein rechter Bruder, Bernhard Schlauch, welcher zwei Söhne hatte, am Leben.

Im Januar 1851 verstarb Philipp Meier und im November des Jahres 1852 der Bruder Bernhard S., mit Hinterlassung der zwei Söhne.

Der im Testamente eingesetzte Halbbruder Eduard Horn fragt jetzt bei uns an, ob er, um die Erbschaft zu bekommen, noch nöthig habe, sich zu verheirathen oder ob er nicht nunmehr auf jeden Fall den Nachlaß erhalten müsse?

CCCCXLIX. Die Frau des Secretärs Hase stirbt ohne Testament mit Hinterlassung

1) zweier verheiratheten Töchter aus ihrer ersten Ehe mit dem Kaufmann Roth;

2) einer an den Maler Herz verheiratheten Tochter aus der letzten Ehe;

3) dreier Enkel von einer verstorbenen Tochter, der verehelicht gewesenen Schenkel und zweier noch auf der Universität befindlicher Söhne, sämmtlich aus der letzten Ehe.

Den Gesammtnachlaß der Verstorbenen, welcher unter

Digitized by Google

ihre Inteſtaterben zu vertheilen ſteht, iſt auf den Betrag von 5040 Thalern feſtgeſtellt worden.

Wie iſt dieſer Nachlaß zu vertheilen und inwieweit concurrirt der Wittwer Haſe mit ſeinen Kindern?

CCCCL. Bei dem Tode des Advocaten Klein machen auf deſſen Nachlaß Anſpruch:

1) ſeine leiblichen beiden Eltern;

2) der Großvater des Verſtorbenen, welchem derſelbe von ſeinem leiblichen Vater in Adoption gegeben war, worüber ein gerichtliches Protokoll aufgenommen worden;

3) die Tochter eines verſtorbenen Bruders, Karoline Klein, und

4) drei Söhne eines vor dem Erblaſſer verſtorbenen Bruders deſſelben, Adolph Klein's;

5) ein von dem Letztern an Kindesſtatt angenommener Findling, Eduard Klein.

Unter dieſen Erbſchaftsprätendenten erhebt ſich Streit, indem Karoline Klein und die drei Söhne Adolph Klein's den übrigen unter 1), 2) und 5) Genannten jedes Erbrecht abſprechen und zwar den leiblichen Eltern, weil der Verſtorbene durch die Adoption aus dem Kindesverhältniſſe zu ihnen herausgetreten, dem Großvater aber, weil deſſen Recht als Adoptivvater durch die Einrichtung eines ſelbſtändigen Haushalts von Seiten ihres Bruders wieder aufgehoben worden ſei.

Umgekehrt will der Großvater nicht nur kein Erbrecht der leiblichen Eltern, ſondern auch keines der unter 3), 4) und 5) Genannten anerkennen, letzteres nicht, weil Geſchwiſterkinder nur mit Geſchwiſtern, nicht auch mit Aſcendenten zugleich erben dürften. Keinesfalls könne der eine der drei leiblichen Söhne Adolph Klein's, Julius Klein, mit in Frage

Digitized by Google

kommen, weil derſelbe im Teſtamente ſeines Vaters rechtmäßig enterbt worden, mithin kein Repräſentationsrecht geltend machen könne; ebenſowenig könne Karoline Klein jetzt ſchon mit erben, weil nämlich ihr Vater erſt nach dem Erblaſſer verſtorben ſei.

Entſcheidung.

CCCCLI. Bei dem Tode des Krämers Wilhelm Jacobi ſind die Nächſtberechtigten zu ſeiner Erbſchaft

1) ſein Vater Karl Jacobi,

2) Auguſte Jacobi. Dieſe iſt die Tochter von Bernhard Jacobi, einem Brudersſohn, und Roſine Wenzel, einer Schweſtertochter des Erblaſſers.

3) Joſeph Wenzel, der Enkel einer Schweſter des Verſtorbenen und Couſin von Auguſte Jacobi.

Der Vater, Karl Jacobi, ſtirbt noch, bevor er die Erbſchaft angetreten hat.

Von dem Nachlaſſe verlangt Auguſte Jacobi zwei Dritttheile; der Miterbe Wenzel will ihr nur die Hälfte zugeſtehen.

Wer hat Recht?

CCCCLII. Der Controleur X. ſtirbt kinderlos, ohne Hinterlaſſung eines Teſtamentes und zwei Tage nach ihm, noch ehe ſie ſich über den Erbſchaftsantritt erklärt hat, auch ſeine Mutter Y. Es melden ſich nun zur Erbſchaft des X.

1) die beiden Eltern ſeines verſtorbenen Vaters U. W.,

2) der Vater ſeiner Mutter, Z.,

3) R., welcher Geſchwiſterkind von X. iſt.

X. hatte von ſeinem Vater 6000 Thaler geerbt; von ſeiner Großmutter waren ihm 2000 Thaler vermacht worden; 1500 Thaler hat er ſich ſelbſt erworben.

Digitized by Google

Kommt Etwas darauf an, woher ſein Vermögen ſtammt? Die Eltern ſeines Vaters beanſpruchen das väterliche Vermögen ausſchließlich für ſich.

Wer erbt und wieviel bekommt Jeder?

CCCCLIII. Der Fleiſcher Neumann hatte vier Söhne, Adolph, Bernhard, Karl und Eduard. Der Sohn Karl hatte einen Sohn, Friedrich, und der Sohn Adolph eine Tochter Namens Sophie. Dieſe heirathet ihren Couſin Friedrich und Beide hinterlaſſen nach ihrem Tode einen Sohn, Theodor.

Bei dem Tode des Fleiſchers N. war von ſeinen Söhnen nur der jüngſte, Eduard, noch am Leben, der zweite, Bernhard, war mit Hinterlaſſung zweier Töchter, Amalie und Marie, verſtorben, von den beiden andern verſtorbenen Söhnen aber war Theodor N. der einzige Abkömmling.

Wer erbt und wie iſt die Erbſchaft zu vertheilen?

CCCCLIV. Der Tiſchler Wedel hatte zwei Söhne, Conrad und Martin, von denen der Letztere einen Sohn, Namens Heinrich, hatte. Der andere Sohn, Conrad, verheirathete ſich mit Ottilie Baumann, der Tochter des Gerbers Baumann. Eine Tochter des letzterwähnten Ehepaars, Roſamunde Wedel, heirathete ihren Couſin Heinrich Wedel und beide verſtarben mit Hinterlaſſung eines Sohnes, Georg Wedel.

Auch dieſer ſtarb bald darauf kinderlos und unverehelicht, ohne Teſtament.

Auf ſeinen 4000 Thlr. betragenden Nachlaß machen ſeine beiden Urgroßväter, der Tiſchler Wedel und der Gerber Baumann, Anſpruch, da die mütterlichen und väterlichen Großeltern des Erblaſſers bereits vor ihm verſtorben waren.

Digitized by Google

Auf welchen Erbtheil hat Wedel Anſpruch und wieviel bekommt Baumann?

CCCCLV. Der Privatgelehrte M. ſtarb ohne Teſtament und es meldeten ſich zur Erbſchaft deſſelben

1) ein Halbbruder vom Vater her, Chriſtian M.,

2) ein Halbbruder von mütterlicher Seite, Julius Reichenbach,

3) zwei Söhne einer verſtorbenen Halbſchweſter von mütterlicher Seite, Wilhelm und Franz Schröter.

Der verſtorbene M. hatte von ſeinem Vater ein Haus im Werthe von 6000 Thalern geerbt, von ſeiner Mutter die Summe von 3000 Thalern. Durch eigene Thätigkeit hatte er ſich außerdem noch 2400 Thaler erworben.

Das erwähnte Haus nimmt nun der Halbbruder von väterlicher Seite ausſchließlich für ſich in Anſpruch.

Iſt er dazu befugt?

Wie iſt überhaupt der Nachlaß zu vertheilen?

CCCCLVI. Bei dem Tode des 96jährigen Einwohners Lebrecht Stumpf in X. melden ſich zu ſeinem Nachlaſſe

1) fünf Enkel von dem Halbbruder des Verſtorbenen, Conrad Stumpf, F., G., H., J. und L. Der letzterwähnte Enkel iſt ein uneheliches Kind der Tochter Conrad Stumpf's,

2) drei Urenkel eines vollbürtigen Bruders, Bernhard Stumpf's, K., M., N.

Wer ſuccedirt dem Verſtorbenen und hat insbeſondere auch der uneheliche L. ein Erbrecht?

Wie ſind die Erbtheile zu beſtimmen?

CCCCLVII. A. hatte mit ſeiner erſten Ehefrau B. 5 Kinder erzeugt und nach deren Tode mit der C. 3 Kinder.

Digitized by Google

A. ſtirbt ohne Teſtament und hinterläßt ſeinen 8 Kindern ein Vermögen von 72000 Thalern. Seine noch lebende Ehefrau C. iſt gänzlich unbemittelt, indem ſie weder eigenes Vermögen, noch eine dos hat. Sie verlangt daher als „arme Wittwe" nach Nov. 117. c. 5. an der Erbſchaft ihres Mannes den ihr gebührenden Antheil. Da die Kinder erſter Ehe mit den ihrigen nicht einig ſind über die Größe dieſes Antheils, ſo entſteht darüber ein Proceß, während deſſen der C. von einer entfernten Verwandten eine Erbſchaft von 20000 Thalern zufällt, welche ſie auch antritt.

Es fragt ſich nun:

1) Kann die C. als arme Wittwe noch participiren?

2) Vorausgeſetzt, daß ſie Anſprüche hat, wieviel wird ſie erlangen können?

3) Welche Rechte wird ſie an der ihr zukommenden Summe haben?

CCCCLVIII. X. ſtarb am 1. Januar 1833. Sein Enkel M., der in Amerika wohnt, woſelbſt er ein eigenes Geſchäft etablirt hatte, heirathete am 7. Januar 1833 und ſtarb wenige Wochen nachher, ohne Etwas von dem Tode ſeines Großvaters gehört zu haben. Seine Ehefrau gebar am 9. September 1833 ein Kind, den O.

Es leben noch von den Deſcendenten des X. der Urenkel N., die Enkel H., J., K. und die Urenkel O., P. Das Vermögen des Erblaſſers beſteht aus 60000 Thalern. Davon hat X. 36000 ſelbſt erworben, 20000 Thaler waren die dos der erſten Ehefrau Y. und 4000 Thaler ſind ein Legat von ſeiner zweiten Ehefrau Z.

Es fragt ſich:

1) Wer erbt?

2) Wie wird die Hinterlaſſenſchaft getheilt?

Digitized by

CCCCLIX. Der Oberamtmann H. hinterließ bei ſeinem Tode zwei eheliche Kinder, Heinrich und Pauline, und einen unehelichen Sohn, Auguſt. Dieſer ſtarb ſpäter kinderlos und es fand ſich ein anſehnlicher Nachlaß vor. Da er weder ein Teſtament gemacht, noch ſonſt letztwillige Verfügungen getroffen hatte, ſo erhoben auf denſelben die Verwandten des Verſtorbenen Erbanſprüche und zwar meldeten ſich

1) zwei Brüder der Mutter des Verſtorbenen, Karl und Friedrich S.,

2) die beiden ehelichen Kinder H's, Heinrich und Pauline, verehelichte v. T.

Die letztern Beiden glauben, als nähere Verwandte den Vorzug vor den erſteren Beiden beanſpruchen zu dürfen.

Können ſie dieß?

---

§. 464—469.

CCCCLX. Der Ackermann Johann Holzapfel hatte ſich nach dem Tode ſeines jüngern Bruders Claus Holzapfel in Beſitz von deſſen Nachlaß geſetzt auf den Grund einer von Letzterm wenige Tage vor ſeinem Tode getroffenen und auf ſeine Bitten von dem Amtsſchreiber S. niedergeſchriebenen letztwilligen Verfügung vom 4. Februar 1837, welche, wie folgt, lautete:

„Geſchehen H. am 4. Febr. 1837."

„Auf Beſchickung begaben wir, die mit unterſchriebenen ſieben dispoſitionsfähigen Zeugen, ſämmtlich von hier aus, uns in die Wohnung des hieſigen Ackermanns Johann Holzapfel, woſelbſt wir deſſen jüngern, über 30 Jahre alten, noch unverheiratheten, uns perſönlich bekannten Bruder, Claus Holzapfel, zwar krank im Bette liegend, jedoch bei vollem Bewußtſein antrafen, wie die mit ihm angeknüpften Unterredungen zur Genüge ergaben. Derſelbe eröffnete nun zu-

Digitized by Google

nächſt, daß er geſonnen ſei, eine letztwillige Verfügung zu treffen und gab dieſe in Folgendem zu vernehmen:"

„„Da ich, der am Schluſſe dieſes Aktes unterſchriebene Claus Holzapfel, nicht weiß, wie bald die Stunde herannahen wird, von dem Erdenleben abgerufen zu werden, ſo fühle ich mich aus mehrfachen Gründen bewogen, zeitig zu beſtimmen, wie es nach meinem Ableben mit meinem Vermögen gehalten werden ſoll. Ich ſetze daher vor allen Dingen, beim Mangel an Eltern oder ſonſtigen Notherben, meinen Bruder, den Ackermann Johann Holzapfel dahier, mit Rückſicht auf die mir bisher geleiſtete Aufwartung und Verpflegung während meiner langwierigen Krankheit, zum Uniſalerben hiermit namentlich und ausdrücklich ein und will, daß ihm ſomit mein geſammter Nachlaß an Im- und Mobilien ungeſchmälert nach meinem Ableben zu Theil werden ſoll.""

„Hiermit ſchloß der Teſtator mit dem Bemerken, daß er zu dieſer letztwilligen Verfügung weder von irgend Jemand überredet, noch gezwungen worden ſei und unterſchrieb dieſelbe nach erfolgter deutlicher Vorleſung und überalliger Genehmigung eigenhändig nebſt Beidrückung ſeines Siegels, woneben auch wir, die Zeugen, zu mehrer Bekräftigung uns eigenhändig unterſchrieben und unſer Petſchaft beigefügt haben.

Geſchehen wie oben in einem ununterbrochenen Act. (L. S.)

Claus Holzapfel. (L. S.)

Jacob Schimmel als Zeuge. (L. S.)
Johann Schuſter als Zeuge. (L. S.)
Johannes Stiefel als Zeuge. (L. S.)
Andreas Lange als Zeuge. (L. S.)
Andreas Fern als Zeuge. (L. S.)
Heinrich Fuchs als Zeuge. (L. S.)
Johann Peter Fuchs als Zeuge. (L. S.)"

Digitized by Google

Im Widerſpruch mit dieſem Teſtamente wird jedoch ſowohl von des Verſtorbenen Schweſter, Karoline Holzapfel, als auch von dem Ehemanne einer zweiten verſtorbenen Schweſter, Chriſtian Seifarth, von Letzterem kraft väterlicher Gewalt über die mit derſelben erzeugten Kinder, gegen Johann Holzapfel die Erbſchaftsklage auf zwei Drittel des Nachlaſſes angeſtellt. Die erwähnte letztwillige Verfügung wird von den Klägern als ungültig angefochten aus nachſtehenden Gründen:

1) Der Beklagte ſei bei der Teſtamentserrichtung zugegen geweſen und habe, als der mit dem Niederſchreiben beauftragte Amtsſchreiber S. den Teſtator über ſeine beabſichtigte letztwillige Verfügung gefragt, ſtatt des Befragten geantwortet: „Ich kriege Alles," woraus zu entnehmen ſei, daß der Letztere, um Ruhe und Frieden in ſeinen letzten Lebensſtunden zu haben, nicht umhin gekonnt, den habgierigen Wunſch des Verklagten, zum alleinigen Erben eingeſetzt zu werden, zu erfüllen.

2) Der Verklagte ſei während des ganzen Actes der Teſtamentserrichtung in der Stube geblieben, habe ſolche nur auf Augenblicke verlaſſen und die Teſtamentszeugen, wenigſtens während der Vorbereitungen und vor dem Unterzeichnen mit Branntwein regalirt und auf dieſe Weiſe, ſowie dadurch, daß er bald in das Krankenzimmer gekommen, bald daſſelbe wieder verlaſſen, dem freien Willen des Teſtators harten Zwang angethan, die Einheit des Actes ſtörend unterbrochen, die Aufmerkſamkeit der testes rogati von dem Sterbebette nach der Branntweinflaſche gelockt und ſo dem Act die nöthige Feierlichkeit entzogen.

3) Der eine Teſtamentszeuge, Stiefel, leide an Harthörigkeit, ſo daß er den etwas ſchwach redenden Teſtator wohl nicht ganz deutlich werde verſtanden haben.

4) Der Act der Teſtamentserrichtung habe nicht ſo Statt

Digitized by Google

gefunden, wie die darüber aufgenommene Urkunde besage. Es sei nämlich a) der Errichtung und Niederschreibung des Testaments keineswegs eine in Gegenwart aller 7 Zeugen mit dem Testator angeknüpfte Unterredung vorausgegangen zu dem Zwecke, um sich zu überzeugen, daß derselbe noch bei vollem Verstande sei.

b) Die Zeugen seien nicht von dem Testator selbst in dessen Wohnung berufen und mit dem Zwecke ihrer Berufung bekannt gemacht worden.

c) Insbesondere sei der Zeuge Heinrich Fuchs erst hinzugekommen, als das Testament bereits fertig niedergeschrieben gewesen und es sei ihm nur nachträglich noch der letzte Wille des Testators erklärt worden.

Der Beklagte bestreitet das in der Klage angeführte Thatsächliche nicht, hält es jedoch für irrelevant, insbesondere die Ausstellungen hinsichtlich zweier Zeugen betreffend bemerkt er, da es sich hier um das Testament eines Landmannes handle, so würden auch schon die übrigen 5 Zeugen genügen. Eventuell producirt er noch ein früheres Testament vom 30. Dec. 1836, welches der Testator zerrissen, Beklagter aber wieder zusammengeflickt hatte und worin der Letztre gleichfalls zum Universalerben eingesetzt war.

Worauf ist zu erkennen?

CCCCLXI. Nachdem Johann Fehlinger und seine Ehefrau zu Lützendorf, im Amte Weilburg, kinderlos verstorben waren, fand sich unter den Depositen des genannten Amts ein vom 29. November 1817 datirter Aufsatz vor, worin dieselben die Wilhelmine Fabricius zur Erbin eingesetzt hatten. Die darunter befindliche Unterschrift dieser Eheleute ist von dem damaligen Landoberschuldheißen, Landrath U. zu W., beglaubigt und weiter darunter steht:

Digitized by Google

Praevia oblatione, praelectione et ratihabitione wird gegenwärtige Dispoſition hiermit amtlich beſtätigt.

Herzogl. Naſſauiſches Amt Weilburg.

Pagenſtecher.

Das Teſtament wurde den Verwandten eröffnet und, da kein Widerſpruch vorgebracht wurde, die eingeſetzte Erbin in den Beſitz des Nachlaſſes immittirt.

Kurze Zeit darauf klagte der Schweſterſohn des Joh. Fehlinger, Zimmermann, gegen die Fabricius auf Herausgabe des Nachlaſſes ſeines Oheims, indem er ſich auf ſein Inteſtaterbrecht ſtützte. Gegen das Teſtament bemerkte er, daſſelbe ſei nichtig, weil es von Fehlinger nicht perſönlich dem Amte überreicht worden ſei und, auch abgeſehen davon, der geſetzlich vorgeſchriebenen Formen entbehre, weil es nicht verſchloſſen übergeben und kein förmliches Protokoll über die Präſentation aufgenommen worden ſei.

Die Beklagte behauptete, daß das Teſtament von dem Vater perſönlich überreicht worden ſei — überdieß berief ſie ſich darauf, daß Kläger das Teſtament bei deſſen Publication anerkannt habe, weßhalb er jetzt mit der Anfechtung deſſelben nicht mehr gehört werden dürfe.

Wie iſt die Beweislaſt zu beſtimmen?

CCCCLXII. Das Teſtament der Ehefrau des Pfarrers Lange lautet, wie folgt:

„Mit den Kindern meiner erſten Ehe, Friedrich von Kranz und Charlotte von Richter geb. v. K., habe ich die Uebereinkunft getroffen, daß dieſelben gegen Verzichtleiſtung meiner auf die Rechte an der Verlaſſenſchaft meiner Mutter, ihren Anſprüchen an meine Verlaſſenſchaft entſagen und meine teſtamentariſchen Verfügungen anerkennen wollen. Ich füge die darüber eingegangenen und gerichtlich beſtätigten Erbver-

Digitized by Google

gleiche, sowie die auch noch später wiederholt von den beiden jüngsten meiner Kinder ausgestellten Reverse hier an. — —

Da ich nun nicht gehindert bin, über mein Vermögen ganz nach meinem Gefallen letztwillig zu verfügen, so bekenne und erkläre ich hierdurch:

Mein zweiter Ehemann, der Pfarrer Friedrich Karl Lange dahier, soll mein alleiniger und Universalerbe sein. Derselbe soll das nach meinem Tode vorhandene sämmtliche Vermögen, welches hauptsächlich in Kapitalien und Mobilien besteht und welches ich bisher im Besitz und in meiner eignen Administration gehabt habe, erhalten und demnächst in die mir zustehenden Vermögensrechte eintreten.

Zu einer Versiegelung meines Nachlasses von Amtswegen ist nunmehr kein Anlaß vorhanden, auf jeden Fall ist mein Verlangen, daß dieselbe unterbleibe.

Dieses ist mein freiwilliger, wohlbedachter letzter Wille und ich habe zu dessen Bewahrheitung die unterschriebenen Zeugen heute zu ihrer Unterschrift zu mir ersucht.

Gräfenhain, am 6. Mai 1824.

(L. S.) Charlotte Lange, geb. v. Hinze.

Auscultant Wilhelm Graf unterzeichne das mir in Gegenwart der Mitzeugen vorgelegte und unterschriebene Testament der Frau Pfarrer Lange. (L. S.)

Als ersuchter Zeuge habe ich das mir vorgelegte Testament der Frau Pfarrer Lange und resp. Schwägerin in Gegenwart der übrigen Zeugen unterschrieben.

(L. S.) Jacob Lange, Pfarrer.

Friedrich Hermann Fuhrmann, Pfarrer zu Günthersleben, als erbetener Zeuge. (L. S.)

Johannes Bauer. (L. S.) Christian Bauer. (L. S.)

Adam Wilh. Bauer. (L. S.) Joh. Günther. (L. S.)“

Nach dem Tode der L. trat ihr Sohn aus erster Ehe,

Digitized by

Friedrich v. Cranz, gegen seinen Stiefvater mit einer auf den dritten Theil der mütterlichen Verlassenschaft gerichteten Erbschaftsklage auf.

Der Beklagte beruft sich auf das Testament seiner verstorbenen Ehefrau und reicht zugleich mit demselben ein gerichtliches Protocoll ein, worin sich die Erblasserin auf das von ihr errichtete, in dem Gewahrsame ihres Ehegatten befindliche Testament bezieht, darüber bemerkt, daß sie darin ihren Ehemann znm Universalerben eingesetzt habe und zugleich die Obsignation ihres dereinstigen Nachlasses untersagt. Außerdem überreichte er auch die über den Erbverzicht des Klägers aufgenommene Urkunde.

Der Kläger bestreitet die Gültigkeit sowohl des letzteren, als des Testaments. Als specielle Formmängel und Nichtigkeitsgründe macht der Kläger geltend:

1) daß das Testament von einem der unterschriebenen Zeugen geschrieben;

2) daß darin sein, des Klägers, Name Cranz gegen allen Gebrauch und die Gewohnheit der Erblasserin Kranz geschrieben sei, woraus hervorgehe, daß Letztere das Testament nicht gelesen habe;

3) hinsichtlich der Testamentszeugen wird bestritten, resp. bezweifelt, *a)* daß dieselben berufen gewesen; *b)* daß dieselben in conspectu der Testatrix sich befunden hätten; *c)* daß diese vor den Zeugen das Testament als das ihrige anerkannt habe; *d)* daß derselben das Testament im Beisein der Zeugen vorgelesen worden sei; *e)* daß 7 Zeugen im Beisein der Erblasserin und in Abwesenheit des eingesetzten Erben unterschrieben und mit ihren eigenen Petschaften untersiegelt hätten; *f)* daß die Zeugen fähige Zeugen gewesen; in Bezug hierauf wird bemerkt, daß der eine Zeuge ein Schwager, ein anderer ein Vetter des eingesetzten

Digitized by Google

Erben, ein dritter als Rector ein Untergebener des Letztern sei.

Der Beklagte will es nicht als Privattestament, sondern als test. apud acta conditum betrachtet wissen.

Ist auf Beweis zu erkennen — und wie würde derselbe aufzuerlegen sein?

CCCCLXIII. Im Jahre 1820 erhoben Anna Sophie Schwarz und Johann Georg Feder gegen Eva Rosine Ludwig und Johanne Christiane Weise eine Klage, worin angeführt war, daß die Ludwig die bei ihr wohnende Schwester Anna Regina verwittwete Hartmann zur Errichtung eines für sie (die Ludwig) vortheilhaften, vom Advocaten M. gefertigten Testaments durch Ueberredungen und Drohungen vermocht habe, auch nachher in der Mitte des Mai 1820 von selbiger ein noch vortheilhafteres Testament vor dem Amte zu K. habe wollen errichten lassen, welches jedoch nicht zu Stande gekommen sei. Ebensowenig sei der von der Hartmann am 20. Juni 1820 vor einem requirirten Amtsactuar und andern Gerichtspersonen mündlich ausgesprochne letzte Wille als ein gültiges Testament anzusehen, weil die Wittwe Hartmann, ehe ihr noch das darüber aufgenommene Protocoll zur Genehmigung habe vorgelesen werden können, verstorben sei. Da mithin deren Nachlaß bloß nach der Intestaterbfolge zu vertheilen sei, so gebühre auch den Klägern als Geschwistern der Verstorbenen ein Theil. Dessenungeachtet hätten die Beklagten (ebenfalls Geschwister der Erblasserin) sich den ganzen Nachlaß angemaßt.

Die Beklagten berufen sich auf das am 20. Juni 1820 vor Gericht errichtete Testament der H., worin sie (die Beklagten) zu Erben eingesetzt waren. Dasselbe sei nicht schon

Digitized by

wegen der von den Klägern gemachten Ausstellung als ungültig zu betrachten.

Entscheidung.

CCCCLXIV. Am 6. Juli 1837 errichtete der Müller Weibezahl im A'schen eine letztwillige Disposition in folgender Weise

Er ließ durch seinen Schwager, Elias Weiße, den Notar Schwarz aus E. zu sich ersuchen und erklärte als dieser sich in seiner Wohnung eingefunden hatte, in dessen Gegenwart, sowie in Gegenwart seiner Ehefrau und seines genannten Schwagers, jedoch ohne Zuziehung von Testamentszeugen:

Er wolle hiermit seine Ehefrau, sowie seinen Neffen, Karl Eduard Weiße, zu seinen Erben einsetzen, jedoch dergestalt, daß seine Ehefrau gegen Einwerfung und gänzlichen Verzicht auf ihr baares Einbringen, sowie auf ihre statutarische Erbportion und auf die Quarta Trebellianica, für ihre Lebenszeit Besitz, Verwaltung und Nießbrauch seines Nachlasses ohne Caution haben, nach ihrem Tode aber dieser Nachlaß, wie er alsdann gehen, stehen und liegen werde, seinem genannten Neffen, Karl Eduard Weiße, anfallen solle. Zugleich wurde diesem die Pflicht auferlegt, ein Jahr nach dem Ableben der W'schen Ehefrau mehrere Legate auszuzahlen, namentlich 300 Thlr. an seinen Cousin Zink und ebensoviel an jedes der drei Geschwister desselben, sämmtlich Kinder einer verstorbenen Schwester Weibezahl's.

Der Testator bestimmte ferner, daß, wenn diese Disposition nicht als ein formgerechtes Testament sollte gelten können, dieselbe doch als Codicill, Erbvertrag oder als Schenkung unter den Lebendigen betrachtet und aufrecht erhalten werden solle.

Digitized by Google

Zu dem Ende acceptirten auch die Ehefrau des Teſtators und der genannte Elias Weiße für ſeinen eingeſetzten Sohn, Karl Eduard W., dieſe Verfügung beſtens, auch erklärte die Ehefrau noch ausdrücklich, daß ſie ſich den Anordnungen ihres Ehemanns vollkommen fügen wolle.

Auf Vorleſen genehmigten die Intereſſenten das von dem Notar Schwarz über dieſen Vorgang aufgenommene Protokoll.

Nun erſt wurden auf den Antrag des Disponenten durch den Notar ſieben Zeugen requirirt und nach deren Erſcheinen erklärte ihnen der Disponent, indem er ihnen das erwähnte Protokoll vorzeigte, daß dieſes ſeinen letzten Willen enthalte, dem er nach ſeinem Ableben pünktlich nachgehandelt haben wolle. Ueber den Inhalt des Protokolls erfuhren jedoch die Zeugen Nichts.

Dieſem trat auch die Ehefrau und der genannte Schwager bei. Der Notar nahm hierüber noch ein beſonderes Protokoll auf, welches von dem Disponenten W., deſſen Ehefrau und Schwager, ſowie von den ſieben Zeugen unterſchrieben, jedoch nicht beſiegelt wurde.

Nachdem der Notar Schwarz dieſe letztwillige Verfügung in ein förmliches Notariats-Inſtrument gebracht und daſſelbe in eine Tectur eingeſiegelt hatte, welcher er die Ueberſchrift gab:

„In dieſem Umſchlage befindet ſich das Teſtament des Müllers Weibezahl in W.

E. am 10. Juli 1837.

Chriſtian Georg Schwarz, Notar."

überreichte er es ſo dem Kreisamte zu E., jedoch ohne dabei anzuführen, daß er es in W's Auftrage niederlege.

Am 27. September deſſelben Jahres ſtarb der Teſtator und am 24. October wurde ſein letzter Wille eröffnet. Es trat jedoch nunmehr der oben genannte Legatar Zink gegen

Digitized by

die verwittwete Weibezahl mit einer Klage auf, in welcher er anführte, er und seine drei Geschwister seien Kinder der einzigen früher verstorbenen Schwester des verstorbenen Weibezahl, demnach als Intestaterben zur Succession in dessen Nachlaß berechtigt und hieran sei auch durch die letztwillige Disposition W's Nichts geändert, da dieselbe weder als schriftliches, noch als mündliches Privattestament, ebensowenig auch als gerichtliches Testament gelten könne.

Die beklagte Wittwe glaubt, die Disposition ihres Ehemanns könne, wenn nicht als Testament, doch als Codicill oder als Schenkung aufrecht erhalten werden. — Als Erbvertrag konnte sie nicht wirksam sein wegen einer partikularrechtlichen Bestimmung, welche gerichtlichen Abschluß der Erbverträge vorschreibt.

CCCCLXV. Die verwittwete Salzmann zu N. hatte am 24. Januar 1827 dem Notar und Rathsgerichtsprocurator Bauer eine Disposition unter ihren Kindern und Enkeln in die Feder dictirt und nachdem dieser solche sofort unterschrieben und in die gehörige Form gebracht, noch an dem nämlichen Tage eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Da die S. die Errichtung ihrer Disposition geheim halten wollte, so ersuchte sie den Notar, er möchte die Zeugen für sich allein requiriren und von solchen ihre letzte Willensmeinung unter Verschweigung ihres Namens in seiner Wohnung unterschreiben lassen, sodann aber solche so lange bei seinem Notariats-Protokoll verwahren, bis er in Erfahrung gebracht haben würde, daß sie dem Tode nahe sei; dann sollte er sie bei dem Magistrat zu N. niederlegen.

Der Notar befolgte diesen Auftrag, unterschrieb und besiegelte nebst drei Zeugen die Disposition und behielt sie

Digitized by Google

bei ſeinem Protokoll unter einem mit ſeinem und zweier der unterſchriebenen Zeugen Petſchaften verſiegelten Umſchlage bis zum 24. October 1827. An eben dieſem Tage aber übergab er auf erhaltene Nachricht von einem gefährlichen Krankſein der S. die Dispoſition derſelben in Gegenwart jener beiden Zeugen dem Magiſtrate zu N. mit der Bitte, ſie nach dem Tode der S. zu eröffnen und zum Vollzuge zu bringen, ihm aber zur Legitimation einen Depoſitionsſchein zu ertheilen. Die S. ſtarb darauf am 28. October des genannten Jahrs und ihre letzte Willensmeinung wurde am 12. November gehörig eröffnet und publicirt.

In der Dispoſition ſelbſt hatte die S. erklärt, daß ſie ihren letzten Willen in Form eines Codicills errichten wolle, ſie hatte auch keins ihrer Kinder zu Erben eingeſetzt, dagegen hatte ſie ausdrücklich geſagt, ſie wolle thun, was eine rechtſchaffene Mutter, die ihre Kinder in gleichem Grade liebe, zu thun verbunden ſei und aus dem Beweggrunde, um unter ihren fünf Kindern, wovon drei noch am Leben, zwei aber vor ihr verſtorben waren, eine Gleichheit zu beobachten, hatte ſie Verſchiedenes zum Vortheil der drei noch lebenden Kinder, ohne jedoch ihre Enkel in dem Pflichttheile zu verkürzen, verordnet. Insbeſondere hatte ſie ihrem Sohne Heinrich und ihrer Anfangs an D., hernach an Büchner verheiratheten Tochter, welche noch einmal ſo viel, als die an H. verheirathete Tochter, an Heirathsgut mitbekommen hatte, über die Rückzahlung der beiden vorgeſtreckten Kapitalien nebſt Zinſen quittirt; desgleichen einer an Hofmann verheiratheten Tochter und deren Ehemanne über die Entrichtung der Pachtgelder von den gepachteten Gütern und ſprach dieſe drei Perſonen von aller weitern Anforderung los. Zugleich legirte ſie dem Schwiegerſohne Hofmann verſchiedene Grundſtücke mit der Verordnung, daß, wenn derſelbe noch

vor ihr verſterben ſollte, ihre Tochter, deſſen Ehefrau und nach dieſer auch deren Kinder ſtatt ihrer eintreten ſollten.

Gegen dieſe Dispoſition ſtellten die von den verſtorbenen Kindern hinterlaſſenen Enkel und die Vormünder der Minderjährigen die Nichtigkeitsklage an, indem ſie ſowohl die Form als den Inhalt der Dispoſition als ungültig anfochten. Der Form nach ſei dieſelbe ungültig, weil ſie nur als mündliches Codicill betrachtet werden könne, doch aber weder die S. vor Gericht erſchienen oder eine Rathsdeputation bei ihr ſich eingefunden, noch die Zeugen bei der Handlung ſelbſt gegenwärtig geweſen. Dem Inhalte nach wurde die Dispoſition angefochten, weil ſie, obgleich als Dispoſition unter Kindern von der Erblaſſerin ihrer ausdrücklichen Erklärung nach beabſichtigt, doch zugleich Dispoſitionen für andere Perſonen, nämlich für die Enkel und für den Schwiegerſohn H., enthalte. —

CCCCLXVI. Der Domänenpachter Schlegel in X. ließ am 6. März 1841 von ſeinem Vetter, dem Notar Schlegel, ſeinen letzten Willen niederſchreiben, in welchem er ſeine beiden noch unmündigen Töchter, Helene und Juſtine, nebſt ſeiner damaligen Braut, Dorothea N., zu gleichen Theilen, alſo letztere zu $\frac{1}{3}$, als Erben einſetzte, einige Legate anordnete und die Vormundſchaft ſeiner unmündigen Töchter, ſeiner Mutter, der Räthin S., und ſeinem Bruder, dem Secretär S. auftrug.

Am Schluſſe dieſes Aufſatzes beſtärkte er eigenhändig die Wahrheit des Inhalts mit eigenhändiger Unterſchrift und beigedrücktem Siegel.

Er ließ hierauf durch den Notar nicht das entferntere Juſtizamt Z., welchem die Domäne X. unterworfen war, ſondern das Stadtgericht der benachbarten Stadt N. nach X.

Digitized by

requiriren und als daſſelbe ſich noch an demſelben Tage dahin verfügt hatte, wurde von den committirten Mitgliedern deſſelben das ihnen vom Teſtator übergebene verſiegelte Teſtament angenommen. Ueber dieſen Act nahm der Stadtrichter und Bürgermeiſter Fiſcher, welcher auch Stadtſchreiber war, ein Protokoll auf, welches von ihm und zwar mit Beiſetzung der Worte „qua Stadtrichter," ſowie von dem Gerichtsbeiſitzer Senator Schütz und ſtatt des Gerichtsaſſeſſors Jahn, weil dieſer ein Schwager des Teſtators, von dem zweiten Bürgermeiſter Seiffarth unterſchrieben wurde.

Der größte Theil des Nachlaſſes des Teſtators beſtand in Demjenigen, was er von ſeiner vor einigen Jahren verſtorbenen Ehefrau erhalten, da ſelbige nicht nur dieſem ihrem Ehemanne, als er von einem gewiſſen L. zum Erben eingeſetzt und mit vielen Legaten beſchwert worden, ein ihr ausgeſetztes Vermächtniß von 3000 Thlrn. erlaſſen, ſondern ihn auch in ihrem Teſtamente nebſt ihren beiden Töchtern in der Weiſe zum Erben eingeſetzt hatte, daß die Töchter ihr nur im Pflichttheil, im ganzen übrigen Vermögen ihr Ehemann ſuccediren ſolle.

Nach dem Tags darauf erfolgten Tode des Teſtators beſtreiten ſeine Mutter und ſein Bruder, als Vormünder ſeiner Töchter:

1) die Gültigkeit des Teſtaments,

2) die Berechtigung des Erblaſſers, ſeinen Kindern das von ihrer Mutter Erworbene zu entziehen und es ſeiner Braut zum Theil zu hinterlaſſen, auch bezüglich des Legats von 3000 Thlrn. Auch ſei ſchon durch die Verlobung das Eigenthum daran auf die Töchter zurückgefallen. —

CCCCLXVII. Der Landwirth Wagner hatte 3 Kinder, von denen das älteſte, ſein Sohn Eduard, ihm von

Digitized by Google

Jugend auf als Knecht die ſauerſten Arbeiten verrichtet und ihm dadurch ſein Vermögen mit hatte erwerben helfen.

Um dieſes Sohnes ihm geleiſtete große Dienſte zu belohnen, erklärte er ſich gegen den Schulmeiſter, daß dereinſt nach ſeinem Tode ſein Sohn das Gut, welches er hinterlaſſe und welches 1000 Thlr. werth ſei, für 600 Thlr. aus ſeinem Nachlaſſe bekommen ſolle. Dieſen Willen ſprach der Vater nachher auch gegen einen guten Freund, den Z., aus.

Als darauf Wagner ſtarb, verlangte nunmehr ſein Sohn E. von ſeinen 2 Geſchwiſtern das väterliche Gut mit dem Anerbieten, daſſelbe den Miterben mit 600 Thlrn. bei der Erbſchaftstheilung zu vergüten oder ſich ſo viel an ſeinem Erbtheil kürzen laſſen.

Seine Geſchwiſter wollen ſich hierzu nicht verſtehen, weil die erwähnte Dispoſition ihres Vaters weder in einer Schenkung, noch in einem Teſtamente, noch in einer Theilung beſtanden habe.

Es klagt daher der Bruder gegen ſeine Geſchwiſter, indem er ſich auf den gegen zwei glaubwürdige Perſonen ausgeſprochenen Willen ſeines Vaters beruft. Er will denſelben als ein mündliches Teſtament betrachtet wiſſen. Da daſſelbe die Dispoſition eines Vaters zu Gunſten ſeines Sohnes enthalten, ſo habe es keiner weitern Solennität bedurft, als daß der Wille gegen zwei glaubwürdige Perſonen erklärt werde, die deſſen Daſein bezeugen könnten. Denn da der Vater ſogar über ſein ganzes Vermögen unter ſeinen Kindern *vor zwei Zeugen* ein Teſtament errichten dürfe, wieviel mehr ſei dieſe Anzahl für eine Verfügung über einen bloßen *Theil* des Vermögens genügend.

CCCCLXVIII. In einem im J. 1831 errichteten Teſtamente ſetzte die Wittwe *Schmidt* ihren Sohn, *Georg* S.,

Digitized by Google

eventualiter deſſen Kinder und die Kinder ihres verſtorbenen Sohns, Ludwig S., zu Erben ein. Der Nachlaß ſollte ihnen nach Stämmen und nicht nach Köpfen zufallen. Am Schluſſe des Teſtaments behielt ſie ſich vor, wegen des einen oder andern Punkts Aenderungen vorzunehmen und fügte hinzu:

„Es ſolle jede Aufzeichnung, die von ihr eigenhändig „geſchrieben, mit Jahreszahl, Tag und voller Namens„ſchrift verſehen ſei, eben die Wirkung haben, als ob ſie „buchſtäblich hierin (in dem Teſtamente) enthalten und „niedergeſchrieben wäre.“ —

Im December 1835 errichtete die Wittwe S. im Auslande eine anderweite Dispoſition, worin ſie in Bezug auf die vorerwähnte Reſervation Abänderungen ihres frühern letzten Willens machte und u. A. beſtimmte:

„Daß der von ihrem im November 1831 verſtorbenen „Bruder auf ſie gekommene Erbtheil ihrem Sohne aus„ſchließend zufallen ſolle, ohne Verpflichtung, mit den „Kindern ſeines verſtorbenen Bruders zu theilen oder ab„zugeben, indem er ihr näher ſtehe, als dieſe.“

Dagegen wurden ihm über 3000 Thlr. Legate zu zahlen auferlegt.

Geſchrieben war das Teſtament und dieſe Dispoſition anſcheinend von der Erblaſſerin. Unterſchrieben war die letztere mit vollſtändigem Vor- und Zunamen, das Datum aber unter Beiſetzung des Ortsnamens mit den Worten „December 1835“ bemerkt. Der bevorzugte Sohn war nicht namentlich genannt, ſondern folgendermaßen bezeichnet:

„Mein jetzt noch einziger lebender Sohn, ausübender Arzt der Arzneigelehrſamkeit in P.“ Vorbehalten wurden auch hier Abänderungen und dieſer Vorbehalt beſonders nochmals unterſchrieben und beſiegelt. Von dieſer Dispoſition

Digitized by

ſandte die Erblaſſerin zwei gleichlautende Exemplare, das eine dem zum Erben eingeſetzten Sohne, das andre einem Dritten mit der Verpflichtung: ſie nach dem Tode gegen einander auszutauſchen und dann zu eröffnen.

Nachdem Letzteres nach dem Tode der S. in Gegenwart eines Notars und Zeugen geſchehen, beſtreiten die Kinder des verſtorbenen Ludwig S. die Gültigkeit der Dispoſition vom December 1835.

Sind ſie dabei im Rechte? —

CCCCLXIX. Bei dem Tode des Juſtizraths M. in Z. wird deſſen Wittwe zur Vormünderin über die vorhandenen minderjährigen Kinder beſtellt. Als ihr hierauf vom Obergerichte zu X. die Errichtung eines gerichtlichen Inventars auferlegt wird, bittet ſie auf den Grund der von ihrem verſtorbenen Ehegatten hinterlaſſenen und unter deſſen Papieren vorgefundenen letztwilligen Verfügung, dieſes Decret zurückzuziehen.

Jene von M. hinterlaſſene Verfügung lautet, wie folgt:

„§. 1. Meiner Frau, welcher überdieß das vorhandene „Vermögen an Immobilien, Forderungen und Staatspa„pieren eigenthümlich zuſteht, resp. mit dem von ihr er„erbten Gelde erworben worden, verbleibt während ihres „Lebens die Nutznießung und Verwaltung des geſammten „Nachlaſſes.

„§. 2. Auch ernenne ich dieſelbe zur alleinigen Vor„münderin über meine Kinder, falls dieſelben bei meinem „Tode noch minderjährig ſein ſollten und entbinde ſie zu„gleich von jeder Rechnungsablage.

„§. 3. Ich unterſage die Obſignation ſowie die Inven„taraufnahme über meinen Nachlaß.

„§. 4. Meine jetzt lebenden drei Kinder, Julius Karl,

Digitized by Google

„Wilhelm und Marie, beerben mich nach den Grundsätzen
„des gesetzlichen Erbrechts und der gesetzlichen Erbfolge.
Z., den 6. April 1839. A. M.“

Das Gericht läßt es jedoch bei dem ertheilten Decrete, weil die Verbindlichkeit zur Errichtung eines gerichtlichen Inventars nur durch eine rechtsgültige letztwillige Disposition erlassen werden könne, als solche aber die überreichte Schrift, da sie lediglich in einem formlosen von dem Erblasser geschriebenen und bloß mit seiner Unterschrift versehenen Aufsatze bestehe, nicht gelten könne.

Kann die Wittwe M. hiergegen mit Erfolg eine Beschwerde einlegen?

Auf welchen Punkt kommt es dabei an? —

---

§. 471. 472.

CCCCLXX. Der kinderlos verstorbene Landrentmeister Blum hatte in seinem Testamente u. A. Folgendes bestimmt:

„Zu meinem Erben setze ich hiermit ein zu errichtendes,
„lediglich für Kinder des katholischen Glaubens bestimmtes
„Waisenhaus ein; diese Kinder sollen im Fürstenthum Hil-
„desheim und in dem Theile des s. g. Eichsfelds geboren sein,
„welcher jetzt zu Hannover gehört. Dieses Waisenhaus soll
„zu H. oder wenn es dort nicht passend gefunden würde, in
„einem andern Orte errichtet werden, wo sich schon eine ka-
„tholische Pfarre befindet, keineswegs aber in der Stadt
„Hildesheim. Ich stelle dies Institut unter die Leitung des
„Herrn Bischofs zu Hildesheim und werde, wenn ich kann,
„gegenwärtigen noch nähere Bestimmungen nachfügen.“

Nach dem Tode Blum's machen dessen nächste Seitenverwandte auf den Nachlaß Anspruch und weigern sich, denselben dem Testamente gemäß zu verwenden.

Digitized by Google

Kann ihnen gegenüber der auf Stiftung des Waiſenhauſes gerichtete Wille des Teſtators geltend gemacht werden und wie? —

CCCCLXXI. Der Gutsbeſitzer Fiſcher hatte den Sohn ſeiner Schweſter, der verehelichten Albrecht, zu ſich genommen und ihn von Jugend auf wie ſein eignes Kind behandelt. Denſelben hatte er auch in ſeinem gerichtlich deponirten Teſtamente zu ſeinem Univerſalerben eingeſetzt, als den, wie er ſich ausgedrückt hatte, „bei dem Mangel ehelicher Deſcendenz unter ſeinen Verwandten ihm am Nächſten Stehenden.“ Zugleich hatte er ihm jedoch ein Legat von 1500 Thalern auferlegt, das er an die X. auszahlen ſolle. Mit dieſer ſtand nämlich F. in vertrautem Verhältniſſe, in Folge deſſen er auch ein ſpäter von derſelben zur Welt gebrachtes Kind als das ſeinige anerkannte.

Der Neffe Albrecht verunеinigte ſich jedoch mit ſeinem Oheim über den zu ergreifenden Beruf und verließ ihn plötzlich, um nach Amerika auszuwandern. Seitdem gab er keine Nachrichten wieder von ſich. Doch verbreitete ſich einige Jahre darauf das Gerücht, A. ſei in Amerika geſtorben.

Kurz nachdem der Oheim F. von dieſem Gerüchte gehört hatte, nahm er ſein Teſtament aus dem Depoſitum zurück und errichtete ein neues, in welchem er, ohne jedoch ſeines Neffen Erwähnung zu thun, ſeinen unehelichen Sohn Georg F. zum alleinigen Erben einſetzte, wobei er jedoch zwei Legate, eins von 500 Thlrn. zu Gunſten des G., ein anderes von 300 Thlrn. für den B., anordnete.

Nachdem F. noch kurz vor ſeinem Tode ſich mit der X. hatte trauen laſſen, ſtarb er und ſein Nachlaß wurde auf 24000 Thlr. taxirt.

Digitized by Google

In den Besitz dieses Nachlasses hat sich der in dem zweiten Testamente zum Erben ernannte Georg F. gesetzt. —

Er wird jetzt von dem verstorben geglaubten Albrecht mittelst gerichtlicher Klage auf Herausgabe der gesammten Erbschaft in Anspruch genommen.

Höchstens will der Kläger ihm den Betrag von 2000 Thalern zugestehen, denn sein Oheim habe ihn als Kind angenommen und stets so behandelt, weßhalb, selbst wenn das zweite Testament gültig gewesen wäre, der Testator dem Beklagten doch nicht mehr habe hinterlassen dürfen. —

Für diesen Fall stützt er seinen Anspruch auf sein Intestaterbrecht als nächster Blutsverwandter des Erblassers.

Das zweite Testament sei jedoch überhaupt ganz ungültig und Kläger müsse die ganze Erbschaft bekommen, da der Testator den Beklagten offenbar nur in der Voraussetzung eingesetzt habe, daß Kläger, wie ja das Gerücht gegangen, gestorben sei. Er beruft sich auf

l. ult. D. de hered. inst. (28, 5.) Paulus:

Pactumejus Androsthenes Pactumejam Magnam filiam Pactumeji Magni ex asse heredem instituerat; eique patrem ejus substituerat. Pactumejo Magno occiso et rumore perlato quasi filia quoque ejus mortua, mutavit testamentum, Noviumque Rufum heredem instituit hac praefatione: *Quia heredes, quos volui mihi, continere non potui, Novius Rufus heres esto.* — Pactumeja Magna supplicavit Imperatores nostros et cognitione suscepta, licet modus institutione contineretur, quia falsus non solet obesse, tamen ex voluntate testantis putavit Imperator ei subveniendum; igitur pronunciavit, hereditatem ad Magnam pertinere, sed legata ex posteriore testamento eam praestare debere, proinde atque si in posterioribus tabulis ipsa fuisset heres scripta.

Was läßt sich der Klage entgegenstellen?
Können A. und B. ihre Legate verlangen?

Digitized by Google

§. 473.

CCCCLXXII. Bei dem Tode des Leinwebers Seidenfaden zu W. fand sich eine letztwillige Disposition vor, welche folgendermaßen abgefaßt war:

„Geschehen zu W. den 26. Dec. 1840.

„Nachdem sich Alle aus der Stube entfernt hatten, erklärte der Einwohner Johannes Seidenfaden in seiner „Krankheit Folgendes für seine letzte Willensmeinung:

„1) Der Pathe Johann Runkel soll nach seinem Tode „10 Thlr. zum Geschenk erhalten.

„2) Soll seiner hinterlassenen Frau Anna Martha S. „geb. Meier der ganze Nachlaß, was wir Beide gemeinschaftlich zusammen angeschafft haben an Vieh, Fourage, Kartoffeln, Kleidungsstücken, Hausgeräthschaften, „mag auch Namen haben, wie es will und die zwei urbar „gemachten Stücke Rottland am Ziegenberge nach seinem „Tode vermacht und geschenkt sein, so daß dieselbe damit „machen kann, was sie will und nach deren Tode ihren „Kindern zufallen soll. Geschehen wie oben und von ihm „selbst und von den hierbei zugegen gewesenen Zeugen „unterschrieben.

Johannes Seidenfaden."

„Daß vorstehende letzte Willensmeinung des Johannes „Seidenfaden dahier bei völligem Verstande und Geistes„kraft geschehen ist, kann ich der Wahrheit gemäß be„scheinigen.

Eckart, Wundarzt."

Als Namen der weiteren Zeugen folgen sechs Unterschriften und darunter heißt es:

„Zur Beglaubigung der Anerkennung und Unterschriften:

Der Bürgermeister Günther"

(mit dem Abdruck des Gemeindesiegels von W.).

Digitized by Google

Die Schweſter Seidenfaden's klagt hierauf als einzige Inteſtaterbin gegen deſſen hinterlaſſene zweite Ehefrau auf Herausgabe des Nachlaſſes, der ſich im Beſitze der Beklagten befinde.

Die letztwillige Dispoſition, worin der Beklagten der Nachlaß vermacht worden, bezeichnet die Klägerin als ein ungültiges Teſtament.

Kann die Beklagte der Klage Etwas entgegenſetzen und ſich auf das erwähnte Teſtament berufen?

Zu bemerken iſt, daß der Wundarzt Eckart in die Wohnung des Teſtators gerufen war, um demſelben ärztlichen Beiſtand zu leiſten; auch zwei andern Zeugen war der Zweck der Einladung nicht mitgetheilt worden und einer derſelben erinnert ſich nicht mehr, von wem er gerufen worden.

Uebrigens ſagen alle 7 Zeugen übereinſtimmend aus, daß der Teſtator, als ſie in deſſen Stube verſammelt geweſen, ſie gebeten habe, anweſend zu bleiben, weil er ihnen ſeine letzte Willensmeinung erklären wolle. Er habe darauf einem Zeugen, nach vorgängiger Aufforderung an denſelben, ihn niederzuſchreiben, den oben mitgetheilten Aufſatz dictirt. Jener habe ihn zu Papier gebracht, vorgeleſen und der Teſtator habe darauf denſelben im Beiſein aller Zeugen als ſeine letzte Willensmeinung bezeichnet und mit den Zeugen unterſchrieben.

§. 474.

CCCCLXXIII. Johann Schäfer beſtimmte in ſeinem Teſtamente Folgendes:

„Ich ſetze zu meinem einzigen und wahren Erben mei„ner ſämmtlichen Verlaſſenſchaft an liegenden Gründen „und fahrender Habe, ſie beſtehe worin und habe Namen „wie ſie wolle, nicht das Geringſte davon ausbeſchieden,

„in der beſtändigſten und bündigſten Form Rechtens ein „meinen Sohn Adolph Schäfer und deſſen jetzige und künf„tige eheliche Kinder, ſo daß dieſelben meine gedachten „zeitlichen Güter nach meinem Tode zu ewigem Erbe ei„genthümlich haben und beſitzen ſollen.“

Als darauf nach dem Tode des Erblaſſers ſein Sohn Adolph S. den Nachlaß in Beſitz genommen und auf die ererbten Güter viele Schulden aufnahm, ſo kam zur Sprache, ob ſeine drei Kinder in dem Teſtamente nicht zu ſeinen Miterben eingeſetzt ſeien.

Es wurde daher von Gerichtswegen den unmündigen Kindern ein Curator beſtellt, welcher deren Gerechtſame wahren ſolle.

Dieſer erhebt nun gegen den Vater derſelben Klage auf Herausgabe von drei Viertheilen der Erbſchaft.

Der Beklagte widerſpricht

1) dem Verlangen überhaupt, weil ſeine Kinder ihm nur ſubſtituirt ſeien, dieſe Subſtitution aber durch ſeinen Antritt erloſchen ſei;

2) dem Anſpruch auf ¾ des Nachlaſſes, weil im höchſten Falle den drei Kindern zuſammen die Hälfte des Nachlaſſes gebühren könne.

Entſcheidung.

CCCCLXXIV. A., der kinderlos verſtorben, hatte folgendes Teſtament hinterlaſſen:

„§. 1. Ich ſetze die Kinder meiner Neffen und Nichten „zu meinen Erben ein.

„§. 2. So lange bis das jüngſte dieſer Kinder 20 Jahre „alt ſein wird, ſoll die Nutznießung meines Vermögens „den Eltern dieſer Kinder zufallen.

„§. 3. Ich ernenne Y. und Z. zu meinen Teſtaments-

„executoren und Verwaltern meines Vermögens auf ſo „lange, bis den Erben ſelbſt das Kapital ausgeliefert wer„den wird.“

Zur Zeit von A's Tode lebten 4 Neffen deſſelben, B., C., D., E. und 3 Nichten, F., G., H. Nur B., C., F. und G. hatten Kinder und zwar B. 3, C. 2, F. 4 und G. 1; das jüngſte dieſer Kinder war 1½ Jahre alt. Der Neffe D. war 15, E. 12 und die Nichte H. war erſt 1½ Jahre alt. In Folge des angeführten §. 2 wurden B., C., F. und G. in die Nutznießung der Hinterlaſſenſchaft eingewieſen. Nach 10 Jahren verheirathete ſich D. und ein Jahr darauf wurde ihm ein Kind geboren. Es fragt ſich nun:

1) Kann auch D. und, wenn E. und H. ſpäter Kinder bekommen ſollten, können auch E. und H. Antheil an der Nutznießung verlangen?

2) Wenn die Teſtamentsexecutoren künftigenfalls etwa auch E. und H. in die Nutznießung einweiſen, B., C., F. und G. aber ſich dadurch beeinträchtigt glauben ſollten, gegen wen und mit welcher Klage müßten ſie klagen?

3) Wie iſt die Nutznießung zu vertheilen, nach der Kopfzahl der theilnehmenden Eltern oder nach der Kopfzahl der erbberechtigten Kinder?

S. auch beſonders unten zu §. 553—557.

CCCCLXXV. In dem Teſtamente des Horndrehers Schulze heißt es:

„Zu meinen Erben ſetze ich meine beiden Neffen, Hein„rich und Carl Schulze, ein, dergeſtalt, daß der Erſtre „die Hälfte, der Letztre ein Viertheil des Nachlaſſes be„kommen ſoll.

„Auch meine Couſine Roſalie Neumann und deren bei„den Brüder Theodor und Ludwig N. ſollen mich mit be-

„erben und zwar ſoll die Erſtre meinen Garten vor dem „Thore, der Letztgenannte aber die Summe von 500 Thlrn. „haben.“

Zum Schluſſe des Teſtaments war noch bemerkt:

„Daſſelbe, was ich zu Gunſten meines Neffen Hein„rich beſtimmt habe, verordne ich auch für ſeinen Bruder „Eduard Schulze, falls derſelbe wieder in ſeine Heimath „zurückkehren ſollte.“

Kurz nach dem Tode Schulze's kam der ſchon todt geglaubte Eduard Schulze von der Wanderſchaft zurück.

Die Erbſchaft beträgt im Ganzen 8000 Thlr.

Wie iſt die Erbſchaft zu vertheilen?

---

§. 476 — 478.

CCCCLXXVI. Joachim Iſeband hatte kurz vor ſeinem Ableben am 7. Auguſt 1837 ein gerichtliches Teſtament errichtet und in demſelben ſeinen einzigen damals 1½ Jahre alten Sohn Johann Leonhard J. zu ſeinem Univerſalerben eingeſetzt, demſelben aber auf den Fall, daß er in ſeiner Unmündigkeit ohne eheliche Leibeserben mit Tode abgehen würde, folgende Perſonen ſubſtituirt:

a) des Kindes Großeltern, den Bürgermeiſter Heinrich Ludolph und deſſen Ehefrau, falls ſelbige oder eines von ihnen noch am Leben ſein möchten;

b) ſeinen, des Teſtirers, Oheim von mütterlicher Seite Johann Werner oder deſſen eheleibliche Kinder;

c) ſeine Couſine Margarethe Vogel und ihre Kinder;

d) ſeinen Vetter Hinze;

dergeſtalt, daß ſelbige alles Dasjenige, was ſein, des Teſtirers, Sohn nachlaſſen würde, unter ſich theilen ſollten. Auch war dem Teſtamente die codicillariſche Clauſel angehängt.

Digitized by Google

Nach erfolgter Publication dieſes Teſtaments traten die Vormünder des unmündigen Erben die Erbſchaft an. Der Letztre ſtarb jedoch ſpäter in einem Alter von 17 Jahren. In Folge davon verlangten die im Teſtamente ſubſtituirten Erben, ſoviel ihrer noch am Leben, nämlich die unter b—d Genannten, die Einſetzung in den Beſitz des Nachlaſſes auf Grund der l. ult. de edicto D. Hadr. tollendo.

Dieſem widerſprach jedoch der Oheim des Erben von mütterlicher Seite, Ernſt Ludolph, als nächſter Inteſtaterbe mit dem Anführen, jene Subſtitution ſei erloſchen.

Wie iſt zu entſcheiden?

CCCCLXXVII. Der Handelsmann Gottfried Starklof verordnete in ſeinem letzten Willen, daß ſein Sohn Johann und zwei Enkel eines verſtorbenen Sohns, des Pfarrers Starklof, ſeine Erben ſein ſollten und daß, wenn ſein Enkel, Chriſtian Friedrich Starklof, der damals ungefähr 9 Jahre alt war, unverehelicht ſterben würde, von deſſen Nachlaſſe zwei Drittel an ſeinen, des Teſtators jüngern Sohn, Johann Starklof, ein Drittel aber an die Wittwe ſeines verſtorbenen Sohnes, als des Kindes Mutter fallen ſolle.

Dieſes Teſtament wurde nach des Erblaſſers Tode von den darin eingeſetzten Erben anerkannt und die Erbſchaft angetreten.

Als darauf Chriſt. Friedr. Starklof in ſeinem 12ten Jahre verſtarb, verlangten deſſen Mutter und der Oheim den väterlichen Erbtheil des Verſtorbenen für ſich allein.

Dagegen beanſprucht der Vormund des minderjährigen Bruders Adolph St. auch für dieſen ein Miterbrecht an dem Nachlaſſe.

Entſcheidung.

Digitized by

CCCCLXXVIII. In dem Teſtamente des Agenten Schubert waren deſſen drei Söhne, Robert, Georg und Friedrich S., als Erben ſo eingeſetzt, daß von den erſten Beiden jeder $\frac{3}{8}$, der Letztre dagegen $\frac{1}{4}$ haben ſollte und zugleich waren dieſelben auch einander gegenſeitig ſubſtituirt.

„Für den Fall," hieß es in dem Teſtamente weiter, „daß meine drei genannten Kinder ſämmtlich vor dem Antritte der Erbſchaft ohne Leibeserben verſterben ſollten, „ſo ſubſtituire ich denſelben den Sohn meiner verſtorbenen „erſten Ehefrau, meinen Stiefſohn Ernſt Köhler und „dieſem ſeine Schweſter Amalie Köhler. Dieſelben ſollen auch in gleicher Reihenfolge meinem Sohne Robert, „ihrem Halbbruder von der Mutter her, ſubſtituirt ſein."

Wenige Tage vor dem Teſtator war deſſen Sohn Georg geſtorben mit Hinterlaſſung einer Tochter, Wilhelmine S.

Als darauf nach dem Ableben des Teſtators deſſen Teſtament eröffnet worden war, ſchlug Robert S. die Erbſchaft aus. Da der Stiefſohn Ernſt Köhler ſchon beim Tode des Erblaſſers nicht mehr am Leben geweſen, ſo macht deſſen Schweſter Amalie Köhler Anſpruch auf den Nachlaß, welchen ſie bloß mit Friedrich S. theilen zu müſſen glaubt.

Dagegen will auch Wilhelmine S. bei der Theilung berückſichtigt ſein.

Unter welche Perſonen und in welcher Weiſe iſt die Erbſchaft zu vertheilen?

CCCCLXXIX. Der Advocat Wenzel beſtimmte in ſeinem Teſtamente:

„Nach meinem Tode ſollen meine beiden Kinder, mein „Sohn Hermann und meine Tochter Emilie, meine „alleinigen Erben ſein und zwar ſoll die Letztre, wenn „mein Sohn in der Unmündigkeit verſterben ſollte, in deſ-

Digitized by G

„ſen Nachlaß ſich mit ihrer Halbſchweſter Marie Schneider „theilen.

„Sollte aber meine genannte Tochter Emilie noch im „unmündigen Alter verſterben, ſo ſubſtituire ich ihr für „dieſen Fall meinen Sohn Hermann und ihre gedachte „Halbſchweſter Marie S. zu gleichen Theilen. Würde „alsdann die Letztgenannte oder mein Sohn nicht mehr am „Leben ſein, ſo ſoll der Bruder der Marie S., Bern= „hard Schneider, als Subſtitut eintreten.“

Die beiden Kinder des Teſtators erlebten zwar den Erb= ſchaftsantritt, es ſtarb aber darauf die Tochter Emilie im 11ten und kurz darauf der Sohn Hermann im 13ten Jahre, noch ehe die Regulirung der Erbſchaft der erſtern erfolgt war.

Da die Halbſchweſter Marie Schneider bereits vor der Tochter Emilie geſtorben war, ſo beanſprucht nunmehr deren Bruder Bernhard Schneider den geſammten Nachlaß beider Kinder.

Iſt er dazu berechtigt?

CCCCLXXX. Georg Köhler ſetzte in ſeinem Teſta= mente, welches er gerichtlich deponirte, zu Erben ein:

1) ſeine beiden Söhne erſter Ehe, Rudolph und Fer= dinand K.,

2) ſeine beiden Töchter zweiter Ehe, Joſephine und Conſtanze K., die erſtre 4, die zweite 5 Jahre alt. Hin= ſichtlich der beiden Letztern verordnete er, daß, wenn eine derſelben oder beide in der Unmündigkeit verſterben ſollten, ihr Nachlaß an die beiden unter 1) genannten Söhne zu gleichen Theilen fallen ſolle.

Als 2 Jahre nachher der Teſtator ſtarb, überſtieg ſein Nachlaß kaum den Betrag der Begräbnißkoſten und es wurde derſelbe daher von Ferdinand K. und dem Vormunde der bei=

Digitized by

den Töchter dem älteſten Sohn Rudolph überlaſſen, bei welchem der Erblaſſer die letzte Zeit über gewohnt und welcher das Begräbniß beſorgt hatte, zu ſeiner alleinigen Befriedigung, weßhalb auch bei Eröffnung des Teſtamentes bloß Rudolph Köhler die Erbſchaft antrat, die übrigen Kinder dagegen ausdrücklich allen Anſprüchen darauf entſagten.

Im Nov. 1847 ſtarb Conſtanze K. im 10ten und im April 1848 Joſephine K. im 9ten Lebensjahre, nachdem eine jede von ihnen im J. 1840 von einer Tante die Summe von 3000 Thlrn. geerbt hatte.

Auf den Nachlaß dieſer beiden Schweſtern macht Anſpruch:

1) Ferdinand Köhler,

2) Auguſte Köhler, die Tochter des im September 1847 verſtorbenen Rudolph Köhler.

Die Letztre will den Erſtern ausſchließen, weil derſelbe die Erbſchaft ihres Großvaters, auf deſſen Teſtament er doch jetzt ſeinen Anſpruch ſtütze, nicht angetreten habe.

Umgekehrt will ihr Oheim Ferdinand ſeine Nichte nicht als Miterbin anerkennen, weil ihr Vater, aus deſſen Recht ſie jetzt ſuccediren wolle, noch während der Unmündigkeit der beiden Schweſtern verſtorben ſei, alſo kein Recht auf ſeine Tochter habe transmittiren können.

CCCCLXXXI. In dem mit der Codicillarclauſel verſehenen Teſtamente der Wittwe Bernhard lauteten der 3te, 4te und 5te Paragraph folgendermaßen:

„§. 3. Drittens verordne ich, daß mein obengenann„ter mündiger Sohn Carl Gottlieb B. meinen geſammten „Nachlaß, namentlich mein zu N. gelegenes Haus ſammt „allen Ein- und Zubehörungen erben, haben und erhalten „und meiner oben gedachten Tochter Johanne Sophie B.

Digitized

„verehlichten Gruner Nichts weiter, als den ihr geſetzlich „beſtimmten Pflichttheil geben und verabfolgen laſſen ſoll.

„§. 4. Mein Sohn Carl Gottlieb B., als Univerſal„erbe meines geſammten Vermögens, hat 2 Monate nach „meinem Tode folgende Legate ohne Zinſen auszuzahlen:

„1) dem Sohne meiner genannten Tochter, Namens „Johann Gottfried Guſtav Gruner, 200 Thlr. u. ſ. w.

„§. 5. Sollte mein Sohn Carl Gottlieb Bernhard, als „Univerſalerbe meines geſammten Vermögens, vor oder „nach mir mit Tode abgehen, ſo will ich demſelben in Be„treff des von mir ererbten Vermögens meiner oben„genannten Tochter Sohn, Namens Johann Gottfried „Guſtav Gruner, hiermit pupillariter ſubſtituiren.“

Der Univerſalerbe Carl Gottlieb B. erklärte ſich nach dem Tode ſeiner Mutter bereit, das dem unmündigen Johann Gottfried Guſtav G. ausgeſetzte Legat von 200 Thlrn. an den Vormund deſſelben unter der Bedingung auszuzahlen, daß dieſer Namens ſeines Pflegebefohlenen auf den großmütterlichen Nachlaß verzichte. Dieſe Verzichtleiſtung lehnte jedoch der Vormund ab und behielt ſeinem Mündel alle aus §. 5 des Teſtaments demſelben zuſtehenden Rechte ausdrücklich vor. Unter Widerſpruch gegen dieſen Vorbehalt zahlte der Univerſalerbe die 200 Thlr. in's Gerichtsdepoſitum ein. In Folge davon kam es zwiſchen beiden Parteien zu einem rechtlichen Verfahren. In dieſem verlangte der Vormund des unmündigen G. die unbedingte Auszahlung des Legats, weil daſſelbe pure ausgeſetzt und unabhängig davon die Subſtitution ſeines Mündels feſtgeſetzt ſei.

Der Univerſalerbe B. entgegnete,

1) das fragliche Legat ſei dem unmündigen Enkel der Erblaſſerin „Johann Gottfried G.“ ausgeſetzt. Nun habe aber zufolge des Kirchenbuchs ſeine Schweſter, die verehelichte

Digitized by Google

G., nur zwei Söhne, deren einer Johann Gottfried Moritz G., der andre Guſtav Adolph G. getauft worden. Der erſtre ſei zur Zeit der Teſtamentserrichtung bereits geſtorben geweſen, der zweite lebe zwar noch, allein die im Teſtamente gebrauchten Taufnamen könnten nicht auf denſelben, da er „Guſtav Adolph G." heiße, bezogen werden und könne er mithin das Legat überhaupt nicht beanſpruchen.

2) Die im Teſtamente getroffene Pupillarſubſtitution ſei als ſolche ſchon deshalb ungültig, weil er, B., bereits mündig geweſen, auch habe der Erblaſſerin ein Recht zur Pupillarſubſtitution gar nicht zugeſtanden, da eine Mutter überhaupt ihren Kindern nicht pupillariſch ſubſtituiren könne. Die fragliche Dispoſition ſei daher pro non scripta zu achten. Wollte man aber auch in dieſer Pupillarſubſtitution zugleich eine gültige Vulgarſubſtitution finden, ſo würde dieſelbe doch durch ſeinen, des Erben, Antritt der Erbſchaft wegen deficirter Bedingung erledigt ſein.

Für dieſe Behauptungen, daß nämlich die Subſtitution des unmündigen G. ungültig ſei ſowohl wegen der auf ihn nicht paſſenden Bezeichnung, als wegen der unpaſſend gewählten Form der Pupillarſubſtitution, beruft ſich B. auf

l. 9. pr. D. de hered. (28, 5.) Ulp.:
Quotiens volens alium scribere, alium scripserit in corpore hominis errans, veluti: frater meus, patronus meus, placet, neque eum heredem esse, qui scriptus est, quoniam voluntate deficitur, *neque eum, quem voluit, quoniam* scriptus non est —

und auf

l. 73 §. 3 D. de R. J. Q. Mucius Scaevola:
Quae in testamento ita sunt scripta, ut intelligi non possint (dieß ſei hinſichtlich der verordneten Pupillarſubſtitution der Fall), perinde sunt, ac si scripta non essent.

Digitized by Google

CCCCLXXXII. Der Hofbuchbinder Beck und deſſen Ehefrau Dorothea zu M. errichteten wegen Krankheit des Erſtern am 5ten April 1806 ein gerichtliches Teſtament, worin ſie verordneten, daß

1) ihre beiden Söhne Conrad und Heinrich Beck, ſowie die Tochter ihres verſtorbenen Sohnes Wilhelm Beck die Erben ihres geſammten Nachlaſſes ſein ſollten;

2) auf den Fall, daß ihre gedachte Enkelin ohne Leibeserben verſterben würde, ſollte der Erbantheil nicht an die Inteſtaterben derſelben, ſondern auf ihre beiden Söhne oder deren Leibeserben zurückfallen;

3) bei Verloosung der in M. am Brunnen ſtehenden Gebäude ſollte die Enkelin kein Loos einlegen, ſondern dieſe Gebäude von unparteiiſchen Sachverſtändigen geſchätzt und hiernach der dritte Theil des beſtimmten Werths derſelben an Geld herausgegeben, die Gebäude hingegen unter die beiden Söhne verlooſt werden, wonach der herausfallende Sohn ebenfalls ein Dritttheil des Geldanſchlags von demjenigen, welchem die Gebäude zufallen würden, herausbekommen ſollte.

Der Hofbuchbinder Beck ſtarb am Tage darauf und ſeine Wittwe blieb im Beſitz des Vermögens.

Letztere trat jedoch mit Beſtätigung der eben erwähnten Dispoſition im J. 1815 das im Teſtamente gedachte Wohnhaus ihren beiden Söhnen ab, behielt ſich jedoch den lebenslänglichen Wohnſitz darin und 300 Gulden von dem auf 1800 Gulden taxirten Werthe des Hauſes zu ihrer Dispoſition vor. Es wurde deshalb das Haus bei Gericht verlooſt und das Loos entſchied für den Sohn Conrad Beck.

In der Folge übergab die Wittwe Beck außergerichtlich ihren Kindern und ihrer Enkelin auch das übrige Vermögen an Grundſtücken, Scheuer und Mobilien.

Indeſſen ſtarb die Enkelin Anna Dorothea Beck (die

Digitized by

Tochter des verſtorbenen Wilhelm Beck), am 4. December 1820 im 18ten Jahre, und hinterließ ihre Mutter als alleinige Erbin.

Von dieſer verlangten nunmehr Conrad und Heinrich Beck mit Berufung auf die Dispoſition vom 5. April 1806 die geſammte Erbſchaft der verſtorbenen Bruderstochter heraus.

Die Beklagte bemerkt hiergegen:

1) das ganze Teſtament ſei formell ungültig, weil es bloß vor dem Amtmann Rath G., der gerade im Sterbehauſe zugegen geweſen und im Beiſein von bloß 2 Zeugen errichtet worden.

2) Wenn auch das Teſtament im Uebrigen gelten könnte, ſo ſei doch jedenfalls die darin enthaltene Pupillarſubſtitution nichtig geweſen, weil

a) zu dem Teſtamente der unmündigen Enkelin drei Zeugen auf keinen Fall hätten ausreichen können;

b) da der verſtorbene Wilhelm Beck ſeine eigene Oekonomie geführt habe, ſo ſei die Enkelin auch nicht mehr in des Großvaters Gewalt geweſen.

3) Im äußerſten Falle hätte die Pupillarſubſtitution bis zum Jahre 1844 wirkſam bleiben können, nicht aber bis zum Tode der Enkelin.

4) Umgekehrt behauptet die Beklagte, daß Kläger mit dem J. 1815, als in welchem ihnen von ihrer Großmutter das Wohnhaus übergeben worden ſei, von den 1500 Gulden den dritten Theil ihrer Tochter herauszugeben verbunden geweſen und bittet daher, jetzt die Kläger zur Zahlung derſelben nebſt Verzugszinſen ſeit 1815 anzuhalten.

---

§. 479.

CCCCLXXXIII. Der Knopfmacher Möller hatte einen Sohn, Carl, welcher ſich mit der Wittwe Reichard ver-

Digitized by Google

heirathete. Dieſe hatte aus erſter Ehe zwei Töchter, Sophie und Ottilie.

Nachdem der Knopfmacher M., darauf auch ſein Sohn und deſſen Frau mit Tode abgegangen waren, machte die Wittwe des Knopfmachers ein Teſtament, worin ſie das einzige Kind aus der Ehe ihres Sohnes, die blödſinnige Enkelin Anna M., zur Univerſalerbin einſetzte, zugleich aber ihre (der Teſtirerin) Schweſter, die Wittwe Morgenroth, nebſt ihren drei Kindern unter der Bedingung ſubſtituirte, daß ſie die blödſinnige Enkelin zu ſich nähmen und verpflegten. Würde eines ihrer Erben dieſer Verpflichtung ſich entziehen, ſo ſolle es ſeines Antheils verluſtig werden. — Am Schluſſe war die clausula codicillaris beigefügt.

Nach dem Tode der Wittwe M. trat der Curator der blödſinnigen Enkelin die Erbſchaft für dieſelbe an. Nachdem auch dieſe einige Jahre ſpäter verſtorben, traten ihre beiden mütterlichen Halbſchweſtern, Sophie und Ottilie Reichard, gegen die ſubſtituirten Schweſterkinder der Wittwe Möller mit dem Anſpruche auf die Erbſchaft der A. M. hervor.

Die Gültigkeit des großmütterlichen Teſtaments beſtreiten ſie, beſonders weil darin ſie, die Geſchwiſter der Anna M., übergangen ſeien.

Höchſtens könne ihnen dadurch der Nachlaß der Großmutter, der etwa 2000 Thlr. betrage, keinesfalls aber Dasjenige entzogen ſein, was ihre Halbſchweſter von ihren Eltern (im Betrag von 2500 Thlrn.) und von ihrem Großvater (gegen 3000 Thlr.) geerbt.

Die Beklagten könnten ſchon deshalb ſich auf jenes Teſtament nicht berufen, weil die eine derſelben der Bedingung, „die Blödſinnige zu verpflegen," nicht nachgekommen ſei.

Gegen die äußere Form des Teſtaments brachten die Kläger Nichts vor.

Digitized by Google

§. 481.

CCCCLXXXIV. Am 27. Januar 1842 errichteten der Wittwer Hofmann und deſſen kinderloſe Tochter, die geſchiedene Frau Weiße, beide ſchon in hohem Alter und ihrer Auflöſung nahe, vor dem Gerichte zu G. ein Teſtament und beſtimmten darin in der Hauptſache Folgendes:

Was ihr beiderſeitiges irdiſches Vermögen anlange, ſo ſolle, — jedoch mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß dasjenige, was ſie anordnen würden, nur nach ihrem beiderſeitigen Ableben Gültigkeit erlangen und in Kraft treten ſolle, — Georg Braun zu N., da Pflichttheilsberechtigte nicht vorhanden ſeien, ihr geſammtes Vermögen als Univerſalerbe erhalten und ſich daſſelbe nach ihrem beiderſeitigen Ableben als ein wohlerworbenes Eigenthum anmaßen. Es ſolle aber auch dieſes Teſtament nicht eher publicirt werden, als bis der letzte von ihnen beiden das Zeitliche geſegnet habe, und nur dann erſt die Dispoſitionen deſſelben Gültigkeit haben. — Auch war dem Teſtamente die Codicillarclauſel angefügt.

Am 28. Jauuar 1842 verſtarb Hofmann und am 9. Februar deſſelben Jahrs ſeine Tochter, die Weiße, dieſe jedoch hatte vorher am 30. Januar ein anderweites Teſtament vor demſelben Gerichte errichtet und darin Folgendes beſtimmt:

Da ſie durch den am 28. Januar erfolgten Tod ihres Vaters die alleinige geſetzliche Erbin des geſammten von demſelben nachgelaſſenen Vermögens geworden ſei und ihr der am 27. Januar mit ihrem Vater gemeinſchaftlich ausgeſprochene letzte Wille in einigen Punkten nicht gefalle, ſo wolle ſie Einiges ergänzend und erläuternd anordnen, namentlich aber widerrufe ſie feierlich die Einſetzung Braun's als Univerſalerben ihres und ihres

Digitized by Google

Vaters sämmtlichen Vermögens, welches letztre ihr gehöre; sie bestimme vielmehr, daß ihr gesammtes Vermögen dem Bruder ihrer Mutter, Ernst Hellmann, als ihrem gesetzlichen Erben zufallen solle.

Am 24. Februar 1842 wurden die beiden vorgedachten Testamente eröffnet und publicirt. Dabei erklärte Braun, daß er das erste Testament anerkenne und demgemäß den Nachlaß aus demselben antreten wolle, das letzte Testament dagegen für ungültig erklären müsse.

In Folge dessen erhob Hellmann gegen Braun eine Erbschaftsklage dahin,

„daß das erste Testament vom 27. Januar nicht zu Recht „beständig, ihm vielmehr vermöge des Testaments vom 30. „Januar der gesammte Nachlaß der verstorbenen Weiße „und ihres Vaters zustehe und von Braun zu überlas„sen sei."

Er führte zur Begründung dieser Klage namentlich an, jenes erste Testament vom 27. Januar sei von Anfang an gänzlich ungültig gewesen, weil beide Testatoren, welche gegenseitig einer des andern Notherbe gewesen, sich gegenseitig weder instituirt, noch aus einem rechtmäßigen Grunde enterbt haben. Demnach sei der gesammte Nachlaß Hofmann's nach der gesetzlichen Erbfolge dessen Tochter, der Weiße, zugefallen; diese habe auch denselben als den ihrigen betrachtet und pro herede sich gerirt, jedoch durch das Testament vom 30. Januar das frühere widerrufen und ihn als ihren gesetzlichen Erben eingesetzt. Demnach sei er, Kläger, Erbe des gesammten Nachlasses der W. und ihres Vaters.

Hiergegen macht der Beklagte geltend

1) die Unwiderruflichkeit correspectiver Testamente;

2) den unbedingten Antritt der Erbschaft ihres Vaters durch die verstorbene W., was Kläger in der Klage selbst

angeführt habe und was auch aus dem spätern Testamente hervorgehe, indem sie darin sage, daß sie die alleinige gesetzliche Erbin ihres Vaters geworden sei.

3) Jedenfalls müsse dem Beklagten der Nachlaß Hofmann's als ein ihm hinterlassenes Fideicommiß verbleiben.

Entscheidung.

CCCCLXXXV. Die Ehegatten Ebner zu X. errichteten im Jahre 1833 ein gemeinschaftliches Testament, worin sie einander gegenseitig zu Erben einsetzten, ihrem Schwiegersohne Tümpel in §. 2 die Summe von 6000 Thlrn. vermachten, für den Fall aber, daß auch der überlebende Ehegatte mit Tode abgehen werde, in folgender Weise disponirten:

„§. IV. — — substituiren wir uns unsern schon ge„nannten, geliebten Schwiegersohn, den Herrn Advocaten „Tümpel dergestalt und also, daß derselbe nach unserm „beiderseitigen Dahinscheiden den Gesammtnachlaß des zu„letzt verstorbenen Disponenten, worin dieser Nachlaß auch „alsdann bestehen möge, sogleich eigenthümlich erhalte, „jedoch Legate, welche sich unter Hand und Siegel des „zuletzt verstorbenen Universalerben in dessen Verschluß „etwa vorfinden, ebenso beachte, also wenn sie in gegen„wärtiger Verordnung enthalten wären.

„§. V. Sollte dieses Testament, worin ich Georg Eb„ner den Namen des Legatars und die legirte Summe „§. II. unsern substituirten Universalerben betreffend eigen„händig eingetragen habe, als Testament nicht gelten „können, so wollen wir, daß es als Codicill bestehen „möge."

Nach dem Tode beider Ehegatten (von welchen der Mann zuletzt verstarb) setzte sich der Schwiegersohn T. in den Be-

Digitized by Google

ſitz des geſammten Nachlaſſes. Als Beſitzer deſſelben wurde er jedoch von den Inteſtaterben des verſtorbenen Ehemannes auf Herausgabe der Erbſchaft belangt. Gegen das ihrem Anſpruche entgegenſtehende Teſtament bemerkten die Kläger:

1) daſſelbe ſei, ſoweit es den Nachlaß des Mannes betroffen, dadurch ungültig geworden, daß die eingeſetzte Erbin vor dem Teſtator verſtorben ſei. Eine vulgaris substitutio könne hier nicht angenommen werden, weil dem Beklagten nirgends die Bezeichnung: Erbe beigelegt ſei.

2) In Bezug auf den Nachlaß der Frau ſei die Subſtitution des Beklagten durch den Erbſchaftsantritt des Mannes unwirkſam geworden. Sollte ſie etwa als fideicommiſſariſche Subſtitution aufrecht erhalten werden, ſo würde doch den Klägern als Erben des Fiduciarius der Abzug der quarta Trebellianica zuſtehen.

CCCCLXXXVI. Der Ackersmann Barthold Hanfried und ſeine Ehefrau errichteten nach einander zwei Teſtamente. Das erſte im J. 1805. Darin war beſtimmt, daß der Ueberlebende den geſammten ehelichen Erwerb eigenthümlich, von des Erſtverſterbenden in die Ehe gebrachtem Vermögen aber den lebenslänglichen Nießbrauch erhalten, dieſes Vermögen übrigens jedem Ehegatten eigenthümlich verbleiben und an deſſen teſtamentariſche oder Inteſtaterben fallen ſolle.

Im zweiten Teſtamente ſagten die Eheleute:

„Wir haben uns durch ein wechſelſeitiges Teſtament vom „3. Nov. 1805 zu Erben unſeres geſammten Nachlaſſes „wechſelſeitig eingeſetzt. Dieſes Teſtament ſoll in dieſer „Hinſicht in Kraft bleiben.“

Während dagegen nach der erſten Willensordnung das von jedem Theile eingewandte Vermögen an deſſen teſtamen-

Digitized by

tariſche oder Inteſtaterben fallen ſollte, hieß es in dem zweiten Teſtamente weiter:

„Damit indeſſen nach unſerem beiderſeitigen tödtlichen „Hintritte über unſer Vermögen keine Streitigkeiten ent„ſtehen mögen, ſo heben wir das angezogene Teſtament „inſoweit auf, als wir darin über unſern beiderſeitigen „Nachlaß, wie es damit nach unſerem beiderſeitigen Ab„leben gehalten werden ſoll, ausdrücklich verfügt haben „und beſtimmen ſtatt jener Erbeinſetzung, da ſich die Fa„milienverhältniſſe ſeit jener Zeit geändert haben, jetzt hin„ſichtlich dieſes unſeres wechſelſeitigen Nachlaſſes Folgendes:

„1) Setzen wir zu Erben unſeres Nachlaſſes folgende „Perſonen ein: A., B., C. und Marie G.“ u. ſ. w.

Im Folgenden waren dieſen Erben zugleich ihre Erbtheile an Immobilien beſtimmt ausgeworfen und verſchiedene Vermächtniſſe errichtet.

Nachdem im Jahre 1830 der Ehemann geſtorben war, verkauft deſſen Wittwe i. J. 1838 die von ihr herrührenden und der Marie G. zum Erbtheil in dem Teſtamente von 1830 ausgeſetzten Immobilien an D. und dieſer wieder an S. Als gegen S. ſpäter im Wege der Zwangsverſteigerung jene Grundſtücke veräußert werden, erſteht ſie der Landwirth Schmidt.

Gegen dieſen klagt nach dem Tode der Wittwe H. die Marie G. auf Abtretung der gedachten Grundſtücke, indem ſie behauptet, durch das zweite Teſtament von 1830 das Eigenthum an denſelben erworben zu haben.

Iſt dieſe Klage zuläſſig?

---

§. 483. 484.

CCCCLXXXVII. Die Eheleute Wedel errichteten im J. 1824 ein gerichtliches Teſtament, worin ſie unter Auf-

hebung der früher bei ihrer Verheirathung niedergeschriebenen Eheberedung feſtſetzten, daß derjenige von ihnen, welcher der Längſtlebende bleiben würde, das geſammte Vermögen, es beſtehe ſolches in eingebrachten, ererbten und erworbenen, gegenwärtigen oder künftigen Gegenſtänden, Zeit Lebens in Nutzen und Gebrauch behalten, auch davon, wenn nöthig, zu veräußern und überhaupt damit nach Gefallen zu ſchalten Fug und Macht haben ſolle, welches auch beide einer von dem andern dankbarlich acceptirten. Damit aber auch nach des Längſtlebenden Tod wegen ihrer Habſeligkeiten unter ihren vielen Verwandten keine Streitigkeiten entſtehen möchten, ſo wurden vier Geſchwiſterkinder des Ehemannes und eine Schweſter der Ehefrau zu Erben eingeſetzt, auch für den Fall, daß vor der Antretung der Erbſchaft einer oder der andre der Erben verſterben ſollte, wegen der Subſtitution, dahin Verordnung getroffen, daß

1) des Ehemannes genannte vier Geſchwiſterkinder und deren etwaige Erben ſein ererbtes väterliches und mütterliches Vermögen, nicht minder

2) der Ehefrau Schweſter und deren drei Kinder ebenfalls das elterliche Erbtheil vorausnehmen,

3) in den übrigen erworbenen Nachlaß aber dieſe Erben in zwei Theile dergeſtalt ſich theilen ſollen, daß des Mannes vier Erben ebenſoviel, als den drei Erben der Frau beſtimmt wird.

Daneben behalten beide Erblaſſer ſich vor:

„Daß, wenn der Längſtlebende ein oder das andre noch „beſonders zu vermachen oder den Armen zum Beßten eine „Stiftung zu errichten geſonnen, ſolches mit dieſem Teſta„mente gleiche Verbündniß haben und von den Erben nicht „angefochten werden ſolle.“

Nachdem im J. 1828 die Ehefrau Wedel verſtorben war,

errichtete im J. 1829 der Wittwer W. eine andre gerichtliche Disposition des Inhalts:

„Da meine Ehefrau, Amalie geb. Hauser, mit Tode „abgegangen und meiner Frau Erben sich meiner bisher „nicht angenommen haben, sich meiner auch nicht annehmen können, hingegen meine vier Erben bei meinem „hohen Alter mich treulich unterstützt und sich meiner angenommen haben, so will ich aus Erkenntlichkeit den 3ten „Punkt der mit meiner Ehefrau gemeinschaftlich errichteten Disposition dahin aufheben und abändern, daß nach „meinem Tode die in der Ehe erworbenen Grundstücke meine „Erben für sich allein mit Ausschließung der Erben meiner Frau haben und behalten sollen und da auch die Erben meiner Frau an erworbenen Baarschaften 200 Thlr. „bereits empfangen haben, so sollen dieselben von den „etwa noch vorhandenen Capitalien, ingleichen von demjenigen, was an Vieh, Früchten, Kleidung, Hausgeräth, „Schiff und Geschirr im Hause befindlich, ausgeschlossen „sein und Alles dieses meinen Erben voraus zukommen, „wobei es sich von selbst versteht, daß es übrigens bei dem „errichteten Testamente, insofern ich solches hiermit nicht „geändert habe, oder noch in der Folge abändern werde, „sein lediglich Verbleiben hat."

Nach dem Tode Wedel's treten nun die Verwandten und Erben der Frau, die Geschwister Richter, gegen die Erben Wedel's auf, indem sie bitten, dieselben anzuweisen, daß sie dasjenige, was sie von der Mitdisponentin privativem elterlichen Vermögen noch unter sich hätten, an sie ausfolgen müßten.

In der Einredeschrift berufen sich die Beklagten auf die neuere Disposition Wedel's vom J. 1829.

CCCCLXXXVIII. Am 27. Juli 1838 hatte der Müller Haberfeld ein gerichtliches Teſtament errichtet, worin er ſeine Dienſtmagd Catharina Schüler und ſeinen Dienſtknecht Meier zu gleichen Theilen als ſeine Univerſalerben eingeſetzt hatte, wobei der Erſtern das Wohnhaus mit Hof und Garten, ſowie ¼ Hufe Land zum Voraus vermacht war.

Nachdem der Teſtator ſich ſpäter mit der genannten Dienſtmagd verheirathet, errichtet derſelbe am 7. Februar 1843 vor Gericht mit den beiden erwähnten Perſonen zwei Verträge, die als „Erbverträge" bezeichnet wurden. Darin ſicherte er

1) (in dem einen Vertrage) ſeiner Ehefrau als unwiderrufliches Eigenthum nach ſeinem Tode mehrere näher bezeichnete Mobilien und Immobilien, u. A. das halbe Wohnhaus und ½ Hufe Land, ſowie 200 Thlr. baares Geld aus ſeinem Vermögen zu und zwar, wie es im Vertrage heißt,

„der Art, daß das Eigenthum der genannten Grundſtücke „und Sachen nach meinem Tode ſofort auf meine Ehefrau „übergeht und meine Inteſtaterben gehalten ſein ſol„len, die 200 Thlr. aus der Erbſchaft derſelben zu geben „und mache ich nur die einzige Bedingung, daß meine „Ehefrau auf ihre Rechte hinſichtlich des ehelichen Erwerbs, „der bis jetzt gemacht iſt, verzichte,"

ferner ſicherte er

2) (in dem andern Vertrage) dem genannten Dienſtknechte ebenfalls als unwiderrufliches Eigenthum mehrere näher bezeichnete Grundſtücke nach ſeinem, H's, Tode zu.

Die Ehefrau und der Dienſtknecht acceptirten dieſe Zuſicherungen und es wurden darauf beide Verträge gerichtlich beſtätigt.

Nachdem H. am 25. Februar 1849 ohne Kinder ver-

Digitized by Google

ſtorben war, nahmen die genannten Teſtamentserben deſſen Nachlaß in Beſitz.

Dieſelben wurden jedoch im November 1849 von den beiden Brüdern des Erblaſſers, als deſſen nächſten Inteſtaterben, auf Herausgabe des Nachlaſſes mit Ausnahme der in den angeführten Verträgen erwähnten Gegenſtände verklagt. Die Kläger ſtützen ſich dabei auf die vorſtehenden Thatſachen, indem ſie behaupten, das Teſtament vom 23. Juli 1834 ſei am 7. Februar 1843 wieder aufgehoben worden und müſſe daher die geſetzliche Erbfolge eintreten.

CCCCLXXXIX. Der Juſtizamtmann Hagen zu N. errichtete im J. 1831 ein Teſtament, worin er ſeine zwei verheiratheten Töchter, Erneſtine, verehelichte Schmidt und Cäcilie, verehelichte Bach, ſowie ſeinen noch ledigen Sohn Georg zu gleichen Theilen als Erben einſetzte und dabei ausdrücklich ſeine beiden Töchter von aller Collationspflicht entband.

Nachdem im J. 1835 die älteſte Tochter Erneſtine mit Hinterlaſſung zweier Töchter, X. und Z., geſtorben war, übergab H. im J. 1836 ſeinem Actuar ein testamentum holographum verſiegelt, auf welches der Actuar ſetzte: „Des Herrn Juſtizamtmanns Hagen zu N. Teſtament, präſentirt den N'ſchen Amtsgerichten am 23. Februar 1836.“ — Am 9. Mai deſſelben Jahrs forderte H. dieſes Teſtament zurück, fügte ein beſonderes Blatt hinzu, ſchloß dieſes mit dem Teſtamente in ein Couvert, verſiegelte es und brachte es, kaum eine halbe Stunde darauf, in's Gericht zurück. Der Actuar ſchrieb auf das Couvert: „Das vorliegende Teſtament des Herrn Juſtizamtmanns Hagen wurde mir bei hieſigen Amtsgerichten präſentirt. N., den 9. Mai 1836.“

In dieſem Teſtamente hatte H. ſein früheres Teſtament

vom J. 1831 als nunmehr ungültig bezeichnet, weil in demſelben die Kinder ſeiner Töchter X. und Z. nicht erwähnt ſeien und verordnet, daß ſeine beide Enkelinnen X. und Z. jedes einen Viertheil, der Sohn Georg ein Sechstel und Cäcilie das Uebrige des Nachlaſſes haben ſolle.

Im Jahre 1837 hatte er dieſes Teſtament nochmals zurückgenommen und ſeitdem, auch nachdem er ſein Amt niedergelegt, in ſeinem Verwahrſam uneröffnet behalten.

Als er im J. 1844 mit Tode abging, fand ſich unter ſeinen Papieren das letzterwähnte Teſtament, auf deſſen Couvert vom Teſtator geſchrieben ſtand: „Sollte ich unvermuthet ſterben, ſo ſoll das inliegende Teſtament das rechte Teſtament ſein.“ Weiter ſtand noch darauf: „Testamentum „publicum ex sola repetitione ex judicio a testatore facta „non censetur revocatum cf. §. 7. Inst. quibus modis te„stamenta infirm. Ich habe es auch nicht animo mutandi „aus dem Gerichte zurückgefordert.“

Außerdem fand ſich ſowohl das Teſtament vom J. 1831, welches im Gerichte zu W. deponirt war, bei demſelben vor, als auch ein ſchriftlicher Aufſatz des Teſtators vom 3. Juli 1844 (wenige Tage vor ſeinem Tode) datirt, welcher die Erforderniſſe eines testamentum inter liberos beſaß — und worin mit Bezug auf den erfolgten Tod der beiden Enkelinnen X. und Z. der Sohn Georg und die Tochter Cäcilie zu alleinigen Erben zu gleichen Theilen eingeſetzt waren, ohne daß über die Collation Etwas erwähnt war.

Wie iſt die Erbſchaft unter dieſe beiden Erben zu vertheilen?

Kann auf Grund des erſten Teſtaments geltend gemacht werden, daß die Collation ausgeſchloſſen ſei?

Digitized by Google

§. 483—494.

CCCCXC. Johann Heinrich Finſter in Hof heirathete im Jahre 1784 die Tochter des Seilers Luchs, Chriſtiane L. Daß dieſe Ehe nicht gegen den Willen des Letztern geſchloſſen ſei, hatte derſelbe in einem Schreiben an das Conſiſtorium bezeugt, worin es hieß: „Daß die Trauung mit meiner Tochter Chriſtiane und dem Finſter geſchehen mag, beſcheinige andurch in Gottes Namen.“ Auch waren die F'ſchen Eheleute in Correſpondenz mit L. geblieben und die einander gemachten Geſchenke zeugten von einem ſo guten Vernehmen, wie es nur immer zwiſchen Eltern und Kindern Statt finden kann. Deſſenungeachtet fand ſich nach dem Tode des alten Luchs ein gerichtlich hinterlegtes Teſtament, vom 7. Mai 1788, worin folgende Dispoſition enthalten war:

„6) Meine Tochter Chriſtiane betreffend, die den Johann „Heinrich Finſter zu Hof geheirathet hat, aber nicht mit „meinem Conſens und auf ſolche Art, wie ſie es gemacht „haben, welche dato noch keine Leibeserben gezeugt hat, „wenn ſie aber noch einen Leibeserben bei meiner Lebens„zeit zeugte, ſo ſoll ſie, wie meine andern Kinder, gleich „erben. Wenn ſie aber keinen Leibeserben zeugt, ſo ſoll „weder ihr, noch ihrem Manne ihr zukommendes Erbtheil „in ihre Hände gegeben werden, ſondern von meinen drei „Töchtern, Marie Barbara, Catharine und Anna, an einen „ſichern Ort geliehen und die Intereſſen alle viertel oder „halb Jahr ihr richtig gegeben werden. Wenn ſie aber „nach Gottes Willen vor ihrem Manne ſtürbe, ſo ſoll die„ſer ihr ganzer Erbtheil auf meine drei genannten Töchter „oder ihre Kinder heimfallen. Wenn dagegen ihr Mann „Finſter vor ihr ſterben ſollte, ſo muß man ihr ſogleich „dieſen ihren ganzen Erbtheil wiedergeben und aushän„digen.“

Digitized by

Konnte dieſes Teſtament umgeſtoßen werden?
a) als nichtig? oder
b) mit der querela inofficiosi testamenti?
c) oder aus Nov. 115?

CCCCXCI. A. ſtarb mit Hinterlaſſung folgenden Teſtaments:

„Ich ſetze meine vier Geſchwiſter B., C., D., E. zu „meinen Erben ein; meinem Vater aber, der mich immer „ſo ſchlecht behandelt hat, vermache ich nur 200 Gulden, „um mein Teſtament aufrecht zu erhalten, welches aber „jedenfalls, wenn es aus irgend einem Grunde nicht gül„tig ſein ſollte, als Codicill beſtehen bleiben ſoll."

Das Vermögen des Erblaſſers beträgt 3000 Gulden. Der Vater greift das Teſtament an, weil er darin präterirt ſei.

Was iſt den eingeſetzten Geſchwiſtern, welche ſich über die Antretung der Erbſchaft noch nicht erklärt haben, zu thun rathſam?

CCCCXCII. Der Tiſchlermeiſter Lenz zu S. hatte ſeine Ehefrau zur Univerſalerbin eingeſetzt und hatte noch hinzugefügt:

„Nach meinem Tode ſoll meine Ehefrau die zum Nach„laſſe gehörigen Grundſtücke meinem Sohne Otto über„geben; auch ſoll der Ehemann meiner Tochter Johanna, „der Schuhmacher Eduard Rockſer, außer der ſchon er„haltenen Mitgift und Ausſteuer noch 150 Thlr. erhalten."

Nach dem Tode des Vaters im J. 1841 wurde das Teſtament, welches gerichtlich deponirt war, ſowohl von der Ehefrau als von dem Sohne und der damals 23jährigen

Digitized by Google

Tochter anerkannt und der Letztern Ehemanne wurden die 150 Thlr. ausgezahlt.

Im April 1846 klagt jedoch die verehelichte Rockser gegen ihren Bruder Otto Lenz auf die Hälfte der Erbschaft, indem sie das erwähnte Testament als nichtig angreift, weil sie darin nicht zur Erbin auf den Pflichttheil eingesetzt sei.

Der Bruder vertheidigt die Gültigkeit des Testaments

1) damit, daß die 150 Thlr. dem Ehemanne der Klägerin nicht als sein Eigenthum, sondern als ein augmentum dotis, folglich im Grunde der Klägerin als dessen Frau hinterlassen seien. Die Mitgift aber habe 500 Thlr. betragen, Klägerin also mit Hinzurechnung der 150 Thlr. weit mehr, als ihren Pflichttheil bekommen, da die ganze Erbschaft (was Klägerin einräumt) sich nicht über 3000 Thlr. belaufen habe.

2) Die Klägerin habe das Testament vor Gericht anerkannt und ihr Ehemann sich die 150 Thlr. auszahlen lassen.

3) Jedenfalls gelte die fragliche Disposition als testamentum parentum inter liberos und es stehe somit immer die väterliche Verfügung der Klägerin entgegen.

CCCCXCIII. Frau von Giebel, welche am 25. Juni 1825 mit Tode abging, hatte in ihrem am 16. Juli 1816 errichteten und gerichtlich aufbewahrten Testamente ihre beiden Söhne nebst ihrer Tochter, der verehelichten Traut, zu alleinigen Erben eingesetzt, jedoch dabei verordnet, daß die beiden Ersteren sich mit dem bereits bei Lebzeiten ihrer Mutter Empfangenen begnügen, die Letztre aber den gesammten übrigen Nachlaß erhalten solle.

Einer der beiden Söhne war mit Hinterlassung einer Tochter vor der Testatrix gestorben, von welcher Tochter im Testamente nicht die Rede war.

Nach dem Tode seiner Mutter trat nun der überlebende

Digitized by Google

Sohn, Carl von G., mit einer hereditatis petitio ab intestato auf, indem er das erwähnte Teſtament als durch agnatio postumae rumpirt bezeichnete.

Die übergangene Enkelin der Erblaſſerin trat Anfangs dieſem Verlangen ihres Oheims bei, ſagte ſich aber ſpäter vom Nachlaſſe unter der Bedingung los, daß ihre Tante Traut die übergebene eidliche Nachlaßſpecification noch eidlich beſtärke, welchem Verlangen dieſe auch nachkam.

Der Bruder, Carl v. G., beharrte jedoch bei ſeinem Anſpruche auf die Inteſtaterbfolge.

Dieſem Antrage widerſprach die Schweſter T. Ihr Anwalt beruft ſich auf

l. 17 D. de injusto, rupto etc. (28, 3.) Papinianus:
Filio praeterito, qui fuit in patris potestate, neque libertates competunt, neque legata praestantur, si praeteritus fratribus partem hereditatis avocavit. Quod si bonis se patris abstinuit, licet subtilitas juris refragari videtur, attamen voluntas testatoris ex bono et aequo luebitur.

und auf

l. 14. pr. D. de legatis praestandis etc. (37, 5.) Ulpianus:
Nonnunquam contra tabulas bonorum possessionem quis habet jure secundum tabulas bonorum possessionis. Utputa heres institutus est emancipatus filius, alius emancipatus praeteritus; institutus accepit contra tabulas bonorum possessionem, praeteritus omisit: apertissimum est, ut cogatur omnibus perinde legata praestare, atque si commissum Edictum non fuisset. *Nec enim occasio emancipati praeteriti debet institutum lucro adficere, cum praeteritus jure suo non utatur.*

Dagegen macht ihr Bruder geltend:

1) das Teſtament ſei nichtig, wofür er ſich beſonders auf Nov. 115 beruft;

2) die bonorum possessio contra tabulas könne auch von dem im Teſtamente eingeſetzten Deſcendenten nachgeſucht werden, wenn auch ein im Teſtamente übergangener Deſcendent nicht darum gebeten habe.

Digitized by Google

CCCCXCIV. Der Pfarrer Stein errichtete auf ſeinem Krankenbette ein Teſtament vor 7 Zeugen, in welchem er ſeine Ehefrau Erneſtine Stein zur Univerſalerbin einſetzte mit der Beſtimmung, daß dieſelbe ſeinem Adoptivſohne Georg ein Legat von 200 Thlrn. auszahle. Seiner noch lebenden Mutter gedachte er in dem Teſtamente nicht.

Den erwähnten Georg hatte St., nachdem ſeine erſte Ehefrau, von welcher er keine Kinder hatte, verſtorben, da ihre Ehe kinderlos war, mit Einwilligung ſeines Vaters, des Schneiders F., eines entfernten Seitenverwandten von St., an Kindes Statt angenommen, indem er vor einem Notar und zwei Zeugen folgende Erklärung abgegeben:

„Hiermit erkläre ich den gegenwärtigen Georg F. für „meinen Sohn und adoptire ihn dergeſtalt, daß er dadurch „alle die Rechte, welche leiblichen Kindern zuſtehen, er„lange, namentlich alſo auch nach meinem dereinſtigen Tode „mein einziger Erbe werde.“

Der Vater, F., erklärte ſeinerſeits, „er ſchätze ſich glücklich, daß St. ſeinen Sohn an Kindes Statt angenommen und er entäußre ſich aller ſeiner väterlichen Rechte auf denſelben zu Gunſten des St.“ Der Sohn, Georg F., dankte für die Annahme an Kindes Statt.

Bei dem kurz nach Errichtung jenes Teſtamentes erfolgten Tode des Pfarrers Stein nahm ſeine Ehefrau Beſitz von ſeinem Nachlaſſe.

Da keine leiblichen Kinder des Teſtators vorhanden ſind, ſo glaubt die Mutter deſſelben zur Anfechtung des Teſtamentes berechtigt zu ſein.

Auch der Adoptivſohn Georg will ein Notherbrecht geltend machen und iſt der Ueberzeugung, daß er damit der Mutter des Teſtators vorgehen müſſe.

Wie verhält es ſich mit dieſen beiden Anſprüchen?

Digitized by Google

CCCCXCV. Die Wittwe des Kaufmanns Weber hatte ein Teſtament errichtet, worin ſie

1) die drei Kinder ihrer verſtorbenen Tochter Sophie, verehelichten Schubert, Aurora, Helene und Charlotte Sch.,

2) zwei Enkel von derſelben Tochter, Julius und Ferdinand Sch.,

3) drei Kinder ihres verſtorbenen Sohnes, Martin, Adolph, Marie und Philipp Weber,

4) ihre Tochter Amalie verehelichte Bauer

als Erben, jedoch die unter 1—3 Genannten nur auf den Pflichttheil eingeſetzt hatte.

Ihre Tochter, Albertine W., hatte ſie enterbt, weil dieſelbe, nachdem ihr mehrfache ſehr vortheilhafte Heirathsanträge gemacht worden, die ſie jedoch ausgeſchlagen, endlich wider den Willen ihrer Mutter ſich weit unter ihrem Stande mit dem K. verehelicht habe.

Nach dem Tode der Wittwe W. entſteht die Frage, wie der Pflichttheil der unter 1—3 Genannten zu berechnen ſei.

CCCCXCVI. Nach dem Tode des 12jährigen Adolph Märcker erheben Anſpruch auf deſſen Nachlaß:

1) der Oheim deſſelben, Theodor M., indem er ſich auf das Teſtament ſeines Bruders, des Vaters von dem verſtorbenen Adolph M., beruft, in welchem der Letztre zum Univerſalerben eingeſetzt, zugleich aber verordnet war, für den Fall, daß der damals 3jährige A. im unmündigen Alter verſterben würde, ſolle deſſen geſammter Nachlaß zu gleichen Theilen an Theodor M. und an Wilhelmine verwittwete M., die Mutter des Teſtators, fallen, an die Letztre jedoch nur unter der Bedingung, wenn ſie alsdann nicht wieder verheirathet ſei. — Dieſe Bedingung, bemerkt Theodor M., ſei deficirt, da ſeine Mutter ſich mit K. verheirathet habe.

Digitized by

2) die Großmutter des Adolph M., Wilhelmine, wieder verehlichte K. Diese glaubt, das erwähnte Testament umstoßen zu können, sowohl hinsichtlich des väterlichen, als des mütterlichen Vermögens ihres Enkels Adolph, weil sie sowohl dessen, als seines Vaters Notherbin sei.

CCCCXCVII. Die Ehegatten H. haben ein gemeinschaftliches Testament errichtet, vermöge dessen

I) der von ihnen den andern Ueberlebende des zuerst Verstorbenen einziger Universalerbe sein und das ganze Vermögen unzertrennt behalten, auch mit Errichtung eines Inventars verschont bleiben solle;

II) der von ihnen den andern Ueberlebende für den Fall seines Absterbens die vorhandenen fünf Kinder in der Weise zu Erben eingesetzt hat, daß

a) die vier Kinder

Dorothee, verehelichte Winkler, Caroline, Eduard und Gustav

das ganze beiderseitige Vermögen zu gleichen Theilen erhalten sollen; dagegen

b) die Tochter Auguste, verwittwete L., bloß den Pflichttheil bekommen solle.

Da den testirenden Ehegatten einige Zweifel wegen der Gültigkeit dieses Testaments aufgestiegen sind, so fragen sie an,

1) ob dieses Testament nach dem Tode des einen Ehegatten umgestoßen werden könne? Für den Fall der Bejahung, wünschen sie zu wissen,

2) wie das Testament auf eine zu Recht beständige Weise so einzurichten sei, daß der den andern überlebende Ehegatte den Besitz und Genuß des jetzt beiderseitigen Vermögens bis an seinen Tod mit Inbegriff des einem jeden

Digitized by Google

Kinde gebührenden Pflichttheils ohne Verfertigung eines Inventars ſicher behalte?

3) Ob eine derartige Veränderung des Teſtaments in einem Nachtrage zu dem bereits errichteten Teſtamente geſchehen könne oder ob zu dieſem Zwecke ein anderes, neues Teſtament errichtet werden müſſe?

Wie iſt auf dieſe Fragen zu antworten?

CCCCXCVIII. In dem Teſtamente des Commiſſionsraths S. hieß es u. A.:

„Mein Sohn Ferdinand und meine Töchter Ma„thilde und Sophie ſollen meine Univerſalerben ſein.
„Meinem Sohn Georg ſetze ich 1200 Thlr. als den ihm
„gebührenden Pflichttheil aus, doch ſoll er dafür das mir
„gehörige auf 4700 Thlr. taxirte Haus in hieſiger Stadt
„No. 396, nebſt allen darin befindlichen Meubles, für die
„Summe von 3000 Thlrn. haben.

„Meine Tochter Friederike verwittwete X. enterbe ich
„aus einem Grunde, den ihr Gewiſſen ihr wohl nennen
„wird. Aus Schonung gegen ſie will ich den Grund hier
„nicht nennen; ſollte ſie ſich jedoch damit noch nicht zu„frieden geben, ſo ſoll ein von mir an meinen Sohn Fer„dinand adreſſirter Brief — jedoch nur in dieſem Falle —
„eröffnet werden, in welchem ich das Vergehen meiner
„Tochter genannt und die nöthigen Beweismittel angege„ben habe.“

Als S. darauf ſtarb, hinterließ er ein Vermögen von 14400 Thlrn. incl. des Hauſes, und dieſer Nachlaß wurde von den drei zuerſt genannten Kindern auf Grund des von ihnen anerkannten Teſtamentes in Beſitz genommen.

Gegen denſelben tritt auf

Digitized by

1) der auf den Pflichttheil gesetzte Sohn Georg, indem er

a) das Testament als nichtig angreift, weil er darin nicht als Erbe eingesetzt sei,

b) jedenfalls Ergänzung seines Pflichttheils fordert, da dieser 1440 Thlr. betrage, sowie

c) die Ueberlassung des Hauses für 3000 Thlr.

Die beklagten Erben behaupten, sein Pflichttheil betrage nur ein Zwölftel der Erbschaft, also 1200 Thlr.; wenn ihm jedoch mehr gebühre, so sei ihm dieß durch die Bestimmung gewährt, daß er das Haus, welches auf 4700 Thlr. taxirt sei, für 3000 Thlr. erhalten solle. Keinesfalls könne er zugleich Beides, Ergänzung und Ueberlassung des Hauses für obige Summe fordern;

2) die Mutter des Testators, welche von der kurz nach dem Testator verstorbenen Tochter Friederike zur alleinigen Erbin eingesetzt war und die Erbschaft angetreten. Sie greift im Namen derselben und als ihre Erbin das Testament als formell nichtig an, weil im Testamente selbst der Enterbungsgrund nicht genannt sei. Eventuell beantragt sie Eröffnung des fraglichen Briefs.

Die Beklagten wollen sich auch dazu nicht verstehen. —

CCCCXCIX. Johann Gottlieb Cramer war im Februar 1841 zu L. verstorben mit Hinterlassung eines Testamentes, worin seine Ehefrau und seine drei Söhne zu Erben eingesetzt waren.

Die hierher gehörigen §§. des Testamentes lauteten so:

„2) Ich setze zu meinem Nachlasse

a) meine Ehefrau Christiane L.,

b) meine in früherer Ehe erzeugten drei Söhne, Theodor, Albert und Otto,

Digitized by Google

als wahre und alleinige Erben dergeſtalt ein, daß gedachte meine Ehefrau ſich meines ſämmtlichen Nachlaſſes — — anmaaßen und darüber wie über ihr wohlerworbenes Eigenthum ſchalten, walten und gebahren ſolle und möge, davon aber

3) an gedachte meine Söhne den denſelben nach den Geſetzen zukommenden Pflichttheil auszahlen ſoll. Dabei ſollen ſich aber meine Söhne das bei meinen Lebzeiten erhaltene Vermögen, das bei jedem wenigſtens 500 Thlr. beträgt, anrechnen laſſen."

An die Stelle des einen noch vor dem Vater verſtorbenen Sohnes waren inzwiſchen deſſen noch unmündige Kinder getreten.

Auf Antrag der Vormünder vom Gerichte dazu veranlaßt, reichte nun die im Beſitze der Verlaſſenſchaft, insbeſondre des Erbhauſes ſich befindende Wittwe des Erblaſſers ein Nachlaßverzeichniß ein, es erfolgte ein Monitenverfahren und hierbei trugen die genannten Deſcendenten als Miterben auf gemeinſchaftliche Beleihung mit dem Erbhauſe und demnächſt, zur Ermittlung des wahren Werths gegenüber der im Nachlaſſe aufgeſtellten Taxe, auf Subhaſtation dieſes Hauſes ſowie auf Rechnungsablegung über deſſen Verwaltung von Seiten der Wittwe an.

Die Letztre widerſpricht dieſen Anträgen, auf §. 2 des Teſtaments ſich ſtützend, und hält ſich nur für verpflichtet, das noch an dem Pflichttheile Fehlende auszuzahlen; der ſonach ſchuldige Betrag aber ſoll durch eine eidliche Specification oder durch Taxation ermittelt werden.

Iſt der Antrag ihrer Miterben begründet?

D. Der Landwirth Z. und deſſen Ehefrau errichteten am 15. Mai 1843 ein gerichtliches Teſtament, in welchem ſie ihre Kinder: Valentin, Jacob, Eliſabeth und Anna zu

Digitized by Google

Erben einsetzten mit den weiteren Bestimmungen, daß der Sohn Valentin Z. das sämmtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen erhalten und den Geschwistern bestimmte Erbtheile herauszahlen solle. Insbesondere hieß es im §. 3 des Testaments:

„Ferner ist derselbe (der Sohn Valentin) verbunden, „unsern übrigen Kindern folgende Erbtheile auszuzahlen:

„1) seinem Bruder Jacob (der bereits an Studien„kosten über 2000 Thlr. gebraucht und solche in die „Erbmasse nicht einzuwerfen hat) einhundert Thaler, zahl„bar in zwei Jahren nach unserm Tode"

und im §. 4:

„Der überlebende Ehegatte behält das beiderseitige Ver„mögen noch zwei Jahre und giebt es dann unserm Sohne „Valentin, läßt namentlich demselben über die ihm zu„stehenden Immobilien einen Ansatzbrief errichten und er„hält dagegen von demselben einen dem Vermögen gemä„ßen und ortsüblichen Auszug mit Nothgeld, den er sich „bestimmen kann. Die übrigen Kinder erhalten nur die „ihnen ausgeworfenen Erbportionen."

Nach dem hierauf im J. 1842 erfolgten Tode des Testators wurden dem Sohne Valentin die hinterlassenen Immobilien des Erstern gerichtlich zugeschrieben, er nahm dessen Nachlaß in Besitz und zahlte auch seinem Bruder Jacob die diesem ausgesetzten 100 Thlr. aus.

Hierauf erhob der Letztere, Jacob Z., gegen seinen Bruder Valentin eine Klage, indem er unter Darlegung obiger Verhältnisse behauptete, er sei, da der väterliche Nachlaß zur Zeit des Todes des Vaters mindestens 8000 Thlr. betragen habe, in seinem Pflichttheile verletzt, welcher, wenn der Nachlaß damals auch nur 8000 Thlr. betragen, in 666⅔ Thlr. bestehen würde und der Verklagte sei verpflichtet, den

Pflichttheil nach Verhältniß des väterlichen Vermögens zur Zeit des Todes des Vaters zu ergänzen. Die Summe, um welche er verletzt sei, bestehe in 616⅔ Thlrn., indem von den ihm zugewendeten 100 Thlrn. der Betrag von 50 Thlrn. als ihm von seiner Mutter Vermögen zufallend betrachtet werden müsse. Auch hätten die im Testamente erwähnten Studienkosten kaum 800 Thlr. betragen und könnten auf den Pflichttheil nicht angerechnet werden. Der Kläger bat daher, den Verklagten schuldig zu erkennen, daß er die väterliche Erbschaft vollständig verzeichne, das Verzeichniß eidlich bestärke und nach Ermittlung des Vermögensbestands ihm seinen Pflichttheil nebst Nutzungen und Zinsen herausgebe.

Der Verklagte schützte hiergegen vor: 1) die Klage hätte auch gegen die übrigen Miterben gerichtet werden müssen.

2) Kläger habe das Testament mehrfach anerkannt und dadurch auf Ergänzung seines Pflichttheils verzichtet, indem er zu verschiedenen Zeiten in Stückzahlungen die ihm ausgeworfenen 100 Thlr. erhalten und bei jeder Zahlung quittirt, daß er dieselbe auf sein testamentarisches Vermögen erhalten habe.

3) Von Studienkosten des Klägers könne eigentlich keine Rede sein, indem derselbe niemals eine Universität, sondern nur ein Forstinstitut besucht und daselbst die im Testamente erwähnten 2000 Thlr. verbraucht habe.

4) Kläger habe außer den fraglichen 100 Thlrn. noch verschiedene (näher angegebene) Gegenstände und Früchte im Gesammtwerthe von 104 Thlrn. vom Verklagten erhalten, welche er in Anrechnung bringen müsse. Die sonstigen Behauptungen Klägers wurden zugegeben.

Hierauf replicirte Kläger, indem er zugleich den Empfang der Gegenstände im Werth von 104 Thlrn. läugnete, —

1) der Verklagte sei allein Universalerbe und Repräsen-

Digitized by

tant des Erblaſſers; die beiden Schweſtern ſeien nur als heredes ex re certa und mithin in der fraglichen Beziehung nur als Legatare zu behandeln. Die Verletzung liege nur in der Erbportion des Verklagten.

2) bei Empfang der Stückzahlungen habe er jedesmal erklärt, daß er mit dem Ausgeworfenen nicht zufrieden ſei, ſondern ſeinen Pflichttheil anſpreche. —

Wie iſt hierauf zu erkennen?

DI. Julius Meuſel hatte in ſeinem bei Gericht deponirten und nach des Teſtators Tode am 15. October 1845 eröffneten Teſtamente ſeine 5 Kinder, eins aus erſter, drei aus zweiter und eins aus dritter Ehe, als alleinige Erben eingeſetzt. Dabei hatte er beſtimmt, der Sohn erſter Ehe ſolle als ſeinen Erbtheil dasjenige erhalten, was er bereits von dem Erblaſſer bei deſſen Lebzeiten mittelbar oder unmittelbar erhalten und was einſchließlich ſeines mütterlichen Erbtheils, den er längſt ausgezahlt erhalten, weit mehr als 15000 Thlr. betrage, mithin ſowohl den ganzen jetzigen Nachlaß, als das geſammte Einbringen der erſten Ehefrau des Erblaſſers überſteige. Mit dieſem im Voraus empfangenen Betrage ſolle demnach der Sohn erſter Ehe hinſichtlich aller ſeiner Anſprüche an den Nachlaß des Erblaſſers abgefunden ſein und ſich dabei begnügen, weßhalb er, im Falle er hiermit nicht zufrieden ſein, ſondern dieſes Teſtament anfechten würde, jedenfalls auf den Pflichttheil geſetzt ſein ſolle. — Dagegen ſollte der Sohn zweiter Ehe, Bernhard M., als ſein Erbtheil diejenigen 3000 Thlr. erhalten, welche auf dem Rittergute B. hypothekariſch hafteten. Alles übrige noch zu dem Nachlaſſe Gehörige ſollten die 3 Kinder zweiter Ehe erhalten.

In einem von dem betreffenden Gerichte mit den ge-

Digitized by Google

nannten Erben abgehaltenen Verhörstermine wurde der Nachlaßbestand von sämmtlichen Erbintereſſenten in folgender Weiſe zuſammengeſtellt:

1) 15000 Thlr. Conferendum des Miterben Eduard M.,
2) 838 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. an baar vorhandenem Gelde,
3) 523 Thlr. als Erlös der verkauften Nachlaßmobilien,
4) 7450 Thlr. Darlehnsforderung an den Klempnermeiſter Korn in C.,
5) 1234 Thlr. Forderung an den Poſtmeiſter P. in W.,
6) 3000 Thlr., welche auf dem Rittergut N. hypothekariſch haften,
7) 3000 Thlr. Darlehnsforderung an die herzogliche Landesbank zu A.

Die unter 1) erwähnte Summe von 15000 Thlrn. hatte Eduard M. unter der Bedingung zu conferiren ſich bereit erklärt, wenn ſein Bruder und Miterbe Bernhard M. mit dem ihm zugewieſenen Erbtheil von 3000 Thlrn. ſich begnügen wolle. Der letztgenannte Miterbe war jedoch mit dieſer ihm angewieſenen Summe nicht zufrieden, ſondern erhob gegen ſeine Miterben Klage auf Ergänzung des ihm verkürzten Pflichttheils. Da nämlich der Betrag des geſammten Nachlaſſes ſich auf 31045 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. belaufe, ſo betrage ſein Inteſtaterbtheil 6209 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., alſo ſein Pflichttheil 3104 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. Es ſeien ihm daher von ſeinen Miterben die an ſeinem Pflichttheile fehlenden 104 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. noch zu gewähren.

DII. Eine Mutter hatte drei Töchter. Die eine derſelben, Amalie, machte ein Teſtament und ſetzte darin ihre Mutter „zum Pflichttheile“ als Erbin ein, die andre Schweſter, Ottilie, für den Reſt der Erbſchaft, die dritte Schwe-

Digitized by Google

ſter, Roſamunde; überging ſie ganz. Der Nachlaß betrug 6654 Thlr. Von dieſem verlangt die Mutter ein Dritttheil, alſo 2218 Thlr. Die Erbin Ottilie will ihr jedoch nur den neunten Theil, alſo 739⅓ Thlr., gewähren.

Entſcheidung.

DIII. Ernſt Vogt hatte in ſeinem Teſtamente ſeine noch lebenden drei Töchter, die von ihm einen Brautſchatz erhalten hatten, und eine Enkelin, Dorothee W., deren verſtorbene Mutter (eine Tochter des Teſtators) gleichfalls von ihm dotirt war, dergeſtalt als Erbinnen eingeſetzt, daß von den erſten dreien jedes die Summe von 4500 Thlrn., ſeine Enkelin Dorothee W. dagegen 1200 Thlr. haben ſollte. Wer von dieſen Erbinnen mit dem ihm ausgeſetzten Erbtheil nicht zufrieden ſein würde, ſolle auf den Pflichttheil beſchränkt ſein und derſelbe ſolle nach dem Tode der Erbin an die alsdann noch lebenden Miterbinnen oder deren Kinder fallen.

Der Nachlaß betrug 14700 Thlr. Die Enkelin Dorothee W. erklärte, daß ſie mit dem im Teſtamente ihr Hinterlaſſenen ſich nicht begnügen könne, daſſelbe betrage nicht einmal den ihr gebührenden Pflichttheil. Ueberdieß ſei auch das Teſtament ſchon deshalb ungültig, weil der eventuell hinterlaſſene Pflichttheil mit einer Auflage belegt ſei.

Die drei Miterbinnen behaupten dagegen, daß die der Dorothee W. ausgeſetzte Summe mit Hinzurechnung des Brautſchatzes ihrer Mutter, welcher 1100 Thlr. betragen hatte, den Pflichttheil weit überſteige.

Die Gegnerin will jedoch eine ſolche Anrechnung des mütterlichen Brautſchatzes nicht anerkennen.

Muß ſie mit dem ihr Hinterlaſſenen ſich begnügen?

Digitized by Google

DIV. In dem Teſtamente des D. waren zu Erben eingeſetzt

1) der älteſte Sohn ſeines verſtorbenen Bruders A. auf ein Zwölftel der Erbſchaft,

2) der X. auf ein Sechstel des Nachlaſſes,

3) die Schweſter des X., die D., auf den geſammten übrigen Nachlaß.

Nach dem Tode des D. will deſſen Bruder F. das Teſtament als inofficiosum test. anfechten, weil die darin eingeſetzte Schweſter des X. eine turpis persona ſei.

Kann er auf Grund dieſer Behauptung gegen alle drei eingeſetzte Erben klagen?

Welche Wirkungen hat es, wenn er mit ſeiner Klage durchdringt?

Verliert die D. Alles, was ihr hinterlaſſen iſt?

Es melden ſich als Inteſtaterben auch zwei Söhne einer verſtorbenen Schweſter des Teſtators, U. und T. Haben auch dieſe Anſpruch auf das von der D. Herauszugebende?

DV. Der am 10. September 1844 ohne Deſcendenten verſtorbene Karl Gottlob Lieber hatte in ſeinem mit ſeiner Ehefrau gemeinſchaftlich errichteten Teſtamente die Letztre zur alleinigen Erbin eingeſetzt, ſeine Mutter aber übergangen. Zum Schluſſe des Teſtaments hieß es:

„Sollte aber dieſes Teſtament als ein förmliches nicht „angeſehen werden, ſo wollen wir, daß daſſelbe als ein „Codicill, Fideicommiß, Schenkung auf den Todesfall oder „jede andre weniger Solennitäten bedürfende letzte Willens„meinung oder wie es ſonſt bei Kräften erhalten werden „kann, gelte.“

Kurz vor ſeinem Tode hatte er auch noch gegen ſeine Ehefrau anerkannt, daß eine Summe von 2500 Thlrn., welche

er von einem Dritten, dem X., zu fordern hatte, aus dem Vermögen ſeiner Frau herrühre und dieſer nach ſeinem Tode gebühre, was dieſelbe acceptirt hatte. Nachdem die Frau die Erbſchaft angetreten hatte und dann gleichfalls geſtorben war, klagte die Mutter des verſtorbenen Ehemanns als einzige Inteſtaterbin deſſelben gegen zwei im Beſitze des Nachlaſſes ihrer Schwiegertochter befindliche Erben derſelben auf Herausgabe des mit Einſchluß jener 2500 Thlr. auf 5100 Thlr. anzuſchlagenden Nachlaſſes ihres Sohnes, des Karl Gottlob Lieber. — Die Beklagten widerſprachen und bezogen ſich theils auf das erwähnte Teſtament, theils auf das gedachte Anerkenntniß des Erblaſſers.

Die Klägerin entgegnet:

1) das angeführte Teſtament ſei wegen Präterition der Mutter nichtig und könne auch durch die angehängte Codicillarclauſel nicht aufrecht erhalten werden:

l. 13 D. de inoff. testam. (5, 2.) Scaevola:
Titia filiam heredem instituit, filio legatum dedit; eodem testamento ita cavit: *Ea omnia, quae supra dari, fierive jussi, ea dari, fieri volo ab omni herede, bonorumve possessore, qui mihi erit etiam jure ab intestato. Item quae dari jussero, ea uti dentur fiantque fidei ejus committo.* Quaesitum est, si soror Centumvirali judicio obtinuerit, an fideicommissa ex capite supra scripto debeantur? Respondi: Si hoc quaeratur, an jure eorum, quos quis sibi ab intestato heredes bonorumve possessores successuros credat, fidei committere possit, respondi: *posse.* Paulus notat; probat autem, *nec fideicommissa ab intestato data deberi, quasi a demente.*

Insbeſondre aber ſtehe hier die Faſſung jener Clauſel einer ſolchen Aufrechterhaltung entgegen, da in derſelben bloß die Abſicht ausgeſprochen ſei, daß etwaige Mängel in den äußern Solennitäten der Gültigkeit des Teſtaments keinen Eintrag thun ſollen.

2) Jedenfalls müſſe ihr Pflichttheil und die quarta Tre-

bellianica von dem Nachlasse mit Hinzurechnung der 2500 Thlr., welche ihr Sohn von X. zu fordern gehabt, berechnet werden; denn jenes Bekenntniß zu Gunsten seiner Frau habe nicht in Wahrheit beruht, da jene Forderung gar nicht aus dem Vermögen der Ehefrau hergerührt; mithin sei dieß eine Schenkung und zwar, da Lieber zur Zeit der Testamentserrichtung i. J. 1843 außer jenen 2500 Thlrn. nur noch 500 Thlr. im Vermögen gehabt, eine inofficiosa donatio gewesen. Daran werde auch durch den Umstand, daß der Erblasser später noch vor seinem Tode im Juli 1844 die Summe von 2100 Thlrn. ererbt habe, um so weniger Etwas geändert, als auch mit dieser Vermehrung der nach Abzug jener 2500 Thlr. bleibende Rest nicht für die quarta Trebellianica und den Pflichttheil zugleich hinreiche.

Des Beweises der in jenem Bekenntniß versteckten donatio sei sie durch die s. g. praesumtio Muciana überhoben und müsse ihre Behauptung so lange als wahr gelten, bis die Beklagten das Gegentheil erwiesen haben würden.

DVI. Georg Cloos und seine Ehefrau übergaben i. J. 1812 ihrem Sohne Peter Cloos bei dessen Verheirathung ihr Gut und ihre sämmtlichen Grundstücke im Anschlage von 7000 Fl., wovon der Bräutigam zu seiner Einrichtung 1000 Fl. behalten und ebensoviel seinen beiden verheiratheten Schwestern zu gleichen Theilen zahlen, nach Uebertragung des Eigenthums auf ihn aber der Rest von 5000 Fl. unter alle fünf Geschwister gleich vertheilt werden solle.

Im Jahre 1826 errichten sodann beide Eheleute Cloos zwei Testamente und jedes verordnet in dem seinigen, daß ihr verheiratheter Sohn Peter von ihrem Vermögen Nichts haben solle, weil sich derselbe gegen seine Eltern so

Digitized by Google

sehr schlecht aufgeführt und gar nicht kindlich betragen habe.

Zum Schlusse war dem Testamente die Codicillarclausel angehängt.

Im J. 1829 klagt Peter Cloos, nachdem seine beiden Eltern gestorben waren, gegen seine vier Schwestern, welche sich in den Besitz des Nachlasses gesetzt und denselben unter sich vertheilt hatten, auf Herausgabe seines vollen Kindestheils, indem er das erwähnte Testament als null und nichtig angreift.

Die Beklagten berufen sich hiergegen auf die dem Testamente angehängte codicillarische Clausel und glauben dem Kläger äußersten Falls zur Gewährung der Trebellianischen Quart und des Pflichttheils verbunden zu sein.

Entscheidung.

DVII. Die Geschwister Clauder klagen gegen ihre Stiefmutter, indem sie sich auf folgende Thatsachen stützen:

Der Vater der Kläger habe zu O. ein im J. 1817 um den Preis von 1465 Thlrn. erkauftes Bauerngut in Lehn und Würden besessen.

Am 25. Mai 1837 habe er dieses Bauerngut, das incl. des Zubehörs und Inventars damals mindestens den vorgedachten Werth wirklich gehabt habe, mit allen Ein- und Zubehörungen und mit dem Inventar unter dem Titel eines Kaufes an die Beklagte aus bloßer Freigebigkeit um 1300 Thlr. überlassen und überdieß über die Kaufgelder so verfügt, daß er, nach Abzug seiner von ihm selbst auf 693 Thlr. angegebenen Passivschulden, 400 Thlr. von den Kaufgeldern an seine Ehefrau, die Beklagte, als Einbringen überlassen, obgleich diese ihm gar Nichts zugebracht habe.

An demselben 27. Mai 1837 sei der Vater der Kläger

unter Hinterlaſſung der Kläger als einziger Inteſtaterben verſtorben und ſein Nachlaß ſei von der Beklagten als in 6 Thlrn. 19 Sgr. 2 Pf. beſtehend angegeben, das Bauerngut dagegen von ihr in ausſchließlichen Beſitz genommen worden.

Nun habe aber zur Zeit der vorgeblich käuflichen Ueberlaſſung des Bauernguts an die Beklagte des Vaters Vermögen in dem einen Werth von mindeſtens 1465 Thlrn. habenden Bauerngute, daher nach Abzug der Paſſivſchulden von 693 Thlrn. in 772 Thlrn. und mit Hinzurechnung ſeiner hinterlaſſenen Effekten im angeblichen Werthe von 6 Thlrn. 19 Sgr. 2 Pf. in

778 Thlrn. 19 Sgr. 2 Pf.

beſtanden.

Ueber dieſen Vermögensbeſtand habe der Erblaſſer auf völlig unbeſchränkte Weiſe nur zu zwei Dritttheilen verfügen können, da das andre Drittel den Klägern als Pflichttheil zuſtehe. Kläger ſeien daher durch jene Veräußerung abſichtlich um den geſetzlichen Antheil an ihrem Vermögen gebracht worden, da nicht nur der Kaufpreis ſchenkungsweiſe um 165 Thlr. unter dem wahren Werthe beſtimmt worden, ſondern auch 400 Thlr. der Beklagten als vorgebliches Einbringen überlaſſen, in der That aber geſchenkt worden ſeien.

Kläger bitten daher, daß der Kauf für ungültig erklärt und die Beklagte verurtheilt werden möge, das Bauerngut an die Kläger abzutreten — eventuell, daß ſie aus dem von ihrem verſtorbenen Ehemanne erhaltenen Vermögen den Klägern den ihnen an deſſelben Vermögensbeſtande von 778 Thlrn. 19 Sgr. 2 Pf. gebührenden Pflichttheil, nebſt Zinſen des Verzugs von Zeit der erhobenen Klage an, jedoch nach Abzug der antheiligen Begräbnißkoſten bezahle — oder das erwähnte Bauerngut zu einem ihrer Legitima entſprechenden

Antheile nebſt den von Zeit der erhobenen Klage an gezogenen Nutzungen mit dem vorgedachten Abzuge abtrete.

Die Beklagte läugnet, daß das fragliche Gut mehr werth geweſen, als der Kaufpreis dafür betragen und ſtellt auch in Abrede, daß der Erblaſſer fälſchlich 400 Thlr. der Beklagten als Einbringen angerechnet habe, da ſie ſogar 600 Thlr. eingebracht habe; keinesfalls habe er die Abſicht gehabt, die Kläger im Pflichttheil zu beſchränken. Auch greift ſie die Zuläſſigkeit der Klage an, weil auf Reſciſſion des Kaufs geklagt worden ſei.

Inwieweit iſt die Klage zuläſſig?

Wie iſt die Beweislaſt zu beſtimmen?

Worauf iſt der Beweis zu richten?

DVIII. Am 28. Nov. 1846 überreichten Karl Georg Zink und ſeine Schweſter Kunigunde verehelichte Bauer gegen ihren Neffen Franz Rudolph eine Klage ein auf Reſciſſion eines i. J. 1844 zwiſchen dem gemeinſchaftlichen Erblaſſer der Kläger, ihrem damals 65 Jahre alten Bruder Wilhelm Zink und dem Beklagten abgeſchloſſenen Grundſtückskaufes. Sie ſuchten die Klage in folgender Weiſe zu begründen:

1) Der Verkäufer ſei durch dieſes Kaufgeſchäft weit über die Hälfte des wahren Werthes des an Beklagten um 1700 Thlr. und eine lebenslängliche Rente von 50 Thlrn. verkauften Grundſtücks verletzt worden, indem daſſelbe bei Anſtellung der Klage und zu jeder andern Zeit vorher wenigſtens einen Werth von 6000 Thlrn. gehabt habe, wobei Kläger unter Anderem bemerkten, daß ſie zwar nach des Verkäufers Tode als Erben deſſelben von dem Beklagten 75 Thlr. auf die Kaufſumme ausgezahlt erhalten und angenommen hätten, ſolches Alles jedoch nur salvo jure und mit

Vorbehalt aller ihrer gegenwärtig klagbar gemachten Rechte geschehen sei.

2) Das gedachte angebliche Kaufgeschäft sei auch aus dem Grunde anzufechten, weil dadurch das Vermögen ihres Erblassers so sehr vermindert worden, daß davon nicht einmal der den Klägern gebührende Pflichttheil übrig geblieben sei, folglich das fragliche Rechtsgeschäft sich als donatio oder emtio venditio inofficiosa darstelle. Um dieß zu erweisen, war der Klage eine Berechnung des Nachlasses beigefügt, wonach Jedem bei Einrechnung der vom Erblasser der klagenden Schwester bestellten dos von 300 Thlrn., sowohl ihr, als ihrem Bruder am Pflichttheile die Summe von 800 Thlrn. fehlte. —

In der Einlassungsschrift des Beklagten wurde der um 1700 Thlr. geschehene Kauf des Grundstücks zugegeben, gegen den erhobenen Anspruch aber eingewandt:

ad 1. Die Anfechtung wegen laesio enormis sei nicht nur überhaupt bei einem Kaufgeschäft zwischen Verwandten, sondern auch hier insbesondre deshalb unanwendbar, weil

a) die Gegenleistung des Beklagten eine unbestimmbare gewesen, welche, wenn der Verkäufer noch 30 Jahre gelebt hätte, den Betrag von 3200 Thlrn. erreicht haben würde;

b) weil Kläger eingeständlich 2 Jahre nach abgeschlossenem Kaufe Kaufgelder vom Beklagten ausgezahlt erhalten und angenommen. Der dabei von den Klägern erklärte Vorbehalt sei als eine protestatio facto contraria ganz wirkungslos gewesen.

ad 2. Die Anfechtung des Kaufs wegen Pflichttheilsverletzung würde voraussetzen, daß der Erblasser dolose verfahren sei, was gar nicht behauptet worden. Als Schenkung aber könne derselbe nicht betrachtet werden, weil die Kläger durch die Anfechtung wegen laesio enormis erklärt

Digitized by Google

hätten, daß der Erblasser sich im Irrthume über den Werth des Objects befunden habe.

Ueberhaupt aber liege eine Verletzung des Pflichttheils der Kläger hier gar nicht vor, weil dieselben von dem Erblasser einige Jahre vor dem Verkaufe zusammen die Summe von 800 Thlrn. geschenkt erhalten.

Was ist über die Begründung der Klage und über die Ausflüchte des Beklagten zu sagen?

Drittes Capitel.

Erwerb des Erbrechts.

§. 496—500.

DIX. Friedrich Müller zu H. klagt im J. 1837 gegen Philipp Werner daselbst unter Anführung folgender Thatsachen:

Der Maler Christian Werner hat während seines Aufenthalts zu Cassel in einem nach dem damals daselbst geltenden französischen Rechte am 3. Juni 1808 errichteten Testamente ihn, den Kläger, als sein außerehelich erzeugtes Kind zum Universalerben eingesetzt und ist daselbst am 6ten desselben Monats mit Hinterlassung seines Vaters und dreier Brüder verstorben, von welchen letztern der Beklagte der einzige noch lebende ist.

In dem Testamente hieß es u. A.: „Meinem Vater, Rudolph Werner, setze ich den ihm gesetzlich gebührenden Pflichttheil aus.“ Der Kläger macht daher nur auf $\frac{1}{2}$ der Erbschaft Anspruch.

Zu diesem beanspruchten Nachlasse gehört auch $\frac{1}{4}$ der Verlassenschaft, welche von der Mutter des Erblassers, die im J. 1784 verstorben, herrührt und welche auf deren vier

Söhne vererbt worden. Dieſe hat der Vater des Beklagten bis zum J. 1817 als geſetzlicher Nutznießer beſeſſen. Nach dem in dieſem Jahre erfolgten Tode deſſelben hat der Beklagte und ſeine Brüder auch den auf Klägers Vaters fallenden Theil ſowie deſſen eignen Nachlaß in Beſitz genommen; jetzt aber beſitzt der Beklagte nach dem Tode ſeiner Brüder den ganzen Nachlaß und weigert ſich der Herausgabe.

Der Kläger bittet daher, ihn als Erben ſeines Vaters anzuerkennen und den Beklagten zur Herausgabe von ½ des väterlichen Nachlaſſes, nach vorgängiger Specification anzuhalten.

Der Beklagte entgegnet:

1) jenes Teſtament v. J. 1808 ſei nichtig geweſen, weil darin der Vater des Teſtators nicht als Erbe eingeſetzt ſei;

2) jedenfalls greife hinſichtlich des Beklagten die querela inofficiosi testamenti Platz, weil derſelbe an der levis nota unehelicher Geburt leide.

3) Klägers Vater habe das mütterliche Teſtament nie angetreten, mithin auch nicht transmittiren können.

Der Kläger bemerkt hiergegen:

ad 1. Das Teſtament ſei unter der Herrſchaft des franzöſiſchen Rechts gemacht und nach dieſem ſei die Erbeinſetzung des Vaters zur Gültigkeit des Teſtaments nicht erforderlich, ſondern es müſſe demſelben nur der Pflichttheil hinterlaſſen werden.

ad 2. Die uneheliche Geburt mache den Kläger nicht zu einer turpis persona in dem Sinne, daß durch ſeine Einſetzung die querela inofficiosi testamenti begründet werde.

ad 3. Der Maler Werner habe das Teſtament ſeiner Mutter allerdings angetreten. Für dieſe Behauptung beruft ſich Kläger auf Briefe ſeines Vaters an ſeine (des Klägers) Mutter, in welchen folgende Stelle vorkommt:

Digitized by Google

„Ich werde alsdann bei Ausführung dieſer ſchon lange „gehabten Idee meinen Vater um die Auszahlung „meines mütterlichen Vermögens bitten.“

In einem ſpätern Briefe wird erwähnt, daß die Auszahlung der mütterlichen Erbſchaft verweigert worden ſei.

Ueberhaupt aber bedürfe es bei einem Kinde keines beſondern Antritts zum Erwerbe der Erbſchaft der Eltern.

Jener Anführung des Klägers aus dem erwähnten Briefe ſetzt der Beklagte entgegen, der Antritt einer Erbſchaft könne nur durch eine gerichtliche Erklärung geſchehen.

DX. Gegen Z. als Vertreter ſeiner neunjährigen Tochter klagt ein Gläubiger ſeiner verſtorbenen Ehefrau auf Bezahlung einer Schuld, indem er anführt, der Beklagte habe die Erbſchaft ſeiner Ehefrau im Namen ſeiner Tochter dadurch angetreten, daß er

1) das ihm von deren Mutter eingebrachte Vermögen, in baarem Gelde beſtehend, nach dem vor einem Jahre erfolgten Tode derſelben innebehalten und benutzt,

2) die Kleider derſelben an ſich genommen und verkauft habe.

Z. geſteht die Schuld zu, leugnet jedoch, daß er die Erbſchaft angetreten und bemerkt in Bezug hierauf namentlich, daß die Kleider von ſeinem Gelde angeſchafft geweſen und daß er demnach nur das ihm zuſtehende Eigenthum zurückgenommen habe, worin doch keine aditio hereditatis liegen könne.

DXI. Der Chirurg Wedel hatte, nachdem er bereits im Februar 1829 ein Teſtament bei Gericht übergeben hatte, im October deſſelben Jahres ein zweites Teſtament gerichtlich hinterlegt, in welchem er ausdrücklich erklärt hatte, daß das

Digitized by Google

erſte Teſtament vom Februar 1829 aufgehoben ſein ſolle. Als Univerſalerben hatte er in beiden Teſtamenten den Gaſtwirth Horn eingeſetzt. Von demſelben war auch das zweite Teſtament, auch die Erbeinſetzung, niedergeſchrieben; nur die Unterſchrift des Namens, insbeſondre auch unter der Erklärung über den Widerruf des erſten Teſtaments hatte der Teſtator eigenhändig geſchrieben.

Nachdem darauf im J. 1831 Wedel verſtorben war, wurde das zweite Teſtament dem H. und der Nichte des Erblaſſers, der Frau Dr. Wedel als den beiden nächſten Inteſtaterben publicirt. Horn erkannte das Teſtament an, trat demgemäß die Erbſchaft an und ſetzte ſich in Beſitz derſelben.

Im J. 1833 klagt jedoch die Frau Dr. W. gegen H. auf Herausgabe ihres Erbtheils, weil das Teſtament nichtig ſei, daher die Inteſtaterbfolge eintrete und ihr die Hälfte des Nachlaſſes gebühre.

Horn entgegnet, ſollte das zweite Teſtament für nichtig gehalten werden, ſo ſei dann das erſte Teſtament vom Februar 1829 nicht aufgehoben, ſondern in Kraft geblieben und da auch im erſten Teſtament er als alleiniger Erbe eingeſetzt ſei, ſo trete er hiermit die Erbſchaft aus dem frühern Teſtamente unbedingt an. —

DXII. Der Geheimrath X. ſtarb am 5. Juni 1830 ohne Teſtament und hinterließ als Inteſtaterben eine noch ledige Tochter (die noch bei ihm im Hauſe wohnte), Margaretha, und einen verheiratheten Sohn, den Hofrath Wilhelm X.

Nach dem Tode ihres Vaters haben die genannten beiden Kinder von deſſen Erbſchaft Beſitz genommen und zwar hat

1) das Fräulein Margaretha X. am 26. Juni 1830 dem Pachter H. über die auf Johannis deſſelben Jahres fällig geweſenen halbjährigen Pachtgelder von 325 Thlrn. für das

von dem Verſtorbenen ihm verpachtete Gut eine Quittung ausgeſtellt,

2) der Hofrath Wilhelm X. in einem Schreiben an den Kammerſecretär W. für ſich und im Namen ſeiner Schweſter verſprochen, das von ſeinem Vater ihm geſchuldete Kapital richtig zu bezahlen,

3) beide Kinder haben auf eine Kapitalſchuld des Verſtorbenen an Z. 100 Thlr. Zinſen gezahlt, und

4) das vorräthige Brennholz nebſt verſchiedenen andern in der Erbſchaft befindlichen Sachen verkauft.

Als darauf im J. 1832 ein Gläubiger des Verſtorbenen die beiden Kinder deſſelben wegen ſeiner Forderung in Anſpruch nahm, erklärten die letztern, daß ſie nicht als Erben ihres Vaters zu betrachten ſeien, da ſie die Erbſchaft gar nicht angetreten hätten, ihnen auch jedenfalls das beneficium abstinendi zur Seite ſtehe.

Der Gläubiger beruft ſich dagegen auf die oben unter 1—4 aufgeführten Handlungen der Beklagten, in welchen er eine pro herede gestio erblickt und dadurch auch das beneficium abstinendi für ausgeſchloſſen hält.

Sind dieſe Handlungen entſcheidend?

Iſt dem Gläubiger, wenn dieſelben geläugnet werden, der Beweis derſelben aufzulegen oder iſt dieß, da es ſich hier um den Erbſchaftserwerb durch Kinder handelt, nicht nöthig, ſo daß vielmehr die Kinder die Abſtinenz beweiſen müßten?

DXIII. Johann Cleri errichtete mit ſeiner Ehefrau gemeinſchaftlich ein Teſtament, welches ſie gerichtlich deponirten. Nach dem Tode des Ehemanns blieb ſeine Wittwe im Beſitze des Geſammtvermögens, ſie unterließ jedoch, die Eröffnung des Teſtaments zu beantragen. Erſt nach ihrem Tode veranlaßten die Kinder ihres verſtorbenen Bruders, Wilhelm

Digitized by Google

und Andreas Schmidt, welche als nächste Inteſtaterben in den Beſitz des Nachlaſſes der Wittwe gelangt waren, die Eröffnung jenes gemeinſchaftlichen Teſtamentes und nahmen auf Grund deſſelben den Geſammtnachlaß beider Eheleute an ſich.

Gegen dieſe klagt der Neffe Johann Cleri's, als deſſen nächſter Inteſtaterbe, auf Herausgabe der Erbſchaft ſeines Oheims.

Gegen die von den Beklagten geltend gemachte Berufung auf das erwähnte Teſtament bemerkt er,

1) die verſtorbene Wittwe C. habe die Erbſchaft aus demſelben nicht angetreten;

2) eine Antretung derſelben würde auch ohne Wirkung geweſen ſein, da das Teſtament erſt nach ihrem Tode eröffnet worden ſei.

---

§. 502—504.

DXIV. Dem ſeit d. J. 1820 abweſenden Johann Siegler, von deſſen Aufenthalt ſeit 1825 Nichts mehr bekannt war, fiel im J. 1837 die Erbſchaft ſeines Vaters, im J. 1840 die ſeiner Mutter zur Hälfte an, die andre Hälfte bekamen die beiden Kinder ſeiner verſtorbenen Schweſter, Ernſt Höfler und Frau Dorothea Hempel.

Die Hälften Siegler's wurden für ihn durch einen Curator verwaltet, der für ihn als Abweſenden beſtellt wurde. Es herrſchte dabei ſowohl in der Familie, als bei den Behörden die Anſicht, daß dieſe Curatelmaſſe Vermögen des Verſchollenen ſei, welche ſpäter mit deſſen Todeserklärung ſeinen Verwandten, die ſich alsdann als die Nächſten legitimiren könnten, zufallen würde. — Von dieſer Anſicht aus hatte Höfler am 11. März 1844 ſeinem Schwager Göpel, der für ihn zwei Wechſel im Betrag von 440 fl. bezahlt

Digitized by Google

hatte, für dieſe Forderung den Antheil an dem Nachlaſſe Siegler's, der ihm durch deſſen Beerbung zufallen werde, abgetreten, worüber es in der notariell beglaubigten Urkunde hieß:

„ich cedire an meinen Schwager Göpel den dereinſt auf „mich erblich anfallenden Antheil des Nachlaſſes meines „Oheims Siegler,"

wobei die Verzinſung dieſer 440 fl. mit 5 % bis zur Rückzahlung und dagegen die Rückgabe der den Betrag von 440 fl. ſammt Zinſen überſteigenden Summe vereinbart wurde.

Als im J. 1844 Höfler ſtarb, ward über deſſen Nachlaß der Concurs eröffnet. In demſelben blieb der Antheil an der Siegler'ſchen Curatelmaſſe außer Betracht, weil damals noch unbezweifelt die obenerwähnte Anſicht über die Vererbung dieſer Maſſe herrſchte. Deshalb machte Göpel keine Anſprüche an dieſelbe, ſondern meldete ſeine Forderung bei dem Concurſe an mit der Erklärung:

„Da der für dieſe Forderung cedirte, dereinſt von dem „verſchollenen Oheim Siegler zu erhaltende Erbtheil an „mich wegen Ablebens des Höfler niemals bezahlt werden „kann, ſo bleibt jetzt deſſen Debitmaſſe mein Schuldner."

G. ging jedoch bei dem Concurſe leer aus.

Im J. 1847 erfolgte die Todeserklärung des Joh. Siegler. Auf ſeinen Nachlaß macht ſowohl die Schweſtertochter Dorothea, als auch der einzige Sohn und Erbe Höfler's, Wilhelm Höfler, Anſpruch. Die Erſtre will den Letztern ausſchließen.

Der Nachlaß beſteht bloß aus den beiden dem S. reſervirten Erbſchaftsantheilen und 50 fl. Pathengeſchenk.

Kann Wilhelm H. einen Antheil an dieſem Nachlaſſe verlangen und würde, dieß vorausgeſetzt, Göpel aus der obenerwähnten Ceſſion gegen ihn klagen können? —

Digitized by Google

DXV. Die Wittwe Kauz verheirathete sich mit dem Kaufmann Stapf. Von ihrem ersten Ehemanne K. hatte sie zwei Söhne, Heinrich und Georg, von welchen der eine, Heinrich K., mit Hinterlassung einer Tochter, Elisabeth, später verehelichter Winkler, verstarb. Im Jahre 1801 errichtete die Frau Stapf ein gerichtliches Testament, worin sie ihre Enkelin, Elisabeth Winkler, und ihren Sohn, Georg Kauz, zu Erben einsetzte dergestalt, daß bei ihrem Tode ihre Enkelin 175 Fl., sowie bei dem Tode ihres Ehemanns 150 Fl. erhalten sollte. Alles Uebrige dagegen sollte ihrem Sohne verbleiben, ihr Mann aber von diesem mit allem Nöthigen versorgt werden. Nachdem der Erbe Georg K. mit Hinterlassung von vier Kindern verstorben war, starb auch die Erblasserin i. J. 1815.

Sobald das Testament bekannt gemacht worden, erhob die Enkelin, Elisabeth Winkler, Klage gegen ihren Stiefvater Stapf und gegen die Georg K'schen Kinder, indem sie die Hälfte der großmütterlichen Erbschaft beansprucht.

Die Beklagten weigern sich, ein Mehreres als das im Testamente der Klägerin ausgesetzte Legat von 176 Fl. herauszugeben, indem sie sich auf das erwähnte Testament beziehen.

Die Klägerin will jedoch dieses Testament nicht anerkennen und erklärt es daher wegen des Todes ihres Oheims Georg A. für destitut, bemerkt aber dazu, daß sie, im Falle sie das Testament anerkennen wolle, sogar die ganze Erbschaft wegen eingetretener Accrescenz zu fordern berechtigt sein würde.

Die Beklagten glauben umgekehrt, daß durch den Verzicht der Klägerin auf ihr testamentarisches Erbrecht auch deren Erbtheil ihnen accrescirt sei und sie daher Nichts herauszugeben brauchen.

Digitized by Google

DXVI. Der Advocat Binder ſetzte in einer im J. 1816 von ihm errichteten letztwilligen Verfügung ſeine Ehefrau und ſeine mit derſelben erzeugten Kinder zu gleichen Theilen zu Erben ein, der Erſteren hinterließ er aber zugleich den Nießbrauch am ganzen Vermögen für Zeit ihres Lebens. Seine Ehefrau beſtimmte ſpäter im J. 1826 zu Gunſten ihrer beiden Töchter Wilhelmine und Eugenie, daß dieſe ihre Leinen, ihre Kleider und verſchiedene andre Effecten zu gleichen Theilen zum Voraus haben ſollten; unter dem darüber gefertigten Aufſatze erklärte ſich auch an demſelben Tage ihr Ehemann mit dieſer Dispoſition einverſtanden und ordnete ſeinerſeits an, daß ſeinem einzigen Sohne, Carl, ſeine Kleidungsſtücke, Bücher u. dgl. vermacht ſein ſollen. Endlich im J. 1827 disponirten noch beide Eheleute in einem als Codicill bezeichneten Aufſatze dahin:

„Nachdem unſre älteſte Tochter Caroline, verehelicht geweſene Richter, verſtorben iſt, ſo ſollen deren beide nachgelaſſene Kinder Eduard und Julius R. einen Pflichttheil oder $\frac{1}{3}$ des Erbtheils ihrer verſtorbenen Mutter haben und damit die Ausſteuer der letztern nicht zu dieſem Pflichttheil gerechnet zu werden braucht, ſoll ferner ein jedes unſrer noch lebenden drei Kinder 330 Thlr. zum Voraus haben und nach Abzug dieſer 990 Thlr. vom übrigen Nachlaſſe der Pflichttheil der Enkel berechnet werden.“

Nachdem die beiden Binder'ſchen Eheleute verſtorben waren, ſo klagt der verwittwete Richter, Namens ſeiner beiden Kinder, gegen die drei B'ſchen Geſchwiſter unter der Behauptung, daß ſeinen Kindern mit den letztern dergeſtalt ein Inteſtatmiterbrecht zuſtehe, daß jene den vierten Theil der Erbſchaft ihrer Großeltern in Anſpruch zu nehmen befugt ſeien, ſowie daß die Beklagten im Beſitze des ungetheilten Nachlaſſes ſich befänden, die Anerkennung jenes Rechts aber

Digitized by Google

verweigerten und bittet um Zusprechung des bezeichneten Miterbrechts seiner Kinder und Theilung der Erbschaft nach dem angegebenen Verhältnisse.

Die Beklagten beziehen sich auf das Codicill ihrer Eltern vom J. 1827, worin den Kindern des Klägers nur der Pflichttheil vermacht worden, zu dessen Verabfolgung sie auch bereit seien, wogegen sie bei vorliegender begründeter testamentarischer Erbfolge die Eröffnung der Intestatsuccession in Abrede stellen.

Replicirend bestreitet der Kläger die Gültigkeit der seiner Erbschaftsklage entgegengesetzten Disposition.

Wie ist zu entscheiden?

---

§. 505.

DXVII. Die Wittwe Schindel in X. hatte in ihrem Testamente u. A. bestimmt:

„Meine Halbschwester Caroline verehelichte Müller soll „meine Erbin auf mein im N..schen gelegenes Gut sein. „Alles Uebrige soll mein Bruder Eduard Z. als Erb„theil haben."

Nach dem Tode der Sch. nahm von dem im N..schen gelegenen Gute der dort ansässige Oheim der Erblasserin Besitz. Gegen die von der Halbschwester Caroline Müller erhobenen Ansprüche berief er sich auf eine Bestimmung der im N..schen geltenden Particularrechts-Statuten, wonach Immobilien durch letztwillige Verfügungen nicht an Auswärtige sollen übergehen können. Auf Grund dieser Bestimmung wurde auch die Müller mit ihrem Anspruche vom Gerichte rechtskräftig abgewiesen.

Nachdem dieselbe kurz darauf verstorben, treten ihre zwei Söhne auf und verlangen die übrige in X. gelegene

Digitized by

Erbſchaft der Wittwe Schindel, da der im Teſtamente darauf eingeſetzte Bruder Eduard noch vor der Sch. geſtorben ſei.

Es hat ſich jedoch inzwiſchen ein andrer Bruder, Oskar Z., in den Beſitz dieſes Theiles vom Nachlaſſe geſetzt und dieſer ſetzt dem Verlangen ſeiner Neffen entgegen,

1) ihre Mutter habe den Erbtheil, welcher dem Bruder E. hinterlaſſen war, aus doppeltem Grunde nicht beanſpruchen dürfen — obgleich der letztre vor der Sch. verſtorben ſei — nämlich

a) weil ſie nur auf eine res certa, alſo nur als Legatarin eingeſetzt ſei,

b) weil ſie auch dieſen beſtimmten ihr angewieſenen Gegenſtand nicht habe erwerben können, mithin gar keinen Antheil an der Erbſchaft habe und in keiner Weiſe weder Erbin noch Legatarin geworden ſei.

2) Wenn auch ihre Mutter, die Müller, ein Recht auf die übrige Erbſchaft, die dem E. zugewieſen war, gehabt hätte, ſo ſei doch dieſes ihr deferirte Recht nie von ihr erworben, die Erbſchaft in dieſem Theile nicht von ihr angetreten und folglich ſei auch auf ihre Söhne Nichts transmittirt worden. Er als rechter Bruder müſſe daher natürlich den Söhnen einer Halbſchweſter vorgehen.

Viertes Kapitel.

Inhalt des Erbrechts.

§. 508.

DXVIII. Der am 29. Mai 1834 verſtorbene Kammerherr v. S. im Kurheſſiſchen hatte in ſeinem Teſtamente den Oberſt P., der mit ihm zuſammen gewohnt hatte, und deſſen Schweſter, die X., zu ſeinen Erben eingeſetzt und der Wittwe K. ein Legat von 15000 Fl. vermacht.

Digitized by Google

Die Letztre klagte im J. 1836 gegen P. und X. auf Auszahlung dieſer Summe, und obgleich die Erben ſich darauf bezogen, daß ſie die Erbſchaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, ſo wurde doch dagegen von der Klägerin bemerkt:

1) die Beklagten hätten um Errichtung des Inventars erſt nachgeſucht, nachdem ſie vorher die Erbſchaft angetreten;

2) das Inventar ſei erſt im Juni 1836 vollendet, ja auch das Geſuch um Aufnahme des letztern ſei erſt am 3. Juli 1834 eingereicht worden — mithin ſeien die geſetzlichen Friſten verſäumt;

3) übrigens ſei auch der Nachlaß noch keineswegs als zur Bezahlung der eingeklagten Forderung unzureichend conſtatirt.

Die Beklagten entgegnen,

1) die X. ſei abweſend und erſt am 20. Juni von dem Anfalle der Erbſchaft in Kenntniß geſetzt worden, was auch ihrem Miterben P. zu Gute kommen müſſe;

2) die Errichtung des Inventars ſei durch das betreffende Gericht verzögert worden. Es wird dabei Bezug genommen auf eine Kurheſſiſche geſetzliche Vorſchrift, daß ein Inventar „nicht anders gemacht und für ordnungsmäßig gehalten werden ſolle, es ſeien denn die darin ſpecificirten Stücke jedesmal zugleich auch im Beiſein des Beamten — — und der Parteien durch — — Taratores ihrem wahren Werthe nach geſchätzt worden;“

3) dafür, daß der Nachlaß unzureichend ſei, führen die Beklagten 9 verſchiedene Poſten auf, deren Geſammtbetrag den der Erbſchaft um 50 Thlr. überſteigt und welche alle aus der Erbſchaft beſtritten werden müßten. Sie wollen ſich daher nur zur Auszahlung von ⅔ des Legats nach Abzug von 50 Thlrn. verſtehen;

Digitized by Google

4) auch setzt S. derselben eine Gegenforderung von 300 Thlrn. entgegen.

Die Klägerin besteht jedoch auf ihrem Verlangen, indem sie außer Wiederholung des Frühern noch insbesondere hervorhebt,

1) die Beklagten würden die angeführten 9 Posten nur in dem Falle anrechnen dürfen, wenn sie dieselben wirklich bezahlt hätten. So lange sie jedoch die Masse noch nicht völlig verwendet hätten, müßten sie als Beneficiarerben den Gläubigern und Legataren unbedingt haften;

2) die Gegenforderung von 300 Thlrn. gesteht sie zu, aber nur als Forderung des S. aus einem von diesem empfangenen Darlehn, wie sie auch behauptet worden. Eine solche könne nicht von S. als Beneficiarerben geltend gemacht werden.

DXIX. Nach dem Ableben des Amtmanns P. in X. treten die für seine hinterbliebenen Kinder bestellten Vormünder für ihre Mündel die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars an.

In dem darauf bei dem zuständigen Gerichte eingeleiteten Schulden-Liquidationsverfahren, worin auch die Beneficiar-Erbschaftsmasse von jenen Vormündern als Curatoren vertreten wird, liquidirt auch die Wittwe des Amtmanns P., die Mutter jener Kinder, ihr Eingebrachtes, an 500 Thlrn. in Gold und 60 Thlrn. in Münze, indem sie unter Bezugnahme auf

l. ult. §. 4—7. Cod. de jure delib.

die Verbindlichkeit der Beneficiarerben behauptet, die zuerst sich meldenden Erbschaftsgläubiger, soweit die Masse ausreiche, zu befriedigen.

Am Schlusse der Verhandlungen zeigen die Vormünder

an, daß die Wittwe P. geſtorben ſei, womit ſie zugleich als Vertreter der Erbſchaft den Antrag verbinden, das durch dieſelbe veranlaßte Liquidationsverfahren für erloſchen zu erklären.

Das Obergericht erklärt dieſen Antrag für unbegründet, weil durch die Rechtswohlthat des Inventars die Forderungen der Erben nicht aufgehoben würden und daher den Pupillen als Beneficiarerben ihres Vaters das Recht zuſtehe, an deſſen Nachlaſſe die ihnen jetzt zugefallene Forderung ihrer Mutter geltend zu machen.

Die Curatoren der Erbſchaftsmaſſe beharren jedoch bei ihrem Antrage, weil die Forderung der verſtorbenen Wittwe P. an ihren Ehemann, da ſie jetzt deren Kindern zugefallen, welche zugleich Erben des P. geworden, durch Confuſion erloſchen ſei.

Iſt der Antrag hierdurch begründet?

Nach Erledigung dieſes Antrags klagt der Kaufmann Pfeifer auf Bezahlung einer Schuld des verſtorbenen Amtmanns P. im Betrag von 1200 Thlrn. gegen die Erben des P. Für dieſe Schuld hatte ſich die Ehefrau P's unter Beobachtung der nach dem X'ſchen Particularrechte für dieſen Fall vorgeſchriebenen Förmlichkeiten verbürgt.

Es wird dieſer Klage von den Beklagten entgegengeſetzt, daß ſie die Erbſchaft ihres Vaters mit dem Beneficium Inventarii angetreten und daß die Erbſchaft, ſoviel nach den kürzlich angemeldeten Forderungen zu urtheilen ſei, ſich als unzureichend für die Paſſiva herausſtelle.

Der Kläger entgegnet jedoch, daß für dieſen Fall die Beklagten jedenfalls als Erben ihrer Mutter haften würden, wogegen dieſe ſich auf den durch den Antritt beider Erb-

ſchaften bewirkten Untergang der Bürgſchaftsverbindlichkeit berufen.

Iſt dieſer Einwand zuläſſig?

---

§. 510.

DXX. Der Handelsmann Köhler hatte mit ſeiner Ehefrau, mit welcher er keine Kinder erzeugt hatte, am 30. December 1813 bei Gericht ein Teſtament errichtet, in welchem

„für den Fall des Ablebens des Einen oder Andern von „ihnen zur Vermeidung aller Streitigkeiten“

Folgendes verordnet war:

„Es ſoll nach dem Ableben des Einen der Ueberlebende „alleiniger Erbe deſſelben werden, mithin der Ueberlebende „zu ſeinem Unterhalte von dem gemeinſchaftlichen Nach„laſſe, der größtentheils von uns während der Ehe errun„gen worden, das, was er braucht, anzugreifen befugt „ſein; jedoch ſoll nach des Letztlebenden Tode das Uebrig„bleibende an unſre beiderſeitigen nächſten Verwandten „und zwar in die Stämme zu gleichen Theilen vertheilt „werden.“

Nachdem Köhler am 12. Juli 1814 geſtorben war und deſſen Wittwe die Erbſchaft aus dem Teſtamente angetreten hatte, verheirathete ſich dieſelbe im J. 1815 wieder und vermachte in den Ehepacten vom 17. April 1815 ihrem zweiten Ehemanne, Rudolph, für den kinderloſen Sterbefall ihr geſammtes Vermögen. Sie ſtarb darauf am 20. Nov. 1837 und Rudolph blieb im Beſitze des geſammten Nachlaſſes, ſchloß jedoch mit den nächſten Verwandten ihres erſten Ehemanns, Köhler, im J. 1845 einen Vergleich ab, wonach er denſelben die Hälfte des geſammten Nachlaſſes herausgab.

Nun verlangen aber auch die Verwandten der Ehe=

Digitized by Google

frau die andre Hälfte von R. heraus, gestützt auf das Testament von 1813 und bestreiten die Befugniß der Ehefrau zu der in den Ehepacten getroffenen Disposition.

Entscheidung.

---

§. 511.

DXXI. Die Wittwe Hodermann hinterließ bei ihrem Ableben mehrere Kinder, von denen eine Tochter an den Bäckermeister Schilling verheirathet ist. Gegen diesen klagt der Kaufmann H. als Miterbe seiner Mutter, der genannten Wittwe H., auf Herausgabe eines zur Erbschaftsmasse gehörigen verschlossenen, Geschäftspapiere enthaltenden Kastens, indem er behauptet, derselbe habe sich vor erfolgtem Tode seines Bruders mit Einwilligung der vier übrigen H'schen Erben in dessen Verwahrung befunden, nach dem Tode des erwähnten Bruders aber habe sich der Verklagte ohne Rechtsgrund in den Besitz jenes Kastens gesetzt und verweigere dessen Herausgabe.

Der Beklagte gesteht den Besitz des fraglichen Kastens zu, läugnet jedoch jede Berechtigung des Klägers, die Herausgabe zu verlangen.

Kläger könne doch keinesfalls mehr, als sein Erbtheil an dem Kasten verlangen. Diesen ihm zu geben, sei unmöglich, weil der Kasten eine untheilbare Sache sei. Ueberhaupt aber gebe das Erbrecht des Klägers demselben nur die Befugniß, auf Anerkennung des Miterbrechts zu klagen; dagegen hänge die Frage, in wessen alleinigen Verwahrsam die das gemeinsame Interesse sämmtlicher Erben angehenden Urkunden kommen sollen, von einer weitern Vereinbarung unter den Betheiligten oder von der Darlegung eines deshalbigen Vorzugsrechtes Einzelner ab. Im äußersten Falle könne Beklagter doch nur verurtheilt werden für den Fall, daß

Kläger ihm Caution leiſte, daß er ihn gegen die übrigen Miterben vertreten werde.

DXXII. Der Leinweber Schmider zu B. wurde bei ſeinem Ableben von ſechs Kindern beerbt. Drei derſelben klagen wider zwei ihrer Geſchwiſter unter der Behauptung, daß dieſelben den nicht unbedeutenden Mobiliar- und Immobiliar-Nachlaß ihres Vaters insgeſammt ausſchließlich in Beſitz genommen und eine gütliche Theilung deſſelben verweigern. Sie ſtellen mit Bezug hierauf den Antrag, die Beklagten anzuhalten, ſie, die Kläger, als Miterben ihres verſtorbenen Vaters anzuerkennen und den Nachlaß nach einem förmlichen Inventar oder einer eidlich zu beſtärkenden Deſignation mit ihnen zu theilen und die Hälfte deſſelben ſammt den ſeit dem Todestage des Erblaſſers gezogenen Nutzungen an ſie herauszugeben.

Die Beklagten geben hierauf zu vernehmen, daß die erhobene Klage, weil ſie nicht gegen ſämmtliche Miterben angeſtellt ſei, als unſtatthaft zurückgewieſen werden müſſe. Es lebe noch ein Bruder, der gleichfalls Miterbe ſei und wenn es zur Erbtheilung kommen ſolle, ſo müſſe natürlich auch dieſer zur Theilnahme gezogen werden. Sie berufen ſich dafür auf

Paulus R. S. I. 18. §. 4.:
Judex familiae herciscundae nec inter paucos coheredes sed inter omnes dandus est, alioquin inutiliter datur.

l. 27 D. fam. ercisc. (10, 2.) Paulus:
In hoc judicio condemnationes et absolutiones in omnium persona faciendae sunt; et ideo si in alicujus persona omissa sit damnatio, in ceterorum quoque persona, quod fecit judex, non valebit; quia non potest ex uno judicio res judicata in partem valere, in partem non valere.

l. 25 §. 20 D. eod. Paulus:
Judex familiae erciscundae nihil debet indivisum relinquere.

Digitized by Google

Dieſen Quellenausſprüchen ſetzen die Kläger entgegen:

l. 2 §. 4 D. fam. erc. (10, 2.) Ulpianus:
Dubitandum autem non est, quin familiae erciscundae judicium et inter pauciores heredes ex pluribus accipi possit.

l. 8 pr. D. comm. div. (Paulus):
Etsi non omnes, qui rem communem habent, sed certi ex his dividere desiderant, hoc judicium inter eos accipi potest.

---

§. 512—514.

DXXIII. Der Kaufmann Lohres hatte vier Kinder, Karl, Ludwig, Mathilde und Sophie. Karl hatte von ſeinem Vater i. J. 1824 5000 Thlr. erhalten, um davon ein beſonderes Etabliſſement einrichten zu können. Beide Töchter hatten bei ihrer Verheirathung eine jede 4000 Thlr. als Mitgift und die jüngſte Tochter Sophie außerdem noch bei ihrer erſten Niederkunft ein Geſchenk von 1800 Thlrn. von ihrem Vater erhalten. Karl ſtarb im J. 1831 mit Hinterlaſſung eines Sohnes Fritz. Da das Vermögen Karl's ſich als überſchuldet herausſtellte, ſo ſchlug Fritz die väterliche Erbſchaft aus. Im J. 1836 ſtirbt Lohres und hinterläßt ein Vermögen von 12000 Thlrn. Seine drei lebenden Kinder und der Enkel Fritz ſind ſeine Inteſtaterben. Bei der Erbtheilung conferiren die beiden Töchter, was ſie als Mitgift erhalten. Nun verlangen aber die Miterben,

1) daß Sophie auch die ihr geſchenkten 1800 Thlr. conferire,

2) daß Fritz die 5000 Thlr., welche ſein Vater erhalten, in die Erbſchaft einwerfe, da er nur an die Stelle deſſelben eintrete und ſein Vater doch zur Collation derſelben verpflichtet geweſen ſei.

Wie iſt zu entſcheiden?

Digitized by Google

DXXIV. Christian Ernst Kummer, Besitzer eines mit Schankwirthschaft versehenen Gutes zu L., verkaufte am 20. September 1834 dieses Gut an seinen Schwiegersohn, Friedrich Wilhelm Hummel, behielt sich, außer der Wohnung einen nicht unbedeutenden Naturalauszug vor und hatte sodann in dem verkauften Gute seinen wesentlichen Aufenthalt. Zu Ende des Monats October 1843 begab sich K. zu einem andern Schwiegersohne, dem Schänkgutsbesitzer Carl Friedrich Sternberg in B. zum Besuche und verstarb daselbst am 3. December 1843 ohne Testament, mit Hinterlassung von vier Kindern und zwei Enkeln, nämlich:

a) Christiane Sophie, verehelichte Sternberg,

b) Henriette, verehelichte Hummel,

c) Johanne Auguste, verehelichte Tonndorf,

d) Carl Friedrich Kummer und

e) den von seinem vor ihm verstorbenen Sohne, Christian Friedrich Kummer, hinterlassenen minorennen Töchtern, Amalie und Auguste Kummer, als seinen Intestaterben.

Nachdem von dem Schwiegersohne Hummel ein Nachlaßverzeichniß, von dem andern Schwiegersohne Sternberg aber gleichfalls ein Verzeichniß der von dem Verstorbenen mit zu ihm gebrachten Sachen, sowie der bei der Krankheit und dem Begräbnisse aufgewendeten Kosten bei Gericht eingereicht worden waren, fertigte das Gericht diese Verzeichnisse den genannten vier Kindern und dem Vormunde der beiden Enkel „als Erbintereſſenten“ zur Defectur zu und es brachten darauf die verehelichte Sternberg und Carl Friedrich K. Erinnerungen, H. und St. aber Beantwortungen ein. Zugleich hatte das Gericht jedem Miterben aufgegeben: „in dem anberaumten Termine eine spe„cielle Berechnung der von dem Verstorbenen bei Lebzeiten „erhaltenen Mithülfe, Ausstattung und sonstigen Con-

„ferenda einzureichen, damit eine richtige Ueberſicht der „zu vertheilenden Erbmaſſe gewonnen und die gütlichen Ver„handlungen mit deſto beſſerem Erfolge gepflogen werden „könnten.“

Von keinem der Deſcendenten des Verſtorbenen geſchah dagegen, daß dieſe und andere Auflagen und Citationen an ſie als Erben gerichtet wurden, irgend ein Widerſpruch, vielmehr nahmen ſie insgeſammt ſolche an, erſchienen in dem auf den 7. Februar 1845 beſtimmten Termine, verhandelten mit einander und in dem darüber aufgenommenen Protokolle waren dieſe Verhandlungen, welche ſich hauptſächlich auf die Collation und auf eine Forderung des Nachlaſſes an St. bezogen, als Verhandlungen unter den Miterben bezeichnet.

Bezüglich der Conferenda wurde von den Intereſſenten Folgendes angegeben:

1) Die verehelichte Sternberg bezeichnete ſelbſt als ihr Conferendum 900 Thlr., welche ſie nach ihrer Verheirathung als Einbringen von ihrem Vater erhalten und ihrem Ehemanne inferirt habe. Außerdem behaupten die Miterben, es habe ihr Vater noch 345 Thlr. als ein gemeinſchaftliches Geſchenk für ſie und ihren Ehemann dem Letztern zugeſtellt; dieſe zu conferiren hielten ſich die St'ſchen Eheleute nicht für verpflichtet.

2) Die verehelichte Hummel gab ihr Conferendum auf 1500 Thlr. an, da ihr zwar 1900 Thlr. in dem Kaufe ihres Ehemanns als väterliches Erbtheil angewieſen, davon aber ſpäter 400 Thlr. von ihrem Ehemanne an ihren Vater wieder zurückgezahlt worden ſeien.

3) Darüber, was der Vater der beiden minderjährigen Schweſtern K., der verſtorbene Chriſtian Friedrich K., von dem Erblaſſer erhalten habe, wußte der Vormund keine Auskunft zu geben, Sternberg aber verſicherte, daß ſein Schwie-

Digitized by Google

gervater seinem verstorbenen Sohne 500 Thlr. bei seiner Verheirathung und 500 Thlr. späterhin gegeben habe. Dieß wurde auch vom Vormunde eingeräumt.

Am 10. März 1845 erklärten darauf die verehelichte Sternberg und verehelichte Hummel schriftlich zu den Acten, daß sie sich hiermit von der Erbschaft lossagen wollten, und zwar die St. unbedingt, die H. dagegen unter der Bedingung, daß nun von einer Collation ihres Einbringens nicht weiter die Rede sei.

Dieser Lossagung wurde von den übrigen Interessenten widersprochen und von allen Betheiligten um rechtliches Erkenntniß über die streitigen Punkte gebeten. — Wie ist die Beweislast hinsichtlich der 345 Thlr. zu bestimmen?

Vgl. l. 20 §. 1. Cod. de collat. (VI, 20.):

Si unus vel una liberorum ante nuptias tantummodo donationem vel dotem, non etiam simplicem donationem accepit, alter vero vel altera neque dotem neque donationem ante nuptias a parente suo suscepit, sed simplicem tantummodo donationem: ne ex eo injustum aliquod oriatur, si ea quidem persona, quae ante nuptias donationem vel dotem suscepit, conferre eam cogenda sit, illa vero, quae simplicem tantummodo donationem meruit, ad collationem ejus minime coarctanda — — jubemus, ad similitudinem ejus, qui ante nuptias donationem vel dotem conferre cogitur, etiam illam personam, quae nulla dote vel donatione ante nuptias data, solam simplicem donationem a parentibus suis accepit, conferre eam etc.

DXXV. Der Kaufmann Schneider übergab seinem ältesten Sohne Heinrich sein Waarenlager und sein sämmtliches Hab und Gut für 12000 Thlr. In einem von ihm und seinen drei Kindern unterschriebenen Aufsatze verordnete Sch. mit Bezug hierauf, daß nach seinem Tode der Sohn Heinrich seinen beiden jüngern Brüdern Carl und Friedrich zur Completirung ihrer Antheile an seinem Vermögen

Digitized by Google

und zwar dem jüngsten Sohn Friedrich 2000 Thlr., dem zweiten, Carl, 333 Thlr. von dem noch rückständigen Kaufpreise auszahlen solle.

Als darauf nach dem Tode Schneider's der jüngste Sohn Friedrich das ihm vermachte Capital forderte, wollte sein Bruder Heinrich den Werth der von Friedrich aus dem Waarenlager des Vaters im Betrag von 150 Thlrn. bezogenen Waaren von den 2000 Thlrn. abziehen.

Der Vater hatte die gelieferten Waaren in das ordentliche Handelsbuch eintragen und dieß auch nach der erwähnten Disposition darin stehen lassen.

Friedrich gesteht zwar zu, daß er die Waaren ohne Zahlung entnommen, glaubt jedoch nicht, verbunden zu sein, sich einen solchen Abzug gefallen zu lassen, weil im vorliegenden Falle die Collation durch des Vaters Dispositionen zwar nicht ausdrücklich, aber doch stillschweigend verboten sei.

DXXVI. Der Weinhändler Blumenberg hatte in seinem Testamente verordnet, daß seine drei Kinder, Karl, Adolph und Sophie verehelichte Müller, seine Erben sein, daß die beiden letztern aber ihrem Bruder Karl das gesammte Weinlager, den Hauptbestandtheil des Nachlasses, für den Preis von 3600 Thlrn., wovon er zwei Drittel an seine Geschwister herauszuzahlen habe, überlassen sollten. Auch hatte der Testator ausdrücklich angeordnet, daß seinem Sohn Karl die Summe von 700 Thlrn., die er an Schulden für ihn bezahlt habe, angerechnet werden müßte. Nach dem Tode des Testators behielten sich die Geschwister A. und S. bei der Nachlaßregulirung das Eigenthum und den Besitz an dem Weinlager bis zu Abtragung ihrer Forderung vor.

Als darauf Karl Blumenberg Concurs machte, erhoben die Geschwister Adolph und Sophie Müller

Digitized by Google

(welche letztre ihrerseits eine dos von 600 Thlrn. conferirt) einen Vindicationsanspruch auf das Weinlager wegen 2400 Thlr., sowie wegen 700 Thlr. von dem Erblasser für den Cridar bezahlter Schulden und wegen 300 Thlr., die ihr Vater für den Cridar (der damals bei ihm im Geschäfte gearbeitet) gezahlt, um ihn durch Stellung eines Ersatzmanns von der Militärpflicht zu befreien.

Die Gläubiger behaupten dagegen, daß die Geschwister des Cridars mit ihren Ansprüchen sich auf den Concurs einzulassen schuldig seien. Höchstens könnten sie ein Vindicationsrecht hinsichtlich ihrer Erbtheile, also an zwei Drittheilen des Weinlagers geltend machen, auch keinesfalls für mehr als $\frac{2}{3}$ vom jetzigen Werthe des Lagers, welcher 3000 Thlr. beträgt.

Entscheidung.

DXXVII. Johann Gottlieb Simon zu G., welcher drei Kinder:

a) Johann Gottfried S., b) Christiane Concordie S., später verehelichte A., c) Johanne Christiane S.,

hatte, schloß unter dem 9. November 1835 mit seinem unter a) benannten Sohne über sein $\frac{5}{8}$-Hufengut einen am 29. März 1837 bestätigten Kauf ab, wobei die Kaufsumme auf 1500 Thlr. festgesetzt und folgendermaaßen angewiesen wurde:

300 Thlr. für den Verkäufer zum Angeld, worüber dieser sofort quittirte,

100 Thlr. für denselben, auf jedesmaliges Verlangen zu bezahlen,

400 Thlr. für Christiane Concordie S.,

300 Thlr. für Johanne Christiane S. und

400 Thlr. für den Verkäufer zu Nachzahlungen alljährlich mit 25 Thlr. zahlbar.

Digitized by Google

Auch wurden der Christiane Concordie S. noch 2 Kühe ausgesetzt, welche jedoch, ebenso wie die ihr angewiesenen 400 Thlr., erst bei ihrer Verheirathung gewährt werden sollten. Dagegen sollten die für die blödsinnige Johanne Christiane, deren Verpflegung dem Käufer gleichzeitig zur Pflicht gemacht worden, angewiesenen 300 Thlr. unverzinsbar stehen bleiben und nach dem Tode der genannten Tochter dem Käufer zufallen.

Am 31. März 1841 starb der Sohn, Johann Gottfried Simon (der Käufer) mit Hinterlassung einer Wittwe, Johanne Charlotte S., und zweier unmündiger Kinder und am 30. Mai desselben Jahres starb auch der Vater und Verkäufer, Johann Gottlieb S. Der Letztre hatte die Absicht, letztwillig zu verfügen und ließ deshalb am genannten 30. Mai die Localbehörde zu sich rufen, der er, zugleich in Gegenwart zweier Zeugen, seinen letzten Willen eröffnete, um hierauf das Judicium herbeizuholen. Da sich jedoch der Zustand des S. schon so verschlimmert hatte, daß nicht zu erwarten war, es werde das Gericht, dessen Sitz 3 Stunden vom Orte entfernt war, noch vor seinem Ableben eintreffen können, so brachte der Ortsvorstand den letzten Willen des S. zu Papier und unterzeichnete nebst den anwesenden beiden Zeugen die angefertigte Schrift. Nach deren Inhalt hatte sich S. dahin ausgesprochen:

„Sein verstorbener Sohn habe das an ihn verkaufte
„⅛-Hufengut sehr billig und zwar auf Zureden noch unter
„der Hälfte des wahren Werths erhalten und sei daher vor
„den beiden Töchtern sehr bevorzugt worden, weshalb er
„bestimme, daß die Letzteren die Kaufgelder, welche er aus
„seines Sohnes Kaufe noch zu fordern habe, sowie den
„sämmtlichen übrigen Nachlaß allein erhalten
„und sich in denselben zu gleichen Theilen theilen sollten."

Es wurde darauf der Nachlaß von der Christiane Concordie S. und dem der blödsinnigen Johanne Christiane bestellten Zustandsvormunde auf Grund jener von dem Erblasser bei seinem Ableben gegebenen Erklärung ausschließlich in Anspruch genommen unter der Behauptung, daß, wenn auch die von ihrem Vater ausgesprochene letzte Willensmeinung der feierlichen Form eines Testamentes entbehre, solche doch als testamentum parentum inter liberos nuncupativum, wozu es der äußern Testamentsfeierlichkeiten nicht bedürfe oder doch mindestens als divisio parentum inter liberos anzusehen sei.

Dagegen behaupten die Erben des Johann Gottfried S. (dessen unmündige Kinder) die Ungültigkeit der Disposition wegen ihres Inhalts.

Können die Letztern verlangen, daß die Intestaterbfolge eintrete?

Wenn dieselbe eintreten müßte, nach welchen Grundsätzen würde die Erbtheilung einzurichten sein?

Könnten alsdann die unmündigen Kinder des verstorbenen Bruders Johann Gottfried S. verlangen, daß von ihren beiden Schwestern die 400 und die 300 Thlr. sowie der Werth der 2 Kühe, deren eine inzwischen crepirt ist, conferirt werde?

---

§. 515—518.

DXXVIII. In einer von A. gegen B. erhobenen, als hereditatis petitio bezeichneten Klage werden zur Begründung derselben folgende Thatsachen behauptet:

Kläger ist alleiniger testamentarischer Erbe seines Vaters geworden; der Beklagte aber maßt sich mit Unrecht die Erbschaft des klägerischen Erblassers an, indem er sich namentlich folgende Eingriffe erlaubt hat:

Digitized by Google

1) Beklagter hat 50 Thlr. Aufkommen an Pachtgeld für die zu jenem Nachlasse gehörigen Grundstücke, welche sein, des Klägers, Bevollmächtigter für den Kläger eingenommen, sich auszahlen lassen, ohne daß der Bevollmächtigte hierzu Auftrag gehabt.

2) Dem Erblasser des Klägers stand gemeinschaftlich mit andern Gliedern seiner Familie eine Waldung zu. Bei einer nach des Erblassers Tode stattgehabten Theilung des Holzertrags aus dieser Waldung ist $\frac{1}{6}$ davon auf den Kläger gefallen. Dieses Holz hat jedoch der Beklagte sich angemaßt, in Besitz genommen und abfahren lassen.

3) Den Pachter des klägerischen Guts (das er von seinem Vater geerbt) hat Beklagter angewiesen, das Pachtgeld für jenes Gut an ihn, den Beklagten, nicht aber an den Kläger, zu zahlen.

Ist diese Klage angebrachtermaßen zulässig oder abzuweisen? —

DXXIX. Der Obsthändler Sonntag hatte im J. 1847 von dem Amtmann Schmidt zwei Obst- und Gemüsegärten auf 5 Jahre für die jährliche Pachtsumme von 40 Thlrn. gepachtet. Im Januar 1848 errichtete Sonntag ein Testament, worin er den Sohn seiner Tante, den Gastwirth Christoph Binder, zum alleinigen Erben einsetzte.

Da das Testament wegen eines Formfehlers nichtig war, so weigerte sich der Halbbruder Sonntag's, Georg Rösler, der sich nach dem im Februar 1848 erfolgten Ableben des Testators in den Besitz des Nachlasses gesetzt hatte, denselben an Binder herauszugeben. Dieser suchte ihn zu einem Vergleiche zu bewegen und Beide kamen überein, daß Binder gegen Empfang von 120 Thlrn. von jeder Anfechtung des Testaments abstehen und den Nachlaß an R. herausgeben

Digitized by Google

ſollte. Da B. bereits das inzwiſchen fällig gewordene Pachtgeld von 40 Thlrn. auf Schmidt's Mahnung an dieſen entrichtet hatte, ſo wurde noch ausdrücklich verabredet, daß B. wegen dieſer 60 Thlr. keine Anſprüche an Rösler machen ſolle.

Rösler ließ darauf die von dem Verſtorbenen nachgelaſſenen Mobilien in ſeine Wohnung ſchaffen und verkaufte ſie zum Theil an X., zum Theil an Z. — Er kündigte auch zwei Kapitalien, welche Sonntag ausgeliehen und erhielt das eine von dem Schuldner, Meier, ohne Weiteres ausgezahlt; das andre ließ er dem Schuldner Schröder noch auf 1 Jahr und bekam es dann gleichfalls zurück.

Im Jahre 1849 kehrt der Brudersſohn des Erblaſſers, Nicolaus Sonntag, der ſich auf der Wanderſchaft befunden, zurück und will als nächſter Inteſtaterbe ſeines Oheims deſſen Erbſchaft antreten.

Er fragt deshalb bei uns an, an wen er ſich wegen der erwähnten Kapitalien und der verſchiedenen, nun im Beſitze von X. und Z. befindlichen Mobilien zu halten habe?

1) Ob an Binder? Dieſer habe wiſſen müſſen, daß er, Nicolaus Sonntag, der nächſte Inteſtaterbe ſei. Auch glaubt er, aus Aeußerungen deſſelben beweiſen zu können, daß er ſich ſeiner eignen Nichtberechtigung vollkommen bewußt geweſen und nur darum auf R's Vergleichsvorſchlag eingegangen ſei.

2) Oder an die Erbſchaftsſchuldner, Meier und Schröder und an X. und Z. als Beſitzer der nachgelaſſenen Mobilien?

3) Oder endlich an Rösler? — Dieſen möchte er zugleich auch wegen des in der Erbſchaft vorgefundenen Obſtvorraths und der inzwiſchen gezogenen Obſternte, welches Beides Rösler in ſeine Wirthſchaft verwendet hat, in Anſpruch nehmen. — Rösler hat jedoch erklärt, er werde, wenn

Digitized by Google

er zur Herausgabe der Erbschaft gezwungen werde, dann auch das an den Amtmann Schmidt gezahlte Pachtgeld von dem Erben N. Sonntag ersetzt verlangen. Auch die 110 Thlr. wollte er dann von Binder zurück haben.

Muß der Erbe N. S. auch die von Binder an Schmidt gezahlten 40 Thlr. Pachtgeld entweder an B. oder an R. ersetzen? Oder kann Binder dieselben von Schmidt zurückverlangen?

DXXX. Dr. Funke hatte in seinem Testamente zu Erben eingesetzt seinen Bruder Christian F. und seine Halbschwester Pauline verehelichte Meier, den Erstern zu zwei Dritttheilen, die Letztre zu einem Drittel. Seinen Vater hatte er in seinem Testamente nicht erwähnt, weil derselbe im J. 1842 auf Antrag seiner Kinder für verschollen erklärt worden war.

Nachdem im J. 1843 Dr. Funke verstorben war und die von ihm eingesetzten Geschwister sich in den Besitz des Nachlasses gesetzt hatten, kehrte im J. 1847 der Vater des verstorbenen Dr. Funke zurück und verlangte den ihm gebührenden Antheil an der Erbschaft seines Sohnes.

Die Geschwister des Erblassers hatten den Nachlaß unter sich so getheilt, daß der Bruder Christian F. einige Gärten und zwei ausstehende Kapitalien, von 3000 und von 2000 Thlrn., die Halbschwester dagegen das Wohnhaus übernommen hatte.

Das Kapital von 3000 Thlrn. hatte der Bruder Christian F., nachdem er es 3 Jahre lang zu 4 prC. verzinst bekommen, im Jahre 1846 eingezogen, darauf 1500 Thlr. davon an den X. ausgeliehen; bei dessen bald darauf erfolgtem Concurse war er mit seiner Forderung leer ausgegangen. Außerdem hatte er 500 Thlr. zu einer größern Vergnügungs-

Digitized by Google

reiſe verwendet und 1000 Thlr. in Eiſenbahnactien angelegt, die inzwiſchen um $\frac{1}{10}$ ihres Werths gefallen ſind.

Das Kapital von 2000 Thlrn. ſtand zu 4 prC. bei dem Kaufmann Z. Als derſelbe im J. 1845 fallirte, kam mit der Majorität ſeiner Gläubiger ein Accord zu Stande, wodurch ihm 50 prC. erlaſſen wurden. Chriſtian F. befand ſich dabei in der Minorität. Mit dem Reſte von 1000 Thlrn., wozu er noch das 3jährige Pachtgeld für die beiden Gärten legte, kaufte ſich X. ein Gartenhaus, das er als Wohnung benutzte.

Den größern unter den beiden Gärten, den er zugleich mit dem andern verpachtet gehabt, verkaufte er im J. 1846 für 600 Thlr., die er in Staatspapieren anlegte. Als ſich jedoch im Anfang des Jahres 1846 die Gelegenheit zeigte, denſelben für 500 Thlr. wieder zu kaufen, ſo brachte er ihn für dieſen Preis wieder an ſich.

Den andern Garten verkaufte er gleich darauf an W. Er hat jedoch das Kaufgeld, obgleich der Termin am 3. Juli 1847 abgelaufen war, noch nicht bezahlt bekommen.

Dem Anſpruche ſeines Vaters auf die Hälfte des Nachlaſſes hält er entgegen, daß er in Folge der erlittenen Verluſte gegenwärtig kaum noch die Hälfte des ihm ausgeſetzten Erbtheils, geſchweige die ihm nach Inteſtaterbrecht gebührende Portion übrig habe.

Die Halbſchweſter weigert gleichfalls die vom Vater verlangte Herausgabe des Hauſes. Jedenfalls will ſie die darauf verwendeten Summen erſetzt haben. In dieſer Beziehung führt ſie an, daß ſie an dem kürzlich niedergebrannten und noch nicht wieder aufgebauten Hintergebäude eine durchaus nothwendige koſtſpielige Reparatur habe machen laſſen, welche ihr auf 565 Thlr. zu ſtehen gekommen.

Der Vater des Dr. Funke fragt bei einem Advocaten

Digitized by Google

an, wie er ſich zu verhalten habe, wen er in Anſpruch nehmen dürfe und worauf und welche Einreden er zu gewärtigen habe.

Wie war ihm darauf zu antworten?

DXXXI. Die Erblaſſerin X. iſt im J. 1820 geſtorben. Zur Zeit ihres Todes lebten nur ihr mütterlicher Oheim H. und ihre Vettern J. — T. Ihr väterlicher Oheim W. war ſeit dem Jahre 1790 abweſend, ohne daß man von ſeinem Leben oder Tode Etwas wußte. Der Oheim H. ſtarb im J. 1827.

Nach dem Tode der X. war ihr Ehemann Y. im Beſitze des Vermögens derſelben geblieben, theils in Folge eines Teſtaments, worin er zum Univerſalerben eingeſetzt war, theils kraft eines Particulargeſetzes, wonach ihm als Ehemann der lebenslängliche Nießbrauch an der Hinterlaſſenſchaft der Frau zuſtand.

Im J. 1831 ſtarb endlich auch Y. Sein Vermögen und damit auch das der verſtorbenen Ehefrau X. kamen an ſeinen Bruder Z. als Inteſtaterben. Gegen dieſen Z. erhoben nun J., K., L., M., N., O., P., Q., R., S., T. eine Klage auf Herausgabe der Hinterlaſſenſchaft der X., als welche ihnen — den Klägern — ab intestato gebühre und wovon jeder Kläger für ſich $\frac{1}{11}$ in Anſpruch nahm. Z. berief ſich excipiendo auf das Teſtament, worin ſein Bruder zum Univerſalerben der X. eingeſetzt war. Die Kläger beſtritten aber die formelle Gültigkeit deſſelben. Während des Laufs dieſes Proceſſes erklärten 7 von den Klägern, nämlich J., K., L., M., N., O., P., daß ſie ihre Klage fallen laſſen wollten. Die übrigen vier, Q., R., S., T., ſetzten jedoch den Proceß fort und erlangten endlich im J. 1835 ein rechtskräftiges Urtheil, wodurch das fragliche Teſtament für nichtig und

Digitized by Google

der Beklagte für schuldig erklärt wurde, den vier Klägern $\frac{1}{11}$ der Hinterlassenschaft cum omni causa herauszugeben.

Nach Beendigung dieses Processes erhoben Q., R., S., T. eine neue Klage gegen Z. auf Herausgabe der noch übrigen $\frac{7}{11}$ der Hinterlassenschaft der X. Diese Klage begründeten sie dadurch, daß sie sich darauf beriefen, daß zur Zeit des Todes der X. der Vater der Kläger H. der nächste Verwandte und demgemäß einziger Intestaterbe der X. gewesen sei. Sie selbst seien aber Erben ihres Vaters geworden.

Da Beklagter schon $\frac{4}{11}$ dieser Hinterlassenschaft ausbezahlt, so verlangten sie noch Herausgabe der übrigen $\frac{7}{11}$ cum omni causa. Der Beklagte Z. gesteht zwar das Factische der Klage zu, behauptet aber,

1) daß die Kläger deshalb nicht zur Klage berechtigt seien, weil deren Vater die Erbschaft der X. niemals angetreten, also dieselbe auch nicht auf seine Erben übertragen habe. Er bestreitet

2) jedenfalls ihr Recht auf die ganze Erbschaft, da es nicht ausgemacht sei, daß W. nicht wenigstens zur Zeit des Todes der X. noch am Leben gewesen sei. Ferner schützt er

3) die exceptio rei judicatae vor, indem die Kläger schon einmal die intestati hereditatis petitio angestellt hätten, welche Klage auch ein rechtskräftiges Urtheil zur Folge gehabt habe, wonach Kläger nur $\frac{4}{11}$ der fraglichen Erbschaft zu verlangen berechtigt seien. Endlich

4) beruft sich der Beklagte auf das Testament, worin sein Bruder und Erblasser Y. zum Universalerben der X. ernannt sei. Er fügt bei, daß er jetzt im Stande sei, die formelle Gültigkeit dieses Testamentes nachzuweisen. In der Replik bemerken die Kläger:

ad 1. daß ihr Vater zwar die Erbschaft der X. niemals angetreten habe, aber auch dieselbe nicht habe antreten kön-

nen, indem der Ehemann Y. dieſelbe in nießbräuchlichem Beſitze gehabt;

ad 2. daß es nicht ihre Sache ſei, zu beweiſen, daß W. nicht mehr am Leben ſei;

ad 3. die exc. rei judicatae ſei unbegründet, weil das rechtskräftige Urtheil dadurch, daß es ihnen früher einen Theil zuerkannt, das Ganze doch nicht aberkannt habe; endlich

ad 4. daß ſich der Beklagte nicht mehr auf das rechtskräftig für nichtig erklärte Teſtament berufen könne. In dieſer Beziehung ſtehe vielmehr dem Beklagten die replica rei judicatae entgegen.

Die Duplik wiederholt nur die frühern Behauptungen des Beklagten.

Wie iſt zu entſcheiden?

---

§. 519. 520.

DXXXII. Der 29jährige v. X. errichtet während ſeines Aufenthalts auf der Forſtacademie zu Th. eine von einem Actuar und zwei Schöffen zu Protokoll genommene und gerichtlich überreichte letztwillige Anordnung, worin unter Anderem beſtimmt wird:

§. I. Nach meinem Tode ſollen meine Erben ſein

1) meine Braut, Lina H. zu Y.,

2) meine beiden Stiefgeſchwiſter Alfred J. und Eliſe J., ſowie die Kinder meiner Mutter und meines Stiefvaters und will ich dieſe unter dem ehrenvollen Titel der Erbeinſetzung zu meinen Erben hierdurch eingeſetzt haben, doch unter folgenden Bedingungen:

§. II. Meine genannte Braut ſoll entweder auf ihre ganze Lebenszeit eine Leibrente von jährlich 2000 Fl. Conv.-M. oder ſtatt deren das Capital, zu 4 prC. berechnet, ausgezahlt erhalten.

Digitized by Google

§. III. Es ſteht der Lina H. ganz frei, ob ſie die ihr ausgeſetzte Leibrente oder ſtatt derſelben das Kapital zu 4 vom Hundert berechnen will. Im erſten Fall kann ſie verlangen, daß ein Kapital, welches jährlich 2000 Fl. Zinſen trägt, die ihr zu verabfolgen, entweder durch gute Hypotheken oder durch gerichtliche Depoſition, Alles nach ihrem Gefallen, ſicher geſtellt werde. In letzterem Falle, wo ſie ſtatt der Leibrente das Kapital begehrt, kann ſie daſſelbe aus meinem Vermögen baar ausgezahlt verlangen.

§. IV. Erſt dann, wenn meine Braut wegen der ihr beſtimmten Leibrente oder ſtatt derſelben wegen des Kapitals vollkommen ſicher geſtellt oder befriedigt iſt, ſollen meine unter I. 2) genannten beiden Stiefgeſchwiſter N. und O. und zwar ein jedes 30000 Fl. erhalten.

§. V. Wenn dann noch Vermögen vorhanden, was mein gehört, ſo ſollen dieſes meine übrigen Verwandten nach den etwa vorhandenen teſtamentariſchen Beſtimmungen meines verſtorbenen leiblichen Vaters oder nach der Nähe des Grads, ſo daß auch meine beiden unter I. 2) eingeſetzten und unter IV. bedachten Stiefgeſchwiſter wieder mit in Betracht zu ziehen ſind, haben und erben.

Von meinen übrigen Verwandten, welche nach meinen hier ernannten Erben den Theil meines Vermögens erben ſollen, über welchen hier nicht beſtimmt disponirt iſt und weshalb die geſetzliche Erbfolge eintreten ſoll, nenne ich namentlich meinen Bruder C. v. X. und meine 7 Stiefgeſchwiſter.“

Wenige Tage ſpäter ſtirbt der Teſtator und es tritt darauf der Vater der Lina v. H. in Vertretung ſeiner noch minderjährigen Tochter gegen C. von X., welchen er als geweſenen Vormund des Teſtators bezeichnet, klagend auf, indem er behauptet, daß der Beklagte den größtentheils in ausgeliehenen Kapitalien und den Documenten darüber beſtehen-

den Nachlaß detinire, daß er Namens seiner Tochter sich für die Annahme des Kapitals statt der Rente entschieden habe und ex lege ult. Cod. de edict. D. Hadr. toll. darauf antrage, ihn in den Besitz der zum Nachlasse gehörigen Werthpapiere zum Belaufe jenes Kapitals gerichtlich einzusetzen.

DXXXIII. Für den abwesenden Heinrich Schneider wurde eine Vermögensmasse curatorisch verwaltet und mit Ablauf dessen 70sten Geburtstags in öffentlichen Blättern eine Aufforderung an den Abwesenden resp. dessen Leibeserben erlassen, sich binnen einer bestimmten Frist zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls Ersterer als todt und das für ihn seither verwaltete Vermögen als vacante Erbschaft angesehen resp. an die sich meldenden nächsten Seitenverwandten verabfolgt werden solle. Zugleich wurden auch diejenigen, welche überhaupt Erbrechte an dieses Vermögen geltend zu machen beabsichtigten, zu deren Anzeige und Begründung aufgefordert. Hierauf meldeten sich weder der Abwesende, noch Leibeserben desselben, dagegen viele Seitenverwandte. Unter diesen waren die Kinder eines Stiefbruders von väterlicher Seite die nächsten Blutsverwandten, hatten sich als solche gebührend legitimirt und traten die Erbschaft an. Es erhoben jedoch gegen Auslieferung der Erbschaft an dieselben die aufgetretenen entferntern Verwandten Einsprache mit der Behauptung, daß das gesammte in Frage stehende Vermögen zu einer Zeit, wo Heinrich Schneider schon abwesend gewesen, demselben von einer Schwester seiner Mutter, der X., ab intestato angefallen und einem für ihn bestellten Curator nur zur einstweiligen Verwaltung und Aufbewahrung übergeben worden sei; daß daher dieses Vermögen ihnen (die den Einspruch erhoben) gebühre als denjenigen, welche zur Zeit des Anfalls, wenn der Tod Schneider's damals

Digitized by Google

ſchon ausgemacht geweſen wäre, dieſelbe jure accrescendi erhalten haben würden. Da die betreffenden Acten nicht aufzufinden waren, ſo ließ ſich nur ermitteln, daß dieſes Vermögen lediglich von der X. herrühre, nicht aber, ob ſchon zur Zeit des Anfalls der Aufenthalt Schneider's unbekannt geweſen, ob der Curator die Erbſchaft ohne Vorwiſſen des Abweſenden und in welcher Form und zu welchem Zwecke erhalten habe. — Es entſtand deshalb zwiſchen dieſen verſchiedenen Prätendenten ein Erbſchaftsſtreit und das Erbſchaftsgericht ließ darum das Vermögen durch den früheren Curator ſequeſtrationsweiſe fortverwalten. Nachdem darauf ein Vergleich zu Stande gekommen, nach welchem die Stiefgeſchwiſterkinder den andern Erbprätendenten die Hälfte des Vermögens abtraten, die letztern dagegen die andre Hälfte als definitiv erworbenes Vermögen des Abweſenden und ſomit als deſſen Nachlaß anerkannten, weigerten ſich ſpäter die letztern dennoch, das Vermögen nach dieſem Vergleiche vererben zu laſſen. Die Stiefgeſchwiſterkinder ſtellen daher das interdictum quorum bonorum an und bitten um proviſoriſche Einweiſung und factiſchen Genuß der Hälfte des Nachlaſſes.

Die Beklagten beſtreiten die Zuläſſigkeit des interdictum q. b. in dieſem Falle.

Entſcheidung.

DXXXIV. Die Wittwe G. hatte ein Teſtament errichtet und gerichtlich deponirt, in deſſen §. 1 ſie einerſeits ihre beiden Töchter, andrerſeits drei von ihren zwei verſtorbenen Kindern abſtammende Enkel zu Erben eingeſetzt. Der §. 2 lautete:

„Da ich einen großen Theil meines Vermögens ſchon „früher unter meine ſämmtlichen Kinder bei ihrer Verhei-

„rathung und Etablirung vertheilt habe und da ich von „der Absicht geleitet werde, meinen sämmtlichen Enkelchen „von meinem Vermögen einen möglichst gleichen Antheil „zuzuwenden, so verordne ich rücksichtlich der Vertheilung „meiner Hinterlassenschaft, daß

„1) jedes der drei Kinder meiner beiden verstorbenen „Söhne 1500 Thlr. erben soll.

„2) Das Uebrige, was sich in meinem Nachlasse vor„finden wird, sollen meine beiden Töchter als ihr Erb„theil haben."

Nach dem Tode der Wittwe G. wurde vom Gerichte, weil einige der muthmaßlichen Erben abwesend waren, der Nachlaß unter Siegel gelegt und darauf das Testament eröffnet.

Auf Grund dieses Testaments verlangen die beiden Töchter der Erblasserin, in den Besitz der Erbschaft eingewiesen zu werden; sie bitten deshalb um Abnahme der Siegel und Ausantwortung der Erbschaftsmasse an ihre Bevollmächtigten.

Ist dieses Gesuch hier begründet?

DXXXV. Ist in nachstehendem Falle ein Rechtsmittel zum Zweck der Besitzergreifung der Erbschaft anwendbar?

Unter den Papieren des Georg Baumann fanden sich bei dessen Tode zwei Privattestamente desselben, beide vom 20. Juni 1850 datirt, in deren einem nur die Stunde der Errichtung (11 Uhr vor Mittag) angegeben war. In beiden war der Bruders-Enkel des Verstorbenen, Ernst Baumann, als Erbe eingesetzt; jedoch waren in dem einen Testamente nur zwei, in dem anderen fünf Vermächtnisse ausgesetzt.

Der Bruder des Erblassers, Wilhelm Baumann, will keines der beiden Testamente als gültig anerkennen und es kommt daher zum Processe zwischen ihm und Ernst B. Der

Digitized by Google

Letztre klagt ex l. ult Cod. de ed. D. Hadr. tollendo auf Einweisung in den Besitz und Genuß der inzwischen sequestrirten Erbschaft. —

DXXXVI. Johann Christian Kraus im Oldenburgischen war mit Hinterlassung zweier Brüder, Engelbrecht und Johann Bertram Kraus, verstorben. Der eine derselben, Engelbrecht, befand sich im Besitze des Nachlasses. Gegen denselben trat jedoch Johann Bertram klagend auf, indem er ein schriftliches Privattestament producirte, nach dessen Inhalt dem Beklagten oblag, gewisse Grundstücke an den Kläger herauszugeben. Der Letztre gründet hierauf das remedium ex l. ult. Cod. de edict. D. Hadr. tollendo (VI, 33.).

Gegen die Statthaftigkeit dieses Rechtsmittels brachte der Beklagte namentlich Folgendes vor:

1) Die Unterschrift des Testators fehle; denn das Testament sei nicht „Kraus," sondern „Krus" unterschrieben. Nöthigenfalls erbiete er sich zur eidlichen Abläugnung der Handschrift.

2) Auch der Erbe sei als „mein geliebtester Bruder, Johann Bertram Krus," statt Kraus, bezeichnet, dieß könne auf den Kläger höchstens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit bezogen werden.

3) Das Testament sei vom siebenten Paragraphen an mit blasserer Tinte geschrieben. Ebenso seien auch die Unterschriften sowohl des Testators, als der Zeugen mit verschiedener Tinte geschrieben. Daraus gehe hervor, daß die Testamentshandlung keine ununterbrochene gewesen sei.

4) Er brachte ferner einige Zeugnisse bei, daß das Testament nicht in des Testators Wohnung, sondern, während derselbe krank gelegen, in einem fremden Hause aufgesetzt worden.

Digitized by Google

5) Endlich rügte er, daß bei der Eröffnung des Teſtamentes weder die Zeugen, noch die Intereſſenten zugezogen worden.

Der Beklagte entgegnet u. A., die Bezeichnung „Krus" ſei die plattdeutſche Form für Kraus, deren ſich der Teſtator gewöhnlich bedient hat. Im Uebrigen gab er zwar die vom Kläger angeführten einzelnen Thatſachen zu, läugnete jedoch die daraus gezogenen Conſequenzen.

Sind die Einreden des Beklagten oder iſt das Rechtsmittel ohne Weiteres ſtatthaft?

DXXXVII. Johann Herzog beerbte im J. 1796 ſeinen Vater in N. zugleich mit 2 Geſchwiſtern ab intestato. Noch ehe die Regulirung der Erbſchaft beendet und bevor der Sohn Johann die Erbſchaft angetreten, verließ derſelbe ſeine Vaterſtadt N. und begab ſich nach X. Von dort aus verkaufte er „ſeinen Erbtheil" an den Kaufmann Färber in N.

Als dieſer Anſpruch auf den ihm verkauften Erbtheil machte, wurde ihm entgegnet, daß Johann H. ſelbſt nicht erbfähig ſei, alſo auch nicht aus ſeiner Perſon eine andere. Es beſteht nämlich in N. ein Statut, dem zufolge keine Erbſchaft an andre Orte verabfolgt wird.

Inzwiſchen war, noch vor dem Antritte, der eine Bruder und Miterbe, Carl H., ohne Kinder verſtorben. Färber beanſprucht auch deſſen Erbtheil zur Hälfte. Dagegen proteſtirt nicht nur der andre Bruder, mit Berufung auf dieſelben Gründe, ſondern auch Johann H. ſelbſt, welcher dieſe ihm accreſcirte Erbportion für ſich behalten und zum Gegenſtande eines neuen Verkaufs an Z. machen will.

Entſcheidung.

Digitized by

DXXXVIII. Der Kaufmann Hederich hinterließ drei Söhne als Erben. Der eine derselben, Karl H., bekam von dem Müller Wurm, welcher dem verstorbenen H. 1500 Thlr. schuldete, diesen ganzen Betrag zurückgezahlt. Nach einiger Zeit verkaufte er den Rest seines Erbschaftsantheils an Peter und ließ sich von demselben die Vertretung hinsichtlich aller Ansprüche zusichern, welche etwa von andern Erbschaftsinteressenten daraus erhoben werden könnten, daß der Verkäufer mehr an Erbschaftsgeld eingezogen, als auf seinen Erbtheil falle.

Derselbe Käufer P. brachte später auch die Antheile der andern Miterben an sich und cedirte kurz nachher den auf die andern Miterben treffenden Antheil der Forderung gegen Wurm an den Dr. Grimm. Dieser verlangt von W. Bezahlung von 1000 Thlrn. als 2 Dritteln der Forderung.

Kann ihm der Schuldner eine Einrede entgegenstellen?

Fünftes Kapitel.

Von den Vermächtnissen.

§. 523.

DXXXIX. Der Fürst N. N. eröffnete seinem Leibarzte seinen letzten Willen mit dem Auftrage, denselben, im Falle der Erkrankung des Fürsten, dem Hofrath B. mitzutheilen und durch Letztern als Testament aufsetzen zu lassen.

Als nun dieser Fall eingetreten und das Testament auf diese Weise entworfen war, wurden in der Nacht der Hofrath B. und der Canzleidirector A. durch einen fürstlichen Kammerdiener im Namen des Fürsten auf's Schloß berufen. Beide trafen den Fürsten in seinem Schlafgemach zwar sehr schwach, jedoch bei vollem Verstande an und Hofrath B.

redete denſelben in Gegenwart der Räthe F., G. und H., des Canzleidirectors A. und dreier zur Bedienung anweſenden Perſonen folgendermaßen an: Ihro Durchlaucht hätten ihm anbefehlen laſſen, Dero Teſtament aufzuſetzen. Er habe dieß gethan und erwarte daher Befehl, ob er ſolches vorleſen ſolle. — Der Fürſt bejahte dieß und es wurde das Teſtament (welchem die Codicillarclauſel angehängt war) darauf öffentlich vorgeleſen, wobei der Fürſt mehrmals mit einem deutlichen Ja bekräftigte, daß ſolches Alles ſein Wille ſei. Auch ließ er ſich aufrichten und ergriff die dargereichte Feder, ſetzte mehrmals an, konnte aber doch aus Mattigkeit nicht fortkommen, worauf denn der Canzleidirector A. ſich nochmals dem Bette näherte und den Fürſten in Gegenwart der übrigen Perſonen, nachdem er die Gardinen des Bettes zurückgeſchlagen, ſo daß Alle den Fürſten ſehen konnten, über die im Teſtamente enthaltenen Punkte befragte, ob Alles ſein Wille ſei. Nachdem der Fürſt dieſe Fragen jedesmal bejaht hatte, unterzeichneten die acht gegenwärtigen Perſonen das Teſtament, der Fürſt aber verſtarb eine Stunde darauf.

Als dieſes Teſtament ſpäter angefochten wurde, weil die Zeugen zum Theil (nämlich die Bedienten) nicht zum Zeugniß rogirt worden, wurde von der entgegengeſetzten Seite geltend gemacht,

1) daß eine Aufforderung zum Zeugniß ſchon allein in dem Zurückſchlagen der Gardinen gelegen habe,

2) daß die Dispoſition jedenfalls als Codicill gelten müſſe, weil bei einem Codicill keine rogatio testium nothwendig ſei — mit Berufung auf

l. 8 §. 3 Cod. de codicillis (8, 36.):

In omni autem ultima voluntate, exceptо testamento, quinque testes, *vel rogati*, *vel qui fortuito venerint*, in uno eodem-

que tempore debent *adhiberi*, sive in scriptis, sive sine scriptis voluntas conficiatur, testibus videlicet, quando in scriptis voluntas componitur, subnotationem suam accomodantibus.

DXL. Beim Tode der Stiftsdame A. v. S. fand ſich ein Teſtament vor, in welchem die Schweſter der Verſtorbenen, die verwittwete Frau v. G., zur alleinigen Erbin eingeſetzt war, außerdem nur noch ein mit Bleiſtift geſchriebener, aber nicht unterſchriebener Brief der Erblaſſerin an die genannte Schweſter, worin ein Vermächtniß von 300 Thlrn. für den Dr. K. beſtimmt war. Dieſer Brief war nicht an die Erbin abgegeben worden, ſondern fand ſich in einem Buche vor.

Dr. K. will daraus nicht nur ein Legat von 300 Thlrn., ſondern ſogar die ganze Erbſchaft als Fideicommiß beanſpruchen, indem er ſich für das Letztre darauf beruft, daß die Erblaſſerin in ihrem Briefe an ihn eine beſondere Liebe zu ihm und die Abſicht, ihn zu ehelichen, ausgeſprochen und dabei u. A. geäußert habe, daß ihre Schweſter (die Frau v. G.) es ſelbſt billige, daß er (K.) künftig der Erblaſſerin Erbe würde.

Die Frau v. G. erkennt die Aechtheit des mit Bleiſtift geſchriebenen Briefs an, weigert ſich jedoch, an Dr. K. irgend Etwas zu verabfolgen. Gegen ſie habe die Erblaſſerin nur einſtmals geäußert:

„ſie habe einen guten Freund (welchen ſie jedoch nicht ge„nannt), den ſie dereinſt zum Erben einſetzen wolle, wor„auf ſie (die v. G.) geantwortet: „Das ſteht in Deiner „Gewalt und Du haſt darin Deinen freien Willen.“ —

Iſt der Anſpruch des Dr. K. — auf die Erbſchaft — oder auf das Legat — begründet? —

DXLI. Johann Martin Schott ſetzte in ſeinem Teſtamente ſeinen Bruder Georg Adolph Schott zum Univerſalerben ein, ſetzte daneben verſchiedene Vermächtniſſe aus und verordnete überdieß im §. 18, daß, wenn nach ſeinem Tode ein oder mehrere von ihm eigenhändig geſchriebene und unterſchriebene, auch vielleicht beſiegelte Aufſätze — welches Letztre jedoch nicht ſchlechterdings nöthig — ſich in ſeinem Nachlaſſe oder in den Händen ſeiner Freunde und Verwandten vorfinden würden, worin die im Teſtamente erwähnten Legate entweder vermehrt oder vermindert oder ganz zurückgenommen oder auch neue Legate ausgeſetzt oder ſonſt andre Dispoſitionen getroffen wären, ſolche eben die Kraft und Wirkung haben ſollten, als ob deren Inhalt wörtlich in dem Teſtamente niedergeſchrieben gefunden würde, ohne daß eine weitere Solennität verlangt werden dürfe.

Wenige Tage nach des Teſtators Ableben überreichte der eingeſetzte Univerſalerbe, der das Teſtament anerkannt und die Erbſchaft angetreten hatte, der betreffenden Nachlaßbehörde eine in dem Nachlaſſe gefundene und zwar angeblich vom Teſtator nur unterſchriebene (nicht auch ſelbſt geſchriebene) Schedul, in welcher, nachdem im Eingange derſelben die Beſtimmung des §. 18 des Teſtaments, insbeſondere die Worte „eigenhändig geſchriebene und unterſchriebene Aufſätze“ wörtlich wiederholt waren, weiter beſtimmt war, daß „nach dem Ableben des Univerſalerben von dem Nachlaſſe des Teſtators an deſſen ſämmtliche Geſchwiſter oder deren Kinder ein Rückfall von 6000 Thlrn., ſage ſechs Tauſend Thalern, bezahlt werden ſolle.“ — Unter dieſer Ziffer 6000 war, jedoch ohne weitere Bezeichnung, eine Ziffer geſetzt, welche ſpäterhin für 8000 interpretirt wurde, obgleich nur die 000, keineswegs auch die 8 als ſolche unbedingt ſich anerkennen ließen.

Digitized by Google

Nachdem nun ſpäter der eingeſetzte Univerſalerbe geſtorben war, verlangten die Geſchwiſter des Teſtators, reſp. deren Kinder, von den Erben Georg Adolph Schott's nicht nur die Auszahlung von 6000 Thlrn., ſondern auch von 8000 Thlrn., indem ſie nämlich dieſe Ziffer von 8000 für eine von dem Teſtator herrührende Interlinearſchrift erklärten, wobei die Abſicht deſſelben geweſen ſei, den Geſchwiſtern nicht nur die Summe von 6000 Thlrn., ſondern auch noch außerdem die Summe von 8000 Thlrn., mithin im Ganzen eine Summe von 14000 Thlrn. zu ſichern und zu hinterlaſſen. Sie machten dabei insbeſondere geltend, daß der Erbe ſelbſt dieſe Schedul dem Gerichte übergeben habe mit der Bemerkung, daß er ſie im Nachlaſſe ſeines Bruders aufgefunden habe.

Die Beklagten entgegneten hierauf:

1) Wenn wirklich die bloße Ziffer von 8000 genügen könnte, um darin eine gültige Dispoſition des Erblaſſers zu finden, ſo würde daraus doch nur eine Erhöhung des Legats von 6000 Thlrn. auf 8000 Thlr. liegen, kein zweites Legat neben jenem erſtern.

Kläger bemerkt hiergegen, daß dieſe Auslegung nur dann zuläſſig ſein würde, wenn der Teſtator die 6000 wieder ausgeſtrichen hätte.

2) Sodann machten die Beklagten gegen die Gültigkeit der fraglichen Schedul überhaupt geltend, daß dieſelbe den in §. 18 des Teſtaments vorgeſchriebenen Erforderniſſen nicht entſpreche, indem der Aufſatz nicht ganz eigenhändig vom Teſtator niedergeſchrieben, ſondern nur mit einer Unterſchrift von deſſen Hand verſehen ſei. Es ſei mithin ſelbſt der Anſpruch der Kläger auf die 6000 Thlr. unſtatthaft.

Zu vergleichen:

l. 6 §. 2 D. de jure codicill. (29, 7.) Marcianus:
Licet in confirmatione codicillorum paterfamilias adjeceril, *ut non*

alias valere velit, quam sua manu signatos et subscriptos, tamen *valent* facti ab eo codicilli, licet *neque ab eo signati, neque manu ejus scripti* fuerint; nam ea, quae postea geruntur, prioribus derogant.

l. 89 pr. D. de legatis II. (31.) Scaevola:

Testamento filium et uxorem suam heredes instituit: postea epistolam scripsisse dicitur, qua et quidquid in peculio habuit filius, ei donavit et adjecit, praecipua haec eum, suique juris et post mortem suam habere velle. Quaero, cum *testamento significaverit, si quid obsignatum recepisset, id vice codicillorum obtineret, epistola autem non sit obsignata*, an quae epistola co ntinentur, ad filium pertineant? — Respondi, si fides epistolae relictae constaret, deberi, quae in eam dare se velle significavit.

l. 22 D. de legatis III. (32.) Hermogenianus:

Si quis in principio testamenti adscripserit, cui bis legavero, semel deberi volo, postea eodem testamento, vel codicillis *sciens* saepe eidem legaverit, suprema voluntas potior habetur, *nemo enim eam sibi potest legem dicere, ut a priore ei recedere non liceat.* Sed hoc ita locum habebit, si specialiter dixerit, prioris voluntatis sibi poenituisse et voluisse ut legatarius plura legata accipiat.

DXLII. Dem Juſtizamte zu D. wurde im Mai 1837 ein Teſtament übergeben, in welchem der Teſtator, Heinrich Fuchs, ſeinen Bruder Adolph F. und die beiden Söhne eines zweiten Bruders, Theodor F., als Univerſalerben ſeines geſammten Vermögens, jedoch dergeſtalt einſetzte, daß der geſammten Erbmaſſe die Eigenſchaft eines perpetuirlichen Fideicommiſſes beigelegt und den inſtituirten Erben, ſowie deren männlicher Deſcendenz die Befugniß der Nutznießung nach den Grundſätzen der Inteſtaterbfolge zugeſichert wurde. Für den Fall, daß beide eingeſetzte Linien ausſterben ſollten, ſollte das ganze Vermögen an die zu D. befindlichen frommen Stiftungen fallen, welche ſolchenfalls als Erben ſubſtituirt wurden.

Im §. 11 des Teſtamentes behielt ſich übrigens der Teſtator ausdrücklich vor, noch andre letztwillige Beſtimmungen

Digitized by Google

zu treffen, welche dieſelbe Kraft und Gültigkeit haben ſollten, als wenn ſie in ſein Teſtament aufgenommen wären.

Solche letztwillige Dispoſitionen würden ſeine Erben auf einem Bogen Papier, welchen er in ſeiner Chatoulle verwahren wolle, geſchrieben und mit ſeines Namens Unterſchrift ſowie mit dem dato verſehen vorfinden.

Nach erfolgtem Tode des Erblaſſers überreichte der eine der ernannten Teſtamentsvollſtrecker dem Juſtizamte ein mit Oblate verklebtes von dem Bedienten des Verſtorbenen ihm übergebenes Packet von weißem Papier mit der Aufſchrift: „Recognitionsſchein des Teſtaments“ und bat um deſſen Eröffnung.

Nach geſchehener Eröffnung fand ſich darin außer dem Recognitionsſcheine über die Teſtamentsniederlegung:

a) ein Bogen Papier, auf welchem der Verſtorbene unter Bezugnahme auf den im Teſtamente gemachten Vorbehalt noch zwei andre Familien, N. und M., falls die im Teſtamente primo loco genannten Linien ausſterben ſollten, zu Nutznießern des angeordneten Fideicommiſſes dergeſtalt einſetzte, daß erſt nach dem Ausſterben dieſer beiden Geſchlechter der letzte Nachkomme in Ermanglung aller männlicher und weiblicher Deſcendenten darüber zum Beßten der erwähnten frommen Stiftungen letztwillig verfügen müſſe. Dieſe Dispoſition war vom Erblaſſer unterſchrieben und mit dem dato verſehen.

b) Ein mit einer Stecknadel an dieſen Bogen angeheftetes kleineres Papier, auf deſſen erſter Seite verſchiedenen Verwandten des Teſtators, dem P., R., S. und T., Vermächtniſſe ausgeſetzt waren. Dieſer Anhang war von fremder Hand geſchrieben und entbehrte ſowohl der Unterſchrift des Teſtators, als des dati.

Digitized by

Ueber die zuletzt (unter a und b) erwähnten beiden Anhänge erhob sich später ein Streit zwischen dem Actor der erwähnten milden Stiftungen, den Vermächtnißnehmern P., R., S. und T. und den übrigen Erbinteressenten.

Gegen die Gültigkeit jener Nachträge wurde vorgebracht,

1) der fragliche Bogen Papier sei nicht in der Chatoulle verwahrt gefunden worden;

2) den darauf enthaltenen Verfügungen gehe die zu Codicillen erforderliche Solennität der Vollziehung vor 5 Zeugen ab;

3) der Nachtrag zu Gunsten der Familien M. und N. sei schon deshalb in dieser Form ungültig, weil derselbe eine Erbeinsetzung enthalte.

Sind diese Einwände gegen beide Nachträge begründet?

DXLIII. Der Müller Johann Michael Wolfgang nahm am 15. April 1828 seine Nichte, Amalie Wolfgang, deren Mutter gestorben war, in sein Haus auf und übertrug ihr die gewöhnlichen Geschäfte eines Stubenmädchens. Ein Lohn wurde dabei nicht ausgemacht, doch versprach der Müller seinem Bruder, dem Vater des Mädchens, er werde demselben so viel geben, daß sie zufrieden sein solle und wiederholte diese Zusicherung auch mehrmals gegen seine Frau.

Im Vertrauen darauf versah die Nichte pünktlich den Dienst bei ihrem Oheim bis zu dessen am 12. April 1834 erfolgten Tod. Kurz vor demselben hatte W. seiner Ehefrau im Beisein des Mädchens erklärt, daß

„seiner Bruderstochter, Amalie Wolfgang, nach seinem „Tode aus seiner Verlassenschaft 400 Thlr. statt des Dienst„lohns ausgezahlt werden sollten."

Mit Anführung dieser Thatsachen klagt nach dem Tode des Müllers Wolfgang dessen Nichte, Amalie W., gegen die

Wittwe und Tochter des Erstern, welche derselbe in seinem Testamente zu gleichen Theilen als Erben eingesetzt hatte, auf Auszahlung der 400 Thlr.

Ist diese Klage gegen beide Beklagte zulässig?

DXLIV. Christian Schädel klagt gegen Adolph Kästner unter Anführung folgender Thatsachen:

Im Jahre 1839 habe der Vater des Beklagten, von einer Krankheit befallen, zu seinem Sohne, dem Beklagten, geäußert, er glaube sich dem Tode nahe und bitte für den Fall, daß dieser jetzt eintreten sollte, auf seine Kosten den Kläger, Christian Schädel, in einer Stadt außerhalb Leipzigs Meister werden zu lassen und ihm 2000 Thlr. — jedoch diese nicht auf einmal, sondern in Terminen, wie sein Sohn es für gut halte — auszuzahlen.

Beklagter habe, nachdem sein Vater im Jahre 1843 mit Tode abgegangen, als dessen alleiniger Intestaterbe die Erbschaft angetreten, er habe auch dem Kläger auf das erwähnte Legat die Summe von 1300 Thlrn. in einzelnen Terminen ausgezahlt.

Es sei daher der Beklagte sowohl aus dem legatum heredi praesenti injunctum, als auch aus dem Anerkenntnisse seiner Verbindlichkeit schuldig, noch die Summe von 700 Thlrn. an den Kläger zu bezahlen.

Ueber die Klage trug Kläger dem Beklagten den Eid an.

Der Beklagte setzte dem Angeführten entgegen:

1) Sein Vater habe bei der erwähnten Aeußerung hinzugefügt, er werde Alles selbst besorgen, wenn er noch einige Jahre am Leben bleibe. Er sei auch darauf von der damaligen Krankheit genesen und habe noch bis zum J. 1843 gelebt.

2) Beklagter habe seinem Vater damals offen erklärt,

Digitized by

daß er aus gewiſſen Gründen den Auftrag nicht erfüllen könne und daß er dringend bitten müſſe, daß ſein Vater ſelbſt dieſe Angelegenheit in's Reine bringe, wobei ſich ſein Vater beruhigt, indem er dazu geſchwiegen und überhaupt nie wieder dieſes Gegenſtands Erwähnung gethan habe.

3) Nach dem Tode ſeines Vaters habe er, bloß aus kindlicher Pietät — da er ſeines Vaters Wunſch durchaus nicht als rechtlich bindend habe anſehen können — den Entſchluß gefaßt, dem Kläger ein Geſchenk mit 1600 Thlrn. zu machen, die er vom Januar 1844 bis zum Schluſſe des Jahrs 1851 in halbjährigen Raten zu 100 Thlrn. auszahlen wolle. Er habe hiervon den Beklagten in Kenntniß geſetzt, der mit der Höhe des Geſchenks zufrieden geweſen. Auf dieſe 1600 Thlr. ſeien die vom Kläger erwähnten 1300 Thlr. abgezahlt worden.

Iſt die Klage an ſich zuläſſig?

Sind die Bemerkungen des Beklagten relevant und ſind ſie von ihm zu beweiſen — oder hat Kläger die Unrichtigkeit dieſer Behauptungen zu beweiſen?

---

§. 524.

DXLV. Die Wittwe Dietrich machte folgendes Teſtament:

„Ich ſetze meinen Sohn Johann Friedrich Dietrich „und meine Tochter, verehelichte Krebs, zu Erben ein. „Ich lege aber meinem Sohne ein Fideicommiß dahin auf, „daß, wenn er ohne Kinder ſtirbt, er ſein Vermögen, ſo„wohl das väterliche, als dasjenige, welches er von mir „erhält, ſowie auch dasjenige, welches er von meinen näch„ſten Verwandten erben wird, weder durch einen letzten „Willen, noch durch eine Schenkung oder Handlung unter

Digitized by Google

„Lebenden auf irgend Jemanden außer auf seine „Schwester und deren Kinder nach seinem Tode bringen „könne. Jedoch mag er seiner Frau, wenn er sich verhei„rathet und sie ihn überlebt, 500 Thlr. und nicht mehr „hinterlassen. Handelt er dagegen, so soll dieß null und „nichtig sein."

Nach dem im J. 1803 erfolgten Tode der Mutter that der Sohn noch eine Erbschaft von einem Verwandten seiner Mutter im Betrag von 2500 Thlrn. und blieb, so lange er unverheirathet war, in gutem Vernehmen mit seiner Schwester.

Endlich im J. 1834 heirathete er noch, überwarf sich mit seiner Schwester und machte ein Testament zu Gunsten seiner Frau.

Die Schwester verlangt nun, nachdem ihr Bruder im J. 1805 gestorben, von seiner Wittwe die Herausgabe dessen, was ihr Mann nachgelassen, sowohl an mütterlichem Vermögen, wovon auf seinen Antheil 4000 Thlr. gefallen, als auch an väterlichem Nachlasse, im Betrag von 1500 Thlrn. und was derselbe von den mütterlichen Verwandten ererbt habe.

Die Wittwe D. weigert sich jedoch, mehr als ¾ der mütterlichen Erbschaft herauszugeben. Hinsichtlich der väterlichen und der von den Verwandten der Mutter erhaltenen Erbschaft habe die Mutter ihrem Sohne keine Verbindlichkeit auflegen können.

Läßt sich hierauf Etwas entgegnen?

---

§. 525.

DXLVI. Der Advocat Schwarz setzte in seinem Testamente seine acht Kinder zu Erben ein dergestalt, daß seine

vier Söhne jeder ein Zwölftel, seine vier Töchter dagegen jede ein Sechstel der Erbschaft haben sollten. Dabei bestimmte er jedoch, daß seine vier Söhne, seine jüngste Tochter Sophie und sein Neffe Zimmermann seine Besitzung in T., dagegen seine drei ältern Töchter zusammen sein Wohnhaus und seinen Garten im Voraus haben sollten.

Der eine Sohn des Testators Georg Schwarz, der sich in Amerika verheirathet und als Kaufmann niedergelassen hatte, schrieb auf die ihm gemachte Anzeige von dem Tode seines Vaters zurück, daß er keine Erbansprüche auf den Nachlaß machen wolle. Das Testament wurde erst später eröffnet. Etwa ein Jahr darauf, nachdem inzwischen Georg Sch. gestorben war, kam sein einziger Sohn und Erbe, Peter Schwarz, in die Heimath seines Vaters zurück und als derselbe von dem erwähnten Vermächtnisse hinsichtlich der Besitzung in T. hörte, machte er Anspruch auf den seinem verstorbenen Vater gebührenden Theil, auf welchen die Ausschlagung des Erbtheils keinen Bezug gehabt habe.

Von den drei ältern Töchtern starb die älteste, Caroline verehelichte K. in T., einige Tage nach ihrem Vater, noch ehe sie von dessen Tode und von dem Erbanfall Kenntniß erhalten. Die beiden Kinder Moritz K. und Ottilie K. verlangen außer dem Erbtheil ihrer Mutter auch den Antheil derselben an dem Wohnhause und Garten.

Wie viel kann Peter Schwarz beanspruchen?

Wieviel Moritz und Ottilie K.?

Vergl. 34. §. 12. D. de legatis I. (30.) Ulpianus:
Inde dicitur, si duo sint heredes, unus ex uncia, alter ex undecim unciis, et iis fundus legatus sit, unciarium heredem undecim partes in fundo habiturum; coheredem unciam.

l. 2 de instr. v. instr. leg. (33, 7.) Papinianus:
Quum pater, pluribus filiis heredibus scriptis, duobus praeceptio-

nem bonorum aviae praeter partes hereditarias dedisset, *pro partibus coheredum* viriles habituros legatarios placuit.

l. 67 §. 1 D. de legatis I. (30.) Gajus:
Si ex pluribus heredibus ex disparibus partibus institutis duobus eadem res legata sit, heredes non pro hereditaria portione, sed pro virili id legatum habere debent.

l. 7 D. de usufr. accrescendo (7, 2.) Papinianus:
Si quis Attio et heredibus suis usumfructum legaverit, dimidiam Attius, dimidiam heredes habebunt.

l. 75 §. 1. D. de legatis II. (31.):
Pro parte heres institutus, cui praeceptiones erant relictae, post diem legatorum cedentem ante aditam hereditatem vita decessit; partem hereditatis ad coheredes substitutos pertinere placuit, praeceptionum autem portiones, quae pro parte coheredum constiterunt, ad heredes ejus transmitti.

---

§. 528—532.

DXLVII. Der Secretär Weiße ſetzte in ſeinem am 4. Sept. 1849 errichteten Teſtamente ſeinen Brudersſohn Wilhelm Weiße und ſeine Schweſter Caroline zu Erben ein, worauf es weiter hieß:

„Ich verordne, daß nachſtehende Vermächtniſſe aus meiner Verlaſſenſchaft ausgekehrt werden ſollen:

„1) mein Brudersſohn Eduard Weiße ſoll aus meiner Erbſchaft 1000 Thlr. baar und ebenſoviel von dem „bei H. ausſtehenden Kapitale bekommen, doch ſoll die „Summe nur von dieſem Kapitale genommen werden.

„2) Mein Halbbruder Theodor F. ſoll 2000 Thlr. „haben, welche er von den in R. bei K. und N. ſtehenden Kapitalien mit den von Zeit meines Todes alsdann „fälligen Zinſen erheben ſoll.

„3) Meiner Schweſter Chriſtine verehelichten Grün „vermache ich die Schuldforderung im Betrag von 1800 „Thlrn., welche ich noch gegen X. habe.“

Digitized by Google

Nach dem am 3. Dec. 1849 erfolgten Tode des Teſtators zeigte ſich deſſen Schuldner H. als inſolvent.

Der im Jan. 1850 erhobenen Klage Theodor F's wurde von K. entgegengeſetzt, das Kapital, worüber er im October 1848 einen Schuldſchein ausgeſtellt, aus welchem jetzt geklagt werde, habe er gar nicht ausgezahlt bekommen. — Von Seiten des N. wird dem F. entgegnet, er habe das Geld an W. im November 1849 freiwillig zurückgezahlt, worüber er eine Quittung des Teſtators vom 16. Nov. 1849 producirte.

Der Schuldner X. beruft ſich gegenüber dem Anſpruche der Chriſtine Grün darauf, daß er am 20. December ſich mit dem Erben Wilhelm Weiße durch Compenſation mit einer Gegenforderung an denſelben vollſtändig abgefunden habe.

Müſſen die Legatare Theodor F. und die G. ſich dieſe Einreden gefallen laſſen?

Wenn ſie dieß müſſen, können ſich dieſelben und kann ſich E. W. wegen Entſchädigung an die Erben halten?

Die von N. zurückgezahlte Summe (800 Thlr.) fand ſich beim Tode des Erblaſſers noch in denſelben Münzen in einem Beutel in des Verſtorbenen Schreibepult vor.

DXLVIII. Der Hofrath Braun hatte ſeine Adoptivtochter Henriette B. zur alleinigen Erbin eingeſetzt, jedoch dabei folgende Legate angeordnet:

1) Es ſolle die Z., ſeine bisherige Haushälterin, das Gut S. als Eigenthum haben.

2) Seiner Schweſter Marie B. hatte er ſeinen vor dem Thore gelegenen Garten vermacht; doch ſolle die Z., ſo lange ſie lebe, den Nießbrauch daran haben.

3) Für den Fall, daß der Aſſeſſor M. ſeine, des Teſtators, genannte Schweſter heirathen würde, ſolle die ein-

Digitized by Google

geſetzte Erbin ſie mit den nöthigen Möbeln und gutem Hausgeräthe verſehen.

4) Die Bibliothek des Teſtators ſolle ſein Brudersſohn, Friedrich Braun, unter der Bedingung, wenn er Philologie ſtudiren würde, erhalten. Außerdem ſoll dieſelbe der Univerſitätsbibliothek zu J. einverleibt werden.

Im Juni 1848 verſtarb der Teſtator. In Bezug auf die von ihm angeordneten Legate entſtanden darauf mehrfache Streitigkeiten.

1) Die Z. verlangt im October 1848 von dem Pachter des ihr vermachten Gutes X. das noch nicht bezahlte Pachtgeld für die Zeit vom Oct. 1847—1848. Der Pachter will daſſelbe jedoch nur an die Erbin zahlen. Da zugleich mit dem Oct. 1848 die 5 Jahre, für welche X. das Gut gepachtet hatte, abgelaufen ſind, ſo ergeben ſich zugleich Streitigkeiten zwiſchen ihm und der Z. wegen angeblicher Verſchlechterungen, welche die Letztre behauptet und erſetzt verlangt. Sie will ſich deshalb an die von X. beſtellte Pachtcaution halten. X. proteſtirt hiergegen und auch die Erbin widerſpricht, da ſie allein ein Recht auf die Caution zu haben glaubt. Die Z. dagegen behauptet, mit dem Gute ſei ihr ſtillſchweigend zugleich die Pachtcaution vermacht worden.

2) Die Schweſter Marie B. verlangt von dem Garten die Hälfte des Nießbrauchs, während die Z. denſelben für ſich allein in Anſpruch nimmt.

l. 19 D. de usu et usufr. etc. (33, 2.) Modestinus:

Si alii fundum, alii usumfructum ejusdem fundi testator legaverit, si eo proposito fecit, ut alter nudam proprietatem haberet, errore labitur. Nam detracto usufructu proprietatem eum legare oportet eo modo: Titio fundum, detracto usufructu, lego (vel): Sejo ejusdem fundi usumfructum heres dato. Quod nisi fecerit, ususfructus inter eos communicabitur: quod *interdum plus valet scriptura, quam peractum sit.*

Digitized by Google

3) Dieſelbe Schweſter fordert auch das ihr ausgeſetzte Legat der „nöthigen Möbeln und guten Hausraths.“ Es wird ihr jedoch entgegnet, daß das Legat wegen allzu großer Unbeſtimmtheit ungültig ſei, daß ſie ferner im günſtigſten Falle nur verlangen könne, was der Teſtator als „nothwendigen Hausrath“ betrachtet und hinterlaſſen habe — dieß aber beſtehe in wenigen ganz altmodiſchen Möbeln und Geräthen. Uebrigens ſei die Bedingung des Legats, die Verheirathung mit dem Aſſeſſor M., nicht eingetreten, ſondern die Legatarin ſei noch unverheirathet, indem von Seiten des Aſſeſſors M. die bereits publicirte Verlobung wieder rückgängig gemacht worden ſei.

4) Der Studiosus juris, Friedrich Braun, verlangt mit den Büchern zugleich die Bücherſchränke und die in dem Bibliothekszimmer hängenden werthvollen Gemälde, indem er ſich darauf beruft, daß der Teſtator mit dem Ausdrucke „Bibliothek“ ſtets das „Bibliothekszimmer“ bezeichnet habe. Die Erfüllung der Bedingung beweiſt er mit Zeugniſſen über zwei von ihm beſuchte philologiſche Collegien. Es wird ihm jedoch entgegengehalten, es würde zur Erfüllung der Bedingung gehört haben, daß er als stud. philologiae inſcribirt worden und da er im Gegentheil ſich ſelbſt stud. juris nenne, ſo habe er in keiner Weiſe Anſpruch auf das Legat.

DXLIX. In dem Teſtamente des Herrn von W., welches er am 14. Sept. 1804 in Waghäuſel im B'ſchen errichtet hatte, hieß es:

„1) Ich ſetze meinen verheiratheten Bruder, Julius v. „W., als alleinigen Erben dergeſtalt ein, daß nach deſſen „Ableben ſein älteſter Sohn Hermann allein zur Nachfolge „in meine Erbſchaft berechtigt ſein und weiter jedes Mal

Digitized by Google

„der älteste nach ihm folgen soll, wenn selbiger keine männ-
„liche Descendenz hinterließe.

„2) Ich will, daß mein Vermögen jedes Mal an den
„nachfolgenden ältesten Herrn von W. als ein wahres Fi-
„deicommiß übergehen soll.

„3) Um der Erhaltung meines Vermögens Sicherheit zu
„verschaffen, verordne ich, daß auf den Fall, wenn der
„männliche v. W'sche Stamm ganz erlöschen sollte, mein
„sämmtliches Vermögen den drei Gemeinden Molsberg,
„Meischied und Ysenburg zu drei gleichen Theilen derge-
„stalt auf immer zufallen soll, daß nach festgesetztem Alter
„der Ortsbewohner jedesmal der älteste in der Reihe
„nach der bestimmten Ordnung oder dessen Erbe den
„Ertrag des Antheils nach Abzug der Administrationskosten
„beziehen soll.

„4) Zur Versicherung der Gemeinden soll jeder in be-
„glaubigter Abschrift der sie betreffende Auszug meines
„Testaments zugestellt werden und einstweilen einer je-
„den, zur steten Erneuerung ihres künftigen Anspruchs,
„jährlich auf meinen Sterbetag zweihundert
„Gulden
„richtig ausbezahlt und nach der bestimmten Ordnung dem
„jedesmaligen ältesten angewiesen werden.

„5) Ich vermache
„a) meiner Frau Schwester, der Frau v. B., 1000 Fl.;
„b) meinem Bruder Fritz ebensoviel;
„c) meiner Schwester Luise jährlich 500 Fl., am
„1. Januar und 1. Juli jedes Jahres auszuzahlen, so
„lange sie lebt, nebst zwei meiner besten Kutschpferde,
„sammt guten Stadt- und Landgeschirren nebst übri-
„gen Stallrequisiten und eine gute Chaise zum Spa-
„zierenfahren.

Digitized by

„d) Meiner Frau Schwägerin und jedem ihrer Kin-
„der 1000 Fl.

„6) Unter die Bruchsaler Stadtarmen sollen 1000 Fl.
„und zu Waghäusel 500 Fl. gleich nach meinem Ableben
„vertheilt werden.

7) Meine Garderobe, nämlich Kleider und Leibwäsche,
„soll in zwei gleiche Theile vertheilt werden, wovon mei-
„nem Kammerdiener Seibold die Auswahl des einen, der
„andere den Kammerlakaien zugedacht ist."

Am 15. Mai 1808 hatte darauf der Testator in einem neuen Testament statt seines Bruders seinen ältern Vetter, Heinrich v. W., in derselben fideicommissarischen Weise, wie in dem ersten Testamente, eingesetzt, auch für den Fall, daß der v. W'sche männliche Stamm erlöschen sollte, die Disposition, wonach in diesem Falle den drei genannten Gemeinden der Nachlaß zu gleichen Theilen zufallen solle, wiederholt und hinzugefügt, daß alle Jahre jeder Gemeinde zur Verbesserung der Schulen und Unterstützung armer Kinder 100 Fl. ausgezahlt werden sollen. Dann hieß es weiter:

„4) Was ich weiter in meinem Haupttestamente zum
„Besten meiner übrigen Verwandten, zum Nutzen meiner
„Dienerschaft oder sonst verordnet habe oder noch ver-
„ordnen werde, bestätige ich hiermit dergestalt, als wenn
„Alles wirklich berührt und auch hier ausgedrückt wäre.

„5) Schließlich verlange ich, in eine jede der vier Stadt-
„pfarreien 1000 Fl. auszuzahlen für die Armen."

Endlich hatte v. W. noch am 29. Mai 1809 verordnet:

„Statt Allem dem, was in meinem ältern Testamente
„verordnet war, vermache ich hiermit zum Andenken mei-
„nen vier Geschwistern, meiner Frau Schwägerin und de-
„ren fünf Kindern jedem 1000 Fl.

„Weiter soll meine Garderobe und Leibwäsche in zwei

Digitized by Google

„gleiche Theile getheilt werden, davon einer dem Kammer-
„diener Seibold, der andere den zwei Lakaien Stuhl und
„Mack verabfolgt werden soll, wenn selbige bei meinem
„Ableben noch bei mir in wirklichem Dienste sein sollten.
„Dem Hofkapellan Rost und dem Dr. E. jedem ein
„Stückfaß meiner Weine nach eigener Auswahl.“ —

Nach dem im Jahre 1816 erfolgten Tode W's zahlt der Erbe desselben an die Gemeinden zwar das Legat von 100 Gulden zur Verbesserung der Schulen und Unterstützung armer Kinder, verweigert jedoch die Auszahlung der 200 Gulden am Sterbetage des Testators. —

Er stützt sich dabei vorzüglich

1) auf die in der Errichtung eines zweiten Testaments liegende Aufhebung des frühern Testaments, welche hier um so unzweifelhafter anzunehmen sei, als in dem zweiten statt des Legats der 200 Gulden am Sterbetag des Testators ein anderes Legat, nämlich für die Schulen und armen Kinder, substituirt worden sei.

2) Jedenfalls sei das erste Testament, wenn man es auch als Codicill aufrecht erhalten wolle, durch das Codicill vom 29. Mai 1809 aufgehoben.

3) Im Code Napoleon, unter dessen Herrschaft (im W'schen) das Testament im Jahre 1804 errichtet war, seien (im Art. 896) alle Fideicommisse für ungültig erklärt. Mithin sei auch jenes Testament, als hauptsächlich eine fideicommissarische Disposition enthaltend, ungültig und daher falle auch das fragliche Legat von selbst hinweg.

Außerdem gerieth der Erbe auch mit den Erben der Schwester des Testators Luise v. W., sowie mit dem Kammerdiener Seibold, den Lakaien S. und M. und den Legataren Rost und Dr. E. in Streit.

1) Die Erben der Luise v. W. verlangen statt der

von der verſtorbenen Legatarin aus Unkenntniß gewählten Pferde, weil ſich dieſelben als zum Fahren ganz unbrauchbar erwieſen haben, ein anderes taugliches Paar, indem ſie ſich beſonders darauf berufen, daß der Teſtator mit dieſen Pferden nie gefahren ſei, mithin der empfangene Gegenſtand gar nicht das Object des Legats geweſen. Auch verlangen ſie von dem Legate der Rente jährlicher 500 Fl. noch viermalige Auszahlung, weil ihre Erblaſſerin bei dem Tode W's im 54. Lebensjahre geſtanden, alſo nach der in l. 68 pr. D. 35. 2 aufgeſtellten Mortalitätstabelle ein Recht auf neunmalige Leiſtung der 500 Fl. erworben, hiervon aber, da ſie 5 Jahre darauf verſtorben, erſt die 5 erſten Termine genoſſen habe. Jedenfalls beanſpruchen ſie, da der Tod der Legatarin am 3. Januar 1821 erfolgt war, die Auszahlung der ganzen ſechſten Rate von 500 Fl., wogegen der Erbe höchſtens die am 1. Januar 1821 fällig geweſene Hälfte von 250 Fl. geben will.

2) Der Kammerdiener Seibold beſchwert ſich, weil der Erbe die Theilung ſelbſt vorgenommen, was doch nach dem Teſtament v. J. 1804 ihm allein zuſtehen ſolle. Hiergegen beruft ſich der Erbe auf die Dispoſition v. J. 1809. Ueberdieß erhebt er einen Gegenanſpruch gegen Seibold, da derſelbe in einem ihm gegebenen Kleidungsſtücke eingenähtes Papiergeld und Gold gefunden uud an ſich genommen habe. S. geſteht dieß zu, glaubt aber in ſeinem Rechte zu ſein, da dieſe Sachen als Acceſſionen des Kleidungsſtücks, jedenfalls aber als thesaurus ihm zukommen müßten. — Beide Legatare wollen außerdem einige von dem Erben an den X. verſchenkte Kleider von dieſem vindiciren. —

3) Der Hofkapellan Roſt, der bereits ein Stückfaß Wein gewählt und erhalten hatte, verlangt von Neuem zu wählen, weil der Erbe ihm nicht allen vorhandenen

Wein zur Auswahl vorgelegt habe. Deshalb sei er so unglücklich gewesen, ein Stück ganz mittelmäßigen Wein zu bekommen.

4) Da Dr. E. gestorben war, noch ehe er gewählt hatte, so begehren dessen Erben zur Wahl gelassen zu werden und zwar sprechen sie sich dahin aus, eine Sendung spanischen Weins, der kurz nach dem Tode des Testators als Präsent für ihn eingetroffen war, nehmen zu wollen. Der Erbe will sie jedoch überhaupt nicht als berechtigt anerkennen, da das Legat durch Nichtwahl des Berechtigten, des Dr. E., erloschen sei. Keinesfalls könne der spanische Wein gewählt werden, weil derselbe erst nach dem Tode des Testators zu dessen Weinvorrath gekommen sei und weil v. W. bei seinen Lebzeiten nie — also auch nicht zur Zeit des Testaments — derartigen Wein in seinem Keller geführt habe.

---

§. 533.

DL. Der Rath Barthels errichtete ein Testament, worin er seiner Schwester Töchter Luise und Christiane Möller zu seinen Universalerben einsetzte. Er legirte darin auch unter andern des Pfarrers Schmidt Kindern 2000 Fl. dergestalt, daß

a) 1000 Fl. in Obligationen und Wechseln, jedoch nicht eher, als nach Verlauf eines halben Jahrs nach seinem Tode und

b) 1000 Fl. von den Verkaufsgeldern seines Wohnhauses, jedoch nur auf den Fall,

„wenn seine instituirten Universalerbinnen den Verkauf „dieses Hauses ihrer Convenienz gemäß halten, auch sich „dazu ein annehmlicher Käufer finden sollte"

bezahlt werden sollen.

„Inzwischen aber und bis solches geschehen, sollen die

„instituirten Testamentserbinnen von diesen letztern 1000 Fl. „weder zu einer Verzinsung, noch zu einer deshalb zu lei„stenden Caution den Legatarien verpflichtet sein. Letztre „sollen auch seine instituirten Erbinnen weder gerichtlich, „noch außergerichtlich zu dem Hausverkauf zu nöthigen be„fugt sein und da sie gleichwohl hierunter sich einiger Här„tigkeit schuldig machen würden, dieses supplementi des „verschafften Legats, nämlich der 1000 Fl. Hauskaufgelder „verlustig sein."

Die beiden Testamentserbinnen haben darauf nach dem Tode des Testators die Erbschaft angetreten und auch das Legat sub a prästirt. Dagegen das Erbhaus zu verkaufen, haben sie ihrer Convenienz nicht gemäß gehalten und daher das Legat sub b nicht prästirt.

Nachdem darauf die beiden Erbinnen mit Tode abgegangen, glauben die genannten Legatare, es sei jetzt mit dem Tode der Erbinnen der Fall eingetreten, daß auch das andre Legat (sub b) berichtigt werden müsse und obgleich auch die Erben der Testamentserbinnen ihrer Convenienz ebenfalls nicht gemäß halten, das Erbhaus zu verkaufen, sich auch dazu noch kein annehmlicher Käufer gefunden hat, klagen doch die Legatare gegen die Erben der L. und Chr. Möller und bitten, sie zu verurtheilen, das ererbte Haus binnen ¼ Jahr zu verkaufen und von dem erlösten Kaufgelde das Legat von 1000 Fl. zu entrichten.

Kann dieser Klage Etwas entgegengesetzt werden? —

---

§. 534 — 538.

DLI. Von der Wittwe Kohlstock, der einzigen Erbin ihres Vaters, des Handelsmannes Vetter, forderte der Advocat Schröter ein Legat von 500 Thlrn. aus dem gerichtlich deponirt gewesenen und agnoscirten Testamente des V.

Digitized by

Die Erbin K. verweigerte daſſelbe hauptſächlich deshalb, weil ihr Vater das Legat in einem eigenhändig unterſchriebenen, hinter den Recognitionsſchein gebrachten Codicille wieder aufgehoben und im Teſtamente ſelbſt beſtimmt habe:

„daß, wofern ſich auf dem über die Depoſition meines „Teſtamentes auszufertigenden Recognitionsſcheine von mir „ſelbſt geſchriebene oder auch nur unterſchriebene Dispoſi„tionen finden ſollten, worinnen ich zu dieſem Teſtamente „Zuſätze oder Abänderungen gemacht, dieſe ebenſo gültig „ſein ſollen, als wenn ſie meinem Teſtamente einverleibt „wären."

Auf dem den Recognitionsſchein enthaltenden Bogen hatte aber der Teſtator ſo viele Beſtimmungen getroffen, daß der Bogen des Recognitionsſcheins nicht ausgereicht hatte und daher ein zweiter Bogen angeheftet und angeſiegelt worden war und auf dieſem ſtand die fragliche Aufhebung des Legats von 500 Thlrn.

Ebendeshalb aber, weil das fragliche Codicill nicht auf dem Recognitionsſchein ſelbſt geſchrieben ſtehe, beſtritt der Kläger S. die Wirkſamkeit dieſer Aufhebung. —

DLII. Der Licentiat Spierling in M. hatte in ſeinem im J. 1817 gerichtlich überreichten Teſtamente ſeinen unehelichen Sohn, indem er ihn zugleich als ſein leibliches Kind anerkannt und ihm ſeinen Familiennamen zu führen erlaubte, zum alleinigen Erben ſeines Vermögens eingeſetzt, demſelben aber zugleich die Auszahlung eines Legats von 1200 Fl., zahlbar in zwei gleichen Raten, in zwei auf einander folgenden Jahren, an die Kinder ſeines verſtorbenen Bruders, Ernſt und Ludwig Spierling, auferlegt. In Bezug hierauf hatte er weiter beſtimmt: „Sollten aber dieſe beiden Bruderskinder, durch Habſucht verblendet, meine gute

Gesinnung mit Undank lohnen und meinen Sohn zu quälen und in Proceßkosten zu stürzen versuchen, so soll derselbe ihnen gar Nichts zu geben befugt sein."

Nachdem der Erblasser i. J. 1844 gestorben und seine Erbschaft von dem Erben angetreten war, klagten die beiden Neffen des Testators gegen den Erben auf Auszahlung der ersten Hälfte des Legats.

Der Beklagte machte dagegen geltend:

1) Die Bestimmung des Testaments, wonach der Erbe befugt sein solle, den Legataren, im Falle sich dieselben beigehen ließen, ihn, den Erben, zu quälen und in Proceßkosten zu stürzen, gar Nichts zu geben. Wider dieses Gebot des Testators hätten die Kläger schon gleich nach des Erstern Tode verstoßen, indem sie sowohl bei der Regierung in N., als bei dem Ministerium des Innern die Befugniß des Beklagten zur Führung des S'schen Namens angefochten, auch ein Verbot deshalb von der Regierung erlangt und dadurch ihn genöthigt hätten, mit Kosten und Beschwerden die Aufhebung dieses Verbots bei dem Ministerium auszuwirken. Sodann hätten dieselben ihm durch ihren Anwalt drohen lassen, sie würden das Testament umstoßen und ihn aus dem Hause werfen lassen.

2) Außerdem enthält das Testament am Schlusse noch den Vorbehalt, die getroffene Disposition durch eigenhändige und unterschriebene Zettel erweitern und einschränken zu können. Von dieser Befugniß habe der Testator in einer Scriptur Gebrauch gemacht, wonach an dem ausgesetzten Legate 270 Thlr. in Abzug kommen und dem Erben bleiben sollten.

---

§. 539—541.

DLIII. In dem Testamente des Gutsbesitzers H. Möller war u. A. Folgendes bestimmt:

„Zu meinem Universalerben setze ich meinen Bruder „Adolph Möller ein; zugleich aber will ich hiermit ver„ordnet haben, daß nach dessen Tode sowohl mein Wohnhaus „als meine in der hiesigen Flur belegenen Grundstücke an „die sechs jetzt noch minderjährigen Kinder meiner verstorbe„nen Schwester Amalie, verehelichten Winkler, die zur Zeit „meines jetzt schon herannahenden Todes noch nicht volljährig „sein werden, als deren Eigenthum fallen sollen. Sollte „eines dieser 6 Geschwister und substituirten Erben mit Tode „abgehen, so will ich, daß dessen Theil die übrigen Geschwi„ster erben und überkommen sollen, wie ich denn überhaupt „dies verordnet haben will auf den Fall, wenn mehrere die„ser Kinder mit Tod abgehen sollten, als in welchem Falle „die Antheile der Verstorbenen die noch Lebenden erben und „und sie daher einander substituirt sein sollen. Auch soll „mein obengenannter Bruder und Erbe, Adolph, von den „bezeichneten Grundstücken, deren lebenslänglichen Genuß „ich ihm überlassen habe, auf keinen Fall, auch im Noth„falle, nicht eher Etwas veräußern dürfen, als bis das „jüngste der substituirten 6 Bruderskinder 25 Jahre alt sein „wird."

Nachdem H. Möller gestorben, trat dessen Bruder die Erbschaft aus diesem Testamente an. Einige Zeit darauf starben zwei von den 6 Geschwistern (A und B), jedes mit Hinterlassung eines Sohns. Als darauf Adolph Möller starb, entstand Streit zwischen den ihn überlebenden 4 Geschwistern, C, D, E und F, und den Söhnen der A und B, welche letztre den Antheil ihrer Eltern A und B beanspruchen und um ein Gutachten darüber bitten.

Wie ist die Anfrage zu beantworten?

Zugleich ist die Frage zu berücksichtigen:

Wer würde, wenn alle sechs Geschwister vor dem ein=

geſetzten Erben mit oder ohne Hinterlaſſung von Kindern geſtorben wären, die fraglichen Immobilien erhalten? —

DLIV. Dr. Pfeifer vermachte in ſeinem Teſtamente ſeiner Ehefrau 40000 Thlr., verordnete aber darin zugleich,

„daß ein Viertheil dieſer Summe nach dem Ableben der Legatarin zu ſechs gleichen Theilen an die fünf Töchter ſeiner älteſten Schweſter Franziska Werner resp. deren Kinder und an die Tochter ſeiner zweiten Schweſter, Auguſte Roth, fallen ſoll.“

In dem jene fünf Töchter betreffenden §., in welchem eine derſelben, Erneſtine Marie, verehelichte Krug, oder deren Kinder, neben den vier andern Töchtern oder deren Kindern bezeichnet war, hieß es ferner,

„daß, wenn eine noch unverheirathete Tochter vor mir „verſterben ſollte, deren Antheil den etwaigen Geſchwiſtern „oder deren Kindern anfallen ſoll.“

Die weitern 3 Viertheile des Legats waren der Legatarin zur freien letztwilligen Verfügung geſtellt.

Nach dem im Jahre 1801 erfolgten Tode des Teſtators nahm deſſen Wittwe jenes Legat an und nachdem ſie ſich im Jahre 1810 mit dem Herrn von W. verheirathet hatte, ſtarb ſie im Jahre 1834 mit Hinterlaſſung zweier Nichten als Teſtamentserbinnen.

Gegen dieſe traten im Jahre 1837 vier Perſonen, Namens Krug, klagend auf, indem ſie behaupteten ſowohl, daß ſie Kinder und Erben der im Jahre 1821 verſtorbenen Erneſtine Marie Krug ſeien, als auch, daß ihrer verſtorbenen Mutter oder ihnen das betreffende Legat nach dem Teſtamente des Dr. Pfeifer zufallen ſolle, weshalb ſie baten, die Beklagten zur Auszahlung eines Sechstels der 10000 Thlr. nebſt Zinſen ſeit dem Todestage der v. W. anzuhalten.

Digitized by Google

Die Beklagten bestreiten die Statthaftigkeit der Klage hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Mutter der Kläger den Anfall des Legats, nämlich den Todestag der verstorbenen Frau v. W. nicht erlebt, folglich das Legat nicht habe transmittiren können.

DLV. Am 11. September 1847 errichteten Peter Martin und seine Ehefrau geb. Walch gemeinschaftlich ein Testament, worin wörtlich Folgendes verordnet war:

„Wir setzen uns auf unsern Todesfall wechselseitig zu „Erben unsres Vermögens ein, so, daß der Letztlebende „damit nach Willkür schalten kann. Dagegen sollen des „überlebenden Ehegatten Erben verbunden sein, nach dessen „Ableben an des Erstverstorbenen Erben 1200 Gulden aus„zuzahlen, wie solche das Gesetz als die Intestaterben des „Erstverstorbenen bestimmt."

Nachdem Martin am 27. October 1848 gestorben war, wurde dieses Testament eröffnet und die Wittwe trat die Erbschaft an. Sie verheirathete sich einige Zeit nachher an den Gastwirth Sommer.

Gegen die Ehefrau Sommer traten nun im Jahre 1850 Ambrosius, Franziska und Heinrich Martin klagend auf, indem sie vortrugen, daß sie als rechte Geschwister des Peter Martin dessen nächste Intestaterben seien; ihnen gebühre also nach dem Ableben der Beklagten das von ihrem Bruder festgesetzte Legat. Sie verlangen daher, daß die Beklagte angehalten werde, ihnen für dessen dereinstige Auszahlung Sicherheit zu leisten.

Die Beklagte stellt in Abrede,

1) daß die Kläger die einzigen Geschwister ihres verstorbenen Ehemannes seien. Derselbe habe, ihres Wissens, noch einen Bruder gehabt.

Digitized by Google

2) Zur Cautionsleiſtung glaubt ſie nicht verbunden zu ſein, da ſie nach dem Teſtament mit dem Nachlaſſe nach Willkür ſchalten dürfe. Erſt nach ihrem Tode, wenn dann noch Vermögen vorhanden, ſeien ihre Erben verpflichtet, an die alsdann ſich als nächſte Inteſtaterben Martin's Ausweiſenden das Legat zu zahlen.

3) Von einem Anſpruche der Kläger auf Caution könne jetzt um ſo weniger die Rede ſein, da es ſehr ungewiß ſei, ob dieſelbe ihren, der Beklagten, Tod erleben würden. Das Legat hänge von einem dies incertus an, alſo von einer Bedingung, ab.

4) Endlich ſei der Nachlaß ihres verſtorbenen Ehemanns ſo gering, daß nach Zahlung des Legats für ſie als Erbin nicht einmal die falcidiſche Quart übrig bleiben würde, der Nachlaß betrage nämlich nicht viel über 1000 Gulden.

Auf welche Punkte kommt es bei Entſcheidung dieſes Falles an und was iſt über die Einwände der Beklagten zu ſagen?

Haben Kläger zu beweiſen, daß ſie die alleinigen Inteſtaterben M's ſind?

DLVI. Karl Ulrich Jonas und deſſen zweite Ehefrau errichteten mit einander am 30. Sept. 1827 ein gegenſeitiges Teſtament, worin Erſterer mit ſeinen ſämmtlichen Deſcendenten, die bei ſeinem Ableben vorhanden ſein würden, auch ſeine Ehefrau zu Erben einſetzte. In Anſehung dieſer Letztern verordnete der Teſtirer noch insbeſondre:

„Daß dasjenige Landgut, welches ich jetzt bewohne, mit allen Zubehörungen, Wohnhaus und annexis ſeiner Ehefrau Zeit ihres Lebens und ſo lange ſie ſeine Wittwe bleibe, zum ungeſtörten Nießbrauche und willkürlicher Verabnützung verbleiben, nach deren Tode aber dieſes Landgut ungeſäumt

tarirt und nach Abzug der auf ihr Begräbniß verwandten Kosten ein Dritttheil des reinen Ueberschusses am Tarwerthe seinen gegenwärtigen Stiefkindern, Hugo Kunzenbach und Elisabeth Heeren, erbeigenthümlich anheimfallen solle, als welches er diesen Kindern oder deren etwaigen Erben nach dem Repräsentationsrecht als ein Vermächtniß zueigne und assignire."

Beide Eheleute starben im Februar 1840 und zwar die Ehefrau am 19., der Ehemann am 21. gedachten Monats.

Erst im J. 1848 meldeten sich die im Testamente genannten Legatare mit ihrer Forderung und klagten wider des Testators Töchter und Enkel als eingesetzte Erben auf Verabfolgung des dritten Theils von dem zu ermittelnden Tarwerthe des im Testamente bezeichneten Landgutes, nebst Zinsen des Verzugs und erhobenen Nutzungen.

Die Beklagten weigern sich dessen, weil hier ein bedingtes Vermächtniß vorliege, dessen Bedingung deficirt sei. Jedenfalls aber könnten Kläger die Zinsen und Nützungen nur erst von Zeit der Litiscontestation an fordern.

---

§. 512.

DLVII. Die Wittwe Schmid, welche am 9. August 1828 verstarb, hatte in ihrem Testamente den Magister Ludwig zum Universalerben eingesetzt und in demselben Testamente der Ehefrau des Schuhmachermeisters Dietrich zu L., Elisabeth D., oder nach dem Ableben derselben deren „beiden Söhnen Friedrich und Wilhelm D. zusammen ein Legat von 300 Thlrn." vermacht. Die obengenannte Legatarin starb im J. 1843, nachdem schon vorher ihr Sohn, Friedrich D., im J. 1833 und ihr Ehemann, August D., im Jahre 1835 verstorben waren. Auch der Schmid'sche

Digitized by Google

Universalerbe, Magister L., war im J. 1845 mit Tode abgegangen und seine Schwester, Johanne Friederike L., war seine Universalerbin geworden. Auch diese verstarb im J. 1849 und hatte in ihrem Testamente den Dr. Heinrich Schmid zum Universalerben eingesetzt, dieser aber ihren Nachlaß angetreten.

In dem Testamente der Wittwe Schmid war bezüglich des Legats von 300 Thlrn. die Bestimmung getroffen, daß der Erbe, Magister Ludwig, *solches nicht früher, als bei Verkaufung des zum Nachlasse der Schmid gehörigen in L. gelegenen Hauses und zwar ohne Interessen zu bezahlen verbunden sein solle.*

Am 29. October 1849 erhob nun Wilhelm Dietrich (der nach Friedrich D's Tode einzige Sohn der Legatarin Elisabeth D.) unter Anführung der erwähnten Umstände Klage gegen den Dr. H. Schmid auf Bezahlung der gedachten 300 Thlr. nebst Verzugszinsen vom 14. August 1849 an, weil am Tage vorher, dem 13. August, der Beklagte von Klägers Bevollmächtigten um Zahlung gemahnt worden sei.

Noch vor Ueberreichung der Klagschrift, obgleich *nach* Ausstellung der Vollmacht war der Kläger D. gestorben und es erschien in dem anberaumten Termine dessen Ehefrau, welche er in seinem Testamente zur alleinigen Erbin eingesetzt hatte.

Der Beklagte legte zunächst auf diesen letztern Umstand Gewicht, weil die Wittwe D., wenn gleich sie die Einreichung der Klage und deren Inhalt genehmigt habe, doch jedenfalls erst eine neue Klagschrift hätte einreichen müssen. Sodann schützte er vor,

1) das streitige Legat sei sub die incerto vermacht, mithin, da ein dies incertus als conditio gelte, für ein bedingtes zu achten. Bei Vermächtnissen dieser Art erlange

aber der Legatar erſt durch Eintritt der Bedingung ein Recht auf das Legat ſelbſt. Es könne alſo auch ein ſolcher Legatar erſt von dieſem Momente an das Legat auf ſeine Erben transmittiren. Nun ſei aber die Bedingung, nämlich der Verkauf des im Teſtamente bezeichneten Hauſes, noch bis dieſe Stunde nicht eingetreten. Folglich habe weder die Legatarin, noch deren Söhne, am wenigſten aber die jetzige Klägerin, einen Anſpruch auf das fragliche Legat erworben.

2) Da gegenwärtig ſowohl die Legatarin Eliſabeth D., als ihre beiden Söhne mit Tode abgegangen, ſo ſei jetzt keine Perſon mehr übrig, welche auf das in Rede ſtehende Legat einen Anſpruch machen könne.

3) Eventuell bemerkt er, wenn wirklich der Klägerin ein Anſpruch zuſtehen ſollte, ſo könne ein ſolcher nur hinſichtlich der Hälfte des Legats von 300 Thlrn. zugeſtanden werden. Denn wenn auch beide Söhne ihrer Mutter ſubſtituirt ſeien, ſo müſſe dieß doch, da es ſich hier um eine legirte Geldſumme handle, ſo verſtanden werden, als wenn geſagt wäre:

„Jeder der beiden Söhne ſoll auf den Fall, daß ſeine Mutter verſterben würde, die Summe von 150 Thlrn. haben.“

Wie iſt zu entſcheiden?

DLVIII. Die Wittwe Orphal hatte in ihrem Teſtamente ihrer Schweſter, der verwittweten Gräfe, die Summe von funfzehntauſend Thalern in Staatspapieren in der Abſicht vermacht, um ſolche unter ihren Kindern ſo zu vertheilen, wie es ihr am Beſten ſcheinen würde. „Sie weiß,“ hieß es über dieſen Punkt im Teſtamente, „was mein Wunſch „geweſen iſt, daß ſie in dieſer Beziehung thun möge. Sollte „ſie der Tod übereilen, ehe ſie über dieſe Summe disponirt „haben würde, ſo vermache ich ſie ihren Kindern ſo, daß „ſie zu gleichen Theilen unter ihnen vertheilt werde. Doch

Digitized by Google

„nehme ich den zweiten Sohn meiner Schweſter, Ernſt Gräfe, „aus, als welcher gar keinen Antheil an meinem Nachlaſſe „haben ſoll.“

Später, nachdem die Wittwe Orphal geſtorben und ihrer Schweſter das Legat eingehändigt war, machte die Letztre im J. 1835 ein Teſtament, worin ſie ihrem älteſten Sohne, Georg Gräfe, den größten Theil der erwähnten Summe, nämlich 8700 Thlr., ausſetzte. Sie gab demſelben ſogar zu ſeiner Sicherheit mortis causa für 8700 Staatspapiere, wie ſie dieſelben aus ihrer Schweſter Nachlaß überkommen hatte. Im Jahre 1837 ſtarb jedoch der Sohn Georg mit Hinterlaſſung zweier Töchter, Marie und Johanne G. In Folge deſſen änderte die G. im J. 1838 ihren letzten Willen und beſtimmte in dieſem zweiten Teſtamente 1) über ihr eignes Vermögen, indem ſie ihre vier Kinder und die beiden Töchter ihres Sohnes zu Erben einſetzte; 2) über die ihr von ihrer Schweſter zur Vertheilung nachgelaſſene Summe in der Weiſe, daß 7500 Thlr. zwiſchen ihren beiden Söhnen Ernſt und Wilhelm zu gleichen Theilen getheilt werden ſollten; von der andern Hälfte, den übrigen 7500 Thlrn., ſollte unter ihre ſämmtlichen Deſcendenten gleich vertheilt werden, ſo jedoch, daß ihre beiden Enkelinnen zuſammen nur den Erbtheil ihres Vaters, 1500 Thlr., erhalten ſollten.

Gilt das zweite Teſtament oder war die früher einmal getroffene Dispoſition zu Gunſten des Sohns Georg unwiderruflich?

Gilt es auch zu Gunſten Ernſt Gräfe's?

Wenn deſſen Theil ausfallen müßte, wem fiele derſelbe zu?

DLIX. Der Hofrath Kunz hatte in ſeinem Teſtamente ſeine beiden Neffen, Georg und Friedrich Eberhard, in folgender Weiſe bedacht:

Digitized by Google

„Ich legire nämlich und verpflichte meine Erben, daß „sie den beiden Söhnen meiner verstorbenen Schwester, „Georg und Friedrich Eberhard, und zwar dem ältesten, „Georg E., eine jährliche Rente von 600 Thlrn. und dem „jüngsten, Friedrich E., eine jährliche Rente von 700 Thlrn., „mithin beiden zusammen 1300 Thlr. aus den „Revenüen meiner Güter bezahlen sollen."

In einem nach Verlauf einiger Jahre errichteten Codicille traf der Testator mehrere Veränderungen an seinen letztwilligen Verfügungen; insonderheit verordnete er hinsichtlich des erwähnten Rentenlegats Folgendes:

„Es sollen nämlich die beiden Söhne meiner verstorbe„nen Schwester, G. und F., statt der ihnen zusammen „vorhin bestimmten 1300 Thlr. nur ein jeder von ih„nen eine jährliche Rente von 500 Thlrn., mithin zu„sammen 1000 Thlr. zahlbar am 31. December erhalten."

Nachdem der Testator mit Tode abgegangen und die Erbschaft desselben angetreten war, starb am 1. Juli 1846 der älteste der beiden Legatare, Georg Eberhard, mit Hinterlassung einer Schwester und seines erwähnten Bruders Friedrich E. als nächsten Verwandten und Erben. Der Letztre richtete nun im J. 1847 eine Klage gegen den Sohn und Universalerben des Testators K. auf Auszahlung der ganzen Rente von 1000 Thlrn. an ihn, dem der Antheil seines Bruders nunmehr angewachsen sei.

Der beklagte Erbe weigerte sich, dem Kläger mehr als 500 Thlr. auszuzahlen; die andre Hälfte sei nun an die Erbschaft zurückgefallen. Eventuell glaubt er sich höchstens zu einmaliger Zahlung von noch weiteren 250 Thlrn. verpflichtet, wenn man nämlich annehmen wolle, daß Georg E. bereits ein Recht auf diese Hälfte seines Legats erworben und auf seine Erben transmittirt habe.

Digitized by Google

DLX. In dem Teſtamente des am 5. October 1843 verſtorbenen Seifenſieders Pfeifer war deſſen Tochter Sophie Pf. als Univerſalerbin eingeſetzt und ſodann u. A. beſtimmt:

„Im Fall meine Tochter Sophie ſich verheirathen würde, „ſollen von meinem nachgelaſſenen Vermögen 4000 Thlr. „als ein unerhebliches Kapital dergeſtalt angelegt werden, „daß die Zinſen davon meine gedachte Tochter Sophie „allein zu erheben berechtigt ſein ſoll; dieſe 4000 Thlr. „ſollen nach deren Ableben, wenn meine Tochter Kinder „hinterläßt, an dieſe, wenn dieſelbe aber kinderlos ver„ſtürbe oder auch die Ehe getrennt worden und keine Kin„der aus derſelben vorhanden wären, an Frau Roſinen „Chriſtinen Pfeifer und meiner verſtorbenen Ehegattin „Blutsverwandte, deren Kinder oder Kindeskinder, als „welche ich derſelben hierdurch ſubſtituire, fallen und unter „ſelbigen nach Stämmen vertheilt werden.“

Nachdem am 29. Januar 1848 die eingeſetzte Haupterbin, Sophie, geſchiedene Z., kinderlos mit Tode abgegangen war, erhoben auf die gedachten 4000 Thlr., welche ſich ſeit dem 26. März 1827 unter ſtadtgerichtlicher Verwaltung befanden, folgende Perſonen Anſpruch:

I) die vier Kinder und Erben der am 9. März 1815 verſtorbenen Roſine Chriſtine Pfeifer, nämlich Gottlieb, Amalie, Caroline und Adolphine Pfeifer,

II) die Blutsverwandten der vor dem Teſtator verſtorbenen Ehegattin deſſelben, Juliane Sophie, geborenen Gruner:

1) ihr Bruder, Gottlob Auguſt G. und

2) die Nachkommen ihrer Schweſter Chriſtiane Sophie, nämlich Auguſte St. und die Söhne Theodor und Camillo St.

Die Intereſſenten ad I. verlangen die Hälfte der 4000 Thlr. und ſtützen ihr Verlangen

a) darauf, daß ihre Mutter und Erblasserin erst nach dem Testator Pf. gestorben, mithin derselben das in Rede stehende Fideicommiß bereits angefallen gewesen, von ihr also auf ihre Erben transmittirt worden sei, sowie eventuell

b) auf die Worte des Testaments:

„Frau Rosinen Christinen Pfeifer."

Dieß sei als die Genitivform regiert von den nachfolgenden Accusativen „Blutsverwandte, deren Kinder und Kindeskinder" anzusehen, mithin sie, die Geschwister Pfeifer, direct als Fideicommißerben berufen wären.

c) Ferner machen sie geltend, daß der verstorbene Seifensieder Pfeifer bei Errichtung seines Testamentes sich dahin ausgesprochen habe, wie es „sein Wille sei, daß sowohl die Verwandten von seiner, wie die von seiner Ehefrau Seite ein jeder Zweig die Hälfte der 4000 Thlr. erhälten sollen."

Dagegen beanspruchen die Interessenten ad II. die gesammten 4000 Thlr., weil die dazu im Testamente mit berufene Rosine Christine Pfeifer den Anfall des ihr zugedacht gewesenen Antheils nicht erlebt habe, dieser daher ihnen als Confideicommissaren, accrescirt sei. Aeußersten Falles gebühre den vier Geschwistern Pfeifer zusammen nur ein Drittheil jenes Fideicommisses, weil der Testator ausdrücklich vorgeschrieben, daß nach Stämmen getheilt werden solle.

§. 544.

DLXI. In dem Testamente des Tuchmachers Feldmann war dessen einziger Sohn als alleiniger Erbe eingesetzt und dessen Mutter als ein Legat der lebenslängliche Nießbrauch an der ganzen Verlassenschaft ausgesetzt, wobei derselben die cautio usufructuaria erlassen und dem Erben gegenüber die s. g. cautela Socini gebraucht war. Nach dem Tode des

Testators hat sich dessen nachgelassene Wittwe einseitig in den Besitz des gesammten Nachlasses gesetzt.

Im folgenden Jahre klagt der eingesetzte Erbe gegen seine Mutter mit dem interdictum quod legatorum auf Herausgabe des gesammten von ihr in Besitz genommenen Nachlasses. Er behauptet in seiner Klagschrift, daß er die Erbschaft angetreten, eventuell jetzt hiermit antreten wolle, daß die Beklagte den Nachlaß ohne des Klägers Willen in Besitz genommen und fortwährend besitze. Es sei dieß seinen Interessen nachtheilig und er dadurch beeinträchtigt, weil er durch eigene Besitznahme in den Stand gesetzt wäre:

1) von dem Bestande des Nachlasses Kenntniß zu nehmen, sich ein Verzeichniß desselben zu machen und von der Gegnerin bei Auslieferung des Nachlasses sich über die abgelieferten Gegenstände quittiren zu lassen, um so ihren demnächstigen Erben gegenüber einen Beweis für den Umfang des väterlichen Nachlasses zu haben;

2) sich diejenigen Notizen zu sammeln, die für die Verfolgung seiner Rechte nützlich gewesen wären, Falls etwa Gegenstände des Nachlasses in die Hände Dritter kommen würden. Er hätte sich beglaubigte Abschriften der zum Nachlasse etwa gehörigen Schuld- und Pfandverschreibungen nehmen können und die Erwerbs-Urkunden über die zum Nachlasse gehörigen Immobilien kennen gelernt und die letztern ohne Zweifel zurückbehalten dürfen, da sie kein Gegenstand des Nießbrauchs seien. Alles Uebrige dagegen versprach er sofort nach Erreichung der angegebenen Zwecke zur Ausübung des Nießbrauchs zurückzugeben und bestellte deshalb Realcaution. —

Die Beklagte läugnet, daß sie sich ohne den Willen des Klägers in den Besitz der Erbschaft, deren Besitznahme sie

zugeſtand, geſetzt habe. Ueberdieß ſetzt ſie der Klage als Einreden entgegen

1) die Einrede der Retention, welche ſie auf ihre (liquide und unbeſtrittene) Dotalforderung ſtützt;

2) die exceptio doli, da Kläger Etwas fordre, was er wieder zurückgeben müſſe.

l. 8 D. de doli m. et m. exc. (44, 4.):
(Paulus:) Dolo facit, qui petit, quod redditurus est.

---

§. 545—551.

DLXII. Adolph Rommel hatte in ſeinem Teſtamente beſtimmt:

„Als Erben auf meinen Nachlaß ſetze ich meine beiden „Neffen, Julius und Karl Rommel, jeden zu zwei „Fünfteln ein und ſubſtituire denſelben für den Fall, daß „Einer oder Beide nicht Erben würden, meinen Neffen, „Georg Günther oder, wenn derſelbe nicht mehr am „Leben wäre, deſſen Kinder. Auf den noch übrigen Theil „der Erbſchaft ſetze ich denſelben Georg Günther und ſei„nen Bruder Ludwig Günther ein. Dabei verordne ich, „daß mein Erbe Karl an meine Haushälterin eine lebens„längliche Jahresrente von 25 Thlrn. und an X. die Summe „von 700 Thlrn. zahlen ſoll. Meinem Neffen Ludwig „Günther lege ich die Pflicht auf, dem Dr. Winzer „die Summe von 360 Thlrn. als Legat zu verabfolgen.“

Beim Tode des Teſtators waren Ludwig G. und Karl Rommel bereits verſtorben. Julius R. und Georg G. traten die Erbſchaft an. Der Letztre wird von den Legataren X., Dr. Winzer und der 34jährigen Haushälterin auf Auszahlung der Vermächtniſſe belangt. Er will jedoch dem

Digitized by Google

X. 28 Thlr., dem Dr. Winzer 60 Thlr. und der Haushälterin 22 Thlr. als Quarta Falcidia in Abzug bringen.

Iſt er dazu berechtigt?

---

§. 552.

DLXIII. Gottlob Werner klagt gegen des Landwirths Krug fünf Söhne unter Anführung folgender Thatſachen:

Der Vater der Beklagten habe im J. 1813 ſeine — des Klägers — Mutter geheirathet und von ihr das von Klägers Vater hinterlaſſene Gut in X. übernommen. Kläger habe von ſeinem 10ten Lebensjahre an (1820—1836) als Gehülfe in ſeines Stiefvaters Oeconomie die treueſten Dienſte geleiſtet, ohne dafür irgend einen Lohn oder Vergütung zu erhalten. Zur Vergeltung dieſer Dienſte habe Krug der Mutter des Klägers in deſſen Gegenwart das von ihr und ihm acceptirte Verſprechen gegeben, Kläger ſolle von ſeinem, des Stiefvaters, Vermögen denſelben Betrag erhalten, der auf jedes ſeiner leiblichen Kinder falle und dieſes Verſprechen habe K. ihm noch 1836 bei Klägers Verheirathung wiederholt. Krug ſei im J. 1844 ohne Teſtament verſtorben und habe die Beklagten als ſeine und eines vor ihm verſtorbenen Sohnes Erben hinterlaſſen. Von dem nach Abzug der Schulden auf 4200 Thlr. anzuſchlagenden Nachlaſſe verlangt daher Kläger 700 Thlr. als $\frac{1}{6}$, eventuell 600 Thlr. als $\frac{1}{7}$ des Ganzen.

Die Beklagten wenden ein, es fehle dem der Klage zu Grunde gelegten Rechtsgeſchäft die für mortis c. don. erforderliche Form. Hiergegen bemerkt der Kläger, es ſei der Tod hier nur erwähnt, um den Betrag der Schenkung oder um den Auszahlungstermin zu beſtimmen. Auch liege hier eine donatio remuneratoria vor, die von jener Form ausgenommen ſei.

Digitized by Google

DLXIV. Der Rittergutsbeſitzer Hopf hatte im Jahre 1818 ſein Rittergut an ſeine Ehefrau, Eleonore Hopf, unter Beobachtung der geſetzlichen Förmlichkeiten für die Summe von 60000 Thlrn. verkauft, von welchem Kaufpreiſe 1000 Thlr. durch Uebernahme einer Hypothekenſchuld von gleicher Höhe getilgt, 59000 Thlr. dagegen auf jedesmaliges Verlangen des Verkäufers gezahlt werden ſollten. Dabei hatte ſich der Verkäufer wegen der letztern Summe die Hypothek am Rittergute ſowie den lebenslänglichen Nießbrauch des verkauften Guts und der Zubehörungen bis zu ſeinem Ableben vorbehalten. Auch hatte die Käuferin für die Dauer des Nießbrauchs auf das Recht, das Gut zu veräußern oder zu verpfänden, verzichtet und ſich anheiſchig gemacht, auf den unverhofften Fall einer Trennung der Ehe durch Scheidung das Gut um denſelben Preis an den Verkäufer zurückzugeben.

Etwa 10 Jahre vor dem im J. 1833 erfolgten Tode Hopf's hatte derſelbe ſeiner Ehegattin über 6000 Thlr. von den ſchuldigen 59000 Thlrn. in zwei verſchiedenen Poſten (nämlich über 1800 Thlr. und über 4200 Thlr.) und zu verſchiedenen Zeiten Quittungen ausgeſtellt, auch dieſe Summe bei der Lehnsbehörde löſchen laſſen.

Nach dem Tode Hopf's entſtand zwiſchen deſſen teſtamentariſchen Erben, nämlich deſſen hinterlaſſener Wittwe und zwei kurz nach dem Tode ihres Vaters verheiratheten Töchtern, Streit, indem die letztern verlangten, daß ihre Mutter die quittirten 6000 Thaler in gleicher Weiſe, wie die übrigen unbezahlten Kaufgelder zur gemeinſchaftlichen Vertheilung bringen ſolle. Sie behaupten nämlich, ihre Mutter habe jene 6000 Thlr. gar nicht wirklich bezahlt, auch weder bei Eingehung der Ehe mit ihrem Vater Etwas beſeſſen, noch bis zu des letztern Tode Etwas erworben.

Die Wittwe dagegen geſteht zwar zu, daß ſie jene 6000

Thlr. nicht bezahlt, ſondern daß dieſelben ein Geſchenk ihres Ehemanns ſeien. Sie hält ſich jedoch durch dieſe Schenkung nicht nur hinſichtlich der 6000 Thlr. für legitimirt, ſondern verlangt überdieß, gleichfalls auf Grund einer Schenkung den größten Theil des Mobiliars, einen bedeutenden Weinvorrath und andere nicht zur Gutswirthſchaft gehörige Gegenſtände, zuſammen im Werthe von 2100 Thlrn. — wobei ſie noch anführt, daß ihr Ehemann dieſe Sachen zu verſchiedenen Zeiten in einzelnen Schenkungen ihr geſchenkt, von denen keine den Betrag von 300 Thlrn. überſtiegen habe. — Auch die Beiziehung dieſer Gegenſtände zur Erbſchaftsmaſſe verweigert ſie.

Sie hält den Gegnern insbeſondre vor, daß ihr Vater in ſeinem Teſtamente ausdrücklich beſtimmt habe, daß, wenn eines ſeiner Kinder oder deren Vormund das Teſtament oder die Dispoſitionen anfechten würde, die er noch bei Lebzeiten zu Gunſten ſeiner Ehefrau getroffen habe, dieſes Kind auf den Pflichttheil geſetzt ſein ſolle. Dieſe Beſtimmung finde jetzt Anwendung und ſchon deshalb, weil ihr als Miterbin Alles zufalle, was ihren Miterbinnen entzogen werde, müſſe das Verlangen ihrer Töchter als unſtatthaft zurückgewieſen werden.

Aber auch die Herausgabe des den Töchtern wirklich zuſtehenden Erbtheils will ihnen ihre Mutter für jetzt noch verweigern mit Beziehung auf folgende Beſtimmung des väterlichen Teſtaments:

„Es ſolle ſeine Ehegattin bis zur Majorennität ihrer „beiden Töchter die Nutzungen und Zinſen des Erbtheils „derſelben beziehen, dafür aber deren Erziehung, Ausbil„dung und Ernährung bis dahin aus ihren eignen Mit„teln beſtreiten.“

Dagegen machen die Schwiegersöhne der beiden noch minderjährigen Töchter geltend,

1) die für den Nießbrauch von der Mutter zu präſtirende Gegenleiſtung ſei durch die Verheirathung ihrer Töchter auf deren Ehemänner übergegangen, mithin für die Mutter hinweggefallen — damit aber auch zugleich das dadurch bedingte Nießbrauchsrecht ſelbſt.

2) Mindeſtens könnten ſie, die Schwiegersöhne, ein Aequivalent für die entbehrten jährlichen Nutzungen des väterlichen Erbtheils ihrer Ehefrauen bis zu deren Majorennität verlangen.

Sechſtes Kapitel.

Fideicommissaria hereditas.

§. 553—557.

DLXV. Der Apotheker Ernſt Sturm hatte am 26. November 1834 bei den Gerichten zu X. ein Teſtament und an demſelben Tage einen Nachtrag zu dieſem Teſtamente, beide Urkunden d. d. X. den 26. Nov. 1834, niedergelegt.

In dieſem Teſtamente hatte Sturm zu ſeinem Univerſalerben ſeinen Bruder Bernhard Sturm und für den Fall, daß derſelbe bei ſeinem, des Teſtators, Ableben ſchon verſtorben ſein ſollte oder ſein Erbe nicht werden wollte, mithin — wie er ſelbſt bemerkt hatte — ſubſtitutionsweiſe ſeine Pflegetochter, verehelichte Kurz, eingeſetzt. Daneben hatte der Teſtator der letztern eine von dem eingeſetzten Erben auszuzahlende Summe von zehn Tauſend Thalern beſchieden, jedoch nur für den Fall, daß die eventuell angeordnete Subſtitution nicht eintreten würde. Außerdem, falls dieſelbe in Wirkſamkeit träte, ſollte dieſe Summe an ſeine Schwägerin, die

Digitized by Google

Ehegattin seines Bruders, B. Sturm, fallen und von seiner Pflegetochter ausgezahlt werden. Ueberdieß hatte der Testator seiner gedachten Pflegetochter ein Capital von sechs Tausend Thalern, dessen Zinsengenuß jedoch seiner Schwester, Auguste Sturm, auf die Zeit ihres Lebens zustehen sollte, vermacht.

Auch bei der Disposition des Testators über sein Mobiliar, welches er in §. 8 angegeben, hatte er seiner Pflegetochter einen Antheil daran legirt.

In dem zugleich mit dem Testamente übergebenen Nachtrage hatte er sich dahin ausgesprochen, daß er

„noch den Wunsch und die Bitte an meinen geliebten „Bruder Bernhard und dessen Frau Gemahlin beizufügen „habe, wie solche, im Fall sie ohne Descendenz mit Tode „abgehen sollten, dasjenige Vermögen, welches sie resp. „als Universalerben oder als Legatare aus meinem dereinstigen Nachlasse erhalten werden, bei ihrem Ableben meiner Pflegetochter, verehelichten Kurz, als derjenigen, welche „ich substitutionsweise als Universalerbin eingesetzt, zurückstellen und somit nicht auf Andre oder Fremde vererben „oder verschenken mögen."

Dabei hatte er zugleich bestimmt,

„daß indessen beide, weder mein geliebter Bruder, noch „dessen Gemahlin, an der willkürlichen Verwaltung dieses „von mir ererbten Vermögens, sowie wegen sonstiger Verfügung über dasselbe beschränkt, noch weniger zu Bestellung einer Caution verpflichtet sein sollen, indem von „einer solchen hier gar nicht die Rede sein soll und kann."

Am Schlusse hatte er noch „die Hoffnung" ausgesprochen,

„daß meinen Wünschen hierunter von meinem Herrn Bruder und dessen Frau Gemahlin werde gewillfahret werden „und sie mir diesen Wunsch nicht verargen mögen,"

Digitized by

indem er noch als Motiv hinzugefügt hatte,

„da meine Pflegetochter mir näher am Herzen liegt, als „die Verwandten der Gemahlin meines Bruders, soweit „solche mit mir nicht Blutsverwandte sind.“

Nach dem am 2. Sept. 1836 erfolgten Tode des Testators wurde dessen Testament von den Gerichten vorschriftsmäßig eröffnet und publicirt, auch von dem Erben B. St., welcher der Eröffnung beigewohnt, anerkannt.

Am 21. Juli 1845 starb auch der ebengenannte Bruder und Erbe des Apothekers Sturm ohne Descendenz mit Hinterlassung seiner Wittwe als einziger testamentarischer Erbin. Diese trat den Nachlaß an, starb aber den 9. Februar 1847 gleichfalls ohne Descendenz und hinterließ ihre Schwester Georgine Winkler als einzige Intestaterbin, welche sich in den Besitz der gesammten Erbschaft setzte.

Gegen diese klagt die Pflegetochter Sturm's, die verehelichte Kurz.

DLXVI. Gegen die Erben der im August 1844 ohne Testament verstorbenen Wittwe Angermann geb. Hempel, nämlich der letztern Bruder Dr. Hempel, ihren Schwager den Gastwirth Angermann und ihre Neffen Julius Hempel und Ludwig Angermann, klagte Hermann Schmidt sowohl auf Erfüllung einer von der Erblasserin bei deren Lebzeiten ihm gemachten Schenkung von 200 Thlrn., als auch auf Remuneration für ihr geleistete Pflege und sonstige Dienste. Der Kläger hält sich für berechtigt, wegen dieser Forderungen den Nachlaß der A., auch soweit er von dem im J. 1815 verstorbenen Ehemanne derselben herrühre, in Anspruch zu nehmen, indem er sich in dieser Beziehung auf das im J. 1811 errichtete Testament des letztern beruft. Die darauf bezüglichen Stellen dieses Testaments lauten, wie folgt:

Digitized by

„Was mein Vermögen, es bestehe solches bei meinem „tödtlichen Hintritte in beweg- und unbeweglichen Gütern, „außenstehenden Forderungen oder Schulden, anbelangt, „so setze ich hiermit meine geliebte Ehegattin, Sophie „Margarethe geb. Hempel zu meiner einzigen, wah- „ren Universalerbin unter dem Titel der ehrenvollen Erb- „einsetzung dergestalt und also ein, daß dieselbe nach mei- „nem tödtlichen Hintritte meines gesammten Nachlasses, „Nichts davon ausgeschlossen, sich sofort anmaaßen und „denselben erben, haben und bekommen soll.

„Jedoch soll gedachte meine Ehefrau und eingesetzte Uni- „versalerbin, da ich überzeugt bin, daß dieselbe anderweit „sich nicht verehelichen wird, gehalten sein, bei ihrem der- „einstigen Ableben den gesammten Nachlaß meinen und „ihren Geschwistern oder, dafern eines oder das an- „dre vor ihr versterben sollte, daß sowohl meine als ihre „Geschwister diesen Nachlaß nach ihrem Ableben erben, „haben und bekommen sollen."

„— vielmehr soll meine Ehefrau befugt sein, über mei- „nen gesammten Nachlaß ihre Lebenszeit über frei zu dispo- „niren, mein von mir besessenes Haus verkaufen oder Gel- „der darauf aufnehmen zu können und so viel, was sie „ihre Lebenszeit davon braucht, ohne irgend eine Beschrän- „kung verwenden zu können und nur dasjenige, was nach „ihrem Ableben übrig ist, meinen und ihren Geschwistern „überlassen.

„Ferner verordne ich, daß, dafern einer meiner Brüder „Streit erregen oder gar dieses Testament anfechten sollte, „derselbe hiermit von meinem letzten Willen gänzlich aus- „geschlossen und Etwas von demjenigen, was nach dem Tode „meiner Frau übrig bleiben wird, so überhaupt von mei- „nem und ihrem Nachlasse Nichts bekommen und dessen

Digitized by Google

„Antheil gedachter meiner Ehefrau zur freien Dispoſition „angefallen ſein ſoll.“

Bei dem Tode der Wittwe A. hatten ſich ſowohl die Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder des verſtorbenen Ehemanns, als auch die Verwandten der Ehefrau zu dem vereinigten Nachlaſſe des A. und ſeiner Wittwe gemeldet und es war vor der Nachlaßbehörde ein Protokoll aufgenommen worden, beſage deſſen dieſe ſämmtlichen Erbintereſſenten einander gegenſeitig als die alleinigen durch das fragliche Teſtament zu der jetzigen Erbſchaft berufenen Erben anerkannten, auch das Teſtament ſelbſt agnoscirten.

Gegen die mit Bezug auf jenes Teſtament von Schmidt erhobene Klage erwiederten die beklagten Erben des Teſtators A., daß es ſich hier um perſönliche Schulden der verſtorbenen Wittwe A. handle, zu deren Vertretung ſie nicht verpflichtet ſeien.

Entſcheidung.

DLXVII. Der Gutsbeſitzer M., welcher bei ſeiner Verheirathung i. J. 1808 mit ſeiner Frau einen Ehevertrag des Inhalts abgeſchloſſen hatte, daß

„der Ueberlebende in allen elterlichen und ererbten Erb„gütern des Verſtorbenen den lebenslänglichen Nießbrauch „haben, das Eigenthum aber an die nächſten Blutsver„wandten zurückzahlen ſolle,

ſtarb den 18. Juli 1836 mit Hinterlaſſung eines gerichtlich deponirten eigenhändigen Teſtaments vom 31. Januar 1835 und einer zuſätzlichen letztwilligen Verfügung vom 28. October deſſ. J. In dem Teſtamente hatte er verordnet:

„1) Meine geliebteſte Ehefrau Maria Thereſia M. er„nenne ich zu meiner Univerſalerbin. Sie ſoll all unſer

„gemeinſam beſeſſenes, bewegliches und mit einander weiter „erworbenes unbewegliches Vermögen in Folge der von „uns im J. 1808 errichteten Ehepakten unbeſchwert gänz„lich zum Voraus erhalten.

„2) In Gemäßheit derſelben Ehepakten bleibt meiner „Ehegattin lebenslänglich der Nießbrauch von allem mir „erblich zugefallenen väterlichen und mütterlichen Vermögen.

„3) Aus meinem mütterlichen Erbvermögen vermache ich „derſelben zum Andenken der mir immer und auch den Mei„nigen ſtets erwieſenen Liebe und Treue das Dermbacher „Gartengut als eine remuneratoriſche Schenkung dergeſtalt, „daß meine liebe Ehefrau darüber mit deſſen vollem Ei„genthum und Zubehör nach Gefallen disponiren möge.

„4) Auch wünſche ich, daß nach Ableben meiner Frau „das genannte Gartengut zu D., worüber ſie zu entſchei„den hat, meiner Baſe, Clara F., falls ſolche noch leben „ſollte, zu lebenslänglicher Wohnung und Genuß gegeben „werde.

„5) Aus demſelben mütterlichen Vermögen vermache ich „meiner Baſe Thereſe F. den Hof zu D., wie ihn der„malen Peter K. in Pachtung hat unbeſchadet des vollen „Nießbrauchs meiner Ehegattin und abzüglich was dazu „gekauft iſt. Sollte meine Baſe Thereſe vor mir mit Tode „abgehen, ſo hört dieſe Schenkung auf.

„6) Im gleichen Vertrauen zu meinem noch lebenden „Bruder oder deſſen Kindern und den Kindern meiner ver„ſtorbenen Schweſter vermache ich mein elterliches Ver„mögen, namentlich das Gut Neuenhof und Zubehör.

„Sollte aus irgend einem Grunde, als wenn gegenwär„tige Dispoſition den Ehepakten entgegen wäre, im Min„deſten anfechten, würde von dem Vermögen, worüber ich

„disponirt habe, diejenige zu Gunsten meiner lieben Ehe=
„gattin vollends ausgeschlossen sein.“

In der Zusatzverfügung vom 28. October 1835 hieß es in der Einleitung: „Da nach Absterben meiner Frau einige „in meiner am 31. Januar 1835 selbst geschriebenen letzten „Willensmeinung benannte Grundstücke auf die Erben mei=
„nes Bruders und meiner Schwester fallen u. s. w.“

Die Wittwe des M. hatte am 13. Februar 1838 das zum elterlichen Vermögen des M. gehörende Gut Neuenhof auf 9 Jahre an den Landwirth Döbel verpachtet und am 11. Nov. 1845 den Pachtvertrag auf weitre 9 Jahre bis zum 22. Februar 1856 mit dem Pächter verlängert. Sie starb während der Pachtzeit am 12. Juni 1849.

Es klagen darauf im Juli 1849 die Intestaterben des M. gegen die Erben seiner Wittwe auf Auslieferung der elterlichen Immobilien des M. mit den Früchten seit dem Tode seiner Wittwe und belangen zugleich den Pächter Dö=
bel auf Räumung des Guts Neuenhof nebst Schadensersatz.

Sind diese beiden Klagen begründet? —

DLXVIII. Der Kaufmann Johann Peter zu L. hatte in seinem am 12. Nov. 1789 errichteten Testamente seine Ehefrau zu einem, seine einzige unmündige Tochter, Chri=
stiane Caroline, nachher verehelichte Meister, zu zwei Dritt=
theilen zu Erben eingesetzt und verordnet:

„daß, wenn meine Tochter nach mir in der Unmündigkeit „oder sonst ohne Leibeserben versterben würde, von de=
„ren Nachlasse ihre Mutter die eine, meine noch leben=
„den drei Geschwister, Georg Peter, Ludwig P. und Ot=
„tilie P., soviel deren bei dem Tode meiner Tochter noch „am Leben sind, die andre Hälfte an sich nehmen und zu „gleichen Theilen unter sich vertheilen sollen, indem ich

„dieſelben titulo institutionis meiner Tochter ſubſtituirt „haben will,“

ferner:

„daß, wenn dieſer mein letzter Wille wider Verhoffen nicht „als ein zierliches Teſtament angeſehen werden könnte, ſol„cher doch als ein Fideicommiß, Schenkung auf den To„desfall oder unter den Lebendigen, oder wie es ſonſt den „Rechten gemäß, gelten ſoll.“

Dieſes Teſtament wurde ſowohl von dem Vormunde der vom Teſtator nachgelaſſenen unmündigen Tochter, als auch von dieſer ſelbſt, nach erlangter Volljährigkeit und zwar, da ſie damals bereits mit Meiſter ſich verheirathet hatte, unter deſſen und eines allgemeinen Geſchlechtsvormundes Beitritt, anerkannt. Die Wittwe des Teſtators war noch vor dem Letztern verſtorben und daher der ganze Nachlaß an deſſen Tochter gefallen. Am 30. Januar 1828 ſtarb ſie kinderlos, jedoch mit Hinterlaſſung eines reciprocirlichen Teſtamentes, worin ſie ihren Ehemann M. zum alleinigen Erben eingeſetzt hatte. Von den in dem Teſtamente ihres Vaters ihr ſubſtituirten Geſchwiſtern hatte nur die Schweſter, Ottilie P., ſie überlebt, indem dieſe erſt am 7. October 1833 verſtarb. Der Letztern Inteſtaterben klagten nun gegen M., den Ehemann der verſtorbenen P., als alleinigen Erben ſeiner Ehefrau, auf Herausgabe der Hälfte ihres Nachlaſſes nebſt Nutzungen und Zinſen des Verzugs vom Tage ihres Abſterbens an, indem ſie zugleich darüber richtige Specification forderten. Doch ſtellten ſie ſchon in der Klage eine vorläufige Berechnung des Nachlaſſes auf Grund der beigelegten Vormundſchaftsacten in der Weiſe auf, daß ſie den Betrag des Vermögens ſo angaben, wie es ihr bei ihrer Volljährigkeit ausgeliefert worden, welcher letztre Betrag durch die inmittelſt aufgewachſenen und dazu geſchlagenen Nutzungen ein bedeu-

Digitized by

tend höherer war, als der Betrag des vom Teſtator hinterlaſſenen Vermögens. Sie ſtützten ſich für ihren Anſpruch auf die oben angeführte teſtamentariſche Dispoſition des P.

Der Beklagte ſetzte der Klage hauptſächlich folgende Ausflüchte entgegen:

1) Die Bedingung für die Subſtitution der Kläger, „daß ſeine Ehefrau ohne Leibeserben verſterbe," ſei nicht eingetreten, denn er, der hinterlaſſene Wittwer, ſei als Leibeserbe zu betrachten, da er in Folge eines Geſetzes vom 31. Januar 1829 ein Pflichttheilsrecht an dem Nachlaſſe ſeiner Frau habe.

2) Jedenfalls ſtehe der Klage der Einwand der Zuvielforderung entgegen; denn

a) könnten Kläger keinesfalls mehr, als die Hälfte des vom Teſtator P. auf deſſen Tochter vererbten, nicht aber die Hälfte des nach ihrer Volljährigkeit ihr ausgeantworteten und durch Anſammlung bedeutend vergrößerten Vermögens,

b) Verzugszinſen höchſtens von Zeit der erhobenen Klage an beanſpruchen.

c) Außerdem müßten Kläger ſich wenigſtens 9000 Thlr., welche theils durch unſichere Ausleihung verloren gegangen, theils nach und nach in die Wirthſchaft verwendet worden wären, in Abrechnung bringen laſſen und

d) auch den Abzug der Quarta Trebellianica geſtatten.

DLXIX. Carl Friedrich Neubert ernannte in ſeinem Teſtamente zum Univerſalerben ſeines Nachlaſſes ſeinen Adoptivſohn Friedrich Carl Richter, genannt Neubert. Im §. 2 ſeines Teſtamentes verordnete er betreffs deſſelben noch Folgendes:

„§. 2. Mein genannter Univerſalerbe, welcher mir vielfachen Grund zur Unzufriedenheit gegeben hat, ſo daß ich

leider befürchten muß, daß, wenn er in den unbeschränkten Besitz meines Vermögens kommt, er solches mit der Zeit durchbringen werde, soll, so lange er nicht Beweise von seiner aufrichtigen Besserung gegeben hat, als worüber die weiter unten genannten Personen allein zu entscheiden haben, durchaus keine Disposition weder über die Substanz, noch über die Nutzungen meines künftigen Nachlasses haben. Es sollen ihm zwar die Grundstücke, die ich hinterlassen werde, in Lehn und Würden gereicht werden: allein ich verbiete ihm hiermit deren Veräußerung oder Verpfändung, sowie die Gebarung über meinen sonstigen Mobiliarnachlaß ohne Einwilligung der weiter unten benannten Personen. Die Verwaltung meines sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Nachlasses soll nämlich die leibliche Mutter meines Adoptivsohnes, Frau Ernestine Richter, unter Hinzuziehung meines zeitherigen Generalbevollmächtigten, des Herrn Advocaten Sonnekalb, übernehmen und besorgen. Beide obengenannten Personen sollen über die Einnahmen und Ausgaben meines Nachlasses richtige Rechnung führen und dasjenige, was von den Nutzungen meines Vermögens übrig bleibt, verzinslich anlegen. Dem Ermessen beider Personen bleibt überlassen, was und wieviel sie meinem Adoptivsohne zu seinen Lebensbedürfnissen verabreichen wollen. Sollten sie sich dann gründlich überzeugen, daß mein Adoptivsohn seinen Lebenswandel geändert habe, so daß kein Rückfall zu befürchten stehe, so sollen sie meinem Universalerben die Verwaltung und Benutzung seines Eigenthums selbst übergeben. Außerdem soll er davon bis an seinen Tod ausgeschlossen bleiben. Da meinem Adoptivsohne so viel verabreicht werden wird, als er zu seinem Lebensunterhalte nöthig hat, so verbiete ich ihm ausdrücklich, Schulden zu machen. Thut er dieß dennoch und kommt solches zur Kenntniß der Verwalter meines Nachlasses,

Digitized by

ſo ſollen dieſe nicht nur das Recht, ſondern auch die Verpflichtung haben, bei der betreffenden Behörde darauf anzutragen, daß mein Adoptivſohn öffentlich für einen Verſchwender erklärt und ihm ein Zuſtandsvormund beſtellt werde.

§. 3. Sollte mein Adoptivſohn, von deſſen Betragen es ja allein abhängen wird, ob er in den uneingeſchränkten Beſitz meines Nachlaſſes kommen will oder nicht, meine wohlgemeinte Abſicht verkennen, mit meinen obigen Aenderungen nicht zufrieden ſein und darüber Streit anfangen oder wohl gar dieſen meinen letzten Willen anfechten wollen, ſo ſetze ich ihn hiermit auf den Pflichttheil und verordne, daß für dieſen Fall Frau Marie Chriſtiane verwittwete Richter meine Univerſalerbin ſein ſoll, indem ich ſie hiermit als ſolche sub titulo honorabili institutionis eventuell einſetze.

§. 4. Stirbt mein Adoptivſohn ohne rechtmäßige Deſcendenz, ſo ſoll ſeine Mutter, ſofern ſie noch am Leben iſt, ſeine Erbin ſein u. ſ. w.“

In einem Nachtrage zu dem Teſtamente beſtimmte der Teſtator noch:

„Stirbt mein Univerſalerbe ohne rechtmäßige Deſcendenz, ſo ſoll ſeine Mutter, ſofern ſie noch am Leben iſt, ſeine Erbin ſein. Sollte aber mein Univerſalerbe ohne rechtmäßige Kinder nach ſeiner Mutter mit Tode abgehen, ſo ſubſtituire ich ihm für dieſen Fall meine Muhme, Frau Eliſabeth Kritzmüller, und deren mit ihrem jetzigen Ehemanne erzeugte Kinder, ſoviel deren eintretenden Falles am Leben ſind, dergeſtalt, daß dieſe ſubſtituirten Erben den Nachlaß, ſoweit er von mir herrührt, zu gleichen Theilen erben und erhalten ſollen.“

Nach dem Tode Carl Friedrich Neubert's wurde deſſen Teſtament allſeitig anerkannt. Bald entſtand jedoch zwiſchen den beſtellten Verwaltern des Nachlaſſes und dem eingeſetzten

Erben eine Differenz über die Höhe des dem Letztern zu gewährenden Sustentationsquantums und über eine Rechnungsablegung. Späterhin aber kamen verschiedene Gläubiger des Erben des C. F. N. wegen mehrerer, zum Theil bedeutender Forderungen ein und erlangten auch im Proceßweg rechtskräftige Verurtheilungen desselben.

Als aber darauf die Gläubiger die Execution dieser Verurtheilungen in die zur Erbschaft gehörigen Grundstücke beantragten, intervenirten die substituirten Erbinnen gegen jede derartige Hülfsvollstreckung und es wurde hierüber ein rechtliches Verfahren eingeleitet. In demselben machten die Intervenientinnen, indem sie sich auf das angeführte Testament beriefen, besonders Folgendes geltend:

1) Den Anträgen der Gläubiger stehe vor Allem schon das im §. 2 des Testaments enthaltene Veräußerungsverbot entgegen, da jede demselben zuwiderlaufende Veräußerung nichtig sein würde, mithin auch die Befriedigung der Gläubiger aus dem Nachlasse unstatthaft sei.

2) Auch durch das im Nachtrage zu dem Testamente errichtete Universalfideicommiß würden jene Anträge behindert.

Hiergegen bemerken die Gläubiger: Was zunächst

1) das im Testamente enthaltene Veräußerungsverbot betreffe, so könne dasselbe hier keine Nichtigkeit der Veräußerung bewirken, weil es nicht im Interesse Dritter, sondern im eigenen Interesse des beklagten Erben erlassen, mithin als nudum praeceptum keine rechtsverbindliche Kraft habe.

l. 114. §. 14. D. de legat. I. (30.).

2) Die im Nachtrage zu dem Testamente getroffene Substitution sei eine durchaus ungültige Disposition, da sie auf den Fall geschehen, daß der Erbe, nachdem er angetreten, versterbe. Wollte man sie auch als Pupillarsubstitu-

Digitized by Google

tion interpretiren, ſo würde ſie durch die eingetretene Mündigkeit des Erben ihre Erledigung gefunden haben. — Geſetzt aber auch, man dürfte jene Dispoſition als eine fideicommiſſariſche Subſtitution aufrecht erhalten, ſo würde doch

a) dieſes Fideicommiß ein fideicommissum ejus, quod supererit ſein;

b) aber auch abgeſehen davon, würde dadurch die Dispoſitionsbefugniß des Fiduciars keineswegs ausgeſchloſſen ſein, da es dann ein bedingtes Fideicommiß und der Eintritt der Bedingung noch ungewiß ſei.

c) Im äußerſten Falle aber würde doch daraus eine Behinderung des Fiduciars, über die zu reſtituirende Erbſchaft zu verfügen, nur für $\frac{5}{12}$ der Erbſchaft hergeleitet werden können. Hinſichtlich der übrigen $\frac{7}{12}$ dagegen habe der Beklagte unbeſchränkte Dispoſitionsbefugniß, da er ſowohl den Pflichttheil, als auch die Quarta Trebelliana abziehen dürfe. Alſo könnten ſchlimmſten Falls die fraglichen Executionsanträge nur inſoweit, als ſie die zu reſtituirenden $\frac{5}{12}$ beträfen, abgewieſen werden; bis zu $\frac{7}{12}$ der bezeichneten Grundſtücke müſſe jedenfalls die Hülfe vollſtreckt werden.

Die Intervenientinnen beſtreiten dieſe Argumentationen, indem ſie denſelben entgegenſetzen:

1) Das im §. 2 ausgeſprochene Veräußerungsverbot ſei kein wirkungsloſes nudum praeceptum, ſchon deshalb nicht, weil vom Teſtator ein Grund dafür angeführt ſei, wenn auch derſelbe zunächſt das Beſte des Erben ſelbſt bezwecke. Man müſſe aber noch weiter gehen und ſagen, das Veräußerungsverbot ſei hier im Intereſſe Dritter erlaſſen, weil daſſelbe offenbar im Zuſammenhange mit dem in §. 3, §. 4 und im Nachtrage angeordneten Univerſalfideicommiſſe ſtehe, wenigſtens ſei für dieſen Zuſammenhang zu präſumiren, die Reihenfolge der Beſtimmungen entſcheide Nichts.

§. 34. Inst. de legatis:

Sed quia incivile esse putavimus, scripturae ordinem quidem sequi (quod et ipsi antiquitati viluperandum fuerat visum) sperni autem testatoris voluntatem.

Als testamentarisches Veräußerungsverbot afficire es die Sachen selbst und bewirke, daß jede Veräußerung derselben so null und nichtig sei, als wenn solche durch ein Gesetz verboten wäre.

2) Auch bei einem bedingten Fideicommisse werde eine während des Schwebens der Bedingung erfolgte Veräußerung bei dem Eintreten der Bedingung als ungültig angesehen, woraus folge, daß Veräußerungen zum Nachtheile des Fideicommißerben wenigstens nicht vom Richter vorgenommen werden dürften. Auch eine theilweise Dispositionsbefugniß des Fiduciars wegen der ihm zustehenden Abzüge könne nicht anerkannt werden, denn

a) des Rechtes auf die Legitima sei der Beklagte, der Fiduciar, dadurch verlustig geworden, daß er das Testament seines Adoptivvaters, in welchem ihm die Wahl gelassen worden, ob er mehr als seinen Pflichttheil mit gewissen Beschwerungen oder nur diesen, jedoch ohne alle Lasten, haben wolle, anerkannt und den Nachlaß aus dem Testamente angetreten habe.

b) Zum Abzuge der quarta Trebellianica sei zwar der Beklagte allerdings berechtigt; allein dieß enthalte keinen Grund, demselben oder an dessen Stelle den Gläubigern den Verkauf der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke zu gestatten. Denn da bis jetzt noch kein Nachlaßverzeichniß aufgenommen sei, so lasse sich auch nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen, inwiefern der Beklagte durch sein Recht auf die quarta Trebellianica einen Antheil und einen wie großen Antheil er an den fraglichen Grundstücken habe.

Digitized by

Aber selbst wenn sich der Bestand des Nachlasses, wie solcher zur Zeit des Ablebens des Erblassers gewesen, übersehen ließe, so würde man immer noch nicht bestimmen können, wie viel der Beklagte vermöge seines Rechtes auf die quarta Trebellianica aus dem Nachlasse zu erhalten habe, weil sich nicht vorhersehen lasse, wie viel der Nachlaß zur Zeit der Restitution, wenn es zu dieser überhaupt kommen sollte, betragen werde; denn die quarta Trebellianica sei nicht nach der Zeit des Todes des Erblassers, sondern nach der Zeit, wo die Erbschaft restituirt werde, zuberechnen.

l. 22. §. 2. D. ad SC. Trebell. (36. 1).

3) Doch würde es für den vorliegenden Fall nicht einmal Etwas ändern, wenn man dem Beklagten auch den Abzug der Legitima gestatten wollte oder wenn der Betrag der quarta Trebellianica sich schon jetzt feststellen ließe. Denn alsdann würde der Beklagte doch um Nichts besser gestellt sein, als ein Miterbe zu $\frac{1}{12}$. Ein solcher würde nun zwar mit der actio familiae erciscundae erlangen können, daß ihm statt des ideellen Antheils einzelne Sachen, soviel seiner Erbquote gleichkommen, zugewiesen würden; er könnte auch schon vor erfolgter Erbtheilung über seine portio hereditaria frei verfügen und sie veräußern — nicht aber könne er über einzelne Sachen verfügen, bevor die Theilung vollzogen sei. An diesen einzelnen Sachen könne er nicht einmal seinen ideellen Antheil veräußern.

DLXX. Dr. Büchner hinterließ bei seinem im Jahre 1809 erfolgten Tode ein Testament, in welchem er

1) seine Ehegattin,

2) die Kinder seiner beiden Brüder zu Erben einsetzte, jedoch so, daß seine Ehefrau nach seinem Tode seines ganzen Nachlasses sich anmaaßen und lebenslang die Nutzungen da-

Digitized by Google

von ziehen, nach ihrem Ableben aber sein Nachlaß seinen genannten Bruderskindern zufallen sollte. Den letztern substituirte der Testator für den Fall, daß sie vor ihm versterben sollten, ihre Descendenten; in deren Ermanglung aber substituirte er sie selbst einander gegenseitig.

Die Wittwe des Erblassers erkannte diesen letzten Willen ihres verstorbenen Ehemanns stillschweigend dadurch an, daß sie sich in Besitz der sämmtlichen Nachlaßgegenstände setzte. In diesem Besitze blieb sie auch, von den übrigen Erben unangefochten, bis zum Jahre 1828. Erst in diesem Jahre trugen vier von den noch lebenden neun Bruderskindern des verstorbenen B., als fideicommissarische Erben desselben, darauf an, daß der Wittwe B. auferlegt werden möchte, wegen Restitution des Fideicommisses Caution zu leisten, insbesondere eine Nachlaßspecification einzureichen und die zum Nachlasse ihres Ehemanns gehörigen Documente zum gerichtlichen Depositum abzuliefern.

Die B. entgegnet auf diesen Antrag:

1) In dem Testamente ihres verstorbenen Ehemanns sei ihr die Cautionsbestellung erlassen, durch die Bestimmung, daß sie sich des Nachlasses anmaaßen solle.

2) Es könne von den Antragstellern nur für ihren Theil, also nur zu $\frac{4}{9}$ und wegen Abzugs der quarta Trebellanica nur zu $\frac{2}{3}$ Caution gefordert werden.

Entscheidung.

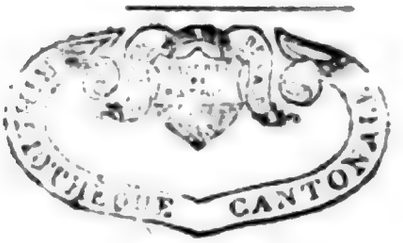

Digitized by

Anhang.

Digitized by Google

Digitized by Google

Repertorium

der

deutschen civilistischen Praxis.

Zugleich ein Register für die Rechtsfälle mit Nachweisung ihrer Quellen.

Digitized by Google

Bemerkung. Die Sternchen (*) vor der Nummer eines Rechtsfalls weisen auf gleichmäßig vorgezeichnete Entscheidungen als auf die Quellen des Rechtsfalls hin.

A.

Abbitte — Klage auf Abbitte — Verhältniß zur äſtimatoriſchen Injurienklage und zur criminellen Beſtrafung der Injurie:

(Reichskammergericht:) Mynsinger singular. observ. centur. II. observ. 98 (actio civilis). Gail observ. lib. I. obs. 61. 65. — (Pfalz) Wurmser pract. observ. lib. I. Tit. 47. obs. 8 u. 16. — Hartmann Hartmanni pract. observ. lib. II. Tit. 49. obs. 3. — Wesenbeek consilia XXII. Nr. 18. — (Wismar) Mevius decisiones pars VI. dec. 88. — (Leipzig. Facult.:) Mencken System. 47. 10. 28. — (Wittenberg. Fac.:) Wernher I. 1. obs. 111. Berger oecon. juris III. 9. 16. — (R.K.G.) Cramer observation. juris univ. Tom. II. p. 1. obs. 516. (est instar actionum rei persecutoriarum). — (Ob.-App.-Ger. in Celle:) Pufendorf observat. IV. obs. 49. — (Altdorf. Jur.-Fac.:) Götz Entſcheidungen Nr. XI. — (Württemberg.:) Hofacker Jahrbücher III. 2. S. 39. IV. 16. S. 333. Hufnagel Mittheilungen I. S. 152. — (Ob.-Appellat.-Ger. in München:) Seuffert Archiv I. 62. — (Kaſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Bd. II. Nr. 33.

Vgl. auch Archiv f. civil. Praxis I. Nr. 11.

Abdicatio:

Rechtsfall CCCCXXXVIII.

Abfindung ſiehe unter Alimentation, Dotationspflicht und turpis causa.

Abgaben — Pfandprivilegium des Fiscus rückſichtlich derſelben:

Rechtsf.: * CLXXVI.

Berger elect. discept. forens. pars II. Tit. 42. obs. 8 und 9. (Dresd. A.-G. und Leipzig. Schöff.). — *Strippelmann Entſcheidungen Thl. V. Abth. 2. Nr. 38. S. 396—406 (Kaſſel).

Ablieferungsmandatar des Verkäufers — Verhältniß des Käufers zu demſelben:

Rechtsf. * XXXIII.

(Baden:) * Hohnhorſt, Jahrbücher des Ob.-Hofger. zu Mannheim. N. F. Jahrg. XI. S. 46 f. — Seuffert Archiv III. 260.

Abrechnung der Zahlung auf die Zinſen, insbeſondre Verzugszinſen:

Rechtsf. CCLXIII.

(Wismar:) Mevius pars VII. dec. 211. — (Leipzig. Schöff.:) Carpzov Jurpr. for.

Digitized by Google

p. II. const. 29. def. 16. 17. — (Gießen. Fac.:) Hertius vol. I. resp. 459. — (Helmſtädt. Fac.:) Leyser medit. vol. VII. sp. 528. med. 6. 7. — (Wittenb.:) Berger suppl. ad el. disc. for. pars I. Tit. 50. obs. 1. p. 685. — (Dresdner Ob.-App.-Ger.:) Wochenblatt f. merkw. Rechtsf. 1844. 42. 124. — (Berlin. Geh. Ober-Trib.:) Entſcheidungen des G. O.-Trib. Bd. VIII. S. 19. Seuffert Archiv I. 191. — (O.-App.-Ger. in Celle:) Hannöv. Jur. Zeitſchr. 1844. Hft. 1. S. 181. Seuffert Arch. I. 192. — (Ober-Appellat.-Gericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. II. S. 577 ff.

Abrechnung zuvielgezahlter Zinſen auf das Kapital (Minderung ipso jure):

(OAG. in Dresden:) Wochenblatt für merkw. Rechtsf. Jahrg. 1842. S. 286 f. Daſſ. Jahrg. 1844. Stück 38. Nr. 109.

Abſchlagszahlung ſiehe Stückzahlung.

Absentia ſ. Abweſenheit.

Abſicht der Rechtsausübung ſ. unter Servituten.

Abſonderungsrecht ſ. unter Separationsrecht.

Abstinendi beneficium — ausgeſchloſſen durch Immixtion — Beweislaſt dabei:

Rechtsf. *DX. **DXII.

Aeltere Praxis: Gail observ. pract. lib. II. obs. 128. — (Tübinger Fac.:) Consil. Tubing. vol. III. c. 34. Nr. 86. sqq. — (Leipz. Schöff.:) Carpzov Jurispr. forens. pars III. const. 14. def. 20. id. respons. lib. VI. resp. 64. — (Wismar:) Mevius decis. p. II. d. 142. n. 3. 4. p. III. 100. n. 3. — (Juriſt. Fac. in Halle:) Modestinus Pistoris pars I. quaest. 34. — (Jur. Facult. in Jena:) Richter vol. II. consil. 386. 9. 3. id. decisiones pars I. dec. 41. no. 39. — (Wittenberg. Fac.:) Wernher pars IV. obs. 229 et p. VII. obs. I. — (Ob.-App.-Ger. in Celle:) Pufendorf obs. P. III. obs. 8. v. Berg Beobachtungen II. 9. — (Gött. Fac.:) **Beecmann consil. et decis. p. II. 92. — Overbeck, Meditationen Th. III. S. 173. —

Ober-Gerichts-Praxis neuerer Zeit: (Ob.-App.-Ger. in Kaſſel:) Cannegiesser decis. CXCVIII. *Strippelmann Entſcheidungen Th. V. Abth. 2. Nr. 35. 36. — (Ober-Appell.-Ger. in München:) Blätt. f. Rechtsanwendung Bd. XII. Ergänzungsblätt. S. 80. Seuffert, Archiv III. Nr. 78. — (Ob.-App.-Ger. in Darmſtadt:) Seuffert, Archiv Bd. VI. Nr. 230.

Abweſende — Vertrag unter Abweſenden — Zeitpunkt der Perfection:

Rechtsf. *CCXIII. *CCXIV. **CCXV.

Bernh. Wurmser pract. observ. lib. I. tit. 43. obs. 3. — (Leipzig. Fac.:) Hommel, Rhapsod. quaest. vol. IV. obs. 409. beſ. vol. V. obs. 608. — (Ober-App.-Ger. in Celle:) Pufendorf obss. T. II. obs. 38. §. 8—10. Bülow und Hagemann prakt. Erörterungen Band IV. Nr. 3. — (Ober-Trib. in Stuttg.:) Tafel Civilrechtsſprüche I. H. 2. S. 183. Seuffert, Archiv I. 194. — (Berliner Caſſationshof:) Seuffert, Archiv II. 160. Wolfmar Jurispr. S. 110. — (Lübecker OAG.:) Seuffert, Archiv V. 116. — (OAG. in Caſſel:) *Stripppelmann Entſcheidungen Th. V. Nr. 39.

Beweislaſt dabei: (OAG. in Dresden:) ** Wochenblatt

f. merkw. Rechtsf. Jahrg. 1845. 32. 100. vgl. Jahrg. 1843. 32. 87.
Vergl. auch Rhein. Muſeum II. 371 f. Archiv f. civil. Praxis II. S. 267 ff. XIX. S. 116.

Abweſenheit — Begriff:
Hartmann Hartmanni ab Eppingen pract. observ. lib. II. tit. 15. obs. 6. — Insbeſ. hinſ. Ausſchl. des benef. excussionis: (Landesgericht in Wolfenbüttel:) Sammlung gemeinrechtl. Aufſätze II. S. 329. — (Ober-App.-Ger. in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. I. S. 485. — Seuffert, Archiv V. Nr. 21. — Bei Berechnung der Invent.-friſt (Ob.-App.-Ger. in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Th. V. Abth. 2. S. 7. — hinſichtlich des Erſitzungszeitraums für Servituten — Abweſenheit des Erſitzers? — (Ob.-App.-Ger. in Celle:) Seuffert Archiv VI. Nr. 312.
Siehe auch unter: Beweislaſt cura absentis, und Verſchollenheit.

Acceptation einer Offerte — Wann und wie muß ſie geſchehen?
Rechtsf. *CCXIII. *CCXIV. **CCXV. CCXVII. ***CCXVIII.
(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) *Strippelmann Entſcheidungen Thl. V. Nr. 39. — Ob.-App.-Ger. in Dresden:) **Wochenbl. für merkw. Rechtsf. Jahrg. 1845. 32. 100. ebendaſ. ***1845. 34. 107. vgl. daſ. Jahrg. 1843. 36. 99. S. Verſprechen, an Dritte zu leiſten. —
— ſtillſchweigende:
Rechtsf. *CCXXIV.
(Ob.-App.-Ger. in Caſſel:) *Strippelmann, Entſcheidungen Thl. V. 1. 2. — (Ober-App.-Ger. in Dresden:) Wochenblatt für merkw. Rechtsf. Jahrg. 1843. 45. 123. S. 358; ebendaſ. Nr. 38. 103. — (OAG. in München:) Seuffert, Archiv I. 45. —
Siehe auch Stillſchweigen als Willenserklärung.

Acceptation. Iſt ſie erforderlich zur Exiſtenz einer Schenkung?
Rechtsf. XLII.
(Sächſ.) Hartmann Pistoris quaestiones juris p. I. q. 13. — Bernh. Wurmser de Schafftalsheim practic. observ. lib. I. Tit. 43. obs. 3. — (Leipzig. Schöff.:) Carpzov responsa lib. V. resp. 62. ej. Jurisprud. forensis pars II. const. 12. def. 20. 21. — Hommel rhapsodia quaest. obs. XI. CCCCXI. DCVIII. — (Wittenberg. Facultät:) Wernher select. obs. Tom. I. pars I. obs. 157. Tom. II. pars IX. obs. 108. — Berger oeconomia jur. II. 2. 28. — (Ob.-App.-Ger. in Dresden:) Wochenblatt für merkwürd. Rechtsf. Jahrg. 1842. 21. 39; ebendaſ. Jahrg. 1845. 34. 107. — Holſteiniſche Ober-Gerichts-Praxis: Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen. Jahrgang 1848. S. 132. — Jahrg. 1850. S. 85 (Annahme ſtillſchweigender Acceptation bei Erlaß einer Forderung).

Accessio als Eigenthumserwerbsgrund:
Rechtsfälle *CI. **CXIX. ***CXX. ****CXXI. *****CXXII. ******CXXIII.
Statue: ***Leyser meditationes, specim. CCCCXLII. — Baumſtamm (Ob.-App.-Ger. zu Parchim:) *v. Nettelbladt Rechtsſprüche Band I. Nr. 3. — (Ob.-App.-Ger. in Celle:) **Spangenberg praktiſche Erörterungen Band II. Nr. 2. — (Baiern:) Blätter für Rechtsanwendung Band V. S. 155. — Lithographie und Daguerreotyp (Landes-Ger. in

Wolfenbüttel:) **** Sammlung gemeinrechtlicher Aufsätze Thl. II. S. 221. — Archiv für civilist. Praxis Band XXVI. Nr. 8 (2). — Mühlgrabenschlamm (Ob.-App.-Ger. in Dresden:) ***** Wochenblatt für merkw. Rechtsf. Jahrg. 1852. Nr. 11. S. 87. Seuffert, Archiv Thl. VI. Nr. 139. — Flußbett (Ob.-App.-Ger. in Dresden:) ****** Wochenblatt für merkw. Rechtsf. Jahrg. 1849. St. 21. Nr. 49.

Accessio possessionis bei Servituten, insbesondre bei der usucapio libertatis:

Rechtsf. XCVI.

(Leipz. Fac.:) Mencken Syst. Pand. XLI. 2. 4. — (Ob.-App.-Ger. in Celle:) Pufendorf observat. jur. univ. Tom. III. obs. 188. §. 46. sq. — Vergl. auch: Seuffert, Archiv I. Nr. 323 (Ob.-App.-Ger. in München). —

Accrescenzrecht der Miterben:

Rechtsf. DXIV. *DXV.

Aeltere Praxis (Sächsische Praxis:) Modestinus Pistoris quaest. jur. pars I. quaest. 29. (Rostocker Facult.:) Cothmann, Responsa juris et consultationes pars II. resp. 51. no. 175—300. Klock consilia vol. 2. t. 24. no. 14 et 15. — (Leipzig. Schöffen:) Carpzov, Jurisprud. forensis pars III. const. II. def. 15. — Mencken Syst. Pandect. V. 2. 6. — Overbeck Meditationen Band I. S. 59 (Uebergang auf den Käufer). Pufendorf animadversiones no. 83. — Praxis der neueren Zeit (Würtemberg:) Hofacker Jahrbücher d. Gesetzg. u. Rechtspfl. Jahrg. IV. 3. S. 22 (Uebergang des Universalfideicommisses). — Tafel Civilrechtssprüche Bd. I. Heft 2. S. 163. — (Ober-Appellationsgericht in Cassel:) *Stripelmann, Neue Sammlung von Entscheidungen Band VI. Nr. 41. — (Hannover:) Juristische Zeitung für das Königr. Hannover. Jahrgang 1835. Heft 2. S. 33 (über den Grundsatz: nemo pro parte testatus p. parte intestatus decedere potest). —

Accrescenzrecht der Vermächtnißnehmer.

Rechtsf. *DLVIII. **DLIX. ***DLXVI.

Matth. Berlich decis. pars II. decis. 286. Pufendorf observ. jur. univ. Tom. IV. obs. 42. Bei verbis tantum conjunctis: (Leipziger Schöppenstuhl:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars III. const. 2. def. 14. — Overbeck Meditationen Bd. III. S. 277. — Bei einem legatum quantitatis (Erfurter Facult.:) Schorch collectio pars I. sent. 90. — (Wittenberg. Fac.:) Wernher selectae observ. for. Tom. I. pars IV. obs. 106. (Leipzig. Fac.:) Mencken Syst. XXX—XXXII. 34. (Praxis der sächsischen Obergerichte:) **Wochenblatt f. merkw. Rechtsfälle 1849. St. 49. Nr. 110. — Bei re conjunctis (Ober-Appellationsgericht in München:) Seufert Archiv II. Nr. 211. — Bei re et verbis conjunctis: (Praxis der Sächsischen Obergerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1845. St. 34. Nr. 108.; dasselbe ***Jahrg. 1848. St. 39 u. 40. Nr. 82. (Praxis in Hannover:) Juristische Zeitung für Hannover Jahrg. 1842. Heft 2. S. 2. 20 u. 33. —

Actiengesellschaft — Actienverein:

(Sächsische Obergerichtspraxis:) Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrg.

Digitized by Google

1842. 42. 95. S. 329; daſſelbe Jahrg. 1844. Nr. 26. 67. — Schwarze u. Heyne Unterſuchung Nr. 15. S. 317 (unbeſtätigt. A. V.). — Kritz Rechtsfälle III. S. 209 f. — (Lübecker Ober-App.-Gericht:) Hamburger Sammlung der Erkenntniſſe Bd. I. Heft 4. S. 748 f. Heft 5. S. 964. —

Actio — Allgemeines — ſiehe: Klage.

Actio aestimatoria ſ. Abbitte, Injurie, Aedilicisches Edict.

Actio ad exhibendum.

Rechtsfall *CXIV.

(Aeltere ſächſiſche Praxis:) Berger oeconomia juris lib. III. tit. 13. th. 1. n. 9. — (Praxis des Reichs-Kammer-Gerichts:) Cramer, Wetzlariſche Nebenſtunden Theil 30. Nr. 4 (präparatoriſcher Charakter) und ebendaſelbſt Thl. 52. Nr. 7. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1842. S. 33 (Wegfall der präparatoriſchen Eigenſchaft durch den Gerichtsgebrauch). Deſſelben *Jahrgang 1849. 15. 35; daſ. 43. 99 und beſonders *Jahrgang 1850. 19. 31. S. 150 f. (a. ad exh. wegen Nachgrabung in einem fremden Keller. — Natur der vom Kläger zu beſtellenden Caution). Vgl. a. Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 10. 11.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Heuſer Annalen Jahrg. 1854. S. 348 (gegen einen Redacteur auf Nennung des Verfaſſers). —

Actio aquae pluviae arcendae:

Rechtsfälle: *CCCLVIII. ** CCCXCII. *** CCCXCIII. **** CCCXCIV. —

Wesenbecius consilia vol. II. cons. 58. —

(Ob.-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars VIII. dec. 231, ib. pars IX. dec. 119. cf. ib. dec. 118. —

(Reichs-Kammer-Gericht:) Cramer opuscula Tom. II. no. 10. —

(Praxis der Sächſiſchen Obergerichte:) Kritz Rechtsfälle III. S. 54 ff. (ſ. Seuffert Archiv Band I. Nr. 68). — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. **Jahrgang 1842. 51. Nr. 126.; deſſelben ***Jahrgang 1843. 46. Nr. 125; deſſelben *Jahrgang 1844. 15. Nr. 38; deſſelben ****Jahrgang 1849. 30. Nr. 69. —

(Praxis des holſteiniſchen Ober-Gerichts in Glückſtadt:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen. Jahrgang 1844. S. 238 u. 246; derſ. Jahrg. 1847. S. 69.

Actio communi dividundo — Vorausſetzungen, Gegenſtand, Verjährung:

Rechtsf. CCCXXXII.

Schurpf consil. s. respons. jur. cent. II. cons. 37.

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars III. const. 15. def. 34. — (Ober-Tribunal in Celle:) Pufendorf observationes juris universi Tom. IV. obs. 110. — (Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv, Bd. IV. Nr. 37. 38 u. 39.

— bei noch nicht anerkanntem Miteigenthum (Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv. Bd. IV. Nr. 152.

— bezüglich einer superficies (Ober-Appell.-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 16.

— Verjährung:

(Hannöverſche Praxis:) Juriſtiſche Zeitung für Hannover. Jahrgang 1849. Heft 3. S. 81. — (Ober-Tribunal in

Stuttgart:) Seuffert Archiv. Band IV. Nr. 223.

S. auch Verjährung der Theilungsklagen.

Actio conducti — Verhältniß derſ. zur Actio leg. Aquiliae:

Rechtsf. * CCXXXVIII.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) * Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrg. 1851. 3. 6. S. 20 f. (vgl. Seuffert Archiv IV. 38). — (Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Bd. III. Abth. 1. Nr. 32 u. 35. —

Actio confessoria — Vorausſetzungen:

Rechtsf. CLV.

Schurpf consil. seu respons. jur. cent. I. cons. 78.

(Tübingen:) Besold consilia pars II. cons. 75, ib. pars V. cons. 246.

(Praxis der Sächſiſchen Obergerichte:) Kind quaestiones forenses. Tom. III. c. 18. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrgang 1844. 25. Nr. 65. Deſſelben Jahrgang 1844. 33. Nr. 93.

— insbeſondere ob ſie wegen bloßer Nichtanerkennung der Servitut angeſtellt werden kann?

(Oberhofgericht zu Mannheim:) Jahrbücher des Oberhofgerichts zu M. Jahrgang 1836/7. S. 47 f. (verneinend).

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Juriſtiſche Abhandlungen und Rechtsfälle von Ortloff u. A. Band I. S. 284 (bejahend).

— von dem Pachter angeſtellt: (Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Kritz Rechtsfälle. Band V. S. 86 f. —

Actio de filiatione:

Rechtsf. * CCCCXXVI.

(Ober-Tribunal in Caſſel:) Decisiones Cass. Tom. X. pag. 138. —

(Praxis in Baiern:) Blätter für Rechts-Anwendung. Bd. IX. S. 169. —

(Praxis der Holſtein'ſchen Obergerichte: a. d. fil. nur ehelichen Kindern zuſtehend) Schleswig-Holſtein'ſche Anzeigen. Jahrg. 1842. S. 214.

Actio de in rem verso (directa und utilis).

Rechtsfälle: * CCLIII. ** CCCXVIII. *** CCCCXXX.

Aeltere Praxis: Mauritius consil. Chiloniens. (Kieler Spruchfacult.) I. p. 378 et p. 384. — Lyncker respons. no. 1. —

(Helmſtädter Jur.-Fac.:) Leyser meditationes ad Pandectas vol. II. spec. 130. med. 8. — Wernher select. observ. for. Tom. II. p. 10. obs. 262.

Neuere Praxis deutſcher Obergerichte (Sächſiſche Ober-Gerichte:) Kind quaestiones forenses III. 21. Kritz, Rechtsfälle I. S. 129. — Wochenbl. für merkwürd. Rechtsfälle. ***Jahrgang 1843. 48. 132, deſſ. **Jahrg. 1845. 11, deſſ. Jahrgang 1851. 56. S. 446 f. (gegen den Ehemann aus Geſchäften ſeiner Frau über das Hausweſen). —

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 1. S. 179 f., ebendaſ. S. 220 ff. — Seuffert * Archiv. Band VI. Nr. 192. —

(Ober-Appellations-Gericht in Parchim:) v. Nettelbladt Rechtsſprüche. Bd. I. Nr. 8 u. 9.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck: der A. d. i. r. v. findet gegen e. Dritten nur Statt, wenn der Mitcontrahent des Klägers negot. gestor. des Dritten war) Seuffert Archiv. Bd. IV. Nr. 221.

Hannöverſche Praxis: Juriſtiſche Zeitung für Hannover.

Digitized by Google

Jahrg. 1844. H. 1. S. 97. 114 u. 130. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen. Bd II. Nr. 11. S. 31 ff. —

Holſtein'ſche Obergerichts-Praxis: Schleswig-Holſtein'ſche Anzeigen. Jahrg. 1838. S. 21. Jahrg. 1848. S. 237 (wegen Schulden des Hausſohns gegen den Vater). Daſ. 1850. S. 329.

Actio de partu agnoscendo:

Rechtsf. *CCCXXV.

Consil. Tubing. vol. II. cons. 25. Nr. 45. 49.

Leyser meditationes vol. V. spec. 322. med. 1. 2. spec. 326. med. 2. 3.

(Ober-Tribunal in Caſſel:) Decisiones Cassell. XVII. dec. 152. —

(Sächſiſche Obergerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrg. 1847. 52. S. 412 (nicht von der außerehelichen Mutter zuläſſig); deſſelben Jahrg. *1846. 12. Nr. 32. deſſelben Jahrgang 1848. 13. 25.

(Ober-Appellat.-Gericht in München:) Seuffert Archiv. Bd. II. Nr. 55 (auch d. außerehel. Mutter kann d. Kl. anſtellen). —

— ob ſie von einer Ehefrau gegen den Stuprator erhoben werden kann?

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Seuffert Archiv. Bd. VI. 36.

S. Alimentenklage.

Actio de pauperie:

Rechtsf. *CCCXC.

(Hannöverſche Praxis:) Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen. Bd. VII. Nr. 83. S. 253. —

(Holſteiniſche Ober-Gerichts-Praxis:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen. Jahrgang 1848. S. 323.

(Herzoglich Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrg. 1846. 33. Nr. 85.

Actio de recepto ſiehe **receptum.**

Actio de tigno Juncto:

Tafel auserleſene Civilrechtsſprüche der höhern Gerichtsſtellen in Württemberg. Bd. II. Heft 1. Nr. 22. S. 127.

Actio familiae erciscundae — Begründung, Gegenſtand, Verjährung u. ſ. w.

Rechtsf. *DXXI. **DXXII. ***DXXIV.

Pfeil (in Magdeburg) consilia cent. I. c. 18 n. 9.

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars III. const. 15. def. 34. — (Helmſtädter Juriſten-Facultät:) Leyser meditationes vol. II. spec. 115. medit. 1—11. — (Leipziger Jur.-Fac.:) Hommel rhapsodia quaest. vol. II. obs. 280. —

(Praxis der Hannöverſchen Ober-Gerichte:) Pufendorf observationes jur. univ. Tom. IV. obs. 195. — Strube rechtliche Bedenken I. 157. (ed. Spangb. II. 282.) v. Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen. Bd. V. Nr. 52. S. 238. — W. v. Pufendorf Obſervationen Nr. 9. — Juriſtiſche Zeitung f. Hannover. Jahrg. 1854. S. 131 u. 147.

Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle. ***Jahrgang 1847. 3. 3. (Ober-Appellat.-Gericht in Caſſel:) Decisiones Cassel. Tom. IX. dec. 234. (bei einer untheilbaren Erbſchaftsſache:) *Strippelmann Entſcheidungen. Theil IV. Abth. 1. Nr. 17. —

a. f. c. insbeſondere: ob ſie auch zwiſchen einzelnen Mit-

Erben Statt finde oder nur zwiſchen ſämmtlichen M.-E. (exceptio plurium coheredum?):
Rechtsf. ** DXXII.
(Ober-Tribunal in Celle:) Puſendorf observationes juris univ. Tom. IV. obs. 40. —
(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrg. 1842. 7. Nr. 10 (4). —
(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) ** Strippelmann Entſcheidungen. Thl. V. Nr. 37.

Actio familiae erciscundae — Verjährung — ſ. Verjährung der Theilungsklagen.
S. auch laesio und Collation. —

Actio finium regundorum.
Rechtsf. CCCLXXIII.
(Reichskammergericht:) Mynsinger singular. observ. cent. VI. 25. 26. 27. — Cramer: Wetzlariſche Nebenſtunden Th. 50. Nr. 4. —
(Wittenberger u. Helmſtädter Juriſten-Facultäten:) Leyser meditationes ad Pandectas. vol. II. spec. 114. med. 1—5; ib. vol. VII. spec. 454. med. 11 et 13. et vol. VIII. spec. 558. med. 15 sqq. —
(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Schmidt Abhandlungen. Bd. II. Nr. 68. 69. S. 230 ff., herausgeg. v. Faſelius.
Elvers allgemeine juriſtiſche Zeitung. Jahrg. I. S. 117. —
(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann, Neue Sammlung bemerkenswerther Entſcheidungen. Band VII. Heft 1. S. 22—84 und Heft 3. Seite 466 ff. (vgl. Seuffert Archiv. Bd. V. Nr. 16. 17. 282).

Actio finium regundorum — Verjährung — ſiehe: Verjährung der Theilungsklagen.

Actio hypothecaria — ſiehe hypothecaria actio.

Actio injuriarum ſ. Injurie, Abbitte.

Actio institoria — quam institoria:
Rechtsf. CCCXLIV.
(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrgang 1842. 4. 5.
Siehe d. Citate bei institor, Handlungsreiſender und Stellvertretung.

Actio judicati — Verjährung.
Rechtsf. * LIII.
(Greifswalder Jur.-Fac.: d. res judicata verſetze in malam fidem und ſchließe dadurch die Verjährung aus:) Strube, rechtl. Bedenken V. 39 (ed. Spangb. I. 27).
Praxis der Hannöverſchen Ober-Gerichte: Puſendorf observationes juris universi Tom. I. obs. 117. ib. Tom. II. obs. 114. (für 30jähr. Verjährung).
Ober-Appellations-Gericht in Caſſel: * Strippelmann, Neue Sammlung bemerkenswerther Entſcheidungen. Band III. Abth. 2. Nr. 3.
Ober-Appellations-Gericht in Kiel: Seuffert Archiv. Bd. VI. Nr. 5 (für 30jähr. Verjähr.).

Actio legis Aquiliae — Vorausſetzungen, Gegenſtand, Pönalcharakter, Uebergang auf die Erben u. ſ. w.
Rechtsf. * CLXXXIII (2). ** CCVI. *** CCXXXVII. **** CCCLXXXII. ***** CCCLXXXIII. ****** CCCLXXXIV. CCCLXXXV. ******* CCCLXXXVI. ******** CCCLXXXVII. ********* CCCXC.
(Sächſ.) Hartmann Pistoris quaestiones jur. lib. I. 9. 27.

Digitized by Google

— id. lib. IV. 9. 20. no. 7. Koeppen decis. 38. no. 25. —

(Pfalz) Bernh. Wurmser pract. observ. lib. I. miscell. obs. p. 188 sq.

(Ob.-Trib. in Wismar:) Mevius decis. p. I. dec. 211. p. VIII. dec. 269. cf. p. V. d. 139.

(Leipziger Schöff.) Carpzov, Jurisprud. for. pars IV. const. 12. def. 9. — Wernher selectae observationes forenses. Tom. I. pars I. obs. 145 (Uebergang auf die Erben). —

(Reichs-Kammer-Gericht:) Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden. Th. 59. Nr. 7. —

Praxis der Hannöverſchen Obergerichte: Puſendorf observationes juris universi. Tom. IV. obs. 95., ib. observ. 117. — Strube rechtliche Bedenken IV. 72. (ed. Spangb. II. 455). — v. Berg juriſtiſche Beobachtungen. Bd. I. Nr. 16. S. 260. —

Ober-Appellations-Gericht in Caſſel: Decisiones Cassell. ed. Cannegiesser Tom. III. dec. 91. ib. Tom. VIII. dec. 222. — Strippelmann Entſcheidungen. **** Band II. Nr. 40, beſonders ***** Band III. Abth. I. Nr. 32 und Nr. 35. — Würtembergiſche Praxis: Richter, Aufſätze Nr. IX. S. 22. —

Praxis im Großherzogth. Baden: Hohnhorſt Jahrbücher Bd. I. S. 19, ebendaſ. S. 60 u. S. 282.

Praxis der Königl. u. Herzogl. Sächſiſchen Ober-Gerichte: Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrgang ** 1843. Stück 30. Nr. 80. Deſſelben Jahrg. 1845. 9. 27. — Deſſ. Jahrgang 1844. 34. 94, daſ. 39. 110. — Deſſ. Jahrg. ******** 1846. 33. 85, daſ. ****** 35. 88, daſ. *** 38. 104. — Deſſelben Jahrgang ****** 1848. 13. 26. Deſſ. Jahrg. 1849. 35. 80. Deſſ. Jahrg. 1851. Nr. 21. S. 163 f. — Kritz Rechtsfälle III. S. 222. (Pönalcharakter). Seuffert Archiv. Bd. I. Nr. 66. —

Ober-Appellations-Gericht in München: Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 119. —

Holſteinſche Ob.-Gerichts-Praxis: Schleswig-Holſteinſche Anzeigen. Jahrgang 1838. Stück 16. S. 119. Jahrgang 1842. S. 112. Jahrg. 1848. S. 323.

Actio legis Aquiliae — Findet ſie wegen Deformität Statt? Neuere Praxis: Hufnagel Mittheilungen aus der Würtembergiſchen Praxis. Heft 1. S. 95. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 65 (Ober-Appellations-Gericht in München).

S. übrigens auch unter **Actio conducti — damnum, Schaden, Schadenerſatz, Schädenklage.** —

Actio negatoria — Vorausſetzungen, Gegenſtand.

Rechtsſ. * CXXVII. CLV.

Mynsinger singulares observationes centur. I. obs. 19. — Cothmann responsa juris et consultationes (Roſtock) vol. IV. cons. 1. — Vultejus Cons. Marpurg. vol. II. cons. 30. no. 4 sqq. — Klock consil. tom. IV. cons. 83. — Berger responsa l. II. r. 187. Leyser meditat. spec. 109. med. 4. —

Neuere Praxis: Kind quaestiones forens. III. 18. Wochenblatt f. merkwürd. Rechtsf. 1844. S. 40. 1845. S. 98. Strippelmann Entſcheidungen. Theil. III. Abth. 1. Nr. 26. S. 179, daſ. Abth. 2. Nr. 216.

Actio negatoria — Beweislaſt ſ. Beweislaſt.

Anwendung gegen polizeiliche Verfügungen und gegen Einquartirungslaſt (Ob.-App.-Ger. in Caſſel:) (Rechtsf. 127:) — * v. Hufnagel Mittheilungen aus der Württembergiſchen Pra-

Digitized by Google

ris, Neue Folge, Nr. XI. und Nr. XXII. — *Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 148. —

Anwendung gegen beanspruchte Kirchenbaulasten (Ober-Tribunal in Celle:) Seuffert Archiv B. V. Nr. 55.

Anwendung vom Miteigenthümer angestellt (Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 145.

Anwendung gegen den das Eigenthum Behauptenden (Ober-Tribunal in Stuttgart:) Sarwey Monatschrift Band XIII. St. 386. 390. 397. —

Actio Pauliana — Begründung.

Rechtsfälle: *CCCLXXIV. **CCCLXXV. ***CCCLXXVII.) (Ob.-Trib. in Wismar:) Mevius decis. pars III. dec. 141. p. VI. dec. 314. ib. p. IX. dec. 26. — (Sächsische Praxis:) Hartmann Pistoris, Quaest. jur. pars III. qu. 20. no. 19. Carpzov, Jurispr. forens. pars I. const. 28. def. 178, 179 et 180. — Wernher sel. obs. for. pars VII. obs. 2. pars VIII. obs. 293. — Brokes observ. 19. — Hommel rhaps. obs. 427. 539. ib. obs. 613. — (Helmstädter Fac.:) Leyser medit. spec. 494. med. 15 sqq. ib. spec. 495. med. 719. 12. 19. — (Hannöversche Ober-Gerichtspraxis:) Strube, Rechtl. Bedenken V. 92 (ed. Spangb. III. 770.). Hagemann prakt. Erört. VII. 84. Spangenberg Erört. I. 56. Juristl. Zeit. f. Hann. 1835. H. 1. S. 105. S. 179. Jahrg. 1839. H. 1. S. 78. — Elvers jur. Zeit. II. 286 u. 290. — (Sächs. Obergerichts-Praxis:) Gottschalk discept. for. I. 56. Biener quaest. IX. p. 117. Wochenbl. f. merkw. Rechtsf. Jahrgang 1841. Stück 16. 36. *1843. 42. 114, daſ. 47. 128. Jahrg. 1844. 34. 94, daſ. 36. 101, daſ. 77. S. 224. Jahrg. 1845. 37. 117. Jahrg. 1847. Stück 14. 234. ***Jahrg. 1848. Stück 8. Nr. 15. Daſſ. Jahrg. 1849. 58. 129. Jahrg. 1851. 17. 31. — (Ob.-Appell.-Ger. in Wiesbaden:) Flach Entscheidungen I. 3. — (Ob.-Appell.-Ger. in Lübeck:) Seuffert, Archiv Bd. IV. Nr. 273, daſ. Nr. 274, daſ. Nr. 276. — Hamburger Sammlung d. Entscheidungen Bd. I. H. 3. S. 436. — (Ob.-App.-Ger. in Cassel:) Decis. Cassell. IX. 236. **Strippelmann Samml. d. Entscheid. Th. V. Abth. 1. Nr. 4. — (Ob.-App.-Ger. in Oldenburg:) Oldenburg. Archiv Bd. IV. S. 324. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 95. (Ob.-App.-Ger. in München:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 115. 116, daſ. Bd. III. Nr. 247 und Nr. 251. Blätt. f. Rechtsanw. Bd. IX. S. 210. S. 297. — (Ob.-App.-Ger. in Jena:) Seuffert, Archiv VI. Nr. 305. — (Holstein'sche Ober-Gerichts-Praxis:) Schleswig-Holstein. Anzeig. Jahrg. 1838. S. 257, daſ. Jahrg. 1840. S. 193. S. 203. (Baden:) Annalen d. Großh. Badenschen Gerichte v. Bayer. Jahrg. 10 (1852.) Nr. 2. 1. S. 91. —

Actio pignoratitia siehe Pfandcontract und Verjährung.

Actio quanti minoris s. Aedilicisches Edict.

Actiones poenales siehe Ponalklagen.

Actio quasi calvisiana, faviana. — S. querela inoffic. donationis.

Actio quasi institoria s. Stellvertretung.

Actio quod jussu: Rechtsf. *CCCCXXX.

Digitized by Google

(Helmſtädt. Fac.:) Leyser medit. vol. III. spec. 168. med. 3. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) *Wochenblatt für merkwürdige Rechtsf. Jahrgang 1843. 48. Nr. 132.

Actio redhibitoria ſ. Aediliciſches Edict und Redhibition.

Actio spolii, von wem und gegen wen ſie erhoben werden können, insbeſondre ob gegen den dritten Beſitzer?

Rechtsf. *XCIII.

Praxis des 16. und 17. Jahrhunderts: Schurpf consilia censur. II. consc. 13 et 32. Goden consil. 13. 105. Wurmser practic. observat. miscell. obs. 2. Fichard cent. II. cons. 44. no. 12 sqq. — Schrader consil. cent. II. cons. 48. no. 119. — Modestinus Pistoris quaestiones lib. I. 9. 40. no. 85. lib. II. 9. 26.

(Reichs-Kammer-Gerichts-Praxis: Mynsinger singulares observat. cent. III. obs. 85. Gail observ. prael. l. II. no. 75. — Gylmann symphorema I. 1. 7. vol. 3. no. 419. Klock vota camer. V. no. 48. 50. 97 sq. 322. Meichsner decisiones camerales III. 13. nr. 136 sqq.

Facultäts-Praxis (Marburger Facultät:) Consilia Marpurg. III. c. 20. no. 26 sqq. — (Tübinger Fac.:) Consil. Tubing. vol. III. c. 222. — (Leipziger Schöppenstuhl:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars I. const. 6. def. 8. — Berlich conclusiones practicab. p. I. c. 14. — (Altdorfer Fac.:) Leucht consilia s. responsa Altorf. II. 27. qu. 3. — (Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars VIII. decis. 383. 384. ib. p. VII. decis. 159; ib. p. I. dec. 247. p. III. dec. 43. —

Praxis des 18. Jahrhunderts (Helmſtädter Fac.:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 504. med. 13. — (Wittenberg:) Wernher selectae observationes forenses pars VII. observ. 54. — (Halliſche Juriſten-Fac.:) Stryk usus modernus lib. 43. tit. 16. §. 2. — (Reichs-Kammer-Gerichts-Praxis:) Cramer, Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 123. S. 445. — (Erfurter Fac.:) Schorch respons. Erfort. 22. 48. 237. 329. — (Leipziger Facultät:) Hommel rhapsodia vol. I. obs. 40 et 41. vol. VI. obs. 780. —

(Ober-Tribunal in Celle:) Pufendorf observationes juris universi Tom. II. obs. 142.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Decisiones Cassell. I. 7. 178. —

Praxis des 19. Jahrhunderts (Ober-Appellations-Gericht in Parchim:) v. Nettelbladt Rechtsſprüche Band III. Nr. 20. und Nr. 59. 3, S. 15. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. I. S. 303 ff. Band VII. S. 473. Band VIII. S. 498 ff. — Strippelmann Entſcheidungen Bd I. S. 31. —

(Ober-Appellations-Gericht in Jena i. J. 1824:) Ad. Martin, Jahrbücher der Geſetzgebung und Rechtspflege. Jahrgang I. Heft 2. Nr. 20. Seite 210 ff. (Daſſ. i. J. 1846:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 173. —

(Ober-Appellations-Gericht in Celle i. J. 1826:) Spangenberg zu Strube's rechtlichen Bedenken Band III. Nr. 756. Anm. —

Präjudiz v. J. 1841: Juriſtiſche Zeitung für Hannover.

Jahrgang 1842. Heft 3. S. 92. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 225. (Spolienklage ſetzt Beſitz auf Seiten des Klägers voraus). vgl. Jahrg. 1830. H. 2. S. 167 u. 181 und Jahrg. 1846. H. 3. S. 129. —

(Landes-Gericht in Wolfenbüttel:) Bruns, das Recht des Beſitzes Seite 419. —

(Württembergiſches Ober-Tribunal in Stuttgart im J. 1837:) Sarwey Monatsſchrift für Juſtizpflege Band II. S. 181 ff. Bd. III. S. 118. — Hufnagel Mittheilungen S. 106.

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden im J. 1839:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 240.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 172. 173, daſſ. Archiv Bd. V. Nr. 24. 26.

(Sächſiſche Obergerichte und Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrgang 1843. S. 242—244. Jahrgang 1846. 32. 82, deſſ. Jahrgang 1847. Stück 14. Nr. 34, deſſ. Jahrgang 1850. Stück 9. Nr. 17. —

(Ober-Gericht in Glückſtadt und Ober-Appellations-Gericht in Kiel i. J. 1838: auf die fehlerhafte Eigenſchaft des Beſitzes kommt es bei der Spolienklage nicht an:) Schleswig-Holſteinſche Anzeigen. Jahrg. 1843. S. 263 f. — Daſ. Jahrg. 1846. S. 190 (d. Spolienklage iſt gegen den 3. gutgläubigen Beſitzer nicht ſtatthaft). —

Actio spolii — Veranlaſſung, Einreden, Verjährung, Anwendung auf Servituten — ſiehe Spolium, exceptio vitiosae possessionis, Verjährung, Poſſeſſoriſche Rechtsmittel.

Actiones stricti Juris ſiehe condictio indebiti und Verzugszinſen.

Actio syndicatus ſiehe Syndikatsklage.

Actio tutelae ſiehe Vormundſchaft.

Actus — Servitus actus — Anwendbarkeit der Römiſch-rechtlichen Beſtimmungen über das Verhältniß des Actus zur Servitus itineris: —

Rechtsf. * CLXII.

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov decisiones 7. 18. 19. 20. —

(Württemberg:) * Hufnagel, Mittheilungen aus der Würtembergiſchen Praxis — Neue Folge. Nr. 35 (Viehaustreib-Befugniß enthält nicht das Recht zu Ein- und Ausgang ſeiner Bewohner). —

(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Juriſtiſche Zeitung für das Königreich Hannover (die Vieh-Trift-Gerechtigkeit enthält auch das Fahrwegs-Recht).

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrgang 1851. Nr. 3. S. 22 f. (quantum possessum tantum praescriptum). —

Actus merae facultatis ſiehe res merae facultatis.

Addictio in diem:

Rechtsf. CCXXXVI.

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurispr. for. p. I. const. 32. def. 45. —

(Erfurter Fac.:) Schorch collectio pars II. resp. 181. th. 4. —

(Sächſiſche Obergerichts-Praxis: Berger electa disceptationum forensium. Tit. 39. obs. 9.

(Hannöverſche Praxis:)

Digitized by Google

Strube rechtliche Bedenken Th. V. Nr. 28.

(Mecklenburgiſche Praxis:) Quiſtorp rechtliche Bemerkungen Bd. I. Nr. 10. —

Ademtio legati, fideicommissi: Auf welche Art kann ſie geſchehen?

Rechtsf. *DXLIX. **DLI. ***CLII. ****DLIV. *****DLXV.

Grassus recept. sentent. s. v. legatum quaest. 78. — (Tübinger Jur.-Facult.:) Consilia Tub. Tom. VIII. cons. 84. n. 53. — (Wittenberger Facult.:) Berger consilia pars I. consil. CCCLVII. thes. 2. — ejusd oeconomia juris II. 4. 5. 30. Wernher select. observat. forens. Tum. I. observ. CCC. — (Ob.-Appellat.-Ger. in Celle:) Puſendorf observationes juris universi Tom. II. obs. 116. cf. Tom. I. obs. 139. — (Hannöverſche Juſtizcanzlei:) Strube, rechtl. Bedenken I. 140 (ed. Spangb. II. 334). — (Facult. in Jena:) Engau decis. et resp. pars I. dec. 316. n. 12. — (Helmſtädter Fac.:) Leyser meditat. vol. VI. spec. 394. med. 1. 3. Eiſenhart Erzählung v. beſond. Rechtshändeln Thl. VIII. Nr. 5. — (Sächſiſche Obergerichtspraxis:) Gottschalk discept. forens. III. p. 2. ** Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrgang 1843. 39. 105. ***** Deſſelben Jahrgang 1848. 51. 111. — Sächſ. Zeitſchr. f. Rechtspfl. u. Verwaltg. Bd. X. S. 481. — (Ober-Appellat.-Gericht in Wiesbaden:) * von der Rabmer Sammlung d. merkw. Entſcheidungtn u. ſ. w. Bd. II. Nr. 14. — (Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) ******* Strippelmann neue Sammlung bemerkenswerther Entſcheidungen Thl. VI. S. 461 ff.

Aditio hereditatis ſ. Antritt der Erbſchaft.

Adoption, Adoptivverwandtſchaft, Vorausſetzungen, Wirkungen insbeſondre, hinſichtlich Erbrechts:

Rechtsf. * CCCCXXXIV. CCCCXLV. CCCCXCIV. CCCCXLV.

Hieron. Schurpf, consil. s. respons. jur. cent. I. cons. 83. Gail observat. pract. lib. II. obs. 125. obs. 136. — (Marburger Jur.-Facult.:) Consilia Marpurg. vol. I. cons. 20. (Reichs-Kammergericht:) Cramer observat. juris universi Tom. IV. obs. 1235. u. Tom. I. observ. 26. — Deſſ. Wetzlariſche Nebenſtunden. Th. 59. Nr. 8. — (Wolfenbütt. Gericht:) Leyser meditationes vol. VI. spec. 415. med. 4. — (Erfurter Jur.-Fac.:) Schorch collectio select. respons. pars I. sent. CCCLXI. — Privat-Gutachten:) *Hommel rhapsodia quaest. vol. V. obs. 261. — Hannöverſche Ober-Gerichts-Praxis: Puſendorf observationes juris universi Tom. III. observ. 46, ib. Tom. IV. observ. 63. Strube rechtliche Bedenken II. 62 (ed. Spangenb. I. 80). Juriſtiſche Zeitung für Hannover. Jahrgang 1846. Heft 3. Seite 108. 122. 154 u. 166. Sächſiſche Obergerichts-Praxis: Wochenblatt für merkw. Rechtsf. Jahrg. 1844. 52. 150.

Praxis des Ober-Appell.-Gerichts in Lübeck: Hamburger Sammlung Bd. I. S. 516 f. —

(Unzuläſſigkeit einer Reſolutivbedingung bei Adoptionen:) Blätter für Rechtsanwendung zunächſt für Baiern. Jahrg. 1853. Ergänzungsbl. S. 63. —

Adulterini — Alimentationspflicht gegen dieſelben:

Praxis d. 16. Jahrh. RK.-Ge-

richt: Gail observ. lib. II. obs. 88. Hartmann Hartmanni obervationes practicae lib. II. Tit. 37. obs. 3. —

Facultäts-Praxis d. 16. u. 17. Jahrh. (Wittenberg. Fac.:) Berger oecon. jur. I. 3. 15. 7. — (Tübing. Fac.:) Besold cons. Tub. vol. V. c. 206. — (Leipziger Fac. und Schöppenstuhl:) Carpzov Jurisprud. for. pars III. const. 18. def. 25. Mencken Syst. Pand. 25. 3. 8.

Praxis des Ober-Appellationsgerichts in Celle: Pufendorf observationes juris universi Tom. IV. obs. 90. cf. ib. obs. 166. Neuere Obergerichtspraxis — Einfluß der Präsumtion: pater est, quem justae nuptiae demonstr. (Nassau:) Seuffert Archiv Band V. Nr. 176. (OAG. in Celle:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 292. (Münchner OAG.:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 296. — (OAG. in Dresden:) Blätter f. Rechtsanw. Bd. 13. S. 222. Wochenblatt für merkw. Rechtsf. Jahrg. 1848. Nr. 13. 25. S. 100 f. — (OAG. in Jena:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 46. vgl. daſ. Bd. IV. Nr. 234. — (Holstein'sche Obergerichts-Praxis:) Jahrg. 1841. S. 206 (für die Adulterini). —

Adulterini, Erbrecht — ſ. Kinder.

Adulterini — Legitimation.

Rechtsf. CCCCXLVII.

Aeltere Facultätspraxis (Tübinger Facult.:) Harpprecht consil. Tub. pars V. cons. 254. Besold consil. vol. V. cons. 199. n. 18. — (Wittenberg. Fac.:) Wernher sel. obs. Tom. II. p. VI. obs. 317. id. pars V. obs. 15. n. 5. — (Jen. Fac.) Brokes obs. 77. (Erfurter Fac.:) Schorch collectio pars II. sent. 284. (inscio patre unwirksam).

Hannöversche Ob.-App.-Gerichtspraxis: Pufendorf observ. juris universi Tom. I. obs. 163. Grefe u. v. Klencke Magazin f. hannov. Recht Bd. I. Heft 2. S. 393. —

H.-Darmstädtische Obergerichtspraxis: Bopp Mittheilungen I. 3. A. S. 54. Seuffert, Archiv Band I. Nr. 352.

Sächsische Obergerichts-Praxis: Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrg. 1846. 5. 12. Jahrg. 1848. 31. 63.

Ober-Appellations-Gericht in Cassel: Strippelmann, Neue Sammlung bemerkensw. Entscheidungen. Thl. V. S. 459 f. Sämmtlich für Zulässigkeit der Legitimation.

Adventicien — Recht des Vaters daran — Verpflichtung desſelben zur Vorlage eines Inventarium u. ſ. w.

Rechtsfälle *CCCCXXXI. **CCCCXXXII.

(Reichskammergericht:) Mynsinger singul. observ. cent. II. obs. 93. id. cent. VI. obs. 61. Gail observ. pract. lib. II. obs. 72. n. 2. — Hartmann Hartmanni pract. obs. lib. II. Tit. V. obs. 7. n. 7; ib. Tit. 37. obs. 4. n. 4, ib. miscel. c. 1. obs. 9. 10 — Schurpf consil. cent. II. cons. 68. no. 11. Wurmser pract. observ. lib. I. Tit. 42. obs. 1. no. 20. 21. — (Sächsische Praxis:) Hartmann Pistoris quaest. l. IV. q. 11. — (Ob.-Trib. in Wismar:) Mevius decis. p. IV. dec. 320. pars VIII. dec. 209 et 345. — Aeltere Facultätspraxis (Rostock.:) Cothmann responsa pars IV. resp. 9 et resp. 48. no. 96. — (Leipziger Schöffen:) Carpzov Jurispr. forens. pars II. const. 10.

Digitized by Google

def. 17 et 9. — (Facultät und Schöppenſtuhl in Jena 1604—1640:) Richter decisiones pars I. dec. 18. — (Halle — Fac.:) Stryk us. mod. l. 26. t. 1. §. 4. — (Wittenb. Fac.:) Leyser med. vol. III. spec. 165. med. 1—8. — (Helmſtädt. Fac. —) Leyser l. c. spec. 164. med. 4. — (Gießener Fac.:) Hertius cons. et resp. Tom. I. resp. 494. th. 4. — Cramer observ. jur. univ. Tom. II. p. I. obs. 554 et 560; ib. Tom. III. obs. 911, ib. Tom. IV. obs. 1208. — Praxis deutſcher Obergerichte aus neuerer Zeit (Mecklenburg. Ober-Gerichte:) v. Nettelbladt Rechtsſprüche d. O.A.G. in Parchim Bd. II. Nr. 56. Praxis der Hannöverſchen Obergerichte: Pufendorf observationes juris univ. Tom. I. obs. 98. Tom. II. obs. 115. Tom. IV. obs. 12. Pufendorf animadversiones no. 130. Strube rechtliche Bedenken II. 104. (ed. Spangb. I. 78.). Derſ. V. 55. (ed. Spangb. I. 79.) — Seuffert Archiv V. Nr. 296. — Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VII. Nr. 120. W. v. Pufendorf Obſervationen Nr. 42. — (Lippe:) Overbeck Meditationen Band VIII. Nr. 423 u. 424. — (Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann, Neue Sammlung bemerkenswerther Entſcheidungen u. ſ. w. ** Theil I. Nr. 41 und beſonders ausführlich * Theil V. Nr. 57. — (Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Seuffert Archiv Band II. Nr. 306 u. 307 — (Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 71. Hamb. Sammlung I. S. 819. — (Holſteinſche Ober-Gerichts-Praxis:) Schleswig-Holſtein'ſche Anzeigen Jahrgang 1838. S. 142. —

Aedilicisches Edict.

Rechtsfälle * CCCXLVIII. ** CCCLI. CCCLII.

Vorausſetzungen: Matth. Berlich decisiones aureae pars I. decis. 77. — (Leipz. Schöffen:) Carpzov Jurispr. for. p. II. c. 34. def. 15—18. — (Reichs-Kammergerichts-Praxis:) Cramer observationes juris universi Tom. II. pars I. obs. 464. — Wernher select. obs. for. p. 10. obs. 339. — Hommel rhapsodia quaestionum vol. VI. obs. 715. — (Göttinger Jur.-Facult.:) Pütter Rechtsfälle I. Nr. 24. — (Ober-Tribunal in Celle:) Pufendorf observationes juris universi Tom. II. obs. 195 (tignum vitiosum). — Bülow und Hagemann praktiſche Erörterungen Band VII. Nr. 87 (Wanzen). — Juriſtiſche Zeitung für d. Königr. Hannover. Jahrg. 1837. H. 2. S. 58 (Pferdehandel). Derſelben Jahrgang 1848. Heft 3. S. 67. —

insbeſondre Unſichtbarkeit des Fehlers (Praxis der Würtembergiſchen Obergerichte:) ** Hufnagel Mittheilungen Nr. 97. — bei Großhandel: (Ob.-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrg. 1848. St. 7. Nr. 14. S. 56. — Ungleichheit der Waare (Ober-Appell.-Gericht in Lübeck) Bremer Sammlung v. 1847. S. 196. — Begriff des verbindlichen dictum (bei Handel über See) Ober-Appell.-Gericht in Lübeck — Bremer Sammlung 1846. S. 50 f. (Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 121.

Redhibition — Zuläſſigkeit theilweiſer Redh. (Ober-

Digitized by Google

Appellations-Gericht in Dresden:) *Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrg. 1844. St. 16. Nr. 40. — (Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 121. — (Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Band IV. Nr. 24. — Daſ. Bd. V. Nr. 119. —

Wegfall der Redhibition — wegen Zahlungsverſprechen oder -leiſtung: Götz Entſcheidungen d. Fac. in Altdorf Nr. 9. — wegen Dispoſitionen über die Sache: (Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars IV. decis. 50, ib. decis. 341. — (Praxis der Sächſiſchen Ober-Gerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrg. 1842. 52. Nr. 129. — *Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrg. 1844. St. 16. Nr. 40. S. 123. — Deſſelben Jahrg. 1848. St. 7. Nr. 14. Daſ. St. 14. Nr. 27. — Beim Großhandel (Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkw. Rechtsf. 1849. St. 11. S. 90. — (Ober-Tribunal in Stuttgart: Durch Wiederveräußerung werden die Rechtsmittel aus dem ädiliciſchen Edict nicht verloren:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 269. S. a. Sarwey Monatſchr. Bd. 17. S. 41 f. —

Aeltern ſ. Alimentation.

Aeſtimation ſ. Intereſſe u. Werthanſchlag.

Afterbürgſchaft ſiehe Bürgſchaft.

Affectionsintereſſe.

Rechtsf. CXCI. (S. 283).

Juriſtiſche Zeitung für Hannover. Jahrgang 1828. Heft 2. Seite 74 ff.

(Darmſtadt:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrgang 1842. St. 2. Nr. 2.

Aftermiethe.

Rechtsf. *CCCLIV.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrgang 1849. St. 55. Nr. 121. —

Siehe Miethe.

Alea — Aleatoriſche Verträge:

Rechtsf. *CXCI. **CCXXVIII. *** CCXXIX. **** CCXXX. ***** CCXXXI ****** CCXXXII. ******* CCXXXIII. ******** CCLVII.

Aeltere Facultäts-Praxis: (Wittenberg:) Petrus Heigius miscell. quaest. jur. pars II. quaest. 10. — (Leipziger Schöffen:) Carpzov Jurispr. forens. pars II. const. 19. def. 18. Mencken Syst. Pand. XI, 5, 8. — Carpzov pract. crim. qu. 134. n. 26. — (Wittenberg. Fac.:) Wernher select. observ. Tom. II. pars IX. obs. 214. Berlich conclus. p. I. dec. 66. Berger suppl. ad E. D. F. p. I. 505. II. 5. — (Helmſtädt. Fac.:) Leyser medit. vol. II. spec. 127. med. 3—7. cf. ib. spec. 126. med. 3. Eiſenbart Erzählung v. beſ. Rechtsbänd. Thl. VI. Nr. 14. Thl. VIII. Nr. 8. — Praxis deutſcher Obergerichte ſeit Ende vorigen Jahrhunderts (Hannöverſche Ober-Gerichts-Praxis:) Strube, rechtl. Bedenken IV. 131 (ed. Spangb. II. 446.). Daſ. V. 9 (ed. Spangb. II. 447). v. Berg, juriſt. Beobachtungen und Rechtsf. II. 23 u. 26. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VII. 129. Juriſt. Zeitung f. Hannover. Jahrg. *1828. H. 2. S. 74 ff. Dieſ. Jahrg. 1835. Heft 2. S. 169. Dieſ. ******* Jahrg. 1847. Heft 1. S. 47. — (Ob.-App.-Ger. in Parchim m. Erk. d. Spruchfac. in Halle u. Heidelb.:) Elvers j. Zeitung I. S. 201 u. 473. III. S. 137—141 u. S. 332. — (Jur.-Fac. in

Kiel:) ***Brinkmann, wiſſenſchaftl. prakt. Rechtskunde I. 25. — (Berliner G.-Ober-Tribunal:) ******** Simon u. Strampff Entſcheidungen III. Nr. 38. — (Sächſiſche Obergerichtspraxis:) **Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrgang 1849. 1. 1. **** Daſſelbe Jahrg. 1842. 45. 100. ****** Daſſ. Jahrg. 1843. 41. 1131. Schwarze u. Heyne Unterſuch. Nr. 5. S. 84 f. — (Ob.-Appell.-Ger. in Caſſel:) Decisiones H. C. XVII. 154. Strippelmann Entſcheidungen Thl. V. Nr. 8. Heuſer Annalen Jahrg. 1854. S. 232. — (Holſteiniſche Obergerichts-Praxis:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen. Jahrg. 1841. S. 114.

Alimente — Begriff:

Rechtsf. *CCCXIV.

Mynsinger singul. observ. cam. cent. III. obs. 12.

Wesenbecius consilia lib. II. cons. 80. — Frid. Pruckmann (Frankf. a. O.) consilia vol. I. cons. 35. no. 79 sqq.

(Ob.-Tribunal in Wismar:) Mevius dec. p. VI. d. 37. p. VII. d. 138. Richter consil. vol. 2. cons. 9. id. decisiones p. I. dec. 24. p. II. d. 78. — Reusner pars IV. dec. 3. n. 16. 17. — (Wittenberg. Fac.:) Leyser medit. vol. spec. 325. med. 3. (Helmſtädt. Fac.:) ib. vol. V. spec. 301. med. 2. — (Sächſiſche Obergerichts-Praxis:) Wochenblatt für merkw. Rechtf. Jahrg. 1845. 16. 48. S. 127 f. — ebendaſ. *Jahrg. 1848. 38. 80. — (Ob.-App.-Ger. in Darmſtadt:) Seuffert, Archiv VI. Nr. 203. — (Würtemberg. Ober-Gerichts-Praxis:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. II. H. 1. Nr. 4. S. 37 f. —

Alimentation — Alimentationspflicht zwiſchen Eltern und Kindern — Schlüſſigkeit d. Alimentationsklage.

Rechtsf. *CCCIII. CCCXXII.

Hartmann Hartmanni ab Eppingen pract. observ. lib. II. Tit. 37. obs. 1. cf. ib. II. t. 18. v. 2. n. 4. Pruckmann (Frankf. a. O.) consilia vol. I. cons. 35. n. 4. — (Roſtock. Fac.:) Cothmann responsa resp. XXIII. n. 128). — (Sächſ. Praxis:) Hartmann Pistoris quaest. j. lib. IV. q. 6. Carpzov responsa lib. IV. resp. 59. Mencken Syst. Pand. XXV. 3. 7 et 12. p. 446 sq. Wernher sel. obs. for. pars V. obs. 73. — (Erfurt:) Schorch collect. select. resp. pars I. resp. 80. thes. 2. — (Reichs-Kammergericht:) Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden. Th. 41. Nr. 6. (Hallenſer Facult.:) Boehmer consilia Tom. II. resp. 584. (Hannöverſche Ober-Gerichts-Praxis:) Pufendorf obs. j. univ. V. IV. obs. 166. — Strube, rechtl. Bedenken V. 129. Daſ. 115. (Spangenb. I. 74. 75.). Bülow u. Hagemann praktiſche Erört. VI. 15. — Juriſt. Zeitung f. Hannover. Jahrg. 1853. S. 270. — (Sächſiſche Obergerichts-Praxis:) Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle. Jahrg. 1844. 7. 18. S. 52 ff. Sächſiſche Zeitſchrift f. Rechtspflege Bd. X. S. 283 (Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 204). (Berliner Geh. Ober-Tribunal:) *Entſcheidungen des G. Ob.-Trib. Bd. VIII. S. 331 ff. (Seuffert Archiv I. 233). — (Holſtein'ſche Obergerichts-Praxis:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen. Jahrg. 1837. S. 2. — (Beweislaſt hinſichtlich des in facultate esse:) Dieſ. Jahrg. 1850. S. 3.

Alimentation — insbeſondre Verpflichtung zur Alimentation unehelicher Kinder:

Digitized by Google

Rechtsfälle * CCCIII. CCCXXIII.

Gail observ. l. II. obs. 88. Hartmann Hartmanni observ. pract. l. II. t. 37. obs. 3. — (Sächſ. Praxis:) Carpzov Jurisprud. for. prs. III. const. 18. def. 25. nr. 7. 8, ib. p. II. const. 10. def. 20. p. IV. const. 27. def. 11. ejusd. responsa lib. IV. resp. 60. — Wernher sel. obs. for. p. V. obs. 200. — Berger oeconom. for. I. 3. 15. 7 sqq. — (Gießen — Brautkinder:) Hertius cons. et resp. T. I. resp. 456. — (Reichskammer-Gericht:) Cramer, Wetzlariſche Nebenſtunden. Th. 41. Nr. 6. — (Ob.-App.-Gericht in Caſſel:) de Cannegiesser collect. decis. Tom. II. (X.) dec. 270 et 271, ib. XVI. dec. 130. — (Leipzig:) Hommel rhapsod. vol. II. obs. 416. — Overbeck, Meditationen Bd. 7. S. 105. — Geiger und Glück, Rechtsfälle. Bd. II. S. 136. —

Praxis deutſcher Ober-Gerichte neuerer Zeit: (Praxis in Württemberg:) Hofacker Jahrbücher Band I. Heft 1. Nr. 15. S. 276. Kapff merkwürd. Civilrechtsſprüche Bd. I. Nr. 37—40. — (Hannöverſche Ober-Gerichts-Praxis:) Pufendorf observationes juris universi Tom. IV. obs. 166. cf. ib. obs. 90. — Meiſter praktiſche Bemerkungen Bd. I. Nr. 16. S. 113 (exc. plur. constupr. unzuläſſig). — Albrecht Rechtsfälle Band II. Nr. 68. (Verpfl. des Großvaters). v. Berg juriſtiſche Beobachtungen Band III. Nr. 25. — v. Bülow und Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. II. 59. ebendaſ. Bd. IV. Nr. 70. Befugniß des Stuprators, das Kind zu ſich zu nehmen und ſelbſt zu ernähren, Spangenberg praktiſche Erörterungen Band I. Nr. 12. Daſ. II. Nr. 14. — Juriſtiſche Zeitung für das Königreich Hannover. Jahrgang 1828. Heft 1. S. 58. Dieſelben Jahrg. 1830. Heft 1. S. 2. Dieſelben Jahrgang 1837. Heft 2. S. 171 und 184. Heft 3. S. 98. Dieſ. Jahrgang 1838. Heft 2. S. 28. Heft 3. S. 22. Dieſ. Jahrgang 1840. Heft 2. S. 152 (exc. plur. constupr.) Derſ. Jahrgang 1841. Heft 2. S. 6. 17. 33 und 49. Derſ. Jahrgang 1842. Heft 2. S. 75. S. 177. Derſ. * Jahrg. 1845. Heft 3. S. 184 (Dauer d. Alim.). — Derſ. Jahrg. 1853. S. 270. Annalen des Advocatenvereins Heft 5. S. 142. — (Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheid. II. S. 141. — (Sächſiſche Obergerichts-Praxis:) * Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1842. 39. 87. Deſſelben Jahrgang 1843. 43. 115. S. 342 f. Deſſelben Jahrgang 1844. Nr. 32. 91. S. 255 f. Deſſelben Jahrgang 1845. 48. 148 (ſubſid. Verpfl. der Eltern des Vaters). — Sächſiſche Zeitſchrift für Rechtspflege Band X. S. 283 (Alimentationspfl. bedingt durch Vermögen). Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 204. — (Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Band I. Nr. 227. Daſ. II. 44. Blätter für Rechtsanwendung Bd. II. S. 393. Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 50. — (Ober-Appellations-Gericht in Caſſel in neuerer Zeit:) Strippelmann Entſcheidungen Thl. V. Abth. 2. S. 654 (gegen die Verpflichtung des Großvaters). — (Holſtein'ſche Obergerichts-Praxis:) Schleswig-Holſtein. Anzeig. Jahrg. 1837. S. 5. S. 174. Jahrg. 1838. S. 21.

Digitized by Google

S. 215 (Delicts-Obligation.). Jahrg 1839. S. 24. 30.

Alimentation — Uebergang der Verpflichtung auf die Erben des Verpflichteten:

(Sächsische Ober-Gerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrgang 1843. Stück 43. Nr. 115. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Bd. VI. Nr. 205 (hinsichtlich der Verpflichtung ehelicher Descendenten gegen Ascendenten — kein Uebergang auf die Erben als solche). — (Holsteinische Obergerichts-Praxis: hinsichtlich der Alimentationspflicht gegen uneheliche Kinder:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen. Jahrgang 1841. S. 201 (danach nahm das Obergericht in Glückstadt die Haftung der Erben bis zum Belaufe der Erbschaft, dagegen das Ober-Appellations-Gericht in Kiel überhaupt keine Verpflichtung der Erben an). —

Alimentationspflicht gegen Geschwister:

Hartmannus Hartmanni observationes practicae lib. II. tit. 37. obs. 2. — (Erfurter Facultät:) Schorch collectio pars II. sentent. CLXV. thes. 2. — Behmer jus contr. obs. 150. — Pufendorf observationes juris universi Tom. IV. observ. 166. §. 13. — (Sächsische Praxis:) Kind quaestiones forenses Tom. IV. observ. 60. — (Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Bülow und Hagemann praktische Erörterungen Band VIII. Abth. II. Nr. 12. S. 143. — Juristische Zeitschrift für d. Königr. Hannover. Jahrgang 1827. Heft 1. S. 18. Derselbe Jahrgang 1845. Heft 3. S. 146. 161 und 178. —

Alimentationsvergleich:

Rechtsf. * CCXVII.

(Leipziger Schöppenstuhl:) Mencken Systema Pandect. II. 15. 9. — (Wittenberg:) Wernher selectae observationes forenses pars 10. obs. 493. — Overbeck Meditationen Th. V. S. 83. — Strube rechtliche Bedenken V. 115 (ed. Spangenb. I. 73). — Biener quaestiones II. 12. p. 354. — (Praxis der Sächsischen Obergerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrgang 1843. S. 45. Nr. 123. Dessel-ben * Jahrgang 1846. St. 26. Nr. 70. — (Ober-Appellationsgericht in Celle:) über die Wirkung eidlicher Bestärkung eines solchen Vergleichs: Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 285 — Juristische Zeitung für das Königreich Hannover. Jahrgang 1853. S. 287. — (Holsteinische Ober-Gerichts-Praxis:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen. Jahrgang 1848. S. 6. Derf. Jahrg. 1849, S. 211. —

Alimente — Ersatzforderung für geleistete Alimente:

Rechtsfälle * CCCIII. ** CCCXXII.

Aeltere Consilien- und Spruch-Praxis: Pruckmann (Frankf. a. O.) consilia vol. I. cons. 35. Klock (Braunschweig) consilia vol. III. cons. 155. Finckelthaus observationes practicae obs. 10. Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. X. def. 25, ib. def. 22, 23 et 24, ib. def. 28, ib. const. 20. def. 26. — (Leipziger Schöppenstuhl:) Mencken Syst. Pand. 25. 3. 9. — (Wittenberger Facultät:) Berger oeconomia juris I. 3. 15. 10, ib. III. 11. 4. — (Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes vol. I. spec. 55. med. 9 et 10, ib. vol. V. spec. 325. med. 4—6. cf. ib. spec. 340. med. 1. (Greifswald. Facult.:) Engelbrecht con-

Digitized by Google

sultat. Gryphis w. resp. 41. ht. 2. (Schöppenſtuhl in Jena:) Schmid öffentliche Rechtsſprüche Nr. 15. — (Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius deciſiones pars IV. decis. 317. cf. ib. decis. 318. — Quiſtorp rechtliche Bemerkungen Bd. I. Nr. 96. (von Kindern den Eltern geleiſtete Alimente). — Praxis deutſcher oberſter Gerichte neuerer Zeit (Ober-Tribunal in Caſſel:) Deciſiones Cass. Tom. XVI. dec. 130. p. 79. — Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. VII. S. 170 f. — Ober-Appellations-Gericht in Celle: Bülow und Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VI. Nr. 15. S. 88. — Vgl. Juriſtiſche Zeitſchrift für Hannover. Jahrg. 1834. Heft 1. S. 54. — Seuffert, Archiv Bd. V. 15. — Elvers Themis Jahrg. II. 3. 505. — Praxis der ſächſiſchen Obergerichte: Gottſchalk disceptationes forens. Tom. III. nr. 10. Sächſiſche Zeitſchrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. I. S. 489. — (vom Stiefvater ausgelegt:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1842. S. 311. Jahrg. 1846. S. 206. Deſſ. Jahrgang 1847. S. 320. Jahrgang 1852. S. 40. Nr. 319. — (von der Mutter ausgelegt:) Wochenblatt f. merkwürd. Rechtsf. Jahrgang *1842. 39. 87. 1847. 29. S. 230 f. Jahrg. *1850. 19. 32. — (vom mütterlichen Großvater ausgelegt:) **Wochenblatt für merkwürd. Rechtsf. Jahrgang. *1850. 18. 28. — (Holſtein'ſche Ober-Gerichts-Praxis:) Schleswig-Holſtein'ſche Anzeigen. Jahrgang 1838. S. 20. — (Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen *Thl. II. Nr. 12. S. 141 f. (von der Mutter ausgelegt) vgl. daſ. S. 98 ff. (von Dritten). — (Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Oldenburger Archiv für die Praxis u. ſ. w. IV. S. 192. — (Ober-Appellationsgericht in München:) von Pflegeeltern geleiſtete Al.: Seuffert Archiv Band IV. Nr. 52; — von der leiblichen Mutter geleiſtete: Seuffert Archiv Band II. Nr. 44. Blätter für Rechtsanwendung Bd. II. S. 49 f.

Alimentenklage — Kann die Alim.-Kl. auch von der Ehefrau gegen den Stuprator angeſtellt werden?

Rechtsf. CCXLIV. —

v. Selchow Rechtsfälle Thl. IV. S. 48.

Ober-Tribunal in Celle: Pufendorf observationes juris universi Tom. IV. obs. 91. — Würtembergiſche Praxis: Bolley, Vermiſchte juriſtiſche Aufſätze mit Erkenntn. d. Ober-Tribunals Band I. Abhdl. 2. S. 82.

Obergerichte in Baiern: Arends Sammlung intereſſanter Erkenntniſſe Bd. V. S. 298 f. Blätter für Rechts-Anwendung Bd. XIII. S. 222. —

Praxis der Ober-Gerichte in Naſſau: Seuffert Bd. V. Nr. 176. Sächſiſche Obergerichts-Praxis: Thon Rechtsfälle Bd. I. Nr. 14. S. 147. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1848. 13. Nr. 25. — (Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Band IV. Nr. 234 und Band VI. Nr. 46.

Alimenten-Vermächtniß ſiehe Vermächtniß.

Alluvion.

Rechtsf. CXXII.

(Wittenberg:) Petrus Heigius quaest. juris pars II. q. 40. no. 85 sq. — (Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaest. l. IV. q. 17. —

Digitized by Google

(Ob.-Trib. in Wismar:) Mevius dec. pars VII. dec. 301. — (Wittenb. Fac.:) Wernher select. observ. for. Tom. I. pars IV. obs. 131. — (Jena:) Lyncker decisiones p. II. cent. VIII. dec. 121. — (Erkenntniß des Reichs-Kammer-Gerichts:) v. Cramer Wetzlarische Nebenstunden Th. IX. Nr. 6. — (Hannöver'sche Praxis:) Juristische Zeitung für Hannover Jahrgang 1836. Heft 1. S. 60. — (Praxis in Oldenburg:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 110. — (Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) *Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1852. Nr. 11. S. 87 ff. — Seuffert Archiv Band VI. Nr. 139. —

Vgl. auch: Gesterding Ausbeute von Nachforschungen Theil III. S. 360 ff. — Jacobsen handelsrechtliche Abhandlungen S. 143 ff.

Alter — Einfluß.

Rechtsf. XXI. XXII. XXX.

Siehe die Citate unter Minderjährige u. venia aetatis. —

Alternative — Verbindlichkeit.

Rechtsf. CXC.

— bei wiederkehrenden Leistungen — Wechsel in der Wahl (Ober-Hof-Gericht in Mannheim:) Jahrbücher des Ober-Hof-Gerichts zu Mannheim Jahrgang 1841/2. S. 156 ff. —

— Pluspetition (Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Hellfeld interessante civilrechtliche Entscheidungen, S. 54 f. — Einrede der Pluspetition (Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. I. Heft 4. S. 671 f.

Alternative Verbindlichkeit a. d. außerehel. Beischlaf — s. Duc aut dota.

Alvei mutatio und derelictio. —

Rechtsf. *CXXIII.

Pfeil (in Magdeburg) consilia centur. II. cons. 194 u. 196. (Leipziger Schöppenstuhl:) Carpzov Jurisprud. forens. pars III. cons. 31. def. 14 et 15. — Hommel rhapsodia observ. 438 et 624. — (sive naturaliter, sive data opera exsiccatur f.) — Wittenberg. Facultät:) Wernher select. obs. Tom. I. pars IV. obs. 150, ib. pars V. obs. 137. — (Helmstädter Fac.:) Leyser medit. vol. VII. spec. 502. med. 6. — Pufendorf observationes juris universi Tom. IV. observ. 238 et 239. — (Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) *Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1849. St. 21 Nr. 49. —

Anastasianisches Gesetz s. lex Anastasiana.

Anatocismus:

(Rostocker Facult.:) Cothmann resp. I. resp. 18. II. resp. 52. — (Ob.-Trib. in Wismar:) Mevius decis. pars IV. dec. 213. p. VI. d. 328. p. VII. dec. 212. n. 7. p. VIII. dec. 249. — (Sächs. Prax.:) Carpzov Jurispr. for. p. II. const. 30. def. 29 et d. 33. 34. — Wernher sel. obs. p. V. obs. 6. obs. 86. id. tom. III. p. 2. obs. 493. Hommel rhapsod. obs. 603. — (Hannöv. Praxis:) Strube rechtl. Bed. II. 371. S. 152. (ed. Spangb.). — Overbeck Meditat. II. S. 52. — Hoch, Magazin I. S. 98. — Bei kaufmänn. Saldo (Ob.-App.-Ger. in Cassel:) Heuser Annalen Jahrg. 1854. S. 224. — (Sächs. Obergerichtspraxis:) Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle Jahrg. 1843. S. 23. — (Holsteinische Ober-Gerichts-Praxis:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrgang 1840.

Digitized by Google

S. 298. — S. überh. auch (Würtemberg. Pr.) Hufnagel, Mittheilungen H. 1. Nr. 52.

Anerkennung siehe Klage auf Anerkennung und constitum debiti proprii.

Anfechtung siehe Rescission und Ungültigkeit.

Anfechtung eigner Handlungen siehe Rescission und Ungültigkeit.

Angeld.

Rechtsf. *CCXX.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1844, 51. Nr. 149.

Siehe die Citate bei Arrha.

Animus injuriandi siehe Injurie.

Annahme siehe Acceptation.

Anrühmung siehe dictum und ädilicisches Edict.

Anstellung im Staatsdienst — hebt sie die väterliche Gewalt auf?

Rechtsf. *CCCCXXX.

(Leipziger Schöppenstuhl:) Carpzov Jurispr. forens. pars II. const. 10. def. 2. Hommel rhapsodia observ. 162. (Ober-Appellat.-Gericht in Celle:) Bülow und Hagemann prakt. Erörterungen Bd. VIII[a]. 13. — (Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Emminghaus, Pandekten des Sächsischen Rechts S. 388. Nr. 71. (Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. 8. Nr. 11. und *48. Nr. 232. —

Anstellungsvertrag.

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Blätter für Rechts-Anwendung Bd. XII. S. 318 (vgl. dies. Bd. II. 237. und Bd. X. S. 223. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 30. Tafel Civilrechtssprüche Bd. II. Heft 1. Nr. 2. S. 8 flg.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1851. Stück 59. S. 472 ff.

Antichresis (expressa und tacita:)

Rechtsf. *CCCVIII. CCCIX.

(Reichs-Kammer-Gericht im 16. Jahrh.:) Mynsinger, singular. observ. cent. VI. obs. 71. Gail observ. l. II. obs. 3. — (Sächs. Praxis:) Koeppen decis. q. 38. no. 25. — (Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius dec. p. VI. dec. 266—268. p. VII. dec. 54, ib. dec. 111. no. 111. 11. — (Rostocker Facult.:) Cothmann responsa et consult. pars II. resp. 57. p. IV. resp. 38. 39. — (Leipziger Schöffen:) Carpzov Jurisprud. forens. p. I. const. 28. def. 165, ib. pars II. const. 30. def. 40 et 41. ib. def. 42. — Wittenberger Facult.:) Berger oeconomia jur. III. 2. 15. 3 et 4. — (Sächsisches Ober-Tribunal:) Berger electa disceptat. forens. Tit. 46. obs. 5. n. 4. cf. ib. (Wittenb. Fac.:) obs. 7. — (Jur.-Facult. in Gießen:) Hertius respons. Tom. I. resp. 267 et 298. (cf. ib. resp. 93.) — (Helmstädter Jur.-Fac.:) Leyser medilat. vol. III. spec. 157. med. 2—4. — (Hallische Jur.-Fac.) J. H. Boehmer consult. et decis. Tom. II. p. 1. resp. 288. — (Erfurter Jur.-Fac.:) Schorch collectio etc. pars II. sent. 297. th. 3, ib. pars I. sent. 111. —

(Praxis des Reichs-Kammer-Gerichts im 18. Jahrhundert:) v. Cramer Wetzlarische Nebenstunden Theil 39. Nr. 8. Thl. 4. Nr. 4. Thl. 37. Nr. 9. Thl. 42. Nr. 7. —

(Praxis der Hannöverschen

Digitized by Google

Obergerichte:) Pufendorf observationes juris universi Tom. II. obs. 76. et 169, ib. Tom. III. observ. 57. u. (b. Pacht.) o. 58, id. animadv. no. 102. — Strube rechtliche Bedenken II. Nr. 69. (ed. Spangb. I. 266). Albrecht Rechtsfälle I Nr. 31. Hagemann praktiſche Erörterungen Band VIII. Abth. 1. Nr. 8 und Nr. 25. — (Lippe:) Overbeck Meditationen Band II. S. 232. Band VI. S. 173 und 179. Bd. XI. S. 100. — (Baiern:) Zu Rhein u. Sartorius Rechtsfälle Band I. Stück 9. S. 244. — (Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Decisiones Cassell. Tom. IX. dec. 244. n. 107. * Strippelmann Entſcheidungen Bd. III. Abth. 1. Nr. 39.

Anwachſungsrecht ſ. Accrescenzrecht.

Anwalt — ſ. Retentionsrecht.

Antritt der Erbſchaft — Wie und wann muß derſelbe geſchehen?

Rechtsf. * DIX. ** DX.

Schurpf consil. cent. II. 73. ib. cent. VII. cent. 86. — Gail observationes practicae lib. II. observ. 128. — (Tübinger Facultät:) Consil. Tubing. vol. I. cons. 2. no. 209, ib. vol. IV. cons. 64. no. 97. — Pfeil (in Magdeburg) consil. no. 128. — Klock (in Braunſchweig) consil vol. III. consil. 139. no. 15. — (Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurispr. forens pars III. const. 14. def. 21. — (Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars I. dec. 72, ib. pars IV. dec. 173 et 227, ib. pars V. dec. 14. et dec. 287. — (bedingter Antritt unzuläſſig:) ib. pars IX. dec. 143. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditat. vol. V. spec. 370. — (Wittenberger Fac:) Wernher select. obs. Tom. I. pars IV. obs. 219. — (Facultät in Jena:) Engau decisiones pars I. decis. 402. tit. 1. — (Erfurter Fac.:) Schorch collect. p. I. resp. 95. th. 20. — (Hannöverſche Obergerichte:) Strube, rechtliche Bedenken I. 32 u. 107 (ed. Spangb. I. no. 274. 275). —

Ober-Gerichts-Praxis aus neuerer Zeit (Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen * Band II. Nr. 23. Daſ. Bd. III. Abth. 2. S. 14. ** Daſ. Bd. V. Nr. 35. S. 356 ff. (Naſſau'ſches Ober-Appellat.-gericht: Antritt vor Eröffnung des Teſtaments:) Flach Entſcheidungen Bd. III. Nr. 11.

Antritt der Erbſchaft — Wirkungen ſiehe Erbſchafts-Antritt.

Antritt der Erbſchaft durch einen **curator absentis** ſiehe curator absentis.

Antritt der Erbſchaft durch einen dazu Bevollmächtigten:

(Sächſ. Appell.-Ger. 1637:) Carpzov responsa lib. III. tit. 1. resp. 11. no. 10. — id. decisiones pars I. decis. 29. no. 4. — (Leipzig:) Finckelthaus observat. 110. no. 8. 9. — (O.A.G. in Caſſel: 1845:) Strippelmann Bd. V. S. 358 (Spezialvollmacht). —

Anweiſung — ſ. Aſſignation.

Arbitrium.

Rechtsfälle * CCC (1. 2). ** CCCI. *** CCCIII. **** CCCIV.

(Entſcheid. des Ober-Appellations-Gerichts in Jena:) * Seuffert Archiv Band. IV. Nr. 216 u. 217. —

(Obergerichte im Königr. Sachſen:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle ** Jahrgang 1844. 7. 21. Daſſ. ** Jahrgang 1842. 39. 87. ebendeſſ. *** Jahrgang 1850. 5. 10. Deſſelben **** Jahrgang 1845. 26. 77. —

Digitized by Google

Arrha.
Rechtsf. * CCXX. CCXXI.
Zasius sing. resp. l. II. c. 24. — (Sächsische Praxis:) Carpzov Jurispr. for. pars II. const. 33. def. 14. Berlich pars I. decis. 44 et 46. Berger suppl. ad El. disc. for. p. II. tit. 42. §. 1. (Wittenberger Facultät:) Leyser med. vol. III. spec. 204. med. 1. Wernher select. obs. p. I. obs. 54. — Hommel rhapsodia obs. CCCXXIX. Overbeck Meditat. VI. S. 309.
(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle * Jahrgang 1844. Stück 57. Nr. 149. Deſſ. Jahrg. 1851 Stück 2. S. 13 ff. —

Arrogatio.
Gail observat. pract. lib. II. obs. 125. nr. 8. — (Tübinger Fac.:) Consil. Tubing. vol. IV. cons. 154. no. 62 sqq. — (Marburger Jur.:) Consilia Marpurg. vol. II. cons. 21. no. 56 sqq. — (Helmstädter Facult.:) Eisenhart Erzählung v. beſond. Rechtshändeln Th. V. Nr. 3. S. 69 ff. Vgl. Leyser meditat. vol. I. specim. 20. — (Ober-Tribunal in Celle:) Pufendorf observationes juris universi Tom. III. obs. 46.
(Praxis der Sächsischen Obergerichte hinsichtlich des Conſenſes der leiblichen Eltern zur Verheirathung:) Carpzov juris pr. consistor. lib. II. def. 49. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1844. Stück 52. Nr. 150. Kritz Rechtsfälle Bd. V. S. 356. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 70. — Vgl. Hamburger Sammlung der Erkenntniſſe des Ob.-App.-Ger. in Lübeck Bd. I. S. 516 ff.
Siehe auch die Citate unter Adoption.

Arztlohn.
Rechtsf. * CCCII.
(Ober-Appellat.-Gericht in Parchim:) von Nettelbladt, Rechtsſprüche Band III. Nr. 61. S. 113. — Elvers, allgemeine juriſtiſche Zeitung III. Jahrg. S. 100. — (Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1844. 30. 84. S. 239 ff.

Aſſecuranzſumme:
— Anſpruch des Commodanten auf dieſelbe:
Rechtsf. * CCCVI.
(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 180. —
— Anſpruch des Pfandgläubigers auf dieſelbe:
(Plenar-Beſchluß des Geh. Ober-Tribunals in Berlin:) Entſcheidungen des Ob.-Trib. Bd. 27. (N. Folge Bd. VII.) Heft 1. Nr. 1. (kein Anſpruch des Pfandgl.).
— Anſpruch des socius darauf:
(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Seuffert, Archiv Band VI. Nr. 194.
— Anſpruch des Uſufructuars daran:
Rechtsf. CXXXVI.

Aſſignation:
Rechtsf. CCCXIV.
(Sächſ.) Berlich conclus. practic. dec. 290.
(Ober-Trib. in Wismar:) Mevius decis. p. VII. dec. 46.
(Reichs-Kammer-Gericht:) J. H. de Cramer opuscul. Tom. IV. no. 13. (de solutione a debitore cesso et cessionem scienti cedenti facta cessionario praejudicium non inferente nec in casu assignationis qualificatae seu irregularis). —
(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes vol. III. spec. 150. med. 2.

Digitized by Google

(Hallische Jur.-Facult.:) Boehmer consultat. Tom. II. resp. 358. 380 et 453.

(Göttinger Jur.-Fac.:) Pütter Rechtsfälle T. III. decis. 83. —

(Leipziger Juristen-Facultät:) Hommel rhapsodia vol. V. obs. 690. —

(Ober-Tribunal in Celle:) Bülow u. Hagemann praktische Erörterungen Bd. VII. S. 95.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorst Jahrbücher Bd. II. S. 283. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Bremer Sammlung v. 1847. S. 156. Heise u. Cropp Abhandl. II. S. 343.

(Praxis der Sächsischen Obergerichte:) v. Langenn u. Kori Erörterungen Bd. I. S. 72 f. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1848. Stück 2. S. 14 f. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 16. Vgl. dess. Jahrgang 1846. St. 3. Nr. 7. — (Ober-Appellations-Gericht in Jena: Regreß-Anspruch:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 280.

Vgl. v. Elvers: allgem. juristische Zeitung Jahrgang I. S. 389. —

Association:

(Spruchfacult. in Halle und Jena:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1852. Stück 41. S. 325.

Aufsichtsrecht des Staats über juristische Personen:

Rechtsf. *VIII.

Ober-Appellations-Gericht in Jena: *Juristische Abhandlungen u. Rechtsfälle von Ortloff, Heimbach, Schüler u. Guyet Band I. Nr. 6.

Ober-Appellations-Gericht in Cassel: Strippelmann Entscheidungen Bd. III. Abth. 1. Nr. 20. S. 262. —

Au-porteur-Obligationen.

Rechtsf. *CXXIV.

Praxis der Sächsischen Ober-Gerichte: Waare oder Document? Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1842. Stück 44. 98. Vindication derselben: Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle *Jahrgang 1845. Stück 35. Nr. 110.

Ober-Appellations-Gericht in Celle: Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 4.

Ober-Tribunal in Stuttgart: Seuffert a. a. O. Bd. V. Nr. 252.

Ober-Appellations-Gericht in Darmstadt: Seuffert a. a. O. Bd. VI. Nr. 313.

Siehe auch Cession, Compensation und Legat.

Auslagen siehe Commissionär, Collation und negotiorum gestio.

Auslegung der Gesetze siehe Interpretation der Gesetze.

Auslegung der Rechtsgeschäfte siehe Interpretation der Rechtsgeschäfte.

Auslobung:

Rechtsf. CCXXXIV.

Ausstattungs- / Aussteuer- } versprechen.

Rechtsf. *CCCIV. CCCCXIII. *Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1845. St. 26. Nr. 77. Desselben *Jahrgang 1842. 28. 56.

Siehe die Citate bei Dotationsversprechen.

Auswanderung des Ehemanns. Muß die Ehefrau dem auswandernden Ehemanne unbedingt folgen?

Rechtsf. *CCCCVIII.

(Nassauisches Ober-App.-Gericht:) *Flach Entscheidungen des Herzogl. Nassauischen Ober-Appellations-Gerichts in Wiesbaden Band I. Nr. 13.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1851. Stück 23. S. 182 (Seuffert Archiv IV. Nr. 126).

Autor, Rechtsverhältniß zum Verleger:

Rechtsf. CXXIII.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1847. 1. 1. Deſſelben Jahrgang 1852. Stück 33. S. 258 f.

B.

Bau-Accorde — Location der Forderung aus demſelben im Concurs:

Rechtsf. *CLXXVI.

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1845. St. 37. Nr. 114. S. 292.

Baubeſchränkungen — Römiſche Baubeſchränkungen hinſichtlich benachbarter Grundſtücke:

(Ober-Tribunal in Wismar im 17. Jahrh.:) Mevius decis. pars I. decis. 82. —

(Ober-Appellations-Gericht in Celle: für die heutige Geltung:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 141.

(Ober-Appellations-Gericht für Holſtein und Lauenburg: für Unanwendbarkeit der Röm. Beſtimmungen:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 107. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrgang 1845. Stück 36. S. 258 ff.

Baum — Eigenthum daran, Verhältniß zum Eigenthum des Bodens:

Rechtsf. *CI. CXIX.

(Ober-Appellations-Gericht in Parchim:) v. Rettelbladt Rechtsſprüche Bd. I. Nr. 3, — (Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Spangenberg praktiſche Erörterungen Band II. Nr. 2. —

Bedingung — Bedeutung des Ausdrucks „Bedingung:"

Rechtsf. *XXXI. XXXII.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) *Pfeiffer praktiſche Ausführungen Band I. Nr. 4. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 221. —

(Sächſiſche Obergerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. St. 40. Nr. 108.

Bedingung — unzuläſſige und perplexe:

Rechtsfälle XXV. XXVI. *XXVII. —

Carpzov decisiones no. 89. — Philippi usus pract. Instit. II. 93. — Putoneus enunciata juris St. X. Nr. 50. S. 162—179. — Alemann Palaestra cons. pag. 973 sqq. — Berger oeconomia jur. II. 4. 13. — Eiſenhart Rechtshändel Tbl. III. Nr. 5. — Puſendorf observationes jur. univ. Tom. I. obs. 107. Cramer observationes juris universi Tom. III. obs. 984. — Sächſiſches Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1843. Stück 45. Nr. 123. Deſſelben *Jahrgang 1848. St. 63. Nr. 162. — Reſol.-Beding. bei Adoptionen (Baiern:) Blätter für Rechtsanwendung Jahrgang 1853. Ergänzungsbl. Nr. 4. S. 63. —

Bedingung — poteſtative:

Rechtsf. *XXIX.

(Strippelmann Entſcheidungen des Ob.-Appell.-Gerichts in Caſſel Bd. I. Nr. 10.

Bedingung — fingirte Erfüllung:

Rechtsf. XXIV. XXV.

Cramer observat. jur. un. T. I. obs. 276. T. II. p. 1. obs. 469. Deſſ. Wetzlar. Nebenſtun-

Digitized by Google

den Th. 14. Nr. 7. — Erfurter Fac.:) Schorch collectio pars II. resp. 332 (durch Zufall verhinderte Erfüllung der Erfüllung gleichgestellt). — Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. 1846. H. 1. S. 21 u. 36. — (Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Bremer Sammlung II. 2. S. 121 ff. Seuffert Archiv B. III. Nr. 152 (Verſchulden oder Nichtverſchulden hinſichtlich der Erfüllung gleichgültig). — (Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 97. —

Siehe auch: Legat.

Bedingung — Wirkung der erfüllten Bed., insbeſondere hinſichtlich bedingt conſtituirter dinglicher Rechte:

Rechtsf. *XCVIII. XCIX.

Heine u. Schwarze Unterſuchung praktiſch wichtiger Materien S. 273.

Siehe: resolutio ex tunc.

Bedingung bei Legaten ſiehe Legat.

Benachrichtigung des Schuldners von der Ceſſion: wie muß ſie geſchehen ſein, um den Cedenten auszuſchließen?

Rechtsf. *CCLIX. **CCLX.

(Wittenberger Facult.:) Berger electa discept. forens. suppl. ad part. II. Tit. XI. obs. 23 (scientia factae cessionis). —

(Praxis der Sächſiſchen Obergerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle **Jahrgang 1846. Stück 21. Nr. 56 (durch Nachweiſe unterſtützte Anzeige). Deſſ. *Jahrgang 1851. Stück 7. Nr. 13. — (Ober-Tribunal in Stuttgart: daß die Anzeige überzeugend ſei, iſt nicht erforderlich). Seuffert Archiv Band III. Nr. 156.

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden: Benachrichtigung durch den Ceſſionar ſelbſt:) Seuffert Archiv Band VI. Nr. 25. —

Beneficium abstinendi ſ. abstinendi beneficium.

Beneficium cedendarum actionum:

Rechtsfälle CCCXCVIII. CCCCIII.

Petrus Heigius qnaestiones pars I. q. 38. — Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. I. q. 48. — Berlich conclus. p. II. c. 22. no. 60. — (Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprud. forens. p. II. const. 17. des. 17, ib. II. const. 15. def. 7, ib. const. 19. def. 10. — Richter consilia vol. II. cons. 377. 378. —

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones p. VII. dec. 25. p. II. dec. 218. p. VI. dec. 125 et 387. p. IX. dec. 174. —

(Juriſt.-Facult. in Halle:) J. H. Boehmer consult. Tom. II. p. 2. d. 1041. — Pufendorf observ. juris universi Tom. I. obs. 61.

— hinſichtlich des Regreſſes gegen Mitbürgen:

Hartmanni Pistoris quaestiones juris lib. I. q. 48. — Koeppen decisiones no. 51. —

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars II. dec. 218. p. VI. dec. 125. et 387. pars VII. dec. 25. pars IX. dec. 174. —

Beneficium competentiae.

Rechtsf. CCX.

Gail observationes practicae lib. I. obs. 117.

Wesenbecius consilia pars I. cons. 50. no. 20. ib. cons. 55. no. 19.

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprud. forensis pars I. const. 30. def. 15, ib. const. 32. def. 15. ib. const. 33. def. 16 et 17. —

Digitized by Google

(Jur. Facultäten in Jena u. Leipzig:) Richter decis. p. I. dec. 24. —

(Ober-Tribunal in Celle:) Strube, rechtl. Bedenken Thl. I. IV. Nr. 23 (Beweis unverschuldeter Armuth?). — Bülow u. Hagemann praktische Erörterungen Bd. VII. S. 7. VI. S. 41. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 149. — Brinkmann Rechtskunde I. Nr. 32. 33. —

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Decisiones Cassell. V. 153. 154. VIII. 223. Strippelmann Entscheidungen Bd. III. Abth. 2. Nr. 4. S. 107.

(Sächsische Obergerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle: Jahrgang 1844. 49. 142. Dess. Jahrg. 1848. S. 264 (nicht v. Amtswegen zuerkannt).

Benef. competentiae der Geschwister gegen einander:

(Facult. in Gießen:) Hertius decisiones Tom. II. dec. 620. —

Beneficium deliberandi s. Deliberation.

Beneficium divisionis bei Mitbürgen.

Rechtsf. CCCIII. *CCCVII.

Bernh. Wurmser practicae observ. tit. 28. obs. 11. — Carpzov Jurispr. forensis p. II. const. 17. def. 14. — Richter consilia vol. II. cons. 375. — (Verzicht-Ausdrücke dabei:) Carpzov l. c. def. 9. Richter l. c. cons. 376. Colerus decis. II. 220. Hommel rhapsod. obs. 288. Pufendorf observat. jur. universi II. obs. 43. III. obs. 76. —

— Findet das ben. bei nicht gleichzeitiger Verbürgung Statt?

(Ober-Hofgericht in Mannheim: verneinend:) *Jahrbücher d. O.H.G. Bd. X. S. 345.

(Ober-Tribunal in Stuttgart: bejahend:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 43. —

— Steht das ben. divisionis auch mehreren Correalschuldnern zu?

(Leipziger Schöppenstuhl:) Carpzov Jurispr. forens. p. II. const. 17. def. 13.

Ober-Tribunal in Wismar: Mevius decis. p. VI. des. 297. ib. III. d. 4.

(Tübinger Facult.:) W. Schöpff decisiones Tubing. no. 36.

(Facult. in Jena:) Lyncker decisiones no. 1201. —

Moller semestria V. d. 62 (correi ex contractu nicht correi ex ultima voluntate). —

(Sächsisches Appellations-Gericht:) Berger decisiones no. 244.

(Reichs-Kammer-Gericht:) Cramer observationes juris universi Tom. I. obs. 439. —

Overbeck Meditationen Bd. III. S. 112.

(Hessen-Darmstadt:) Bopp Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung u. Rechtspflege des Großherzogth. Hessen, Bd. II. 2. D. S. 176. u. E. S. 180. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1847, Stück 47. Nr. 143 (nicht ex officio zu suppliren). —

Siehe auch: inficiatio.

Beneficium divisionis bei Mitvormündern.

(Rostock:) Cothmann responsa vol. II. resp. 83. no. 75 sqq. —

(Sächsische Praktiker:) Berlich decisiones p. III. decis. 327. — Berger oeconomia juris I. 4. 10. —

(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 297. —

Digitized by Google

Beneficium excussionis — kann daſſelbe vorgeſchützt werden, wenn über das Vermögen des Hauptſchuldners Concurs ausgebrochen iſt? (verneinend:) Rechtsf. CCCXCVIII.

Gail observat. practic. lib. II. obs. 27. no. 25. Berlich conclusiones practic. II. 24. —

Facultäts-Praxis (Tübinger Jur.-Fac.:) Harpprecht Consil. Tub. cons. 11. no. 182 sqq. — (Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 18. def. 11. 14. 15, ib. p. I. const. 28. def. 20. — (Wittenberger und Helmſtädter Facult.:) Berger supplement. ad Elect. disceptat forens. pag. 653 id. oecon. juris III. 3. 12. no. 6. — (Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes ad Pand. vol. VII. specim. 525. med. 6. — (Halliſche Juriſten-Facultät:) Boehmer consultationes Tom. III. p. 2. dec. 331. — (Göttinger Juriſten-Facult.:) Pütter Rechtsfälle Bd. III. S. 80. Nr. 7. —

Ober-Gerichts-Praxis (Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars V. decis. 187. cf. ib. pars V. dec. 197 et pars VII. dec. 22. — (Ober-Appellations-Gericht in Caſſel v. J. 1765:) de Cannegiesser decisiones trib. Cass. Tom. II. dec. 51. —

(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) W. v. Pufendorf Obſervationen S. 148 ff. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1850. Nr. 19. S. 149. Seuffert, Archiv Bd. IV. Nr. 42. — Schwarze und Heyne Unterſuchung praktiſch wichtiger Materien S. 341. —

(O.A.G. in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 314.

Vgl. auch d. Entſcheidungsgründe zu d. Erkenntn. d. Ober-App.-Ger. in Lübeck v. 8. Nov. 1845 bei Seuffert Archiv Bd. II. S. 51 ff. —

Beneficium excussionis — Wegfall bei Verbürgung als Selbſtſchuldner:

Rechtsf. CCCCIII.

Siehe: Verbürgung als Selbſtſchuldner.

Beneficium excussionis — ob es ex officio vom Richter zu berückſichtigen? Siehe exceptio excussionis.

Beneficium excussionis des Pfandbeſitzers — ſiehe exceptio excussionis personalis.

Beneficium inventarii — Vorausſetzungen u. Wirkungen:

Rechtsf. *DXVIII. *DXX.

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones p. I. dec. 37 — 40; p. II. dec. 357. p. III. dec. 18. no. 6; pars IV. dec. 93. p. V. dec. 144 et 145. p. VI. dec. 265, 272 et 327. pars VII. dec. 248. p. VIII. dec. 488. —

(Göttinger Facult.:) Beckmann. Consil. Tom. II. conv. 92.

(Hannöverſche Ober-Gerichts-Praxis:) Pufendorf observationes juris universi Tom. II. obs. 100 et 101. Strube rechtliche Bedenken I. 61. III. 86. IV. 95. V. Nr. 2 und 7 (ed. Spangenb. Thl. II. Nr. 276 — 280). Albrecht Rechtsfälle Bd. III. Nr. 123. — v. Berg juriſt. Beobachtungen Bd. II. Nr. 11. — v. Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. IV. Nr. 62 u. 77. S. 312 u. 431. — Grefe u. v. Klencke Magazin Bd. II. Heft 3. Nr. 15. 9. S. 447. — Unanwendbarkeit des Nachlaßzwangs bei einer c. ben. i. angetretenen Erbſch.: Spangenberg praktiſche Erörterungen II. Nr. 3. — Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. 1853.

Digitized by Google

S. 272. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 303. —

Ober-Appellations-Gericht in Caſſel: de Canngiesser decisiones Tom. I. dec. 23. Tom. III. dec. 89. *Strippelmann Entſcheidungen Bd. III. Abth. 2. Nr. 1. S. 1—80. —

(Badenſches Ober-Hof-Gericht:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. I. S. 280.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. I. S. 799. —

(Sächſiſche Ober-Gerichts-Praxis:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1845. St. 47. Nr. 143. S. 372 f.

Beneficium ordinis ſ. Benef. excussionis.

Beneficium separationis — Vorausſetzungen:

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars VI. dec. 338—340, ib. dec. 409. cf. p. II. dec. 338. p. I. dec. 254. p. VII. dec. 246 et 248. no. 3. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurispr. for. p. I. const. 28. def. 10.

(Helmſtädter Juriſt.-Facultät:) Leyser meditationes ad Pandect. vol. VII. spec. CCCCLXXXIX. med. 3—9. —

(Wittenberger Facult.:) Wernher select. observ. pars IV. obs. 4, ib. pars VII. obs. 4. et 6. —

(Ober-Appellations-Gericht in Darmſtadt: das ben. sep. iſt auch zuläſſig, wenn d. Vermögen des Erben nicht überſchuldet iſt:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 312. —

Berechnung — ſiehe computatio — Legitimität — Vaterſchaft.

Beſicht — Handel auf Beſicht.

Rechtsf. *CCCXXXVII.

(Ober-Appellat.-Gericht in Lübeck:) Heiſe u. Cropp: juriſt. Abhandlungen. Archiv für d. Handelsrecht Bd. I. Heft 3. S. 332. —

(Geh. Ober-Tribunal in Berlin:) Simon u. Strampff Rechtsſprüche Bd. I. Nr. 63. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang *1848. St. 48. Nr. 104. S. 379 f. Deſſ. Jahrg. 1849. Stück 37. S. 294 f. Seuffert, Archiv Bd. II. Nr. 169. Bd. III. Nr. 46.

Beſitz an Sachen:

Vorausſetzungen und Erwerb d. B.

Rechtsf. LXXVI. LXXVII. *LXXVIII. **LXXIX. ***LXXX. LXXXI. ****LXXXII. *****CXIX.

Praxis des 16. Jahrhunderts: Zasius consilia lib. I. cons. 10. — Schurpf consilia centuria II. cons. 3. no. 14, ib. cons. 32. no. 1—4, ib. consil. 77. — Hartmannus Hartmanni (ab Eppingen) practicae observationes lib. II. tit. 41. observ. 4 et 5. Bernh. Wurmser (von Schafftalsheim) practicae observationes lib. I. obs. 5, ib. tit. 44. obs. 2. — Reichs-Kammer-Gerichts-Praxis: Mynsinger singulares observationes imp. camer. cent. III. obs. 38 et 39. — Gail observationes practicae lib. II. observ. 129 et 152. — Gylmann Symphorema tom. I. pars 1. p. 480. 483. 505. ib. pars 3. pag. 65. tom. 2. pars 3. pag. 245. — Hartmannus Pistoris quaestiones juris lib. I. quaest. 25. no. 12 et 18 sqq. ib. lib. II. quaest. 29. no. 25 sq. — Petrus Wesenbecius consil. III. no. 13. —

Praxis des 17. und 18. Jahrhunderts: Klock consilia vol. I. c. 7 — (Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars V. decis. 393.

Digitized by Google

tom. VI. 173 et 174. (Reichs-Kammer-Gericht:) Cramer observationes juris univers. tom. III. no. 787 et 798. id. supplem. ad opusc. no. 15. — (Sächsische Praxis:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 33. def. 15 et 27. id. pars III. const. 9. def. 29. no. 6. (Jena:) Lyncker decisiones 57. (Wittenberg:) Wernher observ. pars V. obs. 54. no. 1. Berger consilia pars I. cons. 520. Leyser meditat. vol. VII. spec. 452. med. 1. 2. id. medit. spec. 439. med. 2. (Leipzig:) Berger supplem. ad El. discept. forens. pars II. tit. V. obs. 13. Hommel rhapsodia observ. vol. V. obs. 685. — (Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Pufendorf observationes juris universi Tom. I. obs. 9. cf. ib. obs. 8, ib. Tom. II. obs. 140.

Praxis des 19. Jahrhunderts (Mecklenburg. Ober-Appellations-Gericht in Parchim und Rostock:) Beſitz-Erwerb an Baumſtämmen: v. Rettelbladt, Rechtsſprüche Bd. I. Nr. 3. Beſitz-Erw. durch Empfang d. Connoſſements. v. Rettelbladt a. a. O. Bd. V. Nr. 81. Dag. OAG. in Rostock — Zeitſchr. für deutſch. R. Bd. IX. S. 485. — (Ober-Appell.Ger. in Lübeck:) deſſelben Betreffs: Seuffert, Archiv Bd. VI. Nr. 241. — (Ober-Gerichte in Holſtein:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrgang 1843. S. 235. 261 ff. und (Connoſſement:) 336 ff. — (Praxis der Sächſiſchen Obergerichte:) Uebergabe der Schlüſſel von dem bisherigen Beſitzer vor Gericht: ** Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1849. Nr. 63. 139. Genehmigung: Hartitzſch Entſcheidungen Nr. 59. Beſitz-Erw. durch Connoſſement: Wochenblatt für merkwürd. Rechtsf. Jahrg. 1846. 15. 42. — (Praxis der Würtembergiſchen Obergerichte:) Erklärung des bisherigen Beſitzers: „nun kannſt Du den Zaun hinſtellen, wohin Du willſt und mit dem Acker machen, was Du willſt:" *** Hufnagel Mittheilungen aus der Würt. Praxis, Neue Folge. Nr. 16. — Beſitz an res publicae oder omnium communes: (Ober-Appellat.-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Thl. III. Abth. 2. Nr. 16. S. 178 f. Beſ. an Kirchſtühlen (Ober-Appellat.-Gericht in Wiesbaden:) Seuffert Archiv Bd. VI. 43. — (Berliner Caſſations- und Reviſionshof:) Beſtellung des Ackers und Perception der Früchte: Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 134. — Ober-Gerichts-Praxis in Hannover: Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrgang 1850. S. 410 u. 429. — An Baumſtämmen: Spangenberg pract. Erört. Bd. II. Nr. 2. —

Beſitz-Erwerb durch procuratores oder negotiorum gestores.

(Reichs-Kammer-Gerichts-Praxis:) Gylmann symphorema Tom. II. pars II. pag. 8. no. 22. Tom. I. pars 1. pag. 505. nr. 154. — (Ober-Appellations-Gericht in Celle:) **** Pufendorf observationes juris universi Tom. I. observ. 8. — (Praxis der Sächſiſchen Obergerichte:) **** v. Hartitzſch Entſcheidungen Nr. 59. — B.-Erw. durch e. Univerſal-Mandatar (Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Seuffert Archiv Band V. Nr. 106. S. 124 f. — (Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Bremer in der Zeitſchrift für Civilrechtl u.

Digitized by Google

Proceß. Neue Folge. Band XI. Nr. 7. S. 236. — Vgl. auch über Erwerb von Quaſibeſitz durch Mandatare ohne ſpeciellen Auftrag: (Geh. Ober-Tribunal in Berlin:) Archiv aus d. Praxis d. R.-Anw. B. 1. S. 158 ff. und Amtl. Sammlung d. Entſcheidungen d. G.O.T. Bd. 22. S. 321 ff. —

Siehe auch Commiſſionär, Beſitzerwerb durch denſelben.

Beſitz — Fortſetzung und Verluſt: — ſiehe Poſſeſſoriſche Rechtsmittel.

Beſitz an Rechten — Vorausſetzungen — Zuläſſigkeit: Rechtsfälle.: *LXXXVII. **LXXXVIII. ***XC. ****XCI.

Praxis des 16. Jahrhunderts: an Perſonenrechten (Reichs-Kammergerichts-Praxis:) Responsa camer. num. 43. — Schurpff consilia centur. I. no. 78. — Schrader consilia no. 4. — (Sächſiſche Praxis im 16. Jahrhundert:) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. IV. q. 19. — Modestinus Pistoris consil. I. 26. no. 58—63, ib. I. 51. nr. 16. — (Facultät in Jena:) Reusner decisiones Jenens. I. 3. II. 8. id. consil. II. 23. nr. 23—25. — an Grundlaſten aller Art: Fichard (Frankfurt) consilia II. c. 44. no. 12 sq. — (Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. IV. qu. 19. — Modestinus Pistoris consilia I. 12. II. 6. no. 39. u. 46. — (Reichs-Kammer-Gericht:) Klock vota camer. 57. no. 56. —

Praxis des 17. und 18. Jahrhunderts (an Perſonen-Rechten u. Grundlaſten:) (Roſtock:) Cothmann responsa juris et consultationes vol. III. resp. 35. no. 129. 157. 172. — (Leipzig:) Carpzov jurisprudentia forensis pars II. const. 7. def. 11. — (Jena:) Richter decisiones pars I. decis. 15. Lyncker consil. I. 154. ib. 67 (Kapitalzinſen u. Miethe). — (Marburg:) Consilia Marpurg. Tom. I. p. 467 sqq. Tom. III. p. 388. p. 396. und p. 402. — (Tübingen:) Consilia Tub. I. c. 172. Besold consil. III. c. 98. — (Ob.-Trib. in Wismar: an Capitalzinſen u. bei Miethe:) Mevius decis. vol. II. dec. 298. — (Reichs-Kammer-Gericht:) Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Theil 38. Nr. 5. Theil 124. S. 445. id. observationes juris universi tom. III. obs. 824. — (Halliſche Facultät:) J. H. Boehmer consultationes I. 1. c. 166. 172. II. 1014. (bei Kapitalzinſen und Miethe) — (Erfurter Facult.:) Schorch resp. Erford. 48. 49. — (Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken Thl. III. 129.

Praxis des 19. Jahrh.:

(Württembergiſche Praxis:) Richter Aufſätze üb. verſchied. Rechtsfrag. S. 1 ff. S. 32 ff.

(Kur-Heſſiſche Praxis:) Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. I. S. 305—14. Bd. 8. S. 498 ff. Strippelmann Entſcheidungen **Bd. III. Abth. 1. Nr. 34. S. 220 ff. (Beſoldungen) u. Bd. IV. S. 108.

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden i. J. 1839:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 240 (Beſitz des Rechts an Kirchſtühlen). —

(Ober-Appellations-Gericht in Zerbſt:) Habicht rechtliche Erörterungen und Entſcheidungen Bd. I. S. 288 ff. (kein Beſitz des Rechts „um Lohn zu kochen, zu braten" u. dergl.). —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) *Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahr-

Digitized by Google

gang 1850. Stück 27. Nr. 48. — ****Deſſ. Jahrgang 1848. St. 5. Nr. 9. —

(Geh. Ober-Tribunal in Berlin:) ***Entſcheidungen des Königl. Obertribun. Bd. XXIV. (1853) II. Folge. Bd. IV. Nr. 46. S. 392 f. (Beſitz des Rechts zum Geſchäftsbetrieb). —

Beſitz an Rechten — Erwerb: Rechtsfälle *LXXXVI. **LXXXVII. ***CXLVI.

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars I. dec. 60. no. 8. pars III. dec. 93. no. 4, ib. dec. 135. no. 1. pars IV. dec. 97. no. 5. pars VII. dec. 168. n. 1. 2. pars VIII. dec. 63. n. 1—3. —

(Wittenberger Facultät:) Wernher select. observ. Tom. I. obs. 87.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 451. med. 9.

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia vol. I. obs. 33.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) *Strippelmann Entſcheidungen Band I. Nr. 36. — Heuſer Annalen der Juſtizpflege u. ſ. w. I. Jahrg. (1854) S. 347. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) **Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1850. Stück 27. Nr. 48. — S. a. deſſelben Jahrgang 1845. Stück 11. Nr. 31. —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) ***Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 111. —

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Blätter für Rechts-Anwendung Jahrg. 1853. Nr. 15. S. 238 (2jähriger Bezug einer Leiſtung). —

Beſitz an Rechten — Erwerb durch Mittelsperſonen: Rechtsf. *XCII. **CXLIV.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1846. Stück 13. Nr. 35. Deſſelben *Jahrg. 1850. St. 2. Nr. 3. —

(Ober-Appellations-Gericht in Celle: Beſitz des Jagdrechts durch einen Adminiſtrator:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 135. Juriſtiſche Zeitung für Hannover XXII. Jahrg. H. 3. S. 87 f. —

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 205. —

(Württembergiſche Praxis:) **Hufnagel Mittheilungen. Neue Folge. Nr. 35. —

Beſoldung. — Rechtsfall LXXXVII.

Siehe die Citate bei: Beſitz an Rechten — Vorausſetzungen.

Beſtätigung milder Stiftungen durch den Staat — ob ſie erforderlich iſt? Rechtsfälle. *IX. **X. ***CCCCXLI.

*Juriſtiſche Abhandlungen u. Rechtsfälle von Ortloff u. A. Nr. 12.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) **Strippelmann Neue Sammlung bemerkenswerther Entſcheidungen Band III. Abth. 2. Nr. 18 u. 19. S. 234 f.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1847. Nr. 4. S. 31 f. —

***Mühlenbruch, Rechtliche Beurtheilung des Städel'ſchen Beerbungsfalls. —

Beſtellung gewerblicher Arbeiten. Rechtsf. CCC (1. 2). —

Siehe die Anführungen bei Dienſtleiſtung und Arbitrium. —

Beſtimmtheit als Erforderniß der Obligationen: Rechtsfälle *CLXXXV. **CLXXXVI. CLXXXVII.

Digitized by Google

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Bremer Sammlung 1851. S. 307. — (Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Band III. Abth. 1. Nr. 36.

Betrug — ſ. dolus.

Beute —

Rechtsf. *C.

*Strube rechtliche Bedenken Bd. II. Nr. 20 (ed. Spangenberg. I. no. 204). Pufendorf animadversiones no. 50. —

v. Bülow und Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VIII. Abth. 1. Nr. 18 (jus postliminii).

Vgl. a. Haſſenpflug kleine Schriften I. 10. —

Bevollmächtigung ſiehe Mandat und Stellvertretung.

Bewäſſerungsrecht — Beſitz u. Erwerb durch Verjährung:

Rechtsfälle *LXXXVI. ** XLVIII (2). —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) *Strippelmann Neue Sammlung bemerkenswerther Entſcheidungen Bd. I. Nr. 36. — (Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Seuffert Archiv Band II. Nr. 113. — (Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) **Seuffert Archiv Band VI. Nr. 143. —

— an fließenden Wäſſern (Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 140. —

Beweis des Schuldbocuments gegen den Bürgen:

Rechtsf. *CCCCI.

(Helmſtädter Facult.: bei Verbürgung für e. künftige noch unbekannte Schuld:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 523. med. 7.

Blätter für Rechts-Anwendung zunächſt für Baiern Bd. IX. S. 323. Nr. 2. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1844. Stück 29. Nr. 78. — (Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Bremer Sammlung v. J. 1849. S. 105 ff. — Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 216.

Beweislaſt — bei beſchränktem Geſtändniſſe insbeſondere wenn die Bedingtheit eines Geſchäfts behauptet wird:

Rechtsf. *LIX. —

Neuere Praxis (Ober-Appellations-Gericht in Kaſſel:) *Zeitſchrift für Recht und Geſetzgebung in Kurheſſen Jahrgang 1837. Heft 2. S. 194 (der Kläger hat den Abſchluß des Geſchäfts, wie er in der Klagſchrift behauptet, zu erweiſen). —

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1847. Stück 35. Nr. 83. S. 276 (Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 330): die Behauptung einer Bedingung muß von dem Behauptenden bewieſen werden. — Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 162. —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Jahrbücher des Ob.-Hof-Ger. Jahrg. 1847/8. Neue Folge: Bd. X. S. 27 (der Kläger hat den unbeſchränkten Abſchluß zu beweiſen). Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 222. —

(Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. II. 1. S. 23 u. 561 (das Zugeſtändniß bedingten Abſchluſſes kann nicht als Zugeſtändniß des Klaggrunds gelten.) —

Württembergiſches Ober-Tribunal in Stuttgart: Hufnagel Mittheilungen Band II. Nr. 115. S. 521 ff. — Sarwey Monatsſchrift Band V. S. 580. Anm. Dieſelbe Bd. XIX. Abth. 3. Nr. 5. S. 304 ff. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 239 (die Unbeſchränktheit des

Digitized by Google

Geſchäfts iſt von dem ſie Behauptenden zu beweiſen). —

(Sächſiſche Appellations-Gerichte und Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1844. 8. Jahrgang 1845. Stück 46. Nr. 139. Deſſelben Jahrgang 1847. Stück 51. Nr. 130, insbeſondere deſſelben Jahrgang 1849. Stück 3. Nr. 6. Daſ. Stück 7. Nr. 15 und St. 46. Nr. 104. (Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 330). — Deſſelben Jahrgang 1851. 14. S. 105 f. — Sächſ. Zeitſchrift für Rechtspflege u. Verwaltung Bd. IX. Nr. 1 S. 1 ff. (das OAG. hat am 17. Nov. 1849 die Frage, ob derjenige, welcher den Anſpruch des Gegners beſtreitet, weil er ſeine Erklärung oder Einwilligung nicht unbedingt ertheilt, ſondern von einer ſuſpenſiven Bedingung abhängig gemacht habe, für excipirend oder den Klaggrund läugnend anzuſehen ſei? dahin beantwortet, daß der Klaggrund für geläugnet zu achten ſei).

Beweislaſt bei der Negatorienklage.

Rechtsf. CXXVII. CLV.

Praxis des Reichs-Kammer-Gerichts: Mynsinger singulares observationes cent. I. obs. 19. (der Kläger hat Eigenthum nur dann zu beweiſen, wenn er nicht im Beſitz des Grundſtücks iſt), id. respons. dec. 2. resp. 11. no. 5 sqq.

Aeltere Facultäts-Praxis (Tübinger Fac.:) Harpprecht consilia nr. 118. 151. responsa n. 86. — (Marburger Juriſt.:) Vultejus consil. Marpurg. vol. I. cons. 30. — (Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprud. forensis pars I. const. 41. def. 18. — (Facultät in Gießen:) Hertius responsa vol. II. resp. 376. — (Wittenberg:) Wernher select. observ. forens. pars II. obs. 419. pars IV. obs. 184 et 223. Berger decisiones no. 76. — (Leipziger Facult.:) Hommel rhapsod. quaest. vol. I. obs. 34. id. vol. VI. obs. 717 (d. Beſitz befreit nicht von der Beweislaſt). — (Facultät in Halle:) Schmalz Rechtsfälle II. 20. — (Lippe:) Overbeck Meditationen Bd. X. S. 373 (der Beklagte hat d. Servitut zu beweiſen, auch wenn er im Beſitze iſt).

Reichs-Kammer-Ger.-Praxis im 18. Jahrh.: Cramer, Wetzlar'ſche Nebenſtunden Th. 35. Nr. 5. id. observat. jur. univ. Tom. III. obs. 820 et 928.

Praxis deutſcher Obergerichte in neuerer Zeit (Ober-Tribunal in Caſſel:) Decisiones Cass. Tom. III. pag. 38 (den Beklagten trifft ſie). — Praxis der Hannöverſchen Obergerichte: Strube rechtliche Bedenken IV. 105 (ed. Spangb. I. 228). Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VIII. Abth. 2. Nr. 2. — S. a. Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrgang 1826. Heft 2. Nr. 9. — Sächſiſche Obergerichts-Praxis: Kind quaestiones forenses Tom. III. c. 44. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1848. St. 4. Nr. 6. — (Ober-Appellations-Ger. in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Bd. III. Nr. 8. — Holſtein'ſche Obergerichts-Praxis: Schleswig-Holſt. Anzeigen Jahrg. 1841. S. 60. Anm. Jahrg. 1850. S. 61. —

— insbeſondere wenn der Beklagte im Quaſibeſitze der Servitut iſt; — daß die Beweislaſt alsdann den Kläger treffe: Ober-Appellationsgericht in München: Blätter für Rechtsanwendung

Band IX. S. 363 f. Vgl. dies. Band XV. S. 240. — Tribunal in Stuttgart: Hufnagel Mittheilungen. Neue Folge. Heft 1. S. 93 f. — (Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. 1. Heft 1. S. 68. — Daß der Beklagte alsdann zu beweisen habe: Ober-Appellations-Gericht in Darmstadt: Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 409.

— wenn über den Umfang der Servitut gestritten wird (Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 409. —

Beweislast, wenn über den Zeitpunkt des Todes eines Abwesenden (Verschollenen) gestritten wird.

Rechtsf. *LXI. **LXII. a. b.

(Tübinger Facultät:) Besold consil. Tubing. VI. consil. 278 no. 4. cf. vol. III. cons. 206. no. 17. 22. —

(Leipz. Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars III. const. 15. def. 57. — Finckelthaus observationes practicae obs. 100. —

(Juristen-Facultät in Jena:) Richter decisiones pars I. decis. 66. no. 16 sqq. (qui se in vita absentis fundat, hoc suae intentionis fundamentum probare debet). — Cf. Schorch meditationes de cura bonorum absentium §. 14. — Lyncker vol. I. respons. 5. no. 14. („es folget nicht: post effluxum 70 annorum kann ein Auswärtiger nicht mehr am Leben sein — ergo ist er eben in dem 70. Jahre gestorben"). id. decis. 1478. —

(Juristen-Facult. in Frankfurt a. O.:) Brunnemann Comm. ad Pandect. ad l. 2. D. de cur. bon. d. no. 23 (Vermuthung für die Fortdauer des Lebens). —

(Facultät in Halle:) Boehmer consultationes Tom. II. pars I. decis. 174 et 175. —

(Reichs-Kammer-Gericht:) Cramer Wetzlarische Nebenstunden Theil 103 §. 17.

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia vol. I. obs. 107 (successio ex tunc).

(Kammer-Gericht in Berlin:) *Behmer jus controvers. II. 98. —

(Hannöversche Ober-Gerichts-Praxis:) Pufendorf observationes juris universi Tom. IV. observ. 84. Strube rechtliche Bedenken Thl. III. Nr. 104 (ed. Spangenberg I. 9.): die Zeit des Todes als Grund der Klage ist zu erweisen von den Klägern. Bülow und Hagemann praktische Erörterungen V. Nr. 48. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 31.

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) **Pfeiffer praktische Ausführungen Bd. IV. S. 334. 360.

(Württembergische Praxis:) Kapff merkwürdige Civilrechtssprüche Bd. I. Nr. 27. und besonders: Bolley vermischte juristische Aufsätze Bd. I. Nr. 3. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Heise und Cropp juristische Abhandlungen Bd. II. Nr. 5. S. 142 f 146 f. —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entscheidungen Band I. Nr. 23. Bd. II. Nr. 16. Bd. III. Nr. 6.

(Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg i. J. 1840:) Archiv für die Praxis des in Oldenburg geltenden Rechts Bd. II. S. 108 — 110.

(Ob.-App.-Ger. in München:) Seuffert Arch. Bd. VII. S. 441.

(Berliner Geh. Ober-Tribunal:) Entscheidungen des Kön. Ob.-Trib. Neue Folge. Bd. VII. S. 92 f. (für die Präsumtion

der Lebens-Fortdauer mit Berufung auf Gerichtsgebrauch).

Darmſtädtiſche Praxis:) Zeitſchrift für Civilrecht und Proceß. Neue Folge. Bd. 5. Nr. 8. S. 421 ff. —

(Holſteiniſches Obergericht:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrgang 1845. S. 280 (nach gemeinem Rechte kann das Fortleben abweſender Perſonen bis zu dem Momente, wo der Tod geſetzlich präſumirt wird, nicht angenommen werden).

Bezahlung ſ. Zahlung.

Billardſpiel — Wette dabei:

Rechtsf. CCXXVIII. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1849. 1. 1. —

Siehe: Aleatoriſche Verträge.

Bona adventicia ſ. Adventicien.

Bona castrensia ſ. Castrensia.

Bona fides bei Eigenthumserſitzung.

Rechtsf. CXVI. CXVIII.

(Helmſtädter Fac.:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 411. med. 2, ib. spec. 455. med. 3. 6. 7. — (Hannöverſche Praxis:) Pufendorf animadversiones no. 66. — Strube, rechtliche Bedenken II. 101. (ed. Spangenb. I. 207.). — (Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 144.

Bona fides bei Servitutenerſitzung:

Rechtsf. CL. CVI.

(Wittenberger Facultät:) Wernher selectae observationes Tom. I. pars III. obs. 73. — (Helmſtädter Facult.:) Leyser meditationes vol. II. spec. 110. med. 4. — (Leipziger Facultät:) Hommel rhapsodia vol. I. obs. 33. —

(Hannöverſche Praxis:) Pufendorf observationes juris universi Tom. I. obs. 32. — Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrgang 1840. Heft 1. S. 20 und 37. —

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Band I. Nr. 408 sub 4). —

Bona fides bei Verjährung der Klagen —

Rechtsfälle * LII. ** LIV. *** CCCXXXI.

Praxis des 16. Jahrhunderts: (Praxis des Reichs-Kammer-Gerichts:) Mynsinger singulares observationes centur. IV. obs. 6 (auch bei perſönlichen Klagen erforderlich). — Gail observationes practicae lib. II. obs. 18. no. 7—10. — Wurmser practicae observationes lib. I. tit. 45. obs. 4. — Schurpf consilia centur. III. consil. 20. — (Leipziger Schöppen u. Senat. Annabergens: mala fides debitoris non impedit praescriptionem:) Moller semestria II. 18.

Ober-Gerichts- und Facultäts-Praxis des 17. Jahrhunderts: Cothmann responsa juris et consultationes (Roſtock) vol. II. resp. 63. no. 26 sqq. — (Jur.-Facultät in Jena: die Verjährung (bei e. Klage aus Bürgſchaft) begründet eine Präſumtion für bona fides, der Kläger muß die mala fides beweiſen:) Richter decisiones vol. I. decis. 21. no. 60. 61. — (Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov responsa lib. I. resp. 33.

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars VII. decis. 173 (actio tutelae), ib. pars VIII. decis. 15 (bona fides iſt erforderlich, aber der Kläger muß die mala fides beweiſen). —

Praxis des 18. Jahrhunderts: (Facultät in Gießen:) Hertius consilia et responsa Tom. II. dec. CCCCX (für das Er-

Digitized by Google

forderniß der b. f.). — (Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. II. spec. CX. med. 5. cf. vol. VII. spec. CCCCLV. med. 8. (ebenſo).

(Wolffenbütteler Tribunal:) Leyser l. c. spec. 455. med. 9. (Präſumt. d. b. f.).

(Reichs-Kammer-Gericht:) Cramer observationes juris universi Tom. I. obs. 423 (bei Verj. d. Darlehnsklage b. f. erforderlich) cf. id. T. IV. obs. 1017. — (Kurf. Sächſiſches Ober-Appellations-Gericht und Wittenberger Facultät:) Berger, Electa disceptation. forens. p. II. Tit. XI. obs. V. et Suppl. obs. 18. (gegen d. Erforderniß d. b. f.). — (Facultät in Wittenberg:) Wernher select. observat. forens. Tom. I. pars I. obs. 183, ib. pars III. obs. 213 (ebenſo). — (Leipziger Facultät:) Hommel rhapsodia quaestionum vol. I. observ. CCVIII (ebenſo). — Overbeck Meditationen Band I. S. 88 (f. d. Erfordern. der b. f.). — (Ober-Tribunal in Celle im J. 1746:) Pufendorf observationes juris universi Tom. I. observatio CXV. (puncto praelegati), ib. Tom. II. observatio CXCIV (die exceptio praescriptionis wegen mala fides verworfen).

Praxis des 19. Jahrhunderts: (Praxis der Sächſiſchen Obergerichte:) ** Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1848. 16. u. 32. Deſſelben *** Jahrgang 1842. 17. 31 („der Gerichtsgebrauch in Sachſen hat ſich gegen das Erforderniß der b. f. bei der Extinctivverjährung entſchieden"). Vgl. Schwarze und Heyne Unterſuchungen praktiſch wichtiger Materien (S. 278 f. Seuffert Archiv I. 210. — (Ober-Appellations-Gericht in Darmſtadt: „bei der Klagenverjährung iſt — — auch nach canoniſchem Rechte — — — guter Glaube nicht erforderlich:) Zeitſchrift für Geſetzgebung und Rechtspflege von Böhmer, Bopp und Jäger Bd. I. S. 538 ff. Vgl. Bopp Mittheilungen Band IV. 4. C. S. 119. — Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 6. S. 10. — (Berliner Geh. Ober-Tribunal: bei einem debitum generis hindert mala fides die Verjährung nicht:) Amtliche Sammlung der Entſcheidung d. Pr. O.-T. Bd. VII. S. 264 f. Vergl. auch * Striethorſt Archiv für Rechtsfälle u. ſ. w. Bd. I. Nr. 61. S. 281. — (Ober-Tribunal in Stuttgart: zur Verjährung der Darlehnsklage iſt bona fides nicht erforderlich:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 3. — (Ober-Appellations-Gericht in Kiel: zur Verjährung ſolcher Klagen, die nicht auf Reſtitution einer unrechtmäßig beſeſſenen Sache gerichtet ſind, reicht der bloße Zeitablauf ohne b. f. hin:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1843. S. 113. —

Bonae fidei possessio — Frucht-Erwerb deſſelben:

Rechtsf.: CXIII.

Overbeck Meditationen Bd. III. S. 92. (Würtemberg) Richter Aufſätze Nr. 58.

Siehe auch Frucht-Erwerb.

Bonorum cessio.

Rechtsf. CCX.

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars VI. dec. 241 et 286. pars VII. 127 et 245. et pars II. dec. 328. — cf. Mevius consil. 21. — Vgl. Quiſtorp rechtliche Bemerkungen Thl. II. Nr. 20. —

(Sächſiſche Praxis:) Carpzov jurisprudentia forensis pars II. const. 22. def. 12. — Berger supplementa ad Elect. disceptat. forens. tit. 52. §. 2. —

Digitized by Google

Hommel rhapsodia observ. 193 et 539. —

(Göttingen:) Beemann consilia et decisiones p. II. decis. 94. no. 9.

(Hannöversche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. Thl. II. Nr. 353. S. 129.

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Strippelmann, Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen Band III. Abtheil. 2. S. 31. —

Bonorum possessio (contra und secundum tabulas).

Rechtsf. *CCCCXCIII.

Carpzov Jurisprudentia forensis pars III. const. 10. def. 3. Berger oeconomia juris lib. II. tit. 4. thes 47. Horn responsa class. 7. resp. 46.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) *Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1843. Stück 12. Nr. 34.

Borgfrist, dem Hauptschuldner gewährte — welchen Einfluß hat sie auf das Verhältniß des Bürgen?

Rechtsfälle CCCXCVIII. CCCCV.

(Leipziger Schöppenstuhl:) Beatus, Sentent. definit. Saxon. pars I. tit. 16. — Carpzov, Jurisprudentia forensis pars II. const. 19. def. 3—7. —

(Ober-Tribunal in Celle:) Pufendorf observationes jur. univ. p. II. obs. 42. —

Wernher select. obs. Tom. I. p. 3. obs. 107.

(Ober-Tribunal in Wismar:) Quistorp rechtliche Bemerkungen Thl. I. Nr. 89. 1. — Overbeck Meditationen Bd. V. S. 245. —

(Würtembergische Obergerichte und Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 43. — Tafel Civilrechtssprüche Bd. II. Hft. 1. Nr. 18. S. 112 ff.

Siehe auch: Nachlässigkeit des Gläubigers. —

Bote s. Abwesende, culpa und Stellvertretung.

Brand, Haftung des Vermiethers für die durch Brand vernichteten Sachen des Miethers:

Rechtsf. *CCXXXVIII.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) *Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1851. Stück 3. Nr. 6.

Brand-Assecuranzgelder — Anspruch des Commodanten und des socius auf dieselben:

Rechtsf. *CCCVI.

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 180 und 194. —

— Anspruch des Pfandgläubigers auf dieselben:

(Plenarbeschluß des Berliner Geh. Ober-Tribunals:) Entscheidungen des Kön. Ober-Trib. Bd. 27. (Neue Folge. Bd. VII.) 1. 1. —

Vgl. Archiv für civilistische Praxis: Bd. XXVI. Nr. 8.

Brautkinder — Intestat-Erbrecht derselben:

Rechtsf. *CCCCXLVI.

Praxis des 16. und 17. Jahrhunderts (Marburger Juristen:) Vultejus consilia Marpurg. vol. II. cons. 1. vol. III. cons. 34. no. 25. — (Tübinger Facultät:) Consilia Tubing. vol. III. cons. 274. no. 45 sqq. cons. 221. nr. 41 sqq. (Sächsische Praxis:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars III. const. 14. def. 12. — Richter (Jena) decisiones vol. I. dec. 11. — Philippi usus practicus Instit. ecl. 57. no. 13 et ecl. 61. — (Braunschweig:) Klock consilia Tom. II. cons. 79. no. 47 sqq. — (Facultät in Frankf. a. O.:) Joh. Brunne-

Digitized by Google

mann decisiones centur. IV. decis. 47. — (Gießener Facultät:) Hertius consilia et resp. T. I. r. 209. T. II. decis 453. — (Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars II. d. 81. (legit. solo cons. matr.)

Praxis des 18. u. 19. Jahrhunderts: (Facultäten in Wittenberg und Helmstädt:) Leyser meditationes vol. I. spec. 15. med. 6. id. vol. V. spec. 298. med. 4. — (Facultäten in Halle, Jena und Erfurt:) Reinharth ad Christinaeum T. VI. obs. 10. — (Altdorf:) Beck responsa juris nr. 128. — (Sächsische Praxis:) Engau decisiones p. I. decis. 38, 176 et 196. Bruckner decisiones jur. matr. c. 2. no. 16—18. — Wernher select. observ. Tom. I. p. 3. obs. 41. Tom. III. p 2. obs. 283 et 418. — Horn consultationes class. VIII. no. 3. — Rösler decisiones ed. Stockmar sect. II. no. 10. — Kind quaestiones forenses q. 27. —

(Hannöversche Praxis:) Pufendorf observationes jur. univ. Tom. IV. obs. 131 et 245. Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. Thl. I. Nr. 71. §. 4. — Bülow u. Hagemann praktische Erörterungen I. Nr. 27.

(Reichs-Kammer-Gericht und Reichs-Hofrath:) Cramer observat. juris universi Tom. II. observ. 515. §. 5 sq. — Kind quaestiones forenses Tom. I. c. 1. not. 9. p. 5. —

(Kurhessische Praxis:) Duysing Annalen der Gesetzgebung Bd. I. Heft 1. S. 53. — *Flach Entscheidungen Bd. II. Nr. 20.

(Praxis im Herzogthum Nassau:) *Flach Entscheidungen Bd. II. Nr. 20.

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel: kein Erbrecht nicht legitimirter Brautkinder:) Schlesw.-Holstein. Anzeig. Jahrg. 1851. S. 102.

Brief — Eigenthum daran: Rechtsf. * CXI.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) * Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1844. Stück 19. Nr. 50. S. 150 ff. —

Vgl. a. Archiv für civilist. Praxis Bd. XXI. S. 130 ff. —

Brief — Vertragsabschluß durch Briefe, s. Abwesende.

Bürge — Wird er befreit, wenn der Gläubiger seine Forderung im Concurse des Hauptschuldners nicht angemeldet hat? Rechtsfälle * CCCXCVIII. CCCCV.

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars IX. decis. 174 et 175. —

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 523. med. 16 et 17. —

Brinkmann, Wissenschaftlich praktische Rechtskunde Bd. I. Nr. 49. S. 268.

(Württembergische Praxis:) Richter Aufsätze Nr. 20. S. 68. * Sarwey Monatschrift Jahrgang 1851. S. 62 ff.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 41.

(Baiern:) Blätter für Rechts-Anwendung Bd. VIII. S. 220 f.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. IX. Heft 4. S. 372. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1846. St. 4. Nr. 10. —

Vgl. a. Annalen des Hannöverschen Advocaten-Vereins. Neue Folge. Bd. 1. Heft 6. S. 120. —

Bürge — Welche Einreden hat

Digitized by Google

er aus der Person des Hauptschuldners?

Rechtsfälle *CCCXCVII. CCCXCVIII. **CCCCI.

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars I. dec. 117. p. II. dec. 25. (exc. metus), ib. dec. 216 et 289 pars III. dec. 261. pars IV. dec. 150. (moratorium); pars V. dec. 220. pars VII. dec. 52. —

Overbeck Meditationen Bd. IV. S. 131 u. 161 (in integrum restitutio). —

(Hannöversche Praxis:) v. Berg juristische Beobachtungen Bd. IV. Nr. 26. S. 318 (erzwungener Nachlaß). — Einfluß des Verlustes der Capitalforderung im Concurse des Hauptschuldners auf e. bloß für die Zinsen derselben eingegangene Bürgschaft: Strube rechtliche Bedenken Bd. IV. Nr. 50 (ed. Spangb. II. 439). Annalen des Advocatenvereins. N. Folge Bd. 1. Heft 4. S. 487. —

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Decisiones Cassell. Tom. XVII. dec. 163. pag. 34 (fidejussor judicatum solvi). — Strippelmann Entscheidungen Bd. VII. S. 496 f. (pactum de non petendo). —

(Ober-Appellativns-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1847. Stück 15. Nr. 39 (Vergleich). — Dess. *Jahrgang 1842. Stück 26. Nr. 52. — Desselben **Jahrgang 1844. Stück 29. Nr. 78. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 40 (pactum de non petendo hinsichtlich des ben. excussionis). —

(Ober-Hof-Gericht in Mannheim:) Hohnhorst Jahrbücher IV. S. 21. —

Bürgschaft — Eingehung derselben.

Rechtsfälle *CCCXCVII **CCCXCIX.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle *Jahrgang 1842. Stück 26. Nr. 52. Desselben **Jahrgang 1849. Stück 14. Nr. 32. —

Vgl. Strube rechtliche Bedenken II. 438 (ed. Spangb.). — Hagemann praktische Erörterungen VII. 17. Hohnhorst Jahrbücher I. Nr. 11. —

Bürgschaft — Einfluß des Irrthums über die Person des Gläubigers oder über die Entstehungsart des Schuldverhältnisses:

Rechtsf. CCCCI.

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 169. Dess. Band IV. 225; dess. Band V. Nr. 271. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 20. —

Bürgschaft — Umfang der eingegangenen — erstreckt sie sich auch auf die Accessionen, insbesondere auf Zinsen der verbürgten Schuld?

Rechtsf. CCCCI. *CCCCIII. **CCCCV.

(Leipziger Schöppenstuhl:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 19. def. 8. —

(Wittenberger Schöppenstuhl:) Berger Supplement. ad Elect. discept. forens. pars I. consil. 63. — id. oeconom. juris III. 3. 11 et 17. —

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 524. med. 3. 5 et 7. —

(Leipzig. Facultät:) Hommel rhapsodia vol. V. observ. 646. cf. ib. vol. III. obs. 495. —

(Hannöversche Praxis:) Albrecht Entscheidungen merkwürdiger Rechtsfälle Band I. Nr. 8.

(Sächsische Ober-Gerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1845. St. 4.

Digitized by Google

Nr. 11. und ** Jahrgang 1846. Stück 4. Nr. 10.

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 325 (Haftung für Proceßkosten). —

(Württembergische Ober-Gerichte und Ober-Tribunal in Stuttgart:) Hufnagel Mittheilungen Nr. 105 u. Nachtrag S. 705. — Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 44. —

Bürgschaft der Ehefrauen siehe Intercession.

Bürgschaft der Frauen siehe SC. Vellejanum.

Bürgschaft der Geistlichen. — Ist sie den beschränkenden Römisch-rechtlichen Bestimmungen unterworfen? —

(Leipziger Facultät im J. 1711) Mencken Syst. Pandect. 46. 1. n. 5. —

(Helmstädter Facultät i. J. 1729:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 523. med. 3 et 4 (für Ungültigkeit der Bürgschaft).

(Ober-Tribunal in Celle i. J. 1750:) Pufendorf observationes juris universi Tom. III. obs. 77 (für Gültigkeit der Bürgschaft). —

(Hamburger Ober-Gericht i. J. 1821:) Gries Commentar zum Hamburger Stadtrecht I. S. 305. (desgl.) —

Bürgschaftliche Beneficien siehe beneficium divisionis, beneficium excussionis, exceptio excussionis, beneficium cedendarum actionum.

— **Ausschluß** derselben durch die Fassung der Verbürgung siehe Verbürgung.

Bürgschaft als Selbstschuldner siehe Verbürgung als Selbstschuldner.

Bürgschaft der Soldaten und Militärpersonen (Anwendbarkeit der Bestimmungen des Römischen Rechts hierüber).

(Hannöversche und Sächsische Ober-Gerichts-Praxis) Ayrer opuscula T. I. pag. 251 sqq. (Erkenntniß 2. Instanz v. J. 1741). — Vgl. Gottschalk disceptationes forens. Tom. I. c. 27. — Bülow und Hagemann praktische Erörterungen Bd. IV. Nr. 36. S. 197 ff. —

(Württembergisches Ober-Tribunal in Stuttgart i. J. 1818 und 1848:) Kapff merkwürdige Civilrechtssprüche Bd. I. Nr. 70. S. 422 ff. — Hufnagel Mittheilungen I. Nr. 13. S. 25.

C.

Cassenbeamter — Haftung desselben für Diebstahl.

Rechtsf. *CCXL.

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) *Strippelmann, Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen Bd. VI. Nr. 13.

Siehe die Citate bei culpa.

Castrensia bona — quasi castrensia bona.

Rechtsf. CCCCXXX.

Sächsisches Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1843. Stück 48. Nr. 132.

Siehe auch: Peculium. —

Casus — Modification bestehender Obligationen durch denselben.

Rechtsfälle: * CCXLIV. CCXLV. CCXLVII.

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) *Strippelmann Entscheidungen Bd. II. Nr. 9. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Jahrgang 1843. St. 22. Nr. 61 (Miethe — Polizei); daselbst Stück 27. Nr. 73. — desselben Jahrgang 1852.

Digitized by Google

Stück 52. S. 413 f. (zufällige Verhinderung des locator operarum oder conductor operis). —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 188 (der Staatsfiscus als Verpachter durch Regierungsverfügung an Erfüllung verhindert.)

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Römer, Sammlung der Entscheidungen in Frankfurter Rechtssachen Bd. I. Nr. 7 (Polizeiliche Aufhebung einer Lotterie nach der Ziehung einiger Klassen). —

Siehe auch commodum und periculum. —

Causa turpis siehe turpis causa.

Cautela Socini.

Rechtsf. *DLXI.

*Grefe und v. Klencke, Hannöversches Magazin Bd. II. Nr. 9. B. — Decisiones Cassell. II. dec. 68., ib. XVII. dec. 165.

Cautio damni infecti.

Rechtsfälle *CCCLV. **CCCLVIII. ***CCCXCI.

(Hannöversche Praxis:) Bülow und Hagemann: praktische Erörterungen Bd. VI. S. 85.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle *Jahrgang 1847. Stück 30. Nr. 73. Dess. **Jahrgang 1844. St. 15. Nr. 38. — Dess. ***Jahrgang 1842. Stück 8 Nr. 19. — Dess. Jahrgang 1850. St. 19. S. 151 (Natur der Caution). —

(Ober-Gericht in Glückstadt und Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrgang 1847. S. 248. 249. —

Cautio indiscreta:

Rechtsfall: *CCXXVI. **CCXXVII. —

(Sächsische Ober-Gerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle **Jahrgang 1849. Stück 22. Nr. 50. —

(Badische Obergerichte:) *Hohnhorst Jahrbücher Jahrgang 1823. Nr. 11.

Cautio legatorum servandorum causa:

Rechtsfall: *DLV.

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) *Flach, Entscheidungen Bd. III. Nr. 14. —

Cautio usufructuaria siehe usufructuarius.

Certum — incertum als Gegenstand einer Obligation:

Rechtsfälle *CLXXXV. **CLXXXVI. CLXXXVII. ***CCC. **** CCCI. ***** CCCIII.

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) **Strippelmann Entscheidungen Bd. III. Abth. 1. Nr. 36. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle ****Jahrgang 1850. Stück 5. Nr. 10. Desselben **** Jahrgang 1844. Stück 7. Nr. 21. — Desselben ***** Jahrgang 1845 Stück 26. Nr. 77. —

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. ***216. u. ***217. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) *Bremer Sammlung 1851. S. 307. —

Cedent — Verhältniß desselben zum Cessionar — Verbindlichkeiten des erstern:

Rechtsfälle *CCLVII. **CCLVIII.

Aeltere Praxis (Leipziger Schöppenstuhl:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 34. def. 26 et 27. —

(Dresdner Appellations-Gericht:) Berger decisiones no. 173. — cf. id. consilia no. 540.

(Leipziger Jur.-Facultät:) Berger oeconomia juris III.

Digitized by Google

5. 5. — Hommel rhapsodia vol. III. 491. —

(Ober-Tribunal in Wismar:) Movius decisiones pars I. dec. 182. et pars IX. dec. 197.

(Facultät in Gießen:) Hertius responsa Tom. II. dec. 204. no. 7. —

(Facultät in Altdorf:) Beck responsa T. I. resp. 24.

(Hannöversche Ober-Gerichts-Praxis:) Strube rechtliche Bedenken Th. IV. Nr. 86 (ed. Spangb. II. 352.). Bülow und Hagemann praktische Erörterungen Bd. IV. 39. Dies. Bd. VI. Nr. 26. und Bd. VII. S. 206 f. —

(Lippe:) Overbeck Meditationen Bd. II. S. 533.

Praxis deutscher Ober-Gerichte aus neuerer Zeit: (Sächsische Ober-Gerichts-Praxis:) Gottschalk disceptat. forens. p. I. c. 7. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1847. Stück 11. Nr. 30. —

(Ober-Appellations-Gericht in Parchim:) **Nettelbladt Rechtssprüche Band III. Nr. 15. S. 52. —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorst Jahrbüch. Bd. I. S. 286. — Bd. V. S. 257. Vgl. a. Bd. IV. S. 339.

(Berliner Geh. Ob.-Trib.:) *Simon u. Strampff Entscheidungen Bd. III. Nr. 38. S. 325 ff.

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entscheidungen Bd. III. Nr. 17 (Cession an Verschiedene). —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 149. (Begriff des bonum nomen und Haftung dafür). —

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 32.

(Würtembergisches Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 26 u. 27. —

Cedent — Verhältniß desselben zum debitor cessus:

Rechtsf. *CCLIX. **CCLX.

(Wittenberger Facult.:) Berger supplem. ad Elect. discept. forens ad Tit. II. obs. 4, ib. obs. 23. —

(Hannöversche Praxis:) Pufendorf observat. juris universi Tom. I. obs. 243. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Kind quaestiones forens. Tom. II. c. 92. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle ** Jahrgang 1846. Stück 21. Nr. 56. Dess. Jahrgang 1849. St. 10. Nr. 22. — Dess. *Jahrgang 1851. Stück 7. Nr. 13.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 151. —

Siehe auch die Citate bei: Benachrichtigung.

Cessio bonorum siehe bonorum cessio.

Cession — Voraussetzungen, Unterschied von verwandten Rechts-Geschäften:

Rechtsf. *CCXXVI. **CCLIV. ***CCLXVIII.

(Hannöversche Praxis:) Pufendorf observat. jur. univ. Tom. I. obs. 174. §. 2. 3. — Bülow und Hagemann praktische Erörterungen Bd. VII. Nr. 36. Das. Nr. 97 (bedingte Cession). —

(Ober-Hof-Gericht in Baden:) *Hohnhorst Jahrbücher Jahrgang 1823. Nr. 11. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle **Jahrgang 1846. Stück 9. Nr. 22. Dess. Jahrgang 1849. Stück 45. S. 355.

(Praxis im Herzogth. Sachsen-Gotha:) ***Fein Bei-

Digitized by Google

träge zu der Lehre von der Novation und Delegation (Jena 1850). —

Ceſſion einer litigiöſen Forderung:

Rechtsſ. *CCLVI.

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars IV. dec. 103 (das Verbot bezieht ſich nicht auf eine ſolche translatio, quae nil mutat litem nec detrimentum infert actori vel reo); ib. pars VI. no. 17. —

(Dresdner Appellat.-Gericht:) Berger oeconomia juris lib. III. tit. 5. th. 5. not. 22.

(Leipziger Facult.:) Mencken Systema Pandect. 44. 6. 1.

(Gutachten der Helmſtädter Facultät i. J. 1719:) Leyser meditationes Tom. VII. spec. 518. med. 1: („dieweil viele ſowohl auswärtige als einheimiſche Rechts-Lehrer dafür halten, daß die Cessiones action. litigiosarum heut zu Tage ohne Nachtheil des debitoris wohl geſchehen können, überdieß" u. ſ. w.)

(Reichs-Kammer-Gerichts-Praxis:) Cramer observationes juris universi Tom. I. obs. 14. Tom. II. p. 1. obs. 491. —

(Praxis des Hannöver'ſchen Ober-Tribunals in Celle:) Pufendorf observat. jur. univ. Tom. IV. obs. 201. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VIII. Abth. 2. S. 75. — Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 9.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) *Strippelmann, Neue Sammlung bemerkenswerther Entſcheidungen Bd. V. Abth. 2. Nr. 40. S. 421 ff. und 432 ff. (gegen die Anwendbarkeit, wenn die Lage des Schuldners nicht verſchlimmert wird).

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 9 (das Verbot bezieht ſich nur auf ſelbſtſtändige Ceſſionen), ebendaſ. Nr. 10 (das Verbot iſt ohne Rückſicht auf Nachtheil des Beklagten anwendbar). —

Ceſſionar — Verhältniß deſſelben zum debitor cessus; Einreden, die ihm aus der Perſon des Cedenten opponirt werden können; Anwendbarkeit der Privilegien:

Rechtsſ. *CCLIV. **CCLIX. ***CCLXI. ****CCLXVI. —

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars IV. dec. 151. p. VI. dec. 364. p. VII. 51 et 311 (Privilegien des Cedenten); ib. p. IV. dec. 140. p. VIII. dec. 486 (exc. compensationis aus d. Perſon des Cedenten kann einem cessionarius ex causa onerosa nicht opponirt werden).

(Wittenberger Facultät:) Berger, Elect. discept. forens. Tit. 11. obs. 6. Wernher select. observ. for. Tom. I. p. 5. obs. 108. (exc. compensat.).

(Leipziger Facult.:) Mencken Systema Pand. 18. 4. 14. Hommel rhapsodia quaestionum vol. II. obs. 302. —

(Hannöverſche Praxis:) Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrgang 1847. Heft 2. S. 50 (exc. spolii). —

(Würtembergiſche Praxis:) Richter Aufſätze über verſchiedene Rechtsfragen Nr. 40. S. 134. — Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 176 und 177. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Band I. Heft 1. S. 33 (Rechtsverhältniß des 2. Ceſſionars); Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 11 (pactum de non cedendo). — ****Bremer Sammlung Bd. II. (1848.) Heft 1. S. 266 ff. (Compenſation). —

(Baden'ſches Ober-Hofgericht:) Seuffert I. 30. ****Jahrbücher des Ober-Hof-Gerichts. Jahrgang 1843/4 S. 41 ff.

Digitized by Google

(Sächsische Obergerichte und Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle *Jahrgang 1846. Stück 9. Nr. 22. Deſſ. Jahrgang 1849. Stück 10. Nr. 22. Deſſ. **Jahrgang 1851. Stück 7. Nr. 13. —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 125 (Ceſſion der actio pro socio). — Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1848. St. 14. S. 107 ff. 111 f. Derſ. Jahrgang 1850. S. 272 f.

***Siehe Gerber über öffentliche Rechte S. 44. Note 1.

Civilcomputation.

Rechtsfall CXVIII.

Siehe Computatio.

Clausula cassatoria (Annahme eines Theils der Zinſen).

Rechtsfall *CCXXXV.

(Praxis der Sächſiſchen Obergerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle *Jahrgang 1846. Stück 5. Nr. 13. Deſſ. *Jahrgang 1850. Stück 5. Nr. 11.

Clausula codicillaris ſiehe Codicillar-Clauſel.

Clausula rebus sic stantibus.

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 35. def. 23.

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia vol. IV. obs. 589.

(Altdorfer Facult.:) Götz Entſcheidungen Nr. 7. S. 83.

(Sächſiſche Obergerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1843. Stück 27. Nr. 75. —

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 137. —

Codicill.

Rechtsf. *DXLI. **DXLII.

Hartmann Hartmanni practic. observat. tit. 39. —

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sentent. definit. centur. decem pars II. tit. 1. cap. 4 et 23. — Hartmann Pistoris quaest. juris lib. I. quaest. 1. no. 14.

(Facultät in Tübingen:) Consil. Tubing. vol. V. cons. 71. — Donauerus consil. et respons. cons. 103, ib. Cons. 106.

(Sächſiſche Ober-Gerichts-Praxis:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. *Jahrgang 1842. St. 28. Nr. 59. **Deſſ. Jahrgang 1844. St. 27. Nr. 70.

(Holſtein'ſches Obergericht in Glückſtadt und Ober-Appell.-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 204 (eventuelle Geltendmachung eines Codicills neben einem Teſtamente ſ. u. Codicillarclauſel.) —

Codicill — Form — Zeugen.

Rechtsfälle *DXXXIX. **CCCCLXIV.

Sichard consil. 1. no. 18 sqq. — Resp. Advoc. Camer. Anon. XXXII (Rogation erforderlich).

Schurpf consil. cent. I. cons. 21. no. 10. 11 (Frauen zuläſſige Zeugen), ib. cent. III. cons. 25. —

(Jur.-Fac. in Tübingen:) Harpprecht consil. Tubing. vol. I. cons. 4 et vol. V. cons. 71. Besold consil. pars III. cons. 123.

(Leipziger Schöppen i. J. 1547:) Beatus sentent. definitiv. Saxon. centur. decem pars II. tit. II. cap. 4 (Rogation der Zeugen erforderlich). — Richter consil. vol. II. cons. 315. — Mencken Syst. Pandect. XXIX. 7. 2. — (Wittenberger Juriſt.-Facultät 1692:) Berger oeconomia jur. lib. II. tit. 4. §. 4 (in codicillis non requiri testium subsignationem). — (Leipziger Schöppenſtuhl:) B. Carpzov decis. Sax. pars II. dec. 147. (keine Rogation); ib. dec. 152 (Legatar zuläſſiger

Digitized by Google

Zeuge). — (Jur.-Facultät in Jena:) Richter decis. pars I. dec. 31. nr. 21. (dagegen). — (Juriſten-Facultät in Halle:) J. H. Boehmer decis. et cons. vol. II. p. 1. dec. 753. nr. 5 (ebenſo); ib. *resp. 649 (Rogation nicht erforderlich).

(Helmſtädter Juriſt.-Facultät:) Leyser medit. ad Pand. vol. VI. spec. 328. med. 1 et 2 (Legatar zuläſſiger Zeuge).

Cramer observat. jur. univers. Tom. III. obs. 848.

(Ober-Tribunal in Caſſel:) Cannegiesser decisiones Tom. IV. dec. 119. —

(Praxis der Sächſiſchen Obergerichte, des Ober-Appellations-Gerichts zu Jena und des Ober-Appellations-Gerichts in Dresden:) v. Hartitzſch Entſcheidung praktiſcher Rechtsfragen s. v. Schenkung Nr. 361. S. 363 (Frauenzimmer gültige Zeugen). — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle *Jahrgang 1843. Stück 10. Nr. 21.

(Praxis im Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt:) Bopp, Mittheilungen aus den Materialien der Geſetzgebung und Rechtspflege Bd. III. 7. 1. S. 182.

(Holſteiniſche Obergerichts-Praxis:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1848. S. 116. —

Codicill — im Teſtamente confirmirtes:

Rechtsf.: *DXLI. **DXLII. ***DLI.

(Tübinger Juriſt.-Facult.:) Harpprecht Consil. Tubing. vol. V. cons. 105. —

Cothmann respons. jur. et consultat. vol. V. resp. 33. pag. 804 seqq. —

(Altdorfer Facult.:) Beck decis. Tom. I. resp. 66. (Gießener Facultät:) Hertius consil. et resp. Tom. II. dec. 62. (Leipziger Facult.:) Berger oecon. jur. lib. II. 4. 4. Hommel rhaps. obs. 448. —

Donauerus Consil. et respons. cons. 101. nr. 21 seqq., ib. cons. 103. nr. 52 seqq., ib. cons. 106. nr. 23 seqq.

(Erfurter Fac.:) Schorch Collect. p. II. resp. 200. th. 1.

(Gutachten v. Pütter:) Thon Rechtsfälle S. 50 ff. — Pütter auserleſene Rechtsfälle Bd. IV. Th. 2. resp. 391 u. 392.

(Kammergericht und Tribunal in Berlin:) Beiträge zur juriſt. Literatur in den Preußiſchen Staaten 4. Samml. Abſchn. 1. Nr. 5. — Matthis, Allg. Juriſt. Monatsſchrift Bd. VI. S. 209 ff. —

(Ober-Appellations-Gericht in Parchim:) v. Rettelbladt Rechtsſprüche Bd. IV. S. 85.

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Müller Zeitſchrift für Geſetzgebung u. ſ. w. Bd. II. Heft 1. S. 47 (für das Erforderniß von 5 Zeugen). —

(Hannöverſche Praxis:) Pufendorf animadversion. nr. 86. — W. v. Pufendorf Obſervationen No. 12. — Gans Zeitſchrift Bd. I. Heft 3. Nr. 211. S. 401. — Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrgang 1837. Heft 2. S. 67 u. 81 u. S. 90. Heft 3. S. 143. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 358. (ebenſo).

(Ober-Appellations-Gericht in Darmſtadt:) Emminghaus Corp. Jur. Germ. 2. Aufl. S. 935. Nr. VII. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 314.

(Ober-Appellations-Gerichte in Lübeck und in Wolffenbüttel:) Fein das Recht der Codicille Abth. 3 (1853). §. 1513 f. Not. 31. S. 569. —

(Schöppenſtuhl in Jena:) Fein a. a. O. —

(Sächſiſche Obergerichte u. Dresdner Ober-Appellations-

Gericht:) Tauchnitz u. Richter Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung Bd. III. S. 284. Nr. 18. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang *1842. Stück 28. Nr. 59. — Deſſ. *** Jahrgang 1843. Stück 39. Nr. 105; — deſſ. ** Jahrgang 1844. Stück 27. Nr. 70. S. 210 ff. (Codic. testamento confirmati bedürfen nicht der im Röm. Rechte zwar vorgeſchriebenen, nach dem Sächſiſchen Gerichtsgebrauche aber nicht mehr erforderlichen Zuziehung von 5 Zeugen). —

Codicillarclauſel.

Rechtsf. *DV. **DVI.

Aeltere Conſilien- und Facultäts-Praxis: Mynsinger respons. dec. 10. resp. 95. no. 7. Fichard consil. tom. I. cons. 38.

Brunnemann consil. 34. nr. 4 seqq.

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaestion. juris lib. I. quaest. 2. nr. 16. 17. 21, ibid. quaest. 13. nr. 7. — ib. lib. IV. quaest. 9. — Carpzov respons. p. VI. 7. id. Jurisprud. forens. pars III const. 4. def. 38. 39, ib. pars III. const. 9. def. 12. id. const. 8. def. 17 et 20. Richter decision. pars I. dec. 63 (zugleich Helmſtädter u. Roſtocker Fac.). cf. ib. dec. 40 et dec. 52.

(Jur.-Fac. in Tübingen:) Mauritius consil. p. I. cons. 10. Harpprecht Consil. Tubing. vol. I. c. 14. vol. II. cons. 29. nr. 149. vol. III. cons. 44. nr. 48 sqq., ib. cons. 78. vol. VI. cons. 91. nr. 26. — Besold consil. pars IV. cons. 154.

(Fac. in Frankfurt a. O:) Brunnemann decisiones cent. IV. dec. 93. Donauerus consil. et responsa cons. 103. cf. ib. 106.

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Concil. JCt. Halens. lib. I. cons. 56 (Stryk), ib. cons. 101, ib. cons. 124. nr. 8 seqq., ib. cons. 334. — Stryk usus modern. pars III. lib. XXIX. tit. 7. §. 12. et 13. —

(Wittenberger Facultät: bei privilegirten Teſtamenten:) Berger consil. CCCCIV. — id. Oecon. jur. lib. II. tit. 4. §. 36.

(Wittenberger, Frankfurter und Leipziger Facultät bei Präterition oder Enterbung von Eltern oder Kindern:) Berger Consil. CCCXXXVII. th. 2. id. Oeconom. jur. lib. II. tit. 4. §. 36. — Wernher observat. tom. II. obs. 414. — Overbeck Meditationen Bd. III. S. 11.

(Erfurter Fac.:) Schorch Collect. pars I. resp. 140. thes. 2. id. ib. pars II. resp. 190. thes. 3.

(Berliner Tribunal:) Behmer novum jus controvers. Tom. I. obs. 38.

(Hofgericht in Hildesheim:) Strube rechtliche Bedenken I. 87. (ed. Spangb. II. 313.). —

(Erlanger Juriſt.-Facult.:) Geiger und Glück Rechtsfälle Bd. III. Nr. 44. S. 246 f. — Elvers allgem. juriſtiſche Zeitung Bd. III. S. 234. Vgl. Fein das Recht der Codicille S. 768 ff. —

Praxis deutſcher Obergerichte aus neuerer Zeit: (Ober-Appellation-Gericht in Caſſel:) Decis. Cassell. pars I. dec. 24. pars XI. dec. 299. — ** Strippelmann Entſcheidungen Bd. II. Nr. 57. Bd. VII. S. 346 und 355 f.

(Sächſiſche Obergerichte und Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Kind quaestiones forenses Tom. I. q. 49 et 50. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang

Digitized by Google

1843. S. 212. Deſſ. Jahrgang 1850. Nr. 54. S. 426. (Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 355.) * Deſſ. Jahrgang 1851. St. 39. Nr. 66. —

(Holſtein'ſches Obergericht in Glückſtadt: die Vorſchrift der c. 8. Cod. de codicill. iſt ſtricte zu interpretiren und nicht auf den Fall zu beziehen, wenn die Partei in derſelben Schrift die Gültigkeit der Dispoſition als Teſtament und eventuell jedoch gleichzeitig als Fideicommiß kraft der Codicillarclauſel nachzuweiſen ſucht — auch iſt die Codicillarclauſel deshalb nicht unwirkſam, weil das Teſtament wegen Präterition von Notherben für nichtig erklärt wird:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1849. S. 285 (das Ober-Appellations-Gericht in Kiel beſtätigte d. 7. Febr. 1849 dieſes Erkenntniß, mit Bezug auf einen als vorliegend anzunehmenden Erbvertrag:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrgang 1849. S. 286. Vgl. a. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 204. 205. — Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1848. S. 116. —

(Ober-Appellations-Gericht in Wolfenbüttel:) Zeitſchrift für Civilrecht und Proceß (Gießen) Bd. 18. Nr. 13. S. 418 f.

(Württembergiſche Praxis:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 1. Nr. 23. S. 158.

Collation.

Rechtsf. DXXIII. *DXXIV. **DXXV. ***DXXVI. ***DXXVII.

(Wurmser pract. observ. lib. I. tit. 42. — Fichard consil. Tom. I. cons. 51. nr. 7. 8. — id. tom. II (teutſche Rathſchläge) cons. 61. —

Schurpf consil. cent. III. conc. 65, ib. cons. 91. — Gail cons. p. III. cons. 17 et 33. Klock consil. Tom. III. cons. 104 et 115. Tom. IV. cons. 34 q. 1.

(Juriſt.-Facultät in Tübingen:) Harpprecht Consil. Tubingens. vol. I. cons. 59, ib. vol. IV. cons. 15, ib. cons. 58 (dos.). — ib. vol. VI. cons. 85. — Besold consil. pars III. cons. 123, ib. pars VI. d. 293.

(Marburger Juriſten:) Consil. Marpurgens. vol. I. cons. 26, ib. vol. IV. cons. 5, ib. vol. IV. cons. 20. — (Roſtock:) Cothmann respons. I. resp. 3 et resp. 24. vol. II. resp. 99. vol. IV. resp. 17 et 48. — (Juriſt.-Facultät in Frankfurt a. O.:) Brunnemann deciſiones cent. II. dec. 85. cent. V. dec. 66.

Donauerus Consil. et responsa, cons. 43 et 109, ib. cons. 118.

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decis. p. I. dec. 84. —

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. definit. pars II. tit. 8, ib. tit. 10. c. 1. id. sent. defin. centur. decem pars II. tit. 2. cap. 8. tit. 15. tit. 24. cap. 9. — Modestinus Pistoris consil. II. c. 23 et 52. q. 5. Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. I. quaest. 19 (insbeſondere hinſ. sumtus studiorum). — Petrus Heigius quaestiones juris pars I. quaest. 24 (dos). — Colerus decis. 62. id. consil. LIX. Berlich decisiones aureae pars II. dec. 246, 247 et 249. — Thoming. dec. 32. Richter consil. vol. I. p. 1. cons. 5. vol. II. cons. 6. 62 et 325. — Lyncker respons. vol. II. resp. 31. id. decis. 1025. — Carpzov decis. pars II. decis. 166. id. Jurisprud. forens. pars II. const. 35. def. 13, ib. pars III. const. 11. def. 17—35. — Reusner decis. vol. IV. dec. 11.

Digitized by Google

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 128, ib. cons. 148. nr. 4 seqq, ib. cons. 169. nr. 22 sq. cons. 181. nr. 9, ib. cons. 354 (remunerator. Schenkung). Stryk usus modern. lib. 37. tit. 7. §. 3 (Studienkoſten u. Schenkung).

(Juriſt.-Facultät in Gießen:) Hertius Consil. et responsa Tom. I. resp. 214 et 509 (dos und Schenkungen).

(Altdorfer Facult.: Beck responsa pars I. resp. 160. —

(Wittenberger u. Helmſtädter Facultät:) Berger Consil. LIII. et CCCCVI. thes. 6. id. oecon. jur. lib. II. tit. 4. §. 51 Studien- u. Promotionskoſten dos u. dona nuptialia); Leyser meditat. specim. CCCCIX.— CCCCXIV. — Wernher observat. forens. Tom. I. obs. 317 (donatio), ib. obs. 424 (sumt. stud. et peregrin., ib. pars V. obs. 241 (sumt. nupt cf. ib. Tom. III. p. 2. obs. 276), ib. Tom. II. p. 6. obs. 499. —

Cramer observ. jur. univers. Tom. III. obs. 942. — v. Buininck, Neueſte Sammlung Bd. I. S. 132. —

(Ober-Tribunal in Berlin: 1766 u. 1767: Schenkungen:) Behmer jur. controvers. p. II. obs. 121 et 123. —

(Kammergericht in Berlin: Verzinſung d. Conſer.: Beiträge z. jur. Literatur Samml. II. Abſchn. I. Nr. 16. —

(Leipziger Juriſt.-Facult.:) Hommel rhapsod. quaest. vol. I. obs. 66. vol. V. obs. 602.

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 178. Bd. VI. S. 219. Bd. VIII. S. 206. Bd. IX. S. 200 ff.

Praxis deutſcher Obergerichte aus neuerer Zeit: (Sächſiſche Obergerichte und Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Kind quaestiones forenses Tom. II. c. 62 et 64. — Gottschalk disceptat. forens. I. c. 37. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1844. Stück 7. Nr. 18. (dos), deſſ. Jahrgang 1845. St. 12. Nr. 66 (academiſche Koſten); deſſ. Jahrg. ***1846. St. 52. Nr. 143; deſſ. Jahrg. *1847. Stück 3. Nr. 3; deſſ. Jahrg. 1850. St. 37. S. 296 f. Emminghaus, Sächſiſche Pandekten S. 676. Nr. 11. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Emminghaus Sächſ. Pandekten S. 678. Nr. 17. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1849. 5. S. 40 (Militärſtellvertretungsgelder). —

(Hannöverſche Praxis — Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Pufendorf observationes jur. univ. Tom. I. obs. 171. Tom. II. observ. 66 (donatio), ib. obs. 67. tom. III. obs. 118 et ***obs. 186. — Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. Bd. II. **Nr. 287. 288. 289.— Juriſt. Zeitung für Hannover Jahrg. 1849. Heft 1. S. 9. 30. 44—122. (Präjudiz v. 22. März 1847 — über Collationspflicht des Deſcendenten bei Beerbung entfernterer Aſcendenten aus der Perſon eines verſtorbenen nähern Aſcendenten:) Geſetzliche Entſcheidungen über ſtreitige Rechtsfragen S. 14 (Beerbung des nähern Aſcendenten durch den Collationspflichtigen).

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. VI. 1829/30. S. 241 ff. (deſſelben Betreffs). Vgl. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 357.

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Blätter für Rechtsanwendung Bd. XI. S. 72 (desgleichen). —

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Archiv für die

Digitized by Google

Praxis in Oldenb. Bd. I. S. 92 f. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 264.

(Ober-Gericht in Glückstadt u. Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrgang 1844. S. 95. 96. — Daſ. S. 250. — Jahrgang 1845. S. 290 f. Derſ. Jahrg. 1838. S. 276. —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Band I. Nr. 25. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 356. (Schenkungen). —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Heuſer Annalen I. (1854.) S. 212 f. —

Collectivberufung letztwillige:

Rechtsf. *DLXVI.

*Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1848. Stück 39 u. 40. Nr. 82.

Collegatare, deren Anwachſungsrecht:

Rechtsf. DLVIII. DLIX.

Siehe die Citate bei Accreſcenzrecht. —

Colliſion der Rechte verſchiedener Territorien:

Rechtsf.: LXXI. *LXXII. **DXLIX.

Praxis des 16., 17. und 18. Jahrhunderts:

Zasius consil. vol. 1. cons. 224. — Schurpf consil. cent. I. cons. 6. cent. II. c. 26. (Inteſtat-Erbfolge). — Fichard consil. tom. II. cons. 31. nr. 9. — Ludolph Schrader consil. vol. II. cons. 49 (teſtamentariſche Erbfolge). Sichard consil. vol. II. cons. 7. nr. 20. (domicilii translatio non alterat pacta dotalia). — Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 50. obs. 6. — ib. miscell. c. 1. obs. 12. — Gail observ. pract. lib. I. obs. 56. id. de pace publ. c. 16; obs. lib. II. obs. 52 et 124. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. observ. cent. IV. observ. 82 (locus regit actum — Erfüllungsort). — Cent. V. obs. 19 (Inteſtat-Erbfolge); ib. obs. 20 (Teſtamentsform). Cent. VI. obs. 19. — Thilmann de Benignis decis. I. vot. 2 (lex rei sitae). —

(Tübinger Jur.-Facult.:) Consil. Tubing. vol. I. p. 205. vol. II. cons. 78. vol. IX. p. 447. 602. —

Württembergiſche Praktiker:) Besold Consilia pars II. cons. 34, ib. pars III. cons. 98. — Harpprecht responsa XCVI.

(Roſtock:) Cothmann responsa vol. I. resp. 11. 21. et 47. vol. II. resp. 73. vol. III. resp. 33 et 47.

Klock consil. vol. IV. cons 24.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. defin. centur. decem pars II. tit. 7 (teſtamentariſche Erbfolge). — Pfeil consil. CIII. (deſſelb. Betreffs). — Koeppen decis. XLIII. (Delict). XLV. (Erbrecht). — Moller semestr. lib. I. c. 29. Richter consil. vol. II. cons. 119. —

(Leipziger Facultät und Schöppenſtuhl: Erbfolge bei res immobil. nach d. lex rei sitae — für Mobilien nach d. Domicil des Erblaſſers:) Carpzov Jurisprud. forens. pars. III. const. 12. def. 12, 13 et 18. — Berger oecon. jur. lib. II. tit. 4. §. 46. — Hommel rhapsod. vol. II. obs. 409. —

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 35 (Obligationenrecht — Stryk), ib. cons. 265 et 350 (Erbrecht).

(Helmſtädter und Wittenberger Juriſten-Facultäten:) Leyser meditationes ad Pand. vol. VI. spec. 421.

(Berliner Tribunal 1765:) Behmer novum jus controversum p. II. obs. 59 (Gültigkeit

Digitized by Google

eines Teſtaments; Ort der Errichtung).

(Hannöverſche Praxis:) Pufendorf observat. jur. univ. Tom. I. obs. 28 (Statuta realia). obs. 74 (locus contractus). Tom, II. obs. 27 (Statuta personalia). Tom. IV. obs. 111 (Stat. person. et real.). —

Praxis des 19. Jahrhunderts: Delicte u. außerehel. Beiſchlaf (Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 295. Bd. I. 153. Blätter für Rechtsanwendung Bd. VII. S. 336. Bd. XII. S. 287. Bd. XIII. S. 209. — (Ob.-App.-Ger. in Jena:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 118. — (Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 135. — Sarwey Monatsſchrift Bd. 13. Abth. 2. S. 244. —

(Caſſations-Hof in Berlin:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 3. — (Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 4. —

Ehe (Verlöbniß) und eheliches Güterrecht (Hannöverſche Praxis:) Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrgang 1843 Heft 2 S. 72. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 136. —

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Blätter f. Rechts-Anwendung Bd. XI. S. 92. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 152. —

(Sächſiſche Praxis — Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwüdige Rechtsfälle Jahrg. 1846. 39. S. 311. —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Schleswig-Holſteinſche Anzeigen Jahrgang 1846. S. 47 (Veränderung des Güterrechts mit dem Wohnorte). Vgl. a. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 137. —

(Ober-Appellations-Gericht in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 306. — (Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidnngen Th. I. S. 94 ff. —

Erbrecht: (Juriſt.-Facultät in Heidelberg:) Martin Rechtsgutachten Nr. 2.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Bd. II. Nr. 28. S. 109.

(Holſtein. Obergericht und Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 332. — Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1851. S. 292.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 354. — (Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 402. Arends Sammlung III. S. 404. Blätter für Rechts-Anwendung Bd. IX. S. 336.

(Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 307. 308. — (Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) **v. d. Nahmer Sammlung Bd. II. Nr. 14.

Klagverjährung: (Berliner Reviſions- und Kaſſationshof: (Archiv für d. Civil- u. Criminalrecht d. preußiſchen Rheinprovinzen. N. F. Bd. 28. Abth. 2. S. 36. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 120.

Locus regit actum: (Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Emminghaus Pandekten des Sächſiſchen Rechts S. 54. Nr. 13. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 119. Bd. IV. Nr. 236. — (Juriſt.-Facult. in Kiel:) Brinkmann Rechtskunde Nr. 3. — (Sächſiſche Ober-Gerichte und Ober-Appellations-Gericht in Dresden:)

Digitized by Google

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Stück 3. Nr. 7. und Stück 39. S. 311. — (Berliner Caſſations- und Reviſionshof:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 121. — (Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. I. Heft 4. S. 615. —

Obligationenrecht: (Spruchcollegium in Kiel:) *Brinkmann, Wiſſenſchaftl. praktiſche Rechtskunde I. Nr. 3. — (Juriſt.-Facult. in Bonn:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 91. — (Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Decision. Cassell. tom. XVI. dec. 121. p. 51. Strippelmann Entſcheidungen Th. III. Abth. 1. S. 397 f. — (Geh. Ober-Tribunal in Berlin:) Entſcheidungen d. Kön. Ob.-Trib. II. Folge. Bd. IV. S. 21. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 136. — (Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Sammlung der Erkenntniſſe in Hamburgiſchen Rechtsſachen Bd. I. Heft 4. S. 615. — (Ober-Appellations-Gericht in München — lex Anastasiana:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 402. — (Ober-Appellations-Gericht in Parchim:) *Nettelbladt Rechtsſprüche Bd. III. Nr. 59. (11.) S. 40. —

(Sächſiſche Praxis:) Martin Jahrbücher III. 2. —

Perſonenrecht: Rechtsfähigkeit: (Berliner Caſſations- und Reviſionshof:) Archiv für Civil- und Criminalrecht der Rheinprovinzen. N. F. Bd. 37. Heft 2. Abth. 2. S. 46. 52. — Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 2. —

(Spruch-Collegium in Kiel:) *Brinkmann, Wiſſenſchaftlich praktiſche Rechtskunde I. Nr. 3.

(Ober-Appellations-Gericht in Parchim:) *v. Nettelbladt Rechtsſprüche Bd. III. Nr. 59 (11.) S. 40. — (Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 236.

(Hannöverſche Praxis:) Spangenberg praktiſche Erörterungen Bd. I. Nr. 25. Bd. II. Nr. 12.

Proceßrecht: (Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Thl. III. Abth. 1. S. 397 f. — (Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 143. Daſ. Bd. VII. Nr. 278. — (Schöppenſtuhl in Halle, Spruchcolleg. in Würzburg und Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 249. — (Ober-Appellations-Gericht in Parchim:) *Nettelbladt Rechtsſprüche Bd. III. 59 (11). S. 40. — (Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 144. —

Sachenrecht: (Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 1. (Eigenthumserwerb — Domicil des Erwerbers).

Commiſſion — Commiſſionshandel — Einkaufscommiſſion.

Rechtsfall: *CCCXXXV.

(Geheimes Ober-Tribunal in Berlin:) Striethorſt Archiv für Rechtsfälle Bd. I. S. 10 u. 14. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 161.. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) *Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1849. Stück 38. S. 297 ff. Deſſ. Jahrg. 1844. S. 324 f. Jahrg. 1846. S. 155 f. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Sammlung der Erkenntniſſe in Hamburgiſchen Rechtsſachen Band 1. Heft 3. S. 457 f. — Bremer Sammlung 1849. S. 128. 133 f. und

137. Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 162 — 164. Bd. II. Nr. 96.

(Ober-Appellations-Gericht in Roſtock:) Sammlung von Entſcheidungen in Roſtock'ſchen Rechtsfällen I. Fortſetzung. S. 81. 96. u. 97. (Vgl. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 28. 29. 308.)

Commiſſion zum Verkauf.

Rechtsfall: *CCXCVI.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) *Strippelmann Entſcheidungen Bd. I. Nr. 15. S. 164 f. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Sammlung der Erkenntniſſe in Hamburgiſchen Rechtsſachen Bd. I. Heft 5. S. 998. — Bremer Sammlung 1851. S. 48. (Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 162). — Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 219. —

(Geh. Ober-Tribunal in Berlin:) Entſcheidungen d. O.-Tr. Neue Folge. Bd. VII. S. 232 f. S. 235 f. (Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 319. 320.) —

(Sächſiſche Obergerichts-Praxis:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1845. Stück 45. Nr. 135. S. 354 f.

Commiſſionär — Beſitz- und Eigenthumserwerb durch denſelben:

Puchta de dominio rerum per procuratorem adquirendo — (1842) — in G. F. Puchta's kleinen civiliſtiſchen Schriften Nr. 32. S. 562 ff. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 112.

(Holſteiniſches Obergericht und Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1852. S. 100. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 253. —

Commiſſionär: Auslagen deſſelben — Verpflichtung dazu — Vergütung — Nachweis:

Rechtsf. *CCCXII.

(Sächſiſches Obergericht und Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1845. Stück 45. Nr. 134. S. 354 ff. Deſſ. Jahrg. *1844. Stück 41. Nr. 118. Jahrg. 1843. Stück 3. Nr. 6. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 220. Vgl. Archiv für Handelsrecht Band II. 4. S. 589. —

Sammlung der Erkenntniſſe in Hamburg. Rechtsſachen Bd. I. Heft 3. S. 453 f.

(Geh. Ober-Tribunal in Berlin:) Striethorſt Archiv für Rechtsfälle Bd. I. S. 8 f. —

Commissoria lex.

Rechtsf. CLXIX. CCXXXV. CCXXXVI.

Siehe die Citate bei lex commissoria.

Commodatum.

Rechtsf. CCCV. *CCCVI. CCCVII.

Schurpf consil. cent. III. cons. 44.

(Sächſiſche Praxis:) Colerus decisiones Germaniae decis. VII. — Berlich conclus. pract. pars V. concl. 58 (periculum — culpa). — (Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 26. def. 5. 6. 7. 8 et 14. — (Privat-Gutachten:) Hommel rhapsodia quaestion. vol. II. obs. 268. — Wernher observ. for. p. IV. obs. 214. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken Bd. III. Nr. 62 (ed. Spangb. II. Nr. 381. S. 161). —

Overbeck Meditationen I. S. 304. —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 180. — (Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt:)

Digitized by Google

Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrgang 1846. S. 82 f. S. 90 ff. —

Commodum ex re.

Rechtsf. CCXLV. CCXLVII. *CCCVI. **CCCCX. CCCCXVII.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. I. lib. 1. decis. 12. nr. 45.

Wurmser pract. observ. tit. 31. obs. 7.

(Helmſtädter Juriſt.-Facultät:) Leyser meditationes vol. III. spec. 209. med. 6 et 7.

Overbeck Meditationen Bd. VI. S. 198.

(Ober-Appellations-Gericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 178. —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 180. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Sammlung der Erkenntniſſe in Hamburger Rechtsſachen: Bd. II. Heft 1. S. 131.

(Sächſiſche Obergerichte u. Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle **Jahrgang 1843. St. 52. Nr. 143. —

(Ober-Tribunal in Berlin:) Simon u. Strampff Rechtsſprüche Bd. I. Nr. 78. S. 308 f.

Communio ſiehe Actio communi dividundo und Mit-Eigenthum.

Compenſation — Allgemeines — Vorausſetzungen.

Rechtsfälle: * CCLXV. ** CCLXVI. *** CCLXVII.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Klock relationes nr. LV.

Klock consil. tom. III. cons. 136. —

(Tübinger Juriſt.-Fac.:) Harpprecht Consil. Tubingens. vol. II. cons. 4. ib. 32. ib. 26. vol. III. cons. 46.

(Facultät in Frankfurt a. O.:) Brunnemann decision. cent. III. dec. 88. — Stryk usus modern. XVI. 2. §. 7. —

(Sächſiſche Praxis:) Berlich conclusion. practic. pars I. concl. 23. Moller semestr. lib. 5. d. 52. — (Juriſt.-Facult. in Leipzig:) Carpzov Jurisprud. forens. pars I. const. 8. def. 3. 4. 9 et 11. cf. ib. def. 32. id. respons. lib. II. tit. 10. resp. 103. — Hommel rhapsodia vol. II. obs. 378. — (Dresdner Appellations-Gericht und Wittenberger Fac.:) Berger oecon. jur. lib. III. tit. 15. §. 4. id. Consil. pars I. cons. 674. — Wernher observ. for. Tom. I. p. 4. obs. 104. —

(Ober-Tribun. in Wismar:) Movius decision. pars I. dec. 117 et 124. pars II. dec. 132. 332. pars III. dec. 58. pars VII. dec. 52. 127. 128. 202. 262. 264 et 345, ib. pars VIII. dec. 259 et 487.

(Gießener Juriſt.-Facult.:) Hertius Consil. et resp. Tom. II. dec. 440. —

(Helmſtädter und Wittenberger Juriſt.-Facultät:) Leyser meditationes vol. III. spec. 173 et 174, ib. (beim depositum) spec. 176. med. 2 et 3.

(Ober-Tribunal in Celle:) Pufendorf observationes jur. univ. Tom. IV. obs. 74, ib. Tom. I. obs. 77 et 79. Tom. III. obs. 172. —

(Spruchfacultät in Heidelberg:) Martin, Rechtsgutachten I. Nr. 5. —

(Kiel:) Brinkmann, Wiſſenſchaftlich-praktiſche Rechtskunde I. Nr. 30. 31. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Bd. V. Abth. 2. S. 700 (Papiere au porteur). Seuffert Archiv Band III. Nr. 194.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. II. S. 275. Bd. VIII. S. 23. Jahrg. **184¾. S. 41 ff.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) **Bremer Sammlung der Erkenntniſſe Bd. II. Heft 1. S. 264—267. — Hamburger Sammlung Band I. S. 684. —

(Sächſiſche Obergerichte u. Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Gottschalk discept. Tom. II. c. 12. — Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrgang 1842. St. 21. Nr. 40 (divers. genus); Jahrg. 1845. St. 28. Nr. 88. Jahrg. *1845. St. 44. Nr. 132. Jahrg. 1848. St. 1. Nr. 1 u. 2. Jahrg. 1853. Stück 33. S. 264 (depos.). Kritz Rechtsfälle III. S. 243. —

(Berliner Caſſations- und Reviſionshof:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 163. —

(Holſteiniſche Obergerichts-Praxis:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrgang 1851. S. 282.

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 2. Nr. 54. S. 198 f. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 174 (wegen Selbſthülfe ausgeſchloſſen). — Richter Aufſätze LXVI. S. 226. —

Compenſation — Wirkungen, Eintritt ipso jure:

Rechtsfälle: * CCLXV. ** CCLXVI. (b.). —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Klock relationes nr. LV.

(Tübinger Juriſten-Facultät:) Harpprecht Consil. Tubingens. vol. II. cons. 26.

(Ob.-Tribunal in Wismar:) Mevius decision. pars IV. dec. 141. —

(Juriſten-Facultät in Frankfurt a. O.:) Brunnemann decisiones cent. III. dec. 46. —

Brinkmann, Wiſſenſchaftlich-praktiſche Rechtskunde I. 30. S. 144. —

(Berliner Caſſations- und Reviſionshof:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 163.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher **Jahrg. 184¾. S. 41 ff.

(Sächſiſche Obergerichts-Praxis:) *Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1845. Stück 44. Nr. 132.

(Ober-Appellations-Gericht in Wolffenbüttel:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 165. —

Compenſation beim Depoſitum ſiehe: Depoſitum. —

Compenſation — Erforderniß der Liquidität.

Rechtsf. *CCLXVII.

Klock consil. vol. III. cons. 136. —

(Ober-Tribun. in Wismar:) Mevius decision. pars I. dec. 122. —

(Sächſiſche Praxis:) Berlich conclusion. practic. pars I. concl. 16. — Carpzov Jurisprud. forens. pars I. const. 8. def. 13. id. decision. pars I. dec. 94. nr. 12. —

(Juriſt. Facult. in Leipzig:) Bauer respons. I. resp. 19. p. 80 (im ordentlichen Proceß wegfallend).

(Juriſt. Facultät in Halle:) Consil. JCtor. Halens. lib. I. cons. 2 (Thomasius), ib cons. 185. nr. 4 (v. Ludewig). — (Juriſt. Facultät in Gießen:) Hertius Consil. et respons. Tom. II. dec. 252 (liquidum quod celeri probatione liq. f. pot.).

(Helmſtädter u. Wittenberger Facult.:) Leyser meditationes vol. III. spec. 173. med. 8, ib. vol. IV. spec. 220. med. 2.

Overbeck Meditationen Bd. 8. Nr. 258. —

(Ober-Tribunal in Caſſel:) Decis. Cassell. Tom. IV. dec. 103.

Digitized by Google

(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 108.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorst Jahrbücher Bd. II. S. 273 f.

(Sächsische Obergerichte u. Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1852. Stück 31. S. 246. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 189. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 123 (Ermessen des Richters). —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) *Flach Entscheidungen Bd. II. Nr. 9. S. 78. —

(Holsteinische Obergerichts-Praxis:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrg. 1851. S. 278.

Competenz-Wohlthat — siehe: Beneficium competentiae.

Compromiß.

Rechtsf. *CCLXXII. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 29. cent. II. cons. 53. 72. — Sichard consil. vol. II. cons. 2. — Wesenbecius consil. pars VII. cons. 338.

(Reichs-Kammergericht:) Mynsinger observ. cent. I. obs. 33. cent. II. obs. 61. cent. III. obs. 14. cent. IV. obs. 68. — Scipio decis. lib. II. dec. 51, ib. lib. III. dec. 192. 193. — Rosacorb pract. forens. cap. 87. — Gail observationes practic. lib. I. obs. 35. 141 et 150. —

Hartmann Hartmanni pract. observ. tit. 2. tit. 22. obs. 7. nr. 11. 12. —

Fichard consil. vol. II. cons. 26. nr. 20. —

(Jur. Fac. in Kiel:) Michaelis respons. V.

(Ober-Tribun. in Wismar:) Mevius decisiones pars VIII. dec. 11.

(Aeltere Sächsische Praxis:) Consultat. Saxon. pars IV. q. 16—18. — Modestinus Pistoris quaestion. pars I. q. 70. p. II. q. 71. 74 et 76. id. consilia p. I. cons. 35. q. 2. (Leipziger Schöppen:) Carpzov. Jurisprud. forens. pars I. const. 1. def. 13 et 14. (Wittenberger Juristen-Facultät:) Leyser meditationes vol. I. spec. 65. med. 2 et 3. —

(Jurist.-Facultät in Greifswald:) Engelbrecht Consult. Gryphiswald. resp. 80. th. 2.

(Sächsische Ober-Gerichte und Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) *Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1851. Stück 22. Nr. 45. —

(Württembergische Praxis:) Richter, Aufsätze Nr. 41.

(Holsteinische Praxis:) v. Schirach, Beiträge Nr. 12. — Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrgang 1838. S. 105 und 1851. S. 293. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Sammlung der Erkenntnisse in Hamburgschen Rechtssachen Bd. I. Heft 3. S. 398—402 f. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 283. —

(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Juristische Zeitung für Hannover Jahrgang 1844. S. 16. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 217. —

Computatio civilis — naturalis:

Rechtsfall: CXVIII. —

(Reichskammergericht:) Mynsinger singul. observ. cent. II. 2. cent. III. obs. 11. cent. III. obs. 54. cent. V. obs. 15 et 57. — Gail observ. pract. lib. I. obs. 139 et 140. — Scipio decis. lib. III. dec. 94. Wurmser pract. observ. tit. 24. obs. 1.

Digitized by Google

— Hartmannus Hartmanni obs. pract. tit. 19. obs. 2.

(Helmstädter Jurist.-Facultät:) Leyser meditationes vol. III. spec. 197. med. 1 et 2. —

(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Magazin für Hannoversches Recht Bd. I. S. 389 f. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 175 (Tag des Beischlafs und der Geburt des Kindes). —

Concludente Handlungen siehe Willens-Erklärung.

Concurs der Gläubiger — Rechtsverhältniß der Gläubiger: insbesondere Rechte u. Pflichten aus der Person des Cridars:

Rechtsf. CCXI. *CCXII.

Carpzov decis. pars II. decis. 161.

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditation. spec. 492. med. 1—4

(Erlanger Fac.:) Geiger u. Glück Rechtsfälle Bd. III. S. 207 ff.

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel: Fortsetzung des Besitzes durch die Concursgläubiger:) Heuser Annalen Jahrg. 1. (1854.) S. 251.

(Holsteinisches Obergericht und Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrg. 1838. S. 378. Ders. Jahrg. 1852. S. 176.

(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Juristische Zeitung für Hannover Jahrgang 1841. Heft 3. S. 131 (keine Berechtigung zur Fortführung eines Pachtverhältnisses). —

(Sächsische Obergerichte und Ober-Appellat.-Gericht in Dresden:) Kind quaest. for. II. 21 et 48.. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1844. Stück 49. Nr. 142. Dess. *Jahrgang 1845. Stück 45. Nr. 137. Dess. Jahrg. 1848. S. 262 ff. —

(Württembergische Praxis:) Tafel, Civilrechtssprüche Bd. II. Heft 1. Nr. 3. S. 23 ff.

(Ober-Appellations-Gericht in Wolfenbüttel:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 390. —

Condictionen im Allgemeinen — Ist es erforderlich, daß das Zurückgeforderte im Eigenthum des Condicirenden befindlich gewesen?

Rechtsfälle CCLXXXVII. *CCXCI.

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Blätter für Rechts-Anwendung Bd. XI. S. 337. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 57.

Condictio indebiti — Gegenstand — insbesondere Verzugszinsen:

Rechtsfälle: CCLXXXVII. *CCXCII.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. I. lib. I. dec, 12. nr. 28 sq. (usurae indebitae).

(Sächsische Schöppen:) Beatus sentent. definit. Sax. Cent. X. tit. 5. — Carpzov Jurisprud. forens. p. II. const. 30. def. 18. —

(Jurist.-Facultät in Tübingen:) Harpprecht Consil. Tubingens. vol. I. cons. 4. Vol. VI. Cons. 94. — (Jurist.-Facult. in Frankfurt a. O.:) Stryk usus modern. XII. 6. §. 2. Brunnemann Consil. nr. 96. (Zahlung fremder Münzen).

(Ober-Tribun. in Wismar:) Mevius consil. 99. — Quistorp rechtl. Bemerkungen Bd. I. Nr. 73. not. t). Engelbrecht, Select. obs. for. spec. III. obs. 98.

(Wittenberger u. Leipziger Facultät:) Schilter, Praxis jur. Rom. Exerc. 24. §. 38.

(Ober-Tribunal in Berlin:) Behmer jus controv. obs. 108.

(Göttingen:) Beeman-

Digitized by Google

nor. Consil. et decis. p. I. cons. 67. nr. 20 seqq.

(Leipziger Facult. contra tertium poss.:) Hommel rhapsodia quaestion. vol. II. obs. 61. cf. ib. vol. I. obs. 28. (Verzugszinsen). —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Kind quaestiones forenses Tom. IV. c. 46. —

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Decisiones Cassell. Tom. II. p. 114. — Strippelmann, Entscheidungen Thl. IV. Abth. 1. Nr. 19. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Hufnagel Mittheilungen Heft 1. S. 46 f. — Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 59. —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entscheidungen Bd. I. S. 126. — *Archiv für civiliſtiſche Praxis Bd. II. S. 288. —

Condictio indebiti — iſt ſie zuläſſig, wenn aus Rechts-Irrthum ein indebitum gezahlt worden?

Rechtsf. *CCXCIII.

Schurpf consil. cent. I. cons. 25. (bejahend). — Petr. Wesenbecius consil. XV. nr. 76 seqq. (verneinend). —

(Juriſt.-Facultät in Tübingen:) Harpprecht Consil. Tubingens. vol. IV. cons. 58. nr. 296 (verneinend). —

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 212. nr. 8 seqq.

(Praxis im Großherzogthum Baden:) Annalen der Badenſchen Gerichte Jahrgang 1833. Nr. 37. Jahrg. 1834. Nr. 1 u. 8.

(Holſteiniſche Obergerichts-Praxis:) Schleswig-Holſtein'ſche Anzeigen Jahrg. 1842. S. 276. —

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1849. S. 429 f. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 291. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck: hinſichtlich einer irrthümlich übernommenen Verbindlichkeit zuläſſig:) Bremer Sammlung 1852. Seite 203 f. Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 55. Bd. VI. Nr. 53. —

(Ober-Appellations-Gericht in Roſtock:) Sammlung von Entſcheidungen in Roſtock. Rechtsfällen. I. Fortſ. S. 72. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 52. —

(Sächſiſche Obergerichte und Ober-Appellationsgericht in Dresden: für Bejahung:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang *1842. 33. Nr. 71, insbeſ. 1849. S. 420 f. Jahrg. 1852. 17. S. 132. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 141 u. 206. — Vgl. dagegen Wochenblatt für merkw. Rechtsf. Jahrg. 1848. Stück 43. Nr. 92 (Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 187). —

Condictio ob causam datorum (causa data causa non secuta):

Rechtsf. *XLIII. **CCXCIII.

(Juriſt. Facultät in Tübingen:) Harpprecht Consilia Tubingens. vol. III. cons. 38.

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprud. forens. p. II. const. 35. def. 24. —

(Hannöverſche Praxis:) *Ramdohr Juriſtiſche Erfahrungen s. voc. Schenkung. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 123. Bd. V. Nr. 7. —

(Sächſiſche Obergerichts-Praxis:) Kind quaestiones forens. tom. III. p. 218. — Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle **Jahrg. 1842. Stück 33. Nr. 71. —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Thl. I. S. 51 f. —

Condictio ob turpem causam.
Rechtsfälle *CL.XXXIV. CCXC. **CCXCIV.
(Reichskammergerichts-Praxis:) Klock relationes nr. CVI.
(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Strippelmann, Entscheidungen Thl. V. S. 185 f.
(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) *Juristische Zeitung für Hannover Jahrgang 1844. Heft 2. S. 183 f.
(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) *Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1846. Nr. 36. S. 285. Deſſ. **Jahrg. 1842. Stück 16. Nr. 30. —

Condictio sine causa.
Rechtsfälle *CLXVIII. **CCLXXXVI. ***CCLXXXVIII. **** CCLXXXIX. CCXC. ***** CCXCI. ****** CCXCII. ******* CCCXVIII.
Wurmser pract. observ. tit. 31. obs. 7 (pretium succedit in locum rei). —
(Sächsische Schöppen:) Beatus miscell. sentent. definitio. Saxon. pars I. tit. 3. cap. 16. — Richter Consilio vol. I. pars 2. cons. 13.
****** Archiv für civilistische Praxis: Bd. II. S. 288 f. —
(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Strippelmann, Entscheidungen *Bd. II. Nr. 7. 8. Bd. V. Abth. 2. S. 656. —
(Ober-Appellations-Gericht in Darmstadt:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 320.
(Sächsische Obergerichte und Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang **** 1843. Stück 34. Nr. 92; deſſ. Jahrg. ******* 1845. 1. 1. Deſſ. ***Jahrgang 1851. Stück 5. Nr. 10. —
(O.-A.-Ger. in München:) Blätter für Rechts-Anw. Bd. VII. S. 367 ff. Bd. *****XI. S. 337 f. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 57. — (Ob.-App.-Ger. in Wiesbaden:) Flach Entscheid. **Thl. III. Nr. 2. —

Condominium siehe Mit-Eigenthum.

Conferenda siehe Collation.

Confessorische Klage siehe Actio confessoria.

Confusio als Erlöschungsgrund für Obligationen:
Rechtsfälle: CCVII. — *DXIX.
Fichard consil. Tom. II. c. 80.
(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars V. dec. 15. Klock consil. Tom. III. cons. 104.
(Sächsische Schöppen:) Beatus sent. defin. Sax. centur. X. tit. 4. c. 23. 24. Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. III. q. 11. (Leipziger Juriſt.-Facult.) Bauer responsa vol. I. resp. 7 et 8. —
Die conf. ausgeſchloſſen durch Erbſchafts-Antritt cum beneficio inventarii (insbeſondere bei Confusio zwiſchen Bürgſchaft und Hauptſchuld).
(Sächsische Praxis:) Hartmann Pistoris quaest. juris lib. III. quaest. 11. — Berlich Conclus. p. I. c. 24. nr. 59. — (Leipzig. Schöppenſtuhl 1627:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 18. def. 13. — (Juriſt.-Facult. in Frankfurt a. O. im J. 1653:) Brunnemann decision. centur. II. dec. 72. —
(Ober-Tribunal in Wismar i. J. 1653:) Mevius decision. pars I. dec. 38. —
(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Kind quaestiones Tom. II. c. 57. —
(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. I. S. 280. —

Digitized by Google

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Theil III. Abth. 2. S. 19. —

Confusio bei Pfandrecht.
Rechtsfall CLIX. —

Confusio als Aufhebung der Servituten:
Rechtsfall: CXLIX. —

Conjuncti ſiehe Accreſcenzrecht und Erbtheile.

Connoſſement.
Elvers praktiſche Arbeiten, Seite 96 ff.

(Hamburgiſches Handelsgericht:) Rechtsfälle aus dem Gebiete des Handelsrechts Bd. I. S. 233. — Archiv für Handelsrecht Bd. I. Nr. 2. u. Nr. 4. —

(Ober-Appellations-Gericht in Parchim i. J. 1837:) Rettelbladt Rechtsſprüche Bd. V. Nr. 81. S. 124 f.: das Connoſſement giebt kein Eigenthum — dagegen: (Ober-Appellationsgericht in Roſtock i. J. 1845:) Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. IX. S. 485 f. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 8. —

(Holſteiniſches Oberger. in Glückſtadt: mit Ueberſendung und Empfang des Connoſſements wird Beſitz, Eigenthum oder Pfandrecht nur alsdann übertragen, wenn in Folge der Geſchäftsverhältniſſe zwiſchen Abſender u. Empfänger die beiderſeitige Abſicht auf Begründung ſolcher Rechte gerichtet war:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1843. S. 336.

(Obergericht und Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 241. — Hamburger Samml. I. S. 20 f.

(Sächſiſche Praxis:) Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1846. Stück 15. S. 115 f.

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd VII. Nr. 7 u. 8. —

Conſens, obervormundſchaftlicher:
Rechtsf. *CCCXXIV.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) *Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1845. Stück 4. Nr. 14.

(Holſteiniſche Praxis:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrgang 1848. S. 159. —

Conſens, ſtillſchweigender, ſiehe Stillſchweigen als Willenserklärung.

Conſens, vormundſchaftlicher — ſiehe Minderjährige. —

Constitutum debiti alieni.
Rechtsfälle CCLXVIII. *CCCCVI. —

Gail observ. pract. lib. II. obs. 28.

(Ober-Tribunal in Wismar 1653 u. 1659:) Mevius deciſiones pars I. dec. 229. — pars II. dec. 25. 319. 360. pars VI. dec. 399. pars VII. dec. 104. —

(Leipziger Schöppenſtuhl i. J. 1627:) Carpzov Jurisprudent. forens. pars II. const. 18. def. 2. —

(Juriſt.-Facultät in Jena 1644:) Richter Expos. Auth. ad auth. si quando). —

(Wittenberger Juriſt.-Facultät:) Berger Consil. 474. 475. th. 2 et 481. th. 2. — Wernher obs. for. Tom. I. p. I. obs. 29. —

(Gießener Juriſt.-Facult:) Hertius consil. et respons. Tom. I. resp. 145. Tom. II. dec. 243. nr. 4.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditation. vol. III. spec. 152. §. 3. —

(Reichskammergericht:) Cramer, Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 21. S. 21.

(Ober-Appellations-Gericht in

Digitized by Google

Dresden i. J. 1847:) *Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrgang 1850. Stück 19. Nr. 30. —

Constitutum debiti proprii.

Rechtsfälle: *CCXXII.— CCXXIII. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. I. lib. 1. dec. 12. nr. 40 et 92. id. Tom. IV. dec. 32. — Cramer, Wetzlarische Nebenstunden Thl. 21. S. 21. —

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) *Strippelmann Entscheidungen Thl. II. Nr. 8.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. Stück 9. Nr. 25. Stück 6. Nr. 15. St. 49. Nr. 136. —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 286. —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach, Entscheidungen Bd. I. Nr. 2. —

Constitutum possessorium.

Fichard, teutsche Rathschläge (consil. tom. II.) XLVI. Nr. 2. 4. —

Harpprecht responsa vol. III. resp. 50. — Brunnemann Consilia CLXX et CLXXI.

(Ober-Tribun. in Wismar:) Mevius decisiones pars IV. dec. 217. pars V. dec. 351 et 352.

(Facultät in Jena:) Lyncker decis. 1352. — (Helmstädter Jurist.-Facult.:) Leyser meditation. vol. VII. spec. 445. med. 6. — (Jurist.-Facult. in Altdorf:) Beck respons. pars I. resp. 141.

(Ober-Appellations-Gericht in Rostock 1845:) Zeitschrift für Deutsches Recht Bd. IX. S. 485 f. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 8. —

(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 310. —

(Holsteinisches Obergericht in Glückstadt:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrg. 1844. S. 56. 57. Das. Jahrgang 1839. S. 64 (const. wird nicht präsumirt). — Dess. Jahrg. 1840. S. 279. —

Consuetudo siehe Gewohnheitsrecht.

Contrarius consensus.

Rechtsfall *CCLXXIII.

Schurpf consil. cent. I. cons. 88. cent. III. cons. 24.

(Jurist.-Facult. in Gießen:) Hertius Consil. et respons. Tom. II. dec. 723.

(Wittenberger Jurist.-Facult.:) Wernher sel. obs. for. Tom. I. pars 5. obs. 133. —

(Sächsische Obergerichts-Praxis:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. Stück 32 u. 33. Nr. 87. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Sammlung der Erkenntnisse in Hamburgischen Rechtssachen Bd. I. S. 705 ff. —

Convalescenz siehe Ungültigkeit.

Conventionalstrafe.

Rechtsf. *CC. — **CCI. — ***CCII. ***CCIII. — ****CCIV.

Pfeil (Magdeburg) consil. 36. — Berlich decisiones aureae pars I. dec. 44. 45. 46 et 47.

(Jena:) Lyncker decisiones DCXXXVII.

(Jurist.-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 151. —

(Ober-Tribun. in Wismar:) (Mevius decision. pars VII. dec. 209 et 334. vol. VIII. dec. 385 (unverschuldete Nichterfüllung).

(Altdorfer Jurist.-Facult.:) Beck decis. et respons. Tom. I. decis. 65. thes. 3. Götz Entscheidungen Nr. 10. —

(Greifswalder Jurist.-Facultät:) Engelbrecht Con-

Digitized by Google

sultat. Gryphiswald. resp. 38. th. 1. —

(Wittenberger Juriſt.-Facult.:) Berger oecon. jur. lib. III. tit. 1. §. 4 (Annahme der verſpäteten Leiſtung mit Proteſtation). Wernher observ. forens. Tom. II. pars 10. obs. 251. —

(Erfurter Juriſt-Facultät: Forderung des Intereſſe neben der Conv.ſtrafe:) Schorch collect. p. II. sent. 291. thes. 3.

(Ober-Tribunal in Berlin i. J. 1767:) Behmer novum jus controvers. p. II. obs. 93. — Hymen Beiträge z. juriſt. Literatur. Sammlung III. Abſchn. 1. Nr. 5. — (Daſſelbe Gericht in neuerer Zeit:) **** Strietborſt Archiv für Rechtsfälle Bd. I. Nr. 29. S. 151.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) *Strippelmann Entſcheidungen Thl. V. Abth. 1. Nr. 3. S. 58 ff. — Heuſer Annalen Jahrgang I. (1854) S. 297 f. (mora b. Conv.ſtr.). —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) *** Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1844. Stück 22. S. 55. —

(Holſteiniſche Ober-Gerichts-Praxis:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1851. S. 116. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Hamburg. Sammlung der Erkenntniſſe ** Bd. I. S. 695 ff. Daſ. 691 f. Daſ. S. 143. Derſ. Bd. II. Heft 1. S. 114. — Bremer Sammlung 1851. S. 17 f. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 171. —

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 28 (Gewerbsbeſchränkung). —

Conventionalſtrafe als Wucher:

Rechtsfall: * CCI. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Scipio decisiones rotae spirens. lib. III. dec. 43. s. fin.

Schilter, Praxis jur. Rom. Tom. II. exerc. 35. §. 10. —

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. definit. Sax. pars I. tit. 25. — Consultat. Saxonic. lib. I. quaest. 42. (Jena:) Lyncker decisiones 929. —

(Wittenberger Juriſt.-Facult.:) Berger Consil. 477. th. 1.

(Helmſtädter Juriſt.-Facultät:) Leyser meditationes vol. IV. spec. 247. med. 7 et 8. —

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Berger oeconomia jur. lib. III. tit. 1. §. 4. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1848. Stück 34. Nr. 70. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv *Bd. III. Nr. 155.

Corporation.

Rechtsfälle * VIII. ** XII. *** XXIII. XCII. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singulares observationes cent. IV. obs. 78 et 79. — Meichsner decisiones Tom. IV. dec. 22: (Delict; Haftung für Handlungen einzelner Mitglieder). —

(Sächſiſche Praxis:) Modestinus Pistoris Consilia vol. II. cons. 6. — Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 6. def. 17 et 18. id. respons. lib. 1. tit. 5. resp. 48. — Berger oecon. jur. lib. III. tit. 9. §. 7.) — Wernher observ. for. Tom. I. p. VII. obs. 201. ib. Tom. III. p. II. obs. 470. —

(Helmſtädter Juriſt.-Fac.:) Leyser meditat. vol. I. spec. 10. med. 1, ib. vol. VIII. spec. 559. med. 7. 12 et 13. —

Digitized by Google

(Hannöverſche Praxis:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 125. Tom. III. obs. 3. Strube rechtl. Bedenken I. 80. V. 30 (ed. Spangb. I. 6. 7.). — Juriſt. Zeitung für Hannover Jahrg. 1848. H. 1. S. 105 (Delict).

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann, Entſcheidungen **Bd. II. Nr. 19.

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) *Juriſtiſche Abhandlungen u. Rechtsfälle von Ortloff u. A. Bd. I. Nr. 6. — ***Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 203. —

Correal-Obligation — Correalſchuldner:

Rechtsfälle: CCV. CCVI. CCVII. — CCLXVIII. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Scipio decis. rotae Spirens. lib. II. dec. 136. —

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars III. dec. 4. et dec. 362, ib. pars IV. dec. 169 et pars VI. dec. 112 et 113.

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. I. quaest. 9. — ib. lib. III. quaest. 11. — (Leipzig:) Carpzov Jurisprud. forens II. c. 17. def. 13. 14. —

(Wittenberger Juriſt.-Facult.:) Berger electa disceptat. forens. tit. 34. obs. 7. not. 4. — (Dresdner Appellat.-Gericht:) id. decision. 244. — (Leipziger Fac.:) id. oecon. jur. lib. III. tit. 3. §. 3. —

(Altdorfer Facult.:) Beck respons. 173. —

(Helmſtädter Juriſt.-Facult.:—) Leyser meditat. vol. VII. spec. 522. med. 4—6. — (Erfurter Fac.:) Schorch collect. p. II. sent. 293. — Overbeck, Meditationen Bd. III. S. 105. 108. 112. 115. —

(Berliner Obertribunal 1767:) Behmer nov. jus controvers. p. II. obs. 146. (Wegfall d. ben. divis.).

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Kritz, Rechtsfälle Bd. III. S. 243. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1847. Stück 6. Nr. 10. Daſ. Stück 15. Nr. 38. — Deſſ. Jahrg. 1843. Stück 30. Nr. 80. Jahrg. 1845. Stück 13. Nr. 37. —

(Heſſen-Darmſtadt:) Bopp, Mittheilungen II. 2. D. E. —

(Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrgang 1844. S. 160 (Eid des einen für Alle geltend). —

Correſpective Teſtamente.

Rechtsf.: *CCCCLXXXIV. ** CCCCLXXXV. — *** CCCCLXXXVI. — *** CCCCLXXXVII. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singulares observationes centur. I. obs. 8. („Censuerunt Domini cretrioribus suffragiis, superstitem hujusmodi revocationem [sc. quoad medietatem ipsum concernentem, q. heredibus *suis* reliquerat] — quia *duo* censentur esse testamenta et quilibet in dubio de sua et non alterius portione disposuisse censetur — jure fecisse.") Gail pract. observ. lib. II. obs. 117. — Klock consil. tom. III. cons. 110.

Fichard (Frankfurt a. M.) consil. tom. I. cons. 54. nr. 6. 7, ib. cons. 74. nr. 10. — Deſſ. teutſche Rathſchläge (cons. tom. II.) c. 76. 83. nr. 4 (für Widerruflichkeit). — Petr. Wesenbecius consilia nr. 44.

(Jur.-Fac. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 58. cf. ib. resp. 77.

(Marburger Juriſten:) Consil. Marpurgens. vol. IV. 1. q. 1. 3 et 21. —

(Juriſt.-Facultät in Tübin-

Digitized by Google

gen:) Harpprecht consil. Tubingens. vol. II. cons. 27. nr. 102. vol. III. cons. 44 et 45, ib. vol. IV. cons. 44 et 54. — Besold consilia vol. II. cons. 41. vol. III. cons. 121.

(Sächsische Schöppen:) Beatus miscell. sent. pars II. tit. I. cap. 1, ib. tit. 3. cap. 14. id. sent. defin. centur. decem p. I. tit. 44. cap. 1. 3 et 4. Finckelthaus observationes 90. — Berlich decisiones aureae lib. I. dec. 92. — Carpzov Jurisprudentia forensis pars III. const. 2. def. 11. 12 et 32, ib. const. 7. def. 21. — Berger oeconomia juris lib. II. tit. 4. §. 22. not. 4. (Wittenberger und Leipziger Facultät und Sächsisches Obertribunal: — Unterscheidung cum alter de suis et alterius tamquam heredis bonis disponat — tum superstes qui defuncto successit de futura sua hereditate aliter disponere non potest, quod adeundo hereditatem — se submittit legi a defuncto dictae etc.). —

(Ober-Tribunal in Wismar 1666: Reciproci testamenti pars morte alterutrius — robur accipit, altera vero manet sub arbitrio testatoris et revocari potest:) Mevius decis. pars IX. dec. 148. —

(Helmstädter Juriſt.-Facult. 1719. 1720: für Widerruflichkeit:) Leyser meditation. vol. V. spec. 359. med 3. 4 et 11. —

(Juriſt.-Facultät in Frankfurt a. O.:) Brunnemann decisiones cent. II. dec. 24. id. consil. XXIV. —

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 184, ib. cons. 302. — Böhmer consult. Tom. II. p. 1. resp. 688. — Schmalz, Neue Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle Bd. I. Nr. 23. — Klein, Rechtssprüche Bd. I. S. 97 ff. —

(Juriſt.-Facultät in Göttingen:) Pütter, Auserleſene Rechtsfälle Theil II. Resp. 42. — G. L. Böhmer Rechtsfälle Bd. I. S. 227. Bd. II. S. 401. Bd. III. S. 649. —

(Leipziger Juriſt.-Facult. i. J. 1763 u. 1773:) Hommel rhapsodia quaest. vol I. obs. 166. (Marb. Fac.:) Cramer observ. jur. univ. Tom. III. obs. 849. —

Praxis deutſcher oberſter Gerichte ſeit Ende des 18. Jahrhunderts:

(Ober-Tribunal in Berlin i. J. 1769:) Behmer novum jus controvers. p. I. obs. 36 (b. Lebzeiten — unwiderruflich) cf. ib. obs. 35. — Vgl. a. Matthis Monatsſchrift Bd. I. S. 416. —

(Praxis in Baiern:) Zu Rhein u. Sartorius Rechtsfälle Bd. I. Nr. 9.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) de Canngiesser decision. Tom. I. dec. 43. 44. Tom. VIII. dec. 207. Tom. XI. dec. 277. — *** Strippelmann Entſcheidungen Thl. VI. Nr. 37. S. 480 ff.

(Hannöverſche Praxis — Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Pufendorf observat. jur. univ. Tom. IV. obs. 190. — Strube rechtliche Bedenken Bd. IV. Nr. 196. Bülow und Hagemann praktiſche Erörterungen Thl. IV. Nr. 29. S. 169 — 181. — Juriſt. Zeitung für Hannover Jahrg. 1835. H. 1. S. 152 (als Erbvertrag zu betrachten).

(Ober-Appellations-Gericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 221. — Archiv für praktiſche Rechtswiſſenſchaft Bd. I. Heft 3. S. 12 (Nr. XIX).

(Leipziger Juriſt.-Facult. 1813: für Widerruflichkeit)

Biener quaest. cap. 40. 41. (opusc. acad. vol. II. 37), ib. cap. 44. 45 (opusc. II. 40).

(Sächsische Ober-Gerichts-Praxis u. Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Gottschalk disceptat. forens. ed. II. tom. II. c. 5. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle * Jahrgang 1844. Stück 18. Nr. 46. Dess. ** Jahrgang 1843. Stück 26. Nr. 70. Dess. Jahrgang 1845. Stück 11. S. 82 f. — Jahrg. 1848. Nr. 12. S. 96. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 72 u. 204. —

(Holsteinische Praxis:) Schirach Beiträge Nr. 9. — Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrg. 1837. S. 33 (Anwachsungsrecht). Dersf. Jahrg. 1841. S. 253. Jahrg. 1843. S. 304 (successio ex tunc).

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 200. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. I. Heft 4. S. 799.

(Ober-Appellations-Gericht in Rostock:) Sammlung d. Entscheidungen in Rostockischen Rechtsfällen I. Fortsf. S. 116. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 334 (Auslegung). —

(Württemberg. Ober-Tribunal in Stuttgart:) Tafel, Civilrechtssprüche Bd. I. H. 1. Nr. XIII. S. 79 ff. Bolley Beitrag zur Lehre von den correspectiven Testamenten.

Creditirung des Kaufpreises — siehe Kaufpreis.

Culpa.

Rechtsfälle *CCVI. **CCXXXVII. ***CCXXXVIII. **** CCXXXIX. ***** CCXL. CCXLI. — CCCX. ******CCCXII. *******CCCLV. ********CCCLXI. ********* CCCLXXXIII. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Ruland decas votorum Cameral. vol. II. (Beweis). Schurpf consil. cent. II. cons. 81. — Wesenbecius consil. lib. I. const. 36 (Beweislast). —

(Juristen-Facultät in Tübingen:) Harpprecht Consilia Tubingens. vol. V. cons. 70, ib. vol. VI. cons. 88. 95. —

(Sächsische Schöppen:) Beatus cent. defin. centur. decem. pars I. tit. 24. capp. 23—28. c. 30—32. — Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. I. quaest. 18 (Beweislast dabei) — ib. quaest. 49 (bei Vormundschaft). Pfeil (Magdeburg) consil. 52. — Koeppen decis. XXXVIII (Beweis). Carpzov Jurisprudent. forens. pars II. const. 26. def. 18 (Beweislast). Lyncker decis. 1447. — Hommel rhapsod. vol. VI. obs. 792. —

(Helmstädter u. Wittenberger Juristen-Fac.) Leyser meditation. vol. II. spec. 112. med. 6. vol. III. spec. 154. med. 4, ib. spec. 176. med. 9, ib. spec. 179. med. 5. vol. IX. spec. 621. med. 22. 23. vol. XI. spec. 677. med. 19 et 20. —

(Reichskammergericht:) im 18. Jahrh.:) Cramer, Wetzlarische Nebenstunden Thl. 57. Nr. 6. Thl. 59. Nr. 7. — cf. id. observ. jur. univ. Tom. II. p. 2. obs. 777. —

(Preußische Commission 1746:) Behmer nov. jus controv. pars I. obs. 51. —

(Hannöversche Praxis:) Pufendorf observationes jur. univ. Tom. II. obs. 14. 15. 26. Tom. III. obs. 47. — Strube rechtliche Bedenken Bd. III. Nr. 61 u. 62. Thl. V. Nr. 43. Juristi. Zeitung f. Hannover Jahrg. 1837. H. 1. S. 87 u. 98 (Beweis). Dersf. Jahrg. 1842. Heft 2. S. 133. —

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Strippelmann Entscheidungen Thl. II. S. 122

Digitized by Google

(bei Handel auf Probe), Thl. III. ********* Abth. 1. Nr. 35. Abth. 2. S. 334. — Thl. VI. ***** Nr. 13 (2). —

(Sächsische Ober-Gerichts-Praxis und Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle *Jahrgang 1843. Stück *30. Nr. 80. Daſ. Stück 25. Nr. 67. **Deſſ. Jahrgang 1846. Stück 38. Nr. 104. Deſſ. Jahrgang ****** 1844. Stück 41. Nr. 118. Deſſ. Jahrgang ******** 1842. Stück 35. Nr. 76. Deſſ. Jahrg. *** 1851. Stück 3. Nr. 6. —

(Holsteinisches Obergericht in Glückstadt:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrg. 1840. S. 115 (Beweis). Jahrg. 1846. S. 82 f. S. 90 ff.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. I. S. 302. 316. u. 267. Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 98—100. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) **** Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 166.

Siehe auch actio legis Aquiliae.

Cura — curator absentis.

Rechtsf. *LXII.

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. 123. Pufendorf observ. jur. univ. Tom. IV. obs. 84.

(Ober-Tribunal in Berlin:) Entſcheid. d. Ob.-Trib. Bd. 8. S. 321 ff.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Decis. Cassell. Tom. V. dec. 141. — *Pfeiffer praktiſche Ausführungen Thl. IV. S. 360 ff. —

(Sächsische Praxis:) Kind quaest. forens. Tom. III. c. 71. —

(Ober-Appellations-Gericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 185,

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 132.

Cura hereditatis jacentis.

Rechtsf. CCCCXXXIX.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann, Entſcheidungen Thl. I. S. 195 ff. Thl. II. S. 111 ff.

Cura minorum.

Rechtsf. ſ. Vormundſchaft.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singular. observ. cent. III. obs. 5. Meichsner decisiones Tom. IV. dec. 12. (Sächsische Praxis:) Pfeil consil. fol. 25. cons. 18. — Berlich conclusion. practicab. pars II. concl. 18. nr. 14 sqq. Carpzov Jurisprudent. forens. pars II. const. 15. def. 30 et 31. — (Sächſ. Appellations-Gericht:) Berger decis. 58. — (Tübing. Juriſt.-Facult.:) Harpprecht Consil. Tubing. vol. IV. cons. 60.

Cramer observat. jur. univ. Tom. IV. obs. 1230. Deſſ. Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 57. Nr. 6. —

(Hannöverſche Praxis:) Pufendorf observat. jur. univ. Tom. I. obs. 48. Tom. II. obs. 12. Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. I. nr. 84. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 202.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 128.

Siehe auch unter Vormundſchaft.

Custodia.

Rechtsf. *CCXL. CCXCV.

(Sächsische Schöppen:) Beatus sent. defin. centur. decem p. I. tit. 24. cap. 30—32. — Berlich conclus. pract. p. V. concl. 58. — Carpzov respons. lib. II. tit. 5. resp. 69. lib. IV. tit. 7. resp. 55. lib. V. tit. 2. resp. 14. — Lyncker decis. 388 et 521.

Digitized by Google

Donauerus consil. et resp. cons. 78.

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken Bd. III. Nr. 62 (ed. Spangb. II. 381). —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann, Entſcheidungen *Thl. VI. Nr. 13. S. 142 ff. —

(Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrgang 1846. S. 82 f. S. 90 ff. —

D.

Damnum ſiehe Actio legis Aquiliae und Schaden.

Darlehn.

Rechtsfälle: *CCLXXVIII. **CCLXXIX. ***CCLXXXVIII.

Pfeil consil. 28 (beim Spiel). — Modestinus Pistoris quaestiones jur. pars I. quaest. 7 et 47. pars III. q. 108.

Brunnemann Consil. CXX.

(Tübinger Juriſt.-Fac.:) Harpprecht Consil. Tub. vol. nov. cons. 60 et 95. —

(Juriſten in Marburg:) Consil. Marpurg. vol. I. cons. 11.

(Sächſiſche Praxis:) Carpzov respons. lib. V. tit. 2. resp. 9. — id. decis. p. II. dec. 146.

(Juriſt.-Fac. in Gießen:) Hertius cons. et resp. Tom. I. resp. 312.

(Göttinger Juriſt.-Fac.:) Pütter Rechsfälle Thl. II. resp. 60 et 63. —

(Ober-Tribunal in Berlin:) **Simon und Strampff Rechtsſprüche Bd. II. Nr. 25. S. 249 ff. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Kind quaestiones forens. Tom. IV. cap. 66. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1844. Stück 28. Nr. 76. — Deſſ. Jahrgang ***1851. Stück 5. Nr. 10. — Deſſ. Jahrg. 1846. Stück 23. Nr. 64. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 127. 274 u. 314. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 271. —

Darlehn an eine Civitas.

Rechtsfall *CCLIII.

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaest. juris lib. I. quaest. 37. Petrus Heigius quaesliones juris pars I. quaest. 34. — Berlich decisiones aureae pars III. dec. 301—303. — Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 6. def. 19. 20. — id. respons. tit. IX. resp. 107 et 108. — (Facult. u. Schöppenſtuhl in Jena:) Richter decision. pars II. decis. 71.

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars III. dec. 228. pars V. dec. 382 et 386. —

Overbeck Meditationen Bd. V. Nr. 254 und 256. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Kind quaestion. for. Tom. III. c. 392. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Bd. I. S. 275.

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) *Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 192. —

Darlehnklage — Verjährung derſelben — Anfangspunkt.

Rechtsfall LVII.

(Sächſiſche Praxis:) Carpzov Jurisprudent. forens. pars II. const. 1. def. 6.

(Leipziger Schöppen und Sächſiſches Appellations-Gericht:) Carpzov respons. lib. I. tit. 4. resp. 33. (a die creditae pecun. aut emissae cautionis haud statim inchoanda praescriptio). — Wochenblatt für merkwürdi-

Digitized by Google

ge Rechtsfälle Jahrgang 1849. Stück 12. Nr. 26. —

(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 325. Jurist. Zeit. für Hannover Jahrg. 1833. Heft 2. S. 100 — 141.

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 272.

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 312. Bd. IV. Nr. 201. Bd. VI. Nr. 3. Tafel Civilrechtssprüche Bd. I. Heft 3. Nr. 80. S. 271. —

(Ober-Appellations-Gericht in Darmstadt:) Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. II. Heft 1. S. 152 (Zinstermin).

Datio in solutum.

Rechtsfälle *CCVIII. — CCLXIV. — **CCLXXVI. —

Koepen decis. LV. — Brunnemann consil. LXXI et LXXVII.

(Ober-Tribun. in Wismar:) Mevius decisiones pars IV. dec. 370 et 379, ib. pars VI. decis. 308 et 309, ib. dec. 310.

(Helmstädter Jurist.-Facultät:) Leyser meditation. vol. VII. spec. 531. med. 5 et 6.

(Ober-Tribunal in Celle:) Pufendorf observ. juris universi Tom. IV. obs. 65. —

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Strippelmann Entscheidungen Thl. V. S. 113 f. (act. Paul.).

(Holsteinisches Obergericht in Glückstadt: der auferlegte Beweis der Auszahlung einer Summe wird nicht geführt durch Beweis einer datio in solutum:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrg. 1849. S. 297. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 276 (act. Paul.).

(Sächsische Obergerichts-Praxis und Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle *Jahrg. 1845. Stück 24. Nr. 71 (periculum); deſſ. **Jahrg. 1848. Stück 8 Nr. 15.

Decretum D. marci.

Rechtsfall *L. LXXVI. XCVII.

Sichard consil. vol. II. cons. 9. nr. 130 seqq.

(Juriſt.-Facultäten in Frankfurt a. O. und Wittenberg und Schöppenſtuhl in Jena:) Berger elect. discept. for. tit. 5. obs. 6 et Suppl. obs. 14. ib. p. II. tit. V. obs. 23. id. (Unterſchied zwiſchen Vorenthaltung u. Abnahme — Nichtübergang d. Strafe auf d. Erben:) oeconom. jur. lib. III. tit. 9. §. 8. —

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decis. pars V. dec. 156.

(Helmſtädter Juriſt.-Facult.:) Leyser meditat. vol. III. spec. 107. med. 4. spec. 188. me l. 2. vol. V. spec. 371. med. 5. vol. VII. spec. 496. med. 2 et 3. spec. 507. med. 2. 4. 5. 10 et 11.

(Tribunal in Wolfenbüttel:) Leyser l. c. spec. 507. med. 7. —

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 352. —

(Sächſiſche Praxis:) Kind quaestiones forenses Tom. III. c. 2. —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 248.

Archiv für civiliſtiſche Praxis *Bd. XVIII. Nr. 16. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 174. —

Deflorations-Anſpruch.

(Gutachten des Leipziger Schöppenſtuhls 1638. 1639: Beklagter iſt d. Kind zu alimentiren ſchuldig, aber die Klägerin zu dotiren „mag er, geſtalten Sachen nach, weil er ſie Geblüts und naher Anverwandtnüß wegen nicht ehelichen kann, nicht

angehalten werden:) Carpzov responsa lib. VI. tit. 9. resp. 88.

(Facultät u. Schöppenſtuhl in Jena: 1606—1631:) Richter decis. vol. II. decis. 88. — Brunnemann Consil. LXII.

(Altdorfer Juriſt.-Facult.:) Beck respons. CLXV.

(Erfurter Juriſt.-Facult.:) Schorch collect. resp. 69. —

(Halliſche Juriſt.-Facult.:) J. H. Boehmer consult. Tom. III. p. 1. dec. 76, ib. pars 3. dec. 839.

(Göttinger Juriſt.-Fac.:) Meiſter praktiſche Bemerkungen Bd. I. Nr. 12, 15 u. 16.

(Ober-Tribun. in Wismar:) Quiſtorp rechtliche Bemerkungen Bd. I. Nr. 76.

(Hannöverſche Praxis:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 44. — (Ober-App.-Ger. in Celle 1742: Verurtheilung eines Ehemanns zur Satisfaction, nicht Dotation:) Strube rechtl. Bedenken Thl. I. Nr. 143. vgl. Thl. III. Nr. 125 u. 147. v. Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VI. Nr. 100. S. 398. — v. Berg juriſt. Beobacht. Bd. III. Nr. 25. — (OAG. in Celle 1850:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 48. — Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. 1835. Heft 2 S. 109. v. Klencke Magazin Bd. IV. (1854.) Heft 2. Nr. 14 (6). S. 307 (zur Defloration sklage iſt weder Schwangerſchaft der stuprata noch Bekanntwerden des stuprum erforderlich. — OAG. in Celle: d. 11. Febr. 1854). —

(Kurheſſiſche Praxis:) Pfeiffer, neue Sammlung Bd. III. S. 26. u. Nr. 15. Elvers allgem. juriſt. Zeitung Jahrg. 1829. Nr. 22. u. Jahrg. 1830. S. 49.

(Braunſchweig:) Scholz juriſt. Magazin Bd. I. (1830.) Heft 2. S. 31. u. S. 47. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1845. Stück 26. Nr. 77. —

(Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt u. Ober-Appellat.-Ger. in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1843. S. 14. u. S. 207. Jahrg. 1845. S. 33 f. Derſ. Jahrg. 1851. S. 3.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck d. 19. Mai 1851:) Hamburger Sammlung Bd. II. S. 500 (Wegfall des Deflorations-Anſpruchs gegen Ehemänner nur dann, wenn die Klägerin wußte, daß der stuprator verheirathet ſei).

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 229. 231 u. 232.

(Württembergiſches Hofgericht i. J. 1798 u. Tübinger Juriſten-Facultät i. J. 1799 u. 1803: auch der als stuprator verklagte Ehemann iſt zur Ausſtattung verpflichtet). Kapff Civilrechtsſprüche Bd. I. Nr. 36.

Siehe auch: exceptio plurium concumbentium.

Delation.

Rechtsfall CCCCXLII. —

Delegation.

Rechtsfälle *CCLIV. — **CCLXVIII.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. defin. centur. decem pars I. tit. 37. Finckelthaus observat. XCI:

(Jur.-Fac. in Kiel:) Mauritius Consil. Chilon. p. I. c. 13. (Jena:) Lyncker decis. 20. et 1484. —

(Tübinger Juriſt.-Facult.:) Harpprecht Consil. Tubing. vol. IV. consil. 56. 61 et 70. — Besold consil. 99.

(Ober-Tribun. in Wismar:) Mevius decisiones pars II. decis. 240—243, ib. pars III. decis. 197. pars V. decis. 396. pars VI. dec. 3. pars VII. decis. 11. 12

Digitized by Google

et 13, ib. dec. 14. 46. 47. pars VIII. decis. 391 et 392.

(Gießener Juriſt.-Facult.:) Hertius consil. et resp. Tom. I. resp. 380 et 461. II. 567. —

(Göttingen:) G. L. Boehmer auserleſene Rechtsfälle Tom. III. p. 1. p. 273 (Unzuläſſigkeit der Einreden aus d. Perſon des Deleganten). —

(Halliſche Juriſt.-Facult.:) Klein Rechtsſprüche Bd. III. S. 99. —

(Hannöverſche Praxis:) Albrecht merkwürd. Rechtsfälle Bd. II. S. 237.

(Leipziger Juriſten-Facultät i. J. 1813 u. 1814:) Biener quaestiones c. 52. (opusc. academ. vol. II. c. 46. p. 213 sqq.) —

(Sächſiſche Obergerichte u. Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle * Jahrgang 1846. Stück 9. Nr. 22. —

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) **Fein Beiträge zu der Lehre von der Novation u. Delegation; Nachtr. S. 75 ff. —

(Holſteiniſche Obergerichts-Praxis:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1851. S. 290 (Erkenntniß d. Ober-Appellationsgerichts in Kiel v. 4. Jan. 1851: der Delegat kann dem Delegatar der exceptio non numeratae pecuniae aus dem Grunde, weil dieſer dem Deleganten nicht den vollen Betrag der Forderung gezahlt hat, nicht entgegenſetzen). —

Vgl. a. Delbrück die Uebernahme fremder Schulden. Berlin 1853. —

Deliberation — Beneficium deliberandi.

(Appellationsgericht in Dresden:) Berger oecon. jur. lib. II. tit. 4. §. 50.

(Wittenberger Facult.:) Wernher observ. for. Tom. II. pars 7. obs. 1. —

(Göttinger Juriſt.-Fac.:) G. L. Böhmer auserleſene Rechtsfälle III. Bd. S. 357 f.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Decisiones Cassell. Tom. I. dec. 2. p. 17. Strippelmann Entſcheidungen Thl. V. Abth. 2. Nr. 1. S. 14 ff. —

(Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1852. S. 84 ff. —

Delictsklagen — Uebergang auf die Erben.

Rechtsf.

Mynsinger responsa decas III. resp. 21. — Klock consil. vol. IV. cons. 47.

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaestion. juris lib. I. quaest. 27. Modestinus Pistoris consilia vol. I. cons. 29. — (Leipziger Schöppen u. Sächſiſches Appellations-Gericht:) Carpzov responsa lib. III. tit. 4. resp. 38 et 39. id. Jurisprudent. forens. pars IV. const. 12. def. 9. —

(Schöppenſtuhl in Jena:) Richter decisiones pars I. decis. 55. nr. 19 seqq.

(Wittenberger Juriſt.-Facult.:) Berger oecon. jur. lib. III. tit. 14. §. 1. id. consil. d. I. cons. 300. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Bd. II. S. 220.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1848. Stück 50. Nr. 109.

(Holſteiniſche Obergerichts-Praxis:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1841. S. 201. Derſ. Jahrg. 1851. S. 99. —

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Bd. II. Nr. 10. —

Digitized by Google

Depoſition.

Schurpf consil. cent. II. cons. 3.

Hartmannus Hartmanni pract. obs. tit. 28. obs. 1. —

(Reichskammergericht:) Scipio decis. rot. Spir. lib. III. dec. 136, ib. dec. 144. Rutg. Rulant. quaestiones cl. 6. q. 68.

Consil. Altorfin. resp. 105.

(Sächſiſches Appellationsgericht und Leipziger Schöppen:) Carpzov respons. lib. V. tit. 9. resp. 99. id. Jurispr. for. p. II. const. 28. def. 17. —

(Wittenberger Schöppen:) Berger suppl. ad elect. disc. for. p. I. cons. 62. Wernher observ. T. II. p. 6. obs. 489. —

(Tübinger Juriſt.-Facult.:) Harpprecht Consil. Tubing. vol. IV. cons. 70.

(Ober-Tribun. in Wismar:) Mevius decisiones pars V. dec. 243. —

Praxis deutſcher Obergerichte aus neuerer Zeit (Sächſiſche Praxis:) Kind quaestiones forens. Tom. III. c. 90. p. 251. — Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrg. 1849. St. 46. S. 366 f.

(Hannöverſche Praxis:) Spangenberg praktiſche Erörterungen I. 19. S. 106.

(Caſſations- und Reviſionshof in Berlin:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 158.

(Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſtein. Anzeig. 1839. S. 113. 1841. S. 97 f. 1843. S. 88.

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Arends Sammlung 1. S. 49—53.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Bd. VI, Nr. 15. S. 171 ff.

Depositum.

Rechtsfälle: CLXXXIX. — CCLXVII. — *CCCXI. **CCCXX.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Rutg. Rulant. decas votor. Cameral. vot. 4. — Casp. Klock consilia Tom. II. cons. 72. —

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sentent. definitiv. Sax. centur. decem tit. 10. — Pfeil (Magdeburg) consil. 32. — Carpzov Jurispr. for. pars IV. const. 41. — Carpzov respons. lib. II. tit. 5. resp. 69. lib. IV. tit. 7. resp. 55. lib. V. tit. 2. resp. 14. (Jena:) (Lyncker decis. 388 et 521. —

(Facultät in Frankfurt a. O.:) Brunnemann decis. cent. I. dec. 51.

Donauerus consil. et resp. cons. 78.

(Ober-Tribun. in Wismar:) Mevius decision. pars II. dec. 56. pars VIII. dec. 482. et 483. p. IX. dec. 55. (Roſtock:) Cothmann respons. vol. II. resp. 61. — (Gießener Fac.:) Hertius consil. et resp. Tom. I. resp. 120. (Greifswalder Fac.:) Engelbrecht select. consult. resp. 151. thes. 2. (Wittenberger Fac.:) Leyser meditat. vol. VIII. spec. 537. med. 10. et vol. III. spec. 176. med. 4 (Geld.depoſit.); ib. med. 7. Wernher obs. Tom. II. p. 6. obs. 347. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) *Strippelmann Entſcheidungen Bd. V. Nr. 31. —

(Hannöverſche Praxis:) Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. 1832. Heft 2. S. 157 (Präjudiz). — (Holſteiniſche Obergerichts-Praxis:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1844. S. 57. — (Sächſiſche Obergerichts-Praxis:) **Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1851. Stück 47. Nr. 87. —

Digitized by Google

Derogatoria clausula.

Fichard consil. tom. I. cons. 56. tom. II. c. 82. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. p. III. const. 5. def. 19. —

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 6. — Madihn Miscellen I. Nr. 31. S. 135. —

(Sächsische Obergerichte:) Kind quaestion. forens. Tom. I. p 229. —

(Hannöversche Praxis:) Hagemann praktische Erörterungen Bd. VI. S. 330. —

Desuetudo.

Rechtsf. *I. — II. —

Schurpf consil. cent III. cons. 37. Goeden cons. 30.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. I. lib. 1. dec. 12. nr. 12 seq.

(Wittenberger Spruchcollegium:) Berger consil. p. I. cons. 15 (Beweis). —

(Helmstädter Jurist.-Facultät:) Leyser meditat. vol. I. spec. IX. med. 10 et vol. XII. suppl. spec. V. obs. 8. —

(Leipziger Juristen-Facultät:) Hommel rhapsodia vol. VI. obs. 866. —

(Sächsische Obergerichts-Praxis:) Kind quaestiones forens. Tom. I. p. 160. —

(Hannöversche Praxis:) Juristische Zeitung für Hannover Jahrgang 1838. H. 2. S. 92 (Präjudiz des Obertrib. in Celle). — Derſ. Jahrg. 1851. S. 267.

(Holstein. Oberger. in Glückstadt:) Schleswig-Holst. Anzeigen 1840. S. 354.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) *Bremer Sammlung der Erkenntniſſe Bd. II. 1. S. 67 ff. beſonders Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 99. —

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. III. S. 255.

Dicta et promissa.

Rechtsf.: *XXXV. **XXXVI. CCLXVIII. CCCXLIII. *** CCCXLIV. **** CCCXLV. ***** CCCXLVI.

(Ober-Appellations-Gericht in Darmstadt:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 154.

(Sächsische Obergerichte u. Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. **** 1846. Stück 14. Nr. 39. Deſſ. Jahrg. 1848. Stück **17. Nr. 34. Daſ. * Stück 22. Nr. 45. Daſ. ***** Stück 5. Nr. 10. Deſſ. *** Jahrg. 1849. St. 11. Nr. 25.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Bremer Sammlung v. J. 1846. S. 50. — Hamburger Sammlung Bd. I. 1. S. 110. — Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 25. — Bremer Samml. v. 1847. S. 221 (Beweislaſt). Seuffert II. Nr. 26. —

Dienst-Einkommen als Gegenſtand d. Quaſi-Beſitzes.

Rechtsfall: *LXXXVIII.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) *Strippelmann Entſcheidungen Thl. III. Abth. 1. Nr. 34. S. 220.

(Obertribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 43. —

Dienstherrſchaft — Haftung für das Geſinde:

Rechtsf. *CCVI. **CCXL.

G. L. Böhmer Rechtsfälle Bd. II. S. 423. —

(Hannöversche Praxis:) Bülow und Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. I. S. 121. —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. VII. S. 195. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen ** Bd. VI. Nr. 13. S. 142 f. —

Digitized by Google

(Sächsische Ober-Gerichts-Praxis:) *Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrg. 1843. Stück 30. Nr. 80.

Dienstleistung ohne Verabredung irgend einer oder einer bestimmten Gegenleistung:

Rechtsfälle *CCC. **CCCI. ***CCCII.

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Pfeiffer praktische Ausführungen Bd. VII. S. 170. — (Sächsische Obergerichte und Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. **1844. Stück 7. Nr. 21. Daſ. ***Stück 30. Nr. 84. — **Jahrg. 1850. Stück 5. Nr. 10. — Deſſ. Jahrg. 1848. Stück 54. Nr. 114 (Seuffert Archiv II. Nr. 177).

(Hannöversche Praxis:) Spangenberg prakt. Erörterungen Bd. I. Nr. 17. S. 102.

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) *Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 216 und 217. Vgl. a. Bd. VI. Nr. 36. — (Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entscheidungen Bd. II. S. 98. —

— insbesondere von Hauskindern den Eltern geleistete Dienste.

(Juriſt.-Fac. in Halle 1711:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 185. —

(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) v. Bülow u. Hagemann praktische Erörterungen Bd. II. Nr. 55. v. Ende juriſt. Ausführungen Nr. 2. — Juriſtiſche Zeitung für Hannover (Erkenntniß v. J. 1837:) Jahrg. 1841. H. 2. S. 109 (veränderte Praxis). — Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 196. [VIII. 59.] —

(Sächsische Praxis:) Langenn und Kori Erörterung praktiſcher Rechtsfragen Tbl. I. S. 1 ff. — Thür. Blätt. I. S. 278.

Dienstmiethvertrag.

Rechtsfälle: * CCCLXI. ** CCCLXXXIII. —

(Sächsische Schöppen:) Beatus sent. defin. cent. decem p. I. tit. 25. — Pfeil (Magdeburg) consil. 52.

(Juriſt.-Fac. in Halle:) Consil. Halens. l. I. cons. 224.

(Hannöversche Praxis:) v. Bülow und Hagemann prakt. Erörterungen Bd. I. S. 131. —

(Oberhofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Jahrg. 1826. S. 251. — Vgl. Archiv für Civil- und Criminalrecht der Rheinprovinzen Bd. VIII. 1. S. 56. S. a. Bd. V. Abth. 1. S. 243. —

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Strippelmann Entscheidungen **Bd. III. Abth. 1. Nr. 35. Bd. V. Nr. 61. S. 678 ff. — Heuſer Annalen Jahrg. I. (1854.) S. 239 ff. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 163. —

(Sächsische Praxis:) *Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1842. Stück 35. Nr. 76. —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entscheidungen Bd. III. S. 114 f.

(Ober-Appell.-Ger. in Kiel:) Schleswig-Holſt. Anzeig. Jahrg. 1845. S. 106. 107. (1846. S. 333. O.-G. in Glückſt.).

Dies, insbesondere **dies incertus** bei Legaten.

Rechtsfälle: XXX. XLIV. XLV. * DL. ** DLVI. — *** DLVII. —

Fichard consil. tom. I. cons. 45. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. for. p. II. const. 30. def. 21.

(Wittenberger Facultät:) Berger Consil. p. I. cons. 317.

Digitized by Google

(Erlanger Juriſt.-Facult.:) Geiger u. Glück Rechtsfälle **Bd. II. Nr. 17. S. 24. Daſ. *Bd. III. Nr. 35. S. 28 f. Nr. 36. S. 47 ff.

G. L. Böhmer Rechtsfälle Bd. I. S. 78. —

Günther rechtl. Bemerkungen I. 1. —

(Hannöverſche Praxis:) v. Ende praktiſche Ausführungen S. 159. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Gottschalk discept. for. T. III. c. 3. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang ***1851. Stück 39. Nr. 72. —

(Ober-Appell.-Ger. in Kiel:) Schlesw.-Holſt. Anzeig. 1838. S. 279 f. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 277. —

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 268. Bd. II. 316. —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Bd. III. Nr. 14. —

dies interpellat pro homine ſ. Interpellation.

diligentia ſiehe culpa, custodia.

diligentia des Vormunds.

Rechtsf. CCCXXVI.

Siehe: Vormundſchaft.

Dissensus mutuus.

Rechtsfall *CCLXXIII.

*Hamburger Sammlung der Erkenntniſſe des Ober-Appellationsgerichts in Lübeck Bd. I. S. 705.

Siehe contrarius consensus, Stillſchweigen als Willenserklärung und Willenserklärung durch concludente Handlungen.

Divisio parentum inter liberos.

Rechtsf: *CCCCLXVIII.— CCCCLXIX.

Fichard consil. tom. I. cons. 39. nr. 6. tom. II. cons. 71. — Gail observat. pract. lib. II. obs. 116. — Klock consil. tom. III. consil. 104, ib. tom. IV. cons. 81. nr. 36. —

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. definit. pars II. tit. 10. id. miscell. sent. pars II. tit. 1. cap. 13 et tit. 8. Schurpf consil. s. resp. jur. cent. I. cons. 20. cent. II. cons. 39. cent. III. cons. 57. Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. q. 2. nr. 26. 27 et 30. — Pfeil (Magdeburg) consil. XCI. — Finckelthaus observat. 78. — (Jena:) Richter consil. vol. I. pars 6. cons. 33, ib. vol. II. cons. 514. — Lyncker decis. 1349 et 1373. id. respons. vol. II. resp. 166. — (Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. for. pars III. const. 4. def. 22. — Berger oeconom. jur. lib. II. tit. 4. §. 6. — (Wittenberger Fac.:) Berger oecon. lib. II. tit. 4. §. 6. — Wernher observ. Tom. II. p. IX. obs. 207. —

(Marburger Juriſt.:) Consil. Marpurg. vol. IV. cons. 42 (Goeddaeus).

Donauerus Consil. et responsa cons. 109 et 132. — Treutler (et Schoeps) cons. XV.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Ludolff symphorema III. 26.

(Juriſt.-Fac. in Gießen:) Hertius consil. et resp. Tom. II. resp. 570. 571. (Juriſt.-Fac. in Halle:) J. H. Böhmer consult. Tom. II. pars II. resp. 575. et 594. —

(Greifswalder Juriſt.-Fac.:) Engelbrecht select. consult. resp. 149. cf. ib. resp. 77. — (Erfurter Juriſt.-Fac.:) Schorch collect. respons. p. II. resp. 250. —

(Leipziger Fac.:) Hommel rhaps. v. II. obs. 354. —

Digitized by Google

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom III. obs. 104. —

Overbeck Meditationen Bd. III. Nr. 155. S. 198. —

(Praxis vom Großherzogth. Baden:) Annalen der Badischen Gerichte Bd. I. S. 232.

(Ober-Appellations-Gericht in Parchim:) *v. Nettelbladt Rechtssprüche Bd. IV. Nr. 69. S. 82 ff.

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Pfeiffer prakt. Ausführungen Bd. IV. Nr. 7. —

(Juriſt.-Facultät in Kiel:) Schleswig-Holst. Anzeig. Jahrg. 1838. S. 68 f.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 32.

(Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 199. —

S. a. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 78 (Obertrib. in Berlin).

Dolus — actio doli — Beweis, Einfluß auf das Geſchäft — Ungültigkeit?

Rechtsf. CX.

(Reichskammergericht:) Mynsinger singul. observ. cent. VI. obs. 38. Meichsner decisiones Tom. II. lib. 1. dec. 4. nr. 52 (dolus causam dans — Nichtigkeit). —

Schurpf consil. cent. III. cons. 52 et 97. —

(Sächsische Praxis:) Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. q. 23, ib. quaest. 29. Colerus decis. Germ. XCVII. Lyncker decis. 909. — Richter Consil. vol. 2. cons. 403.

(Jur.-Fac. in Kiel:) Mauritii's Consil. Chiloniens. pars I. cons. 7. nr. 20 sqq.

(Juriſt.-Facultät in Marburg:) Consil. Marpurg. vol. III. cons. 12. —

(Tübinger Juriſt.-Facult.:) Harpprecht Consil. Tubing. vol. I. c. 15. vol. II. cons. 21. 33. et vol. IV. cons. 61. —

(Wittenberger Jur.-Fac.:) Berger Consil. pars I. cons. 302. th. 3. —

v. Berg juriſt. Beobachtungen Bd. I. Nr. 29 (Beweis).

Overbeck Meditationen Th. VII. Nr. 354. S. 13 f. —

(Heidelberger Spruchcollegium:) Martin Rechtsgutachten Bd. I. S. 301 ff. —

(Baiern:) Blätter f. Rechts-Anwendung Bd. XV. S. 255.

(Sächsische Praxis:) Gottschalk discent. forens. Tom. III. c. 31 (Eigenthumsübergang). — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1848. Stück 50. Nr. 109 (actio doli). —

(Ober-Appellat.-Ger. in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 25. Daſ. Nr. 271.

(Obergericht in Glückstadt:) Schleswig-Holstein. Anzeigen Jahrg. 1846. S. 139. Vgl. Daſ. S. 310 ff.

(Würtemberg:) Hufnagel I. 85. —

Donatio sub modo.

Rechtsfall: *XLIII.

Hartmannus Hartmanni pract. obs. tit. 44. obs. 1. — Besold consil. pars IV. consil. 179. nr. 75 seqq. — (Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurispr. forens. pars II. const. 12. def. 39. — Berger oecon. jur. lib. II. lit. 2. §. 29. — (Wittenberger Facult.:) Berger consil. p. I. cons. 233. — (Helmstädter Juriſt.-Fac.:) Leyser meditat. vol. VI. spec. 435. med. 1—4. —

(Hannöversche Praxis:) *Ramdohr, Juriſtiſche Erfahrungen s. v. Schenkung. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 167 u. 168. —

(Sächsische Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechts-

Digitized by Google

fälle Jahrg. 1847. Stück 27. Nr. 65. —

Dos, Allgemeines — Begriff, Voraussetzungen, Rechte des Ehemanns daran.

Rechtsfall *CCCCIX. — CCCCX. — CCCCXI. — CCCCXVII.

Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 35. — Mynsinger singula observ. cent. III. obs. 3 (Privilegien). — Pfeil (Magdeburg) consil. 16 (dos promissa nec numerata). Matth. Wesenbecius Consil. pars I. cons. XXV. CCCXXXIII. — Klock consil. tom. II. cons. 70. tom. IV. c. 30. — Colerus consil. VIII. c. 4.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Klock relationes XXII.

(Tübinger Juriſt.-Facult.:) Harpprecht Consil. Tubing. vol. II. cons. 22.

(Juriſt.-Fac. in Frankfurt a. O.:) Brunnemann decis. cent. III. decis. 50.

(Sächſiſche Praxis:) Finckelthaus observat. CXVIII. Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 1. def. 18. et const. 42. def. 19—21. — Lyncker decis. VIII. — Richter consil. vol. II. cons. 96 et 177.

(Roſtock:) Cothmann responsa vol. II. resp. 94. — (Halleſche Juriſt.-Facultät:) Stryk usus modern. XXIII. 3. §. 7 et §. 10. — (Halleſche Juriſt.-Fac.) J. H. Böhmer Consult. Tom. II. dec. 542. —

Overbeck Meditationen Bd. VI. S. 55.

(Hannöverſche Praxis:) Puſendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 70. 78 et 206. v. Ende juriſt. Abhandl. Bd. I. S. 113. — *Ramdohr juriſt. Erfahrungen s. v. Ehe. — v. Bülow u. Hagemann Erörterungen Bd. VII. S. 243. — Juriſt. Zeitung für Hannover Jahrg. 1843. H. 2. S. 150. Jahrg. 1842. Heft 3. S. 82. Jahrg. 1846. H. 1. S. 121—179. H. 2. S. 4—65. Jahrg. 1834. H. 1. S. 25:

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann, Entſcheidungen Thl. I. S. 43. vgl. a. S. 239. Th. IV. S. 4. Heuſer Annalen I. (1854.) S. 352. —

(Anſpacher Appellat.-Gericht und Ober-Appellat.-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 241.

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrg. 1843. Stück 38. Nr. 103. — S. a. Heimbach in den: Juriſtiſchen Abhandlungen von Ortloff u. A. Bd. I. S. 161 ff. u. Heimbach's Erörterungen Bd. I. S. 114 ff. —

Dos — Reſtitution der dos.

Rechtsfälle: CCCCXIII. — *CCCCXIV. — **CCCCXV. — ***CCCCXVI. — CCCCXVII. CCCCXIX. —

Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 35.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. II. lib. 1. dec. 4. nr. 65. — Mynsinger respons. dec. 6. res. 65. — Gail observ. lib. II. obs. 83 et 84. — Besold Consil. vol. I. cons. 33. — Brunnemann consil. nr. 117 et nr. 121. — Schilter Prax. Jur. Rom. 36. §. 121. — Klock consil. tom. IV. cons. 60. —

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars II. dec. 230, ib. p. V. dec. 262, ib. pars VIII. dec. 254 et 418, ib. pars IX. decis. 11 et 12. —

(Juriſt.-Facult. in Frankfurt a. O.:) Brunnemann consil. cent. V. dec. 92. —

Treutler (et Schoeps) Consil. XXXIX.

Digitized by Google

(Sächsische Praxis:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 42. def. 22. — Lyncker decis. 1254 et 1301. — Finckelthaus observ.. 80. — Richter Consil. vol. I. pars 5. cons. 15. — Sächs. Zeitschr. f. Rechtspflege Bd. IX. S. 494. — S. Ortloff u. A. Juristische Abhandlungen Bd. I. S. 161 ff. — Heimbach Erörterungen Bd. I. Nr. 28 S. 116 ff.

(Erlanger Jurist.-Fac.:) Geiger u. Glück Rechtsfälle Bd. II. S. 213 (dos aestimata).

(Ober-App.-Gericht in Dresden:) Gottschalk sel. discept. for. Tom. I. (ed. 2.) p. 19. — Wochenbl. f. merkw. Rechtsf. Jahrg. *1848. S. 38. Nr. 80. Jahrg. **1850. St. 40. S. 316 f. Dess. Jahrg. ***1843. St. 3. Nr. 4. Jahrg. *1846. St. 36. Nr. 95. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 215. —

(Holsteinsche Praxis:) Schlesw.-Holst. Anzeig. Jahrg. 1837. S. 159.

(Hannöversche Praxis:) Pufendorf observat. jur. univ. Tom. I. obs. 206. Hagemann praktische Erörterungen Bd. VI. S. 325. — Juristische Zeitung für Hannover Jahrg. 1835. H. 2. S. 156. Jahrgang 1843. H. 2. S. 150. Das. Jahrgang 1842. H. 3. S. 82. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 244. v. Klencke Magazin Bd. IV. Heft 2. Nr. 14. 61. S. 309 (Restitution an d. hefrau während bestehender Ehe). —

(Ober-Appellationsgericht in München 1851:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 57. Dess. Bd. I. Nr, 242.

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Strippelmann Entscheidungen Bd. VII. Nr. 17. S. 323 ff. —

Dos profectitia — Rückfall an den Vater:

Rechtsfälle: CCCCXIII. CCCCXIV.

Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 35. obs. 4.

Besold consilia pars II. consil. 44 (Rückfall [an] den Vater auch beim Vorhandensein von Kindern), ib. pars IV. cons. 151. —

(Sächsische Praxis:) Mod. et Sim. Pistoris Consilia vol. I. cons. 20. — Richter success. ab intest. sect. 4. m. 1. nr. 2. Stryk usus modern. XXIV. 3. §. 10 (nach deutschem Gewohnheitsrecht fällt bei Vorhandensein von Kindern d. dos materna an die Kinder; der Nießbrauch derselben an den Wittwer). — (Wittenberger Fac.: ebenso:) Berger oecon. jur. lib. I. tit. 3. §. 10. —

Donauerus Consil. et respons. cons. 44.

(Helmstädter Jurist.-Fac.:) Leyser meditat. vol. V. spec. 319. med. 2 et 3.

(Göttinger Juristen-Facult.:) G. L. Böhmer Rechtsfälle Bd. I. S. 351. —

(Ober-Tribunal in Celle:) Pufendorf observat. juris univ. Tom. I. obs. 69; ib. Tom. IV. ods. 137 (confirmat. Erkenntn. d. O.-Trib. in Celle v. J. 1761, daß an d. Kinder d. Frau deren dos profect. falle, weil „die in Röm. R. den Vätern zugestandene Befugniß, ihrer Töchter Mitgift nach deren Absterben zurückzunehmen, in der über dieselbe auch nach ihrer Verheirathung behaltenen väterlichen Gewalt oder bei deren Entlassung bedungenen Zurücknehmung der Mitgift allein gegründet gewesen" und weil d. R. R. den Kindern ihrer Eltern Nachlaß vor sämmtlichen Ascendenten zueignet und hiervon für diesen Fall keine bei legibus correctio-

Digitized by Google

riis erforderliche deutliche Ausnahme zu befinden u. ſ. w.) —

Praxis deutſcher Obergerichte aus neuerer Zeit: (Hannöverſche Praxis:) Juriſt. Zeitung für Hannover Jahrgang 1853. S. 156. Grefe u. v. Klencke Magazin Bd. I. H. 2. S. 278. S. 284 f. S. a. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 182 und 183b. (OAG. in Darmſtadt:) Seuffert I. 350.

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 214. (Ober-Appellationsgericht in München 1852:) Blätter für Rechtsanwendung Bd. XVIII. Ergänzungsbl. S. 45 f. (Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſteinſche Anzeigen Jahrg. 1846. S. 232 (nur wenn ausdrücklich eine dos im römiſch-rechtlichen Sinne beabſichtigt worden, tritt das Rückforderungsrecht des Vaters ein). — Vgl. a. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 183b (Ober-Appellationsgericht in Kiel). —

Dotal-Eigenthum — Rückfall.

Rechtsfälle CCCCX. — CCCCXI. —

Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. quaest. 24. nr. 8—10 (Dotalfrüchte).

Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 35. obs. 5. — Mynsinger responsa dec. 6. resp. 65.

G. L. Böhmer Rechtsfälle Bd. I. S. 25. —

(Hannöverſche Praxis:) Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. 1842. Heft 3. S. 82.

(Ober-Appellat.-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 57.

Dotations-Pflicht.

Rechtsfälle *CCCIV. — CCCCXII. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 8.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger sing. observat. centur. V. obs. 32. — Gail obs. pract. lib. II. obs. 88.

Fichard teutſche Rathſchläge (consil. tom. II.) Nr. 81.

(Sächſiſche Praxis: Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 42. def. 12 et 13. id. decis. XVI. — Lyncker decis. 759. 1100 et 1230. id. resp. I. 166. — Berger oecon. jur. lib. I. tit. 3. §. 10. —

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 169. — (Wittenberger Fac. 1712:) Wernher observ. forens. Tom. I. p. 5. obs. 127. —

(Helmſtädter Juriſt.-Facult.:) Leyser meditat. vol. V. spec. 303. med. 4 et 6. ib. med. 8 et 9. vol. VI. spec. 434. med. 15 et 16. —

G. L. Böhmer Rechtsfälle Bd. III. S. 175.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Decis. Cassell. Tom. XVII. dec. 151. — beſond. Strippelmann Entſcheidungen Bd. IV. Abth. 1. Nr. 1. —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Bd. III. Nr. 4.

(Sächſiſche Praxis:) Kind quaest. forens. Tom. III. p. 163. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle *Jahrg. 1845. Stück 26. Nr. 77. vgl. Jahrg. 1842. Stück 28. Nr. 56. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 2. Nr. 19. S. 144. —

Dotationsverſprechen (unbeſtimmtes):

Rechtsfall *CCCIV.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenbl. f. merkwürd. Rechtsfälle *Jahrg. 1845. Stück 26. Nr. 77. S. 202. —

Dotations-Verſprechen — unter einer Bedingung, die erſt

nach dem Tode der Ehefrau eintritt.

(Sächsische Praxis:) Hartmann Pistoris quaest. juris lib. III. quaest. 8. — Petrus Heigius quaest. jur. pars I. quaest. 33. — Thoming dec. 29. Treutler consil. XIX. — Donauerus Consil. et responsa Cons. 47. —

(Jurist.-Fac. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 69. — (Jur.-Fac. in Helmstädt u. Leipzig:) Consil. Altorf. resp. (adopt.) 71 et 72. — (Jur.-Fac. in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 160. —

(Sächsische Obergerichts-Praxis:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1844. Stück 31. Nr. 87.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel v. 30. Sept. 1846:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 184. Schleswig-Holstein. Anzeig. Jahrg. 1847. S. 220 ff. (bei dem bedingten Versprechen einer Aussteuer wird stillschweigend vorausgesetzt, daß d. Ehe bei Eintritt d. Beding. noch bestehe). —

Dritte — Vertragswirkung zu Gunsten Dritter: siehe Vertragswirkung.

Drohung.

Rechtsf. CCCLXXVIII.

Siehe metus.

Duc aut Dota.

Rechtsf. *CCCIV.

Uranius consil. Tom. III. de deflor. c. 15.

(Sächsische Praxis:) Carpzov Jurisprud. forens. pars IV. const. 27. def. 1. et 3 id. respons. lib. VI. tit. 9. resp. 88. id. Jurispr. Eccles. lib. II. tit. 14. def. 229. ib. lib. III. tit. 6. def. 73. id. Prax. crimin. pars II. quaest. 68. (Jena:) Richter decis. pars II. decis. 88. — (Wittenberger Consistorium und Facult.:) Berger oecon. jur. lib. III. tit. 11. §. 4. — (Altdorfer Facult.:) Beck resp. CLXV. (Obertribunal in Wismar:) Quistorp rechtl. Bemerk. Bd. I. Nr. 76. —

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 102 u. 118. Bd. V. Nr. 300. S. 270. Bd. VII. S. 64 u. 68.

(Göttinger Jurist.-Fac.:) Meister praktische Bemerkungen Bd. I. Nr. 12. S. 87.

(Hannöversche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken III. 125 u. 147. (ed. Spangb. I. 23.) — Pufendorf obs. I. obs. 44. — Juristische Zeitung für Hannover Jahrg. 1835. H. 2. S. 109. Hagemann Erörterungen Bd. VI. S. 398. —

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Pfeiffer, Neue Sammlung Bd. III. S. 26. u. Nr. 15. Elvers jurist. Zeitung Jahrg. 1829. Nr. 22. Jahrg. 1830. S. 49. —

(Braunschweig:) Scholz jurist. Magazin Bd. I. (1830.) Heft 2. S. 33 u. 47 —

(Holsteinische Praxis:) Schirach Beiträge Nr. 23. S. 188. — Schleswig-Holstein. Anzeig. Jahrg. 1843. S. 207 (OAG. in Kiel 1843: kein Unterschied zwischen verheiratheten und unverheiratheten Männern).

(Würtembergisches Hofgericht 1798 u. Tübinger Jur.-Fac. 1799 u. 1803:) Kapff Civilrechtssprüche Bd. I. Nr. 36. (ebenso).

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. II. S. 500 (ebenso, wenigstens für den Fall, wenn d. Stuprata nicht wußte, daß d. Stuprator verheirathet sei). —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 229. 230 u. 231. —

(Sächsische Praxis:) Wo-

Digitized by Google

chenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrg. *1842. Stück 28. Nr. 56. Deſſ. Jahrg. *1845. Stück 26. Nr. 77. —

E.

Ehe — putative.

Rechtsfall: *CCCCXLV.

(Ober-Appellat.-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1848. Stück 5. S. 40.

(Obertribunal in Stuttgart:) Hufnagel, Mittheilungen aus d. Praxis u. ſ. w. Nr. 86. —

Ehe — zweite — Nachtheile derſelben.

Rechtsfälle CCCCXXIII. *CCCCXXIV.

Schurpf cons. cent. I. cons. 56. ib Cent. III. cons. 91. — Pruckmann consil. vol. II. cons. 1. et cons. 18.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singular. observat. cent. III. obs. 83. ibid. centur. V. obs. 24. — Gail observ. pract lib. II. obs. 82 et observ. 98. Scipio decis. lib. II. d. 42. 103. — Wurmser observ. tit. 36. obs. 6 et tit. 38. obs. 6. — Hartmann Hartmanni observ. tit. 34. obs. 4. 5. id. tit. 43. obs. 7. —

Fichard consil. tom. I. cons. 49. 50. tom. II. 33. —

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. pars II. tit. 1, tit. 3. tit. 5. — Pfeil consil. 17. — Richter Consil. vol. II. cons. 353. — Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 43. def. 17. 18. ib. const. 12. def 37. —

(Tübinger Juriſt.-Facult.:) Harpprecht Consil. vol. II. cons. 20. Donauerus Consilia et responsa cons. 51 et 73. —

(Jur.-Fac. in Kiel:) Michaelis respons. VII.

Colerus consil. XL. id. decis. 40. — Klock consil. tom. IV. cons. 111. ib. cons. 64 et 85.

(Juriſt.-Fac. in Frankfurt a. O.:) Brunnemann decis. cent. II. dec. 59.

(Roſtocker Juriſt.-Fac.:) Cothmann responsa vol. V. resp. 36. —

(Jena:) Lyncker decision. 1429. — Id. Responsa vol. I. resp. 109 (Privat-Gutachten).

Wernher selectae observationes forenses p. I. obs. 93. — pars III. obs. 55 et 120. —

(Halliſche Juriſt.-Facult.:) Böhmer Consult. Tom. III. p. II. resp. 436. —

(Helmſtädter Juriſt.-Fac. 1717—1727:) Leyser meditat. vol. V. spec. 300.

(Obergericht in Magdeburg 1767:) Behmer novum jus controvers. p. I. obs. 30. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Decision. Cassell. Tom. IV. dec. 110. p. 75—82. Strippelmann Entſcheidungen Thl. VI. Nr. 1 S. 7 ff.

Elvers juriſt. Zeit. Bd. II. S. 220 u. 305.

(Hannöverſche Praxis:) Pufendorf observationes juris universi Tom. I. obs. 23. 24. Tom IV. obs. 133 et 215. v. Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. V. Nr. 7. Strube rechtliche Bedenken III. 16 (ed. Spangb. I. 34). III. 75 (ed. Spangb. I. 36). IV. 187 (ed. Spangb. I. 37). —

(Göttinger Juriſten-Facult.:) Meiſter praktiſche Bemerkungen Bd. II. Nr. 8. S 80 (Erziehungsrecht).

G. L. Böhmer Rechtsfälle Bd. II. S. 79. —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) *von der Rahmer Sammlung der merkwür-

digern Entſcheidungen Bd. II. Nr. 26. Flach Entſcheidungen Bd. I. Nr. 21. —

(Geh. Ober-Tribunal in Berlin:) Entſcheidungen des Kön. Obertribunals (amtliche Sammlung) Bd. X. S. 184 f.

S. auch Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 239.

Ehefrau — Verpflichtung derſelben, dem Aufenthalte ihres Ehemanns zu folgen:

Rechtsf. *CCCCVIII.

Hartmann Pistoris observat. 148.

Petrus Heigius quaestiones juris pars II. quaest. 14.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1851. Stück 23. S. 182. — (Seuffert Archiv IV. Nr. 126).

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) *Flach Entſcheidungen Bd. I. Nr. 13.

Ehefrau — Interceſſion derſelben für den Ehemann ſiehe: Interceſſion

Ehrenerklärung ſiehe Abbitte und Injurienklage.

Eid bei ungültigen Geſchäften.

Rechtsfall CCCCVII.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. II. lib. 1. dec. 4. nr. 7. — Rosacorb pract. forens. cap. 41. Cf. Gail observ. pract. lib. I. obs. 22. 23. cf. lib. II. obs. 27.

Aeltere (beſonders Conſilien- und Facultäts-) Praxis: Schurpf consil. cent. I. cons. 17. ib. cons. 46 et 67. cent. II. cons. 37 et 99; insbeſ. cent. III. cons. 60. — Hartmannus Hartmanni observat. pract. tit. 30. obs. 3. — Wesenbecius consil. 23. Harpprecht respons. LXXI. (Jena:) Lyncker respons. vol. I. resp. 150. nr. 20. —

(Obertribunal in Wiesmar 1653:) Mevius decisiones pars I. dec. 147. cf. ib. dec. 146. —

(Aeltere Sächſiſche Praxis:) Carpzov decisiones p. III. dec. 256. id. responsa lib. V. tit. 5. resp. 33. — (Juriſt.-Fac. in Halle:) Stryk us. modern. lib. XVI. tit. 1. obs. 1. 10 et 12. — (Wittenberger Facult.:) Wernher observat. forens. Tom. II. pars 6. obs. 334. —

(Gießener Jur.-Facultät 1690. 1703 u. 1707:) Hertius respons. et consil. Tom. I resp. 337 et 862. Tom. II. decis. 215 et 409. —

(Ober-Tribunal in Celle: 1738:) Pufendorf observationes jur. univ. Tom. II. obs. 171. (SC. Maced.). —

Overbeck Meditationen Bd. V. Nr. 283. S. 117 ff.

Praxis deutſcher Obergerichte aus neuerer Zeit: (Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Pfeiffer prakt. Ausführungen Bd. 3. S. 178.

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 304.

(Ober-Appellat.-Gericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 261.

(Ober-Appellations-Gericht in Jena: 1848:) Heimbach Erörterungen Bd. I. Nr. 20.

(Ober-Appellations-Gericht in Wolfenbüttel:) Zeitſchrift für Rechtspflege in Braunſchweig 1854. S. 31. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 178. —

Eigenthum — Erwerb deſſelben ſiehe: Acceſſion, Erſitzung, Occupation, Specification, Tradition, Thesaurus. —

Eigenthum — Inhalt — Umfang, Beſchränkungen:

Rechtsfälle *XLIX. — **XCVII. —

(Schöppenſtuhl in Jena)

Digitized by Google

Engau decisiones pars I. dec. 407.

(Helmſtädter Jur.-Fac.: 1718:) Leyser medit. vol. VII. spec. 447. med. 8. —

(Hannöverſche Praxis:) Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VIII. Abth. 2. Nr. 8. —

(Heſſiſche Praxis:) Archiv für Civil- u. Criminalrecht d. Rheinprovinzen Bd. XXI. 2. Abth. B. S. 3. vgl. deſſ. Bd. XXIII. Abth. 1. S. 58. u. 107. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1845. St. 31. S. 247. Deſſ. Jahrg. *1849. Stück 26. Nr. 61. Vgl. a. Deſſ. Jahrg. 1842. St. 49. Nr. 120 (willkührliche Bauten). Deſſ. Jahrg. 1843. S. 213 (Beſchränkung des Luftzugs — Windmühle).

(Holſteiniſche Praxis:) Schleswig-Holſtein. Anzeig. Jahrg. 1846. S. 288 (Bedeutung des immittere). Jahrg. 1847. S. 247 ff. (Ober-Appell.-Ger. in Kiel d. 5. Juni 1847: „der Eigenthümer iſt ohne beſondern Rechtsgrund nicht befugt, mit ſeinem Eigenthum Handlungen vorzunehmen, durch welche d. Eigenth. eines Andern in ſeiner Subſtanz poſitiv beſchädigt wird").

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Römer Sammlung Bd. I. Nr. 17 (Benutzung d. Luftraums). Hamburger Sammlung Bd. II. Heft 1. S. 336. 346.

(Würtembergiſche Praxis:) Hufnagel Mittheilungen. Neue Folge. Nr. 11. Nr. 13. ** Nr. 38 u. 39. —

(Ober-Appellationsgericht in Zerbſt:) Habicht rechtl. Erörterungen Bd. I. S. 518 f. —

Eigenthums-Vorbehalt — ſiehe pactum reservati dominii. —

Einſturz vermietheter Localitäten — Entſchädigungs-Anſpruch:

Rechtsf. CCCLV.

(Ober-App.-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1847. Stück 30. Nr. 73. —

Einwilligung — ſtillſchweigende, ſiehe Stillſchweigen.

Eiſenbahnbillet.

Rechtsf. *CCLXXXIX. —

*Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1843. St. 34. Nr. 92. —

Emancipatio — germanica — saxonica — ſiehe: Separata oeconomia und Väterliche Gewalt.

Emphyteusis.

Rechtsfall: CXXX.

Enterbung ſiehe Noth-Erben-Recht.

Entſchädigungs-Pflicht ſiehe Actio legis Aquiliae, Schadens-Erſatz und Schädenklage. —

Entſcheidungsgründe ſiehe **Rechtskraft.**

Erbberechtigung.

Rechtsf. CCCCXLII.

Erbeinſetzung.

Rechtsf.: CCCCLXXII., CCCCXCVIII. DLX.

Schurpf consil. cent. I. cons 73. nr. 7 seqq. id. cent. II. conc. 20. nr. 4. ib. cons. 49. nr. 4. 6. ib. consil. 92. nr. 5—7. — Matth. Wesenbecius Consil. pars I. consil. 28. pars III cons. 127. —

(Tübinger Juriſt.-Facultät:) Harpprecht Consil. Tubing. vol. II. cons. 29. —

Donauerus Consil. et respons. cons. 106.

(Sächſiſche Schöppen i. J. 1561:) Beatus sent. definit. Sax. p. II. tit. 14. Consultat. Saxon. lib. II. quaest. 19. — Modestinus Pistoris pars IV. quaest. 146.

(Leipziger Schöppen:)

Digitized by Google

Carpzov Jurisprudent. forens. pars III. const. 9. def. 6. 7 et 24. Berlich conclus. pract. pars III. concl. 15. — Pruckmann Consil. vol. I. cons. 34.

(Wittenberger Fac.: Vermachen:) Berger consil. nr. 367. — Wernher sel. obs. Tom. II. p. 7. obs. 32. — (Helmstädter Facult. 1715—1726:) Leyser meditationes vol. V. spec. 356. med. 3 („vermachen"). ib. med. 6 (Collectivbezeichnung). ib. med. 7 (Enterbung bis auf den Pflichttheil); ib. med. 9. ib. spec. 360. med. 2 („meine Brüder sollen gleich unter sich theilen" vgl. Berger respons. p. I. resp. 128). —

(Hannöversche Praxis:) Pufendorf obs. jur. univ. tom. II. obs. 143 („vermachen" — Ob.-App.-Ger. in Celle 1739). Strube rechtl. Bedenken (ed. Spangb.) Thl. II. Nr. 312. S. 74.

(Berliner Tribunal 1765:) Behmer nov. jus controvers. p. II. obs. 61. Archiv f. Civil- u. Criminalrecht der Rheinprovinzen Bd. 15. S. 216. —

(Erlanger Facult.:) Geiger u. Glück Rechtsfälle Bd. II. S. 1.

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Strippelmann Entscheidungen Bd. VI. Nr. 12.

(Sächsische Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1842. S. 202 u. 213 (der Ausdruck „Erbe" nicht immer erforderlich). —

Erbeinsetzung auf certa res siehe heredis institutio ex re certa.

Erbfähigkeit.

Rechtsfälle CCCXL. — *CCCCXLI. **CCCCXLIV. — *CCCCLXX.

Petrus Heigius quaestiones juris pars II. quaest. 33.

(Sächsische Praxis:) Carpzov Jurispr. forens. pars III. const. 14. def. 10. ib. const. 17. def. 19. —

G. L. Böhmer Rechtsfälle Bd. I. Abth. 2. Resp. 79. —

(Altdorfer Fac.:) **Götz rechtl. Entscheidungen I. Nr. 15. S. 201 ff.

*Mühlenbruch's rechtliche Beurtheilung des Städel'schen Beerbungsfalls. 1828. Desselben Fortsetzung von Glück's Commentar Bd. 40. §. 1438. —

Erbfähigkeit } der unehel. Kinder siehe Brautkinder, Kinder und incestuosi.
Erbrecht }

Erbrecht der armen Wittwe siehe **Wittwe.**

Erbschaft — Verkauf der Erbschaft.

Rechtsfälle: *DXIV. — DXXXVII. — **DXXXVIII. —

Nicol. Reusner decis. lib. I. decis. 12; lib. III. decis. 11. — Treutler consil. 66. — Lyncker decis. 937.

(Ober-Tribun. in Wismar:) Mevius decision. pars II. decis. 296. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Gottschalk discept. forens. vol. II cap. 5.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) *Römer Sammlung (in Frankfurter Rechtssachen) Bd. I. (1854.) Heft 1. Nr. 30. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) **Arends Sammlung Bd. II. S. 343 f. — Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 33. —

(Ober-Appellations-Gericht in Jena: 1845:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 22. —

Erbschaft — Antritt der E. — Rechtsf. *DIX. **DX.

Fichard consil. tom. I. cons. 37. nr. 5—12. — Sichard consil. vol. I. cons. 3. nr. 71 sqq. Schurpf consil. cent. I. cons.

Digitized by Google

96. cent. II. cons. 73. cent. III. cons. 86.

Klock consil. tom. III. cons. 139. — Pfeil consil. CXXVIII. (Reichskammergericht:) Meichsner decisiones. Tom. III. dec. 13. Rutger. Rulant quaestiones praejud. cam. munit. quaest. 29. Gail observat. pract. lib. II. obs. 128. — (Tübinger Juriſt.-Facult.:) Harpprecht Consil. vol. I. cons. 2. vol. IV. cons. 64. vol. V. cons. 35 (qui renunciat eo ipso hered. adit). —

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 14. def. 21.

(Ober-Tribun. in Wismar:) Mevius decisiones pars I. dec. 72. pars IV. dec. 173. et 227. pars V. dec. 14. et dec. 287 (bedingter Antritt unzuläſſig:). ib. pars IX. dec. 143.

(Erfurter Fac.:) Schorch collect. p. I. resp. 95. Th. 20. (Halle:) Boehmer consultat. Tom. III. p. 2. resp. 312. — (Helmſtädter Facult.:) Leyser meditationes vol. V. spec. 370. — (Jur.-Facult. in Jena:) Engau decision. pars I. decis. 402. th. 1. — (Wittenberger Facultät:) Wernher select. observ. Tom. I. pars IV. obs. 219. —

(Hannöverſche Juſtizcanzlei 1759:) Strube rechtl. Bedenken Bd. I. Nr. 107. vgl. daſ. Nr. 32 (ed. Spangb. I. nr. 274. 275). —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen *Bd. II. Nr. 23. Daſ. Bd. III. Abth. 2. S. 14. Daſ. **Bd. V. Nr. 35. S. 356 ff. Daſ. S. 358: nach heutigem Rechte kann e. Erbſchaft auch durch einen Specialbevollmächtigten angetreten werden, Erk. v. 4. Juni 1845). —

(Ober-Appellat.-Gericht in Oldenburg 1851 — Antritt d. Vaters für d. Kinder:) Archiv für d. Praxis d. oldenb. Rechts Bd. V. S. 183. Seuffert Archiv Bd. VII. 69.

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Thl. III. Nr. 11. —

Erbſchafts-Antritt — Wirkungen.

Rechtsfall: DXIX.

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decis. pars VI. decis. 148.

Klock Consil tom. IV. cons. 10.

(Sächſiſche Praxis:) Carpzov respons. lib. VI. tit. 7. resp. 73.

(Wittenberger Facult.:) Berger Consil. I. c. 300 Wernher observ. Tom. III. p. 2. obs. 453. — (Gießener Fac.:) Hertius consil. et resp. T. I. resp. 128. — (Ober-Tribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. II. obs. 100. —

(Obergericht in Glückſtadt: Erb-Antritt ohne ben. inv. verpflichtet gegen d. Legatar ultra vires heredit.) Schleswig-Holſtein. Anzeig. Jahrg. 1850. S. 76 ff.

(Ober-Appellat.-Gericht in Dresden:) Gottschalk discept. for. Tom. II. c. 5. Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle Jahrg. 1845. Stück 11. S. 82 ff. Deſſ. Jahrg. 1848. Stück 12. S. 96. Daſ. Stück 50. Nr. 109.

(Ober-Appellat.-Ger. in Lübeck:) Hamburger Samml. Bd. I. S. 728 ff.

(Obertribunal in Stuttgart:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. H. 1. S. 90. Seuffert Archiv II. 72.

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Thl. II. Nr. 10. —

Digitized by Google

Erbschaft = Ausschlagung — Abstinenz.

Rechtsf. DXXIV. — (DXI.) (Reichskammergericht:) Scipio decis. rot. Spir. lib. III. dec. 115.

(Sächsisches Appellations-Gericht 1665:) Berger oecon. jur. lib. II. tit. 4. §. 52.

(Helmstädter u. Wittenberger Facult. 1711—1720:) Leyser medilat. vol. V. spec. 372. med. 1—8. —

(Baiern:) du Prel Rechtsfälle Bd. I. Heft 3. S. 356. —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Schleswig-Holstein. Anzeigen Jahrg. 1846. S. 94 f. (bedingte Ausschlagung). —

(Ober-App.-Ger. in Celle:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 154. —

Erbschafts-Erwerb — Rückbeziehung auf die Zeit des Todes.

Rechtsfälle CCCCXLIII. CCCCXLIV.

G. L. Böhmer Rechtsfälle Theil I. Abth. 2. resp. 79. —

(Altdorfer Facult.:) *Götz rechtliche Entscheidungen Nr. 15. S. 206 f. 217 f. —

Erbtheile.

Rechtsfälle: CCCCLI. CCCCLII. bis CCCCLVIII. *CCCCLXXI. **DLXVI. —

Zasius singul. resp. fol. 70. — Hartmann Hartmanni observ. tit. 43. obs. 10. 11. — (Reichskammergericht:) Mynsinger singul. observ. cent. III. obs. 94. cent. VI. obs. 41. ib. obs. 55. (Sächsische Schöppen:) Beatus miscell. sent. p. II. tit. 16. c. 9. — id. sent. centur. decem p. II. tit. 36. c. 1.

Fratr. Becmannor. consil. et decision. *Tom. II. dec. 85.

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Strippelmann Entscheidungen Bd. I. S. 196.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. **1848. Stück 39. Nr. 82. —

Erfüllungsort siehe Ort der Erfüllung. —

Erlaß — Erlaßvertrag.

Rechtsf. *XLIII. (vgl. XLV.) **XLVI. CCV. CCCCIII.

Donauerus consil. et responsa cons. 71.

(Wittenberger Juriſt.-Fac. 1700 u. 1703 — Insinuation?) Berger oecon. jur. lib. II. tit. 2. §. 28. id. consil. p. II. cons. 999. — (Helmstädter Juriſt.-Facult.:) Leyser meditat. vol. III. spec. 73. med. 5 et 6. Eisenhart Rechtsbändel Thl. V. Nr. 15. — (Schöppenstuhl in Jena:) Schmid öffentl. Rechtssprüche Nr. 65. — (Leipziger Jur.-Fac.:) Bauer respons. vol. II. resp. 68. p. 84 (Insinuation erforderlich). —

(Sächsische Praxis:) Kind quaestiones forens. tom. IV. c. 59 (Acceptation). — Langenn u. Kori Erörterungen Thl. I. Nr. 7. S. 43 u. 209 (Insinuation erforderlich).

(Hannöversche Praxis:) Juriſt. Zeitung für Hannover VII. Jahrg. (1832) Heft 2. S. 159. — *Ramdohr juriſt. Erfahrungen s. v. Schenkung.

(Württemberg:) Hofacker Jahrbücher Bd. IV. 1 (Insinuation). —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel 1852:) Seuffert Archiv **Bd. VI. Nr. 34. 38. u. 39. —

(Göttinger Facult. für das Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. II. Abth. 1. S. 359. —

Eröffnung der Testamente.

Rechtsf. *DXIII.

(Ober-App.-Ger. in Cassel: bei gemeinschaftl. Testam.:)

Digitized by Google

Strippelmann Entſcheidungen Thl. V. Abth. 1. S. 189 ff.

(Ober-Appell.-Ger. in Wiesbaden:) *Flach Entſcheidungen Thl. III. Nr. 11.

Siehe auch Teſtament.

Erſitzung als Eigenthums-Erwerb.

Rechtsfälle CXVI. CXVII. CXVIII. —

(Kammergericht in Berlin:) Behmer nov. jus controv. I. obs. 8. —

(Berliner Caſſations- u. Reviſionshof:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 137.

(Ober-Appellat.-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 144. —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 9. —

(Obertribunal in Stuttgart: Putativ-Titel:) Hufnagel Mittheilungen. N. F. S. 103 f. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 138.

Siehe bona fides und titulus.

Erſitzung als Begründung einer Servitut.

Rechtsfälle: *CXLIV. — **CXLV. — ***CXLVI.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decis. Tom. III. dec. 33. Rosacorb pract. for. cap. 48. Rulant quaest. 41.

Sichard consil. vol. II. cons. 5. — Schurpf consil. cent. III. cons. 1. 16.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. defin. Sax. pars I. tit. 5. cap. 4 (bona fides). Koeppen decis. 57. Carpzov Jurispr. for. p. II. const. 4. def. 13. —

(Altdorfer Fac.:) Consil. Altorfin. resp. 87. 90 et 111. — (Helmſtädter Jur.-Facult.: titulus erford.:) Leyser medit. vol. II. spec. 110. med. 4. — (Wittenberger Fac. ebenſo:) Wernher observ. Tom. I. p. 3. obs. 73. — (Leipziger Jur. Fac.:) Hommel rhaps. vol. I. obs. 33. — Overbeck Meditationen Bd. III. S. 205.

(Kammergericht in Berlin 1767:) Behmer novum jus controv. p. I. obs. 18.

(Roſtocker Facultät:) Elvers praktiſche Arbeiten Nr. 8.

(Ober-Tribunal in Caſſel:) Decis. Cassell. Tom. IX. dec. 241. — Heuser Annalen 1854. Nr. 1. S. 19 f. S. 347. —

(Hannöverſche Praxis:) Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. 8. Abth. 1. Nr. 32. Juriſt. Zeitung für Hannover V. Jahrg. (1830.) Heft 1. S. 74. Heft 2. S. 23 u. 43. Jahrg. 1843. Heft 1. S. 42. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 179. Geſetzl. Entſcheid. S. 11. Nr. 19. 20 (Präjudiz d. OAG. in Celle ſ. unter servit. discontin. u. exc. vitiosae poss.) —

(Sächſiſche Praxis:) Langen u. Kori Erörterungen Thl. II. Nr. 10. — Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle Jahrg. 1846. Stück 2. S. 12 f. Deſſ. Jahrg. 1848. Stück 41. S. 322 Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 141 (Wegegerechtigkeit). Daſ. 143 u. 262. (durch Beſtehen der Vorrichtung) Jahrg 1849. St. 19. S. 150 ff. Emminghaus Pandekten S. 195. Nr. 21.

(Ober-Appell.-Ger. in Jena:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 15.

(Württembergiſche Praxis:) Hufnagel, Mittheilungen Nr. **94. Daſ. Neue Folge. *Nr. 33. — S. a. Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 2. S. 170. —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeig. Jahrg. 1844. S. 80 f.

Digitized by Google

Jahrg. 1849. S. 84 ff. Derſ. Jahrg. 1851. *** S. 313 u. S. 65 ff. Jahrg. 1852. S. 72 u. 246. —

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 407 u. 408. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Bremer Sammlung v. 1851. S. 173 ff. Seuffert Archiv VI. Nr. 154 (Unterbrechung). —

Siehe auch Accessio possessionis und bona fides.

Erſitzung als Aufhebung des beſtehenden Pfandrechts: Rechtsfall: CLXIV. —

(Württembergiſche Praxis:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Nr. 41. —

Erziehungsrecht des Vaters (der Mutter?).

Rechtsfälle: *CCCCXXVII. **CCCCXXVIII.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen *Thl. IV. Abth. 1. Nr. 7. Thl. VI. Nr. 1. —

(Hannöverſche Praxis:) Juriſt. Zeitung für Hannover Jahrgang 1826. H. 2. S. 11.

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 213.

(Oberhofgericht in Mannheim:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 81. Jahrbücher d. O.H.G. in M. $18^{36}/_{37}$. S. 376.

Erziehungsrecht des unehelichen Vaters ſiehe Stuprator.

Eviction.

Rechtsfälle: *CCCXLV. — **CCCXLVI.

Matth. Wesenbecius Consil. pars IV. cons. 194. q. 7. —

Schurpf consil. cent. III. cons. 24. ib. cons. 71. nr. 4. — Schrader consil. vol. II. cons. 29. nr. 10. Wurmser pract. observ. tit. 32. — Hartmannus Hartmanni pract. obs. tit. 29. obs. 3.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. obs. cent. I. obs. 54. 56. cent. VI. obs. 37. — Gail observ. pract. lib. I. obs. 116. lib. II. obs. 14. — Meichsner decisiones Tom. IV. dec. 8. — Deckher relation. II. 1. 29. — Cramer observ. jur. univ. Tom. II. p. 1. obs. 438.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. pars I. tit. 11. id. sent. defin. cent. decem p. I. tit. 23. — Hartmann Pistoris quaest. juris lib. III. quaest. 5 et 6. — Modestinus Pistoris consilia vol. II. cons. 46. q. 1. — Reusner decis. lib. I. dec. 12. lib. III. dec. 11. Lyncker decis. 720. 725 et 937. — Berlich Conclus. pract. pars I. concl. 24. — Carpzov Jurisprud. p. II. const. 34. def. 21. 25. 28. 31 et 35. — Berger oecon. jur. lib. III. tit. 8. §. 5.

(Juriſten in Marburg:) Consil. Marpurg. vol. IV. cons. 50 (Goeddaeus).

(Juriſt.-Facult. in Roſtock:) Cothmann respons. vol. II. resp. 89. vol. IV. resp. 38. —

(Tübinger Juriſt.-Facultät:) Harpprecht Consil. Tubing. vol. III. cons. 42.

Donauerus consil. et responsa cons. 53 et 61.

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars III. dec. 28 (Tauſch). id. pars IV. dec. 157. p. VII. dec. 115. ib. pars VIII. dec. 44.

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 31 (Thomasius). ib. cons. 75. ib. cons. 233. ib. c. 312. — Stryk us. modern. p. IV. lib. 21. tit. 2. §. 2. — J. H. Boehmer Consultat. Tom. II. p. 1. resp. 421. —

Digitized by Google

(Helmſtädter u. Wittenberger Fac.:) Leyser medit. vol. IV. spec. 240. — Wernher observ. for. Tom. II. p. 7. obs 50. ib. pars 9. obs. 151. —

(Greifswalder Fac.:) Engelbrecht sel. Consult. 150. —

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsod. vol. I. obs. 87. ib. vol. II. obs. 377. —

(Erkenntniſſe des Hannöverſchen Obertribunals v. J. 1757 u. 1745:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. II. obs. 35 (Erk. d. Hannöverſchen Juſtizcanzlei v. J. 1759: Gewährleiſtung des Verpachters:) Strube rechtl. Bedenken Bd. IV. Nr. 52. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) * Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle Jahrg. *1846. Stück 14. S. 108 f. Nr. 39. Deſſ. Jahrg. **1848. Stück 5. Nr. 10.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel: Abgaben u. Steuern:) Strippelmann Entſcheidungen Bd. I. Nr. 27 u. Nr. 34. — (Berliner Caſſations- u. Reviſionshof:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 51. Archiv für Civil- u. Crim.-R. in d. Rheinprovinzen. N. Folge. Bd. 33. III. 2. S. 39 f. (act. negator.).

(Glückſtadter Obergericht u. Ober-Appellat.-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 164. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1837. S. 257. Derſ. Jahrg. 1840. S. 267 f. 1845. S. 304.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck: 1853:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 163. — Römer Sammlung (in Frankfurter Rechtsſachen) Bd. I. (1854) Nr. 25 (Verſchweigung von Realſervituten). — Bremer Sammlung Bd. II. Abth. 2. S. 282. —

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Oldenburger Archiv für d. Praxis u. ſ. w. Bd. III. S. 362, —

(Obertribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 269. —

Exceptionen — Verjährung ſiehe Verjährung.

Exceptio excussionis personalis.

Kann ſie officio judicis ſupplirt werden? (Muß die geſchehene Excuſſion in der Klage angeführt werden?)

Rechtsf. CCCCVI.

Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. quaest. 6. nr. 5. 6.

Gail observat. pract. lib. II. obs. 27.

J. F. Hoffmann relation. Cameral. nov. VII. nr. 74, —

Sande decis. Fris. I. 7. 2.

Wernher select. obs. for. Tom. I. obs. 130. nr. 23. ib. Tom. II. d. 9. obs. 212. —

Hommel rhapsodia quaestion. vol. V. obs. 627. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1850. Nr. 19. — Deſſ. Jahrg. 1843. Stück 4. Nr. 10. —

(Ober-Appellat.-Gericht in Jena: 1823:) G. A. Martin Jahrbücher Bd. II. Nr. 17. S. 295 ff. Vgl. a. d. Erk. v. J. 1828 bei Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 278. —

Exceptio excussionis personalis beim Pfandrecht.

Rechtsfälle CLXXIX. — CLIX. —

Gail observat. pract. lib. II. obs. 27. nr. 7. —

Carpzov Jurispr. forens. pars II. const. 18. def. 14. —

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sentent. definitiv. Saxon. centur. decem pars I. tit. 11.

Digitized by Google

cap. 12. ib. tit. 12. cap. 15. — Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. III. quaest. 12. — Lyncker respons. vol. I. resp. 160 (Juriſt.-Facult. in Jena). — Richter Consil. vol. I. pars 2. cons. 24. —

(Gießener Facult.:) Hertius Consil. et resp. vol. II. resp. 982. —

(Hannöverſche Praxis: Obertribunal in Celle:) Pufendorf observat. jur. univ. Tom. III. obs. 67. Strube rechtl. Bedenken V. 20 (ed. Spangb. I. 272. —

(Holſteinſche Obergerichtspraxis:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1838. S. 49 u. 266 (nicht im Widerſpruch mit dem Inſtitut der Schuld- u. Pfandprotokolle).

(Ober-Appell.-Gericht in Oldenburg:) Archiv für d. Praxis in Oldb. Bd. V. S. 168 f. (dem allein beſitzenden Miterben nicht zuſtehend). — Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 157. — Deſſ. Bd. VI. Nr. 317. —

(Württembergiſche Praxis:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 1. Nr. 8.

(Ober-Appell.-Ger. in Jena 1825:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 11. 12.

Exceptio excussionis realis beim Pfandrecht.

Rechtsf.: *CLXXX. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. observ. cent. VI. obs. 94. — Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 27. obs. 9. — Treutler Consil. XII. et XVI.

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaest. juris lib. III. quaest. 13. Petrus Heigius quaest. jur. pars II. quaest. 6. — (Juriſt.-Fac. in Jena:) Lyncker respons. pars I. resp. 160. — (Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 18. def. 17. ib. const. 23. def. 29. — (Sächſ. Appellat.-Gericht:) Berger decis. 134. —

(Helmſtädter u. Wittenberger Fac.:) Leyser medit. vol. IV. spec. 225. med. 3. 5. 6 et 7. — Wernher sel. observ. for. pars I. obs. 130. et Supplem. Eivers juriſt. Zeit. Bd. II. S. 331. —

(Sächſiſche Praxis:) Kind quaest. forens. Tom. II. c. 41. p. 127. —

(Praxis im Kurfürſtenthum Heſſen:) Strippelmann Entſcheidungen Bd. I. Nr. 49. Vgl. daſ. Bd. *II. Nr. 42. und Bd. III. Abth. 1. Nr. 37. —

Exceptio non adimpleti contractus — Beweislaſt (exceptio non rite impleti contractus):

Rechtsfälle: CCLXXV. CCXC. **CCCXXXVII. *CCCL.

Schurpf consil. cent. I. cons. 88. ib. cent. III. cons. 93.

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. I. quaest. 22 (der Kläger hat ſ. Erfüllung zu beweiſen). — (Leipziger Schöppen 1621 und Sächſiſches Appellations-Gericht 1634:) Carpzov respons. lib. II. tit. 8. resp. 88 (ebenſo). id. Jurispr. forens. pars I. const. 10. def. 18. —

(Altdorfer Jur.-Fac.) Beck decis. resp. 162. —

(Halliſche Juriſt.-Fac.:) J. H. Boehmer Consult. et decis. Tom. II. p. 1. resp. 347. —

(Ober-Appellations-Gericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 295. —

(Hannöverſche Praxis:) Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. I. S. 129. Juriſt. Zeitung für Hannover I. Jahrg. (1826.) Heft 2. S. 7. VI. Jahrg. (1831.) Heft 1. S. 174. — (OAG. in Celle 1846:)

Digitized by Google

Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 115. —

(Geh. Obertribunal in Berlin:) Entſcheidungen d. O.-T. Bd. VIII. S. 232. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Bremer Samml. 1849. S. 45 f. —

(Sächſiſche Ober-Gerichts-Praxis u. OAG. in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1842. *Stück 2. Nr. 3. Deſſ. Jahrg. 1849. Stück 11 u. 12. Nr. 25. Deſſ. Jahrg. **1848. Stück 48. Nr. 104. Deſſ. Jahrg. 1850. Stück 43. S. 342. Deſſ. Jahrg. 1852. Stück 33. S. 258 f. (vgl. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 276. III. 201. V. 308.) Zeitſchr. f. Rechtspflege u. ſ. w. N. F. Bd. XIII. Nr. 77 (non rite adimpl. c. — Beweislaſt des Beklagten). Daſ. Nr. 75. Vgl. deſſ. Bd. VII. S. 542 f.

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel 1846: der Verkäufer hat zu beweiſen, daß d. gelieferte Waare mit d. Probe übereinſtimme:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1846. S. 125.

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 201. Bd. V. Nr. 308. Blätter für Rechtsanwendung Bd. XVII. S. 235 f. Vgl. Bd. I. S. 397. —

(Praxis in Naſſau — Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr, 169. Flach Entſcheidungen Bd. II. S. 39. Nr 4. —

Exceptio non numeratae pecuniae.

Rechtsfälle: CCLXIV. * CCLXIX. ** CCLXXX. CCLXXXI.

Aeltere (beſonders Facultäts- u. Conſilien-) Praxis:

Matth. Wesenbecius consil. I. cons. 42. — Hartmannus Hartmanni pract obs. tit. 9. obs. 2,

Schurf consil. cent. I. cons. 10. nr. 3. beſ. cent. II. cons. 42. — Petr. Wesenbecius Consil. 52. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. I. lib. 1. dec. 12. nr. 103. —

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. IV. quaest. 12. — Carpzov Jurisprudent. forens. pars II. const. 29. def. 19. Id. Respons. lib. II. tit. 8. resp. 90. (bei Quittungen nach 30 Tagen unzuläſſig); ib. resp. 91 (gegen einen Schuldſchein auch nach 2 Jahren zuläſſig, wenn in continenti. verificirt: Sächſiſches Appellat.-Gericht u. Leipziger Schöppen). —

Casp. Klock Consil. tom. II. cons. 83.

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decis. pars IV. decis. 266. ib. pars VIII. decis. 365.

Donauerus Consil. et responsa, cons. 60. —

(Wittenberger Facult.:) Berger Suppl. ad Elect. disc. forens. pars II. tit. 5. obs. 44. ib. tit. 11. obs. 13 (Leipziger Schöppen u. Wittenberger Facult.: b. Quittungen). ib. tit. 11. obs. 4. not. 4.

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 319. —

(Helmſtädter Fac.:) Leyser meditat. vol. II. spec. 132. med. 9. vol. VII. spec. 530. med. 4 — 7. —

(Juriſt.-Facult. in Leipzig:) Bauer responsa vol. II. p. 94.

Overbeck Meditationen Bd. V. S. 16. 37 u. 41.

Praxis deutſcher Obergerichte aus neuerer Zeit:

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Pfeiffer praktiſche

Digitized by Google

Ausführungen Bd. II. S. 148 u. 488. Zeitschrift für Recht u. Gesetzgebung in Kurhessen Heft 1. S. 243. —

(Großherzogth. Hessen-Darmstadt:) Bopp, Mittheilungen Bd. III. Nr. 5 D. S. 90. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Zeitschr. f. Rechtspflege Bd. XIII. (N F.) Nr. 62. vgl. derf. Bd. VII. S. 7 ff. 33 f. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. **1844. Stück 1. Nr. 1. Deff. Jahrg. *1847. Stück 20. Nr. 49. —

(Hannöversche Praxis:) Bülow u. Hagemann praktische Erörterungen Bd. I. S. 38. —

Gans Zeitschrift Bd. I. Nr. 10. Juristische Zeitung für Hannover Jahrgang 1838. Heft 1. S. 118 u. 130. Daf. Jahrg. 1840. Heft 2. S. 53 u. 74. Daf. Jahrgang 1853. S. 322. — Seuffert Archiv VII. Nr. 169 (Erk. v. J. 1849). Bd. V. Nr. 276. —

(Holsteinische Obergerichts-Praxis u. Ober-Appell.-Gericht in Kiel:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrg. 1846. S. 139 (gegen Quittung nach 30 Tagen Gegenbeweis zulässig). vgl. 1837. S. 119. Daf. Jahrg. 1852. S. 79 (2 Erkenntnisse d. Obergerichts in Glückstadt v. J. 1811 für Zulassung d. exc. n. n. p. nach 2 Jahren in der Weise, daß d. Anleiher d. Beweis der Nichtauszahlung übernimmt). Daf. S. 291 ff. — Derf. Jahrg. 1848. S. 38. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Heise u. Cropp jurist. Abhdl. Bd. I. Nr. 18. S. 325 ff. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 274.

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 34. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 30. 31.

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) V. d. Nahmer Sammlung Bd. II. S. 209.

(Ober-Appellations-Gericht in Wolfenbüttel:) Waldeck Controverfenentscheidungen Thl. I. Nr. 11. S. 178 ff.

Exceptio plurium concumbentium (constupratorum):

(Sächsische Praxis: Leipziger Schöppenstuhl u. Wittenberger Facultät:)

Carpzov Praxis crimin. pars II. quaest. 68. nr. 87 seqq. — Carpzov Jurisprud. consistorial. lib. III. tit. 6. defin. 1. — Richter Consil. vol. II. cons. 355. — Wernher sel. obs. for. Tom. I. p. 1. obs. 63. ib. VI. obs. 393. — Hommel rhapsodia vol. IV. obs. 569.

(Tübinger Jurist.-Facul:.) Schöpff. decis. Tubing. XXXIII. Cons. Tub. vol. VI. cons. 27. (d. exc. befreit a. von d. Alimentationspflicht). —

(Hallische Facult.:) J. H. Böhmer Consult. et decis. Tom. III. p. 2. dec. 475.

(Helmstädter u. Wittenberger Fac.) Leyser meditat. vol. V. spec. 322. med. 9. vol. XII. suppl. spec. 14. med. 32—34. —

(Ober-Tribunal in Wismar:) Quistorp rechtliche Bemerkungen Bd. I. Nr. 76. S. 253 (Zulässigkeit d. exc. gegen d. Anspruch auf Dotation).

(Berliner Kammergericht:) Beiträge zu der juriſt. Literatur IV. 1. Nr. 4. S. 90.

(Göttinger Jurist.-Facult.:) Meister praktische Bemerkungen Bd. I. Nr. 15. S. 110 ff. (Unzulässigkeit d. exc. gegen d. Alimentationsklage). Beckmannorum consilia et decis. cons. 63. nr. 5 (Tom. II).

Digitized by Google

(Erlanger Juriſt.-Facult.:) Geiger u. Glück Rechtsfälle Bd. II. Nr. 24. S. 136.

(Hannöverſche Praxis:) Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. II. Nr. 59. S. 387. Bd. IV. S. 350. — Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 183. — Juriſt. Zeitung f. Hannover Jahrg. 1840. Heft 2. S. 152. — v. Klencke Magazin Bd. IV. S. 309. —

(Braunſchweigiſche Praxis:) Bülow Abhandlungen Bd. II. Nr. 7. S. 71 (gegen Zulaſſung d. exc.). Scholz juriſt. Magazin Bd. I. (1830.) S. 45. — Waldeck, Controverſenentſcheidungen I. Thl. Nr. 12. S. 192.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Decis. Cassell. Tom. II. dec. 271 (auch der Alimentationskl. ſteht d. exc. entgegen). —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel 1837:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1838 S. 8 (d. e. p. c. befreit nicht von d. Alimentationspflicht). Vergl. Jahrg. 1839. S. 32. u. 1843. S. 14 (gegen den Dotationsanſpruch zuläſſig — O.G. in Glückſt.:) derſ. Jahrg. 1841. S. 206 u. Jahrg. 1842. S. 16. Jahrg. 1848. S. 23. 25. 1845. S. 42. Jahrg. 1852. S. 191. 195.

(Ober-Appellations-Gericht in München 1823. 1827. u. 1841:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 232. Blätter für Rechtsanwendung Bd. II. S. 13 u. 32. Bd. VI. S. 287. vgl. Bd. V. S. 295. —

(Sächſiſche Praxis:) Gottſchalk select. discept. for. Tom. III. c. 9. —

(Württembergiſche Praxis:) Kapff Civilrechtsſprüche I. S. 264 (Württemb. Hofgericht 1795 u. 1798: d. exc. plur. c. ſteht auch d. Alimentationsklage entgegen). —

Exceptio rei judicatae ſiehe **res judicata.**

Exceptio rei venditae et traditae.

(Wittenberger Facult. 1710 u. Helmſtädter Fac. 1715:) Leyser meditationes vol. III. spec. 190. med. 1. vol. IV. spec. 242. —

(Leipziger Juriſt.-Facult. 1758:) Hommel rhapsodia quaestion. vol. II, obs. 280 (von dem Fall, wenn ſowohl Kläger als Beklagter Erben des Verkäufers geworden). —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden 1851:) Sächſiſche Zeitſchrift für Rechtspflege u. Verwaltung. Neue Folge. Bd. X. S. 190 (cf. Kind quaestion. forens. Tom. IV. c. 18). —

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Oldenburger Archiv für d. Praxis u. ſ. w. Bd. V. 118. 124 (bei Alienatio gegen Verbot). Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 217. 231. —

Exceptio spolii.

Rechtsfälle CCXCVII. *CCLXXVII. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 35. cent II. cons. 13. 58. — Wurmser pract. observ. tit. 46. obs. 6. — Hartmannus Hartmanni observ. tit. 46. obs. 6—8. — Ludolph Schrader consil. vol. II. cons. 28. nr. 41 sqq.

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. IV. quaest. 18. — Matth. Berlich conclus. pract. pars I. concl. 21. nr. 74 sqq. — Carpzov Jurisprud. forens. pars I. const. 6. def. 1. def. 6. def. 7 et def. 9. — (Wittenberger Facultät u. Schöppenſtuhl i. J. 1693—1711:) Berger oecon. jur. lib. IV. tit. 18. §. 3. not. 10. — (Ober-Tribunal in Wismar 1656:) Mevius decis. pars IV. dec. 69 et 70. —

(Jur.-Fac. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 79.

Digitized by Google

(Gießener Facultäts-Gutachten v. J. 1694:) Hertius Consil. Tom. 1. resp. 403. —

(Erkenntniſſe der Helmſtädter Juriſt.-Facult. v. J. 1714—1719:) Leyser meditat. vol. VII. spec. 504. med. 13. ib. spec. 506. med. 1. 3. 4—6. —

(Leipziger Fac.:) Hommel rhapsod. vol. II. obs. 41. —

(Ober-Appellations-Gericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 120. — vgl. daſſ. Bd. III. Nr. 109.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) *Wochenblatt für merkwürdige Rechtsf. Jahrg. *1847. Stück 6. Nr. 11. Deſſ. Jahrg. 1849. Stück 40. S. 317 f.

Exceptio veritatis.

(Reichskammergericht:) Mynsinger singul. observ. cent. IV. obs. 4. Scipio decis. rot. Spirens. lib. II. dec. 53. —

Mynsinger respons. decas VIII. resp. 74. — Matth. Wesenbecius Consil. pars IV. cons. 161. pars VII. cons. 351. —

Klock consil. tom. III. cons. 184. —

Jur.-Fac. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 39.

(Marburger Juriſten:) Consil. Marpurg. vol. IV. cons. 52. —

(Ober-Tribun. in Wismar:) Mevius decision. pars III. dec. 357. ib. pars V. dec. 389. —

Brunnemann Consil. CV. —

(Wittenberger Facultäts-Gutachten 1690 u. Erkenntniß v. J. 1711:) Berger oecon. jur. lib. III. tit. 9. §. 14. not. 1 (Beſtätigung eines Erfurter u. Leipziger Erkenntniſſes). id. Suppl. ad Elect. jurispr. crim. p. II. obs. 73. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditat. vol. VIII. spec. 547. med. 11 et 12. ib. spec. 551.

(Leipziger Fac.:) Hommel rhapsod. vol. II. obs. 388. —

(Holſtein. Obergericht in Glückſtadt:) Schlesw.-Holſt. Anz. 1838. S. 183.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Hamburger Samml. Bd. I. S. 1031 f. Bd. II. Abth. 1. S. 333 f. —

(Ober-Appellations-Gericht in München: 1847:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 51.

Exceptio vitiosae possessionis.

Rechtsfälle: LXXVII. LXXXIV.

(Ober-Tribunal in Wismar: 1657 und 1662:) Mevius decisiones pars V. dec. 177. pars IX. dec. 117.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Cramer observationes juris universi Tom. III. obs. 809 et 820. Tom. IV. obs. 1026. — Deſſ. Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 22. Nr. 4. —

(Schöppenſtuhl in Jena 1684:) Lyncker responsa vol. II. resp 62. nr. 28 seqq.

(Wittenberger Juriſten-Facultät 1709:) Leyser meditationes ad Pand. vol. VII. spec. 508. med. 4. 5. — Cf. Wernher observat. forenses pars I. obs. 434. —

Brunnemann cons. LXXXI (gegen Spolienklage).

(Leipziger Juriſt.-Facult. 1748 u. 1766:) Hommel rhapsodia quaest. vol. I. obs. 178. —

(Göttinger Juriſt.-Facult.:) Pütter Rechtsfälle Bd. I. resp. 168. nr. 7. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Kind quaest. forens. Tom. III, c. 16. —

(Obergericht in Glückſtadt u. Ober-Appellat.-Ger. in Kiel 1838 u. 1843:) Schleswig-Holſt. Anzeig. Jahrg. 1843. S. 263 f. Jahrg. 1844. S. 184 (gegen Spolienkl. unzuläſſig). Derſ.

Digitized by Google

Jahrg. 1852. S. 72 f. (die vitia poss. sowie mangelnde bona fides hinf. d. Servitutenerſitzung ſind Object d. Gegenbeweiſes).

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck: 1834:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 172 (gegen Spolienklage).

Exheredatio bona mente facta.

Rechtsf.: CCCCXC.

(Reichshofrath:) Berger oecon. jur. lib. II. tit. 4. §. 14.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Cramer Wetzlar. Nebenſtunden Thl. 38. Nr. 8. —

(Helmſtädter u. Wittenberger Facultäten:) Leyser meditationes ad Pand. vol. V. spec. 358. med. 1 et 2. vol. XI. suppl. spec. 351. med. 17.

(Obertribunal in Berlin 1764:) Behmer nov. jus controvers. Tom. II. obs. 62. —

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 162. —

(Leipziger Facult.:) Hommel rhaps. vol. V. obs. 652. —

(Tübinger Facult. 1777:) Kapff Civilrechtsſprüche Bd. I. Nr. 51.

(Ober-Appell.-Ger. in Lübeck:) Hamburger Samml. Bd. I. Heft 4. S. 816 f. 819.

Expropriation.

Rechtsfall CCXLV. —

(Ober-Appellations-Gericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 323.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1849. Stück 54. 55. Nr. 118. S. 431 f. Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 61. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 176. Bd. II. Nr. 295. Hamburger Samml. Bd. I. Heft 4. Nr. 59. Bremer Samml. 1850. S. 211.

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 41. Daſ. Bd. I. Nr. 178. —

F.

Fahrgerechtigkeit.

Rechtsf. CLIII. —

(Schöppenſtuhl in Leipzig 1647:) Carpzov decis. 7. 18 19. 20. (d. FG. enth. auch d Viehtreibebefugniß).

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden 1850:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1851. Stück 3. S. 22 ff. (quantum possessum tantum praescriptum). Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 13.

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 180. Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. 1839. Heft 1. S. 89 (d. Viehtriftgerechtigkeit enthält auch d. Fahrwegsgerechtigkeit). —

Falcidiſche Quart ſiehe Quarta Falcidia.

Fauſtpfand.

Rechtsfall * CLVI.

* Strippelmann Entſcheidungen Bd. II. Nr. 45. —

Fauſtpfandgläubiger; kann derſelbe im Concurſe ſein Retentionsrecht ausüben? —

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decision. p. II. dec. 287. p. V. dec. 344 et p. VII. dec. 40 et 250.

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov decis. p. I. dec. 66 (verneinend hinſ. beſſerer od. gleichſtehender Pfandgläubiger). Donauerus consil. 116. — (Helmſtädter Facult.:) Leyser medit. spec. 231. med. 2. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Cramer observ. jur univ. Tom. I. obs. 336. — Kri

Digitized by Google

tiſches Archiv der neueſten Literatur u. Rechtspflege Bd. V. S. 180. —

(Halle:) J. H. Boehmer consult. Tom. II. p. 1. resp. 410. III. p. 2. dec. 14.

(Altdorfer Facult. 1805:) Götz Entſcheidungen Nr. 1 (verneinend).

(Göttingen:) Pütter Rechtsfälle Bd. III. Thl. 1. resp. 299.

(Hannöverſche Praxis:) Pufendorf observationes jur. univ. Tom. III. obs. 60. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VII. Nr. 108. S. 323. X. S. 32. — Gans Zeitſchr. Bd. I. S. 594. — Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. 1827. H. 2. S. 74. Jahrg. 1831. S. 102. 114. 156. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 96 (O.A.G. in Celle 1850). —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Cannegiesser decisiones Tom. I. dec. 5. nr. 7. Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. II. Nr. 3. Bd. VII. Nr. 11. —

(Sächſiſche Praxis:) Kind quaestiones forenses Tom. IV. cap. 35. — Gottschalk disceptat. forens. Tom. II. cap. 21. pag. 274—276. — Biener opusc. acad. Tom. II. c. 81. pag. 329 seqq.

(Praxis im Großherzogth. Heſſen-Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 197. — Archiv für prakt. Rechtswiſſenſchaft Bd. II. Heft 1. Nr. 4. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 273. —

(Holſteiniſche Praxis:) Schirach Beiträge Nr. 24.

(Würtembergiſches Obertribunal 1816 verneinend hinſ. älterer od. vorzüglicherer Hypothekengläubiger:) Kapff Civilrechtsſprüche Nr. 34. —

Filius familias — Hauskinder — ſiehe: Rechtsgeſchäfte, SC. Macedonianum, Väterliche Gewalt und Dienſtleiſtung.

Fideicommiß ſiehe Vermächtniß und Univerſal-Fideicommiß.

Fideicommissum heredi praesenti injunctum ſiehe Oralfideicommiß. —

Fideicommissum ejus, quod supererit.

Rechtsfälle: * DLXVI. ** DLXIX. —

(Juriſt.-Facultät in Göttingen, Halle u. Jena:) Reichard dissert. de fideicomm. ej. q. superf. e. Jen. 1785. S. a. Quiſtorp rechtl. Bemerkungen Thl. II. Nr. 14. —

(Göttinger Fac.:) G. L. Böhmer Rechtsfälle Bd. II. S. 280. —

(Leipziger Juriſt.-Facult.) Hommel rhapsodia quaest. vol. V. obs. 659.

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. II. obs. 87. — Bülow u. Hagemann prakt. Erörterungen Bd. V. S. 228.

(Berliner Caſſations- und Reviſionshof:) Archiv für Civil- und Criminalrecht d. Rheinprovinzen. Neue Folge. Bd. XI. Abth. 2. S. 3. — Volkmar Jurisprudenz S. 82.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Decision. Cassell. Tom. I. dec. 22. p. 82.

(Sächſiſche Praxis: Ober-Appell.-Gericht in Dresden u. Jena:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1847. Stück 47. S. 374. Deſſ. * Jahrg. 1848. Stück 39. Nr. 82. Deſſ. Jahrg. ** 1850. Stück 12. Nr. 23. und Stück 63. Nr. 109. Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt Jahrg. I. (1854.) Nr. 5. — Seuffert

Digitized by Google

Archiv Bd. V. Nr. 208. Daſ. Bd. II. Nr. 74. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. I. Heft 4. S. 799. —

Fiscus, Succeſſion deſſelben in bona vacantia.

Pfeil consil. 104.

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decis. pars III. dec. 102.

Cothmann respons. vol. II. resp. 51 et 55. —

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. Cons. 98 (Stryk), ib. cons. 244.

Leyser meditationes vol. X. spec. 658. med. 7 et med. 16—21. —

(Hannöverſche Praxis:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. III. obs. 14. Strube rechtl. Bedenken Thl. II. Nr. 34. Thl. IV. Nr. 109. —

(Obertribunal in Berlin 1835:) Simon u. Strampff Rechtsſprüche Bd. I. S. 238. — Emminghaus Pandekten S. 241. — Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 259. —

Fiscus — in integrum restitutio.

(Helmſtädter Facult.:) Leyser meditat. vol. VII. spec. 458. med. 6.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Decis. Cass. Tom. I. dec. 4. —

(Großherzogth. Heſſen-Darmſtadt:) Bopp, Mittheilungen Bd. III. 6. F. p. 130. — Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 191 (Präjudicien: Nr. 150).

(Sächſiſche Praxis:) Kind quaest. for. Tom. III. c. 104. — Wochenblatt für merkw. Rechtsf. Jahrg. 1845. St. 28. Nr. 89. —

Fiscus — Pfandrecht deſſ. ſ. Hypothek des Fiscus u. Priorität.

Forſtcultur — Colliſion derſelben mit dem Weiderecht.

(Altdorfer Juriſt.-Facult.:) Beck decis. et responsa Tom. I. dec. 21.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Thl. I. Nr. 16. Derſ. Thl. III. Abth. 1. Nr. 9. S. 56 f.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1844. Stück 33. Nr. 92. —

Frachtfahrer, Frachtfuhrmann.

Rechtsf. *CCCLXI.

(Leipziger Schöppen:) Hartmann Pistoris quaestiones juris pars I. quaest. 18. nr. 11.

(Appellationsgericht in Dresden:) Berger decision. CCIX.

(Altdorfer Juriſt.-Facult.:) Beck decis. et resp. Tom. I. resp. 102. — Götz rechtl. Entſcheidungen S. 64 u. 75. —

(Sächſiſche Obergerichte und Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1842. Stück 35. Nr. 76. Jahrg. 1846. S. 331 ff. Jahrg. 1854. S. 11. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 225 (Beweislaſt). —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Heiſe u. Cropp Juriſt. Abhandl. Bd. II. S. 615. — Rechtsfälle aus d. Gebiet d. Handelsr. I. Thl. S. 37. 128 u. 184. —

(Hannöverſche Praxis.) Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. VIII. (1833.) Heft 1. S. 35 u. 66.

(Obertribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 93. Bd. IV. Nr. 79. u. 140. Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 3. Nr. 68. S. 227. Hufnagel Mittheilungen. N. F. H. 1. S. 355 f.

(Ober-Appellations-Gericht in Wolffenbüttel 1849: Anwendung auf Eiſenbahn-Ver-

waltungen:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 172. — Zeitschrift f. Rechtspflege in Braunschweig 1854. S. 12. —

Frage und Antwort — Perfection bei Kaufsunterhandlungen durch Frage und Antwort:
Rechtsfall: *CCXIX.
(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1851. St. 2. S. 13 ff.

Frauenspersonen — Rechtswohlthaten derselben siehe: Intercession und SC. Vellejanum.

Fremde Sachen — condictio indebiti oder sine causa auf Rückgabe derselben:
Rechtsfälle: CCLXXXVII. — CCXCI. —
Siehe: Condictionen im Allgemeinen.

Frucht — Früchte der vindicirten Sache — besondere Klage deshalb:
(Reichskammergerichts-Praxis:) Rutg. Rulant decas vot. cam. vot. 5.
Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 32. obs. 2.
(Appellationsgericht in Dresden 1624:) Carpzov Respons. lib. I. resp. 79. —
(Leipziger Schöppen:) Berger oecon. jur. lib. II. tit. 2. §. 34. —
(Helmstädter Facultät 1719:) Leyser med. tit. vol. II. spec. 99. med. 8. 9. — cf. ib. spec. 115. med. 5. —
(Hannöversche Justizcanzlei 1759:) Strube rechtl. Bedenken Bd. I. Nr. 63. —
Overbeck Meditationen Bd. III. Nr. 129. S. 88 ff.
(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entscheidungen Thl. II. Nr. 21. —

Früchte — Einrechnung siehe Trebellianische Quart.

Frucht-Erwerb des bona fidei possessor.
Rechtsf. CXIII.
Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 32. obs. 1 et 3. — Ludolph Schrader consil. vol. II. cons. 40.
(Sächsische Praxis:) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. IV. quaest. 25 et 26. Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 32. def. 28. Wernher sel. obs. for. Tom. I. p. I. obs. 318.
(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. pars VII. dec. 290. —
Schilter Praxis jur. Rom. Exerc. 16. th. 54. —
(Helmstädter Facult. 1717—1719:) Leyser meditat. ad Pand. vol. II. spec. 99. med. 4. 5. 6 et 7. —
(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorst Jahrbücher Bd. III. S. 151.
(Württembergische Praxis:) Richter Aufsätze Nr. 58. S. 191. —

Frucht-Erwerb des Pächters:
Rechtsfall CXIII.

Früchte der verpfändeten Sache — sind sie ohne ausdrückliche Verpfändung dem Pfandrecht unterworfen?
Rechtsfall CLXV. —
Goeden Consil. CIX. —
(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars VIII. dec. 414. —
(Sächsische Praxis:) Gottschalk select. disc. for. Tom. III. c. 18. —

Fütterungskosten.
Rechtsfall: CXXVI. —
(Altdorfer Facultät:) Götz Entscheidungen Nr. 8. S. 95 ff.
(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 120. —

Digitized by Google

Fundus dotalis.
Rechtsf. CCCCIX.
(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 15. def. 19 et 21. ib. const. 37. def. 2 et 3. —
(Helmstädter u. Wittenberger Facult.:) Leyser meditat. vol. V. spec. 311. med. 3—5 et med. 8—12. — Wernher observ. for. Tom. II. p. 8. obs. 437. —
(Hannöversche Justizcanzlei:) Strube rechtl. Bedenken Thl. I. Nr. 24. Thl. V. Nr. 100 (ed. Spangb. I. nr. 53. 54). Vgl. a. Juriſt. Zeitung für Hannover IV. Jahrg. Heft 1. S. 129. —
Overbeck Meditationen Bd. IV. S. 48. —

Fungibilien siehe res fungibiles.

Furiosus.
(Leipziger Juriſt.-Facult. 1705.1767:) Berger oecon. jur. lib. I. tit. 4. §. 7. not. 2. Hommel rhapsodia quaest. vol. II. obs. 283. vol. VI. obs. 895.
(Helmstädter Facultät:) Leyser meditat. vol. V. spec. 347. med. 3—5. —
(Hannöversche Praxis:) v. Berg Beobachtungen Bd. III. Nr. 19. —
(Obergericht in Glückstadt:) Schleswig-Holsteiniſche Anzeigen Jahrg. 1838. S. 282.
(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 69. —
(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 47.

Furtum — res furtiva — actio furti — condictio furtiva.
Rechtsf. CXXIV.
Hartmannus Hartmanni observ. tit. 26. obs. 4.
(Sächsiſche Praxis:) Modestinus Pistoris quaestiones lib. I. q. 35 et 156. — Finckelthaus observ. 56 et 57. — Colerus consil. 23. — Carpzov Jurisprud. for. pars IV. cent. 39. def. 5—8. ib. const. 40. def. 9. — Richter decis. 96. —
(Schöppenſtuhl in Jena:) Lyncker consil. seu resp. vol. I. class. 9. resp. 86. —
(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decis. pars III. dec. 101 et pars IV. dec. 245.
Overbeck Meditationen Bd. III. Nr. 179. S. 298.

Fußweg: Umfang des Rechts.
Rechtsfälle *CXXXIX. **CXLII. ***CXLIV.
(Leipziger Fac.: d. Recht mit d. Schiebkarren zu fahren nicht enthaltend:) Mencke system. Pand. lib. VIII. tit. 3. §. 2.
(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. VII. 1. Nr. 12.
(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1851. Stück 3. Nr. 7. —
(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 5.
(Württembergiſche Praxis:) Hufnagel Mittheilungen *Nr. 94. Derſ. Neue Folge. **Nr. 35 und ***33. —

G.

Gant siehe Concurs.

Gaſtwirthe, Haftung derſelben für Delicte ihrer Bedienung:
Rechtsfall: *CCCLXXXIX.
(Geh. Obertribunal in Berlin:) Entſcheidungen des kön. geh. Obertribunals — Neue Folge — Bd. I. S. 370 ff. —

Gebäude siehe Baubeſchrän-

kungen, Inaedificatio und Zwiſchenräume. —

Gebäudeſervituten.
Rechtsfälle: CLII. — CLIV. —
(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. p. II. const. 61. def. 19.
(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. II. spec. 110. med. 8—10. —
Puſendorf observat. jur. univ. Tom. III. obs. 188.
Madihn Miscellen I. Nr. 5.
S. a. usucapio libertatis.

Gebrauch — nicht bedungne Vergütung gewährten Gebrauchs:
Rechtsf. *CCC.
(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. IV. *Nr. 217. —

Geburt — Erforderniß der Vitalität.
Rechtsf. LXXV.
Siehe die Citate bei Vitalität.

Geburt — eheliche ſiehe Legitimität.

Gefahr ſiehe **periculum.**

Gegencompenſation:
Rechtsf. CCLXVI.
Jahrbücher des Oberhofgerichts in Mannheim Jahrg. 184¾. S. 41 ff. —

Geld.
Rechtsfälle: *XVI. *XVII. *XVIII. XXXVII. CL.
*Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. I. Nr. 7. und Bd. VII. Abth. 1. Nr. 1.
Siehe die Citate bei Gelddarlehn und Münzfuß, Münzveränderungen.

Gelddarlehn — in welcher Münzſorte iſt es zurückzuzahlen?
Rechtsf. *XVI. **XVII.
Fichard consilia tom. I. cons. 28. nr. 7. id. tom. II. cons. 47. —
Sichard consil. vol. II. cons. 10. —
Reichs-Kammergericht:) Scipio decis. rot. Spic. lib. III. dec. 138. — Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 64. Nr. 8. S. 94 ff.
(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. def. cent. dec. p. I. tit. 36. c. 8. — Alemann Palaestra consultat. pag. 662 et 705 seqq. Carpzov Jurispr. for. p. II. const. 28. def. 5. — Berger Suppl. ad El. disc. for. p. I. tit. 50. obs. 10.
(Jur.-Fac. in Gießen:) Hertius consilia et responsa Tom. I. resp. 109. ib. Tom. II. dec. 765. —
(Wittenberger Facultät:) Wernher sel. observ. for. Tom. I. p. I. obs. 169. —
(Schöppenſtuhl in Jena:) Schmid rechtl. Entſcheidungen (zur Abhandl. von d. Münzſorten) Abſchn. II. §. 53. Vgl. daſ. §. 48—52. —
(Erfurter Fac.:) Schorch collect. p. II. sent. 325.
(Hannöverſche Praxis:) Puſendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 159. Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. Thl. II. S. 157 u. 158. — Albrecht Rechtsfälle Bd. I. Nr. 22.
(Göttinger Facult.:) Meiſter praktiſche Bemerk. Bd. I. Nr. 19. S. 139. Pütter Rechtsfälle Thl. II. resp. 60.
(Berliner Caſſationshof:) Archiv für d. Civil- u. Criminalrecht der Rheinprovinzen. Neue Folge. Bd. 14. Abth. 1. (1834.) S. 91. —
(Juriſten-Facultät zu Berlin 1841 u. Ober-Appellat.-Gericht zu Jena 1842:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 24. —
(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Pfeiffer praktiſche Ausführ. Bd. I. *Nr. 7. S. 51.

Digitized by Google

**Daſ. Bd. VII. Nr. 1. Deſſ. Neue Samml. d. Entſch. Bd. II. Nr. 37.

Geldpaquet ſiehe Zahlung.

Geldvermächtniſſe ſiehe Accreſcenzrecht.

Gemeinde — Dorfgemeinde — Verjährungsfriſt.

(Ober-Appellat.Ger. in Caſſel:) Strippelmann Entſcheid. Thl. III. Abth. 2. S. 150.

(Ober-Appellations-Gericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 137.

(Ober-Appell.-Ger. in Celle:) Bülow u. Hagemann Erört. Bd. IV. S. 32.

(Ober-Appell.-Ger. in München:) Blätt. f. Rechtsanw. Bd. 14. S. 299. 318. Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 297.

Gemeinſchaftliche Teſtamente.

Rechtsf.: *CCCCLXXXIV.
** CCCCLXXXV.
*** CCCCLXXXVI.
*** CCCCLXXXVII.

Zasius consil. vol. 2. cons. 18. — Hartmannus Hartmanni pract. obs. tit. 22. obs. 3. — Fichard consilia tom. I. cons. 38. Deſſ. teutſche Rathſchläge 76. — Ludolph Schrader consil. vol. II. cons. 49.

(Reichskammergericht:) Mynsinger singul. observ. cent. I. obs. 8. Gail pract. obs. lib. II. obs. 117. —

Consilia Marpurg. vol. IV. cons. 1 et 21.

(Tübinger Fac.:) Besold consil. Tubing. vol. VI. cons. 287.

(Juriſt.-Fac. in Jena:) Lyncker consil. vol. I. resp. 37 (wenn d. eine ungültig wird, bleibt d. andere für die Hälfte d. Nachlaſſes). Schilter praxis jur. Rom. Exerc. 38. §. 43 et 39. §. 5. 6. —

(Juriſt.-Fac. in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 315.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditat. vol. V. spec. 359.

(Göttinger Facult. 1770:) Pütter auserleſene Rechtsfälle Bd. III. Nr. 256. Vgl. derſ. Bd. I. Thl. 2. Nr. 42 (Privatgutachten). —

(Ober-Appellationsgericht in in Caſſel:) Decisiones Cass. Tom. I. dec. 43 et 44. — ***Strippelmann Samml. d. Entſch. Bd. VI. Nr. 37. — Daſ. Thl. V. Abth. 1. Nr. 14 (Zeit der Eröffnung). —

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 221.

(Obergericht in Glückſtadt:) Schlesw.-Holſt. Anzeig Jahrg. 1845. S. 71. (Ober-Appell.-Ger. in Kiel:) Daſ. S. 284. Derſ. Jahrg. 1852. S. 79 (Formfehler d. 1. Teſt. hindert nicht d. Gültigk. d. andern).

(Ober-Appellations-Gericht in Jena 1831:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 200. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Samml. Bd. II. Heft 1. S. 224 ff.

(Sächſiſche Obergerichte und Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. **1843. Stück 26 Nr. 70. Deſſ. Jahrg. 1844. Stück *18. Nr. 46. Deſſ. Jahrg. 1845. Stück 11. S. 82 ff. Deſſ. Jahrg. 1848. St. 12. S. 96. —

(Württembergiſche Praxis:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Nr. 13. S. 79. —

Gemeinſchafts-Theilhaber — Rechte gegen einander: ſiehe Miteigenthum.

Genehmigung.

Rechtsfälle XXI. LXVI. LXXXII.

Schurpf consil. cent. III. cons. 10. nr. 27. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. III. pag. 128 seqq. et pag. 432.

(Schöppenſtuhl in Jena:) Lyncker consil. class. 25. resp. 95. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditat. vol. V. spes. 290. med. 4. ib. spec. 345. med. 5. 6 et 8. —

Pufendorf observ. Tom. I. obs. 8.

(Sächſiſche Praxis:) v. Hartitzſch Entſcheidungen Nr. 59. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1842. Stück 13 u. 14. Nr. 22. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Römer Sammlung Jahrg. I. (1854.) Nr. 3. S. 10. 15. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 17. —

General-Hypothek — Generelle Verpfändung:

Rechtsf. CLX. — CLXXVI. — CCLXVI. —

(Reichskammergericht:) Scipio decision. rot. Spir. lib. I. dec. 176.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. pars II. dec. 285.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sentent. defin. centur. decem tit. 11. cap. 7. Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 23. def. 11. 29 et 30.

(Leipziger Fac.:) Hommel rhapsod. vol. II. obs. 327.

(Helmſtädter u. Wittenberger Fac.:) Leyser med. vol. IV. spec. 223. med. 5. ib. spec. 225. med. 3—7. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Decis. Cassell. Tom. I. dec. 150. —

(Sächſiſche Praxis:) v. Langenn u. Kori Erörterungen Bd. I. Nr. 10.

(Berliner Caſſations- und Reviſionshof:) Archiv f. Civil- u. Crim.-Recht d. Rheinprov. Bd. VII. S. 193. Bd. VIII. S. 187.

(Obertribunal in Stuttgart 1829:) Bolley Juriſt. Aufſätze Bd. I. Nr. 19. —

(Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen. Jahrg. 1849. S. 236.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 210.

Gerichts-Gebrauch:

Rechtsfall *III.

Consil. Marpurg. vol. I. cons. 3. vol. IV. cons. 6.

Harprecht respons. XXXI.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. pars V. decis. 282. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Thl. I. Nr. 49. —

Elvers allgem. juriſt. Zeitung Jahrg. I. 370.

(Ober-Tribunal in Celle:) v. Bülow und Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. I. Nr. 40. Bd. VII. Nr. 41. — Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. 1831. Heft 1. S. 56.

(Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1840. S. 354. 1839. S. 161 f. (Ober-Appellationsgericht in Kiel i. J. 1846:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 99. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Bremer Sammlung 1847. S. 200. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 1. —

Hamburger Sammlung Band II. Abth. 1. S. 67 f.

(Spruchfacultäten in Erlangen, Leipzig und Würzburg:) Juriſtiſche Abhandlungen u. Rechtsfälle v. Ortloff u. A. Thl. I. * Nr. 13. S. 337 ff.

(Sächſiſche Praxis:) Schwarze u. Heyne Unterſuch. S. 283. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1847. Stück 4. Nr. 5. —

(Württembergiſche Pra-

Digitized by Google

ris:) Tafel Civilrechtssprüche Bd. I. Heft 3. Nr. 72. S. 241 (derogirender).

S. a. v. d. Nahmer Sammlung der merkwürd. Entscheid. d. OAG. in Wiesbaden Thl. I. S. 1 ff. —

Geschäfts-Führung — siehe negotiorum gestio. —

Geschwister — siehe Inofficiositäts-Querel.

Geschwisterkinder — Intestaterbrecht, insbesondere bei Zusammentreffen mit Ascendenten:

Rechtsf. CCCCL. —

Ludolph Schrader consil. vol. I. cons. 18.

(Reichskammergerichts-Praktiker:) Mynsinger singul. observ. cent. VI. obs. 41.

(Leipziger Schöppenstuhl:) Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 17. def. 4. —

(Reichskammergericht im 18. Jahrh.:) Cramer Wetzlarische Nebenstunden Thl. 67. Nr. 1 (für Zulassung der Geschwisterkinder [in stirpes], auch wenn sie bloß mit Ascendenten concurriren — als in d. Praxis rezipirte Meinung).

(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 300. —

Gesellschafter — Verhältniß zu Dritten siehe socii.

Gesellschaftsvertrag — Voraussetzungen — siehe societas.

Gesellschaftsvertrag — Verhältniß der Socii zu einander — actio pro socio:

Rechtsfälle: CCCLXVII. * CCCLXIX. ** CCCLXX. — *** CCCLXXI.

Schurpf consil. cent. I. cons. 36. nr. 5. 6. cent. II. cons. 8.

(Sächsische Schöppen:) Beatus sent. def. centur. decem p. I. tit. 31. — Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. III. quaest. 1—3. — Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 30. def. 38 et 39. ib. pars III. const. 15. def. 47.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. IV. dec. 32.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. pars IV. dec. 169.

(Schöppenstuhl in Jena 1702:) Lyncker consil. class. 17. resp. 147. — Colerus consil. XV.

(Wittenberger Facultät:) Berger Supplem. ad Elect. discept. for. pars II. cent. II. consil. 59. Ejusd. oecon. jur. lib. III. tit. 5. §. 32. —

(Gießener Jur.-Fac.:) Hertius consil. et responsa Tom. II. dec 772. —

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 241.

(Helmstädter Facultät u. Wolfenbütteler Tribunal:) Leyser meditat. ad Pand. vol. III. spec. 184. med. 5. 6. 9. 12 et 13. —

Overbeck Meditationen Bd. III. S. 190. 195 (Nr. 153 u. 154). —

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Decis. Cassell. Tom. I. dec. 1. — Duysing Annalen Jahrg. I. Heft 1. S. 96. —

Elvers allgem. juriſt. Zeitung Jahrg. II. S. 301. — Claus Forschungen u. Rechtsfälle 1837. S. 74 ff.

(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Juriſt. Zeitung für Hannover Jahrg. 1846. Heft 2. S. 15. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 175.

(Holstein. Oberger. in Glückstadt:) Schleswig-Holst. Anzeigen Jahrg. 1837. S. 249 ff.

(Berliner Cassations- und Revisionshof:) Archiv für Civil- u. Criminalr. d. Rheinprovinz. Neue Folge. Bd. 13. Abth. 1. S. 39. —

(Ober-Appellations-Gericht in

Lübeck:) Hamburger Samml. * Bd. II. Abth. 1. Nr. 68. S. 576. —

(Württembergiſche Praxis — Obertribunal in Stuttgart:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 1. Nr. 5. S. 44. Daſ. Heft 3. Nr. 76. S. 254 (Haftung für Geſellſchaftsſchulden). Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 91 (Einfluß d. Concurſes). —

(Sächſiſche Praxis:) Biener quaestion. cap. 74 (opusc. acad. II. c. 67). — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. Stück 9. Nr. 23. Jahrg. *** 1842. Stück 12. Nr. 20. S. 93. Deſſ. Jahrg. **1850. Stück 34. Nr. 61. —

Geſetz — Erforderniſſe — Zuſtändigkeit der Gerichte zur Prüfung des Vorhandenſeins derſelben:

Elvers allgem. juriſt. Zeitung Jahrg. II (1829). S. 169. — Martin Jahrbücher Bd. I. S. 292. 297. — (Kieler Fac.:) Brinkmann wiſſenſchaftl. praktiſche Rechtskunde I. 1.

(Ober-Appellations-Gerichte in Caſſel, Darmſtadt, München u. Ober-Appellat.-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 250.

(Sächſiſche Praxis:) Zeitſchrift für Rechtspflege Bd. I. S. 496. Bd. II. S. 12,

(Württembergiſche Gerichte u. Juriſt.-Facult. in Tübingen:) Wächter im Archiv f. civil. Praxis Bd. XXIV. S. 238. Not. 12.

Siehe überhaupt v. Stockmar in (Gießener) Zeitſchrift für Civilr. u. Proceß. Neue Folge. Bd. X. Nr. 2 u. Nr. 8.

Geſetz — Verhältniß des generellen zum ſpeciellen:

Rechtsfälle: *VI. — **VII.

Lud. Schrader consilia vol. I. cons. 4. nr. 89. et ib. cons. 14. nr. 14. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Bd. II. Nr. 41. S. 158 f.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) *Bremer Sammlung Bd. II. Abth. 2. S. 54 ff. —

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. **1850. Stück 8. Nr. 16. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 245. —

Geſetzes-Auslegung ſiehe Interpretation.

Geſetz — Rückwirkung der Geſetze.

Rechtsfälle: *LXVII. — LXVIII. — **LXIX. — LXX. — LXXI. —

Schurpf consil. cent. III. cons. 37. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars V. dec. 277. — Lyncker consil. seu respons. class. 10. resp. 92. —

(Wittenberger Facult.:) Leyser medilat. ad Pand. vol. I. spec. VII. med. 5. ib. vol. XII. suppl. ad spec. II. med. 12 et 14.

(Erfurter Fac.:) Schorch collectio pars II. resp. 220. —

(Halliſche Juriſt.-Facult.:) Klein Rechtsſprüche Bd. III. S. 94. —

(Berliner Caſſationshof:) Archiv für Civil- u. Criminalrecht der Rheinprovinzen. Neue Folge. Bd. VII. Abth. 1 (1830). S. 91 (Zinsgeſetze — Zinsbeſchränkungen). —

(Hannöverſche Praxis:) **Ramdohr Juriſtiſche Erfahrungen sub voc. Kauf. — v. Berg juriſt. Beobachtungen Thl. IV. Nr. 10. S. 139.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Pfeiffer Neue Sammlung III. Nr. 34. Deſſ. praktiſche Ausführungen Bd. II. S. 385. — Vgl. a. Duyſing Annalen Nr. 1. — Strippel-

Digitized by Google

mann Entſcheidungen *Bd. II. Nr. 7. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 93. —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Jahrg. VII. (183½). S. 177. — Derſ. Jahrg. 184⅚. S. 428. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 151. —

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 199. Vgl. a. Gönner Jahrbücher Bd. III (1820). S. 311. — Blätter für Rechtsanwendung Bd. XIX. S. 297. —

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1848. Stück 54. Nr. 114. —

(Obertribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 74. — Daſ. Nr. 200. —

Gestio pro herede.

Rechtsf.: *DX. — **DXII.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. for. pars III. const. 14. def. 21 et 22.

(Facult. in Jena:) Engau pars I. dec. 402. th. 1.

(Helmſtädter Facult.:) Leyser meditationes vol. V. spec. 370. med. 6—8. —

(Erfurter Fac.:) Schorch collect. pars I. resp. 95. th. 20.

(Göttingen:) **Becmann or. consil. Tom. II. cons. 92. —

(Juriſten-Facultäten in Jena u. Frankfurt a. O.:) Madihn Miscellen I. Schock. Nr. 29. S. 129 ff. —

Quiſtorp rechtl. Bemerkungen Thl. II. Nr. 38. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken Thl. I. Nr. 107 (ed. Spangb. I. nr. 275).

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) *Strippelmann Entſcheidungen Bd. V. Abth. 2. Nr. 35. S. 359—383. —

Gewähr phyſiſcher Mängel ſiehe Aediliciſches Edict.

Gewerbliche Arbeit ſiehe Beſtellung und Dienſtleiſtung.

Gewinn, Vergütung des wahrſcheinlich entbehrten Gewinns:

Rechtsfälle: CXCI. — CXCII. — CXCIII. — CXCIV. —

Siehe lucrum cessans.

Gewohnheits-Recht:

Rechtsfälle: *I. — **II. — *** III. — **** LXXXVII.

Praxis des 16., 17. und 18. Jahrhunderts:

Zasius consil. lib. I. consil. 5. in fin. — Schurpf consil. cent. I. cons. 52. cent. II. c. 11. 19. 27. 37. 52 (Beweis). 92. cent. III. cons. 15. 40. 47. 70 (negatives). — Goeden consil. XXX.

Ludolph Schrader consilia vol. I. cons. 3 et 12 (Beweis). ib. vol. II. cons. 23. nr. 153.

Fichard (in Frankfurt a. M.) consilia Tom. I. cons. 12. nr. 14. 15. — ib. cons. 28. nr. 8. tom. II. cons. 33. nr. 16. 17. ib. cons. 43. —

Gail observ. pract. lib. II. obs. 31.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singular. observat. cent. V. obs. 96 (Beweis des G. R.: probatur per Doctores consuetudinem attestantes) cent. VI. obs. 41. 42. 68. — Meichsner decisiones Tom. I. lib. 1. dec. 12. lib. 2. dec. 2. nr. 21 seq. ib. lib. 1. dec. 49. nr. 19 (opinio communis Beweis). ib. Tom. II. lib. 1. dec. 1. nr. 10 seqq. id. Tom. III. dec. 14 et 33. — Rosacorb pract. forens cap. 37. nr. 70. 79. — Klock relationes nr. V (cf. LX). — Rutger Rulant quaestiones XXXVIII (wechſelnde Praxis über Zulänglichkeit allgemeiner Atteſtate im Zeugenbeweis). — Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 13. Nr. 7. —

Digitized by Google

(Tübinger Facult.:) Harpprecht Consil. Tubing. vol. IV. cons. 58. vol. V. cons. 75.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. pars II. dec. 378. pars IV. dec. 2 et 3.

Klock consil. vol. IV. cons. 80. —

Consil. Marpurg. vol. I. cons. 3. vol. IV. cons. 6 et 23. —

Cothmann respons. vol. I. resp. 13. —

(Schöppenstuhl in Jena:) Lyncker decis. p. III. cent. 15. dec. 1463. —

(Altdorfer Facult.:) Beck decis. et resp. Tom. I. decis. 89.

(Gießener Jur.-Facult.:) Hertius consil. et respons. Tom. II. dec. 250. 408. 416 et 979. —

(Privatgutachten:) Donauerus consil. 73. — Treutler consil. 88.

(Greifswalder Facult.:) Engelbrecht consult. resp. 76 et 148.

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 190. —

(Helmſtädter Fac.:) Leyser medit. ad Pand. vol. I. spec. 9. med. 8 et 9. (Wittenberger Facult.:) Leyser c. l. vol. XII. Suppl. ad spec. 9. med. 7. 8 et 23. Wernher sel. observ. forens. Tom. I. pars IV. obs. 110.

(Leipziger Juriſt.-Fac.:) Berger oec. jur. lib. I. tit. 1. §. 19. —

(Privat-Gutachten:) J. H. Boehmer jus eccles. Tom. I. tit. 4. §. 44. —

(Göttingen:) Beemannor. consil. p. I. resp. 6

Quiſtorp rechtl. Bemerkungen Thl. II. Nr. 29.

(Juſtizcanzlei zu Hannover und Obertribunal in Celle:) Pufendorf observat. jur. univ. Tom. I. obs. 230. Tom. II. obs. 26. et 138. — Strube rechtl. Bedenken V. 90 (ed. Spangb. I. 4). Daſ. II. 59 (ed. Spangb. I. 266). Daſ. IV. 66 (ed. Spangb. I. 242). —

Praxis ſeit Ende des 18. Jahrhunderts:

(Großherzogth. Baden:) Annalen d. Badenſchen Gerichte Jahrg. III (1835). S. 300.

(Obertribunal zu Berlin:) Entſcheidungen d. O. T. N. F. Bd. VII. S. 369 ff.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Decis. Cassell. Tom. X. dec. 260. p. 131. — Strippelmann Entſcheidungen Thl. II. Nr. 54. — Heuſer Annalen I. Jahrg. (1854.) Nr. 6 (opin. necessit). Daſ. S. 228 (Handelsbrauch).

(Hannöverſche Praxis:) Albrecht Rechtsfälle Bd. I. Nr. 25. — Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen I. Nr. 40. Bd. VI. Nr. 60. Bd. VII. Nr. 41. — v. Ende juriſt. Ausführungen (Thl. II.) Nr. 12 (Beweis) durch Eideszuſchiebung). — Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. 1827. H. S. 98. Jahrg. 1831. H. 1. S. 56. Jahrg. 1832. H. 1. S. 120. Jahrg. 1838. H. 2. S. 92 (Präjudiz über derogatoriſches G.R.). Jahrg. 1851. S. 267. — Grefe u. v. Klencke Magazin Bd. II. Heft 3. 15. 13. S. 458 (Beweis durch Eidesdelation).

(Spruchfacultäten in Erlangen, Leipzig u. Würzburg:) Juriſtiſche Abhandl. u. Rechtsfälle v. Ortloff u. A. Bd. I. Nr. ***13. S. 437 ff. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena: Ortsgewohnheit — Benennung einzelner Fälle nicht erforderlich:) Emmingbaus Pandekten S. 228. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 251. —

(Praxis des Holſteiniſchen Obergerichts in Glückſtadt u.

Digitized by Google

d. OAG. in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 139. — Schleswig-Holsteinsche Anzeigen Jahrg. 1840. S. 360. 362 (Unzulässigkeit der Eidesdelation — Ober-Appell.-Ger. in Kiel d. 6. Nov. 1839). Jahrg. 1848. S. 247 (Beweis eines dem Richter bekannten G.R. nicht nöthig). Jahrg. 1850. S. 157 (OAG.-Erkenntn. d. 13. Febr. 1850 bei Erforschung eines Gewohnheitsrechts ist d. Gericht nicht an die für d. Beweis v. Thatsachen vorgeschriebenen Formen gebunden). Daſ. Jahrg. 1851. S. 172 ff. (Beweis durch allgemeine Aussagen Sachkundiger ohne Constatirung einzelner Fälle zulässig). Derſ. Jahrg. 1852. S. 205 ff. S. auch Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 99 (Erk. v. J. 1846). —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Bremer Sammlung Bd. II. Abth. 1. *S. 67 ff. (Beweis durch Zeugen, Publicität, Rationabilität). Daſ. S. 126. — Hamburger Sammlung Bd. II. Abth. 1. S. 352—362 (Nachforschung ex officio). Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 99 (obrigkeitl. Bestätigung b. Zunftgewohnheiten). Bremer Samml. v. 1847. S. 99. Seuffert a. a. O. Bd. II. Nr. 85. Deſſ. Bd. VI. Nr. 130. —

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 306 (Publicität). — (Daſ. Nr. 307 (Rationabilität). — Daſ. Nr. 309 (error). —

(Sächsische Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Kind quaestiones forenses tom. I. pag. 160 (derogator. GR.). Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1844. Stück 25. Nr. 64 (Beweis). Deſſ. Jahrg. 1850. **** Stück 27. Nr. 48. — Deſſ. Jahrg. 1847. Stück 4. Nr. 5. —

(Würtembergische Praxis:) Hufnagel Mittheilungen. Neue Folge. Nr. 1. Nr. **21 u. Nr. 107. —

Graben — Reinigung.

(Obertribunal in Berlin:) Entscheidungen des K. Obertribun. Bd. X. S. 252. 254—256. Vgl. Seuffert, Archiv Bd. I. Nr. 167. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürd. Rechtsf. Jahrg. 1845. Stück 31. S. 246 ff. Vgl. Deſſ. Jahrg. 1852. 11. 12. S. 87. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 139. —

Gränzbezeichnung — Recht des Servitutberechtigten darauf:

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1851. Stück 15. S. 115 f. Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 12 u. Nr. 208.

Großvater — Verpflichtung desſelben zur Alimentation des unehelichen Enkels (vom Sohn).

Rechtsfall: *CCCXXII.

(Tübinger Juriſt.-Facult.:) Harpprecht Consil. Tubing. vol. VIII. cons. 38.

(Leipziger Juriſt.-Facult.:) Mencken System Pand. 25. 3. §. 9. p. 447. Carpzov Jurisprud. forens. p. II. const. 10. def. 20. cf. ejusd. jurispr. consistor. l. II. def. 243.

(Halliſche Juriſten-Fac.:) Boehmer Consult. Tom. II. resp. 586. —

(Berliner Caſſationshof:) Archiv für Civil- u. Crim.-R. d. Rheinprov. Neue Folge. Bd. VII. Abth. 1. S. 270. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Pfeiffer, Neue Sammlung Bd. IV. V. dec. 130. — Strippelmann Entscheidungen Bd. V. Abth. 2. Nr. 58. S. 654. —

(Ober-Appellationsgericht in

Celle:) Bülow u. Hagemann prakt. Erört. Bd. IV. S. 354. Rüling Entscheid. Nr. 61 u. 40. Seuffert Archiv V. Nr. 296. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Blätter für Rechtsanwend. Bd. II. S. 393. Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 50.

(Sächsische Praxis:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1845. Stück 48. Nr. 148. Dess. Jahrg. 1850. Stück *18. Nr. 28. —

(Würtembergische Praxis:) Hofacker Jahrbücher d. Gesetzgebung u. s. w. Bd. I. S. 276. — Kapff Civilrechtssprüche Bd. I. Nr. 39 (für Alim.-pflicht). Tafel Civilrechtssprüche Bd. I. Heft 1. Nr. 10. S. 66.

Guter Glaube — siehe bona fides.

H.

Haftung der Redacteure, Verleger und Drucker für injuriöse Artikel.

Rechtsfall *CCCLXXX.

Hamburger Sammlung der Erkenntnisse des Ober-Appellations-Gerichts der 4 freien Städte in Lübeck *Band II. Heft 1. S. 330 ff. (Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 44). —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrg. 1851. S. 82 ff. Ders. Jahrg. 1852. S. 71. —

Handel auf Besicht, auf Probe.

Rechtsfall *CCCXXXVII.

(Obertribunal in Berlin:) Simon u. Strampff Rechtssprüche Bd. I. Nr. 63. —

(Ober-Appellat.-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkw. Rechtsf. Jahrg. 1848. *Stück 48. Nr. 104. S. 379 f. Desselben Jahrg. 1849. Stück 37. S. 294 f. — Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 169. Bd. III. Nr. 46.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorst Jahrbücher Bd. IX. S. 137. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Heise u. Cropp juriſt. Abhandlungen Bd. I. Nr. 12. 13. S. 187—207. Archiv für d. Handelsrecht Bd. I. Heft 3. S. 332 ff. —

Handel nach Probe.

Rechtsf.: *CCCXXXVII. — **CCCXXXVIII. — ***CCCXXXIX. — ***CCCXL.

(Baiern: Ober-Appellationsgericht in München:) Blätter für Rechtsanwendung Bd. I. S. 307. — Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 27. —

(Berliner Obertribunal:) Simon u. Strampff Rechtssprüche Bd. III. S. 313. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 154.

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Strippelmann Entscheidungen Bd. II. ***Nr. 30. —

(Obergericht in Glückstadt u. Ober-Appellat.-Gericht in Kiel:) Schleswig-Holstein. Anzeigen Jahrg. 1840. S. 275 f. S. 284 ff. Das. 1839 S. 121. Jahrg. **1846. S. 125 (theilweiser Verbrauch — theilw. Ausstellung — Beweislast — s. exc. n. ad. contr.). Jahrg. 1850. S. 123 ff. (Vermischung mit fremden Substanzen). Ders. Jahrg. 1852. S. 92 ff. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 129. 130. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. I. H. 3. S. 464. Bd. II. S. 809. Vgl. a. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 304. Heise u. Cropp juriſt. Abhandl. Bd. I. S. 187 f. —

(Sächsische Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merk-

Digitized by Google

würdige Rechtsfälle Jahrg. 1847. Stück 9. Nr. 20. Deſſ. Jahrg. *1848. Stück 48. Nr. 104. —

Handgeld ſiehe Arrha.

Handlungsdiener — Handlungsreiſender.

Rechtsf. *CCCXXXVIII. — **CCCXLIV. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel 1840:) Strippelmann Samml. bemerkenswerther Entſcheidungen Thl. I. Nr. 45. S. 282 ff. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. **1842. Stück 4. Nr. 5. Jahrg. 1843. St. 1. Nr. 1 u. St. 3. S. 17 f. Deſſ. Jahrg. 1847. Stück 8. Nr. 17. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 339. —

(Obergericht in Glückſtadt u. Ober-Appellat.-Gericht in Kiel:) *Schleswig-Holſtein. Anzeig. Jahrg. 1844. S. 103 f. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 130. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. I. Heft 4. Nr. 67. S. 683 ff. —

Haushalt, geſonderter ſiehe Separata oeconomia.

Hauskinder ſiehe SC. Macedonianum und Vater.

Heredis institutio ex re certa, heres ex re certa:

Rechtsfall: *DXXXII.

Schurpf consil. cent. II. cons. 71. — Ludolph Schrader consil. vol. I. cons. 19.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. definit. Saxon. pars II. tit. 9. et 10. Carpzov Jurisprud. forens. pars III. cons. 2. def. 5. id. decision. pars I. dec. 81.

(Hofgericht u. Juriſt.-Fac. in Jena 1623 u. 1627:) Richter decis. pars I. dec. 37. Brokes observ. 157. —

(Frankfurter Juriſt.-Fac.:) Brunnemann decis. cent. V. dec. 37. —

Schilter Prax. jur. Rom. Exercit. 38. th. 81.!

(Leipziger Juriſt.-Fac.:) Mencken System. Pand. lit. 28. tit. 5. §. 5. —

(Helmſtädter u. Wittenberger Facultäten:) Leyser meditat. ad Pand. vol. V. spec. 361. med. 15 et 16. —

(Göttinger Facult.:) Böhmer auserleſene Rechtsfälle Bd. II. S. 127. —

(Ober-Appellat.-Gericht in Caſſel:) Decis. Cass. Tom. III. dec. 7. Strippelmann Entſcheidungen *Thl. VI. Nr. 12. S. 115. S. 135. S. 140 f.

(Sächſiſche Praxis — Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Kind quaestiones forens. Tom. II. c. 61. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1844. Stück 6. Nr. 16. Daſ. Stück 19. Nr. 49. Deſſ. Jahrg. 1853. Nr. 10. —

Hereditas jacens.

Rechtsfall: CCCCXXXIX.

Gail observ. II. 130. —

Klock consil. Tom. III. cons. 167. — Treutler consil. LXI.

(Obertribunal in Wismar 1659:) Mevius decisiones pars II. dec. 357. pars V. dec. 286 et 353. pars VII. dec. 97 et pars VIII. dec. 192. —

(Sächſiſche Praxis:) Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 14. def. 8. 9. p. IV. const. 37. def. 6.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditation. vol. V. spec. 371. med. 5. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Bd. I. S. 195 u. 218. Bd. II. Nr. 29. S. 101.

Hereditatis petitio.

Rechtsfälle: *DXXVIII. — DXXIX. — DXXX. — **CXXXI.

Uranius (Prenninger) Consil. Tom. II. consil. 27 et 63. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. III. dec. 8 et 19. id. Tom. IV. dec. 3. — Rosacorb pract. forens. cap. 37. nr. 73. — Klock relationes nr. X et CXXVI. — Deckher relat. nr. 2. —

Wurmser practic. observation. lib. I. Tit. 26. — Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 23 et tit. 41. obs. 6.

Schurpf consil. cent. III. cons. 30. 70. — Sichard consil. 3. — Matth. Wesenbecius consil. pars VI. cons. 274. pars VII. cons. 342.

(Sächsische Schöppen:) Beatus miscell. sent. defin. pars II. tit. 10. c. 17. und pag. 387. — Carpzov respons. lib. I. tit. 7. resp. 70.

(Schöppenstuhl in Jena:) Lyncker decis. 1405.

(Jur.-Fac. in Altdorf:) Consil. Altdorfin. resp. 93. —

Reusner consil. lib. I. cons. 15.

Cothmann respons. vol. I. resp. 37. —

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditat. vol. II. spec. 94.

Overbeck Meditationen Bd. III. S. 347.

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel 1831—1851:) Stripelmann Entscheidungen Bd. VII. Nr. 19 (wie Jem. besitzen müsse, um rechter Beklagter für d. h. p. zu sein).

(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 203 (gegen Singularbesitzer). Juriſt. Zeitung für Hannover Jahrg. 1853. S. 158. *Grefe u. Klencke Hannöversches Magazin Jahrg. II. 9. B. —

(Holsteinische Praxis:) Schleswig-Holstein. Anzeigen Jahrg. 1841. S. 73 (Beweislaſt).

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. I. (1823). S. 137. —

(Sächsische Praxis:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. Stück 26. Nr. 70 (Beweis). —

(Obertribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 184.

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) **Flach Entſcheidungen Bd. I. Nr. 10. —

Herkommen — ſiehe Gewohnheitsrecht und Obſervanz.

Holzüberhang ſiehe interdictum de arboribus caedendis. —

Honorirung — ſiehe Collectivberufung, Erbeinſetzung, Onerirung und Vermächtniß. —

Hutrecht ſiehe Weidrecht.

Hypothek, geſetzliche der Ehefrau:

Rechtsfälle *CLXXV. — CLXXVI. — CCXI.

H. der Ehefrau.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singularis observationes cent. I. obs. 64. id. cent. V. obs. 4. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurispr. forens. pars II. const. 24. def. 1 et 3. cf. ib. def. 5. —

(Wittenberger Facult.:) Berger oecon. jur. lib. II. tit. 5. §. 4.

(Helmstädter Fac.:) Leyser meditat. vol. IV. spec. 226. med. 6. 7. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Gottschalk select. discept. for. Tom. I. p. 20. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. *Stück 28. Nr. 75. —

(Ober-Appellationsgericht in

Digitized by Google

Jena:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 162. —

Hypothek — gesetzliche der Städte.

Rechtsf. CCXI.

Hartmannus Hartmanni pract. obs. tit. 27. obs. 21. — Schurpf consil. cent. II. cons. 83.

(Leipziger Fac. u. Schöppenstuhl:) Berger Suppl. ad El. disc. for. ad Tit. 42. Carpzov Jurispr. for. I. 28. def. 115.

(Wittenberger Fac.:) Berger Suppl. cit. III. cons. 89. — Wernher observ. T. III. p. 2. obs. 338.

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. univ. tom. I. obs. 158. §. 4. Vgl. a. Strube rechtl. Bedenken Thl. IV. Nr. 165. —

Overbeck Meditationen Bd. V. S. 102.

(Obertribunal in Wismar:) Quistorp rechtl. Bemerkungen Thl. I. Nr. 53. (nur hinf. d. Verwaltung eigentlicher Stadtmittel). —

(Sächsische Obergerichts-Praxis:) Kind quaest. forens. Tom. IV. p. 33. —

Hypothek — gesetzliche dessen, der zur Wiederherstellung eines Gebäudes ein Darlehn gegeben hat (Ausdehnung?).

Rechtsf. *CLXXVI.

(Sächsische Praxis:) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. III. quaest. 15. Carpzov Jurisprud. for. pars I. const. 28. def. 105 et 106 (Leipziger Schöppen). — Berger elect. disc. for. Tit. 42. obs. 4. not. 2 (Appellat.-gericht). —

(Helmstädter Facultät:) Leyser medital. vol. III. spec. 159. med. 1. ib. spec. 167. med. 2. vol. IV. spec. 226. coroll. 6. ib. spec. 228. med. 2.

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 12.

(Holsteinisches Obergericht in Glückstadt 1835:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrgang 1837. S. 22 f. —

(Hamburgisches Handelsgericht:) Rechtsfälle a. d. Handelsrecht Bd. II. S. 244. —

(Hannöversche Praxis:) Hagemann praktische Erörterungen Bd. VIII. Nr. 26. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 259 (vgl. Pufendorf observ. Tom. III. obs. 194). —

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1845. *Stück 37. Nr. 44. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 187. Bd. VI. Nr. 162. —

Hypothek — gesetzliche des Mündels.

Rechtsf. CCXI.. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 24. def. 12. 13 et 14. —

(Helmstädter Fac.:) Leyser meditat. vol. IV. spec. 226. med. 9 et 10. —

(Wittenberger Facult.:) Berger oecon. jur. lib. II. tit. 5. §. 2.

(Göttinger Facult.:) Pütter Rechtsfälle Theil III. dec. 78.

(Hannöversche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken Thl. II. Nr. 120. Thl. IV. Nr. 149. — Albrecht Rechtsfälle Bd. I. S. 167. — Spangenberg Erörterungen Bd. I. S. 97 Juristische Zeitung für Hannover 1831. Heft 1. S. 45. —

Quistorp rechtl. Bemerkungen Thl. I. Nr. 28.

(Großherzogth. Baden:) Archiv für Rechtspflege von Baden Bd. I. S. 408. Bd. II. S. 1 u. 656. —

Hypothek — gesetzliche des Fiscus:

Rechtsf. *CLXXVI. CCXI.

(Dresdner Appellationsgericht und Leipziger Schöppen-

stuhl:) Berger Elect. discept. for. pars II. Tit. 42. obs. 9. not. 3. ib. suppl. pars II. tit. 42. obs. 8.

(Jur.-Fac. in Jena:) Engau decis. pars I. dec. 104.

(Wittenberger Facult.:) Wernher sel. observ. Tom. I. p. II. obs. 418. — Berger oec. jur. lib. II. tit. 5. §. 3. —

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Decis. Cassell. Tom. VII. p. 45. — Strippelmann, Neue Samml. bemerkenswerther Entscheidungen * Thl. IV. Abth. 1. Nr. 32.

(Sächsische Praxis:) Kind quaestiones forenses Tom. IV. p. 357. — Vgl. a. Zachariä, Annalen Bd. I. Nr. 18.

(Hannöversche Praxis:) v. Bülow und Hagemann praktische Erörterungen Bd. VII. S. 294.

Hypothek — gesetzliche der Kinder:

Rechtsf. *CCCCXXIV.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 24. def. 17. — Berger oecon. jur. lib. II. tit. 5. §. 3.

(Wittenberger Jur.-Fac.:) Berger oecon. jur. lib. II. tit. 5. §. 3.

(Helmstädter Jur.-Fac.:) Leyser meditat. ad Pand. vol. III. spec. 164. med. 8. ib. vol. IV. spec. 226. med. 4 et 5.

Overbeck Meditationen Bd. IX. S. 309.

(Hannöversche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken III. Thl. Nr. 54. — Hagemann praktische Erörterungen Bd. IV. S. 381. Juristische Zeitung für Hannover V. Jahrg. (1830.) Heft 2. S. 50.

(Großherzogthum Baden:) Archiv für d. Rechtspflege in Baden Bd. I. S. 368. Hohnhorst Jahrbücher. Neue Folge. Bd. I. S. 42.

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Pfeiffer prakt. Ausführungen Bd. I. Nr. 5. S. 34 ff.

(Sächsische Praxis:) Martin Jahrbücher Bd. III. 2. S. 204. —

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) * v. d. Nahmer Samml. merkwürd. Entsch. Bd. II. S. 293. Nr. 26. —

(Würtembergische Praxis:) Hoch, Neues Magazin Heft 2. S. 9. —

Hypothek — gesetzliche des Legatars.

Rechtsf. CCCCXXIV.

(Wittenberger Facultät:) Berger Elect. discept. forens. Tit. 42. obs. 4. not. 1. id. oeconomia jur. lib. II. tit. 4. §. 29. —

Hypothek — öffentliche (publica u. quasi publica).

Rechtsfall CLX.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars V. dec. 158. pars VII. dec. 139. 178 et 179. ib. dec. 233. —

(Frankfurter Facultät:) Brunnemann consil. LXXII.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. for. pars II. const. 23. def. 8. et def. 14. ib. p. I. const. 28. def. 127.

(Wolfenbütteler Hofgericht:) Leyser meditationes vol. IV. spec. 230. med. 1.

(Helmstädter Fac.:) Leyser l. c. spec. 231. med. 3. ib. spec. 234. med. 4. ib. spec. 239. med. 1—3. vol. VII. spec. 436. med. 7.

(Wittenberger Facultät:) Wernher observ. for. Tom. III. pars II. obs. 436. —

(Reichskammergericht:) Cramer Wetzlarische Nebenstunden Thl. 66. Nr. 10. —

(Göttinger Facult.:) G. L. Böhmer Rechtsfälle Bd. II. S. 225.

(Hannöversche Praxis — Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Pufendorf observat.

Digitized by Google

jur. univ. Tom. I. obs. 211. ib. Tom. III. obs. 53. — Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. Thl. I. Nr. 267—270. — Albrecht Entscheidungen Thl. I. Nr. 23. S. 212. — v. Berg juriſt. Beobachtungen Thl. I. S. 263. — v. Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. I. S. 312. B. II. Nr. 43. Bd. VI. S. 295 u. 314. Bd. VIII. Abth. 1. S. 91. — Juriſtiſche Zeitung für Hannover V. Jahrg. (1830.) Heft 1. S. 72. —

(Holſteiniſche Praxis:) v. Schirach Beiträge Nr. 5 u. 22. —

(Ober-Appellations-Gericht in Parchim:) Rettelbladt Rechtsſprüche Bd. IV. S. 58 u. 62. —

(Sächſiſche Praxis:) Martin Jahrbücher Bd. III. Heft 2. S. 189.

Hypothekariſche Klage.

Rechtsfälle CLXXIX. *CLXXX.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars V. dec. 396. —

(Helmſtädter Juriſt.-Fac.:) Leyser meditat. vol. IV. spec. 224. 225.

(Reichskammergericht 1763:) Cramer observ. jur. universi Tom. III. obs. 931. —

Quiſtorp rechtl. Bemerkungen Thl. II. Nr. 72.

(Hannöverſche Praxis:) Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VII. Nr. 37. —

(Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1838. S. 266. —

(Sächſiſche Praxis:) Biener opusc. academ. Tom. II. c. 113. p. 415 seqq.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Sammlung d. Entſcheid. Thl. *II. Nr. 42. Thl. III. Abth. 1. Nr. 37. S. 234 ff.

(Würtembergiſche Praxis — Obertribunal in Stuttgart:) Richter Aufſätze Nr. 5. u. Nr. 15. Hofacker Jahrbücher Bd. 3. Heft 3. Nr. 11. Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 150. —

J.

Illata ſiehe **Dos.**

Immittere — immissio als Verletzung fremden Eigenthums.

Rechtsf. *XLIX.

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Seuffert, Archiv Bd. V. Nr. 141. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1849. *Stück 26. Nr. 61. Vgl. daſ. Stück 25. Nr. 59. —

(Ober-Gericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrgang 1846. S. 288.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Samml. Bd. II. Heft 1. S. 336. 346. —

(Würtembergiſche Praxis:) Hufnagel Mittheilungen Neue Folge. Nr. 11 u. Nr. 13. —

Immemorial-Verjährung.

Rechtsfall: *XLVIII. — **CXLVIII. ***CXLIX. —

Aeltere Praxis: Schurpf consil. cent. I. cons. 70. nr. 43 seqq. ib. cons. 72. ib. cent. II. cons. 87. nr. 2. cent. III. cons. 39. cons. 43. cons. 90. — Sichard consil. vol. II. cons. 6 (Beweis durch Zeugen).

Fichard consil. tom. II. cons. 40. nr. 8 seqq. — Ludolph Schrader consil. vol. II. cons. 21. ib. cons. 25. nr. 30. Wesenbecius consil. pars I. cons. 45. —

(Reichskammergerichts-

Praxis:) Mynsinger singulares observationes cent. I. obs. 30. Melchsner decisiones Tom. I. lib. 2. dec. 1. nr. 2. id. Tom. III. dec. 2. Rosacorb pract. forens. cap. 48. — Cramer, Wetzlarische Nebenstunden Theil 71. Nr. 3. —

(Reichs-Hofrath:) Michaelis respons. XIX.

(Tübinger Juristen-Fac.:) Harpprecht Consil. Tubing. vol. I. cons. 14 et 34. vol. nov. cons. 4.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. pars VIII. dec. 62.

(Jurist.-Fac. in Kiel:) Brunnemann consil. 133.

(Schöppenstuhl in Jena 1678:) Lyncker consil. class. 23. resp. 179. —

(Juristen-Facult. in Helmstädt:) Leyser meditat. ad Pand. vol. II. spec. 100. med. 5. vol. VII. spec. 460. med. 3. spec. 461. med. 4. 7. 9 et 10. —

(Wittenberger Jur.-Fac.:) Leyser meditat. ad Pand. vol. VII. spec. 461. med. 1. 2. — Wernher select. observ. for. Tom. I. pars IV. obs. 5. ib. Tom. I. pars III. obs. 106. ib. Tom. II. pars 9. obs. 240. —

(Altdorfer Facult.:) Götz Entscheidungen Nr. 17. —

(Obertribunal in Berlin 1749:) Behmer novum jus controvers. tom. I. obs. 10. obs. 18.

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 151. Tom. II. obs. 1 et 55. — Strube rechtl. Bedenken Bd. IV. Nr. 1. vgl. a. daſ. Nr. 73 (ed. Spangb. I. nr. 213 u. 209). —

(Halliſche Juriſt.-Facult.:) Klein Rechtsſprüche Bd. II. S. 89.

Praxis deutſcher Obergerichte aus neuerer Zeit:

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Decis. Cass. Tom. VIII. dec. 226. Tom. XVI. dec. 144. — Duyſing Annalen Bd. I. Heft 1. S. 39. Daſ. Heft 2. S. 84. — *Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. II. S. 3 u. 487 f. Bd. VII. S. 175 u. 266 f. Bd. VIII. S. 200.

Strippelmann Entſcheidungen Bd. V. Nr. 17. S. 216 (Zeugen-Alter 50 J.). Heuſer Annalen Jahrgang I. (1854). S. 390.

(Sächſiſche Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Kind quaestiones Tom. III. c. 66 (Beweis durch Eidesdelation). Langenn u. Kori Erörterungen Thl. II. Nr. 8 (Beweis durch Urkunden). — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1842. Stück 24—26. Nr. 49 (Eidesdelation). Deſſelben Jahrg. 1844. Stück 29. Nr. 79. Deſſ. Jahrg. 1845. Stück 14. Nr. 42 (Gegenbeweis).

(Hannöverſche Praxis:) Juriſt. Zeitung für Hannover Jahrg. 1829. Heft 1. S. 66 u. 84. Derſ. Jahrg. 1843. Heft 1. S. 42 (Präſumtion des Titels).

(Präjudiz des O.A.G. in Celle:) Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrgang 1846. H. 2. S. 18 u. 55 (Zeugenbeweis). — Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 146 (gegen Prohibitiv-Geſetze). Daſ. Bd. V. Nr. 55 u. 305.

(Ober-Appellations-Gericht in Jena 1830:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 5 u. 6. Bd. IV. Nr. 150. 250. 251.

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1843. S. 169 ff. Derſ. Jahrg. 1844. *S. 80 f. — S. a. daſ. S. 300 f. Daſ. Jahrg. 1848. S. 100 (Beweis durch Eid). Jahrg. 1849. S. 84 ff. (Erfordern. d. Quaſi-Beſitzes). — Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 143.

Digitized by Google

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 171.

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 144. Archiv für d. Praxis in Oldenburg Bd. V. Heft 1. Nr. 16.

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entscheidungen Bd. II. Nr. 1. Bd. III. Nr. 8.

(Württembergische Praxis:) Hufnagel Mittheilungen. Neue Folge. Nr. 20. ***Nr. 28. Vgl. Nr. 33. Daſ. **Nr. 29 u. 104. —

Impensae.

Rechtsf. CXXVI. *CCCCXVI. — CCCCXVII.

Hartmannus Hartmanni observ. for. tit. 33. obs. 1. 2. 3. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars II. dec. 210. ib. pars III. 119. —

Harpprecht respons. nr. 5.

(Schöppenſtuhl in Jena:) Lyncker decis. nr. 251. —

(Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 120.

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1843. Stück 3. Nr. 4. —

Inaedificatio:

Schurpf consil. cent. I. cons. 9.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditat. vol. VII. spec. 447. med. 1. 4. 7. et 8. —

(Ober-Appell.-Ger. in Kiel:) Schleswig-Holſt. Anzeig. Jahrg. 1850. S. 250 f. Derſ. Jahrg. 1851. S. 24. Vgl. derſ. Jahrg. 1852. S. 222 ff.

Incestuosi (und ex damnato coitu procreati) Erbrecht derſelben.

Sichard consil. 6. nr. 46 (ne matri quidem succedunt). — Fichard (Frankfurt a. M.) consilia tom. I. cons. 48. nr. 2. 3 — Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 43. obs. 9 (kein Erbrecht). —

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. pars II. tit. 15. — Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. quaest. 42.

(Helmſtädter Fac.:) Leyser meditat. vol. I. spec. 19. med. 5.

(Geh. Obertribunal in Berlin:) Entſcheidungen d. O. T. Bd. IX. S. 394 ff. (Erbr. gegen d. Mutter u. deren Blutsverwandte). Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 257. —

(Braunſchweig:) Scholz Juriſt. Magazin 1830. Heft 2. S. 41. — Vgl. a. v. Bülow Abhandl. Bd. I. Nr. 7. —

(Württembergiſche Praxis:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 2. Nr. 27. S. 169. — Bolley Aufſätze Bd. I. Nr. 4. —

(Beerbung der incestuosi — Fiscus:) Reichskammergericht: Mynsinger singul. obs. cent. III. obs. 91. — Scipio decis. rot. Sp. lib. I. dec. 191.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. p. II. tit. 15. c. 2. 3. 22. — Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. quaest. 42.

Incommodum.

Rechtsfälle: *CCXLIV. — CCXLV. — CCXLVII.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Bd. *II. Nr. 9. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. II. Heft 1. Nr. 9. S. 68 ff. —

Indebitum — Rückforderung — Beſchaffenheit d. Irrthums — Beweisfrage.

Rechtsfälle: CCLXXXVI. — CCLXXXVII. — CCLXXXVIII. — CCLXXXIX.

Digitized by Google

(Wittenberger Facult.:) Leyser meditat. vol. III. spec. 168. med. 1.

Pütter Rechtsfälle Bd. III. Thl. 4. resp. 327.

(Jurist.-Facult. in Halle:) Schmalz Rechtsfälle Bd. II. S. 32.

(Ober-Appell.-Ger. zu Jena 1826:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 207. Bd. VII. Nr. 322. u. Bd. I. Nr. 58. Hellfeld Entscheidungen S. 12 ff. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 55. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1848. Stück 31. Nr. 64. Daſ. Stück 43. Nr. 92. —

(Obertribunal in Stuttgart 1853:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 51. Daſ. Nr. 54 — 56. —

Siehe auch unter **Condictio.**

Indignität.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger sing. obs. cent. VI. obs. 87.

(Sächsische Praxis:) Petrus Heigius quaestiones juris pars II. quaest. 33 et 34. Pfeil consil. 98. — Mod. Pistoris pars II. q. 57. — Carpzov Jurisprud. for. p. III. cons. 26. def. 8. —

(Ober-Tribun. in Wismar:) Mevius decision. pars VIII. dec. 60. —

(Jurist.-Fac. in Jena:) Lyncker consil. vol. I. resp. 17. ib. resp. 103 (SC. Silanianum). ib. resp. 140. et resp. 189. —

(Jurist.-Fac. in Halle:) Consil. Halens. I. c. 302. Stryk us. modern. p. III. lib. 34. tit. 9. §. 3. —

(Helmstädter u. Wittenberger Fac.:) Leyser meditat. vol. I. spec. 47. med. 7. vol. VI. spec. 398. med. 6 — 10. spec. 424. med. 6. —

(Leipziger Jur.-Fac. 1775 — gegen d. Anfall an d. Fiscus:) Hommel rhapsod. vol. V. obs. 640.

(Obertribunal in Cassel:) Decis. Cassell. Tom. XVII. dec. 155.

(Großherzogth. Hessen-Darmstadt:) Bopp Mittheilungen Bd. III. 7. 4. S. 189.

(Württembergische Praxis:) Tafel Civilrechtssprüche Bd. I. Heft 3. Nr. 72. S. 256.

In integrum restitutio.

Rechtsf. LXVI (*1. **2. **3. ***4.). —

Lud. Schrader consilia vol. I. cons. 4. nr. 51. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 28. cent. II. cons. 10. cent. III. cons. 14. 30. 33.

(Reichs-Kammer-Gericht:) Mynsinger singulares observationes cent. I. obs. 51. beſ.: cent. IV. obs. 16 — 21. — Meichsner decisiones Tom. IV. dec. 36. — Rosacorb pract. forens. cap. 77. — Cramer Wetzlar. Nebenstunden Thl. 104. Nr. 1. Thl. 105. Nr. 4. —

(Sächsische Praxis:) Hartmann Pistoris quaest. juris lib. I. quaest. 12. ib. quaest. 38. — Petrus Heigius quaestiones juris pars II. quaest. 19. Berger Elect. discept. forens. Tit. VII. obs. 7. not 4. Tit. 45. obs. 3. not. 2. — Rivinus Enunc. jur. Tit. 20. enunc. 105. 106. —

(Gießener Jur.-Facult.:) Hertius consil. et resp. Tom. I. resp. 410. Tom. II. dec. 30. ib. dec. 657. —

(Schöppenstuhl in Jena 1684 u. 1767:) Lyncker consil. class. 24. cons. 189. Schmid öffentl. Rechtsspr. Nr. 106. —

Donauerus consil. 66. —

(Greifswalder Jurist.-

Fac.:) Engelbrecht select. consult. resp. 111.

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 267. Boehmer Consultat. Tom. II. p. 1. resp. 139. — Klein Rechtsſpr. Bd. II. S. 356 f. —

(Helmſtädter Jur.-Fac.:) Leyser meditat. vol. I. spec. 57. 60. et spec. 64. — cf. spec. 458. 459. —

(Wittenberger Facult.:) Wernher sel. obs. Tom. I. p. 3. obs. 130.

(Erfurter Fac.:) Schorch collect. pars I. sent. 144. —

Gönner Rechtsfälle Bd. I. S. 311. —

(Preußiſche Rheinprovinzen:) Archiv f. Civil- u. Crim.-R. d. Rheinprov. Bd. VIII. S. 172.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Decis. Cass. Tom. IX. dec. 247. — Pfeiffer prakt. Ausführungen Bd. III. S. 73. — Derſ. I. Thl. **VII. Nr. 6. —

(Ober-Appellations-Gericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 191. Daſ. Bd. II. 190. 191 (Verſchwender, Fiscus, Kirchen).

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Kind quaest. for. Tom. III. c. 103. — Gottschalk sel. discept. for. Tom. I. S. 94. — Wochenbl. f. merkwürd. Rechtsfälle Jahrg. 1850. Stück 55. S. 439 f. — Deſſ. Jahrg. 1845. St. 9. Nr. 24. St. 41. Nr. 124. Deſſ. Jahrg. 1847. St. 12. Nr. 31.

(Hannöverſche Praxis:) v. Bülow u. Hagemann Erörterungen Bd. IV. S. 184. Juriſtiſche Zeitung 1853. S. 157. — Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 61. Daſ. Nr. 141. Deſſ. Bd. V. Nr. 249. —

(Holſteiniſche Praxis:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1850. S. 353 f.

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 197. Bd. I. Nr. 103.

(Ober-App.-Ger. in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 271. III. *** Nr. 141 u. 142. Nr. 188. Bd. V. Nr. 104. —

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Arends Samml. Bd. II. S. 7. Seuffert Archiv II. 156. — Daſ. Bd. III. Nr. 189. u. Bd. I. Nr. 404.

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 98.

(Ober-Appellations-Gericht in Roſtock:) Roſtock. Rechtsfälle I. Fortſ. S. 171 f. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 293. —

(Württembergiſche Praxis:) Kapff Civilrechtsſprüche Bd. I. Nr. 25. Daſ. Nr. 43 (Reſtitution gegen einen von d. Vorm. mit Obervormundſch. Auctor. abgeſchl. Vergleich). Richter Aufſätze Nr. 25. —

Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 2. Nr. 36. S. 179 (Einfluß auf die Bürgſchaftsſchuld). Heft 3. Nr. 90. S. 358. Derſ. Bd. II. Heft 1. Nr. 7. S. 48 f. — Seuffert Archiv Bd. V. *Nr. 138 u. daſ. Nr. 247. —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Bd. I. Nr. 16 u. 17.

In integrum restitutio gegen 30- und mehrjährige Verjährung:

(Frankf. a. M.) Fichard consilia Tom. I. cons. 16. nr. 18 — 21 (gegen die Zuläſſigkeit). id. cons. 72. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. for. pars II. const. IX. def. 2 (desgl.). Klock consil. vol. II. c. 21. Brunnemann consil. 82. nr. 13. —

(Juriſt.-Fac. in Jena:) Lyncker consil. class. 4. resp. 32. nr. 11.

Digitized by Google

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 242.

(Berliner Obertribunal 1760:) Behmer novum jus controversum p. I. obs. 12.

(Helmſtädter Facult.:) Leyser meditat. vol. VII. spec. 458. med. 6. —

(Wittenberger Facult.:) Wernher obs. for. Tom. III. p. 2. obs. 483. —

(Berliner Caſſations- u. Reviſionshof:) Archiv für Civil- u. Crim.-Recht in d. Rheinprov. Bd. VIII. Abth. 1. S. 313. Bd. X. Abth. 2. S. 57. —

(Hannöverſche Praxis:) Juriſt.-Zeitung für Hannover Jahrg. 1853. S. 265 u. 273.

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1845. Stück 28. Nr. 89.

Injurie.

Rechtsfälle: *CCCLXXX. **CCCLXXXI.

Wurmser pract. observ. tit. 47. — Gail observ. lib. II. obs. 105. —

(Reichskammergericht:) Mynsinger singular. observ. cent. I. obs. 84. cent. V. obs. 7 et 17. — Scipio Decisiones rot. Spir. lib. I. 34. 41. Meichsner decis. Tom. I. lib. 1. dec. 13.

Rosacorb pract. forens. cap. 38. —

Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 49. —

Schurpf consil. cent. II. cons. 57.

Fichard consil. tom. I. cons. 62. tom. II. c. 98. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. p. VII. dec. 112. p. VIII. dec. 290. —

(Tübinger Juriſt.-Facult.:) Consil. Tubingens. pars IV. cons. 158. —

(Jur.-Fac. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 30. 42.

(Sächſ. Appellationsgericht u. Wittenberger Schöppen:) Berger Suppl. ad jurispr. crim. p. II. obs. 24. 64 et 65. Elect. disc. for. Tit. VI. obs. II. not. 1. Oec. jur. lib. III. tit. 9. §. 14—18. —

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 151. ib. c. 158.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditat. vol. VIII. spec. 546—551. Eisenhart Rechtshändel Th. II. Nr. 15. Th. IV. Nr. 1 u. 11. Th. V. Nr. 6. Th. VII. Nr. 14. Th. VIII. Nr. 17. Th. X. Nr. 11. 12. —

(Göttinger Fac.:) Meiſter rechtl. Erkenntn. Thl. I. Nr. 45. — Elvers Themis Bd. I. Heft 2. S. 348—378. —

(Kammergericht in Berlin:) **Hitzig d. Acten in d. Hitzigſchen Unterſuchung. Leipzig 1844.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Canngiesser decis. Cass, Tom. II. dec. 62. Strippelmann Sammlung b. Entſch. Thl. II. Nr. 33. Heuſer Annalen 1854. S. 348. —

(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 38. 39. —

(Obergericht in Glückſtadt u. OAG. in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeig. Jahrg. 1843. S. 387. Jahrg. 1846. S. 149 ff. Derſ. Jahrg. 1851. S. 82 ff. (Haftung des Redacteurs). Derſ. Jahrg. 1852. S. 71.

(Ober-App.-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 64. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck u. Göttinger Facultät:) Hamburger Samml. Bd. II. 1. S. 84. 99 ff. 104. u. *S. 316 ff. Nr. 39.

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. St. 21. Nr. 57. Deſſ. Jahrg. *1850. Stück 10. Nr. 20. —

Digitized by Google

(Obertribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 171. Tafel Civilrechtssprüche Bd. I. Heft 1. Nr. 14. S. 97. Daſ. Bd. II. Heft 1. Nr. 5. S. 39 f. —

Injurienklagen, insbeſ. Verjährung derſ. —

Uranius (Prenninger) consil. Tom. III. de injur. cons. 2. pag. 285 seq. Schurpf cons. cent. I. cons. 12. 61.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Fichard consil. tom. I. cons. 59. — Mynsinger singular. observ. cent. I. obs. 84. cent. V. obs. 7. — Gail observ. lib. II. obs. 105. — Scipio decisionus rotae Spirens. lib. I. dec. 37. 41. 48. 68. Meichsner decisiones Tom. IV. dec. 10.

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. IV. quaest. 20. cf. ib. quaest. 21.

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decis. pars V. dec. 368.

(Fac. in Ingolſtadt u. Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 43 et 44.

(Wittenberger Fac.:) Berger Elect. disc. for. p. II. tit. I. obs. 2. ejusd. Elect. jurispr. Crim. Suppl. pars II. obs. 71. —

Overbeck Meditationen Bd. III. Nr. 119. 120. 121.

(Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt:) Bopp Mittheilungen. V. Bändchen. S. 28. —

(Holſteiniſche Praxis:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen. Jahrg. 1838. S. 183 (Conc. d. Ehrenrett. mit Privat- od. öffentl. Strafe). Jahrg. 1843. S. 123 (OAG. in Kiel: einjährige Verjährung von Zeit der geſchehenen Injurie an laufend). Vgl. Jahrg. 1846. S. 147 f. Jahrg. 1849. S. 188 f.

(Hannöverſche Praxis:) Hagemann Erörterungen Bd. VII. S. 199. Annalen des Advoc.-Vereins. N. F. Bd. I. Heft 2. S. 215. — Juriſt. Zeitung Jahrg. 1844. Heft 3. S. 40. Jahrg. 1847. Heft 2. S. 127. —

(Sächſiſche Praxis:) Zachariä Annalen Bd. II. S. 259.

(Württembergiſche Praxis:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 1. Nr. 14. Heft 3. Nr. 83. S. 321.

Innominatcontract.

Rechtsfälle CCXVI. — *CCXXIX. —

Ludolph Schrader consil. vol. II. cons. 46 et 47 (Frankfurter Facultät).

Schurpf consil. cent. I. cons. 88. nr. 1—5. cent. II. cons. 67. nr. 12. ib. cons. 96. cent. III. cons. 24.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Scipio decic. rot. Spir. lib. III. dec. 144. — Meichsner decisiones Tom. I. lib. I. dec. 12. nr. 93. ib. dec. 18. et dec. 47. nr. 21. Tom. IV. dec. 25. Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 21. Nr. 5. —

(Sächſiſche Schoppen:) Beatus miscell. sent. definit. Sax. pars I. tit. 2. pag. 54 seq. — Virg. Pingitzer quaestionum decad. q. 42 (d. Analogie des Kaufs wird beigezogen und das Verſprechen „firmiter et inviolabiliter servaturos" als Stipulation betrachtet v. J. 1602). — Hartmann Pistoris observ. 167. —

Schilter Prax. jur. Rom. Exerc. 32. §. 11.

(Leipziger Juriſt.-Fac.:) Mencken Syst. Pandect. lib. XIX. tit. 2. §. 1. —

(Wittenberger Facult.:) Berger oecon. jur. lib. III. tit. 6. §. 6. —

(Herzogl. Sachſ.-Goth. Juſtiz-Colleg.:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1846. Stück 38. Nr. 105. —

(Ober-Appellations-Gericht in

Digitized by Google

Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Thl. I. Nr. 7. —

S. auch: *Brinkmann Wiſſenſchaftl. prakt. Rechtskunde Nr. 25. —

Innominatcontracte — jus poenitendi bei denſelben: Rechtsf. *CCXVI.

(Reichskammergericht:) Gylmann Symphorema Tom. II. pars 2. pag. 67. —

Ludolph Schrader consil. vol. II. cons. 46.

Mynsinger responsa decas VIII. resp. 77. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 59. nr. 38. ib. cons. 88. nr. 4. ib. cent. III. cons. 24.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. defin. pars 1. tit. 2. pag. 54 seq. Hartm. Pistoris observ. 167. — Pingitzerus quaestionum decades q. 42. (j. poen. nur re integra und in continenti, nicht wenn d. Conſens bereits perfect iſt, zuläſſig). — Carpzov Jurisprud. for. pars II. const. 33. def. 20. —

(Frankfurt. Fac.:) Brunnemann decis. cent. V. dec. 40.

(Gießener Facult. 1706:) Hertius Consil. et resp. Tom. II. dec. 682 (Secundum princ. jur. Germ., nisi jus Rom. hac in parte specialiter receptum sit, in contract. innominatis nicht erlaubt iſt, zu pönitiren, cum pactum hodie eandem vim habeat, quam stipulatio, haec vero apud Romanos poenitentium exclusit et secundum leges veteres Germanorum commutatio eandem, quam emtio habuerit firmitatem).

(Wittenberger Facultät 1705:) Berger oecon. jur. lib. III. tit. 6. §. 6 (gegen d. Zuläſſigkeit d. jus poen. Vgl. ab. deſſ. respons. pars I. resp. 115).

Overbeck Meditationen Bd. X. S. 321. —

(Praxis Sächſiſcher Obergerichte aus neuerer Zeit:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. Stück 32. Nr. 87. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. II. Heft 1. S. 131. —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) *Flach Entſcheidungen Thl. I. Nr. 7. —

Inofficioſitätsquerel.

Rechtsfälle: *CCCCXC. — CCCCXCI. — DIV. — **DV. — ***DVI. ****DVII. *****DVIII.

Fichard consil. vol. II. cons. 1. ib. cons. 77. 80. — Ludolph Schrader consil. vol. II. cons. 33. — Schurpf consil. cent. II. cons. 36. —

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaestion. jur. lib. I. quaest. 19. nr. 14. ib. quaest. 30. — Pfeil (Magdeburg) consil. 99.

(Jur.-Fac. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 49. 50.

Geiger u. Glück merkwürdige Rechtsfälle *Bd. II. Nr. 16.

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 123. Bd. II. S. 159 u. 179. Bd. IV. S. 123. Bd. III. S. 14. —

(Hannöverſche Praxis:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. II. obs. 9. — Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. Thl. II. Nr. 433. v. Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. V. S. 64.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Gottschalk discept. for. Tom. II. c. 32. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1850. *****Stück 60. Nr. 102. S. 476 ff. Daſ. Stück 39. ** Nr. 66. Deſſ. Jahrg. 1844. Stück 2. Nr. 4. Deſſ. Jahrg. 1843. Stück 25. Nr. 68. Deſſ. **** Jahrg. 1846. St. 49. Nr. 136. Jahrg. 1854. St. 6 u. 7. S. 46 f.

Digitized by Google

(Holſtein:) Schirach Beiträge Nr. 25. — Schleswig-Holſteinſche Anzeigen Jahrg. 1846. S. 320 ff. (Ober-Appellat.-Gericht in Kiel). Vgl. a. derſ. Jahrg. 1848. S. 298. Jahrg. 1850. S. 91 ff.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Th. II. ***Nr. 7.

In rem versio.

Rechtsfälle: *CCLIII. **CCLXXXVI. *** CCCXVIII. **** CCCCXXX. —

Aeltere Praxis: (Kieler Spruchfacultät:) Mauritius consil. Chiloniens I. pag. 378 et p. 384.

(Privatgutachten:) Lyncker responsa class. I. resp. 1. —

(Helmſtädter Facult. 1715:) Leyser meditationes ad Pandect. vol. II. spec. 130. med. 8.

(Wittenberg.:) Wernher select. observ. for. tom. II. p. 10. obs. 262.

Halliſche Juriſt.-Facultät:) Klein merkwürdige Rechtsſprüche Bd. II. Nr. 30. S. 340 f.

Neuere Praxis deutſcher Obergerichte: (Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Thl. II. Nr. 11. S. 31 ff.

Blätter für Rechts-Anwendung zunächſt für Baiern Jahrgang I. S. 133. —

(Hannöverſche Praxis:) Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. 1844. Heft 1. S. 97. 114. u. 130.

(Holſteiniſche Obergerichts-Praxis:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1838. S. 21. Jahrg. 1848. S. 237. Jahrg. 1850. S. 329.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 221. —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. I. S. 288.

(Ober-Appellationsgericht in Parchim:) v. Rettelbladt Rechtsſprüche Bd. I. Nr. 8 u. 9.

(Sächſiſche Obergerichte:) Kind quaestiones forenses. Tom. III. q. 21. pag. 154. — Kritz Rechtsfälle Bd. I. S. 129. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsf. Jahrg. ***1845. Stück 1. Nr. 1. Deſſ. Jahrg. ****1843. Stück 48. Nr. 132. Deſſ. Jahrg. 1851. Stück 56. S. 446 f. —

(Obertribunal in Stuttgart:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 2. Nr. 37. S. 179 f. ebendaſ. Nr. 66. S. 220 ff. — Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 9. Deſſ. Archiv *Bd. VI. Nr. 192. — Vgl. a. Bolley Aufſätze Bd. I. Nr. 6. S. 145 f.

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) **Flach Entſcheidungen Bd. III. Nr. 2.

In rem versio — ſiehe Darlehn an e. Civitas.

Inſinuation: ſiehe: Litiscontestation und Schenkung — Inſinuation. —

Inſolvenz ſiehe Concurs.

Institor.

Rechtsfälle: *CCCXLIV. **CCCXXXVIII.

Mauritius consil. Chiloniens. pars I. consil. 27.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. defin. centur. decem. p. I. tit. 32. Carpzov Jurisprud. forens. pars II. cons. 20. def. 14.

(Leipziger Facult.:) Berger oecon. jur. lib. III. tit. 14. §. 2. Mencke Syst. Pand. XIV. tit. 3. §. 3. — Schilter Prax. jur. Rom Tom. II. exerc. 32. §. 13.

(Wittenberger Facult.:) Berger Suppl. ad El. disc. for. p. II. cent. 2. consil. 73.

(Helmſtädter Fac.:) Leyser meditat. vol. III. spec. 161. med. 1 — 7. ib. vol. XI. spec. 677. med. 15. —

Digitized by Google

Overbeck Meditationen Bd. VI. Nr. 339.

(Hannöversche Praxis — Ober-Appellationsgericht in Celle u. Handlungs-Deputation in Hannover:) Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. Thl. II. Nr. 424. Elvers Themis Bd. I. Heft 2. Nr. 11. Spangenberg Erörterung Bd. II. (Fortsetzung v. Hagem. Bd. IX.) S. 359. —

(Hamburgisches Handelsgericht:) Archiv für d. Handelsrecht Bd. II. Heft 4. S. 510.

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Emmingbaus Pandekten S. 543. Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 35. —

(Sächsische Obergerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1842. Stück 4. Nr. 5. Deſſ. Jahrg. 1843. Stück 1. Nr. 1. u. Stück 52. Nr. 142. Deſſ. Jahrg. 1852. Stück 19. S. 146.

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 130. Schleswig-Holsteinische Anzeigen **Jahrg. 1846. S. 122. beſ. S. 125. —

Interceſſion der Ehefrau für den Ehemann.

Rechtsfälle: CLXXVIII. — CCCCV. — CCCCVI. — *CCCCVII. —

Gail observ. pract. lib. II. obs. 90.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. observ. cent. I. obs. 17. Rosacorb pract. forens. cap. 62. Klock relationes nr. XXIV. Cramer obs. jur. univ. Tom. I. obs. 429.

(Jur.-Fac. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 34. Beck decis. Tom. I. dec. 42. —

Donauerus consil. et responsa cons. 54. — Besold consil. p. II. c. 32.

(Jur.-Fac. in Kiel:) Michaelis respons. II. nr. 4.

(Sächsische Praxis:) Hartmann Pistoris observ. 113. — Finckelthaus observ. pract. obs. 116. — Carpzov Jurisprud. forens. pars I. const. 28. def. 83. ib. pars II. const. 15. def. 16. — Berger oecon. jur. lib. III. tit. 3. §. 8.

(Jena:) Lyncker decisiones nr. 1444.

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decision. p. II. dec. 206. p. IV. dec. 390; p. VIII. dec. 453. p. IX. dec. 79. —

(Juriſten-Facult. u. Schöppenſtuhl in Halle 1707:) Stryk us. mod. XVI. 1. §. 10.

(Juriſt.-Facult. in Gießen:) Hertius consil. et respons. Tom. II. dec. 236. 337 et 936. ib. Tom. I. resp. 297. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditat. vol. III. spec. 169. med. 6 et spec. 171. med. 1—3. — Günther rechtl. Bemerkungen **Bd. I. Nr. 23.

(Obertribunal in Celle 1742:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 43 (eidl. Verzicht). cf. ib. Tom. III. obs. 74. — Vgl. a. Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. Bd. II. Nr. 443. 444. —

(Ober-Tribunal in Caſſel:) Decis. Cassel. Tom. II. dec. 52. et 253. —

(Erfurter Fac.:) Schorch collect. p. II. sent. 158. th. 2.

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia vol. V. obs. 628.

(Berliner Obertribunal 1768:) Behmer nov. jus controvers. p. II. obs. 103. ib. obs. 117.

(Praxis deutſcher Obergerichte aus neuerer Zeit:

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Pfeiffer, Neue Samml. Bd. IV. u. V. dec. 115.

Digitized by Google

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Kind quaest. for. Tom. II. q. 87. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsf. Jahrg. 1848. Stück 14. Nr. 29. S. 111.

(Leipziger Juriſt.-Fac.:) Biener opusc. academ. Tom I. pag. 567.

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Heimbach Erörterungen Bd. I. Nr. 20. S. 85 f. — Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 179. —

(Obergericht in Glückſtadt u. Ober-Appellations-Ger. in Kiel 1837:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 180. Schleswig-Holſtein'ſche Anzeigen Jahrg. 1837. S. 266 f. (d. Ehefrau haftet aus einem gemeinſchaftlichen Darlehn auch nicht für d. Hälfte).

(Hannöverſche Praxis:) Albrecht Entſcheidungen Bd. II. S. 30. v. Bülow u. Hagemann Erörterungen Bd. I. S. 182 ff. —

Juriſt. Zeitung f. Hannover Jahrg. 1836. H. 2. S. 97. Daſ. 1830. H. 1. S. 130 u. 148. Daſ. Jahrg. 1845. H. 2. S. 17. Jhrg. 1842. H. 2. S. 186.

(Württembergiſche Praxis:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 3. Nr. 86. S. 339. Bolley Aufſätze S. 386 ff.

(Ober-Appellationsgericht in Wolfenbüttel: 1849:) Zeitſchrift für Rechtspflege in Braunſchw. 1854. S. 31 f. Seuffert Archiv VII. 178.

(Darmſtadt:) Archiv für prakt. Rechtswiſſenſchaft von Elvers u. A. Bd. II. Heft 1. Nr. 5. S. 95 ff.

Interdicte.

Interdictum de aqua.

Rechtsf. *XCV. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Thl. III. Abth. 1. Nr. 20.

Interdictum de arboribus caedendis.

Rechtsf. *CCCXCVI.

Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. IX. (1834.) Heft 2. S. 20 u. 29. —

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1843. Stück 2. Nr. 5. —

Interdictum de itinere actuque privato.

Rechtsf. *XCIV.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Gylmann Symphorema Tom. II. pars 3. pag. 250.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) *Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. VII. Abth. 1. Nr. 12. Zeitſchrift für Recht u. Geſetzg. in Kurheſſen Heft 1. S. 252.

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 229. Vgl. a. Elvers Juriſt. Zeitung Bd. II. S. 277. —

(Glückſtadter Obergericht u. Ober-Appellat.-Ger. in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1843. S. 263.

Siehe auch: Poſſeſſoriſche Rechtsmittel.

Interdictum de liberis exhibendis.

Rechtsfälle: *CCCCXXVII. — *CCCCXXVIII. —

Donauerus consil. 123.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Neue Sammlung der Entſcheidungen Thl. IV. Abth. 1. Nr. 7.

Interdictum de vi (unde vi).

Rechtsfälle: *LXXVIII. — **XCIII. —

Uranius (Preuninger) Consil. Tom. II. cons. 82 et 84. Tom. III. cons. 8 et 12. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 35 (b. bewegl. Sachen) cent. II cons. 13. 57. nr. 12. et 58.

Wurmser pract. observ. tit.

46. obs. 1 et 4. — Fichard consil. tom. I. cons. 74. nr. 3. — id. tom. II. cons. 81. — Goeden consil. 13 et 105. — Klock consil. Tom. II. cons. 29. ib. Tom. IV. cons. 72. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Scipio decis. rot. Spir. lib. III. dec. 109. — Meichsner decisiones Tom. IV. dec. 17. — Rosacorb pract. forens. cap. 54. — Gylmann Symphorema Tom. I. pars I. pag. 43. ib. Tom. IV. pars I. vot. 14. nr. 18 seqq.

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 439. med. 2. ib. spec. 505. med. 4. —

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Heuser Annalen Jahrg. I. (1854.) S. 251. —

(Hannöversche Praxis:) Juristische Zeitung für Hannover V. Jahrg. (1830.) Heft 2. S. 167 u. 181.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1850. Stück 9. **Nr. 17. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 25.

(Oldenburger Ober-App.-Ger.:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 41. —

Interdictum ne quid in loco publico fiat.

Rechtsfall: XIII. — *XIV. — **XCI. —

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Strippelmann Entscheidungen *Bd. II. Nr. 47. — Heuser Annalen Jahrg. I. (1854.) S. 383 ff. (Vgl. a. Pfeiffer, Neue Samml. Bd. III. (1819.) Nr. 32.) —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. **1848. Stück 5. Nr. 9. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 134. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 27.

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entscheidungen Heft III. Nr. 1. —

Interdictum quod vi aut clam.

Rechtsfälle: *XIII. — CCCLXXIX. — CCCXCV.

Herm. Goeden consil. CIV. nr. 52 (requiritur in hoc interdicto, ut agens ex hoc intd. ad demolitionem operis alterum illorum probet, videlicet, quod sit dominus aut possessor illius fundi, in quo aedificatum est).

Donauerus consil. 50. nr. 79. —

Harpprecht responsa nr. 80 (§. 500 seqq.). —

(Jurist.-Facult. in Jena:) Lyncker consil. vol. I. resp. 19. nr. 64 seqq.

(Facult. in Frankfurt a. O.: Stryk usus modern. Pars II. lib. XXXIX. tit. I. §. 15.

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 447. med. 4. —

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Strippelmann Entscheidungen *Bd. II. Nr. 18.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 25. u. 68. Bd. VIII. Nr. 51. Römer Sammlung d. Entscheidungen in Frankfurter Rechtssachen Bd. I. (1854.) Nr. 10. —

(Praxis im Großherzogthum Hessen-Darmstadt:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 45. Archiv für praktische Rechtswissenschaft v. Elvers u. A. Bd. II. Heft 1. Nr. 2. S. 15 ff. (Verhältniß z. aquae pluv. arcendae actio). — Archiv für civilist.

Digitized by Google

Praxis Bd. XXXVII. Heft 2. S. 238 ff. —

Interdictum quod legatorum.

Rechtsfall: *DLXI.

(Leipziger Schöppenstuhl:) Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 13. def. 30 et 31. ib. pars III. const. 1. def. 37. —

(Jur.-Facult. in Halle 1696:) Stryk usus modernus pars III. lib. XXX—XXXII. §. 48. —

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VI. spec. 379. med. 3.

Overbeck Meditationen Bd. I. Nr. 27. —

(Hannöversche Praxis:) v. Klencke Magazin für Hannoversches Recht Bd. II. 9. B. —

Interdictum quorum bonorum.

Rechtsf. *DXXXII.

Fichard consil. Tom. I. cons. 17. nr. 10. ib. cons. 37. nr. 11.

Schurpf consil. cent. I. cons. 96. nr. 28. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. III. decis. 13. nr. 63—149. — Gylmann Symphorema Tom. I. pars II. pag. 87—92. 433 et 473—498. —

(Jur.-Fac. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 28. —

(Rostock:) Cothmann respons. vol. I. resp. 9. vol. II. resp. 73. —

Harpprecht respons. 79.

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 124. nr. 30.

(Juriſt.-Facultät in Helmſtädt:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 500. —

(Göttingen:) Pütter Rechtsfälle Bd. III. resp. 313 et 314. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Bd. VI. Nr. 11

(Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt 1835: vollſtänd. Beweis d. Erbrechts erforderlich:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1839. S. 280.

(Ober-Appellat.-Gericht in Oldenburg:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 77. Oldenburger Archiv Bd. IV. S. 4. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck: agnit. bon. poss. nicht erforderlich:) Bremer Sammlung 1852. S. 231. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 71.

Interdictum retinendae possessionis (interdictum uti possidetis):

Rechtsfälle: LXXVIII. LXXXIII. LXXXIV.

Uranius (Prenninger) consil. tom. I. cons. 21. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. I. lib. 1. dec. 11 et 42. Meichsner decisiones Tom. II. lib. 2. dec. 4. nr. 33. cf. ib. lib. 1. dec. 6. nr. 33. et lib. 1. dec. 8. nr. 36. id. Tom. III. dec. 33. et 155. — Klock relationes nr. CXXXVII. nr. 10.

Gylmann Symphorema Tom. I. pars II. pag. 275. Tom. II. pars I. pag. 37—39.

Wurmser observ. pract. tit. 46. obs. 2—4. — Ludolph Schrader consil. vol. II. cons. 22. ib. cons. 48. nr. 117 seqq. — Klock consil. I. c. 40. —

(Tübinger Facult.:) Consil. Tubingens. Tom. VI. cons. 33. — Schöpff consil. II. 16. id. decis. 106 et 185. —

(Sächſiſches Appellationsgericht u. Leipziger Schöppen:) Carpzov responsa lib. I. resp. 9. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars VII. dec. 298. pars VIII. dec. 449. —

(Schöppenſtuhl u. Hofgericht in Jena:) Lyncker decis. 491. ejusd. responsa 67 et 169.

(Helmſtädter Facultät:)

Digitized by Google

Leyser meditation. spec. 451. med. 3.

(Halliſche Facult.:) Boehmer consultat. et decision. Tom. III. p. 2. cons. 713. et dec. 1234.

(Marburger Facult. 1741:) Cramer observ. jur. univers. Tom. I. obs. 417. —

(Erfurter Fac.:) Schorch decis. 123. —

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia quaest. obs. 275 et 422.

(Obertribunal in Celle 1745 u. 1746:) Pufendorf observ. juris univers. Tom. II. obs. 112 et 113. —

Overbeck Meditationen Bd. IX. Nr. 458.

(Obertribunal in Berlin:) *Strietborſt Archiv I. 76.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Heuſer Annalen Jahrg. I. (1854.) S. 261 f.

(Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg 1851:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 41. —

(Württembergiſche Praxis:) Richter Aufſätze Nr. 64. S. 216. —

Intereſſe als Erforderniß der Obligationen.

Rechtsf. CLXXXI. *CXCI (S. 283). — **CCXXIV. — CCXXV.

Schurpf consil. cent. I. cons. 100. nr. 9.

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprudent. forens. pars II. const. 33. def. 27. —

(Leipziger Fac.:) Bauer responsa Tom. II. pag. 247. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Thl. V. Abth. 1. Nr. 1. S. 20 ff.

(Hannöverſche Praxis:) Juriſtiſche Zeitung für Hannover *Jahrg. III. Heft 2. S. 74—80.

(Darmſtadt:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle *Jahrg. 1842. Stück 2. Nr. 2.

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1848. Stück 59. Nr. 125. Thüringiſch Blätter Jahrg. 1854. Nr. 6.

Intereſſe als Gegenſtand der Obligation:

Rechtsfälle: *CLXVI. — CXCII. — ** CXCIII. — ***CXCIV. CCIX.

Schurpf consil. cent. II. cons. 5 seq. — Sichard consil. vol. II. cons. 3.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. observ. cent. IV. obs. 56. — Gail obs. pract. lib. II. obs. 5 et 7. — Scipio decis. rot. Spir. lib. I. dec. 54 (bei Darlehn 5 p. c.). — Meichsner decisiones Tom. I. lib. 1. dec. 18. nr. 21 seq. et dec. 12. nr. 76 et 178. — Rosacorb pract. forens. cap. 50 et 79. Klock relationes nr. XXII et LVIII.

(Leipziger u. Wittenberger Schöffen i. J. 1553:) Beatus sentent. definit. Sax. p. 1. tit. 5 et 6. cf. id. miscell. sent. pars I. pag. 253 seq. id. sent. def. cent. decem p. I. tit. 39. — Pfeil (Magdeburg) consil. XL. et LX. — Modest. Pistoris pars III. quaest. 108. — Carpzov Respons. lib. IV. tit. 7. resp. 50 (Sächſ. Appell.ger. u. Leipz. Schöppen). — Ejusd. Jurisprud. for. p. II. const. 30. def. 8—11.

(Roſtock:) Cothmann respons. LII. — (Jena:) Richter consil. vol. II. cons. 264.

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decis. pars VI. dec. 317. — ib. pars VII. dec. 3. —

(Wittenberger Facult.:) Berger oecono n. jur. lib. III. tit. 8. §. 14. —

(Leipziger Facult.:) Mencke Syst. Pandect. lib. XXII. tit. 1. §. 31 et 32.

Hommel rhapsodia quaestion.

Digitized by Google

vol. I. obs. 49. cf. ib. vol. III. obs. 440. — Bauer respons. vol. II. pag. 107. —

(Facultät in Jena:) Brokes observ. 43 et 44. —

(Göttingen:) Becmannor. consil. et decis. vol. II. c. 39.

Overbeck Meditationen Bd. XI. S. 145. —

(Preußische Rheinprovinzen:) Archiv für Civil- und Crim.-R. d. Rheinprovinzen Bd. I. S. 38. Deſſ. Neue Folge Bd. IV. Abth. 1. S. 46.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Decis. Cassell. Tom. III. dec. 86. —

(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Rüling Entſcheidungen Nr. 49. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 122. u. 267.

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 165. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Zeitſchr. f. Rechtspflege. N. F. Bd. 13. Nr. 97. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. Stück 25. Nr. 67. Deſſ. *** Jahrg. 1845. Stück 23. Nr. 69.

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel d. 19. Aug. 1846: Berückſicht. d. Gewinns, den d. Käufer durch Wiederverkauf der gekauften, nicht tradirten Sache gemacht haben würde:) Schleswig-Holſtein. Anzeig. Jahrg. 1847. S. 329 f. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 154. 155. Bd. IV. Nr. 21. 22. **Bd. V. Nr. 268. — Bremer Sammlung. v. J. 1849. S. 88 f.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. I. S. 282. Bd. IV. S. 327. —

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Bd. II. Nr. 6.

Interpellation — Ueber den Satz: dies interpellat pro homine:

Rechtsfälle: CCXLII. — CCXLIII.

Schurpf consil. cent. I. cons. 36. nr. 18—20 (keine Anwendung des Satzes bei Verpflichtung zu jährlichen Leiſtungen).

Hartmannus Hartmanni pract. obs. tit, 27. obs. 3. — Goeden consil. 35. nr. 34 (in foro contentioso non tamen in foro poli geltend).

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. observ. cent. III. obs. 95 (für den Satz, ausgenommen quando creditor et debitor sunt diversi fori nec accessit ea die creditor ad locum destinatum solutioni). — Meichsner decisiones Tom. I. lib. I. dec. 12. nr. 182. — Gylmann Symphorema Tom. II. pars 2. pag. 170. nr. 19.

Cothmann respons. vol. I. resp. 18 et 43. vol. IV. resp. 9.

Schilter Praxis juris Romani Exerc. 45. §. 60. ib. Exerc. 48. §. 36.

(Wittenberger Schöppenſtuhl u. Facultät:) Berger Elect. discept. forens. pars I. consil. 73. p. 829. — Leyser meditationes vol. IV. spec. 244. med. 6. —

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia vol. I. obs. 140 et 215. —

Praxis neuerer Zeit:

Blätter für Rechts-Anwendung zunächſt für Baiern Bd. I. S. 2. 9. u. 166.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Bd. IV. Abth. 1. Nr. 30. Vgl. Zeitſchrift für Recht u. Geſetzg. in Kurheſſen Heft 1. S. 253.

(Ober-Appellations-Gericht in

Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 305.

(Spruchfacultät zu Kiel 1825:) Brinkmann wiſſenſchaftl. praktiſche Rechtskunde Bd. I. Nr. 8. S. 25 f. —

(Obergericht in Glückſtadt 1839:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1839. S. 187 (für d. Satz). vgl. derſ. Jahrg. 1841. S. 89. (OAG. in Kiel:) Jahrg. 1846. S. 119. — S. a. Jahrg. 1849. S. 96 u. S. 299. Derſ. Jahrg. 1852. S. 265 f. S. 269.

(Ober-Appellationsgericht in Parchim:) v. Nettelbladt Rechtsſprüche Bd. III. S. 80.

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg 1847. 4. S. 27. —

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 163 u. S. 320.

Interpretation der Geſetze (insbeſ. a. authentiſche Interpretation).

Rechtsfälle: *IV. — **V. — *** VI. — **** VII. — *****XII. — XXIII.

Schurpf consil. cent. III. cons. 37.

Wittenberger Facultät:) Leyser meditationes vol. I. spec. 1. med. 4. — ib. vol. XII. spec. 2. med. 12. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. II. S. 385.

(Hannöverſche Praxis:) Juriſtiſche Zeit. für Hannover ** Jahrg. 1828. Heft 2. S. 139 ff. Jahrg. 1829. Heft 2. I. 52.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) *** Bremer Sammlung Bd. II. Heft 2. S. 54 ff.

(Sächſiſche Praxis — Ober-Appell.-Gericht in Dresden u. Jena:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1845. Stück 9. Nr. 24. Deſſ. Jahrg. *1848. Stück 60. Nr. 128. Deſſ. Jahrg. ****1850. Stück 8. Nr. 16. — Deſſ. Jahrg. ***** 1849. Stück 44. Nr. 100.

(Berliner Caſſations- und Reviſionshof 1847:) Archiv f. Civil- u. Criminalrecht d. Rheinprovinzen. N. F. Bd. 36. Heft 1. Abth. 2. S. 20. —

Interpretation der Rechtsgeſchäfte:

Rechtsf.: *XII. **XXVIII. — ***CCII. — ****CCLXVIII.

Goeden consil. IV. nr. 9.

Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 26. obs. 3. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 36. nr. 15—17. cent. II. cons. 75. cent. III. cons. 72. Finckelthaus observ. 91. — Harpprecht respons. 70. 74 et 78.

(Tübinger Facult.:) Consil. Tubing. vol. II. cons. 18. 22 et 31. vol. III. c. 34. — Besold consil. pars II. cons. 28. 29 et 66. — Schöpff decis. 73.

Cothmann respons. vol. III. resp. 50.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars VII. dec. 341. —

Helmſtädter u. Wittenberger Facultät:) Leyser meditationes vol. I. spec. 41. med. 4. ib. vol. V. spec. 359. med. 10. vol. VIII. spec. 550. med. 9; ib. spec. 567. med. 3. 9. et 10. —

(Leipziger Juriſt.-Facult.) Hommel rhapsodia quaest. vol. I. obs. 218. ib. vol. V. obs. 664. et vol. IV. obs. 589.

(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 324.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsf. Jahrg. 1850. Stück 38. S. 299. Deſſ. Jahrg. *1848. Stück 63. Nr. 132. Deſſ. Jahrg. 1849. *Stück 46. Nr. 100. —

(Herzogl. Sächſiſche Praxis:)

Digitized by Google

****Fein Beiträge z. Lehre v. Novation.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holstein. Anzeigen Jahrg. 1838. S. 84 f. Jahrg. 1843. S. 298 ff. 305 ff. Jahrg. 1851. S. 134. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 67. — Daſ. Nr. 72. Bd. III. 324. — Bremer Samml. 1850. S. 271. Hamburger Sammlung Bd. I. S. **695. Bd. II. Heft 1. S. 435 f. — Römer Sammlung (für Frankfurt) Bd. I. Nr. 3. u. Nr. 30. —

(Obertribunal in Stuttgart: letztwill. Verfügung:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 181.

Interusurium.

Rechtsf. CCLV.

(Leipziger Facult.:) Mencke Syst. Pand. lib. XII. tit. 6. §. 3. Rivinus Enunc. jur. tit. 39. enunc. 57. Berger oecon. jur. lib. IV. tit. 29. §. 4.

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Berger oecon. jur. lib. IV. tit. 29. §. 4. —

(Dresdner Appellationsgericht:) Berger decis. DXIII. —

(Wittenberger Facultät:) Wernher select. observ. Tom. I. pars I. obs. 191. —

(Baiern:) Zu Rhein Beiträge Bd. I. S. 57. —

Inteſtaterbrecht.

Rechtsfälle: CCCCXLVIII. — CCCCXLII. — CCCCL. — CCCCLI. — CCCCLII. — CCCCLIII. — CCCCLIV. — CCCCLV. — CCCCLVI. — CCCCLVII. — CCCCLVIII. — CCCCLIX. —

Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 43. —

Schurpf consil. cent. II. cons. 66 (bon. poss. unde legit.) cent. III. cons. 91.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. def. pars II. tit. 14—16. —

(Reichskammergericht 1574: unde liberi — unde legitimi:) Rutger Rulant quaestiones praejudic. mun. q. 37. —

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 209. Bd. II. S. 100 u. 124. —

(Hannover) Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VI. S. 362.

(Spruchfacultät in Heidelberg:) Martin Rechtsgutachten I. 2. S. 165.

(Baiern:) Zu Rhein u. Sartorius Rechtsfälle Bd. II. S. 147. —

(Sachſen:) Kind quaestiones forenses Tom. (II. c. 60.) III. pag. 61. Müller Zeitſchrift für Geſetzgebung u. ſ. w. Bd. I. S. 265. —

Siehe: Brautkinder, Geſchwiſterkinder u. Kinder.

Invecta et illata — Begriff — geſetzliche Hypothek daran:

Rechtsf. *CLXII. **CLXXI.

Wurmser pract. observ. lib. I. tit. 30. obs. 1. — Schurpf consil. cent. I. cons. 6. —

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprud. forens. pars I. const. 28. def. 117. ib. pars II. const. 25. def. 20. —

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. univ. **Tom. II. obs. 28. 29.

Overbeck Meditationen Bd IV. S. 300—309. Bd. IX. S. 224.

(Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1849. S. 236 (d. Sachen d. Ehefrau umfaſſend).

(Ober-App.-Ger. in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 210.

(Obertribunal in Berlin:) *Simon u. Strampff Entſcheidungen Bd. I. (1837) Nr. 17. u. daſ. Nr. 3. —

Inventarium — Beneficium — ſiehe beneficium inventarii.

Inventarium — Errichtung des Inv., Erlaß derſelben:

Rechtsf.: * CCCCLXIX. ** CCCCXCVII. — ***DXVIII.

Schurpf consil. cent. II. cons. 41. — Mynsinger singul. observ. cent. VI. obs. 39. — Pfeil consil. 25 et 96.

(Juriſt.-Fac. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 53. ib. resp. 64.

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 25 et 355.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. II. spec 92. med. 3. 4. spec. 93. med. 4. vol. V. spec. 364. —

(Leipziger Facult.:) Berger suppl. ad El. disc. for. pars I. tit. 18. obs. 20. Hommel rhapsodia vol. I. obs. 31.

(Wittenberger Facult.:) Leyser l. c. vol. V. spec. 361. med. 16. Berger consil. 439. ** Becmannor. consil. Tom. I. cons. 40.

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. Thl. II. S. 8.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Thl. ***III. Abth. 2. Nr. 1. Thl. * IV. Abth. 1. Nr. 2 u. 3. —

(O.A.G. in Celle:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 62.

(Oberhofgericht in Mannheim:) Jahrbücher d. O.H.G. N. F. Jahrg. XI. S. 71.

Iracundia.

(Schöppenſtuhl in Jena 1700:) Lyncker consil. class. 14. resp. 125. —

(Helmſtädter Fac.:) Leyser meditation. ad Pand. vol. V. spec. 352. med. 3 et 4. —

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrg. 1843. Stück 10. Nr. 26. Jahrg. 1845. 34. Nr. 107.

(Hannover:) v. Berg Beobacht. I. 9.

Irrthum.

Rechtsf. *XXXV. **XXXVI. *** XXXVII. **** XXXVIII. XXXIX. — CIX. ***** CCXCIII. — CCCXLIII. — CCCCI. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 36. nr. 1. 4. 10. —

(Tübinger Juriſt.-Fac.:) Harpprecht Consil. Tubing. vol. I. cons. 5. vol. II. cons. 26. vol. III. cons. 47. vol. V. cons. 70 et 75. vol. VI. cons. 84. —

(Helmſtädter u. Wittenberger Fac.:) Leyser meditationes ad Pand. vol. V. spec. 289. med. 3. 4 et 5. ib. spec. **** 399. med. 2. —

(Göttinger Facult.:) Pütter Rechtsfälle Bd. I. ***Nr. 24.

(Großherzogthum Baden:) Annalen der Badenſchen Gerichte Jahrg. II. S. 143. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Thl. V. Abth. 1. Nr. 7. S. 141 ff.

(Ober-Appellations-Gericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 320. —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 185.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck 1847 Holzart:) Bremer Samml. v. 1847. S. 200 f. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 20. — (b. Genehmigung:) Bremer Samml. v. 1850. S. 223 f. — (über d. Quantität:) Bremer Samml. 1849. S. 113 f. Seuffert III. Nr. 157. — (in d. Perſon:) Brem. S. 1850. S. 232. Seuff. III. 165. — Hamburger Sammlung Bd. II. Heft 1. S. 185. — Vgl. a. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 20.

(OAG. in Oldenburg: b.

Digitized by Google

letztwill. Disposs.:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 73 (Rechtsirrthum). —

(Sächsische Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1848. *Stück 22. Nr. 45. Daſ. **Stück 17. Nr. 34. Deſſ. Jahrg. 1852. St. 17. S. 152. — Deſſ. ***** Jahrg. 1842. Stück 33. Nr. 71. — Jahrg. 1854. 48. S. 377 f. Seuffert VIII. 26. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart 1853:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 19 (Irrth. d. Bürgen über d. Person d. Hauptschuldners). Deſſ. Bd. V. Nr. 153 u. 271. Sarwey Monatsschrift Bd. 16. S. 10 f. (partielle Vertragsanfechtung wegen Irrth.) —

S. auch Rechtsirrthum.

Iter siehe Fußweg und interdictum de itinere actuque privato. —

Juramentum in litem s. Jusjurandum.

Juristische Person.

Rechtsfälle: * VIII. — ** IX. — *** X. — **** XI. — CCCCXLI. CCCCLXX.

Uranius (Prenninger) consil. tom. II. cons. 46. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger sing. obs. cent. IV. obs. 76. ib. Delict der j. P.:) obs. 78 et 79. Meichsner decisiones Tom. IV. dec. 22.

(Sächsische Praxis:) Modestinus Pistoris consilia vol. II. cons. 6. — Carpzov Jurisprudentia forens. pars II. const. 6. def. 17 et 18. ejusd. responsa lib. I. tit. 5. resp. 48. — Berger oeconomia juris lib. III. tit. 9. §. 7. — Wernher observation. forens. Tom. I. pars VII. obs. 201. ib. Tom. III. pars II. obs. 470.

(Helmstädter Fac.:) Leyser meditat. vol. I. spec. 10. med. 1. ib. vol. VIII. spec. 559. med. 7. 12 et 13. —

(Hannöversche Praxis:) Pufendorf observation. jur. univers. Tom. I. obs. 125. Tom. III. obs. 3. — Strube rechtl. Bedenken I. 80. Bd. V. Nr. 30. (ed. Spangb. I. 6. 7). Juristische Zeitung für Hannover Jahrg. 1848. Heft 1. S. 105 (Delict). Annalen des Advocatenvereins Jahrg. 1846. S. 76 ff. — Jur. Zeit. f. Hannover 1832. Heft 1. S. 161. 177. Heft 2. S. 99. Jahrg. 1836. Heft 1. S. 68.

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Strippelmann Entscheidungen ***Thl. III. Abth. 2. Nr. 18. Daſ. Thl. II. ****Nr. 19. Daſ. Bd. VI. Nr. 34. S. 447 f.

(Ober-App.-Ger. in Jena:) Juristische Abhandl. v. Ortloff u. A. Bd. I. *Nr. 6 u. **Nr. 12. Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 203. Bd. VI. Nr. 136. —

(Ober-Appellat.-Gericht in Kiel:) Schlesw.-Holstein. Anz. 1840. S. 244 f.

(Sächsische Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1845. Stück 15. Nr. 44. Deſſ. Jahrg. 1847. 4. S. 31 ff. Jahrg. 1852. 32. S. 252 f. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 135. Kritz Bd. V. S. 124 ff. Vgl. a. Kind quaest. forens. Tom. III. c. 96.

(Würtembergische Praxis:) Hufnagel Mittheilungen, Neue Folge, Nr. 11. 23. 25. u. 33. —

Juristische Person — Rechte der Minderjährigen.

(Jurist.-Facult. in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 130. 142.

(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 249.

(Ober-Appellations-Gericht in

München:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 404. —

(Sächsische Praxis:) Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrg. 1852. 45. S. 358 (Actienvereine).

(Obertribunal für Würtemberg:) Richter Aufsätze Nr. 25.

Jus abstinendi siehe beneficium abstinendi.

Jus offerendi.

Rechtsfall *CLXXVII. —

Hartmannus Hartmanni pract. obs. tit. 27. obs. 1. — (Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. I. lib. 2. dec. 2. nr. 98.

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes vol. IV. spec. 231. med. 9. —

(Erfurter Fac.:) Schorch collectio pars I. sent. 47. —

(Mecklenburg:) v. Kamptz Rechtssprüche Bd. II. Nr. 146.

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Strippelmann Entscheidungen *Thl. VI. Nr. 39.

Jus dominii impetrandi siehe Zuschlag.

Jus poenitendi siehe Innominatcontract.

Jus protimiseos.

Rechtsf. *XIX. — **CCCL.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Rosacorb pract. forens. cap. 104.

Ludolph Schrader consil. vol. II. cons. 38. — Köppen decis. LII.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 32. def. 16. 19. 20 et 21. cf. ib. def. 8. 10 et 12.

(Wittenberger Facult.:) Berger suppl. ad elect. disc. for. pars I. tit. 40. obs. 5. Wernher sel. observ. Tom. I. obs. 131 et 425. —

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditat. vol. III. spec. 192. med. 1—6.

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia vol. V. obs. 688.

(Gottinger Facult.:) G. L. Böhmer Rechtsfälle Tom. I. resp. 32. Pütter Rechtsfälle Bd. II. Thl. 4. resp. 242.

(Erlangen:) Geiger u. Glück Rechtsfälle Bd. II. S. 71.

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 103. Bd. V. S. 92.

v. Berg juriſt. Beobachtungen Bd. III. Nr. 20. —

(Ober-Appell.-Ger. in Dresden:) Kind quaest. forens. Tom. I. c. 52. — Zeitschr. f. Rechtspfl. N. F. Bd. 13. Nr. 86. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. St. 10. Nr. 25. Daſ. St. 14. Nr. 42. 1845. Stück 44. Nr. 133. Deſſ. Jahrg. *1848. St. 6. Nr. 12. — Deſſ. Jahrg. **1842. Stück 2. Nr. 3. — Deſſ. Jahrg. 1849. Stück 2. S. 14. Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 47.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 37. —

Jusjurandum in litem.

Rechtsf. *CXCIV. — CXCI. — CCXCVII.

Schurpf consil. cent. I. cons. 93. cent. II. cons. 9. 41. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger sing. obs. cent. IV. obs. 12. Scipio decis. lib. II. dec. 134. Klock relationes nr. LVIII. — Gylmann Symphorema Tom. V. relat. 34. —

(Aeltere Sächsische Praxis:) Hartmann Pistoris quaest. juris lib. I. quaest. 16. — Carpzov Jurisprud. forens. pars I. const. 23. def. 19. cf. ib. def. 10. — ejusd. decis. pars I. dec. 74. Richter consil. vol. II. cons. 229.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars VII. dec. 282 et 283.

(Juriſt.-Facult. in Halle:)

Digitized by Google

Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 169. —

(Ober-Tribunal in Wismar:) Quistorp rechtl. Bemerkungen Thl. I. Nr. 30 u. 50. —

Overbeck Meditationen Bd. II. S. 220. —

(Hannöversche Praxis:) Pufendorf animadvers. jur. nr. 91. — Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. Thl. I. Nr. 35. pag. 68. Thl. III. Nr. 107. 742 u. 743. pag. 388 u. 390. v. Bülow und Hagemann praktische Erörterungen Bd. V. S. 37. v. Rüling Entscheidungen Nr. 50.

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Pfeiffer, Neue Samml. Thl. IV u. V. dec. 108. — Heuser Annalen I. (1854.) S. 267 f. —

(Holsteinisches Obergericht in Glückstadt:) Schleswig-Holstein. Anzeigen Jahrg. 1842. S. 183 u. Jahrg. 1844. S. 166. 1846. S. 357 f. Jahrg. 1847. S. 327 ff. (Ober-Appell.-Ger. in Kiel d. 19. Aug. 1846: Voraussetzung: dolo od. culpa lata zugefügte Rechtsverletzung — nicht auf act. arbitrar. und auf restituere od. exhib. gerichtete b. f. act. beschränkt — daher bei einer Klage auf d. Interesse wegen nicht erfüllten Kaufs zugelassen:) Jahrg. 1847. S. 327 ff. Vgl. a. derf. Jahrg. 1851. S. 190 u. S. 247.

(Ober-Appell.-Ger. in Jena:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 266.

(Sächsische Obergerichte und Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1845. Stück 23. Nr. 69. Deff. Jahrg. 1846. Stück 28. Nr. 76. Deff. Jahrg. Stück 33. Nr. 86.

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entscheidungen Bd. II. Nr. 6. —

(Württembergische Praxis:) Richter Aufsätze Nr. 8. S. 20.

K.

Kalender siehe Computatio und Schalttag.

Kauf — Allgemeines — Voraussetzungen, Perfection u. s. w.

Rechtsfälle: *CCCXXXIII. — **CCCXXXIV. ***CCCXXXV. — **** CCCXXXVI. — *****CCCXLII. — CCCXLIII. — ******CCCXLIV. — CCCXLVII. — CCCXLVIII. *******CCCXLIX. ********CCCL. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. I. Heft 2. ** S. 329.

(Sächsische Obergerichtspraxis und Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1842. ******** Stück 2. Nr. 3. Deff. Jahrg. St. *******4. Nr. 5. Daf. *******St. 33. Nr. 72. Deff. Jahrg. 1846. ******** Stück 16. Nr. 44; — deff. Jahrg. 1848. ***** St. 49. Nr. 106. Deff. Jahrg. 1849. *******St. 11. Nr. 25. Daf. *Stück 13. Nr. 29. Deff. Jahrg. Stück 38. S. 297.

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Heuser Annalen I. (1854.) S. 574. Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 36. —

(Holsteinisches Obergericht in Glückstadt u. Ober-Appellat.-Gericht in Kiel:) Schleswig-Holstein. Anzeigen Jahrg. 1843. S. 312. Jahrg. 1852. S. 95 f. (Einheit d. Kaufgeschäfts nur da, wo mehrere Kaufobjecte zusammen ein Ganzes bilden, deffen Bestandtheile durch Trennung an Werth verlieren). —

(Ober-Appellations-Gericht in Jena: 1844 — Perfection —

Gewißheit d. pret.:) Seuffert Archiv VII. Nr. 26. —

(Würtembergiſche Praxis:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 2, Nr. 65. S. 212 (p. aversionem).

(Siehe auf: ädiliciſches Edict u. Perfection, periculum u. ſ. w.

Kauf auf Beſicht (Probe) ſiehe Handel auf Beſicht.

Kauf nach Probe ſiehe Handel nach Probe.

Kauf bricht Miethe.

Rechtsf. CCCLXIII.

Colerus consil. LV.

Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 37. def. 4.

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 225.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1842. *St. 52. Nr. 131. Jahrg. 1854. 45. S. 360. Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 42. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 187. —

Kinder — außereheliche — Alimentations-Pflicht gegen dieſelben ſiehe Alimentation.

Kinder, außereheliche — Inteſtaterbrecht derſelben.

Rechtsf.: *CCCCXLVI. — CCCLXXXIV. — CCCCXLVII. — CCCCLVI.

Praxis des 16. Jahrhunderts:

Hartmannus Hartmanni pract. obs. tit. 43. obs. 8. 9. —

Fichard (Frankfurt a. M.) consilia Tom. I. cons. 48. — Schurpf consil. cent. II. cons. 56. cent. III. cons. 42. — Matth. Wesenbecius Consilia pars IV. cons. 163. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Thilmannus de Benignis illustres et solemnes observationes Decas II. vot. 2.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. definit. pars I. tit. 7. cap. 8. ib. pars II. tit. 14. cap. 8 („aus Nachlaſſung d. Geiſtl. R. desfalls in natürlicher Vernunft Gültigkeit ergründet"). ibid. tit. 15. id. sent. centur. decem pars II. pag. 827 seqq. Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. quaest. 30. id. ib. quaest. 42. Pfeil (Magdeburg) consil. CXI.

Cothmann responsa et consultat. vol. I. resp. 31 (al. ed. 33). —

Besold consultationes vol. VI. cons. 297. —

Praxis des 17. Jahrhunderts:

(Sächſiſche Praxis — Schöppenſtuhl u. Facultät in Leipzig 1629. 1648 u. 1683:) Carpzov decision. CLXVII. ejusd. pract. crim. p. II. q. 68. nr. 129. — Jurisprud. forens. pars II. const. 14. def. 12. — Philippi usus practic. Institut. lib. III. ecl. 25. — Berger oeconom. jur. lib. II. tit. 4. §. 37.

(Schleſien 1611:) Schifordegher disputat. forens. lib. III. 25. q. 16.

(Hofgericht u. Schöppenſtuhl in Jena 1604 u. 1699:) Philippi l. c. Lyncker decis. pars II. dec. 842.

(Magdeburg 1621:) Hahn observ. ad Wesenbec. lib. I. tit. 6.

(Wittenberger Facultät 1676:) Abr. Kaestner dissert. an spurius ex bonis patris etc. §. 11. —

(Praxis des 18. u. 19. Jahrhunderts:)

(Reichshofrath 1732 u. Reichskammergericht 1747:) Wernher select. observ. Tom. III. pars IV. obs. 59 (für d. Erbrecht), — Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. IV. Nr. 6. —

(Obergericht in Dresden 1710. 1737 u. 1738:) Berger

loc. cit. — F. A. Hommel de success. spur. c. 12. — Winckler diss. genuinum concubin. etc. §. 32.

(Facult. in Jena 1750. 1752 u. 1763:) Engau decis. et respons. pars I. dec. 511. ib. pars II. resp. 4. Brokes select. observ. nr. 479. — Schmidt öffentl. Rechtssprüche S. 121 ff.

(Helmstädter Fac.:) Leyser meditat. vol. V. spec. 356.

(Erfurter Fac.:) Schorch collectio p. II. sent. 284.

(Leipziger Facultät und Schöppenstuhl zu Leipzig 1702. 1710. 1715. 1723. 1733. 1766 u. 1772:) Lud. Mencke jus controv. dec. V. controv. 10. — Kaestner dissert. cit — Berger oecon. jur. lib. II. tit. 4. §. 37. — Wernher select. observ. Tom. III. p. 1. obs. 185. ib. pars IV. obs. 59. — C. F. Hommel rhapsodia quaest. vol. I. obs. 89 (gegen d. Erbrecht — „dieweil der Concubinat nicht mehr eine erlaubte Sache ist"). (Leipziger Facultät im 19. Jahrh.: außereheliche Erzeugung begründet keine gegenseitige Erbfolge:) Biener quaest. 70 — opusc. acad. vol. II. c. 77. —

(Gießener u. Marburger Facult.:) Koch succession. intest. ed. 8. §. 33. —

(Berliner Tribunal 1770:) Behmer novum jus controvers. Tom. I. obs. 32.

(Obertribunal in Cassel:) Decision. Cassell. Tom. I. dec. 26 et 116. ib. Tom. II. dec. 270. —

(Braunschweig:) Scholz juristisches Magazin Jahrg. 1830. Heft 2. S. 41.

(Göttinger Facult.:) Meister practische Bemerkungen Bd. I. Nr. 14. S. 104.

(Ober-Appellat.-Gericht in Celle 1722 u. 1745:) Pufendorf observat. jur. univ. Tom. I. obs. 89. ib. Tom. II. obs. 49 (kein Int.-Erbr.).

Vgl. a. Strube rechtl. Bedenken Bd. II. 310. ed. Spangb. Spangenberg prakt. Erörterungen Bd. I. Nr. 12. Juriſt. Zeitg. für Hannover Jahrg. 1850. S. 478 (keine Anwendung des den Concubinenkindern eingeräumten Erbrechts zuläſſig. Erk. v. J. 1850). Vgl. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 202. —

(Ober-Appellations-Gericht in Darmstadt 1805. 1810. 1829:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 67. —

(Holsteinisches Obergericht in Glückstadt u. Ober-Appellationsgericht in Kiel d. 19. Febr. 1851: kein Inteſtaterbrecht nicht legitimirter Brautkinder auch nicht auf ⅛ d. Nachl.:) Schleswig-Holsteinische Anzeig. Jahrg. 1851. S. 99 ff. — S. a. Jahrg. 1841. S. 81.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck u. Roſtock:) Hamburger Sammlung der Erk. u. ſ. w. Bd. II. Heft 2. S. 664 ff. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 223. —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) *Flach Entſcheidungen Bd. II. Nr. 20. —

(Würtembergiſche Praxis:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 2. Nr. 22. S. 156, ebendaſ. Nr. 27. S. 167 (Erbrecht auch gegen entferntere Seitenverwandte der mütterlichen Linie). Daſ. Nr. 55. S. 199 u. Nr. 58. S. 202. Hufnagel, Mittheilungen S. 42.

Kinder, außereheliche — Fähigkeit, im Teſtament des Vaters als Erben eingeſetzt oder bedacht zu werden:

Rechtsſ. CCCLXXI. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singulares observation. cent. I. obs. 35.

Hartmannus Hartmanni

pract. observ. tit. 43. obs. 8. nr. 4—6. —

(Sächsische Schöppen:) Beatus miscell. sent. def. pars II. tit. 1. cap. 15. ib. tit. 9. c. 4. ib. tit. 15. cap. 33. —

(Helmstädter Facult.:) Leyser meditationes vol. V. spec. 356. med. 11. —

(Schöppenstuhl in Jena:) Schmid offentliche Rechtssprüche Nr. 18. —

Göttingen:) G. L. Böhmer auserlesene Rechtsfälle Bd. II. Abth. 2. Nr. 240. —

Jurist. Zeitung f. Hannover Jahrg. 1837. H. 2. S. 34 (legit. p. subs. matr.).

Kinder, Bedeutung d. Ausdrucks: Rechtsf. CCCCXXIV.

Modestinus Pistoris quaestion. Pars III. q. 118.

Carpzov Jurisprud. for. p. III. const. 10. def. 6. — Richter consil. vol. II. cons. 452. —

(Tübinger Fac.:) Harpprecht Consil. Tubingens. vol. I. cons. 1. —

(Altdorfer Facult.:) Consil. Altorfin. vol. I. resp. 66. vol. II. resp. 40. Beck decis et resp. CXLIV.

(Hofgericht u. Schöppenstuhl in Jena:) Lyncker decis. 515. ejd. resp. vol. II. resp. 110. Richter decis. III. dec. 112. Schmid öffentliche Rechtssprüche Nr. 19.

(Facultät in Halle:) Stryk usus modernus pars III. lib. 30. §. 33. — J. H. Böhmer consult. Tom. II. p. 2. resp. 635. 783 u. 787.

(Reichskammergericht 1749:) Cramer observ. jur. univ. Tom. I. obs. 12 (Kinder u. Leibeserben bezeichnet nur Descendenten d. 1. Grads).

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Pufendorf observationes juris univ. Tom. III. obs. 4 (desgl.).

(Wittenberger Facultät:) Leyser meditat. vol. XI. suppl. spec. 351. med. 4. Wernher select. observ. Tom. III. p. 3. obs. 91. —

(Göttinger Facult.:) Pütter Rechtsfälle Thl. II. resp. 53. — G. L. Böhmer Rechtsfälle Tom. I. p 2. nr. 77. —

(Ober-Appell.-Gericht in Cassel:) de Canngiesser decision. Cassell. Tom. II. (12.) dec. 320 (mit Ausdehnung auf d. Enkel).

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Gottschalk select. discept. forens. Tom. III. c. 4. —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Schleswig-Holstein. Anzeig. Jahrg. 1840. S. 287 ff. (Beschränkung auf Descend. 1. Grads. Vgl. a. Jahrg. 1847. S. 24).

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 133.

Kindschaft, eheliche siehe Legitimität (Paternität).

Kirchen — Verjährung gegen Kirchen:

Schurpf consil. cent. III. cons. 39. — (Reichskammergericht:) Meichsner decision. Tom. I. lib. 1. dec. 46.

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observat. jur. univ. Tom. III. obs. 127. —

(Obertribunal in Berlin 1751—1760:) Behmer novum jus controv. Tom. I. obs. 13. —

(Heidelberger Spruchfacult.:) Martin Rechtsgutachten Bd. I. Nr. 4. —

(Berliner Revisions- und Cassationshof:) Archiv für Civil- u. Criminalrecht d. Rheinprovinzen, Neue Folge. Bd. VI. Abth. 1. S. 115. —

Klage — Nativität — Verjährung.

Rechtsfälle: * LII. —

Digitized by Google

**LIII. ***LIV. LV. ****LVI. *****LVII. ******LVIII — CXC. *******CCCXXXI. ********CCLIV. CCCLXXIII. —

Zasius consilia lib. I. cons. 12. — Fichard consilia tom. I. cons. 31.

Schurpf consil. cent. I. c. 65 (a. tutelae). ib. cons. 70. cent. II. cons. 55.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singulares observationes cent. I. obs. 16. ib. cent. VI. obs. 70. — Gail practic. observ. lib. II. obs. 18. Scipio decis. lib. IV. dec. 156 (act. injur.). — Wurmser pract. observ. lib. I. tit. 28. observ. 3. — Hartmannus Hartmanni obs. pract. tit. 46.

(Leipziger Schöppenstuhl:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 2. def. 1 et 3. —

(Gießener Facult.:) Hortius respons. vol. I. resp. 248.

(Wittenberger Facult.:) Berger suppl. ad El. disc. for. pars I. tit. 40. obs. 3. — Leyser meditat. vol. IV. spec. 253.

(Leipziger Fac.:) Hommel rhapsodia quaest. vol. VI. obs. 760. —

(Hannöversche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. Bd. I. S. 340 Bd. III. S. 208 (actio mandati). — Juristische Zeitung für Hannover Jahrg. VIII. (1833.) Heft 2. S. 100 f. 116 u. 141. Vgl. Heft 1. S. 132 (Darlehnsklage). — Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 325 (dess. Betreffs). —

(Berliner Cassations- und Revisionshof:) Archiv für d. Rheinprovinzen. Neue Folge. Bd. IX. Abth. 1. S. 152. Bd. XIII. Abth. 2. S. 43. —

(Berliner Obertribunal:) *Strieth orst Archiv Bd. I. Nr. 61. S. 281. —

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Strippelmann Entscheidungen **Thl. III. Abth. 2. Nr. 3. ****Thl. IV. Abth. 1. Nr. 18.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holsteinsche Anzeigen ****** Jahrgang 1842. S. 287. — Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 4.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Jahrbücher d. O.H.G. Jahrg. 184¾. S. 250. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 272 (Darlehnsklage).

(Sächsische Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Kind quaestiones forenses Tom. III. c. 28. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *******1842. Stück 17. Nr. 31 (act. tutelae); dess. Jahrg. 1843. Stück 51. Nr. 139. Dess. Jahrg. 1845. Stück 15. Nr. 45 (Advocatenkosten); dess. Jahrgang 1846. ********Stück 9. Nr. 22. Dess. Jahrg. 1848. ***St. 16. Nr. 32. Dess. Jahrg. 1849. Stück 12. Nr. 26.

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Tafel Civilrechtssprüche Bd. I. Heft 3. S. 273. 278. Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 201. 202. u. Bd. VI. Nr. 3 u. Nr. 4. —

Klage auf Anerkennung.

Rechtsfall: LI. —

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Decis. Cassell. Tom. III. dec. 73.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Gottschalk select. discept. forens. (ed. II.) Tom. III. cap. 12. Langenn u. Kori Erörterungen (II. Ausg.). Bd. III. Nr. 3. S. 52. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. St. 10. Nr. 28. S. 28. Das. 1845. St. 41. S. 327. Jahrg. 1844. Stück 28. Nr. 74. Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 305. —

(Ober-Tribunal in Stutt-

Digitized by Google

gart:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 304—306. Daſ. Bd. IV. Nr. 19. — Sarwey Monatsſchrift Bd. XVI. S. 177 f. S. 185 f. S. 197 f. u. S. 201. — Vgl. deſſ. Bd. XIX. S. 15 f. — * Hufnagel Mittheilungen. N. F. Nr. 3.

Klagverjährung — über das Erforderniß der bona fides ſiehe bona fides.

Klagverjährung — Unterbrechung.

Rechtsf. LV. *LVI. —

Wurmser pract. observ. lib. I. tit. 45. obs. 8. 9 et 14. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singular. observ. centur. IV. obs. 26. Gail obs. pract. lib. I obs. 74. Meichsner decisiones Tom. III. dec. 1.

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 7. def. 1. ejusd. decis. XXXIV.

(Sächſiſches Appellations- und Ober-Appellationsgericht:) Berger Elect. discept. for. pars II. Tit. IV. obs. 5. ejd. decis. 89 et 300. ejusd. oecon. jur. lib. II. tit. 2. 4. 26. —

(Leipziger u. Wittenberger Spruchfac.:) Berger suppl. ad elect disc. for. pars II. tit. 4. obs. 8.

(Gießener Facult.:) Hertius decis. Tom. II. dec. 132. et 702. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser medilat. vol. VII. spec. 464. —

(Berliner Obertribunal:) Entſcheidungen Thl. VIII. S. 157. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 158. Deſſ. Bd. VIII. Nr. 9.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen *Thl. IV. Abth. 1. Nr. 18.

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 133. Archiv für praktiſche Rechtswiſſenſchaft Bd. II. Heft 1. S. 154.

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 137. —

(Sächſiſche Obergerichte und Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Kind quaestion. forens. Tom. III. c. 36. — Gottschalk quaest. forens. Tom. II. c. 35. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1847. Stück 14. Nr. 36.

(Hannöverſche Praxis — Ober-Appellationsgericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 325. v. Kleucke Magazin Bd. III. S. 253.

(Heſſen-Darmſtadt:) Archiv für praktiſche Rechtswiſſenſchaft Bd. II. Heft 1. S. 154.

Klagenceſſion, Verbindlichkeit dazu.

Rechtsf. CCXLVII.

Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. q. 48.

(Hannover:) Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. Bd. I. Nr. 273. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel: Vacht:) Strippelmann Entſcheid. Thl. VI. S. 42.

(Ober-Appellat.-Ger. in Lübeck:) Bremer Samml. 1849. S. 115.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Zeitſchrift für Rechtspflege Bd. XIII. Nr. 106.

Klagverjährung, ob ſie ex officio von dem Richter zu berückſichtigen?

Rechtsfall: *CCCXXXI.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singular. observat. centur. III. observ. 28 (bejahend).

Wesenbecius Consil. XIV.

Klock Consil. vol. I. consil. 37.

(Marburger Juriſten:)

Digitized by Google

Consil. Marpurgens. vol. III. cons. 21.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars VII. dec. 182.

(Sächsische Praxis:) Consultat. Saxon. lib. IV. q. 127. Berlich Conclus. pract. pars I. concl. 59. Carpzov Jurisprud. forens. pars I. const. 25. def. 1 et 2 (bejahend). — cf. Hommel rhapsod. vol. II. obs. 287. vol. V. obs. 663.

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens lib. I. cons. 204. nr. 9. —

(Hofgericht in Jena:) Lyncker consultat. Tom. II. resp. 122. nr. 3.

(Gießener Facultät 1698 u. 1706:) Hertius resp. et decision. Tom. II. decis. 76 et 287 (bejahend). —

(Wittenberger Facult.:) Wernher sel. observ. forens. Tom. I. p. 1. obs. 294. Tom. III. p. 1. obs. 94. —

Overbeck Meditationen Thl. IV. Nr. 258.

Gönner Rechtsfälle Bd. III. Nr. 32. §. 12.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Decis. Cassell. Tom. III. dec. 134. — Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. I. Nr. 2. S. 10—15 (bejahend). Vgl. a. Strippelmann Entſcheidungen Thl. II. Nr. 14.

(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) v. Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. I. Nr. 74. Bd. VII. Nr. 4 (verneinend).

(Sächsische Obergerichts-Praxis: Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1842. Stück 17. Nr. 31. Deſſ. Jahrg. 1844. Stück 32. Nr. 90. Deſſ. Jahrg. 1848. St. 16. Nr. 32. —

Kündigung ſiehe: Klage — Nativität u. Darlehn.

L.

Ladeſchein ſiehe Connoſſement.

Laesio enormis.

Rechtsf. * CCCXLIX. — CCCLIII. —

Praxis des 15., 16. u. 17. Jahrhunderts:

Uranius (Prenninger) consil. Tom. III. de defloral. c. 20. 21.

Ludolph Schrader consil. vol. I. cons. 14. nr. 50 seqq. vol. II. cons. 46 et 50 (Theilung).

(b. Vergleich) Schurpf consil. cent. I. cons. 17 (b. Theilung). id. cent. I. cons. 28. cent. III. cons. 56. 97.

Fichard consil. tom. I. cons. 53. nr. 8. id. tom. II. cons. 31 (Vergleich). — Gail observ. pract. lib. II. obs. 28 u. 70. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singulares observationes cent. I. obs. 33 (b. Compromiß) — insbeſondre: cent. IV. obs. 73. cent. V. obs. 59. 60. cent. VI. obs. 91 — Meichsner decisiones Tom. II. lib. 1. dec. 4. nr. 48.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars V. dec. 283 (für Anwendung b. Subhaſtationen).

(Leipziger u. Jenenſer Schöffen und Braunſchweiger Senat:) Beatus sent. definit. pars I. Tit. 11. id. miscell. sent. pars I. tit. 5. cap. 7—10 (Wittenberger Sch.). id. ib. tit. 10. cap. 2. — (Leipziger Sch.:) Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. quaest. 23. — Petrus Heigius quaestiones juris pars II. quaest. 9 (b. Vergleich). Pfeil (Magdeburg) consil. XLVII. (Vergleich).

Koeppen decis. LVIII. Colerus consil. VIII. 1. (Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 34. def. 4 et 13 (Anwendung auf Subhastationen, nicht aber auf gerichtl. Vergleiche).

(Fac. in Jena:) Richter decis. pars II. dec. 99. —

Praxis des 18. Jahrhunderts:

(Juriſt.-Facult. in Gießen 1702:) Hertius consil. et respons. Tom. II. dec. 612.

(Sächſiſche Praxis:) Berger oecon. juris lib. III. tit. 5. §. 18. not. 4 (keine Anwendung in necessar. subhastat.). —

(Helmſtädter u. Wittenberger Facultät 1709:) Leyser meditation. vol. I. spec. 46. med. 6. 7. —

(Fac. in Jena:) Brokes observ. 505. —

(Leipziger Fac.:) Hommel rhapsod. vol. I. obs. 5 (auch vom wiſſenden Verkäufer geltend zu machen). ib. obs. 214.

(Obertribunal in Wismar:) Quiſtorp rechtl. Bemerkungen Bd. I. Nr. 91.

(Berliner Obertribunal 1749:) Behmer nov. jus controvers. p. II. obs. 55.

(Hannöverſche Praxis:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 58. ib. obs. 143 (Vergleich).

Praxis des 19. Jahrhunderts:

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Sammlung Bd. II. Nr. 55. Bd. IV. Abth. 1. Nr. 28.

(Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1850. S. 91 ff. —

(Ober-Appellationsgericht in Celle 1838: Weiterverkauf des Cedenten:) Juriſt. Zeitung für Hannover Jahrg. 1850. S. 399.

(Ober-Appellations-Gericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 296. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Zeitſchr. f. Rechtspflege. N. F. Bd. XIII. Nr. 56 (b. Vergleich). Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle *Jahrg. 1846. Stück 16. Nr. 44. Deſſ. Jahrg. 1845. St. 48. Nr. 147. Jahrg. 1846. St. 44. Nr. 125. Deſſ. Jahrg. 1848. Stück 26. Nr. 54. Deſſ. Jahrg. 1850. Stück 28. S. 219 f. Deſſ. St. 60. S. 480. Deſſ. Jahrg. 1852. Stück 45. S. 358. Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 161. Bd. VI. Nr. 170. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. I. Heft 2. S. 342—45. Bd. II. Heft 1. S. 196. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 323. —

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 275. Daſ. Bd. III. Nr. 160. Bd. I. Nr. 262. Bd. VI. Nr. 322. —

(Obertribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 28. u. 41 u. Nr. 212. 213. —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Bd. I. S. 47 ff. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 23. —

Lebensdauer — präſumtive — geſetzlicher Maaßſtab für dieſelbe.

Rechtsfälle: *CCCXLIX. — **CCCLXXV. — ***DVIII. — DXLIX. —

Gail pract. observation. lib. II. obs. 8.

(Leipziger Facult.:) Mencke Systema Pandectar. lib. 35. tit. 2. §. 7. —

(Wittenberger Spruchfacultät:) Wernher select. observat. forens. Tom. II. pars 7. obs. 10. —

Hommel rhapsodia quaestionum obs. 471.

Digitized by Google

(Obertribunal in Wismar:) Quistorp, Rechtliche Bemerkungen Thl. I. Nr. 201.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Pfeiffer im Archiv für civiliſt. Praxis Bd. XXVIII. S. 347 ff. Deſſ. Praktiſche Ausführungen Bd. V. S. 127. Vgl. a. Strippelmann's Sammlung **Bd. V. Abth. 1. S. 110. u. daſ. Bd. II. S. 111. —

(Ober-Appellations-Gericht in Celle:) Spangenberg zu Struben's rechtl. Bedenken Bd. II. S. 270. —

(Sächſiſche Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Gottschalk disceptat. forens. (ed. II.) Tom. I. cap. 15. pag. 160. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1842. S. 9. Deſſ. Jahrg. *1846. Stück 16. Nr. 44. Deſſ. Jahrg. ***1850. Stück 60. Nr. 102. — Vgl. a. Biener quaest. 29 (opusc. acad. Tom. II. pag. 161).

(Obertribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 237. Hufnagel Mittheilungen. N. F. Heft 1. S. 348.

Lebensfortdauer — Wird für dieſelbe präſumirt?

Rechtsf.: *LXI. **LXII a. b.

Fichard teutſche Rathſchläge (cons. tom. II.) LVI. XC. —

(Tübinger Facultät:) Besold Consil. Tubing. Tom. VI. cons. 278. nr. 4. cf. vol. III. cons. 206. nr. 17. 22. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudent. forens. pars III. const. 15. def. 57. Finckelthaus observat. pract. obs. 100. — Vgl. a. Pingizerus quaestion. Saxon. decas I. quaest. 5. —

(Juriſten-Facultät in Jena:) Richter decisiones pars I. dec. 66. §. 16 seqq. (verneinend). — Lyncker respons. vol. I. class. 1. resp. 5. §. 14 (ebenſo); ejusd. decis. 1478. —

(Juriſten-Facultät in Frankfurt a. O.:) Brunnemann comm. ad Pandect. ad l. 2. Dig. de cur. bon. dando (XLII. 7). §. 23 (bejahend). —

(Facultät in Halle:) J. H. Boehmer consultationes Tom. III. pars 1. decis. 174 et 175.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Cramer, Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 103. §. 17.

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia quaest. vol. I. obs. 107. —

(Obergericht in Berlin i. J. 1757:) *Behmer nov. jus controv. p. II. obs. 98.

(Hannöverſche Praxis:) Pufendorf observat. jur. univers. Tom. IV. obs. 84. — Strube rechtliche Bedenken Thl. III. Nr. 104 [ed. Spangenberg. I. 9.] (verneinend). Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. V. Nr. 48. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 31. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) **Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. IV. S. 334. 360 (verneinend). —

(Ober-Appellations-Gericht in Darmſtadt 1845 u. 1847:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 185. Zeitſchr. f. Civilr. u. Proceß. Neue Folge. Bd. V. Nr. 8. S. 421 ff.

(Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1845. S. 280 (für gemeines Recht verneinend). —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Heiſe u. Cropp, Juriſtiſche Abhandlungen Bd. II. Nr. 5. S. 142 f. 146 f. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 356. — Blätter für Rechtsverwendung Jahrgang 18. S. 406. Derſ. Jahrg. 19 (1854). Nr. 2. 3. 4. —

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg i. J. 1843:) Archiv für die Praxis des in Oldenburg geltenden Rechts Bd. II. S. 108 f. — Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 160 (verneinend).

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entscheidungen Bd. I. Nr. 23. Bd. II. Nr. 16. Bd. III. Nr. 6 (ebenso). —

(Ober-Appellations-Gericht in Wolfenbüttel:) Samml. interess. Aufsätze Bd. II. S. 127.

(Württembergische Praxis:) Kapff merkwürdige Civilrechtssprüche Bd. I. Nr. 27 u. besonders: Bolley vermischte juris. Aufsätze Bd. I. Nr. 3. —

(Berliner Geh. Obertribunal — bejahend:) Entscheidungen des Kön. Obertribun. Neue Folge. Bd. VII. S. 92 f. —

Legat siehe Vermächtniß.

Legatum heredi praesenti injunctum.

Rechtsfälle: * DXLIII. ** DXLIV. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 8. def. 41.

(Juris.-Facult. in Halle:) Stryk usus modernus pars III. lib. 36. Tit. I. §. 9.

Schilter Praxis juris Romani Exerc. 40. 2. —

(Schöppenstuhl in Jena:) Lyncker consil. vol. I. resp. 84. Rivinus Enunciata 18. 4.

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditation. ad Pand. vol. VI. spec. 401. med. 1. 2. —

(Wittenberger Facultät u. Schöppenstuhl:) Berger Suppl. ad el. discept. forens. p. I. tit. 18. obs. 13. ejusd. oecon. jur. lib. II. tit. 4. §. 33.

Overbeck Meditationen Bd. III. S. 158. Bd. XI. S. 206.

(Braunschweig:) v. Bülow Abhandl. Bd. II. S. 92. Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschw. Jahrg. 1854. S. 66. — Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 72. —

(Ober-Appellations-Gericht in Darmstadt:) Seuffert Archiv Bd, II. Nr. 315.

(Sächsische Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden u. Jena:) Kind quaestion. forens. Tom. I. c. 42. — Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. * 1843. Stück 20. Nr. 43. Dess. Jahrg. ** 1849. Stück 46. Nr. 104. Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 66.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 38. —

(Württembergische Praxis:) Kapff Civilrechtssprüche S. 92. Vgl. a. Bolley Betrachtungen S. 358. —

Legitima siehe Pflichttheil.

Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Fichard consilia vol. II. cons. 28. —

Schurpf consil. cent. I. c. 1.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. observ. cent. III. obs. 26.

Matth. Wesenbecius consil. pars 1. cons. 44. —

Petrus Wesenbecius consil. 18.

(Sächsische Schöppen:) Beatus miscell. sent. pars II. tit. 15. — Petrus Heigius quaest. juris pars I. quaest. 21. — Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 6. def. 12 et 15.

(Tübinger Facult.:) Harpprecht Consil. Tubing. pars V. cons. 254.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars II. cons. 81. 82. ib. pars III. dec. 87. —

(Facultät in Gießen 1710:) Hertius consil. et respons. Tom. I. resp. 488. cf. resp. 567.

(Juris.-Fac. in Jena:) Brokes observat. nr. 77. —

Digitized by Google

Overbeck Meditationen Bd. IV. S. 200 (235).

Elvers Juriſt. Zeitung Bd. II. S. 407.

(Ober-Tribunal in Celle 1738:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 163. — (Daſſ. 1850:) Hannöverſches Magazin (v. Grefe u. Klencke) Bd. I. S. 393. —

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Bopp Mittheilungen Bd. I. 3. A. S. 52. — Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 352. —

Archiv für Civil- u. Criminalrecht d. Rheinprovinzen. Neue Folge. Bd. X. Abth. 1. S. 61.

Legitimatio per rescriptum principis.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger sing. obs. cent. III. obs. 26. Gail observ. lib. II. obs. 142.

Schurpf consil. cent. I. cons. 1. Matth. Wesenbecius consil. pars I. cons. 44. — Klock consil. tom. III. cons. 143. — Harpprecht consil. nov. 58.

(Sächſiſche Praxis:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 6. def. 27. — cf. ib. def. 16. —

Brunnemann consil. 158.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars IX. decis. 125 et 127.

(Juriſt.-Facult. in Gießen:) Hertius consil. et respons. Tom. I. resp. 286. cf. ib. resp. 567. —

(Erfurter Fac.:) Schorch collect. pars II. sent. 284.

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia quaestionum vol. VI. obs. 713. — Bauer responsa vol. I. resp. 40. —

(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle Bd. II. S. 267.

(Appellationsgericht in Dresden:) Kind quaestiones forens. Tom. II. c. 59.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Bd. V. S. 459 ff.

Legitimität.

Rechtsf.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. observat. cent. VI. obs. 40.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. pars II. tit. 15. c. 15. — Pfeil (Magdeburg) consil. 13. fol. 18. — (Leipzig:) Carpzov Jurisprud. forens. pars IV. const. 27. def. 13. 14. 15. (Jena:) Richter decis. vol. II. dec. 89. ejusd. consil. vol. II. cons. 46. — Lyncker decis. pars II. cent. V. dec. 426. cent. VI. dec. 530. cent. VIII. dec. 707 (Schöppenſtuhl in Jena). — Schmid öffentliche Rechtsſprüche Nr. 31.

(Tübinger Facult.:) Harpprecht consil. Tubing. vol. IV. cons. 51. —

(Gießener Facult.:) Hertius consil. et resp. Tom. I. resp. 202. —

(Helmſtädter u. Wittenberger Facultät:) Leyser meditat. vol. I. spec. 15. vol. IV. spec. 260. vol. V. spec. 322. vol. XII. suppl. spec. 15. med. 15—19 (Medicin. Facult. in Helmſt.). — (Wittenberg:) Hermann Samml. vol. I. 4. nr. 33. —

(Erfurter Fac.:) Schorch collect. pars II. sent. 205. 3.

(Leipziger Fac.:) Hommel rhapsodia vol. V. obs. 604. — Bauer responsa vol. I. resp. 43. —

(Obertribunal in Caſſel:) Decis. Cassell. Tom. II. (X.) dec. 267. —

(Obertribunal in Berlin: Beweislaſt:) Entſcheidungen d. O. T. Bd. VIII. S. 74. Bd. X. S. 223. Deſſ. N. F. Bd. VII.

S. 299 ff. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 162. —

(Obergericht in Glückstadt:) Schleswig-Holstein Anzeigen Jahrg. 1852. S. 185 ff.

(Hannöversche Praxis — Ober-Appellationsgericht in Celle:) Strube rechtliche Bedenken ed Spangb. Th. I. Nr. 71. 72 (vgl. Nr. 70). — Gans Zeitschrift Bd. I. Nr. 4. — Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 175. Juriſt. Zeitung f. Hann. 1831. H. 2. S. 152. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Blätter für Rechtsanwendung Bd. 11. S. 123 f.

(Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg:) Oldenburger Archiv Bd. II. S. 194.

(Sächsische Obergerichte — Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Schwarze u. Heyne Unterſuch. S. 301. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1842. Stück 30. Nr. 63. Deſſ. Jahrg. 1846. Stück 12. Nr. 32. Deſſ. Jahrg. 1848. St. 13. Nr. 25. Stück 60. Nr. 129. —

(Naſſau'ſches Obergericht u. Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 176.

Leibrente ſiehe Leiſtungen — periodiſche.

Leiſtungen — periodiſche — Verjährung der Klage darauf:

Rechtsf. *LVIII.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singularis observat. centur. III. obs. 13 („quot anni tot praescriptiones"). — Gail observ. pract. lib. II. obs. 73. — Klock relationes CII et CXXXII. Schurpf consil. centur. I. consil. 10. — Wurmser pract. observ. lib. I. tit. 45. obs. 5. —

(Sächsische Praxis:) Consultat. Saxon. pars I. quaest. 50. — Berlich conclus. pars II. c. 4. — (Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 2. def. 1. ib. const. 5. def. 4. —

(Marburger Juriſten:) (Göddaeus) consil. Marpurg. vol. IV. cons 56.

Consil. Altorfin. vol. I. resp. 88.

Brunnemann consil. 101. Thoming consil. vol. I. cons. 7.

(Leipziger Facult.:) Mencke Syst. Pand. lib. 22. tit. 1. §. 23.

(Gießener Facult.:) Hertius consil. et resp. pars I. resp. 474. —

Donauerus consil. 80. —

(Helmſtädter Jur.-Fac.:) Leyser meditationes vol. IV. spec. 253. med. 1. 3 et 5. —

(Facultät in Jena:) Brokes observ. 547.

(Ober-Tribunal in Berlin 1749:) Behmer novum jus controv. Tom. I. obs. 9. —

(Göttingen:) G. L. Böhmer Rechtsfälle Bd. II. S. 160. Bd. III. S. 460.

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Pufendorf observat. juris univ. Tom. II. obs. 78. cf. Tom. I. obs. 116. — Rüling Entſcheidungen Nr. 79.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. III. S. 154. Derſ. Jahrg. 18$^{3}/_{4}$. S. 250.

(Ober-Gericht in Glückſtadt u. Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. *1842. S. 287. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 4.

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 138.

(Obertribunal in Stuttgart:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 1. Nr. 9. S. 63 (Aliment.kl.). Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 4. —

Digitized by Google

Letzter Wille für milde und nützliche Stiftungen ſ. pia causa.

Lex Anastasiana.

Rechtsf.: CCLIV.

Aeltere Praxis:

(Reichskammergerichts-Praxis:) Klock relationes nr. I. Deckher relat. cameral. XIX. nr. 20 seqq.

(Sächſiſche Praxis:) Berlich decis. pars I. dec. 32—35. — Finckelthaus observ. XVII.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov respons. lib. 5. tit. 5. resp. 33. ejusd. Jurisprud. forens. pars II. const. 30. def. 36 et 37.

(Schöppenſtuhl in Jena 1701: l. Anast. bezieht ſich nur auf improba litis redemtio:) Lyncker consil. class. 19. resp. 163. (Derſ.) Richter decis. pars I. dec. 36.

(Helmſtädter u. Wittenberger Fac.:) Leyser medit. ad Pand. vol. III. spec. 155. 191. beſ.: spec. 203. med. 2 et 6. 7. vol. XI. spec. 631. med. 8. — Berger consil. p. I. cons. 538. oecon. jur. lib. II. tit. 2. §. 19. not. 1—4. —

(Ober-Tribun. in Wismar:) Mevius decis. pars III. dec. 1. pars VI. dec. 226. 228. 229. 413. pars VIII. dec. 444.

(Tübinger Facult.:) Harpprecht consil. Tubing. vol. IV. cons. 61. cons. vol. nov. c. 51. Brunnemann consil. XVII.

(Gießener Facult.:) Hertius consil. et decis. Tom. II. dec. 417.

(Greifswalder Facult.:) consult. Gryphiswald. resp. 41.

(Obertrib. in Celle 1726:) Pufendorf observat. jur. un. Tom. I. obs. 204.

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken Bd. II. S. 127.

Hommel rhapsod. quaest. obs. 581.

Quiſtorp rechtl. Bemerkungen Thl. II. Nr. 32 (auf Forderungen, die im Concurſe ſtehen, nicht anwendbar). Daſ. Nr. 66 (Beweislaſt).

(Göttingen:) Becmann or. fratr. consil. et dec. Tom. I. resp. 26. Tom. II. dec. 9.

(Erfurter Fac.:) Schorch collect. resp. sent. 44. et 321.

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 364. —

Praxis deutſcher Obergerichte aus neuerer Zeit:

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) de Canngiesser decision. Tom. I. dec. 41. Pfeiffer prakt. Ausführ. Bd. I. Nr. 6. — Bd. VII. Abth. 2 (8. Bd.) S. 101. Duyſing Annalen I. 3.

(Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1840. S. 109 (gegen kaufmänniſche Wechſel unzuläſſig). Jahrg. 1839. S. 120 (hinſichtlich früherer Ceſſionen unanwendbar — der Ceſſionar hat die Zahlung der Valuta zu beweiſen). (Ober-App.-Ger. in Kiel 1844: die Bezahlung des vollen eingeklagten Betrags gehört zum Klaggrunde des Ceſſionars, der denſelben auch durch die Quittung des Cedenten über den vollen Betrag erwieſen hat:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1844. S. 278. —

(Hamburg'ſches Handelsgericht:) Rechtsfälle a. d. Handelsrecht Bd. I. S. 191. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 126.

(Praxis in Baiern — Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 29. Bd. II. Nr. 29. 30. — Daſ. 31 (gegen den 2. Ceſſionar). — Vgl. a. Zu Rhein u. Sartorius Rechtsfälle Bd. I. Nr. 3. S. 16.

(Hannöverſche Praxis:) v. Bülow und Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. IV. S. 221. Derſ. Bd. VIII. Abth. 2. S. 56. — Gans Zeitſchrift für Civilrecht I. 1. — Rüling Entſcheidungen S. 1. —

(Juriſt.-Fac. in Bonn:) Archiv f. Civil- u. Crim.-R. der Rheinprovinzen. Neue Folge. Bd. I. Abth. 2. S. 42. —

(Obertribunal in Stuttgart:) Bolley vermiſchte juriſtiſche Aufſätze Bd I. Nr. 8. S. 190 ff. —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) v. d. Nahmer Sammlung Bd. II. Nr. 20. S. 240.

(Ober-Appellations-Gericht in Wolfenbüttel:) Juriſt. Magazin. N. F. Bd. II. S. 330. — Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 29.

Lex Aquilia ſ. actio legis Aquiliae.

Lex commissoria beim Kauf.

Rechtsfälle: * CCXXXV. — CCXXXVI. —

Mynsinger sing. observ. cent. VI. obs. 50. 69.

Schurpf consil. cent. II. cons. 40. cent. III. cons. 46.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. pars I. tit. 10. cap. 32. — Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 33. def. 22.

(Dresdner Appellationsgericht:) Berger decis. 227. 228 et 229. ejusd. oeconom. juris lib. IV. tit. 29. §. 3. —

(Helmſtädter u. Wittenberger Facultät:) Leyser meditationes ad Pand. vol. III. spec. 158. med. 5. ib. spec. 197. med. 5—8.

Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 227.

Overbeck Meditationen Bd. III. S. 134. Bd. VI. S. 265. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken (ed. Spangb.) Thl. II. Nr. 388. S. 144. —

(Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1838. S. 358. 359. Jahrg. 1848. S. 142.

(Sächſiſche Praxis:) Kind quaestion. forens. Tom. II. c. 85. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. Stück 32. Nr. 87. Deſſ. Jahrg. *1846. Stück 5. Nr. 13. Deſſ. Jahrg. *1850. Stück 5. Nr. 11. —

Lex commissoria bei Verpfändungen.

Rechtsf. *CLXIX.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. obs. cent. VI. obs. 70. nr. 7. — Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 27. obs. 15.

Wesenbecius consilia Tom. VII. c. 309 und 381.

(Sächſiſche Praxis:) Beatus sentent. definitiv. Saxon. centur. decem pars I. tit. 11. cap. 20. — Berlich conclus. p. II. c. 1. — Modestinus Pistoris quaestion. pars II. quaest. 98 et 100. pars IV. quaest. 161. — Moller semestr. lib. III. c. 19. Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 30. def. 53. id. Respons. lib. V. resp. 12.

(Wittenberger Fac.:) Berger oeconom. jur. lib. III. tit. 2. §. 16.

(Gutachten des Hofgerichts in Jena 1681:) Lyncker consultat. vol. II. resp. 133. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. III. spec. 158. —

(Dillenburg:) Selchow Rechtsfälle Bd. II. S. 216.

Overbeck Meditationen Bd. III. S. 227 u. Bd. V. S. 108.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg.

Digitized by Google

*1844. Stück 37. Nr. 107. Deſſ. Jahrg. 1849. Stück 63. S. 502.

Lex Falcidia.

Rechtsfall: DLXII.

(Sächſiſche Schöppen i. J. 1546 bei don. mort. c.:) Beatus sent. definit. Saxon. pars II. tit. 1. tit. 9. id. sent. defin. centur. decem pars II. tit. 31. — Pfeil consil. 100.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 1. def. 12. 16 et 21. —

(Schöppenſtuhl in Jena:) Lyncker decis. cent. I. dec. 17. —

(Facultät in Altorf:) Consilia Altorfin. resp. 11. 14. 15. (Fac. in Ingolſtadt:) ibid. resp. 13. —

(Reichskammergericht:) Ludolf observ. forens. pars IV. obs. 375.

(Wittenberger Facult.:) Berger consil. 358 et 361. id. oecon. jur. lib. II. tit. 4. §. 31. — Wernher select. observ. for. Tom. II. pars 7. obs. 10.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditat. vol. VI. spec. 405.

(Ober-Tribunal in Celle 1746:) Pufendorf observat. jur. univers. Tom. II. obs. 80. 81 et 101. cf. obs. 89.

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 318. —

Madihn Miscellen S. 142.

Elvers Themis Bd. I. S. 541. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Sammlung Bd. VI. S. 574. Vgl. daſ. Bd. III. Abth. 2. S. 16. —

Lex Rhodia de jactu.

Rechtsf. CCCLXII. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken (ed. Spangb.) Thl. II. Nr. 462—465. S. 278—282. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck 1851 — Aufenthaltskoſten — wirkliche Gefahr?) Hamburger Sammlung Bd. II. S. 541 f. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 89.

Liberi ex damnato coitu ſiehe: adulterini, inceſtuosi und Kinder.

Libonianum SCtum ſiehe SCtum Libonianum.

Lieferungs-Geſchäfte ſiehe Kauf und Perfection.

Liquidität — als Erforderniß einer compenſablen Forderung.

Rechtsf. *CCLXVII. —

Klock consil. vol. III. cons. 136. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars I. dec. 122. —

(Aeltere Sächſiſche Praxis:) Berlich conclus. practicab. pars I. c. 16. Carpzov Jurisprud. forens. pars I. const. 8. def. 13. id. decision. pars I. dec. 94. nr. 12. —

(Juriſten-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 2 (Thomasius) cons. 185. nr. 4 (v. Ludewig).

(Gießener Facultät:) Hertius consil. et resp. Tom. II. dec. 252 (liquidum = quod celeri probatione liq. fieri pot.).

(Helmſtädter u. Wittenberger Facultät:) Leyser meditationes vol. III. spec. 173. med. 8. vol. IV. spec. 220. med. 2.

(Leipziger Fac.:) Bauer responsa vol. I. resp. 19. pag. 80 (im ordentlichen Proceß nicht erforderlich).

(Obertribunal in Celle 1740:) Pufendorf observat. jur. univ. Tom. I. obs. 178.

(Obertribunal in Caſſel:) Decis. Cassell. Tom. IV. dec. 103.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg.

Digitized by Google

1852. Nr. 31. S. 46. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 189.

(Obertribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 123 (Ermessen des Richters). —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorst Jahrbücher Bd. II. S. 273 ff.

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach *Entscheidungen Bd. II. Nr. 9. S. 78.

(Ober-Appell.-Ger. in Kiel 1844: im ordentl. Proc. d. Liquid. nicht erforderl.:) Schlesw.-Holst. Anz. Jahrg. 1844. S. 278. Vgl. 1851. S. 278 und (Ober-Appellationsgericht in Celle:) v. Klencke Magazin f. Hannov. Recht Bd. III. S. 56. Seuffert Archiv Bd. VII. 108. Bd. VIII. Nr. 122 (ebenso). Dagegen (Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 33. —

Litigiöse Sachen — Veräußerung derselben.

Rechtsfall: CV.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singulares observationes cent. I. obs. 55. — Klock relationes nr. LXXXIV. — Cramer observat. jur. univers. Tom. I. obs. 14 (v. J. 1750). ib. Tom. II. obs. 491 (v. J. 1758: res litigiosa alienari potest salvo jure tertii). —

(Sächsische Praxis:) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. I. quaest. 40.

(Marburger Juristen:) Vultejus Consil. Marpurg. vol. IV. pag. 359. 498.

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes vol. I. spec. 518. med. 1.

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. univ. tom. IV. obs. 201. v. Bülow u. Hagemann praktische Erörterungen (fortgef. v. Spangenberg) Bd. VIII. Abth. 2. S. 84.

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Decis. Cassell. Tom. I. dec. 40. Strippelmann Entscheidungen Thl. V. Abth. 2. Nr. 40. S. 421 f. 432 f.

(Obergericht in Glückstadt:) Schleswig-Holsteinische Anzeig. Jahrg. 1852. S. 165.

(Ober-Appellations-Gericht in Jena 1825:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 12. —

(Würtemberg:) Hofacker Jahrbücher Bd. IV. S. 12.

Litigiosität. —

Rechtsfälle: * CV. — ** CCLVI. —

Wurmser pract. observ. lib. I. Tit. 13. obs. 7. (Reichskammergerichts-Praxis:) Scipio decis. rot. Spir. lib. II. dec. 26. — Mynsinger singular. observat. cent. I. obs. 55. — Gail observ. lib. I. obs. 74 et 118. Gylmann Symphoremata Tom. II. pars II. pag. 166.

(Sächsische Praxis:) Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. quaest. 40.

(Juristen-Facultät in Gießen:) Hertius consil. et responsa Tom. I. resp. 347 et 199.

(Berliner Obertribunal:) Entscheidungen des K. O. T. Bd IX. S. 428. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 201. —

(Ober-Appellations-Gericht in Darmstadt:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 20. —

(Obergericht in Glückstadt:) Schleswig-Holstein. Anzeigen Jahrg. 1852. S. 165. —

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) **Strippelmann Entscheidungen Thl. V. Abth. 2. Nr. 40; S. 423 ff. u. 433. —

(Würtemberg:) Hofacker Jahrbücher Bd. IV. S. 12. —

(Sächsische Praxis:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle *Jahrg. 1844. Stück 32. Nr. 89.

Digitized by Google

Litiscontestation — Wirkungen derſelben — an welchen proceſſualiſchen Act nach heutigem Recht geknüpft?

Wurmser pract. obs. tit. 45. obs. 9.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singulares observ. cent. IV. obs. 26. — Gail observ. pract. lib. I. obs. 74. Meichsner decisiones Tom. I. lib. 1. dec. 21. nr. 3.

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. IV. quaest. 27. — Berlich decision. pars I. dec. 1. Consultat. Saxon. lib. I. quaest. 77 et 79. — Carpzov respons. lib. II. resp. 46 et 47. ib. lib. III. tit. 4. resp. 38. ib. lib. IV. resp. 56. — ejusd. Jurisprudentia forensis pars IV. const. 46. def. 6.

(Tübinger Facultät:) Schoepff decision. Tubing. dec. 118. —

(Wittenberger Facultät u. Hofgericht 1698 — 1711:) Berger oeconomia juris lib. II. tit. 2. §. 17. not. 5. §. 34. not. 8. — Leyser meditationes ad Pandectas vol. IV. spec. 249. med. 3.

Stryk usus modernus lib. VI. tit. 1. §. 14.

Leyser meditationes vol IV. spec. 249. med. 6. —

(Hannöverſche Praxis — Obertribunal in Celle 1764:) Pufendorf observationes juris universi Tom. IV. obs. 94. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel 1844:) Strippelmann Sammlung bemerkenswerther Entſcheidungen Thl. III. Abth. 2. S. 91. — (Daſſelbe 1833:) Strippelmann a. a. O. Thl. V. S. 428. —

Litispendenz — Begriff — Zeitpunkt:

Rechtsf. *LIII.

Bernh. Wurmser pract. observ. lib. I. tit. 13. obs. 6. —

(Reichskammergericht:) Mynsinger singulares observationes centur. IV. obs. 26. — Gail pract. observ. lib. I. obs. 11 et 74.

(Tübinger Facultät:) Schöpff decision. Tubing. dec. 118.

(Sächſiſche Praxis:) Berlich decision. pars I. dec. 1. Carpzov respons. lib. II. resp. 46. —

(Juriſt.-Fac. in Jena:) Lyncker consil. vol. I. class. 4. resp. 32.

(Gießener Juriſt.-Facult.:) Hertius consil. et respons. Tom. I. resp. 98. 291. 496. —

Kind Rechtsgutachten S. 140.

(Mecklenburg:) v. Kamptz Rechtsſprüche Bd. II. Nr. 43.

Wahlkampf reichskammergerichtl. Miscellen. Bd. I. Nr. 3. 4 u. 5. —

(Obergericht in Glückſtadt: Inſinuation d. 1. richterl. Decrets:) Schleswig-Holſtein. Anzeig. Jahrg. 1850. S. 313. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel 1844:) Strippelmann Entſcheidungen Thl. III. Abth. 2. S. 91 ff. (Behändigung der Klage). Daſ. S. *100. —

Litispendenz — Wirkungen.

Schurpf consil. cent. III. cons. 27. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars III. dec. 95. pars V. dec. 156. —

(Juriſt.-Facult. in Jena:) Lyncker consil. vol. I. class. IV. resp. 32.

(Berliner Caſſations- und Reviſionshof:) Volkmar Jurisprudenz S. 208. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 127. — (Obertribunal in Berlin:) Entſcheidungen d. Königl. O.-Tr. N. F. Bd. V. S. 131 f. (d. 40j. Verjährg. a. für Realklagen geltend).

Locatio conductio sperarum

Digitized by Google

Rechtsfälle: *CCCLXI. — **CCCLXXXIII.

(Sächsische Schöppen:) Bealus sent. definit. cent. decem p. I. tit. 25. Pfeil (Magdeburg) consil. 52. —

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 224.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Jahrg. 1826. S. 251. Vgl. Archiv f. d. Rheinprovinzen Bd. VIII. Abth. 1. S. 56. —

(Sächsische Praxis:) Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrg. *1842. Stück 35. Nr. 76.

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken (ed. Spangb.) Thl. II. Nr. 415. — v. Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. I. S. 131. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 163. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen **Bd. III. Abth. 1. Nr. 35. Bd. V. Nr. 61. — Heuſer Annalen Jahrg. I. (1854.) S. 239 ff. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1845. S. 106 f. (Jahrg. 1846. S. 333. Obergericht in Glückſtadt). —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Bd. III. S. 114 f.

Location der Gläubiger ſiehe Concurs.

Locatio conductio operis.

Rechtsf.: *CCCLIX.

Pfeil consil. LII.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. III. spec. 212. —

(Obertribunal in Celle:) Puſendorf observ. jur. univ. Tom. II. obs. 14.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1844. Stück 14. Nr. 37.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Römer Sammlung (in Frankfurter Rechtsſachen) Bd. I. S. 104—108. Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 43—45. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Blätter für Rechtsanwendung Jahrg. 1853. Ergänzungsbl. Nr. 4. S. 51. —

Locus publicus.

Rechtsfall: *XCI.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1848. Stück 5. Nr. 9.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 3. Hamburger Sammlung Bd. II. Abth. 1. S. 131.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 134. —

Locus regit actum.

Rechtsf. LXXI. — *LXXII.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Thilmannus de Benignis decis. Camer. dec. I. vot. 2. Mynsinger singular. observat. cent. IV. obs. 82. cent. V. obs. 20. — Gail observ. lib. II. obs. 123. (im 18. Jahrh.:) Cramer observ. juris universi Tom. II. pars 1. obs. 553. —

(Tübinger Fac.:) Consil. Tubingens. vol. I. cons. 26. vol. IX. cons. 62. — Besolt consil. pars III. cons. 98.

(Sächsiſche Praxis:) Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 6. def. 12.

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 35. —

Digitized by Google

(Ober-Tribunal in Celle:) Pufendorf observat. juris universi Tom. I. obs. 74. —

(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle Th. II. S. 81 u. 125.

(Obertribunal in Berlin 1765:) Behmer novum jus controversum pars II. obs. 59.

(Berliner Reviſionshof 1844:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 121.

(Praxis d. Holſteiniſchen Obergerichte u. d. Ober-App.-Ger. in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeig. Jahrg. 1840. S. 108 f. Derſ. Jahrg. 1839. S. 326 ff.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 132. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 119. Bd. IV. Nr. 236. —

(Spruchfacultät in Kiel:) *Brinkmann wiſſenſchaftlich-praktiſche Rechtskunde Bd. I. Nr. 3. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. I. Heft 4. S. 615. — Römer Samml. (in Frankfurter Sachen) Bd. I. S. 51. Seuffert Archiv VIII. 4. —

Sächſiſche Obergerichte u. Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1846. Stück 3. Nr. 7 u. St. 39. S. 311.

Lotterie.

Rechtsf.: CXCI. (S. 283.) — *CCXII. — CCCLXVI. —

(Facultät in Erfurt:) Schorch nova collect. resp. 21 et 163. —

(Göttingen:) Böhmer auserleſene Rechtsfälle Tom. II. p. 1. nr. 100. — Pütter Rechtsfälle Bd. IV. Thl. 1. resp. 358.

(Jena:) Schmidt Abhandlungen Thl. I. 204. —

(Obertribunal in Berlin:) Behmer novum jus controversum Tom. I. obs. 3.

(Ober-Tribunal in Wismar:) Quiſtorp rechtl. Bemerkungen Thl. 1. Nr. 48.

(Baiern:) du Prel Rechtsfälle Bd. I. Heft 1. S. 99.

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. Thl. II. Nr. 448—450. S. 257—261. Bülow u. Hagemann prakt. Erörterungen Bd. II. S. 321. Bd. V. S. 129. — Rüling Entſcheidungen Nr. 53. Juriſt. Zeit. für Hannover Jahrg. II. Heft 2. S. 8. Jahrg. III. Heft 2. S. 74.

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 245.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Jahrg. VII. S. 50. —

(Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1842. Stück 2. Nr. 2.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Römer Sammlung (in Frankfurter Rechtsſachen:) Bd. I. Nr. 15. S. 76. Vgl. daſ. Nr. 7. S. 29 — 33.

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrg. 1843. Stück 17. Nr. 48 (Sachſen-Gotha). Jahrg. *1845. Stück 45. Nr. 137. Deſſ. Jahrg. 1849. Stück 3. Nr. 5.

Lotterie-Gewinn.

Rechtsfall: *CCCCX.

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrg. 1843. Stück 52. Nr. 143.

Lotterieloos — von den Concursgläubigern geſpielt.

Rechtsfall *CCXII.

*Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1845. 45. 137.

Digitized by Google

Lucrum cessans.
Rechtsfälle: CXCI bis *CXCIV. CCIX.
(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singular. observ. cent. IV. obs. 56. Meichsner decision. Tom. I. lib. 1. dec. 12. nr. 76 et 178. — Klock relationes nr. LVIII.
Richter consil. vol. I. pars 2. cons. 12. — (Wittenberger Facult.:) Berger oeconom. juris lib. III. tit. 8. §. 14. —
(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Decis. Cassell. Tom. III. dec. 86. —
(Hannöversche Praxis:) Juriſt. Zeitung für Hannover Jahrg. III. Heft 2. Nr. 7. —
(Sächsische Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1845. Stück 23. Nr. 69.
(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorst Jahrbücher Bd. I. S. 282. Bd. IV. S. 327. — Archiv für d. Rheinprovinzen Bd. V. Abth. 1. S. 234.
(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entscheidungen Bd. II. Nr. 6. —
(Ober-Appell.-Ger. in Kiel:) Schleswig-Holstein. Anzeigen Jahrg. 1847. S. 329.
(Ober-Appellat.-Ger. in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 155.

M.

Macedonianisches SCtum ſ. SCtum Macedonianum.
Mala fides — Voraussetzungen, Beweis u. ſ. w.
Rechtsfälle: CXXIV. — CCCCXLV. —
Lud. Schrader consil. vol. I. cons. 4. nr. 283 seqq.
Donauerus consilia et resp. cons. 23. —
(Helmstädter Fac.:) Leyser meditationes vol. II. spec. 99. med. 6. — ib. spec. 110. med. 6.
(Wittenberger Facult.:) Berger supplem. ad Elect. discept. forens. pars II. tit. 11. obs. 11. —
(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Strippelmann Entscheidungen Thl. II. Nr. 1.
(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Samml. Bd. II. Abth. 3. S. 715 f. (bei act. Paul.). —
(Würtembergische Praxis:) Hufnagel Mittheilungen Nr. 86. —
(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 144. —
Mandat.
Rechtsf. †XLVI. CCXXXIX. * CCXXXVII. ** CCXLVII. — *** CCCXII. **** CCCXIII. CCCXIV. ***** CCCXVI. ****** CCCXV. —
Uranius (Prenninger) consil. tom. II. cons. 35. — Goeden consil. 88. 91.
(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decis. pars III. dec. 361.
(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 143 (Ueberschreitung).
(Helmstädter u. Wittenberger Facultät:) Leyser meditationes vol. I. spec. 51. med. 6. spec. 66. med. 8. ib. vol. III. spec. 178. med. 1. 5. spec. 179 et 180. med. 2. 3 et 6. vol. IV. spec. 221. med. 3 et 4.
(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle ******Bd. III. Nr. 189. Bd. II. S. 249. —
(Obertribunal in Parchim:) Rettelbladt Rechtssprüche Bd. III. S. 28 u. 37.
(Obertribunal in Berlin:) Entscheidungen d. K. O. T. N. F. Bd. 6. S. 168. Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 49.
(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Decis. Cassel. Tom.

Digitized by Google

XIII. dec. 1. Strippelmann Samml. **Thl. III. 1. Nr. 38. u. Thl. *VI. Nr. 13.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. ***1844. St. 41. Nr. 118. Deſſ. Jahrg. 1845. St. 45. Nr. 134. Deſſ. Jahrg. ****1846. Stück 19. Nr. 52. Deſſ. *****Jahrg. 1849. Stück 31. Nr. 105. Deſſelben Jahrg. 1850. St. 1. S. 6 u. Stück 8. S. 61 f. (Zinsvergütung) u. Zeitſchr. f. Rechtspflege Bd. XIII. S. 315. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1851. S. 134. Seuffert Archiv †Bd. VI. Nr. 34.

(Hamburgiſches Obergericht:) Rechtsfälle aus dem Handelsrechte Bd. II. S. 83. —

(Ober-Appellat.-Ger. in Lübeck:) Bremer Samml. v. 1847. S. 149 (clausula general.). Hamburger Samml. Bd. I. Heft 3. S. 473 f. Daſ. Heft 5. S. 856 (Verzinſungspflicht). Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 40. 41. Bd. III. Nr. 15.

(Hannöverſche Praxis:) Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VIII. Abth. 2. S. 172.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. I. S. 288. Bd. III. S. 166. Bd. VIII. S. 301.

Mandatum qualificatum.

Rechtsfälle: CCLXXXVII. — *CCCXCIX.

Schilter Praxis juris Rom. ad lib. XVII. tit. 1. §. 75. 76.

Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 20. def. 10. —

Donauerus consil. 56.

(Halliſche Facultät:) J. H. Boehmer consultat. Tom. II. pars 2. dec. 1038. nr. 6. —

(Sächſiſche Obergerichts-Praxis:) *Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1849. Stück 14. Nr. 32. —

Mängel ſ. Aedilicisches Edict.

Meliorationen ſ. Impensae u. dos.

Metus — exceptio.

Rechtsfall: CCCLXXVIII.

(Helmſtädter, Jenenſer u. Wittenberger Facultät:) Leyser meditationes vol. I. spec. 58. vol. IV. spec. 220. med. 5. ib. vol. VI. spec. 375. ib. vol. VII. spec. 317. med. 3 et 5. —

(Leipziger Facult.:) Mencke System. Pandect. lib. IV. tit. 2. §. 4. —

(Obertribunal in Berlin 1769:) Behmer nov. jus controv. obs. 139. —

Miethe.

Rechtsf. *CCXXXVIII. — CCXCVII. **CCCLIV. ***CCCLV. CCCLVI. ****CCCLVII. — ***** CCCLVIII. — ****** CCCLIX. — ******* CCCLXI. — ******** CCCLXIII. — CCCLXIV. —

Ludolph Schrader consil. vol. II. cons. 48. — Pfeil (Magdeburg) consil. 51 (Nichterfüllung — Austreibung wegen Mißbrauchs). — Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 37. def. 15.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars II. dec. 87. ib. pars VI. dec. 400. 401.

(Leipziger Facultät u. Wittenberger Schöppenſtuhl:) Berger oeconom. juris lib. III. tit. 5. §. 23 et 25.

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 157. ib. cons. 168. ib. cons. 205.

Overbeck Meditationen Bd. III. S. 198 u. Bd. VIII. S. 19.

(Leipziger Fac.:) Bauer responsa vol. II. resp. 58.

(Ober-Tribunal in Caſſel:)

Digitized by Google

Decis. Cassell. Tom. I. dec. 14. 15. Tom. XI. dec. 293. Tom. XVI. dec. 139.

(Obertribunal in Berlin:) Entſcheidungen d. O.-T. Bd. VII. S. 151. Seuffert II. Nr. 38.

(Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt:) Bopp Mittheilungen Bd. III. Heft 6. S. 139.

(Rheinprovinzen:) Archiv f. Civil- u. Criminalrecht Bd. V. Abth. 1. S. 247. Bd. XIV. Abth. 1. S. 64. —

(Hamburger Obergericht:) Archiv f. Handelsrecht Bd. I. Nr. 27. S. 475 (Haftung d. Vermiethers, ſofern er nicht d. fehlerfreien Zuſtand d. Wände nachweiſen kann).

(Hannöverſche Praxis:) v. Berg Beobachtungen Bd. III. S. 1. Bd. IV. S. 1 u. 58 (Einquartierungslaſt).

(Ober-App.-Ger. in Dresden:) Zeitſchr. für Rechtspflege. N. F. Bd. XIII. Nr. 54. Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle ** Jahrg. 1849. Stück 55. S. 439. Nr. 121. Deſſ. Jahrg. 1842. ******* Stück 35. Nr. 76. Daſ. **** Stück 40. Nr. 89. Daſ. ******** Stück 52. Nr. 131. Deſſ. Jahrg. 1844. ****** Stück 14. Nr. 37. Daſ. ***** Stück 15. Nr. 38. Deſſ. Jahrg. 1847. *** Stück 30. Nr. 73. Deſſ. Jahrg. *1851. Stück 3. Nr. 6. — Vgl. a. Jahrg. 1845. Stück 33. Nr. 105. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck 1826:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 31 (Einſturz-Beſchädigung — Beweislaſt). Daſ. Nr. 307. Hamb. Samml. Bd. II. S. 705—709 (Verwendungen — Aufkündigung). Bd. II. Nr. 172 (Austreibung wegen Rückſtands). —

(Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt: l. 25. Cod. loc. cond. bezieht ſich nur auf ſolche Fälle, wo die aus c. Pacht- od. Miethvertrage erhobenen Anſprüche ſofort liquide vorliegen:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1846. S. 117. Daſ. Jahrg. 1847. S. 116 f. (Erforderniß der Kündigung). Daſ. S. 194 (Vorausſetzungen der Exmiſſion: — Erkenntniß des competenten Richters nach Gebör des Miethers). —

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Thl. III. S. 54 f. —

Miles — testamentum militum.

(Juriſt.-Fac. in Tübingen 1665:) Mauritius consil. p. II. cons. 7.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. defin. centur. decem p. II. tit 1. cap. 10. 11. (Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 4. def. 26. 27. 28.

(Gießener Juriſt.-Facult.:) Hertius consilia et responsa Tom. I. resp. 329. Tom. II. dec. 677. —

Donauerus consil. 105. —

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 334. — Stryk usus modern. lib. 29. tit. 1. §. 4.

(Obertribunal in Celle 1741 u. 1742:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 102. — ib. Tom. III. obs. 187. —

(Ober-Appell.-Ger. zu Jena:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 201. —

Milde Stiftung ſiehe pia causa, pia corpora und Stiftungen.

Minderjährige.

Rechtsf. XXI. *XXII.

Schurpf consil. s. responsa juris cent. III. cons. 30. nr. 4.

Hartmann Pistoris quaestion. jur. lib. I. quaest. 38. lib. IV. quaest. 6. —

Modestinus Pistori consil. vol. I. cons. 64. —

Digitized by Google

Pruckmann consil. vol. II. cons. 18. nr. 142 seqq.

(Tübinger Facult.:) Harpprecht consil. Tubing. vol. II. cons. 26. —

(Facultät in Jena:) Richter decision. pars I. dec. 26.

(Gießener Juriſt.-Facult.:) Hertius consil. et resp. Tom. I. resp. 253. Tom. II. dec. 326.

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 141. —

(Helmſtädter Fac.:) Leyser meditat. vol. V. spec. 307. med. 2. —

(Reichskammergericht:) Cramer observat. juris universi Tom. I. obs. 253. (1757.) Tom. II. pars I. obs. 440. (1750.) —

(Preußiſche Obergerichte i. J. 1745:) Behmer novum jus controversum p. I. obs. 47. —

(Leipziger Facult.:) Bauer responsa vol. II. pag. 78. —

(Greifswald:) Bornemann Rechtsfälle Heft 1. S. 130. —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. II. S. 196. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Pfeiffer prakt. Ausführ. Bd. *VII. Nr. 6. — Strippelmann Entſcheidungen Thl. V. Abth. 1. Nr. 6. S. 131 ff. Thl. I. Nr. 50. S. 310.

(Heſſen-Darmſtadt:) Böhmer Zeitſchrift Bd. I. S. 632. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken III. 3 (ed. Spangb. I. 8). Juriſt. Zeitung für Hannover Jahrg. 1834. H. 1. S. 148. von Berg juriſt. Beobachtungen Bd. II. Nr. 10. Bd. III. Nr. 27. — Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VII. S. 99. — Juriſtiſche Zeitg. für Hannover Jahrg. 1853. S. 157. — Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 202 (Erbvertrag).

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Archiv für d. Praxis in Oldenburg Bd. I. S. 111. Vgl. daſ. S. 154. Anm.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel 1853:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 324. Vgl. Schleswig-Holſt. Anz. 1839. S. 241 (Glückſt. O. G.: Nichtigkeit).

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. I. Nr. 57. S. 562. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 270. —

(Obertribunal in Stuttgart:) Sarwey Monatsſchrift XVI, S. 125 (Gleichſtellung m. Unmünd.).

Tafel Civilrechtsſprüche Bd. II. Heft 1. Nr. 13. S. 88 f.

Minderjährige — Zinſen-Privilegium derſelben.

Rechtsf.

(Leipziger Schöppenſtuhl u. Facultät:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 30. def. 23. Mencke Syst. Pandect. lib. 22. tit. 1. §. 34.

(Helmſtädter Fac.:) Leyser meditationes vol. IV. spec. 244. med. 8. —

(Hannover:) Strube rechtliche Bedenken Bd. II. Nr. 369.

(Ober-Appellationsgericht in Jena 1830:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 13.

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 2. Nr. 51. S. 196. Hufnagel Mittheilungen Heft 2. S. 525. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 190. —

Minderungsklage — actio quanti minoris — Beweislaſt dabei:

Rechtsf. *CCCXXXVII.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Klock relationes nr. XLIII.

(Sächſiſche Schöppen:)

Digitized by Google

Beatus sent. defin. centur. decem p. I. tit. 22.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1848. Stück 48. Nr. 104. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Samml. Bd. I. Heft 5. S. 1102. —

Missio ex l. ult. Cod. de Ed. D. Hadr. toll. ſ. Remedium ex l. etc.

Mitbürgen ſ. beneficium divisionis.

Mit-Eigenthum — Verhältniß der Mit-Eigenthümer zu einander.

Rechtsfälle: * CII. — **CIII. — ***CIV. ****CXLVII.

Schurpf consil. cent. II. cons. 8. cent. III. cons. 75. — Pfeil (Magdeburg) consil. LVIII.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 15. def. 47.

(Schöppenſtuhl in Jena:) Lyncker decision. cent. III. dec. 212. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. II. spec. 118. med. 4 et 5. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. Thl. I. Nr. 7. —

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 285. —

(Sächſiſche Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden u. Jena:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1844. ****Stück 5. Nr. 15. Daſ. *** Stück 50. Nr. 145. Deſſ. Jahrg. 1848. **Stück 48. Nr. 105. —

(Würtembergiſche Praxis: — Ober-Tribunal in Stuttgart:) Sarwey Monatsſchrift Bd. XIX. S. 214. — Hufnagel Mittheilungen aus d. Praxis. N. F. *Nr. 39. —

(Ober-Appellations-Gericht in Darmſtadt:) Archiv für praktiſche Rechtswiſſenſchaft v. Elvers u. A. Bd. II. Heft 1. S. 147 ff.

Mittelsperſonen — (Beſitz) — Erwerb durch dieſelben.

Rechtsf. LXXXII. — *XCII. — **CXLIV. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. III. dec. 13. nr. 190 et 278. — Gylmann Symphorema Tom. II. pars 2. pag. 8. Tom. I. pars 1. pag. 505. —

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaestion. jur. tam Rom. quam Sax. lib. I. quaest. 7.

(Juriſten-Facultät in Halle:) Consilia JCt. Halens. lib. I. cons. 324. —

(Obertribunal in Celle:) * Puſendorf observationes juris universi Tom. I. obs. 8. — Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 135.

Puchta de dominio rerum per procuratorem acquirendo (1842) in Puchta's kleinen civiliſt. Schriften Nr. 32. S. 562 ff.

(Obertribunal in Berlin:) Sammlung der Entſcheidungen d. G. O. T. Bd. 22. S. 321 ff. Archiv aus d. Praxis der Rechtsanwälte Bd. I. S. 158 ff. —

(Sächſiſche Obergerichte u. Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) v. Hartitzſch Entſcheidungen Nr. 59. Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrg. 1846. Stück 13. Nr. 35. Deſſ. *Jahrg. 1850. St. 2. Nr. 3. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 205. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1840. S. 245. Jahrg. 1852. S. 104 (Erwerb durch d. Commiſſionär erſt durch Tradition deſſelben oder const.

Digitized by Google

poss. für d. Committenten eintretend). Zeitschrift für Civilrecht u. Proceß. Neue Folge. Bd. XI. Nr. 7. S. 236.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 112. —

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 106. S. 124 ff.

(Würtembergische Praxis:) Hufnagel Mittheilungen. Neue Folge. Nr. 35. —

Mobilien — Bedeutung.

(Reichskammergericht 1542:) Mynsinger singular. observ. cent. I. obs. 69. —

Pet. Wesenbecius cons. 61.

Gail observ. pract. lib. I. obs. 19. lib. II. obs. 10. 11.

(Sächsische Praxis:) Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. quaest. 26. — Consultat. Saxon. lib. III. quaest. 113. 114. — Berlich conclusion. prartic. pars III. concl. 30. 31 et 33. — Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 13. def. 5. const. 24.

Richter consil. vol. II. cons. 28 et 334. Schilter prax. jur. Rom. Ex. 30. §. 130. —

(Dresdner Appellationsgericht:) Berger elect. disc. forens. Tit. 39. obs. 7. not. 1. — (Wittenberger Facultät:) ib. suppl. p. I. cons. 25. ejusd. Consil. pars I. cons. 369 et 396. Leyser meditat. vol. I. spec. 26. med. 5. — Wernher select. observ. Tom. III. pars 2. obs. 489. ib. Tom. II. p. 8. obs. 432.

(Schöppenstuhl in Jena:) Lyncker decision. III. 13. —

(Frankfurt a. O.:) Brunnemann consil. 153.

(Facultät in Halle:) Hermann Sammlung vol. I. Stück 20. Nr. 148. —

(Facultät in Gießen:) Hertius consil. et resp. Tom. I. resp. 171 et 200.

Harpprecht consil. nov. 2 et 16. —

(Wismar:) Quistorp rechtliche Bemerkungen Thl. II. Nr. 41. —

(Sächsische Praxis:) Gottschalk discept. forens. Tom. III. c. 1.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck 1832:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 360 (Unterschied zwischen „Mobilien" und „sämmtlichem Mobiliarvermögen").

Modus.

Rechtsfälle: *XXXI. **XXXII. — ***CCLXV.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars III. dec. 355. —

(Facultät in Gießen 1707:) Hertius consil. et respons. Tom. I. resp. 48. cf. ib. resp. 147 et 222 —

(Juristen-Facultäten in Helmstädt u. Wittenberg:) Leyser meditationes vol. VI. spec. **399 et 435. med. 1—4.

(Wittenberg:) Berger consil. pars I. cons. 233. —

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) *Pfeiffer praktische Ausführungen Bd. I. Nr. 4.

(Sächsische Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. Stück 45. Nr. 122. Deſſ. Jahrgang ***1845. Stück 44. Nr. 132. —

Monat — Zeitraum — Berechnung:

Uranius (Prenninger) consil. Tom. III. de deflorat. cons. 19. —

Wurmser pract observ. tit. 50. obs. 5. —

(Hannöversche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken (ed. Spangb.) Thl. III. S. 324. — Annalen des Advocatenvereins zu Hannover Heft 3. Misc. 1. S. 82. —

Mora — Voraussetzungen u. s. w.

Digitized by Google

Rechtsfälle: CCXLII. — CCXLIII.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. I. lib. 1. dec. 12. Klock relationes nr. XII et LII. — (i. J. 1757:) Cramer obs. juris univers. Tom. I. obs. 318. — Matth. Wesenbecius consil. pars VI. cons. 290.

Pfeil (Magdeburg) consil. LX.

(Jur.-Fac. in Kiel: 1666:) Mauritius consil. Chiloniens. p. I. cons. 21.

(Jena:) Lyncker decis. 1296.

(Frankfurter Facultät:) Brunnemann decision. cent. I. dec. 90.

(Roſtock:) Cothmann respons. vol. II. resp. 43. vol. IV. resp. 22. —

(Tübingen:) Harpprecht consil. Tubingens. vol. VI. cons. 94. cf. ejusd. respons. 11. 19 et 23. —

Aeltere Sächſiſche Praxis:) Berlich decis. pars I. dec. 25. — Moller semestr. lib. V. d. 91 et 92. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars IV. dec. 198. 199. pars V. dec. 43 et 45. pars VII. dec. 100 et 239.

Donauerus consil. 66. —

(Helmſtädter Fac.:) Leyser meditationes spec. 191. med. 24. spec. 197 med. 4. ib. vol. IV. spec. 248. med. 4—6.

(Wittenberger Facult.:) Berger Suppl. ad El. disc. forens. pars I. cons. 73. Leyser loc. cit. spec. 244. med. 6.

(Göttingen:) Pütter Rechtsfälle Bd. IV. resp. 349.

(Hannöverſche Praxis: Ober-Appellationsgericht in Celle:) Pufendorf observat. juris universi Tom. III. obs. 168. — Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. 1839. Heft 2. S. 186. —

Elvers juriſt. Zeitung Bd. III. S. 401 u. 405. vgl. Bd. II. S. 269.

(Heſſen-Darmſtadt:) Bopp Mittheilungen Bd. IV. S. 154.

(Kurheſſen:) Zeitſchrift für Recht u. Geſetzgebung Heft 1. S. 223 u. 253. Strippelmann Sammlung Bd. VII. Nr. 7. S. 127 ff. —

Heuſer Annalen I. (1854.) S. 297 f. —

(Ober-Appellationsgericht in Parchim:) Rettelbladt Rechtsſprüche Bd. III. S. 77. —

(Ober-Appellat.-Ger. in Lübeck: Höchſter Werth des Gegenſtands während des Verzugs?) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 152. vgl. daſ. Nr. 153. Bd. III. Nr. 18. Hamburger Sammlung Bd. I. Heft 1. S. 164 f.

(Sächſiſche Praxis:) Gottschalk discept. forens. Tom. I. cap. 14. p. 133. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1842. Stück 7. Nr. 10. Daſ. Stück 39. Nr. 84. — Jahrg. 1843. Stück 12. Nr. 35. Jahrg. 1851. S. 414 f. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 148. —

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Bd. III. Nr. 13. —

S. auch Verzugszinſen u. (dies interpellat pro homine) Interpellation.

Motive bei Errichtung einer letztwilligen Diſpoſition.

Rechtsfälle: XXXVIII. — CCCCLXXI. —

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. defin. centur. decem p. II. tit. 6. Carpzov Jurisprudentia forensis pars III. const. 5. def. 11. 16. 17. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VI.

Digitized by Google

spec. 375. med. 7. vol. VI. spec. 376. med. 18. —

(Greifswalder Facult.:) Engelbrecht Consultat. resp. 47. th. 9. —

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Decis. Cassell. Tom. II. dec. 42.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorst Jahrbücher Bd. I. S. 270. —

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 73. —

Moratorium.

Finkelthaus observat. 47.

Thoming consil. vol. I. cons. 27. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars VI. dec. 366.

(Reichskammergericht und Reichshofrath:) Cramer Wetzlarische Nebenstunden Thl. XXVI. Nr. 10. Thl. LI. Nr. 6. — ejusd. observationes juris universi Tom. II. pars 1. obs. 459. pag. 36. —

(Helmstädter Facultät:) Günther rechtliche Bemerkungen Bd. I. S. 181. —

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 35.

(Hannöversche Praxis: Obertribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. II. obs. 22. 23. — Vgl. a. Juristische Zeitung für Hannover Jahrg. VI. (1831.) Heft 1. S. 83. —

Mündliche Nebenberedungen neben einem schriftlichen Contracte.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. I. Heft 5. S. 1104. (Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 30.) Vgl. Bremer Sammlung v. J. 1849. S. 123. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrg. 1851. S. 168 (c. mündliche Zusicherung, die nicht in den schriftlichen Contract aufgenommen worden, ist irrelevant). Ders. Jahrg. 1852. S. 259—262. —

Muciana praesumtio siehe Praesumtio Muciana.

Münzfuß, Münzsorte, Münzveränderungen.

Rechtsfälle: *XVI. **XVII. — **XVIII. — *** CL.

Schurpf consil. cent. II. cons. 60. — Sichard consil. vol. II. c. 3. nr. 65.

(Frankfurt a. M.) Fichard consilia Tom. I. cons. 28. ib. cons. 30. tom. II. cons. 47. —

(Sächsische Schöffen i. J. 1549:) Beatus sent. definit. Sax. pars I. tit. 14. ib. tit. 31. id. miscell. pars I. tit. 17. c. 3. id. sent. centur. decem p. I. tit. 18. cap. 14—19. ib. tit. 36. c. 4. 6. 8. Pfeil (Magdeburg) consil. XLIX. Alemann Palaestra consultation. VIII. pag. 390 seqq. Köppen decis. II. — Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 28. def. 5. 6. 7 et 8. — Berger decis. 146.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. observ. cent. IV. obs. 1. — Gail obs. pract. lib. II. obs. 7. — Klock relationes nr. XX. et LX. (Dasselbe im 18. Jahrh.:) Cramer Wetzlarische Nebenstunden Thl. 37. Nr. 7. Thl. 64. Nr. 8. —

(Jur.-Facult. in Tübingen 1664:) Mauritius consil. Chiloniens. pars II. cons. 6. — Consil. Tubingens. vol. I. cons. 58 et 61. IV. c. 194. —

(Jurist.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 131 (Stryk). J. H. Böhmer consultat. Tom. II. p. I. resp. 241. —

(Schöppenstuhl in Jena:) Lyncker consil. class. V. resp. 35. — ejusd. decision. pars III.

Digitized by Google

decis. 1282. Schmid rechtliche Entscheidungen (zur Abhandl. von d. Münzsorten).

(Helmstädter Facult.) Leyser meditation. vol. VII. spec. 529. med. 15. 16. 17.

(Wittenberger Facultät:) Berger consil. 194. ejusd. oeconom. jur. lib. III. tit. 2. §. 4. —

(Gießener Facult.:) Hertius consil. et resp. Tom. II. dec. 765. —

Donauerus consil. 57 et 70.

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia vol. IV. obs. 560. Bauer responsa vol. II. pag. 37.

(Erfurter Fac.:) Schorch collect. pars II. nr. 325 et 368.

(Hannöversche Praxis:) Pufendorf observat. jur. univ. Tom. I. obs. 159 (Ober-App.-Ger. in Celle 1719—1738 — Frankfurter u. Leipziger Fac. 1737). ib. Tom. II. obs. 25. — Albrecht Rechtsfälle Bd. I. Nr. 22. Strube rechtliche Bedenken Thl. III. Nr. 134 (ed. Spangb. Thl. II. Nr. 354. 355. S. 130. 132. Daſ. S. 157. 158.)

(Göttinger Jur.-Fac.:) Meister prakt. Bemerk. Bd. I. Nr. 19. S. 139. — Pütter Rechtsfälle Bd. II. Thl. 4. dec. 232 et 238. Bd. III. Thl. 3. dec. 294. — Becmannor. consil. Tom. I. dec. 35. —

(Rheinprov.) Archiv für Civil- u. Criminalrecht d. Rheinprovinzen. Neue Folge. Bd. 14. Abth. 1. (1834.) S. 91. —

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Decis. Cassell. Tom. I. dec. 137. Tom. II. dec. 303. 319. ib. T. III. d. 37. 43. —

Pfeiffer prakt. Ausführ. *Bd. I. Nr. 7. Daſ. *Bd. VII. S. 80 ff. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 15.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 128. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle ***Jahrg. 1848. Stück 33. Nr. 68. S. 259.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 147 (vgl. daſ. Nr. 126.). —

(Juriſten-Facultät zu Berlin 1841 u. Ober-Appellationsgericht zu Jena:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 24. —

Muſter ſiehe: Probe.

Mutter — Erziehungsrecht — Verluſt deſſelben.

(Leipziger Facult.:) Bauer responsa vol. I. resp. 37. —

Elvers allgemeine juriſt. Zeitung Bd. II. S. 305. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Thl. VI. S. 7 f. 9 ff. —

Muttergut — Recht des Vaters daran, ſiehe Vater. —

Mutuus dissensus.

Rechtsf. *CCLXXII.

Schurpf consil. cent. I. cons. 88. cent. III. cons. 24. —

(Juriſten-Facultät in Gießen:) Hertius consilia et responsa Tom. II. dec. 723. —

(Wittenberger Jur.-Fac.:) Wernher select. observat. forens. Tom. I. pars 5. obs. 133.

(Sächſiſche Obergerichts-Praxis:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1843. Stück 32 u. 33. Nr. 87.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) *Sammlung der Erkenntniſſe in Hamburgiſchen Rechtsſachen Bd. I. S. 705 ff.

N.

Nachbarrecht — Nachbarverhältniſſe.

Rechtsfälle: *XLIX. — **XCVII. —

Schurpf consil. cent. III. cons. 16.

Digitized by Google

(Jur.-Fac. in Coln:) Michaelis respons. XXIV.

(Schöppenſtuhl in Jena:) Engau decision. pars I. decis. 407. —

(Helmſtädter Facult. 1718:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 447. med. 8.

(Hannöverſche Praxis:) Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VIII. Abth. 2. Nr. 8. Bd. VII. S. 384. —

(Sächſiſche Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1845. Stück 31. S. 247. Deſſ. Jahrg. 1849. Stück 26. Nr. 61. Vgl. deſſ. Jahrgang 1842. Stück 49. Nr. 120 (willkürliche Bauten). Deſſ. Jahrgang 1843. S. 213 (Beſchränkung des Luftzugs).

(Holſteiniſche Praxis — Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Schleswig-Holſteinſche Anzeigen Jahrg. 1847. S. 247 ff. — Derſ. Jahrg. 1852. S. 38 ff. vgl. daſ. S. 217 ff. — Vgl. a. Jahrg. 1846. S. 288.

(Praxis im Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt:) Archiv für Civil- u. Criminalrecht d. Rheinprovinzen Bd. XXI. 2. Abth. S. 3 (vgl. Bd. XXIII. Abth. 1. S. 58 u. 107). — Archiv für praktiſche Rechtswiſſenſchaft v. Elvers u. A. Bd. II. Heft 1. Nr. 2 (Unanwendbarkeit der l. 13. D. X. 1.) — Vgl. a. Seuffert Bd. VII. Nr. 281.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Römer Sammlung Bd. I. Nr. 17 (Benutzung d. Luftraums). Hamburger Sammlung Bd. II. Heft 1. S. 336.346.

(Würtembergiſche Praxis:) Hufnagel Mittheilungen. Neue Folge. Nr. 11. Nr. 13. **Nr. 38 u. 39.

(Ober-Appellationsgericht in Zerbſt:) Habicht rechtliche Erörterungen Bd. I. S. 518 f. —

Nachlaß — erzwungener: Rechtsfall: CCCCII. —

(Dresdner Appellationsgericht:) Berger decis. 139 et 186. —

(Gießener Facultät:) Hertius consil. et responsa Tom. I. resp. 11. —

(Reichskammergericht:) Cramer observationes juris universi Tom. I. obs. 364. —

(Berliner Ober-Tribunal 1756 u. 1766:) Behmer novum jus controversum p. II. obs. 81. —

Overbeck Meditationen Bd. IX. S. 290. Bd. X. S. 74. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Decis. Cassell. Tom. VI. dec. 172. — Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. III. Nr. 1. Strippelmann Samml. Thl. VII. Nr. 31.

(Hannöverſche Praxis:) Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VII. S. 104 v. Berg Beobachtungen Bd. IV. Nr. 25. S. 311. Vgl. a. S. 342. — Spangenberg Erörterungen Bd. II. Nr. 3. — Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 303.

(Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt:) Bopp Mittheilungen Bd. III. 6. A. S. 112.

(Ober-Hofgericht in Mannheim: Wirkung für den Bürgen:) Jahrbücher d. O.-H.-G. Jahrg. XIII. S. 142 f. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 315.

(Sächſiſche Praxis:) Langenn u. Kori Erörterungen Bd. III. S. 118.

(Obertribunal in Stuttgart:) Richter Aufſätze LXX. S. 244.

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) v. d. Nahmer Sammlung Bd. II. Nr. 21.

(Präjudiz des Ober-Appellationsgerichts in Celle v. 26

Digitized by Google

Jan. 1841: die Bestimmungen d. Röm. R. über erzwungenen Nachlaß bei insolv. Erbsch. sind nicht auf andere Fälle auszudehnen:) Gesetzl. Entscheidungen. Nr. 99. S. 58. —

Nachgrabung — Klage auf Gestattung derselben:

Rechtsfall: *CXIV. —

*Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1849. Stück 15. Nr. 35; das. Stück 43. Nr. 99. Desselben Jahrgang 1850. Stück 19. Nr. 31. —

Nachlässigkeit des Gläubigers hinsichtlich seiner Befriedigung durch den Hauptschuldner — Recht des Bürgen hieraus.

Rechtsfälle: CCCCII. — CCCCIII. —

Schurpf consil. cent. II. cons. 35. nr. 8—10. —

(Hofgericht zu Wittenberg:) Beatus sent. definit. Sax. pars I. tit. 21. p. 64.

Carpzov Jurisprudent. forens. pars II. const. 19. def. 10.

(Wittenberger Facult.:) Berger oeconomia juris lib. III. tit. 3. §. 17. —

(Helmstädter Facult.:) Leyser meditationes ad Pandect. vol. IV. spec. 523. med. 16 et 17. — cf. ib. vol. II. spec. 81. med. 8. —

(Hallische Juristen-Facultät 1725:) J. H. Boehmer consultation. Tom. II. pars 2. dec. 1041. nr. 15 seq.

(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle Bd. II. S. 34. —

Elvers juristische Zeitung Jahrg. III. S. 287. S. 291.

(Kieler Spruch-Facultät 1820:) Brinkmann Wissenschaftlich praktische Rechtskunde Bd. I. Nr. 50. S. das. Nr. 49.

(Juristen-Facultät in Bonn 1831:) Juristische Zeitung für Hannover Jahrg. 1836. Nr. 6.

Blätter für Rechtsanwendung Bd. VIII. S. 220.

(Holsteinisches Obergericht in Glückstadt:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrg. 1837. S. 274.

(Hannöversche Praxis: Ober-Appellationsgericht in Celle:) v. Bülow und Hagemann praktische Erörterungen Band II. S. 149 ff. Gans Zeitschrift I. Heft 1. Nr. 3. Juristi. Zeitung für Hannover 1832. H. 1. S. 132 (Präjudiz d. OAG. in Celle). Das. Jahrg. 1832. H. 2. S. 68 u. 84. 1836. H. 2. S. 89.

(Landesgericht u. Ober-Appellationsgericht in Wolfenbüttel:) Sammlung gemeinrechtlicher Aufsätze Bd. II. Nr. 50. S. 208 ff.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. II. 1. S. 73. Seuffert Archiv VI. Nr. 41. —

(Württembergische Praxis — Ober-Tribunal in Stuttgart:) Tafel Civilrechtssprüche Bd. I. Heft 1. Nr. 15. S. 108. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 34. u. Nr. 311 u. 312. Sarwey Monatsschrift Bd. XIX. Abth. 3. Nr. 3. S. 258 ff. —

Nachtheile der zweiten Ehe siehe Ehe.

Nativitätstermin siehe Legitimität.

Nativitätstermin, insbesondere hinsichtlich außerehelicher Vaterschaft.

(Sächsische Schöppen:) Beatus miscell. sent. def. pars II. tit. 15. cap. 15. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. observ. cent. VI. obs. 40.

(Leipziger Fac.:) Hommel rhapsodia quaest. vol. V. obs. 604. —

Overbeck Meditationen Bd. X. S. 287. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für

Digitized by Google

merkwürdige Rechtsf. Jahrg. 1847. S. 310 ff. S. 410 f. Deſſ. Jahrg. 1848. Stück 60. Nr. 129. Schwarze u. Heyne Unterſuchung S. 296 f.

(Hannöverſche Praxis:) v. Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. IV. S. 245. Albrecht Rechtsfälle Bd. I. Nr. 18. Bd. III. Nr. 110. — Gans Zeitſchrift I. Heft 4. Nr. 27. Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. 1851. S. 300 u. 315. Grefe u. v. Klencke Magazin f. Hann. R. Bd. I. Heft 2. S. 388.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 148. —

(Holſteiniſche Praxis:) Schleswig-Holſt. Anzeig. Jahrg. 1845. S. 42. — (Ober-Appell.-Gericht in Kiel 1845: der Satz, daß ein Kind längſtens 300 Tage nach der Conception geboren werden kann, findet auch auf uneheliche Kinder Anwendung und ſchließt den Gegenbeweis aus:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1845. S. 227. —

Naturalis obligatio.

Rechtsf. CCX. CCLXVII.

Joh. a Sande decis. Fris. lib. III. tit. 1. def. 1. —

(Leipziger Fac.:) Bauer responsa vol. II. pag. 78. —

Overbeck Meditationen Bd. III. S. 102.

Simon und Strumpff Rechtsſprüche Bd. II. Nr. 26. S. 257. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 299 (nat. obl. aus rechtskräft. aberkannter Forderung). —

Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 163 (nach verjährter Klage).

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Bd. III. Nr. 8 (nach verjährter Klage kann nat. obl. bleibend — natur. obl. überhaupt antiquirt). —

Naturalleiſtung.

Rechtsfall *XV.

(Spruchfacultät in Göttingen:) *Brinkmann wiſſenſchaftlich praktiſche Rechtskunde Bd. I. Nr. 24. S. 84 ff. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Neue Sammlung bemerkenswerther Entſcheidungen Thl. VII. Nr. 35. S. 521 ff. Vgl. daſ. S. 127. u. Thl. V. S. 245. —

Negatorienklage.

Rechtsf. *CXXVII. — CLV.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singular. observat. cent. I. obs. 19. — Meichsner decisiones Tom. I. lib. 1. decis. 24 et 30. — Rosacorb pract. forens. cap. 37.

Vultejus consil. Marpurgens. vol. II. cons. 30.

Cothmann respons. juris et consultat. vol. IV. cons. 1. —

Klock consil. Tom. IV. cons. 83.

Berger respons. lib. II resp. 187. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. II. spec. 109. med. 1—3. —

(Wolfenbütteler Gericht:) Leyser l. c. med. 4. —

(Leipziger Facult.:) Bauer respons. vol. II. pag. 74.

(Hannöverſche Praxis:) Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. VI (1831). Heft 1. S. 3. (Ober-Appell.-Gericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 55.

(Sächſiſche Praxis:) Kind quaestion. forens. Tom. III. c. 18. — Gottschalk sel. discept. forens. Tom. II. c. 7. — Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrg. 1844. S. 70. Jahrg. 1845. St. 31. Nr. 98. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel: Anwendung gegen

polizeiliche Verfügungen u. gegen Einquartierungslaſt:) Strippelmann Entſcheidungen Tbl. III. Abth. 1. Nr. 26. S. 179. Daſ. Abth. 2. Nr. 16. S. 216.

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Schlesw.-Holſt. Anzeig. Jahrg. 1845. S. 367 f.

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 145. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena 1832 — öffentlicher Weg:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 9. — Daſ. Nr. 47 (Analog. d. aq. pluv. arc. a.).

(Württembergiſche Praxis — Obertribunal in Stuttgart:) *Hufnagel Mittheilungen. Neue Folge. Nr. 11 u. Nr. 22. Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 148. — (Anwend. gegen den d. Eigenthum Behauptenden:) Sarwey Monatsſchrift XIII. S. 386—397. — Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 2. Nr. 35. S. 178. — (öffentl. Weg:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 148. —

Negatorienklage — Beweislaſt ſiehe Beweislaſt bei der Actio negatoria.

Negotia claudicantia.

Rechtsf.

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia quaestionum vol. VI. obs. 829. —

(Wittenberger Facult.:) Leyser meditationes vol. V. spec. 335. med. 5. —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 324.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher II. Jahrg. S. 196..

Negotiorum gestio — Negotiorum gestorum actio.

Rechtsfälle: * CLIX. — ** CCXLIV. *** CCLXXXVI. **** CCCVI. — CCCXVII. — ***** CCCXVIII. — ******CCCXIX. *******CCCXX. ******** CCCXXII. — ********* CCCXXIII. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. II. lib. 1. dec. 5. nr. 22. — Klock relationes nr. II. (a. neg. gest. directa).

Matth. Wesenbecius Consil. nr. 335.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. defin. cent. decem pars I. tit. 24.

Harpprecht consil. Tubingens. vol. IV. cons. 61. vol. V. cons. 80. —

Lyncker consilia seu responsa vol. I. resp. 1 et III.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars V. decis. 51 et 275. ib. pars VI. dec. 387. cf. ib. pars IV. dec. 295. not. 7. —

(Leipziger Fac.:) Berger oeconomia juris lib. III. tit. 6. §. 1. —

(Helmſtädter u. Wittenberger Facultät:) Leyser meditationes vol. I. spec. 55. med. 3—8. —

Overbeck Meditationen Bd. II. S. 283.

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken (ed. Spangb.) II. Nr. 458. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 14. 15. —

(Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt u. Ober-App.-Ger. in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1838. S. 21. Derſ. Jahrg. **** 1845. S. 32. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 180. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Pfeiffer Neue Sammlung Bd. I. S. 83. — Strippelmann Entſcheidungen **Bd. II. Nr. 9. Daſ. ****** Nr. 7. 8. —

(Rheinprovinzen:) Archiv für Civil- u. Criminalrecht

Digitized by Google

d. Rheinprov. Neue Folge. Bd. VII. Abth. 1. S. 185. —

(Ober-Appellations-Gericht in Jena 1846: Geschäftsführung gegen das Verbot des Geschäftsherrn verpflichtet diesen, wenn das n. g. in Erfüllung einer demselben im öffentl. Interesse obliegenden Verbindlichkeit besteht:) Heimbach Erörterungen Bd. I. Nr. 12. S. 52 ff. (Dess. Gericht 1837: Bezahlung fremder Schuld ohne Verbot des Schuldners und ohne erweisliche Absicht zu schenken, ist als neg. gestio zu behandeln:) Wochenblatt für merkw. Rechtsf. Jahrg. 1849. Stück 5. S. 40. —

(Sächsische Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang ********* 1844. Stück 9. Nr. 26. Dess. Jahrg. *****1845. Stück 1. Nr. 1. — Dess. Jahrg. *1846. St. 22. Nr. 61. Dess. Jahrg. ******** 1850. Stück 18. Nr. 28. Desselben Jahrgang *******1851. Stück 47. Nr. 87. — Vgl. Jahrg. 1847. St. 29. S. 230 f. und Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verwaltung Bd. XIII. (1854.) Nr. 103. S. 312 (Verzinsung d. Auslagen des gestor).

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) *** Flach Entscheidungen Thl. III. Nr. 2. Vgl. derselb. Bd. II. Nr. 12. —

Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus, decedere potest.

Rechtsf.: DXV.

Schurpf consil. cent. II. cons. 54. ib. cons. 71. — Fichard teutsche Rathschläge c. 79.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. observ. cent. III. obs. 25.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forens. pars III. const. 2. def. 5.

(Leipziger Facult.:) Mencke Syst. Pandect. lib. 28. tit. 5. §. 5. —

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) Pfeiffer, Neue Sammlung Bd. I. S. 37. —

(Obergericht in Glückstadt:) Schleswig-Holst. Anzeig. Jahrg. 1837. S. 34 (d. reciproken Testam. nicht anwendbar.)

Neubauten siehe Baubeschränkungen.

Nicht-Ausübung siehe Nichtgebrauch.

Nichterfüllung eines zweiseitigen Contracts von dem einem Theil:

Rechtsfälle: *CCXX. — **CCLXXVI. —

Schurpf consil. cent. III. cons. 24. — Richter consilia vol. II. cons. 265.

(Wittenberger Facultät:) Berger consil. 521. th. 2.

Oberbeck Meditationen Bd. 10. S. 321.

(Berliner Obertribunal 1769:) Behmer novum jus controversum pars II. obs. 141.

(Obertribunal in Celle:) W. v. Pufendorf Observationen Nr. 5. — Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 171 (Pacht).

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Strippelmann Neue Sammlung d. Entscheidungen Bd. VII. Nr. 7. S. 127 f. u. Nr. 35. S. 524 ff.

(Sächsische Obergerichte — Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1844. Stück 51. Nr. 149. Dess. Jahrg. 1845. Stück 20. Nr. 59. (Nichteinhalten d. Frist). Jahrg. 1843 Stück 32. Nr. 87. Dess. Jahrg. 1847. **Stück 18. Nr. 46. — Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung (v. Tauchnitz). Neue Folge. Bd. XIII. Nr. 54 u. 97 (OAG. in Dresden).

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Samm-

lung Band I. Heft 5. S. 837 ff. Bremer Sammlung v. J. 1849. S. 75 ff. u. 128. — Seuffert's Archiv Bd. II. Nr. 358. Bd. III. Nr. 153 u. 164. Bd. V. Nr. 270. —

(Ober-Appellations-Gericht in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 186. —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entscheidungen Bd. III. Nr. 13. S. 114 f. —

Richtgebrauch der Privilegien.

Rechtsf.: *II.

Schurpf consil. cent. I. cons. 14. 59. nr. 32. cent. III. cons. 29.

Fichard teutsche Rathschläge (cons. tom. II.) 51. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. II. lib. 1. dec. 6. ib. lib. 2. dec. 4. nr. 24 seqq. — Gail pract. observ. lib. II. obs. 60. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. for. pars II. const. 3. def. 23.

(Jena:) Richter decis. vol. II. dec. 86. —

(Wittenberger Schöppenstuhl:) Leyser meditationes ad Pand. vol. XI. spec. 679. med. 20. —

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia quaest. vol. IV. obs. 596. —

(Göttingen:) Böhmer auserlesene Rechtsfälle Bd. II. S. 232.

(Hannöversche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken (ed. Spangb.) Thl. I. Nr. 2. S. 4.

(Württembergische Praxis:) *Hufnagel Mittheilungen. Neue Folge. Nr. 21. —

Richtgebrauch der Servituten.

Rechtsfälle: CXXXII. — CL. — CLI. — CLIII. — CLIV. —

Siehe die Citate bei Servituten. —

Richtgebrauch — Umfang d. Anwendung desselben als Erlöschungsgrunds:

Rechtsfälle: * XIX. — **XX.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 3 def. 23. — ib. const. 4. def. 9.

(Helmstädter Juristen-Facultät:) Leyser meditationes ad Pandectas vol. VII. spec. 461. med. 6. cf. (Wittenberger Schöppenstuhl:) Leyser loc. cit. vol. XI. spec. 679. med. 20.

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia quaest. vol. IV. obs. 596. —

(Göttingen:) Böhmer Auserlesene Rechtsfälle Bd. II. S. 232. —

(Hannöversche Praxis:) Pufendorf observationes juris universi Tom. III. obs. 188 et 189. — Strube rechtliche Bedenken (ed. Spangb.) Thl. I. Nr. 2. S. 4. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena 1834:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 100. —

(Sächsische Obergerichts-Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Gottschalk select. disceptat. for. Tom. I. c. 17. (ed. 2) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1841. S. 111. Jahrgang 1842. S. 14. Dess. Jahrg. 1843. S. 105. Dess. Jahrgang 1845. S. 350 f. Dess. Jahrgang 1848. *Stück 6. Nr. 12. Desselben Jahrgangs Stück **43. Nr. 90.

(Obertribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 149.

Richtigkeit.

Rechtsfälle: XXI. XL. — *CCXVI. —

(Leipziger Schöppen:)

Digitized by Google

Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 15. def. 1.

Donauerus consil. 50 (nr. 44 seq.) —

(Wittenberger Facult.:) Leyser meditationes vol. I. spec. 63. med. 3 et 4. —

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia quaestion. vol. I. obs. 209 et 237. —

(Ober-Appellationsgericht in Greifswald:) Bornemann Rechtsfälle H. 1. S. 130. —

(Preußen:) Juriſtiſche Zeitung f. d. Preuß. Staaten Jahrg. II. S. 870.

(Rheinprovinzen:) Archiv f. Civil- u. Crim.-Recht d. R. P. Bd. IV. Abth. 1. S. 81.

(Oberhofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher II. S. 196.

(Appellationshof in Celle:) Strombeck Entſcheidungen S. 176. —

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 320.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 31. —

(Sächſiſche Praxis:) Thon Rechtsfälle Bd. I. S. 162. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1846. Stück 16, Nr. 44. Deſſ. Jahrg. 1844. Stück 46. Nr. 134 (Nichtigkeit d. Ehe; Einfluß auf die Vermögensverhältniſſe). —

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) *Flach Entſcheidungen Bd. I. Nr. 20 (Leiſtung aus nichtigen Verträgen).

Nichtſchuld ſiehe indebitum, condictio indebiti.

Nießbrauch.

Rechtsfälle: *CXXXV. — CXXXVI. — CXXXVII. — **CXXXVIII. —

Schurpf consil. cent. II. cons. 64. cent. III. cons. 40.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. observ. cent. V. obs. 36. 37.

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaest. juris lib. I. quaest. 24. nr. 16—31. ib. quaest. 46.

Köppen decision. XXXIII. (Leipziger Schöppen:) Rſivinus Enunciat. jur. Tit. 43. Enunc. 10. — Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 26. def. 9. pars III. const. 13. def. 7. 15. 16. — Mencke System. Pandect. lib. VII. Tit. 19. §. 2. — Berger Suppl. ad Elect. disc. for. tit. 43. obs. 3. not. 3.

(Wittenberger Facultät:) Berger Suppl. ad El. disc. p. II. ad tit. 8. obs. 6. ejusd. oecon. jur. lib. II. tit. 3. §. 19. — Leyser meditationes ad Pand. vol. I. spec. 106. med. 3. —

Donauerus consil. 84. cf. ib. c. 92 et 98.

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Klein Rechtsſprüche **Bd. II. Nr 24. —

(Jena:) Schmidt Abhandlungen S. 260.

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 281. u. 288. Bd. XI. S. 221.

(Baiern:) Sartorius Rechtsfälle Bd. I. S. 244—295.

(Rheinprovinzen:) Archiv für Civil- u. Criminalrecht d. Rheinprov., Neue Folge. Bd. VI. Abth. 1. S. 111. — Daſ. Bd. XII. Abth. 1. S. 102. —

(Hannöverſche Praxis:) Spangenberg Erörterungen Bd. II. S. 68. — Juriſt. Erfahrungen v. Ramdohr *sub voce: Nießbrauch. — v. Berg juriſt. Beobachtungen Bd. III. Nr. 21. S. 238. — Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. II. Heft 2. S. 100. —

(Sächſiſche Obergerichts-Praxis:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843.

Digitized by Google

Stück 23. Nr. 63 (ususfr. alternis annis). —

(Obergericht in Glückstadt: Nießbrauch eines Gartens enthält nicht das Recht, einen Baum darin umzuhauen u. denselben zu behalten:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrg. 1851. S. 52 f. —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorst Jahrbücher Bd. IV. (1826.) S. 237. Annalen d. Badenschen Gerichte Jahrg. IV. S. 72. —

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Archiv für d. Praxis in O. Bd. IV. S. 255 f. Vgl. dazu Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 9.

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entscheidungen Bd. III. Nr. 3 u. Nr. 12. —

Nomen bonum siehe Cedent.

Nomen legatum siehe Vermächtniß.

Notherbrecht.

Rechtsfälle: * CCCCXC. — CCCCXCI. — CCCCXCII. ** CCCCXCIII. CCCCXCIV. — CCCCXCV. — CCCCXCVI. — *** CCCCXCVII. — CCCCXCVIII. **** CCCCXCIX. — ***** D. — ****** DI.

Praxis des 16., 17. und 18. Jahrhunderts:

(Reichskammergerichts-Praxis:) Thilmannus de Benignis illustr. et solemn. relation. pag. 52. nr. 118 seq. Gail pract. observ. lib. II. obs. 113.

Schurpf consil. cent. I. cons. 73. 97. — Sichard consil. 4. Goeden consil. 64. — Hartmannus Hartmanni pract. observat. tit. 43. obs. 4. —

(Marburger Juristen:) Vultejus Consil. Marpurg. vol. I. cons. 20. vol. II. cons. 19. vol. III. cons. 28. —

(Tübinger Facultät:) Consil. Tubing. Tom. I. cons. 26. Tom. V. cons. 35. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. pars IV. dec. 14. dec. 183.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 10. def. 1—4.

(Jena:) Richter decis 41. Lyncker consilia sive responsa vol. I. resp. 37. vol. II. resp. 128. — Engau decis. I. dec. 107. p. II. resp. 76. —

Schilter Praxis juris Rom. exerc. 38.

(Hallische Facultät:) Consil. Halens. Tom. I. lib. 1. cons. 364. — J. H. Boehmer consult. et decis. resp. 679. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Ludolf observ. forens. Tom. I. obs. 11.

(Altdorfer Facult.:) Beck respons. nr. 6.

(Wittenberger Facultät:) Wernher observ. for. Tom. I. p. 1. obs. 279 et obs. 407. Leyser meditation. spec. 359. med. 7. spec. 361. med. 18.

(Greifswalder Facultät:) Engelbrecht select. consult. resp. 112.

(Hannöversche Praxis:) Pufendorf observat. jur. univ. Tom. IV. obs. 76. Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. Thl. II. Nr. 313 u. 314. —

(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle Tom. II. p. 2. dec. 88. u. resp. 145. — Becmann or. Consil. et decis. p. I. cons *** 40. —

Enterbungsgründe Wurmser pract. observ. tit. 39. obs. 19. — Fichard consil. Tom. I. const. 46. ed. cons. 74. tom. II. cons. 81. nr. 4. — Schurpf consil. cent. II. c. 97. Donauerus consil. 132. — (Schöppenstuhl in Jena 1690:) Lyncker consil. resp. 139.

(Reichskammergerichts-

Praxis:) Ludolf observat. forens. pars IV. obs. 373.

(Leipziger u. Wittenberger Facult.:) Putoneus Enunciata Stück 11. Nr. 63.

(Wittenberger Facultät:) Berger consil. pars I. cons. 338. Wernher observ. forens. Tom. I. pars 1 obs. 413. Tom. III. pars 3. obs. 32. —

(Juristen-Facultät in Jena, Leipzig u. Halle:) Berger oeconomia juris lib. II. tit. 4. §. 14.

(Helmstädter Juristen-Facultät:) Leyser meditationes ad Pand. vol. V. spec. 356. 357.

(Berliner Ob.-Tribunal:) Behmer nov. jur. controv. p. II. obs. 62.

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observat. jur. univ. Tom. II. obs. 6 et 8.

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 382. Bd. II. S. 316. III. S. 264. VIII. S. 264.

Praxis deutscher Oberger. seit Ende des 18. Jahrhunderts:

(Erlangen:) Geiger u. Glück Rechtsfälle *Bd. II. Nr. 16.

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Canngiesser decisiones Cass. Tom. I. dec. 24. 66. et 110. — Heuser Annalen Bd. *****I. S. 212. —

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Jurist. Zeitung für Hannover Jahrg. 1849. H. 3. S. 67 ff. Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 85. Deſſ. (Enterbungsurſache — Verzeihung:) Archiv Bd. V. Nr. 34.

(Jurist.-Fac. in Kiel u. Obergericht in Glückstadt: Nichtigkeit des Teſtaments wegen Präterition oder Nichtangabe eines geſetzl. Enterbungsgrunds:) Schleswig-Holstein. Anzeigen Jahrg. 1838. S. 74 f. S. 83 f.

(Sächsische Obergerichts-Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Kind quaestiones forenses Tom. I. cap. 50. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang **1843. Stück 12. Nr. 34. — Deſſ. Jahrgang 1844. ****Stück 19. Nr. 49. Deſſ. Jahrgang 1850. ******10. Nr. 19. —

Siehe auch unter Pflichttheil, querela inofficiosae donationis und querela inofficiosi testamenti. —

Rothweg.

Rechtsfall: CXLVIII

Donauerus consil. 141. nr. 20 seqq.

(Leipziger u. Wittenberger Schöppen:) Berger oeconomia juris lib. II. tit. 3. §. 5. —

(Obertribunal in Celle 1735:) Pufendorf observation. juris universi Tom I. obs. 240.

Quistorp rechtliche Bemerkungen Thl. II. Nr. 67. —

Elvers Themis Bd. I. S. 73 u. S. 543. —

(Sächsische Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1851. Stück 21. S. 168. Vgl. deſſ. Jahrg. 1842. S. 395 f. u. Jahrg. 1843. Stück 51. Nr. 140.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Bremer Sammlung v. J. 1846. S. 82 f.

(Würtembergische Praxis:) Hufnagel Mittheilungen Heft 2. S. 303.

Novation (insbesondere s. g. novatio tacita).

Rechtsfälle: *CCLIV. — ** CCLIX. — CCVII. — ***CCLXVIII, **** CCLXIX. —

Goeden consil. 78.

Schurpf consil. cent. I. cons. 74. nr. 7. — Sichard consil. vol. II. cons. 3. nr. 29 (si voluntas constat). — Matth. Wesenbecius consil. 244. —

Gail observ. pract. lib. II. obs. 30. —

(Tübinger Facult.:) Harpprecht Consil. Tubingens. vol. V. cons. 75. —

Consil. Marpurg. vol. I. cons. 11.

Cothmann respons. vol. III. resp. 6. et vol. V. resp. 26.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 19. def. 14. — Rivinus Enunc. tit. 46. 10. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars II. dec. 241. pars VII. dec. 12 et 13. —

(Schöppenstuhl in Jena:) Lyncker consil. class. 18. resp. 155. —

(Gießener Facult.:) Hertius consil. et resp. Tom. I. resp. 246. —

(Wittenberger Facult.:) Berger supplem. ad Elect. disc. for. pars II. cons. 78. — ejusd. oeconom. jur. lib. III. tit. 15. §. 6. — Wernher select. observ. for. Tom. I. pars 5. obs. 75. —

(Facultät in Halle:) J. H. Böhmer consultat. Tom. II. dec. 393.

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditation. vol. VII. spec. 526. med. 6. —

(Erfurter Fac.:) Schorch collect. pars I. sent. 73. —

(Hannöversche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken (ed. Spangenberg) Thl. II. Nr. 350. S. 124. — v. Berg juriſt. Beobacht. I. Nr. 10. S. 203. — v. Bülow und Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VII. S. 30. v. Duve Zeitſchrift Bd. I. Heft. 2. S. 115. —

(Sächſiſche Obergerichte — Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1846. Stück 9. Nr. 22. Deſſ. Jahrg. ****1847. Stück 20. Nr. 49. Deſſ. Jahrg. **1851. Stück 7. Nr. 13. — Deſſ. Jahrg. 1842. Stück 7. Nr. 10 (3). —

(Heidelberger Juriſt.-Facultät:) Hepp Archiv für civil. Praxis Bd. XV. Nr. 11. S. 246 ff.

(Juriſten-Facultät in Halle 1841:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 167. —

(Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt u. Ober-Appell.-Ger. in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1837. S. 70. 236 u. 274. (der entſchiedene Wille d. Parteien hinreichend) 1846. S. 328. —

S. a. Jahrg. 1847. S. 118 ff.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. II. Abth. 1. S. 169 u. 411. —

(Würtembergiſche Praxis:) Richter Aufſätze Nr. 39. S. 131.

(Herzogth. Sachſen-Gotha:) ***Fein Beiträge zur Lehre von d. Novation. Jena 1850. S. 74 ff. —

Novi operis nunciatio ſiehe operis novi nunciatio.

Noxae datio ſiehe Actio de pauperie. —

Nuda praecepta.

Rechtsfälle: * CVI. — ** DLXIX. —

(Privatgutachten:) Pufendorf observationes juris universi Tom. II. obs. 90.

(Juriſten-Facultät in Leipzig:) Hommel rhapsodia quaestionum vol. VI. obs. 756. —

(Jena:) Schmidt Abhandlungen Bd. I. S. 149.

(Sächſiſche Obergerichte und Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang **1850. Stück 12. Nr. 23. und daſ. Stück 63. Nr. 109.

Nullität ſiehe Richtigkeit.

Nullität der Teſtamente ſiehe Teſtament.

Digitized by Google

Nuntiatio novi operis siehe Operis novi nuntiatio.

O.

Obervormundſchaft.

Rechtsfall: CCCXXIV.

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Rüling Entſcheidungen Nr. 78. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheid. Thl. V. S. 575.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Zeitſchr. f. Rechtspflege Bd. XIII. (N. F.) Nr. 63. Wochenblatt für merkw. Rechtsf. Jahrg. *1845. Stück 4. Nr. 14.

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Emminghaus Pandekten S. 108. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 197.

Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1848. S. 159.

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 49. —

Oblatio — Real- u. Verbal-Oblation.

Rechtsfall.

Mart. Uranius (Prenninger:) consil. Tom. II. cons. 29 (hinſ. d. Act. pign. dir.).

Sichard consil. vol. II. cons. 10. —

Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 28. obs. 1. —

Respons. Advoc. Camer. Anonym. nr. 18. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars II. decis. 199 bis 203. ib. pars VIII. decis. 394 et 395. —

(Juriſt.-Facultät in Tübingen:) Harpprecht consil. Tubingens. vol. V. cons. 70.

Consil. Marpurgens. vol. III. cons. 21. nr. 294 seqq. ib. vol. IV. cons. 10. —

(Facult. in Frankfurt a. O.:) Brunnemann decision. cent. IV. dec. 68. cent. V. dec. 55.

Brunnemann consil. 118.

Richter consil. vol. I. pars 2. cons. 25. vol. II. cons. 397 et 443. —

(Sächſiſche Praxis:) Carpzov respons. lib V. tit. 9. resp. 99 et 100. — Ejusd. jurisprudentia forensis pars II. const. 28. def. 17. —

(Jur.-Facult. in Gießen:) Hertius consil. et resp. Tom. II. dec. 359 et 643. —

(Juriſt.-Facultät in Halle:) J. H. Böhmer consultat. Tom. II. pars 1. resp. 79. —

(Leipziger Fac.:) Hommel rhapsodia quaest. vol. I. obs. 140. — Bauer respons. vol. II. resp. 61. —

(Hannover) v. Bülow u. Hagemann prakt. Erörterungen Bd. IX. S. 106. —

(Heſſen-Darmſtadt:) Bopp Mittheilungen Bd. IV. 4. G. S. 154.

(Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1841. S. 97 f. — Jahrg. 1843. S. 88 ff. —

(Sächſiſche Praxis:) Kind quaestion. forens. Tom. III. cap. 90. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Arends Sammlung I. S. 49—53. —

Obligation — allgemeine Erforderniſſe:

Rechtsfälle: *CLXXXI. — **CXXXII. ***CLXXXIII. — ****CLXXXIV.

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Juriſt. Zeitung für Hannover Jahrg. **1842. Heft 2. S. 44 ff. Jahrg. ****1844. Heft 2. S. 183 ff. —

(Sächſiſche Obergerichte — Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg.

Digitized by Google

**** 1846. Stück 36. Nr. 92. Deſſ. Jahrg. *1848. Stück 28. Nr. 60. —

Obligation — Unterſchied von Servitut.

Rechtsfälle: *CXXXI. — CXLIII.

*Hufnagel Mittheilungen Nr. 93. —

Obligation — Uebergang oder Fortdauer bei Veräußerung des verpfändeten Grundſtücks:

Rechtsfall: *CCLIV. —

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrg. *1846. St. 9. Nr. 22.

Obſervanz.

Rechtsf. *II. — LXXXVII.

Cramer observationes juris universi Tom. III. pag. 139. 552 et 576. —

Böhmer consult. et decis. vol. II. P. 1. resp. 68.

Schorch consil. Erford. resp. 157.

Becmann consil. resp. 45.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Decis. Cassell. Tom. XVI. dec. 126. Duyſing Annalen I. 2. S. 115. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 94.

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 256 u. 257. —

(Obertribunal in Stuttgart:) *Hufnagel Mittheilungen. N. F. Heft 1. Nr. 21. S. 79 ff.

Occupatio.

Rechtsf. *LXXVIII.

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Stryk usus modernus pars III. lib. 30. §. 48. —

(Helmſtädter Juriſt.-Facultät:) Leyser meditationes ad Pandectas vol. VII. spec. 439. *med. 2 et 4. ib. spec. 443. med. 1 et 2. et spec. 441. med. 11.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeig. Jahrg. 1850. S. 37 ff.

(Sächſiſche Praxis:) Kritz Sammlung von Rechtsfällen Band I. S. 75. —

Occupatio bellica.

Rechtsfall: *C. —

*Strube rechtliche Bedenken Thl. III. Nr. 4. —

Kritz Rechtsfälle Bd. I. S. 75. —

Octavus subscriptor.

Carpzov decis. 147.

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 62. —

(Obergericht in Glückſtadt: Wenn d. Teſtator mit geführter Hand unterſchrieben od. bei des Beamten Unterſchr. u. Atteſtat d. Zuz. d. oct. s. nicht erforderlich:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1852. S. 77 ff.

Oeffentlicher Platz.

Rechtsfall: *XCI.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1848. Stück 5. Nr. 9.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 3. Hamburger Sammlung Bd. II. Abtheil. 1. S. 131. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 134. —

Oeffentlicher Weg.

(Schöppenſtuhl in Jena:) Lyncker respons. vol. I. resp. 8.

(Helmſtädter u. Wittenberger Facultät:) Leyser meditationes vol. I. spec. 25. med. 6. vol. VII. spec. 501. med. 1. 2. 4 et 6. —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1849. S. 84 ff.

(Obertribunal in Stutt-

Digitized by Google

gart:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 146. 148.

Oeffentlichkeit der Handlungen als Erforderniß der Annahme eines Gewohnheits-Rechts.

Rechtsfall: *I. —

Fichard cons. Tom. I. c. 12. nr. 141. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Cramer observationes juris universi Tom. II. pars 1. obs. 564. ib. Tom. III. obs. 847. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Bremer Sammlung *Bd. II. Abth. 1. S. 67 ff. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 306.

Operis novi nunciatio.

Rechtsfall: CCCXCV. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 9. — Goeden consil. 104. — Wurmser pract. obs. tit. 49.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Gail pract. observ. lib. I. obs. 16. nr. 12. Rosacorb pract. forens. cap. 94. Klock relationes nr. LIII et CIX. Friderus de process. II. 32. §. 1.

Colerus consil. I. c. 10. XLVIII.

Consil. Marpurg. Tom. IV. resp. 38 (Goeddaeus).

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars II. decis. 179 et 180. ib. pars VI. dec. 263.

(Jur.-Facult. in Altdorf:) Consil. Altdorfin. resp. 90. — Beck decis. et respons. Tom. I. dec. 41.

(Leipziger Schöppen und Sächsisches Appellat.-Ger.:) Carpzov respons. Tom. I. resp. 6 et 7. —

(Juriſt.-Fac. in Jena:) Lyncker consil. vol. I. resp. 19 (nunc. per notarium et testes — Remission — Caution d. Nunciaten). —

(Facult. in Frankfurt a. O.:) Stryk usus modern. pars II. lib. 39. tit. I. §. 15. —

Schilter Praxis jur. Rom. lib. 39. tit. 1. §. 19 seqq.

(Gießener Juriſt.-Facult.:) Hertius consil. et respons. Tom. I. resp. 170. —

(Leipziger und Wittenberger Facultät:) Berger oeconomia jur. lib. II. tit. 6. §. 3. — (Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia quaest. vol. II. obs. 415. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditat. vol. VI. spec. 426. med. 6. 7 et 9.

(Greifswalder Facult.:) Engelbrecht select. consult. resp. 79. —

(Erfurter Fac.:) Schorch collect. pars I. sent. 61. —

Overbeck Meditationen Bd. VII. Nr. 390. —

(Juriſt.-Facult. in Göttingen: 1826:) Elvers Themis Bd. I. S. 152 (wegen jedes dingl. Rechts).

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel 1834—1846:) Strippelmann Sammlung bemerkensw. Entſcheid. Bd. V. Nr. 5. S. 127 f.

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 28 u. Nr. 257. —

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt 1838. 1839. 1844 u. 1853:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 174. Bd. VII. Nr. 44. 45. —

Präjudicienſamml. d. Ob.-App.-G. in Darmſtadt Nr. 120. — Archiv für prakt. Rechtsgelehrſamkeit Bd. I. H. 1. S. 17. — Archiv f. civil. Prax. Bd. 37. Nr. 9. S. 238 f. —

(Holſteiniſche Praxis:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1842. S. 191. Jahrg. 1845. S. 168 (auch wegen Serv. pr. rust. zuſtändig).

Digitized by Google

(Sächsische Obergerichts-Praxis:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1850. Stück 50. Nr. 150. —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entscheidungen Bd. I. Nr. 1. S. 8 f.

Optio legata.

Rechtsf. DXLIX.

s. Vermächtniß.

Oralfideicommiß.

Rechtsfälle: *DXLIII. — **DXLIV. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars III. const. 8. def. 41. Schilter Praxis juris Romani Exerc. 40. §. 2. —

(Schöppenstuhl in Jena:) Lyncker cunsil. vol. I. resp. 84. — Rivinus Enunciata juris 18. 4. —

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Stryk usus modernus pars III. lib. 36. tit. 1. §. 9. —

(Wittenberger Facultät und Schöppenstuhl:) Berger Supplem. ad Elect. disc. for. pars I. tit. 18. obs. 13. ejusd. oeconom. jur. lib. II. tit. 4. §. 33. —

(Helmstädter Juriſten-Facultät:) Leyser meditat. vol. VI. spec. 401. med. 1. et 2. — Overbeck Meditationen Bd. III. S. 158. Bd. XI. S. 206.

(Braunschweig:) Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig Jahrg. 1854. S. 66. Seuffert Archiv VIII. Nr. 72.

(Ober-Appellationsgericht in Darmstadt:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 315.

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 66. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 38.

(Sächsische Praxis:) Kind quaestion. forens. Tom. 1. c. 42. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1843. Stück 20. Nr. 43. Deſſ. Jahrgang **1849. Stück 46. Nr. 104. —

(Würtembergische Praxis:) Kapff Civilrechtssprüche S. 92. Bolley Betrachtungen S. 358. —

Ort der Erfüllung.

Rechtsfall: CCXLIII.

(Reichskammergericht:) Rutger Rulant quaestiones cl. 6. q. 67. —

(Sächsische Schöppen:) Beatus miscell. sent. definit. pars I. tit. 10. cap. 30.

(Juriſt.-Facult. in Gießen:) Hertius consil. et respons. Tom. I. resp. 109. thes. 5. (Domicil d. Gläubigers). (Helmstädter Facult.:) Leyser meditat. vol. VII. spec. 528. med. 10 (ebenso). (Leipziger Jur.-Fac.:) Mencke Syst. Pand. lib. V. tit. 1. §. 32 (Ort des Vertragsabſchluſſes). — Bauer responsa vol. II. resp. 61. pag. 65. — Hommel rhapsodia quaest. vol. I. obs. 140 (Wohnort des Gläubigers). —

(Jena:) Schmid rechtl. Entſcheid. II. S. 273.

(Hannöversche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. Thl. II. Nr. 358. S. 137. —

(Caſſations- u. Reviſionshof in Berlin:) Archiv f. Civil- u. Criminalrecht d. Rheinprovinzen. N. F. Bd. 36. H. 1. Abth. 2. S. 20. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel 1835 u. 1847:) Strippelmann Entſcheidungen Thl. VI. Nr. 42. S. 646. not. 165. —

(Holſtein. Obergericht in Glückſtadt: Wohnort d. Schuldners od. Ort des Vertrags-Abſchluſſes:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1839. S. 111 ff.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv

Digitized by Google

Bd. IV. Nr. 91. Vgl. Bd. II. Nr. 157.

P.

Pacht — gegenseitige Rechte des Verpachters und des Pachters:

(Leipziger Schöppen 1633 periculum hinsichtlich d. Früchte:) Carpzov Jurisprudentia forens. pars II. const. 37. def. 20. cf. ib. def. 11. 12. 15.

(Juristen-Facultät in Halle:) Stryk usus modernus pars II. lib. 19. tit 2. §. 80. —

Donauerus consil. 52.

(Wittenberger Facultät:) Berger Supplem. ad Elect. disc. for. pars II. cent. III. cons. 67. — Leyser meditation. vol. XI. suppl. ad spec. 217. med. 16. —

(Göttingen:) Pütter Rechtsfälle Bd. IV. resp. 357. — G. L. Böhmer Rechtsfälle Bd. I. S. 153. —

Becker Rechtsfälle I. 4. Nr. 36. —

Overbeck Meditationen Bd. V. S. 70. Bd. VII. S. 53. Bd. VIII. S. 283. Bd. X. S. 12. S. 20 u. 221. —

(Hannöversche Praxis:) v. Ende Abhandl. S. 171. — Albrecht Rechtsfälle Bd. II. S. 270.

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Strube rechtl. Bedenken Thl. III. Nr. 46. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 171.

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Pfeiffer neue Sammlung Bd. II. Nr. 31. — Canngiesser Decis. Cassell. Tom. II. dec. 182. — Strippelmann Sammlung Bd. II. S. 269. 274. Bd. VI. S. 39 ff.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holstein. Anzeigen Jahrg. 1847. S. 53 ff. — S. a. Jahrg. 1847. S. 118 ff.

(Lübeck:) Heise u. Cropp Juristische Abhandlungen Bd. II. S. 293.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorst Jahrbücher. Neue Folge. Bd. I. (1833.) S. 414. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 208.

(Sächsische Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1845. Stück 33. Nr. 105 (Entschädigung d. Pachters wegen Verhinderung im freien Gebrauch des gepachteten Gegenstands).

(Würtembergische Praxis:) Bolley vermischte Aufsätze S. 248 u. 276. — Vgl. Hofacker Jahrbücher Bd. I. S. 125.

Pachter jus tollendi und Retentionsrecht desselben:

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars II. dec. 87 et p. VII. dec. 90. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 25. def. 21.

(Wittenberger Facultät:) Wernher select. observ. Tom. I. p. 1. obs. 287. —

(Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg 1853:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 30.

Pachtcaution — Rechtsverhältniß des Erben und des Legatars im Falle eines vermachten Pachtguts:

Rechtsfall: *DXLVIII. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Zeitschr. f. Rechtspflege. N. F. Bd. 13. Nr. 98. Wochenbl. für merkw. Rechtsf. Jahrg. 1851. St. 11. S. 81. S. 85 f. Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 238. 239.

Pacta dotalia.

Rechtsfall: *CCCCXVIII.

Schurpf consil. cent. II. cons. 17. —

(Sächsische Schöppen:)

Digitized by Google

Beatus miscell. sent. defin. pars II. tit. 7.

(Jur.-Facult. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 77. —

Donauerus consil. 51. 69. 98. —

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 357 et 358.

(Leipziger Facult.:) Bauer responsa vol. I. pag. 132.

(Hannöverſche Praxis:) Puſendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 209. Tom. III. obs. 116.

(Obertribunal in Caſſel:) de Canngiesser decisiones Cassell. Tom. I. 68—71. Tom. II. p. 151. *dec. 129. —

(Sächſiſche Praxis:) Gottſchalk select. disceptat. forens. Tom. I. pag. 113. —

Pactum antichreticum.

Rechtsfälle: *CCCVIII. — CCCIX. —

(Reichskammergerichts-Praxis im 16. Jahrh.:) Mynsinger singular. observat. cent. VI. obs. 71. — Gail pract. observ. lib. II. obs. 3. —

(Sächſiſche Praxis:) Koeppen decis. quaest. 38. nr. 25. (Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars I. const. 28. def. 165. ib. pars II. const. 30. def. 40 et 41. ib. def. 42. (Sächſiſches Obertribunal:) Berger elect. discept. forens. Tit. 46. obs. 5. nr. 4. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars VI. dec. 266. 267 et 268. pars VII. dec. 54. ib. dec. 111. nr. 10 seq.

Cothmann responsa pars II. resp. 57. pars IV. resp. 38. 39.

(Gießener Juriſt.-Facult.:) Hertius cons. et respons. Tom. I. resp. 267 et 298. cf. ib. resp. 93. —

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consilia Halens. lib. I. cons. 234. ib. cons. 304. — J. H. Boehmer consult. et decis. Tom. II. pars I. resp. 288. —

(Wittenberger Facultät:) Berger elect. disc. for. Tit. 46. obs. 7. ejusd. oeconom. jur. lib. III. tit. 2. §. 15. not. 3 et 4. —

(Helmſtädter Juriſt.-Facultät:) Leyser meditat. vol. III. spec. 157. med. 2—4.

(Reichs-Kammergericht im 18. Jahrh.:) Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 39. Nr. 8. Thl. 4. Nr. 4. Thl. 37. Nr. 9. Thl. 42. Nr. 7.

(Erfurter Fac.:) Schorch collectio pars II. sent. 297. thes. 3. ib. pars I. sent. 111. —

Overbeck Meditationen Bd. II. S. 232. Bd. VI. S. 173 u. 179. Bd. XI. S. 100.

(Hannöverſche Praxis:) Puſendorf observat. jur. univ. Tom. II. obs. 76 et 169. Tom. III. obs. 57. et (bei Pacht:) obs. 58. ejusd. Animadv. nr. 102. — Strube rechtl. Bedenken Bd. II. Nr. 69 (ed. Spangb. I. 266). Albrecht Rechtsfälle Bd. I. Nr. 31. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VIII. Abth. 1. Nr. 8. u. Nr. 25. — Gans Zeitſchrift I. —

(Baiern:) Zu Rhein u. Sartorius Bd. I. 9. S. 244.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Decis. Cassell. Tom. IX. dec. 244. *Strippelmann Entſcheidungen Bd. III. Abth. 1. Nr. 39. —

Pactum commissorium bei Kauf und Darlehn.

Rechtsfälle: * CCXXXV. — CCXXXVI. —

Schurpf consil. cent. II. cons. 40. cent. III cons. 46.

Mynsinger singul. observat. cent. VI. obs. 50 et 69.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sentent. pars I. tit. 10. cap. 32. Carpzov Jurisprudentia forens. pars II. const. 33. def. 22.

Digitized by Google

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 227.

(Dresdner Appellationsgericht:) Berger decis. 227. 228 et 229. ejusd. oeconomia juris lib. IV. tit. 29. §. 3.

(Helmſtädter u. Wittenberger Fac.:) Leyser meditationes ad Pandect. vol III. spec. 158. med. 5. ib. spec. 197. med. 5—8.

Overbeck Meditationen Bd. III. S. 134. Bd. VI. S. 265.

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken (ed. Spangb.) Thl. II. Nr. 388. S. 144.

(Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1838. S. 358 f. Derſ. Jahrg. 1818. S. 142.

(Sächſiſche Praxis neuerer Zeit:) Kind quaestion. forens. Tom. II. c. 85. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. S. 32. Nr. 87. Deſſ. Jahrg. *1846. Stück 5. Nr. 13. Jahrg. *1850. Stück 5. Nr. 11. —

Pactum commissorium bei Verpfändungen:

Rechtsfall: *CLXIX.

Hartmannus Hartmanni Pract. obs. tit. 27. obs. 15.

Matth. Wesenbecius consilia Tom. VII. c. 309 et 381.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singular. observat. cent. VI. obs. 70. nr. 7.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sentent. definitiv. Saxon. centur. decem pars I. tit. 11. cap. 20. — Modestinus Pistoris quaestion. pars II. quaest. 98 et 100. ib. pars IV. quaest. 161. — Berlich conclus. pract. pars II. c. 1. Moller semestr. lib. III. c. 19.

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 30. def. 53. ejusd. Respons. lib. V. resp. 12.

(Gutachten d. Hofgerichts in Jena 1681:) Lyncker consultat. vol. II. cons. 133. —

(Wittenberger Facult.:) Berger oeconomia juris lib. III. tit. 2. §. 16. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. III. spec. 158.

Overbeck Meditationen Bd. III. S. 227 u. Bd. V. S. 108.

(Dillenburg:) Selchow Rechtsfälle Bd. II. S. 216. —

(Sächſiſche Obergerichte — Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1844. Stück 37. Nr. 107. Deſſ. Jahrg. 1849. St. 63. S. 502.

Pactum de contrahendo (insbeſ. de mutuo contrahendo).

Rechtsfälle: * CLXXIII. ** CLXXXV.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Melchsner decisiones Tom. IV. dec. 9.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sentent. definitiv. Sax. cent. X. tit. 4. c. 6. — Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. III. quaest. 27. Berlich decis. nr. 143. 6. — (Leipziger Schöppen u. Dresdner Appellationsgericht:) Berger oeconomia jur. lib. III. tit. 1. §. 11. —

(Wittenberger Facult.:) Berger elect. disc. for. Tit. 5. obs. 41. — ejusd. oeconom. jur. lib. III. tit. 1. §. 11.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeig. Jahrg. 1850. S. 107 ff. S. a. derſ. Jahrg. 1845. S. 87.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden: über Darleihung eines Capitals:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1848. Stück 18. Nr. 36. Daſ. Stück 52. Nr. 112. Daſſ. Jahrg.

Digitized by Google

1851. Stück 14. S. 105 f. Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 32.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Bremer Sammlung Bd. II. Abth. 2. S. 307 ff.

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entscheidungen Bd. III. Nr. 16. —

Pactum de non petendo.

Rechtsfälle: CCVI. — CCVII. — CCCCIII. —

(Ober-Tribun. in Wismar:) Mevius decis. pars V. dec. 349.

Donauerus consil. 71. —

(Helmstädter Facult.:) Eisenhart Rechtshändel Thl. V. Nr. 15.

(Schöppenstuhl in Jena:) Schmid öffentliche Rechtssprüche Nr. LXV. —

(Hannöversche Praxis — Obertribunal in Celle:) Pufendorf observationes juris universi Tom. III. obs. 167. —

Vgl. a. Juristische Zeitung für Hannover VII. Jahrgang (1832). Heft 2. S. 159.

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Strippelmann Entscheidungen Thl. VII. S. 496 ff. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck — in Hinsicht auf d. benef. excussionis:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 40. —

(Sächsische Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1843. *Stück 30. Nr. 80.

Pactum de retroemendo und retrovendendo — Voraussetzungen und Wirkungen:

Rechtsfälle: * XXXIV. **CCCXLI. — ***CCCXLII. —

Schurpf consil. cent. II. cons. 5. 40. 44. 77. cent. III. cons. 3. 46. 79.

Hartmannus Hartmanni pract. obs. tit. 22. obs. 4. 5. —

(Sächsische Schöppen:) Beatus sent. defin. Sax. pars I. tit. 31. id. miscell. sent. pars I. tit. 10. cap. 17 u. pag. 249 seq. id. sent. centur. decem p. I. tit. 18. — Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. q. 21.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. observ. cent. VI. obs. 50. 69. 70 (Unterſch. v. Pfandcontract). — Scipio decis. rotae Spir. lib. I. dec. 185. Meichsner decisiones Tom. IV. dec. 24.

Colerus consil. XXVII. Klock relationes nr. I et CIII.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 1. def. 11. 15. 19 et 27. —

(Obertribunal in Berlin 1764—1768:) Behmer jus controv. p. II. obs. 134.

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. Halens. I. cons. 223.

(Juriſten-Facultät in Helmſtädt:) Leyser meditationes vol. III. spec. 191. med. 19—28.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Sammlung **Bd. VI. Nr. 23.

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 181. Daſ. Nr. 36. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 47. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsf. Jahrg. ***1848. Stück 49. Nr. 106. S. 387 f. Deſſ. Jahrg. 1849. Stück 2. S. 14. — Vgl. Jahrg. 1847. Stück 10. Nr. 25. und Jahrg. *1848. Stück 48. Nr. 83.

Pactum displicentiae ſiehe Bedingung.

Pactum rei illicitae.

Rechtsfälle: *CLXXXII. — ** CLXXXIII. — *** CLXXXIV.

(Preußiſche Rheinprovinzen — Caſſations- u. Reviſionshof in Berlin:) **Archiv für Civil- u. Crim.-Recht in d. Rheinprovinzen. N. F. Bd. 36. Heft 1. Abth. 2. S. 9. Vgl. daſ. Bd. 31.

Digitized by Google

Abth. 2. S. 90. u. deſſ. Bd. XIII. Abth. 1. S. 273.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) *Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. III. S. 83.

Sächſiſche Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang ***1846. Stück 36. Nr. 92. Vgl. Zeitſchrift für Rechtspflege. Neue Folge. Bd. X. S. 185. — Vgl. a. Kind quaest. forens. Tom. IV. cap. 1 (ed. II.). —

(Hannöverſche Praxis:) Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. *1842. Heft 3. S. 44 ff. Deſſ. Jahrg. ***1844. Heft 2. S. 183 ff. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 162. Deſſ. **Bd. VI. Nr. 166.

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 118. —

Siehe auch: Schweigegeld.

Pactum reservati dominii.

Rechtsfälle: *CVIII. — **CCLXVIII.

(Wittenberger Facult.:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 479. med. 6. —

Donauerus consil. 53.

Elvers Themis Band I. S. 549. —

(Hannöverſche Praxis:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 188. Daſ. Bd. VIII. Nr. 16. Juriſtiſche Zeitung für das Königreich Hannover Jahrgang II. (1827.) Heft 1. S. 178. V. Jahrg. (1830.) Heft 1. S. 98. — VI. Jahrgang. Heft 1. S. 146. — Jahrgang 1839. H. 2. S. 92. —

(Preußiſche Rheinprovinzen:) Archiv für Civil- u. Criminalrecht d. Rheinprov. Neue Folge. Bd. I. S. 181. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Zeitſchr. für Rechtspflege u. Verwaltung Bd. XIII. S. 331 ff. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1847. *Stück 11. Nr. 27. Deſſ. Jahrgang 1852. Stück 23. S. 179. — Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 147. —

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 146. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Sammlung bemerkenswerther Entſcheid. Thl. II. S. 50 ff.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck 1851:) Hamburger Sammlung Bd. II. Abth. 1. S. 459 f.

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 10. —

(Würtembergiſche Praxis:) Hufnagel Mittheilungen. Neue Folge. Nr. 45.

Vgl. a. **Fein Beiträge z. Lehre v. d. Novation S. 57 f.

Pactum spei, rei speratae.

Rechtsfälle: *CCCXXX. — **CXCI. —

(Wittenberger Facultät:) Wernher select. observationes forens. Tom. I. pars 1. obs. 89. — Berger oeconomia juris lib. III. tit. 5. §. 3. —

Overbeck Meditationen Bd. IV. S. 143.

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. Thl. II. Nr. 394.

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Juriſtiſche Zeitung für Hannover **III. Heft 2. S. 74 — 80. —

Blätter für Rechtsanwendung zunächſt für Baiern Bd. II. S. 47.

(Darmſtadt:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1842. Stück 2. Nr. 2.

(Sächſiſche Praxis:) Wo-

Digitized by Google

chenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrgang 1842. *Stück 33. Nr. 72. —

Papiere au porteur.

Rechtsfall: *CXXIV.

(Erlangen:) Geiger u. Glück Rechtsfälle Bd. III. S. 132. —

(Baiern:) Zu Rhein u. Sartorius Rechtsfälle Bd. II. S. 100. — Gönner's Archiv Bd. I. Heft 3. Nr. 27. —

(Preußiſche Rheinprovinzen:) Archiv f. Civil- u. Criminalrecht. Neue Folge. Bd. VI. Abth. 1. S. 271. —

(Obertribunal in Berlin:) Entſcheidungen des Königl. Ob.-Trib. N. F. Bd. VI. S. 116.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. III. S. 279. 285. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Bd. V. Nr. 63. S. 691.

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt 1841:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 306. —

Vgl. deſſelben Band VI. Nr. 313. —

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 4.

(Sächſiſche Obergerichts-Praxis — Ober-Appellationsgegericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang *1845. Stück 35. Nr. 110. Vgl. deſſelben Jahrg. 1842. Stück 44. Nr. 98. —

(Obertribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 252. —

(Ober-Appellationsgericht in Wolfenbüttel:) Zeitſchr. f. Rechtspflege in Braunſchweig Jahrg. 1854. S. 31. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 152.

Paraphernen.

Rechtsfälle: *CCCCXX. — **CCCCXXI. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Klock relationes nr. CXXVI.

(Altdorfer Juriſten-Facultät:) Consil. Altorfin. vol. II. resp. 73. nr. 3.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. for. pars I. const. 28. def. 89. —

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 145 (Stryk). — ib. cons. 233. — Stryk usus modernus pars III. lib. 23. tit. 3. §. 7.

(Gießener Juriſt.-Facult.:) Hertius consil. et resp. Tom. I. resp. 216. Tom. II. decis. 61. —

(Helmſtädter Juriſten-Facultät:) Leyser meditationes vol. V. spec. 302. med. 10 et 11.

(Wittenberger Juriſten-Facultät:) Leyser meditationes vol. V. spec. 302. med. 12. 13. 14 et 16. —

(Göttingen:) G. L. Böhmer auserleſene Rechtsfälle Bd. I. S. 271. —

(Jena:) Wildvogel respons. nr. 180. Schmidt Abhandlungen Theil I. S. 84. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. Thl. I. Nr. 59. Thl. III. Nr. 689. S. 325.

(Obertribunal in Caſſel:) Decis. Cassell. Tom. I. decis. 20. pag. 72. Tom. III. pag. 172. —

(Sächſiſche Praxis:) Zachariä Annalen Bd. II. S. 258. — Kind quaestion. forens. Tom. I. 156. — Schwarze u. Heyne Unterſuchung S. 82. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang *1846. Stück 19. Nr. 51. Deſſ. Jahrgang **1849. Stück 6. Nr. 13.

(Ober-Appellationsgericht in Parchim:) Nettelbladt Rechtsſprüche Thl. IV. S. 49.

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 162. —

Digitized by Google

Partus und **Paternität** siehe Nativitätstermin, Legitimität u. Vitalität u. dazu:

(Jena:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 229 u. Nr. 263; vgl. Nr. 344.

Patria potestas.

Rechtsfälle: CCCCXXVII. — CCCCXXVIII. — CCCCXXIX. CCCCXXXV. — *CCCCXXXVI. — *CCCCXXXVII. — CCCCXXXVIII.

Schurpf consil. cent. II. cons. 68. — Fichard consil. Tom. I. cons. 47.

Nicol. Everhard jun. vol. I. cons. 40. —

(Sächsische Praxis:) Modestinus Pistoris lib. IV. quaest. 169. Berlich conclus. pars I. concl. 11. consultat. Saxon. lib. I. quaest. 28. — Beatus sent. defin. Saxon. pars I. tit. 33. id. miscell. sent. def. pars I. tit. 2. §. 13. — Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 10. def. 2 et 7. Berger oeconomia juris lib. II. tit. 4. §. 15. —

(Tübingen:) Schöpff decisiones dec. XLIV. —

(Wittenberger Facultät:) Wernher select. observ. for. Tom. I. pars V. obs. 189. — Leyser meditationes vol. XII. Tom. I. pag. 441 seq.

Ludolf observ. for. pars II. obs. 165.

(Hallische Juriſt.-Facult.:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 169. —

Overbeck Meditationen Bd. III. Nr. 132.

(Hannöversche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken Thl. II. S. 255. W. v. Pufendorf Observationen Nr. 1.

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) *Strippelmann Neue Sammlung Thl. V. Nr. 57. —

(Ober-Appellationsgericht in Darmstadt:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 353.

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Emmingbaus Pandekten S. 375. — Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 305. — Heimbach Erörterungen Bd. I. Nr. 8. S. 42 f. —

S. auch: interdictum de liberis exhibendis und Rechtsgeschäfte.

Patria Potestas — Endigung derselben — siehe: Väterliche Gewalt.

Paulianische Klage siehe: Actio Pauliana.

Pauperies.

Rechtsfall: *CCCXC.

(Hannöversche Praxis:) v. Bülow und Hagemann praktische Erörterungen Bd. VII. Nr. 83. S. 253.

(Holsteinische Obergerichts-Praxis:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrg. 1848. S. 323.

(Herzoglich-Sächsische Praxis:) Wochenblatt für merkmerkwürdige Rechtsfälle *Jahrgang 1846. Stück 33. Nr. 85. —

Peculium.

Rechtsfall: CCCXXIX. — *CCCCXXX. — **CCCCXXXI. — ***CCCCXXXII. —

Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 53. obs. 12. — Gail observ. pract. lib. II. obs. 38. — Köppen decis. XLIX.

(Ober-Tribunal in Wismar:) Mevius decision. pars VI. dec. 320. ib. pars VII. dec. 285.

(Jena:) Lyncker decis. 1457. — Schmidt Abhandlungen Thl. II. S. 176.

(Leipziger Facult.:) Mencke Systema Pandectarum lib. XVIII. tit. 1. §. 8. — Bauer responsa vol. I. nr. 39. pag. 158.

Overbeck Meditationen Bd. II. Nr. 85. Bd. IX. Nr. 440. S. 32.

(Hannöversche Praxis:) Hagemann praktische Erörterungen Bd. VII. S. 72. —

Digitized by Google

Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrgang 1836. Heft 2. 31.

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang *1843. Stück 48. Nr. 32. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Sammlung bemerkenswerther Entſcheidungen Thl. V. Abth. 2. ***Nr. 57. S. 558 ff. — Vgl. daſ. Thl. **I. Nr. 41. —

Perfection der Verträge.

Rechtsfälle: *CCXIII. — *CCXIV. — **CCXV. — CCXVI. — CCXVII. *** CCXVIII. — ****CCXIX, — *****CCCXXXIV.

(Reichskammergericht:) Scipio decis. rot. Spir. lib. III. dec. 144. Meichsner decisiones Tom. IV. dec. 9.

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaest. juris lib. III. quaest. 27.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars VII. dec. 203. —

(Jur.-Fac. in Kiel 1668:) Mauritius consil. Chilon. p. I. cons. 22.

(Leipziger Facult.:) Mencke Systema Pandect. lib. XIX. tit. 2. §. 1. —

(Wittenberger Facultät:) Berger oeconomia juris lib. III. tit. 6. §. 6. ib. tit. 5. §. 1. —

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 339. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen *Thl. V. Nr. 39. Daſ. Thl. II. Nr. 30. —

(Ober-Appell.-Ger. in Dresden:) ****Wochenblatt für merkwürd. Rechtsf. Jahrg. 1851. St. 2. — Deſſ. Jahrgang 1845. ** Stück 32. Nr. 100. Daſ. *** Stück 34. Nr. 107. — Deſſ. Jahrg. 1843. Stück 32. Nr. 87.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 116. Hamburger Sammlung Bd. I. Abth. 2. S. 329. —

(Würtemebrgiſche Praxis — Obertribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 24. —

Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 2. Nr. 40. S. 183.

Perfection bei Verträgen unter Abweſenden ſ. Abweſende u. dazu:

(Ober-Appellat.-Ger. in Roſtock: 1849: gegen Haſſe:) Sammlung v. Entſcheidung in Roſt. Rechtsf. I. S. 50. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 16.

Periculum.

Rechtsfälle: CCVII. — * CCVIII. — ** CCXLIV. — CCXLV. — *** CCXLVI. — ****CCXLVII. — *****CCLXXIV. CCLXXV. — CCLXXVII. —

Schurpf consil. centur. III. cons. 98.

(Reichskammergerichts-Praktiker:) Mynsinger singular. observ. cent. VI. obs. 36. — Gail observ. pract. lib. II. obs. 15. — Scipio decis. rot. Spir. lib. III. dec. 144. — Meichsner decisiones Tom. IV. dec. 8.

(Juriſten-Facultät in Gießen:) Hertius consilia et responsa Tom. II. dec. 213. —

(Leipziger Facult.:) Mencke System. Pandect. lib. XVIII. tit. 6. §. 2. —

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. definitiv. Sax. cent. decem. tit. 8. cap. 2 (bei Commodat); id. sent. defin. centur. decem p. I. tit. 20 (b. Kauf). ibid. tit. 24. cap. 22 et 25—28 (bei Miethe). — Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. q. 49. Pfeil (Magdeburg) consil. 41. — Carpzov Jurispr. forensis pars II. const. 26. def. 20 et 22 (Kauf); — ib. const. 42. def. 19. 20 (Dos). —

Digitized by Google

(Wittenberger Spruch-Facultät:) Wernher selectae observat. forens. Tom. I. pars 4. obs. 214. —

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 297. —

Overbeck Meditationen Bd. IV. S. 111. Bd. IX. S. 165. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. Bd. I. S. 39. Bd. II. S. 166. —

(Hamburgiſches Handelsgericht:) ***** Rechtsfälle aus dem Gebiete des Handelsrechts Bd. II. S. 113. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Decis. Cassell. Tom. I. dec. 105. Strippelmann Sammlung bemerkenswerther Entſcheidungen Thl. **II. Nr. 9. Daſſ. Thl. **** III. Abth. 1. Nr. 38.

(Ober-Appellationsgericht in Jena — bei Dos:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 187. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. I. Abth. 2. S. 329 — 331. Bd. II. Abth. 1. S. 68 u. 389 (Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 42. 43. Bd. VI. Nr. 561). —

(Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1852. S. 275 ff.

(Sächſiſche Obergerichte u. Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang ***1844. Stück 37. Nr. 104. Deſſ. Jahrg. *1845. Stück 24. Nr. 71. Vgl. auch deſſ. Jahrg. 1843. Stück 25. Nr. 67. —

Perſon, Perſönlichkeit — juriſtiſche ſiehe Juriſtiſche Perſon.

Pertinenz.

Rechtsfälle: CXLVII. — *CCLXVIII. — **CCCXLVI.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Rosacorb pract. forens. cap. 104.

Reusner consil. pars I. cons. 21. nr. 56 seqq.

Schilter Praxis juris Romani Tom. II. exerc. 30. §. 128.

Donauerus consil. 48.

(Juriſten-Facultät in Gießen:) Hertius consil. et decis. Tom. II. dec. 361. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 33. def. 19 et 20. const. 37. def. 20. pars III. const. 13. def. 28.

(Dresdner Appellationsgericht:) Berger Supplem. ad Elect. discept. forens. pars I. tit. 39. obs. 7. 10 et 12.

(Wittenberger Schöppen:) Wernher observ. for. Tom. I. obs. 79. Tom. II. pars 2. obs. 456. —

(Leipziger Facult.:) Berger oeconomia jur. lib. II. tit. 1. §. 7. —

(Helmſtädter Fac.:) Leyser meditationes vol. I. spec. 100 et 101. vol. III. spec. 209.

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. I. S. 223.

(Berliner Obertribunal 1815:) Simon u. Strampff Rechtsſprüche Bd. I. Nr. 28. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Zeitſchr. für Rechtspflege u. Verw. Bd. XIII. S. 355. Nr. 128. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1846. Stück 34. Nr. 87. Deſſ. **Jahrg. 1848. Stück 5. Nr. 10. —

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 7. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anz. Jahrg. 1843. S. 364 (Ofen). Vgl.: 1846. S. 59 f. (Grundſt.).

(Ober-Appellat.-Ger. in Roſtock:) Roſtockiſche Rechtsf. I.

Fortſ. S. 139 f. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 286.

*Fein Beiträge zu d. Lehre von d. Novation S. 54 f. —

Pfandbeſitzer — ſiehe exceptio excussionis.

Pfandbeſitzer — Recht auf Ceſſion gegen den Pfandgläubiger: Rechtsf. CLXXIX.

Siehe d. Citate unter: jus offerendi und dazu noch: Mevius decis. pars I. dec. 111. —

Pfandbeſtellung für künftige Forderungen.

Rechtsfälle: CLVII. — *CLXXIII. —

(Juriſt.-Facult. in Gießen:) Hertius consilia et responsa Tom. I. resp. 160. —

(Wittenberger Juriſten-Facultät:) Leyser meditationes vol. IV. spec. 223. med. 7.

(Ober-Tribunal in Celle:) Pufendorf observationes Tom. II. obs. 168. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Bremer Sammlung vom Jahr 1846. S. 41 f. Vgl. a. Heiſe u. Cropp Juriſtiſche Abhandlungen Thl. II. S. 417.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrgang 1850. S. 257. 258. —

(Sächſiſche Praxis:) *Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1848. Stück 18. Nr. 36. —

Pfandcontract.

Rechtsfall: *CCCVIII. —

Zasius consil. lib. I. cons. 12. — Wesenbecius consil. nr. 8. —

Pfeil (Magdeburg) consil. 31. — Goeden consil. 109.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner singul. observationes cent. VI. obs. 70. — Klock relationes nr. I. (act. pignerat.). Ratg. Rulant quaestiones cl. 6. q. 53.

Colerus consil. XXVII.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars II. dec. 91. —

(Wittenberger Juriſten-Facultät:) Berger consil. pars I. consil. 468. —

(Ober-Tribunal in Celle:) Pufendorf observationes juris universi Tom. IV. obs. 15. —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Jahrgang I. S. 36. — Annalen d. Badenſchen Gerichte Bd. I. S. 242. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1852. S. 265—269 (vom Pfandgläub. zu präſtirende diligentia). —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Sammlung bemerkenswerther Entſcheidungen Thl. III. Abth. 1. Nr. 39.

Pfandgläubiger — Haftung deſſelben gegenüber dem Käufer des Pfandobjects (wegen Eviction).

Rechtsf.: *CLXVIII.

Petrus Heigius quaestiones juris pars II. quaest. 6.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decisiones Tom. II. dec. 361. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Heuſer Annalen I. (1854.) S. 667. Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 28. — Daſ. *Bd. VI. Nr. 22. —

Pfandprivilegien ſiehe: Privilegirte Pfandrechte.

Pfandrecht — Vorausſetzungen.

Rechtsfälle: *CLVI. — CLVII. — CLVIII. — **CLIX. CLX. — CLXII. — CLXV. —

Hartmann Pistoris quaest. juris lib. III. q. 12.

(Wittenberger Facultät:) Berger oeconomia juris lib. II. tit. 5. §. 15. —

(Obertribunal in Celle:)

Digitized by Google

*Pufendorf observationes juris universi Tom. II. obs. 168. —
(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Bremer Sammlung v. J. 1846. S. 41 f. —
(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen *Thl. II. Nr. 45.
(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) d. 30. Jan. 1850: durch das unter genereller Güterverpfändung gegebene Verſprechen auf e. Gut nicht mehr als 5000 Thlr. Schulden zu contrahiren entſteht ein Pfandrecht mit dieſem Verſprechen nicht erſt zur Zeit der Verletzung deſſelben:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeig. Jahrg. 1850. S. 257. 258. —
(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang **1846. Stück 22. Nr. 61. —

Pfandrecht an Früchten.
Rechtsf.: CLXV. —
Siehe die Citate unter Früchte der verpfändeten Sache.

Pfandverkauf durch den Pfandgläubiger — Vorausſetzungen.
Rechtsf. CLXVII. —
(Sächſiſche Schöppen — Jur.-Fac. in Jena:) Beatus miscell. sent. definit. pars I. tit. 7. cap. 11. — Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. III. quaest. 18.
Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 27. obs. 3. —
(Reichskammergerichts-Praxis i. J. 1540:) Rutger. Rulant quaestiones praejudic. Cam. mun. cl. 6. q. 64. —
(Leipziger Facult.:) Mencke Systema Pandect. lib. 20. tit. 5. §. 1. 2 et 4. —
Overbeck Meditationen Bd. XI. S. 246. —
(Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt:) Bopp Mittheilungen Bd. II. 2. S. 215. Vgl. Bd. I. S. 114. —

Pflichttheil.
Rechtsfälle: CCCCXCVIII. — *CCCCXCIX. — **D. — ***DI. — ****DII. — *****DIII. — DIV. ****** DV. — ******* DVII. — ******** DVIII.
Goeden consil. 65.
Schurpf consil. cent. I. cons. 20. ib. cons. 73. nr. 9 seqq. ib. cons. 85. ib. cons. 96. — cent. II. cons. 28. cent. III. cons. 60.
Wurmser pract. observ. tit. 39. obs. 8—12. — Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 43. obs. 6. — Fichard teutſche Rathſchläge (consil. tom. II.) LXXXI. LXXXVII. —
(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singulares observationes cent. I. cons. 36. cent. IV. obs. 22. 25. cent. VI. obs. 62. — (Daſſelbe Gericht 1758:) Cramer observ. jur. univ. Tom. I. obs. 405. —
(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. definit. Sax. pars II. tit. 10. id. miscell. sent. pars II. tit. 5. — Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. IV. quaest. 8. — Petrus Heigius quaestiones juris pars I. quaest. 24. ib. (ueben q. Treb.) quaest. 32.
(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars III. const. 9. def. 1. ib. const. 10. def. 12. 13 et 15. ib. const. 11. def. 31. const. 12. def. 8. 9. —
(Jena:) Lyncker decision. pars II. cent. 8. dec. 758. —
(Jur.-Fac. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 53. 65.
Colerus consil. XL.
(Juriſten-Facultät in Halle:) Stryk usus modern. p. III. lib. 28. tit. 2. §. 5. — Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 128. 283. 367 (Caut. Socini).
J. H. Böhmer consultat. Tom. II. resp. 661. —
(Juriſt.-Facult. in Jena:)

Digitized by Google

Lyncker consil. vol. I. resp. 17. —

(Helmſtädter Juriſten-Facultät:) Leyser meditationes ad Pand. vol. II. spec. 91. med. 1. 5. 6. spec. 92. med. 2. spec. 93. med. 6. vol. V. spec. 309. med. 4. vol. VI. spec. 404. med. 10. spec. 405. med. 1. spec. 413. med. 1. spec. 414. med. 3. spec. 496. med. 2.

(Wittenberger Juriſten-Facultät:) Berger oeconomia juris lib. II. tit. 4. §. 15. — Wernher observat. forens. Tom. I. obs. 47. 82. 90 et 185. ib. Tom. II. pars 9. obs. 99. ib. Tom. III. obs. 258. — Hermann Sammlung St. 14. resp. 114. Berger consil. pars I. cons. 455. —

(Erfurter Fac.:) Schorch collectio pars I. sent. 107. —

(Obertribunal zu Berlin 1767:) Behmer novum jus controv. p. II. obs. 148.

(Halliſche Juriſten-Facultät:) Klein Rechtsſprüche Bd. I. S. 247. Bd. II. S. 107. —

Overbeck Meditationen Bd. II. Nr. 84. Bd. III. Nr. 115 u. 142. Bd. V. Nr. 295. —

(Göttingen:) G. L. Böhmer Rechtsfälle Bd. I. S. 57.

(Hannöverſche Praxis:) Pufendorf observat jur. univ. Tom. I. obs. 144. 145. 238. Tom. II. obs. 81. Tom. III. obs. 116 et 171. — ****v. Ramdohr Juriſtiſche Erfahrungen sub voce: Erbrecht S. 707.

Albrecht Rechtsfälle Bd. II. Nr. 81. Spangenberg prakt. Erörterungen *****I. 14.

Annalen des Advocatenvereins Bd. II. H. 1. S. 52. — Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 36. —

(Obertribunal in Caſſel:) Decis. Cassel. Tom. IV. dec. 126. — Tom. V. dec. 151. Heuſer Annalen I. Jahrg. (1854.) Nr. 3. **S. 212. — Strippelmann Sammlung Bd. II. Nr. 57 u. Bd. VI. S. 570 f. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 41. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Kind quaestion. forens. Tom. I. pag. 164. Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1844. St. 19. Nr. 49. 1850. ***Stück 10. Nr. 19. Daſ. St. 15. S. 116. Daſ. ******St. 39. Nr. 66. Daſ. ********Stück 60. Nr. 102. Jahrg. 1846. *******St. 49. Nr. 136. — Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 353. und 354. —

(Juriſt.-Facult. in Kiel und Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1838. S. 74 f. S. 81 f. Derſ. Jahrg. 1840. S. 91. — (Ober-Appell.-Ger. in Kiel:) Schleſw.-Holſt. Anzeig. 1844. S. 250 f.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 75. 76. Daſ. Bd. VIII. Nr. 224. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 187 (Act. ad suppl. legit.).

Pflichtwidrigkeit eines geſchwiſterlichen Teſtaments:

Rechtsf. *DIX. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 77. — cent. III. cons. 25.

Fichard teutſche Rathſchläge LXXVII. LXXXIII. — (Jur.-Fac. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 49. cf. ib. r. 50.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. def. centur. decem pars II. pag. 827 (spuria turpis persona? verneinend). — Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. q. 30. — Petrus Heigius quaestiones juris pars I. quaest. 21 (bejahend).

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Decis. Cass. Tom. I. dec. 116. Strippelmann Samml. * Bd. II. Nr. 23. S. 86.

Digitized by Google

(Halliſche Schöffen für d. Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 301. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 340—342. Bremer Samml. 1854. S. 314 ff.

(Herzogth. Naſſau — Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 210.

Blätter für Rechtsanwendung zunächſt für Baiern Bd. VII. S. 30. Bd. XII. Ergänzgsbl. 2.

Pia causa.

Wurmser pract. observ. tit. 50. obs. 7. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Klock relationes nr. X.

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprudentia forens. pars III. const. 4. def. 34. ejusd. respons. lib. I. resp. 35. —

(Schöppenſtuhl in Jena:) Lyncker consil. vol. I. resp. 84. —

Pia corpora ſiehe Stiftungen.

Pignus nominis.

Rechtsfälle: * CLXX. **CLXXI. CLXXII. **CCLXVI.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars IX. dec. 168. —

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 23. def. 7. —

(Leipziger Facult.:) Mencke Syst. Pandect. lib. 20. tit. 1. §. 4. —

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observationes juris universi Tom. II. obs. 28 et 29.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. I. Nr. 1. S. 3 ff. und S. 343. Bd. VII. Abth. 1. Nr. 1. * Seite 14 f. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden 1854:) Zeitſchrift für Rechtspflege und Verwaltung. Neue Folge. Bd. XIII. Heft 5. Nr. 180. S. 469 (nicht jede Ceſſion „zur Sicherſtellung" enthält eine Verpfändung der Forderung). —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Bremer Sammlung ***Bd. II. Abth. 1. S. 265 ff.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Jahrbücher d. O.-H.-G. Neue Folge. Bd. XI. Jahrg. $18^{49}/_{50}$. S. 487. Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 18. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 213. —

Poenae nomine relicta.

Rechtsf. XXVI. —

(Halliſche Juriſten-Facultät:) Hermann Sammlung auserleſener respons. Thl. IV. Nr. 56. Vgl. daſ. Thl. V. Nr. 33. —

(Helmſtädter Facult.:) Leyser meditationes vol. VI. spec. 398. med. 5. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden 1854:) Zeitſchrift für Rechtspflege in Sachſen. Neue Folge. Bd. XIII. Nr. 158. S. 443 f.

Poenae secundarum nuptiarum ſiehe Ehe — zweite Nachtheile derſelben. —

Pönalklagen ſiehe Strafklagen.

Pollicitatio.

Pfeil (Magdeburg) consil. 20.

(Helmſtädter Facult.) Leyser meditationes ad Pand. vol. VI. spec. 377. med. 8. ib. vol. VII. spec. 519. med. 10 et 15.

(Leipziger Facult.:) Mencke Systema Pandectarum lib. 50. tit. 12. §. 4.

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. II. obs. 5.

Popularklagen.

Rechtsfälle: *XIII. — *XIV. —

Digitized by Google

(Wittenberger Facult.:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 501. med. 1. 2 et 4. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Decis. Cassel. Tom. I. dec. 114. — Strippelmann Neue Sammlung bemerkenswerther Entſcheidungen *Bd. II. Nr. 47. vgl. Nr. 48. — Heuſer Annalen Jahrg. I. S. 388.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1848. Stück 5. Nr. 9. —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel 1850:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrgang 1850. S. 45 u. 51. — Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 134. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck 1847:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 27.

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Bd. III. Nr. 1. —

Poſſeſſoriſche Rechtsmittel, insbeſondere für Servituten:

Rechtsfälle: *LXXXV. — ** XCIV. — *** XCV. — **** XCVI. —

Uranius (Prenninger) consil. tom. I. cons. 21.

Schurpf consil. cent. I. cons. 78. —

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaesliones juris lib. IV. quaest. 19.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decision. Tom. IV. dec. 2.

(Schöppenſtuhl in Jena:) Lyncker decis. 868. —

(Halliſche Juriſten-Facultät:) Klein Rechtsſprüche Bd. III. Nr. 187. —

(Spruchfacultät in Kiel 1822:) Brinkmann wiſſenſchaftl. praktiſche Rechtskunde Bd. I. S. 47 f.

Elvers juriſtiſche Zeitung Jahrg. 1829. S. 278.

(Caſſations- u. Reviſionshof in Berlin:) *Volkmar Jurisprudenz S. 25. — Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 136. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. VII. Nr. 12. S. 417 ff. — Heuſer Annalen Jahrg. I. S. 261 f. — Strippelmann Entſcheidungen *** Thl. III. Abth. 1. Nr. 20. — Daſ. Thl. **** VII. S. 520 f. —

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Emminghaus Corpus juris german. suppl. S. 392. Nr. 2.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Zeitſchrift für Rechtspflege und Verwaltung. Neue Folge. Bd. IV. S. 541 ff.

(Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt u. Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 182. Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1843. S. 263 (Spolienklage anwendbar). Derſ. Jahrg. 1847. S. 204 ff.

(Präjudiz der Hannoverſchen Juſtiz-Canzlei:) Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrgang 1843. Heft 3. S. 182. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Blätter für Rechtsanwendung Bd. XIII. S. 158. Seuffert Archiv *Bd. V. Nr. 172. —

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1843. Stück 9. Nr. 22. —

(Würtembergiſche Praxis:) Hufnagel Mittheilungen S. 104 f. Daſ. Neue Folge. S. 183. —

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden 1852:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 42. Flach Entſcheidungen Bd. III. Nr. 5. — Daſ. Bd. I. Nr. 1. — Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 171. —

Digitized by Google

Postbeamte.
Rechtsf. *CCCXIII.
(Gießener Juriſten-Facultät:) Hertius consil. et decis. Tom. II. dec. 1028. —
(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. cons. 174. ib. cons. 226. Hermann Samml. Thl. 7. Nr. 25.
(Juriſten-Facultäten in Altdorf, Erlangen, Gießen, Greifswald, Halle, Kiel u. Leipzig und Schöppen in Jena:) Hermann Sammlung Thl. VI. Nr. 26—29. Thl. VII. Nr. 15—22 u. 26.
(Wittenberger Facult.:) Wernher observ. forens. Tom. I. p. 4. obs. 238. —
(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditation. vol. I. spec. 66. —
(Göttinger Facult.:) Beecmannor. consil. Tom. I. cons. 82. Pütter Rechtsfälle Thl. IV. resp. 142. — Böhmer Rechtsfälle Bd. III. S. 469. —
(Jena:) Schmidt Abhandlungen Thl. II. S. 236—245.
(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Thl. VI. Nr. 8.
(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrg. 1846. *Stück 19. Nr. 52. Deſſ. Jahrg. 1852. St. 21. S. 165. — Zeitſchrift für Rechtspflege. Neue Folge. Bd. X. S. 528. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 59. —

Praelegat.
Rechtsf.: DXLVI. —
Goeden consil. 65. 66.
(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. pars II. tit. 9. c. 13. Lyncker resp. v. II. resp. 31. (Schöppenſtuhl in Jena:) Lyncker decis. p. III. dec. 1497.
(Wittenberger Facultät:) Berger consil. pars I. cons. 327 et 337. —
(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VI. spec. 397. med. 2. ib. spec. 413. med. 3.
(Halliſche Juriſt.-Facult.:) J. H. Böhmer consultat. Tom. II. pars 2. resp. 868. —

Praemium emancipationis.
Rechtsfall: CCCCXXXVI.
(Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 10. def. 10. —
(Wittenberger Facultät:) Berger oeconomia juris lib. II. tit. 2. §. 33. —

Praeponens — Haftung deſſelben:
Rechtsfälle: *CCCXXXVIII. — **CCCXLIV. —
(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. def. cent. decem p. I. tit. 32.
(Leipziger Facult.:) Berger oeconomia juris lib. III. tit. 14. §. 2. — Schilter Praxis juris Romani Exerc. 32. §. 13. —
(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. III. spec. 361. med. 1—7. —
Overbeck Meditationen Bd. VI. S. 193.
(Hamburgiſches Handelsgericht:) Archiv für d. Handelsrecht Bd. II. Nr. 26. —
(Hannöverſche Praxis:) Spangenberg Erörterungen Bd. I. S. 359. Elvers Themis Bd. I. S. 302. —
(Appellationsger. in Baiern:) Arends Sammlung Bd. IV. S. 223. —
(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 130. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1846. S. 123 f. 125. —
(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. **1842. Stück 4. Nr. 10. Deſſ. Jahrg. 1843.

Digitized by Google

St. 1 u. 52. Nr. 142. Jahrg. 1847. 8. Nr. 17. —

Praescriptio siehe Klagverjährung, Verjährung und Immemorial-Verjährung.

Praesumtio überhaupt:

Rechtsf. LX. — LXI. — LXII. — *LXXIV. — **LXXV.

Harpprecht Consil. Tubingens. vol. I. cons. 2. 10 et 11. vol. II. cons. 26 et 30. vol. nov. cons. 4.

Mevius decision. pars IV. dec. 355 et 360. —

Lyncker decis. 752 et 850.

*Schmidt Abhandlungen Thl. II. S. 110 f. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle Jahrg. 1851. Stück 18. S. 140 f. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 132.

(Württembergische Praxis:) **Hufnagel Mittheilungen. Neue Folge. Nr. 8. —

Siehe auch unter: Lebensfortdauer. —

Praesumtio Muciana.

Rechtsfälle: *CCCCXI. — **DV. —

Zasius consil. lib. 1. cons. 5 nr. 21.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singular. observ. cent II. obs. 92.

(Juristen-Facultät in Helmstädt:) Leyser meditationes ad Pandectas vol. V. spec. 318. med. 1. —

Elvers allgemeine juristische Zeitung II. Jahrgang (1829.) S. 145. —

(Sächsische Praxis:) Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrgang 1843. *Stück 52. Nr. 143. Deſſ. Jahrg. 1844. Stück 13. Nr. 36 u. 47. S. 369. Deſſ. Jahrg. 1850. **Stück 39. Nr. 66. — Emminghaus Pandekten S. 344. Nr. 50. — Seuffert Archiv Bd. II. *Nr. 302. —

Präterition.

Rechtsfälle: CCCCXCI. — CCCCXCIV. — *DII. — **DV.

Wurmser pract. observ. tit. 39. obs. 13. 14. — Hartmannus Hartmanni observ. tit. 43. obs. 4. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 73. 97.

Fichard consil. tom. I. cons. 44. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. observationes cent. VI. obs. 62. — Ludolf observ. Tom. I. obs. 4. —

Consil. Tubingens. vol. I. cons. 26. vol. V. cons. 35. —

Consil. Marpurgens. vol. I. cons. 20. vol. II. cons. 19. vol. III. cons. 28. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars IV. dec. 14 et 183.

(Sächsische Praxis:) Berlich conclus. pract. tom. III. const. 16. — Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 9. def. 3—5. const. 10. def. 3. 4.

Richter decis. 41. Lyncker consil. I. cons.

Leyser meditationes vol. VII. spec. 500. med. 22.

(Wittenberg:) Wernher select. observ. Tom. I. obs. 407. pars 5. obs. 210.

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observat. jur. univers. Tom. IV. obs. 76. — *v. Ramdohr Erfahrungen sub voce: Erbrecht S. 707. — Juristische Zeitung für Hannover Jahrg. XXIV. Heft 3. S. 71. Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 85. —

(Göttingen:) Becmannor. consil. Tom. I. c. 40. — G. L. Böhmer Rechtsfälle Bd. II. resp. 88 u. 145. —

Digitized by Google

(Obertribunal in Caſſel:) de Canngiesser Decis. Cass. Tom. I. dec. 24. 66 et 110. —

(Juriſten-Facultät in Kiel u. Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1838. S. 74 u. 83 ff. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang **1850. Stück 39. Nr. 66.

Precana possessio.

Rechtsfall: CXLVIII. —

S. Precarium u. Erſitzung d. Servituten. —

Precarium.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Theil V. Nr. 8. S. 130 ff.

Donauerus consil. 50.

(Wittenberger Facultät:) Berger Electa discept. forens. pars I. consil. 59. Ejusd. oeconom. jur. lib. III. tit. 2. §. 8. —

(Helmſtädter Juriſten-Facultät:) Leyser meditationes vol. VII spec. 510. med. 5—10.

(Hannöverſche Praxis:) Albrecht Rechtsfälle Bd. II. S. 197.

(Holſt. Obergericht in Glückſtadt:) Schleſw.-Holſt. Anzeig. Jahrg 1844. S. 57. 184.

(Sächſiſche Praxis:) Kritz Rechtsfälle Bd. I. S. 177.

Preis beim Kauf — Creditirung deſſelben. —

Rechtsf.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. pars IV. decis. 280.

(Juriſten-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 199.

Quiſtorp rechtl. Bemerkungen Thl. II. Nr. 70.

Overbeck Meditationen Bd. VIII. S. 186.

(Lübeck:) Heiſe u. Cropp Juriſtiſche Abhandlungen Bd. I. S. 425. —

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 305.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1852. Stück 30. S. 238 f.

Pretium succedit in locum rei (res in locum pretii).

Rechtsf. *CXII. — DXXX. —

(Schöppenſtuhl in Jena:) Lyncker responsa vol. II. respons. 133. — (Helmſtädter Juriſt.-Fac.:) Leyser meditat. vol. IV. spec. 235. med. 1. —

(Dresden:) Wochenbl. 1847. S. 177. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Canngiesser Decis. Cassell. Tom. I. dec. 105. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 242. — (Ober-Appellationsgericht in Parchim:) *Rettelbladt, Rechtsſprüche Bd. I. Nr. 4. —

(Ober-Appellationsgericht in Roſtock:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 284. —

Priorität der Pfandrechte.

Rechtsfälle: *CLXXIII. — **CLXXIV. — ***CLXXV. — ****CLXXVI. — *****CLXXVII. — CLXXVIII. — CLXXIX. — ******CLXXX. —

(Reichskammergericht:) Mynsinger singul. observ. cent. I. obs. 59—61.

Hartmannus Hartmanni pract. obs. tit. 27. obs. 8. 9. ib. obs. 12. 17 et 18. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 79. —

(Aeltere Sächſiſche Praxis:) Hartmannus Pistoris quaestiones juris lib. III. quaest. 14.

(Ober-App.-Ger. in Caſſel:) Strippelmann Neue Sammlung ******Thl. II. Nr. 42. Daſ. ****Thl. IV. Abth. 1. Nr. 31. 32. Daſ. Thl. ****V. Abth. 2. Nr. 38. Daſ. *****Thl. VI. Nr. 39. —

Digitized by Google

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Hagemann prakt. Erörterungen Bd. VI. Nr. 76.

(Ober-Appellations-Gericht in Darmstadt: Fiscus u. Ehefrau:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 263. 264. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Bremer Sammlung v. J. 1846. S. 41 f.

(Sächsische Obergerichte — Ober-Appellations-Gerichte in Dresden u. Jena:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. ***1843. Stück 28. Nr. 75. — Deſſ. Jahrg ****1845. Stück 37. Nr. 114. Deſſ. Jahrg. **1846. St. 34. Nr. 87. — Deſſ. Jahrg. *1848. St. 18. Nr. 36. —

Siehe auch: Privilegirte Pfandrechte. —

Priorität der Pfandrechte — Uebertragung.

Rechtsfälle: *CLXXIV. — **CLXXVII.

(Sächsische Praxis:) Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. III. quaest. 16.

(Appellationsgericht in Dresden:) Berger elect. disc. forens. Tit. 46. obs. 6. not. 4. —

(Wittenberger Facultät:) Berger oeconomia juris lib. II. tit. 4. §. 16. —

Elvers juriſtiſche Zeitung Jahrgang II. (1829.) S. 395.

(Heſſen-Darmſtadt:) Bopp Mittheilungen Bd. I. S. 131. —

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1846. St. 34. Nr. 87. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Bd. VI. Nr. 39.

Privatſtrafen — römiſch-rechtliche — Anwendbarkeit derſelben:

Klock consil. vol. III. cons. 183. —

Brunnemann Commentar. ad Pandect. ad l. 5. 8. commodat. 13. 6. nr. 17. Ejusd. dissertatio de delicto servi — corrupti c. II. §. 5. —

(Leipziger Schöppen:) Berlich conclus. pract. pars I. concl. 43. n. 2. (Dieſelbe 1735:) Abr. Kaestner de usu act. poenal. §. 16. —

(Juriſt.-Facult. in Frankfurt a. O.:) Hopp Institut. ad §. 23. de action. IV. 6. (Dieſelbe 1709:) Stryk usus modernus lib. 45. tit. 7. §. 8 (über poenae mendacii). —

(Wittenberger Jur.-Facult. 1695:) Berger diss. de usu act. poen. §. 31. — (Dieſ. 1703:) Wernher select. observ. pars VI. obs. 367. —

(Spruchfacultätspraxis über unerlaubte Selbſthülfe:) Berger oeconomia juris lib. III. tit. 9. §. 8. not. 2. —

(Gießener Juriſt.-Facult.:) Hertius consil. et decis. Tom. II. dec. 1011. —

(Leipziger Juriſten-Facultät i. J. 1704:) Mencke Pandect. XLVII. tit. 8. §. 3. — Richter decision. vol. I. dec. 59. pag. 642. —

J. H. Boehmer Exercit. lib. 42. tit. 4. ex. 93. —

(Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt: Auf Privatſtrafen wird heutiges Tages nicht mehr erkannt:) Schleswig-Holſtein. Praxis Jahrg. 1840. S. 91.

Privilegien.

Rechtsfälle: II. — *XII.

Ludolph Schrader consilia vol. I. cons. 12. nr. 24. 40 seqq. et nr. 152 seqq.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars VIII. dec. 52. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 3. def. 23. —

Digitized by Google

(Juriſten-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. Tom. I. lib. 1. cons. 270. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. I. spec. 10. et spec. 7. med. 5. vol. VII. spec. 462. med. 3. 4.

(Wittenberger Juriſt.-Facultät:) Berger consil. pars I. cons. 44. pars II. cons. 972 et 1116. thes. 2. — Leyser l. c. vol. I. spec. 10. med. 2. 4. 6. ib. spec. 11. med. 2. vol. XII. Tom. I. Suppl. spec. 10. Wernher select. observ. Tom. I. pars 1. obs. 188. —

(Greifswalder Facultät:) Engelbrecht select. consult. resp. 117 et 148. —

(Leipziger Juriſt.-Facult.:) Hommel rhapsodia vol. III. obs. 469. ib. vol. IV. obs. 596.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Cramer observationes juris universi Tom. III. obs. 902 et 957. —

(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle Bd. II. S. 417.

(Halliſche Facult.:) Klein Rechtsſprüche Bd. IV. S. 161.

(Obertribunal in Caſſel:) de Canngiesser decisiones Tom. II. dec. 312. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken Thl. II. Nr. 80. — ed. Spangb. Thl. I. Nr. 2. Thl. II. Nr. 474 — 476. S. 316 — 320. Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. VIII. Heft 2. S. 160. —

Overbeck Meditationen Bd. V. S. 236. Bd. VII. S. 89. —

(Ober-Appellations-Gericht in Jena: Recht d. Geſetzgebers auch die gegen Entgelt geſchehenen Verleihungen ohne Entſchädigung aufzuheben:) Emmingbaus Pandekten d. ſächſ. Rechts S. 37. Vgl. Seuffert Archiv II. Nr. 123. — (Daſſelbe Gericht:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1849. Stück 46. Nr. 100. —

(Ober-Appell.-Ger. in Kiel:) Schleswig-Holſt. Anzeig. Jahrg. 1839. S. 284. Derſ. Jahrg. 1849. S. 119 (Erwerb durch unvordenkl. Verjährung).

Privilegiatus contra aeque privilegiatum.

Rechtsf. XXII. —

Ludolph Schrader consil. vol. I. cons. 4. nr. 57 seqq.

Besold consil. 272. —

Donauerus consil. 66. nr. 22 seq.

(Witteuberger Juriſten-Facultät:) Leyser meditationes vol. I. spec. 61. med. 1. cf. ib. med. 2 et 7. —

(Leipziger Jur.-Facultät:) Hommel rhapsodia vol. V. obs. 624. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. VII. Abth. 1. S. 134 ff. und S. 139 ff.

(Hannöverſche Praxis:) W. v. Pufendorf Obſervationen Nr. 14. — Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. 1830. Heft 1. S. 107. Jahrg. 1833. H. 2. S. 60. — Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 141. Deſſ. Bd. V. Nr. 101 und 249. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 155. —

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Seuffert Bd. V. Nr. 102. —

(Württembergiſche Praxis:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 2. Nr. 25. S. 164 f.

Privilegirtes Pfandrecht der Ehefrau.

Rechtsf. *CLXXVI. —

Pfandrecht der Ehefrau: Wurmser practic. observ. tit. 37. obs. 3. Schurpf consil. cent. I. cons. 22. Mynsinger respons. dec. 4. resp. 38. — (Magdeburger Schöppen:)

Beatus sent. definit. Saxon. pars I. tit. 29. — (Leipziger Schöppen:) Beatus sent. miscell. p. I. tit. 3. c. 39. tit. 8. c. 5. — (Jenenser Schöppen:) id. ib. pars I. tit. 7. c. 2.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singulares observationes centur. I. obs. 61. cent. IV. obs. 13. ib. cent. III. obs. 3. — Gail observ. pract. lib. II. obs. 25. Meichsner decis. Tom. I. lib. 1. dec. 6. nr. 6. — Rosacorb pract. c. 94. Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 27. obs. 17 et 18.

(Jur.-Fac. in Kiel i. J. 1666:) Mauritius consil. Chilon. p. I. c. 9.

(Wittenberger Facultät:) Berger oeconomia juris lib. II. tit. 5. §. 4. —

(Appellationsgericht in Dresden:) Berger decis. 495. —

Overbeck Meditationen Bd. V. S. 123. Bd. VII. S. 146.

(Braunschweig:) Scholz Juristisches Magazin Bd. II. S. 66. —

(Hannöversche Praxis:) Hagemann praktische Erörterungen Bd. VI. S. 325. Spangenberg Erörterungen Bd II. S. 26. — Hannöversches Magazin Bd. II. 15. 4. S. 441 (der jüdischen Ehefrau nicht zustehend). —

(Holsteinisches Obergericht in Glückstadt 1835:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrgang 1837. S. 19 (dem Pfandrecht wegen in rem versio und den vom Vorbesitzer bestellten Hypotheken vorgehend). Vgl. das. S. 159. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 162.

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Strippelmann Entscheidungen *Thl. IV. Abth. 1 Nr. 31. 32. 33. —

(Ober-Appellationsgericht in Darmstadt:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 264. —

Privilegirtes Pfandrecht des Fiscus:

Rechtsf. *CLXXVI. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars I. const. 28. def. 49—52. et 63. cf. def. 102—104. ejusd. Respons. lib. IV. tit. 2. resp. 13 et 14.

(Jena:) Richter consil. vol. II. cons. 461. vol. I. p. 1. cons. 10. — Lyncker decis. 1356. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars IV. dec. 163 et 253. —

Harpprecht respons. 93. nr. 263 seqq. —

(Appellationsgericht in Dresden:) Berger Elect. discept. forens. Pars II. Tit. 42. obs. 9. Suppl. ad Elect. disc. Tit. 42. obs. 8. —

(Helmstädter Facult. 1728:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 482. med. 1—4. —

(Hannöversche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. Thl. III. S. 446. Hagemann praktische Erörterungen Bd. VII. S. 294. — Spangenberg Erörterungen Bd. II. S. 21. —

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Strippelmann Entscheid. *Thl. V. Abth. 2. Nr. 38. Das. Bd. IV. Abth. 1. Nr. 31. — Vgl. Pfeiffer praktische Ausführungen Bd. VIII S. 23 f. —

(Ober-Appellations-Gericht in Darmstadt:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 263. —

(Sächsische Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1846. Stück 9. Nr. 22. —

Digitized by Google

Privilegirtes Pfandrecht wegen in rem versio.

Rechtsf. *CLXXVI. —

Mynsinger respons. dec. I. resp. 9. dec. II. resp. 15. —

Harpprecht consil. vol. nov. cons. 69. —

Klock consil. Tom. III. cons. 137.

(Reichskammergericht:) Mynsinger singular. observ. cent. I. obs. 60. — Gail observ. pract. lib. II. obs. 12 et 25.

(Juriſten-Facultät in Kiel 1666:) Mauritius consil. Chiloniens. pars I. cons. 9 (Verkäufer). —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forens. pars II. const. 28. def. 105—108.

(Schöppenſtuhl in Jena:) Lyncker decis. 1266. —

(Hannöverſche Praxis:) Hagemann praktiſche Erörterungen Band VI. S. 327.

v. Ende juriſt. Ausführungen S. 164. —

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 259. Bd. I. Nr. 187. Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrgang 1838. Heft 3. S. 103. —

(Ober-Appellations-Gericht in Jena:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1845. *Stück 37. Nr. 114. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 266. Deſſ. Bd. VI. Nr. 162. —

Privilegirte Pfandrechte — Verhältniß zu den vom frühern Eigenthümer herrührenden:

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 23. def. 22.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars IV. dec. 242. et pars V. dec. 260.

(Erfurter Facult.:) Reinharth select. observ. ad Christinaei decis. vol. IV. obs. 56. —

(Wittenberger Facultät:) Wernher select. observat. forens. Tom. II. pars 6. obs. 333. ib. pars 8. obs. 317. —

(Hannöverſche Praxis — Obertrib. in Celle 1743:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 212. — (a. ſpäterer Zeit:) v. Ramdohr juriſt. Erfahrungen Thl. I. S. 230 u. Hagemann praktiſche Erörterungen Thl. VI. Nr. 39. (Daſſelbe Gericht i. J. 1827:) Spangenberg in Hagemann's Erörterungen Bd. VIII. Abth. 2. S. 20. — Elvers allgem. juriſt. Zeitung 1828. Nr. 6. —

(Holſteiniſche Praxis:) Schirach Beiträge Nr. 4. —

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt 1829:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 114.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Zeitſchrift für Rechtspflege in Sachſen. Neue Folge. Bd. XIII. Nr. 153. S. 436. —

Probe.

Rechtsf. *CCCXXXIX.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) *Strippelmann Neue Sammlung Bd. II. Nr. 30.

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 172. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1842. S. 35 f.

Siehe auch Handel nach Probe.

Proceßzinſen:

Berlich conclus. pars II. consil. 38. nr. 2.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Responsa lib. IV. Tit. 8. resp. 56. cf. ib. Tit. 7. resp. 50.

(Juriſt.-Fac. in Jena 1682:) Lyncker consil. seu responsa vol. I. resp. 16. —

(Würtemberg:) Bolley Betrachtungen S. 1 u. S. 165.

(Ober-Appellationsgericht in

Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 291. —

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Magazin für Hannoverſches Recht Bd. II. 15. 7. S. 443. — Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 116. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 261. — Bd. II. Nr. 148. III. 17. 18. Hamburger Sammlung Bd. I. Heft 5. S. 857 u. 1024.

Pro herede gestio.

Rechtsfälle: *DX. — **DXII. —

Sichard consil. 3. nr. 60 sqq.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 14. def. 21 et 22.

(Facultät in Jena:) Engau decis. pars I. dec. 402. —

(Helmſtädter Juriſten-Facultät:) Leyser meditationes vol. V. spec. 370. med. 6—8. —

(Erfurter Fac.:) Schorch collectio pars I. resp. 95. th. 20.

(Göttingen:) **Beecmannor. consil. Tom. II. cons. 92.

(Juriſten-Facultäten in Jena u. Frankfurt a. O.:) Madihn Miscellen I. Nr. 29. S. 129 ff. —

Quiſtorp rechtliche Bemerkungen Thl. II. Nr. 38. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken Thl. I. Nr. 107 (ed. Spangb. I. Nr. 275). —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) *Strippelmann Entſcheidungen Bd. V. Abth. 2. *Nr. 35. S. 359 ff. —

Prohibitiv-Geſetze.

Rechtsfälle: I. — *III.

Schurpf consil. cent. I. cons. 77. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. II. lib. 1. dec. 1. nr. 3.

(Wittenberger Facult.:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 461. med. 1.

(Leipziger Juriſt.-Facult.:) Hommel rhapsodia vol. II. obs. 273. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Pfeiffer prakt. Ausführ. Bd. II. Nr. 1. S. 109. Strippelmann Entſcheidungen Thl. VI. Nr. 3. S. 46 ff.

(Hannöverſche Praxis:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 149 et 151. §. 10. Tom. II. obs. 1. §. 25 et 26. — Strube rechtl. Bedenken Bd. I. Nr. 135. Bd. III. Nr. 186. Bd. IV. Nr. 73. — Hagemann prakt. Erörterungen Bd. VI. Nr. 42 — Bd. VII. Nr. 98. Jur. Zeit. f. Hann. Jahrg. 1837. Heft 2. S. 49. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 146. — Daſ. Bd. VIII. Nr. 1. — Magazin f. Hannov. Recht Bd. II. S. 445. —

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1842. S. 128 f. Deſſ. Jahrgang 1843. Stück 6. Nr. 15. —

(Juriſten-Facultäten in Erlangen, Leipzig und Würzburg:) Ortloff Juriſtiſche Abhandlungen Bd. I. *Nr. 13.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 162. Daſ. Bd. VIII. Nr. 31. —

Proteſtation.

Rechtsfälle: *XXXIII. — **DVIII. —

Wurmser pract. obs. miscell. obs. 13. — Mynsinger singul. obs. cent. III. obs. 74.

(Gießen:) Hertius consil. vol. I. resp. 27. vol. II. decis. 417.

(Göttingen:) G. L. Böhmer Rechtsfälle Tom. II. pars 2. 480. —

(Ober-App.-Ger. in Dresden:) Wochenbl. für merkw. Rechtsf. Jahrg. **1850. Stück 60. S. 480. Nr. 102 (facto contr.).

(Oberhofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. XI. S. 46 f. —

(Ober-Appellationsgericht in Wolfenbüttel:) Waldeck Controverſen-Entſcheidungen Bd. I. S. 155. —

Proviſion ſiehe Proreneticum.

Proreneticum.

Rechtsf. *CCCI. —

(Helmſtädter Juriſten-Facultät:) Leyser meditationes vol. XI. spec. 682. med. 6.

(Wittenberger Facultät:) Berger oeconomia juris lib. I. tit. 3. §. 12. —

(Leipziger Juriſt.-Facult.:) Mencke System. Pand. lib. 23. tit. 3. §. 21. — Bauer responsa vol. II. pag. 245.

(Berlin. Tribunal 1764:) Behmer jus controv. p. II. obs. 120.

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observation. juris universi Tom. III. obs. 152.

(Hannöverſche Praxis:) Albrecht Rechtsfälle Bd. I. Nr. 29. — Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. 1833. H. 1. S. 168. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Zeitſchr. f. Rechtspflege. N. F. Bd. XIII. Nr. 71 u. 178. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1843. Stück 3. Nr. 6. Jahrg. *1844. St. 7. Nr. 21. —

(Würtembergiſche Praxis:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 3. Nr. 71. S. 237.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Neue Sammlung Bd. VII. S. 177 f. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel 8. März 1849: Verſprechen für den Fall, wenn ein ſolider Käufer geſchafft werde, wird klagbar durch Zuſtandekommen d. Kaufs mit e. ſolchen, wenn auch d. Mäkler nicht b. Abſchluß mitwirkt:) Schleswig-Holſt. Anzeig. Jahrg. 1850. S. 144.

Siehe auch Zinſen.

Publiciana in rem actio.

Rechtsfälle: *CXXIV. — **CXXV. — CXXVI. —

(Wittenberger Facultät:) Wernher select. observ. forens. Tom. I. pars 3. obs. 25. —

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 182. —

(Heſſen-Darmſtadt:) Bopp Mittheilungen VI. Bändchen. S. 254.

(Obergericht in Glückſtadt u. Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1852. S. 43 ff. Seuffert Archiv **Bd. VI. Nr. 150.

(Rheinprovinzen:) Archiv für Civil- u. Criminalrechr. Neue Folge. Bd. I. Abth. 1. (1826.) S. 218. —

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang *1845. Stück 35. Nr. 110. —

Punctation.

Rechtsf. *CLXXXV.

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 339. —

Donauerus consil. 53. —

(Reichskammergericht:) Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 95. Nr. 8. —

(Wittenberger Juriſten-Facult.:) Berger consil. pars II. consil. 519. thes. 5 et 582. ib. cons. 1058 et 1079. — Leyser meditationes vol. IV. spec. 262. med. 2 et 3. ib. spec. 273. med. 4 et 5. spec. 278. med. 7.

(Helmſtädter Juriſt.-Facultät:) Leyser meditation. vol. III. spec. 184. med. 1.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Bremer Sammlung v. J. 1851. S. 307 ff. —

Pupillar-Substitution.

Rechtsf.: *CCCCLXXVI. — CCCCLXXIX. — CCCCLXXX. — ** CCCCLXXXI. — *** CCCCLXXXII. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars III. cent. 8. def. 1. 2. 8. 16. 17 et 19. cf. ib. def. 20.

(Facult. in Frankfurt a. O.:) Stryk usus modernus Pars III. lib. 28. tit. 6. §. 5.

(Juriſten-Facultät in Helmſtädt:) Leyser meditationes vol. V. spec. 362. med. 4. —

(Leipziger Juriſt.-Facult.:) Mencke Syst. Pandect. lib. 28. tit. 6. §. 7 et 9. — Hommel rhapsodia vol. IV. obs. 508.

(Wittenberger Facult.:) Berger oeconomia juris lib. II. tit. 4. §. 18. — Wernher observ. for. Tom. I. pars 1. obs. 306. Tom. II. p. 7. obs. 98. —

(Erfurter Fac.:) Schorch collectio pars II. resp. 213. —

(Schöppenſtuhl in Jena:) *Schmid öffentliche Rechtsſprüche Nr. 23. —

Overbeck Meditationen Bd. VIII. S. 304. —

(Spruchfacultät in Halle:) Klein Rechtsſprüche Band III. S. 160. —

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observationes juris universi Tom. III. obs. 3. —

(Obertribunal in Caſſel:) de Canngiesser Decis. Cassell. Tom. I. dec. 66. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenbl. f. merkw. Rechtsfälle Jahrg. 1850. **Stück 53. Nr. 91. — Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 345. —

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) v. d. Nahmer Sammlung ***Bd. I. Nr. 7.

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 222. —

Putative Ehe.

Rechtsfall: *CCCCXLV.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. defin. Saxon. pars II. tit. 15. cap. 32.

(Helmſtädter Juriſten-Facultät:) Leyser meditationes vol. I. spec. 19. med. 5. —

(Göttingen:) Böhmer auserleſene Rechtsfälle Band I. S. 176. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1848. Stück 5. S. 40. —

(Würtembergiſche Praxis:) *Hufnagel Mittheilungen Nr. 86. —

Putativer Titel.

Rechtsf.: *CXVIII. —

Schurpf consil. cent. III. cons. 96. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 456. med. 6. 8 et 9. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. Thl. I. Nr. 207. S. 330. —

(Plenarbeſchluß des Geheimen Obertribunals in Berlin:) Entſcheidungen d. G. O.-T. Band VI. S. 436 f. — Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 405. —

(Würtembergiſche Praxis:) *Hufnagel Mittheilungen. Neue Folge. Nr. 26. —

Q.

Quantität.

Rechtsf. *DLIX.

(Juriſt.-Facult. in Jena:) Lyncker responsa vol. II. resp. 194.

(Gießener Facult.:) Hertius consil. et respons. Tom. I. resp. 31 et 313. —

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Stryk usus modern. pars IV. lib. 30. §. 8.

(Leipziger Facult.:) Mencke System. lib. 30—32. §. 11. et 34. —

Schorch collectio pars I. sent. 190. —

(Wittenberger Facultät:) Wernher select. observ. for. Tom. I. pars 4. obs. 106.

Overbeck Meditationen Bd. VIII. S. 274. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) *Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1849. Stück 49 (50). Nr. 110. Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 83. —

Quantum possessum tantum praescriptum ſiehe Tantum etc.

Quarta conjugis inopis ſiehe Succeſſion.

Quarta Falcidia.

Rechtsfall: DCLXII. —

(Sächſiſche Schöppen i. J. 1546 bei don. mort. c.:) Beatus sent. defin. Sax. pars II. tit. 1. tit. 9. id. sent. defin. centur. decem pars II. tit. 31. Pfeil consil. 100. — (Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars III. const. 1. def. 12. 16 et 21.

(Juriſt.-Fac. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 11. 14. 15. (Fac. in Ingolſtadt:) ibid. resp. 13.

(Reichskammergericht:) Ludolf observat. forens. pars IV. obs. 375. —

(Schöppen in Jena:) Lyncker decis. cent. I. dec. 17.*

(Wittenberger Facult.:) Berger consil. nr. 358 et 361. ejusd. oeconomia juris lib. II. tit. 4. §. 31. — Wernher select. observat. forens. Tom. II. pars 7. obs. 10.

(Obertribunal in Celle:) Puſendorf observationes juris universi Tom. II. observ. 80. 81. 101. cf. obs. 89.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes ad Pandectas vol. VI. spec. 405. —

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 318.

Madihn Miscellen S. 142.

Elvers Themis Bd. I. S. 541. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Bd. VI. S. 574. Vgl. daſ. Bd. III. Abth. 2. S. 16.

Quarta Trebellianica.

Rechtsfälle: *DLXVIII. — **DLXIX. — ***DLXX. —

(Reichskammergericht:) Mynsinger singular. observat. cent. III. obs. 60. — Gail obs. pract. lib. I. obs. 28. lib. II. obs. 139. —

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. defin. centur. decem p. II. tit. 31. — Petrus Heigius quaestiones juris pars I. quaest. 32 (q. Treb. neben dem Pflichttheil). — Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 1. def. 14 et 15.

(Jur.-Facult. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp.. Beck decis. I. resp. 98. —

Treutler (et Schoeps) consil. XXXIII.

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 101 (Stryk). ib. cons. 246. —

(Wittenberg:) Berger Supplem. ad Elect. disc. for. pars I. cons. 43. ib. pars II. cent. III. cons. 31. —

Hermann Sammlung vol. I. St. 21. Nr. 160.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VI. spec. 405. —

(Erfurter Fac.:) Schorch collectio resp. 140. —

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia vol. I. obs. 58. vol. V. obs. 659. —

(Ober-Tribunal in Celle 1746:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 146. 147. ib. Tom. II. obs. 80. 82—86. —

(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle Bd. I. S. 117. —

(Ober-Tribunal in Berlin 1750:) Behmer novum jus controv. pars I. obs. 34. —

Overbeck Meditationen Bd. I. Nr. 48. Bd. III. Nr. 143. —

(Obertribunal in Caſſel:) de Canngiesser Decis. Tom. I. dec. 22. — Strippelmann Neue Sammlung Bd. II. S. 234. Bd. VI. Nr. 40. S. 559 ff. —

(Caſſations- u. Reviſionshof in Berlin:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 209.

(Ober-Appell.-Ger. in Celle: 1853:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 207. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Zeitſchrift f. Rechtspflege. N. F. Bd. IX. S. 85. Seuffert II. 207. 208. — Wochenblatt für merkw. Rechtsf. Jahrg. 1848. *Stück 12. Nr. 24. S. 96 (Einrechnung der Früchte u. Zinſen bei ouerirten Deſcend. wegfallend). Daſ. St. 13. S 97 (Deckung). Deſſ. Jahrgang 1845. Stück 11. Nr. 29. Deſſ. Jahrgang 1843. ***Stück 20. Nr. 55 u. Jahrgang **1850. St. 12. Nr. 23 und St. 63. Nr. 109. —

Quaſi-Beſitz ſiehe **Beſitz an Rechten.**

Quaſi-Pupillar-Subſtitution ſiehe substitutio quasi pupillaris.

Quasi-ususfructus.

Rechtsf. *CXXXVIII. —

(Wittenberger Spruchfacultät:) Berger Supplement. ad Elect. discept. forens. pars II. addit. ad Tit. 8. obs. 6. —

(Halliſche Juriſt.-Facult.:) Klein Rechtsſprüche Bd. II. Nr. 24. —

(Baden:) Annalen d. Bad. Gerichte Jahrg. 1836. S. 72. —

(Hannöverſche Praxis:) Spangenberg praktiſche Erörterungen Bd. II (Bülow u. Hagemann Bd. X). S. 68.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann, Neue Sammlung Thl. V. Abth. 2. S. 627. —

Querela inofficiosae donationis.

Rechtsf.: *DV. — **DVI. — ***DVII. — ****DVIII. —

Schurpf consil. cent. II. cons. 36. — Ludolph Schrader consil. vol. II. cons. 33. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 12. def. 36.

(Halliſche Juriſten-Facultät:) Klein Rechtsſprüche Bd. V. S. 194.

(Hannöverſche Praxis — Obertribunal in Celle:) Strube rechtliche Bedenken Thl. V. Nr. 125.

Vgl. v. Ende jur. Ausführungen S. 194.

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 106. —

(Rheinprovinzen:) Archiv f. Civil- u. Criminal-Recht. Neue Folge. Bd. X. Abth. 1. S. 222.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holſt. Anzeig. Jahrg. 1846. S. 320 ff.

S. a. derſ. Jahrg. 1848. S. 298. Jahrg. 1850. S. 91 ff.

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. St. 25. Nr. 68. Deſſ. Jahrg. 1844. Stück 2. Nr. 4. Deſſ. Jahrg. ***1846. St. 19. Nr. 136. Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle Jahrg. 1850. Stück *39. Nr. 66. Daſ. ****St. 60. Nr. 102. — Deſſ. Jahrg. 1854. Stück 6 u. 7. S. 46 f. — Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 213. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann

Digitized by Google

Neue Sammlung **Theil II. Nr. 7. —

(Obertribunal in Stuttgart: Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 137.

Querela inofficiosi testamenti.

Rechtsfälle: *CCCCXC. ** CCCCXCVII. — DIV — ***DIX.

Schurpf consil. cent. III. cons. 25.

Fichard teutſche Rathſchläge (consil. tom. II.) c. 1 u. 77. Daſ. c. 80. 83.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. defin. centur. decem p. II. Tit. 6. — Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. quaest. 30. — Pfeil (Magdeburg) consil. XCIX. Petrus Heigius quaest. juris pars I. quaest. 21. —

Consil. Altorfin. resp. (ignoti auctoris) 119. cf. ib. resp. 49 et 50. —

(Reichskammergerichts-Praxis im 18. Jahrh.:) Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 60. Nr. 1. —

(Obertribunal in Celle 1745:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. II. obs. 9. Strube rechtliche Bedenken Thl. I. Nr. 132.

**Becmannor. consil. Tom. I. cons. 40.

Erlanger Facultät:) *Geiger u. Glück Rechtsfälle Bd. II. Nr. 16. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Kind quaestiones forenses Tom. I. c. 89. pag. 336.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Neue Sammlung Bd. II. ***Nr. 23.

(Ober-Appellationsgericht in München 1854:) Arends Sammlung Bd. IV. Nr. 52. S. 277 ff. —

Siehe auch: Notherbrecht.

Querela non numeratae pecuniae.

Rechtsf. *CCLXXX

Hartmannus Hartmanni pract. obs. tit. 9. obs. 2. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 29. def. 19. Ejusd. responsa lib. II. tit. 8. resp. 90. —

(Leipziger Facult.:) Bauer responsa vol. II. resp. 70. pag. 94. —

Lobethan praktiſche Beiträge Stück 1. Nr. 8. —

(Ober-Appellationsgericht in Wolfenbüttel:) Waldeck Controverſenentſcheidungen S. 178. —

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 179. —

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang *1844. Stück 1. Nr. 1. — Deſſelb. Jahrgang 1845. Stück 27. Nr. 81.

(Würtembergiſche Praxis:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. II. Heft 1. Nr. 24. S. 134 f.

Siehe auch einen: exceptio non numeratae pecuniae. —

Quittung — Recht des Schuldners auf eine Q.:

Modestinus Pistoris vol. II. consil. 27. quaest. 2. —

(Wittenberger Facultät:) Leyser meditationes vol. III. spec. 575. med. 2. vol. VII. sp. 530. —

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1844. S. 344. (Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt Jahrg. 1847. St. 44. S. 348. — Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 330.

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 246.

(Ober-Appellationsgericht in

Lübeck:) Bremer Sammlung I. S. 58 f. —

Quittung über Leiſtungen für drei auf einander folgende Jahre:

Mynsinger singul. observat. cent. V. obs. 39.

Finckelthaus observ. pract. o. 115. —

(Dresdner Appellationsgericht:) Berger decis. 152. 153. ejusd. Elect. discept. forens. pars II. tit. 24. obs. 4. tit. 42. obs. 9.

(Wittenberger u. Helmſtädter Facult.:) Berger l. c. obs. 8. Leyser meditationes ad Pand. vol. VII. spec. 530. med. 8—16. —

(Reichskammergericht:) Cramer observ. jur. univ. Tom. I. obs. 90. —

Overbeck Meditationen Bd. III. S. 177.

v. Bülow Abhandlungen Bd. II. S. 188. —

(Sächſiſche Praxis neuerer Zeit:) Kind quaestiones Tom. IV. c. 56. — (Ober-Appellationsgericht in Jena:) Juriſtiſche Abhandlungen v. Ortloff u. A. Bd. I. S. 610. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 334. —

Quod metus causa — actio.

Rechtsf.: CCCLXXVIII.

(Reichskammergericht:) Meichsner decision. Tom. I. lib. 1. dec. 15 et 46.

(Juriſt.-Facultät in Gießen 1705:) Hertius consil. et responsa Tom. I. resp. 516. nr. 3.

(Wittenberger Juriſten-Facultät 1709—1711:) Berger oeconomia juris lib. III. tit. 15. §. 9. not. 3—8. —

R.

Rath — Verpflichtung daraus:

Reusner consil. vol. III. cons. 20. —

(Wittenberger Facultät:) Berger consil. pars II. cons. 1069. — Wernher obs. for. Tom. II. pars 9. obs. 84. — Leyser meditat. vol. VIII. spec. 570. med. 28. —

(Reichskammergericht:) Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 45. Nr. 1. —

(Würzburger Facultät.) Cramer a. a. O. Thl. 45. Nr. 4. —

(Halle'ſche Juriſt.-Facultät:) Klein Rechtsſprüche Bd. III. S. 222. —

(Hannöverſche Juſtizcanzlei:) Strube rechtliche Bedenken Thl. I. Nr. 175.

(Ober-Hofgericht zu Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. VII. S. 270. —

Ratihabition.

Rechtsf.: XXI. — XXXIII. *LXVI. — LXXXII. —

Schurpf consil. cent. III. cons. 10. nr. 27.

Pruckmann consil. vol. II. cons. 18. nr. 142 seqq.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. III. pag. 128 seqq. et pag. 432.

(Ober-Tribun. in Wismar:) Mevius decis. pars VII. dec. 59.

(Schöppenſtuhl in Jena:) Lyncker consil. class. 25. resp. 195. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. V. spec. 290. med. 4. et spec. 345. med. 5. 6 et 8. —

(Wittenberger Juriſten-Facultät:) Leyser l. c. spec. 291. med. 4. —

(Hannöverſche Praxis:) Pufendorf observationes juris universi Tom. I. obs. 72. Tom. II. obs. 14. 4. —

Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. I. (1826.) Heft 1. S. 119.

(Sächſiſche Praxis:) v. Hartitzſch Entſcheidungen Nr. 59.

Digitized by Google

— Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1842. Stück 13 u. 14. Nr. 22. —

(Obertribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 17.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrg. 1841. S. 29.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Samml. Bd. II. Abth. 3. Nr. 87. S. 761. Römer Sammlung Bd. I. 3. S. 10 u. 15. — *Bremer Sammlung 1850. S. 223 f. —

Vgl. a. Lauckhardt Rechtsfälle Bd. I. Nr. 14 u. 18. —

Realrechte siehe Servituten.

Realservituten — Allgemeine Grundsätze über dieselben:

Rechtsfälle: CXXXI. — CXXXII. — CXXXIII.

Siehe die Citate bei Servituten.

Receptum der Schiffer und Wirthe — Haftungsverbindlichkeit daraus:

Rechtsfälle: CCXCVII. — *CCXCVIII. — **CCXCIX. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 26. def. 10 et 11. —

(Schöppenstuhl in Jena:) Lyncker pars II. cent. VI. dec. 521. —

Vgl. *Schmidt Abhandlungen Thl. II. Nr. 96.

(Greifswalder Facult.:) Select. consultat. Gryphiswald. resp. 104. —

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 174. ib. c. 226. ib. cons. 366. —

Becker Rechtsfälle Bd. I. Samml. 3. Nr. 20. S. 162 ff.

(Helmstädter Juriſten-Facultät:) Eisenhart, Rechtshändel Theil IX. Nr. 5. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken Theil III. Nr. 12. — Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. V. S. 214. Bd. VI. S. 213. — Rüling Entſcheidungen Nr. 25. —

(Appellations-Commiſſion in Braunſchweig:) Hurlebuſch Erörterungen S. 186. —

(Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1840. S. 114. —

(Sächſiſche Obergerichte u. Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1841. Stück 1. Nr. 38 u. 39. Deſſelben Jahrg. *1851. Stück 42. Nr. 78. Deſſelben Jahrgang **1846. Stück 12. Nr. 33. —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Jahrg. V. S. 101. —

(Obertribunal in Berlin:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 67.

(Obertribunal zu Stuttgart: 1853:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 40. Sarwey Monatsſchrift Bd. 19. S. 210 ff.

Rechtsgeſchäfte, Ungültigkeit derſ. ſiehe Nichtigkeit u. Reſciſſion.

Rechtsgeſchäfte, Auslegung derſ. ſiehe Interpretation.

Rechtsgeſchäfte zwiſchen Vater und Kindern.

Rechtsf.: *CCCCXXXIII.

Schurpf consil. cent. II. cons. 68 (Verkauf).

Fichard (Frankfurt) consilia tom. I. cons. 47 (Schenkung).

(Sächſiſche Praxis:) Consultat. Saxon. lib. I. quaest. 28. — Berlich conclus. pars II. concl. 11. —

(Wittenberger Schöppen:) Consil. Witebergens. p. 1. tit. 43. nr. 9. Beatus sent. defin. p. 1. tit. 33. (subtiles fictiones, quibus pater cum filio contrahens cum semetipso contr. dicitur, in judicando non esse conside-

randas). Beatus miscell. sent. def. pars I. tit. 2. c. 13.

(Wittenberger Juriſten-Facultät:) Wernher select. observ. forens. Tom. I. pars 5. obs. 189. — Leyser meditationes ad Pandect. vol. I. spec. 21. med. 5 et vol. XII. Tom. I. pag. 441 seq. (veränderte Anſicht). —

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 169.

Overbeck Meditationen Bd. III. S. 120. Nr. 132. —

Duyſing, Neue Annalen Nr. 7. S. 66. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel 1851:) Strippelmann Entſcheidungen Thl. VII. Nr. 42. S. 735. 738. — Derſ. Thl. V. S. 549 (zuläſſig, wenn d. Rechtsgeſch. ſelbſt d. Begründung eines ſelbſtſtändigen Hausweſens mit ſich führt); daſ. S. 593 f. — Vgl. a. Pfeiffer Thl. IV. S. 119 f. Thl. VII. Nr. 7. S. 158. Nr. 1. Thl. VIII. S. 287 u. 695. —

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) W. v. Pufendorf Obſervationen Nr. 1. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Emminghaus Pandekten S. 375. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 305. — Vgl. Martin Jahrbücher Bd. II. S. 342. Heimbach Erörterungen Bd. I. Nr. 8. S. 42 f.

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 353. —

(Praxis im Königr. Sachſen:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1844. *Stück 44. Nr. 128. —

Rechts-Irrthum (ignorantia juris).

Rechtsf.: CCXCIII.

Schurpf consil. cent. I. cons. 25. —

Fichard consil. tom. II. c. 91. — Ludolph Schrader consil. vol. I. cons. 4. vol. II. cons. 40.

Petr. Wesenbecius consil. XV. nr. 76 seqq.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger sing. obs. cent. VI. obs. 47. Meichsner decisiones Tom. I. lib. 1. dec. 12. nr. 154 (bei Erſitzung).

Consil. Tubingens. vol. VI. cons. 58. nr. 296.

(Juriſten-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 212. nr. 8 seqq. —

(Helmſtädter Juriſten-Facultät:) Leyser meditationes ad Pand. vol. I. spec. 57. med. 5 et 6. vol. V. spec. 289. med. 4. 5. et spec. 333. med. 6. —

(Wittenberger Facultät:) Wernher select. observ. pars V. obs. 50. cum suppl.

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia quaest. vol. I. obs. 154. Cf. Mencke Syst. Pandect. lib. 22. tit. 6. §. 5. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. Bd. III. S. 329.

(Obertribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 340. —

(Baiern:) du Prel Rechtsfälle Bd. I. Heft 3. S. 261. — Arends Sammlung Bd. IV. Nr. 49. S. 263 ff. —

(Sächſiſche Obergerichte — Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Kritz Rechtsfälle S. 244. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1842. St. 28. Nr. 56. Daſ. *St. 33. Nr. 71 (cond. indebiti). Deſſ. Jahrg. 1849. S. 420 f. (desgl.). Deſſ. Jahrg. 1846. St. 17. Nr. 48. S. 134 (b. rustici). Daſ. St. 32. Nr. 83. — Deſſ. Jahrg. 1848. St. 43. Nr. 92. Deſſ. Jahrg. 1852. St. 17. S. 152. — Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 187. Bd. VI. Nr. 141 u. 206. —

Digitized by Google

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1849. S. 429 f. — Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 291. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck: Condictio indebiti hinsichtlich einer irrthümlich übernommenen Verbindlichkeit:) Bremer Sammlung v. J. 1852. S. 203 f. — Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 55. Bd. VI. Nr. 53.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann, Neue Sammlung Tbl. III. Abth. 2. S. 34 f. (bei Inventariſationsfriſten). Heuſer Annalen I. S. 462.

(Ober-Appellationsgericht in Roſtock: condict. indeb.:) Roſtockiſche Rechtsfälle I. Fortſetz. S. 72. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 52. —

Rechtskraft der Entſcheidungsgründe.

Rechtsf. LXIV. — LXV. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars III. dec. 308. cf. ib. dec. 307.

(Sächſiſche Praxis:) Berlich decis. pars I. dec. 87. —

(Tübingen:) Schöpff decision. nr. 128. —

(Obertribunal in Celle 1734:) Puſendorf observat. jur. univ. Tom. I. obs. 155. (Daſſelbe Gericht 1854:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 171.

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Zeitſchrift für Civilrecht u. Proceß Bd. XII. Heft 2. Nr. 9. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1841. S. 172—178 u. S. 204. Deſſ. Jahrg. 1842. Stück 41. Nr. 94. Deſſ. Jahrg. 1848. Stück 26. Nr. 52 (Rechtskraft der Entſcheidungsgründe wegen ihres Zuſammenhangs mit dem dispoſit. Theile der Entſcheidung). Zeitſchr. f. Rechtspflege Bd. V. S. 385 u. 393. Bd. VI. S. 201.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel 1844:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1845. S. 147. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 189. Bd. VIII. Nr. 99.

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 367. u. Bd. III. Nr. 209. Bd. VIII. Nr. 245.

(Obertribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 236. —

Redemtio operis.

Rechtsfall: *CCCLIX. — Pfeil consil. LII.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. III. spec. 212.

(Ober-Tribunal in Celle:) Puſendorf observ. jur. univ. Tom. II. obs. 14. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang *1844. Stück 14. Nr. 37.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Römer Sammlung Bd. I. S. 104—108. — Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 43—45.

(Ober-Appellationsgericht in München:) Blätter für Rechtsanwendung Jahrgang 1853. Ergänzungsbl. Nr. 4. S. 51. —

Redhibition — Redhibitoriſche Klage.

Rechtsf. *CCCXLVIII.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. defin. centur. decem p. I. tit. 22. Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 34. def. 15 et 16.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. IV. dec. 37. (Daſſ. Gericht 1759:) Cramer obser-

vationes juris universi Tom. II. pars I. obs. 464. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars IV. dec. 50 et dec. 341. —

(Juriſten-Facultät in Altdorf:) Götz Entſcheidungen Nr. 9. —

(Ober-Tribunal in Berlin 1763:) Behmer jus controversum Tom. II. obs. 111.

Becker's Rechtsfälle Bd V. Samml. I. Nr. 8. S. 40—52.

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. Bd. II. S. 165. Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrgang 1837. Heft 2. S. 58. Deſſ. Jahrg. 1848. Heft 3. S. 67.

Elvers juriſtiſche Zeitung Bd. III. S. 241. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Langenn u. Kori Erörterungen Bd. II. Nr. 7. — Wochenbl. für merkw. Rechtsf. Jahrg. 1848. 14. Nr. 27. S. 108. Daſ. Stück 7. Nr. 14. Deſſ. Jahrgang 1842. Stück 52. Nr. 129. Deſſ. Jahrgang 1844. *St. 16. Nr. 40. Deſſelb. Jahrg. 1849. Stück 11. S. 90. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck: theilweiſe Redhib. u. Beweislaſt:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 24. 25. — Deſſ. Bd. V. Nr. 119. —

(Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1847. S. 297 f. (Specification d. Redh. ausſchließend).

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 121. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Bolley vermiſchte jur. Aufſätze S. 301. — Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 269. — Vgl. a. Hufnagel Mittheilungen Nr. 97. —

Regreß des zahlenden ſolidariſchen Schuldners:

Rechtsf.: CCV.

Schurpf consil. cent. II. cons. 80. — (Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. defin. centur. decem p. I. tit. 12. cap. 13. 14. — Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. q. 48. — Petrus Heigius quaestiones juris pars I. quaest. 37. 38. — Carpzov jurisprudentia forensis pars II. const. 17. def. 14.

(Juriſt.-Fac. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 104. —

(Leipziger Juriſt.-Facult.:) Mencke Systema lib. 45. tit. 2. §. 11. —

(Obertribunal in Caſſel:) Becker Rechtsfälle Bd. II. Samml. 1. Nr. 14. S. 106 ff.

(Ober-Appellationsgericht in Zerbſt:) Habicht Erörterungen Bd. I. Nr. 1. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel 1837;) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 158. — Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1838. S. 301 f. (die Zahlung eines ſolidar. Schuldners iſt als zugleich für den Mitſchuldner geſchehene Zahlung anzuſehen).

(Sächſiſche Obergerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1845. S. 30. Daſ. St. 13. Nr. 37. S. 103.

Regula Catomana ſiehe Vermächtniß.

Rei Vindicatio.

Rechtsfälle: *CXXIV. — CXXVI.

Mart. Uranius (Prenninger) consil. Tom. II. cons. 7 et 8. ib. Tom. III. cons. 12. —

(Sächſiſche Praxis: Verpflichtung des Beklagten zur Reſtitution der Früchte:) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. IV. quaest. 27 et 28. — Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 32. def. 28. —

(Appellationsgericht in Dresden, Leipziger Schöppen u. Wittenberger Facultät:) Berger Elect. discept. forens.

Digitized by Google

pars I. tit. 16. obs. 3. ib. pars II. Tit. 16. obs. 5. Supplem. (über lex ult. D. de R. V.). —

(Wittenberger, Facultät:) Leyser meditationes vol. IV. spec. 248. med. 2 et 3.

(Helmſtädter Jur.-Fac.:) Leyser l. c. vol. II. spec. 99. med. 6 (Früchte). — Günther rechtliche Bemerkungen Bd. I. S. 10 (lex 78. de solut.).

(Erlanger Facult.:) Geiger u. Glück Rechtsfälle Bd. III. S. 132 (Vindication entwendeter Obligationen). —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. Th. 3. S. 334 (Früchte).

Overbeck Meditationen Bd. II. S. 69. Bd. III. S. 108 (Restitut. d. Früchte). Bd. IV. S. 59 (üb. lex ult. D. de R. V.).

(Hamburgiſches Handelsgericht:) Archiv für d. Handelsrecht Bd. II. Nr. 16. Heiſe u. Cropp juriſt. Abhandl. Bd. II. S. 281. —

(Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt u. Ober-Appellat.-Ger. in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1837. S. 213. St. 32. Derſ. Jahrg. 1845. S. 51 f. Derſ. Jahrg. 1847. S. 52 ff.

(Rheinprovinzen:) Archiv für Civil- u. Criminalrecht. Neue Folge. Bd. 7. Abth. 1. S. 196. Bd. 11. Abth. 1. S. 159. —

(Baiern:) Glück Blätter für Rechts-Anwendung Bd. I. S. 55. —

(Baden:) Archiv für Rechtspflege v. Duttlinger u. A. Bd. II. S. 390. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Thl. IV. Abth. 1. Nr. 18 (Unterbrechung der Verjährung durch Anſtellung der perſönl. Klage?). — Daſ. Nr. 29 (gegen Leihhäuſer). —

(Sächſiſche Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang *1845. Stück 35. Nr. 110 (Objecte u. Beweis). Vgl. auch deſſ. Jahrg. 1842. Stück 4. Nr. 6 und Jahrg. 1843. St. 35. Nr. 93.

(Ober-Appellationsgericht in Roſtock:) Roſtock. Rechtsf. I. Fortſ. S. 159. 162. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 283. 284.

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Thl. II. Nr. 21 (Früchte). Thl. III. Nr. 12 (r. v. des Veräußernden bei ordnungswidriger Veräußerung). —

Reinigung ſiehe Graben. —

Relocatio tacita.

Rechtsf. *CCCLVII. —

Pfeil (Magdeburg) consil. 56.

(Jena:) Lyncker respons. vol. I. resp. 67.

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Stryk usus modernus lib. 19. tit. 2. §. 71. 72 et 73. Consil. Halens. lib. I. cons. 228. cf. ib. cons. 229.

(Helmſtädter u. Wittenberger Facult.:) Leyser meditat. vol. III. spec. 214. med. 1 et 2.

(Obertribunal in Celle 1736:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 135 (1 Jahr auch b. praed. urban. si in scriptis etc.). — Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. Thl. I. Nr. 34.

(Obertribunal in Caſſel:) Decis. Cassell. Tom. XI. dec. 293.

(Mecklenburg:) v. Kamptz Rechtsſprüche Bd. I. S. 65. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle Jahrg. 1845. Stück 41. S. 327. Nr. 127. Deſſ. *Jahrg. 1842. St. 40. Nr. 89. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 218.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schlesw.-Holstein. Anzeigen Jahrg. 1843. S. 105 f.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorst Jahrbücher Bd. IV. S. 96. —

Remedium ex l. 2. Cod. de rescind. rend. ſiehe laesio enormis.

Remedium ex l. ult. Cod. de ed. D. Hadriani tollendo. Rechtsſ.: *CCCCLXXVI. — ** DXXXII. ** DXXXIV. — ***DXXXV. **** DXXXVI. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. observ. cent. V. obs. 61. — Scipio decis. rot. Spir. lib. III. dec. 31. — Gylmann Symphorema p. I. s. 1. Tit. 7. vot. 6. — Ludolf obs. p. I. 26. 27 et p. III. obs. 269. —

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. IV. quaest. 10. — Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 5. def. 18. —

(Schöppenſtuhl in Jena 1683:) Lyncker consil. sive respons. vol. I. class. 13. resp. 117 et class. 9. 87. — ejusd. decis. centur. 15. dec. 1335. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. pars II. dec. 281. Cothmann respons. vol. III. cons. 49. —

Consil. Marpurg. vol. IV. cons. 31. —

(Jur.-Facult. in Gießen:) Hertius consil. et decis. Tom. I. resp. 200. th. 1. — resp. 215 et 469. ib. Tom. II. decis. 503. th. 3 et dec. 556. —

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consilia JCt. Halens. lib. I. cons. 124. nr. 28 seqq. (Stryk). ib. cons. 146. nr. 6 seqq. ib. cons. 335. Stryk usus modernus pars III. lib. 30. §. 46. ib. pars IV. lib. 43. tit. 2. §. 3 et 6. — J. H. Boehmer consultat. Tom. II. resp. 547. —

(Wittenberger Schöppenſtuhl:) Leyser meditationes vol. XI. Suppl. spec. 351. med. 12. 13 et 17. Berger consil. pars I. cons. 255. th. 2.

(Helmſtädter Juriſten-Facultät:) Leyser meditat. vol. VI. spec. 380. med. 4. et spec 381. med. 4. —

**** Günther rechtliche Bemerkungen S. 212. —

(Jena:) Schmid Rechtsſprüche *Nr. 23. S. 152. —

(Erfurter Jur.-Facultät:) Schorch collect. pars II. sent. 247.

(Erlangen:) Geiger u. Glück Rechtsfälle Bd. I. S. 96.

(Braunſchweig:) v. Bülow Abhandlungen Bd. II. S. 145. —

(Obertribunal in Celle:) Strube rechtliche Bedenken Thl. IV. Nr. 31. (ed. Spangb. Bd. II. S. 84.) —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Decis. Cass. Tom. II. dec. 190. — Strippelmann Neue Sammlung bemerkensw. Entſcheidungen **Thl. VI. Nr. 11. S. 112—119. — Vgl. daſ. Th. I. S. 196 ff.

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 229. — Zeitſchrift für Civilrecht u. Proceß Bd. XX. Nr. 7. *** Seite 285.

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 75. Blätter für Rechtsanwendung Bd. X. S. 234. XV. S. 176. Jahrg. 1853. S. 266.

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Archiv für d. Praxis in Oldb. Bd. IV. S. 6 f. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 76. —

Remedium ex Nov. CXV ſiehe Notherbrecht.

Digitized by Google

Remuneratoriſche Schenkung ſiehe Schenkung — remuneratoriſche. —

Repräſentationsrecht.

Rechtsfall: CCCCL. —

Uranius (Prenninger) consil. tom. I. cons. 16.

Schurpf consil. cent. II. cons. 62.

Fichard teutſche Rathſchläge (consil. tom. II.) c. 91. 92. — Ludolph Schrader consilia vol. I. cons. 18. — Pfeil (Magdeburg) consil. CVIII. CIX. Goeden consil. 71. — Mynsinger singul. observ. cent. VI. obs. 41. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars III. const. 17. def. 4. —

Richter decisiones vol. II. dec. 76. nr. 26 seq.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 67. Nr. 1.

Puſendorf observationes juris universi Tom. III. obs. 208. cf. ib. Tom. I. obs. 85.

(Ober-Appellationsgericht in Celle 1834:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 300 —

Repudiation einer Erbſchaft.

Rechtsf.: DXXIV.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars II. dec. 166. et dec. 357. pars III. dec. 270. pars VIII. dec. 58 et 442.

(Sächſiſches Appellationsgericht 1665:) Berger oeconomia juris lib. II. tit. 4. §. 52. —

(Helmſtädter u. Wittenberger Facultät 1711—1720:) Leyser meditationes vol. V. spec. 372. med. 1—8. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1646. S. 94 f. (bedingte R.). —

(Hannöverſche Praxis: Ober-Appellationsgericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 154. —

Repudiation eines Vermächtniſſes.

(Leipziger Facult.:) Mencke Pandect. lib. 30—32. §. 21.

(Juriſt.-Facult. in Erlangen 1828. — Rep. vor Antritt der Erbſchaft:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 339.

Res divini juris.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars VI. decis. 257.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. I. spec. 22. med. 1. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Neue Sammlung Thl. V. Nr 52 Thl. VI. Nr. 25.

(Berliner Caſſations- und Reviſionshof:) Volkmar Jurisprudenz S. 152 f. — Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 129. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 140. —

Res extra commercium.

(Wittenberger Facultät:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 456. med. 1. cf. (Helmſtädter Fac.:) vol. I. spec. 22. med. 1. —

(Leipziger Schöppen:) Mencke Syst. Pand. lib. XVIII. tit. 1. §. 11. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Neue Sammlung Bd. V. Nr. 52. vgl. Bd. VI. Nr. 25.

Siehe auch res divini juris und res publicae. —

Res fungibiles.

Rechtsfall: *XV.

(Leipziger Juriſten-Facultät:) Hommel rhapsodia vol. I. obs. 196. —

Weiske, Archiv Bd. II. Nr. 9. —

(Spruchcollegium in Göttingen:) *Brinkmann wiſſenſchaftlich-praktiſche Rechtskunde Bd. I. Nr. 24.

Res judicata.

Rechtsfälle: *XXVIII. — ** LXVIII. — LXIV. — *** LXV. — CCLXXXII. — **** CCLXXXVIII. — ***** CCXCIII. — ******CCCXXII. ******* DXXXI.

Schurpf consil. cent. II. cons. 95 (exc. r. jud. gegen den Verkäufer aus res judicata gegen den Käufer). — Sichard consil. vol. II. cons. 2. pag. 186 seqq.

(Reichskammergericht:) Mynsinger singul. observ. cent. IV. obs. 96 Scipio decis. rot. Spir. lib. III. dec. 118. — Klock relationes LXXVII (exc. r. jud. ex offic. zu berückſ.).

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. IV. quaest. 29.

(Jur.-Facult. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 14.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars I. dec. 109. pars II. dec. 22. 195. pars V. dec. 104. 148. pars VI. dec. 281 et 378. —

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 138 (Thomasius).

(Helmſtädter Juriſten-Facultät:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 471 et 514. med. 1.

(Wittenberger Juriſten-Facultät:) Leyser l. c. spec. 471. med. 8. —

(Gießener Juriſt.-Facult.:) Hertius decis. Tom. II. dec. 161. 371 et 688. —

(Leipziger Juriſt.-Facult.:) Hommel rhapsodia vol. II. obs. 397.

(Hannöverſche Praxis — Ober-Appellationsgericht in Celle:) Pufendorf observationes juris universi Tom. I. obs. 153. 155. Tom. III. obs. **64. 65. ib. Tom. IV. obs. 60. — Magazin für Hannöverſches Recht Bd. II. S. 216. — Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 170 u. 171.

(Heidelberg:) Martin Rechtsgutachten I. Nr. 9. —

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Zeitſchrift für Civilrecht u. Proceß Bd. XII. H. 2. Nr. 9. —

(Baier'ſches Appellationsgericht:) Arends Sammlung Bd. IV. Nr. 43. S. 231 ff. —

(Obergericht in Glückſtadt u. Ober-Appell.-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 299 (nat. obl.). Schleswig-Holſt. Anz. 1840. S. 278.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 109. Bd. IV. Nr. 160. Bd. V. Nr. 237. —

(Berliner Obertribunal:) Striethorſt Archiv I. 59. ***S. 273.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Jahrbücher d. O.-H.-G. $18^{43}/_{44}$. S. 307. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 122.

(Ober-Appellat.-Ger. in Oldenburg:) Seuffert I. 123. Archiv für d. Praxis in Oldb. Bd. II. S. 270 (Anführung eines andern ſpeciellen Rechtsgrunds in d. 2ten Klage).

(Sächſiſche Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1848. St. 63. Nr. 162. Deſſ. Jahrg. **** 1851. St. 5. Nr. 10. Deſſ. Jahrg. ***** 1842. St. 33. Nr. 71. — Deſſ. Jahrg. ******1850. Stück 18. Nr. 28. —

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen *******Thl. I. Nr. 10. —

(Würtemberg:) Bolley Aufſätze I. S. 334.

Res meræ facultatis.

Rechtsf. *XIX. — **XX.

Schurpf consil. cent. I. cons. 69. nr. 24. cent. III. cons 1.

Wurmser pract. observ. tit. 28. obs. 3. — Ludolph Schrader consil. vol. II. cons. 21.

Harpprecht Consil. Tubingens. vol. I. cons. 90. —

(Jena:) Lyncker resp. vol. I. resp. 82. —

(Wolffenbütteler Tribunal:) Leyser meditat. vol. VII. spec. 461. med. 9. spec. 462. med. 16. 17. 26. vol. II. Sp. 109.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. pars I. obs. 60.

(Wittenberger Facultät:) Berger pars I. cons. 44. th. 3.

(Helmſtädter u. Wittenberger Facultät:) Leyser meditationes vol. II. spec. 108. med. 4. spec. 286. med. 2. vol. VII. spec. 462. ib. vol. V. spec. 420. med. 1 et vol. X. spec. 670. med. 13. —

(Leipziger Juriſt.-Facult.:) Hommel rhapsodia vol. I. obs. 33 et 34. — Biener opuscula Tom. II. 75. 76. pag. 307—311.

(Erfurter Fac.:) Schorch collectio pars I. sent. 85.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle Jahrg. 1848. * Stück 63. Nr. 132.

(Hannöverſche Praxis — O.-A.-G. in Zelle:) Pufendorf observat. Tom. II. obs. 92. III. obs. 160 et 185. Seuffert VII. Nr. 142.

(Ober-App.-Ger. in Jena:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 14. Daſ. Bd. V. Nr. 113. — Wochenblatt f. merkwürd. Rechtsfälle Jahrg. 1848. ** St. 43. Nr. 90.

Hohnhorſt Jahrbücher des Ober-Hofgerichts zu Mannheim Jahrgang III. S. 158. —

Res publicae und **omnium communes.**

Rechtsf.: *XCI.

Schurpf consil. cent. III. cons. 1. 29. 38. 43.

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. IV. quaest. 17 (flum. publ. et insula nata).

Leyser meditat. vol. I. spec. 25. —

(Juriſt.-Facult. in Leipzig:) Hommel rhapsodia quaest. vol. IV. obs. 599. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Thl. II. Nr. 47. Thl. V. Abth. 1. Nr. 33. S. 335 ff. (Leinpfad). — Vgl. a. Thl. VI. Nr. 25.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1848. Stück 5. Nr. 9. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 9. —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 144. Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1850. S. 43 ff. u. S. 50 ff. Derſ. Jahrg. 1841. S. 239 ff. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 134. —

Res universitatis ſ. universitas.

Reſciſſion der Rechtsgeſchäfte überhaupt.

Rechtsfälle: *XXI. XXII. **XXXV. — ***XXXVI. — ****XXXVII. — XXXIX. — XL. —

(Wittenberger Juriſten-Facultät:) Berger consil. pars I. cons. 302. Wernher obs. for. Tom. II. p. 8. obs. 277. —

(Helmſtädter Juriſt.-Facultät:) Leyser meditationes vol. I. spec. 58. med. 2. ib. vol. VI. spec. 375 (metus). id. vol. V. spec. 352. med. 2 et 4 (ira). —

(Göttingen:) Pütter Rechtsfälle ****Bd. I. dec. 24. pag. 275 ff.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. IV. S. 253. Neue Folge. Bd. I. S. 207 (wegen Trunkenheit). —

ed by Google

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Thl. V. Abth. 2. S. 688 (wegen Trunkenheit). Heuſer Annalen Jahrg. I. S. 239 (clausula: rebus sic stantibus). —

(Sächſiſche Obergerichte u. Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. **1848. Stück 22. Nr. 45. Daſ. Stück ***17. Nr. 34. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 31. Daſ. Bd. VI. Nr. 8 u. 142. Hamburger Samml. Bd. II. Abth. 1. S. 48. 49. —

(Obertribunal in Stuttgart: theilweiſe Anfechtung wegen Irrthums:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 24. Sarwey Monatsſchrift Bd. 16. S. 10 f. Vgl. Seuffert Bd. II. Nr. 139 (Geiſteskrankheit).

Res sacrae et sanctae.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars VI. dec. 257. —

(Helmſtädter Fac.:) Leyser meditationes vol. I. spec. 22. med. 4. —

(Berliner Caſſations- u. Reviſionshof:) Volkmar Jurisprudenz S. 152 f. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 129.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Neue Sammlung Bd. VI. Nr. 25.

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 140. —

Res succedit in locum pretii, pretium in locum rei:

Rechtsfälle: *CVIII. — **CXII. — CCCCX. — DXXX.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars V. dec. 262. —

(Gießener Juriſt.-Facult.:) Hertius decis. Tom. II. dec. 19 et 507. —

(Wittenberger Facultät:) Berger Suppl. ad El. discept. forens. pars II. tit. 45. obs. 6. ib. cent. III. cons. 19. — Leyser meditationes vol. V. spec. 404. med. 4. —

(Helmſtädter Facult.:) Leyser meditationes vol. V. spec. 404. med. 5. —

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VII. S. 243. — Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. 1842. Heft 3. S. 82. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 244.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Gottschalk sel. discept. for. Tom. I. p. 19. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1847. *Stück 11. Nr. 27. —

(Holſtein'ſches Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſt. Anzeigen. Jahrg. 1837. S. 159.

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 57. —

(Ober-Appellationsgericht in Parchim:) **v. Nettelbladt Rechtsſprüche Bd. I. Nr. 4. —

(Ober-Appellationsgericht in Roſtock:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 284 (pretium succ. in locum rei?). —

Reſciſſion der Teſtamente:

Rechtsf.: CCCCLXXV (ſiehe auch: Notherbrecht). —

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. quaest. 29.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars III. const. V. def. 16 et 17. —

(Schöppenſtuhl in Jena 1684:) Lynker consil. class. 20. resp. 173. ejusd. decis. 1336.

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons.

Digitized by Google

364. — Stryk usus modern. p. III. lib. 35. tit. 1. §. 9. —

(Wittenberger Juriſten-Facult.:) Berger consil. pars II. cons. 1005. — Ejusd. oeconom. jur. lib. II. tit. 4. §. 13. — Leyser meditationes vol. VI. spec. 375. med. 9. ib. spec. 376. med. 15. —

(Helmſtädter Juriſt.-Facultät:) Leyser l. c. spec. 375. med. 7. —

(Reichskammergericht:) Cramer observ. jur. univ. Tom. II. pars I. obs. 463. —

(Obertribunal in Caſſel:) de Canngiesser Decis. Tom. II. decis. 173. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken Thl. III. Nr. 78. —

(Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſt. Anzeigen Jahrgang 1844. S. 89 (metus). Derſ. Jahrg. 1852. S. 76 f. (Ober-App.-Ger. in Kiel: d. Nichtigkeitserklärung als Teſtament kann nicht auf einſeit. Antrag d. Inteſtaterben geſchehen).

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 195. —

Resolutio ex nunc, ex tunc.

Rechtsfälle: *XCVIII. — XCIX. —

Schurpf consil. cent. III. cons. 46.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. pars I. tit. 10. cap. 32.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. II. lib. 1. dec. 1. nr. 38 (Früchte der Zwiſchenzeit).

(Gießener Juriſten-Facultät:) Hertius consil. et respons. Tom. I. resp. 222. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) *Schwarze und Heyne Unterſuchung wichtiger Materien Anhang Nr. 7. S. 273.

Reſolutivbedingung.

Rechtsfälle: XXVII. — XXVIII. — XXIX. — XCVIII. — XCIX. —

Siehe die Citate unter Bedingung.

Reſolutivbedingung bei dinglichen Rechten ſiehe Resolutio ex tunc.

Reſtitution ſiehe in integrum restitutio.

Reſtitution der dos ſiehe dos.

Reſtitution des Univerſalfideicommiſſes ſiehe Univerſalfideicommiß. —

Retentionsrecht.

Rechtsfälle: CCXCVII. *CCCCXXVII.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singular. observ. cent. VI. obs. 82. — Klock relationes nr. LV.

Gail practic. observat. lib. II. obs. 12. nr. 5 sqq. —

Wurmser practic. obs. lib. I. tit. 28. obs. 2. — Hartmann Hartmanni ab Eppingen pract. observ. tit. 27. observ. 6. —

Berlich conclus. pars II. concl. 32.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forens. pars II. const. 25. def. 21 (Mictther), ib. def. 22. def. 18 (dos). cf. ib. def. 9. 11. 14 et 16. ib. def. 24. — Rivinus enunciata II. 2 (gerichtl. Acten). —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars V. dec. 212. ib. vol. VI. dec. 257.

(Halliſche Juriſt.-Facult.:) Stryk usus modern. pars II. lib. 19. tit. 2. §. 9. —

(Juriſten-Facultät zu Wittenberg:) Leyser meditationes vol. III. spec. 175. med. 2. 4—7. spec. 176. med. 3 (Depoſitum) et spec. 191. med. 18. — Berger Elect. disc. for. tit. 65. obs. 6. —

(Helmſtädter Juriſten-Facultät:) Leyser meditat. vol.

III. spec. 175. med. 8. spec. 176. med. 1. ib. vol. V. spec. 317. med. 6—8. — Eisenhart Rechtshändel Thl. IX. S. 293 ff.

(Greifswalder Jurist.-Facultät:) Select. consult. Gryphiswald. resp. 83. thes. 4. —

(Leipziger Jurist.-Facult.:) Hommel rhapsodia vol. I. obs. 200. vol. II. obs. 378. —

(Schöppenstuhl zu Jena:) Schmid Rechtssprüche Nr. 98 u. 99. —

(Sächsische Obergerichte und Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrg. 1850. Stück 46. S. 367 (d. Frachtfuhrmanns). Deff. Jahrgang 1842. S. 326 (des Sachwalters an Privatacten); deff. Jahrg. 1846. Stück 38. Nr. 103. S. 297 (deff. Betreffs); deff. Jahrg. 1844. St. 44. Nr. 130 (R. d. Handwerker u. op. conductor). —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorst Jahrbücher Jahrg. $18^{11}/_{12}$. S. 163. Jahrg. 1833. S. 409. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 49. —

(Hannöversche Praxis — Obertribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. II. obs. 130 et 141. Tom. III. obs. 172. id. Animadvers. 92 (Pachter). — Albrecht Rechtsfälle Bd. I. S. 193 Hagemann praktische Erörterungen Bd. VII. Nr. 6 (Verpächter). — Jurist. Zeitung für Hannover Jahrgang 1842. H. 3. S. 97.

(Ober-Appellations-Gericht in Darmstadt:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 28 (R. d. Pachters). —

(Hamburgisches Handelsgericht:) Archiv f. d. Handelsrecht Bd. I. Nr. 9. Bd. II. Nr. 10. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Hamburger Samml. Bd. I. H. 5. S. 1085. —

Vgl. a. Heise u. Cropp jurist. Abhandl. Bd. I. S. 415. — Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 57. —

(Holsteinisches Obergericht in Glückstadt:) d. Advocat hat e. Retentionsrecht (wegen seiner Forderung) an den unter s. Händen erwachsenen Acten:) Schlesw.-Holst. Anzeigen Jahrg. 1838. S. 335.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 149. Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrgang 1847. S. 54 (R. des Pachters gegenüber der rei vindicatio — die l. 34. Cod. de locat. setzt den Fall voraus, daß der Pachter die Herausgabe ohne allen rechtlichen Grund verweigert).

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 105. —

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 169. —

Retentionsrecht im Concurse: siehe Faustpfandgläubiger (wo hinzuzufügen: Ober-App.-Gericht in Kiel 1854: Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 212).

Retentionsrecht beim Depositum.

Rechtsf.: CCXCVII.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars II. dec. 55. —

(Wittenberger Facult.:) Leyser meditationes vol. III. spec. 176. med. 3. —

Stryk usus modern. lib. XVI. tit. 3. §. 9. —

Overbeck Meditationen Bd. II. S. 291. —

Reugeld siehe Arrha.

Reurecht.

Rechtsfälle: *CCXVI. — **CCXX. — ***CCLXXVI. —

Digitized by Google

Schurpf consil. cent. III. cons. 24. ib. cent. I. cons. 59 et 88. —

Schrader consilia vol. II. cons. 46. — Mynsinger responsa decas VIII. resp. 77. —

(Reichskammergericht:) Gylmann Symphorema Tom. II. pars 2. pag. 67.

(Sächsische Schöppen:) Beatus miscell. sent. defin. pars I. tit. 2. pag. 54. seq. — Hartmann Pistoris observ. 167. — Pingitzerus quaestionum decades q. 42. — Carpzov Jurisprudentia pars II. const. 33. def. 20. —

Richter consil. vol. II. cons. 265. —

(Frankfurter Facultät:) Brunnemann decis. cent. V. dec. 40.

(Gießener Facult.:) Hertius consil. cent. II. dec. 682.

(Wittenberger Facult.:) Berger consil. 521. th. 2. ejusd. oeconomia lib. III. tit. 6. §. 6. —

(Berliner Ober-Tribunal 1769:) Behmer novum jus controv. pars II. obs. 141. —

Overbeck Meditationen Bd. X. S. 321. —

Praxis neuerer Zeit:

(Obertribunal in Celle:) W. v. Pufendorf Observationen Nr. 5. — Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 171. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Neue Sammlung Bd. VII. Nr. 7. S. 127 f. u. Nr. 35. S. 524 ff.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. Stück 32. Nr. 87; — deſſ. Jahrg. **1844. Stück 51. Nr. 149. Deſſ. Jahrg. 1845. Stück 20. Nr. 59. Deſſ. Jahrg. 1847. St. ***18. Nr. 46. Zeitſchrift für Rechtspflege. Neue Folge. Bd. 13. Nr. 54 u. 97. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. I. Heft 5. S. 837 ff. Derſ. Samml. Bd. II. 1. S. 131. — Bremer Samml. v. 1849. S. 75 ff. u. S. 128. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 358. Bd. III. Nr. 153 u. 164. Bd. V. Nr. 270. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 186. —

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen *Bd. I. Nr. 7. Bd. III. Nr. 13. S. 114 ff. —

Revocation der Schenkungen unter Lebenden.

Rechtsf. XLII. — *XLIII. Wurmser pract. observ. tit. 43. obs. 1. — Hartmannus Hartmanni tit. 53. obs. 9. — Gail observ. pract. lib. II. obs. 157. — Ludolph Schrader consil. vol. II. cons. 33.

(Reichskammergericht:) Mynsinger singul. observ. cent. V. obs. 63 (unverzichtbar). Meichsner decision. Tom. I. lib. 1. dec. 8. —

Fichard consil. tom. II. cens. 35. nr. 1.

(Juriſt.-Fac. in Kiel:) Michaelis respons. VII.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 12. def. 31 et def. 40. —

(Wittenberger Juriſt.-Facultät:) Wernher select. observ. Tom. II. pars VII. obs. 46. — Berger Suppl. ad El. disc. for. pars I. cons. 26. ejusd. oecon. jur. lib. II. tit. 2. §. 39.

(Leipziger Juriſt.-Facult.:) Bauer responsa vol. II. resp. 94. pag. 240.

(Helmſtädter Jur.-Fac.:) Eiſenhart Rechtshändel Thl. VII. Nr. 8. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken

ed. Spangb. Thl. II. Nr. 432. S. 234. — *v. Ramdohr Jurist. Erfahrungen sub voce: Schenkung. —
Overbeck Meditationen Bd. XI. S. 216. —
(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 166 u. 168. — Hamburger Sammlung Bd. I. Nr. 64. S. 641 ff. —

Revocation der Schenkung wegen nachgeborner Kinder siehe Schenkung — Revocation derſ. —

Rogation der Zeugen.
Rechtsf.: *DXXXIX. —
(Tübinger Facultät 1544:) Sichard consil. 2 beſ. nr. 70 seqq. (bei Nuncupatteſtam. nicht nöthig).
Wurmser pract. observ. lib. I. tit. 18. obs. 13 (Praesumtio aus der Subscriptio — nicht erforderlich bei test. parent. int. lib. und bei Codicillen). Gail obs. II. 112. Hartmannus Hartmanni observ. tit. 38. obs. 3. nr. 7 et 12. — (Sächsiſche Schöppen:) Beatus sent. defin. centur. decem p. II. tit. 2. c. 4. — Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. quaest. 1. nr. 2. — Carpzov decis. Saxon. pars II. decis. 147. —
(Juriſt.-Facultät in Halle:) G. H. Boehmer decis. et consultat. vol. II. pars 1. *resp. 649.
Consil. Tubing. noviss. vol. VI. cons. 53.
(Jur.-Fac. in Marburg:) Cramer observ. juris univ. Tom. III. obs. 848. pag. 292. —
(Obertribunal in Caſſel:) de Canngiesser decision. Tom. IV. dec. 119. —
(Appellationsgericht v. Niederbaiern 1849:) Arends Sammlung Bd. IV. Heft 2. Nr. 41. S. 230.

Rückfall des Dotal-Eigenthums siehe: Dotal-Eigenthum.

Rückwirkung der Bedingung.
Rechtsfälle: *XCVII. — XCIX. —
(Reichskammergericht:) Meichsner decis. Tom. II. lib. 1. dec. 1. —
Elvers Juriſtiſche Zeitung Bd. III. S. 178 u. 181. —
(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. II. S. 266. —
(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Schwarze u. Heyne Unterſuchung *S. 273.

Rückwirkung der Geſetze siehe Geſetz.

Ruhende Verjährung siehe Verjährung.

S.

Sachen siehe res.

Saldo siehe Schuldanerkenntniß und Anatocismus.

Schaden.
Rechtsfälle: CLXXXI. — *CXCI (S. 283). CXCII. — CXCIII. — **CXCIV. —
(Leipziger Juriſten-Facultät:) Hommel rhapsodia quaestionum vol. VI. obs. 705. —
Overbeck Meditationen Bd. VII. S. 153. —
(Hannöverſche Praxis:) Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VII. S. 384. — Juriſtiſche Zeitung f. Hannover *Jahrg. III. Heft 2. Nr. 7. S. 74—80.
(Appellationsgericht in Köln:) Archiv für Civil- u. Criminalrecht d. Rheinprovinzen. Neue Folge. Bd. 42 (1854). Heft 4. S. 211 ff. Vgl. deſſ. Jahrg. III. Abth. 1. S. 276 u. Bd. IV. Abth. 1. S. 46. — Bd. XIII. Abth. 1. S. 289.
(Ober-Appellationsgericht in

Digitized by Google

Dresden:) Wochenbl. für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1851. Stück 21. S. 163 f. Vgl. Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 96. — Deſſ. Jahrg. **1845. St. 23. Nr. 69. Jahrg. 1843. Stück 25. Nr. 67. Daſ. St. 39. Nr. 106. Jahrg. 1845. St. 9. Nr. 27. Jahrg. 1852. St. 39. S. 304 f.

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 184. — Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1842. St. 2. Nr. 2.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 100 u. 114. — Bremer Samml. Bd. II. Abth. 1. Nr. 53. Abth. 2. 88. — Seuffert Archiv B. V. Nr. 3. —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. XI. S. 281 f. — Vgl. Jahrg. IX. S. 279 f. Jahrg. IV. S. 327. u. Jahrg. I. S. 60 u. 282. Derſ. Neue Folge. Jahrg. III. S. 3 u. Jahrg. XIII. S. 207 f. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 320. — Bd. VIII. Nr. 53.

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 53. — Daſ. B. I. Nr. 65. — Daſ. Bd. V. Nr. 178 u. 287. — Hufnagel Mittheilungen Heft 1. S. 95. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Emminghaus Pandekten S. 37. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 123.

(Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1850. S. 123 ff. u. 367 ff.

(Daſſ. u. Ober-App.-Ger. in Kiel 30. März 1850: Beſchädigung eines mit Erlaubnißkarte zum Betreten der Eiſenbahn Verſehenen durch e. vom Winde fortgetriebenen Packwagen begründet nach [reformat. Erk. d. OAG.] keine Schadenklage gegen d. Eiſenbahngeſellſchaft:) Schleswig-Holſt. Anzeig. Jahrg. 1850. S. 277 ff. — Derſ. Jahrg. 1851. S. 24 (Entſchädigungskl. gegen Protokollführer hinſ. d. Eigenthums d. Verpfänders an d. verpfändeten Sachen). Daſ. S. 42 ff. Daſ. S. 222 ff. S. 247 f. —

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Bd. II. Nr. 6. —

S. auch actio legis Aquiliae.

Schätzungs-Eid ſiehe jusjurandum in litem.

Schalttag.

Rechtsf. LIII. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Klock relationes XVII. nr. 3. 4.

(Appellationsgericht in Dresden:) Berger decis. LXXIX.

(Jena:) Schmidt öffentliche Rechtsſprüche Nr. 10. —

Schatz ſiehe thesaurus.

Schenkung — Vorausſetzungen — Allgemeines:

Rechtsfälle: XLII. — *XLIII. — **XLV. — XLVI.

Goeden consil. 51.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. pars II. tit. 3. — Hartmann Pistoris quaestion. juris lib. I. q. 13.

(Wittenberger Facultät:) Berger Supplem. ad Elect. disc. for. pars II. cent. 2. cons. 26. — Leyser meditat. vol. VII. spec. 494. med. 14. cf. spec. 432. med. 1 (Helmſt.). —

Donauerus consil. 62. —

(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle Bd. III. S. 723.

Elvers praktiſche Arbeiten Nr. 1.

(Sechs deutſche Spruchbehörden:) Elvers allgem. juriſt. Zeitung Bd. II. S. 385—397 (Verzugszinſen).

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observ. Tom. II. obs. 73. ib. obs 5. *v. Ram-

dohr juriſt. Erfahrungen sub voce: Schenkung.

(Berliner Caſſations- u. Rev.-Hof.:) Archiv f. d. Rheinprov. N. F. Bd. 38. II. 2. S. 41. Seuffert III. 318. Desgl. deſſ. Archivs N. F. Bd. 14. Abth. 2. S. 51. —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 174. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1848. S. 132 (die Anerkennung einer nicht klagbaren Schuld iſt keine Schenkung). Jahrg. 1851. S. 272 ff. (Acceptation durch Annahme d. angefangenen Ausführung).

Seuffert Archiv Bd. *VI. Nr. 34. 38. u. 39.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Hamburger Samml. Bd. II. 3. S. 789 f. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 165. —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher IX. S. 11. — Annalen d. Badenſchen Gerichte B. I. S. 10.

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. **1848. St. 62. Nr. 161. — Deſſ. Jahrg. 1843. St. 40. Nr. 107. —

(Würtembergiſche Praxis:) Richter Aufſätze S. 134.

Schenkung des ganzen Vermögens (des gegenwärtigen u. künftigen).

Rechtsf. *CCCLXXV.

Schurpf consil. cent. II. cons. 69. — (Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. definitiv. pars I. tit. 14. id. miscell. pars I. tit. 23. c. 12. ib. pars II. tit. 3. id. sent. def. cent. decem p. I. tit 43. c. 4. —

Fichard consilia tom. I. cons. 7. nr. 6. 7. —

Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 38. obs. 9 et tit. 44. obs. 7. — Gail obs. pract. lib. II. obs. 11. — Wesenbecius consil. pars I. cons. 38. nr. 52. —

Pfeil consil. 26. — Reusner pars III. dec. 3. nr. 32 et 38. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 12. def. 26. 27 (gegen d. Zuläſſigkeit).

(Juriſt.-Facultät in Jena:) Struvius Decis. Sabbath. c. 33. dec. 18. — Lyncker consil. resp. 21. — Colerus consil. LX. — Brokes observ. 251 et 252. ib. obs. 545.

(Altdorfer Facult.:) Beck respons. Tom. I. dec. 36. thes. 4.

(Juriſten-Facultät in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 361. nr. 11 sqq. — Stryk usus modernus pars III. lib. 24. tit. 1. §. 7 et lib. 27. tit. 9. §. 7. —

(Helmſtädter Facult.:) Leyser meditation. vol. VI. spec. 433. med. 2 et 3 (für Zuläſſigkeit).

(Wittenberger Facultät:) Wernher select. observ. Tom. I. pars 4. obs. 8. ib. Tom. III. pars 3. obs. 35 (ebenſo).

Overbeck Meditationen Bd. VII. S. 23. — Thon Rechtsfälle Bd. I. Nr. 19. S. 252. —

(Hannover:) Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. Bd. II. Nr. 426. S. 229.

(Sachſen:) Kind quaestion. forens. Tom. IV. pag. 241. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Neue Sammlung Thl. III. Abth. 2. S. 248 f. Daſ. Thl. *V. Abth. 1. Nr. 4. —

Schenkung auf den Todesfall.

Rechtsfälle: *XLIV. — ** XLV. *** XLVII. — **** DLXIII. —

Uranius (Prenninger) consil. tom. I. cons. 4. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 6. ib. cent. II. cons. 69.

Fichard consilia tom. II.

cons. 41. nr. 7. ib. cons. 70. — Ludolph Schrader consilia vol. I. cons. 14. nr. 48 seq.

(Sächsische Schöppen:) Beatus sentent. definit. Sax. pars II. tit. 9 et 14. id. miscell. sent. pars II. tit. 3. id. sent. cent. decem p. I. tit. 43. c. 3. — Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. q. 2. nr. 22. — Petrus Heigius quaest. juris pars I. quaest. 33.

(Leipziger Schöppen: in dubio für don. i. vivos zu präsumiren:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 12. def. 24. ib. pars III. const. 1. def. 39 et const. 11. def. 41. —

(Jur.-Fac. in Jena:) Engau decis. pars I. dec. 251 (ebenso).

(Wittenberg: keine don. m. c. wenn mortis mentio tantum in verbis executivis:) Wernher select. observ. Tom. I. pars 1. obs. 35. —

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditat. vol. VI. spec. 438. med. 1—3.

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 141 (Stryk). Klein Rechtsfälle III. S. 379.

(Leipziger Facult.:) Berger oecon. juris lib. II. tit. 2. §. 27. — Hommel rhapsodia vol. IV. obs. 513 (Präſumtion für don. mortis causa wegen mortis mentio). —

(Göttinger Facult.:) Selchow Rechtsfälle Bd. II. Nr. 14. — G. L. Böhmer Rechtsfälle Tom. III. pars 2. 723. —

*** Elvers praktiſche Arbeiten Nr. 1. —

(Sächſ. Obergerichte — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle Jahrg. **** 1850. Stück 44. S. 346 f. Nr. 75. Deſſ. Jahrg. 1844. Stück 44. Nr. 128. Jahrg. ** 1848. Stück 62. Nr. 131. — Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 265. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. Thl. II. S. 238.

W. v. Pufendorf Obſervationen Nr. 36. Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. VIII. (1833.) Heft 2. S. 25 u. 36. Jahrg. IX. Heft 1. S. 4. u. Heft 2. S. 47. — *v. Ramdohr Juriſtiſche Erfahrungen sub voce Schenkung.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeig. Jahrg. 1844. S. 97—99. — Derſ. Jahrg. 1852. S. 284. Vgl. a. Jahrg. 1850. S. 83 ff. — Vgl. a. v. Schirach Beiträge Nr. 6. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 131. —

(Würtembergiſche Praxis:) Bolley vermiſchte Aufſätze Nr. 1.

Schenkung auf den Todesfall — Form.

Rechtsf.: XLIV. — DLXIII.

Uranius (Prenninger) consil. tom. I. cons. 4. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 6 (um auf Schenkungen über 500 solidi anzuwenden). Ib. cent. II. cons. 69.

Hartmannus Hartmanni pract. obs. tit. 44. obs. 6. — Fichard (Frankfurt) consilia tom. I. cons. 47. tom. II. cons. 70. —

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. defin. pars II. tit. 3. c. 5. id. sent. defin. cent. decem p. I. tit. 44. c. 7. — Hartmann Pistoris quaest. juris lib. I. q. 13. Petrus Heigius quaestiones juris pars II. quaest. 17. — (Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forens. pars III. const. 1. def. 27. 29. 30. 32. ib. const. IV. def. 3. —

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 218.

(Jena:) Lyncker cent. I. resolut. 20. — Schmidt Abhandlungen Thl. I. Nr. 10. —

Elvers praktiſche Arbeiten Nr. 1.

v. Bülow Abhandlungen Bd. II. S. 138.

(Appellationsgericht v. Niederbaiern i. J. 1847: Ausſchließliche Nothwendigkeit der Errichtung vor 5 Zeugen:) Arends Sammlung intereſſanter Erkenntn. Bd. VI. Heft 2. Nr. 41. S. 226. —

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang *1843. Stück *45. Nr. 123. Daſ. Stück 20. Nr. 54.

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt 1853: Erforderniß der Inſinuation oder der 5 Zeugen, wenn ſie den Betrag von 500 solidi nicht überſteigt:) Archiv für praktiſche Rechtswiſſenſchaft Bd. II. Heft 1. S. 158.

(Ober-App.-Ger. in Kiel 1853 mit Berufung auf die Praxis für d. Erfordern. d. 5 Zeugen:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 336. —

Schenkung — inofficiöſe.

Rechtsf.: *DV. — **DVI. — ***DVII. — ****DVIII. —

Fichard consil. tom. I. cons. 47. nr. 7. — Schurpf consil. cent. II. cons. 36.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. pars II. tit. 3. tit. 5. — Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. quaest. 19. —

Hartmannus Hartmanni obs. pract. tit. 44. obs. 4. — Gail obs. lib. II. obs. 116. —

(Reichskammergericht:) Mynsinger singul. observ. cent. V. obs. 63. —

Colerus consil. LX.

(Halliſche Juriſt.-Facult.:) Klein Rechtsſprüche Bd. V. S. 194. —

(Hannöverſche Praxis — Obertribunal in Celle:) Strube rechtliche Bedenken Thl. V. Nr. 125. —

Vgl. v. Ende juriſt. Ausführungen S 38. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Thl. **II. Nr. 7.

(Rheinprovinzen:) Archiv f. Civil- u. Criminalrecht. N. F. Bd. X. Abth. 1. S. 222.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1850. *St. 39. Nr. 66. und ****St. 60. Nr. 102. Derſ. Jahrg. ***1846. St. 49. Nr. 136.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1846. S. 320.

Siehe auch: querela inofficiosae donationis. —

Schenkung — Inſinuation der Schenkung — wann iſt ſie erforderlich, wie muß ſie geſchehen?

Rechtsf. XLIII. — *XLIV — **XLV. — XLVI. —

Mart. Uranius (Prenninger) consil. Tom. I. cons. 4. —

Wurmser pract. observ. tit. 43. obs. 2.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Gail observ. pract. lib. II. obs. 39. cf. 38. ib. Mynsinger sing. observ. cent. IV. obs. 75. —

Sichard consil. 6.

Fichard consil. Tom. I. consil. 7. nr. 8. — Deſſ. teutſche Rathſchläge (cons. Tom. II.) 41. Nr. 4. 5.

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaest. juris lib. III. quaest. 9. ib. quaest. 27. nr. 8. — Petrus Heigius quaestiones juris pars II. quaest. 17.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 12. def. 14

Digitized by Google

15. 16 et 17. ib. pars III. const. 1. def. 27. cf. ib. def. 36 (Inſinuation kann nicht durch c. procurator geſchehen). —

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 124.

Donauerus consil. 62.

(Wittenberger Juriſten-Facult.:) Leyser l. c. med. 5 et 6. — Wernher select. observ. Tom. I. pars 5. obs. 129. ib. Tom. II. pars 7. obs. 95. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VI. spec. 433.

(Leipziger Juriſt.-Facult.:) Leyser l. c. vol. XII. Suppl. ad spec. 433. med. 10. — Mencke Syst. Pandect. lib. 39. tit. 5. §. 6 et 8. Berger oeconomia juris lib. II. tit. 2. §. 28. —

(Ober-Tribunal in Berlin 1767:) Behmer novum jus controv. T. I. obs. 7. cf. ib. 6. ib. p. II. obs. 121 et 123.

Overbeck Meditationen Bd. IV. 267. Bd. VI. Nr. 313. S. 6.

(Göttingen:) G. L. Böhmer Rechtsfälle Tom. I. pag. 82.

Elvers allgem. juriſt. Zeitg. Jahrg. III. S. 237. Elvers praktiſche Arbeiten Nr. 1. —

(Obertribunal in Caſſel:) Decis. Cassell. Tom. VII. dec. 183. pag. 40. cf. Tom. IV. dec. 122. —

(Sächſiſche Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Kind quaestiones forensis Tom. IV. pag. 227 — 233. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1842. St. 15. Nr. 27. und St. 38. Nr. 83. Deſſ. Jahrg. 1847. Stück 27. S. 211. — Deſſ. Jahrg. **1848. St. 62. Nr. 131. —

(Hannöverſche Praxis — Obertribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 17 et 18. ib. obs. 232. tom. IV. obs. 121. — v. Ramdohr Juriſtiſche Erfahrungen sub voce: *Schenkung. — Strube rechtliche Bedenken, ed. Spangenberg. Bd. II. Nr. 428, daſ. Nr. 429. S. 230 ff. v. Berg juriſt. Beobacht. II. Nr. 16 (verſchloſſen). Grefe u. v. Klencke Magazin Bd. II. H. 3. S. 442 (b. remuneratoriſchen Schenkungen nicht erforderlich). —

(Holſtein. Obergericht in Glückſt. u. Ober-Appellat.-Gericht in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1839. S. 296 f. Vgl. auch Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 133. — Bd. VI. Nr. 34. 38. 39. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. II. Abth. 3. Nr. 90. S. 787 f.

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Juriſt. Abhandl. v. Ortloff u. A. I. S. 604 f. Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 131.

(Würtembergiſche Praxis:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 1. Nr. 33. S. 177. Daſ. Heft 3. S. 234 ff. Daſ. Bd. II. Heft 1. Nr. 9. S. 62.

Schenkung — remuneratoriſche.

Rechtsf.: *XLIV. — XLV. — DLXIII.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singular. observat. cent. IV. obs. 75.

Sichard consil. 6. Fichard teutſche Rathſchläge (consil. tom. II.) XLI. Nr. 5. 6. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 12. def. 34. ib. const. 34. def. 24. —

Juriſten-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 92 (Stryk). ib. cons. 253.

Donauerus consil. 52.

(Leipziger u. Wittenberger Facultät:) Berger

oeconomia juris lib. II. tit. 2. §. 30. ib. §. 28.

(Wittenberger Facult.:) Leyser meditationes vol. VI. spec. 436. med. 2 et 3. Wernher select. obs. Tom. II. p. 9. obs. 151.

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VI. spec. 436. med. 4 et 6. —

(Reichskammergericht:) Cramer Wetzlarische Nebenstunden Thl. XVII. Nr. 4. —

(Göttingen:) G. L. Böhmer Rechtsfälle Tom. I. pars 2. nr. 51. Tom. II. pars 1. nr. 175. Overbeck Meditationen Bd. II. S. 355. Bd. IV. S. 374. —

(Berlin:) Behmer jus controv. p. II. obs. 123.

Gönner Rechtsfälle Bd. I. Nr. 10. S. 255.

v. Bülow Abhandlungen Bd. II. Nr. 9. S. 82. —

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 18. Tom. II. obs. 5. — *v. Ramdohr Juristische Erfahrungen *sub voce: Schenkung. — Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 18. Grefe u. v. Klencke Hannöversches Magazin II. 15. 5. S. 442 (keine Insinuation erforderlich, weil don. remun. keine wahre Schenkung).

(Rheinprovinzen:) Archiv für Civil- u. Criminalrecht. Neue Folge. Bd. V. Abth. 1. S. 160. —

(Sächsische Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Kritz Rechtsfälle Bd. I. S. 1 ff. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1842. Stück 38. Nr. 83. Dess. Jahrg. 1847. Stück 27. S. 211. — Jahrg. 1850. St. 44. Nr. 75. —

(Würtembergische Praxis:) Hufnagel Mittheilungen Bd. I. S. 87.

Schenkung sub modo siehe donatio sub modo.

Schenkung — Revocation siehe Revocation der Schenkung.

Schenkung — Revocation derselben wegen nachgeborner Kinder.

(Reichskammergericht:) Mynsinger singulares observationes cent. V. obs. 63 et 64. cent. VI. obs. 95. —

Reusner decis. pars IV. dec. 12. —

(Sächsische Schöppen:) Beatus miscell. sent. pars I. tit. 23. cap. 20. ib. pars II. tit. 3. id. sent. defin. centur. decem pars I. tit. 43. cap. 1. ib. p. II. tit. 5. cap. 29. — (Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 12. def. 32. 34. 40 et 41.

(Leipziger Facult.:) Berger oeconomia juris lib. II. tit. 2. §. 29. Mencke Systema Pandectarum lib. 39. tit. 5. §. 18. —

(Juristen-Facultät in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 253. nr. 12. —

(Wittenberger Spruch-Facultät:) Wernher select. observ. forens. Tom. I. p. 1. obs. 21. ib. Tom. I. pars 4. obs. 112. — Berger Elect. discept. forens. pars I. cent. 1. cons. 27.

(Jena:) Brokes observ. CXXX. —

Overbeck Meditationen Bd. III. S. 258. Nr. 159.

(Hannöversche Praxis:) v. Bülow u. Hagemann praktische Erörterungen Bd. VI. S. 376. —

Schenkung unter Ehegatten.

Rechtsfälle: *CCCCXXI. — **CCCCXXII. —

Martin. Uranius (Prenninger) consil. Tom. I. cons. 4. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 46. —

Fichard consil. tom. II. (teutsche Rathschläge) c. 48. 80.

Digitized by Google

Wurmser practic. observ. tit. 43. obs. 4 et 5.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singular. observat. cent. II. obs. 33 (reciproca donat. zuläſſig). — Gail pract. observ. lib. II. obs. 91. — Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 44. obs. 2. 3.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. p. I. tit. 23. c. 19. ib. pars III. tit. 3. id. sent. defin. centur. decem p. I. tit. 44. cap. 1.—5 et 8. ib. p. II. tit. 5. c. 19. 24. 27. — (Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 13. def. 14. 15. 18. 20. ib. pars III. const. 1. def. 8 et 10 (donatio reciproca omnium bonorum subsistit).

(Jur.-Facult. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 12.

(Halliſche Juriſten-Facultät:) Stryk usus modernus pars III. lib. 24. tit. 1. §. 6. — Donauerus consil. 68.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. V. spec. 312. med. 5. 6 et 8. —

(Leipziger Juriſt.-Facult.:) Berger oeconomia juris lib. II. tit. 2. §. 28. Mencke Systema Pandect. lib. 24. tit. 1. §. 3—5.

(Wittenberger Juriſt.-Facultät:) Berger Oecon. jur. lib. II. tit. 2. §. 28. Ejusd. consil. pars I. cons. 129. th. 2.

(Erfurter Fac.:) Schorch collectio pars II. sent. 270.

(Kurfürſtenthum Heſſen:) Decis. Cassell. Tom. V. dec. 152.

(Rheinprovinzen:) Archiv für Civil- u. Criminalrecht. Neue Folge. Bd. 11. Abth. 1. S. 257. Vgl. Laſſaulx u. Birnbaum Journal f. Geſetzkunde Bd. III (1807). S. 331.

(Preußen:) Klein Annalen Bd. I. S. 331.

(Sächſiſche Obergerichte u. Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. S. 354. Deſſ. Jahrg. 1844. **Stück 44. Nr. 128. Deſſ. Jahrg. 1846. Stück 19. Nr. 51. Deſſ. Jahrgang *1849. Stück 6. Nr. 13. —

Schenkung an mehrere Perſonen zu gleicher Zeit — ob ſie als eine oder als Complex mehrerer Schenkungen zu betrachten?

(Leipziger Juriſt.-Facult.:) Mencke Systema Pandect. lib. 39. tit. 5. §. 6. —

(Wittenberger Juriſten-Facultät:) Leyser meditationes vol. VI. spec. 433. med. 5 et 6. —

(Hannöverſche Praxis:) Pufendorf observat. jur. univ. Tom. IV. obs. 120.

(Preußiſche Geſetzcommiſſion:) Klein Annalen Bd. III. Abſchn. 2. Nr. 12. S. 290 u. S. 301. —

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1847. Stück 27. S. 212 f.

(Ober-Appellationsgericht in Jena 1851:) Blätter für Rechtspflege in Thüringen Jahrgang 1854. S. 140 f. Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 131. —

(Würtembergiſche Praxis:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 3. S, 234 f. —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel 1853:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 133.

Schmerzensgeld.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars I. dec. 211. —

Donauerus consil. 126. — Berger oeconomia juris lib. III. tit. 9. th. 11. not. 7. —

Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. X. Nr. 3. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Heuſer Annalen

B. I. S. 519 f. Seuffert Archiv B. VIII. Nr. 138. —

(Ober-Appellationsgericht in München 1852:) Blätter für Rechtsanwendung Jahrg. XIX. (1854.) Nr. 10. S. 155 (Vergeben im Sinne der lex Aquilia vorausgesetzt). Vgl. a. derf. Bd. XIII. S. 318. Bd. XV. S. 174. Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 227.

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Oldenburg. Archiv Bd. III. S. 279 f. (durch öffentliche Strafe nicht ausgeschloffen). — Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 220. —

Schuldanerkenntniß als Verpflichtungsgrund.

(Ober-Appellationsgericht in Caffel:) Pfeiffer praktische Ausführungen Bd. VIII. Nr. 2. Strippelmann Neue Sammlung Bd. VI. S. 619 ff. — Bähr die Anerkennung. Caffel 1855. beſ. S. 267 ff. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holstein. Anzeigen Jahrg. 1852. S. 285 ff. (Schuldbekenntniß in Bezug auf d. formell mangelhafte Verfügung, daß eine Schuld nach dem Tode des Disponenten aus deſſen Nachlaſſe bezahlt werden ſolle, iſt nicht obligatoriſch). —

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Ar- Bd. III. Nr. 105. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Blätter für Rechtsanwendung Jahrg. XIX. S. 205. Jahrg. XX. Ergänzungsbl. S. 8.

Schiedsrichter, Schiedsſpruch ſiehe Compromiß.

Schiffswurf ſiehe lex Rhodia de jactu.

Schrift — Verabredung derſelben ſ. Punktation u. Tractate.

Schuldſchein ſiehe exceptio und querela non numeratae pecuniae — vgl. auch Schuldanerkenntniß.

Schutz des Beſitzes und Quaſibeſitzes — ſiehe Poſſeſſoriſche Rechtsmittel und Selbſthülfe.

Schweigegeld.

Rechtsf.: *CLXXXIII (4). **CLXXXIV.

(Rheinheſſen:) (Mainzer:) Archiv merkwürdiger Rechtsfälle Bd. I. S. 50.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 20. *Strippelmann Entſcheidungen Thl. V. S. 185 f.

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) **Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. 1844. H. 2. S. 183 ff. Magazin für Hannoverſches Recht Bd. III. S. 40. Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 119.

(Holſt. Obergericht in Glückſtadt 1846: Zuläſſig zum Zweck des Verzichtens auf die Anſprüche an den Stuprator — ungültig zum Zweck des Verſchweigens in d. Geburtsnoth:) Schleswig-Holſtein. Anzeig. Jahrg. 1847. S. 209 ff. Derſ. Jahrg. 1849. S. 67 ff. (Vergleich über d. Folgen eines bereits begangenen Ehebruchs — als Ausgleichung jur. Nachtheile, die aus der Geburt eines Kindes für den Ehemann entſtehen könnten, aufgefaßt — beſtätigt v. Ob.-App.-Ger. in Kiel 5. Jan. 1848). S. auch Jahrg. 1852. S. 7 u. 8.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkw. Rechtsf. **Jahrg. 1846. Stück 36. Nr. 92. S. 285. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 167. —

Secundae nuptiae ſiehe Ehe.

Selbſthülfe.

Rechtsf.: *L. — LXXVI. ** XCVI. — CCXCVII. — ***CCCCXXVIII.

Sichard consilia vol. II.

Digitized by Google

cons. 9. nr. 130 sqq. — Schurpf consil. cent. II. cons. 57. nr. 13. ib. c. 58. ib. cent. III. cons. 100. — Ludolph Schrader consil. vol. II cons. 31. —

(Sächsische Schöppen:) Virgilius Pingitzerus quaestion. jur. quaest. 58. —

Carpzov p. III. decis. 269. nr. 22 seqq.

Klock consil. lib. III. cons. 149. nr. 236. — Donauerus consil. 50. nr. 80 seqq. ib. cons. 52. nr. 19 seqq. et c. 141. nr. 12 seqq. (z. Schutz v. Servituten).

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. pars V. dec. 156.

(Helmstädter und Wittenberger Fac.:) Leyser meditat. vol. III. spec. 207. med. 2 et med. 4. vol. VII. spec. 507. vol. IX. spec. 594. —

(Frankfurt, Wittenberg und Jena:) Berger elect. disc. for. Tit. 5. obs. 6. ib. pars II. tit. 5. obs. 23.

(Citate über ältere Spruchpraxis:) Berger oeconomia juris lib. III. tit. 9. §. 8. not. 2.

(Göttingen:) G. L. Böhmer Rechtsfälle Bd. II. S. 340.

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 313.

(Sächsische Praxis:) Kind quaestiones forens. Tom. I. pag. 294. —

Vgl. a. Weiske Archiv Bd. I. S. 45. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holst. Anz. Jahrg. 1844. S. 351 f. Derſ. 1849. S. 182 ff. (unerlaubte Eigenmacht von einer mit Ausübung der administrativen Polizei beauftragten Behörde vorgenommen begründet den Anſpruch auf Schutz der Civilgerichte). Derſ. Jahrg. 1852. S. 106 ff. (eigentliche Gewaltthätigkeit u. thatſächlicher Widerſtand iſt keine nothwend. Vorausſetzung wenigſtens hinſ. d. Rechts auf Zurückliefe-rung). — Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 248.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) **Strippelmann Neue Sammlung Bd. VII. Nr. 34. Daſ. Bd. ***IV. Abth. 1. Nr. 7. —

(Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg:) Archiv für d. Praxis in Oldenburg Bd. III. S. 273. Note 5. —

(Obertribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 174. —

Vgl. auch: *Archiv für civiliſtiſche Praxis Bd. XVIII. Nr. 16.

Senatus Consultum Libonianum.

Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 42. obs. 3. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Rosacorb pract. forens. cap. 107.

(Tübinger Juriſt.-Facult.:) Consil. Tubingens. pars VI. consil. 283. —

Donauerus consil. 83 et 91.

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 284.

(Leipziger Juriſt.-Facult.:) Hommel rhapsodia vol. IV. obs. 570. —

(Hannöverſche Praxis:) v. Ende juriſt. Abhandl. I. Nr. 11. Juriſtiſche Zeitung Jahrg. 1842. H. 1. S. 117 f. —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. I. S. 289. —

(Sächsische Praxis:) Gottschalk analecta cap. 6. —

Senatus-Consultum Macedonianum.

Rechtsfälle: CCLII. — *CCLXXXIII. — CCLXXXIV. CCLXXXV. — CCCCXXXVIII.

(Juriſt.-Fac. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 46.

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprudentia foren-

sis pars II. const. 10. def. 16 et 17. —

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 118 (gegen die Ausdehnung über den Fall des Gelddarlehns — Stryk) ib. cons. 337.

(Gießener Juriſt.-Facult.:) Hertius consil. et resp. Tom. II. decis. 704.

(Wittenberger Juriſten-Facultät:) Wernher select. observ. forens. Tom. I. pars II. obs. 474. ib. Tom. II. pars VI. obs. 334 et 355.

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 260. Bd. VIII. S. 160.

(Hannöverſche Juſtizcanzlei u. Obertribunal in Celle:) Pufendorf observationes juris universi Tom. II. obs. 171. — Strube rechtliche Bedenken Thl. I. Nr. 156. u. Thl. II. Nr. 125. — Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VIII. Nr. 13. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Pfeiffer Neue Sammlung Bd. III. Nr. 12. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1847. Stück 25. Nr. 61. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena 1850:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 29. —

Senatus-Consultum Plancianum.

Rechtsf.: *CCCCXXV. —

(Wittenberger Juriſten-Facultät:) Leyser meditationes vol. V. spec. 326. med. 2 et 3.

(Sächſiſche Obergerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle *Jahrgang 1846. Stück 12. Nr. 32. —

Senatus-Consultum Silanianum.

(Hallenſer Facult.:) Stryk usus modern. pars III. lib. 29. tit. 6. §. 1. —

(Helmſtädter u. Wittenberger Facultät:) Leyser meditationes vol. VI. spec. 398. med. 1. —

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia vol. V. obs. 611.

Senatus-Consultum Trebellianum ſiehe Quarta Trebellianica.

Senatus-Consultum Vellejanum.

Rechtsfälle: CLXXVIII. — *CCLIX. — CCLXXXVII. — CCCCIV. — CCCCV. — CCCCVI. — **CCCCVII. —

(Praxis des 16., 17. u. 18. Jahrhunderts:)

Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 30. obs. 3. —

Goeddoeus consil. Marpurgens. cons. 24. —

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. definit. Sax. pars I. tit. 7. cap. 9. Pfeil (Magdeburg) consil. 37. — Berlich conclus. pract. pars II. concl. 19—21. — Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 11. def. 4. —

(Schöppenſtuhl in Jena:) Lyncker decis. pars II. cent. XI. dec. 1002.

Richter consil. vol. II. cons. 382. —

Schilter Praxis juris Romani Exerc. 28. §. 8—10. —

(Facultät in Jena:) Lyncker consultat. I. nr. 105. —

(Gießener Juriſt.-Facult.:) Hertius consil. et respons. Tom. I. resp. 297. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars VI. dec. 295 et 296. — Quiſtorp rechtliche Bemerkungen Thl. I. Nr. 3.

(Helmſtädter Juriſten-Facultät:) Leyser meditationes vol. III. spec. 169. 170 et 171. — Günther rechtliche Bemerkungen **Bd. I. Nr. 2. —

(Erfurter Fac.:) Schorch collectio pars II. sent. 268. —

(Leipziger Facult.:) Hom-

Digitized by Google

mel rhapsodia vol. V. obs. 628. cf. ib. obs. 598. —

(Berliner Tribunal i. J. 1768:) Behmer nov. jus controv. p. II. obs. 102. —

(Ober-Tribunal in Celle:) Pufendorf observationes juris universi Tom. III. obs. 73. Tom. II. et obs. 159.

(Hannöv. Juſtizcanzlei:) Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. Bd. II. S. 252.

Praxis des 19. Jahrhunderts:

(Göttinger Juriſten-Facultät 1826:) Elvers Themis Bd. I. (1827.) Nr. VI. 39. S. 157.

(Juriſt.-Facult. in Leipzig:) Biener opusc. acad. vol. I. pag. 26 seqq.

(Ober-Appellationsgericht in Parchim:) Rettelbladt Rechtsſprüche Bd. III. S. 31.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1848. Stück 14. Nr. 29. S. 111. Deſſ. Jahrg. *1851. Stück 7. Nr. 31. —

(Obergericht in Glückſtadt u. Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeig. Jahrg. 1849. S. 148 ff. (exc. SC. V. nicht bis z. Execution zuläſſig).

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Heimbach Erörterungen Bd. I. Nr. 20. S. 83 f.

(Hannöverſche Praxis:) Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. I. S. 182. Daſ. Bd. IV. S. 201. — Rüling Entſcheidungen S. 18. Albrecht Rechtsfälle B. II. S. 30. — Juriſt. Zeitung f. Hannover Jahrg. 1826. H. 1. S. 5 u. 59. Daſ. Jahrg. 1831. H. 1. S. 20. Jahrg. 1836. H. 2. S. 135 u. 148. 1837. H. 1. S. 154 f. — (Erkenntn. d. Ober-App.-G. in Celle v. J. 1852:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 32.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 183.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher 1824. S. 278. —

(Würtembergiſche Praxis:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. II. Heft 1. Nr. 3. S. 18. Daſ. Nr. 14. S. 96 f. — Hufnagel Mittheilungen Heft 2. S. 394 f. —

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Archiv für praktiſche Rechtswiſſenſchaft Bd. II. Heft 1. N. 5. S. 94 ff.

Separata oeconomia.

Rechtsf.: CCCCXXX. — *CCCCXXXVII. —

(Sächſiſche Schöppen i. J. 1544:) Beatus sent. definit. Sax. pars I. tit. 33 (a patre separati seorsim habitare). — Berlich conclus. pract. pars II. concl. 11. — Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 10. def. 1. — Philippi usus pract. instit. 46. 9. —

(Leipziger Facultät:) Mencke Syst. Pand. llb. I. tit. 7. §. 14. —

(Wittenberger Facult.:) Leyser meditationes vol. I. spec. 21. med. 4. —

(Hannöverſche Praxis:) Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VIII. S. 36. — (Ober-Appellationsgericht in Celle:) Senffert Archiv Bd. V. Nr. 30. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Decis. Cass. Tom. VI. dec. 177. Strippelmann Entſcheidungen Thl. V. Nr. 57. S. 542 ff.

(Sächſiſche Obergerichte — Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1842. Stück 8 u. 9. Nr. 11.

Deſſ. Jahrg. 1846. Stück 35. Nr. 89. —

Separatio bonorum (Separationswohlthat).

Harpprecht Consil. Tubing. vol. IV. cons. 60. —

(Juriſt.-Facultät in Frankfurt a. O.:) Brunnemann decision. cent. IV. dec. 42. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decisiones pars VI. dec. 338—340. ib. dec. 409. ib. dec. 362. cf. pars I. dec. 40 et 254. et pars VII. dec. 246 et 248. nr. 3. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars I. const. 28. def. 10. —

(Helmſtädter Juriſt.-Facultät:) Loyser meditationes ad Pand. vol. VII. spec. 489. med. 3—9. —

(Wittenberger Facultät:) Wernher select. observ. pars IV. obs. 4. ib. pars VII. obs. 4 et 6. —

(Hannöverſche Juſtizcanzlei:) Strube rechtliche Bedenken Thl. IV. Nr. 101 (ed. Spangb. Th. III. Nr. 773. pag. 432). —

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 312. —

Separationsrecht — ſiehe: Privilegirte Pfandrechte, Verhältniß zu den vom frühern Eigenthümer herrührenden. —

Separation der Früchte als Eigenthums-Erwerb.

Rechtsf. CXIII. —

Sequeſtration — Vorausſetzungen u. ſ. w.:

Schurpf consil. cent. III cons. 15. Pfeil consil. 33.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger sing. observ. cent. V. obs. 35. Meichsner decisiones Tom. II. lib. 1. dec. 4. nr. 65.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Pfeiffer Neue Sammlung Bd. III. Nr. 11. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 181.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 277.

(Ober-Appellationsgericht in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 128. —

Servituten — Allgemeine Grundſätze — insbeſondere: Verhältniß zu dem Eigenthümer der dienenden Sache:

Rechtsfälle: I. †*) XCVII. *CXXXI. CXXXII. **CXXXIII. — CXXXIX. — ***CXL. — **** CXLV. ***** CXLVIII. CXLIII. — ******CXLIX. — CLII. — CLV. —

(Concurrenz mit dem Eigenthümer:) Colerus consil. XIX.

(Tübinger Juriſten-Facultät:) Consil. Tubingens. pars IV. consil. 161. —

(Wittenberger Juriſten-Facultät:) Wernher select. observ. forens. Tom. I. pars 3. obs. 204. Tom. II. pars 8. obs. 499. Tom. III. pars 4. obs. 84.

(Leipziger Juriſten-Facultät:) Hommel rhapsodia vol. I. obs. 188 et 189.

(Würtembergiſche Praxis:) Hufnagel Mittheilungen *Nr. 93. **** Nr. 94. Daſ. Neue Folge. ** Nr. 33. *****Nr. 29 u. 104. — ******Nr. 28. Daſ. ***Nachtr. zu S. 295. Daſ. †*) Nr. 38. —

Kind Rechtsgutachten S. 11.

(Jur.-Facult. in Erlangen 1818 u. 1819:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 10 u. Nr. 272.

(Ober-Appell.-Ger. in Darmſtadt 1850—1854:) Seuffert Archiv IV. Nr. 102. — Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 288.

(Hannöverſche Praxis — Ober-Appellationsgericht in Celle:) Hagemann praktiſche

Erörterungen Bd. VIII. Nr. 20. — Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. IV. (1829.) Heft 1. S. 28. — Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 320. Bd. V. Nr. 143. u. 256. Bd. VI. Nr. 313. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann, Neue Sammlung Thl. I. Nr. 16. u. Thl. III. Abth. 1. Nr. 9. S. 56 f. —

(Sächſiſche Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Kind quaest. for. Tom. III. 251. IV. pag. 341. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1845. St. 29. Nr. 92. Daſ. St. 31. Nr. 98. St. 32. Nr. 102. Jahrg. 1844. St. 33. Nr. 92. —

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 407. Blätter für Rechtsanwendg. Bd. XI. S. 328. —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Jahrbücher 18$^{43}/_{4}$. S. 233 f. — Jahrg. 1824. S. 136. 1834. S. 363. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 14. Bd. V. Nr. 113.

(Berliner Obertribunal:) Streithorſt Archiv Bd. I. S. 247. S. a. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 142.

Servitut — nothwendige

(Leipziger Facult.:) Mencke Syst. Pand. lib. VIII. tit. 1. §. 3. —

(Wittenberger Facultät u. Leipziger Schöppen:) Berger oeconomia juris lib. II. tit. 3. §. 5. —

Donauerus consil. 141. nr. 26 seqq.

(Ober-Appellationsgericht in Celle 1735:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 240.

Quiſtorp rechtl. Bemerkungen Thl. II. Nr. 67.

Laukhard Rechtsfälle Bd. II. Nr. 13. —

Elvers Themis Bd. I. Heft 1. S. 73 ff. —

(Würtembergiſche Praxis:) Hufnagel Mittheilungen Heft 2. S. 303. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Bremer Sammlung v. J. 1846. S. 82 f. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkw. Rechtsf. Jahrg. 1851. Nr. 21. S. 168. Jahrg. 1843. St. 51. S. 140. Jahrg. 1842. S. 395 ff.

Blätter für Rechtsanwendung Bd. I. S. 326.

Servitutes discontinuae — Erwerb derſelben durch Erſitzung:

Wurmser pract. observ. lib. I. Tit. 27. obs. 5. — Hartmannus Hartmanni pract. obs. tit. 24. obs. 4. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 69. cent. III. cons. 8.

Koeppen decis. LVII.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. observ. cent. IV. obs. 53 (Immemorialverjährung). — Meichsner decisiones Tom. I. lib. 1. dec. 34. nr. 4 (mit Titel in 10 od. 20 J.). — Rosacorb pract. forens. cap. 48. Gail observ. pract. lib. II. obs. 66. — Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. XIV. Nr. 3. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 6. def. 8. — Berger oeconomia juris lib. II. tit. 3. §. 3. ejusd. Elect. disc. for. pars II. tit. 11. obs. 16. et suppl. (ordentl. Erſitzung). (Leipziger Facultät:) Mencke Pandect. lib. VIII 1. §. 8.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars IX. dec. 164. —

Digitized by Google

(Wittenberger Facultät:) Berger l. c. Wernher select. observ. forens. Tom. I. pars 2. obs. 385. —

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes vol. II. spec. 108. med. 1.

(Facultät in Jena:) Brokes observ. 485.

(Obertribunal in Celle 1717: Maßen d. Meinung einiger quod servitutes discontinuae nicht anders als per tempus immemoriale präscribirt werden können, in denen legibus nicht gegründet u. s. w.:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 32. —

(Hallische Juristen-Facultät:) Klein Rechtssprüche Bd. IV. S. 334. —

(Berliner Ober-Tribunal:) Behmer nov. jus controvers. p. I. obs. 18.

Overbeck Meditationen Bd. III. S. 246. —

(Obertribunal in Cassel:) Canngiesser decis. Tom. I. dec. 9. — Pfeiffer praktische Ausführungen Bd. II. S. 114. Bd. VII. S. 254 ff. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 178. —

(Würtemberg. Obertribunal in Stuttgart:) Tafel Civilrechtssprüche Bd. I. Heft 2. S. 170 (Immemorialverjährung nicht erforderlich — Gleichstellung mit serv. cont.) Hufnagel Mittheilungen. Neue Folge. Nr. 32. —

Servitutes praediorum — Voraussetzungen: — Erlöschung:

Rechtsfälle: *CXXXI. — CXLIII. — **CXLIX. — CL. — CLI. — CLII. — CLIII. — CLIV. —

Hartmannus Hartmanni pract. observ. Tit. 24. obs. 1. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 61. def. 19.

(Jena:) Engau decis. pars I. dec. 150. — Lyncker decis. pars II. cent. 14. dec. 1342. —

(Obertribunal in Berlin:) Striethorst Archiv B. I. S. 247 f. Seuffert Archiv B. V. Nr. 142. —

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Heuser Annalen Jahrgang I. S. 570 (zum Zweck der Betreibung eines Gewerbes). Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 17. —

(Hannöversche Praxis:) v. Ramdohr Juristische Erfahrungen s. v. Servitut. — Annalen des Advocatenvereins zu Hannover Heft 6. S. 125 (Untheilbarkeit und Verlust). — Hagemann praktische Erörterungen Bd. VIII. Nr. 40. —

(Würtembergische Praxis:) Hufnagel Mittheilungen *Nr. 93. Daf. Neue Folge. **Nr. 28 u. Nr. 33. —

(Sächsische Praxis:) Kind quaestiones forenses Tom. III. 251. Tom. IV. pag. 343. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1844. Stück 24. Nr. 62. Dess. Jahrg. 1852. St. 12. S. 93. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Samml. B. II. 1. S. 341 f. —

Servituten — Erlöschung durch Nichtgebrauch.

Rechtsfälle: CXXXII. — *CL. — **CLI. — CLIII. — CLIV. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. III. dec. 6.

Schurpf consil. cent. I. cons. 69.

(Jena:) Lyncker decis. pars II. cent. 14. dec. 1342.

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes vol. II. spec. 110. med. 2. 5 et 8—10.

Madihn Miscellen I. S. 31.

Digitized by Google

Elvers allgemeine juriſt. Zeitung Bd. I. S. 157. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Pfeiffer Neue Sammlung Bd. III. Nr. 7. — Vgl. Zeitſchrift für Recht und Geſetzgeb. in Kurheſſen Heft 1. S. 250. —

(Roſtocker Facultät:) **Elvers praktiſche Arbeiten.

(Sächſiſche Praxis:) Gottſchalk select. discept. forens. Tom. III. cap. 11. —

Sächſ. Zeitſchrift für Rechtspflege. Neue Folge. Bd. XIII. Nr. 188. S. 478. —

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle *Jahrg. 1848. St. 33. Nr. 68. —

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Bd. III. S. 31 f. — Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 316. —

Servituten-Erſitzung.

Rechtsfälle: *CXLIV. — **CXLV. — ***CXLVI. — ***CXLVIII. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. III. dec. 33. Rosacorb pract. forens. cap. 48. — Rulant quaestiones XLI.

Sichard consil. vol. II. cons. 5.

Schurpf consil. cent. III. cons. 1. — (Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. definit. Sax. pars I. tit. 5. cap. 4 (bona fides).

Koeppen decis. LVII.

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 4. def. 13. —

(Jur.-Facult. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 87 et 90. ib. resp. 111.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. II. spec. 110. med. 4. —

Donauerus Consil. 50 et 64.

(Wittenberger Facultät:) Wernher select. observat. Tom. I. pars 3. obs. 73 —

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia vol. I. obs. 33.

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. Tom. I. obs. 32. —

(Obertribunal in Caſſel:) de Canngiesser decision. Tom. II. decis. 241. —

Madihn Miscellen I. S. 41.

Praxis neuerer Zeit:

(Rheinprovinzen:) Archiv f. Civil- u. Criminalrecht. N. F. Bd. V. Abth. 1. S. 167.

(Jur.-Fac. in Erlangen 1819:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 10. —

(Facultät zu Roſtock:) Elvers praktiſche Arbeiten Nr. 8.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Bremer Sammlung v. J. 1851. S. 173 f. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 154.

(Ober-Gericht in Glückſtadt u. Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1851. S. 65. Jahrg. 1852. S. 72 (d. Unredlichkeit u. Beſitzmängel geh. zum Gegenbeweis). — **Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 111. —

(Sächſiſche Obergerichte u. Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Langenn u. Kori Erörterungen Thl. II. Nr. 10. Schwarze u. Heyne Unterſuchung Nr. 3. S. 58—78 (über bona fides dabei). — Zeitſchr. f. Rechtspflege. Neue Folge. Bd. XIII. Nr. 181. S. 470 (factiſcher Zuſtand während d. Verjährungszeitraums genügend?). Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1848. Stück 111. Nr. 84.

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 255. — Daſ. Bd. VI. Nr. 15.

(Würtembergiſche Praxis:) Hufnagel Mittheilun-

gen Nr.**94. Neue Folge. ***Nr. 29. Nr. 32. *Nr. 33. ***Nr. 104. Tafel Civilrechtssprüche Bd. I. Heft 2. Nr. 29. S. 170. Nr. 34. S. 177.

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 144. — Daſ. Bd. I. Nr. 407 u. 408. —

(Hannöversche Praxis:) Hagemann praktische Erörterungen Bd. VIII. Nr. 32. Gesetzliche Entscheidungen für Hannover über streitige Rechtsfragen Nr. 19. 20. 22. (Ober-Appell.-Ger. in Celle 1842—45:) Jur. Zeitung für Hannover Jahrg. 1827. H. 1. S. 153. H. 2. S. 117. 146. Jahrgang 1828. H. 1. S. 31 (absentia — praesentia). Jahrg. 1830. H. 1. S. 74. H. 2. S. 23 u. 45. Jahrgang 1831. H. 1. S. 132. Jahrg. 1833. H. 2. S. 109 (Präjudiz d. OAG. in Celle). Jahrg. 1835. Heft 2. S. 92. Jahrg. 1836. H. 2. S. 29 (gegen Gemeinden). Jahrg. 1843. H. 1. S. 41. H. 2. S. 75 u. 84. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 179. —

Servituten — Erwerb durch Bestellung.

Rechtsfälle: CXLIII. — *CXLVII. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. Tom. III. dec. 34.

(Schöppenstuhl in Jena 1702:) Lyncker consil. class. 12. resp. 107. — Ejusd. decis. pars II. cent. 10. decis. 968. — Donauerus consil. 50.

(Gießener Facult.:) Hertius consil. et decis. Tom. II. decis. 361. th. 2. —

(Wittenberger Facultät:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 510. med. 14. —

(Leipziger Facult.:) Mencke Pandect. lib. VIII. 1. 6. Berger oeconomia lib. II. tit. 3. §. 1.

(Berliner Kammergericht 1763 u. Baugericht 1770:) Behmer nov. jus controv. p. I. obs. 48. ib. p. II. obs. 88.

Blätter für Rechtsanwendung für Baiern Bd. I. S. 113. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Zeitschrift für Rechtspflege Bd. XIII. Nr. 125. S. 351. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena: Reservation:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 207.

(Obertribunal in Berlin:) *Striethorst Archiv f. Rechtsfälle Bd. I. Nr. 32. —

(Obergericht in Glückstadt:) Schleswig-Holstein. Anzeigen Jahrg. 1849. S. 259 ff. (stillschweigende Bestellung vgl. a. Jahrg. 1839. S. 265. 1841. S. 50). — Derſ. Jahrg. 1852. S. 44.

(Hessen-Darmstadt:) Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. II. Heft 1. S. 146 (stillschweigende Bestellung).

Servituten — an der gekauften Sache — Ansprüche deshalb an den Verkäufer.

Rechtsf.: *CCCXLV. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singulares observationes cent. I. cons. 37 et 53.

(Sächsische Schöppen:) Beatus miscell. sent. definit. pars I. tit. 10. cap. 23.

Donauerus consil. 61. nr. 14 segq. et cons. 79. —

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia vol. IV. obs. 581. — Kind Rechtsgutachten S. 88.

(Kurhessen:) Dupsing Neue Annalen S. 108. —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorst Jahrbücher Bd. I. S. 284. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck 1853:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 163. —

Römer Sammlung (in

Frankfurter Sachen) I. Nr. 25.

(Juriſt.-Fac. in Marburg:) Bremer Samml. d. Erk. d. OAG. in Lübeck v. 1850. S. 282.

(Sächſiſche Obergerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1846. St. 14. Nr. 39. —

Signatio testamenti.

Rechtsf. CCCCLXII.

(Halliſche Facultät:) Stryk usus modern. pars III. lib. 30. 7. §. 8.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. V. spec. 355. med. 2 et 3. —

(Erfurter Fac.:) Schorch collectio pars I. resp. 12. th. 2.

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 220. —

Simulation.

Rechtsf. *XXXIV. —

(Helmſtädter Facult.:) Leyser meditationes vol. V. spec. 290. med. 5. —

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 365.

(Rheinprovinzen:) Archiv für Civil- u. Criminalrecht. Neue Folge. Bd. I. Abth. 1. S. 224.

Annalen d. Badiſchen Gerichte Jahrg. II. S. 231. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 146. —

(Obergericht in Glückſtadt:) Schleſw.-Holſt. Anz. 1846. S. 310 f.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. Stück 35. Nr. 93. Deſſ. Jahrg. *1848. Stück 48. Nr. 83. — Deſſ. Jahrg. 1851. Stück 18. S. 140 f.

Societas — Vorausſetzungen:

Rechtsfälle: *CCCLXV. — CCCLXVI. — CCCLXVII. —

Ludolph Schrader consil. vol. II. cons. 28.

Goeden consil. 87.

(Tübinger Facultät 1542:) Sichard consil vol. II. cons. 4.

(Gießener Juriſt.-Facult.:) Hertius consil. et decision. Tom. II. decis. 329. —

(Juriſten-Facultät in Helmſtädt:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 449. med. 4 et 5. ib. vol. III. spec. 186. med. 3 et vol. X. spec. 669. med. 22.

(Göttingen:) G. L. Böhmer auserleſene Rechtsfälle *Tom. II. nr. 175.

Elvers juriſtiſche Zeitung Bd. I. S. 249 (Componiſt u. Dichter einer Oper).

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Sammlung Thl. II. Nr. 2. —

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1844. St. 26. Nr. 67.

Sächſ. Zeitſchrift für Rechtspflege. Neue Folge. Bd. XIII. Nr. 184. S. 473. —

(Baiern:) Arends Sammlung Bd. IV. S. 268.

Societas — Verhältniß der socii zu einander ſiehe Geſellſchaftsvertrag (wo hinzuzufügen: Ober-Appellationsgericht in Dresden 1854:) Zeitſchrift für Rechtspflege. Neue Folge. Bd. VIII. Nr. 174. S. 463.

Socii — Verhältniß (Haftung) gegenüber Dritten — ſolidariſche Haftung? —

Rechtsf. *CCCLXVIII.

(Altdorfer Facult.:) Beck decis. resp. 173. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. pars IV. dec. 169.

(Wittenberger Facultät:) Berger oeconomia lib. III. tit. 5. §. 32. —

(Leipziger Facult.:) Mencke Syst. Pandect. lib. 17. tit. 2. §. 8 et 19. — Hommel rhapsodia vol. II. obs. 336. —

Digitized by Google

(Juriſt.-Facult. in Jena:) Brokes observ. 575 et 576. — Elvers allgem. juriſt. Zeitung Jahrg. 1829. S. 301 f. Claus Forſchungen Nr. 3. S. 74. —

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observationes jur. univ. Tom. IV. obs. 24. —

(Obergerichte in Sachſen und Ober-App.-Ger. in Dresden:) Kind quaest. for. Tom. I. c. 20. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Stück 62. S. 492 f. — Deſſ. Jahrg. 1843. St. 83. Nr. 40. Jahrg. 1845. St. 2. Nr. 8. Stück 4. Nr. 13. —

(Obergericht in Glückſtadt u. Ober-Appell.-Gericht in Kiel:) Schleswig-Holſt. Anzeig. Jahrg. 1850. S. 272 ff. Vgl. Jahrg. 1841. S. 106. —

(Darmſtadt:) Wochenblatt f. merkw. Rechtsf. Jahrg. *1842. St. 45. Nr. 101. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 178 (neu eintretende socii). Nr. 179 (Factor). Daſ. Nr. 288. Hamburger Sammlung Bd. I. S. 622 ff.

(Stuttgarter Obertribunal:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 3. Nr. 76. S. 254.

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) v. d. Nahmer Sammlung merkwürdiger Entſcheidungen Bd. II. S. 202. —

Socinische Cautel.

Rechtsfall: *DLXI. —

(Helmſtädter u. Wittenberger Facultät:) Leyser meditat. vol. II. spec. 93. et vol. VI. spec. 396. —

(Halliſche Juriſt.-Facult.:) Consil. JCt. Halens. nr. 367. —

(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle Bd. III. pag. 261. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Decision. Cassell. Tom. II. dec. 68. Tom. XVII. dec. 165

(Hannover:) *Grefe u. v. Klencke Magazin Bd. II. Nr. 9. B. —

Solidariſche Haftung.

Rechtsf. CCV. — *CCVI. CCVII. — **CCLXVIII.

(Dresdner Appellationsgericht:) Berger dec. 244. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 522. med. 6. —

(Erfurter Fac.:) Schorch collectio pars II. sent. 293 th. 1.

(Göttinger Juriſt.-Fac.:) Meiſter rechtl. Erkenntniſſe resp. 14.

(Hannöverſches Obertribunal 1756:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. IV. obs. 24. —

(Obertribunal in Wismar 1784:) Quiſtorp rechtl. Bemerkungen Thl. I. Nr. 23. —

Elvers allg. juriſt. Zeitung 1829. S. 301 f. —

(Rheinprovinzen:) Archiv für Civil- u. Criminalrecht. Neue Folge. Bd. 7. Abth. 1. S. 114. —

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. **1842. St. 45. Nr. 101. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 158. — Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1838. S. 301 f. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Sächſ. Zeitſchrift f. Rechtspflege. Neue Folge. Bd. XIII. Nr. 168. S. 457. Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle Jahrg. 1845. St. 2. Nr. 8 u. St. 4. Nr. 13. Daſ. Jahrg. 1843. St. 13. Nr. 40. Daſ. *St. 30. Nr. 80. Jahrg. 1846. St. 33. Nr. 85. —

(Baiern:) Arends Sammlung Bd. IV. S. 223. —

Spatium deliberandi ſiehe Deliberationsfriſt.

Specification.

Rechtsf. CXXI.

Digitized by Google

(Leipziger Juriſt.-Facult.:) Mencke Syst. Pandect. lib. 41. tit. 1. §. 22. 23. — Hommel rhapsodia vol. I. obs. 153. vol. IV. obs. 564. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden 1854: Verarbeiten der Steinkohlen zu Koaks iſt keine Specification:) Sächſ. Zeitſchr. für Rechtspflege u. Verwaltung. Neue Folge. Bd. XIII. Nr. 169. S. 458. —

(Landesgericht u. Ober-Appellationsgericht zu Wolfenbüttel:) Sammlung gemeinrechtlicher Aufſätze. Bd. II. Nr. 56. S. 221. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel d. 1. Mai 1847: Specification iſt nicht dadurch ausgeſchloſſen, daß die verabredete Sache denſelben weſentlichen Stoff (z. B. Heizungsmittel) in ſich faßt, ſondern es genügt dazu, daß durch die Verarbeitung eine dem Begriffe nach neue Sache entſtanden iſt [Verarbeitung von Holz zu Holzkohlen, Steinkohlen zu Koaks] u. daher keine Anwendung der Beſtimmungen über d. 1. auf d. 2.:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1847. S. 243.

Spiel.

Rechtsfälle: *CCXXVIII. — **CCXXXIII. —

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. definit. Sax. pars I. tit. 4. id. sentent. defin. cent. decem tit. 6. — Petrus Heigius quaestiones juris pars II. quaest. 10 (Schachſpiel erlaubt). Pfeil (Magdeburg) consil. 28 (Darlehn b. Spiel).

(Wittenberg:) Berlich decis. pars I. dec. 66. Wernher select. observ. Tom. II. p. 9. obs. 214. Berger Elect. disc. for. pars I. tit. 5. obs. 5.

(Helmſtädter Fac.:) Eiſenhart Rechtshändel Thl. VIII. Nr. 8. —

Behmer nov. jus controvers. p. I. obs. 5. (Berliner Obertribunal 1729).

(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle Bd. II. pag. 39. —

(Leipziger Fac.:) Bauer responsa vol. II. pag. 117. —

(Hannover:) v. Berg jur. Beobachtungen Bd. II. Nr. 23 u. 26. S. 251. — Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. Thl. II. S. 255 f. — Juriſtiſche Zeitung für Hannover **Jahrg. 1847. Heft 1. S. 47 ff.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. VII. S. 50.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Pfeiffer neue Sammlung Bd. IV. u. V. dec. 154. —

(Holſteiniſche Obergerichts-Praxis:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1841. S. 114.

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Bd. III. Nr. 5.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) *Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1849. St. 1. Nr. 1. —

(Juriſten-Facultäten in Halle u. Heidelberg u. Ober-Appellationsgericht in Parchim:) Elvers juriſtiſche Zeitung Jahrg. I. S. 201. 473. Jahrg. III. S. 137. 141 u. 332. —

Spolienklage — Verjährung.

(Reichskammergericht:) Scipio decis. rotae Spir. lib. I. dec. 41. — Meichsner deciſiones Tom. III. dec. 9.

Spolium.

Rechtsfälle: *CCCLXXXII. — **CCCCXXVIII. —

Uranius (Prenninger) Consil. Tom. II. cons. 81. 83 et 84. Tom. III. c. 12.

Schurpf consil. cent. I. cons. 35. ib. cons. 95. nr. 8. ib. cent. II. c. 58. 73. cent. III. cons. 5.

(Reichskammergericht:) Gaill observat. lib. II. obs. 76. Scipio decis. rot. Spir. lib. III. decis. 135. 136. — Meichsner decisiones Tom. III. dec. 9 et 33. id. ib. Tom. IV. dec. 18 et 29. — Rosacorb pract. forens. cap. 40.

(Sächsische Praxis:) Modestin. Pistoris consil. I. 26. nr. 59 seq.

Fichard consil. tom. II. cons. 44. nr. 13. — Ludolph Schrader consil. vol. II. cons. 28 et cons. 48. nr. 5 seq. — Goeden consil. II. nr. 8 seq.

(Juriſt.-Facult. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 79. —

Colerus consil. LIV.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars VIII. dec. 384. —

Ludolph consult. et decis. I. 41. —

(Wittenberger Facultät:) Wernher select. observ. for. Tom. II. pars 9. obs. 29.

(Halliſche Facult.:) J. H. Boehmer consultat. Tom. II. p. 2. c. 1024 et 1156. —

(Helmſtädter Juriſt.-Facult.:) Leyser meditationes vol. III. spec. 207. med. 2—4. vol. VII. spec. 504. med. 2 et 3. ib. spec. 506. med. 3. — Eisenhart Rechtshändel Thl. VI. Nr. 11. —

(Erfurter Fac.:) Schorch collectio pars I. sent. 49. pars II. sent. 329. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken I. 141 (ed. Spangb. III. 756).

(Baiern:) du Prel Rechtsfälle Bd. I. Heft 1. S. 108. Bd. II. Heft 1. S. 131. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Seuffert Archiv II. 50. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsf. Jahrg. 1847. St. 50. S. 399. Deſſ. Jahrg. 1849. Stück 40. S. 317 f. (vis im Sinn d. R. R.) Deſſ. Jahrg. 1850. St. *9. Nr. 17. Daſ. Stück 43. S. 344 f. Zeitſchrift f. Rechtspflege. Neue Folge. Bd. XIII. Heft 6. Nr. 203. S. 529. — Seuffert Archiv III. 56. 267. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck 1834:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 173. Vgl. daſ. Nr. 172. Daſ. Bd. V. Nr. 23.

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Schleswig-Holſt. Anzeig. 1844. S. 351. S. a. derſ. Jahrg. 1848. S. 187. Jahrg. 1849. S. 182 ff. (von einer zur Ausübung der Polizei befugten Perſon begangen). Jahrg. 1851. S. 222 ff. S. 247.

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden 1852:) Flach Entſcheidungen Bd. III. Nr. 5. Seuffert Archiv VII. Nr. 42.

(Würtembergiſche Praxis:) Hufnagel Mittheilungen S. 106 (Tübinger Gerichtshof). Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 224 (Obertribunal zu Stuttgart). —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen *Thl. II. Nr. 40. **Thl. IV. Abth. 1. Nr. 7. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 224. —

Staatspapiere.

Zu Rhein u. Sartorius Rechtsfälle Bd. II. S. 82. Biener quaestiones II. 66. pag. 260.

Simon u. Strampf Rechtsſprüche Bd. I. S. 244 u. 253.

(Erlanger Facult.:) Glück u. Geiger Rechtsfälle Bd. III. S. 132. —

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 4. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle Jahrg. 1853. Stück 25. S. 196 ff. Deſſ.

Digitized by Google

Jahrg. 1842. St. 44. Nr. 98. — Vgl. Jahrg. 1845. St. 35. Nr. 110. —

(Rheinprovinzen:) Archiv für Civil- u. Criminalrecht. Neue Folge. Bd. VI. Abth. 1. S. 271. —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. III. S. 24 u. 279. —

(Ober-Appellations-Gericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 313.

(Obertribunal zu Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 252. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 125. —

Statuten-Colliſion und:

Statuta personalia, realia und mixta ſiehe Colliſion der Rechte.

Stellvertreter, Stellvertretung.

Rechtsf. *XXIII. — LXXXI. — LXXXII. — XCII. — CCXLVIII. — CCXLIX. — CCL. — CCLI. — CCLII. — CCLIII. —

Hartmannus Hartmanni pract. observ. miscell. cap. 1. obs. 2. — Mynsinger singular. observ. cent. II. obs. 97. Pfeil (Magdeburg) consil. 24.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. defin. centur. decem pars I. tit. 32. — Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. quaest. 7. Carpzov Jurisprudentia forens. pars II. const. 33. def. 27. ib. const. 29. def. 20. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. I. lib. 2. dec. 3. nr. 55 seq. cf. ib. Tom. III. dec. 13. Gylmann Symphorema Tom. II. pars 2. pag. 8. —

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 324. —

(Helmſtädter Juriſt.-Facultät:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 519. med. 4 et 5. ib. vol. XII. p. 1. o. 4. — Günther rechtliche Bemerkungen S. 6. —

(Wittenberger Facultät:) Wernher select. observ. forens. Tom. I. pars 1. obs. 182.

(Leipziger Juriſt.-Facult.:) Berger Elect. discept. forens. pars I. tit. 34. obs. 5. Mencke Syst. Pand. lib. 45. tit. 1. §. 11. — Hommel rhapsodia vol. I. obs. 248. — Bauer responsa vol. II. resp. 59. —

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observationes juris universi Tom. II. obs. 38. §. 20. Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 57. S. 142. —

(Facult. in Frankfurt a. O.:) Madihn Miscellen Nr. 7. 8 u. 9.

(Ober-Appellationsgericht in Parchim:) v. Nettelbladt Rechtsanſprüche Bd. III. S. 37.

(Hamburgiſches Handelsgericht:) Archiv für das Handelsrecht Bd. II. Nr. 11. —

Elvers allg. juriſt. Zeitung Bd. III. S. 17 u. S. 21. —

(Rheinprovinzen:) Archiv für Civil- u. Criminalrecht. Neue Folge. Bd. IV. Abth. 1. S. 45. —

(Obertribunal in Berlin:) Samml. d. Entſcheidungen Bd. 22. S. 321 ff.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1852. St. 35. S. 276 ff. — Deſſ. Jahrg. 1846. St. 31. Nr. 81. —

(Ober-App.-Gericht in Jena: bei juriſt. Perſ.:) *Seuffert Archiv Bd. IV. *Nr. 203 u. 205. Daſ. Bd. VI. Nr. 33. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1840. S. 245. Jahrg. 1852. S. 104. — Zeit-

schrift für Civilrecht u. Proceß Bd. XI. Nr. 7. S. 236. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 13. u. Nr. 112. — Hamburger Sammlung Bd. II. Abth. 1. S. 167 f. — Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 184.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Jahrbücher d. O.-H.-G. N. F. Jahrg. 18$^{41}/_{42}$. S. 169. Jahrg. X. S. 363 f. Seuffert Bd. III. Nr. 257 (Gemeindevorst.).

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 106. —

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Strippelmann Neue Sammlung Thl. V. S. 1 — 48 u. 49 — 57. — Heuser Annalen I. S. 176 ff. Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 231.

(Rostock:) Sammlung von Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts in Rostockschen Rechtsfällen S. 158 u. 168 ff.

(Würtembergische Praxis:) Hufnagel Mittheilungen. Neue Folge. Nr. 35. —

Stiftung.

Rechtsf. *IX. — **X.

(Göttingen:) G. L. Böhmer auserlesene Rechtsfälle Tom. I. pars 2. nr. 50. —

Blätter für Rechtanwendung zunächst für Baiern Bd. I. S. 183.

(Sächsische Praxis:) Kritz Rechtsfälle Bd. V. S. 124—131. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1847. St. 4. S. 31 f.

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Juriſt. Abhandl. v. Ortloff u. A. *Bd. I. Nr. 12.

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Strippelmann neue Sammlung **Bd. III. Abth. 2. Nr. 18.

Stiftungen — Gleichstellung derſelben mit Civitates u. mit fiscus. — insbeſ. geſetzliche od. privilegirte Hypothek derſ.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. Tom. VII. dec. 299. —

(Obertribunal in Celle 1736:) Pufendorf observat. jur. univ. Tom. I. obs. 158.

Stillschweigen als Willenserklärung.

Rechtsf. *XXXIII. —

Schurpf consil. cent. II cons. 98. cent. III. cons. 84. nr. 9. — Ludolph Schrader consil. vol. II. cons. 29 (Annahme eines Briefs — Stillschweigen darauf).

Mauritius consil. Chiloniens. p. I. cons. 27.

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 519. med. 2 et 3. —

(Juriſt.-Facultät in Jena:) Brokes observ. 593. —

(Erlangen:) Geiger u. Glück Rechtsfälle Bd. II. Nr. 159. —

Blätter für Rechtsanwendung Bd. I. S. 322.

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Heuser Annalen Jahrg. I. S. 574. —

(Sächsische Obergerichte — Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. S. 253. 255. Daſ. Stück 21. Nr. 58. —

(Obergericht in Glückstadt:) Schleswig-Holstein. Anzeigen Jahrg. 1845. S. 87 f.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 211. Daſ. Bd. I. Nr. 40. — Hamburger Sammlung Bd. II. Abth. 3. Nr. 87. S. 761 ff. Deſſ. Bds. Abth. 1. S. 365 f.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorst Jahrbücher *Bd. XI. S. 46 f. —

Digitized by Google

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 117. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart: 1853:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 21. —

Stipendium.

Rechtsf. *CXXXVIII. —

(Ober-Appellationsgericht in Wismar:) Quistorp rechtliche Bemerkungen Bd. I. Nr. 94.

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 93.

(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle Bd. II. S. 537. —

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Klein Rechtsſprüche *Bd. II. Nr. 24. S. 343.

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 205. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1848. Stück 25. S. 197. Nr. 50.

Strafklagen ſiehe Privatſtrafen.

Stückzahlung.

Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 28. obs. 1 et 5.

(Reichskammergericht:) Scipio decis. lib. III. dec. 144.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. defin. p. 1. tit. 3. c. 45. (Leipziger Sch.:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 28. def. 13. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. I. spec. 12. med. 4. —

(Wittenberg:) Berger Elect. disc. for. pars II. tit. 39. obs. 13. —

Pütter auserleſene Rechtsfälle Bd. IV. respons. 410.

(Sächſiſche Obergerichte:) Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle Jahrg. 1842. S. 56. —

(Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1841. S. 97 f. u. 1843. S. 88 f.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. I. Abth. 2. S. 272. —

Stuprator — Erziehungsrecht deſſelben.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars IV. const. 27. def. 10.

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Stryk usus modern. pars IV. lib. 48. §. 5 et 27. Schmalz Rechtsfälle Bd. II. S. 71. —

(Privatgutachten:) Leyser meditat. vol. XII. suppl. spec. 14. med. 36.

(Leipziger Juriſt.-Facult.:) Hommel rhapsodia vol. II. obs. 416. —

du Prel Rechtsfälle Bd. II. Heft 3. S. 375. —

Elvers Themis Bd. II. S. 202. —

(Ober-Appell.-Ger. in Jena:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 230. —

(Holſteiniſche Praxis:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1841. S. 200. 1844. S. 206. 1845. S. 33. Jahrg. 1849. S. 60 (Ob.-App.-Ger. in Kiel: Kein Recht d. Stuprat. auf Naturalverpfleg. od. Erziehung).

(Hannöverſche Praxis:) Spangenberg Erörterungen Bd. I. S. 54.

(Würtembergiſche Praxis:) Kapff Civilrechtsſprüche S. 262. —

Subhaſtation.

Rechtsfall: CCX.

Schilter praxis jur. Rom. Exerc. 30. §. 50. 51.

(Sächſiſche Praxis:) Carpzov Jurispr. for. pars I. const 32. def. 42. 43 et 45.

(Jena:) Schmidt Abhandlungen Thl. II. Nr. 151. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 25. Nr. 12.

(Obertribunal in Wismar:) Quistorp rechtliche Bemerkungen Thl. I. Nr. 10. —

(Hannöversche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken Thl. V. Nr. 28 (ed. Spangb. II. Nr. 395).

(Ober-Appellations-Gericht in Parchim:) Nettelbladt Rechtssprüche Bd. II. S. 58.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1852. St. 31. S. 245. Vgl. deſſ. Jahrg. 1844. St. 42. Nr. 121. Jahrg. 1843. St. 22. Nr. 54. — Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 183. —

Sublocatio.

Rechtsfälle: *CCCLIV. — **CCCLXIII. —

(Schöppenstuhl in Jena:) Lyncker decis. p. III. cent. 14. dec. 806.

(Leipziger, Wittenberger u. Rostocker Fac.:) Putoneus Enunciata St. 18. Nr. 102.

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VI. spec. 218. med. 1. 2. —

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. II. obs. 28. —

(Sächsische Obergerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1849. St. 55. Nr. 121. Deſſ. Jahrg. **1842. St. 52. Nr. 131. —

Subpignus.

Rechtsf. CLXVI. CLXXI.

Substitution (insbeſondre subst. tacita).

Rechtsf. CCCCLXXVIII.

Schurpf consil. cent. II. cons. 48. — Hartmann Pistoris quaest. juris lib. IV. quaest. 9.

Sichard consil. vol. I. cons. 8.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars VII. dec. 16. —

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VI. spec. 362. med. 3. —

(Göttinger Jur.-Facultät:) Meister praktische Bemerkun- Bd. I. Nr. 43.

Gönner Rechtsfälle Bd. I. Nr. 14. —

(Berliner Ober-Tribunal 1761:) Behmer novum jus controversum p. I. obs. 37. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 157 u. 158 (Ausdruck: Erben). —

Substitutio fideicommissaria siehe Universalfideicommiß.

Substitutio pupillaris.

Rechtsf.: *CCCCLXXVI. — CCCCLXXIX. — CCCCLXXX. ** CCCCLXXXI. — *** CCCCLXXXII.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars III. const. 8. def. 1. 2. 8. 16. 17 et 19. cf. ib. def. 20.

(Facultät in Frankfurt a. O.:) Stryk usus modernus pars III. lib. 29. tit. 6. §. 5.

(Juriſten-Facultät in Helmſtädt:) Leyser meditationes vol. V. spec. 362. med. 4. —

(Leipziger Juriſt.-Facult.:) Mencke Syst. Pandect. lib. 28. tit. 6. §. 7 et 9. — Hommel rhapsodia vol. IV. obs. 508. —

(Wittenberger Facult.:) Berger oeconomia juris lib. II. tit. 4. §. 18. Wernher observ. for. Tom. I. pars 1. obs. 306. Tom. II. pars 7. obs. 98.

(Erfurter Fac.:) Schorch collectio pars II. resp. 213. —

(Schöppenstuhl in Jena:) Schmid öffentliche Rechtssprüche Nr. 23.

(Spruch-Facultät in Halle:) Klein Rechtssprüche Bd. III. S. 160. —

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observationes jur. univ. Tom. III. obs. 3. —

Digitized by Google

(Obertribunal in Caſſel:) de Canngiesser decision. Tom. I. dec. 66.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle **Jahrg. 1850 St. 53. Nr. 91. — Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 345.

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 222. —

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) v. d. Nahmer Sammlung ***Bd. I. Nr. 7. —

Substitutio quasi pupillaris.

Rechtsf.: *CCCCLXXXIII.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars III. const. 8. def. 13. 14 et 15.

(Leipziger Facult.:) Mencke Syst. Pandect. lib. 28. tit. 6. §. 13. — Hommel rhapsodia quaest. vol. VI. obs. 895. —

Cramer observationes juris universi Tom. IV. obs. 1132. —

(Göttingen:) G. L. Böhmer auserleſene Rechtsfälle Bd. II. S. 291.

(Schöppenſtuhl in Halle:) Thon geſammelte Rechtsfälle Bd. I. S. 224. —

(Obertribunal in Caſſel:) de Canngiesser decision. *Tom. I. dec. 25. —

Substitutio vulgaris.

Rechtsfälle: CCCCLXXII. CCCCLXXVIII. —

Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 40. — Schurpf consil. cent. II. cons. 48. 92. cent. III. cons. 86. — Hartmann Pistoris quaest. juris lib. IV. quaest. 9.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars III. const. 8. def. 18 et 23.

Donauerus consil. 87. —

(Hallische Juriſten-Facultät:) Stryk usus modernus pars III. lib. 28. tit. 6. §. 3. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditat. vol. VI. spec. 362. med. 3.

(Gießener Juriſt.-Facult.:) Hertius consil. et decis. Tom. I. resp. 107.

(Witteuberger Facult.:) Berger consil. pars I. cons. 296 et 420.

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observat. jur. universi Tom. II. obs. 98. —

(Reichskammergericht:) Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 59. Nr. 1.

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia vol. V. obs. 611.

(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle Tom. I. pag. 109. Tom. III. pag. 435. —

(Sächſiſche Obergerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. Stück 26. Nr. 70. S. 203—210. —

Succeſſion der armen Wittwe.

Rechtsf. CCCCXLV. —

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. definit. centur. decem pars II. pag. 410. Consultation. Saxon. lib. III. quaest. 96 et 97. — Berlich conclus. pract. pars III. concl. 26. —

Stryk usus modernus lib. 38. tit. 11. §. 4—6. —

Overbeck Meditationen Bd. IV. S. 227.

(Hannöverſche Praxis: Obertribunal in Celle:) Pufendorf observat. juris univ. Tom III. obs. 177.

Jur. Zeit. für Hannover 1839. H. 1. S. 170. — Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. Thl. II. Nr. 290. 291. — v. Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Thl. II. S. 41. S. 298. Thl. VI. S. 302 u. Thl. VIII. Nr. 13. —

(Heidelberger Spruch-Fa-

Digitized by Google

cultät:) Martin, Rechtsgutachten Bd. I. Nr. 10. S. 356.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Pfeiffer Neue Sammlung Bd. III. Nr. 35 a.

Succeſſion in das Vermögen Verſchollener ſiehe Verſchollenheit.

Successio ordinum et graduum.

Rechtsfall: CCCCXLVIII.

Successive Delation.

Rechtsfall: CCCCXLVIII.

Superficies.

Rechtsfälle: CXXVIII. — *CXXIX.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 509. med. 7. 8. et 10. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) *Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 152.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 16. —

(Großherzogth. Sachſen-Weimar:) Archiv für praktiſche Rechtswiſſenſchaft von Elvers u. A. Bd. II. Heft 1. Nr. 3. S. 45 ff. (Ob.-Appell.-Ger. in Jena).

Suus heres.

Rechtsf. DXI. — DXIII.

Schurpf consil. cent. II. cons. 76. 82 (Abſtinenz). —

(Reichskammergericht:) Scipio decis. rot. Spir. lib. III. dec. 115.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. V. spec. 369. med. 1.

(Leipziger Schöppen:) Berger suppl. ad Elect. disc. for. pars I. tit. 39. obs. 8.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Decision. Cass. Tom. VII. dec. 198.

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. III. obs. 8. — Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 37. —

Syndicatsklage — Haftung des Richters überhaupt (act. subsidiaria). —

Rechtsf. CCCLXXXVIII.

Schurpf consil cent. I. cons. 29. ib. cent III. cons. 84.

(Jur.-Fac. in Kiel i. J. 1667:) Mauritius consil. Chiloniens. p. I. cons. 7. —

(Sächſiſche Praxis:) Berlich decis. pars II. dec. 192.

(Facult. in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 171.

(Reichskammergericht:) Cramer observat. jur. universi Tom. II. pars II. obs. 658. ib. Tom. III. obs. 884. Tom. IV. obs. 1195 b. —

Vgl. Nebenſtunden Thl. 25. Nr. 12. —

(Hannöverſche Praxis:) Bülow u. Hagemann prakt. Erörterungen Thl. II. S. 235.

Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. III. H. 2. S. 11.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen Bd. III. Abth. 2. Nr. 22. S. 289 f. —

(Ober-Hofgericht zu Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. I. S. 49.

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Richter Aufſätze über verſchiedene Rechtsfragen Nr. 12. S. 37. —

T.

Tag.

Rechtsf. LIII. — CXVI. —

(Reichskammergericht:) Mynsinger singul. observ. cent. V. obs. 15. Scipio decis. lib. III. dec. 94. Klock relationes XVII. nr. 3. 4. Gaill observ. lib. I. obs. 139. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. for. pars I. const. 16. def. 8 et 12.

Digitized by Google

(Appellationsgericht in Dresden:) Berger decis. LXXIX.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Neue Sammlung Bd. V. S. 414 f.

Täuſchung ſiehe dolus.

Tantum praescriptum quantum possessum.

Rechtsfälle: CXXXII. — * CXXXIX. — ** CXL. — *** CXLV. — CLI. —

Schurpf consil. cent. II. cons. 19. 29. 31. 51. 84. cent III. cons. 29.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom III. dec. 33.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. I. S. 268. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 407. — Blätter für Rechtsanwendung Jahrg. XIX. (1854.) Ergänzbl. S. 93 f. —

(Würtembergiſche Praxis:) Hufnagel Mittheilungen *Nr. 94. Daſ. **Neue Folge. Nachtr. zu S. 295. Daſ. ***Nr. 29 u. Nr. 104. —

Tauſchvertrag.

Rechtsfälle: CCLXXV. — CCCXXXII. —

Meichsner decisiones Tom. IV. dec. 25.

(Reichskammergericht:) Scipio decis. lib. III. dec. 144.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. defin. Sax. pars I. tit. 2. pag. 54 seq. Consultat. Saxon. lib. 1. quaest. 158. — Virgil. Pingizerus quaest. jur. q. 42. — Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 33. def. 23. 24.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars I. dec. 175. pars III. dec. 27. 28. pars VIII. dec. 316. 317 et 319. pars IX. dec. 4. —

Schilter Praxis jur. Rom. Exerc. 32. th. 11. —

(Facult. in Frankfurt a. O.:) Brunnemann decis. cent. II. dec. 79. —

(Ober-Appellationsgericht zu Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Thl. I. Nr. 7. —

Tempus continuum, utile.

Rechtsf. LV. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 61. —

(Reichskammergericht:) Mynsinger singulares observation. cent. II. obs. 2. cent. III. obs. 54. cent. V. obs. 15. — Gail observ. lib. I. obs. 139 et 140. — Wurmser pract. observ. tit. 24. obs. 1 et 23. — Hartmannus Hartmanni pr. obs. tit. 19. obs. 2. 3 et 14.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditat. vol. III. spec. 197. med. 1 et 2. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. Thl. III. Nr. 688. v. Berg Beobacht. Thl. I. S. 140. Juriſt. Zeitung f. Hannover Jahrg. V. Heft 2. S. 14.

(Mecklenburg:) v. Kamptz Rechtsſprüche Thl. II. Nr. 114. 115. —

(Rheinheſſen:) Mainzer Archiv Bd. II. S. 72.

Termin ſiehe dies u. Zahlungstermin.

Testamenti factio.

Rechtsfälle: CCCXL. — CCCCXLI. — CCCCLXXIV. —

Sichard consil. 3. nr. 17.

(Leipziger Schöppen:) Beatus sent. cent. decem p. II. tit. 1. c. 21. tit. 2. c. 7. Carpzov Jurispr. for. p. III. const. 6. def. 1. 2. 7. 8 et 11. —

(Schöppenſtuhl u. Hofgericht in Jena:) Richter decis. I. dec. 43. Lyncker resp. 631. (prodigus).

(Juriſten-Facultät in Halle:) Consil. Halens. l. I. cons. 250. (ad mortem damnat.) ib. cons. 67.

(Gießener Facultät:) Hertius consil. Tom. I. resp. 426.

(Wittenberger Facultät:) Wernher select. observ. for. Tom. I. p. 1. obs. 174.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditat. vol. V. spec. 352. med. 2. — Eiſenhart Rechtshändel Thl. I. Nr. 17. Thl. IX. Nr. 16. —

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia vol. II. obs. 283.

(Berliner Caſſationshof:) Archiv f. Civil- u. Crim.-R. N. F. Bd. IX. Abth. 1. S. 131. Bd. XIII. Abth. 2. S. 11. —

(Hannöverſche Praxis:) v. Bülow und Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. II. S. 137. Daſ. Bd. V. S. 159.

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 309.

Duyſing Annalen Bd. II. S. 106. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 63 (b. Lebzeiten d. Teſtators noch nicht concipirte postumi). —

Teſtamentsvollſtrecker.

Rechtsf.: CCCCLXXIV. — Wurmser pract. observ. tit. 39. obs. 6. 7. — Hartmannus Hartm. obs. tit. 20. obs. 2. — Colerus consil. XI. 1—3.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditation. vol. V. spec. 374. med. 5. 6—9. 10—12.

(Wittenberger Facult.:) Leyser l. c. med. 7. 8. vol. X. spec. 675. med. 13—16. — Wernher select. observ. Tom. III. pars 3. obs. 92. — Berger decem II. 4. 13.

(Reichskammergericht:) Cramer observ. jur. univ. Tom. I. obs. 415.

(Erfurter Fac.:) Schorch collectio pars I. resp. 6.

(Leipziger Fac.:) Mencke System. Pand. lib. 30—32. §. 35. — Hommel rhapsodia vol. II. obs. 368. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. Thl. II. Nr. 329. — v. Berg Beobachtungen Thl. I. S. 174. — Hagemann prakt. Erörterungen Bd. VII. S. 347.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Neue Samml. Thl. V. Nr. 25. S. 286 f.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenbl. für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1849. Stück 39. S. 310. Deſſ. Jahrg. 1852. St. 41. S. 323 ff. —

(Holſteiniſche Praxis:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1852. S. 250 ff.

Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 227. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle Jahrg. 1848. Stück 25. S. 197 f. (Seuffert II. 205). —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 73. Anm. — Hamburger Samml. Bd. II. Abth. 3. Nr. 85. S. 742 ff.

Teſtamentszeugen.

Rechtsf.: *CCCCLX. — *CCCCLXII. —

Schurpf consil. cent. II. cons. 15. — (Tübinger Fac.:) Sichard consil. vol. I. c. 2. pag. 95. seqq.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. for. pars III. const. 4. def. 36. —

(Halleſche Facult.:) Stryk usus modern. lib. 29. tit. 7. §. 8.

Donauerus consil. 103. — Quiſtorp rechtl. Bemerkungen Thl. II. Nr. 49.

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken Thl. III. Nr. 90 (ed. Spangb. II. S. 91). v. Berg juriſt. Beob. Thl. IV. S. 234. —

Digitized by Google

(Berliner Caſſations- u. Reviſionshof: Ordensgeiſtl. — testamenti factio:) Seuffert Archiv II. 202. Vgl. Archiv f. Civil- u. Criminalr. d. Rheinprov. N. F. Bd. IX. Abth. 1. S. 131. Daſ. Bd. XIII. Abth. 2. S. 11. —

(Holſteiniſche Praxis:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1848. S. 158 (Hausſohn als Zeuge beim Teſtam. ſeines Vaters). —

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 220.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) *Strippelmann Neue Samml. Bd. IV. Abth. 1. Nr. 24. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert a. a. O. Bd. VI. Nr. 50.

Testamentum — Erforderniſſe — Form — Inhalt.

Rechtsfälle: CCCCLX. — *CCCCLXII. — **CCCCLXIV.

Uranius (Prenninger) consil. Tom. III. c. ult.

Schurpf consil. cent. I. cons. 56. 77. ib. cent. II. cons. 15 (Form des ſchriftl. Privatteſtaments). ib. cons. 49 (mündliches Teſtament). — Sichard consil. I. c. 2. pag. 95 seqq. (mündl. Teſt.).

(Reichskammergericht:) Mynsinger singul. observ. cent. IV. obs. 98 (Beweislaſt).

(Sächſiſche Schöppen i. J. 1561:) Beatus sent. definit. Sax. p. II. tit. 14. id. miscell. sentent. pars II. tit. 1. c. 7 u. 18—20. Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. III. quaest. 28. Pfeil (Magdeburg) consil. 89. 90.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 3. def. 34.

(Gießener Facultät:) Hertius consil. Tom. I. resp. 533.

(Schöppenſtuhl in Jena 1683 u. 1700:) Lyncker consil. resp. 117 (nuncup.). ib. resp. 125 et 157. — Brokes observ. 529 —

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 364.

(Helmſtädter u. Wittenberger Fac.:) Leyser medit. vol. V. spec. 354. med. 5. sp. 355. med. 5 vol. VI. sp. 375. med. 15. vol. XI. sp. 353. med. 3. 7 et 15. sp. 351. med. 13. — Berger consil. 260.

(Erfurter Fac.:) Schorch collect. pars II. sent. 336. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) *Strippelmann Neue Sammlung Thl. IV. Abth. 1. Nr. 24. —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. VI. S. 187. Bd. VII. S. 151.

Obergericht in Glückſtadt: Ober-Appellat.-Ger. in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1838. S. 84 f. (daſ. S. 68 ff. Juriſt.-Fac. in Kiel). Derſ. Jahrg. 1844. S. 88 (Hinzufügung des Datum nicht erforderlich — verkehrtes Datum unſchädlich). S. a. Jahrg. 1848. S. 116 (Unterſchrift d. Teſtators b. ſchriftl. Privatteſt.). Derſ. Jahrg. 1852. S. 77 ff. (Unterſchrift mit geführter Hand). —

(Ober-Appellationsgericht in Mannheim:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 182.

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Richter Aufſätze Nr. 63. —

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle. **Jahrg. 1843. Stück 10. Nr. 21. —

Teſtament eines Blinden.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 6. def. 5. —

(Juriſt.-Fac. in Halle:) Consil. Hal. lib. I. cons. 363.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditat. vol. V. spec. 353. med. 2. spec. 367. med. 8.

Overbeck Meditationen Bd. IV. S. 364. —

Teſtament zur Peſtzeit (zur Zeit anſteckender Krankheiten).

(Reichskammergericht:) Mynsinger singular. observ. cent. I. obs. 96. — Gail observ. lib. II. obs. 118. Scipio decis. lib. I. dec. 194. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. for. pars III. const. 4. def. 2. 4. 10. 11. (Jur.-Fac. in Jena:) Beatus sent. defin. Sax. p. II. tit. 7. — (Juriſt.-Fac. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 98 (Stryk).

(Schöppenſtuhl in Jena 1684:) Lyncker consil. seu respons. 173.

(Wittenberger Schöppenſtuhl:) Wernher select. observ. Tom. I. pars 5. obs. 74. —

Teſtament — canoniſche Teſtamentsform.

Wurmser pract. observ. tit. 39. obs. 1.

Schurpf consil. cent. III. cons. 25 (vix posset obtineri in practica). ib. cons. 58. — (Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. def. centur. decem p. II. tit. II. c. 3 (für Gültigkeit). cf. ib. tit. 2. cap. 16.

(Schöppenſtuhl zu Jena:) Richter decis. pars I. dec. 28.

(Wittenberger Facultät:) Wernher select. observ. Tom. I. p. 9. obs. 245. —

Donauerus consil. 103. —

(Reichskammergericht:) Cramer observ. jur. univ. Tom. I. obs. 350. —

Teſtamentariſche Verfügung (überhaupt letztwillige Dispoſition) ad pias causas.

Wurmser pract. observ. tit. 39. obs. 1.

Schurpf consil. cent. I. cons. 31. cent. II. cons. 48. ib. cent. III. cons. 25. —

Sichard consil. I. c. 1. nr. 53 seqq.

(Reichskammergericht:) Mynsinger singular. observat. cent. V. obs. 28. —

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. defin. miscell. pars II. tit. 9. id. sent. def. centur. decem pars II. tit. 2. cap. 8.

(Tübinger Facult. 1665:) Mauritius consil. p. II. cons. 7.

Donauerus consil. 104. cf. ib. c. 106. —

(Juriſten-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 8 et cons. 184. —

(Schöppenſtuhl in Jena:) Lyncker consil. vol. I. resp. 37 et 84. — Vgl. Schmidt Abhandl. Bd. I. S. 105.

Böhmer Rechtsfälle Bd. I. Abth. 1. Nr. 24. —

(Ober-Tribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 172. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. II. Nr. 10. S. 338.

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 149. Bopp Mittheilungen Bd. IV. 3. C. S. 67.

Testamentum apud acta conditum.

Rechtsf.: *CCCCLXII. — **CCCCLXIII.

(Reichskammergericht:) Mynsinger singular. observ. cent. VI. obs. 29. Cramer Wetzlar. Nebenſt. Thl. 56. S. 84 ff. —

Wurmser pract. obs. tit. 1. obs. 11. tit. 39. obs. 2. —

(Juriſt.-Facultät in Jena:) Beatus sent. defin. Sax. p. II.

Digitized by Google

tit. 8. id. miscell. sent. pars II. tit. 1. c. 23. (Leipziger Schöppen:) id. sent. centur. dec. p. II. tit. 8. tit. 2. c. 2. 3. Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. III. quaest. 28. — Carpzov Jurisprudentia forens. pars III. const. 3. def. 13. 15. 17. 20.

Schurpf consil. cent. I. cons. 77. ib. cent. II. cons. 69. nr. 8. ib. cons. 71.

(Leipziger Jurist.-Facult.:) Schilter Praxis Exerc. 38. §. 37.

(Gießener Fac.:) Hertius decis. Tom. II. dec. 574.

Donauerus consil. 103. —

(Wittenberger Facultät:) Berger consil. 1002. —

(Schöppen in Jena:) Schmidt öffentl. Rechtssprüche Nr. 7 u. 11.

(Ober-Tribunal in Berlin 1765—1769:) Behmer nov. jur. controv. p. II. obs. 57 et 64.

Madihn Miscellen S. 113 (Facult. in Frankfurt a. O.)

(Göttinger Fac.:) Pütter Rechtsfälle Bd. IV. resp. 340. — Böhmer Rechtsfälle Thl. III. S. 226. Elvers allg. jur. Zeitung. Thl. II. S. 226.

(Erlanger Fac.:) Geiger u. Glück Rechtsfälle Bd. I. S. 183. —

(Hannöversche Praxis:) v. Bülow u. Hagemann prakt. Erört. Bd. VII. S. 68. — v. Ende jur. Abhandl. S. 128.

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) v. d. Nahmer Sammlung Bd. I. Nr. 6. 7. —

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) *Strippelmann Entscheidungen *Thl. IV. Abth. 1. Nr. 24.

(Sächsische Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle **Jahrg. 1843. St. 14. Nr. 43. —

Testamentum correspectivum siehe Correspective Testamente.

Testamentum inofficiosum siehe Inofficiosität und querela inofficiosi testamenti.

Testamentum irritum, ruptum — Widerruf des Testaments siehe: Ungültigkeit u. Widerruf d. Testaments.

Testamentum judici vel principi oblatum.

Rechtsf.: *CCCCLXI. — **CCCCLXV. — ***CCCCLXVI.

(Tübinger Fac.:) Consil. Tubing. vol. IV. cons. 54 (principi obl.).

(Leipziger Schöppen:) Beatus sent. defin. centur. decem pars II. tit. 8 (Ueberreichung durch procurator nicht genügend) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. III. qnaest. 28 (per epistolam nicht genügend). Carpzov decis. 293.

(Jena:) Richter decision. pars I. decis. 30. — Lyncker cent. I. resol. 20. — Lyncker consil. seu resp. vol. I. resp. 13 (extra locum judicii coram solo judice).

(Facultät in Halle:) Boehmer consultat. Tom. II. resp. 643. — Klein Rechtssprüche Bd. II. S. 137.

(Ingolstadt:) Hermann Responsa vol. IV. resp. 46. —

(Gießener Facult.:) Hertius consil. Tom. I. resp. 187 (durch procur. zulässig). ib. 586.

(Helmstädter Facultät:) Loyser meditat. vol. V. spec. 354. med. 1. 3 et 4 (ebenso bei speciellem Mandat). —

(Göttinger Fac.) Meister prakt. Bemerkungen Nr. 11. Pütter Rechtsfälle Bd. IV. resp. 391. — Böhmer Rechtsfälle Bd. III. S. 542 (ebenso).

Becmannor. consil. ***Tom. I. cons. 37. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. Thl. II. Nr. 319. 320. 321. 322. Meiſter prakt. Bemerkungen Bd. I. Nr. 11. S. 81.

Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. 1835. Heft 2. S. 43 (förmliches Oblationsprotocoll nicht erforderlich); derſ. Jahrg. 1841. H. 1. S. 75 u. 81 (Blindheit oder Schwachſichtigkeit des Teſtators). Jahrg. 1842. H. 1. S. 113. Grefe u. v. Klencke Magazin Bd. I. H. 2. S. 393. Emminghaus Corp. jur. Germ. (ed. II.) S. 936. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 355. Bd. V. Nr. 194. —

(Sächſiſche Praxis:) Kind quaest. forens. Tom. I. cap. 40. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. Stück 14. Nr. 43. —

(Obertribunal in Caſſel:) Decision. Cassell. Tom. I. dec. 21. — Strippelmann Neue Samml. Thl. IV. Abth. 1. Nr. 2. 3. —

**Geiger u. Glück Rechtsfälle Bd. I. S. 183.

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) *Flach Entſcheidungen Thl. II. Nr. 23.

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 273. —

(Ober-Appellationsgericht in Zerbſt 1838:) Emminghaus Pand. S. 163. Seuffert II. Nr. 200. —

Testamentum parentum inter liberos.

Rechtsf.: *CCCCLXV. — **CCCCLXVIII. ***CCCCLXIX. — CCCCLXVII. —

Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 38. obs. 3. 4. 5. Sichard consil. vol. I. c. 1. nr. 56 seqq. — Goeden consil. 64. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 97. nr. 6. beſ. cent. II. cons. 28. cons. 39. 97. cent. III. cons. 57. Fichard consil. tom. I. cons. 39. tom. II. cons. 71. 87. —

(Reichskammergericht:) Mynsinger singulares observation. cent. V. obs. 20 et 28. — Gail observ. pract. lib. II. obs. 112. nr. 4—8. — Cramer Wetzlar. Nebenſtunden Thl. 24. Nr. 7. —

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. pars II. tit. 1. c. 12. 13. id. sent. def. centur. decem pars II. tit. 2. cap. 7. 8. ib. pars II. pag. 425 (tit. 29) et p. 776. — Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. quaest. 1 et 2. — Pfeil (Magdeburg) consil. 91.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 4. def. 16. 17. 18. 19. 20. —

(Facultät in Tübingen:) Harpprecht consil. Tubing. vol. I. cons. 4.

(Roſtocker Facult.:) Cothmann respons. vol. I. resp. 3 et 6. —

(Jena:) Richter decis. pars I. dec. 29 et 39. —

(Schöppenſtuhl in Jena 1684:) Lyncker consil. s. respons. 189. cf. ib. resp. 149. ejusd. decis. 753.

Donauerus consil. 94. — Treutler (et Schoeps) consil. XV et XVIII.

(Gießener Jur.-Facult.:) Hertius consil. Tom. I. resp. 469. Tom. II. dec. 250. —

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. JCtor. Halens. lib. I. ib. cons. 230. ib. c. 251. 261. 308. 318. — Stryk usus modernus lib. 28. tit. 3. §. 4. ib. tit. 1. §. 16. lib. 29. tit. 1. §. 8. —

Digitized by Google

Klein Rechtssprüche Thl. II. S. 107.

(Wittenberger Juristen-Facult.:) Berger consil. pars I. cons. 297. 273. — Horn sentent. class. III. resp. 19. — class. VIII. resp. 32. — Wernher select. observ. Tom. IV. pars 9. obs. 40. —

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes ad Pand. vol. I. spec. 9. med. 6. vol. V. spec. 367. — Eisenhart Rechtshändel Thl. III. Nr. 12. Thl. VI. Nr. 7. —

(Greifswalder Facultät:) Select. consultat. resp. 13 et 24.

(Ober-Tribunal in Celle:) Pufendorf observat jur. univ. Tom. II. obs. 29. 30. Tom. III. obs. 5. — Juriſt. Zeitung f. Hannover Jahrg. 1829. Heft 2. S. 66. — Strube rechtl. Bedenken (ed. Spangb.) Thl. II. Nr. 327. v. Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Thl. III. S. 121. — Rüling Entſcheidungen Nr. 97. 98. 100. 101. —

(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle Thl. II. S. 79. —

(Erlanger Facult.:) *Geiger u. Glück Rechtsfälle Thl. I. S. 43. —

(Obertribunal in Caſſel:) de Canngiesser decision. Tom. I. dec. 21. Tom. II. dec. 68. Tom. X. dec. 322. — Duyſing Annalen Thl. I. 3. S. 75. — ***Strippelmann Neue Sammlung Thl. IV. Abth. 1. Nr. 2 u. 3. —

(Ober-Appellationsgericht in Parchim:) **v. Nettelbladt Rechtsſprüche Thl. IV. S. 80. Nr. 69. —

(Sächſiſche Praxis:) Kind quaest. for. Tom. I. c. 47.

(Würtembergiſche Praxis:) Kapff Civilrechtsſprüche S. 101. — Richter Aufſätze S. 150. Nr. 45. —

Teſtament — Ungültigkeit deſſelben:

Rechtsf.: CCCCLXXXVII. — CCCCLXXXVIII. — CCCCLXXXIX. —

Siehe Reſciſſion und Widerruf d. Teſtamente.

Theilung der Erbſchaft:

Schurpf consil. cent. I. cons. 25. cent. III cons. 80. —

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. defin. pars II. tit. 8. — (Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars III. const. 15. def. 1. def. 34. 36. 40. 44.

(Obertribunal in Caſſel:) Decis. Cassell. pars IX. dec. 234.

(Wittenberger Facultät:) Leyser meditationes vol. II. spec. 117. med. 3. —

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Rüling Entſcheidungen Nr. 25. — Hagemann praktiſche Erörterungen Thl. V. S. 238. — Vgl. Strube rechtl. Bedenken (ed. Spangb.) Thl. II. Nr. 282 u. 285. 286.

Theilungsklagen — Verjährung derſ. ſiehe Verjährung der Theilungsklagen. —

Thesaurus.

Rechtsfälle: CXIV. — CXV. — DXLIX. —

Petr. Wesenbecius consil. nr. 12.

(Aeltere Sächſiſche Praxis:) Petrus Heigius quaestiones juris pars I. quaest. 13. nr. 54 sqq. Virgilius Pingitzerus quaest. jur. q. 11. — Consultat. Saxon. lib. 1. quaest. 157. — Berlich conclus. pract. pars II. concl. 66.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forens. pars II. const. 53. def. 4. 6. 9. 10. —

(Wittenberger Juriſten-Facultät:) Berger consil. pars I. cons. 996. ejusd. Elect. disc. for. Suppl. ad p. II. cons. 22 et 23.

(Reichskammergericht u. Marburger Facult.:) Cramer Wetzlarische Nebenstunden Thl. 52. Nr. 6. —

Overbeck Meditationen Bd. V. S. 260 u. 277. Vgl. dess. Bd. 1. S. 269.

(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle Tom. III. pag. 306.

(Sächsische Obergerichte:) Kind quaest. forens. Tom. II. c. 82. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1849. St. 15. Nr. 35. St. 43. Nr. 99.

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 9. —

Titulus — für Ersitzung der Servituten — ist dabei ein Titel erforderlich? —

Rechtsfälle: CXLV. — *CXLVIII. —

Wurmser pract. observ. lib. I. tit. 27. obs. 5. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 69. — Koeppen decis. LVII.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. I. lib. 1. dec. 34. nr. 4. — Rosacorb pract. forens. cap. 48 (titulus praesumitur ex long. usu, wenn er allegirt ist).

Donauerus consil. et responsa cons. 64. nr. 31 seqq.

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes ad Pandect. vol. II. spec. 110. med. 4.

(Wittenberger Facultät:) Wernher select. observ. forens. Tom. I. pars 3. obs. 73. —

Madihn Miscellen I. S. 41.

Overbeck Meditationen Bd. III. S. 243.

(Rostocker Facultät:) Elvers praktische Arbeiten Nr. 8.

(Hannöversche Praxis — Obertribunal in Celle:) Hagemann praktische Erörterungen Bd. VIII. Nr. 32. —

(Ober-Appellationsgericht in Darmstadt:) Emminghaus Corpus Juris Germanici II. Ausg. S. 893 (Nein).

(Wittenberger Obertribunal:) Tafel Civilrechtssprüche Bd. I. Heft 2. Nr. 29. S. 170 (Titel nicht erforderlich). — *Hufnagel Mittheilungen. Neue Folge. Nr. 29 u. 104. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 408 (ebenso). —

Tod — Präsumtionen.

Rechtsfälle: *LXXIV. **LXXV.

*Schmid Abhandlungen S. 98.

**Hufnagel Mittheilungen. Neue Folge. Nr. 8. —

Tod — Präsumtion bei Verschollenen.

Rechtsf.: *LXI. — **LXII. — ***LXXIII. —

Fichard teutsche Rathschläge (consil. tom. II) XC.

(Jena:) Finckelthaus observ. pract. obs. 10. nr. 8 et 9. — Lyncker consil. et respons. vol. I. resp. 5. — ***Schmid öffentl. Rechtssprüche Nr. 3 u. 4.

(Jurist.-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 136 (Stryk). — Boehmer Consultat. Tom. II. dec. 174 et 175. —

(Leipziger Facultät und Schöppenstuhl:) Finckelthaus observ. pract. obs. 10. — Berger oeconomia jur. lib. I. tit. 4. §. 6. —

Quistorp rechtl. Bemerkungen Thl. I. Nr. 16.

(Berliner Ober-Tribunal 1754:) *Boehmer novum jus controv. p. II. obs. 99.

(Hannöversche Praxis:) v. Bülow u. Hagemann praktische Erörterungen Thl. V. S. 223. Rüling Entscheidungen S. 29. —

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) **Pfeiffer prak-

Digitized by Google

tiſche Ausführungen Thl. IV. Nr. 11. S. 352. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Heiſe u. Cropp Abhandlungen Thl. II. S. 115 u. 142. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 356. Blätter für Rechtsanwendung Bd. XIX. S. 49 f. Ergänzgsblatt S. 51 f. S. 54 f. —

(Sächſiſche Praxis:) Gottſchalk select. discept. Tom. III. c. 35. —

(Würtemberg:) Kapff Civilrechtsſprüche S. 203.

(Ober-Appellationsgericht zu Wiesbaden:) v. d. Nahmer Sammlung Bd. I. Nr. 10.

Tradition.

Rechtsf.: *LXXIX. **LXXX. — *** CI. — **** CVIII. — CIX. CX. *****CXI. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. III. dec. 13.

Rosacorb pract. forens. cap. 80.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sentent. defin. Sax. pars II. tit. 9. pag. 113 seq.

(Helmſtädter u. Wittenberger Facultät:) Leyser meditationes ad Pand. vol. I. spec. 39. med. 8. vol. III. spec. 207. med. 1. vol. VII. spec. 444. med. 1. 3. spec. 445. med. 1. 3. 5. 7. —

(Leipziger Facult.:) Kind Rechtsgutachten S. 31. —

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 324.

(Hannöverſche Praxis:) v. Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Thl. IV. S. 442. u. Thl. VII. S. 22.

(Ober-Appellationsgericht in Parchim:) *** v. Rettelblad Rechtsſprüche Bd. I. Nr. 3. —

(Heſſen-Darmſtadt:) Bopp Mittheilungen Bd. VI. S. 254.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1849. St. 63. Nr. 139. Deſſ. *****Jahrg. 1844. St. 19. Nr. 50. Deſſ. Jahrg. **** 1847. Stück 11. Nr. 27. — Deſſ. Jahrg. 1846. St. 15. S. 115 ff. (Tradit. an d. Schiffer).

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Bremer Samml. v. J. 1850. S. 173 f. (Signiren iſt keine Tradit.). — Hamburger Samml. Bd. II. Abth. 1. S. 249. 379. 436. —

(Trad. an d. Frachtfuhrmann: Ober-Tribunal in Stuttgart 1853:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 7. Vgl. daſ. Nr. 8. — (Tradition einer nicht in unmittelbarer Nähe befindl. Sache:) Hufnagel ** Mittheilungen. Neue Folge. Nr. 16. —

(Obergericht in Glückſtadt u. Ober-Appell.-Gericht in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1851. S. 236 ff. —

Transmiſſion des Erbrechts:

Rechtsf.: *DXV. — **DXVI.

Fichard consil. tom. I. cons. 51. —

(Sächſiſche Praxis:) Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 14. def. 23. —

(Jena:) Richter decis. 67. — ejusd. consil. vol. II. cons. 384. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. pars IX. dec. 143.

Treutler (et Schoeps) consil. LVI. — Donauerus consil. 93. —

(Göttingen:) G. L. Böhmer Rechtsfälle Tom. II. S. 259 u. 291. —

(Ober-Appellationsgericht in Roſtock: 1851: Vorausſetzung, daß d. Deſcendent den Erblaſſer

Digitized by Google

überlebt habe:) Sammlung v. Entscheidungen in Rostock. Rechtsf. I. Forts. S. 76. —

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) *Strippelmann Neue Sammlung Bd. VI. Nr. 41. S. 588. Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 33. —

(Ober-Appellationsgericht in Darmstadt 1844:) Seuffert Archiv II. 311. Archiv für prakt. Rechtswissensch. v. Elvers u. A. Bd. II. Heft 3. Nr. 25. S. 504 ff. (Theodosiana).

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holstein. Anzeig. Jahrg. 1844. S. 75 f.

(Würtembergische Praxis:) Bolley Aufsätze S. 84.

(Ober-Appellations-Gericht in Wiesbaden:) Flach Entscheidungen Thl. I. Nr. 10. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 233. —

Trödelvertrag.

Rechtsfälle: CCXCV. — *CCXCVI. —

(Jurist.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 85 (Stryk). Boehmer dissert. de translat. domin. in contr. aestim. Hal. 1703. §. 42. —

(Schöppenstuhl in Jena:) Lyncker decis. pars II. cent. 9. dec. 810. —

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes vol. IV. spec. 221. med. 1—4. —

(Leipziger Facult.:) Mencke Syst. Pandect. lib. 19. tit. 3. §. 2. 4. —

(Hannöversche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. Thl. II. Nr. 437. S. 239.

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Canngiesser Decis. pars I. dec. 18. Strippelmann Neue Samml. *Thl. I. Nr. 15. —

Turpis causa.

Rechtsf.: *CLXXXII. — **CLXXXIII. — ***CLXXXIV. CCXCIV. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Klock relationes nr. CVI.

(Rheinhessen:) Mainzer Archiv merkw. Rechtsf. Bd. I. S. 50. —

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Pfeiffer praktische Ausführungen Bd. III. S. 83. Strippelmann Entscheidungen Thl. V. S. 185 f. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkw. Rechtsf. Jahrg. ***1846. S. 285. Stück 36. Nr. 92. Dess. Jahrg. 1852. St. 36. S. 384. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 18 u. Nr. 167. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. **VI. Nr. 166. Das. Bd. VII. Nr. 340. Bremer Sammlung 1854. S. 314 f.

(Obergericht in Glückstadt: Die dem Vormund für Erfüllung seiner Pflicht versprochene Belohnung:) Schleswig-Holstein. Anzeig. Jahrg. 1843. S. 229. Das. Jahrg. 1847, S. 209 f. (Versprechen unter d. Bedingung, den Stuprator in d. Geburtsnoth nicht zu nennen). Jahrg. 1849. S. 67 ff. (Ober-App.-Ger. in Kiel: Vergleich üb. d. Folgen eines Ehebruchs — s. Schweigegeld). Jahrg. 1852. S. 7. 8. — Jahrg. 1848. S. 150. (besondere Belohnung für Erfüllung d. Amtspflicht).

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Seuffert Archiv **Bd. V. Nr. 118. —

(Hannöversche Praxis:) Hannöver. Jur. Zeitg. *Jahrg. 1843. Heft 3. S. 44 ff. Jahrg. ***1844. H. 2. S. 183 ff. Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 119 — Hannov. Magazin Bd. III S. 40.

Digitized by Google

(Würtembergiſche Praxis:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 3. Nr. 71. S. 237.

(Baiern: Ober-Appell.-Gericht in München:) Arends Samml. B. IV. S. 269.

Tutela — Tutor ſiehe Vormundſchaft.

U.

Uebergang der Klagen auf die Erben ſiehe Klage und Pönalklage.

Uneheliche Kinder ſiehe Alimentation und Kinder.

Ungewißheit des Todes ſiehe Tod.

Ungültigkeit — ſiehe Richtigkeit.

Ungültigkeit — Einfluß des Eids bei ungültigen Geſchäften:

Rechtsf.: CCCCVII. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 17. 46. 67. cent. II. cons. 37. 99. Beſ. cent. III. cons. 60. — Goeden consil. 51. I. c. 54. — Wesenbecius consil. 23.

Hartmannus Hartmanni obs. tit. 30. obs 3. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. II. lib. 1. dec. 4. nr. 7.

Rosacorb pract. forens. cap. 41.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. pars I. dec. 147. cf. dec. 146. —

Cothmann resp. vol. IV. resp. 4. — (Schöppenſtuhl in Jena 1684:) Lyncker consil. cl. 24. resp. 189.

(Leipziger Juriſt.-Facult.:) Finckelthaus observ. 116. — (Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov responsa lib. V. tit. 5. obs. 33.

(Juriſten-Facultät zu Halle:) Stryk usus modern. lib. 16. tit. 1. §. 1. 10. 12.

Donauerus consil. 62.

(Wittenberger Facultät:) Wernher select. observ. Tom. II. p. 6. obs. 334. —

(Gießener Jur.-Facult.:) Hertius consil. et decis. Tom. I. resp. 337 et 862. Tom. II. dec. 215 et 409.

(Berliner Obertribunal 1767:) Behmer jus contr. obs. 137.

(Ober-Appellationsgericht in Celle 1734:) Pufendorf observ. Tom. I. obs. 148. ib. obs. 171. Strube rechtl. Bedenken Thl. I. Nr. 24. — Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 304. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. III. S. 178.

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 261.

(Ober-Appellationsgericht in Wolffenbüttel:) Zeitſchrift für Rechtspflege in Braunſchweig 1854. S. 31. Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 178.

Univerſalfideicommiß-Errichtung.

Rechtsfälle: *DLXV. — **DLXVI. —

Schurpf consil. cent. II. cons. 48. 92.

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. IV. quaest. 9. — Richter decis. 64. — Carpzov Jurispr. for. p. III. const. 4. def. 35. nr. 7 seqq. ib. const. 8. def. 27. —

(Jur.-Fac. in Tübingen:) Harpprecht Consil. Tübing. vol. V. cons. 71. vol. VI. cons. 91. nr. 26.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars VII. dec. 17. 18. —

Schilter Praxis jur. Rom. app. Exerc. 40. §. 44. cf. §. 37.

Donauerus consil. 87. —

(Jena:) Lyncker decis. cent. IX. decis. 841. — Engau decis. pars II. resp. 1. th. 4. —

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 119. — ib. cons. 341. — Stryk usus modernus pars III. lib. 36. tit. 1. §. 2.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VI. spec. 400. med. 1—3. vol. VI. spec. 404. med. 3. 8. cf. spec. 402. med. 3. —

(Wittenberger Facultät:) Leyer l. c. spec. 362. med. 2. — Berger consil. pars I. consil. 415. cf. cons. 423. — Wernher obs. sel. Tom. III. p. 1. obs. 163. —

(Hannöverſche Praxis:) v. Berg juriſt. Beobachtungen Bd. I. S. 223.

(Baiern:) Gönner Jahrbücher Bd. I. S. 377.

(Obertribunal in Caſſel:) Decision. Cassell. Tom. II. dec. 49. —

(Berliner Caſſations- und Reviſionshof:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 206. Archiv f. Civil- u. Criminalrecht d. Rheinprov. N. F. Bd. V. Abth. 1. S. 179. Bd. VI. Abth. 2. S. 45. —

(Obergericht in Glückſtadt u. Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeig. Jahrg. 1849. S. 282 ff.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle *Jahrg. 1848. Stück *51. Nr. 111. Deſſ. Jahrgangs **Stück 39. Nr. 82. — Deſſelb. Jahrg. ***1850. Stück 12. Nr. 23. u. daſ. Stück 63. Nr. 109. —

(Ober-Appellationsgericht in Roſtock:) Roſt. Rechtsf. I. Fortſ. S. 38 f. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 209. —

Univerſalfideicommiß — (Wirkungen:) — Univerſalfideicommiſſar — Verhältniß deſſelben zum Fiduciarius.

Rechtsfälle: *DLXVI. — **DLXVII. — ***DLXVIII. — ****DLXIX. — ****DLXX.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Rosacorb pract. forens. cap. 83.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forens. pars III. const. 8. def. 30—36.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VI. spec. 404. med. 10—12. ib. spec. 406. med. 1. —

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Boehmer consultat. Tom. II. p. 2. resp. 807.

(Obertribunal zu Berlin 1750 u. 1753:) Behmer nov. jus controvers. Tom. I. obs. 34 et 35. —

(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle Bd. II. S. 91 u. S. 280.

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken Thl. II. S. 106 (ed. Spangb.). — v. Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. V. S. 228. —

(Rheinprovinzen:) Archiv für Civil- u. Criminalrecht. N. F. **Bd. 41. S. 367.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1847. Stück 47. S. 347. Deſſ. Jahrg. 1850. Stück 14. S. 108 ff. — Daſ. **** Stück 12. Nr. 23. u. St. 63. Nr. 109. Deſſ. Jahrg. *1848. *Stück 39. Nr. 82. Daſ. *** Stück 12. Nr. 24. — Deſſ. Jahrg. 1843. ****Stück 20. Nr. 55. Deſſ. Jahrg. 1842. S. 59 f.

(Jena:) Thüringiſche Blätter 1854. Nr. 5. —

Univerſalſucceſſion.

Rechtsf.: CCCCXXXIX. —

Universitas (rerum).

Rechtsf.: *CVII. — **CXI. — CCCXLVII. —

Digitized by Google

(Berliner Kammergericht 1754:) Bohmer jus controv. p. II. obs. 115.

Elvers Themis Bd. II. 2. p. 334.

(Hannöverſche Praxis:) v. Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. IX. S. 77.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle Jahrg. *1847. St. 11. Nr. 27. Jahrg. 1850. St. 40. S. 316 f. (Waarenhandlung).

(Ober-Appellationsgericht in Parchim:) v. Rettelbladt Rechtsſprüche *Bd. I. Nr. 4. —

(Ober-Appellationsgericht in Roſtock:) Roſtockiſche Rechtsfälle I. Fortſ. S. 159 f. S. 162 f. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 283. 284.

Unmöglichkeit ſiehe periculum u Zufall.

Unmündige ſiehe Minderjährige und Verjährung.

Unterbrechung der Erſitzung.

Rechtsf.: CXVI.

Gail observ. pract. lib. I. obs. 74. — Wurmser pract. observ. tit. 45. obs. 8. 9. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 76. nr. 17. — Goeden consil. 42. s. fin.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. III. dec. 1.

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken Thl. I. 121.

(Leipziger Schöppen, Wittenberger Facult. u. Schöppen:) Carpzov Jurisprud. for. p. II. const. 7. def. 8. Berger Elect. disc. for. pars I. tit. 20. obs. 6. pars II. tit. 5. obs. 14. — Wernher select. observ. Tom. II. pars 9. obs. 220. —

(Leipziger Facult.:) Biener opusc. acad. Tom. II. c. 111. pag. 410 sq.

(Sächſiſche Praxis — Ober-Appellat.-Gericht in Dresden:) Langenn u. Kori Erörterungen Thl. II. Nr. 10. S. 102. Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 15. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Bremer Sammlung v. J. 1851. S. 173 ff. — Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 154.

(Spruchcollegium zu Heidelberg:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 233. —

Unterbrechung der Klagverjährung.

Rechtsf.: LII. — LV. — *LVI. —

(Reichskammergericht:) Mynsinger singulares observationes centur. IV. obs. 26. — Gail observ. pract. lib. I. obs. 74. — Meichsner decisiones Tom. III. dec. 1. — Wurmser pract. observ. lib. I. tit. 45. obs. 8. 9 et 14. —

(Leipziger Schöppen, Wittenberger Facultät u. Sächſ. Appellationsgericht:) Carpzov decis. 34. — Berger decis. 89 et 91 ejusd. oeconom. jur. lib. II. tit. 2. §. 26. Ejusd. Elect. discept. for. tit. IV. obs. 5. Suppl. ad p. I. tit. 11. obs. 6. ad p. II. tit. 11. obs. 15. Cent. III. cons. 74. ad p. II. tit. 4. obs. 8.

(Gießener Facult.:) Hertius consil. et dec. Tom. II, dec. 132 et dec. 702. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) *Strippelmann, Neue Sammlung Thl. IV. Abth. 1. Nr. 18. Heuſer Annalen Jahrg. I. S. 455. —

(Obertribunal in Berlin:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 9 (vgl. Nr. 13). Bd. I. Nr. 158.

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 325.

(Ober-Appellationsgericht in

Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 133.

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 137. —

(Sächſiſche Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Kind quaestiones forensis Tom. III. c. 36. — Gottſchalk discept. for. Tom. II. c. 35. — Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle Jahrg. 1847. St. 14. Nr. 36. —

(Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſt. Anzeig. Jahrg. 1839. S. 31. Jahrg. 1844. S. 294 (Mittheilung d. Klage an d. Beklagten) Jahrgang 1850. S. 148 ff. (außergerichtliche Mahnung nicht genügend).

(Ober-Appellationsgericht in München:) Blätter für Rechtsanwendung Bd. XIX (1854). Ergänzgsbl. Nr. 2. S. 29. Daſ. Nr. 18. S. 273 ff. (ſchon durch Anſtellung d. Klage, nicht erſt durch Inſinuation).

Untheilbarkeit der Obligationen ſiehe Obligation.

Untheilbarkeit der Servituten.

Rechtsfälle: CXXXII. — CXLIX. — CLII. — CLIII. — ſiehe unter Servituten.

Untergang des Objects ſiehe periculum und Zufall.

Unvordenkliche Zeit ſiehe Immemorialverjährung.

Usucapio libertatis bei Servituten:

Rechtsf.: CLII. — CLIII. — CLIV. —

Wurmser pract. observ. tit. 27. obs. 3.

Schurpf consil. cent. I. cons. 69.

Gaill observ. pract. lib. II. obs. 69. nr. 9.

(Helmſtädter Fac.:) Leyser meditationes vol. II. obs. 110. med. 8—10. —

Puſendorf observ. jur. univ. Tom. III. obs. 188.

Madihn Miscellen I. S. 31.

Pfeiffer Neue Sammlung Bd. III. Nr. 7.

Usus — Servitut d. U.

Rechtsf.: CXXXIV.

Ususfructus.

Rechtsf.

Siehe die Citate bei Nießbrauch.

Ususfructus nominis.

Rechtsf. *CXXXVIII. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. II. spec. 106. med. 5. —

(Wittenberger Facultät:) Berger oeconomia lib. II. tit. 3. §. 19. —

(Juriſten-Facultät in Halle:) *Klein Rechtsſprüche Bd. II. Nr. 24. —

(Hannöverſche Praxis:) Spangenberg praktiſche Erörterungen Bd. II. S. 68. —

(Würtemberg:) Richter Aufſätze Nr. 65. S. 221.

V.

Vater, Rechte deſſelben:

Rechtsf.: *CCCCXXVII. — *CCCCXXVIII. — CCCCXXIX. — ** CCCCXXXI. — *** CCCCXXXII. —

Schurpf consil. cent. II. cons. 20.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Scipio decis. rot. Spirens. lib. I. dec. 168. Cramer observ. jur. univ. Tom. II. p. 1. obs. 541 et 911. —

(Sächſiſche Praxis:) Pfeil consil. 18. Petrus Heigius quaestiones juris p. II. quaest. 12.

(Juriſt.-Facult. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 113. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov jurisprud. for. pars II. const. 10. def. 7. —

Digitized by Google

(Wittenberger u. Leipziger Facult.:) Berger oecon. jur. lib. II. tit. 3. §. 19. — Mencke Syst. lib. VII. tit. 1. §. 6. — Bauer respons. vol. I. pag. 158.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. p. VII. dec. 356. Vgl. a. Quistorp rechtl. Bemerk. Thl. I. Nr. 90. —

(Gießener Facult.:) Hertius consil. Tom. I. resp. 414. th. 4 et resp. 522.

(Erlangen:) Geiger u. Glück Rechtsfälle Thl. III. S. 54.

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) de Canngiesser decis. Tom. I. dec. 7. — Strippelmann Neue Samml. **Thl. V. Nr. 57. Vgl. ***Thl. I. Nr. 41. — Daſ. Thl. IV. Abth. 1. *Nr. 7.

(Ober-Appellationsgericht in Parchim:) Nettelbladt Rechtsſprüche Thl. II. Nr. 57.

(Hannöverſche Praxis: Obertribunal in Celle:) Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. Thl. I. Nr. 78. 79. Hagemann praktiſche Erörterungen Thl. VII. S. 362. W. v. Pufendorf Obſervationen Nr. 22. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 65 (Erbabfindungsvergleich). Daſ. Nr. 198. Daſ. Bd. V. Nr. 296. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Samml. Bd. I. Heft 4. S. 819.

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 61. —

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Oldenb. Archiv Thl. V. S. 124. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 217.

(Würtemberg:) Richter Aufſätze Nr. 65. S. 221.

Vaterſchaft ſiehe: Legitimität — Nativitätstermin u. Alimentation. —

Väterliche Gewalt — Aufhebung derſelben für Söhne.

Rechtsf.: *CCCCXXXVII. — CCCCXXXVIII.

(Reichskammergericht:) Scipio decis. Rot. Spir. lib. I. dec. 168. —

(Sächſiſche Praxis:) Koeppen decis. 49. — (Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurispr. forens. pars II. const. 10. def. 3 et 4. — Philippi usus practicus institutionum 46. 9. — Cothmann respons. vol. IV. resp. 9 et 10. — Leyser meditat. spec. 21. med. 4. — Consil. Halens. 169.

(Leipziger Facult.:) Mencke Syst. Pand. lib. I. tit. 7. §. 13. — Hommel Rhapsodia quaest. vol. I. obs. 162.

(Fac. in Frankfurt a. O.:) Madihn Miscellen I. Schock Nr. 4. S. 27 ff.

(Ober-Appellations-Gericht in Cassel:) *Strippelmann Neue Samml. Thl. V. Nr. 57. S. 541 ff.

(Hannöverſche Praxis:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 99. §. 15 et 19 (Obertribunal in Celle 1725 u. 1742). Albrecht Rechtsfälle Bd. I. Nr. 17 (Verheirathung). — Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrgang 1836. H. 2. S. 31. — Annalen des Advocaten-Vereins Bd. I. Heft 4. S. 501. — Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VII. Nr. 29. 120. Bd. VIII. a. Nr. 13. S. 36. —

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1842. Stück 8 u. 9. Nr. 11 (Militärdienſt). Deſſ. Jahrg. 1846. Stück 35. Nr. 89.

Siehe a. Separata oeconomia. —

Väterliche Gewalt — Aufhebung derſelben für Töchter (durch Heirath).

Rechtsf.: CCCCXXX. —

Wurmser pract. observ. lib. I. tit. 36. obs. 9. — Schurpf consil. cent. II. cons. 20.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 10. def. 2. 3.

(Frankfurt a. O.:) Brunnemann decis. cent. II. dec. 42.

(Rostock:) Cothmann respons. vol. IV. resp. 9 et 10. — Besold consil. pars II. cons. 44. —

(Helmstädter Fac. 1719:) Leyser meditat. ad Pand. vol. II. spec. 115. med. 5. —

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observationes juris universi Tom. I. obs. 98. 99. Tom. II. obs. 115. —

(Ober-Appellationsgericht in Cassel: Emancipation, separata oecon. auch bei Töchtern nicht schon durch Verheirathung:) Strippelmann Entscheidungen Thl. V. Nr. 57. S. 542 f. u. S. 553 f.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) *Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1845. Stück 48. Nr. 132.

Veräußerung durch den Fiscus, den Regenten oder dessen Gemahlin — Sicherung des Erwerbers gegen Anfechtung (Aufhebung der dinglichen Rechte an d. veräußerten Sache).

(Schöppenstuhl in Jena:) Lyncker decis. 383. —

(Wittenberger Juristen-Facultät 1712:) Leyser meditationes ad Pand. vol. IV. spec. 239. med. 3 et 5. —

(Mecklenburgische Praxis u. Kieler Spruchfacultät 1821:) Brinkmann wissenschaftlich praktische Rechtskunde Nr. 17. S. 61. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel v. 21. Nov. 1846: ein Grundsatz des Römischen Regierungsrechts, in die wohl erworbenen Vermögensrechte der Unterthanen einzugreifen, welcher als Theil der in Deutschland nicht recipirten Römischen Staatsverfassung mit dieser wegfallen muß:) Schleswig-Holstein. Anzeigen Jahrg. 1847. S. 102.

Venia aetatis.

Rechtsf.: XXI.

(Jur.-Fac. in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 276.

(Leipziger Fac.:) Bauer responsa vol II. resp. 51. pag. 19.

(Hannöversche Praxis:) Pufendorf animadvers. 134. — Strube rechtl. Bedenken Thl. III. Nr. 32. — Hagemann praktische Erörterungen Bd. VII. Nr. 30. S. 243. —

Veräußerung — Veräußerungs**verbot** — Veräußerung gegen Verbot.

Rechtsfälle: CV. — *CVI. — CVII. — **DLXIX. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 67. cent. II. cons. 6. nr. 5. cons. 94. nr. 4. cent. III. c. 2.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. observ. cent. VI. obs. 64.

Consil. Tubing. pars II. cons. 83.

Thoming decis. 14.

Klock consil. Tom. III. cons. 124. —

(Schöppenstuhl in Jena:) Lyncker consil. class. 20. resp. 173. — *Schmidt Abhandlungen Bd. I. S. 149. —

(Juris. -Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 222 et 235. ib. c. 295.

Wernher select. observ. forens. Tom. I. obs. 372. —

(Leipziger Facult.:) Mencke Syst. Pandect. lib. 16. tit. 3. §. 24. ib. lib. 39. tit. 6. §. 8. —

(Obertribunal in Cassel:) Decis. Cassel. Tom. II. dec. 45 Tom. V. dec. 150.

Digitized by Google

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 302. — Wochenblatt für merkw. Rechtsf. Jahrg. 1850. Stück 14. S. 106. Daſ. **St. 12. Nr. 23 u. St. **63. Nr. 109. —

(Hannöverſche Praxis:) Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VIII. Abth. 2. S. 75.

(Würtemberg:) Hofacker Jahrbücher Bd. IV. Abth. 2. S. 12. —

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Thl. III. Nr. 12. —

Veräußerung der res minorum.

Rechtsf.: XXI. —

Fichard teutſche Rathſchläge (consil. tom. II.) 50. —

Schurpf consil. cent. II. cons. 76. cent. III. cons. 4. 19. 33. 44.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. obs. cent. II. obs. 80. — Meichsner decisiones Tom. II. lib. 1. dec. 1. nr. 118. — Rosacorb pract. forens. cap. 77. Cramer observ. jur. univers. Tom. II. p. 1. obs. 521. —

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus Miscell. sent. definit. Sax. p. I. tit. 1. c. 2 et 10. ib. pars II. tit. 2. Pfeil (Madeburg) consil. 44. Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 11. def. 30 et 31. — Ejusd. respons. lib. I. resp. 71. —

(Schöppenſtuhl zu Jena:) Lyncker consil. class. 10. resp. 90. —

(Wittenberger Facultät:) Berger Suppl. ad El. disc. for. pars II. tit. 39. obs. 6. 13 et 26. — Leyser meditat. vol. V. sp. 331. med. 2. sp. 344. med. 2. 3. 7. sp. 345. med. 1.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser l. c. sp. 331. med. 5. sp. 344. med. 4. sp. 345. med. 7 et 8.

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 134. ib. c. 255. 323. — ib. cons. 342. —

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia vol. I. obs. 172.

(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle Bd. II. S. 642. —

(Hannöverſche Praxis — Ober-Appell.-Ger. in Celle 1734:) Pufendorf observ. jur. un. Tom. I. obs. 148. — Strube rechtl. Bedenken III. 3 (ed. Spangb.) I. 8). v. Berg juriſt. Beobacht. Bd. I. S. 153. — Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. IV. S. 237. —

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Zeitſchrift für Rechtspflege. N.F. Bd. XIII. Nr. 63.

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Oldenb. Archiv Bd. I. S. 154. Anm.

(Obertribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 179. —

Verbindlichkeit aus Rath oder Empfehlung.

Rechtsf.: *CCCXCIX.

Pfeil consil. 21.

Reusner consil. vol. III. cons. 20.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forens. pars II. const. 20. def. 10.

Donauerus consil. 57. —

(Wittenberger Facult.:) Leyser meditationes vol. VIII. spec. 570. med. 28. — Berger consil. pars II. cons. 1069. Wernher select. observ. Tom. II. pars 9. obs. 84.

(Leipziger Facultät:) Berger oeconomia jur. lib. III. tit. 35. not. 34.

(Reichskammergericht:) Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 45. Nr. 1.

(Würzburger Facultät:) Cramer a. a. O. Thl. 45. Nr. 4.

(Juriſt.-Facultät zu Halle:) Klein Rechtsſprüche Bd. III. S. 222.

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken Thl. I. Nr. 175 (ed. Spangb.) Thl. II. S. 242. — Hagemann praktiſche Erörterungen Thl. VII. S. 39. —

(Ober-Hofgericht zu Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. VII. S. 270.

(Sächſiſche Obergerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1849. *St. 14. Nr. 32. Cf. Gottschalk disceptat. Tom. I c. 8. —

Verbot ſiehe Prohibitiv-Geſetze.

Verbot — Handlung gegen V. ſiehe: interdictum quod vi aut clam.

Verbürgung als Selbſtſchuldner — d. ben. excuss. ausſchließend?

Rechtsf.: CCCCIII. —

(Leipziger Schöffen und Hofgericht zu Wittenberg:) Beatus sent. definitiv. Sax. pars I. tit. 21 (erſtere bejahend, letzteres verneinend). id. miscell. sent. pars I. tit. 8. cap. 11 (Leipziger Schöppen verneinend).

Matth. Wesenbecius consil. pars I. cons. 10. —

Cothmann respons. vol. I. resp. 22. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. pars I. dec. 229. p. IV. dec. 104. p. IX. dec. 186.

(Reichskammergericht:) Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 31. Nr. 4. S. 51 ff.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 524. med. 6. —

Wernher select. observ. Tom. I. 4. 26. —

(Sächſiſche Praxis:) Berger oecon. jur. lib. III. tit. 3. th. 12. not. 4. —

(Halberſtädter Gericht:) Cocceji jus controv. lib. 46. tit. 1. q. 13. —

Strube rechtl. Bedenken Thl. I. Nr. 40.

(Göttinger Facult.:) Pütter Rechtsfälle Thl. III. Nr. 80.

(Obertribunal in Caſſel:) Decis. Cass. Tom. X. dec. 259.

Simon und Strampff Rechtsſprüche Bd. I. Nr. 46. S. 178.

(Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt u. Ober-Appellationsgericht in Kiel d. 17. Auguſt 1850: nach conſtanter Praxis wird mit Recht in der Verpflichtung eines Bürgen als Selbſtſchuldners ein Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gefunden:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1851. S. 110. 117 u. 126.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 134. Hamburger Sammlung Bd. II. Abth. 1. S. 494. —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. III. S. 295. Bd. VIII. S. 79. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart 1853:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 226. Bd. VII. Nr. 312. Sarwey Monatsſchrift Bd. XIX. Abth. 3. Nr. 3. — Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 167.

Verbürgung mit Ausſchluß des beneficium excussionis.

Rechtsf.: *CCCXCVII. — CCCCIII. — **CCCCVI. —

(Reichskammergericht:) Mynsinger singul. observ. cent. IV. obs. 96. —

(Schöppenſtuhl in Jena:) Lyncker consil. class. 18. resp.

155 (Zahlung an einem frühern Termin bedungen).

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars I. dec. 229. pars VIII. dec. 378.

Wernher select. observ. forens. I. 29. 7. —

(Göttinger Facult.:) Boemannor. decis. pars II. decis. 66.

(Darmstädter Hofgericht:) Bopp Mittheilungen Bd. III. VI. B. S. 115 ff. —

Overbeck Meditationen Bd. IV. 247.

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Bülow u. Hagemann praktische Erörterungen Bd. IV. Nr. 36. —

(Rheinprovinzen:) Archiv f. Civil- u. Kriminalr. Neue Folge. Bd. II. Abth. 1. S. 14.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorst Jahrbücher Bd. III. (1825.) S. 295.

(Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle **Jahrg. 1850. Stück 19. Nr. 30. Deſſ. Jahrg. *1842. St. 26. Nr. 52.

Vergleich.

Rechtsfälle: *CCLXX. — **CCLXXI. —

Uranius (Prenninger) Consil. Tom. III. de deflorat. c. 20. 21 et cons. ult. de testam. Ludolph Schrader consil. vol. II. cons. 47. — Goeden consil. 90. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 36. cent. II. cons. 67. cent. III. cons. 32. 54. 59.

Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 22. obs. 7. — Fichard consil. vol. II. cons. 30. 31. — Gail observ. pract. lib. II. obs. 70.

(Leipziger Schöffen und Braunschweiger Senat:) Beatus sent. definit. p. I. tit. 11. id. sent. def. centur. decem p. I. tit. 41. — Petrus Heigius quaestiones juris pars II. quaes. 9. 10 et 16. — Pfeil consil. 47.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singular. observ. cent. I. obs. 33. cent. II. obs. 79. cent. IV. obs. 47. 48. cent. VI. obs. 92. — Cramer Wetzlar. Nebenstunden Thl. 16. Nr. 1. —

(Jur.-Fac. in Altdorf:) Consil. Altorfin. resp. 65.

(Juristen-Facultät in Kiel:) Michaelis respons. VII. — (Jurist.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 29 et 177. ib. cons. 188 et 384.

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes vol. V. spec. 47. med. 6—10. —

(Wittenberger Facultät:) Leyser l. c. med. 1 et 2.

(Leipziger Facult.:) Mencke Syst. lib. II. tit. 15. §. 12. Donauerus consil. 81 (non inspect ab. test.).

(Hannover — Obertribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. un. Tom. I. obs. 142 (desgl.). ib. obs. 143 (laes. enorm.). — v. Berg jurist. Beobacht. Bd. III. S. 142. v. Ende Abhandl. S. 1 ff. Rüling Entscheid. Nr. 99.

Quistorp rechtl. Bemerkungen Thl. II. Nr. 25. —

(Hallische Jurist.-Facult.:) Klein Rechtssprüche Bd. II. S. 230.

(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle Bd. II. S. 208.

(Ober-Appellationsgericht in München:) Blätter für Rechts-Anwendung Jahrg. 1853. Nr. 16. S. 254 (Rechnungsfehler). —

(Ober-Appell.-Ger. in Kiel:) Schleswig-Holstein. Anzeigen Jahrg. 1846. S. 105 f. 107 f. S. a. derſ. Jahrg. 1848. S. 6. Jahrg. 1846. S. 211 ff. (der Vergleich der Mutter mit dem

Stuprator über d. Alimentation ſteht der Klage des unehelichen Kindes entgegen: Erk v. 8. März 1849). Derſ. Jahrg. 1852. S. 7. 8. —

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 41. Bd. III. Nr. 323.

(Sächſiſche Praxis:) Kind quaest. forens. Tom. I. q. 37. — Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle Jahrg. **1846. Stück 26. Nr. 70. Daſ. Jahrg. *1847. Stück 23. Nr. 56. —

Verjährung — Unterbrechung ſiehe Unterbrechung.

Verjährung gegen Minderjährige und Unmündige.

Rechtsf.: LVI. — *CXVII. — CXVIII. —

Wurmser pract observ. tit. 45. obs. 1. — Fichard consil. tom. I. cons. 48. nr. 8. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 61.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. for. pars II. const. 9. def. 2 et 4.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Rosacorb pract. forens. cap. 77. —

Harpprecht respons. 83. — Brunnemann consil. 82.

(Fac. in Frankfurt a. O.:) Brunnemann decis. cent. IV. dec. 6. —

(Wittenberger Facult.:) Leyser meditationes vol. VII. spec. 463. med. 1.

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia quaest. vol. I. obs. 209. nr. 5 et 6. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) *Pfeiffer prakt. Ausführ. Bd. I. Nr. 3. u. S. 343.

(Ober-Appellationsgericht in Jena: 1852 — Gleichſtellung d. Minderj. mit d. impuberes:) Blätter für Rechtspflege in Thüringen Jahrg. 1854. Nr. 1. — Vgl. Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 143. S. 173 f.

Verjährung gegen d. Fiscus und gegen **Städte**:

Rechtsf.: CXVII. —

(Aeltere Sächſiſche Praxis:) Consultat. Saxon. lib. I. quaest. 52 et 53. — Berlich conclus. pract. pars II. concl. 8. — Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 5. def. 5. —

(Spruchfacultät in Halle:) Schmalz Sammlung I. Nr. 12.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Canngiesser decis. Tom. II. dec. 57. Strippelmann Entſcheidungen Thl. III. Abth. 2. S. 150.

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Bülow u. Hagemann prakt. Erört. IV. S. 32.

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 296. 297. —

(Würtemberg:) Richter Aufſätze Nr. 62. S. 207. —

Verjährung der Einrede.

Rechtsf.: CCLXVII. —

(Obertribunal in Berlin:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 159. —

(Ober-Appellationsgericht in Celle 1847:) Juriſt. Zeitung für Hannover Jahrg. 23. Heft 3. S. 93 (mit d. Klage nicht auch d. Einrede verjährt — Anwendung auf d. ädil. Edict).

(Ober-Appellationsgericht in Dresden 1854: ein Anſpruch, deſſen Verfolgung während der Verjährungsfriſt unterblieben, kann nicht mittelſt exc. compensationis geltend gemacht werden:) Zeitſchrift für Rechtspflege in Sachſen. Neue Folge. Bd. XIII. Nr. 159. S. 444 f. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Blätter für Rechtsanwendung Bd. XIX. Ergänzungsbl. Nr. 3. S. 39.

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 159.

Digitized by Google

Verjährung der Actio pignoraticia directa:

Rechtsf.: *LIV. —

Zasius consil. lib. I. cons. 12 (nr. 75). — Fichard consil. Tom. I. cons. 31. Tom. II. cons. 20. 40 et 42. — Goeden consil. 109. — Wesenbecius consil. vol. cons. 2.

Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 46. obs. 1. Schrader consil. vol. II. cons. 32. —

Koeppen decis. 1.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singular. observ. cent. I. obs. 16. cent. VI. obs. 70. — Gail obs. pract. lib. II. obs. 18. — Ludolf symphorema Tom. III. obs. 7 et 16. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 1. def. 3. —

(Gießener Facultät:) Hertius consil. Tom. I. resp. 248.

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 138 (Thomasius). —

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observation. jur. universi Tom. II. obs. 92. —

(Göttinger Jur.-Facult.:) Pütter Rechtsfälle Thl. II. resp. 53. nr. 47 seqq.

Overbeck Meditationen Bd. II. S. 194. —

(Sächsische Obergerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle *Jahrg. 1848. St. 16. Nr. 32. —

Verjährung — Befreiung durch langjährige Leiſtung geringerer Quantität (Münzſorte) hinſichtlich des Ueberſchuſſes?

Rechtsf.: *CL. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 10. —

(Sächsische Schöppen:) Beatus sent. definit. pars I. tit. 15. — Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 2. def. 6. 3.

(Reichskammergericht:) Meichsner decis. Tom. I. lib. 1. dec. 12. nr. 138.

Hommel rhapsodia obs. 221.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. VII. S. 30. Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 15.

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 126. —

(Sächsische Obergerichte:) v. Hartitzſch Entſcheidungen Nr. 496. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfällige *Jahrg. 1848. St. 33. Nr. 68. S. 259. Zeitſchr. f. Rechtspflege Bd. X. S. 186 f. — Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 164. —

Verjährung der Theilungsklagen.

Rechtsf.: CCCLXXIII. —

Schurpf consil. cent. II. cons. 66. cent. III. cons. 45. 75.

(Reichskammergericht:) Mynsinger singul. observ. cent. VI. obs. 28. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forens. pars II. const. 4. def. 14. 15.

Becker Rechtsfälle Bd. I. Samml. 5. Nr. 40. —

(Jena:) Schmidt Abhandlungen Thl. II. S. 230.

(Göttinger Facult.:) Pütter Rechtsfälle Bd. III. Thl. 3. resp. 290. th. 3. —

(Hannöverſche Praxis:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 42. —

(Rheinheſſen:) Archiv f. Civil- u. Crim.-R. N. F. Bd. IX. Abth. 1. S. 152. Bd. XIII. Abth. 2. S. 43. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Neue Sammlung Bd. VII. Nr. 1. S. 54. u. S. 78 ff. (act. fin.

regund.). Heuſer Annalen Bd. I. S. 351 (act. fam. erc.).

Verkauf ſiehe Kauf. —

Verletzung über die Hälfte ſiehe laesio enormis.

Vermächtniß.

Rechtsfälle: DXLVII. — DXLVIII. — *DXLIX. — DL. DLI. — DLII. — DLIII. — DLIV. — DLVIII. — DLX. — **CCLXV. —

(Vermächtniß mit onus:) Wurmser pract. observ. tit. 40. obs. 1.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. pars II. tit. 9.

(Verm. des Nießbrauchs:) Schurpf consil. cent. I. cons. 50. —

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaest. juris lib. I. quaest. 10 (usfruct. omn. bonor.) ib. quaest. 46. — Petrus Heigius quaestiones juris pars I. quaest. 31 (dos). (Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forens. pars III. cent. 13. def. 4. 9—11 (ususfr.). def. 7 (usfr. omn. bon.). def. 25 (dos). 22. 29. ib. def. 19 (nomen).

(Schöppenſtuhl in Jena:) Lyncker consil. class. 20. resp. 173 (ususfr.).

(Breslauer Fac.:) Stryk usus mod. pars III. lib. 33. tit. 4. §. 5.

(Wittenberger Facult.:) Berger consil. 370. th. 3 (dos). ib. cons. 366. th. 2.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VI. spec. 382. med. 1—4. spec. 384. med. 1. 2. spec. 387.

(Leipziger Facult.:) Hommet rhapsodia quaest. vol. II. obs. 384 (dos).

(Hannöverſche Juſtizcanzlei:) Strube rechtl. Bedenken Thl. V. Nr. 103. ed. Spangb. I. 55 (dos).

(Obertribunal in Celle:) Puſendorf observ. jur. univ. Tom. II. obs. 176 (legat. nominis). v. Ende jur. Ausführungen S. 288 (dos).

(Erlangen:) Geiger u. Glück Rechtsfälle Bd. I. Nr. 2. S. 18.

(Obertribunal in Caſſel:) Decis. Cassell. Tom. XI. dec. 305 (dos).

(Sächſiſche Praxis:) Gottſchalk discept. Tom. III. pag. 1. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1851. St. 6. Nr. 12. Deſſ. ** Jahrg. 1845. St. 44. Nr. 132.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 39. 40. Bd. VIII. Nr. 157 (Ausdruck: „beerben" u. Vermächtniß d. Nießbrauchs fraglich).

(Baiern:) Zu Rhein u. Sartorius Rechtsfälle Bd. I. St. 1. S. 1. Bd. II. St. 2. S. 5.

(Ober-Appellations-Gericht in München:) Blätter für Rechtsanwendung Jahrg. XIX (1854). Nr. 18. S. 280 ff. (Verm. einer conductio operis). —

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) v. d. Nahmer Entſcheidungen *Bd. II. Nr. 14.

Vermächtniß — Errichtung — Erwerb — Transmiſſion.

Rechtsfälle: *DLIII. — ** DLIV. — *** DLV. — **** DLVI. — ***** DL. — ******DLVII — *******DLVIII. — DLIX. — ******** DLX.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Meichsner decisiones Tom. IV. dec. 1. (annua legata).

Hartmannus Hartmanni observ. tit. 42. obs. 1. — Fichard consil. tom. I. c. 45. — ib. tom II. (teutſche Rathſchläge) cons. 79. — Goeden consil. 67.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 14. def. 23. —

Digitized by Google

(Juriſten-Facultät in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 266. — Stryk usus modern. lib. 36. Tit. 2. §. 2. — Boehmer consultat. Tom. II. pars 2. resp. 841—843. —

(Leipziger Fac.:) Mencke Syst. lib. 30—32. §. 21.

(Juriſt.-Facultät in Altdorf u. Jena:) Hermann Sammlung Thl. V. Nr. 2. u. 4. —

(Obertribunal in Caſſel:) Canngiesser Decis. Cassell. Tom. I dec. 140. Tom. II. dec. 65. **Strippelmann Entſcheidungen Thl. I. Nr. 32. S. 234 ff.

(Hannöverſche Praxis — Ober-Appellationsgericht in Celle:) Pufendorf observat. jur. univers. Tom. III. obs. 9. *******Tom. IV. obs. 41. 42. Bülow u. Hagemann prakt. Erörterungen Bd. V. S. 34. — Ramdohr s. v. Erbrecht S. 695.

(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle Bd. I. S. 78. 256. Bd. III. S. 166. —

(Erlangen:) Geiger u. Glück *Rechtsfälle Bd. I. S. 111. Daſ. S. 24. *****Bd. III. Nr. 35. 36. ****Bd. II Nr. 17.

(Helmſtädter Facultät:) Günther rechtl. Bemerkungen I. S. 1.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holſt. Anzeig. Jahrg. 1838. S. 279 f. Jahrg. 1846. S. 304 f. 308.

*Archiv für civiliſtiſche Praxis Bd. IX. Nr. 18. —

(Sächſiſche Obergerichte:) Gottschalk discept. Tom. III. c. 3. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. ******1851. Stück 39. Nr. 72. ********Jahrg. 1849. St. 49. Nr. 110. —

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) ***Flach Entſcheidungen Thl. III. 1. 14. —

Vermächtniß eines debitum.

Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 42. obs. 2.

(Schöppenſtuhl in Leipzig:) Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 13. def. 22. 29.

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 99 (Stryk).

Overbeck Meditationen Bd. IV S. 341.

(Baden:) Annalen für Baden Bd. III. Nr. 6. S. 34.

Vermuthung ſiehe Praesumtio.

Verpflichtung aus Abrechnung ſiehe unter Schuldanerkenntniß und:

(Mainzer) Archiv für merkwürdige Rechtsfälle Bd. I. S. 313 u. 315.

Simon und Strampff Rechtsſprüche Bd. II. Nr. 7. —

Verpflichtung durch Andre ſiehe: Stellvertretung.

Verſchollenheit — ſiehe Lebensfortdauer u. Tod.

Verſicherungsſumme ſiehe Aſſecuranzſumme.

Versio in rem.

Rechtsfälle: *CCLIII. — **CCCXVIII. — ***CCCCXXX.

Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. I. quaest. 37. 38. — Petrus Heigius quaestiones juris pars I. quaest. 34.

(Kieler Spruchfacultät:) Mauritius consil. Chilon. I. p. 374 et 384.

(Wittenberger Facult. u. Schöppen:) Berger Suppl. ad El disc. for. pars I. tit. 5. obs. 2 et 20. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditat. vol. I. sp. 130. med. 7. 8. —

Lyncker responsa I. 1.

Wernher select. observ. Tom. II. p. 10. obs. 262.

(Jur.-Fac. in Halle:) Klein Rechtsſprüche Bd. II. S. 340.

Overbeck Meditationen Bd. VI. S. 14.

(Ober Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorst Jahrbücher Bd. I. S. 285. Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 258.

(Würtembergische Praxis:) Bolley vermischte Aufsätze S. 131. Tafel Civilrechtssprüche Bd. I. Heft 2. Nr. 37. S. 179. Daſ. Nr. 66. S. 217. Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 9 (cond. sine causa?). Daſ. *Bd. VI. Nr. 192.

Blätter für Rechtsanwendung Bd. I. S. 133.

(Ober-Appellationsgericht in Parchim:) v. Nettelbladt Rechtssprüche Bd. I. Nr. 8. 9.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 221. —

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Strippelmann Neue Sammlung Bd. II. Nr. 11. S. 31 ff. —

(Sächsische Praxis:) Kind quaest. for. Tom. III. c. 21. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. ***1843. S. 48. Nr. 132. Deſſ. Jahrg. **1845. St. 1. Nr. 1. Jahrg. 1851. St. 56. S. 446 f.

(Hannöversche Praxis:) Juriſt. Zeitg. f. Hannover Jahrg. 1844. Heft 1. S. 97. 114 u. 130.

(Holsteinische Praxis:) Schleswig-Holst. Anzeig. Jahrg. 1838. S. 21. Jahrg. 1846. S. 237.

(Schöppenstuhl zu Jena 1839:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 257.

Verſprechen — an einen Dritten zu leiſten (auch: Vertragswirkung zu Gunſten Dritter).

Rechtsf.: * CCXXIV. — CCXLII. — ** DXXXVIII. —

Schurpf consil. cent. II. consil. 27. — Fichard consil. tom. II. cons. 55. nr. 4. 5.

Pfeil (Magdeburg) consil. 35.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 33. def. 27.

(Gießener Facult.:) Hertius consil. Tom. I. cons. 506.

(Reichskammergericht:) Cramer Wetzlar. Nebenſtunden Th. 14. Nr. 1. Th. 57. Nr. 7. — Th. 107. S. 434.

(Wittenberger Facultät:) Leyser meditationes vol. XII. p. 1. c. 4. — Wernher select. observ. Tom. I. pars 1. obs. 182.

(Leipziger Facult.:) Mencke Syst. lib. 45. 1. §. 11. — Berger Suppl. ad El. disc. for. pars I. tit. 34. obs. 5. — Hommel rhapsodia vol. I. obs. 248.

(Halliſche Facult.:) Boehmer consult. Tom. I. 1. resp. 47. Tom. I. 2. resp. 100. Tom. III. 2. 53 et 325.

(Preuß. Tribunal:) Hymmer Beiträge Samml. VI. Abſchn. 1. Nr. 53. —

Becmann consil. p. 1. resp. 5.

(Hannöversche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken Thl. III. Nr. 11. S. 71.

Grattenauer Abhandlungen Nr. 3. —

(Sächsische Praxis:) Kind quaest. for. Tom. III. c. 41. — Langenn u. Kori prakt. Erört. Thl. I. Nr. 25. — Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle Jahrg. 1845. St. 37. Nr. 115. Deſſ. Jahrg. 1850. S. 259 u. 445. 1843. S. 284. Jahrg. 1852. S. 124 f. Jahrg. 1851. S. 281. — Zeitſchr. f. Rechtspflege Bd. IX. S. 260. Bd. X. S. 528.

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Thüring. Blätter 1854. Nr. 6. —

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Strippelmann Entſcheidungen *Thl. V. Abth. 1. Nr. 1 u. 2.

(Ober-Tribunal in Stutt-

Digitized by Google

gart:) Richter Aufsätze Nr. 35. S. 118. —

(Obertribunal in Berlin:) Entscheidungen d. G.O.T. N.F. B. IV. S. 73. — Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 90. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 33. — **Arends Bd. II. S. 343 ff.

(Holsteinische Praxis:) Schleswig-Holstein. Anzeigen Jahrg. 1842. S. 97. Jahrg. 1843. S. 80. —

Versprechen einer fremden Handlung.

Rechtsf.: CCXXV.

Schurpf consil. seu respons. jur. cent. I. cons. 15. ib. cent. II. cons. 35. — Hartmannus Hartmanni pract. obs. tit. 30. obs. 2.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. observ. cent. II. obs. 97. — Meichsner decisiones Tom. I. lib. 2. decis. 3. nr. 55. ib. lib. 1. dec. 21. nr. 25—59.

(Leipziger Facult.:) Mencke Syst. lib. 45. 1. 19. —

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes vol. VI. spec. 521. med. 5. 7. 8—10.

(Schöppenstuhl in Jena:) Schmidt öffentliche Rechtssprüche Nr. 55. —

Grattenauer Abhandlungen Nr. 3. —

Versteigerung siehe Subhastation.

Vertrag — Zulässigkeit — Voraussetzungen der rechtlichen Wirksamkeit:

Rechtsfälle: CLXXXII. CLXXXIII. — CLXXXIV. —

Vertrag zu Gunsten Dritter wirksam:

Rechtsfälle: CCXXIV. — CCXLII. — DXXXVIII.

Siehe: Stellvertretung und Versprechen an einen Dritten zu leisten.

Vertrag über den Nachlaß Dritter.

Schurpf consil. cent. I. cons. 56. nr. 21. 22.

(Sächsische Praxis:) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. IV. quaest. 1. Carpzov Jurispr. forens. pars II. const. 35. def. 19.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. Tom. III. dec. 271.

(Jurist.-Fac. in Altdorf:) Consil. Altdorfin. resp. 52.

(Tübinger Facultät:) Schoepff Consil. Tubing. vol. I. cons. 15. vol. IX. cons. 62. Vgl. Kapff Civilrechtssprüche Bd. I. Nr. 6. S. 34.

(Jurist.-Facultät in Halle:) Consil. Halens. lib. I. cons. 256 (si tertius consenserit) Thomasius.

(Jurist.-Facult. in Erfurt 1728:) Reinharth ad Christin. obs. 1.

Pütter Rechtsfälle Bd. III. resp. 258.

(Ober-Appellationsgericht in Celle: 1750:) Pufendorf observ. jur. un. Tom. III. obs. 12.

(Dasselbe Gericht i. J. 1851: Gegen die Zulässigkeit, sofern der Dritte nicht zustimmt:) Magazin für Hannoversches Recht Bd. II. S. 443. Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 153. —

(Spruchcolleg. in Bonn:) Hesse Rhein. Museum II. S. 218 ff.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck 1846:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 313. Hamburger Samml. I. S. 647.

(Praxis Württembergischer Obergerichte:) Kapff Civilrechtssprüche I. Nr. 6. — Hufnagel Mittheilungen I. S. 211. — Sarwey Monatsschrift Bd. V. S. 161. Bd. XX. S. 136 ff. —

Vertrags-Erfüllung — Unterlassung — Wirkung bei zweiseitigen Contracten siehe: Nichterfüllung.

Vertragswirkung auf Dritte (Verpflichtung Dritter).

Siehe: Stellvertretung.

Verzicht.

Rechtsf.: *CCIV. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 96.

(Sächsische Schöppen:) Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. III. quaest. 16. — Petr. Heigius quaest. jur. p. 1. q. 38.

(Facultät in Jena:) Engau decis. Pars I. dec. 31 et 122. — Brokes observ. 307. —

(Greifswalder Facult.:) Engelbrecht Select. Consult. resp. 79.

(Leipziger Fac.:) Kind Samml. v. Rechtsgutachten S. 36.

Elvers juriſt. Zeitung Bd. II. S. 274.

(Baiern:) Zu Rhein u. Sartorius Rechtsfälle Bd. I. Nr. 9. S. 244 ff.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. I. S. 19. Bd. III. S. 36 u. 249. —

(Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Schleswig-Holſtein. Anzeig. Jahrg. 1850. S. 117 ff. Derſ Jahrg. 1851. S. 126. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. VIII. Nr. 31. —

Römer Samml. d. Entſcheid. in Frankfurt. Rechtsſ. III. S. 10 u. 15. —

(Sächsische Praxis — Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Zeitſchrift f. Rechtspflege (in Sachsen). Neue Folge. Bd. XIII. Nr. 167. S. 456 f. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle *Jahrg. 1844. St. 22. Nr. 55. —

Verzug ſiehe mora und dies interpellat pro homine.

Verzugszinſen — hat der Schenker Verzugszinſen zu präſtiren?

(Jur.-Fac. in Kiel 1666:) Mauritius consil. Chiloniens. p. 1. cons. 21 (verneinend). — (Dieſelbe 1825:) Brinkmann wiſſenſchaftl. praktiſche Rechtskunde I. Nr. 8. S. 25. —

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditat. spec. 305. med. 7. 8. —

(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle Tom. III. pag. 723.

(Entſcheidungen v. 6 deutſchen Spruchcollegien:) Elvers allgem. juriſt. Zeitung Bd. II. S. 385 — 397.

(Sächsische Praxis:) Kind quaest. forens. Tom. IV. c. 49.

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 19. —

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 284.

(Würtembergiſche Praxis:) Hufnagel Mittheilungen Heft 1. S. 87. —

Verzugszinſen, beſondere Klage deshalb:

Rechtsfälle: *CXCV. — CXCVIII. —

(Leipziger Fac.:) Bauer respons. vol. II. resp. 65. pag. 76.

*Archiv für civiliſt. Praxis Bd. I. Nr. 17. S. 230 ff. S. 236.

(Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1841. S. 89. —

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Bd. VIII. S. 142.

(Hannöverſche Praxis:) Juriſt. Zeitung f. Hannover Jahrg. 1845. Heft 2. S. 48.

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 321.

(Rheinprovinzen:) Ar-

Digitized by Google

chiv für Civil- u. Crim.-R. N. F. Bd. I. Abth. 1 S. 197.

(Sächsische Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1842. S. 86 f.

(Würtembergische Praxis:) Richter Aufsätze Nr. 13. S. 46.

Verzugszinsen — Allgemeines: Rechtsfälle: *CXCV. — CXCVIII. — CXCIX. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Scipio decisiones rotae Spirens. lib. I. dec. 54. Rosacorb pract. forens. cap. 50. (b. Darlehn 5 p. C. oder nachweisbares Interesse). Gail obs. prael. lib. II. obs. 5 et 7. — Beatus sent. defin. pars I. pag. 29. — Klock relationes nr. XII.

(Sächsische Schöppen:) Beatus sent. definit. Sax. pars I. tit. 5. 6. (Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 30. def. 8.

(Jena:) Richter decis. pars II. dec. 74. —

(Helmstädter u. Wittenberger Facultät:) Leyser meditat. vol. IV. spec. 243 et 244. Berger suppl. ad Elect. disc. for. I. tit. 50. obs. 4. Ejusd. consil. 1046. —

Donauerus consil. 70 (insbes. b. Schenkungen). —

(Leipziger Facult.:) Mencke Syst. Pand. lib. 22. tit. 1. §. 1. — Bauer responsa vol II. resp. 71. 72.

(Hannöversche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. Thl. II. Nr. 363 u. 372.

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observat. juris univ. Tom. II. obs. 132 (regelmäßig 5 p. C.). ibid. Tom. III. obs 170. *Archiv f. civilist. Praxis Bd. I. S. 230.

(Ober-Appellationsgericht in Darmstadt:) Bopp Mittheilungen I. 3. D. S. 107. IV. 4. G. (Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Pfeiffer prakt. Ausführungen Thl. II. Nr. 55. (Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 261. —

(Sächsische Praxis:) Kind quaest. for. Tom. IV. c. 55. — Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1846. Stück 9. Nr. 22. Dess. Jahrg. 1843. St. 5. Nr. 14. — Zeitschr. für Rechtspflege in Sachsen. Neue Folge. Bd. XIII. Nr. 161. S. 446 f. (b. condictiones).

Siehe auch: Proceßzinsen, Interpellation, Zinsen.

Via siehe Wegegerechtigkeiten.

Vindication siehe Rei vindicatio.

Vitalität.

Rechtsf.: *LXXV. —

Fichard consil. tom. I. cons. 51. nr. 5. 6. —

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars III. const. 17. def. 18.

(Würtembergische Praxis:) *Hufnagel Mittheilungen. Neue Folge. Nr. 8.

Vorkaufsrecht siehe jus protimiseos.

Vorbehalt siehe pactum reservati dominii.

Vormund.

Rechtsfälle: *CCCXXV. **CCCXXVI. — ***CCCXXIX. — ****CCCXXX. ****CCCXXXI.

Schurpf consil. cent. II. cons. 9. 41. 51. 81. ib. cent. III. cons. 19. — Mynsinger sing. obs. cent. VI. obs. 39. (Reichskammergericht:) Scipio decis. lib. III. dec. 117. Meichsner decisiones Tom. IV. decis. 12. — Consil. Altorf. resp. 9.

(Sächsische Schöppen:). Beatus miscell. sent. pars II. tit. 2. id. sent. def. centur. decem p. II. tit. 4. — Hartmann Pistoris quaestion.

Digitized by Google

jur. lib. I. quaest. 6. — ib. quaest. 7. ib. quaest. 49. — (Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 11. def. 8. 22. 24. 33 et 48. —

(Jur.-Facult. in Altdorf:) Consilia Altorfin. resp. 1. 7 et 10. ib. resp. 81 et 120.

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 193. ib. cons. 278. Boehmer consult. Tom. II. resp. 600 et 601.

(Helmſtädter u. Wittenberger Facultät:) Leyser meditationes ad Pand. vol. I. spec. 46. med. 1. vol. V. spec. 333. 337. 339. med. 1. 2.

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia vol. IV. obs. 549. vol. V. obs. 696. —

(Hannöverſche Praxis:) Pufendorf observ. III. 49. — Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. I. Nr. 85. 89. 92. v. Bülow u. Hagemann prakt. Erörterungen Thl. III. S. 18. Thl. V. S. 144. — Hannöv. Magaziu I. S. 392.

(Sächſiſche Praxis:) Kind quaest. for. Tom. III. c. 13. Tom. IV. c. 50. — Wochenblatt für merkw. Rechtsf. Jahrg. 1845. St. 5. Nr. 14. *Jahrg. 1843. St. 49. Nr. 136. ****1842. 17. 31. S. 134 ff.

(Würtembergiſche Praxis:) Hufnagel Mittheilungen Heft 1. S. 29. Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 3. Nr. 79. S. 261.

(Baiern:) Arends Samml. Bd. IV. Nr. 40. S. 221. Blätter für Rechtsanwendung Bd. XII. S. 136.

(Holſteiniſche Praxis:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1848. S. 159. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Becker Rechtsfälle I. 4. 19. *Strippelmann Neue Sammlung **Thl. V. Nr. 10. Anm. 18. Daſ. Thl. IV. Abth. 1. S. 36 f. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburg. Samml. Bd. II. Abth. 1. S. 363. Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 225.

(Ober-Appellationsgericht in Jena:) Seuffert Archiv Bd. ***V. Nr. 193.

Vormundſchaft.

Rechtsf.: *CCCXXIV. — CCCXXVII. — **CCCXXVIII. — ***CCCXXXI. —

Wurmser pract. obs. tit. 38. obs. 9 (Unterſchied der tutela und cura).

Schurpf consil. cent. III. cons. 14.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. def. pars II. tit. 2. id. sent. def. centur. decem p. II. tit. 4. — (Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 11. def. 10. (Jena:) Richter decis. pars I. dec. 12.

(Reichskammergericht:) Gylmann Symphorema Tom. III. p. 346 seqq.

(Halliſche Juriſt.-Facult.:) Stryk usus modern. p. III. lib. 26. tit. 1. §. 4. 14. 15. 16. tit. 2. §. 8. tit. 3. §. 1. —

(Helmſtädter u. Wittenberger Fac.:) Leyser meditat. vol. V. spec. 328. 329. 331. 332. 337. —

(Göttingen:) Böhmer Rechtsfälle Bd. I. S. 44 u. 53. — Brinkmann Rechtskunde I. Nr. 12—14. —

(Ober-Tribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. II. obs. 12 et 13 (Fortſetzung über minores u. Competenz d. Obrigkeit). Vgl. a. Tom. I. obs. 48. 49. 50. — v. Berg juriſt. Beobacht. Thl. 1. S. 362. Thl. III. S. 219. — v. Ende juriſt. Ausführ. S. 21. — v. Bülow u. Hagemann

Bd. II. S. 299. Bd. III. S. 14. Bd. V. S. 144. Bd. VI. S. 243. Bd. VII. S. 311. — Rüling Entſcheidungen Nr. 78. —

(Ober-Appellationsgericht in Parchim:) v. Rettelbladt Rechtsſprüche Bd. I. Nr. 28.

(Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1849. S. 237 (die stuprata nicht zur Vormundſch. über uneheliche Kinder zu laſſen). Vgl. ab. allgem. Juriſt. Zeit. 1828. S. 415 (Kurheſſen).

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 129—131.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Entſcheidungen **Thl. II. Nr. 14.

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1845. St. 5. Nr. 14. Deſſ. Jahrg. ***1842. St. 17. Nr. 3. —

(Baierſches Appellationsgericht:) Arends Sammlung Bd. IV. Nr. 40. S. 221. —

Vormundſchaftliche Genehmigung ſiehe Minderjährige.

W.

Wahl — Wahlrecht.

Rechtsf.: CXC. —

Schurpf consil. cent. III. cons. 34.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus sent. definit. centur. decem p. I. tit. 21. cap. 7. — Hartmann Pistoris quaest. jur. lib. III. q. 4.

Consil. Altorfin. resp. 105.

(Berliner Caſſations- und Reviſionshof:) Archiv für Civil- u. Criminalrecht in den Rheinprovinzen. N. F. Bd. 37. H. 2. Abth. 2. S. 48 f. —

(Ober-Hofgericht zu Mannheim:) Hohnhorſt Jahrbücher Jahrgang $18^{41}/_{42}$. S. 156 ff.

Waſſerrecht.

Schurpf consil. cent. III. cons. 77.

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. IV. q. 17.

(Wittenberger Facultät:) Berger consil. p. I. cons. 243. ejusd. Suppl. ad Elect. disc. for. p. I. tit. 20. obs 6. — Wernher select. obs. Tom. II. 9. obs 209.

(Gießener Fac.:) Hertius consil. Tom. II. dec. 1029.

(Leipziger Fac.:) Hommel rhapsodia vol. I. obs. 231. Berger oecon. jur. lib. II. tit. 6. §. 3.

(Berliner Obertribunal 1750 u. 1768:) Behmer jus controv. p. I. obs. 24. p. II. obs. 90.

(Hannöverſche Praxis:) v. Bülow u. Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. I. S. 47 u. 60. — Bd. VII. S. 274. — Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 141. —

(Baiern:) Zu Rhein u. Sartorins Rechtsfälle Bd. II. S. 72—81. —

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1846. Stück 2. Nr. 5. Daſ. St. 24. Nr. 65. Zeitſchrift für Rechtspflege. Neue Folge. Bd. XIII. Heft 5. S. 470. Nr. 181.

Siehe d. Rechtsf. u. Citate unter: Actio aquae pluviae arcendae und interdict. de aqua — interd. ne quid in loco publ. etc.

Wechſelſeitige Teſtamente.

Siehe correſpective Teſtamente. —

Weg — Wegegerechtigkeit.

Rechtsf.: *CXXXIX. — ** CXLII. — *** CXLIV. — **** CXL. CLIII. —

(Gießener Jur.-Facult.:) Hertius consil. et decis. Tom. II. dec. 100.

(Wittenberger Facultät:) Berger Suppl. ad El. disc. for. pars II. cent. 3. cons. 36. — Wernher sel. observ. T. I. 1. obs. 203. Tom. III. 1. obs. 236.

(Helmstädter u. Wittenberger Facultät:) Leyser meditationes vol. I. spec. 25. med. 6 et 108. med. 7. vol. VII. spec. 501. med. 6. —

(Leipziger Facult. u. Schöppenstuhl:) Mencke Syst. Pand. lib. VIII. tit. 3. th. 2. — Berger oecon. jur. lib. II. tit. 3. §. 5. — Hommel rhapsodia quaest. obs. 189. —

(Jena:) Brokes observ. 228. — Schmid öffentliche Rechtssprüche Nr. 2. S. 9 ff.

Overbeck Meditationen Bd. IX. S. 150.

(Hannöversche Praxis:) Pufendorf observationes juris universi Tom. III. obs. 113. — Strube rechtl. Bedenken Thl. V. Nr. 112. — Juriſt. Zeitung für Hannover Jahrg. II. Heft 2. S. 117. — Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 189.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 5.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1851. Stück 3. Nr. 7. —

(Würtembergiſche Praxis:) Hufnagel Mittheilungen *Nr. 94. — Daſ. ****Nachtr. zu S. 295. Daſ. Neue Folge. Nr. ***33 u. **Nr. 44. —

Weiterverkauf.

Rechtsf.: *CCCXLVIII. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. p. IV. decis. 341.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Seuffert II. Nr. 274. — Wochenblatt für merkw. Rechtsf. Jahrg. 1849. Stück 11 u. 12. S. 90. Nr. 25. Daſ. Jahrg. 1844. *St. 16. Nr. 40.

(Ober-Tribunal in Berlin:) Striethorſt Archiv Bd. I. S. 10. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 121. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Samml. Bd. I. S. 1097 f. Bremer Sammlung v. J. 1851. S. 40 f.

(Ober-Tribunal in Stuttgart:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 269. — Sarwey Monatsſchrift Bd. 17. S. 41 f. —

Wette.

Rechtsfälle: *CCXXVIII. — **CCXXIX. — ***CCXXX. ****CCXXXI. — *****CCCXXXII.

(Sächſiſche Schöppen:) Beatus miscell. sent. defin. Sax. pars I. tit. 4 (sponsiones admissae sunt). id. sent. defin. cent. decem tit. 7. — (Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprudentia forens. pars II. const. 19. def. 18. —

(Leipziger Facult.:) Mencke Syst. lib. XI. tit. 5. §. 8. 9. — Hommel rhapsodia quaest. vol. V. obs. 616.

Lobethan Beiträge St. 1. Nr. 4. —

(Helmstädter Facultät:) Leyser meditationes vol. II. spec. 127. med. 3—6. — Eisenhart Rechtshändel Thl. VI. Nr. 14. —

(Preuß. Tribunal:) Hymmen Beiträge Samml. II. Abſchn. 1. Nr. 4. —

Overbeck Meditationen Bd. II. Nr. 71. —

(Hannöversche Praxis:) Hagemann praktiſche Erörterungen Bd. VII. Nr. 129. S. 393.

(Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1847. S. 131 ff. S. a. Jahrg. 1841. S. 114. (Holſt.

Digitized by Google

Landgericht:) Brinkmann **Rechtskunde I. Nr. 25. —

(Sächsische Obergerichte — Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle *Jahrg. 1849. St. 1. Nr. 1. — Deſſ. Jahrg. ***1842. St. 40. Nr. 100. Deſſ. Jahrg. ***** 1843. St. 41. Nr. 113. — Schwarze u. Heyne Unterſuchungen Nr. 5. S. 84 ff.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Strippelmann Neue Sammlung ****Band V. Nr. 8. — Heuſer Annalen Jahrg. I. S. 232. —

Widerruf und Aenderung des Teſtaments.

Rechtsf.: *CCCCLXXXVI. — **CCCCLXXXVII. — *** CCCCLXXXVIII. — **** CCCCLXXXIX. —

Schurpf consil. cent. I. cons. 56. cent. II. cons. 60. nr. 6. — Sichard consil. 1. nr 83.

Hartmannus Hartmanni pract. observ. tit. 38. obs. 6. — Fichard consil. tom. II. cons. 83. —

(Sächsische Schöppen:) Beatus miscell. sent. defin. pars II. tit. 1. c. 8. id. sent. def. centur. decem p. II. tit. 1. cap. 24. — Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. III. quaest. 29. — Moller semestr. lib. III. cap. 22 et 43.

(Leipziger Schöppenſtuhl:) Carpzov Jurisprudentia forens. pars III. const. 3. def. 30. 39. 42. const. 4. def. 25. const. 5. def. 27.

(Jur.-Fac. in Tübingen:) Harpprecht consil. Tubing. vol. V. cons. 71.

(Facult. in Altdorf:) Consil. Altorfin. LVII.

(Schöppen in Jena:) Lyncker decis. 1138. —

(Juriſt.-Facultät in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I cons. 112 (Thomasius). — ib. cons. 285. — Stryk usus modernus lib. 28. tit. 3. §. 8.

(Gießener Facult.:) Hertius Consil. Tom. I. resp. 187.

(Wittenberger Facultät:) Berger Suppl. ad El. disc. for. p. I. tit. 24. obs. 1. ejusd. oecon. jur. II. 4. 22. Ejusd. consil. 454. Wernher observ. Tom. I. p. 1. obs. 205. Tom. III. p. 2. obs. 413. —

(Helmſtädter Juriſt.-Facultät:) Leyser meditat. vol. V. spec. 259. med. 1—6. —

(Leipziger Facult.:) Mencke Syst. Pand. lib. 28. tit. 3. §. 7. 8. tit. 4. §. 2. Hommel rhapsod. vol. V. obs. 643. —

(Reichskammergericht:) Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 95. Nr. 6. —

(Göttinger Facult.:) Pütter Rechtsfälle Thl. 2. dec. 41. — Meiſter praktiſche Bemerkungen Nr. 11. — Böhmer Rechtsfälle Bd. II. S. 711. —

(Berliner Ober-Tribunal 1760—1767:) Behmer nov. jus controv. p. II. obs. 56. ib. obs. 63.

Madihn Miscellen I. S. 135.

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 1 u. 7.

(Obertribunal in Celle:) (Pufendorf observationes juris universi Tom. III. obs. 153. — Hagemann prakt. Erörterungen Thl. VI. S. 330. Thl. VII. S. 249. — **** v. Ramdohr juriſt. Erfahrungen s. v. Erbrecht.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) ***Heuſer Annalen Jahrg. I. (1854). S. 377 f. — Strippelmann Neue Sammlung Thl. IV. Abth. 1. S. 263 ff. Thl. VI. **S. 513. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für

merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. *1843. St. 26. Nr. 70. —

Siehe auch: Correspective Teſtamente.

Wiederkehrende Leiſtungen — Verjährung der Klage darauf, ſiehe: Leiſtungen — periodiſche, wo hinzuzufügen: Arends Sammlung Bd. IV. Heft 2. S. 254 f. (Erkenntn. des Ober-Appellat.-Gerichts in München v. J. 1851.)

Willens-Erklärung durch concludente Handlungen.

Rechtsfälle: XXXIII. — XXXIV. —

Schurpf consil. cent. III. cons. 44. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Rutger. Rulant quaestiones cl. 6. quaest. 66 (Präſumtion d. Zahlung).

Fichard consil. tom. II. cons. 30. —

(Sächſiſche Praxis:) Hartmann Pistoris quaestiones juris lib. III. quaest. 16.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. pars VIII. dec. 59.

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 295. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Zeitſchr. f. Rechtspflege u. ſ. w. N. F. Bd. XIII. Nr. 66. Wochenblatt f. merkwürd. Rechtsf. Jahrg. *1850. Stück 18. S. 144. Daſ. Jahrg. 1845. Stück 46. S. 362 f.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 303. Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1845. S. 107 f. Derſ. Jahrg. 1851. S. 126. —

(Ober-Appellations-Gericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. IV. Nr. 23.

(Ober-Hofgericht in Mannheim:) *Hohnhorſt Jahrbücher Bd. XI. S. 46 f. —

Siehe auch: Stillſchweigen.

Wohnort — veränderter Wohnort der Ehegatten — Einfluß auf das eheliche Vermögensrecht:

(Juriſten-Facultät in Tübingen:) Kapff Civilrechtsſprüche Bd. I. Nr. 9.

(Preußiſche Geſetzcommiſſion:) Klein Annalen Bd. VI. S. 239. Bd. XIII. S. 5.

(Hannöverſche Praxis — Obertribunal in Celle:) Pufendorf observationes juris universi Tom. II. obs. 121 (zu vergl. Strube rechtliche Bedenken Thl. IV. Nr. 70). — Hagemann praktiſche Erörterungen Thl. VI. Nr. 24. S 142—145. Juriſtiſche Zeitung für Hannover Jahrg. 1833. Heft 2. S. 72 (Erkenntn. v. J. 1836). Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 152.

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Pfeiffer praktiſche Ausführungen Bd. II. Nr. 6. S. 263 f. Vgl. deſſelben Rechtsfälle z. Geſetzbuche Napoleons Bd. I. S. 71—78. S. 295. S. 397. Bd. II. S. 277. —

(Ober-Appellationsgericht in München:) Blätter für Rechtsanwendung Bd. XI. S. 92. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 152.

(Rheinprovinzen:) Archiv für Civil- und Criminalrecht. Neue Folge. Bd. I. Abth. 1. S. 1 u. S. 139. Bd 16. Abth. 1. S. 61. —

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) Flach Entſcheidungen Bd. I. S. 94 ff. —

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1846. S. 47 (Veränderung des Güterrechts mit dem Wohnorte). Vgl. auch:

Digitized by Google

Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 137. —

Wucher.

Rechtsfälle: *CXCVI. — **CXCVII.

(Reichskammergerichts-Praxis:) Mynsinger singul. observ. cent. III. obs. 62. — Scipio decis. rotae Spir. lib. III. dec. 43.

(Sächsische Schöppen:) Beatus miscell. sent. definit. p. I. tit. 2. c. 1.

(Helmstädter Jur.-Facultät:) Leyser meditationes ad Pand. vol. IV. spec. 247. med. 2. 4—6. 8. — Günther rechtliche Bemerkungen Thl. I. S. 36.

(Erfurter Fac.:) Schorch collectio pars I. sent. 36. th. 1.

(Jena:) *Schmidt Rechtssprüche Nr. 14. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Cramer Wetzlarische Nebenstunden Thl. 19. Nr. 3.

Overbeck Meditationen Bd. I. S. 170. Bd. II. S. 59.

(Leipziger Facultät 1803:) Biener opusc. Tom. II. nr. 13. pag. 94.

(Obertribunal in Cassel:) de Canngiesser decis. Tom. II. dec. 61.

(Obergericht in Glückstadt u. Ober-Appellations-Gericht in Kiel:) Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrg. 1849. S. 305 ff.

(Hannöversche Praxis:) Hagemann praktische Erörterungen Bd. VIII. Abth. 1. S. 27.

(Sächsische Obergerichte u. Ober-Appellations-Gericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1848. St. 34. Nr. 70. —

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden:) **Flach Entscheidungen Thl. II. Nr. 24.

Z.

Zahlung — ohne nähere Bestimmung — Anrechnung derselben:

Rechtsfälle: CCLXIII. — CCX. —

(Sächsische Praxis:) Hartmann Pistoris quaest. juris lib. III. quaest. 21. — (Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 29. def. 16. 17.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decis. pars VII. dec. 211.

(Gießener Facult.:) Hertius consil. vol. I. resp. 459.

(Helmstädter Fac.:) Leyser medit. vol. VII. spec. 528. med. 6. 7.

(Wittenberger Facultät:) Berger Suppl. ad El. disc. for. p. 1. tit. 50. obs. 1.

(Göttinger Facult.:) Pütter Rechtsfälle Thl. II. dec. 75.

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia vol. V. obs. 639. — Bauer responsa vol. I. pag. 119. —

Hoch neues Magazin Heft 2. S. 1. — v. Rettelbladt Archiv für Rechtspol. Bd. III. 2. 4.

(Holsteinische Praxis:) Schirach Beiträge Nr. 2.

(Hannöversche Praxis:) v. Bülow u. Hagemann Erörterungen Bd. I. S. 343. Juristische Zeitung für Hannover Jahrgang 1831. Heft 1. S. 53. Das. Jahrgang 1834. Heft 2. S. 92. 1844. Heft 1. S. 181. Vgl. 1828. H. 2. S. 139.

(Obertribunal in Berlin:) Entscheidungen Bd. VIII. S. 19. Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 169. —

(Würtembergiſche Praxis:) Richter Aufſätze Nr. 30.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Kind quaest. for. Tom. I. pag. 310. Zeitſchrift f. Rechtspfl. u. ſ. w. N. F. Bd. XIII. Nr. 69. S. 250. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1844. Stück 42. Nr. 124.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Hamburger Sammlung Bd. II. Abth. 1. S. 577 ff.

Zahlung.

Rechtsfälle: CCLXII. — CCLXIII. — CCLXIV. —

Zahlungstermin — Zeit der Zahlung (Erfüllung).

Rechtsf.: CCIX.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 28. def. 11. 12. 19. —

(Wittenberger Facultät:) Leyser meditationes ad Pand. vol. VII. spec. 528. med. 14. —

(Leipziger Facult.:) Hommel rhapsodia vol. I. obs. 140 et 215. —

Zahlung in Geldpaqueten.

Rechtsf.: CCLXIV. —

(Rheinbeſſen:) Archiv für Civil- u. Kriminalrecht. Neue Folge. Bd. II. Abth. 1. S. 248.

(Sächſiſche Praxis:) Kritz Rechtsfälle Bd. I. S. 97. Langenn u. Kori prakt. Erörterungen Bd. III. S. 52. — Wochenblatt für merkwürd. Rechtsfälle Jahrg. 1845. S. 211.

Zeit — ſiehe Tag, tempus continuum u. utile.

Zinſen — beſondere Klage deshalb.

Rechtsfälle: *CXCV. — **CXCVIII. —

Leyser meditat. vol. IV. spec. 243. med. 5. 6.

Donauerus consil. 70.

(Leipziger Facult.:) Berger oecon. jur. II. 2. 34. — Hommel rhapsodia obs. 221. Bauer respons. vol. II. obs. 65.

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtl. Bedenken ed. Spangb. Nr. 362.

*Archiv für civiliſt. Praxis Band I. Nr. 17.

(Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1841. S. 89 f.

(Schöppenſtuhl in Halle 1833:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 14. —

(Ober-Appellationsgericht in Oldenburg:) Seuffert Archiv **Bd. VI. Nr. 321.

(Obertribunal in Berlin:) Entſcheidungen Bd. 29 (II. Folge. Bd. IX). Nr. 2.

Siehe auch: Verzugszinſen — beſondere Klage darauf.

Zinſen — Privilegium der Minderjährigen.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprudentia forens. pars II. const. 30. def. 23. cf. def. 22. —

(Helmſtädter Fac.:) Leyser meditationes vol. IV. spec. 244. med. 8. —

(Leipziger Facult.:) Mencke Syst. Pand. lib. 22. tit. 1. th. 34. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken ed. Spangb. Thl. II. Nr. 369. S. 151.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Pfeiffer praktiſche Ausführungen Thl. II. 56.

(Sächſiſche Praxis:) Gottschalk select. discept. for. Tom. III. c. 8. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1813. St. 5. Nr. 14.

Digitized by Google

(Würtembergiſche Praxis:) Tafel Civilrechtsſprüche Bd. I. Heft 2. Nr. 51. S. 196. — Hufnagel Mittheilungen Heft 2. S. 525. —

Zinſenzahlung — langjährige — Wirkung.

Mart. Uranius (Prenninger) consil. Tom. II. cons. 6.

Ludolph Schrader consil. vol. II. cons. 42.

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars II. dec. 318.

(Juriſt.-Facultät in Gießen:) Hertius consil. et decis. Tom. II. dec. 678.

(Halliſche Juriſt.-Facultät:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 203. nr. 3.

(Helmſtädter Facultät:) Leyser meditationes vol. IV. spec. 243.

(Leipziger Facult.:) Mencke Syst. Pand. lib. 22. tit. 3. §. 2.

(Reichskammergericht:) Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden Thl. 38. Nr. 4.

(Tübinger Facult. 1798:) Kapff Civilrechtsſprüche S. 398.

(Baiern:) v. Soden Rechtsfälle Nr. 7. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) Zeitſchr. f. Recht u. Geſetzgeb. in Kurheſſen Heft I. S. 254. Seuffert II. 268. Anm.

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. II. Nr. 268.

(Sächſiſche Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1845. Stück 22. Nr. 60 (2).

Zinſen vom Kaufpreiſe:

Rechtsf.: CXCIX. —

(Helmſtädter Jur.-Facultät:) Leyser meditationes vol. III. spec. 211. med. 1. 2. —

(Dresdner Appellationsgericht:) Berger decis. 158. 163. 222. —

Overbeck Meditationen Bd. IV. Nr. 221. —

(Hannöverſche Praxis:) Strube rechtliche Bedenken ed. Sp. Thl. II. Nr. 372 u. 373. Albrecht Entſcheidungen Bd. I. Nr. 41.

(Reichshofrath 1799:) Kritiſches Archiv v. Danz u. A. Bd. IV. S. 273. —

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) de Canngiesser decis. Tom. II. dec. 306. Strippelmann Entſcheidungen Thl. V. Abth. 1. S. 166 ff. — Vgl. Duyſing Annalen Heft 2. S. 119. Neue Annalen S. 62.

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. VII. Nr. 305. —

(Holſteiniſches Obergericht in Glückſtadt:) Schleswig-Holſtein. Anzeigen Jahrg. 1838. S. 91.

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 182. —

Zinſen aus res judicata.

Rechtsfälle: CXCIX. — CXCV. —

(Leipziger Facult.:) Berger oecon. jur. lib. III. tit. 8. §. 14. — Hommel rhapsodia vol. VI. obs. 718. Bauer responsa vol. II. pag. 272.

Wernher sel. observ. Tom. II. p. 8. obs. 309.

Brokes observ. 343.

(Erfurter Fac.:) Schorch collect. resp. 117. not. 19.

(Sächſiſche Praxis:) Kind

quaest. for. Tom. IV. c. 47. Gottschalk disc. for. Tom. II. c. 9.

(Ober-Appellationsgericht in Cassel:) Pfeiffer praktische Ausführungen Bd. VII. Abth. 1. Nr. 4. —

Zinseszins siehe Anatocismus, wo hinzuzufügen: Blätter für Rechtsanwendung Bd. XIX. (1854.) Ergänzungsblatt Nr. 1. S. 13 (Erk. d. Ober-App.-Ger. in München v. J. 1853 über Z. b. Banquiers). —

Zinsen — Haftung des Pfands für dieselben.

(Obertribunal in Celle:) Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 13. — Juristische Zeitung für Hannover Jahrg. VII. Heft 1. S. 186. —

(Preuß. Obergerichte:) Simon u. Stramvff Rechtssprüche Bd. I. S. 87 u. 315.

(Sächsische Praxis:) Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1844. St. 39. Nr. 113. —

Zinsen — erlaubte, unerlaubte — Zinswucher.

Rechtsfälle: CXCVI. — CXCVII. — *CCI.

Schurpf consil. cent. II. cons. 3. ib. cons. 50. — cent. III. cons. 83.

(Reichskammergericht:) Scipio decis. rot. Spir. lib. IV. dec. 86. —

(Sächsische Schöppen:) Beatus miscell. sent. defin. pars I. tit. II cap. 14. — id. sent. centur. decem p. I. tit. 38. — Petrus Heigius quaestiones juris pars II. quaest. 1. — Carpzov Jurisprudentia forensis pars II. const. 30. def. 1.

(Wittenberger Facult.:) Wernher sel. obs. Tom. II. p. 8. obs. 420.

(Altdorfer Facult.:) Beck respons. 142.

(Helmstädter Jur.-Fac.:) Leyser meditat. vol. IV. spec. 247. med. 4. 5. Eisenhart Rechtshändel Thl. VII. Nr. 18. Donauerus consil. 70.

(Erfurter Fac.:) Schorch collect. pars I. sent. 155. Th. 1.

(Göttinger Fac.:) Meister praktische Bemerkungen Thl. I. Nr. 2. S. 31. —

(Reichskammergerichts-Praxis:) Cramer Wetzlarische Nebenstunden Thl. 19. Nr. 3. — Ejusd. observ. jur. univ. Tom. I. obs. 23 et 102. —

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1850. Stück 41. S. 327. Seuffert Archiv *Bd. III. Nr. 308.

(Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden: Provision bei Negoz. größ. Anleihen:) Flach Entscheidungen Bd. II. Nr. 24.

(Obertribunal in Cassel:) Decis. Cass. Tom. II. dec. 61.

(Jurist.-Facult. in Halle:) Klein Rechtssprüche Bd. IV. S. 188.

(Hannöversche Praxis:) Hagemann praktische Erörterungen Thl. VIII. Abth. 1. S. 27.

(Rostock:) Elvers praktische Arbeiten Nr. 5. —

(Baiern:) Zu Rhein u. Sartorius Rechtsfälle Bd. I. Nr. 8. S. 240.

(Obergericht in Glückstadt u. Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Schleswig-Holstein. Anzeigen Jahrg. 1849. S. 305 ff.

Zinsen über alterum tantum.

Rechtsf. CXCIX.

(Obertribunal in Wismar im 17. Jahrh.:) Mevius decis.

Digitized by Google

pars VI. dec. 386. pars VII. dec. 3. 4. et 136.

(Reichskammergericht:) Blum sent. cameral. sent. 455. — Cramer observ. jur. univ. Tom. I. obs. 23 et 102. —

(Reichshofrath:) Moſer Reichshofrathconcluſa Thl. V. S. 227. —

Richter decis. 74. — Lyncker consil. class. X. resp. 91. —

(Juriſt.-Facult. in Halle:) Consil. JCt. Halens. lib. I. cons. 133 (Stryk). —

(Wittenberger Juriſt.-Facultät:) Berger consil. 632. 633. 1083 et 1095. Wernher select. observ. for. Tom. I. p. 3. obs. 1.

(Sächſiſches Appellationsgericht:) Berger El. disc. for. lit. 50. obs. 2. not. 8.

(Erfurter Fac.:) Schorch collect. p. I. sent. 45.

(Obertribunal in Wismar im 18. Jahrh.:) Quiſtorp rechtl. Bemerkungen Thl. I. Nr. 110.

(Leipziger Fac.:) Bauer responsa vol. II. pag. 99. —

(Halle:) Boehmer consultat. T. II. p. 2. resp. 512.

(Greifswald:) Engelbrecht observ. 42.

(Göttingen:) Becmannor. consil. et decis. p. I. dec. 21.

v. Selchow Rechtsfälle Bd. I. Nr. 5. —

(Hannöverſche Juſtizcanzlei:) Strube rechtl. Bedenken Thl. I. Nr. 123. Thl. III. Nr. 33. ed. Spangb. Thl. II. Nr. 365. 366.

(Obertribunal in Celle:) Puſendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 14. — Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 14. —

(Ober-Tribunal in Tübingen:) Richter Aufſätze Nr. 68. S. 239. Hofacker Jahrbücher Bd. I. H. 2. Nr. 13.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Kind quaest. for. Tom. IV. c. 47. — Zeitſchr. f. Rechtspflege. N. F. Bd. 13. Nr. 98. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg 1843. St. 47. Nr. 133. Jahrg. 1846. St. 9. Nr. 22. —

(Rheinprovinzen:) Archiv f. Civil- u. Crim.-R. N. F. Bd. 3. Abth. 2. S. 1. 2. —

(Ober-Appellations-Gericht in Caſſel:) Pfeiffer Ausführungen Thl. I. S. 159. Thl. VII. Abth. 1. Nr. 4. —

(Ober-Appellationsgericht in Darmſtadt:) Seuffert Archiv Bd. I. Nr. 269.

Zufall.

Rechtsfälle: *CCXLIV. — CCXLV. — CCXLVII.

(Leipziger Schöppen:) Carpzov Jurisprud. forens. pars II. const. 26. def. 15. def. 7. 9. 17. 19. —

(Obertribunal in Wismar:) Mevius decision. pars II. dec. 357.

(Gießener Jur.-Facult.:) Hertius consil. et decis. Tom. I. resp. 120. Tom. II. dec. 394 et 900.

(Helmſtädter u. Wittenberger Facult.:) Leyser meditat. vol. III. spec. 176. med. 5. 6. vol. IV. spec. 217. med. 1—3.

(Ober-Appellationsgericht in Dresden:) Berger decis. 226. — (Sächſiſche Obergerichte:) Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1843. St 22. Nr. 61. St. 27. Nr. 73.

(Ober-Appellationsgericht in Caſſel:) *Strippelmann Entſcheidungen *Bd. II. Nr. 9.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. VI. Nr. 188. —

(Ober-Appellationsgericht in Lübeck:) Römer Sammlung für Frankfurt Bd. I. Nr. 7. S. 29—33. —

Zwiſchenraum zwiſchen Gebäuden.

(Schöppenſtuhl in Jena 1762:) Lyncker consil. class. 12. resp. 107. —

(Braunſchweig:) v. Bülow Abhandlungen Bd. II. S. 276. —

(Ober-Appellationsgericht in Celle:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 141.

(Ober-Appellationsgericht in Kiel:) Seuffert Archiv Bd. V. Nr. 107. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen Jahrg. 1845. S. 258 ff.

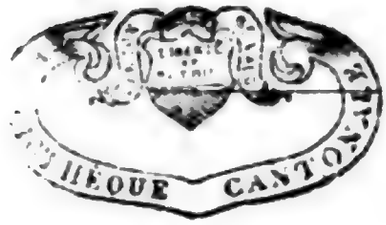

Digitized by Google

Berichtigungen und Zusätze.

S. 773 2. Sp. Z. 9 v. u. l. Seite statt Nr.
S. 777 1. Sp. Z. 14 v. o. hinzuzufügen: Cramer Wetzlarische Nebenstunden Thl. 44. Nr. 4. —
S. 780 2. Sp. letzte Z. u. S. 781 Z. 1 v. o. l. Holstein. Landgericht st. Jur.-Facult. in Kiel.
S. 792 1. Sp. Z. 11 v. o. einzuschieben vor „Brinkmann": Jur.-Fac. in Kiel:
S. 980 1. Sp. Z. 6 v. u. (unter Rogation der Zeugen) hinzusetzen: Strippelmann Neue Sammlung Bd. IV. Abth. 1. S. 242 ff. —

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

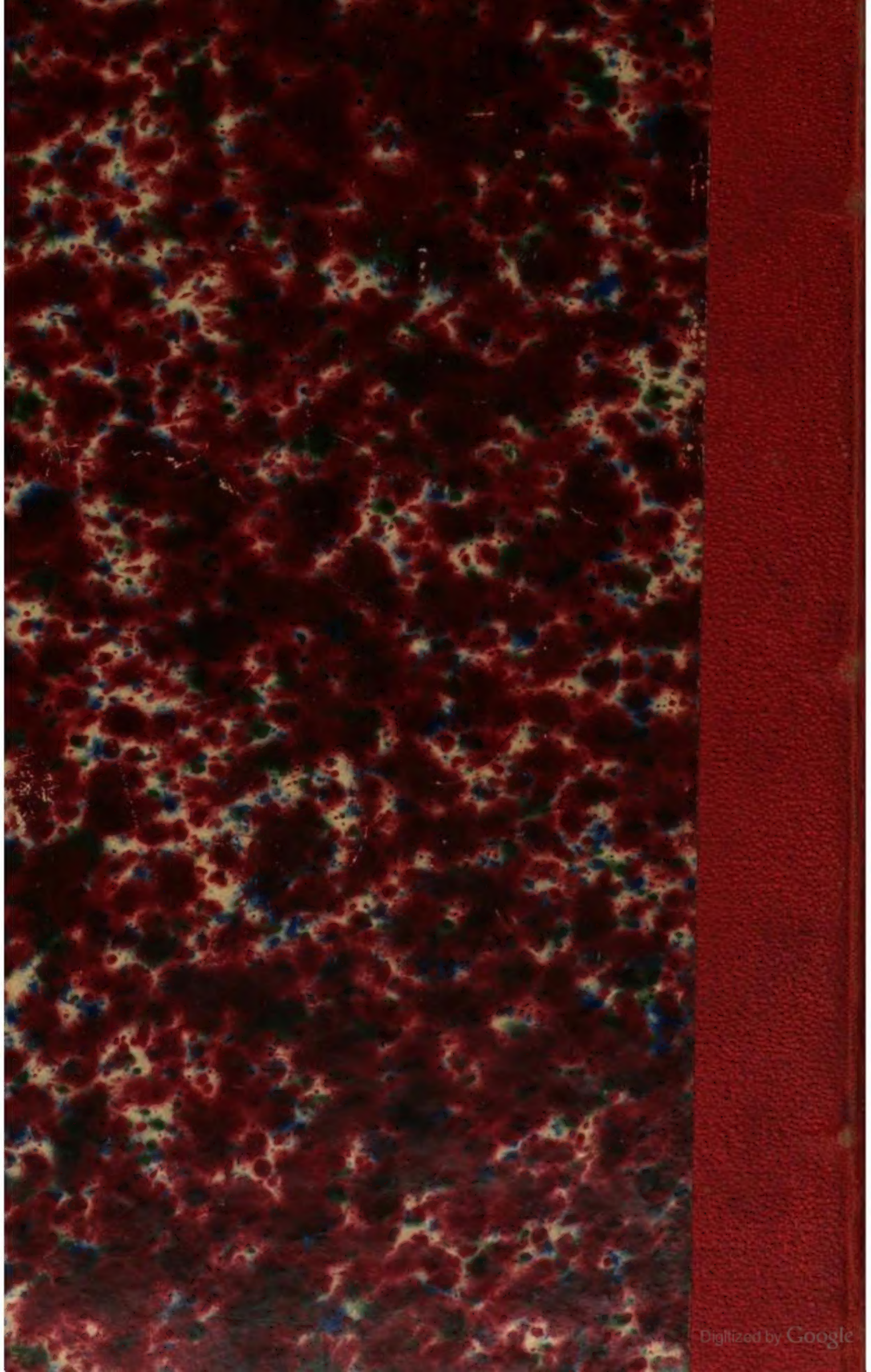
Digitized by Google